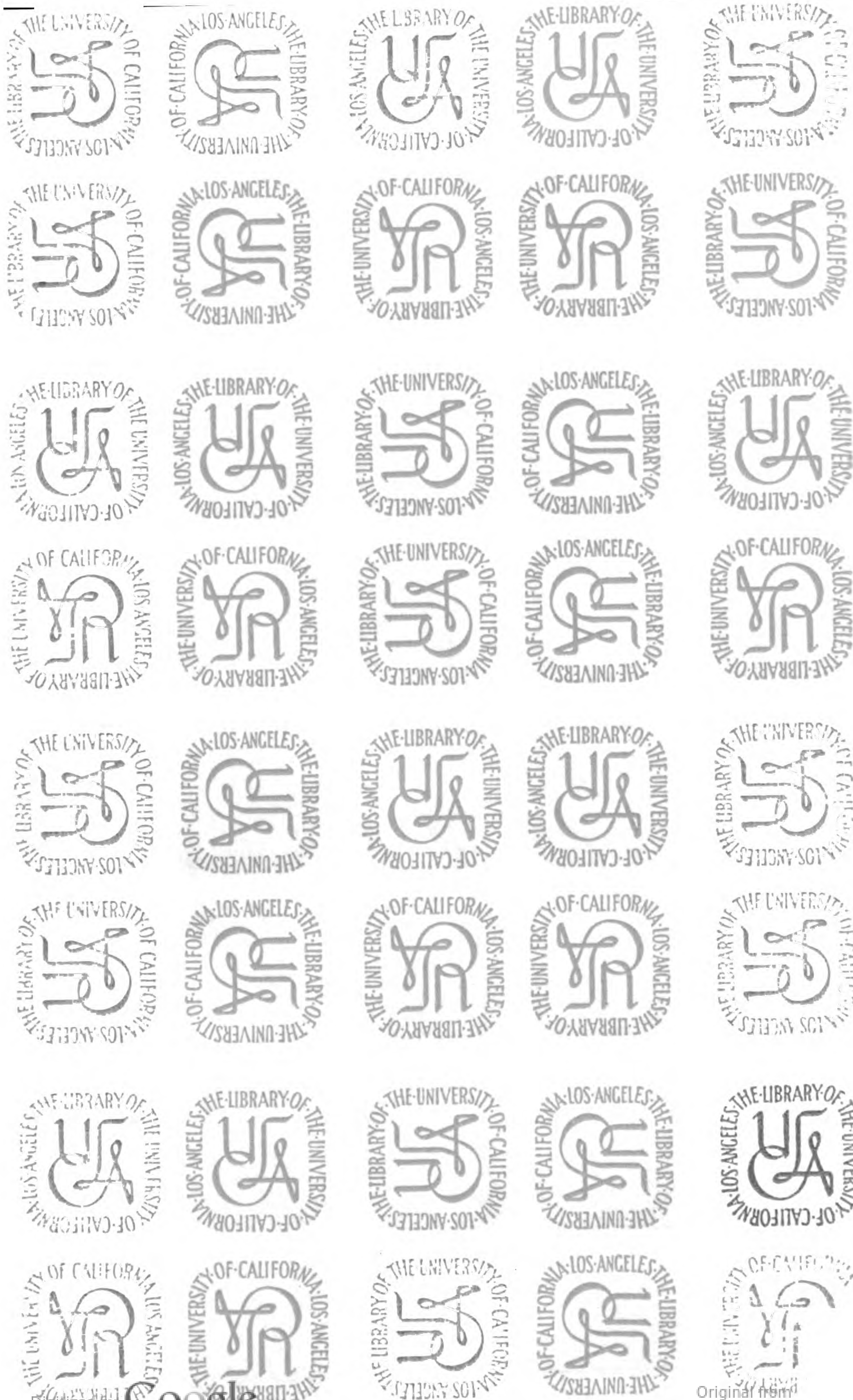



THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LOS ANGELES

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

FÜNFUNDFÜNFZIGSTER BAND.

(Mit 15 Abbildungen)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1913.

Inhalt des fünfundfünfzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft
ausgegeben am 30. Oktober 1913.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 4. Dezember 1913.

I.

Kriminalistische Beiträge.

Von

Dr. E. von Kármán, k. Bezirksrichter in Budapest-Erzsébetfalva.

V.

Zum „Modellieren“.

(Vgl. Dr. Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl. pag. 567.)

(Mit 5 Abbildungen.)

Das Modellieren von größeren Terrainteilen finden wir im „Handbuch für Untersuchungsrichter“ loc. cit. beschrieben; dort sind auch Beispiele angeführt, in welchen die Anfertigung eines Modells zweckdienlich erschienen ist. Es kommen aber auch Fälle vor, in welchen die Anfertigung eines Modells von Häusern und bewohnten Räumlichkeiten von großem Nutzen sein kann. Insbesondere zeigt sich die Nützlichkeit eines Anschaulichmachens in Schwurgerichtssachen. Wir sehen oft auf der Geschworenenbank Stadtleute, die zur Beurteilung einer Brandstiftung oder eines Raubmordes zugezogen sind, die im Dorfe verübt worden sind, und diese Geschworenen haben oft ein Bauernhaus oder ein Gehöft nur aus dem Fenster eines Eisenbahncoupés gesehen. Augenscheinprotokolle und Zeichnungen werden nach meiner Erfahrung von den Geschworenen fast nie verstanden und, was dabei das Ärgste ist, sie „schämen sich“, das zu sagen und Fragen an den Präsidenten zu richten. Photographien von inneren Räumlichkeiten sind oft sehr schwer zu verfertigen, insbesondere von mit kleinen Fenstern ausgestatteten und schlecht beleuchteten Bauernzimmern. Wie da das Modellieren außerordentlich gute Dienste leisten kann, zeigt ein Fall, den ich hier mitteile. Ich gebe dabei den Plan des Hauses in Abb. A, die Photographien des Hauses von außen in B. und C. und die Lichtbilder des Modelles in D. und E.

Am 13. Juli des Jahres 1910 abends um 9 Uhr sperrte der Dorfwirt und Gemischtwarenhändler Moritz N. in L. die Türe A seines Geschäftslokales I von innen mit dem Schlüssel zu, dann ging er durch die Türe F in das Wirtshauslokal II und sperrte dortselbst auch die Türe D von innen ab; außerdem verwahrte er diese Türe mit einer Holzplanke von innen. Dann ging er durch die Türe G in die Küche III, wo die Küchentür H, welche auf den Korridor führt, vom

Dienstmädchen schon zugesperrt worden war, und dann begab er sich in das Wohnzimmer IV, wo seine Familie sich schon zur Ruhe begeben hatte. In diesem Zimmer (IV) im Bette M lag seine Frau Rosa N. mit ihrem Kinde Marie, sein Sohn Jakob legte sich auf den Diwan N. Im zweiten Wohnzimmer V, im Bette Q, schlief Selma G.,

A Gassentüre.
B,C Einrichtungsgegenstd. des Geschäftslokals.
D Gassentüre.
E Nachtlager des Dienstboten.
F Türe zw. Geschäfts- und Gasthauslokal.
G,H Türen der Küche.
J Tür zwischen Küche u. Wohnzimmer.
K Tür zur Kammer
L,M Betten.
N Diwan.
O Tisch.
P Tür zwischen d. beiden Wohnzimmern.
Q,R Betten.
S Diwan.
T Tisch.
V Dachbodenaufgang.
a,b,c Sessel.
d Kasten.
e Tisch.
f Waschtisch.
g Blutspuren.
h,i Fenster.
k Ofen.
l Kasten.
m,n,o Sessel.
p,q Kasten.
r, s kleinere Kästen.
t, u Fenster.

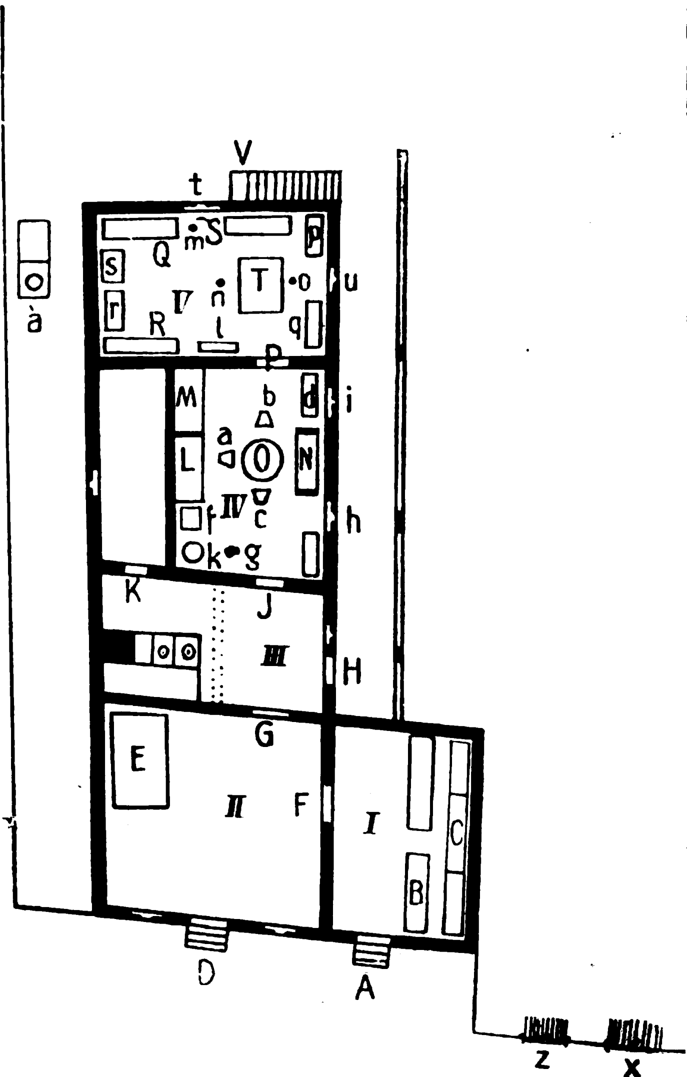


Abb. A. Skizze des Hauses.

welche vor Jahren bei ihnen als Kindermädchen beschäftigt gewesen war, und welche am 12. Juli die Familie als Gast besucht hat. Der Wirt sprach noch einige Worte mit seiner Frau, dann sperrte er die Türe J zwischen der Küche III und dem Zimmer IV mit einem Schubriegel zu und legte die mitgenommenen Schlüssel von den Türen A, D, F nebst einem Bund anderer Schlüssel auf den Tisch O



Abb. B. Das Haus in der Natur (Gassenseite).



Abb. C. Das Haus in der Natur (Hofseite).

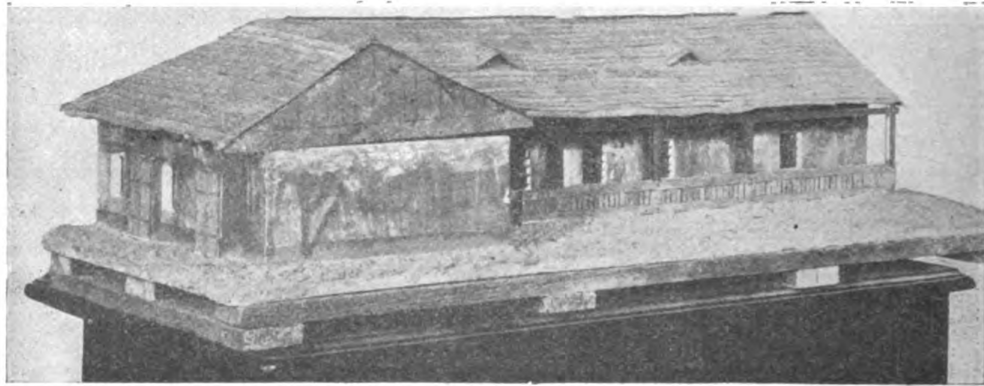


Abb. D. Gipsmodell des Hauses.

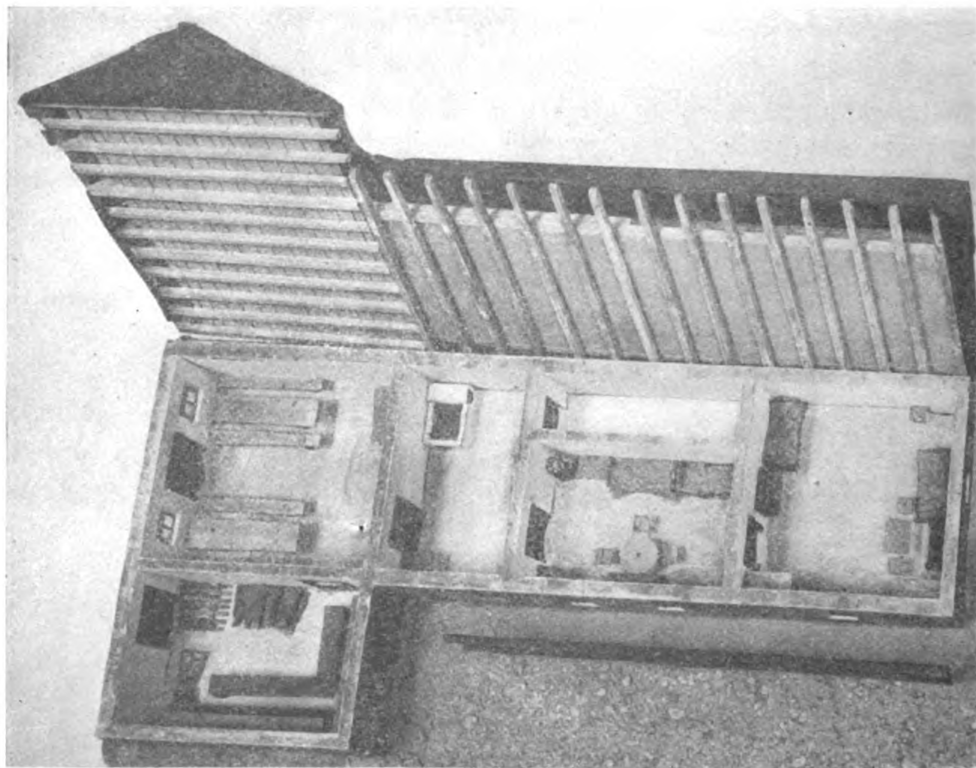


Abb. E. Gipsmodell des Hauses mit abgehobenem Dachboden.

im Zimmer IV, und dann legte er sich zu Bett (L). Auf dem Tische O brannte eine Öllampe durch die ganze Nacht. Außer den bezeichneten Personen befand sich noch im Hause die Dienstmagd Eva, die sich im Wirtshauslokale auf der Bank E niederlegte, und ein Knecht, welcher aber nicht im Wohnhause, sondern in dem Stall schlief.

Der Wirt, seine Frau und die beiden Kinder erzählen nun in

ihren Zeugenaussagen, daß sie in der Nacht dadurch aufgewacht sind, daß es plötzlich ungewohnt hell geworden sei; sie sprangen auf und sahen vor der offenen Türe J drei Männergestalten in weiße Decken gehüllt und mit Larven vor den Gesichtern; einer von ihnen trug eine Lampe mit auffallend hellem Lichte — wahrscheinlich eine Karbidlampe —, der andere hatte einen Stock in der Hand, während der dritte mit einem Beile auf den Dorfwirt zuschlug und ihn am Kopfe schwer verletzte. Der Wirt sank zu Boden beim Punkte g und die anderen standen nun wehrlos da, als die Frau in letzter Verzweiflung den Sessel a bei der Lehne ergriff und damit einen Schlag auf die Täter versetzte. Durch diesen Schlag wurden die Larven vom Gesichte zweier Täter abgerissen und so erkannten die Wirtin und ihre Kinder — der Vater lag auf dem Boden — in den zwei Tätern den dortigen Grundbesitzer A. P. und seinen Kutscher M. Die Wirtin schrie die Männer an und nannte sie bei ihren Namen, worauf die Täter das Licht ihrer Lampe plötzlich auslöschten und die Öllampe auf dem Tische mit dem Stocke niederschlugen, so daß es auf einmal ganz finster wurde; nun flohen die Täter eiligst. Der verwundete Dorfwirt raffte sich währenddessen zusammen und schleppte sich durch die Türe H in den Hof; die anderen liefen auf die Gasse und riefen Leute zu Hilfe; es kamen auch einige Leute herbei, die Täter sind aber verschwunden.

Bald dämmerte es und es kamen mehrere Leute sowie die Ortsbehörde auch hinzu und in einigen Stunden erschien eine Gendarmeriepatrouille, die die Vorerhebungen vornahm und vor allem den Tatort einer gründlichen Besichtigung unterzog. Bei dieser stellte sich nun heraus, daß weder an den Türen, noch an den Fenstern, die ohnedies fast alle vergittert sind, nicht die geringste Spur eines gewaltsamen Eindringens zu finden war; weiter wurde festgestellt, daß die Türe A des Geschäftslokales I überhaupt nur von innen zu schließen sei und daß die Türe D des Wirtshauslokales II während des ganzen Vorganges geschlossen war und erst nach Verschwinden der Täter durch die Verfolger von innen mit Gewalt aufgemacht wurde. Die Täter kamen und gingen also durch die Türen A, F, G, J zum Tatorte; die Türe H — in den Hof hinaus — wurde erst vom Wirt selbst bei seiner Flucht aufgemacht. An der Türe J, welche nicht durch Schlüssel, sondern durch einen innen — also im Schlafzimmer IV — angenagelten Schubriegel verschlossen war, fand man auch unversehrt und den Riegel offen. Es war also die Möglichkeit eines Einbruches oder eines Eindringens durch falsche Schlüssel völlig ausgeschlossen. Die Schlüssel waren aber vom Tische samt dem

Bund der anderen Schlüssel verschwunden; später fand man sie zerstreut auf verschiedenen Plätzen, zwei Schlüssel sind aber gänzlich verschwunden und wurden auch später nicht aufgefunden.

Der Fall war also schwer zu erklären, und da die erkannten Täter vom Anfange an alles leugneten, nicht ohne Schwierigkeit. Es stand aber ohne Zweifel fest, daß die Täter mit den richtigen Schlüsseln arbeiten konnten und daß diese entwendet worden sind, so daß hier die „Tür- und Schlüsselfrage" das Hauptsächliche in der ganzen Angelegenheit sein werde. Nun erforschte man, daß das Kindermädchen S. G., die damals vor dem Tage der Verübung der Straftat in das Haus als Gast gekommen ist, vor Jahren die Geliebte des Grundbesitzers A. P. war, von ihm auch ein Kind geboren hatte; weiter stellte es sich heraus, daß A. P. dem Wirte feindlich gesinnt und ihm eine beträchtliche Geldsumme schuldig war, von welcher der Gläubiger einen Schuldschein besaß, den er in seinem Kasten im Schlafzimmer aufbewahrte; weiter wurde aktenmäßig festgestellt, daß A. P. ein erblich belastetes, neuropathisches Individuum war, gegen welches früher ein Strafverfahren wegen Verbrechen des Diebstahles wegen seiner Unzurechnungsfähigkeit eingestellt wurde; endlich wurde der Umstand verdächtig, daß die S. G., also die Geliebte des erkannten Täters, während des ganzen verbrecherischen Aktes im Nebenzimmer sich vollkommen still benommen hatte und während der ganzen Voruntersuchung konsequent behauptet hatte, daß sie von dem ganzen Vorfall gar nichts gehört habe. Die Wirtin gab weiterhin an, daß sie sich nach der Flucht der Täter zur S. G. in das Zimmer V begeben hat, die aber auffallend ruhig war und sie sogar bei der Hand zurückgehalten habe und sagte: „Bleiben Sie hier." Zu diesen Verdachtsgründen reihten sich dann noch eine ganze Menge, die ich hier, wo das Bearbeiten des ganzen Falles nicht bezweckt wird, nicht aufzuzählen habe, kurz, die Auffassung des Untersuchungsrichters und der Staatsanwaltschaft ging dahin, daß das Kindermädchen S. G., während die ermüdeten Wirtsleute tief schliefen, die Schlüssel zu sich genommen und den Tätern durch das Fenster ihres Zimmers gereicht hatte oder daß sie selbst im Innern des Hauses alle nötigen Verfügungen zur Ermöglichung des Eindringens der Täter getroffen hatte. In jedem Falle mußte dann sie den Riegel der Türe J geöffnet haben.

Dieser Standpunkt der Anklage sollte nun vor den Geschworenen vorgetragen und bewiesen werden. Selbstverständlich spielte da die Hauptrolle die Frage der Türen und der Schlüssel: wie alles zugesperrt wurde, wie alles geöffnet werden konnte und wie das Eindringen, ohne Spuren zu hinterlassen, möglich gewesen ist. Diese

Fragen waren aber so verwickelt, insbesondere, weil selbst die einzelnen Mitglieder der Wirtsfamilie über diese Fragen verschieden aussagten: es ist selbstverständlich, daß nach Verübung der Tat einzelne Kleinigkeiten von ihnen vergessen und verwechselt worden sind, insbesondere, da alle einen fürchterlichen Schrecken und der Wirt selbst eine Kopfverletzung erlitten hatten. Es war der hier mitgeteilte Plan des Hauses und ein genau ausgearbeitetes Lokalaugenscheinprotokoll da, es war aber voraussichtlich, daß die Geschworenen die ganze Situation doch nicht sich vorstellen können werden; es war auch zu fürchten, daß das Verhör der Zeugen zu diesem Punkte ergebnislos und verwirrend sein wird, da die Zeugen die einzelnen Angaben auf dem gezeichneten Plan nicht bezeichnen werden können.

Die Verteidigung beantragte, daß die ganze Verhandlung an Ort und Stelle abgehalten werden sollte, da dieses laut § 291 der ungarischen Strafprozeßordnung durchführbar wäre. Es sprachen aber Schwierigkeiten dagegen: man hätte die Bewilligung des Justizministeriums einholen müssen, weiter wären dabei enorme Kosten aufgelaufen und endlich, was die Hauptsache war: in der verlassenen rumänischen Gegend, wo der Fall sich ereignet hat, wäre die Verpflegung der Geschworenen, Richter und der Vertreter der Parteien ganz unmöglich gewesen, zumal die Eisenbahnverbindung ungünstig ist, so daß man zur Hin- und Rückfahrt zwei Tage gebraucht hätte.

So kam ich auf die Idee, das Haus mit seinen Räumlichkeiten und Einrichtungen in Gipsabguß modellieren zu lassen, so wie es z. B. die Architekten bei ihren Wettbewerben zu tun pflegen. Ich bringe nun das Lichtbild des ganzen Hauses und ein Bild, an welchem man das Innere des Hauses sieht, mit abgehobenem Dache. Die aufgenommenen Photographien vom Hause zeigen, daß das Modell das Äußere des Hauses treu wiedergibt.

Die Benutzung bei der Hauptverhandlung hatte sich vortrefflich bewährt. Es war interessant, zu sehen, wie die einzelnen Zeugen zu dem ihnen vorgelegten Modell traten und sichtlich erfreut die ihnen bekannten Gegenstände erkannten und während des Verhörs bezeichneten; es war eben das Gegenteil dessen, was man fast jeden Tag bei den Gerichtsverhandlungen sieht, daß den Zeugen beim Vorzeigen einer Skizze die größten Irrtümer unterlaufen. Es war überraschend, wie einzelne Geschworene an die Zeugen Fragen richteten: Wo haben Sie das und jenes gesehen? wo haben Sie gestanden? gelegen? welche Türe haben Sie zugesperrt? welcher Schlüssel fehlte? welcher war nötig, um einzudringen? usw. Und der bezügliche Teil meines Plädoyers — ich war damals Staatsanwalt — war mehr einem

populären Vortrag ähnlich, da ich an dem Tische vor den Geschworenen am Modell alles demonstrierte, was ich zu sagen hatte. Es war leichter zum Vortragen und leichter zum Verstehen.

Bei der Hauptverhandlung haben jedoch die Verteidiger der Angeklagten die Frage aufgeworfen, was wirklich nicht ohne Belang ist, nämlich die Frage der prozessualen Bedeutung dieses Modelles. Pläne, Skizzen, Lokalaugenscheinprotokolle sind Beweismittel, sie beweisen das, was sie aufzeigen, eben weil sie durch richterliche Beamte aufgenommen und auch unterfertigt worden sind.

Bei diesem Modell war das nicht der Fall. Es wurde durch einen Bildhauer zwar nach den Plänen des Lokalaugenscheinprotokolles und nach Besichtigung des Hauses verfertigt, aber die Verfertigung konnte kein Akt des Gerichtes sein, da die Strafprozeßordnung solche Anfertigungen nicht kennt und zur Autorisierung dieser Arbeit gar keine Anhaltspunkte bietet. Ich stellte daher den Antrag: das Modell vor Benutzung bei der Hauptverhandlung den Angeklagten und den Verteidigern sowie dem Privatbeteiligten und dessen Vertreter zur Ansicht und Überprüfung zu übergeben und nach Vornahme der von ihnen verlangten und stichhaltigen Verbesserungen oder Veränderungen als Hilfsmittel beim Beweisverfahren zu behandeln. Dieser Antrag wurde vom Gerichte auch angenommen.

Die Kosten der Verfertigung dieses Modells waren unbedeutend. Der Bildhauer verlangte 40 Kronen für Material und für seine Arbeit. Der Preis erscheint noch unbedeutender, wenn man ihn mit den Kosten einer an Ort und Stelle abgehaltenen Verhandlung vergleicht, wie es die Verteidigung beantragte: es wurden vielleicht Hunderte erspart, von der physischen Mühe nicht zu sprechen. Ich denke: bei allen diesen technischen Arbeiten, die die Kriminalistik liefern kann, kommt das gleiche vor; oft sehen wir in einer Strafsache zwei bis drei Lokalaugenscheine vornehmen, anstatt ein Lichtbild verfertigen zu lassen. Schon aus materiellen Rücksichten — die jedoch immer und immer betont waren — sollte man für die Anwendung der technischen Fertigkeiten im Dienste der Strafrechtspflege viel mehr Raum bieten, als es heute geschieht.

II.

Fürst Demetrius Rhodocanakis,

ein merkwürdiger Fall von Adelsabenteurertum.[1])

Von

Dr. **Stephan Kekule von Stradonitz**, Berlin-Lichterfelde.

Die Vorspiegelung falscher Tatsachen in bezug auf Adel und Adelstitel ist eine seit langen Zeiten weit verbreitete und vielfach vorkommende Erscheinung. Sie zusammenhängend zu behandeln und in einer gewissen Planmäßigkeit zu betrachten, ist bisher nur selten versucht worden. Ich habe dies, meines Wissens als erster, in der Einleitung eines Aufsatzes (Ein „bibliophiler" Adelsabenteurer der Neuzeit. „Zeitschrift für Bücherfreunde", 12. Jahrg. 1908/1909, Heft 5 vom August 1908, S. 173 ff.) unternommen, der sich mit dem gleichen „Adelsabenteurer", freilich von einem andern Gesichtspunkt aus, beschäftigte, der auch heute den Gegenstand der Betrachtung bilden soll. Unter dem Stichwort: „Adelsanmaßung" habe ich sodann in dem „Rechtslexikon, Handwörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften" von Paul Posener, Bd. I (Berlin 1909), S. 27 vier verschiedene Gattungen der Vorspiegelung falscher Tatsachen in bezug auf Adel und Adelstitel begrifflich zu bestimmen gesucht, die dem Familiengeschichtsforscher von Fach unterschieden werden zu müssen scheinen, wenn sie auch strafrechtlich nicht sämtlich, oder nicht als solche in Betracht kommen. Ich schrieb dort folgendes:

Vieljährige Beschäftigung mit dem Gegenstande hat mich dazu geführt, zwischen Adelsanmaßern, Adelsschwindlern, Adels-

1) Die vorstehende Abhandlung ist nicht strafrechtlicher Natur, da Rhodocanakis seine Schwindeleien nie dazu benutzt hat, sich vermögensrechtliche Vorteile zu verschaffen. Gleichwohl halte ich die Arbeit für uns Kriminalisten für sehr lehrreich, da sie zeigt, wie leicht Publikum, Gelehrte und Behörden in verblüffender Weise irregeführt werden können, wenn einer über genug Geschicklichkeit, Frechheit und — Gelehrsamkeit verfügt. Hätte dieser unglaublich geriebene Schwindler es außer auf Titel und Ehren auch auf Geld abgesehen gehabt, so hätte er sich ebensogut auch Millionen erwerben können. Daß er es nicht getan hat, vermindert das kriminelle Interesse an seiner merkwürdigen Tätigkeit keineswegs — sie ist doch nur der Typus aller bedeutenden Hochstapler, den kennen zu lernen für uns immer wichtig ist. Hans Groß.

abenteurern und Adelsfälschern zu unterscheiden. Unter einem Adelsanmaßer verstehe ich eine Person, die sich das Adelszeichen „von" oder höhere Grade des Adels selbst beilegt, ohne von Geburt oder Herkunft dazu berechtigt zu sein oder sie in rechtsgültiger Weise erworben zu haben, die aber alsbald von der Staatsgewalt zur Ablegung des angemaßten Adelstitels gezwungen wird. Unter einem Adelsschwindler begreife ich eine Person, die ein tatsächlich vorhandenes, aber bürgerliches „von" zu einem adligen oder einem tatsächlich vorhandenen Adel „besser machen will", als er wirklich ist. Beides sowohl, wenn es zugunsten der eigenen, wie wenn es zugunsten einer fremden Familie geschieht. Unter „Bessermachen" des Adels in diesem Sinne sind Vorgänge zu verstehen, bei welchen z. B. der Stammbaum „verlängert" oder ein junger Adel zum Uradel umgewandelt oder für ein Geschlecht unfreier Herkunft die sog. „dynastische" Abstammung hergeleitet oder einer Familie, die dem einfachen, niederen Adel angehört, der Freiherren- oder der Grafentitel bzw. einer freiherrlichen der letztere beigelegt wird. Hierher gehören auch die „Verbesserungen" von „Ahnentafeln" oder „Ahnenproben" dadurch, daß Ahnentafeln zu 8, 16, 32 oder 64 adligen Ahnen zusammengestellt werden, während die betreffende Person, deren Ahnentafel aufgestellt wird, in Wirklichkeit eine oder mehrere Lücken auf der Ahnentafel hat. Unter einem Adelsabenteurer verstehe ich einen Adelsanmaßer, der in der Zeitspanne seines eigenen Lebens, also eines Menschenalters, dazu gelangt, seine angemaßten Adelsprädikate durch hohe Gesellschaftskreise, in denen er verkehrt, durch Höfe, bei denen er Zutritt erlangt, durch die genealogisch-heraldische Fachwelt, durch Staatsregierungen, unter Umständen sogar bei der Verleihung von Orden, Titeln und Ämtern, womöglich sogar durch Richterspruch, geduldet zu sehen. Die schwierigste Frage ist bei alledem diejenige des vorhandenen guten oder schlechten Glaubens. Vom besten Glauben oder der festen Überzeugung über das gute Recht bis zum schlechtesten Glauben und der bewußten Fälschung von Urkunden sind bei den beschriebenen drei Gattungen alle Abstufungen vertreten.

Verteilt sich das „Adelsabenteurertum" in einer Familie auf mehrere Geschlechtsfolgen, d. h. liegen zwischen dem Zeitpunkte der einsetzenden Adelsanmaßung und demjenigen der Duldung seitens der genealogisch-heraldischen Fachwelt, der hohen Gesellschaftskreise, der Höfe, der Behörden, der Staatsregierungen usw. mehrere Menschenalter, so ist es überhaupt nicht mehr gestattet, von einem Adelsabenteurertum zu sprechen. In diesem Falle tritt nämlich nach manchen

Landesgesetzgebungen „Adelsersitzung" ein. Es ist also in einem gewissen Sinne eine Stufenleiter, wenn man die Begriffe: „Adelsanmaßung", „Adelsabenteurertum" und „Adelsersitzung" nebeneinander stellt. Damit soll aber durchaus nicht behauptet werden, daß jede Adelsersitzung ihren Ursprung in einer bewußten Adelsanmaßung habe. Es gibt im Gegenteil ersessenen Adel, bei dem der Anfang der Ersitzung mit durchaus gutem Glauben beginnt, und nur in denjenigen Fällen, bei denen der schlechte Glaube beim Beginn der Adelsanmaßung wenigstens nicht direkt nachweisbar ist, kann man meiner Ansicht nach überhaupt von einer „Adelsersitzung" im Rechtssinne sprechen.

Unter Adelsfälschern verstehe ich Personen, die gutgläubigen Auftraggebern gefälschte Adelsbeweise liefern. Solche Adelsfälscher sind selbstverständlich ganz gewöhnliche Urkundenfälscher in gewinnsüchtiger Absicht.

Im übrigen können die vorbezeichneten Tatbestände naturgemäß die Merkmale des strafbaren Betruges enthalten, brauchen dieses aber nicht zu tun und tun es regelmäßig dann nicht, wenn lediglich Eitelkeit die Triebfeder ist. RStGB. 360 Nr. 8 bedroht jeden, der „unbefugt Adelsprädikate annimmt", mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen. Durch diese Fassung wird die bewußte „Adelsanmaßung" im vorgeschilderten Sinne unter Strafe gestellt. Der Mangel der Befugnis ist vom Strafrichter selbst festzustellen. Darin liegt ein Doppeltes: die Feststellung des tatsächlichen Mangels der Befugnis, also etwas Objektives, und die Feststellung des Bewußtseins, daß die Befugnis mangelt oder mangeln kann, oder, mit noch anderen Worten, die Feststellung, ob guter oder schlechter Glaube vorhanden ist, bzw. guter Glaube überhaupt angenommen werden kann, also etwas Subjektives.

Soweit meine Ausführungen in dem erwähnten Rechtslexikon. Ich habe sie hier wörtlich wiedergegeben, weil ich eine bessere Form für meine Auffassungen über den Gegenstand, als die damals gefundene, auch gegenwärtig nicht zu finden weiß.

Von dem rein genealogischen Gesichtspunkte aus hat dann Eduard Heydenreich in der „Vierteljahresschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde", herausgegeben vom Verein „Herold" zu Berlin, XXXVIII. Jahrg. (1910), S. 1ff. über „Familiengeschichtliche Fälschungen" gehandelt und darin auch auf S. 5f. und S. 8ff. Auszüge betreffend Rhodocanakis aus meiner oben angeführten Abhandlung gegeben.

Endlich hat Herm. Friedr. Macco in dieser Zeitschrift unlängst (LIII, S. 99ff.) über „Genealogie und Heraldik im Dienste der Kriminalistik“ geschrieben und ist hierin ebenfalls auf den „Fall Rhodocanakis“ zurückgekommen (S. 108ff.).

Leider hat ihm hierbei nur der Heydenreichsche Auszug aus meiner eingangs erwähnten Abhandlung, nicht diese selbst vorgelegen.

Was nun „Seine Kaiserliche Hoheit“ den „Prinzen oder Fürsten Demetrius Rhodocanakis“ selbst betrifft, der den Gegenstand auch der heutigen Betrachtung bilden soll, so ist das Verdienst, ihn entlarvt zu haben, dasjenige des Verfassers der „Bibliographie héllenique“, des Professors an dem Institut für orientalische lebende Sprachen in Paris, Emile Legrand (gestorben am 28. November 1903), in seinem umfangreichen Werke: „Dossier Rhodocanakis, Étude critique de Bibliographie et d'histoire littéraire“ (Paris 1895). Das Buch wird im nachfolgenden immer schlechthin mit „Legrand“ bezeichnet. Auf ihm fußt meine Darstellung zum großen Teile. Nach dem Erscheinen seiner Studie hat sich Legrand um den Adelsabenteurer nicht mehr schriftstellerisch bekümmert. Die nachfolgende Darstellung der späteren Geschehnisse beruht demnach auf eigenen Ermittelungen. Zuerst ist es Rhodocanakis gelungen, auch Legrand zu täuschen. Außer diesem haben ihn frühzeitig wohl nur der berühmte englische Familiengeschichtsforscher Sir Bernard Burke und der gleichfalls englische Ordensgeschichtsforscher J. H. Lawrence-Archer durchschaut. Diejenigen Fachleute, die seine Opfer wurden, werden nachher im Zusammenhange behandelt werden.

Demeter Rhodocanakis entstammt einer angesehenen Kaufmannsfamilie der Insel Chios. Sein Vater Johannes Rhodocanakis war dort am 11./23. Mai 1812 geboren (Legrand, S. 59) und hatte sich im Jahre 1840 mit Henriette Coressius vermählt. Aus dieser Ehe wurde am 1./13. Dezember 1840 Demetrius geboren, und zwar zu Hermupolis auf der Insel Syra. Diese Stadt, die sich rasch zu einem blühenden Handelsplatz entwickelte, ist erst nach dem griechischen Befreiungskampfe von Flüchtlingen aus Chios begründet worden. Als Flüchtling ist auch Johannes Rhodocanakis dorthin gekommen. Er starb hier im Februar 1895 als angesehener Kaufmann und Bankherr (Legrand, S. 59 und 176f.).

In dem die Jahre 1838—1841 umfassenden Bande des standesamtlichen Geburtsverzeichnisses von Hermupolis findet sich unter Nr. 58 der Geburtsschein Demeters in griechischer Sprache.

Er lautet:

„Am 19. Februar 1841 erschien Herr Johannes Rhodocanakis aus

Chio, von Beruf ein Handelsmann, und erklärte, daß seine Ehefrau Henriette Coressius, 21 Jahre alt, am 13. Dezember 1840" (neuen, also am 1. Dezember alten Stils) „einem Kinde männlichen Geschlechts das Leben gegeben habe: um 10 Uhr morgens. Lula Diatzindena war die Hebamme. Etienne Canélos hat als Pate dem Kinde den Namen Demetrius beigelegt" (Legrand, S. 92).

Ebenso enthält der die Jahre 1837—1845 umfassende Band des Taufverzeichnisses der griechisch-orthodoxen Kirche der „Transfiguration" auf Syra unter Nr. 57 folgenden Taufschein in griechischer Sprache:

„1841. Der Sohn von Johannes Rhodocanakis und von Argentou Coressius, seiner Ehefrau, geboren am 1. Dezember" (alten, also am 13. Dezember neuen Stils) „ist im Hause des Vaters getauft und Demetrius genannt worden. Über die Taufe hielt ihn Georg Canélos. Lula Diatzindena, Hebamme, war bei der Geburt des Kindes zugegen.

Parthénios Kydonakis, Pfarrer. 19. Februar."

In beiden Urkunden ist also in keiner Weise von einem Fürsten- oder Prinzentitel die Rede.

Es mag auffallen, daß in dem Taufeintrag die Vornamen der Mutter und des Paten anders lauten, als in der Geburtsurkunde. Nach Legrand sind die beiden Vornamen der Mutter gleichbedeutend. Ob der Pate richtig Georg oder Etienne (Stephan) hieß, konnte Legrand nicht aufklären, doch kommt hierauf nichts an.

Nach einer Lebensbeschreibung des Adelsabenteurers, die im Jahre 1876 erschien [1]), soll er zu Athen Literaturgeschichte und Gottesgelahrtheit betrieben, darauf die Hochschulen zu London, Oxford und Heidelberg besucht und in der letztgenannten Wissenschaft sowie in der Philosophie die Doktorwürde erlangt haben.

Es verlohnt sich nicht, die Richtigkeit dieser Angaben nachzuprüfen, was ja jedenfalls in bezug auf Heidelberg leicht möglich gewesen wäre. Daß Demetrius damals die Grundlage zu der großen Gelehrsamkeit legte, die ihm nicht abgesprochen werden kann, ist gewiß. Allein diese Gelehrsamkeit ist es gewesen, die ihn befähigte, sein Adelsabenteurertum bis zum Schlusse in großartiger Weise durchzuführen und damit zum endgültigen Erfolge zu gelangen.

---

1) Vinc. Giustiniani. Leben und Schriften Seiner Kaiserlichen Hoheit des Prinzen Demetrius Rhodocanakis (Italienisch). Hermupolis 1876. 4°. Verfasser ist unzweifelhaft der Adelsabenteurer selbst.

Bald nach Ablauf seiner Lehrjahre, nämlich im Jahre 1862, wurde er in England Kaufmann und zwar in Manchester, dann in London.

In London betrieb er noch in den achtziger Jahren unter der Firma „Rhodocanachi Brothers“ mit seinem Bruder Theodor ein kaufmännisches Geschäft, das im Jahre 1874/75 mit einem Fehlbetrage von 17 318 Pfund Sterling und einigen Schillingen bankbrüchig wurde. Die Gläubiger erhielten etwa ein Zehntel ihrer Forderungen. (Legrand, S. 139 und 184 ff.; an letztgenannter Stelle sind alle diesbezüglichen Aktenstücke des Londoner „Gerichtshofes für Bankbrüche“ im Wortlaut abgedruckt.) Der Abenteurer führte schon damals seit einer Reihe von Jahren ein Doppelleben. Als „Demetrius Rhodocanachi“ war er Kaufmann und hatte sein Geschäft mit seinem Bruder in Ethelburga House, Bishopsgate Street, zu London. Als „Demetrius Rhodocanakis“ war er Prinz und Kaiserliche Hoheit, nannte sich „Besitzer von Schloß Rhodocanakis auf der Insel Chios“ und wohnte im Clarendon Hotel, 169, New Bond Street, zu London.

Als Kaufmann wurde er bankbrüchig, d. h. es wurde dies die genannte Handlung. Als Prinz lebte er fortgesetzt auf großem Fuße und in der besten Gesellschaft, meist auf Reisen. Er hatte damals Holland, Frankreich, Deutschland, Italien besucht und ist schließlich in Athen gelandet, wo ihm mancherlei Ehren erwiesen wurden.

Um zu begreifen, daß Demetrius bis zu seinem Tode ein solches Leben fortsetzen und andauernd große Mittel zur Vermehrung seiner Büchersammlung und zur Herausgabe eigener Werke aufwenden konnte, mußte man sich klar machen, daß sein Vater erwiesenermaßen ein sehr reicher Mann war und dem Sohne also jedenfalls Geld schicken konnte, so oft dieser es brauchte. Sodann aber, daß der Abenteurer von seinem Vater nach dessen Tode ein großes Vermögen geerbt hat.

Wann, wie, wo und wodurch Demetrius auf sein Adelsabenteurertum gekommen ist, ist nicht recht feststellbar. Um es überhaupt zu verstehen, muß man sich folgendes vergegenwärtigen.

Die Geschichte der Jahrhunderte seit der Eroberung Konstantinopels durch die Türken (1453) weist zahlreiche angebliche Mitglieder der Häuser Laskaris, Komnenos und Palaeologos auf, die sich für richtige, echte, nämlich agnatische, also Nachkommen des Mannesstammes, oder kognatische, also Nachkommen des Weiberstammes, der byzantinischen Kaisergeschlechter und somit je als den allein wirklichen, berechtigten so und so vielten Titularkaiser von Byzanz ausgaben.

Auch in England hat es eine Familie Palaeologos gegeben, die sich für einen Zweig des byzantinischen Kaiserhauses ausgegeben hat, niemals zur staatlichen Anerkennung dieser Abstammung gelangt ist, dafür aber tatsächlich ein echter Zweig dieses Geschlechtes gewesen zu sein scheint.

Ich kann hier auf diese Frage nicht näher eingehen, der Legrand einen ganzen Abschnitt widmet (S. 69ff.), muß mich vielmehr auf folgendes beschränken:

Am 21. Januar 1636 starb zu Landulph in Cornwall ein Theodor Palaeologos (begraben am 20. Oktober gleichen Jahres), dem seine Grabinschrift in der dortigen Kirche folgende Abstammung beilegt:

Thomas
|
Johann
|
Theodor
|
Prosper
|
Camillus
|
Theodor († 1636).

Legrand bezweifelt, daß Thomas, der eine bekannte geschichtliche Persönlichkeit ist, einen Sohn namens Johann gehabt habe, und will für ihn nur zwei Söhne, nämlich Andreas, geboren den 17. Januar 1453, und Manuel, geboren den 2. Januar 1455, gelten lassen (Legrand, S. 72), allein Leo Allatius (siehe unten), ein sehr zuverlässiger Gewährsmann, bezeugt in seinem berühmten Werke „Über die dauernde Einhelligkeit der abendländischen und der morgenländischen Kirche“, Köln 1648, auf Spalte 956 ausdrücklich, daß Thomas die Söhne Andreas, Manuel und Johann gehabt habe. Ich glaube deshalb, daß demgegenüber Legrands Bedenken schwinden müssen.

Legt man nun die Geburt Johanns, als des jüngsten der drei Brüder, in das Jahr 1456 und wendet den bekannten Erfahrungssatz an, daß man für jede Geschlechtsfolge rund dreißig Jahre anzusetzen hat, so ergibt das die Geburtsjahre:

für Theodor den Alteren .	1486,
für Prosper	1516,
für Camillus	1546,
für Theodor den Jüngeren .	1576.

Letzterer wäre also bei seinem Tode im Jahre 1636 rund 60 Jahre alt gewesen. Dies stimmt mit der Angabe, daß seine Leiche bei Eröffnung des Sarges im Jahre 1795 mit sehr langem weißen Barte gefunden wurde (Legrand, S. 71), damit, daß seine im Jahre 1615 mit Mary Balls geschlossene Ehe seine zweite war (Legrand, S. 70), endlich damit, daß ihm aus dieser Ehe noch 5 Kinder erwuchsen, in so wunderbarer Weise überein, daß ich die angegebene Abstammung für richtig und die englischen Palaeologen für echt halten muß. Dies war offenbar auch die Ansicht von Demetrius Rhodocanakis, denn gerade an diese englischen Palaeologen hat er, auf dem Wege der Fälschung, diejenige eigene mütterliche Abstammung angeknüpft, auf die er seinen Anspruch auf den Titel „Kaiserliche Hoheit" gründet.

Im Jahre 1867 suchte Rhodocanakis die Naturalisation in England nach. Hier setzt die Adelsanmaßung ein. Er erbat und erhielt jene nämlich unter dem Namen eines „Prinzen" Demetrius Rhodocanakis. Die Naturalisationsurkunde bezeichnet ihn als solchen, als „native of Chio" (was nicht richtig ist, wie seine oben mitgeteilten Geburts- und Taufurkunden beweisen) und trägt das Datum des 24. Dezember 1867 (Legrand, S. 144f.).

Für unsere deutschen Begriffe erscheint obiges unverständlich. Denn offensichtlich hat dem Staatssekretariat, das die Naturalisationsurkunde ausstellte, keine der beiden Urkunden vorgelegen, die Behörde vielmehr einfach der Eingabe und den Angaben in ihr ohne weiteres getraut.

Nach dem damaligen englischen Gesetze war sie dazu allerdings völlig berechtigt (Legrand, S. 90).

Von da ab war das ganze Sinnen und Trachten von Demetrius Rhodocanakis darauf gerichtet, seinen Anspruch auf den Prinzentitel „wissenschaftlich zu begründen" und sich außerdem als den alleinigen Erben der Palaeologen und somit des byzantinischen Titular-Kaisertums, als „Kaiserliche Hoheit" also, zu erweisen.

Öffentlich trat er damit zuerst in folgender Weise hervor:

Die englische Zeitung „Court Journal" brachte in ihrer Nummer vom 27. März 1869 eine Notiz über eine römisch-kirchenstaatliche Adelsanerkennung für Johann Anton Laskaris, die Legrand wörtlich abdruckt. Ich gebe sie hier in deutscher Übersetzung:

„Der Römische Senat" (richtiger: die heraldische Kongregation!) „hat kürzlich in das Goldene Buch des Patriziats den Namen des einzigen Abkömmlings in ununterbrochener Geschlechtsfolge von den oströmischen Kaisern und von dem letzten Laskaris, der vor 1789

bekannt war, eingetragen, nämlich den Namen des Antonio Laskaris Komnenos, Großherzogs von Epirus, Larissa, Medien (?) und Mazedonien, Fürsten des Peloponnes und lebenslänglichen Großmeisters, durch Recht der Erbfolge, des höchsten konstantinischen Ordens der Ritter vom Heiligen Georg. Der Nachkomme dieses ruhmreichen Hauses lebte unbekannt in Piemont, als er eines Tages auf den Gedanken kam, seine Familienpapiere zusammenzustellen und seine Rechte geltend zu machen.

Da die Laskaris zum Römischen Adel gehört haben, wandte er sich an den Senat, und diese Körperschaft setzte ihn, nachdem sie die Richtigkeit seiner Ansprüche in Übereinstimmung mit den Urkunden in den Archiven befunden hatte, in alle Ehren und Vorzüge wieder ein.

Der Prinz ist im Begriffe, Turin zu verlassen und seinen Wohnsitz in Rom aufzuschlagen."

Dieses also die Meldung des „Court Journal"!

Nun trat Rhodocanakis auf den Plan.

Er tat dies mit folgender Zuschrift an den Herausgeber des „Court Journal", die Legrand gleichfalls im Wortlaut mitteilt:

„Mein Herr, Meine Aufmerksamkeit ist auf einen Aufsatz in Ihrer einflußreichen Zeitung vom 27. vergangenen Monats gelenkt worden, der in anderen europäischen Blättern starke Verbreitung gefunden hat und feststellt, der Römische Senat habe kürzlich in das Goldene Buch des Patriziates den Namen von Antonio Laskaris Komnenos, als ‚des einzigen Abkömmlings in ununterbrochener Geschlechtsfolge von den oströmischen Kaisern und lebenslänglichen Großmeisters, durch Recht der Erbfolge, des höchsten konstantinischen Ordens der Ritter vom Heiligen Georg', eingetragen.

Als der Vertreter meines Hauses in diesem Lande beeile ich mich, in gleicher Weise gegen diese Eintragung durch den Römischen Senat, wie gegen die Rechte, die Antonio Laskaris Komnenos geltend macht, Widerspruch einzulegen. Meine Familie bildet die ältere Linie der Nachkommenschaft der byzantinischen Kaiser in ununterbrochener Geschlechtsfolge und ist die einzige rechtmäßige Erbin der Titel und Ehren, die derjenigen Würde zukommen, die Antonio Laskaris Komnenos jetzt unrechtmäßigerweise beansprucht. Ich werde sofort Schritte tun, um unsere unbestreitbaren Rechte und Vorzüge festzustellen.

Empfangen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner größten Hochachtung. Rhodocanakis.

15. April 1869.

Clarendon Hotel, 169, New Bond Street."

Rhodocanakis schritt nun unverzüglich dazu, seine „unbestreitbaren Rechte und Vorzüge festzustellen“, und damit zugleich zu seiner ersten wissenschaftlichen Veröffentlichung.

Es ist dies eine glänzend ausgestattete Sonderabhandlung über den Konstantinsorden, in englischer Sprache[1]).

Rhodocanakis hängt sich und seine Vorfahren des Mannesstammes in dieser Schrift an die englischen Palaeologen, von denen oben die Rede war, in folgender Weise an.

Der im Jahre 1636 in England gestorbene Theodor Palaeologos hatte fünf Kinder, drei Söhne und zwei Töchter, nämlich: Theodor, Johann und Ferdinand, Maria und Dorothea. Dies steht vollkommen fest, von zwei Söhnen und den beiden Töchtern weiß man sogar genaue lebensgeschichtliche Einzelheiten (Legrand, S. 79f.), von den Söhnen kennt man die Nachkommen.

Rhodocanakis läßt den Theodor Palaeologos aber noch eine Tochter namens Theodora haben, diese am 6. Juli 1594 geboren sein und sich am 10. Oktober 1613 zu Neapel in der Peter-Paulskirche mit einem Demetrius Franziskus Rhodocanakis vermählen.

Auf diesen Demeter Franz Rhodocanakis des XVI. und XVII. Jahrhunderts muß einen Augenblick die Aufmerksamkeit gelenkt werden. Sein angeblicher Sohn Konstantin ist nämlich die genealogische Brücke für die Abstammung des Abenteurers von den Palaeologen.

Um diese Brücke zu schlagen, erfand Rhodocanakis folgende Grabschrift in lateinischer Sprache:

„Im Namen des Allgütigen und Allmächtigen Gottes. Hier ruht der hochadlige und sehr weise Prinz Konstantin Rhodocanakis, jüngerer Sohn des sehr vornehmen und erhabenen Prinzen Demeter Franz Rhodocanakis aus dem Stamme der Kaiser von Byzanz, und der durchlauchtigen und gottseligen Herrin Theodora Palaeologos, der einzigen Tochter, Erbin und Nachfolgerin des hochheiligen und gesalbten Theodors IV. Palaeologos, Erbkaisers des Heiligen Byzantinischen Reiches. Er starb im 54. Jahre seines Lebens, am 13. August im Jahre des Heils 1689. Diesen Marmorstein ließ, als Zeugnis ihrer Liebe die trauernde Gattin setzen. Er ruhe in Frieden.“

Diese Grabschrift, die sich, wie Rhodocanakis in seiner Lebens-

---

1) Der Kaiserlich Konstantinische Orden vom heiligen Georg. Eine Übersicht über neuzeitliche Betrügereien und ein Überblick über seine wahre Geschichte. (Englisch.) London 1870. 4°.

beschreibung des Konstantin Rhodocanakis[1]) angibt, auf einem Steine in der Nieuwe Kerk zu Amsterdam befinden soll, ist seine eigene freie Erfindung. Wie Legrand festgestellt hat, ist weder Grabstein noch Inschrift je am angegebenen Orte vorhanden gewesen!

Von der in dem Epitaph genannten Theodora Palaeologos behauptet Rhodocanakis, sie sei die Tochter einer Eudoxia Komnenos gewesen. Diese Eudoxia, angeblich Tochter des Alexius Komnenos und der Helena Kantakuzenos, soll am 12. August 1575 zu Konstantinopel geboren sein und sich am 6. Juli 1593 zu Chios mit dem Landulpher (sic!) Theodor Palaeologos vermählt haben. Dort soll sie, nachdem sie der eben genannten Tochter Theodora das Leben gegeben hatte, gestorben sein!

Man mache sich hier die Rhodocanakisschen Gedankengänge klar!

Die englischen Palaeologen in Cornwall spielen schon seit langem in der englischen Literatur eine Rolle.

Ein Konstantin Rhodocanakis, eben derselbe, dessen Lebensbeschreibung der Demetrius herausgab und dessen Grabinschrift er fälschte, ist eine in der englischen Geschichte bekannte Persönlichkeit. Er war Hofalchimist und Leibarzt des Königs Karl II. von England. Der Abenteurer mußte also trachten, seine Abstammung von diesem Konstantin nachzuweisen. Ihn sodann mit den englischen Palaeologen zu verschwägern, lag nahe genug.

Unglücklicherweise waren ihm bei diesem Vorgehen aber diejenigen englischen Veröffentlichungen über die Palaeologen in Cornwall entgangen, aus denen die Vermählung des Theodor Palaeologos mit Mary Balls, das Vorhandensein von fünf Kindern aus dieser Ehe und der Tod Theodors auf englischem Boden (1636) auf Grund kirchenbuchlicher Eintragungen klar hervorgeht (s. oben). Als sie ihm, wahrscheinlich durch Sir Bernard Burke, vorgehalten wurden, half er sich zunächst damit, daß er Mary Balls nur für die Geliebte Theodors erklärte (vgl. über alles dieses die handschriftlichen Bemerkungen Lawrence-Archers [siehe unten]) dann, als er sah, daß diese Ehe als eine solche nicht in Abrede gestellt werden konnte, indem er für die byzantinischen Kaiserfamilien das Vorhandensein eines Ebenburtsrechtes behauptete und die Ehe des Theodor Palaeologos mit Mary Balls, weil diese nicht einem gleichen Hause entstammte, als eine unebenbürtige Ehe hinstellte.

1) Leben und Schriften des Konstantin Rhodocanakis, eines Prinzen aus den Kaiserlichen Häusern der Dukas, Angelos, Komnenos, Palaeologos und Ehren-Leibarztes des Königs Karl II. von England. (Englisch.) Athen 1872. 4°.

Nur auf diesem Wege konnte ja die Behauptung aufrecht erhalten werden, eine Tochter Theodors sei seine „haeres et successor“ und diese Tochter sei dessen „unigenita“, wie alles auf dem Amsterdamer Grabstein stehen sollte.

In dieser Amsterdamer Grabschrift ist auch der „sehr vornehme und erhabene Prinz Demeter Franz Rhodocanakis“ als „aus dem Stamme der Kaiser von Byzanz“ bezeichnet.

Die Frage, wie der Abenteurer den fürstlichen Rang seines eigenen Geschlechtes begründet, spitzt sich also darauf zu, wie er die vorstehende Rhodocanakäische Abstammung „aus dem Stamme der Kaiser“ rechtfertigt und herleitet.

Er macht das, und zwar in der erwähnten Abhandlung über den konstantinischen St. Georgs-Orden, indem er einem Andronikos Dukas, der nur einen Sohn namens Konstantin hatte, einen zweiten Sohn namens Nikephoros andichtet (Legrand, S. 54f.)

Über diesen Nikephoros lasse ich Rhodocanakis selbst das Wort, indem ich aus seiner englischen Urschrift übersetze:

„Nikephoros Dukas wurde geboren im Jahre 869. 890 vermählte er sich mit Sophie Phokas, der einzigen Tochter des Patrizius Nikephoros Phokas und der Anna Dalassenos. Er war Herzog von Rhodos, als er die Ermordung seines älteren Bruders Konstantin, seines Sohnes Michael und einer großen Zahl seiner Verwandten erfuhr. Als ihm außerdem bekannt wurde, daß durch die Vormünder des Konstantin Porphyrogenetos seine Güter in Konstantinopel eingezogen worden und er des Titels eines Magister, infolge von deren Verleumdungen, entkleidet sei, rief er sich selbst zum Kaiser aus, legte den Purpur an, bekleidete sich mit roten Schuhen, bildete einen Hof, ernannte Despoten, Sebastokratoren, Groß-Domestici, Protovestiare und Ritter. Darauf schiffte er sich mit seinen Truppen auf der Flotte des Kaisers ein, die gerade zufällig im Hafen von Rhodos vor Anker lag, lichtete die Anker, zog nach Bulgarien zu seinem Verwandten, dem Zaren Simeon und marschierte mit diesem Fürsten gegen Konstantinopel, das er belagerte. Da er aber daran verzweifeln mußte, diese Stadt, sei es mit Waffengewalt einzunehmen, sei es durch Hunger zur Übergabe zu zwingen, so ging er auf einen Vergleichsvorschlag ein, den ihm die Vormünder des Konstantin Porphyrogenetos machten. Er empfing den hohen und begehrenswerten Titel eines Basileus oder Königs von Rhodos für sich selbst und seine Nachkommen mit der Ermächtigung, Münzen mit seinem Bildnis schlagen zu lassen. Einige Tage darauf zog Simeon nach Bulgarien

zurück, während Nikephoros, mit Geschenken und Ehren überhäuft, nach seinem neuen Königreich aufbrach.

Nach seiner Ankunft in Rhodos nahm Nikephoros, um sich von den anderen Zweigen des Hauses Dukas zu unterscheiden, den Beinamen Rhodocanakis an, welches Wort nach Ansicht der alten byzantinischen Geschichtsschreiber eine Zusammensetzung der griechischen Worte Rhodos und anax oder anakis (Rhodu-anax, Rhodokanax und endlich Rhodokanakis) ist."

Nun kann ja, wie der gelehrte Legrand bemerkt, die Zusammensetzung von Rhodos und anax niemals etwas anderes geben als Rhodanax, aber so etwas störte den geistreichen Abenteurer nicht.

Natürlich mußte der erfundene Nikephoros Dukas, Sohn des Konstantin, und der ganze obige Roman eine wissenschaftliche Grundlage erhalten, und das bewirkte Demetrius, indem er — eine Münze entweder ganz neu und frischweg erfand oder irgendeine irgendwo vorhandene verfälschte.

Die „getreue" Nachbildung dieser Münze hat er in seiner Schrift über den konstantinischen St. Georgs-Orden veröffentlicht und außerdem eine sorgfältige Beschreibung geliefert.

Hiernach trägt die Münze auf der Vorderseite das Bildnis des oben erwähnten ersten Königs von Rhodos aus dem Hause Dukas-Rhodocanakis und die Inschrift: „Nicifor Ducaso Rodocanacis", auf der Rückseite die Worte: „Nicifor en Theo Euseb Basileus Rodion".

Legrand widmet dieser Münze einen eigenen Abschnitt und weist die Fälschung eingehend nach. — Um nun allen Nachforschungen hinsichtlich der Echtheit der Münze aus dem Wege zu gehen, behauptete der Fälscher dann, sie befinde sich in der Privatmünzensammlung des Papstes Pius IX. Um ganz sicher zu machen, ließ er auch noch den schwedischen Kammerherrn Magnus Lagerberg, der dabei gewiß im besten Glauben gehandelt hat, eine Audienz, die Rhodocanakis und Lagerberg gemeinsam tatsächlich beim Papste Pius IX. gehabt haben, nicht nur genau beschreiben, was seinen allgemeinen Zwecken diente, sondern ließ auch nach Lagerbergs Bericht den Papst in dieser Audienz das Vorhandensein der Münze in seiner Sammlung ausdrücklich bestätigen [1]).

Damit war die in Rede stehende Münze, wie einleuchtend ist, für die wissenschaftliche Welt außer Zweifel gestellt.

Rhodocanakis hatte aber auch den „fürstlichen" und „regieren-

1) Der Literaturnachweis folgt unten im Text.

den" Ahnherrn des Hauses Rhodocanakis gewonnen, den er brauchte, um seine eigene fürstliche Abstammung nachzuweisen.

Ich kann hier nicht die ganze erfundene Stammreihe wiedergeben, die Demeter zwischen sich und den erwähnten englischen Konstantin Rhodocanakis, dann zwischen diesen und den genannten „ersten König von Rhodos" schiebt.

Lehrreich ist nur noch die Fabel über die Übersiedelung des Geschlechtes von Rhodos nach Chios. Nikephoros Dukas-Rhodocanakis, erster König von Rhodos, hatte 6 Kinder: 5 Söhne und eine Tochter. Sein vierter Sohn Andronikos soll im Jahre 909 geboren worden sein, sich 934 mit Helena Lakapenos vermählt haben, 945 oder 949 als Gesandter bei Kaiser Otto dem Ersten gewesen sein und nach 961 auf Chios ein großartiges Schloß erbaut haben, wohin er auch gezogen sei. Im Jahre 1001 soll dann die Familie aus Rhodos gänzlich verjagt und endgültig nach Chios übergesiedelt sein (Legrand, S. 36).

Es erübrigt sich, über dieses Luftschloß und das ganze vorstehende Hirngespinst ein Wort zu verlieren.

Im großen und ganzen ist der Weg, den Rhodocanakis bei seinen familiengeschichtlichen Fälschungen einschlägt, kurz in folgendem zusammenzufassen. Es werden geschichtliche Personen anderer Geschlechter mit erfundenen Personen des Namens Rhodocanakis verheiratet; es werden geschichtliche Träger des Namens Rhodocanakis mit erfundenen Personen anderer Geschlechter verheiratet; es werden Nachweise erfunden oder gefälscht, die einer wirklichen oder erfundenen Person des Namens Rhodocanakis die Titel König, Fürst, Kaiserliche Hoheit, Hoheit usw. beilegen; es werden Stücke tatsächlich erwiesener Genealogien durch erfundene Zwischenglieder oder durch Fälschungen genealogisch miteinander verbunden.

Daß das mit großer Gelehrsamkeit, Belesenheit und Geschicklichkeit durchgeführt ist, wird niemand leugnen können und daß gerade der byzantinisch-griechische Orient einen ungewöhnlich geeigneten „genealogischen Boden" für einen derartigen Schwindel abgibt, ist gleichfalls nicht zu verkennen. Namentlich gilt das von der Insel Chios. Sie wurde im Jahre 1346 von einer genuesischen Handelsgesellschaft erobert und stand von 1362 bis zur Eroberung durch die Türken im Jahre 1566 unter dem Schutze der Republik Genua. Die eigentliche Herrschaft über die Insel wurde in dieser Zeit aber von einer Aktiengesellschaft ausgeübt, die sich „Maona" nannte und die Firma „Giustiniani und Gesellschafter" führte. Die über 30 Familien aus Genua, die Teilhaber dieser Handelsgesellschaft

waren, nahmen dort allmählich alle den Familiennamen Giustiniani an. (Näheres bei Crollalanza in dessen unten erwähntem Wappenlexikon des italienischen Adels; bei Stokvis, „Manuel d'Histoire, de Généalogie et de Chronologie de tous les États du Globe", 2. Band, Leyden 1889, S. 496 f. und namentlich in des gelehrten Hopf „Chroniques Gréco-Romanes inédites et peu connues publiées avec notes et tables généalogiques", Berlin 1873, wo auf S. 503 ff. unter dem Titel: „IX. Dynastes Génois de l'Archipel. 3. Maonesi de Chios ‚Giustiniani et Associés'" eine Unmenge großer und ausführlicher Stammtafeln der Giustiniani wiedergegeben ist.)

Bei alledem ist es fast selbstverständlich, daß Rhodocanakis sich sein Leben lang auch mit der Geschichte dieser Giustiniani beschäftigt hat und schließlich mit einem außerordentlich umfangreichen, in neugriechischer Sprache verfaßten Werk darüber vor die Öffentlichkeit getreten ist. Das Werk ist in größtem Quartformat gedruckt und enthält auf S. 1—500 die Geschichte berühmter Personen aus dem Kreise der Giustiniani, auf S. 501—753 die Geschichte ehelicher Verbindungen zwischen Mitgliedern des Geschlechtes Rhodocanakis und den Giustiniani, auf S. 755—825 riesige genealogische Tafeln. Diesen folgt noch ein 160 Seiten umfassender Anhang mit Nachträgen, Noten und Abbildungen.

Die umfangreiche Behandlung der ehelichen Verbindungen Rhodocanakis-Giustiniani zeigt deutlich den eigentlichen Zweck des Buches, der kein anderer ist als der, den ganzen Schwindel des Verfassers weiter „wissenschaftlich zu begründen". Ersichtlich hat er hier ebenso das oben geschilderte Verfahren auf die Giustiniani angewendet, d. h. geschichtliche Giustiniani mit erfundenen Personen des Namens Rhodocanakis oder geschichtliche Träger des Namens Rhodocanakis mit erfundenen Giustiniani verheiratet, während der genannte Hopf auf den erwähnten Stammtafeln der Giustiniani auch nicht eine einzige derartige Verbindung verzeichnen konnte.

Nach der Vertreibung durch die Türken im Jahre 1566 wandten sich einige Giustiniani nach Rom, und Papst Paul V. erhob am 22. November 1603 den Vincenzo Giustiniani, der „podestà" von Chios gewesen war, zum römischen Marquis. Am 22. November 1644 gab dann Papst Innocenz X. dessen Enkel Andreas den römischen Fürstentitel.

Die nachfolgende Genealogie dieser Familie steht fest. Sie erlosch in den Personen des Cavaliere Lorenzo Giustiniani und des Kardinalerzbischofs von Albano, Giacomo Giustiniani, die beide im Jahre 1843 starben, im Mannesstamm, während des ältesten Bruders dieser beiden,

des im Jahre 1826 gestorbenen Vincenzo Giustiniani, Erbtochter Cecilia die Titel und Würden des Hauses Giustiniani an das Geschlecht Bandini, jetzt „Giustiniani-Bandini“ brachte (Gothaischer Genealogischer Hofkalender, Jahrgang 1907, S. 318).

Diese Einzelheiten mußten hier angeführt werden, weil der Adelsabenteurer für seine eigene Lebensbeschreibung einen Giustiniani gefunden hat, der seinen Namen als den des Verfassers dazu hergab (s. oben), und namentlich, weil in seinem großen Werke über die Geschichte der Giustiniani auf Chios ein „Fürst“ Giustiniani abgebildet ist, der dem Verfasser dieses Bild widmet, ihm Dankbriefe schreibt u. a. m.

Rhodocanakis hatte, wie oben erwähnt wurde, seine Aufnahme in den englischen Staatsverband am 24. Dezember 1867 unter dem Namen: „Prinz Rhodocanakis“ erhalten.

Aber er brauchte mehr. Er brauchte eine Ausweisurkunde über den Prinzentitel für das Ausland und er brauchte eine Ausweisurkunde über die „Kaiserliche Hoheit“. Beides auf einmal verschaffte er sich, indem er sich einen englischen Paß besorgte.

Er erhielt ihn am 23. Mai 1870 unter dem Namen: „H. I. H. the Prince Demétrius Rhodocanakis.“ Der Paß ist von Clarendon selbst gezeichnet.

Legrand zeigt eingehend (S. 85ff.), wie leicht es ist oder wenigstens damals war, einen derartigen Paß in England ausgestellt zu erhalten. Rhodocanakis brauchte nur eine Eingabe zu machen, 3 sh. 6 d. zu bezahlen, seine Naturalisationsurkunde beizulegen, und die Sache war gemacht. Immerhin kann die Leichtigkeit, mit der nunmehr auch noch das „H. I. H.“ (His Imperial Highness = Kaiserliche Hoheit), das in der Naturalisationsurkunde noch fehlte, in den Paß hineinschlüpfte, von der Kenntnis des Titelwesens beim damaligen Foreign Office keine hohe Meinung erwecken.

Allein noch fehlte die Hauptsache für den Abenteurer: die Anerkennung seiner Titel und Würden durch einen großen europäischen Hof.

Diese verschaffte er sich, indem er eine Privataudienz beim Papste Pius IX. erlangte. Die amtliche Zeitung des päpstlichen Hofes, der „Osservatore Romano“, meldete diese Tatsache am 24. September 1871 mit den Worten:

„Seine Heiligkeit Unser Herr hat am 21. laufenden Monats Seine Kaiserliche Hoheit den Prinzen Rhodocanakis aus London empfangen. Der Ritter von Lagerberg, Kammerherr Seiner Majestät des

Königs von Schweden und Norwegen, hatte die Ehre, den Prinzen zu begleiten."

Man kann sich leicht ausmalen, daß Rhodocanakis von nun ab, mit seinem Paß und dieser Nummer des „Osservatore Romano" in der Tasche, in allen Häusern des höchsten Adels Europas und bei allen Hofmarschallämtern der Welt mit offenen Armen aufgenommen wurde.

Wie mag jene Audienz zustande gekommen sein?

Zu einem Massenempfang beim Heiligen Vater zugelassen zu werden, gehört für Personen in angesehener Lebensstellung zu den nicht allzu schwer erreichbaren, eine Privataudienz, wenn auch nicht zu den unmöglichen, so doch zu den schwierigen Dingen. Aber der Abenteurer hatte seine Karten schlau gemischt.

Der Chiote Leo Allatius, geboren 1586, gestorben 1669 als Verwalter der Vatikanischen Bibliothek, ist eine Berühmtheit der katholischen Kirche. Er ist es, der im Jahre 1662 die von Maximilian von Bayern dem Papste Gregor XV. geschenkte Heidelberger Bibliothek nach Rom brachte, ist auch der Verfasser vieler grundlegender Werke, von denen eines oben bei der Besprechung der Abstammung der englischen Paläologen erwähnt wurde.

Frühzeitig hat sich Rhodocanakis um diesen seinen Landsmann gekümmert. Jedenfalls hat er damals in der Vatikana an seiner Ausgabe der „Leonis Allatii Hellas" gearbeitet, die im Jahre 1872 erschien. Vorgegeben hat er in den vatikanischen Kreisen zugleich, noch viel umfangreichere gelehrte Studien über den Mann zu planen. ‚Er reiste damals in der Absicht, Stoff zu einer Lebensbeschreibung des Leo Allatius, des berühmten Bibliothekars der Königin Christine und des Papstes Innocenz XI., zu sammeln," schreibt Lagerberg (Legrand, S. 170).

Der Prinzentitel und die „Kaiserliche Hoheit" taten das übrige.

Wie der Abenteurer seinerzeit in Rom auftrat, erfährt man aus Lagerbergs Bericht über die Audienz, die in dessen „Briefen aus südlichen Ländern, Tagebuchsaufzeichnungen von einer Reise nach Italien zur Teilnahme am Archäologischen Kongreß in Bologna", Gothenburg 1872 (in schwedischer Sprache), ausführlich beschrieben ist.

Rhodocanakis hatte in Rom einen Leibjäger, bewohnte im Albergo di Londra fünf bis sechs Zimmer im ersten Stock, während der schwedische Kammerherr ein einziges Zimmer im sechsten Stockwerk innehatte, und fuhr in einem Galawagen mit einem Kutscher in roter Seidenlivree, mit Leibjäger und Lakai auf einem

Trittbrett hinten am Wagen, die Pferde von zwei jungen Leuten in gleichem Anzug an der Hand geführt, zum Vatikan.

Die Bekanntschaft Lagerbergs mit dem „falschen Prinzen“ war sicherlich seitens des ersteren eine rein zufällige. Dagegen bin ich der festen Überzeugung, daß Rhodocanakis seinerseits sie absichtlich herbeigeführt hat und nach einem festen Plane handelte, da er sicher wußte, der „Osservatore Romano“ berichte stets über die vom Papste bewilligten Privataudienzen, und sich sagen mußte: wenn er selbst bei einer solchen in Begleitung eines Kammerherrn des Königs von Schweden erscheine, so werde dieser Umstand sein eigenes Ansehen noch wesentlich steigern.

Einen wie großen Wert Rhodocanakis auf die Audienz und vor allem auf deren Beschreibung durch Lagerberg gelegt hat, ergibt sich daraus, daß sich in seinem Nachlaß ein Band, 30 Quartseiten stark, handschriftlich von des Abenteurers eigener Hand, gefunden hat, der unter den Überschriften: „Eine Audienz bei seiner Heiligkeit dem Papste Pius IX. Eine geschichtliche Episode aus dem Schwedischen des Ritters Magnus Lagerberg, Kammerherrn Seiner Majestät Karls XV., Königs von Schweden und Norwegen“ (englisch) — „Seine Heiligkeit Papst Pius IX. und Seine Kaiserliche Hoheit der Prinz Rhodocanakis“ (französisch) — „Seine Kaiserliche Hoheit der Prinz Rhodocanakis, Seine Eminenz der Kardinal Antonelli und Seine Exzellenz der Ritter von Lagerberg“ (französisch) alle Einzelheiten, zwei Bildnisse des Papstes, die Bildnisse Antonellis und Lagerbergs, außerdem einen acht Oktavseiten langen Originalbrief Lagerbergs an Rhodocanakis enthält.

Ich eile nunmehr über die weiteren Lebensschicksale des Helden dieser Darstellung hinweg, um mich seinem größten Erfolge, dem siegreichen Prozeß um den Prinzentitel in Griechenland, zuzuwenden.

Rhodocanakis war zweimal verheiratet. Zum ersten Male am 12./24. Dezember 1881 zu Kypséli, einem Dorfe bei Athen, mit Despina Kanaris (Legrand, S. 114). Aus dieser Ehe stammt eine Tochter Henriette und ein im zarten Alter verstorbener Sohn namens Johannes. Die Ehe wurde später aus unbekannten Gründen geschieden. Am 4./16. Juni 1895 vermählte er sich zum zweiten Male zu Hermupolis in Syra mit Euthymia Samothrakis (Legrand, S. 115). Nach dem Vollzuge der kirchlichen Trauung beantragte Rhodocanakis, dem Gesetze gemäß, die Eintragung der Vermählung in die standesamtlichen Verzeichnisse von Syra (die Einzelheiten des Rechtsstreits bis zur gerichtlichen Entscheidung erster Instanz nach Legrand,

S. 190 ff.). Selbstverständlich beanspruchte er dabei den Prinzentitel. Der Schreiber des Standesamts nahm die Eintragung dem Antrage entsprechend vor, aber der Standesbeamte selbst weigerte deren Unterzeichnung und erklärte, die griechische Verfassung kenne keine Adelstitel. Er verlangte deshalb kurzerhand, daß Rhodocanakis den Prinzentitel aus seinem Antrage streiche. Dieser Standesbeamte war der Bürgermeister von Hermupolis, der Heimatstadt des Abenteurers, kannte also offenbar dessen Familie sehr genau.

Rhodocanakis weigerte sich natürlich und beschwerte sich beim zuständigen Präfekten. Dieser ging noch rücksichtsloser vor und ordnete einfach die Streichung der ganzen noch nicht vollzogenen Eintragung an, und zwar mit der Begründung, die Eheschließung eines englischen Staatsangehörigen gehöre in griechische standesamtliche Verzeichnisse gar nicht hinein.

Darauf rief Rhodocanakis die Entscheidung des zuständigen erstinstanzlichen Gerichtes zu Syra an. Der Rechtsstreit wurde am 5. Juli 1895 verhandelt und am 8. Juli gleichen Jahres entschieden.

Das Gericht urteilte, daß für einen englischen Staatsangehörigen der Wortlaut seiner englischen Ausweispapiere maßgebend sei und daß er, da ihm in ihnen der Prinzentitel beigelegt worden, mit diesem auch in die standesamtlichen Bücher eingetragen werden müsse. Nicht sei dabei zu prüfen, ob der Titel berechtigter Weise in die Ausweispapiere Aufnahme gefunden habe oder nicht. Folgeweise habe das Urteil auch keine Entscheidung über das sachliche Recht des Klägers auf diesen Titel zu enthalten.

Nun legte der Bürgermeister von Syra seinerseits gegen dieses Urteil Berufung ein. Wie diese ausfiel, teilt Legrand nicht mit, da sein „Dossier Rhodocanakis" vor der Urteilsfällung erschien, hat es auch nicht weiter ermittelt.

Man erfährt aber das Ende dieses denkwürdigen Rechtsstreites aus einer Schrift, die Rhodocanakis selbst im Jahre 1896 über seinen ganzen Kampf gegen den Bürgermeister von Syra herausgegeben hat[1]). Danach hat das Appellationsgericht zu Athen am 27. Dezember 1895 in einem Versäumnisurteil gegen den Bürgermeister von Syra dessen Berufung als sachlich unbegründet verworfen und dieser dann, nach Vorlegung des Urteils, die Eintragung in der gewünschten Form vorgenommen.

Rhodocanakis hatte gesiegt. Er hat dann von da ab, wie es

---

1) Le Prince Rhodocanakis et le Maire de Syra. Hermupolis 1896. 4°.

scheint, dauernd in Syra gelebt: nach dem Erscheinen des Legrandschen Buches mag ihm wohl der Boden in Westeuropa etwas zu heiß erschienen sein. In Syra ist er auch gestorben, und zwar am 2. September 1902.

Die Sterbeurkunde lautet, aus der neugriechischen Sprache wörtlich in die deutsche übersetzt, folgendermaßen:

„Nr. 338. Heute, Mittwoch den 4. September des Jahres 1902, um 10 Uhr vormittags erschien vor mir, dem Standesbeamten der Gemeinde Hermupolis der Provinz Syra, Alexander P. Maschas, der hier wohnhafte Totengräber Georgios Angelides, 55 Jahre alt, aus Hermupolis stammend, und erklärte, daß vorgestern um 11 Uhr vormittags der hier wohnhafte, 62 Jahre alte, verheiratete, aus Hermupolis stammende Bankier Prinz Demetrius Johannes Rhodocanakis gestorben ist.

Zur Bestätigung ist im Standesamte in Anwesenheit der Zeugen: des hier wohnhaften, 47 Jahre alten Beamten N. K. Choumis und des 57 Jahre alten Feuerwehrmanns Andreas Aloimonos, gegenwärtige Urkunde abgefaßt, welche laut und deutlich vorgelesen und wie folgt unterschrieben wurde:

Der Standesbeamte: (gez.) Alexander P. Maschas.
Der Erklärende: (gez.) Georgios Angelides.
Die Zeugen: (gez.) N. K. Choumis, A. Aloimonos."

Es verdient nun im ganzen Zusammenhange dieser Untersuchung besondere Aufmerksamkeit, diejenigen Bücher kennen zu lernen, deren Verfasser auf „Seine Kaiserliche Hoheit den Prinzen Demetrius Rhodocanakis" in wissenschaftlicher Beziehung hineingefallen sind. Das Bild von dem Gelingen des Rhodocanakisschen Adelsabenteurertums wäre unvollständig ohne Kenntnis dieser Fachwerke aus dem Gebiete der Wappenkunde und der Familiengeschichte.

In der zweiten Abteilung (B) des „Almanach de Gotha", der französischen Ausgabe des „Gothaischen genealogischen Hofkalenders", auf das Jahr 1885 findet sich folgende Angabe:

„Rhodocanakis
(orthodoxe-grec. — Athènes).

Pr. Jean Rhodocanakis, né à Chios, le 11/23 mai 1812, fils du prince Démétrius (né en 1747, mort en 1814) et de la comtesse Marietta, née de Maillyà (née en 1778, morte en 1822); marié en 1840 à sa cousine Henriette, fille du duc Théodore Coressio et de la princesse Esmeralda Massimo, veuf en 1881.

Fils: 1. Pr. Démétrius, né le 3/15 décembre 1840, marié le 12/24 décembre 1881, à Despina Canaris, née le 28 novembre/11 décembre 1863, fille de Trasibolo Canaris, capitaine de vaisseau, membre du Parlement héllénique.

2. Pr. Théodore, né le 19/31 mai 1843."

Diese Genealogie findet sich auch in den Jahrgängen 1886, 1887, 1888 und 1889 des „Almanach de Gotha" in ungefähr dem gleichen Wortlaute.

Ich traute meinen Augen nicht, als ich durch Legrand (S. 62 ff.) auf diese Tatsache aufmerksam wurde, denn ich benutze natürlich gewöhnlich nur die deutsche Ausgabe des „Gothaer", den „Hofkalender", und in diesem hat das Geschlecht Rhodocanakis nie gestanden.

Was soll man dazu sagen, wenn man feststellt, daß eine Genealogie in dem französischen „Almanach de Gotha" Aufnahme gefunden hat, in dem deutschen „Hofkalender" aber nicht?

Es ist ein wahres Glück, daß unter der jetzigen vortrefflichen Schriftleitung ein derartiger Mißgriff nicht mehr möglich ist, einer Familie in der französischen Ausgabe in der Abteilung: „Généalogie des autres Maisons princières d'Allemagne et d'Autriche-Hongrie; des Maisons ducales de Grande-Bretagne et Irlande; de la plupart des Maisons ducales et princières de France et d'Italie, ainsi que d'autres Maisons appartenant à la plus haute aristocratie de l'Europe" Eingang zu gewähren, die man der Aufnahme in der deutschen Ausgabe in der Abteilung mit der gleichen Überschrift (in deutscher Sprache) nicht für würdig hält.

Das „Haus" Rhodocanakis unter die „andern Häuser der höchsten Aristokratie Europas" einzureihen, ist überhaupt etwas arg. Seit dem Jahre 1890 ist dieses „Haus der höchsten Aristokratie Europas" denn auch mit Fug und Recht aus dem „Almanach de Gotha" verschwunden. Ein Trost bleibt allerdings der Schriftleitung jener Jahre, nämlich der, daß sie sich mit ihrem Irrtum in der besten fachgenössischen Gesellschaft befunden hat.

Als dergestalt der „Almanach de Gotha" der „Kaiserlichen Hoheit" und dem „Fürstentitel" des Demetrius Rhodocanakis noch die öffentliche Anerkennung gab, war er von einem ausgezeichneten englischen Fachmann, dem berühmten Wappenkönig von Irland: Sir Bernhard Burke, und durch ihn von einem vortrefflichen, gleichfalls englischen Ordensgeschichtsschreiber, der ursprünglich auch zu den Rhodocanakisschen Opfern gehört hat, schon lange erkannt worden (s. oben).

Das Sachverhältnis ist folgendes:

Im Jahre 1871 erschien ein Werk: „Die Ritterorden. Von I. H. Lawrence-Archer, Kapitän in Diensten Ihrer Majestät" (englisch). London, Bernard Quaritch, 15, Piccadilly. 4°.

In ihm finden sich folgende zwei Stellen, die sich auf Rhodocanakis beziehen. Ich gebe sie in deutscher Übersetzung.

A.

(S. 16): „Was die Ehrenbezeichnungen und den Rang anlangt, so wurden verschiedene Könige Europas einfach ‚Exzellenz' angeredet. Die Venetianer hatten den Gebrauch, ‚Durchlaucht' über ‚Hoheit' zu stellen. Jener Titel kam in späterer Zeit unter den italienischen und deutschen Fürsten auf. Der erste, der den Titel ‚Königliche Hoheit' annahm, war der jüngere Bruder Ludwigs XIII., Gaston, Herzog von Orléans, im Jahre 1631. Vor dieser Zeit wurde er einfach ‚Eure Hoheit' angeredet, wie aus einem Werke zu ersehen ist, das ihm im Jahre 1620 der Prinz Franz Rhodocanakis widmete*), und das den Titel trägt Les hommes Nobles et Illustres de l'Isle de Chio (usw. — Lawrence-Archer gibt hier den vollen Titel wieder [es ist ein von Rhodocanakis erfundener Büchertitel!]) — et adressé à S. A. le très illustre Prince Gaston, duc d'Anjou, etc.'

Der Große Condé nannte sich selbst Durchlaucht. Dann nahm der Herzog von Savoyen den Titel Königliche Hoheit an. Der oben erwähnte Prinz Franz Rhodocanakis nahm den Titel Königliche Hoheit zuerst im Jahre 1638 an."

Unter dem Strich hat Lawrence-Archer auf derselben Seite zu dem oben eingefügten Stern (*) die folgende Anmerkung gemacht:

„Sein Sohn Demetrius heiratete im Jahre 1614 die einzige Tochter und Erbin von Theodor IV. Paläologos, dem Erbkaiser des Byzantinischen Reiches, namens Theodora, deren Sohn Pantaleon nach ihrem Tode im Jahre 1665 der (erbliche) Großmeister des Konstantinischen Ordens vom heiligen Georg wurde. Siehe Note S. 35 . . ."

B.

(S. 35, Note.)

„Der Kaiserlich Konstantinische Orden vom heiligen Georg. Von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Prinzen Rhodocanakis. London 1870. 4°."

Bald nachher hat Lawrence-Archer in das Handexemplar seines Werkes, das sich jetzt im British Museum befindet, folgende Bemerkungen handschriftlich eingetragen:

Zu A.

„NB. Dies ist ein Irrtum, mitgeteilt von Herrn Demetrius Rhodocanachi, alias Seine Kaiserliche Hoheit Prinz Rhodocanakis. Ich habe seitdem festgestellt, daß dieser, Sohn von Herrn Johannes Rhodocanachi und Teilhaber in dem Geschäfte der Gebrüder Rhodocanachi, Ethelburga-Haus, London (1875), in sein Geburtsland als Demetrius Rhodocanachi zurückgekehrt, wieder nach England kam und sich selbst (proprio motu) als ‚Prinz Rhodocanakis‘ naturalisierte.

Aber er ist nicht in der Lage gewesen, irgendwelche Beweisurkunden für die Annahme dieses Titels oder für seinen angeblichen Stammbaum (der von Sir Bernard Burke und von anderen offiziellen Herolden zurückgewiesen wurde) vorzulegen.

Tatsache ist, daß dieser Herr, ehe er nach England kam, nicht wußte, daß Theodor Paläologus in Cornwall gestorben war: ein Umstand, der ihn so sehr überraschte, daß er ihn zuerst bestritt; als er aber fand, daß dies völlig feststand, nahm er es an, behauptete jedoch, daß Theodors Ehefrau niemals mehr als seine Geliebte gewesen sei. Indessen wurde diese Unterstellung durch die Entdeckung von Theodors Trauschein in Yorkshire vom Reverend W. Norcliffe widerlegt. Es ist auch fraglich, ob es einen solchen Prinzen, wie den obengenannten (Franz Rhodocanakis) im Jahre 1620 überhaupt gegeben hat. Solche dunklen Werke werden zuweilen zu derartigen Zwecken in Europa als moderne Altertümer gedruckt, gerade wie das Porträt des Doktors Rhodocanachi in Steindruck in dessen ‚Lebensbeschreibung‘, geschrieben von dessen angeblichem Nachkommen (Seitenverwandten), das nach ‚Lely‘ reproduziert sein soll, aber nur eine wenig veränderte Photographie des Verfassers selbst ist“ (gemeint ist hier die oben angeführte Schrift des Abenteurers über Konstantin Rhodocanakis!).

Zu B.

„Diese Schrift ist eine reine Erdichtung, wie der Verfasser weiß, da er die Urschrift vor Augen gehabt hat. Prinz Rhodocanakis (?) nahm seinen Stoff wesentlich aus du Cange; ebenso ist die Zeichnung seiner eigenen kaiserlichen Krone (!) und sein Familienwappen eine Erfindung Seiner Kaiserlichen Hoheit. Kein Glied seiner Familie hat je ein Wappen geführt und ihr Stammbaum ist eine rein willkürliche Annahme. Er kann ihn nur bis auf seinen Großvater zurückführen.

Ich muß lebhaft beklagen, mich haben düpieren zu lassen, aber der Betrug war so geschickt und fein angelegt, daß, ehe das Nichtvorhandensein der Belege nicht nachgewiesen werden konnte, auch ein geschickterer Genealoge leicht hätte getäuscht werden können. Der Betrug würde in seiner Kühnheit unbegreiflich sein, wenn er nicht feststände, namentlich, da alle Urkunden versprochen worden waren. Aber sie sind nie vorgelegt worden und können auch nicht vorgelegt werden. Die Presse ist in der Sache ein unschuldiges Opfer gewesen, mit Ausnahme der größten Londoner und Edinburger Zeitungen."

Diese Aufzeichnungen machen dem Scharfsinn und der Ehrlichkeit Lawrence-Archers alle Ehre.

In der zweiten Auflage seines Werkes, das im Jahre 1887 bei W. H. Allen & Co. 13, Waterloo Place, erschien, hat Lawrence-Archer die beiden oben mitgeteilten Sätze denn auch ganz weggelassen. Aber ein scherzhaftes Restchen aus der ersten Auflage hat er vergessen, in der zweiten zu streichen. In dem Verzeichnis der benutzten Quellen ist nämlich die „reine Erdichtung", d. h. das Rhodocanakissche Werk über den Konstantin-Orden, noch angeführt und in einer Fußnote dazu steht der Vermerk: „Der Prinz ist ein vortrefflicher Altertumskenner."

Zu den Opfern des Adelsabenteurers gehört leider auch der bekannte Genealoge Maximilian Gritzner. Er schreibt in: „J. Siebmachers großem und allgemeinem Wappenbuch in einer neuen, vollständig geordneten und reich vermehrten Auflage ... ersten Bandes dritte Abteilung, C. Die europäischen Fürstengeschlechter nicht römisch-kaiserlicher oder deutsch-bundesfürstlicher Extraktion bearbeitet von M. Gritzner . . . III. Band oder Heft 17—23. Nürnberg 1894" auf S. 219 ff.:

„Rhodocánakis da Chio.
Fürsten.

Diese, auch Rhodocanacchi geschriebene Familie, die in Griechenland und Italien blüht, stammt ab von einem Constantin Ducas, der zur Zeit Konstantins des Großen lebte. Der direkte Stammherr der heutigen Linie war Niceforo, Sohn des Andronico Ducas. Derselbe war Herzog und Gouverneur der Insel Rhodos und befehligte als solcher die Macht des Kaisers Konstantin, wofür ihm dieser den Namen Rhodocánakis (König von Rhodos) erblich verlieh, nebst einer Wappenvermehrung. Ein Nachkomme: Prinz Demetrio Rhodocanakis vermählte sich 1614 mit der Prinzessin Theodora, einzigen Tochter

und Erbin Theodors IV. Palaeologos, VI. Titularkaisers. Später zog sich die Familie vor den Türken nach der Insel Chios zurück, wo sie schon seit 1389 großen Besitz innehatte. In Italien (Livorno) ist dem Zweige nur der Grafenstand anerkannt. (Ann. della nob. it. de 1883, 1888).

Wappen.

(Tafel 318.) In Blau ein gemeines silbernes Kreuz, bewinkelt von vier purpurgefütterten, perlenbesetzten, goldenen Diademen, überhöht von je sechs goldenen Sternen und gefüllt mit einer silbernen Rose' (sic!). Auf der Mitte des Kreuzes der von der byzantinischen Kaiserkrone gekrönte Schild der Paläologen: goldener Doppeladler in Rot. Dieselbe Krone, hier mit roten Stolabändern, krönt auch den Schild, den ein silberner Pegasus und eine goldene Sphinx halten. Devise golden auf blauem Bande (deutsch): ‚blühte in Rhodos'. Um das Ganze ein Fürstenmantel, oben wieder mit der Kaiserkrone. Dies Wappen führt der jedesmalige präsumtive Erbe des Hauses Rh., während das der übrigen Glieder im roten Schilde der beidköpfig mit der byzantinischen Kaiserkrone gekrönte goldene Doppeladler ist, belegt mit blauem Brustschild, darin das Kreuz und die vier Diademe und 24 Sterne. Schildhalter: zwei ebenso gekrönte Adler en baroque, sonst wie oben. Devise (hier auf rotem Bande) ‚Basileus Basileon' in griechischer Schrift."

Auch das große, viel benutzte und in fast jeder öffentlichen Büchersammlung befindliche Nachschlagewerk von Rietstap hat in ähnlicher Weise die Rhodocanakisschen Erfindungen in bezug auf Familiengeschichte und Wappen hingenommen und weiter verbreitet.

Dieses, das „Armorial général, précédé d'un Dictionnaire des Termes du Blason", enthält nämlich im „Tome II" der zweiten vermehrten und verbesserten Auflage, die zu Gouda ohne Jahr und Ort erschienen ist, auf S. 562 folgenden Artikel:

„Rhodocánakis (Princes) — Grèce, Angl. — Armes de l'Empire Byzantin, portées par le chef de la famille: De gu. à l'aigle ép. d'or, chaque tête sommée de la couronne impériale byzantine. Sur le tout les armes de Rhodocánakis, qui sont d'azur à la croix d'arg., cant. de quatre diadèmes imperiaux renversés au nat., remplis de roses d'arg. et surm. chacun de six étoiles (5) d'or, rangées en ovale couché. Le grand écu timbré de la couronne des Empereurs. D.: *Βασιλεύς Βασιλέων βασιλεύων Βασιλευόντων* (Roi des Rois, régnant sur des rois). Manteau de pourpre semé d'aigles ép. d'or, doublé d'herm., bordé et houppé d'or, sommé de la couronne des Empereurs byzan-

tins. — Armes portées par le fils aîné de la première branche de la famille de Rhodocánakis: Les armes susdítes de Rhodocánakis, et sur le tout dans un écusson ovale les armes de l'Empire byzantin, savoir de gu. à l'aigle ép. d'or, chaque tête sommée de la couronne des Empereurs byzantins; le dit écusson ovale timbré de la couronne desdits Empereurs. Le grand écu timbré de la couronne des princes byzantins. S.: un Pégase et un sphinx ailé, tous deux ramp. D. *ΕΝ ΡΟΔΩ ΑΝΘΩ*" („blühte in Rhodos"; vgl. oben: Gritzner). „Manteau de pourpre semé d'aigles ép. d'or, doublé d'herm., bordé et houppé d'or, sommé de la couronne des princes byzantins";

und auf S. 590 noch nachstehendes:

„Rhodocanacchi-Livourne (Nob. de Toscane, 25. janv. 1847; branche de la maison de Rhodocanakis). D'azur à un chévreuil d'arg., acc. en chef de trois étoiles d'or et en p. d'une corbeille du même, remplie de roses au nat." (Gritzner bildet am oben angegebenen Orte nur das bei Rietstap an zweiter Stelle beschriebene Wappen ab, aber als dasjenige des jeweiligen Familienoberhauptes.)

Daß auch der bekannte italienische Genealoge Giambattista di Crollalanza, der „Fürst der italienischen Heraldiker", wie ihn Colaneri in der „Bibliografia araldica e genealogica d'Italia", Rom 1904, auf dem Widmungsblatt genannt hat, auf den Rhodocanakis-Schwindel hereingefallen ist, kann nach allem vorstehenden nicht wundernehmen.

Sein, im Jahre 1884 (in italienischer Sprache) unter dem Titel „Stammtafeln der Familie Rhodocanakis in Griechenland, jetzt in Italien ansässig" zu Rocca S. Casciano in Folio erschienenes Werk, war mir nicht zugänglich. Soweit der Titel erkennen läßt, hat er wesentlich die Familiengeschichte der Livornoer, 1847 in den Adelsstand Toskanas erhobenen, später gräflich gewordenen Zweiges des Geschlechtes zum Gegenstande. Es fußt offenbar auf der oben erwähnten „Zuschrift" des Demetrius Rhodocanakis.

Als Crollalanza letzterer in dem angesehenen „Giornale Araldico-Genealogico-Diplomatico", herausgegeben von der Königlich Italienischen Heraldischen Akademie zu Pisa, deren Hauptschriftleiter er war, im Jahrgange 1881/82 (9. Band), Pisa 1882, auf S. 340 ff. Aufnahme gewährte, hat er selbst dazu folgende Einleitung geschrieben:

„Die in dieser Zeitschrift gegebene Abbildung des Hohen Konstantinordens hat uns von einem unserer Korrespondenten im Orient eine gelehrte berichtigende Auseinandersetzung über den Orden selbst

und gleichzeitig eine geschichtlich-familiengeschichtliche Erörterung über die berühmte Familie der Prinzen Rhodocánakis eingetragen, die als einzige und rechtmäßige überlebende Vertreterin der kaiserlichen Häuser, die in Konstantinopel regiert haben, unbestreitbare Anrechte auf das Großmeistertum des Ordens geltend macht. Wir glaubten, unseren Lesern eine Freude damit zu bereiten, daß wir sie im Wortlaut, ins Italienische übersetzt, abdrucken, sowohl wegen des Gewichtes der Schlußfolgerung, als wegen der besonderen und kaum bekannten Einzelheiten, die darin enthalten sind. Allerdings können wir die Verantwortung für die Richtigkeit einzelner Angaben nicht übernehmen, die dem zu widersprechen scheinen, was in einer von uns früher schon veröffentlichten Abhandlung über den Hohen Konstantinorden enthalten ist. Aber wir gestatten uns, der Zuschrift unseres Korrespondenten ein Nachwort hinzuzufügen, indem wir es unternehmen, unser persönliches Urteil in bezug auf gewisse Punkte auszusprechen, die zu dem in der obigen Abhandlung Ausgeführten im Widerspruch stehen und die unserer Ansicht nach widerlegt zu werden verdienen; endlich hinzuzufügen: Stammtafeln, die sich auf das Geschlecht Rhodocánakis beziehen, sowie ein Verzeichnis der Wappen der wichtigsten Geschlechter, die mit jenem verschwägert waren. Die Schriftleitung."

Man muß die Ausdrücke: „geschichtlich-familiengeschichtliche Erörterung", „die berühmte Familie des Prinzen Rhodocánakis", „unbestreitbare Anrechte", „einzige und rechtmäßige Vertreterin", „Gewicht der Schlußfolgerung" usw. würdigen, um zu erkennen, wie willig Crollalanza im Banne der Rhodocanakisschen Fabeln gestanden hat. Auch aus dem „Nachwort" geht das hervor, und in dem Literaturverzeichnis, das Crollalanza zuletzt anfügt, finden sich auch richtig von den erwähnten Büchertiteln einiger Rhodocanakisscher Erfindung zahlreiche vertrauensselig als echte und vorhandene „Quellenstücke" angeführt.

Weiter. In den Jahrgängen 1883 und 1888 des damals von ihm herausgegebenen „Jahrbuchs des Italienischen Adels" (Pisa und Bari bei der Schriftleitung des „Giornale araldico") hat Crollalanza: 1. eine allgemeine geschichtliche Übersicht, die ohne weiteres dem Adelsabenteurer die ganzen Fabeln von dem Nikephoros-Dukas-Rhodocanakis, ersten König von Rhodos, und die gefälschte Angliederung an die englischen Paläologen nachdruckt; 2. personalstatistische Angaben über die prinzliche Linie in Griechenland (ähnlich der Aufstellung im „Almanach de Gotha") und über die gräfliche Linie in Italien gegeben.

Im Jahrgange 1888 bildet er sogar in prachtvollen Farbendrucken nicht nur das gräfliche Wappen nach dem königlich italienischen Diplome vom 25. Juni 1887, sondern auch das fürstlich-prinzliche des Familienoberhauptes und des präsumtiven Thronerben der griechischen Linie ab.

Im Jahrgange 1894 des gleichen Jahrbuches, dessen Leitung inzwischen auf den Sohn: Goffredo di Crollalanza, übergegangen war, also kurz vor der Entlarvung des Schwindels durch Legrand, erschien noch einmal der Rhodocanakis-Artikel in etwas gekürzter Form.

Während auf die Wiedergabe der Artikel aus den Jahrgängen 1883 und 1888, deren Länge wegen und um nicht zu ermüden, verzichtet werden muß, gebe ich wenigstens die geschichtliche Einleitung aus dem Jahrgange 1894 in deutscher Übersetzung im Wortlaute wieder:

„Uralte, byzantinische Familie, abstammend aus dem Stamme der Dukas—Nikephoros, Stammvater des Hauses, nahm den Titel „Kaiser“ an, willigte aber ein, gegen ihn den eines Königs von Rhodos anzunehmen, woher der Name Rhodocánakis. — Durch die Ehe, die der Prinz Demetrius Rhodocánakis im Jahre 1614 mit der Prinzessin Theodora Palaeologos einging, der einzigen Tochter und Erbin des Theodor Palaeologos, des sechsten Titularkaisers, gingen das Recht der Erbfolge auf den byzantinischen Kaiserthron und die Erbrechte der erloschenen Geschlechter, die in Konstantinopel regiert haben, auf das Haus Rhodocánakis über, das, ursprünglich in Rhodos und in Chios ansässig, im Jahre 1822 teils nach Griechenland, teils nach Livorno floh.“

Es ist nicht überflüssig, sich daran zu erinnern, daß von allen diesen Ausführungen nur der Schlußteil des letzten Satzes geschichtlich wahr ist.

Aus den Jahrgängen 1883 und 1888 hat, wie er selbst angibt, Gritzner gläubig geschöpft. Endlich enthält noch das Crollalanzasche, man kann wohl sagen, Riesenwerk, das „Geschichtliche Wappenbuch der adeligen und vornehmen, erloschenen oder blühenden Geschlechter Italiens“ (Pisa bei der Schriftleitung des „Giornale araldico“), das von 1886—1890 in drei Bänden mit Wappenabbildungen erschienen ist, im zweiten Bande unter dem Stichworte: „Rhodocanacchi“ folgendes:

„Griechischen Ursprungs und aus dem kaiserlichen Hause der Dukas, ließ sich in den ersten Jahren des XIX. Jahrhunderts in Livorno nieder. — Der Prinz Pantaleon, Urgroßvater des jetzigen

Familienhauptes, war von den Einwohnern der Insel Chios dem Sultan Mahmud II. als Geisel übergeben worden. Er wurde am 13. März 1822 in Konstantinopel, auf Befehl dieses Sultans, enthauptet. — Nach diesem schrecklichen Trauerspiel verließen diejenigen Rhodocanacchi, die dem Blutbade entronnen waren, die Insel Chios, wohin sie sich nach der Eroberung Konstantinopels durch die Türken geflüchtet hatten, und zogen nach Livorno. — Die Regierung von Florenz gewährte den Rhodocanacchi mittels Diplomes vom 25. Juni 1847 den Toskanischen Adel, und S. M. König Humbert I. von Italien verlieh, durch Dekret vom 26. Juni 1887, dem Komtur Emanuel Rhodocanacchi den Titel eines Grafen vererblich im Mannesstamm auf seine eheliche leibliche Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt mit der Befugnis, sich des folgenden Wappens zu bedienen": (folgt die Beschreibung des neu verliehenen gräflichen Wappens).

Wenn Crollalanza im vorstehenden Artikel also auch den „Fürsten Demetrius", den Abenteurer selbst, nicht anführt, weil er eben nur italienischen Adel (im staatsrechtlichen Sinne) behandelt, so sieht man aus den ersten Worten des Aufsatzes, daß er sowohl an den „Nikephoros Dukas Rhodocanakis" der erfundenen Münze, wie an die „stirps imperatorum", wie endlich an das Recht zur Führung des Titels Prinz, da er ja von einem „Prinzen" Pantaleon spricht, fortdauernd und fest geglaubt hat.

Zu guter Letzt muß dann in dieser Verbindung auch noch der treffliche Joannis Guigard angeführt werden, der im zweiten Bande der zweiten Auflage seines „Nouvel Armorial du Bibliophile", Paris 1890, sich auf S. 409 wie folgt vernehmen läßt:

„Rhodocanakis (le prince Démétrius), résidant à Athènes, né le 3 décembre 1840. C'est l'un de nos bibliophiles contemporains les plus ardents. La bibliothèque se compose d'environ vingt mille volumes dont la plupart sont rei lés par les plus célèbres artistes anciens et modernes."

Guigard bildet dann zwei Superexlibris des „großen Bibliophilen" ab, die er außerdem genau beschreibt.

Man sieht also: die ersten Fachleute Deutschlands, Frankreichs und Italiens, sowie Belgiens und der Niederlande auf den Gebieten der Familiengeschichte und der Wappenkunde im trauten Vereine als die wissenschaftlichen Opfer des Rhodocanakisschen Adelsabenteurertums, und es erfüllt fast mit Neid, daß es gerade der englische, allerdings sehr bedeutende Familiengeschichtsforscher Sir Bernard Burke war, dessen Scharfsinn einzig und allein ihn vor dem Hereinfall bewahrte, das „Fürstenhaus" Rhodocanakis in den Anhang:

„Fremde Adelstitel, die von englischen Untertanen geführt werden" (englisch) seines großen, alljährlich erscheinenden, „Genealogical and Heraldic Dictionary of the Peerage and Baronetage etc." (in England meist kurzweg: „Burkes Peerage" genannt) aufzunehmen, was Rhodocanakis offenbar erstrebte. Und ebenso ist es Sir Bernard Burke auch gewesen, der Lawrence-Archer über den Schwindel aufklärte. Und es muß bei dieser Gelegenheit einmal ausgesprochen werden, daß in der Neuzeit gerade in England die Genealogie auf ganz besonderer Höhe steht.

Das sind also die wissenschaftlich-kritischen Werke, in denen das Adelsabenteurertum des Demetrius Rhodocanakis zur öffentlichen Anerkennung gelangt ist.

Daß rein kompilatorisch arbeitende Verfasser sich zahlreich unter den Opfern befinden müssen, dürfte hiernach deutlich sein.

Ich führe darunter nur zwei deutsche an:

a) das „Hand- und Adreßbuch der Genealogen und Heraldiker unter besonderer Berücksichtigung der Familiengeschichtsforscher. Erste Abteilung des Handbuchs für den deutschen Adel. Bearbeitet von Alfred von Eberstein." Berlin 1889, wo auf S. 304 zu lesen steht:

„Rhodocánakis, Demetrios, Fürst, geboren 3. Dezember 1840 in Athen, griechisch-orientalisch, Wirkliches Mitglied der Reale Academia Araldica italiana" (es ist dieses die oben erwähnte Heraldische Akademie zu Pisa, deren langjähriger Präsident der genannte Crollalanza war), „Ritter höchster Orden, wohnhaft in Athen, (Geschichte des eigenen Geschlechts und der mit demselben verwandten Familien; — Geschichte fränkischer Adelsgeschlechter im Orient; — byzantinische Genealogie), veröffentlichte außer vielen anderen genealogischen Arbeiten: 1. ‚Geschichte des Konstantinordens, Prachtausgabe in englischer Sprache (s. oben). — „2. ‚Zur Geschichte der Maonesi in Chios' (konnte ich nicht ermitteln). Die jüngere Linie des Hauses Rhodocánakis ist durch den italienischen Grafen und griechischen Konsul in Livorno, Emanuel Rhodocánacchi dei principi Rhodocánakis vertreten";

b) die „Bibliotheca familiarum nobilium. Repertorium gedruckter Familiengeschichten und Familiennachrichten. Von Otto Gundlach". Dritte, vollständig umgearbeitete, verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage, Neustrelitz 1897. Hier steht im zweiten Bande auf S. 849 unter dem Stichworte „Rhodocanaki" folgendes:

„Velez di Guevara, J., Historia geneal. dell' antichissima e au-

gustissima casa Duca—Angelo—Comnena—Palaeologo—Rhodocanaki. Napoli 1650. 4⁰.

Allazio, L., Istoria geneal. e cronol. della nobilissima famiglia Rhodocanaki di Scio. Roma 1666. 4⁰.

Rhodocanakis, D., Précis histor. de la maison royale des Rhodocanakis etc. Amsterdam 1805. 4⁰.

I principi Rhodocánakis di Chio e l'imperiale ordine Constantiniano di S. Giorgio. Con 4 tavole geneal. Giornale arald. Tomo 9. Pisa 1882. 4⁰. S. 340—364.

Genealogia della casa imperiale dei Rhodocanakis di Scio (da Demetr. Rhodocanakis). 1884. fol."

Die drei von Gundlach an erster Stelle angeführten Titel gehören zu den von dem Abenteurer erfundenen. Daß sie sogar in den sogenannten „Gundlach" übergegangen sind, ist bezeichnend. Von hier aus werden sie noch manchem Forscher und manchem Bibliotheksvorstand Verlegenheit bereiten.

Die vorstehende Schilderung ist eine flüchtige. Sie hat den „Adelsabenteurer" als Erfinder einer Münze, eines Grabsteines, von Büchertiteln, alten Handschriften, von Stammbäumen, Stammbaumbruchstücken, von Bildnissen gezeigt.

Das Vorstehende genügt jedenfalls, um diesen merkwürdigen, in seiner Verbindung von Adelsabenteurertum, Gelehrsamkeit und Bücherliebhaberei (die hier nicht berührt werden konnte) ganz gewiß einzigartigen Mann zu kennzeichnen, dessen „la plus grande fumisterie du XIXième siècle" (das Wort „fumisterie" ist unübersetzbar!) deshalb nicht nur von allgemeinem kulturgeschichtlichen Interesse, sondern auch des besonderen Urteils des Kriminalisten wert ist.

Was hätte dieser Grieche bei seinen Fähigkeiten, Anlagen und seiner Gelehrsamkeit sowie seinen anscheinend sehr großen Geldmitteln für die Wissenschaft leisten können, wenn sich sein Ehrgeiz auf wissenschaftlichen Ruhm und nicht darauf erstreckt hätte, unter die „Großen" und „Hochbetitelten" der Erde gezählt zu werden.

Aber „Ehrgeiz" war seine Triebfeder, nicht, sich durch seine Vorspiegelung falscher Tatsachen in bezug auf Adel und Adelstitel widerrechtliche Vermögensvorteile zu verschaffen.

III.

Zum Kapitel Zeugenaussagen.[1]

Von

Landesgerichtsrat **Altmann** in Wien.

Nachstehend erzählter Straffall ist trotz seiner Einfachheit wegen der hierbei abgelegten Zeugenaussagen sehr interessant und lehrreich:

Am 1. April 1912 wurde in Wien ein Mann durch schnelles und unvorsichtiges Fahren getötet. Der Kutscher Franz X. wollte einem Postwagen rasch vorfahren, bemerkte infolgedessen den an der ihm abgekehrten Seite des Postwagens befindlichen Mann nicht, so daß dieser beim Versuche hinter dem Postwagen die Straße zu überschreiten von dem Gefährte des Angeklagten niedergestoßen wurde.

Es wurde eine Reihe von Zeugen vernommen, aus deren Aussagen die markanten Stellen wiedergegeben werden:

Der 37 Jahre alte Reisende Max G. stand zur kritischen Zeit mit einem Herrn im Gespräche. Er hörte hinter sich das Herannahen des Streifwagens des Angeklagten und hatte nach dem Geräusche, das die Pferde machten, den Eindruck, daß der Angeklagte schnell fuhr. Plötzlich hörte er einen Aufschrei und sah einen Mann unter dem Wagen. Er kann also über den Vorfall selbst nichts aussagen, vermutet aber, daß der Getötete aus dem in der Nähe der Unfallstelle gelegenen Branntweingeschäft herausgeworfen wurde, weil sich der Vorfall so blitzschnell abspielte, und weil aus diesem Geschäfte öfter betrunkene Gäste plötzlich auf die Straße geworfen werden, worauf dann die Geschäftstüre eine Weile gesperrt bleibe. Als er nach dem Unfalle aus der Schenke Wasser holen wollte, um den Verletzten zu laben, fand er die Türe versperrt. Er telephonierte um Hilfe, und als er vom Telephon zurückkam, war die Türe wieder offen.

Die 19jährige Arbeiterin Hermine B. sah den Mann aus der Branntweinschenke heraustaumeln, sie glaubte, er komme auf sie zu, er blieb jedoch am Rande des Trottoirs einen Moment stehen,

---

1) Akt. Vr. VI. 2975/12 des k. k. Landesgerichtes in Wien.

machte dann einen Schritt auf die Straße und fiel zwischen Pferd und Vorderrad nieder, beim Fallen ergriff er den Strang, das Pferd erschrak, schlug mit den Hinterhufen aus und traf den Mann am Kopfe. Der Kutscher konnte nicht anhalten.

Der Kutscher Leopold M. saß auf dem Streifwagen des Angeklagten. Er spürte, daß plötzlich etwas unter die Räder gekommen sei, er meinte, es sei ein Zuckerhut vom Wagen gefallen. Erst, als er sich umsah, bemerkte er den Verunglückten.

Der 14jährige Hilfsarbeiter Johann Z. bekundet, daß ein Mann taumelnd an ihm vorüber „direkt in das Pferd" hineinging, beim Hinterhufe niederfiel und nun von dem Pferde auf den Kopf getreten wurde.

Der 13jährige Schüler Josef St. sagt aus, daß der Wagen so langsam fuhr, daß er mit ihm Schritt halten konnte. Erst nach Übersetzung der Straßenkreuzung fielen die Pferde in Trab. Ein Herr ging taumelnd über das Trottoir „direkt in die Pferde hinein." Er kam aus der Richtung, in der die Branntweinschenke lag. Ein Pferd stutzte und schlug dann auf den Mann aus.

Die 20jährige Kaffeehauskassiererin Philomene R. deponierte folgendes: Sie blickte sich um und sah den später Verunglückten aus der Richtung der Branntweinschenke über das Trottoir gehen. Er ging gerade und machte nicht den Eindruck eines Betrunkenen. Es kam nun ein Wagen in sehr schnellem Trab. Der Mann ging auf die Straße und lief direkt in die Pferde hinein, so daß sie der Kutscher nicht mehr zurückhalten konnte.

Die 35jährige Verkäuferin Anna K. sah den Mann aufrecht über die Straße gehen. Er wollte sich anscheinend umdrehen, als die Deichsel oder die Pferde ihn umwarfen.

Der 28jährige Firmenvertreter Jacob M. gibt an, daß der Angeklagte in raschem Tempo fuhr, um anderen Wagen vorzukommen. Der Mann, der später überfahren wurde, ging gerade und machte nicht den Eindruck eines Betrunkenen. Den Streifwagen konnte er nicht sehen, weil er durch einen Postwagen verdeckt war. Als nun der Mann die Straße betrat, fuhr der Streifwagen einen Mehlwagen überholend an ihn heran und stieß ihn nieder.

Die Branntweinschenkerin Josephine K. bestreitet, daß bei ihr Betrunkene auf die Straße geworfen werden, und daß hinter ihnen die Türe abgesperrt werde, sie habe gar keinen Türschlüssel, sondern benutze nur den Rolladen zum Abschließen des Geschäfts. Der Ver-

unglückte sei übrigens gar nicht in der Schenke gewesen.

Die 48 Jahre alte Jeanette W. hat den Mann nur fallen gesehen. Der Kutscher ist schnell gefahren und versuchte nach dem Vorfalle davonzufahren.

Der 20 Jahre alte Postkutscher Josef L. bekundet, daß der Streifwagenkutscher sehr schnell gefahren ist und einen entgegenkommenden Mehlwagen streifte. Der Kutscher des letzteren und er mußten die Pferde zurückreißen. Als er nach rückwärts blickte, sah er, wie der Streifwagen mit der Stange dem Verunglückten „in die Seite" hineinfuhr. Gleichzeitig trat ihm das linke Pferd auf die Ferse, so daß er vor die Pferde hinfiel. Dann trat ihm das rechte Roß auf den Kopf. Der Getötete war bestimmt nicht betrunken.

Der 43jährige Geschäftsdiener Karl Sch. war im Branntweingeschäfte der K. Der Verunglückte war nicht dort. Er kam infolge des Lärmes auf die Straße und sah den Überfahrenen bereits weggetragen werden. Letzterer hatte eine leere Viertelliterflasche bei sich.

Die Obduktion ergab, daß der Magenspeisebrei aus Wurstfleisch und Wursthaut bestand, dem wenig Flüssigkeit beigemengt war, die deutlich nach Wein roch. Das Gutachten lautet dahin, daß die Obduktion keine Anhaltspunkte für einen betrunkenen Zustand des Mannes ergab.

Außer diesen Divergenzen in den Aussagen kam noch hinzu, daß ein Teil der Zeugen einen Warnungsruf des Angeklagten gehört haben will, ein anderer aber nicht.

Der Angeklagte gibt an, er habe anfangs gar nicht gewußt, daß er jemand überfahren habe, er habe geglaubt, es sei ein Zuckerhut vom Wagen gefallen und unter die Räder gekommen. Daraus ergibt sich, daß er nicht gerufen hat.

Zweifellos hat sich nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens der Vorfall so abgespielt, wie eingangs geschildert wurde. Der rasch dahinfahrende, etwas angetrunkene Kutscher sah den durch den Postwagen verdeckten Mann nicht hervorkommen und hat infolge des schnellen Fahrens an der Straßenkreuzung den Unfall verschuldet.

Es ist nun zweifellos, daß eine Reihe von Zeugen durch die Raschheit, mit der sich der Vorfall abspielte, verblüfft sich nachträglich zurechtlegte, wie das Unglück geschehen sein könnte und diese Gedankenkonstruktion für erlebte Wirklichkeit hielt. Ganz besonders lehrreich ist die Aussage jener Zeugin, die den Mann aus der Schenke

herausta umeln sah, obwohl er erwiesenermaßen gar nicht drinnen war. — Es ist klar, daß der Verunglückte die Aufmerksamkeit der meisten Zeugen erst in dem Augenblicke erregte, als er in Gefahr kam. Früher war er einer der vielen Passanten, die in der Großstadt nicht weiter beachtet werden. Nun ist es wohl sicher, daß er in dem Momente, da er sich bedroht sah, instinktiv Bewegungen machte, um sich zu retten, und diese balancierenden Bewegungen haben gewiß zur Folge gehabt, daß der Mann schwankte, ehe er zu Boden fiel. Diese Bewegungen haben den Eindruck hervorgerufen, daß er taumle. Die nahe Branntweinschenke und die Flasche in seiner Tasche legten nun den Gedanken an Trunkenheit nahe, und die im Momente der Gefahr wahrgenommenen Taumelbewegungen wurden infolge eines falschen Schlusses auch auf die Zeit vor dem Unglücksfalle verlegt.

IV.

Erstickungsprojektile zur Überwältigung gefährlicher Krimineller.

Von

Dr. **Hans von Hentig**, München.

Vor wenigen Wochen machte der Pariser Polizeipräfekt die ihm unterstellten Bezirkskommissare durch ein Rundschreiben darauf aufmerksam, daß für besondere Fälle Wurfbomben mit erstickendem Inhalt den Polizeikommissaren zur Verfügung ständen.

In der Sitzung der Société Clinique de Médecine mentale vom 21. April 1913 stellte nach einer Mitteilung der Archives de Neurologie 1913, 319 Marcel Briand einen gefährlichen Geisteskranken vor, der von einem heftigen halluzinatorischen Delir erfaßt während mehrerer Stunden auf alle die Personen Revolverschüsse abgab, die sich ihm zu nähern wagten.

Wird das Erstickungsprojektil geworfen, so bewirkt es sofort ein intensives Tränen. Der Kranke muß die Augen schließen, er wird von dem heftigsten Erstickungsgefühl ergriffen. Sein einziger Gedanke ist, so schnell wie möglich das Fenster zu erreichen und Luft zu schöpfen.

Eine Schädigung der Augen oder der Bronchien findet nicht statt, wie genaue Untersuchungen von Spezialärzten festgestellt haben.

Versuche mit derartigen Erstickungsprojektilen — einer ursprünglich chinesischen Erfindung — sollten auch den großen Polizeiverwaltungen anderer Staaten über ihre Verwendungsfähigkeit Klarheit verschaffen.

Daß diese neuen Mittel der Repression auch in der Hand des Verbrechers eine Rolle spielen könnten, unterliegt keinem Zweifel. Sie besitzen aber zwei Eigenschaften, die für die Polizei nebensächlich, für die Zwecke des Kriminellen aber von großer Wichtigkeit sind. Erstens ist diesen Projektilen eine weitgehende „Publizität“ zu eigen, ihre Wirkung auf die Geruchsnerven wird sich auch in der weiteren Umgebung bemerkbar machen. Ferner erlauben sie keine sofortige Arbeit des Verbrechers in dem Raume, in dem er sein Opfer überwältigt hat.

So haben wir für die Erwartung, daß diese Mittel, die an und für sich schwierig herzustellen sind, kaum in den Gebrauch des Verbrechers gelangen werden, eine nicht so unsichere Basis: das Vertrauen auf den praktischen Sinn des Kriminellen.

V.

Ein Fall von Personenverwechslung.

Von

Prof. Dr. **Hans Reichel**, Zürich.

Ein gewisser Z. lebte mit seinem Vater in Unfrieden. In der Nacht zum 9. Januar 1913 begab er sich in Begleitung eines Handelsmannes Ernst Treptow in die Wohnung des Alten, führte mit diesem einen erregten Wortwechsel und fiel schließlich in Gemeinschaft mit Ernst Treptow über den alten Mann her, ihn erheblich mißhandelnd. Man zitierte die Polizei; die beiden Täter wurden festgenommen und zur Wache gebracht. Bei der dabei erfolgenden Feststellung der Personalien legte sich Ernst Treptow den Namen seines Bruders, des Handelsmannes Karl Treptow, bei. Er will dies getan haben, weil zwar Karl, aber nicht er selbst als bei seiner Mutter wohnhaft polizeilich gemeldet gewesen sei, und er seiner Mutter eine Polizeibuße wegen unterlassener Anmeldung habe ersparen wollen. Die Folge war, daß gegen Z. und Karl Treptow Anklage wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruches und gefährlicher Körperverletzung erhoben wurde. In der Verhandlung vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte bestritt Karl Treptow mit Entschiedenheit seine Mittäterschaft; er behauptete, das Opfer einer Personenverwechslung mit seinem Bruder Ernst geworden zu sein. Sämtliche Zeugen einschließlich der festnehmenden Polizeibeamten bekundeten aber übereinstimmend und mit voller Bestimmtheit, Karl sei der Mittäter des Z. gewesen. Daraufhin wurden beide Angeklagte verurteilt. Karl Treptow legte Berufung ein. In der Berufungsverhandlung wurden zunächst alle von der Vorinstanz vernommenen Zeugen erneut abgehört und dem Angeklagten Karl T. sowie dem als Zeugen geladenen Ernst T. gegenübergestellt. Sie alle aber blieben ausnahmslos dabei stehen, daß sie nicht in Ernst T., sondern in dem Angeklagten Karl T. mit Bestimmtheit den Täter wiedererkennen. Der mißhandelte Vater Z. wollte überdies gehört haben, wie Z. jun. seinem Begleiter zurief: „Karl, los!!"; die gleichen Worte wollte auch eine Zeugin W. gehört haben.

Auch die Beamten der Polizeiwache blieben dabei, mit dem zur Wache Sistierten sei Karl T., nicht Ernst T. identisch. Nunmehr wurde Ernst T. vernommen, der sich sofort unumwunden als Täter bekannte und die Einzelheiten der Tat und der Verhaftung genau schilderte. Die zuvor vernommenen Zeugen gaben zu, daß der Vorgang sich so, wie Ernst T. angab, in der Tat zugetragen habe. Die Dienstgeberin des Karl T. bekundete hierauf, der Angeklagte Karl T. habe am kritischen Tag bis in die Nacht hinein bei ihr gearbeitet und sei am nächsten Morgen pünktlich bei ihr zur Arbeit wieder angetreten; zu einer Zeit, zu der nach Aussage der Polizeibeamten der wahre Täter sich noch im Polizeigewahrsam befunden hat. Diese Bekundungen und die minder belangreichen Aussagen weiterer Zeugen brachten das Berufungsgericht zu der Überzeugung, daß nicht Karl, sondern Ernst T. der Täter gewesen sein müsse. Es erfolgte daher Freisprechung des Angeklagten Karl T.

(Urteil der V. Strafkammer des LG. I Berlin vom 2. Juni 1913 in Sachen gegen Treptow und Gen.).

VI.

Der Lustmörder Christian Voigt.

Ein kriminalistisch-psychiatrischer Beitrag zur Lehre vom Lustmorde.

Von

Dr. Siegfried Türkel, Wien.

Einleitung.

Der Fall des Lustmörders Christian Voigt ist aus mehrfachen Gründen für den Kriminalisten sehr lehrreich.

Christian Voigt hat sich in sexueller Hinsicht mehrfach gegen die Bestimmungen des Strafgesetzes vergangen. Es fallen demselben unter anderem zur Last ein Notzuchtsattentat auf die zweiundzwanzigjährige Margarete Schilling, welches seine Internierung in einer Irrenanstalt zur Folge hatte, ein Lustmord an der 17jährigen Ella Protowsky, nach welchem Voigt vom Prof. Dr. Binswanger begutachtet und neuerlich in einer Irrenanstalt interniert wurde; endlich ein Lustmord im Jahre 1910 an der Prostituierten Peer. Im Laufe der strafgerichtlichen Untersuchung wegen dieses letzten Lustmordes wurde Christian Voigt von den Wiener Landesgerichtsärzten Dozent Dr. Elzholz und Prof. Dr. Raimann untersucht, welche erklärten, bei der Schwierigkeit des Falles außerstande zu sein, eine dezidierte Äußerung abzugeben und die Einholung eines Fakultätsgutachtens für wünschenswert bezeichneten. Das sohin eingeholte Fakultätsgutachten der medizinischen Fakultät in Wien gelangte in manchen Punkten zu Resultaten, welche von den Ergebnissen früherer psychiatrischer Begutachtungen des Voigt nicht unwesentlich abweichen.

Der psychische Mechanismus des Lustmordes ist in vielen Punkten noch nicht ganz aufgeklärt, die Pathologie der Lustmörder ist — wie Dozent Dr. Elzholz in seinem Gutachten betonte — noch nicht so genau bekannt, daß man behaupten könnte, mit allen vorkommenden Spielarten der Äußerungsweise sadistischer Antriebe vertraut zu sein.

Aus diesen Gründen erschien es mir im Interesse psychiatrisch-kriminalistischer Forschung geboten, einen so hochinteressanten Fall

zu veröffentlichen, um so mehr als die verschiedenen Gutachten sich auch als interessante Beiträge zur Frage der Epilepsie, der epileptischen Dämmerzustände und der Simulation darstellen.

Der leichteren Übersicht halber wird die Darstellung in sechs Teile geteilt, von denen sich der erste mit der Jugend Voigts bis zu seiner Verurteilung in München, der zweite mit seinem Aufenthalte in München, Amberg, Wildungen und Sonneberg 1897 bis 1902, der dritte mit den beiden Sexualattentaten Gams und Schilling, der vierte mit dem ersten Lustmorde, begangen an Ella Protowsky, bis zur Einstellung des diesbezüglichen gerichtlichen Strafverfahrens beschäftigt. Der fünfte Teil behandelt den Zeitraum vom ersten bis zum zweiten Lustmorde und die Entmündigung Voigts und enthält eine autobiographische Darstellung Voigts, betitelt: „Wie ich Verbrecher wurde." Der sechste und letzte Abschnitt behandelt den zweiten Lustmord, begangen an der Prostituierten Peer in Wien, und die Gutachten der Wiener Landesgerichtsärzte, sowie das Gutachten der medizinischen Fakultät in Wien.

I. Jugend bis zur Verurteilung in München.

Christian Voigt ist am 22. Januar 1878 als ältestes von 4 Kindern geboren. Er stammt aus einer schwer nervös degenerierten Familie. Sein Vater war Potator, seine Mutter nach Angabe eines Arztes abnorm, sein Bruder ein Epileptiker, ein Vetter mütterlicherseits ist wegen Irrsinns (Diagnose mir unbekannt) in einer Irrenanstalt interniert. Im Jahre 1884 starb Voigts Vater, welcher in Tettau in Bayern das Schuhmachergewerbe betrieben hatte, und hinterließ seine Familie in ungünstigen materiellen Verhältnissen. So verlebte Voigt eine traurige Jugend. Schon im schulpflichtigen Alter mußte er für sich selbst sorgen. Als Schuljunge stand er (1885) bereits bei einem Bauern als Viehhüter in Dienst. Sein Schullehrer berichtet von ihm, er sei zwar geistig gut veranlagt, sei aber stets zu rohen und schlechten Streichen aufgelegt, sei widersetzlich, unregelmäßig und verlogen gewesen. Seiner Mutter gegenüber benahm er sich oft renitent, so daß die alleinstehende Witwe zur Überwindung der Renitenz des damals 13jährigen Jungen die Hilfe des Schullehrers in Anspruch nehmen mußte.

Voigt besuchte 7 Jahre hindurch die Schule. Nach dem Austritte aus derselben kam er zum Zimmermeister Schmidt in Tettau in die Lehre. Es wird auch aus dieser Zeit berichtet, daß er lügnerisch veranlagt gewesen sei, daß er seine Arbeit nur dann gut verrichtete, wenn er

gerade Lust hatte, wenn er aber zum arbeiten nicht aufgelegt gewesen sei, einfach nichts gearbeitet habe. Es heißt weiter von ihm, daß er sein Geld und seine Zeit gerne im Wirtshause und mit Frauenzimmern vertan habe, er hätte Hang zur Schürzenjägerei[1]).

Voigt blieb 2 Jahre in der Lehre beim Zimmermeister Schmidt, verließ dann aber diesen Posten wegen einer Differenz mit dem Meister, bevor er noch das Gewerbe ausgelernt hatte. Er brachte sich nunmehr als Handlanger fort und arbeitete als solcher an verschiedenen Orten in Deutschland, Österreich und in der Schweiz. Auf diesen Wanderschaften scheint Voigt sich den Alkoholmißbrauch angewöhnt zu haben. Auf der Wanderschaft wurde er, wie er selbst angibt, 8- bis 10mal wegen Vagabondage und Bettelei gestraft.

II. München, Amberg, Wildungen und Sonneberg (1897—1902).

In München steigerte sich der Alkoholmißbrauch. (Eigene Angabe Voigts.) Am 8. Juli 1897 wurde er in München wegen schwerer Körperverletzung, die er seinem Arbeitskollegen Rudolf Frick zufügte (Messerstiche, Durchschneiden der Arterien, Venen und Muskel des Vorderarmes), zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Er verbüßte diese Strafe in der Strafanstalt in Amberg (Oberpfalz). In dieser Anstalt hatte er, wie er selbst angibt, Gelegenheit, einen epileptischen Anfall eines Mithäftlings genau zu beobachten. Aus der Strafanstalt nach verbüßter Strafe entlassen, machte er in Amberg die Bekanntschaft einer Fabrikarbeiterin, welche die Mutter eines unehelichen Kindes des Voigt wurde, und welche er später im Jahre 1901 heiratete.

In diese Zeit (1898) scheint auch ein angebliches Schädeltrauma durch einen Steinwurf zu fallen, dessen genaueres Datum ich nicht feststellen konnte. Die Mutter des Voigt berichtet, Voigt habe nach diesem Steinwurfe „kraftlose Krämpfe" bekommen, vor „Schmerz gebrüllt", habe sie starr angesehen und ihr auf Fragen keine Antwort gegeben. Gleich darauf sei er wieder minutenlang im Zimmer herumgesprungen, dann sei er wieder geordnet gewesen. Ungefähr 14 Tage später habe er plötzlich die Behausung verlassen, habe nach seiner baldigen Rückkehr „keine rechte Erinnerung" gehabt und sei ihr durch sein „starres Blicken" aufgefallen.

Im Oktober 1898 wurde Voigt zum Feldartillerieregimente Nr. 27 assentiert, diente aber nur 6 Wochen, da er wegen Epilepsie (er selbst behauptete später, dieser epileptische Anfall sei simu-

1) Voigt behauptet, mit 20 Jahren zum ersten Male in einem Bordell in Mannheim, jedoch ohne besondere Libido, geschlechtlich verkehrt zu haben.

liert gewesen) entlassen, Ende November 1898 zur Disposition der Ersatzbehörde gestellt und im Laufe des Jahres 1899 als „wegen Epilepsie zum Heeresdienste untauglich“ aus dem Heeresverbande definitiv entlassen wurde. Voigt zog nun von Amberg nach Tettau, dann nach Erfurt und endlich nach Wildungen, in welchen Orten er Arbeit suchte und solche zum Teil auch fand.

In Wildungen erfolgte die zweite größere Abstrafung Voigts. Am 25. Juni 1899 wurde er vom fürstlichen Schöffengerichte zu Wildungen wegen Sachbeschädigung und Körperverletzung zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung dieser Strafe in der Strafanstalt in Kassel zog er im August 1900 wieder nach Sonneberg, arbeitete dort als Zimmermann, heiratete, wie bereits erwähnt, seine ehemalige Geliebte, die Mutter seines unehelichen Kindes, mit welcher er in ziemlich glücklicher, in geschlechtlicher Hinsicht normaler Ehe lebte[1]). Ende 1901 oder Anfang 1902 gebar ihm seine Frau ein zweites Kind.

III. Die beiden Sexualattentate Gams und Schilling.

Im Laufe der Untersuchung über den Fall Schilling kam hervor, daß Voigt schon vorher einmal seine Meisterin Marvek plötzlich von rückwärts gepackt und geküßt habe und sie dann mit den Worten apostrophierte: „Willst Du etwa nicht, Du dummes Luder?“ Auch habe er einem Dienstmädchen namens Gams nachgestellt, habe dasselbe bei einer Brücke überfallen, gewürgt, in die Wange gebissen und auch versucht, sie über das Geländer in das Wasser zu werfen. Voigt bestritt, mit diesem Attentäter identisch zu sein.

Am 2. März 1902 um ½8 Uhr abends verübte Voigt ein Notzuchtsattentat auf die 22jährige Margarete Schilling. Er überfiel sie auf einem Felde, warf sie in einen Graben, versuchte sie unter Würgen und Schlägen in einen nahen Wald zu schleppen. Um sie am Schreien zu verhindern, drückte er ihr Gesicht zu Boden, stopfte ihr Erde in den Mund und rief hiebei: „Du mußt noch in den Wald, da mache ich es Dir schön.“ „Ich mache Dich kalt, wenn Du nicht ruhig bist.“ Durch das Herannahen von Passanten wurde Voigt verhindert, weitere Tätlichkeiten der Schilling gegenüber zu begehen.

Voigt wurde in gerichtliche Untersuchung gezogen und während derselben zur Beobachtung an die Irrenanstalt in Hildburghausen abgegeben. Der Bezirksarzt Dr. Kreißmann, welcher Voigt vor der

1) Allerdings berichtete seine Frau, daß er sie, wenn er Wutanfälle hatte, auch gewürgt habe, so daß sie vor ihm flüchten mußte.

Abgabe in die Irrenanstalt Hildburghausen untersuchte, kannte denselben bereits von früher her. Voigt hatte sich nämlich früher einmal im Krankenhause so wüst betragen, daß er schon am nächsten Tage aus dem Krankenhause entlassen werden mußte. Damals hatte Dr. Kreißmann den Voigt gesehen. In einem anderen Falle hatte Dr. Kreißmann anläßlich einer Beleidigungsklage den Voigt zu begutachten gehabt. Damals erschien dem Dr. Kreißmann an Voigt mancherlei so auffallend, daß er die Annahme eines Dämmerzustandes nicht von der Hand weisen konnte. Vor Ablieferung an die Irrenanstalt in Hildburghausen untersuchte Dr. Kreißmann den Voigt wieder. Dr. Kreißmann berichtet: Voigt habe in der Nacht nach der Tat gut geschlafen, am nächsten Tage und in der folgenden Nacht sich im Walde herumgetrieben. Voigt wolle für die Tat selbst keine Erinnerung haben, die Erinnerung bestehe für einen Teil des folgenden Tages und fehle wieder für die nächste Nacht. Ein Anfall sei der Strafhandlung nicht vorausgegangen.

In der Irrenanstalt in Hildburghausen gab Voigt an, nach der durchwanderten Nacht einen Anfall gehabt zu haben. In Hildburghausen selbst wurde ein sicherer epileptischer Anfall nicht beobachtet. Die Krankengeschichte berichtet über folgenden nicht uninteressanten Vorfall: Voigt setzte sich einmal plötzlich auf den Boden des Hofes, drehte sich kurze Zeit (5 Minuten) im Kreise, zupfte den Rasen und machte den Eindruck, als ob er etwas benommen wäre. Hinterher klagte er über Kopfschmerzen. (Vertigo epileptica? Petit mal?) Anläßlich eines Streites mit einem Wärter konnte weiters seine Zornmütigkeit sowie seine starke körperliche Reaktion auf diesen Affekt konstatiert werden. (Er wurde damals bis zur Brust rot). Voigt blieb bis zum Mai 1902 in der Irrenanstalt in Hildburghausen und wurde dann in die Irrenanstalt nach Bayreuth transferiert. Voigt machte später dortselbst manchmal Äußerungen im Sinne vager Verfolgungen. Manchmal schien es, als ob Voigt unter dem Einflusse von Gehörstäuschungen stünde. Er klagte über eine Verschwörung, die gegen ihn herrsche. Man wolle ihn aus dem Leben schaffen, man habe ihn deshalb verhaftet. Nachts höre er Geräusche. Um ihn herum sei es wie „lauter Ärger". Auch in der Bayreuther Anstalt kam ein zweifelloser epileptischer Insult nicht zur Beobachtung.

Die Sachverständigen erklärten, daß „ein epileptischer Dämmerzustand zur Zeit der Tat mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei". Voigt blieb sohin in der Irrenanstalt in Bayreuth. Immer wieder inszenierte er Entweichungsversuche. Am 16. Juni gelang es ihm zu entweichen. Voigt kehrte nach Sonneberg zu seiner Frau zurück.

In Sonneberg arbeitete er bis August 1902. Seine Frau berichtete damals über ihn in einem Briefe an die Direktion der Irrenanstalt: „Die Anfälle (gemeint sind wohl Affektausbrüche) kommen nur, wenn er recht aufgeregt wird, und kann er da die größte Tat verüben und weiß nichts davon."

IV. Der erste Lustmord.

Im Januar 1902 zog Voigt von Sonneberg nach Lauscha. Während seines Aufenthaltes in Lauscha hat Voigt viel getrunken. Er scheint zu jener Zeit sexuell sehr erregt gewesen zu sein, versuchte sich verschiedenen Mädchen in einer frechen und gewalttätigen Weise zu nähern, lief ihnen bis in ihre Wohnräume nach. Wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, konnten sich die Mädchen manchmal seiner Zudringlichkeiten nur mit einer gewissen Gewalt entziehen, und es bemerkt dies bezüglich in einem späteren Gutachten Prof. Binswanger, es sei offenbar nur einem Zufalle zu danken, daß es damals nicht zu weiteren Notzuchtsversuchen von seiten Voigts gekommen sei.

In Lauscha überfiel Voigt am 3. September 1902 die 17jährige Ella Protovsky und ermordete das Mädchen, welches gerade in gebückter Stellung Erdbeeren pflückte, durch Stiche in den Hals. (Durchtrennung der großen Halsgefäße, Tod durch Verblutung.)[1] Am Mordtage hatte sich Voigt schon am Morgen zweimal für je 20 Pfennige Schnaps holen lassen und denselben größtenteils selbst getrunken. Nachdem Voigt sein Mittagessen eingenommen hatte, ging er dem Walde zu. Auf diesem Wege war er von mehreren Personen gesehen worden. Dieselben hatten an ihm nichts Auffallendes bemerkt. Betrunken war Voigt damals nicht. In der Nacht nach dem Morde holte sich Voigt heimlich aus seiner Arbeitsstelle sein Arbeitszeug. Ein Mann namens Hugo Köhler berichtete, daß ihn ein Mann auf der Straße mit dem Dolche bedroht habe, ihn aber plötzlich genauer angesehen und dann mit den Worten: „Ach Sie sind es" wieder losgelassen habe. Köhler will mit Bestimmtheit diesen Mann in Voigt wiedererkennen. Dieser Vorfall soll sich nach dem Morde abgespielt haben. Voigt übernachtete nach dem Morde in einer Schneidemühle und suchte am nächsten Tag Arbeit. — Es berichteten Leute, die ihn bei dieser Gelegenheit sprachen, daß Voigt ruhig und vernünftig über verschiedene Gesprächsstoffe konversierte und auch bei Gesprächen über den noch unaufgeklärten Mordfall sich in keiner Weise auffällig benahm. An diesem Tage wurde Voigt verhaftet und nach Meiningen ins Untersuchungsgefängnis gebracht.

1) Bei der Obduktion wurde Ella Protovsky als virgo intacta befunden.

Im Gefängnisse zu Meiningen benahm sich Voigt sehr unbotmäßig, zertrümmerte Gegenstände, defäzierte auf den Boden der Haftzelle, führte wirre Reden und sprach von Geistern, die ihn quälten und trieben. Wie Prof. Binswanger anläßlich der psychiatrischen Untersuchung in Erfahrung gebracht hat, soll sich Voigt übrigens damals mehrmals geäußert haben, man müsse es nur verstehen zu simulieren. Wenn ihm etwas passiere, dann bekomme er seine alte Krankheit wieder.

Am 6. Oktober 1902 wurde Voigt zur Beobachtung seines Geisteszustandes der psychiatrischen Klinik in Jena übergeben. Am 12. November 1902 erstattete Prof. Binswanger nach abgeschlossener psychiatrischer Untersuchung ein

Vorgutachten,[1])

welches im wesentlichen lautete:

„Die psychiatrische Untersuchung hat ergeben, daß Voigt unzweifelhaft an Epilepsie leidet. Es sind bei Voigt auch in der hiesigen Klinik epileptische Anfälle beobachtet worden. An einen dieser Anfälle hat sich ein unvollkommener, sogenannter epileptischer Dämmerzustand von 2 Tagen Dauer angeschlossen. Bei den lügenhaften und widerspruchsvollen Aussagen des Voigt läßt sich ein völlig klares Bild über seinen Geisteszustand im Laufe der letzten Jahre und insbesondere zur Zeit der inkriminierten Handlung nicht gewinnen. Auch die uns übersandten Krankengeschichten von Hildburghausen resp. Bayreuth bringen kein beweiskräftiges Material über das Vorkommen sogenannter postepileptischer Dämmerzustände oder psychischer Äquivalente.

Wir können deshalb nicht mit absoluter Sicherheit, sondern nur mit größter Wahrscheinlichkeit aussprechen, daß Voigt die inkriminierte Handlung in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen habe, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war (§ 51 des StGB.).

Aber auch wenn die Annahme, daß die inkriminierte Handlung im epileptischen Dämmerzustande begangen worden ist, sich als hinfällig erweisen würde, so trügen wir dennoch die größten Bedenken, den Voigt als strafrechtlich für zurechnungsfähig zu erklären; denn er zeigt auch außerhalb der Anfälle alle Anzeichen der sogenannten epileptischen Charakterdegeneration, d. h. jene pathologische Zornmütigkeit, welche zu brutalen, impulsiven Gewalthandlungen Veranlassung gibt. Ob und inwieweit die in den letzten Jahren wahrscheinlich episodisch auftretenden geschlechtlichen Erregungen ebenfalls auf Rechnung der epileptischen Veränderungen zu setzen sind, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Dies ist aber sehr wahrscheinlich. Ferner halten wir auf Grund der Kenntnis des Vorlebens des Voigt die Annahme für berechtigt, daß bei ihm chronischer Alkohol-

1) Die verschiedenen Gutachten lagen mir in Abschriften vor, welche mir Rechtsanwalt Dr. Hugo Schönbrunn in liebenswürdigster Weise zur Verfügung stellte. Da sich in den verschiedenen Befunden und Gutachten die gleichen anamnestischen Daten wiederholten, habe ich mehrfach Kürzungen vornehmen müssen. Der Verf.

mißbrauch vorliegt, und daß die epileptische Erkrankung unter dem Einfluß dieser Schädlichkeit sich gesteigert habe. Wir sind auf Verlangen bereit, ein motiviertes Gutachten nachträglich einzureichen.

Am 3. Februar 1903 erstattete Prof. Binswanger über gerichtliche Aufforderung das

motivierte Gutachten,

welches nach ausführlicher Besprechung des Vorlebens Voigts im wesentlichen ausführte:

„Nach den Akten der Strafkammer München, wo er wegen Körperverletzung verurteilt wurde, nach den Akten des Amtsgerichtes Wildungen wegen Sachbeschädigung, nach den Akten der Untersuchung in dem vorliegenden Mordprozeß war Voigt zweifellos zeitweise, vielleicht auch dauernd dem Alkoholmißbrauch ergeben.

Dazu kam der Ausbruch der epileptischen Erkrankung. Seit wann diese Krankeit datiert, läßt sich nicht mit völliger Gewißheit feststellen. Voigt behauptete einmal seit dem Jahre 1897, seit einem Sturze von einem Gerüst in Landau. Nach den Akten in der Strafsache gegen Ehrlicher wegen Körperverletzung trat das Leiden nach Voigts eigener Angabe zum ersten Male im Jahre 1898 auf. Wie dies auch war, jedenfalls handelte es sich nur um das Hervortreten einer latenten Krankheit, nachdem es nachgewiesen ist, daß der Vater des Voigt Potator war, sein Bruder Epileptiker ist. Ob dem Alkoholmißbrauch oder der Verletzung die größere Schuld zuzumessen ist, erscheint gleichfalls fraglich ...“ „Wegen seiner Epilepsie wurde er vom Militär entlassen. Der dort beobachtete Anfall ist der erste spontane Anfall, der beobachtet wurde, und dadurch von Wichtigkeit.

Bedeutungsvoll ist die Änderung der Art seiner Strafhandlungen, die ungefähr um die gleiche Zeit wie das Manifestwerden seiner Epilepsie eintritt Während er in der früheren Zeit nur wegen Bettelns und ähnlicher Handlungen bestraft wurde, folgen jetzt immer mehr rohe und brutale Gewalthandlungen, so nach reichlichem Alkoholgenuß die Körperverletzung in München, weiter ebenfalls unter dem Einflusse des Alkohols die Körperverletzung und der Baumfrevel in Sonneberg, die Sachbeschädigung in Wildungen.“

„Seine unmäßigen sexuellen Triebe, die sich bei Epileptikern häufig finden, spielen in diesem Prozesse zum ersten Male eine Rolle. Sie sind das seine weiteren Strafhandlungen beherrschende Moment. Mit Beginn des Jahres 1902 setzten sie ein, eine Reihe, beginnend im Januar mit dem Notzuchtsversuche bei dem Dienstmädchen Grams. Im März folgt ein mit gleicher physischer Brutalität ausgeführter Versuch bei dem Dienstmädchen Schilling, und nur seiner zeitweiligen Internierung in Irrenanstalten ist es zuzuschreiben, daß die nächste, mit dem Morde seines Opfers endende Tat so lange auf sich warten ließ.“

Nach Besprechung der Berichte des Dr. Kreißmann und der Anstalten in Hildburghausen und Bayreuth gelangt Prof. Binswanger zur Erörterung des gegenständlichen Lustmordes, der Vorfälle nach demselben bis zur Verhaftung des Voigt, endlich seines Benehmens im Gefängnis und fährt fort:

„Auf geistigem Gebiete verriet Voigt gute Fähigkeiten und Kenntnisse. Zwar versuchte er manchmal, den Arzt zu täuschen. So antwortete er auf viele Fragen, er wisse es nicht und starrte mit hochgezogenen Augenbrauen und halboffenem Munde tölpelhaft dahin. Im weiteren gab er diese Versuche jedoch mehr und mehr auf und entwickelte viele, wenn auch teilweise oberflächliche Kenntnisse und eine sehr gute Erinnerung. Betreffs seiner Anfälle gab er an, er habe sie etwa alle 14 Tage, er merke nichts davon. Während des Anfalles und nachher sei er sehr gewalttätig, ohne jedoch davon etwas zu wissen. Sonst sei er nur sehr gereizt. Nach einem Anfalle fühle er sich sehr matt, und daran merke er manchmal, daß ein Anfall aufgetreten sei. Der Mordtat seien Anfälle nicht vorausgegangen. Von der ganzen Tat und von den ihr vorausgehenden Tagen, seit Montag fehle ihm jede Erinnerung, er erinnere sich erst wieder daran, daß er in der Mühle aufgewacht sei. Ein anderes Mal diesbezüglich befragt, will er erst nach seiner Festnahme zu sich gekommen sein. Diese, wie alle seine Angaben sind höchst unzuverlässig. Voigt log zum Teil wohl unabsichtlich, zum Teil sicher mit vollem Bewußtsein, wenn er z. B. behauptete, nie Schnaps getrunken zu haben oder nie mit Mädchen gescherzt und sich ihnen nie in sexuellen Absichten genähert zu haben. Ich halte mich daher besser an die positiven Beobachtungen als an seine Angaben.“

„Seine Stimmung war äußerlich eine gleichmäßige. Er war verschlossen, trat aber, wenn der Arzt weg war, aus sich heraus und zeigte Neigung, sich in alles zu mischen. Durch Widerspruch wird er zu heftigem Zorne gereizt. Er zittert dann am ganzen Körper. Gewalttaten seinerseits kamen hier nicht vor.“ In der Nacht vom 13. zum 14. Oktober wurde ein typisch epileptischer Anfall beobachtet mit leichten Zuckungen nach vorausgegangenem Streckkrampfe. Er verunreinigte sich dabei. Am Morgen war er etwas benommen, mürrischer wie sonst, klagte über Zahnschmerz, gab auf Detailfragen ungenaue, auch falsche Antworten. Mürrisch, verschlossen, unfrei blieb er bis zum 16. Oktober. Er wußte nichts von seinem Anfalle. . . . . Er gab an, auch zu Hause sich manchmal verunreinigt zu haben (was auf Anfälle hinweisen könnte). Ein zweiter schwerer Unfall wurde am 29. Oktober beobachtet. Voigt fiel beim Waschen am Morgen um, er fiel hierbei auf die Nase. Er war geistig nur etwa eine Stunde verändert.

„Ich komme zur entscheidenden Frage, ob Voigt in einem krankhaften Zustande im Sinne des § 51 des StGB. gehandelt hat.

Voigt ist zweifellos krank. Schwer belastet, entwickelte er sich einseitig, intellektuell gut, ethisch sehr dürftig. Er kam ins Leben ohne Erziehung, und die Schädlichkeiten der Freiheit, denen er nicht gewachsen war, brachten ihn noch tiefer hinunter. Alle die schlechten Allüren der Vagabunden nahm er an. Er ist lügenhaft und brutal. Schließlich unter dem Einfluß von Alkohol und von Verletzungen wurde seine Epilepsie manifest. Daß er an derselben dauernd leidet, hat die hiesige Beobachtung ergeben.

Bei dem Auftreten eigenartiger Dämmerzustände der Epileptiker muß zuerst die Frage aufgeworfen werden, ob Voigt die inkriminierte Handlung vielleicht in einem solchen Zustande begangen hat. Daß bei Voigt im Anschluß an Anfälle psychische Veränderungen auftreten, beweist die hiesige Beobachtung. Sie treten sogar auf, wenn er in dieser Zeit, was außerhalb der Anstalt wohl kaum der Fall war, vor Alkoholgenuß bewahrt ist. Eine

des Dämmerzustandes sehr verdächtige Episode sah Dr. Kreißmann und auch der Zustand im März 1902, in welchem Voigt gegen das Dienstmädchen Schilling einen Notzuchtsversuch machte, ist wahrscheinlich ein Dämmerzustand gewesen. Der ruhige Schlaf nach der Tat, das Umherlaufen erst am folgenden Tage, der eigentümliche Erinnerungsdefekt für die beiden Nächte, während die Erinnerung für den dazwischenliegenden Tag erhalten war, machen dies wahrscheinlich. Würde Voigt damals gelogen haben, so hätte er wohl einen totalen Gedächtnisdefekt angegeben. Auch insofern sind seine damaligen Angaben Dr. Kreißmann gegenüber unverdächtiger, als er noch nicht Gelegenheit hatte, durch seinen Aufenthalt in Irrenanstalten sich wesentliche Kenntnisse über diese Erkrankungen anzueignen.

Erfahrungsgemäß treten solche Zustände des getrübten Bewußtseins auch ohne Anfälle auf, nicht zu selten nach Alkoholgenuß. Das träfe ja bei der vorliegenden Mordtat zu und Voigt gibt ja auch das als charakteristisch angegebene Symptom der Gedächtnislücke zu.

Voigt lügt allerdings in schamlosester Weise. Selbstverständlich beweist das aber nicht, daß er nicht krank ist, ebensowenig wie seine verschiedenen Renommistereien, er bekomme seine alte Krankheit wieder usw., gegen die Annahme einer Erkrankung ins Feld geführt werden können. Wir können uns nur an das Tatsachenmaterial halten. Voigt hat nun zweifelsohne eine Reihe recht komplizierter Handlungen in der Zeit seiner angeblichen Gedächtnislücke ausgeführt. Das beweist aber nichts gegen die Annahme einer solchen; denn es existieren eine große Reihe von Fällen, nicht krimineller Art, die viel kompliziertere Handlungen eine viel längere Zeitdauer hindurch planmäßig vollführten und von niemandem in dieser Zeit für geisteskrank gehalten wurden, um bei ihrem endlichen Aufwachen aus dem Dämmerzustande jeder Erinnerung an diese ganze Zeit verlustig zu sein.

Auffallend bei Voigt ist die erwähnte eigentümliche Szene mit Hugo Köhler, auffallend auch die sorglose Art, wie er ganz in der Nähe des Tatortes Arbeit suchte, keinerlei Reaktion zeigte, als andere in seiner Gegenwart von dem Morde sprachen.

Es scheint im ganzen recht wahrscheinlich, daß Voigt in einem Zustande krankhaft veränderten Bewußtseins handelte, aber es kann dies nicht sicher bewiesen werden.

Aber selbst wenn diese Annahme nicht feststeht, so würde ich doch Bedenken tragen, den Voigt als zurechnungsfähig zu erklären, da Voigt die deutlichen Zeichen der epileptischen Charakterveränderung darbietet. Diese sind im wesentlichen die rohe Brutalität und die gewalttätige Affekthandlung. Kein Zweifel, daß Voigt immer ein moralisch tiefstehender Mensch war; es ist dies schon mehrere Male betont worden. Aber das Offenbarwerden der epileptischen Erkrankung ruft eine weitergehende Depravation seines Charakters hervor, eine Verstärkung der rohen Instinkte, deren Heftigkeit namentlich bei Alkoholgenuß und im Affekte zu gewaltsamer rücksichtsloser Entladung drängt. Und dafür ist von ausschlaggebender Beweiskraft die Veränderung in der Strafliste seit dem Vorkommen epileptischer Anfälle: erst Betteln und Landstreicherei, dann brutale Exzesse, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Baumfrevel und schließlich im

Jahre 1902 eine Häufung gleichartiger, auf die sexuelle Erregung sich gründender Verbrechen. Daß diese geschlechtliche Überreizung auf dem Boden seiner Krankheit aufgetreten ist, ist wahrscheinlich, aber nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Voigt hat im Laufe seiner Erkrankung die Kraft verloren, seine wilden Triebe zu bezwingen, er läßt sich von seinem Affekte hinreißen und ist in seinen jähzornigen Aufwallungen zu jeder Gewalttätigkeit fähig. Eine solche Affektentladung möchte ich bei der Mordtat Protovsky annehmen, wenn ich die Wahrscheinlichkeit des Dämmerzustandes nicht für gegeben erachte.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab, daß Voigt die inkriminierte Handlung in einem krankhaften Zustande der Geistestätigkeit begangen hat, der die freie Willensbestimmung ausschloß."

Auf Grund dieses Gutachtens des Sachverständigen wurde das Strafverfahren gegen Voigt beim Landgerichte in Meiningen eingestellt und Voigt neuerlich in der Irrenanstalt in Bayreuth interniert.

V. Die Zeit bis zum zweiten Lustmorde.

1.

In der Nacht vom 15. auf den 16. April 1906 gelang es Voigt, mittels eines selbst angefertigten Nachschlüssels aus der Irrenanstalt in Bayreuth zu entweichen und nach Wien zu entfliehen. Er fand in Wien auch bald Stellung. Im August 1906 kam der Direktion der Anstalt in Bayreuth durch eine Ansichtspostkarte, die Voigt an einen Anstaltsarzt geschrieben hatte, der Aufenthaltsort Voigts zur Kenntnis. Voigt wurde über Ersuchen der Bayreuther Anstalt in Wien angehalten, der Wiener Landesirrenanstalt provisorisch übergeben und am 24. August 1906 in die Bayreuther Irrenanstalt zurückgebracht.

In diese Zeit dürfte die Abfassung eines interessanten autobiographischen Essays: „Wie ich Verbrecher wurde" fallen, welches ich in den Akten fand. Dieses überaus interessante Schriftstück bringe ich hier in extenso zum Abdruck.

2. „Wie ich Verbrecher wurde."

„Ich glaube diese Frage heute ohne Metaphysique beantworten zu können, basierend meine Argumentation auf die Lektüre wissenschaftlicher Literatur und die genaue Beobachtung von Tatsachen."

„Nach meiner Meinung gibt es zwei Hauptkategorien von Verbrechern. Der einen gehören diejenigen an, die eine böse Handlung mit Absicht und Überlegung ausführen, der anderen jene, bei welchen der Vorsatz und die Nachdenkung fehlt. Im Sinne des Strafgesetzes die Ver- und die Unverantwortlichen. Die Unverantwortlichen müssen nicht immer, sei es auf hereditärer Basis, temporär oder perpetuell

geistesgestört sein, sondern können auch von einer anderen Defektuosität behaftet sein. Diese, nicht im juristischen, wohl aber im psychologischen Sinne und von mehreren Autoritäten anerkannte Defektuosität bezeichne ich als Ignoranz. Die Ignoranz ist nicht immer die Apanage der besitzlosen Klasse, jedoch behaupte ich, daß der größte Teil der Lohnarbeiter — ich verstehe darunter solche ohne festes Arbeitsverhältnis — das Durchschnittsniveau der Intelligenz, welches unbedingt für eine weise Lebensführung notwendig ist, nicht erreichen. Die Bildung und Intelligenz sind auch nicht immer das Privilegium der besitzenden Klasse, obgleich die Wohlhabenheit dieselbe günstig beeinflussen."

„Die geistigen Vollkommenheiten eines Menschen hängen vor allem von dessen natürlicher Beschaffenheit ab. (Mentale Fakultät und mentale Macht.) Ein Mensch, der die gehörige Beschaffenheit seiner Geisteswerkzeuge von Geburt besitzt, ist proportionell den Bildungsmitteln, die ihm zur Verfügung stehen, einer Veredlung der Geisteskultur fähig. Erhalten diese Geisteswerkzeuge von außen keinen Anstoß, um sich zu entwickeln, so werden sie stagnieren. Ich will damit sagen, daß es Individuen unserer Rasse mit gehöriger mentaler Anlage gibt, die dennoch geistig minderwertig sind. Ihre Gehirnmasse ist fast untätig, und die Arbeiten, die sie verrichten, sind instinktiver Natur ohne Denken und Überlegung und tragen den Charakter der Routine. Es kann sogar geschickte Professionale geben, ihre Tätigkeit bewegt sich dennoch in den Grenzen der Routine."

„Dieser Espèce von Individuen gehörte ich an."

„Meine körperliche Entwicklung war normal im Vergleiche zum Alter, meine geistige kontrastierte mit ihm auffallend. Eine kurze Biographie und ein Abriß der sozialen Situation, in welcher ich evolierte, sind Beweis meiner These."

„Ich kannte meinen Vater nur unbestimmt, als er im Oktober 1884 starb. Von vier Geschwistern war ich das Älteste und damals 6 Jahre alt. Wir wohnten zur Miete und wurden wegen unserer Armut delogiert und am Ende im Keller des Gemeindehauses untergebracht. Im Frühling 1885 wurde ich an Bauern als Viehhirte vermietet und hatte diese Eigenschaft bis zum Jahre meiner Konfirmation, 1891, inne. Das Leben eines Hirten in solchen Bedingungen, wie ich behandelt wurde, ist nicht die Idylle, von der die Junker das hohe Lied singen. Meistens, wenn ich das Vieh auf die Weide führte, war ich schon durch andere Arbeit ermüdet, schlief oft ein während der Hut, das Vieh betrat dann manchmal fremdes Gebiet und richtete Schaden an, wofür ich daheim geschlagen wurde. Lief ich aus dem Dienste,

so wurde ich wieder hingebracht, ganz in die Gewalt dieser Kleinbauern gegeben. Durch diesen Dienst nützte ich meiner Mutter nur insoweit, als sie mich für eine gewisse Zeit nicht zu ernähren brauchte; denn Lohn gab es nicht und im Herbste wurde ich wieder in die Familie geschickt. Kein einziger dieser Bauern ernährte mich den Winter durch. Die Schule existierte für mich nicht in der Regelmäßigkeit, ich wurde oft dispensiert und kam sehr oft zur Schule, ohne meine Aufgaben gemacht zu haben. Bei einer Arbeitszeit von 4 Uhr früh bis abends 9 Uhr war es auch fast unmöglich.

Jene Leute vertraten nicht die Stelle liebevoller, erziehender Eltern, ebensowenig der Lehrer und der Pfarrer. Wie ich überhaupt die Wahrnehmung machte, daß mich die beiden Letzten anders behandelten als meine Mitschüler, obwohl ich als armes, schutzloses Wesen den größten Schutz bedurfte. Hier ein bezeichnender Vorgang. Während des Katechismus-Unterrichts in der Kirche bekam ich den Auftrag, mit dem Klingelbeutel herumzugehen. Da ich eine zerrissene Hose anhatte, lehnte ich ab. Dafür bekam ich vor meiner Mitschüler Augen eine Ohrfeige. Begreifen Sie die an diesem Orte erhaltene Demütigung? Mit dem Kirchenbesuche war es aus, nicht aus Überzeugung, sondern aus Furcht und Scham."

„Ich lernte bei Schmidt in Alexanderhütte das Zimmermannshandwerk. Ich bekam vom ersten Tage an einen Lohn von einer Mark wöchentlich und wurde so meiner Mutter die erste Hilfe. Im dritten Jahre meiner Lehrzeit 1893 bekam ich an zwei Samstagen hintereinander meinen bescheidenen Lohn nicht. Während dieser beiden Wochen konnte mir meine Mutter nicht ein Stück Brot geben und half ich mir mühsam über die peinliche Lage hinweg. Als es nicht mehr ging, wurde ich bei meinem Meister vorstellig und bat um Geld. Auf seine ablehnende Antwort hielt ich ihm seine Passionen vor, für die er immer Geld hatte. Aber statt eines Geldbetrages sollte ich Prügel bekommen. Das war zuviel und ich lief weg. In der Absicht, mir anderweitig ähnliche Beschäftigung zu suchen, ohne indes von meiner Heimat mich allzuweit zu entfernen, kam ich, ohne ausgelernt zu haben, in die Fremde. In anderen, ordentlichen Umständen würde ich wohl nie meinen Heimatsort verlassen haben."

„Daß diese acht Jahre ‚Walzen' ein Ersatz für Bildung und Erziehung sein können, habe ich nicht gemerkt."

„Im Frühling 1897 arbeitete ich in Sternberg. Wir waren in demselben Geschäfte mehrere Fremde, darunter drei Norddeutsche. Diese kamen eines Tages mit dem Polier in Streit und verließen die Arbeit. Ich hatte keine Ursache, dasselbe zu tun, und lehnte eine

diesbezügliche Aufforderung ihrerseits ab. Sie grollten mir, wie ich aus ihren Drohungen und ihrem ironischen ‚Auf Wiedersehen' ersah. Einige Monate später verließ auch ich Sternberg und nahm in München Arbeit. Durch Zufall logierte ich wieder mit denselben Arbeitskollegen unter einem Dache. Eines Abends im Juni glaubten sie den Moment günstig, um ihrem Hasse Form zu geben; denn als ich nachts um 11 Uhr zu Bette ging, wurde ich oben im zweiten Treppenflur angefallen und blutig geschlagen. Ich konnte mich nicht anders aus ihren Händen befreien, als daß ich mein Taschenmesser zog und liegend um mich herumschlug. Dadurch verletzte ich einen von den dreien, wurde am andern Tag abends 5 Uhr vom Zimmerplatz weg verhaftet, in den Anklagezustand versetzt und erhielt neun Monate Gefängnis (Amberg). Der Staatsanwalt hatte 2 Jahre beantragt. Ich stand vor dem Tribunal, ohne ein Wort zu meiner Verteidigung anzuführen, glaubend an das gerechte Urteil der Richter. Überdies hätte ich mich auch nicht verteidigen können, denn ich war arm an Gedanken mit der naiven Miene eines Kindes[1]). Diese Verurteilung machte einen tiefen Eindruck auf mein Seelenleben und ich konnte mir keine rechte Vorstellung machen von dem, was Justiz ist. Ich verbüßte diese Strafe in Amberg in Kollektivhaft und kann heute den unheilvollen Einfluß, den die Zusammenwohnung mit alten Verbrechern auf den jungen Menschen ausübt, würdigen. Der Stoff ihrer Unterhaltung ist ausschließlich die Verherrlichung ihrer Taten."

„In dem Arbeitsraum, in dem ich beschäftigt wurde, saß neben mir ein junger Mensch, der in Intervallen von drei bis vier Tagen epileptische Anfälle hatte und dem ich im kritischen Momente so gut wie möglich beistand."

„Im April 1898 verließ ich die Anstalt Amberg und nahm in Sonneberg Arbeit. Dort mußte ich im selben Jahre zur Konskription und wurde zum 27. Feld-A.-R. Mainz ausgehoben, machte dort die Bekanntschaft einer Porzellanarbeiterin, aus welchem Verhältnis im November 1898 ein Knabe hervorging Diese Arbeiterin heiratete ich später (1901). Ich suchte also den mir zugewiesenen Truppenteil auf, mit dem Vorsatz, in vier Wochen wieder entlassen zu werden. Die Beweggründe waren einzig und allein die erlittene ungerechte Strafe und die materielle Notlage jener schwangeren Frau. Als Mittel zur Befreiung kam mir plötzlich der Anblick jenes Epileptikers in Erinnerung und eines Abends während der Putz- und Flickstunde ließ ich mich vom Schemel fallen und ahmte seine Gesten nach."

1) Vgl. die Autobiographie Hermann Hertzkas in meiner Arbeit „Der Fall Hermann Hertzka", Bd. 41, S. 214 u. ff. dieses Archives, 1911.

„Ich wurde nach Tettau entlassen, wo ich mich einige Zeit aufhielt und dann in Erfurt in Arbeit trat (Januar 1899). Von da ging ich nach Kassel, wo ich in der Generalmusterung dann erst vollständig befreit wurde; denn ich war anfangs nur zur Disposition der Ersatzbehörde gestellt."

„Ich arbeitete desselben Jahres in Bad Wildungen und wurde vom dortigen Amtsgerichte wegen Sachbeschädigungen und Körperverletzung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Die Körperverletzung hatte ich nicht zugefügt; denn wir waren unserer dreizehn in Alkoholstimmung, aber ich leugnete auch die andere Beschuldigung."

„Nach meiner Entlassung im August 1900 ging ich wieder nach Sonneberg und gründete mir einen Hausstand (1901). Die Ehe war relativ glücklich, wenn ich auch viel Mühe hatte, ohne Anfangsgeld eine Hauswirtschaft einzurichten. Die Eintracht wurde bisweilen gestört durch das exigente Wesen meiner Frau. Ich fühlte während der Ehe meine physischen Kräfte sinken, abgemattet durch des Tages intensive Arbeit, manchmal so stark, daß ich zusammenknickte, war ich außer Stande, die Anforderungen, die sie an mich stellte, zu erfüllen. Ich machte lit à part und daher die Diskordanz."

„Seit August 1900 war ich also in Sonneberg in festem Arbeitsverhältnis und Wohnung. Im Sommer 1902 ließ mich das Baugeschäft Schmidt durch seinen Polier, dem ich als tüchtiger Zimmermann bekannt war, einladen, bei ihm Arbeit zu nehmen. Dieses Unternehmen Schmidt führte gewöhnlich nur Maurerarbeiten aus und übertrug die Zimmerei den dortigen Zimmermeistern. Es muß wohl mit den letzteren Differenzen gegeben haben und das Geschäft machte sich jetzt zur Aufgabe, auch die Zimmereikonstruktionen auszuführen. Zu diesem Zwecke wurde ich mit angeworben. Man versprach mir dauernde Arbeit, hohen Lohn, was konnte ich mehr verlangen. Es wurde ein Kontrakt festgesetzt und es ging die ersten Wochen ganz gut. Aber schon nach der Aufrichtung eines größeren Gebäudes zeigte es sich, daß er es mit den Stipulationen des Kontraktes nicht ernst nahm, schützte vor, wir täten zu viel verdienen, obwohl die Arbeit tadellos ausgeführt war, und hielt uns einen großen Rest unseres Lohnes bei der Generalabrechnung zurück. Die Forderung wurde vor dem Gewerbegericht eingeklagt, wir bekamen Recht, aber mit der Arbeit war es ein für alle Mal in Sonneberg aus."

„Da ich in einem Unternehmen arbeitete, das den Zimmermeistern Konkurrenz machte, nahmen mich dieselben nicht mehr an, obgleich Nachfrage nach Arbeitskräften vorhanden war. Ich war genötigt, mir anderweitig Arbeit zu suchen, und kam so nach vielem

Bemühen nach Lauscha. Hier verschlechterte sich meine Situation beträchtlich. Abgesehen von einem bedeutend niedrigeren Lohne war auch die Lebensbedingung eine miserable. Besorgt um die Familie, einige Mark mit nach Hause zu bringen, mietete ich mir kein Logis, schlief im Pferdestalle und fristete kärglich mein Leben. Die Stimmung in solcher Lage, mit welcher ich des Morgens zur Arbeit ging, brauche ich wohl nicht weiter zu erklären. Kam der unheilvolle Tag, der 4. September. Schon in aller Früh wurde ich aufgefordert, meinen Einstand zu geben. Was machen in fremdem Orte bei unbekannten Arbeitern bei derartigem Verlangen? Befürchtend, mich mißliebig zu machen, schikaniert zu werden, eventuell die Arbeit zu verlieren, gab ich 25 Pfennige zu diesem Zwecke her. Es wurde Schnaps geholt. Es wurde Schnaps weiter geholt und sehr viel, ohne zu wissen, woher er kam. Ich trank davon, ohne jemals welchen getrunken zu haben, er muß wohl dem leeren Magen ein wohltuendes Gefühl verursacht haben."

„Schon vormittags um 10 Uhr war ich aber arbeitsunfähig und kam mir vor, mich in einer kreisenden Bewegung zu befinden. Ich legte mich in den Holztrockenraum bei einer ungewöhnlich hohen Temperatur. Welchen Einfluß die Hitze dieses Raumes auf meinen Alkoholzustand ausübte, kann ich nicht beurteilen. Jedenfalls weiß ich nicht, wie ich aus diesem Raume herauskam. Meine Erinnerung fängt erst da an, wo mir das Blut meines Opfers, das ich vorher nie gesehen hatte und dessen Figur ich mir auch heute nicht vorstellen kann, auf die Brust und ins Gesicht spritzte. Die Wunde muß stehend beigebracht worden sein. Ich lief dann planlos umher, legte mich in eine Ecke des Terrains. Als ich aufwachte, war es stockfinstere Nacht. Ich orientierte mich, so gut es ging, um die Direktion des Zimmerplatzes zu finden. Leicht war dies nicht. Ich war ohne Rock und fühlte einen Schmerz in allen Gliedern und eine schleichende Angst. Ich wußte wohl, daß irgend etwas geschehen sein mußte, kannte aber die Tat in ihrer traurigen Größe nicht. Unterwegs vergrub ich Weste und Hemd, denn die beiden Stücke klebten mir auf dem Leibe. In diesem Zustande kam ich dann morgens um ungefähr 4 Uhr an dem Ausgangspunkt an. Ich ging in die Schneidemühle und legte mich unter die tischähnliche Vorrichtung, auf welcher die Kreissäge angebracht ist. In dieser Lage verharrte ich den ganzen Freitag (5. September) bis in die ersten Stunden des Samstag. Wie betäubt hörte ich das Summen der Kreissäge, das Geknatter der Gatter und nur das Streifen des Transmissionsriemens schreckte mich plötzlich auf. So verbrachte ich beinahe 24 Stunden. Ich kroch hervor, zog meinen Rock an,

der noch dahing, und ging gleichgültig in der Richtung nach Steinach, welches ich zur Zeit, wo die Arbeit beginnt, passierte. Ich sprach bei den dortigen Zimmermeistern um Arbeit vor, kam nach Judenbach und Heimersdorf. Mittlerweile war man mir auf der Spur und ich wurde verhaftet und zu Fuß zurück ins Amtsgefängnis Steinach transportiert, wo ich erst den vollen Ernst meiner Tat erfuhr. Mein Werkzeug hatte ich auch mit mir."

Nachtrag.

„Ich wurde also am 12. September vom Amtsgericht Steinach in der gewöhnlichen Weise ins Landgericht Meiningen überführt. Ich war nach der Tat furchtbar niedergeschlagen und wurde es immer mehr in dem Maße, als ich die Größe meiner Handlung erfuhr und übersah. Ich hörte im Untersuchungsgefängnisse verschiedene Gerüchte, auch das von dem Selbstmorde meiner Frau. Ich war ganz in Verzweiflung, schlug die Fenster hinaus und wälzte mich auf dem Fußboden. Der Gefängnisarzt, der mich untersuchte, erklärte mich als Simulanten, was nach seiner Meinung richtig war, aber ich gebärdete mich doch wie ein durch Verzweiflung Wahnsinniger."

„Darauf wurde ich für 6 Wochen in die psychiatrische Klinik in Jena überführt. Hier spielte ich nun eine Art ‚va banc' und markierte die bekannten zwei Anfälle. Ich kam nach Meiningen zurück von der Klinik mit dem festen Bewußtsein, daß man den Betrug, obwohl niemals ein Arzt zugegen war, erkannt hätte. Mir war es, als ob die Untersuchung noch weiter ginge, denn tatsächlich kam ich erst am 29. November 1902 vom Untersuchungsgefängnisse in die Irrenanstalt nach Bayreuth und nicht ohne daß ich vorher neuen Unfug machte. Meine Überführung bewerkstelligte sich in Begleitung zweier Gendarmen bis Lichtenfels, dort wurde ich zwei Bayreuth'schen Wärtern übergeben. Die beiden Gendarmen behandelten mich ganz lègérement, nicht geschlossen, wie einen wahrhaft Gebrochenen, der ich auch war. Die beiden Wärter steckten mich aber trotz Abratens der beiden ersten Begleiter bis Bayreuth in die Zwangsjacke. Dies war am 29. November 1902 an einem Freitag. Dort kam ich auf die Abteilung D oder Tobhaus mit 12 Zellen, davon 6 mit Oberlicht."

„Bei Tage hielt ich mich auf dem Korridor vor den Zellen auf, anfangs wie betäubt, wie in einem schlafähnlichen Zustande, verursacht durch das Brüllen, Schreien und das ‚an die Tür schlagen', der Insassen. Dieser Lärm ist bei Tag und Nacht derselbe, bisweilen Nachts noch größer. Es gibt wohl eine Hydrotherapie, aber kein Wasser

und Schlafmittel teilte mir ein Arzt aus. Dieser kam nur in großen Zwischenräumen auf diese Abteilung, wenn sein ‚De jour‘ es erheischte. Auch ich hatte bisweilen schreckliche Nächte, in welchen ich meine Vergangenheit passieren sah, ich verfiel dann in Weinkrämpfe und wälzte mich wie ein Verzweifelter auf der Matratze. Mein Abteilungsarzt hieß Dr. Kolb, der Oberarzt Dr. Prinzing. Beide beschäftigten sich viel mit meinem Lebensgange und wurden mir vertrauliche, liebe Ärzte. Der erstere ist heute Direktor der zweiten oberfränkischen Irrenanstalt Kutzenberg, der andere Direktor der schwäbischen Irrenanstalt Kaufbeuern."

„Dr. Kolb hatte dann die Liebenswürdigkeit, mich mit Lektüre aus seiner Privatbibliothek und mit Tageszeitungen zu versehen und wurde so der Initiator in die Literatur und der Anstoß zu meiner Autodaxie. Meistens waren es Nummern der Münchener Neuesten Nachrichten, in deren wissenschaftlichem Teile oft Kritiken und Auszüge von Professor Forels Werken standen, die ich mit Begierde und Interesse jedesmal mehrere Male durchlas, besonders die Abschnitte, welche Ignoranz und Verbrechen und den Zusammenhang von Alkoholismus und Verbrechen behandelten. Aus jener Zeitschrift hörte ich öfter vom ‚Vorwärts‘ sprechen und das Urteil über denselben machte mir Eindruck, daß ich um dessen Abonnement bat, und durch die liebenswürdige Bemühung des Herrn Dr. Prinzing und mit Erlaubnis der königl. Regierung von Oberfranken erhielt ich auch den ‚Vorwärts‘. Ich las denselben, ohne jemals eine sozialistische Zeitung gelesen zu haben. Dies muß im September 1903 gewesen sein. Aus diesen Zeitungen sammelte ich alle Fremdwörter und Phrasen auf einem Stücke Papier und, als ich eines Sonntags dabei war, dieselben nach ihrer Herkunft oder Land zu klassifizieren, überraschte mich ein Assistenzsarzt, welcher wohl sah, daß ich nicht Talent und Fähigkeit entbehrte. Derselbe brachte mir spontaner Weise einen Arm voll französischer Literatur. Darunter befand sich auch eine alte französische Grammatik von Ahn, ehemaligem Professor für moderne Sprachen am Gymnasium zu Trier. Ich machte mich nun gleich daran. Aber bald — legte ich das Lehrbuch wieder weg, so schwierig erschien mir die Materie. Immer versuchte ich es wieder, aber es kam mir vor, als sei ich wirklich geistig defekt. Das Begreifen war eben sehr hart für mich, der ich nicht einmal die deutsche Sprache gut kannte. Ich wußte nicht, was ein ‚Sprachteil‘ war und wieviel es deren gibt. Zudem auf der schlechtesten Abteilung, in diesem unruhigen Milieu, kam ich nur sehr schwer vorwärts, aber ich hatte Liebe zum Lernen, Energie und Ausdauer, und machte mit der Zeit trotz aller miserablen

Aufenthaltsbedingungen Fortschritte. Auch arbeitete ich von der ersten Stunde an, wo ein solches Ansuchen an mich gestellt wurde, und wenn das erste Gutachten sagt, daß ich anfangs widerspenstig bei der Arbeit war, so ist die Wahrheit gröblich entstellt. Natürlich arbeitete ich nicht in der Schreinerei von der ersten Stunde an, sondern flocht anfangs Rohr zu einem fünffachen Zopfe. Die freie Zeit widmete ich den Studien der Sprache und der Lektüre von Büchern. So ging es bis zum September 1905, wo es dem fortwährenden Bemühen eines Arztes gelang, mich von dieser schlechtesten auf die beste Abteilung zu bringen. Darauf kam ich auch in die Schreinerei, wo ich zur Zufriedenheit arbeitete, denn ich konstruierte einen Schrank, ein Bett usw. ebensogut, als ich eine Zimmerarbeit ausführte."

„In jener Zeit erfuhr ich auch den ersten ‚Ehebruch' meiner Frau, den ich ohne jede Erregung entgegennahm, da ich die Gewißheit erlangte, daß jene Gerüchte vom Selbstmorde derselben falsch waren.

Ich erbat noch im Dezember 1905 einen anderen Aufenthaltsort. Obwohl die beste Abteilung für ‚dritte Klässer', so war sie doch noch unruhig und mit der hiesigen nicht zu vergleichen. Ich erhielt ein ‚Zimmer' zur ebenen Erde und konnte so meine freie Zeit recht gut ausnützen, um mich weiter zu bilden. Das Wort ‚Bildung' oder ‚Wissen' hatte schon einen Wert für mich und ich hatte eine große Freude, wenn ich mich im Beherrschen einer Aufgabe sicher fühlte."

„Im Januar 1906 wurde der erste Entlassungsantrag gemacht, welcher abgelehnt wurde, ebenso wie, als ich um die Begünstigung des ‚Ausgehens' bat, die einige Arbeiter hatten. Ich dachte in diesem Moment nicht an die Flucht, erst dann nach vergeblichem Wiederholen meiner Bitte bin ich am 16. April 1905 mittels Nachschlüssel, als es 12 Uhr geschlagen hatte, aus diesem Zimmer fort. Ich bekam in der Nacht noch Geld in Bayreuth und fuhr morgens mit dem ersten Zuge von dem nächsten Bahnhof ab über Eger nach Wien."

„In Wien bekam ich einige Tage später Arbeit, erst in der Simmeringer Hauptstraße, dann in der Donau-Regulierungskommission am Handelsquai. In letzter Stellung war ich der einzige Zimmermann, hatte 20 bis 25 Arbeitern die Arbeiten anzuweisen, hatte die Schlüssel zu den Gerätschuppen, mit einem Worte, ich war technischer Leiter und Aufsichtsperson. Meine Arbeit führte ich zur vollsten Zufriedenheit der vier Ingenieure, unter deren Befehle ich stand, aus. Ich hatte ohne Zweifel Lebensstellung und meine Führung wurde ganz entsprechend eingerichtet, wie überdies auch mein mora-

lisches Verhalten zu keinem Tadel Anlaß gab. Kam die fatale Ansichtskarte, eine pièce d'amitié, die diese hoffnungsvolle Zukunft zu Schanden machte."

„Wenn auch das erste Gutachten sagt, daß ich mich anfangs gut führte, bis ich mich wieder dem Trunke ergab, nichtsdestoweniger bleibt es wahr, daß ich ohne einen Vorwurf von Wien abging und nicht einmal ein Schein jener Behauptung vorhanden ist. Ich habe mich darüber mit dem Gerichte und dem ersten Begutachter auseinandergesetzt, aber keiner will jenen Passus hinein eskamotiert haben."

3. Das Entmündigungsverfahren.

Auf Antrag der Gattin des Voigt gab der Anstaltsdirektor Dr. Krausold dem Gerichte ein Gutachten über die Handlungsfähigkeit des Voigt am 12. I. 1908 dahingehend ab, daß Voigt an einer epileptischen Seelenstörung auf alkoholischer Basis mit hereditärer und traumatischer Beimischung leide und daß er einerseits für seine unter dem Einflusse von Alkohol verübten Handlungen unzurechnungsfähig, andererseits auch unfähig sei, die Folgen seiner Handlung zu überlegen.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde Voigt am 21. I. 1908 entmündigt. Gegen den Entmündigungsbeschluß erhob er durch einen Vertreter die Anfechtungsklage.

Im Verlaufe des Entmündigungsverfahrens wurde Voigt durch den Oberarzt Dr. Wagner und Prof. Binswanger untersucht.

Oberarzt Dr. Wagner resumierte am 14. IX. 1908 die Ergebnisse seines Gutachtens wie folgt:

„Da Anfälle epileptischen Irreseins ganz zurückgetreten sind, die Schrullen und Besonderheiten des Voigt als Ausdruck seiner degenerierten Veranlagung eine Geistesschwäche nicht anzunehmen gestatten, Voigt vielmehr seine Ziele konsequent zu verfolgen weiß, ein hohes Maß von Selbstbeherrschung aufweist, sich seiner Lage voll bewußt ist, 4 Monate hindurch außerhalb der Anstalt einwandfrei fortgelebt hat, ist bei Voigt weder eine Geisteskrankheit noch eine Geistesschwäche in dem Sinne vorliegend, daß er seine Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen in der Lage wäre.

Zu einem ganz anderen Resultate gelangte Prof. Binswanger, dessen Gutachten hier auszugsweise wiedergegeben wird:

I.

... „Im Anfange seines Aufenthaltes wurden noch vereinzelte Sinnestäuschungen beobachtet, späterhin war nur noch eine abnorme Reizbarkeit bemerkbar und seit Jahren ist auch diese geschwunden. Zur Zeit finden sich nur noch allerlei Absonderlichkeiten und Schrullen, wie sie Oberarzt Dr. Wagner in seinem Gutachten schildert und sie als Äußerung einer

psychopathischen Anlage bezeichnet. Voigt lebt seit Jahren freiwillig abstinent [1]). Schon seit mehreren Jahren tritt er mit der Behauptung hervor, er leide überhaupt nicht an Epilepsie, er habe Anfälle nur dann simuliert, wenn er etwas Bestimmtes habe bezwecken wollen, so beim Militär [2]) und in der psychiatrischen Klinik zu Jena. Diese Angaben des Voigt sind jedoch als frei erfunden anzusehen, denn gegen sie sprechen einmal die von den beiden Vorgutachten erwähnten Gründe, sodann ist aber in dem Akte ein vierter typischer Anfall des Voigt erwähnt, von dem dieser nichts zu wissen scheint. Es bezeugt nämlich der prakt. Arzt Althans ausdrücklich, daß er bei Voigt einen epileptischen Anfall beobachtet habe, der mit Aufhebung der Pupillenreaktion einherging [3]). Letzteres Symptom nun kann nicht simuliert werden und ist typisch für epileptische Anfälle. Auch für den in der Anstalt zu Hildburghausen beobachteten unvollständigen Anfall vermochte Voigt keine Erklärung abzugeben."

II.

„Die körperliche Untersuchung ergab auch jetzt einen vollkommenen normalen Befund. Geistig zeigte sich Voigt während seines Aufenthaltes in der Klinik dauernd orientiert und besonnen. Seine Schulkenntnis steht jetzt sicher über der seines Standes. Er übersetzt einen schwierigen französischen Aufsatz ohne Lexikon fließend in das Deutsche. Auch sein Gedächtnis sowie seine Urteilsbildung sind recht gut. Wie jedoch schon Dr. Wagner angibt, versagt seine Urteilsbildung fast völlig, sowie Voigt auf seine eigenen Verhältnisse, vor allem seine Straftat zu sprechen kommt. Trotz energischen Hinweises auf die Folgen, welche eine Wiederaufnahme des Verfahrens für ihn haben kann, glaubt er nicht an eine ernstliche Bestrafung, er meint, daß die Richter in Anbetracht seiner sozialen Lage und der Bildung, die er genossen habe, die größte Milde zeigen würden. Ferner ist von großem Interesse, daß auch jetzt noch Voigt sich der Einzelheiten seiner Tat nicht erinnert, und sich bei Erzählung derselben in Widersprüche verwickelt . . ."

III.

„Aus dem Gutachten der beiden behandelnden Ärzte und unserer eigenen Beobachtung ergibt sich, daß bei Voigt keine epileptischen Anfälle wieder aufgetreten und daß auch Affektbewegungen in den letzten Jahren fast völlig geschwunden sind. In Übereinstimmung mit den Bayreuther Ärzten beziehen wir diese Besserung auf das geregelte Anstaltsleben und die Enthaltsamkeit von Alkohol. Wie oben erwähnt, muß jedoch mit absoluter Sicherheit daran festgehalten werden, daß bei Voigt seinerzeit epileptische Anfälle vorhanden gewesen sind. Trotz der sicher vorhandenen,

1) Voigt war seit dem 24. Oktober 1904 abstinent.

2) Während der Flickstunde habe er sich vom Schemel herabfallen lassen, habe die Faust geballt, einige Zuckungen mit den Beinen gemacht und auch etwas Speichel auf die Lippen laufen lassen, dann habe er es ruhig geschehen lassen, daß er auf das Bett gelegt und entkleidet wurde. Während er den Anfall simulierte, habe er die Kameraden sprechen gehört. Hierauf sei er eingeschlafen.

3) In dem Akte des Landgerichtes Meiningen findet sich die Äußerung eines Dr. Althans, er habe bei Voigt einen epileptischen Anfall mit Pupillenstarre gesehen.

bedeutenden Hebung der Intelligenz und der Äußerungen der Affektreaktionen haben wir uns vor allem im Hinblick auf die jetzige wahrheitswidrige Darstellung der Vergangenheit und die Einsichtslosigkeit für die Tragweite und Strafbarkeit seiner Handlungen nicht überzeugen können, daß die konstitutionelle psychopathische Veranlagung des Voigt mit dem ausgeprägten ethischen Defekte eine wesentliche Änderung erfahren hat.

Wenn auch, wie aus dem Urteile des Reichsgerichtes III. Z. S. vom 17. November 1896 hervorgeht, Gemeingefährlichkeit in Verbindung mit einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit an und für sich keinen Grund zu einer Entmündigung nach § 6 BGB. bietet, so halten wir doch in vorliegendem Falle im Hinblick auf die erwähnte chronische krankhafte Veranlagung und die dadurch gegebene Möglichkeit, daß in jedem Augenblicke auf dem Boden dieser Veranlagung durch das Zusammentreffen verschiedener schädigender Momente wieder neue Ausbrüche seines epileptischen Leidens, sowie Dämmerzustände oder gewalttätige Erregungen auftreten können, seine Geschäftsfähigkeit für derart vermindert, daß er im Sinne des § 6 bzw. 114 BGB. für geistesschwach und einem Minderjährigen gleich zu stellen ist.

Unser Schlußurteil geht daher dahin, daß Voigt am 21. Jänner 1908 gemäß § 6 BGB. wegen Geistesschwäche außer Stande war, seine Angelegenheiten zu besorgen."

Das Gericht hob die über Voigt verhängte Kuratel auf und Voigt wurde im Oktober 1909 aus der Irrenanstalt als geheilt entlassen.

4. Nach der Entlassung aus der Irrenanstalt.

Voigt begab sich sohin nach Nürnberg, arbeitete dort bis Ende 1909, faßte dann den Plan über Wien in die Türkei zu reisen. In Wien fand Voigt bei der Donauregulierungs-Kommission Arbeit, ließ den Plan der Reise in die Türkei wieder fallen und blieb in Wien bis zu seiner neuerlichen Verhaftung.

Wie nachträgliche Erhebungen ergaben, hatte Voigt in Wien die Beziehungen zu einer Köchin namens Lichteneger, mit welcher er schon bei seinem ersten Aufenthalte in Wien verkehrt hatte, wieder aufgenommen.

Dieselbe berichtet, daß Voigt in seinem Sexualleben ganz normal war, daß sie sich mit ihm aber entzweit habe, da er auch mit anderen Mädchen verkehrt habe. Es wurde festgestellt, daß Voigt in Wien tatsächlich gleichzeitig mit 2 Köchinnen Verhältnisse unterhielt und, soweit sich feststellen ließ, auch 3 mal Prostituierte besuchte. Bei einer derselben infizierte sich Voigt mit einer Gonorrhoe. Auch mit Prostituierten scheint Voigt in normaler Weise verkehrt zu haben. Voigt selbst leugnet, außer mit der Lichteneger in Wien irgendwelche ständige Beziehungen gehabt zu haben, gibt aber zu, eine Infektion bei einer Prostituierten acquiriert zu haben.

Einer Begegnung mit einer Prostituierten, über welche Voigt

seinen Arbeitskollegen Mitteilung gemacht haben soll, sei noch Erwähnung getan[1]). Voigt erzählte in Wien seinem Arbeitskollegen, dem Wächter Resnizek, er habe einer Prostituierten die Röcke aufgeschnitten, und dieselben dann wieder mit Nägeln zusammengeheftet. Auch dem Gerüster Kaliwoda erzählte er von diesem Vorfalle, allerdings in einer anderen Version, er sei einer Prostituierten begegnet, welche die Röcke aufgeschnitten hatte, er habe ihr nun die Röcke statt mit Nadeln mit Zimmermannsnägeln zusammengeheftet.

VI. Der zweite Lustmord.

Am Sonntag den 14. August 1910 gegen 1/4 10 Uhr vormittags wollte sich der unterstandslose Hilfsarbeiter Emil Götz in der Binderau zu Wien ins Gras legen, als er unter einem Gebüsche eine Frauensperson mit entblößtem Unterkörper liegen sah. Er blickte näher hin und sah zu seinem Schrecken, daß die Frau eine schwere Schnittwunde am Halse hatte. Bei näherer Betrachtung erkannte er, daß die Frauensperson schon tot sei.

Die amtliche Besichtigung der Leiche und die vorgenommene Obduktion der Leiche ergab, daß die Frauensperson in grauenvoller Weise mit einem Messer zerschnitten worden war.

Die Gerichtsärzte Prof. Dr. Reuter und Dozent Dr. Meixner berichten in ihrem Gutachten vom 29. August 1910 hauptsächlich über folgende Verletzungen, welche an der Ermordeten, und Beschädigungen, welche an deren Kleidern konstatiert wurden.

I. Verletzungen am lebenden Körper.

A.) 4 Stichwunden.

a) Auf der Vorderseite.

1. Der oberste Stich dringt durch den Knorpel der zweiten rechten Rippe in den Brustraum, durchbohrt den Oberlappen der Lunge und schlitzt den Herzbeutel weit auf.

2. Der untere Stich dringt durch den dritten Zwischenrippenraum ein und durchbohrt den rechten Vorhof des Herzens zweimal.

b) An der Rückseite.

1. Der obere Stich dringt in die Rückenmuskulatur.

2. Der tiefere Stich dringt durch den langen Rückenstrecker unter der zwölften Rippe in einem langen Kanal bis zur Niere.

B.) Eine Schnittwunde an der rechten Seite des Halses, welche die Kopfschlagader und die Drosselvene der rechten Seite eröffnet.

Die sämtlichen sub A und B beschriebenen Wunden sind, wie das Gutachten unter Angabe von Gründen ausführt, dem lebenden Körper

1) Voigt behauptet, diese Begegnung mit einer Prostituierten habe ein anderer Arbeitskollege gehabt und dieser habe auch den übrigen Arbeitern die Geschichte von dem mit Nägeln zusammengehefteten Rocke erzählt.

beigebracht worden und zwar nach der Form der Wunden mit einem scharfen, messerartigen Werkzeuge, etwa mit einem kräftigen Taschenmesser und zwar wahrscheinlich alle mit demselben Messer. Das Gutachten bemerkt weiter, daß die Stiche, besonders die beiden Stiche in den Rücken mit beträchtlicher Gewalt ausgeführt worden sein müssen, während das Messer bei Zufügung der Halswunde der Beschaffenheit ihrer Ränder nach nicht in einem Zuge geführt wurde, sondern mehreremal ausgefahren ist. Die Sachverständigen erklären, daß zuerst die Stiche in den Rücken erfolgten, dann die Stiche in die Brust zugefügt wurden und hierauf erst die Schnittwunde am Halse beigebracht wurde.

C.) An der Vorderseite des Halses einzelne blaue Flecke, ein Bruch des Zungenbeines mit Blutaustritten in die Umgebung der Bruchstelle. Diese Verletzungen weisen auf einen Würgeakt hin, der zweifellos an der lebenden Person vorgenommen wurde, von dem sich jedoch nicht feststellen läßt, in welchen Zeitpunkt derselbe fällt.

II. Verletzungen, die der Leiche zugefügt wurden.

1. Ein Schnitt, der die Nase vom Gesichte abhebt.

2. Ein mächtiger, beide Brüste umkreisender, vielfach zackige Ränder aufweisender, mehrfach ausfahrender Schnitt, mit welchem beide Brüste als großer zusammenhängender Lappen bis an den Hals hinauf vom Brustkorbe abpräpariert sind.

3. Über 35 Schnittverletzungen des Bauches, von welchen einige die Bauchhöhle eröffnen, während andere oberflächlicher Natur sind.

4. Ein tiefer Schnitt in der Mittellinie beginnend in der hinteren Scheidenwand, den Beckenboden und Mastdarm durchtrennend und sich in der Afterfurche bis zum Kreuzbein hinziehend. Diese Verletzung ist offenbar in der Weise ausgeführt worden, daß ein schneidendes Werkzeug in die Scheide der Leiche eingeführt, und der Schnitt nach rückwärts geführt wurde.

5. Schnittwunden an beiden Gesäßbacken, welche gegenüber den Schnitten an der Vorderseite der Leiche durch die Schärfe und den geraden regelmäßigen Verlauf ihrer Ränder auffallen, daher wahrscheinlich früher als die Schnitte an der Vorderseite mit noch weniger abgestumpftem Messer erzeugt worden sind.

6. Der Dünndarm weist mehrere schlitzförmige Durchtrennungen auf, aus deren Lage und Beschaffenheit hervorgeht, daß das Instrument auch stechend oder bohrend in die Bauchwunden eingedrungen ist.

III. Die Beschädigungen der Kleider der Ermordeten.

Die Sachverständigen stellen fest, daß die ihnen zur Untersuchung übergebenen Kleider der Ermordeten zum Teile zerrissen, zum Teile zerschnitten worden sind und bemerken hiezu im einzelnen: „Die linke fehlende Hälfte der Bluse ist abgerissen, das Hemd an seiner linken Seite längs der Naht vollständig aufgerissen. Vom vorderen Teil des Hemdes fehlt links oben ein großes Stück mit der vorderen Schulterspange“. Ober- und Unterrock sind vorne und hinten auf große Strecken aufgeschnitten. „Nur die Stiche im Rücken der Bluse und des Hemdes stehen in Übereinstimmung mit den Wunden an der Leiche. Am Hemd und Rocke finden sich außerdem noch

mehrere kurze Schnitte ohne irgendwelche Übereinstimmung mit den Verletzungen des Körpers.

Die Sachverständigen ziehen aus diesem Befunde an den Kleidern der Ermordeten unter anderem auch den Schluß, daß die Ermordete am Oberkörper bekleidet war, als sie den Stich in den Rücken erhielt, während die übrigen Verletzungen wohl sämtlich den bloßen Körper getroffen haben.

Die Feststellungen der Sachverständigen über die Blutspuren an den Kleidern usw. und deren Bedeutung für die Frage, welche Verletzungen am lebenden Körper und welche der Leiche zugefügt wurden, sind für die vorliegende Darstellung des Falles weniger von Bedeutung.

Die Sachverständigen betonen weiter, daß Zeichen eines Kampfes an der Leiche nicht nachzuweisen sind.

Es wurde festgestellt, daß die Tat selbst nicht am Auffindungsorte der Leiche, sondern in oder bei einem Kassahäuschen des nahen Sportplatzes begangen worden sein mußte.

Am Tatorte wurden einige für die Strafuntersuchung wichtige offenbar vom Täter verlorene Gegenstände gefunden. Zirka 300 Schritte vom Tatorte entfernt, in der Nähe eines Zaunes, wurde auf einem Gebüsche eine weiße, blutbefleckte, spitzenbesetzte Schürze mit Achselbändern und ein Teil einer Bluse, der mit dem an der Leiche befindlichen Reste übereinstimmte, gefunden. Der Lokalaugenschein zeigte, daß der Täter die Leiche offenbar über die Straße in das Gebüsch, in welchem sie nachher aufgefunden wurde, geschleppt haben mußte.

Die Ermordete wurde als eine Prostituierte namens Peer agnosziert. Noch im Zuge der Erhebungen am Tatorte, gelangte zur Kenntnis der Polizei, daß in der Umgebung ein Mann, namens Voigt bekannt sei, welcher wegen eines in Deutschland verübten Lustmordes schon einmal in gerichtlicher Untersuchung gestanden und in der Werkstätte der Donauregulierungs-Kommission als Zimmermann beschäftigt sei. Christian Voigt wurde am 16. August 1910 bei der Polizei einem Verhöre unterzogen und stellte jede Schuld in Abrede. Als durch die verschiedenartigsten Indizien und aufgefundenen Gegenstände, endlich durch ein daktyloskopisches Gutachten (Abdruck eines Handballens auf der Schürze der Ermordeten) Voigt der Tat bereits geradezu überwiesen war, schritt er zu einem Geständnisse des Tatsächlichen, welches er auch bei Gericht dem Untersuchungsrichter und später den Psychiatern gegenüber wiederholte:

Er sei am 13. August gegen 6 Uhr abends aus der Arbeit beim Donauhafen in seine in der Dresdnerstraße gelegene Wohnung gekommen und habe sich in derselben umgekleidet. Von zu Hause sei er zunächst in die Zahlstelle der „Organisation“ gegangen, habe seinen Beitrag gezahlt und zwei Krügel Bier getrunken; dann wollte er zum Rendezvous mit der Lichtenegger. Diese sei nicht an die vereinbarte

Stelle gekommen. Nahe der Brigittabrücke habe er dann noch zwei Krügel Bier getrunken. So sei die Nacht hereingebrochen. Nach 10 Uhr sei er langsam ohne weitere Absichten „in den Prater[1]) geschlendert", um zu „gaffen". Dort habe er einen Bekannten und zwei Freunde desselben getroffen, mit denen er zuerst ein Gartenrestaurant aufsuchte, wo er ein Krügel Bier getrunken habe. Dann sei er mit der Gesellschaft nach Erdberg gegangen, wo er in einem Gasthause mindestens zwei Krügel Bier getrunken habe. Endlich kehrte er in einem Kaffeehause nahe der Schlachthausbrücke ein. Dort habe er nur einen Kaffee getrunken. Sohin trennte er sich von seiner Gesellschaft, deren Teilnehmer nicht eruierbar waren. Er sei nun in den Prater gegangen. Dort wollte er, da die Nacht schön war, ein paar Stunden schlafen. Auf der Wiese nahe der Brücke habe er nun plötzlich die Umrisse einer Gestalt erblickt. Gegen seine Gewohnheit packte ihn Furcht an. Er eilte also weiter der Hauptallee zu. Doch die Gestalt kam näher und näher. Es war eine Frauensperson, die ihm bis dahin unbekannte Peer. In der Nähe der Hauptallee sprach sie ihn an und bat ihn, da sie unterstandslos sei, mit ihm gehen zu dürfen. Er aber habe gefürchtet, daß etwa ein Zuhälter des Mädchens in der Nähe lauere und habe, da er damals kein Messer bei sich trug, ein rascheres Tempo eingeschlagen. Das Frauenzimmer habe sich aber an seine Fersen geheftet, klagte über ihre Not, über ihren Spitalsaufenthalt usw. (Es ist richtig, daß die Peer eine Zeit vorher wegen einer venerischen Krankheit im Spital gelegen ist.) Er habe immer abgelehnt, sie mitzunehmen. Bei der Kriau sei er sogar schon grob geworden, da schon Behausungen in der Nähe waren und er daher Mut faßte. Er habe ihr ins Gesicht gespuckt, um sie zu vertreiben. All dies habe aber nichts genützt. Sie sei nicht von seiner Seite gewichen. Im bewohnten Rayon angelangt, sei er, um sie radikal los zu werden, in ein Cafe gegangen. Als er nach 15—20 Minuten herauskam, habe die Peer etwa 150 Schritte weit auf ihn gewartet. Als er an ihr vorbeiging, habe sie

1) Der Prater ist ein sehr großes aus Wiesen und Wäldern bestehendes, an den Häuserblock des zweiten Bezirk Wiens sich anschließendes Terrain. Er wird seiner Länge nach durch die Hauptallee in zwei Teile geteilt. Von der Stadt aus gesehen liegen rechts von der Hauptallee größtenteils Wiesen, von welchen die „Schlachthausbrücke" in den zum dritten Bezirk gehörigen, „Erdberg" genannten, an der Peripherie Wiens gelegenen Stadtteil führt. Von der zu Korsofahrten benützten, eleganten „Hauptallee" führt eine Straße nach links in die Maierei „Krieau". Der Prater ist ein von allen Ständen vielbesuchter Ausflugs- und Vergnügungsort. Die obenerwähnten Teile des Praters sind bei Nacht einsam und werden um diese Zeit gerne gemieden.

ihn wieder angesprochen. Dies sei gegen 3 Uhr gewesen. Um sie wieder los zu werden, denn er hatte damals wegen seiner Gonorrhoe absolut keine Lust, mit ihr die Nacht zuzubringen, habe er zu einer List seine Zuflucht genommen. Er flüchtete rasch in den nahen Kricketplatz. Die Peer, eine kräftige Person, groß und stark (das Obduktionsprotokoll nennt sie nur mäßig kräftig, mittelgroß), sei ihm aber nachgekommen. Nun habe er den Kricketplatz verlassen wollen. Sie aber lamentierte, redete vom „Hinlegen", habe ihm den Kopf verdreht und ihn nicht fortgelassen und so sei er geblieben. Geschlechtliche Erregung habe er nicht verspürt. Sie legte sich alsdann auf den Boden. Er habe das gleiche getan in der Hoffnung, sie werde einschlafen und er könne dann das Weite suchen. Tatsächlich habe er nach etwa 10 Minuten weggehen wollen. Sie aber habe noch nicht geschlafen und sprang gleich in die Höhe, nahm ihn mit beiden Händen um den Hals, bat ihn, er solle ihr das nicht antun. Er habe das Gefühl gehabt, daß das Mädchen sehr stark sei denn er habe sie nicht von seinem Leibe weggebracht. Während er sie umarmte, habe er an ihrer Seite einen harten Gegenstand getastet. Er habe sie nun gefragt, was das für ein Gegenstand sei. Sie antwortete, dies sei eine Schere. Er habe ihr in die Tasche gegriffen und den Gegenstand herausgezogen, da habe er erkannt, daß es ein zirka 12 cm langes Messer in einer Holzschale war. Nun sei ihm der Gedanke gekommen, daß die Peer das Messer offenbar für ihn bestimmt habe. Dadurch habe sich sein Ekel, den er schon vorher vor ihr empfunden habe, noch gesteigert. Er sagte ihr, er werde sie stechen, wenn sie ihn nicht sofort loslasse, und, um seinen Worten mehr Nachdruck zu verleiben, habe er sie von rückwärts gestochen[1]). Lautlos sei sie umgefallen, mit dem Oberkörper in das Kassahäuschen hinein. Wie er nun so das Messer angesehen habe und über das Erlebnis nachgedacht habe, da habe ihn der Zorn überkommen, er habe blindlings auf die, wie er meinte, vielleicht noch röchelnde Person etwa durch ein paar Minuten losgestochen. Daß er Körperteile abpräpariert hätte, oder Kleidungsstücke aufgerissen, aufgetrennt oder zerschnitten habe, glaube er nicht. „Ersteres könnte durch Stich oder Riß zustande gekommen sein." Da er gesehen habe, daß die Situation eine unmögliche sei, habe er die Leiche am Boden in die Binderau

---

1) Ein anderes Mal sagte Voigt, er habe geglaubt, das Messer sei für einen unlauteren Zweck bestimmt, etwa für einen Mord oder zum Taschenabschneiden. Um sie los zu werden, wollte er ihr nun Schmerzen zufügen; deshalb habe er sie mit dem Messer in den Rücken gestochen. Als er des Messers ansichtig geworden sei, sei er nämlich furchtbar aufgeregt gewesen und in einen Wutparoxysmus geraten.

etwa 10 Schritte weitergeschleppt[1]), dabei mögen sich die Kleider an der Leiche gerollt haben und gerissen sein. Da der Tag schon zu dämmern begann, sei er etwa 1 Stunde herumgegangen. Hierauf sei er zuerst in einen Brot- und Milchladen, wo er eine Zeitlang geblieben sei und Milch getrunken habe, dann sei er zur Wäscheputzerin gegangen. Er dachte über das Vorgefallene nach und sei überzeugt gewesen, das Frauenzimmer habe es am Ende auf ihn abgesehen gehabt. Anfangs habe er dann gedacht, sich selbst zu stellen, sei aber davon abgekommen. Hiezu hätte er ja noch Zeit gehabt. An ein Aufkommen der Sache habe er nicht gedacht. Er betont bei einer anderen Einvernahme, er sei neben der toten Peer noch ungefähr 1/2 Stunde gestanden, habe aber keine Reue empfunden, im Gegenteil, er habe das Scheusal bis zum äußersten gehaßt. Er habe sie betrachtet und sich gedacht, ob sie auch wirklich tot sei und keinen Mann mehr beleidigen könne. Er fügte bei, daß er ihr, wenn sie sich noch geregt hätte, noch einen Stich versetzt hätte. Auch in der Früh habe er über das Vorgefallene nachgedacht, es sei ihm die Irrenanstalt in den Sinn gekommen. Er dachte sich, die Öffentlichkeit werde sagen, die Tat habe ein Irrer begangen. Dies sei aber nicht richtig. Er habe die Tat weder in einem krankhaften noch in einem berauschten Zustande begangen. Seine Tat sei ein Akt der Verzweiflung gewesen. Er habe sich redlich bemüht, allein zu sein.

Josefine Peer wurde von den einvernommenen Auskunftspersonen als eine ruhige und friedliche Person geschildert. Nach den gepflogenen Erhebungen besaß die Peer ein Küchenmesser, wie Voigt es ihr aus der Tasche genommen und zum Stechen verwendet haben will, überhaupt nicht. Wohl aber bestätigen Zeugen, bei Christian Voigt am Tage der Tat ein Schnappmesser gesehen zu haben.

Bemerkt muß nur noch werden, daß in der Scheide und im Scheidenschleim der Peer Samenfäden nicht gefunden wurden. Die Wäsche des Voigt war nach seiner Verhaftung nicht in der Richtung untersucht worden, ob sich Spuren eines Spermaergusses vorfinden.

Im Laufe der strafgerichtlichen Untersuchung wurde der Geisteszustand des Voigt neuerlich einer eingehenden Prüfung (Sept. 1910 bis Februar 1911) unterzogen.

2.

Als Sachverständige fungierten die Landesgerichtsärzte Privatdozent Dr. Ad. Eltzholz als Ref. und Prof. Dr. Emil Raimann als Correferent.

1) Voigt sagte den Psychiatern diesbezüglich, der Platz für die Lage der Leiche sei ein unpassender gewesen und er habe die Leiche über die Straße in das Gebüsch getragen, damit sie leichter gesehen und bestattet werde. (sic!)

Während der monatelangen Untersuchungshaft in Wien wurde kein epileptischer Anfall beobachtet. Voigt benahm sich in der Haftzelle ruhig, zeigte in seinem Betragen nichts Abnormes und kam es während der ganzen Untersuchungshaft zu keinerlei Konflikten zwischen ihm und Mithäftlingen oder Aufsehern. Auch den Psychiatern gegenüber, sowie später den Referenten der Fakultät gegenüber, benahm er sich ruhig und zuvorkommend. Nur einmal unterdrükcte er mühsam eine zornige Aufwallung, als die Sachverständigen ihm, der stets behauptete, kein Epileptiker zu sein, vorhielten, wie ernst die Situation für ihn sei, falls sich seine Zurechnungsfähigkeit herausstellen würde.

Vor Erstattung des Gutachtens seitens der Psychiater richtete Voigt aus der Untersuchungshaft an die Staatsanwaltschaft am 7. Juli 1911 eine Eingabe folgenden Inhaltes:

„Ich bin schon 11 Monate in Untersuchungshaft und schon 10 Monate unterliegt mein Fall der Erkenntnis der Herren Psychiater.

Ich protestiere nicht gegen die Länge dieser Haft, aber ich protestiere im voraus gegen ein psychiatrisches Gutachten, welches meine Verantwortlichkeit verneinen würde und geeignet wäre, mich meinen allein zuständigen Richtern zu entziehen.

Es scheint, daß ich von den Herren Psychiatern zum „psychologischen Probleme“ erhoben wurde, und doch braucht man kein Psychiater zu sein, um konstatieren zu können, daß man es während dieser langen Untersuchungsdauer mit keinem Geisteskranken zu tun hat.

Welches ist die Psychose der täglichen Beobachtung?

Die freiwillige Unterweisung zur Disziplin.

Und ich folge nur dem Diktat meines Gewissens, wenn ich der k. k. Staatsanwaltschaft erkläre, daß außer an jenem unglücklichen Tag vor 9 Jahren in keinem Momente meines Lebens meine geistigen Fakultäten alteriert waren. Wie weit man auch die Subtilität in der Psychologie treibe, man kann einem Übeltäter, welcher sich der Verantwortlichkeit seiner Handlung bewußt ist, die Anklage nicht verweigern.

Ich bitte die k. k. Staatsanwaltschaft, diesen antizipierten Protest zur Berücksichtigung entgegenzunehmen und in Konsequenz zu handeln.“

Die Sachverständigen berichten in ihrem umfangreichen Befunde, daß Voigt ein auffallend prompt funktionierendes, zuverlässiges Gedächtnis zeigte, daß sich in seinen Ausführungen logische Mängel nicht bemerkbar machten und daß er unverkennbar bestrebt sei, durch gewählte Ausdrucksweise und gelegentliche Anwendung von Fremdwörtern eine gute Meinung von seinen Kenntnissen beizubringen.

Den Fall Schilling versuchte er ganz harmlos darzustellen. Das Mädchen, das mit ihm geschlechtlich verkehrt habe, habe die phantastische Geschichte von seinem gewalttätigen Vorgehen aus Angst vor ihrem Geliebten erfunden.

Über den ersten Lustmord Protovsky berichtete er in etwas abweichender Weise: „Am Tage der Tat habe er in der Früh vor 6 viel Schnaps getrunken, auch in der Zeit zwischen 6 und 10 Uhr habe er getrunken. Um 10 Uhr vormittags fühlte er sich zur weiteren Arbeit unfähig, legte sich im Trockenraume des Dampfsägewerkes, in welchem er beschäftigt war, nieder und schlief ein. Gegen 2 Uhr nachmittags erwachte er und hatte heftige Kopfschmerzen, einen „Wirbel im Kopfe", als wenn alles herumginge. Er erinnere sich, daß er dann ins Freie trat, Menschen auf der Straße gehen sah es kam ihm vor, als hätten Leute auf einer Wiese gemäht; er machte selbst den Versuch, mit den Leuten zu mähen, man nahm ihm aber die Sense aus der Hand. Was weiter geschehen sei, wisse er nicht Was ihm davon bekannt sei, wisse er nur aus dem Protokolle. Als er in der Nacht zu sich kam, fand er sich im Freien. Es war stockfinster. Er suchte sich zu orientieren, lief 1—2 Stunden auf einer Wiese herum, begab sich hierauf in die Sägemühle, in welcher er beschäftigt war, legte sich dort unter die Bank einer Kreissäge, hörte dort die Zimmerleute von einem Morde sprechen, den der Zimmermann Voigt verübt haben soll, wartete in seinem Versteck aus Angst, er könnte verhaftet werden, das Hereinbrechen der Nacht ab und ging dann auf der Landstraße nach Heinersdorf, wo er verhaftet wurde. Er habe diese Tat in einem Zustande von Alkoholvergiftung begangen.

Den Mord an der Peer schildert er den Sachverständigen analog wie dem Untersuchungsrichter und bemerkt, daß er in einem Wutparoxysmus dem toten Körper etwa noch 36 Stiche beigebracht habe. Er habe oft und blindlings zugestochen, wie lange wisse er nicht. Die Kleider der Peer dürften beim Ringen zerrissen worden sein.

Über seine Schädeltraumen gibt Voigt an, daß ihm während der Lehrzeit mit 16 Jahren eine Schiefertafel auf das Hinterhaupt fiel, ohne daß er ernsthaft verletzt wurde, sonst wisse er von Schädeltraumen nichts.

Was seine Epilepsie bzw. deren angebliche Simulation betrifft, bringt Voigt vor, er habe den Anfall beim Militär simuliert. Um dies den Sachverständigen glaubhaft zu machen, erzählte er denselben, er habe während des Anfalles seinen Kameraden ja sprechen hören! Der eine hätte gesagt, es sei dies die „hinfallende Krankheit", ein anderer habe gesagt, es seien Krämpfe. Auch in Jena habe er epileptische Anfälle bloß vorgeschützt und zwar einen bei Tag und einen bei Nacht, um sich einen Milderungsgrund zu sichern. Er habe die Simulation aber bald darauf eingestanden und wiederhole dieses Geständnis, weil ihm die Simulation als eine leichtfertige Handlung er-

scheine. Er lege Gewicht darauf, daß er nicht als Epileptiker gelte. Wenn er früher ein Schwindler war, so müsse er es jetzt nicht sein. Er wolle sich nicht als Epileptiker internieren lassen, er wolle für seine Handlungen die Verantwortung tragen. Er habe an der Feststellung, daß er kein Epileptiker sei, jenes Interesse, daß man überhaupt an der Wahrheit habe.

Voigt, der, wie die Sachverständigen berichten, sich mit offenkundiger Selbstgefälligkeit in die Rolle eines Apostels hineinredete, fragte schließlich die Sachverständigen: „Warum soll ich das Leben für eine Lüge verkaufen?“ Er erklärte den Sachverständigen, diese seine fanatische Wahrheitsliebe datiere seit seinem Aufenthalte in der Irrenanstalt Bayreuth, wo er viel gelesen habe, wodurch er ein besserer Mensch geworden sei. Eine irgendwo aufgegriffene Lesefrucht augenscheinlich verwertend, reflektiert er weiter: „Jede Lüge im gesellschaftlichen Leben rächt sich ebenso wie jede Lüge im Leben des Individuums“. Auf die Frage, ob für ihn der Aufenthalt in den Irrenanstalten nicht besser war, als wenn er die ernsten Konsequenzen seiner Tat hätte tragen müssen, meint er, den einmal eingeschlagenen Ton festhaltend, materiell sei wohl der Aufenthalt in den Irrenanstalten gut gewesen, nicht aber in ideellem Sinne, weil er es hinterher sehr unangenehm empfand, daß er als gesunder Mensch ein Schwindler war: „Er hätte Gewissensbisse, seine Natur gefälscht zu haben. Nun wolle er kein Betrüger mehr sein, auch nicht um den Preis seines Lebens.“

Die Sachverständigen berichten über diese Unterredung weiter: „Diese Deklamationen Voigts endeten schließlich mit einem schrillen Mißton, als ihm in unzweideutiger Weise vor Augen gehalten wurde, daß Taten, wie er sie verübt, von einem geistig gesunden Menschen nach unserer Gesetzgebung mit dem Tode gebüßt werden müssen. Daraufhin nahm das Gesicht Voigts einen sehr ernsten Ausdruck an, er warf dem ihn untersuchenden Arzte einen feindseligen Blick zu und murmelte in unwilligem Tone, wobei er sich hoch aufrichtete und vom Arzte unwillig abwandte, einige unverständliche Worte.“

Über den körperlichen Zustand des Voigt besagt der Befund:

„Voigt ist ein großer, kräftig gebauter Mann von gutem Ernährungszustande. Der Schädel ohne besondere Deformitäten, weist über der rechten Augenbraue eine zarte kleine, weiters an der Stirne und zwar an der Stirnhaargrenze eine etwa 5 cm lange derbere, endlich am linken Scheitelbein über dem linken Ohr 2 kleine, nicht druckempfindliche Narben auf. Die Ohren angewachsen. Der harte Gaumen steil. An der Zunge keine Narben. An beiden Vorderarmen Tätowierungen, rechts obszöner Art (nackte Frau), links Zimmermannswerkzeuge.

Sohin erstatteten die beiden Gerichtsärzte ihr

Gutachten.

Dasselbe betont in allererster Linie die hereditäre Belastung und die psychopathische Disposition des Voigt. Es bespricht die verschiedenen Schädlichkeiten (Noxen), welche auf Voigt eingewirkt haben, nämlich den Alkoholmißbrauch und die Schädeltraumen (Steinwurf gegen die Stirne, angeblicher Sturz bei einem Bau in Landau, Absturz beim Krankenhaus-Bau in Sonneberg). Über diese Schädeltraumen liegen die verschiedenartigsten Angaben Voigts und seiner Mutter vor.

Das Gutachten bemerkt, es liege die Annahme nahe, daß die hereditäre Disposition, der chronische Alkoholismus und die Schädeltraumen (s. Narben) zusammengewirkt haben können, um eine epileptische Veranlagung in Erscheinung treten zu lassen. Das Gutachten nimmt trotz der Behauptung Voigts, die Anfälle simuliert zu haben, an, daß der von Dr. Althans konstatierte Anfall mit Pupillenstarre, die Anfälle in der Klinik von Jena, sowie der Anfall beim Militär. echte epileptische Anfälle waren. Auch der Anfall in Hildburghausen könne als ein unvollständiger epileptischer Anfall oder als Anfall einer sogenannten vertigo epileptica aufgefaßt werden.

Die Sachverständigen besprechen nunmehr vom psychiatrischen Standpunkte den Fall Schilling und den Lustmord Protovsky und gehen dann über zur Besprechung des Falles Peer.

Die Experten konstatieren weiters, daß der Fall Peer jedenfalls ganz anders liege als die Fakten Schilling und Protovsky, da Voigt, wie er behauptet, auf Grund eigener Erinnerung den Mord an der Peer eingesteht und nur bestrebt ist, einen Wutparoxysmus als das treibende Moment hinzustellen.

Für die Beurteilung des Geisteszustandes, in welchem Voigt die Tat verübt hat, wären nach Anschauung der Sachverständigen zwei Möglichkeiten theoretisch in Betracht zu ziehen. Die eine hätte damit zu rechnen, daß der Mord an der Peer ein Lustmord sein könnte, die andere damit, daß es sich um eine in einem Zustande epileptischer Geistesstörung oder epileptischen Affektes verübte Greueltat handle.

Nach Rekapitulation sämtlicher die Sexualität des Voigt betreffenden Daten führt das Gutachten aus:

„Nicht unbeachtet kann die Geschichte mit dem Mädchen bleiben, dem Voigt das Kleid entzweigeschnitten und dann mit Nägeln zusammengeheftet, bzw. nach der anderen Version, dem er das aufgeschnittene Kleid mit Nägeln zusammengeheftet haben soll, eine Geschichte, welche Voigt offenbar im Kreise seiner Kollegen im

Scherze erzählt hat, die aber doch geeignet ist, gewisse ihn möglicherweise beherrschende sadistische Gedankenkreise zu beleuchten. Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß bei den beiden Mädchen, die seiner Mordlust zum Opfer gefallen sind, Zerreißungen bzw. lange Schnitte an den Kleidern und an dem Hemde gefunden wurden. Es könnte das immerhin ein Fingerzeig sein, daß möglicherweise als Teilerscheinung einer schweren Form von Sadismus sich bei Voigt gewisse sadistische Handlungen finden, die bei manchen anderen Sadisten den ganzen Sadismus ausmachen. Es ist nämlich bekannt, daß es Sadisten gibt, bei denen das Zerschneiden von weiblichen Kleidern ein Äquivalent eines Geschlechtsaktes ist, das mit voller geschlechtlicher Befriedigung einhergeht."

„Schließlich spricht ja vieles, was die Autopsie der Leiche der Peer ergeben hat, zugunsten eines Lustmordes. Wenn es lediglich ein Zornaffekt gewesen wäre, der den Voigt in blinder Weise gegen sein Opfer wüten ließ, wie er dies behauptet, so müßte man gemäß der Art, wie sich ein Wutaffekt äußert, zumeist durch Zustoßen mit dem Messer beigebrachte Wunden finden. Als solche präsentieren sich aber mehrere Verletzungen und speziell die Beschädigungen der Kleider der Peer nicht. Es ist darauf hinzuweisen, daß Voigt den Unterrock vorn mit einem langen Schnitte durchtrennt, daß er das Hemd der Peer an der Seite aufgetrennt hat, ein Vorgehen, das offenbar dazu bestimmt war, Körperteile bloßzulegen, um sie mit dem Messer zu bearbeiten. Nur so wird es begreiflich, daß er dazu kam, die beiden Brüste mit einem mächtigen Schnitte zu umschneiden und so von der Unterlage abzupräparieren, oder das Messer in die Scheide einzuführen und es dann nach rückwärts bis über das Kreuzbein hinaufzuführen. Auch ist das Zustandekommen der Würgespuren mit einem ausschließlichen Stechen mit dem Messer nicht zu erklären" usw.

„Angesichts obiger Punkte sind aber auf der anderen Seite mehrere Momente zu erwägen, die mit der Annahme eines aus Sadismus entstandenen Lustmordes nicht ohne weiteres im Einklange stehen. Sadisten sind als Degenerierte vielfach dem periodischen Auftreten von geschlechtlichen Erregungen unterworfen, so daß sie Zeiten haben, in denen der Trieb mächtig ist, dann wieder Zeiten, wo sie geschlechtlich wenig erregbar sind. Gewöhnlich verhält es sich aber damit so, daß mit dem Auftreten geschlechtlicher Reize sofort sich auch die sadistischen Neigungen geltend machen. Bei Voigt ist es nun bei Annahme von Sadismus befremdend, daß, wie berichtet wurde, er auch längere Zeit ... mit einer Frauensperson

geschlechtlich verkehrte, ohne daß sie irgendwelchen sadistischen Zug an ihm wahrgenommen hätte ... Nun ist die Pathologie der Lustmörder allerdings nicht so genau bekannt, daß man behaupten könnte, mit allen hier vorkommenden Spielarten der Äußerungsweise der sadistischen Antriebe vertraut zu sein. Es wäre ja möglich, daß hauptsächlich unter dem Einflusse des Alkohols die sadistische Komponente bei der geschlechtlichen Erregung erst zur Geltung kommt, während im nüchternen Zustand die Bedingungen der geschlechtlichen Erregung normale sein können oder mindestens die Hemmungen so stark sind, daß etwaige sadistische Impulse unterdrückt werden. Für die Zeit der Voigt diesmal zur Last fallenden Tat darf wohl eine stärkere Alkoholisierung des Voigt angenommen werden, wenn auch ein Nachweis von dritter Seite nicht vorliegt."

„Als eine Schwierigkeit für die Annahme von Sadismus könnte vielleicht auch gelten, daß man in dem Scheidenschleim der Peer keine Samentierchen fand und daß es sich diesmal um einen ebenso negativen Befund in bezug auf Spermatozoen gehandelt hat, wie im Falle Protovsky, welch letztere bei der Obduktion überdies als ‚virgo intacta' befunden wurde. Nun ist es richtig, daß zumeist die Lustmörder ihr Opfer geschlechtlich gebrauchen und bei ihrer Hypersexualität es erst zur Stillung ihrer Libido kommt, wenn sie ihr Opfer grausam behandeln und töten. Es gibt aber Sadisten, bei denen die Vollführung der Grausamkeiten an sich den Geschlechtsakt ganz ersetzt, wobei also die Grausamkeiten die Rolle eines Äquivalentes des Geschlechtsaktes darstellen[1]). In einem solchen Falle ist die Kette der Beweise für eine sadistische Tat dann geschlossen,

---

1) In einer interessanten Arbeit „Über Lustmord und Lustmörder" (Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, II. Jahrg., Heft 10), führt Oberarzt Dr. Georg Ilberg aus, das Material ordne sich ganz von selbst nach folgender Disposition:

1. Es komme an Stelle eines Koitus zur Tötung einer Person.

2. Das Opfer werde tot gemacht und am halb- oder ganz toten Individuum werde eine immissio penis oder eine unzüchtige Handlung vorgenommen.

3. Es finde zunächst ein erzwungener oder nicht erzwungener Koitus statt, während oder nach dessen Vollzug die sexuell gebrauchte Person getötet werde.

ad 1—3. Mit Uberlegung werde die Tötung in allen diesen Fällen nur selten ausgeführt. In der Regel seien die sog. Lustmorde keine Morde, sondern Lusttötungen.

4. Besonders oft sei das Motiv solcher Tötungen, bei denen ein sexueller Mißbrauch stattfand, gar keine Betätigung perversen Geschlechtstriebs. Vielfach hänge sogar die Tötung einer sexuell mißbrauchten Person direkt gar nicht mit dem Geschlechtstrieb zusammen. Eine besondere Schwierigkeit bei der ganzen Frage liege natürlich darin, daß es sehr oft zweifelhaft sei, ob die Motive, die die Täter angeben, die richtigen seien. (Anm. des Verf.)

wenn man in der Wäsche des betreffenden Individuums frische Sperma nachweisen kann[1]). Diese Untersuchung ist nun allerdings be Voigt nicht durchgeführt worden, so daß ein sehr wichtiger Anhalts punkt für die Entscheidung der uns hier interessierenden Frage fehlt.'

Das Gutachten wendet sich nun der Frage zu, ob Voigt die Ta in einem epileptischen Dämmerzustand begangen habe und führt aus

„Auch ein Epileptiker kann in einem Dämmerzustande, wobe eine geschlechtliche Erregung mit eine Rolle spielen kann, in solch bestialischer Weise wüten. Ein den epileptischen Dämmerzustand begünstigendes Moment kann der reichliche Genuß von Alkohol, der diesmal bei Voigt der Tat vorausgegangen ist, gewesen sein. Für die Diagnose des Dämmerzustandes ist aber der Nachweis eines krankhaft veränderten Bewußtseinszustandes unbedingt notwendig. Und diesen hier zu erbringen oder auch auszuschließen, begegnet unüberwindlichen Schwierigkeiten. Für die Beurteilung dieses Umstandes liegen ja hauptsächlich die Angaben des Voigt vor und, was an diesen Angaben wahr oder nicht wahr ist, entzieht sich naturgemäß zum größten Teil der Kontrolle ..." „Während ... in sehr wesentlichen Punkten die Darstellung Voigts als unwahr und erfunden erscheint, weisen andere seiner Angaben darauf hin, daß er für wichtige Vorkommnisse der kritischen Nacht eine zutreffende Erinnerung hat ..."

Voigts Angaben decken sich nämlich, wie das Gutachten zu zeigen versucht, in mehreren Punkten vollständig mit den Ergebnissen des Augenscheins und mit den Ergebnissen der Autopsie der Leiche...

„Man könnte ja vielleicht einwenden", fährt das Gutachten fort

1) Meiner Anschauung nach legt das Gutachten des Doc. Dr. Eltzholz auf die Frage, ob es bei Voigt zu einer ejaculatio seminis gekommen ist oder nicht, viel zuviel Gewicht. Die subjektive Befriedigung des Geschlechtstriebes und die ejaculatio seminis fallen nicht immer zusammen. Es gibt Individuen, besonders unter den Onanisten, welche es unter wollüstigen Vorstellungen auch mehrmals hintereinander zu Erektionen kommen lassen und hierbei besonders bei der Vorstellung, einen Geschlechtsakt auszuführen, Geschlechtslust empfinden, sohin aber, ohne es zu einer Ejakulation kommen zu lassen, eine Erschlaffung des Penis wieder eintreten lassen. In manchen dieser Fälle mag auch die Ejakulation, aus welchen Gründen immer, dem Betreffenden momentan oder seit längerer Zeit erschwert oder unmöglich sein; und doch handelt es sich bei dem betreffenden Individuum um die Betätigung und Befriedigung des Geschlechtstriebes. Schon an dieser Stelle sei übrigens hingewiesen, was in einer folgenden Anmerkung ausführlicher dargestellt wird, daß gerade Impotenz oder verschiedene, die Ausführung eines normalen Beischlafs hindernde innere oder äußere Zwischenfälle oft zu auslösenden Momenten für sadistische Handlungen werden. Der Verfasser.

„daß diese Angaben Voigts vielleicht nur einer inselförmig erhaltenen Erinnerung an die Vorgänge jener Nacht entsprechen, wie sie gelegentlich nach Ablauf von Dämmerzuständen auch beobachtet wird. Indessen hängen die von ihm mitgeteilten Details zeitlich so zusammen, daß sie dafür sprechen, Voigt habe doch eine zusammenhängende Erinnerung für die Kontinuität von Vorkommnissen innerhalb eines etwas längeren Zeitabschnittes. Nach allem ist es daher sehr unwahrscheinlich, daß Voigt sich in der kritischen Nacht in einem epileptischen Dämmerzustande befand. Wenn er zweifellos eine Anzahl von Details erzählt, die erfunden sind, so ist es nicht wahrscheinlich, daß er sie sich deshalb konstruiert hat, weil er mit diesen Erzählungen eine Erinnerungslücke auszufüllen bestrebt war, sondern weil er die Darstellung der wirklichen Vorkommnisse mit der Mitteilung von solchen Daten ersetzen wollte, durch welche er seine Situation am günstigsten zu gestalten hoffte“ usw.

Die Sachverständigen resumieren:

„Bei der Vorgeschichte Voigts und mit Rücksicht auf die besonders schwierige Situation, die dadurch gegeben ist, daß Voigt einerseits verlogen ist und anderseits den Bestand einer Epilepsie bei sich nicht zugeben will, sind die Gefertigten nicht in der Lage, mit voller Bestimmtheit einen epileptischen Dämmerzustand auszuschließen oder mit der gleichen Sicherheit einen Lustmord ohne Beimengung epileptischer Elemente anzunehmen, und beantragen, da sie bei der Schwierigkeit des Falles außerstande sind, eine dezidierte Äußerung abzugeben, die Einholung eines Fakultätsgutachtens.“

3.

Das Landesgericht Wien beschloß nunmehr die Einholung eines Fakultätsgutachtens.

Sohin bestellte die Wiener medizinische Fakultät einen Referenten und einen Correferenten für das Fakultätsgutachten.

Dem Referenten der Fakultät gegenüber ließ Voigt nur die in Tettau bei einem Streit erlittenen Verletzungen als von ernstlichen Folgeerscheinungen begleitet gelten; von diesem Streite rühre die große Narbe an der Stirne her; damals habe er den Arzt Dr. Althaus holen lassen, übrigens sei dieser damals noch ein sehr junger Doktor gewesen (real!). Davon, daß er (Voigt) damals regungslos dagelegen wäre, wisse er nichts. Er sei vielmehr ganz klar gewesen, als der Arzt kam. Weiter bestritt Voigt dem Referenten der Fakultät gegenüber, je sadistische oder masochistische Gelüste oder je wirklich epileptische Anfälle gehabt zu haben. Der Anfall beim Militär sei vorgeschwindelt gewesen. Es sei in der Putzstunde gewesen, er sei auf

einem Schemel gesessen, da habe er sich von diesem herabfallen lasen, die Fäuste geballt, Speichel hervorgebracht, ein wenig nach auswärts geschlagen, das möge drei Sekunden gedauert haben, dann sei er ruhig liegen geblieben, habe sich ins Bett heben lassen, habe keinen Zungenbiß und keine Inkontinenz gehabt. Sohin sei er ins Garnisonslazarett überstellt worden. Als Dr. Althaus ihn untersuchte, habe er Wundfieber gehabt, sei aber nicht besinnungslos gewesen. Abgesehen vom Zur stande „geistiger Derangierung“ — wie Voigt sich ausdrückt — zu. Zeit des Mordes der Protovsky, sei er nie besinnungslos gewesen. In Jena habe er simuliert, in Meiningen wiederum mit Absicht und mit Bewußtsein auf den Fußboden defäziert. Bezüglich der Anfälle in der Jenenser Klinik bemerkt er, er habe es dort bequem gehabt, er konnte den Anfall „unter dem Waschen“ vormachen. Er habe sich das Gesicht eingeseift, um dieses zu maskieren, und sich dann einfach hinfallen lassen. Vorher habe er schon einmal absichtlich ins Bett uriniert. Das sei der erste „sogenannte Anfall“ in der Klinik gewesen. Beidemal seien bloß Wärter Zeugen gewesen. Von dem in Hildburghausen beobachteten kleinen Anfall will Voigt gar nichts wissen, er spottet darüber, daß er, wie die Krankheitsgeschichte berichte, Gras ausgerissen hätte. Im dortigen Anstaltsgarten gäbe es doch gar keinen Grashalm.

Aufgefordert, einen epileptischen Anfall zu beschreiben meint Voigt es gebe deren verschiedene: „Der eine redet vorher irre, ein anderer schimpft, den dritten schüttelt es bloß, der vierte sitzt nur so da, Leute wieder, die umfallen, sind nachher matt, kraftlos, erholen sich erst nach einiger Zeit.“ Er habe eben vielerlei Anfälle gesehen. Auch die sonstigen psychopathischen Erscheinungen, über die die Krankheitsgeschichten Voigts berichten, stellt er in Abrede. Voigt erklärt, jetzt durchaus auf ein Todesurteil gefaßt zu sein, und bestreitet, sich jemals über die Inaussichtstellung eines solchen alteriert zu haben. Er habe diesmal aus reiner Wahrheitsliebe ein Geständnis abgelegt, ziehe Zuchthaus und Galgen dem Irrenhause immer noch vor.

Das Fakultätsgutachten

geht von folgenden Erwägungen aus:

„Die Fragestellungen, die sich für die Expertise im konkreten Falle ergeben, zielen nach drei Hauptrichtungen:

1. Ist das Geschlechtsleben des Christian Voigt ein normales, oder wird es, sei es dauernd, sei es zeitweilig resp. unter bestimmten Umständen durch krankhafte, insonderheit sadistische Antriebe beherrscht?

2. Ist Voigt ein Epileptiker oder ist er es nicht?

3. Welches war der Geisteszustand des Voigt zur Zeit, da er die jetzt inkriminierte Mordtat begangen kat?"

Da die Beantwortung der ersten beiden Fragen es notwendig macht, das Vorleben des Voigt zu besprechen, rekapituliert das Fakultätsgutachten die Ergebnisse der Gerichtsakten, Krankheitsgeschichten und Vorgutachten. Es nimmt als möglich an, daß Voigt familiär belastet sei, es entnimmt weiter den Berichten des Schullehrers und des Lehrherrn, daß dem Voigt gewisse Charaktereigentümlichkeiten, mögen sie sich in späterer Zeit immerhin noch schärfer markiert haben, mindestens im Keime schon von Hause aus anhafteten, daß sie infolge der Mangelhaftigkeit seiner Erziehung schon früh überwucherten, daß aber wahrscheinlich eine primäre Charakterdefektuosität vorliege, denn Erziehungsmängel allein könnten erfahrungsgemäß für Eigentümlichkeiten von solcher Art und Andauer wohl nicht verantwortlich gemacht werden.

Das Fakultätsgutachten bespricht die Vagabondagedelikte und die Eigentumsdelikte, welche Voigt zur Last liegen, und die ihn von einer weiteren Seite her moralisch defekt erscheinen lassen. Am wichtigsten aber sind nach Anschauung des Fakultätsgutachtens besonders für die Begutachtung des Mordes die Roheitsdelikte, deren erstes (nämlich die Münchner Affäre) in das Jahr 1897 fällt.

Das Fakultätsgutachten führt diesbezüglich folgendes aus:

„Ehe wir darauf näher eingehen, sehen wir uns zu einem kleinen Exkurse genötigt. Wir erinnern uns nämlich, daß in dem ersten der beiden Jenaer klinischen Gutachten expressis verbis eine Art Cäsur zwischen der Persönlichkeit des Voigt vor dem Herbst 1898 und jener seither gemacht wird. In den September jenes Jahres fällt bekanntlich das Schädeltrauma, welches Voigt in seinem Heimatsorte erlitt. Nun ist es mit den Schädeltraumen des Voigt eine eigene Sache. Sicher ist nur, daß er mehrere solche erlitten hat, weil erstlich die an seinem Kopfe sichtbaren Narben Zeugenschaft dafür ablegen, eines derselben andererseits und zwar eben jenes, welches er Anfangs September 1898 in Tettau erlitt, ärztlich verifiziert ist. Welche von den ernsteren Kopfverletzungen aber war die der Zeit nach erste? Diese Frage ist bis nun ungelöst, denn Voigt hat gelegentlich erzählt, daß er in Landau, Erfurt und anderwärts schon vorher schwere Kopfverletzungen erlitten habe, darunter eine durch Sturz aus einer Höhe von vier Stockwerken. Er hat aber andere Male wieder, speziell den Referenten der Fakultät gegenüber diese seine Angaben insofern desavouiert, als er erst die Tettauer Kopfverletzung und nur diese als ernstlich und von beträchtlichen Erscheinungen gefolgt gelten lasse

wollte. Was uns hier interessiert, ist, daß das erste Jenaer Gutachten wesentlich eben auf Grund dieser Angaben und der Angaben von Voigts Mutter, welche durch den Bericht des Arztes Dr. Althaus ergänzt werden, das erste Auftreten epileptischer Manifestationen bei Voigt anscheinend in den September 1898 verlegte. Diese Manifestationen bei Voigt sollen sich ja eben gerade an das bewußte Schädeltrauma unmittelbar angeschlossen haben. Das zitierte Gutachten geht aber noch einen Schritt weiter und spricht auch noch von einer epileptischen Charakterveränderung, die etwa um jene Zeit in Erscheinung getreten sei. Unter anderem werden als Indiz für eine solche Charakterveränderung angesehen das synchrone Hervortreten von Gewalttätigkeitsdelikten bei dem vorher nur auf andere Art kriminell gewordenen Voigt.

Hiezu darf aber wohl bemerkt werden, daß das Münchner Roheitsdelikt, auf das wir noch später zu sprechen kommen, schon in das Jahr 1897, also in das Jahr vor dem in Tettau beobachteten posttraumatischen ersten Anfall Voigts zurückdatiert. Auch darüber hinaus läßt es der schon erwähnte Leumund, der dem Voigt vom Schullehrer und Lehrmeister ausgestellt wird, als mindestens wahrscheinlich annehmen, daß es nicht erst der Epilepsie bedurfte, um Voigts Roheit und Reizbarkeit manifest werden zu lassen. Daß er bis in sein 19. Lebensjahr keine aus der Strafliste ersichtliche Exzeßstrafe erlitten hat, ist gewiß kein Gegenargument. Pflegen doch die Ausschreitungen Jugendlicher vielfach etwas glimpflicher beurteilt zu werden und nicht gleich zu ernsteren Maßregelungen zu führen, nicht zu vergessen der bahnenden Wirkung des Alkohols, die sich doch erst voll zu entfalten vermag, wenn mit erlangter körperlicher Reife und größerer Selbständigkeit das konventionelle Bürgerrecht im Wirtshausleben gewonnen ist.

Wir können uns sonach nicht entschließen, in den Exzeßdelikten, speziell denen in München und Wildungen (1897 und 1898), die dem Voigt aktenmäßig zur Last liegen, mehr zu sehen, als den Ausfluß seiner gemeinen Roheit und Reizbarkeit, Eigenschaften, welchen freilich die durch den früheren Hang zu Alkoholexzessen erzeugte Depravation wesentlichen Sukkurs geleistet hat.

Das Münchner Delikt fesselt aber durch einen speziellen, wenngleich zunächst vielleicht unscheinbaren und bisher anscheinend nicht beachteten Zug[1]), der ihm anhaftet, noch unsere Aufmerksamkeit. Der Urteilsbegründung zufolge soll nämlich die unmittelbare Veran-

1) Voigt leugnete die hier besprochene Mißhandlung der Orangenverkäuferin.

lassungsursache jenes Raufhandels die gewesen sein, daß Voigt ein Hausierweib, welches leidende Arme hatte, durch Mißhandlung derselben quälte. Dieser Roheitsakt des Voigt zeigt uns nun aber, daß eine gewisse Freude am grausamen Tun mit zu seinem Charakter gehört. Allerdings würde dieses eine Faktum an sich zunächst nur ganz im allgemeinen darauf hinweisen und es nicht ausschließen lassen, daß solche grausame Triebe bei ihm nur gelegentlich in trunkener Laune, — spielte sich ja doch die damalige Szene bei einem Zechgelage ab, — zutage treten. Aber im Zusammenhalte mit dem, was an Voigts Persönlichkeit in der Folge offenbar ward, gewinnt die in Rede stehende Episode doch ein markanteres Relief und darf vielleicht zunächst als ein Indicium für das Vorhandensein sadistischer Impulse schon zu damaliger Zeit angesprochen werden."

Das Fakultätsgutachten bespricht nun kritisch andere Berichte über angeblich rohes Benehmen und den rohen Ton in den Reden Voigts dem einen oder dem anderen seiner Arbeitskollegen gegenüber und fährt fort:

„Noch ein weiteres kommt hinzu, was den Voigt . . . von Haus aus kennzeichnet", nämlich „seine Freude an prahlerischen Reden, seien diese auch brutalen Inhaltes. Die an Voigt konstatierte und konstatierbare Lügenhaftigkeit wurzelt gewiß zum Teil in dieser ihm anhaftenden Charaktereigentümlichkeit. Im engeren Connexe damit steht aber wohl auch ein anderer Zug, der sich bei Voigt mit der Zeit entwickelt hat und namentlich in Bayreuth und gelegentlich seines zweiten Jenaer Aufenthaltes in Erscheinung trat und der auch jetzt nicht ganz zu verkennen ist, nämlich das Renommieren mit autodidaktisch erworbenen Kenntnissen nach der geschmacklosen Art des Parvenus, insbesondere das groteske Protzen mit Fremdausdrücken, mit pseudowissenschaftlichen und pseudosozialistischen Phrasen am unpassenden Orte, eine Manier, die eine Zeitlang fast bis zur Schrulle auszuarten schien." Weiters aber auch steht in Connex damit „die Steigerung des Selbstgefühles, die Voigt lange Zeit zur Schau trug. Wir sagen ‚Zur Schau' trug, denn wir lernen den Voigt auf der anderen Seite als einen Menschen kennen, dem opportunistisches Sichanpassen keineswegs fremd ist. Hat er sich doch hier in Wien seinen Kollegen gegenüber im ganzen als ein guter Kamerad gezeigt und auch den hiesigen Ärzten gegenüber eigentlich angemessen und passend benommen. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß die saloppe Art, auf die Voigt mit den Folgen seiner furchtbaren Delikte spielt, stutzig machen und an ein extrem, vielleicht krankhaft gesteigertes Selbstgefühl denken lassen könnte."

„Diese letzten Betrachtungen leiten hinüber zu Voigts intellektuellem Verhalten, dem wir einen Blick zuwerfen müssen. Daß Voigt von guter Intelligenz ist, wird von vielen Seiten übereinstimmend angegeben. In seinem Metier erscheint er auch, soweit es ihm gepaßt hat zu arbeiten, gut qualifiziert. Man darf aber auch wohl sagen, daß seine Bildung über den Durchschnitt seiner Kreise hinausreicht, und wenn man bedenkt, daß dieser Mensch sich die Elemente dieser Bildung z. B. französische Sprachkenntnisse autodidaktisch so weit angeeignet hat, daß er selbst einem Arzte eine Übersetzung zu arbeiten vermochte, wenn man weiters berücksichtigt, daß Diktion und Stil das in seinem Milieu übliche Maß weit hinter sich lassen, muß man .... nicht ohne Bedauern sagen, daß Voigt ein geistig entschieden begabtes Individuum ist. Wenn er damit zu protzen liebt und mangels geschulten ästhetischen Sinnes ins Geschmacklose und Manirierte gerät, so ist das, wie schon erwähnt, mehr eine charakterologische Angelegenheit und involviert keinen Hinweis auf eine intellektuelle Störung sensu strictiori. Daß die Eigenart des Charakters das Urteilen geradeso wie das Streben stark beeinflußt, bedarf ja keiner weiteren Erörterung." „Ganz gewiß auch kann bei Voigt von einer erworbenen geistigen Schwäche nicht die Rede sein, hat er doch gerade in den letzten Jahren seine Kenntnisse erheblich erweitert und tüchtig gearbeitet."

Die Referenten der Fakultät betonen, an Voigt weder Wahnideen noch Hinweise auf Sinnestäuschungen, noch greifbare Gedächtnisdefekte gefunden zu haben.

Das Gutachten geht nun über zur Besprechung der Frage, ob Voigt ein Epileptiker ist, und gelangt zu folgenden Erwägungen:

„Wir wissen bereits, daß Voigt mehrfache Schädeltraumen erlitten hat, nur deren Zeitpunkt und Schwere wird, eines ausgenommen, verschieden angegeben. Wir wissen aber auch weiter, daß Voigt schon frühzeitig dem Alkohol stark zugesprochen hat. Leider wissen wir .... über seine Reaktion auf Alkohol ebensowenig Zuverlässiges, wie über die Folgeerscheinungen, welche dieses Gift bei ihm erzeugt hat, denn wir sind .... auf seine eigenen Angaben angewiesen, die zu verschiedenen Zeiten verschieden lauten. Derzeit behauptet Voigt, gewohnheitsmäßig nur Bier getrunken zu haben, früher allerdings in beträchtlichem Ausmaße ...., seit mehreren Jahren will er temperent, d. h. mäßig leben. Über Intoleranz erfahren wir nichts Präzises. Immerhin würde die Tatsache, daß Voigt Traumatiker ist und mindestens früher Potator strenuus war, genügen, es verständlich erscheinen zu lassen, daß Voigt das wurde, als was er gilt, ein Epileptiker."

„Ist er wirklich ein solcher? Liegen zwingende Beweise für Epilepsie bei ihm vor? Überblicken wir, was an Tatsachen diesbezüglich vorliegt, so stoßen wir auf den Umstand, daß Voigt bislang nur ein einziges Mal in einem Anfalle von einem Arzt gesehen worden ist, und dies war nach jenem schon mehrfach erwähnten Raufhandel in Tettau, in welchem er die bewußte Blessur davontrug. Die Beschreibung dieses Anfalles, wie sie aus den Akten zu entnehmen ist, enthält zwar keine ausdrücklichen Angaben über Krämpfe, Zungenbiß usw., erwähnt aber immerhin von typischen Charakteristicis eines epileptischen Anfalles die Pupillenstarre und Empfindungslosigkeit. Leider aber büßt diese Beschreibung etwas an Beweiskraft aus dem Grunde ein, weil Voigt damals nach einer frischen Kopfverletzung, die er noch dazu in alkoholisiertem Zustande erlitten hat, zur Untersuchung kam. Er könnte also sehr wohl die Erscheinungen einer Comotio cerebri dargeboten haben. War er doch noch, wie Dr. Althaus erzählte, am folgenden Morgen benommen. Man kann daher nicht sagen, Voigt habe damals wirklich einen veritablen epileptischen Anfall erlitten. Auf schwankender Grundlage steht auch, was über die sonstigen Anfälle des Voigt wenigstens auf Grund der Akten bekannt geworden ist. Bezüglich der Anfälle beim Militär ist nirgends ein Hinweis darauf zu finden, daß ärztlicherseits solche beobachtet worden wären, vielmehr erfahren wir, daß nur Mitsoldaten Zeugen derselben waren, gewiß keine verläßlichen Beurteiler in der Frage: ‚Echt oder falsch'. Die beiden Anfälle in Jena sind anscheinend auch nur von Wärtern beobachtet worden. Dagegen bietet die Beschreibung des in Hildburghausen beobachteten Anfalles soviel Anhaltspunkte, daß man ihn ohne Zwang als einen epileptischen (Petit mal) Anfall auffassen kann. Was sonst noch über epileptische Anfälle Voigts erzählt worden ist, sind teils eigene Angaben des Voigt, teils machen Angehörige, also zwar subjektiv interessierte Zeugen, Angaben, die aber doch viele der klinischen Erfahrung entsprechende Einzelheiten enthalten. Diesen Angaben steht allerdings Voigts wiederholtes und entschiedenes Ableugnen von Anfällen, die er für Simulation erklärt, gegenüber. Es ist aber zu bemerken, daß bei seinem .... Bemühen, der Irrenanstalt zu entgehen, sein Leugnen nur mit Vorsicht entgegenzunehmen ist. Zu anderen Zeiten hat er selbst über seine epileptischen Anfälle Angaben gemacht, die untereinander nichts weniger denn übereinstimmend sind." Bemerkenswert ist, daß weder die langen Jahre hindurch in der Anstalt in Bayreuth, in welcher Voigt anfangs keineswegs alkoholabstinent gehalten ward, noch in Wien Anfälle an ihm beobachtet werden konnten. „Daß die

dem Voigt schon von Hause aus eigene Reizbarkeit nicht als Beweis von Epilepsie angesehen werden kann, wurde schon früher ausgeführt. Alles in allem muß man sagen, daß das Vorkommen von epileptischen Anfällen in früheren Jahren bei Voigt als wahrscheinlich zugegeben, mindestens nicht ausgeschlossen werden kann. Die Fähigkeit der Simulation epileptischer Anfälle, deren er sich beschuldigte, ist dem Voigt zwar zuzutrauen. Es wäre ja wirklich möglich, daß er solche einmal zu sehen Gelegenheit gehabt hat, (worauf es ankommt, weiß er im großen und ganzen so ziemlich) und daß er in unbequemer oder gar kritischer Situation diese seine Kentnisse auch fruktifiziert haben konnte. Doch ist nicht wahrscheinlich, daß Voigt die beschriebenen Anfälle etwa durchgehends simuliert habe."

„Sicher ist, daß nach 1902 an Voigt keine wie immer gearteten epileptischen Anfälle beobachtet wurden. Die Epilepsie Voigts, wenn sie bestanden hat, ist also seither zurückgetreten, ein Verlauf, wie er besonders bei Degenerierten nicht selten beobachtet wird."

„Wir gelangen nun zur Erörterung des Sexuallebens bei Voigt."

„Da haben wir zunächst festzustellen, daß Voigt einer geschlechtlichen Betätigung in normaler Richtung nicht nur fähig ist, sondern daß ihm sogar eine ziemlich hohe Appetenz darnach eignet. Sonach ist der Schluß gerechtfertigt, daß auch sein sexuelles Fühlen durchaus imstande ist, sich in normalen Wegen zu halten. Die Feststellung würde nun aber natürlich der Annahme keineswegs hindernd im Wege stehen, daß neben den normalen Geschlechtsimpulsen, sei es dauernd, sei es nur zu Zeiten oder in bestimmten Zuständen, abnorme Regungen oder Impulse auftauchen und jene zeitweilig sogar in den Hintergrund drängen können."

„Die ganze Vorgeschichte Voigts weist nun mit unverkennbarer Deutlichkeit in die Richtung der Annahme, daß es sich bei Voigt um Impulse sadistischer Natur handelt. Daß eine gewisse Freude an Grausamkeit in ihm wurzelt, und daß sie, sonst vielleicht latent, gerade unter Alkoholeinfluß manifest werden könnte, lehrt die bisher wenig beobachtete, von uns bereits erwähnte Münchener Episode. Mag nun zwar auch nichts darüber bekannt sein, ob Voigt damals bei Mißhandlung des Weibes sexuelle Wollust empfunden hat, oder nicht, so ist doch jedenfalls sicher, daß den Sadisten nicht nur in Sexualibus grausame Neigungen häufig nicht fremd sind, so daß der besagte Vorfall mindestens als Indiz — als mehr wollen wir ihn ja nicht werten — bezeichnet werden darf."

„Während der Untersuchung der Sache Schilling hat Voigt behauptet, seine Frau gewürgt zu haben." Schwerwiegender sind die

Überfälle „auf Frauenspersonen (Gams und Schilling), welche er unter argen Mißhandlungen und Bedrohungen zum Coitus zwingen wollte“.....

....„Am allerschwierigsten freilich sind die beiden Mordtaten, die Voigt am Gewissen hat, der Fall Protowsky in Lauscha und der gegenwärtige Fall Peer. Die sorgfältige Leichenbeschau, wie sie insbesondere im letzten Falle von den hiesigen Gerichtsärzten vorgenommen worden ist, bezeugt zur Genüge, daß ein Lustmord, kein Affektmord vorlag.“ Angesichts „des zum Teil förmlich präparatorischen Charakters der auch noch postmortal gesetzten Verwundungen an der Leiche und der Läsionen an ihren Kleidern, — die Ähnlichkeit der Ausführung in gewissen Details in den Fällen Protowsky und Peer ist eine auffällige — verliert die Annahme eines anderweitigen Tötungsmotives an Bedeutung. Alles convergiert dahin, daß es sich um einen Lustmord handelt, und es erscheint uns eigentlich kaum noch notwendig zu bedauern, daß nicht auch nach Spermaspuren in Voigts Leibwäsche gefahndet worden ist.“

„Es ist also sicher, daß dem Voigt sadistische Regungen innewohnen. Nun aber tritt an uns die sehr entscheidende Frage heran: Gehören dieselben seinem geistigen Habitualzustande eventuell von Hause aus an, oder treten sie — wie das ja bekanntlich vorkommt — nur ab und zu, sei es mehr minder periodisch aus endogener, sei es aus exogener Ursache, in specie unter Alkoholisierung in Erscheinung? Und wenn letzteres der Fall ist, welcher Art sind diese Seelenzustände“, ist insbesondere „das Bewußtsein des Voigt darin getrübt und handelt es sich in letzterem Falle um Dämmerzustände speziell epileptischen Charakters, in denen ja sexuelle Impulse abnormer Art nicht so ganz selten auftauchen?“

„Eine präzise Beantwortung der Frage, ob in Voigts Bewußtsein sadistische Regungen stets parat liegen, ist wohl nicht möglich. Wohl leugnet es Voigt, allein seine Angaben, soweit sie nicht durch Tatsachen kontrollierbar sind, können angesichts seiner erweislichen Unaufrichtigkeit nur mit Mißtrauen entgegengenommen werden. Ein klarer Einblick in sein Innenleben ist also in dieser Richtung nicht möglich und wir müssen uns mit der Konstatierung der Tatsache genügen lassen, daß sadistische Impulse bei ihm wiederholt zutage getreten sind.“

„Lassen wir die einzelnen bekanntgewordenen Facta Revue passieren, so stoßen wir zuerst auf den Münchener Fall, und damals stand Voigt sicher unter Alkoholwirkung. Dann kommt der Fall Gams, bezüglich dessen Voigt bekanntlich leugnet, und da er damals

nicht erwischt, erst späterhin als Täter agnosziert wurde, wissen wir nichts über seinen damaligen Zustand. Es folgt nun der Fall Schilling. In diesem Falle hat sich Voigt zuerst hinter Erinnerungslosigkeit geflüchtet, in der Folge aber bekanntlich eine ganz andere, man möchte sagen, natürliche Darstellung des Falles gegeben. Nun ist Voigt gewiß der letzte, dessen Angaben Glauben zu schenken ist. Andererseits aber erscheint es, soweit heute retrospektiv über diese, Jahre zurückliegende Affaire ein Urteil abgegeben werden kann, jedenfalls gewagt, auf Voigts damalige Behauptung einer Erinnerungslosigkeit den Beweis für das Bestandenhaben eines Dämmerzustandes zur Zeit des damaligen Deliktes aufzubauen, selbst zugegeben, daß Voigts Erinnerungslosigkeit mit ihrer weiten Begrenzung und ihren Inseln der Erfahrung nicht vollkommen widerspricht."

„Facit: Die Frage nach dem Geisteszustande — Voigts zur Zeit des Faktums Schilling kann ehrlicherweise nur mit einem „Non liquet" beantwortet werden."

Bald nachher ereignete sich der Fall Protowsky. Welches war damals der Geisteszustand Voigts? Die reichsdeutschen Psychiater haben diese Frage nahezu eindeutig dahin beantwortet, Voigt habe sich damals in einem epileptischen Dämmerzustande oder doch, welche Eventualität das Jenenser Gutachten als eine mögliche Alternative gelten läßt, in einem krankhaften Affektzustande befunden, in welchem er seine wilden Triebe nicht zu bezwingen vermochte und der somit einem epileptischen Dämmerzustande gleichwertig sei.

„Mit jener Reserve, die durch den Umstand geboten ist, daß der Fall Protowsky jetzt nur mehr nach den Akten beurteilt werden kann, läßt sich sagen, daß ein epileptischer Dämmerzustand zur Zeit dieses Verbrechens nicht auszuschließen ist, wenn sich auch manche Bedenken gegen die Annahme eines solchen aufdrängen. Voigt ist der Simulation fähig, hatte damals allen Grund zu einer solchen und hat anscheinend im Gefängnis in Meiningen wirklich Geistesstörung simuliert."

„Faßt man dies alles zusammen, so muß man sagen, daß man nach der Vorgeschichte des Voigt an dem Vorhandensein sadistischer Impulse nicht zweifeln kann, aber nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob sie bei ihm dauernd bestehen, oder nur zeitweise auftreten und ob in letzterem Falle exogene Momente", inbesondere der Alkohol „die Rolle des agent provocateur spielen oder nicht. Für die Annahme einer Periodicität im strengen Sinne fehlt jeder Beleg. Ein bloß periodisches Auftreten solcher Impulse müßte man sich ja vor allem als allerdings dominierendes Symptom einer periodischen Geistes-

störung denken, nach den psychiatrischen Erfahrungen vor allem einer epileptischen. Von einer anders gearteten Geistesstörung, gar von einer periodisch auftretenden zu reden, fehlt jeder Anhaltspunkt. Nur in der Zeit der Untersuchung in Meiningen und in.... der kurz daran anschließenden Zeit hat Voigt Wahnbildungen, Sinnestäuschungen, motorische und affektive Störungen von sensu strictiori psychotischer Höhe gezeigt, die aber nach dem früher Gesagten simuliert scheinen."

„Gleich in diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß Voigt auch in der Zeit der jetzigen Strafuntersuchung hier in Wien, keinerlei im engeren Sinne psychotische Züge dargeboten hat, vielmehr bis auf die gewissen charakterologischen Eigentümlichkeiten vollkommen frei erschienen ist."

„Es bleibt also nur noch die Annahme eines endogenen periodischen Auftretens sexueller krankhafter Impulse ohne weitere psychotische Beimengung zu erörtern, speziell mit Rücksicht auf die in Verhandlung stehende Straftat."

„....... Trotz des großen Reichtums an Daten ist es eine hinsichtlich ihrer kritischen Verwendbarkeit größtenteils „sehr schwanke anamnestische Grundlage, auf der fußend an die Beantwortung der letzten und entscheidendsten Frage herangetreten werden muß", d. i. der Frage nach dem Geisteszustand Voigts zur Zeit des jetzigen Deliktes. „Gleichwohl dürfte es bei präziser Fragestellung gelingen, wenigstens einen Teil des schwierigen Komplexes von Fragen zu lösen. Das Vorleben Voigts wurde ja in erschöpfender Weise diskutiert und es ist kaum nötig noch hinzuzufügen, daß sich auch für die letzte Zeit vor dem Delikte nichts ergeben hat", was auf das Bestehen einer veritablen, sei es dauernden, sei es vorübergehenden psychotischen Störung oder auf eine Periode abnorm hoher oder sonst abnorm geschlechtlicher Erregung an ihm hingewiesen hätte. „Ein Mädchenjäger war er ja seinem Leumunde nach immer und auch bis in die letzte Zeit hatte er hier in Wien vielfache, aber ganz normale Sexualbeziehungen .... Mit der ihm in den Mund gelegten Geschichte von dem mit Nägeln zusammengesteckten Weiberrocke, mit welcher Geschichte Voigt angeblich im Kameradenkreis geprotzt haben soll, läßt sich doch eigentlich gar nichts Rechtes anfangen. Man hätte demnach das Augenmerk so gut wie ausschließlich dem kritischen Zeitabschnitte im engsten Sinne zuzuwenden."

„Voigt hat am Nachmittage vor der kritischen Nacht wie gewöhnlich gearbeitet. Er ist am Abende zuletzt gegen 10 Uhr im Lokale seiner Organisation gesehen worden, wo er sich pünktlich zwecks Leistung seines Wochenbeitrages eingefunden hat. Von irgendeiner

Störung, die an ihm da oder dort bemerkt worden wäre, hören wir nichts. Seine Angabe, daß er an dem Abend mit der Lichtenegger, seiner Geliebten, ein von dieser nicht eingehaltenes Stelldichein hätte haben sollen, ist ..... durch die Aussage des Mädchens verifiziert. Also ist, da Voigt sich alles dessen erinnert und darüber spontan und in logischer Entwicklung erzählt hat, wohl nicht anzunehmen, daß schon an jenem Abende sein Bewußtsein in greifbarem Maße getrübt gewesen wäre. Er hat dann in vollkommen kontinuierlicher Ordnung erzählt, was er an jenem Abende und in jener Nacht weiter unternommen hat", daß er noch mehrere Schanklokale am Praterstern, im Prater, in Erdberg in Gesellschaft von Zechgenossen überall Alkohol konsumierend besuchte. Leider konnten diese Zechgenossen nicht eruiert werden, so daß „Zeugenaussagen über sein damaliges Verhalten nicht vorliegen. Nur aus seinem eigenen Munde wissen wir, daß er keineswegs berauscht war, als er sich in früher Morgenstunde an der Schlachthausbrücke von seinen Gefährten trennte. Immerhin dürfen wir wohl das eine feststellen, daß seine Erzählungen über das, was sich bis dahin abspielte, noch keinen absonderlichen oder unglaubwürdigen Charakter an sich tragen."

„Weniger eindeutig liegen wohl die Dinge von dem Momente an, wo seiner Schilderung nach, auf die wir für die Begebnisse des wichtigsten Zeitabschnittes leider allein angewiesen sind, die unglückliche Peer in seinen Gesichtskreis trat. Es war auf den Wiesengründen nächst der Schlachthausbrücke, wo auf Voigt die gewisse Schattengestalt zukam, die sich bald als ein Schutz und noch mehr suchendes Mädchen entpuppt haben soll. Voigt gibt weiter an, daß er sich im Dunkel der Nacht vor dem gespenstischen Schatten eine Weile gefürchtet habe. Es ist fraglich, ob er, der Hüne, Grund hatte, das schwächliche Mädchen ernstlich zu fürchten, zumal die Angst vor einem in der Nähe lauernden Zuhälter doch schon dadurch gegenstandslos werden konnte, daß ihm" nach seiner eigenen Angabe das Mädchen „quer durch den ganzen unteren Prater mit seinen weiten offenen Wiesengründen bis zum Handelsquai gefolgt sein soll, ohne daß ein solcher geheimer Beschützer sichtbar geworden ist"......

„Das Mädchen wird, wie Voigt erzählt, geradezu unerhört zudringlich. Voigt jedoch, der keine Geschlechtslust verspürt haben will[1]), weist sie barsch ab. Man müßte jetzt, da die Peer zwar aller-

1) Dr. Georg Ilberg, den ich bereits in einer früheren Anmerkung zitiert habe, führt unter anderem auch aus: „Mehrfach haben wir jetzt gesehen, daß eintretende Impotenz (Schlappwerden des Gliedes, Verzögerung der Erektion und Ejakulation), vermutlich auch manchmal Unfähigkeit überhaupt, die Wut des

dings Prostituierte war, aber doch als eine ruhige Person und nicht als eine freche Dirne beleumundet wird, meinen, daß ein energischer Laufpaß, den sie von einem Manne von der Statur des Voigt erhalten hätte, reichlich genügt haben müßte, sie in die Flucht zu jagen. Indes will Voigt sich ihrer förmlich nicht haben erwehren können. Dies klingt wieder nicht so recht wahrscheinlich, zumal angesichts der Tatsache, daß die Peer nach Statur und Körperkraft an Voigt nicht entfernt herangereicht hat. Ein Ähnliches gilt von der Geschichte bezüglich der schier erdrückenden Umarmung durch das Mädchen und von dem Küchenmesser in ihrer Rocktasche".....

Die Art, wie Voigt seine Bluttat motivieren möchte, es hätten drei verschiedene Affekte (Furcht, Ekel, Zorn) sein Vorgehen determiniert, dieses angeblich so komplizierte Affektdelikt, diese ganze sonderbare Konstellation von Motiven einer so furchtbaren Bluttat erscheint der Fakultät nicht eben plausibel, „denn wie ließen sich alle die so sehr eindeutig auf einen Lustmord hinweisenden Verletzungen an der Leiche und die Zusammenhangstrennungen an ihren Kleiderstücken — dem Befunde an der Protowsky in vielen Details so sehr ähnlich — auf solche Weise erklären, wie Voigt es glauben machen will?"

„Es liegt also," führt das Gutachten aus „auf der Hand, daß dieser Teil seiner Darstellung, der sich mit der Exposition und der Ausführung der Tat befaßt, nicht wenig innerliche Unwahrscheinlichkeit an sich trägt."

„Nun stehen wir vor der Alternative: Liegt hier vielleicht eine

gierigen Attentäters zu den entsetzlichsten Handlungen steigerte. Auch das Begegnen eines mechanischen Hindernisses gegen die Ausführung und Vollendung des Koitus kann schreckliche Grausamkeiten auslösen. .... Mehrfach hatten wir schon gesehen, daß sich der sexuell Erregte, namentlich wenn ihm der Beischlaf nicht gelingt oder nicht gestattet wird, nicht mit der Tötung seines Opfers begnügt, sondern dasselbe noch verstümmelt." (Ilberg.)

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß auch die Gonorrhöe des Voigt, welche ihn zwar am Geschlechtsverkehr nicht absolut gehindert zu haben scheint, und eine durch diese Gonorrhöe hervorgerufene sexuelle Depression eine mitauslösende Rolle rücksichtlich der sadistischen Handlungen des Voigt bei diesem Lustmorde gespielt zu haben scheinen. So wurde mir eine Äußerung des Voigt berichtet, die ich in den mir abschriftlich übergebenen Akten allerdings nicht gefunden habe, er habe gegen Prostituierte seit seiner Infektion eine Abscheu und eine Wut gehabt. Voigt verneinte unter anderem die Frage, ob er mit der Lichtenegger geschlechtlich verkehrt hätte, wenn dieselbe zum Stelldichein erschienen wäre. Auch erzählt Voigt dem Referenten der Fakultät, daß seine Potenz geringer werde, wenn er Alkohol getrunken habe. Weiters sei auch auf die Stelle der Autobiographie Voigts hingewiesen, laut welcher er den Anforderungen seiner angeblich zu begehrlichen Gattin nicht habe nachkommen können. Der Verfasser.

bewußt erlogene Darstellung seitens des Voigt vor, oder aber handelt es sich um Konfabulationen, durch welche Erinnerungslücken ausgefüllt werden? Letztere Eventualität würde ja die Annahme eines Zustandes von Bewußtseinstrübung zur Zeit der Tat in sich schließen. Mangels des Vorhandenseins von Tatzeugen bleibt nichts übrig als der Weg der Rekonstruktion."

Im allgemeinen müßte man gewiß die Möglichkeit zulassen, daß Jemand einen Dämmerzustand durchmacht und hinterher die durch ihn gesetzte Erinnerungseinbuße, sei diese nun komplett oder nicht, durch Konfabulationen ausfüllt, welche den Tatsachen sogar mehr oder minder nahekommen können, zumal wenn ihm etwa durch gemachte Vorhalte — und auch dem Voigt sind solche bekanntlich beim Polizeiverhör gemacht worden, ehe er gestand, — Material dazu dargeboten wird. Allein es fällt auf, daß Voigts Darstellung bezüglich der Vorgeschichte und der Motive der Mordtat zwar in kleinen Details schwankend, im übrigen aber in den Hauptzügen durchaus in sich geschlossen ist, nirgends eine Lücke aufweist" und fließend von jenem Momente, wo er in keiner Weise auffällig zuletzt gesehen worden ist (Organisationslokal gegen 10 Uhr abends) bis zu jenem Momente hinüberleitete, wo er wieder (um 9 Uhr morgens) in einem Wäscheladen mit eruierbaren Zeugen zusammentraf, und nur erhitzt, aber sonst wieder nicht auffällig aussah. — Schon das würde zu der Annahme bloßer Konfabulation, die ja, zumal es sich um einen gewiß komplizierten Tatbestand handelt, doch viel schwankender und da und dort zusammenhangsloser erscheinen müßten, nicht ganz stimmen. Weiter ist nach Anschauung der Fakultät auffällig, daß Voigt vom Anbeginn zuerst es versucht hat, ganz ungewöhnlich zu leugnen und zwar in einer Weise, die in nichts auf eine damals etwa noch bestehende Bewußtseinstrübung hinweisen würde, dann aber über eindringliches Zureden seitens des Polizeiorganes zu einem Geständnis der Tat als solcher schritt und dabei in der Hauptsache gleich die nämliche geschlossene Darstellung brachte, wie später dem Untersuchungsrichter, den Gerichtspsychiatern und den Delegierten der Fakultät gegenüber. Schließlich fällt aber, wie schon im Gutachten der Gerichtspsychiater ganz richtig hervorgehoben wird, ins Gewicht, daß Voigt bei seiner Schilderung der Hergänge solche Details reproduziert, welche einerseits durchaus den Tatsachen entsprechen, welche andererseits aber wegen ihrer Belanglosigkeit und auch aus zeitlichen Gründen dem Voigt kaum von irgendwem vorgehalten, bzw. suggeriert worden sein konnten. So stimmt Voigts Angabe, daß er den ersten Stich in den Rücken geführt habe, ganz zu der Annahme der

Gerichtsanatomen. Dies konnte Voigt aber vom Polizeikommissär, der es ja selbst nicht wissen konnte, wohl nicht erfahren haben. So stimmt es weiter, daß Voigt die Leiche aus dem Kassahäuschen ins nahe Gebüsch geschafft haben muß, denn auf diesen Weg wiesen die vorgefundenen Blutspuren hin, welche sich am Schauplatz der Tat, am Fundorte der Leiche und in der Umgebung fanden. Endlich erzählt Voigt, daß er Kleiderfetzen der Leiche in der Umgebung weggeworfen habe, und solche Kleiderfetzen sind dann auch tatsächlich dort gefunden worden.

„Selbst wenn man sich nun vor Augen hält, daß auch im Rahmen von Amnesieen nach echten Dämmerepisoden es Erinnerungsinseln gibt, muß man doch sagen, daß ein so verschiedenartige und so sehr auseinanderliegende Momente betreffendes Detailgedächtnis wie im konkreten Falle gegen die Annahme einer greifbaren Bewußtseinstrübung und damit auch gegen die Annahme eines Dämmerzustandes zur kritischen Zeit schwer in die Wagschale fällt. Umgekehrt aber fehlt für die Annahme eines solchen Dämmerzustandes jeglicher strikte Beweis. So furchtbar und grauenhaft die Tat auch ist, so ist sie ja damit noch nicht als Symptomhandlung einer Dämmerepisode determiniert". Wenn es ja auch denkbar ist und hier zugegeben wird, daß Voigt an Epilepsie gelitten haben mag, ist damit noch nicht bewiesen, „daß seine Lustmorde, in specie der jetzige, gerade in epileptischen Dämmerzuständen unternommen sind. Daß Voigt in der kritischen Nacht einen Krampfanfall erlitten hat, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt."

Das Fakultätsgutachten sieht sich veranlaßt, auch die Frage zu erörtern, inwieweit Voigt sich absichtlich belastet, um einer längeren Irrenanstaltsinternierung zu entgehen, erörtert weiter, daß für die Annahme einer melancholischen, hysterischen, katatonen, paranoischen oder sonstwie gearteten Geistesstörung, auf deren Grundlage krankhafte Selbstanklagen erwachsen, kein Anhaltspunkt bestehe, und faßt schließlich das Gutachten in folgende Schlußsätze zusammen:

„1.) Christian Voigt ist ein von Hause aus degeneriertes, vorwiegend ethisch defektes Individuum mit einer besonderen Neigung zu Gewalttätigkeiten.

2.) Es ist sicher, daß bei Voigt sadistische Impulse bestehen. Ob sie immer, oder ob sie nur zeitweise, insbesondere unter dem Einflusse des Alkohols vorhanden sind, läßt sich nicht sicher sagen.

3.) Es ist wahrscheinlich, daß Voigt an epileptischen Anfällen litt. In den letzten Jahren sind keine epileptischen Anfälle beobachtet

worden, auch lassen sich unzweifelhafte epileptische Charakterzüge an Voigt nicht feststellen.

4.) Überhaupt sind derzeit an Voigt keinerlei Züge zutage getreten, die auf eine über den Rahmen der Degeneration hinausgehende psychische Anomalie oder Krankheit hinweisen würden.

5.) Ein Zustand greifbarer Trübung des Bewußtseins bei Voigt während der Zeit, in welche der Mord an der Peer fällt, ist nicht nachweislich.

6.) Wenn als wahr angenommen wird, daß Voigt zu jener Zeit unter Alkoholwirkung stand, so konnte durch diese, auch wenn es sich nur um eine leichte Alkoholisierung handelte, die geschlechtliche Erregbarkeit und Affekterregbarkeit im allgemeinen gesteigert worden sein."

VII. Schluß.

Die Staatsanwaltschaft erhob nunmehr gegen Christian Voigt am 17. August 1911 die Anklage wegen Verbrechen des gemeinen Mordes (§ 134 u. 135 des österr. Strafgesetzes).

Die Verhandlung wurde vor dem K. K. Landesgerichte Wien in Strafsachen als Schwurgericht durchgeführt.

Die Geschworenen bejahten die auf Mord lautende Hauptfrage mit 12 Stimmen und verneinten die auf abwechselnde Sinnesverrückung lautende Zusatzfrage mit 10 Stimmen.

Christian Voigt wurde sohin zum Tode durch den Strang verurteilt. Über erfolgte Begnadigung wurde die Todesstrafe vom obersten Gerichts- und Kassationshofe in lebenslänglichen schweren Kerker umgewandelt.[1])

---

1) Literatur: Vgl. zur Literatur über den Lustmord auch noch die Arbeiten im Archiv für Kriminalanthropologie II 173, XI 30, XVII 170, XXVI 11, XXXIV 47, XXXV 195 u. 304, XXXVII 209, XLVIII 12, 15, 48 u. 49; ferner E. Wulffen, Der Sexualverbrecher S. 454 ff., 474, 486 u. 535.

VII.

Die kriminelle Fruchtabtreibung.

Eine Erwiderung von

Dr. **Eduard Ritter von Liszt,** Privatdozent an der k. k. Universität Graz.

Kürzlich ist aus der Feder des Marseiller Advokaten Dr. S. du Moriez ein Buch über die Frage der kriminellen Fruchtabtreibung erschienen. Es betitelt sich: „L'avortement. Etude historique, philosophique, sociale, médicale, légale et de droit comparé. Ses conséquences au point de vue de la dépopulation de la France[1]), und ist eine sehr gründliche, tüchtige Arbeit. Da dieses Werk sich auch mehrfach mit meinen Ausführungen über das gleiche Thema[2]) befaßt und trotz freundlicher Anerkennung doch in der Hauptsache meiner Ansicht entgegentritt, möge es mir erlaubt sein, mit wenigen Worten diese Meinungsdivergenz zu beleuchten.

Über die meisten der Differenzpunkte kann ich wohl unter Hinweis auf die Ausführungen meines eben bezogenen Buches hier hinweggehen. Von Wichtigkeit jedoch erscheint es mir, den Ausgangspunkt du Moriez' auf seine Richtigkeit hin zu prüfen.

Da meint nun allerdings du Moriez auf S. 108: „Le véritable sujet actif du droit sanctionné par la prohibition de l'avortement est le petit être que ce crime détruit. Seule cette théorie justifie la pénalité en tout cas, en tout temps, en tout lieu". Ein Satz, der gewiß viel zu weit geht. Doch in Wahrheit ist dieser gar nicht der Leitsatz der Ausführungen des Verfassers. Als solchen erkennen wir vielmehr das auf S. 7 als Motto ersichtliche Zitat: „Par son infécondité la France perd chaque jour une bataille. Maréchal de Moltke".

Mit diesem Motto zeichnet sich die du Moriez'sche Arbeit selbst als Tendenzschrift. Und darin haben wir den Schlüssel gefunden, weshalb ihr Verfasser und ich uns nicht verstehen können:

---

1) Paris, Marchal et Billard, 1912. 308 Seiten. 7,50 Francs.

2) Die kriminelle Fruchtabtreibung. Zürich, Orell Füssli. 2 Bände, 1910/1911. XLII und 567 Seiten. Jeder Band 10 Francs.

Ich trachtete, eine Lösung der Frage vom Standpunkte wahren Rechts aus zu finden, unbeirrt durch vorgefaßte Meinungen oder gar Tendenzen; du Moriez hingegen geht geradezu von einer Tendenz aus.

Nun, wir haben in den letzten Jahren genug der Kriegsgreuel gehört, und mit starrer Verwunderung möchte man sich fragen, ob es denn überhaupt denkmöglich sei, eben jenen Menschen, deren Elternliebe so gerne bis zur Überschwenglichkeit besungen wird, wirklich und tatsächlich die Lieferung von lebendem, fühlendem „Material" für diese Greuel nicht nur zuzumuten, sondern sogar zur — moralischen (!) und, wenns nicht anders geht, selbst gesetzlichen — Pflicht machen zu wollen.

Die Ausführungen meines Buches sind in erster Linie strafrechtliche. Sie betreffen also den Standpunkt des Strafrechts. Kann man nun übersehen, daß unter das Strafrecht lediglich prinzipiell rechtswidrige (im Gegensatze zu „gesetzwidrige"; vergl. § 41 meiner Arbeit) Handlungen fallen dürften, und daß die prinzipielle Rechtswidrigkeit einer Handlung nicht mit der geographischen Lage und den politischen Beziehungen eines Landes allein und erst recht nicht mit der Politik der jeweiligen Regierungen wechseln kann? Speziell für die Abtreibung wäre eine solche Anschauung mißglückt; denn niemand kann heute wissen, welche Tendenzen dann herrschen werden, wenn ein heute geborener Knabe das Alter der Wehrfähigkeit erreicht haben wird.

Du Moriez' Buch spricht ausdrücklich von der oft beklagten dépopulation Frankreichs. Doch gerade die schwache Volkszahl dieses einen Landes war vielleicht ein großes Glück für ganz Europa. Wer weiß, welcher Brand entfacht worden wäre, wenn Frankreich seinen Revanchegelüsten vor Klärung und Beruhigung der Gemüter hätte nachgeben können.

Was aber ist wertvoller: Die sogenannte „revanche" Frankreichs oder die Vermeidung eines europäischen Brandes mit all seinem namenlosen Elend?

Nach diesem Vergleiche dürfte eine allgemeingültige prinzipielle Wertung des Beitragens zur numerischen Vermehrung der Heere als positiv oder negativ kaum möglich sein.

Es ist nicht das geringste Ruhmesblatt für Österreich und Deutschland und ihre Herrscher, daß sie die Verhütung oder doch Eindämmung der Kriegsgreuel als ihre höchste Aufgabe betrachten. Österreich und Deutschland mit ihrem Volke der Denker und Dichter haben eben den Ehrgeiz, mehr durch Geist als durch rohe Gewalt

zu leisten. Dazu aber ist nicht so sehr Quantität als vielmehr nur Qualität brauchbar.

Dabei sehe ich noch ab von der Beantwortung der Frage, ob denn wirklich die Abtreibung der Zunahme der Bevölkerung so großen Abbruch tue. Die Ergebnisse der letzten Volkszählungen in Groß-New York, der Stätte des notorisch größten Blühens der Abtreibung, sind:

Jahr	1900	3 437 202	Einwohner
„	1910	4 766 883	„
„	1912	5 332 000	„ [1]

Auch „unsittlich“ wird meine Anschauung über die Frage kein denkender Leser nennen können. Ich vertrete durchaus nicht die Straffreiheit jeder Abtreibung, sondern stehe ziemlich genau auf dem Standpunkte des alten Kirchenrechts. Und das Kirchenrecht wird wohl niemand laxer Moral bezichtigen wollen.

1) Letztere Zahl nach „New York Herald“ (zufolge „Bielitzer Anzeiger“ vom 3. V. 1913).

VIII.

Die allgemeine Bedeutung des Einzelfalles für die Kriminalpsychologie.

Zugleich ein Beitrag zu den Problemen des Geliebtenmordes.

Von

A. Wetzel, Heidelberg.

In den Jahren 1910/11 wurden der psychiatrischen Klinik zu Heidelberg zwei Delinquenten zur Beobachtung und Begutachtung zugewiesen, deren Taten von vornherein ein gewisses kriminalpsychologisches Interesse in Anspruch nahmen. Beide Male hatten Dissonanzen im Verlaufe eines Liebesverhältnisses in dem Täter den Plan auftauchen lassen, die Geliebte und danach sich selbst zu töten. Zur vollen Durchführung war diese Absicht weder hier noch dort gekommen: der eine brachte dem Mädchen eine schwere Verwundung bei, aber der sinkende Mut ließ ihn von seinem Vorhaben, sich selbst umzubringen, abstehen. Der andere jagte sich nach zwei ihr Ziel verfehlenden Schüssen auf die Geliebte eine Kugel in den Mund und hatte es nur dem Zufall zu danken, daß er mit dem Leben davonkam. Hier wie dort wußte das Mädchen nichts von der geplanten Tat, von einer Einwilligung oder einem Verlangen der Tötung war vollends keine Rede. Juristisch lagen die Fälle gleich und nachdem man die Annahme eines Mordversuches hatte fallen lassen, wurde die Anklage wegen Totschlagsversuches erhoben.

1. Der Fall Seifried.[1] [2]

In der Frühe des 8. Dezembers 1910 stellte sich der 20jährige Zigarrenarbeiter Seifried der Polizei in D. Er gab an, er habe seine

1) Seifried und Eichmüller sind Decknamen.

2) Von den beiden Fällen ging die erste Anregung zu der vorliegenden Arbeit aus. Das bringt es mit sich, daß gerade der Geliebtenmord und seine Psychologie da herangezogen werden wird, wo es gilt, vom Speziellen auf Allgemeingültiges zu kommen. Demnach haben die Fälle für das Folgende hauptsächlich den Zweck, in einzelnen Punkten als konkrete Beispiele innerhalb allgemeiner Erörterungen, die das Thema dieser Arbeit sind, zu dienen und diesem Zwecke

Geliebte, die Dienstmagd R., aus Eifersucht durch einen Schuß in den Kopf schwer verletzt; den sechsschüssigen Revolver, der noch 5 scharfe Patronen enthielt, trug er bei sich. Seine Angabe war richtig; man fand die R. schwer verletzt auf. Sie schwebte lange in Lebensgefahr; die Kugel hat nicht entfernt werden können. Das Verhalten des Seifried führte zu einer Beobachtung und Begutachtung in der psychiatrischen Klinik in Heidelberg. Ein außergewöhnlich großes und wertvolles Material zur Vorgeschichte [1]) ergänzte die Untersuchungsergebnisse.

Von der Mutter des S. ist bekannt, daß sich bei ihr etwa 12 Jahre vor seiner Geburt im Anschluß an einen schweren Unfall (Sturz vom Scheuergebälk) eine schwere Psychose mit Anfällen entwickelt hat, die nie wieder verschwunden ist. Ob es sich um eine traumatische Epilepsie oder um eine sehr schwere traumatische Hysterie handelt, ließ sich nicht entscheiden. Vater und Geschwister sind gesund. S. selbst erwies sich als ein von jeher eigenartiger, abnorm veranlagter Mensch. Seine Intelligenz war ziemlich gering; er ist auch in der Schule zweimal sitzengeblieben. Entschlußunfähigkeit, Beeinflußbarkeit und Wankelmütigkeit, häufige — stets ausgelöste — Verstimmungen und Erregungen, dazu Neigung zu phantastischen Schwindeleien, endlich das Auftreten hysterischer Symptome, wie Anfälle mit Analgesien, charakterisierten S. als einen sog. „hysterischen Charakter". In seinen Rahmen gehören zwei weitere hervorstechende Eigenschaften: Eifersucht und das Spiel mit Selbstmordgedanken. Vor der R. hat S. schon mehrere Liebschaften gehabt. Regelmäßig entwickelte er dabei eine maßlose Eifersucht und wenn es zu Differenzen kam, beschäftigte er sich auch mit Selbstmordideen.

Das Verhältnis mit der R., das sich etwa ein halbes Jahr vor der Tat angebahnt und bald auch zum Sexualverkehr geführt hatte, ließ seine verschiedenen psychopathischen Eigenschaften von vornherein besonders stark hervortreten, da die R. ihn tatsächlich betrog.

---

sind die kurzen Zusammenfassungen aus einem großen Materiale angepaßt. Die Darstellung genügt also z. B. keineswegs den Anforderungen der zu besprechenden psychologischen Analyse des Einzelfalles. An anderer Stelle (Geliebtenmörder von Wetzel und Wilmanns, Heft 1 der Verbrechertypen, herausgeg. von Gruhle und Wetzel, Berlin 1913) sollen die beiden Fälle in einer Ausführlichkeit veröffentlicht werden, die sie als kasuistisches Material für eine spezielle Untersuchung über die Psychologie des Geliebtenmordes, so wie er hier zu definieren sein wird, geeignet machen.

1) dessen Beschaffung vor allem der Tätigkeit des Untersuchungsrichters zu danken war.

Haltlos und unselbständig, wie er war, fand er nicht den Entschluß zur Trennung, sondern schwankte zwischen den gröbsten Schmähungen auf die Geliebte und den Gelöbnissen ewiger Treue hin und her. Schon Wochen vor der Tat redete er von der Tötung der R. im Zusammenhang mit Selbstmordabsichten. Seine Eifersucht wurde durch Sticheleien und Anspielungen der Arbeitsgenossen immer neu genährt, und er machte auch Versuche, die R. auf unrechten Wegen zu erwischen. Den Revolver trug er da schon immer bei sich. Seine Aufregung wurde erhöht durch den Gedanken an eine Schwangerschaft der R., für die er einstehen zu müssen fürchtete, ohne daran schuld zu sein. Einige Wochen vor der Tat erklärte er der R. auf einem Spaziergang, er werde sich jetzt erschießen; ihre Bitten ließen ihn davon abstehen.

Am Abend des 3. Dezembers traf S. die R., die ihm vorher gesagt hatte, sie sei verreist, auf der Straße am Arme ihres anderen Liebhabers. Am nächsten Morgen gab es eine lebhafte Szene zwischen beiden; S. forderte der R. alle seine Geschenke ab, um sie ihr einige Minuten darnach zurückzugeben. Am 7. Dezember, dem Tage der Tat, war S. morgens kurz bei der R.; er sagte ihr, er fahre nach H., um Arbeit zu suchen, sie möge ihn um 9 Uhr abends an der Bahn erwarten. Er verschob die Abreise trotz der ursprünglich ernstlichen Absicht, sich in H. nach Arbeit umzusehen, von Zug zu Zug und besuchte dafür verschiedene Wirtschaften. Hier entwickelte sich bei ihm ein eigenartiger Zustand. Ohne daß er viel getrunken hatte, war er ziemlich aufgeregt, schluchzte und weinte und erzählte schließlich, die R. sei schwanger (was tatsächlich nicht der Fall war), er fahre nachts 11 Uhr mit ihr nach Brasilien; in dieser Erzählung brachte er u. a. auch die ganz unrichtige Behauptung, daß er seinem Vater ein Sparkassenbuch entwendet habe. Auch die Anspielungen auf den Selbstmord kamen wieder. S. machte auf die Zuhörer den Eindruck, „daß er selbst nicht zu wissen schien, was er eigentlich wolle, ob er fort solle oder nicht“. Zwischen 9 und 10 Uhr abends suchte er die R. in der Wohnung ihrer Dienstherrschaft auf. Daß sie überhaupt nicht den Versuch gemacht hatte, ihn an der Bahn zu treffen, brachte ihn in große Erregung. Sie gingen zusammen mehrmals die Straße auf und ab, dann umarmte S. die R. und währenddem schoß er sie in die linke Schläfe. Die R. sank zu Boden, S. selbst legte sich mit dem geladenen Revolver in der Hand zunächst auf das nicht weit entfernte Bahngeleise und begab sich dann nach seiner Wohnung, um sich mit Gas zu vergiften. Daraus, daß ein Fenster beleuchtet war, schloß er, daß seine Hausleute noch wach seien; er fürchtete eine

Störung seines Planes und so stellte er sich schließlich freiwillig der Polizei.

Über sich selbst, wie über Anbahnung und Hergang der Tat gab er bei den richterlichen und ärztlichen Vernehmungen genau Bescheid; die Suicidabsicht hielt er aufrecht, nur verschob er die Ausführung immer wieder. In der Haft erzählte er, daß er sich in der Klinik in H. umbringen werde, und in H., daß er das auf der Fahrt zur Verhandlung tun wolle.

Das Gutachten erachtete ihn nicht als unzurechnungsfähig bei Begehung der Tat, nahm aber an, daß seine Zurechnungsfähigkeit stark vermindert war.

S. wurde wegen Totschlagsversuchs unter Annahme mildernder Umstände zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Schon im Amtsgefängnis hatte er nach der Entlassung aus der Klinik Selbstmordversuche gemacht, auch in der Strafanstalt, in der er seine Gefängnisstrafe verbüßte, versuchte er sich eines Morgens im Abort aufzuhängen. Er wurde nach seinem Benehmen in der Strafanstalt als ein moralisch minderwertiger, mürrischer und frecher Mensch geschildert.

Eine Zeitungsnotiz, die im Juli 1912 von einer Schwindelaffäre und dem Selbstmord ihres Urhebers berichtete, ließ daran denken, daß es sich um S. handelte, da die Art des Betrugs lebhaft an ganz ähnliche Dinge aus seiner Vergangenheit erinnerte. Die Vermutung bestätigte sich. Nach den amtlichen Akten hatte S. unter allerlei unwahren Behauptungen ein Auto zu einer langen Fahrt gemietet und sich dann nach einem Mittagessen, welches er ebensowenig bezahlte wie die Autofahrt, in dem Garten eines Hotels erschossen. In seinem Notizbuch stand eine Bemerkung, daß er sich aus Liebeskummer erschossen habe und daß er seine neue, namentlich genannte Geliebte F. der Abtreibung bezichtige. Man fand bei ihm einen Brief der F., aus dem hervorging, daß auch ihr gegenüber seine Eifersucht zutage getreten war. Ein Untersuchungsverfahren gegen die F. wegen Abtreibung wurde wieder eingestellt; die Beschuldigung erwies sich als haltlos, wohl aber hatte sie dem S. von einer — tatsächlich nicht vorhandenen — Schwangerschaft erzählt, um ihn vom Aufgeben des Verhältnisses abzuhalten.

2. Der Fall Eichmüller.

Der 23 Jahre alte Krahnenführer Eichmüller in F. hatte am 31. Dezember 1909 auf seine Geliebte, die Näherin H., zwei scharfe Schüsse abgegeben, ohne sie zu treffen. Unmittelbar darnach schoß er sich in den Mund, brachte sich aber durch einen Zufall nur

eine ungefährliche Verletzung bei. Es wurde bekannt, daß er an „Anfällen“ litt und es kam zur Beobachtung in der psychiatrischen Klinik in Heidelberg. Es ergab sich folgendes: Die verstorbene Mutter war eine weiche, empfindsame Frau. Eine Schwester wurde damals als aufgeregte, flatterhafte, unstete Persönlichkeit geschildert, die schon „veitstanzähnliche“ Anfälle gehabt hatte. Später (im Jahre 1912) kam auch sie in die Klinik, nachdem sie angefangen hatte, sich zu prostituieren und im Anschluß an Streitigkeiten einen Selbstmordversuch gemacht hatte. Sie ist eine schwere Hysterika.

E. selbst erwies sich als ein weicher, sentimentaler, zu Stimmungsschwankungen und Erregungen neigender, etwas schwärmerischer, anschluß- und aussprachebedürftiger Mensch, als eine psychopathische Persönlichkeit. In den Anfällen waren zuletzt noch hysterische Erscheinungen dazu gekommen. Seine Begabung ist überdurchschnittlich. In seinen Arbeitsstellen schätzte man ihn als tüchtigen, zuverlässigen Arbeiter.

Im Jahre 1907 knüpfte er mit der H. ein Verhältnis an. Seine Neigung zu Eifersucht und seine Erregbarkeit führten zu gelegentlichen Reibereien. Das und der Widerstand seiner Eltern gegen seine Verlobung trieb ihn außerordentlich um und machte ihm große Sorgen. Die Konstatierung einer nervösen Herzstörung durch den Arzt, den er wegen eines Katarrhs aufgesucht hatte, erregte ihn so, daß damals zum ersten Male und dann wiederholt (auch in der Klinik) hysterische Anfälle auftraten. Diese Anfälle und die genannten Schwierigkeiten ließen in ihm am Tage vor der Tat den Entschluß auftauchen, sich am Grabe der verstorbenen Mutter zu erschießen. Ein erster Revolver wird gekauft, Abschiedsbriefe werden geschrieben. Sein auffälliges Benehmen bringt es dazu, daß ihm der Revolver abgenommen wird; die Patronen gibt er mit den Worten „Karl du bist mein Retter“ freiwillig dazu. Trotzdem ersteht er sich am Morgen der Tat einen zweiten Revolver, und nun kommt ihm auch der Gedanke, erst die H. und dann sich zu erschießen, da sie früher schon erklärt habe, ohne ihn nicht leben zu wollen. Er begibt sich in die Wohnung der H. und versucht zunächst ihre Verzeihung für sein aufgeregtes Benehmen der letzten Tage zu erlangen. „Ich hatte mir vorgenommen“, berichtete er später, „wenn sie mir verzeiht, den Revolver mit den Worten auf den Tisch zu legen, so jetzt hast Du uns beiden das Leben gerettet.“ Die H. bleibt ablehnend, er ergreift allerlei Mittel, sie umzustimmen, und namentlich möchte er erreichen, daß sie seine Suicidabsicht merkt: „Direkt sagen wollte ich ihr meine Absicht nicht, da ich dachte, sie würde dann nur sagen, sie verzeihe mir, damit ich

meinen Plan nicht ausführe und mich beruhige, daß sie mir aber in Wirklichkeit nicht verzeihe." Es half alles nichts, E. wurde immer erregter, er weinte schließlich und als die H. ihm den Rücken zuwandte, um ihm ein Taschentuch zu holen, da kams zur Tat.

Das Gutachten bezeichnete E.s Zurechnungsfähigkeit als sehr vermindert, nicht aber als aufgehoben. Das Schwurgericht sprach ihn vom Totschlagsversuch frei. Er ist nicht wieder kriminell geworden und arbeitet als Krahnenführer in F.

Abgesehen von der äußeren Ähnlichkeit im Hergang der Delikte haben die beiden Fälle gemeinsam, daß ihre Täter junge Menschen von 20 und 24 Jahren sind, die auch ungefähr derselben sozialen Schicht entstammen, und die bis dahin noch nie kriminell geworden waren, und vor allem, daß man es bei ihnen mit Menschen zu tun hat, bei denen eine Reihe eigenartiger Charakterzüge schon in der Gestaltung der ganzen Persönlichkeit und in der bisherigen Lebensführung sich ausgewirkt hatte. Ein umfangreiches Material über die Lebensgeschichten lag bei der Begutachtung vor, und die besondere psychische Artung der beiden Delinquenten brachte es mit sich, daß ihnen die Gedankenwege, welche zur Planung der Tat führten, und die Überlegungen, welche ihre Ausführungen begleiteten, besonders eindringlich bewußt wurden, und daß sie auch imstande waren, darüber Auskunft zu geben. So war es möglich, die beiden Menschen nicht bloß in der Eigenart ihrer Charaktere genau kennen zu lernen, sondern auch den inneren Zusammenhang zwischen ihrer Wesensart und der Gestaltung ihres Lebens im allgemeinen zu erforschen, schließlich aber auch zu erkennen, in welcher Weise die Persönlichkeit bei der Anbahnung und im Verlaufe des Liebesverhältnisses, den Konflikten, die sich entspannen, bei der Planung der Tat und endlich auch bei ihrer Vollführung sich ausdrückte. Dabei ist namentlich auch die Rolle interessant, welche die Selbstmordabsicht in den beiden Fällen spielte. Bei S. weiß man, daß sehr oft, wenn ihm etwas quer ging, mit der Verstimmung auch das Spiel mit dem Gedanken, sich umzubringen, begann. Man weiß auch, daß er einen besonderen Wert darauf legte, andern Leuten gegenüber diese seine Absicht durchblicken zu lassen [1]). Man findet das bei Leuten von der Art des S. nicht so selten, und man kann die Art, wie diese Menschen sich mit ihren Selbstmordgedanken beschäftigen, am besten als ein Kokettieren mit

1) Nach der Lösung eines früheren Verhältnisses äußerte er sich, man werde „aus der Zeitung erfahren", warum er so betrübt sei.

der Idee bezeichnen. Kein normaler Mensch denkt so oft und so intensiv daran: bei jeder kleinen Verstimmung taucht der Wunsch, dem Leben ein Ende zu machen, auf, nicht selten mit dem Untergedanken, in erster Linie einem andern damit einen Possen zu spielen, und doch braucht dem keineswegs eine entsprechende Entschlossenheit, tatsächlich auch Ernst zu machen, parallel zu gehen; ein bezeichnendes Beispiel dafür ist S.s Verhalten nach dem Schuß auf das Mädchen, wenn er sich mit dem geladenen Revolver in der Hand erst auf die Schienen legt, dann von dem darnach ins Auge gefaßten Selbstmord mit Gas durch ein beleuchtetes Fenster sich abhalten läßt, um sich schließlich freiwillig der Polizei zu stellen.

Sentimentale Anwandlungen hatten auch der empfindsamen Natur E.s von jeher nahe gelegen, aber die Absicht, sich das Leben zu nehmen, entstand doch ernstlich erstmals kurz vor der Tat, als er meinte, aus seinen Sorgen keinen andern Ausweg finden zu können. Wohl ging auch er nicht möglichst rasch und zielbewußt daran, sein Vorhaben auszuführen; er ließ sich Zeit und richtete es namentlich auch so ein, daß gewissermaßen das Schicksal möglichst viele Gelegenheiten haben sollte, sein Vorhaben zu vereiteln. Aber nach dem Scheitern des Versöhnungsversuches, auf den er seine letzte Karte gesetzt hatte, da führte er, anders als S., den zweiten Teil seines Planes mit besonderer Energie durch und er tat das, obwohl ihm, wie er einmal sehr eindrucksvoll schilderte, gerade im letzten Momente, ehe es Ernst werden sollte, klar geworden war, daß er bis dahin doch nur mit dem Selbstmordgedanken gespielt hatte.

Bei beiden, bei E. wie bei S., entspringt es der besonderen Artung der Persönlichkeit, daß sie sehr rasch geneigt sind, auf verhältnismäßig unbedeutende Anlässe mit dem Gedanken an Selbstmord zu reagieren. Wiederum in ihrer Persönlichkeit liegt es, daß im Gegensatze dazu die Verwirklichung des Planes besonders großen inneren Widerständen begegnet. Und das gleiche gilt für den bei solchen Menschen mit der Selbstmordidee besonders eng verbundenen Gedanken an die Vernichtung des anderen.

Die folgenden Ausführungen wollen zu der Frage Stellung nehmen, ob Einzelbeobachtungen von der Art der Fälle S. und E. für Probleme der Kriminalpsychologie eine allgemeine Bedeutsamkeit gewinnen können.

Es ist unmöglich, kasuistisches Einzelmaterial von vornherein so zu gestalten, daß es jeder denkbaren Fragestellung gewachsen ist; bei aller angestrebten Vollständigkeit muß doch bei einer Reihe von Punkten von vornherein entschieden werden, ob sie hergehören oder nicht, ob sie wichtig oder unwichtig sind, und es kann diese Entscheidung nur geschehen an der Hand einer aus dem Endzwecke selbst hergeleiteten Wertung. Auf der anderen Seite wird der Einzelfall auch dabei niemals für verschiedenartige Probleme gleichwertige kasuistische Unterlagen abgeben, es werden immer nur vereinzelte Seiten sein, die seine besondere Bedeutung für die Kasuistik ausmachen, und so wird man umgekehrt auch vom gegebenen Materiale aus prüfen müssen, welchen Problemstellungen es etwa in besonderem Maße genügen kann. Die Aufgabe ist also, diese qualitativen Besonderheiten der vorliegenden Fälle herauszuheben und zu den Problemen der Kriminalpsychologie in Beziehung zu bringen. Dabei wird besonders zu prüfen sein, wo der Einzelfall als solcher uns eine über seinen Rahmen hinausgehende Erkenntnis verschafft und wo er nur als Teil einer Masse Geltung hat.

Was die beiden Fälle charakterisiert, das ist schon in der einleitenden Zusammenfassung gesagt worden; es ist das die Möglichkeit, die besondere psychische Artung der Täter zu erfassen, von ihr aus die Lebensführung im allgemeinen und die Straftat im besonderen zu verstehen und den psychologischen Mechanismus, der zwischen Persönlichkeit und Tat sich auswirkt, aufzuzeigen. Jaspers[1]) hat vor kurzem diese verstehende Analyse von der kausal erklärenden Analyse begrifflich abgegrenzt, und man muß auch hier scharf auseinanderhalten, daß dieses psychologische Verstehen, das auf dem Wege der Einfühlung verständliche Zusammenhänge finden läßt, etwas ganz anderes ist, als eine kausale Erklärung, vorausgesetzt, daß man kausal in seiner eigentlichen und nicht in einer übertragenen Bedeutung für alles Auseinanderhervorgehen verwendet. —

Es ist gesagt worden, daß die beiden Delinquenten keine psychisch unauffälligen Menschen sind. Das kann daran zweifeln lassen, ob die Aufdeckung restlos verständlicher Zusammenhänge überhaupt möglich ist, und wenn sie es ist, könnte man vermuten, daß ihre Bedeutung von vornherein auf das Pathopsychologische be-

---

1) K. Jaspers, Kausale und verständliche Zusammenhänge zwischen Schicksal und Psychose bei der Dementia praecox (Schizophrenie). Zeitschr. f. d. ges. Neur. und Psych. Bd. 14, 2. 1912.

schränkt sein wird. Man kann diese Einwände schon daraus herleiten, daß die Beobachtung auf den Geisteszustand erforderlich schien, daß das Material überhaupt aus der Hand des Psychiaters stammt. Würde es sich um geisteskrank gewordene Menschen handeln, um solche, die zu irgendeiner Zeit ihres Lebens von einem psychischen Krankheitsprozeß, einer Verblödungspsychose, etwa einer Paranoia oder einer Paralyse, befallen wurden, dann allerdings hätte es wohl für den Psychiater vielleicht Interesse, zu untersuchen, bis zu welchen Grenzen das Rüstzeug des normalen Denkens und Fühlens ausreicht, um den Gedankengängen des Täters zu folgen, und von wo ab diese durch die Wirkung des pathologischen Prozesses dunkel, undurchsichtig und uneinfühlbar werden. Dem kriminalpsychologisch interessierten Juristen würde das wenig nützen. Psychische Krankheitsprozesse kommen hier nicht in Frage, wohl aber abnorme psychische Konstitutionen, solche psychische Anomalien, die nichts auf die ursprüngliche Persönlichkeit Aufgepfropftes, sie Zerstörendes sind, sondern von Anfang an — wenn auch oft zunächst latent bleibend — in ihrem Träger angelegt sind und ihn zu einem bestimmt gearteten Menschentypus stempeln. Solche Typen, die Imbecillen, die psychopathischen und hysterischen Konstitutionen usw., setzen sich nirgends scharf gegen den „normalen“ Menschen ab; alle Übergänge und Variationen führen von den schwersten Formen zum Durchschnitt. Weil sie in ihrem psychischen Verhalten ganz oder teilweise nur Quantitäts-, keine Qualitätsunterschiede gegenüber dem Durchschnittsmenschen zeigen, weil insbesondere manche dieser Typen durch eine Erhöhung der Beeinflußbarkeit von außen und innen, Verfeinerung der Reaktionsfähigkeit, Verstärkung der Endeffekte und insbesondere durch Neigung und Fähigkeit zu Selbstbeobachtung und zum Sichbewußtmachen sonst unbemerkt ablaufender psychischer Vorgänge gewissermaßen nur eine sinnfällige Vergröberung des ausgeglichenen Wirkens der Durchschnittspsyche darstellen, deshalb können sie unter Umständen nicht bloß für die psychologische Analyse besonders geeignet sein, sondern sie erlauben auch Rückschlüsse auf die Psychologie des Durchschnittsmenschen. Unter Umständen kann die Bedeutung der Analyse solcher psychopathischer Konstitutionen auch darin bestehen, daß für bestimmte Delikte gar nicht die psychisch ganz unauffälligen Individuen, sondern gerade ihre Träger den „Durchschnitt“ darstellen.

Für die Erweiterung der Kenntnis vom Verbrechen und seinen Ursachen sah die ältere kriminologische Literatur ein wichtiges Hilfsmittel in der psychologischen Analyse einzelner Kriminal-

fälle, und sie hat ihr auch daher viel Mühe zugewandt. Es waren aber doch in erster Linie merkwürdige Delikte und Delinquenten, welche durch das Ungewöhnliche, das ihnen anhaftete, das Interesse ihrer Bearbeiter erregten, und, vielfach wenigstens, trat die Analyse der Persönlichkeit des Täters gegenüber der ins Einzelnste gehenden Schilderung der Tat zurück[1]). Wohl ist auch späterhin bei den Veröffentlichungen einzelner Kriminalfälle das psychologische Moment berücksichtigt worden[2]), die Kenntnis des Durchschnitts von Verbrechen und Verbrecher ist aber dabei nicht wesentlich erweitert worden. Man hatte inzwischen die Probleme der Verbrechensverursachung von einer anderen Seite in Angriff zu nehmen versucht, und man ging nicht mehr von dem einzelnen Rechtsbrecher, sondern von der Masse der Straftaten, dem Materiale, wie es in der Kriminalstatistik bereit lag, bei der Erforschung der Verbrechensursachen aus.

Dieser Richtung sind neuerdings unter den Anhängern der modernen Methodenlehre prinzipielle Gegner erwachsen, welche nicht die Massenbeobachtung der Taten, sondern nur die Einzelbeobachtung der Täter als Grundlage für die Lösung ätiologischer Probleme in der Lehre vom Verbrechen anerkennen.

Aber auch die erstgenannte Richtung, die sich vor allem an den Namen v. Liszt's knüpft, ist im Laufe ihrer Entwicklung dazu gekommen, der Einzelbeobachtung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, und so konnte es kommen, daß die Formulierung bei

---

1) Vergl. dazu z. B. die Zusammenstellung bei Haußner: „Zur Literatur der Kriminalistik", in diesem Archiv Bd. 14 u. 15. Vor allem sind hier neben Schillers „Verbrecher aus verlorener Ehre" die „merkwürdigen Kriminalrechtsfälle" von A. v. Feuerbach zu nennen (1. Auflage 1808/1811; 2. Auflage, mit dem abgeänderten Titel: Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen 1827/1829). Vergl. dazu auch Radbruch, Feuerbach als Kriminalpsychologe, Monatsschr. f. Kriminalpsych. u. Strafrechtsref., Bd 4, 1910. Heinroth bringt in seinen „Grundzügen der Kriminalpsychologie oder: die Theorie des Bösen in ihrer Anwendung auf die Kriminalrechtspflege" (Berlin 1833) ebenfalls psychologisch sehr eingehend bearbeitete Kriminalfälle und zwar, entsprechend der Tendenz seines Buches, keine „merkwürdigen" Fälle, sondern Delikte, die nach Tat und Täter durchschnittlich sind. Sie dienen ihm als Beispiele dafür, wie die Kriminalpsychologie durch die Führung des „inneren Beweises" mit dem „moralischen Prinzip im Bewußtsein" als Ausgangspunkt, durch die die Evidentmachung verständlicher Motive und des Bewußtseins der Schuld, einen Teil „der Wissenschaft des Kriminalrichters ausmachen kann".

2) So z. B. im Pitaval der Gegenwart, in einzelnen Publikationen in diesem Archiv und a. a. O.

Wassermann[1]), dem Gegner von v. Liszt, daß dann, „wenn man unter ätiologischer Erkenntnis versteht, auch nur in einem Falle alle Faktoren klar zu legen", „nur die Einzelforschung Kriminalätiologie zu sein vermag", fast wörtlich übereinstimmt mit dem Schlusse Passows[2]), zu dem er in logischer Weiterentwicklung v. Liszt'scher Ideen kommt, daß die kausale Erklärung des Verbrechens vor allem „durch die Beobachtung und exakte Beschreibung einzelner Kriminalfälle" zu fördern ist.

Man kann von vornherein vermuten, daß diese Übereinstimmung in der Rolle, welche die zwei divergierenden Richtungen der Einzelbeobachtung zuweisen, wohl nur scheinbar sein wird; daß dem so ist, ergibt sich, wenn man sich vergegenwärtigt, auf welchem Weg es hier und dort zu den genannten Schlußsätzen gekommen ist. Nur wenn man versucht, sich diese Entwickelung wenigstens in den gröbsten Umrissen klar zu machen, kann man verstehen, was auf beiden Seiten von der Einzelbeobachtung verlangt und wie sie bewertet wird. Es wird sich vor allem aber auch zeigen lassen, daß die beiden Richtungen sehr wohl nebeneinander ihren Weg verfolgen können, daß sie sich ergänzen, weil sie beide etwas ganz Verschiedenes wollen.

v. Liszt hat der Kriminalstatistik zwei Aufgaben zugewiesen, eine beschreibende und eine erklärende; bei der zweiten soll sie „die von ihr beobachteten und dargestellten Erscheinungen auf ihre zureichenden Ursachen zurückführen; sie soll das Problem der Kriminalität kausal stellen und lösen, die Ätiologie des Verbrechens liefern" [3]). Den Ausgangspunkt für diese zweite Aufgabe, die in erster Linie in der Aufdeckung der sozialen Ursachen des Verbrechens bestehen sollte[4]), bilden entsprechend dem Aufbau der Kriminalstatistik die Straftaten, die Masse der Verfehlungen; mit deren statistischer Gliederung verbindet sich in zweiter Linie zur Feststellung der individuellen Ursachen auch eine gewisse Differenzierung der Täter-

---

1) R. Wassermann, Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik. Eine logische Untersuchung. Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, Leipzig 1909. 8. Heft.

2) Passow, Die Notwendigkeit kriminologischer Einzelbeobachtungen, dies Archiv Bd. 15, 1904, S. 151.

3) v. Liszt, Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfs. Festschrift für den 26. Deutschen Juristentag, Berlin 1902. S. 61.

4) v. Liszt a. a. O. S. 68: „Das Problem der Kriminalität deckt sich — nicht ganz, aber zum weitaus größten Teil — mit der Frage nach den gesellschaftlichen Faktoren des Verbrechens".

klassen nach statistisch faßbaren Gesichtspunkten. Georg v. Mayr[1]), der als Anhänger der positiven Strafrechtschule wiederholt gegen Wassermann Stellung nahm, sieht in dieser persönlichen Differenzierung der Verfehlermasse nach kriminalistischen und demographischen Gesichtspunkten (als Beispiele sind genannt: vorbestraft, rückfällig — Geschlecht, Alter, Familienstand, Beruf) ein Mittel „zur objektiven wissenschaftlichen Erkenntnis der im Untergrunde der Willensentscheidungen waltenden Dispositionen zum Verbrechen", während die Differenzierung der Taten das Verbrechen in seiner Eigenschaft als „soziales Massenprodukt" erfassen lassen soll. Auf Wassermann ist es bei G. v. Mayr auch gemünzt, wenn gesagt wird, daß die Ermittlung dieser „allgemeinen Einflußgestaltungen, die beim Verbrechen gewissermaßen chronisch neben gelegentlicher akuter Motivierung wirken", „für die Ätiologie des Verbrechens umfangreichere und verlässigere Erkenntnis liefert, als einzelne Versuche von subjektiven Sonderstudien eines Ursachenforschers an einzelnen willkürlich ausgewählten Kriminalfällen".

Bei dem, was v. Mayr hier über Kriminalstatistik und Kriminalätiologie sagt, hat er zwar die Kriminalstatistik, so wie sie jetzt gestaltet ist, im Auge; er verkennt dabei aber nicht die Zweckmäßigkeit einer „Verbesserung, insbesondere einer Erweiterung der kriminalstatistischen Feststellung im Sinne einer größeren Annäherung an die ideell erstrebenswerte Gesamterfassung der Verfehlichkeit". Aus der Erkenntnis, daß es unmöglich ist, mit Hilfe der Kriminalstatistik in ihrer jetzigen Form das angestrebte Ziel zu erreichen, sind auch die Vorschläge v. Liszt's entstanden, welche er schon im Jahre 1902 zur Aufdeckung der sozialen Ursachen des Verbrechens gemacht hat[2]). Er sieht den Fortschritt nicht in der Erweiterung der bestehenden Statistik, sondern er will die statistischen Unterlagen auf Wegen gewinnen, welche die amtliche Kriminalstatistik nicht geben kann. Es sollen, so schlug er vor, „für möglichst kleine, örtlich abgegrenzte Gebiete die sämtlichen Faktoren untersucht werden, die auf die Gestaltung der Kriminalität bestimmenden Einfluß ausüben". Der hier gezeigte Weg ist in der Folge wiederholt beschritten worden. Was er ermöglichte, war eine feinere Differenzierung des statistischen Materials; die prinzipiellen Ideen über die Aufgaben der „erklärenden" Statistik wurden dadurch nicht berührt.

---

1) G. v. Mayr, Kriminalstatistik und „Kriminalätiologie", Monatsschrift f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsref. 8. Jahrg., 1912, S. 338.

2) v. Liszt, Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes etc.

Drei solcher Arbeiten, die bis zum Jahre 1904 erschienen waren[1]), hat Passow als Ausgangspunkt seiner Arbeit „Über die Notwendigkeit kriminologischer Einzelbeobachtungen" genommen. Er beschäftigt sich besonders mit der Arbeit von Blau, der sich auf statistische Vergleiche zwischen den Kreisen Marienwerder und Thorn stützte. Die leitende Idee ist bei Blau nicht die Feststellung, welche Faktoren für die Kriminalität ausschlaggebend sind, sondern welche es sein können. Dazu trägt er an der Hand statistischer Feststellungen aus den allerverschiedensten Gebieten alle Momente zusammen, welche die beiden Bezirke unterscheiden, um so die Ergebnisse der Kriminalstatistik durch den Vergleich mit den statistischen Daten zu erklären. Dagegen wendet Passow, abgesehen von anderen Bedenken (zu kleine Zahlen, Unzweckmäßigkeit der politischen Kreise als Einteilungsunterlage u. a. m.) vor allem ein, daß die Kriminalstatistik nur ganz wenige, allgemeine, statistisch faßbare Erscheinungen feststellen kann, daß von den Faktoren, die auf das Verbrechen von Einfluß sein können, nur die allerwenigsten statistisch aufzeigbar sein werden, und daß auch da, wo sich zwischen den kriminalstatistischen und den anderen Faktoren Parallelen im Sinne der Methode Blau's ergeben, der Schluß auf einen ursächlichen Zusammenhang niemals mit mehr als einer gewissen Wahrscheinlichkeit gezogen werden kann. Die Methode, die dazu führen kann, „die kausalen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Faktoren und den tatsächlichen Kriminalitätserscheinungen nachzuweisen", sieht Passow in der Beobachtung und exakten Beschreibung einzelner Kriminalfälle.

Er hat sich nicht damit begnügt, seine Forderungen lediglich im Anschluß an die Kritik der drei genannten Arbeiten zu formulieren, sondern er hat auch sehr ausführlich und übersichtlich die praktischen Konsequenzen, die Gewinnung des Materials und seine Nutzanwendung vorgeführt und es ergibt sich, daß seine Idee einen weiteren Schritt in der Richtung der von v. Liszt angebahnten Verfeinerung der kriminalstatistischen Untersuchungen bildet, und daß auch mit ihr die prinzipiellen Anschauungen über die Be-

1) Walter Weidemann, Die Ursachen der Kriminalität im Herzogtum Sachsen-Meiningen, Berlin 1903 (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Herausgegeben von v. Liszt. Neue Folge. 2. Band, 1. Heft).

Bruno Blau, Kriminalstatistische Untersuchung der Kreise Marienwerder und Thorn. Zugleich ein Beitrag zur Methodik kriminalstatistischer Untersuchungen, Berlin 1903 (dieselbe Sammlung, 2. Heft).

Paul Frauenstädt, Kriminalistische Heimatkunde (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1903, S. 174 ff.).

ziehungen zwischen Beschreibung und Erklärung nicht durchbrochen sind. Die „exakte Beschreibung der einzelnen Kriminalfälle“ verbessert die beschreibende Statistik und sie ermöglicht es auch in der Tat, die mannigfachsten inneren und äußeren Faktoren noch viel gründlicher herauszuarbeiten, als es die Statistik sonst vermochte, aber was Passow die kausalen Zusammenhänge nachweisen läßt, das ist wiederum nur die Masse der Einzelfälle. Dementsprechend muß auch das Material durch „systematische, von vielen betriebene Sammlung von Einzelbeobachtungen“ zusammengetragen werden, und am klarsten erscheint die alte leitende Idee der Ursachenforschung wieder, wenn gesagt wird, daß „mit Hilfe dieser Methode auf Grund von richtig beobachteten Einzelfällen, die Kriminalität der einzelnen Klassen und Berufe erforscht werden kann“ und daß man „an einer Reihe von Einzelfällen auch den Einfluß eines einzelnen Faktors genauer würde verfolgen können, als das durch rein statistische Untersuchungen möglich ist“. Als Beispiele derartiger einzelner Faktoren werden erwähnt: Aberglauben, Lektüre, Totalisator, Wettbureau, Schlafstellenwesen, Animierkneipen; der Einfluß des Sonnabends, des Sonntags und der Festtage auf die Kriminalität, Einfluß von Streik und Aussperrung, von Stadt und Land, Groß- und Kleinstadt und v. a. m.

Wir wissen nun, wie Passow es meint, wenn er von der Beschreibung einzelner Kriminalfälle die Aufdeckung der Ursachen des Verbrechens erwartet. Es genügt, sich das kurze Zitat zu vergegenwärtigen, mit dem oben Wassermanns Stellung zur Einzelbeobachtung charakterisiert worden ist, um jetzt schon zu sehen, daß es etwas gänzlich Verschiedenes ist, was hier und was dort mit der ätiologischen Erkenntnis gemeint ist, und daß darnach sich auch bei Wassermann die Rolle der Einzelbeobachtung bestimmen wird.

Wassermann bezeichnet seine Arbeit ausdrücklich, schon im Untertitel, als eine logische Untersuchung. Er will, im Anschluß an Rickert u. a., „bekannte Resultate der Logik für ein Spezialgebiet nutzbar machen“ und dabei „möglichst von den von der Logik gesicherten Resultaten ausgehen“. Im Folgenden sei versucht, einige Hauptlinien aus Wassermanns Arbeit wiederzugeben.

Die wesentliche Grundlage der Beweisführung ist die Gegenüberstellung von Naturwissenschaft als Begriffswissenschaft und Geschichtswissenschaft als Wirklichkeitswissenschaft. Das Ideal der Naturwissenschaft ist die generalisierende Begriffsbildung; die generalisierenden Begriffe enthalten nicht die Wirklichkeit, wie sie ist, sondern sie

gelten für sie. Die Naturwissenschaft will Relationsbegriffe schaffen, die über Kausalzusammenhänge Auskunft geben; ein solcher Relationsbegriff ist jedes Naturgesetz und in seinem Wesen liegt es, daß es alles Individuelle in den Hintergrund treten läßt, es gilt wohl auch für alles Individuelle, aber es vermag niemals ein Bild des wirklichen Geschehens zu geben. Das tut die Geschichtswissenschaft mit ihrer „Wiedergabe der Wirklichkeit mit Rücksicht auf das Besondere".

Geschichtlich im weitesten Sinne ist alle Wirklichkeit. Die Auswahl des für die geschichtliche Darstellung Bedeutsamen, des als historisch im engeren Sinne Qualifizierten, kann nur unter Voraussetzung von Wertgesichtspunkten geschehen. Dabei ist nur wichtig, daß die Wirklichkeit auf Werte bezogen wird, sie braucht keineswegs selbst solche darzustellen, und von dem Gesichtspunkte aus, daß die Wirklichkeit historisch bedeutsam ist, wenn sie auch nur Kulturinteressen irgendwie berührt, hat auch die verbrecherische Betätigung Kulturbedeutung und damit ist gesagt, daß zu ihrer Erforschung die Methode der Geschichte zu dienen hat. Im weiteren Sinne ist jedes Verbrechen historisch; ist es auch irgendwie als historisch bedeutsam im engeren Sinn qualifiziert, so kann dieses Interesse sich auf das absolut Individuelle oder auf das relativ Individuelle erstrecken, wobei unter letzterem „das Merkmal der Dinge, wodurch sie uns vom Standpunkt unseres Interesses aus vertretbar erscheinen, gewisse Eigenschaften, die mit bestimmten Kulturwerten in Zusammenhang stehen, bei deren Vorliegen es ganz gleichgültig ist, ob sie das Individuum X oder Y hat", verstanden wird. Damit ist die Basis der Wissenschaft „Kriminalstatistik" gefunden; sie ist „die Wissenschaft vom relativ Individuellen in der verbrecherischen Betätigung. Das relativ Individuelle am Verbrechen ist gewissermaßen sein geometrischer Ort zur Gesellschaft, evtl. Rasse. Es interessieren uns Eigenschaften und Merkmale, die seine Stellung in der Gesellschaft und seine Bedeutung für dieselbe bestimmen, weil wir daraus den Schluß zu ziehen hoffen, wie diese Eigenschaften und damit seine Stellung in der Gesellschaft für die verbrecherische Betätigung von Bedeutung waren." Aus demselben Grunde beschäftigt man sich auch mit den psychischen und physischen Eigenschaften des Verbrechers; sie eignen sich aber weniger für die Erfassung durch die Statistik. „Nicht hierher gehört", fährt Wassermann an dieser Stelle fort, „eigentlich die Statistik der Ursachen, aus denen ein Verbrechen hervorgegangen ist. Sind diese Ursachen nicht richtig festgestellt, so ist die statistische Tätigkeit ohnedies zwecklos. Sind sie zutreffend angegeben, dann sind sie so absolut individuell, daß sich eine Zusammenfassung mit Rücksicht auf

das relativ Individuelle wohl meist als undenkbar erweisen dürfte.“ Bei der Frage, was die Statistik etwa über die Ursachen des Verbrechens aussagen könne, ist zu bedenken, daß damit, daß sie nur das für sie Interessante, das relativ Individuelle, betrachtet, das absolut Individuelle seine Bedeutung nicht verloren hat, und daß keineswegs gesagt ist, daß nur das relativ Individuelle für die verbrecherische Betätigung hauptsächlich oder gar allein kausal ist. Wassermann zitiert hier die Frage von Rickert: Wenn das der Masse Gemeinsame und das Individuelle in kausale Verbindung tritt, wird dann der Effekt nur durch das bestimmt, was der Masse angehört?, um, wie er, zu dem Schlusse zu kommen, daß das absolut Individuelle für das Geschehen nie bedeutungslos sein kann. „Bei scharfer Analyse der letzten Faktoren erkennt man doch, wie Bernheim bemerkt, daß die großen Zahlen der Massenvorgänge schließlich davon abhängig sind, wie die verschiedenen Bedingungen auf die einzelnen Motive wirken, was wiederum von der psychophysischen Anlage abhängig ist.“

„Die Kriminalstatistik ist als Wissenschaft vom relativ Individuellen nie und nimmer geeignet, uns über die Ursachen der Kriminalität eine erschöpfende Auskunft zu geben. Sie eliminiert das absolut Individuelle, und damit ist es schon unmöglich geworden, die Bedeutung des relativ Individuellen in den richtigen Größenverhältnissen erscheinen zu lassen. Sie muß stets eine beschreibende Wissenschaft bleiben, als vorwiegend erklärende Wissenschaft ist sie logisch undenkbar und wer ihr, wie v. Liszt, in erster Linie eine erklärende Funktion zuschiebt, mutet ihr Unmögliches zu.“

Es kann sich nun des Stoffes der Kriminalstatistik, des relativ Individuellen in der verbrecherischen Betätigung, auch die naturwissenschaftliche, nach Gesetzen suchende Betrachtungsweise bemächtigen. Diese naturwissenschaftliche Darstellung desselben Materials, dessen individuelle Erfassung die historische Wissenschaft der Kriminalstatistik anstrebte — wobei „naturwissenschaftlich“ immer nur als Methode gemeint ist —, ist die Aufgabe der Kriminalsoziologie. Weil diese damit eine Gesetzeswissenschaft ist, widerspricht es ihrem Wesen, etwas über den tatsächlichen Ablauf der Wirklichkeit sagen zu wollen. Bei der Ursachenforschung kann das absolut Individuelle nicht vernachlässigt werden, eine naturwissenschaftliche Darstellung erlaubt aber nur das relativ Individuelle, das zudem in der Kriminalstatistik ja schon nach den Wertbeziehungen ausgewählt ist, also kann die Bedeutung der Kriminalsoziologie für die Ursachenforschung nur darin bestehen, „daß sie uns zwar kein Bild vom Verlaufe der Wirklichkeit gewährt, wohl aber die Erkenntnis des Verlaufes der Wirk-

lichkeit erleichtert". „Sie vermag uns zu zeigen, wie gewisse Eigenschaften und Umstände für die Begehung von Delikten von Belang sind, und daß daher, wenn wir solche Eigenschaften und Umstände antreffen, der Schluß naheliegt, daß sie auch im speziellen Fall von Belang waren". Aus gewissen Regelmäßigkeiten im relativ Individuellen darf die Kriminalsoziologie nicht auf die Bedeutungslosigkeit des absolut Individuellen schließen, und über allgemeinste Gesetze wird sie daher auch nicht hinauskommen.

Eigentliche Ursachenforschung kann nie aus Massenbeobachtung heraus betrieben werden, da die wichtigsten Ursachen, die persönlichen Eigenschaften des Täters, ihre Beeinflußbarkeit, die Individualität des Milieus dabei zurücktreten. Bestimmte Begleitumstände, die bei Begehung bestimmter Verbrechen vorherrschen, können festgestellt werden und ein vorsichtiger Schluß auf allgemein vorhandene Ursachen ist dabei erlaubt, wenn auch nie vergessen werden darf, daß vielleicht die Begleitumstände gar nicht kausal sind, daß sie nur Symptome von kausalen Erscheinungen darstellen und als Wechselwirkungen möglich sind. Versucht der Kriminalstatistiker Ursachen der Erscheinungen aus seinen Ergebnissen abzuleiten, so treibt er nicht Kriminalstatistik, sondern verwertet kriminalsoziologische Ergebnisse im konkreten Fall. Er muß sich Rechenschaft geben, daß bestenfalls es sich bei seinen Forschungen um partiale Ursachen handeln kann, nie um ein vollständiges Bild des Ablaufs der Erscheinungen. Kriminalätiologie im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. Ursachenforschung der verbrecherischen Betätigung, vermag nur die Einzelforschung zu sein[1]).

1) Was hier aus Wassermanns großer Arbeit wiedergegeben ist, das soll nur — was ausdrücklich noch einmal hervorgehoben sein mag — in ganz groben Umrissen aufzeigen, auf welchen Wegen er zu seiner Auffassung von der Bedeutung der Einzelbeobachtung kam; dem Hauptwert der Arbeit, der logischen Durcharbeitung der Probleme, konnte man damit nicht gerecht werden, vieles ist nur ganz flüchtig gestreift, anderes, wie die spezielle Polemik gegen den Entwickelungsgedanken in der Rechtsphilosophie von v. Liszt, ist gar nicht ausdrücklich erwähnt. Immerhin schien es schon mit Rücksicht auf die Kritik, die Wassermann zuteil geworden ist, notwendig, seinen Gedankengängen wenigstens soweit, wie es hier geschah, nachzugehen. Wenn v. Mayr (Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. 3, 1910 S. 449) sagt, daß die Schrift Wassermanns „für alle Zeiten ein merkwürdiges Dokument einseitig deduktiver Verirrung" bleiben wird, wenn er diese „Verirrung" als „geradezu unbegreiflich" und die deduktiven Resultate Wassermanns als „unglaublich" bezeichnet, wenn er von „zerfahrenen Vorstellungen" und dergl. redet und den „gewaltigen Unterschied" ironisiert, der zwischen statistischer Methode und der Methode der Statistik „angeblich" sein soll, so wird diese Kritik sicherlich Wassermann in keiner Weise gerecht. Der Satz

Wassermann kommt zu der Auffassung, daß v. Liszt und alle, die seine Wege gehen, bei ihren kriminalistischen Untersuchungen nicht Kriminalstatistiker, sondern Kriminalsoziologen sind. Während er also in dem, was er Einzelbeobachtung nennt, die einzige Möglichkeit sieht, ätiologische Forschung zu treiben, würde er den Einzelbeobachtungen Passows nur den „vorsichtigen Schluß auf allgemein vorhandene Ursachen" zugestehen. Wir wissen jetzt aber auch aus der Gegenüberstellung der beiden Richtungen, als deren Repräsentanten wir Passow und Wassermann herausgegriffen haben, daß es sich bei ihren ätiologischen Untersuchungen gar nicht darum handelt, daß ein und dasselbe Ziel auf verschiedenen Wegen erstrebt wird, und daß zur Entscheidung steht, welcher Weg der richtige ist und welcher falsch. Für Passow, wie überhaupt für den Kriminalstatistiker, ist das Objekt der Betrachtung, die Tat und ihr Täter, nicht ein organisches Ganzes — nur als zahlenmäßige Einheit kommt „das Ganze" in Betracht —, sondern gewissermaßen eine Summe von Einzelbestandteilen, von Einzeleigenschaften, deren eine oder andere für den Zweck, Gemeinsamkeiten aufzuzeigen und diese unter sich oder mit Faktoren anderer Art in Beziehung zu setzen, in Anspruch genommen wird. Für Wassermann handelt es sich wohl auch um eine Summe sozialer und individueller Faktoren, aber jetzt ist das wesentliche deren lebendiges Zusammenwirken, das gegenseitige Sichbedingen und Beeinflussen allerjener in einem rechtsbrechenden Individuum liegenden und der von außen her wirkenden Momente, deren endliches Resultat das Delikt ist. Von diesen in dem Einzelindividuum zusammenarbeitenden Momenten kann ein Teil den von der Statistik erfaßten Faktoren entsprechen, aber er muß es nicht, und auf der anderen Seite können sie der Statistik niemals insgesamt zugänglich werden, weil unter dem Gesichtspunkte dieses Vorsichgehens, des lebendigen Werdens und Wirkens, eine Zerlegung des Ganzen, eine Trennung des relativ und absolut Individuellen

Wassermanns: „Wenn der Statistiker sich der statistischen Methode bedient, so ist er in diesem Augenblick nicht mehr Statistiker" wird von v. Mayr mit zwei Ausrufezeichen versehen; trotz seines äußerlich etwas paradoxen Charakters bedeutet er aber nur eine selbstverständliche und logisch begründete Konsequenz aus der Grundidee der ganzen Arbeit. Vor allem konstruiert v. Mayr mit dieser Kritik auch einen Gegensatz zwischen seiner Forschungsrichtung und dem, was Wasserman will, der in Wirklichkeit gar nicht besteht. Wassermann selbst hat das in seinem Aufsatze: Georg v. Mayr als Kriminalstatistiker und Kriminalsoziologe und die moderne Methodenlehre, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 7, 1911 S. 577, ausführlich nachzuweisen versucht.

unmöglich und undenkbar ist. Man kann bei der Verursachung im Sinne Wassermanns, bei dem Bestreben, „auch nur in einem Falle alle Faktoren aufzuzeigen", welche bei dem Zustandekommen des Delikts zusammengearbeitet haben, gar nicht ohne die Berücksichtigung dieses aktiven Momentes auskommen; denn ob der einzelne Faktor tatsächlich „mitgewirkt hat", kann man ja nur bei der Prüfung seiner „Wirkungen" erkennen. Für die statistische Methode ist es ganz einerlei, ob und wie für das einzelne Individuum, das in der Masse mit zu der Feststellung etwa der Häufung der Sittlichkeitsverbrechen im Juni, der Steigerung der Eigentumsdeliktszahl zur Zeit wirtschaftlicher Krisen, des Zusammenfallens bestimmter Delikte mit bestimmten Entwicklungsstufen gedient hat, diese Ergebnisse der Statistik auch zutreffen. Die Prüfung, ob und wie sich diese allgemeinen Faktoren auswirken, kann nur unter Berücksichtigung aller, auch der absolut individuellen Momente, also nur am Einzelfalle, geschehen. Der Einzelfall Passows dient als Bestandteil einer Masse dazu, um allgemeine beim Zustandekommen des Delikts ursächliche Faktoren aufzuzeigen, welche bei der Einzeluntersuchung im Sinne Wassermanns auf ihr Vorhandensein im einzelnen Falle und auf die Art ihrer Auswirkung geprüft werden. Der Weg, welcher zur Aufdeckung dieser „Verursachung" führt, ist nichts anderes, als die psychologische Erklärung, der Versuch, auf dem Wege der psychologischen Analyse zum Erfassen verständlicher Zusammenhänge zu gelangen.

Diese psychologische Analyse kann sich danach orientieren, daß sie die verständlichen Zusammenhänge zwischen Tat und Täter lediglich unter dem Gesichtspunkte eines bestimmten Deliktes untersucht, sie kann das aber auch im gegebenen Falle mit Rücksicht auf die kriminelle Persönlichkeit im ganzen, die gesamte verbrecherische Betätigung des Individuums nach Art und Umfang, tun, und es erhebt sich die Frage, ob diese verständlichen Zusammenhänge in einem oder dem anderen Sinne, soweit sie an einem Falle gewonnen sind, eine allgemeine Bedeutsamkeit besitzen können. v. Liszt hat in demselben Jahre, in dem er zur Feststellung der sozialen Ursachen des Verbrechens die monographische Behandlung kleiner Bezirke forderte[1]), bei anderer Gelegenheit untersucht[2]), ob für die

1) Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes etc.

2) v. Liszt, Die gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität, Vortrag, gehalten auf der Petersburger Tagung der J. K. H. 1902. Abgedr. in Strafrechtl. Aufsätze u. Vorträge von Franz v. Liszt, Berlin 1905, Bd. 2, 433.

Ätiologie der Kriminalität soziale und individuelle Faktoren stets in demselben Verhältnis der Bedeutung zueinander stehen. Dabei ergab sich für ihn, daß das keineswegs der Fall ist, denn „nur wenn ich eine bestimmte Tat eines bestimmten Täters ins Auge fasse, interessiert mich seine Eigenart, der individuelle Faktor des Verbrechens". Dementsprechend werden es, meint v. Liszt, auch meist nur irgendwelche beispiellose, einzigartige Verbrechen sein, die den Psychologen interessieren, den Soziologen aber gleichgültig lassen. Demgegenüber „weiß mit den für eine gegebene Gesellschaftsordnung typischen und darum in einer kaum übersehbaren Reihe von Einzelfällen vorkommenden Verbrechen, mit Bettel und Landstreicherei, Holz- und Forstdiebstählen u. dgl., der Psychologe nichts anzufangen". Hier, bei dem Verbrechen als sozialer Erscheinung, hofft v. Liszt ganz vorwiegend mit Hilfe der Aufdeckung der sozialen Faktoren zu seinem Ziele zu kommen.

Man kann nicht sagen, daß diese Annahme zwingend ist, denn man kann mit demselben logischen Rechte die Frage auch so formulieren: welche Art von Menschen sind es, welche aus der Masse der deliktfähigen Bevölkerung von diesen sozialen Ursachen des Verbrechens gewissermaßen als Objekte ihres Wirkens ausgewählt werden, und unter welchen, im Individuum gegebenen, konstanten oder vorübergehenden Bedingungen vermögen sie diese ihre Wirkung zu entfalten? Der Einwand, der dagegen erhoben werden könnte, daß das Durchschnittsdelikt mit bestimmten Konstellationen äußerer Faktoren unter den Durchschnittsmenschen auswähle, ist hinfällig, ehe nicht diese psychische Durchschnittlichkeit bei den Verübern der „für eine bestimmte Gesellschaftsordnung typischen" Delikte tatsächlich nachgewiesen ist. Zunächst jedenfalls ist die psychische Beschaffenheit des alltäglichen Rechtsbrechers und die Frage, wie diese zusammen mit äußeren, sozialen Faktoren in der verbrecherischen Betätigung zur Geltung kommt, noch ein Problem, dessen Bearbeitung zwar in Angriff genommen, aber noch lange nicht zu Ende geführt ist.[1] Untersuchungen, die von einem bestimmten Delikte ausgehen, liegen noch sehr spärlich vor[2]. Größer ist die Literatur

1) Vergl. dazu die Einführung in die Abhandlungen aus dem Gesamtgebiete der Kriminalpsychologie (Heidelberger Abhandlungen), Berlin, Heft 1, 1912.

2) z. B. die Untersuchungen über die Sittlichkeitsverbrecher von Aschaffenburg (Monatsschrift für Kriminalpsychol. u. Strafrechtsref., Band 2. 1906, S. 399) und Leppmann (Vierteljahrschr. f. ger. Med. 29, 1905 und 30, 1905).

über die Prostituierten und namentlich über die Fürsorgezöglinge[1]). Das Wesentliche bei diesen Arbeiten ist, daß sie nicht von den Taten, sondern von den Persönlichkeiten ausgehen, die unter irgendeinem Gesichtspunkte aus der Masse der Rechtsbrecher ausgewählt wurden. Daraus erst ergibt sich die Möglichkeit, auch den individuellen Faktor beim Durchschnittsdelikt zu seinem Rechte kommen zu lassen, und an der Hand der psychologischen Analyse für die einzelne Persönlichkeit festzustellen, wo sie nach ihrer psychischen Artung einzureihen ist und welche Rolle diese bei der Kriminalität gespielt hat. Darauf erst lassen sich dann die weiteren nach irgendwelchen Gesichtspunkten orientierten Vergleiche der Masse der untersuchten Delinquenten mit anderen ähnlichen Massen, mit der Gesamtheit der deliktsfähigen Bevölkerung oder mit aus ihr ausgewählten Gruppen aufbauen. Allerdings, in dem Momente, in dem wir unsere Einzelanalysen zu einer Masse vereinigen und damit weiterarbeiten, müssen wir auf das absolute Individuelle verzichten und uns auf relativ Individuelles beschränken. Die Verwertung des Materials geschieht also auch hier im Sinne der soziologischen Betrachtungsweise, das Wesentliche ist nur, daß seine Gewinnung über die Analyse des Einzelfalles führt. Damit ist aber die Frage, ob eine Einzelbeobachtung allgemeine Bedeutsamkeit haben kann, noch nicht bejaht;

---

1) z. B. die Arbeit von Gruhle (Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität, Heidelberger Abhandlungen, Heft 1, 1912) bringt neben den allgemeinen Ergebnissen einer Untersuchung von 105 Zwangszöglingen ganz ausführlich die einzelnen Lebensbeschreibungen aller Untersuchten und berücksichtigt dabei neben den äußeren Momenten besonders die Schilderung der Persönlichkeiten im ganzen. Soweit Wilmanns' Untersuchungen über die Landstreicher bis heute ausführlich publiziert sind, stimmen sie in ihrer Methodik damit nicht überein. Die 52 Fälle, die in dem Buche zur Psychopathologie des Landstreichers (Leipzig 1906) veröffentlicht sind, sind von vornherein als geisteskrank bekannt. Da sie nicht einen bestimmten Prozentsatz einer durchunter suchten Masse darstellen, so lassen sie sich nur im allgemeinen, nicht zahlenmäßig als Beweis dafür verwenden, daß unter der Masse des Landstreichers die hier behandelte Psychose, die Dementia praecox, nicht ganz selten anzutreffen ist. Der von Wilmanns genannte Prozentsatz von Dementia praecox unter den Insassen der Arbeitshäuser (10%) ist auf andere Weise gewonnen. Für die anderen Fragen, wie sich die bestimmte psychische Beschaffenheit auf soziale Lebensführung und die Art der Kriminalität auswirkt, lassen sich die Fälle ganz besonders einleuchtend verwenden.

Nach ihrer Methodik ist hierher auch die Arbeit von Gaupp, Über den Selbstmord (München 1910, zweite Aufl.), zu rechnen. Wenn auch nicht nach deutschem Rechte, so doch nach englischem ist ja auch der Selbstmörder ein Rechtsbrecher und gerade zum Geliebtenmord hat, wie noch zu zeigen sein wird, der Selbstmord besonders nahe Beziehungen.

denn es ist ja wiederum nur die Masse der Einzelbeobachtungen, die zum Ziele gelangen läßt.

Bei den beiden Fällen, welche den Ausgangspunkt dieser Erörterungen bilden, kann es sich nicht um Beziehungen zwischen Persönlichkeit und krimineller Betätigung im allgemeinen handeln. Die beiden Menschen sind vor der einen Tat nie kriminell gewesen. Und was sie verübt haben, sind Delikte, aus denen selbst man von vornherein mindestens so viel schließen kann, daß sie durchaus nicht aus einer kriminellen Persönlichkeit zu erwachsen brauchen[1]). Was hier die psychologische Analyse klarstellen kann, das ist neben dem Zustandekommen des Deliktes einmal die Rückwirkung der Persönlichkeit mit den sie charakterisierenden Eigenschaften auf die Gestaltung der sozialen und persönlichen Lebensführung, es sind weiterhin die Fragen, wie sich die Tat im ganzen in diesen Rahmen einfügt, ob sie sich „organisch", „verständlich" verknüpft, oder ob sie als etwas Unerklärliches, nicht Begreifbares daraus herausfällt, ob das Delikt nicht bloß deshalb, weil es eine strafbare Handlung umschließt, sondern auch psychologisch, nach der „Gesinnung", seinen Täter als verbrecherische Persönlichkeit charakterisiert.

Wenn wir die beiden Fälle analog den erwähnten Untersuchungen mit andern zu einer Masse zusammenordnen wollen, so kann als Gesichtspunkt, unter dem die Gruppierung erfolgt, das Delikt herangezogen werden. Wir haben dazu aber die Vorfrage noch nicht erledigt, ob denn damit auch ein Durchschnittsdelikt, ein „für eine bestimmte Gesellschaftsordnung typisches Verbrechen" getroffen ist. Nach ihrer Stellung zum Strafgesetz, als Totschlagsversuche, gehören die beiden Delikte sicherlich zu den Durchschnittsverbrechen. Es fragt sich, ob man sie dazu aber auch dann noch rechnen kann, wenn man sie einer enger umschriebenen Deliktsgruppe zuteilt, die ihr kennzeichnendes Merkmal aus dem spezifisch erotischen Charakter der Beziehungen des Täters zu seinem Objekt ableitet. Das erotische Moment dient dann nicht in seiner inneren, psychologischen Bedeutung als Kennzeichen, sondern nur insofern,

---

1) So auch v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe (Berlin 1875 S. 94) bei der Besprechung des Mordes aus erotischen Motiven: „Es ist hervorzuheben, daß die Täter sehr häufig völlig unbescholtene Leute sind, in keiner Weise mit der Rechtsordnung vorher in Streit gewesen waren und aus wohlgeordneten bürgerlichen Verhältnissen hervorgehend, ohne jede Veranlassung plötzlich unter der Anklage eines todeswürdigen Verbrechens auf der Anklagebank erscheinen".

als es die beiden beteiligten Menschen in ein bestimmt geartetes Verhältnis zueinander setzt, das als Liebesverhältnis anderen Verbindungen zwischen zwei Menschen, einem Freundschaftsverhältnis, einer Interessengemeinschaft usw. gegenübersteht. So hat Voß[1]), der vor nicht langer Zeit nachdrücklich „die Psychologie des Geliebtenmordes", die „Aufdeckung der Eigentümlichkeiten aus Liebesverhältnissen hervorgegangener Tötungen" forderte, den „Geliebtenmord" als „alle Mordfälle bei durch ein Liebesverhältnis verbundenen Personen, die nicht zueinander in Ehenexus stehen, mögen sie auch sonst verheiratet sein, also auch die des Nupturientenmordes" definiert. Auch wenn man als selbstverständlich annimmt, daß der „Mord" dabei nicht der Mord des Strafgesetzes, sondern derjenige der Rechtsanschauung des Laien ist, so kann man doch zweifeln, ob diese Definition, sowenig sie logisch anfechtbar ist, alles sinngemäß Zusammengehörige umfaßt. Es hindert natürlich nichts, eine solche Gruppe, wie Voß das tut, herauszuheben, aber sinnvoller ist es sicher, bei der Annahme deß Geliebtenmordes zu verlangen, daß das erotische Moment irgendwie als Motiv der Tat beteiligt sein muß, mit anderen Worten, daß auch eine innere Beziehung zwischen Liebesverhältnis und Delikt besteht, und die mit Selbstmord kombinierten Fälle nicht davon loszutrennen, wenn man die „aus Liebesverhältnissen hervorgegangenen Tötungen" analysieren will. Nirgends stehen Mord und Selbstmord in so inniger Beziehung wie hier, ganz begreiflicherweise, denn nichts, keine praktische und keine ideale Interessengemeinschaft, verbindet zwei Menschen so sehr zu einem Ganzen, nirgends liegt der Gedanke an den gemeinsamen Untergang näher, wenn die Idee eines gewaltsamen Endes überhaupt einmal erwogen wird. Daran ändert nichts, daß es praktisch sehr häufig nur auf den „Geliebtenmord" hinauskommt. Warum in diesem Punkte die Ausführung der Tat so häufig ihrer Planung widerspricht, das ist ein Problem, mit dem sich eine psychologische Untersuchung auseinanderzusetzen haben wird.

Die Erfahrung des täglichen Lebens lehrt uns, daß wir mit dem Geliebtenmord ein typisches, ein Durchschnittsdelikt treffen, zum mindesten keines, das als ungewöhnlich und einzigartig bezeichnet werden kann. Wir dürfen somit auch hier von der Masse unserer und ihnen analoger Fälle dieselbe Erweiterung unserer Kenntnisse von einem bestimmten Typus des Durchschnittsdelin-

1) Voß, Beitrag zur Psychologie des Brautmordes, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 8. Jahrg. 1912, S. 622.

quenten erwarten, wie dort. Auch innerhalb des Geliebtenmordes ist damit aber für die Einzelbeobachtung als solche, nicht als Bestandteil einer Masse, noch keine Verwertungsmöglichkeit gezeigt.

Wenn man sich etwa bei einem Dieb den Zusammenhang klargemacht hat, der z. B. von einer äußeren Notlage über eine leicht schwachsinnige, äußeren Anreizen besonders hemmungslos unterliegende Persönlichkeit zum Delikt führte, so versteht sich von selbst, daß wir damit vielleicht einen Typus von Mensch, wie er unter den Eigentumsverbrechern mehr oder weniger häufig vertreten sein kann, niemals aber den Typus des Diebes gefunden haben. Es erscheint auch von vornherein ganz unwahrscheinlich, daß sich in dem Dieb ein besonderer Persönlichkeitstyp repräsentiert, oder auch nur, daß ein solcher überwiegt. Das gilt für alle jene Delikte, bei denen man sich schon aus der Psychologie des täglichen Lebens heraus denken kann, daß es die verschiedenartigsten Anlässe sein können, welche ihnen zugrunde liegen. Wenn es also nicht angeht, bei solchen Delikten in einem Einzelfall, in dem die Beziehungen von Tat und Täter verständlich geworden sind, einen Repräsentanten der ganzen Gruppe zu sehen — damit wäre dem Einzelfall eine generelle Bedeutung zugesprochen —, so kann das unter Umständen schon eher gelten, wenn wir an Stelle der großen Gruppe eine kleinere setzen, und zwar eine solche, deren kennzeichnendes Merkmal nicht aus den äußeren Umständen der Tat, sondern aus einem psychologischen Moment, etwa dem Motiv der Tat[1]), hergeleitet ist. Innerhalb einer solchen Gruppe wird der Einzelfall in dem, was die Analyse über die Beziehungen zwischen individueller Eigenart und Delikt ergeben hat, unter Umständen anderen Gruppen gegenüber den Typus seiner Gruppe repräsentieren: der Dieb aus Not wird ein anderer Mensch sein als derjenige, dessen Motiv einzig und allein die Habsucht ist und — was in diesem Zusammenhange das Wesentliche ist — es ist sehr wohl denkbar, daß jeder analysierte Einzelfall, bei dem es verständlich geworden ist, warum, d. h. aus welchen in seiner Individualität liegenden Momenten heraus gerade er auf die Notlage mit der Deliktsverübung reagiert hat, in bestimmten Zügen seiner psychischen Eigen-

1) Über das Motiv s. auch S. 128 ff. Es wird hier der dem Täter selbst bewußte und maßgebende Anlaß zur Tat verstanden. So auch z. B. Gaupp (a. a. O.) bei der Gegenüberstellung von Ursache und Motiv des Selbstmordes: „Die Motive sind, die im Bewußtsein des Täters auftretenden Gründe seines Handelns, einerlei ob sie schon lange wirken oder erst im Momente der Tat entstehen. Die Ursachen sind die treibenden Kräfte, die sehr oft dem Täter nicht zum Bewußtsein kommen.“

art etwas aufweist, womit die ganze Gruppe anderen gegenüber gekennzeichnet ist.

Man kann sich vorstellen, daß diese Möglichkeit, in dem Einzelfall in weitem oder engem Rahmen einen Repräsentanten seiner Deliktgruppe zu sehen, besonders dann gelten kann, wenn schon der Hergang des Deliktes selbst oder die Tatsache, daß es überhaupt verübt wurde, in dem Täter einen besonders gearteten Menschen erwarten läßt. Das wird besonders dann der Fall sein, wenn das Delikt nicht ohne weiteres von der Durchschnittspsyche aus begreiflich und motivierbar scheint; es ist das ein Kennzeichen vieler merkwürdiger, einzigartiger, aus den übrigen herausfallender Verbrechen, innerhalb der Durchschnittsdelikte trifft es auf den Geliebtenmord zu. Ein für unsere Gesellschaftsordnung ungewöhnliches Delikt bedeutet er nicht, andererseits ist doch nicht zu bezweifeln, daß seinen Tätern gegenüber unwillkürlich das Bedürfnis nach einer psychologischen Analyse sich regt, daß man wissen möchte, was für Menschen es sind, die zu solchen Taten schreiten können, daß man das Gefühl hat, man kann zu einem Verständnis nur kommen, wenn man den andern kennt. Würde die Untersuchung der einzelnen Fälle nur ergeben, daß es sich um nicht durchschnittliche Menschen überhaupt handelt, würde also der einzelne Delinquent nur darin seine Gruppe repräsentieren, daß er irgendwie psychisch auffällig isi, so wäre damit bei den vielen Möglichkeiten in der Art dieser psychischen Auffältigkeiten noch nicht viel gewonnen. Wir müssen, um weiter zu kommen, noch einmal auf die zu Anfang gegebene Charakterisierung unserer beiden Einzelfälle zurückgehen. Es wurde dort von dem gesprochen, worin sie übereinstimmen, aber schon die kurze Zusammenfassung des Hergangs der Tat läßt erkennen, daß diese Übereinstimmung sich nur auf die ganz großen Umrisse erstreckt. Und wenn man liest, was über die Durchführung des Selbstmordplanes bei den beiden Tätern gesagt ist, so drängt sich, man kann sagen, fast unwillkürlich dabei schon eine psychologische Schlußfolgerung auf, der Eindruck, daß es doch zwei nach ihrer ganzen psychischen Artung recht verschiedenartige Menschen gewesen sein müssen, die da nebeneinander gestellt sind.

Wenn also ein Delikt einerseits nicht mehr ohne Kenntnis der psychischen Artung des Täters sich begreifen lassen will, wenn der Hergang der Tat von vornherein gewisse Schlüsse auf diese psychische Artung nahelegt[1]) und wenn schließlich die Analyse diese

1) Allein die Fehlschüsse auf die Braut und der fast gelungene Selbstmord

Schlüsse als richtig sich erweisen und außerdem Tat und Täter in ihren Beziehungen zueinander vollkommen verstehen läßt, dann darf man wohl daran denken, daß der Einzelfall in seinen Hauptzügen als Typus der Verüber analoger Delikte gelten darf. Das würde auf unsere Fälle übertragen bedeuten: Darin, daß es sich um nicht durchschnittliche, in Wesen und Charakter auffällige Menschen handelt, spezieller: in der ihnen als besondere Eigentümlichkeit anhaftenden Unausgeglichenheit, Unbestimmtheit und psychischen Labilität und in der durch ihr Alter gekennzeichneten Unreife weisen sie Merkmale auf, welche dem Geliebtenmörder, so wie diese Bezeichnung oben definiert worden ist[1]), überhaupt zukommen. Wo die äußerliche Entwicklung der Tat und ihr Hergang, insbesondere auch das Verhältnis zwischen Plan und Ausführung einem der Einzelfälle entspricht, da kann man vermuten, daß sich auch die Persönlichkeiten der Täter in ihren speziellen Wesenszügen ähnlich sein werden. Ist das so — und die Kontrolle wird durch die Häufung des kasuistischen Materials an gründlich verarbeiteten Einzelfällen möglich sein —, dann kommt hier beim Geliebtenmord, in anderen Fällen bei anderen Deliktsarten, dem Einzelfall eine allgemeine Bedeutung insofern zu, als die Persönlichkeit des Täters die Täter analoger Delikte repräsentiert.

Es gibt noch andere Probleme der Kriminalpsychologie und der Strafrechtslehre, denen gegenüber der psychologisch analysierte Einzelfall wichtige Aufgaben erfüllen kann. Ein Beispiel, das von unseren Fällen hergenommen ist, läßt das am besten zeigen. Als wesentliches Kennzeichen des Geliebtenmordes haben wir die innere Beziehung zwischen Liebesverhältnis und Delikt verlangt,

---

bei Eichmüller, die lebensgefährliche Verwundung der Geliebten und der fehlende Mut zum Selbstmord bei Seifried werfen ein Licht auf den Charakter der beiden.

1) Es ist gerade in diesem Zusammenhange die oben gegebene Definition des Geliebtenmordes ausschlaggebend. Sonst würden dem Geliebtenmorde so verschiedenartige Fälle zuzurechnen sein, daß jeder Versuch, irgendwelche psychologische Einheitlichkeit zu finden, fehlschlagen würde. Neben einem Menschen wie Eichmüller wäre dann auch der Mensch, der seine Geliebte ins Wasser stößt, um sich seiner Verpflichtungen gegen das zu erwartende Kind zu entledigen, ein „Geliebtenmörder“ Daß bei diesem weder psychische Unausgeglichenheit und Labilität, noch jugendliche Unreife bei seinem Delikte mitzuspielen braucht, ist selbstverständlich. Andererseits zeigt das Beispiel auch die Berechtigung der einschränkenden Definition insofern, als hier doch das spezielle erotische Moment, das Liebesverhältnis, gar nichts mehr bedeutet: die Tat kann mit jeder andern, die aus Habsucht und Gemeinheit begangen ist, zusammengeordnet werden.

und es ist demnach berechtigt, die Frage aufzuwerfen, welche Rolle im einzelnen dem erotischen Momente bei der Tat, bei ihrer Anbahnung, Entwickelung und Vollführung, zuteil geworden ist. Mit anderen Worten, seine Wirkung innerhalb des psychischen Geschehens will man wissen und damit ergibt sich nach dem Bisherigen von selbst, daß uns diese Kenntnis nur ein psychologischer Mechanismus als ein geschlossenes Ganzes, in dem alle Faktoren, auch die absolut individuellen, ihren Platz finden zu verschaffen imstande ist. Was für die psychologische Erklärung im ganzen gilt, das gilt also auch, wenn uns die Auswirkung irgendeines bestimmten Faktors innerhalb dieses psychologischen Zusammenhanges interessiert. Weil hier in der psychologischen Analyse das absolut Individuelle nicht vernachlässigt werden kann, deshalb hat hier jeder Fall mit seinen verständlichen Zusammenhängen seine Bedeutung für sich allein. Es braucht nicht mehr einer Masse, aus deren gemeinsamen Erscheinungen auf Allgemeingültiges geschlossen wird; was der einzelne Fall über die Rolle eines untersuchten Faktors innerhalb des psychologischen Aufbaues gelehrt hat, das dürfen wir überall dahin übertragen, wo er mit denselben wesentlichen inneren und äußeren Bedingungen zusammentrifft.

Das Beispiel von dem psychologischen Anteile des erotischen Momentes beim Geliebtenmord ist besonders sinnfällig, weil sich hier das Bedürfnis, diesen Anteil kennen zu lernen, ganz unwillkürlich aufdrängt; an sich kann man in dieser Weise an der Hand des Einzelfalles der Auswirkung aller jener Faktoren nachgehen, welche die Statistik gewissermaßen als leblose Bestandteile aufzeigt. Wann und wo das tatsächlich geschieht, wird sich darnach richten, ob man von vornherein für die einzelnen Faktoren eine gewisse psychologische Bedeutung vermutet. So könnte, um bei unseren Fällen zu bleiben, das psychologische Interesse etwa der jugendlichen Unreife mit ihrer Rückwirkung auf die Psyche oder der Bildungsstufe in ihrem Einflusse auf die Entwicklung einer das Handeln mitbestimmenden Weltanschauung sich zuwenden, beim Kindsmord, um noch ein anderes Beispiel zu nennen, würde so vielleicht die Mutterliebe auf der einen, das Entehrungsgefühl auf der anderen Seite zu untersuchen sein u. a. m. Überall ist es die Einzelbeobachtung, die uns die Erkenntnis vermittelt.

Der Einzelfall repräsentiert unter Umständen den psychologischen Typus einer nach der Deliktsart zusammengeordneten Tätergruppe. Die Erkenntnis, wie sich ein spezieller, einzelner Faktor in dem psychologischen Mechanismus auswirkt, kann nur an der Einzelbeobach-

tung gewonnen werden; sie bleibt aber in ihrer Geltung nicht auf die letztere allein beschränkt, sondern kann überall dahin übertragen werden, wo der betreffende Faktor mit analogen äußeren und inneren Bedingungen zusammentrifft. Mit diesen beiden Punkten ist in den bisherigen Ausführungen eine allgemeine Bedeutung der psychologisch analysierten Einzelbeobachtung als solcher — abgesehen von ihrer Rolle als Bestandteil einer Masse — gefunden.

Andersgeartete, kritische Aufgaben weisen wir der Einzelbeobachtung zu, wenn wir versuchen, sie zu gewissen Begriffen, mit denen das geltende Recht oder dessen Kritik arbeitet, in Beziehung zu setzen.

Wenn der Versuch gemacht wurde, die Tötungsdelikte anders zu gliedern, als es das geltende Recht tut, so ist dazu wiederholt ein Gesichtspunkt herangezogen worden, der jetzt durch den Strafgesetzentwurf der Schweiz ein aktuelles Interesse bekommen hat, das Motiv der Tat[1]). In der Arbeit, in der G. v. Mayr die Bedeutung der Kriminalstatistik für die Aufdeckung der Verbrechensursachen gegen Högel und Wassermann verteidigte[2]), behandelte er auch das Problem der Verbesserung der Kriminalstatistik. Dabei kam er schließlich auch auf die Erweiterung der Aburteilungsstatistik zu einer „Motivenstatistik der Verfehlungen" zu sprechen. Sie erscheint ihm zweckmäßig und durchführbar, und er zieht daraus den Schluß, daß „gesetzlich der Richter zur Angabe des nach seiner Auffassung maßgebenden Motivs, eventuell einer Verbindung mehrerer Motive in der Urteilsbegründung verpflichtet werden sollte". Die Kenntnis des Motivs bezeichnet v. Mayr als durchaus notwendig zur richtigen Bewertung der Schuld und damit zur richtigen Bemessung der Strafe. Unzweckmäßig sei es, für die Erfassung der „konkreten subjektiven Motivierung" ein Schema der Motive von vornherein zu fixieren.

Die juristische Literatur versteht keineswegs immer dasselbe unter „Motiv" und eine genaue Definition dessen, was er damit gemeint wissen will, gibt v. Mayr nicht. Man darf aber wohl aus dem Ausdruck der „subjektiven Motivierung" entnehmen, daß er unter dem Motiv der Tat den dem Täter selbst bewußten und für ihn maßgebenden Anlaß zur Tat versteht. Das würde der Umschreibung des Motives entsprechen, die wir selbst an anderer Stelle gegeben

1) Vgl. dazu z. B. F. v. Holtzendorff, Die Psychologie des Mordes, Berlin 1875. Krauß, Psychologie des Verbrechens, Tübingen 1884.

2) G. v. Mayr, Kriminalstatistik und „Kriminalätiologie". Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsref. 8. Jahrg. 1912.

haben[1]) und von der wir auch im folgenden ausgehen wollen. Sie ist an sich klar und eindeutig.

Eine Motivenstatistik kann nur den Sinn haben, unsere kriminalpsychologischen Kenntnisse, unser Wissen von den rechtsbrechenden Persönlichkeiten, zu erweitern. Wenn überhaupt, dann kann sie das natürlich nur dann tun, wenn wir in einer brauchbaren Anzahl von Fällen das Motiv festzustellen vermögen. Das Motiv, so wie es hier aufgefaßt ist, bedeutet etwas Subjektives, nur das Subjekt kann darüber Auskunft geben. Wird es das immer tun und werden des, was es angibt, immer den tatsächlichen Motiven bei der Tat entsprochen haben? v. Mayr läßt den Richter das „nach seiner Auffassung maßgebende Motiv" niederlegen. Welche Gewähr für ihre Richtigkeit kann vollends diese subjektive Meinung eines andern bieten? Aber es sei einmal angenommen, man könnte in einer genügenden Zahl von Fällen das Motiv tatsächlich feststellen, wir wüßten, was für diese Zahl von Delinquenten der ihnen selbst bewußte Anlaß war, ihr Delikt zu begehen, welchen Nutzen können wir daraus ziehen? Angenommen, wir haben erfahren, daß so und soviel Diebstähle „aus Not", soundsoviel Totschlagsdelikte aus „Eifersucht" begangen sind; in Not sind tausend andere Menschen auch und eifersüchtig nicht minder, deshalb wollen wir wissen, wie kommt es, daß aus der im Vergleich zu den Delikt verübenden Personen sehr großen Zahl von Menschen, auf welche dieselben Bedingtheiten zutreffen, gerade der Delinquent herausgegriffen wurde, warum gerade dieses und nicht ein anderes Motiv in ihm auftaucht, warum es sich in den Plan und in die speziell geartete Ausführung der Tat umsetzen kann; alles das wird niemals aus einer Motivstatistik erhellen; hier kann nur das psychologische Verstehen des Einzelfalles Licht schaffen. Die Bedeutung einer Statistik der Motive könnte also nur darin bestehen, daß sie nicht selbst kriminalpsychologische Erkenntnis vermittelt, ihr aber doch dadurch ordnende Vorarbeit leisten kann, daß sie die Gesichtspunkte zur Aufteilung der durch das Gesetz festgelegten Delikte in Gruppen abgibt, innerhalb welcher nun die psychologische Analyse ihre Arbeit verrichten kann[2]). Bei den Tötungsdelikten drängen sich die inneren, psychologischen Verschiedenheiten innerhalb der

1) S. 124.

2) Die Analyse kann dann unter Umständen diese Einteilung nach Motiven dadurch sanktionieren, daß sie innerhalb der so gebildeten Gruppen einen in seinen wesentlichen Zügen einheitlichen Delinquententypus nachweist.

strafrechtlich einheitlichen Massen besonders sinnfällig auf; dem entsprechen die Versuche, durch Gliederung nach Motiven den inneren Wesensverschiedenheiten gerecht zu werden. Man hat allen diesen Versuchen gegenüber die Empfindung, daß damit wohl ein Ausgangspunkt für die kriminalpsychologische Analyse von Täter und Tat gewonnen, nicht aber sie selbst schon in Angriff genommen ist[1]). Das „Motiv“ hat auch F. v. Liszt dazu gedient, um darauf eine Gruppierung der verbrecherischen Betätigung aufzubauen[2]). Daß seinem Vorgehen gegenüber alle unsere Einwände hinfällig werden, das liegt daran, daß er unter dem „Motiv“ der Tat etwas ganz anderes versteht, als nur den dem Täter bewußten Anlaß zur Tat. Für ihn ist das Motiv die „psychische Eigenart selbst insoweit durch sie unter dem Einflusse äußerer Anreize das verbrecherische Verhalten des Täters bestimmt wurde“, die Gruppenbildung erfolgt also nach der psychischen Eigenart des Verbrechers und „die Methode für diese Untersuchung ist vorgezeichnet. Sie kann mit Aussicht auf Erfolg nur auf Grund einer möglichst umfassenden

1) In einem vor kurzem veröffentlichten Vortrage über „Mord und Totschlag in der Strafgesetzgebung“ (Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsref. 9. Jahrg. 1913, S. 644) hat sich auch Aschaffenburg mit den Motiven beschäftigt. Seine Ausführungen seien auch deshalb besonders erwähnt, weil er nicht bloß bei der Kritik des geltenden Rechtes, sondern auch bei den Vorschlägen für eine Neugestaltung auf die psychologische Analyse der Gesamtpersönlichkeit Bezug nimmt.

Er findet, daß „aber auch jeder Versuch, durch Bezugnahme auf die Motive der Tat oder die Art ihrer Ausführung, feste und unverrückbare Wegweiser für die Beurteilung der Schwere einer Tötung zu gewinnen, unbefriedigt läßt“. Die subjektive Schuld der Strafzumessung zugrunde zu legen, hält Aschaffenburg für zulässig, aber ein Ineinanderverarbeiten des Sicherungs- und Vergeltungsstandpunktes erscheint ihm dabei gänzlich ausgeschlossen. „Beider, des Sicherungs- und Vergeltungsstandpunktes, erstes Bedürfnis wird aber die Erfassung der Gesamtpersönlichkeit sein“ und darauf basiert auch der Vorschlag „durch den weiten Spielraum des Strafrahmens dem Richter die Möglichkeit zu geben, seine Strafe in Einklang mit der Persönlichkeit des Verbrechers zu bringen“, die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag ganz fallen zu lassen, die Tötung als das Grunddelikt anzusehen, „auf das die Höchststrafe des Todes oder die Strafe des zeitlich bemessenen oder des lebenslänglichen Zuchthauses stehen müßte“; „allem anderen kann man durch die Anerkennung der mildernden Umstände gerecht werden“. „Der einer Tötung vorangehende Kampf der Motive, die Dauer dieses Kampfes, die Motive selbst, die Art der Ausführung, das Objekt des Angriffs, die Höhe oder das Fehlen des Affekts, in alledem sehe ich nur Symptome; die Diagnose des Falles darf kein Symptom als unwesentlich betrachten; denn nur aus der Gesamtheit der Erscheinungen ergibt sich die richtige Diagnose, das Gesamtbild der Persönlichkeit“.

2) F. v. Liszt, Die psychologischen Unterlagen der Kriminalpolitik. 1896.

psychologischen Beobachtung vorgekommener Kriminalfälle unternommen werden". Ihr Fortschritt liegt darin, „daß die Einteilung nicht die einzelne Tat für sich, sondern daß sie die gesamte psychische Eigenart des Täters erfaßt und damit erst die volle Würdigung der verbrecherischen Tat ermöglicht, die aus dieser Eigenart entsprungen ist".

Eines verdient hier besonders vermerkt zu werden: in dieser psychologischen Analyse des einzelnen Falles verkörpert sich die Ursachenforschung im Sinne Wassermanns, und v. Liszt tut also hier nichts anderes, als daß er auch ihr den ihr zukommenden Platz in der Lehre vom Verbrechen anweist.

Unter den Begriffen, welche sich auf die Person des rechtsbrechenden Individuums beziehen, dienen dem geltenden Strafrecht die Überlegung der §§ 211 und 212 des RStGB. zur Kennzeichnung einer bestimmten Deliktsform innerhalb der verbrecherischen Betätigung, die Zurechnungsfähigkeit des § 51 als Merkmal für das Nichtvorhandensein einer strafbaren Handlung bei Begehung der Tat und die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht des § 56 als Anhaltspunkt für die Entscheidung über Freisprechung oder Verurteilung jugendlicher Verbrecher. Ihnen gegenüber fällt der Einzelbeobachtung wiederum eine besonders geartete Aufgabe zu. Durch Gesetzgebung und Rechtsprechung haben diese Begriffe eine exakte Definition erfahren, und es könnte scheinen, als ob mit der formalen Festlegung erreicht wäre, sie ihres subjektiven, von der Einfühlung abhängigen Charakters zu entkleiden und rational erfaßbare, objektiv aufzeigbare, beweisbare Merkmale zu schaffen.

Eine kritische Betrachtung wird zunächst einmal prüfen können, ob dieses Ziel der eindeutigen rationalen Erfaßbarkeit erreicht ist. Wenn sie diese Frage bejahen kann, dann wird sie sich aber auch damit auseinandersetzen müssen, ob der Begriff auch das leistet, was er aus der Idee heraus, die seiner Einführung zugrunde lag, leisten sollte. Bei der Beantwortung beider Fragen wird der Einzelbeobachtung ihre bestimmte Rolle zufallen.

Wenn die formale Auslegung, welche Gesetzgebung und Rechtsprechung den in Rede stehenden Begriffen gegeben haben, gewissermaßen einen Notbehelf darstellt, der ihnen künstlich den rationalen Charakter aufprägt, den sie an sich nicht besitzen, so liegt die Vermutung nahe, daß sie, als sie ins Strafrecht eingeführt wurden, vielleicht doch an sich schon diesen rationalen Charakter gehabt haben

werden. Daß das so ist, bestätigt ein Blick auf ihre historische Entwicklung, denn letzten Endes wurzelt ja z. B. die Überlegung und die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht in der rationalistischen Psychologie des 18. Jahrhunderts, die meinte, auch sie in verstandesmäßig faßbare Formen zwängen zu können. Mit ihr hat unser psychologisches Denken nichts mehr gemein; es vermag aus sich heraus den Begriffen keinen objektiven, rationalen Charakter mehr zu geben, dafür muß die Auslegung der Rechtsprechung eintreten. In dieser eigentümlichen Zwitterstellung ist der wesentliche Grund für die Differenzen zu suchen, welche sich dieser Begriffe wegen entspinnen. Man muß auf das Psychologische und damit auf etwas Subjektives zurückgreifen, nicht bloß, wenn man die Leistung der Begriffe selbst prüft, sondern auch dann schon, wenn man sich mit der Frage nach der Brauchbarkeit der formalen Definitionen auseinanderzusetzen versucht.

Der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht, von unseren psychologischen Anschauungen aus einzig auf dem Wege der einfühlenden Psychologie und unter Einbeziehung der gesamten Persönlichkeit erfaßbar, hat die Auslegung der Rechtsprechung mit ihrer ausschließlichen Berücksichtigung der intellektuellen Sphäre den Charakter bewahrt, den einst das Discernement hatte. Für eine Anschauung, die mit der Prüfung des Wissensbestandes und einzelner Verstandesfunktionen den Grad der intellektuellen Entwicklung festlegen zu können meint, war die Einsicht mit dieser Auslegung wenigstens einigermaßen aus dem Gebiete des subjektiven Ermessens hinausgerückt; man besaß ja in der „Intelligenzprüfung“ einen objektiven Maßstab. Darüber allerdings sind die Akten jetzt geschlossen, daß mit dieser Definition, welche die Rechtsprechung der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht gab, allein nur geben konnte[1]), nicht das erreicht werden kann, was man von dem § 56 erwartete. So hat denn auch der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch darauf verzichtet, dieses Kriterium wieder aufzunehmen. In der Begründung heißt es von dem § 56, daß „in ihm einseitig nur die Fähigkeit des Verstandes hervorgehoben wird. Die bloße Kenntnis des Unterschiedes zwischen Recht und Unrecht bildet aber keinen genügenden Maßstab für die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Es kommt vielmehr auf die Gesamtentwicklung der Person, nicht bloß des Verstandes, sondern auch der sittlichen Begriffe und des Willens

1) Wobei ebenso selbstverständlich ist, daß in Wirklichkeit der § 56 oft genug in der Hand des Richters dazu dienen muß, um den subjektiven, aus der Persönlichkeit im ganzen gewonnenen Eindruck formal zu decken.

an. Diese Momente sind aber bisher vom Gesetze nicht berücksichtigt“ [1]).

Wesentlich anders als bei der Einsicht liegen die Dinge bei der Überlegung der §§ 211 und 212. Nicht bloß ist dieser Begriff auch in den Vorentwurf als Unterscheidungsmerkmal zwischen Mord und Totschlag mit hinübergenommen, wir werden auch zu zeigen haben, daß, ganz abgesehen von der Frage, ob es zweckmäßig ist, auf der Überlegung die Gliederung innerhalb der vorsätzlichen Tötung aufzubauen, ihre geltende Definition schon in rein formaler Hinsicht unklar und vieldeutig ist.

Das geltende Recht stellt innerhalb der vorsätzlichen Tötung den Mord dem Totschlag gegenüber; das entscheidende Merkmal der vorhandenen oder fehlenden Überlegung ist lediglich in der seelischen Verfassung zu suchen, in welcher der Täter in dem Zeitpunkt sich befand, da er die Tat vollführte. Mit der Begriffsbestimmung des Tatbestandsmerkmales der Überlegung im Sinne des § 211 StGB. hat sich ausführlich die Reichsgerichtsentscheidung vom 26. III. 1909 beschäftigt[2]). Sie besagt, daß nur die Überlegung im Zeitpunkte der

1) Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Begründung. Allgemeiner Teil. Berlin 1909.

2) Es heißt darin u. a. (Entscheidungen des RG. in Strafs. Bd. 42): „Das Reichsgericht ist in ständiger Rechtsprechung im Einklang mit der Literatur davon ausgegangen, daß für die Annahme des Tatbestandes des § 211 allein das Vorhandensein der Überlegung bei Ausführung der Tat entscheidend ist und daß deshalb eine Feststellung, die dies nicht klar zum Ausdruck bringt, nicht genügt . . .“ Weiter heißt es mit Bezug auf das Urteil der ersten Instanz: „. . . Die Unterstellung der Tat des Angeklagten unter § 211 StGB. ist im übrigen auf den Ausspruch begründet: „Die Benützung der verschiedenen Instrumente zum Schlagen und Stechen beweist mit Sicherheit, daß der Angeklagte mit voller Überlegung gehandelt hat“. Dieser Satz ist schon seiner mangelhaften Fassung nach nicht geeignet, die vom Gesetz erforderte Feststellung zu ergänzen und zu verbürgen, daß bei der schwerwiegenden Entscheidung eine gewissenhafte und erschöpfende Erwägung der Umstände des Falles stattgefunden hat. Auch wenn man ihn dahin verstehen will, der Angeklagte habe bei seinem Schlagen und Stechen mit Überlegung gehandelt, so bleiben dennoch begründete Zweifel um deswillen bestehen, weil diese Feststellung ausschließlich aus der Tatsache hergeleitet wird, daß der Angeklagte objektiv verschiedene Werkzeuge zum Schlagen und Stechen benützt hat. Dadurch wird der Verdacht erweckt, daß die Strafkammer die Bedeutung des Tatbestandserfordernisses der Überlegung nicht zutreffend gewürdigt hat. Dieses Merkmal muß über den Vorsatz, zu töten, hinaus und unabhängig von ihm zur Feststellung gelangen, es muß zu dem Tötungsvorsatz hinzutreten. Das aber, was der erste Richter als ausschlaggebend betrachtet, ist bei jeder vorsätzlichen Tötung, die mittelst eines Werkzeuges begangen wird, innerhalb des Vorsatzes gegeben, auch da, wo die Tötung im

Tat maßgebend ist, daß die Überlegung nur bei „genügend klarer Erwägung“ aller in Betracht kommender Momente seitens des Täters angenommen werden darf, und daß diese Erwägung nicht mehr vorhanden ist, wenn die Tötung im Affekt verübt worden ist. Zur Annahme des Affekts in diesem Sinne ist es notwendig, daß die Gefühlserregung bei der Tat die naturgemäße Aufregung übersteigt und das folgerichtige Abwägen ausschließt. Endlich kann die vorbedachte Wahl der Mittel auf Überlegung hinweisen, aber sie beweist sie nicht.

Die Reichsgerichtsentscheidung hat mit der Bemerkung, daß die vorbedachte Wahl der Mittel auf Überlegung hinweisen kann, sie aber niemals beweist, Stellung genommen in einem Streite, der einsetzte, als die Préméditation des Code pénale von 1791 ihre Wanderung durch die Gesetzbücher des 19. Jahrhunderts bis zum Reichsstrafgesetzbuch antrat und der heute weniger zu Ende ist als je[1]). Was uns hier interessiert und was nur in ganz groben Umrissen herausgehoben werden soll, ist die Differenz in den Auffassungen der Überlegung insofern, als die Einen das wesentliche in dem zeitlichen Moment sehen, in der Tatsache, daß der Tat ein überdachter Plan vorangeht, die Anderen in dem psychologischen Momente der vorhandenen Möglichkeit einer Abwägung der für und gegen die Begehung sprechenden Gründe im Zeitpunkte der Tat. Die erstere Auslegung, an die z. B. der Gegenentwurf zum Vorentwurf[2]) anknüpft, wenn er, um den vielen Einwänden gegen die Überlegung zu entgehen, den Vorbedacht in seinen § 273 aufnahm, hat die Reichsge-

---

Affekt ausgeführt wurde. Und doch ist dieser Fall nach dem Gesetze von der Bestrafung wegen Mords ausgeschlossen und zwar selbst dann, wenn die Tötung mit Überlegung beschlossen war. Daß die vorbedachte Wahl der Mittel zur Ausführung einen Umstand bildet, der auf die Überlegung auch bei der Ausführung hinweisen kann, ist nicht in Abrede zu stellen. Indessen erschöpft sich die Überlegung darin nicht. Nur wenn der Täter bei der Ausführung in genügend klarer Erwägung über den zur Erreichung seines Zweckes gewollten Erfolg der Tötung, über die zum Handeln drängenden und von diesem abhaltenden Beweggründe, sowie über die zur Herbeiführung des gewollten Erfolges erforderliche Tätigkeit handelt, führt er die Tat mit Überlegung aus. Im Affekt aber handelt er dann, wenn ein die naturgemäße Aufregung dessen, der einen zu töten im Begriffe steht, übersteigendes und das folgerichtige Abwägen der vorbezeichneten Umstände ausschließendes Maß der Gefühlserregung sein Tun beherrscht...

1) Vgl. zur historischen Entwicklung des Überlegungsbegriffes v. Liszt, Verbrechen und Vergehen wider das Leben, I. Tötung und Lebensgefährdung, in Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Berlin, 1905.

2) Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldtschmidt, Berlin 1911.

richtsentscheidung abgelehnt, für sie ist nur der Zeitpunkt der Tat maßgebend, und damit ist die Berechtigung gegeben, die Frage vom psychologischen Gesichtspunkte aus zu erörtern; denn der Weg, der so für die Anwendung der Definition auf den Einzelfall vorgezeichnet ist, kann nur der der psychologischen Analyse sein. Denn wo will man ein Beweismittel hernehmen, wie es allenfalls bei der anderen Auffassung Hinweise auf den vorgefaßten Plan in Gestalt von Äußerungen und Vorbereitungen hätten sein können? Welches Stigma der Tat könnte die Überlegung erschließen lassen? Man kann sogar bezweifeln, ob ein Geständnis des Delinquenten, daß er „mit voller Überlegung" gehandelt hat, beweiskräftig ist, denn kann er, selbst bei entsprechender Belehrung, überhaupt verstehen, was hier die Überlegung heißt? Es gibt nur eine Möglichkeit, Fehlen oder Vorhandensein der Überlegung zu prüfen, das ist das Sichhineinversetzen in den Delinquenten; der Richter muß gewissermaßen das ganze Delikt in weitestem Umfange entsprechend seiner Kenntnis des äußeren Herganges in seiner eigenen Psyche sich abspielen lassen, und dann erst kann er die Frage nach der Überlegung entscheiden. Also von einem eigentlichen rationalen Beweise der Überlegung kann niemals die Rede sein; es kann nur der einzelne ihr Vorhandensein oder Fehlen auf dem Wege der Einfühlung sich plausibel machen. Diese Einfühlung bedarf als Unterlage einer Kenntnis der gesamten Persönlichkeit und aller innerer und äußerer Vorgänge, die zur Tat führten, obwohl sie nur über eine bestimmte psychische Verfassung im Zeitpunkte der Tat Auskunft geben sollen. Damit fallen den Einzelbeobachtungen, bei denen dieser psychologische Mechanismus durch die Analyse aufgezeigt ist, sehr wichtige Aufgaben zu, da nur an ihnen sich prüfen läßt, ob wenigstens auf dem genannten, einzig möglichen Wege das Ziel erreicht werden kann; sie repräsentieren gewissermaßen das kasuistische Material in der Form, in welcher es sich der Richtende selbst zurechtlegen soll [1]).

1) Die praktische Frage, ob das letztere überhaupt geschieht oder geschehen kann, ob z. B. die Geschworenen in der Lage sind, den Denkakt vorzunehmen, der, wenn überhaupt, allein die Entscheidung ermöglicht, gehört nicht in den Zusammenhang dieser Untersuchungen. An sie knüpft ein großer Teil der Einwände gegen den geltenden Mordbegriff an. So spricht z. B. v. Liszt davon, daß die Rechtsbelehrungen über die Überlegung sich widersprechen, daß die Erwägungen der Geschworenen „außerhalb jeder denkbaren Auslegung des Begriffs Überlegung" stehen; v. Lilienthal (Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Kritische Besprechung des Vorentwurfs etc. Herausgegeben von Aschrott und v. Liszt. Berlin

Angenommen, wir können so tatsächlich in einem Falle, in dem wir es mit einer in jeder Beziehung durchschnittlichen, unauffälligen, Psyche zu tun haben, die „genügend klare Erwägung“ der Reichsgerichtsentscheidung, die Tat als das Ergebnis einer auf Abwägung des Für und Wider gerichteten Verstandestätigkeit erfassen, so wird das kasuistische Einzelmaterial vor allem auch dazu herhalten müssen, zu prüfen, ob und bis zu welchen Grenzen die Erfaßbarkeit standhält, wenn die Durchschnittlichkeit dauernd oder vorübergehend durch eine irgendwie geartete Variation ersetzt ist, ohne daß damit schon die Grenze der psychopathologischen Betrachtungsweise erreicht wäre.

Die Reichsgerichtsentscheidung vom 26. III. 1909 hat die Frage der Beteiligung des Affektes berührt; Affekt schließt danach Überlegung aus, Affekt ist mehr als naturgemäße Aufregung und ist anzusehen als eine Gefühlserregung, die das folgerichtige Abwägen der

1910.) bezeichnet die Schwierigkeiten als praktisch nicht so empfindlich fühlbar, weil hier die Richter (Juristen und Laien) dem Gesetze stillschweigend etwas anfügen und die Überlegung durchschnittlich nur annehmen, wenn die Tötung sich als kaltblütige Ausführung eines lang vorher gefaßten Entschlusses darstellt. Der Gegenentwurf (s. o.) sagt: „denn gerade während der Ausführung der Tötung pflegt dem Täter die Überlegung völlig abhanden zu kommen, und die Annahme eines Mordes in solchen Fällen bedeutet eine willkürliche, wenn auch der herrschenden Ansicht entsprechende Korrektur des Gesetzes, indem dem Merkmal der Überlegung das Vorbedachte bewußt oder unbewußt substituiert wird.“ Allerdings der Vorentwurf selbst, der die Überlegung aus dem geltenden Recht übernommen hat, bezeichnet es als unrichtig, daß der Begriff unklar ist, „denn unter einer mit Überlegung ausgeführten Tat versteht man allgemein eine solche, die sich als das Ergebnis einer auf Abwägung des Für und Wider gerichteten Verstandestätigkeit darstellt“. Es sei auch unrichtig, meint der Vorentwurf, „daß der Begriff bisher den Geschworenen bei genügender Rechtsbelehrung Schwierigkeiten bereitet habe und von ihnen oft nicht verstanden worden sei“. Ganz besonders anfechtbar ist aber die Bemerkung des Vorentwurfes, es sähe „selbst der gemeine Mann in der überlegten Ausführung das Eigenartige des todeswürdigen Mordes und im Mangel der Überlegung einen Milderungsgrund. Es kommt sehr oft vor, daß Personen geringster Bildung ohne alle Rechtskenntnis als mildernd sogleich diejenigen Tatsachen geltend machen, aus denen der Mangel der Überlegung hervorgehen würde“. Anfechtbar ist diese Bemerkung deshalb, weil gerade der „gemeine Mann“ sicherlich nicht die Überlegung lediglich im Zeitpunkte der Ausführung der Tat berücksichtigt. Auf seine Auffassung würde im allgemeinen zweifellos der Tadel der zitierten Reichsgerichtsentscheidung zutreffen, wenn sie es ausdrücklich verwirft, daß die Annahme der Überlegung mit dem Satze begründet wurde, „die Benützung der verschiedenen Instrumente zum Schlagen und Stechen beweist mit Sicherheit, daß der Angeklagte mit voller Überlegung gehandelt hat“.

Gründe für und gegen die Tat ausschließt. v. Lilienthal[1]) weist darauf hin, daß nach dieser Definition kaum ein Totschlag denkbar wäre, dessen Täter nicht unzurechnungsfähig ist; denn der Ausschluß des folgerichtigen Denkens bedeute Unzurechnungsfähigkeit. Aber auch wenn man zugeben will, daß dieses „folgerichtige" Denken nur dasselbe sagen soll, wie die genügend klare Erwägung, so befinden wir uns doch schon hier inmitten unentwirrbarer Schwierigkeiten. v. Lilienthal hält die Gegenüberstellung von Affekt und Überlegung auch deswegen für unrichtig, weil im Affekt handelt, „wer unter dem Drucke einer Leidenschaft steht. Eine solche beeinflußt zwar nicht regelmäßig das Denken, wohl aber den Willen so stark, daß erfahrungsgemäß der Widerstand gegen die handelnden Impulse wesentlich herabgesetzt ist. Das kann sowohl bei Mord wie bei Totschlag der Fall sein, denn die Überlegung ist nicht ausgeschlossen, sondern nur ihr Ergebnis ist im Sinne des Entschlusses zum rechtswidrigen Handeln besonders beeinflußt". Nehmen wir an, die Reichsgerichtsentscheidung will mit dem Handeln im Affekt den Zustand dieser besonderen Beeinflussung des Entschlusses zum rechtswidrigen Handeln treffen, so bleibt bestehen, daß innerhalb des quantitativ sich abstufenden Affektes eine scharfe Linie zwischen der naturgemäßen Erregung und dem Affekte der Reichsgerichtsentscheidung gezogen werden muß. Nach welchen entscheidenden Merkmalen könnte das geschehen?

Die Meinung, man könne aus der Art des Handelns auf das Fehlen des Affektes schließen, etwa aus der sachgemäßen und zweckmäßigen Ausführung, ist falsch. Die letztere kann das Produkt ruhiger Erwägung sein, sie muß es aber nicht und es ist demnach nicht möglich, das Vorhandensein des Affektes im Sinne der RGE. aus seinen Auswirkungen zu erschließen.

Aber auch angenommen, wir wären im einzelnen Falle so genau orientiert, daß wir die affektive Erregung im Zeitpunkte der Tat so genau uns klar machen könnten, wie das überhaupt möglich, so wäre trotzdem in den Fällen, die nicht in der Nähe der beiden Enden der Stufenleiter liegen, die von der absoluten Kaltblütigkeit zur wilden Leidenschaft führt, die Trennung der „naturgemäßen Erregung" von dem „Affekt" ebensowenig möglich, wie, um ein grobes Beispiel zu gebrauchen, zu bestimmen, wo in einer von Rot zu Blau führenden Farbenskala Rot aufhört, wo Blau anfängt.

Bei dem allem ist noch gar nicht berücksichtigt, daß der „Zeit-

1) Kritische Besprechung des Vorentwurfs. S. Anm. S. 136.

punkt der Ausführung der Tat" ebenfalls ein sehr vager und vieldeutiger Begriff ist.

Das Resultat ist: die Trennung zwischen dem Affekt im Sinne der Reichsgerichtsentscheidung und der natürlichen Aufregung läßt sich nur aufdem Wege einer ganz vagen, für Dritte niemals beweiskräftigen, subjektiven Meinung bestimmen. Wiederum ist auch zu dieser subjektiven Abschätzung die Kenntnis der gesamten psychischen Persönlichkeit, insbesondere ihrer bestimmten Form der Affekterregbarkeit notwendig, und wiederum vermag nur die Einzelbeobachtung uns einen Einblick darein zu gewähren, mit welchen Möglichkeiten wir hier bei der Deutung des Affektes und seiner Auswirkung innerhalb der Breite des nicht pathologischen Delinquenten zu rechnen haben werden und wie wir ihr gegenüber mit der Definition der Reichsgerichtsentscheidung zurechtkommen können[1]).

Das gilt nicht anders für die Variationen der Intelligenz, die auch zu prinzipiellen Schwierigkeiten hinsichtlich der Überlegung führen können und die vor allem fragen lassen, was denn in intellektueller Hinsicht die Norm ist, an der die „genügende Klarheit der Erwägung" gemessen werden soll. Die Reichsgerichtsentscheidung will u. a. die zum Handeln drängenden und von diesem abhaltenden Beweggründe erwogen haben. Die Begründung des Vorentwurfs spricht von einer auf Abwägung des Für und Wider gerichteten Verstandestätigkeit. Man hat sich gewöhnt, um eine Seite der intellektuellen Minderwertigkeit sinnfällig zu machen, das Bild von den nicht genügend entwickelten oder nicht genügend in Aktion tretenden Hemmungsvorstellungen zu gebrauchen. Und so ergibt sich die Frage, ist es die Durchschnittspsyche, an der die Überlegung im einzelnen Falle gemessen werden soll, oder soll die Überlegung bejaht werden, wenn das Individuum an Überlegung geleistet hat, was ihm auf Grund seiner intellektuellen Fähigkeiten zu leisten möglich ist[2])?

Begegnen uns schon bei der formalen Auslegung des Überlegungsbegriffes Unklarheiten und Schwierigkeiten aller Art, so wer-

1) Ganz unabhängig davon läuft die andere, speziell von v. Liszt behandelte Frage, ob es zweckmäßig und sinnvoll ist, unter allen Umständen die Tötung im Affekt milder zu bestrafen, als die überlegte.

2) Vgl. dazu Gaupp, Zum § 211 des StGB., Monatsschrift für Kriminalpsych. u. Stafrechtsref., Bd. 6, 1910. Gaupp geht davon aus, daß ein Schwachsinniger, auch wenn er in seiner Zurechnungsfähigkeit durch seinen Schwachsinn gemindert ist, zweifellos mit Überlegung töten kann, und er zeigt an einem kasuistischen Beispiel, wie die Praxis unter Umständen die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, zu umgehen versucht.

den diese bei den ferner sich ergebenden Problemen nicht kleiner. Der in seinem psychologischen Mechanismus erfaßte Einzelfall hat auch hier darin seine Bedeutung, daß er zu prüfen ermöglicht, welche Konsequenzen die geltende Definition angesichts der Wirklichkeit und ihrer Mannigfaltigkeit hat, und was sie aus der Masse der Täter und ihrer Taten herauszuheben imstande ist. Wenn man dabei die Annahme macht, daß in der Tat Tötungshandlungen mit Überlegung solchen ohne Überlegung gegenübergestellt werden können, so wird vor allem zu untersuchen sein, ob diese tatsächliche Leistung des Überlegungsbegriffes mit dem im Einklange steht, was man mit ihm bezwecken möchte. Die Einzelbeobachtung erfüllt damit eine ganz besonders wichtige Aufgabe, daß sie zeigt, welcher Art Persönlichkeit und Tat bei jenen Menschen sind, die mit oder ohne Überlegung getötet haben und damit vor dem Gesetze zum Mörder oder zum Totschläger geworden sind. Wenn in der Literatur über den Mordbegriff des geltenden Strafrechtes die Berechtigung der Unterscheidung von Totschlag und Mord auf Grund des Tatbestandsmerkmales der Überlegung angefochten wird, so ist dabei häufig eine Erkenntnis maßgebend, die v. Holtzendorff[1]) in dem Satze ausgesprochen hat: „Die Statistik zeigt, daß Mord und Totschlag in sittlicher Hinsicht durchaus nicht so weit auseinandergehen, wie dies nach der psychologischen Theorie der Überlegung wohl scheinen möchte. Beide werden aus gleichen Motiven verübt; ob mit oder ohne Überlegung, ergibt sich aus dem durchaus zufälligen und materialistischen, der Verschuldung entzogenen Moment des Naturells, des Temperaments und der vorangegangenen Erziehung.“

Man wird sich allerdings nicht damit begnügen dürfen, lediglich aus der Analogie der Motive zu schließen, daß Mord und Totschlag ethisch nicht wesentlich verschieden zu werten sind. Soll sich diese Annahme bestätigen, so kann das nur auf der Basis eines kasuistischen Materiales geschehen, bei dem die Persönlichkeit der Täter im ganzen erfaßt ist. Wo es gelingt, auch noch Entwicklung und Hergang der speziellen Tat nach ihrem psychologischen Mechanismus aufzudecken, wie in den Fällen Seifried und Eichmüller, da wird jede Einzelbeobachtung für sich dazu dienen können, zu prüfen, erstens ob die tatsächlich gefallene Entscheidung, Mörder oder Totschläger, einer Kritik von der gegebenen Definition der Überlegung aus standhält, zweitens inwieweit die Anwendung dieser Definition

1) F. v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe. Berlin 1875. S. 266.

auf den einzelnen Fall überhaupt eindeutig möglich ist[1]), und drittens, wenn sie es ist, wie darnach die untersuchte Masse der Tötenden sich in Mörder und Totschläger aufteilen würde. Aus dieser Aufteilung wird hervorgehen, ob die Überlegung des § 211 RStGB. leistet, was man von ihr verlangt[2]), und sie wird, wenn sie nicht befriedigt, Fingerzeige geben können, wo eine Remedur einzusetzen hat.

Von diesen Gesichtspunkten aus fallen auch unseren beiden Fällen Aufgaben zu, welche über den Rahmen ihres speziellen Deliktes, des Geliebtenmordes, hinausgehen. Doch auch mit der Rolle, die ihnen in der Psychologie der Tötungsdelikte zugesprochen wird, erschöpft sich ihre — und ebenso jedes andern nach denselben Prinzipien behandelten Einzelfalles — allgemeine Bedeutung noch nicht. Denn genau so wie auf den Geliebtenmord und die Tötungshandlungen, so kann ihre Bedeutung sich auch auf diejenigen Probleme erstrecken, welche uns die Verbrechensverübung überhaupt zu lösen aufgibt.

1) D. h. auf einen in seinem psychologischen Mechanismus klaren Fall. In der Praxis wird diese Voraussetzung meist nicht vorliegen und die Entscheidung wird dann um so mehr mit den „willkürlichen, wenn auch der herrschenden Ansicht entsprechenden Korrekturen des Gesetzes“ arbeiten, von denen in der Anmerkung S. 136 die Rede war.

2) U. a. können auch die genannten „willkürlichen Korrekturen“ des Gesetzes auf die Ansprüche hinweisen, welche an eine Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag gestellt werden.

IX.

Die konträre Sexualempfindung des Weibes in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

Douglas C. McMurtrie, New York.

In Amerika ist der konträren Sexualempfindung wenig Aufmerksamkeit und Ausforschung gewidmet worden, so daß die Kenntnisse in dieser Sache noch sehr gering sind. Sogar die Mehrzahl der Ärzte ist mit den Symptomen nicht vertraut, und dem gewöhnlichen Publikum sind die Umstände gänzlich fremd.

Wahrscheinlich besteht der Grund der Vernachlässigung dieser Fragen darin, daß sie wenig Berücksichtigung von seiten der Gesetze finden. Die polizeilichen Behörden achten nicht auf das Homosexuelle außer bei offenbaren Fällen von schlechtem Betragen eines Erwachsenen einem Unmündigen gegenüber. Es gibt keine Möglichkeit polizeilicher Einmischung betreffs homosexueller Beziehungen zwischen Erwachsenen beider Geschlechter, und faktisch ist die Polizei viel zu ungenügend in den bloßen Anfangsgründen dieses sexuellen Phänomens unterrichtet, um ein einsichtsvolles Einschreiten möglich zu machen.

Sogar in strafbaren Fällen, wo offenbare sexuelle Abnormitäten eine wichtige Rolle spielen, werden sie selten als solche erkannt und richtig behandelt.

Das Phänomen der Homosexualität ist dem gewöhnlichen Publikum nur in unbestimmter Weise bekannt und wird bei den weiblichen oder männlichen Eigenschaften des männlichen oder weiblichen Subjektes jederseits erkannt. Es gibt auch gewisse Arten, ihre Neigungen bekannt zu machen, welche diejenigen, die sich auf invertierte Art prostituieren, benutzen. Ein männlicher Homosexueller, der als solcher bekannt ist, wird meistens „fairy“ genannt, weibliche Homosexuelle „lady lover“.

In der Regel haben wir viel mehr Daten über die Homosexualität der Männer, viel weniger über die der Weiber.

Der Mangel von Data bezüglich dieser Erscheinungen ist zweifellos den Schwierigkeiten zuzuschreiben, mit denen das Erkennen konträrer Sexualempfindung im Weibe verbunden ist. Dies ist die Folge der heutigen Gebräuche, welche Liebkosungen und äußerliche Demonstrationen unter dem weiblichen Geschlecht nicht nur gestatten, sondern sogar hervorrufen. Dazu sind Frauen häufig in geschlechtlichen Sachen schlecht unterrichtet, und da sie selber diese Zeichen nicht erkennen, wird es noch schwerer für andere, sichere Auskunft darüber zu bekommen.

Ich habe es passend gefunden, einige Bemerkungen über die konträre Sexualempfindung des Weibes vorzubringen. Meine erste Absicht war, die Homosexualität der Frauen zu verzeichnen, doch sind mir mehrere Beispiele begegnet, wo die Neigung nicht nur zu anderen desselben Geschlechtes zu verzeichnen war, sondern auch zu invertierten Männern. Da die Kennzeichen der betreffenden Männer von unmittelbarem Interesse für unseren Gegenstand sind, habe ich kurze Berührungen auch dieser Fälle in II, III, IX beigelegt. Man wird auch sehen, daß mehrere der weiblichen Geschichten einander ergänzen. Dieses finde ich wertvoll, da der Kliniker der sexuellen Fälle nur Data von einem der betreffenden führt und dadurch vieles die gegenseitigen Beziehungen Betreffende verlieren muß.

Fall I. B., 22 Jahre alt, seit drei Jahren eine Verlorene. Von der Mutterseite keine Belastung. Der Vater war sehr liederlich und neigte wahrscheinlich zur Ausartung. B. war stets zur Ausschweifung geneigt; mit 19 Jahren lief sie vom Hause fort zur Stadt, wo sie kurze Zeit darauf in ein Bordell ersten Ranges eintrat. Von ihrer frühesten Jugend auf besaß sie wenig Anziehungskraft für Männer, aber später kristallisierte sich dieses Verhältnis in einer mehr bestimmten Form, da als Folge ihres Berufs ihre geschlechtlichen Erfahrungen von heterosexuellen Verbindungen sich erweiterten. Zwar bereitete ihr der normale Coitus keine Freude, doch gebrauchte sie in künstlicher Weise alle Erfindungen der Verführung. Als sie zuerst beobachtet wurde, war B. in der beständigen Gesellschaft zweier Männer, selber durchtriebene Inverts. Zu dieser Zeit waren ihre homosexuellen Tendenzen unbekannt, doch hegte man Verdacht wegen ihrer unverkennbaren Neigung für diese Männer-Männer, die nur ihr eigenes Geschlecht anzog, und die den meisten Frauen zuwider waren. Als der B. dieser Verdacht mitgeteilt wurde, gestand sie, ein Invert zu sein, befürchtete aber, daß dieses zur Kenntnis der Wirtin des Bordells kommen sollte. Wäre diese Tatsache bekannt, erklärte sie,

so würde sie im Hause an Wert verlieren. In dieser Zeit erzählte sie die schon berichteten einleitenden Umstände. Die Situation war eine sehr ungewöhnliche, bestand nämlich in der Anziehungskraft zwischen Inverts verschiedenen Geschlechtes, doch widerspricht sie nicht der Theorie der Inversion. B. spielte die männliche Rolle, indes die oben erwähnten Männer die weibliche übernahmen. Die folgenden Umstände sind bemerkenswert, da sie eine gänzliche Umkehrung der normalen Verhältnisse aufweisen. Die beiden Männer waren Sänger in einem musikalischen Schauspiel. Nach dem Theater holte B. sie ab und brachte sie zu ihrem gelegentlichen Nachtquartier. Dazu bezahlte sie alle kleinen Ausgaben, sowie Getränke und Zigaretten. In jeder Beziehung war die Verbindung ihrerseits mehr aktiv als die ihrer Gefährten. Ich kann B. keineswegs als eine psychosexuelle Hermaphrodite betrachten. Trotzdem daß sie hin und wieder in heterosexuelle Verbindungen eintrat, tat sie das nur aus geschäftlichen Gründen, und können diese Verbindungen in keinem Sinne als freiwillige sexuelle Funktionen ihrerseits betrachtet werden. Es wird hier von Interesse sein, die zwei Inverts, mit denen sie verkehrte, zu beschreiben.

Fall II. C., männlich, 26 Jahre alt. Stammt aus guter Familie und ist, soweit ich festsetzen konnte, erblich nicht belastet. Die Familie war eine angesehene in einer mittelgroßen Stadt. Als er das zwanzigste Jahr erreichte, wurden seine homosexuellen Triebe so stark, daß er ihnen freien Lauf ließ, da er genügend Mittel besaß, um, wenn notwendig, zu zahlen. Doch als seine Gewohnheiten mit einigen Jünglingen bekannt wurden, mußte er seine Heimatstadt verlassen und. eine größere aufsuchen, da seine Familie nichts mehr mit ihm zu tun haben wollte. Er hatte eine sehr hohe Sopranstimme und es war ihm leicht, eine Stelle auf der Bühne, in musikalischen Lustspielen, zu finden. Die Sittlichkeit dieser Gesellschaft war ohnehin keine strenge, und da die meisten Mitglieder als mit einer oder mehreren Arten geschlechtlicher Abweichungen behaftet bekannt waren, wurde er nicht gebrandmarkt wie in anderen Kreisen. Von Zeit zu Zeit hatte er Verbindungen, doch kaum bisexueller Art, bald mit verschiedenen männlichen Männern, bald hatte er mehrere Liaisons mit invertierten Frauen, mit denen er selbstverständlich nie normalen Coitus ausübte.

C. hatte verhältnismäßig gute geistige Talente, welche auf eine feine Bildung schließen ließen. Er klagte viel über das Verhalten der Gesellschaft gegen Menschen seines Schlages und war stets bereit,

seinen Charakter und seine Gewohnheiten zu rechtfertigen. C. hatte beinahe alle weiblichen Züge in seinem Wesen und auch in der Haltung. Seine Taille war zart, seine Gestalt schlank, der Bartwuchs kaum merkbar und die Geschlechtsorgane verkümmert. C. war meistens unter dem Namen Rose bekannt.

Fall III. E. aus weniger feiner Familie, von der ich nur wenig Auskunft besitze. Er hatte sein Heim freiwillig verlassen und nie öffentlich Unannehmlichkeiten gehabt. Er hatte ungefähr dieselben Züge wie C., war aber nicht leidenschaftlich in seinen Verbindungen und in einem minderen Grad feminin. E. hatte auch einen weiblichen Spottnamen.

Fall IV. K., weiblich, 38 Jahre alt. Wurde mit achtzehn Jahren verheiratet und mit zwanzig bekam sie einen Sohn, der jetzt achtzehn Jahre alt ist und sich einer guten Gesundheit zu erfreuen scheint. B. liebt ihren Sohn sehr, doch wohnt er nicht mit ihr. Sie ist jetzt eine ausgesprochene Invert, doch war sie wahrscheinlich zu einer Zeit eine psychosexuelle Hermaphrodite. Sie macht ihre Eigenschaften in der öffentlichsten Weise, durch ihre Kleidung, bekannt, welche immer so männlich als möglich ist; dazu trägt sie Männerhüte und schwere Schuhe. Sie verdient ihr Leben dadurch, daß sie sich verschiedenen Frauen homosexuell prostituiert. Zur Zeit der Beobachtung hatte sie eine starke Liaison mit einer invertierten Frau weniger ausgeprägter Art, die die weibliche Rolle in ihren Verbindungen spielte. Diese Frau L. wird als der nächste Fall beschrieben. In betreff ihrer Stellung hat K. gar keine Scham oder Zartgefühl. In der Stadt, wo sie meistens ihre Zeit verbringt, besucht sie öffentliche Orte in einer Weise gekleidet, welche die Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß. Die normalen Frauen, die sie sehen, überhäufen sie mit Spott und Verachtung. Doch scheint sie sich dieser Aufmerksamkeit und des schlechten Rufes zu rühmen.

Fall V. L., weiblich, ungefähr 33 Jahre alt. Durchaus homosexuell, aber von einer weniger ausgesprochenen Art als die Vorhergehende. War früher auf der Bühne, doch erhält sie sich jetzt, indem sie sich gelegentlich wohlhabenden Männern prostituiert. Aus diesem Grunde verheimlicht sie sorgfältig ihren Charakter, macht sich so anziehend als möglich und trägt nur weibliche Kleidung. In Wahrheit gefallen ihr nur Frauen. Zur Zeit der Beobachtung lebte sie bereits eine Zeitlang mit dem Subjekte des oben erwähnten Falles. Früher hatte sie schon mehrere solche Liaisons gehabt, worin sie immer die passive oder weibliche Rolle spielte. Die am längsten

dauerte, war mit einer mehr ausgesprochen männlichen Frau, als irgendeine, die ich gekannt habe. Dieser Liebhaber K. war auf der Bühne mit L., und so waren beide immer zusammen, während und außer der Arbeitsstunden. Diese Frau K. wird als nächster Fall beschrieben.

Fall VI. K., weiblich, ungefähr 34 Jahre alt zur Zeit dieser Notierung. Bald darnach ist sie an einer ansteckenden Krankheit gestorben, doch bin ich in diesem Punkte unsicher. Sie war eine ausgezeichnete Schauspielerin, wodurch sie sich guten Verdienst erwarb. Neben ihrer oben beschriebenen Liaison mit L. übte sie einen großen Einfluß auf die jüngeren Mädchen der Gesellschaft aus und hatte öfters Umgang mit ihnen. Von Zeit zu Zeit nahm sie erst die eine und dann die andere genau so, wie es ihr paßte. Alle ihre Gewohnheiten waren männlich; sie rauchte und trank stark und wurde bei einem Männernamen, einer Verkürzung ihres Taufnamens, genannt. Von den Einzelheiten einer möglichen erblichen Belastung und ihrem ersten Umgange weiß ich nichts.

Fall VII. G., weiblich, 48 Jahre alt; stammt aus künstlerischer Familie. Sie hatte drei Brüder, von den zwei liederlich und verdorben wurden. Als Mädchen nahm sie beinahe ausschließlich an Knabenspielen teil und übernahm auch ihre Beschäftigungen. Als sie die Pubertät erreichte, fühlte sie sich von älteren Mädchen und Frauen angezogen. Zu einer Frau mit völlig weiblichen Eigenschaften war diese Anziehung so stark, daß sie ihr viele Aufmerksamkeiten schenkte, ihr täglich Blumen schickte und ihr noch viele andere Artigkeiten erwies. Doch waren diese Verbindungen vollständig geistig und nach ihrem Verlauf hörten die übertriebenen Aufmerksamkeiten auf, eine feste und dauernde Freundschaft zurücklassend. Im Alter von 18 bis 24 Jahren wurden der G. viele Aufmerksamkeiten von männlichen Bewerbern erwiesen, und trotzdem sie viele Erfahrungen machte, die gewöhnlich als romantisch angesehen werden, machten diese auf sie keinen Eindruck, und alle ihre Handlungen wurden nur durch den Begriff der konventionellen Verfahrungsart diktiert. G. besaß große Fähigkeiten und guten Geschmack. Sie war höchst künstlerisch veranlagt und malte vorzüglich, doch hatte sie zur gründlichen Ausbildung keine Gelegenheit. Der charakteristische Punkt lag darin, daß sie viel Fähigkeit im Landwirtschaftlichen, im Zimmerhandwerk, in Maschinenarbeit und in anderen männlichen Fächern besaß. Hauptsächlich durch das Gefühl des Konventionellen getrieben, nahm sie einen Heiratsantrag an und vermählte sich. Aus dieser Ehe hatte sie zwei Kinder. Doch in allen heterosexuellen Verbindungen mit

ihrem Manne fand sie keine Befriedigung. Ihre geschlechtlichen Neigungen, welche für sie selber noch unsicher waren, blieben unbefriedigt. Die zwei Kinder starben im frühen Alter, und nach einigen Jahren wurde sie von ihrem Manne geschieden, erstens aus Grund Liederlichkeit seinerseits, zweitens wegen gänzlichen Mangels geschlechtlicher Verträglichkeit. Dann fing sie an, sich selber zu versorgen und beschäftigte sich hier und da in verschiedenen Fächern. Indem es mir nicht gestattet ist, alle die Einzelheiten zu berichten, muß ich sagen, daß praktisch ihre Arbeit vorzüglich und wertvoll für die Gemeinde war. Im Laufe ihrer Arbeit machte sie die Bekanntschaft einer Frau homosexueller Neigung, doch von weniger ausgesprochen homosexuellen Eigenschaften als die ihrige. Mit dieser Frau, die wir als D. bezeichnen, gründete sie eine Liaison. Beide lebten und blieben während aller Wechsel ihrer Stellen zusammen, was mindestens fünfzehn Jahre dauerte. Mit D.'s Liebe für einen Mann, welche später mit einer Verlobung endigte, wurde ihr Verhältnis aufgelöst. Von diesem Ereignis, welches von ungewöhnlichem Interesse ist, werde ich in dem nächsten Falle berichten.

Diese Veränderung war ein schwerer Schlag für G. und zerstörte gänzlich ihre Gesundheit. Da sie es nicht länger in der Gegend vertragen konnte, ging sie fort, immer brütend und stark leidend. Sie dachte fortwährend an Selbstmord und wurde nur davon abgehalten in der Hoffnung, daß D. ihre Absicht ändern werde. Endlich kam es dazu, als D. ihren Bräutigam überdrüssig wurde und sich vorbereitete, nach demselben Orte, wo G. sich aufhielt, zu kommen. G. war überglücklich darüber und machte große Pläne für D.'s Ankunft und ihre künftige Versorgung. Doch war diese Freude über D.'s Ankunft von kurzer Dauer, da nach sechs Wochen D. unruhig wurde und darauf bestand, nach einem anderen Ort überzusiedeln. In dieser neuen Stelle wurde D. mit einer jungen Frau M. bekannt, welche G. in D.'s Liebe ersetzte. Wieder wurde G. trostlos, verzagt und kränklich in solchem Grade, daß sie, als das einzige Ende ihres Unglücks, Selbstmord beschloß. Ihre Eifersucht gegen M. wurde unbeschreiblich. Nur die schwerste Arbeit gab ihr ein wenig Erleichterung. Bald darnach kehrte sie zu ihrem früheren Aufenthalt zurück und beschäftigte sich mit einer Arbeit, welche ihr Lob und Ansehen gewann.

Als sie nach zwei Jahren krank wurde, kam D. zurück, um sie zu pflegen. Während langer Zeit schwankte D. zwischen G. und M., doch setzte sie sich endlich mit G. fest, ihr versprechend, sie nie wieder zu verlassen. Dies war die Situation zur Zeit des Berichtens

dieser Geschichte. G. ist physisch normal, doch fehlen ihr ausgeprägte weibliche Züge. Die Haare sind eher kurz und ihre Figur unbedeutend. Die Menses sind immer leicht gewesen. Nach dem Schluß der Periode hatte sie noch immer homosexuelle Begehren. Zur Zeit der Beobachtung hatte G. hier und da erotische Träume, welche sie in ihr achtzehntes Jahr und zu ihren männlichen Freiern zurückführte. Doch erfuhr sie davon kein dauerndes Gefühl der Befriedigung. G. hat nur eine Frau geliebt. Doch beschreibt sie diese Leidenschaft als die höchste mögliche im Leben und die Gesellschaft der Geliebten als das größte Glück. Sie findet nichts Schlimmes in einer solchen Verbindung und betrachtet den Bund ebenso heilig wie den konventionellen Eheschwur. Dieser sehr ungewöhnlichen Geschichte brauche ich nur zuzufügen, daß die betreffende Frau bei allen, die sie kennen, sehr angesehen ist, und daß ihre Verwandten und besten Freunde nicht die entfernteste Ahnung von ihren geschlechtlichen Eigenschaften haben.

Fall VIII. D., weiblich, 44 Jahre alt. Von bester Herkunft. Als Frau gekleidet ist ihre Erscheinung anziehend. Doch kleidet sie sich gewöhnlich auf ziemlich männliche Art. Ihre sexuelle Geschichte ist schon als Teil des vorhergehenden Falles erörtert worden. Es bleibt nur übrig ihre verschiedenen anderen Verbindungen außer der mit G. zu berichten. Die erste war ihre Verlobung mit Z., das Subjekt des nächsten Falles. Man könnte dieses sonderbar finden, es ist aber erklärlich, wenn bewiesen wird, daß Z. selber homosexuell war, trotzdem daß er neuerdings keine aktive Ausübung in dieser Hinsicht führte. Die Abneigung, welche D. gewöhnlich für Männer hegte, kam gegen Z. nicht zum Ausdruck, weil dessen Haltung ihr weiblich erschien. Ich habe berichtet, daß die Verlobung sich auflöste, doch bestand die Anziehungskraft fort, und sie fuhr fort, sich mit ihm brieflich zu unterhalten, und wenn die Gelegenheit sich erbot, ihn zu sehen. D.'s andere schon erwähnte Verblendung war mit einer jungen Frau M., welche geneigt war, die aktive Haltung anzunehmen.

Fall IX. Z., männlich, 32 Jahre alt. Ein ausgesprochener Invert, der aus praktischen und konventionellen Gründen die Befriedigung seiner Begehren zurückhielt.

Fall X. M., weiblich, ungefähr 26 Jahre alt. Entschieden homosexuell und erkennbar männlich. Die Gelegenheit genauerer Beobachtung ist mir noch nicht geboten worden.

X.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von

Professor Dr. L. Günther in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Fortsetzung [Metaphern aus dem Tierreich].)

β) Einzelne Hundearten[1]) (in alphabetischer Reihenfolge).

aa) Jagdhund[2])

Hierher gehört die Verbindung blauer Jagdhund = Schutzmann, mit Rücksicht einerseits auf die feine Spürnase des Jagdhundes[3]), andererseits auf die blaue Farbe der Schutzmannsuniform (s. Teil I, Anhang 1 zu Abschn. E., S. 4 unter „Blauer" und zu vergl. die [noch im Laufe dieses Teils zu besprechenden] Ausdrücke Blaumasl und Blaukragen sowie das Berliner Blaukopp).

1) Aus unserer Gemeinsprache vgl. (außer den als Seitenstücke zu den Beispielen im Text angeführten Fällen) z. B.: Pudel für „Dirne", Freudenmädchen (s. Cohn, Tiernamen, S. 25, Anm. 9), das zu dem von Kleemann 261 und 268 mitgeteilten gaunersprachlichen Zeitwort pudeln = „Unzucht treiben" paßt; vgl. auch das ältere studentische Damenpudel = „Jungfern-, Weiberknecht" (Kluge, Studentenspr., S. 86). Bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 80 ist (aus der Lit. des 18. Jahrh.) angeführt: kritischer Bullenbeißer = Kritiker, Rezensent (vgl. auch z. B. in Berlin Bullenbeißer = bissiger Mensch; s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 25), bei Eilenberger, Pennälerspr., S. 29, 68: das wortspielartige Windhund (in Sachsen) = „Bälgetreter für die Orgel".

2) Über Jagdhund (Spürhund, Hetzhund u. ä.) als Schimpfwort im allgem. s. Cohn, Tiernamen S. 14; vgl. auch die folgende Anm.

3) S. dazu Schrader, Bilderschmuck, S. 155: „Sofern (der Jagdhund) das Wild aufspürt, ist er ein Bild des Spions und heißt als solcher auch Spürhund. So in Wallensteins Lager . . ." usw.; vgl. auch Imme, a. a. O., Sp. 356. Über Suchhund als Bezeichnung für „Landsknecht" s. Horn, Soldatensprache, S. 20 u. Anm. 10.

Belege: Rabben 26 und 65; Ostwald 24 und (Ku.) 71 und danach auch Klenz, S. 107.

bb) Mops[1]).

Die Zus. Spielmöpse = Spielleute (beim Militär) ist jedenfalls der Soldatensprache entlehnt (s. Horn, Soldatenspr., S. 34; vgl. Cohn, Tiernamen, S. 12); vgl. auch das Syn. Spielhengste.

Beleg: nur Ostwald 146[2]).

cc) Spitz (Spitzel)[3]).

Hierher gehört:

Spitz(e)l = Polizeiagent oder Vigilant u. dgl. Zur Erklärung dieses, ursprünglich aus Wien stammenden, dann aber bald (Mitte des 19. Jahrh.) — zunächst in der Zus. „Polizeispitzel" — allgemeiner gebräuchlich gewordenen Ausdrucks (s. bes. Kluge, W.-B. S. 434) bemerkt H. Schrader, Bilderschmuck, S. 156/57: „Der Spitz zeichnet sich durch große Wachsamkeit wie durch sein häufiges Bellen aus . . ., ist daher auf Dörfern sehr beliebt. Die letztere Eigenschaft hat man im Sinne, wenn man einen kläffenden Denunzianten einen Spitz nennt, weit häufiger denkt man an seine Wachsamkeit[4]) und feine Witterung, mit üblem Nebenbegriff, wenn man einen Polizeispion, geheimen Polizisten einen Spitz, . . . Spitzel nennt." Im wesentlichen hiermit ausdrückl. übereinstimmend auch Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 693 (unter „Spitz", lit. g), Paul, W.-B., S. 511 und Imme, a. a. O., Sp. 356; zu vgl. auch noch Grimm, D. W.-B. X, 1, Sp. 2573 (unter „Spitz", Nr. 9) vbd. mit Sp. 2597 (unter „Spitzel", Nr. 4), wo wenigstens noch das „Spitzen" der Ohren herangezogen. Eine allgemeinere Herleitung des Wortes (nämlich unmittelbar von dem Adj. spitz im Sinne von „stechend", dann „schlau, listig" (vgl. „Spitzbube") hat A.-L. 610 und neuerdings auch Klenz, Schelten-

1) Vgl. dazu im allgem.: Schrader, Bilderschmuck, S. 156, lit. c.; Cohn, Tiernamen, S. 14. — Über Mops, Möpse = Geld s. Beitrag I, S. 316.

2) Mit Mops zusammengesetzte Berufsbezeichnungen unserer Gemeinsprache sind noch: Köchemobbes (d. h. Küchenmops), in der Eifel = Hausknecht (Klenz, S. 65) und Rollmops (neben verschiedenen anderen Bedeutungen), in Berlin = Junge als Begleiter des „Rollkutschers", d. h. Frachtführers (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 115, Nr. 2). Vgl. auch Tischmops = Untertertianer (auf der Fürstenschule Grimma); s. Eilenberger, Pennälerspr., S. 28, 68.

3) S. dazu im allgem.: Schrader, Bilderschmuck, S. 156 ff.; Cohn, Tiernamen, S. 14.

4) Auf diese Eigenschaft bezieht sich auch die (nach Klenz, S. 158) in der Lit. (Ende des 19. Jahrh.) zu findende westfäl. Bezeichnung Paotenspitz (zu Paote = Pforte, Tor) für einen „Torwächter, der auf Schmugglerware zu achten hat".

W.-B., S. 112 befürwortet. Die W.-Bücher von Kluge (a. a. O.) und Weigand (II, Sp. 922) schweigen über die Etymologie.

Belege: A.-L. 610 (Polizeiagent, Vigilant); Rabben 124 („falscher Genosse; selbst ein Verbrecher, der den Verräter macht"); Ostwald 146 (hier nur „Verräter", also doch wohl zu allgemein).

dd) Teckel (Dachshund)[1].

Teckel (Deckel[2]), Dekal[3]), Dackel) = Gendarm (Landjäger), auch wohl allgemein Polizeidiener. Zur Erkärung: Diese Metapher bezieht sich wohl nicht bloß auf die krummen Beine des Teckels, mit denen man die des berittenen Gendarmen verglichen[4]), sondern auch auf den feinen Spürsinn und die „Schlauheit" dieser Hundeart im allgemeinen; vgl. Günther, Rotwelsch S. 68.

---

1) Über Dachshund s. Cohn, Tiernamen, S. 14. Nach Klenz, S. 35 soll in der allgem. westfäl. Umgangssprache Teckel für „Freudenmädchen" gebräuchlich sein. In Wien bezeichnete man früher wohl einen krummbeinigen Menschen mit Daxl (s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 48). Auch Frechdachs für einen dreisten Menschen (s. z. B. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 43) ist wohl richtigerweise nicht vom Dachs, sondern vom Dachshunde herzuleiten (s. dazu bes. Riegler, Zur Tiernamenkunde, S. 35 [mit weiteren Lit.-Angaben]; vgl. auch Imme, a. a. O., Sp. 356, 358, Nr. 8). Dagegen dürften Lesedachs (s. Genthe, S. 433) und junger Dachs = junger unerfahrener Mensch sich allerdings auf den Dachs beziehen; vgl. auch im französ. Argot: blaireau (d. h. Dachs) = junger literarischer Dilettant (Villatte, S. 37, lit. a).

2) Auch die Form Deckel ist doch wohl nur als eine dialektische Umgestaltung von Teckel (gleich dem südd. Dackel) anzusehen (dafür z. B. auch Klenz, S. 51), obwohl die Auslegung des Wortes als Deckel = Hut (s. auch Kundenspr. I [421]; Ostwald [Ku.] 36; Pleißlen der Killertaler [438]) immerhin — bes. mit Rücksicht auf die Synon. Blankhut und Pickelhaube (s. unten Abschnitt C) — denkbar wäre. Das Gleiche gilt dann auch wohl von dem allgem. thüring. Schandeckel = Gendarm (nach der Aussprache „Schandarm"; s. L. Hertel, Thüring. Sprachschatz usw., Weimar 1895, S. 105). In dem Scherzwort der Schülersprache Sexteckel für „Sextaner" (und danach auch wohl Quin- und Quarteckel = Quin-, Quartaner [s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 128 vbd. mit H. Wehrle in d. Z. f. deutsche Wortforschg. XII, S. 78]) liegt dagegen zweifellos eine Anspielung auf den Teckel (Dachshund) vor. — Das englische Gaunerwort (teck = Geheimpolizist ist nur eine Abkürzung von detective (s. Baumann, S. 248; vgl. auch Schütze 95).

3) Bei dieser Form darf man vielleicht an eine Transposition der Vokale in „Da[c]kel" denken.

4) Dafür z. B. Reifferscheidt im „Greifswalder Tageblatt" vom 3. Sept. 1905, Nr. 207. Nun kommt aber das Wort nur ausnahmsweise einmal (in der Kundenspr. II [422]) in der Form Deckel (oder Dekal) ausdrücklich für den „berittenen Gendarmen" vor, sonst allgemein auch für den Fußgendarmen (s. bes. Schütze 95), ja von A.-L. 610 ist Teckel sogar nur durch „Fußgendarm" wiedergegeben worden. Zu vgl. auch Thomas 78, wo von einem „reitenden Teckel" die Rede, was doch das Vorhandensein auch nicht-berittener voraussetzt.

Belege (vgl. auch die Zusammenstellung bei Schütze 95): a) für die Form Teckel: A.-L. 610 (als hannov. bezeichnet: Bedeutg. = Fußgendarm [vgl. S. 150, Anm. 4]); Klausmann und Weien XIX (Gendarm oder Polizeidiener); Groß 434 (Gendarm; vgl. aber auch Teckelei = Polizei); Schütze 95 („Gendarm [zu Fuß oder zu Pferd], für beides"); Wulffen 403 (Gendarm); Rabben 130 (ebenso); desgl.: Kundenspr. III (429); Klausmann und Weien (Ku.) XXII; Thomas 28, 56, 66, 67, 76, 78, 79; Ostwald (Ku.) 153 (vgl. ebds.: Teckelei = Polizei und im „Nachwort", S. 8 [in einem Gedichte]: „die Herren vom Teckelgeschlechte"); s. auch noch Klenz, S. 52; b) für die Form Deckel (oder Dekal): Kahle 26 (Deckel = Gendarm); Pollak 209 (ebenso); Wulffen 397 (desgl.); Kundenspr. II (422: hier auch Dekal u. Bedeutg.: „berittener Gendarm"; vgl. S. 150, Anm. 4), III 425 (Gendarm), IV (430: desgl.); Erler 10 (hier plur. die Deckeln = die Gendarmen); Klausmann und Weien (Ku.) XXII (Gendarm); desgl.: Pollak (Ku.) 189; Ostwald (Ku.) 36 (vgl. auch „Nachwort", S. 8) und Luedecke in den Anthropophyteia, Bd. V, S. 7; Pleißlen der Killertaler (435: „Landjäger); Schwäbische Händlerspr. (483: ebenso); c) die Form Dackel findet sich (neben Teckel und Deckel) als kundensprachl. angeführt bei Fuchs, Kundenspr., S. 10 und Cremor, a. a. O., S. 476; vgl. auch Ostwald, Lieder aus dem Rinnstein I (Berl. 1903), S. 81 und Cohn, Tiernamen, S. 12 (hier neben Teckel als rotw. bez.)[1].

---

1) Der alphabetischen Reihenfolge nach wäre hier auch kurz der Katze zu gedenken, die jedoch in der Gauner- und Kundensprache nicht die gleiche Rolle spielt wie in unserer volkstümlichen Gemeinsprache (s. darüber Näh. bei Schrader, Bilderschmuck, S. 168 ff.; vgl. Imme, a a. O., S. 358 und 360; Cohn, Tiernamen S. 14, 21, 27 u. Anm. 5), die z. B. in dem bekannten Kammerkätzchen = Kammerjungfer oder Zofe (s. Näh. bei Klenz, S. 24; vgl. Behaghel, Deutsche Sprache, S. 140) auch eine Berufsbezeichnung geschaffen hat, der als ein masculin. Spulkater (ndd. Spaulkater) = Weber (gebildet von Spule = Weberschiffchen und Kater, „wohl wegen des Surrens beim Weben" [s. Klenz, S. 136]) zur Seite zu stellen ist. In der Wiener Gaunersprache und (nach Ostwald) auch in der Kundenspr. bedeutet Katze zwar nur ein „Frauenzimmer" überhaupt (s. Pollak 218 und Ostwald [Ku.] 77), also nicht (wie z. B. cat bei den englischen Gaunern) speziell die „Hure" (s. Baumann, S. 26, lit. c; H. v. Keller in den Anthrop., Bd. VIII, S. 38); jedoch darf man mit Rücksicht z. B. auf den früheren Studentenausdruck Miez (Kosenamen der Katze) = meretrix (s. Kluge, Studentenspr., S. 107; Klenz, S. 33; C. Müller in d. Anthrop., B. VIII, S. 19) auch hierunter vielleicht „liederliches Weib (Mädchen)" usw. verstehen. Dabei mag es dahingestellt bleiben, ob es sich hier um einen unmittelbaren Vergleich mit der Katze handelt (wie in: Schmeichel-Naschkatze, falsche Katze u. a. m.) oder zunächst nur um eine metaphorische Bezeichnung der vulva — die gleichsam international erscheint (s. Anthropophyteia, Bd. VIII, S. 8—10 und 40, IX, S. 50, Anm. 3) —, welche dann — als pars pro toto — auf die Person übertragen worden. — Über das rotw. Zehkemkatz(e) = Verräter und dgl. s. schon Teil II, Abschn. B, Kap. 5 (Archiv, Bd. 51), S. 145, 46, Anm. 1 bei dem Synon. Zehkemhans; über Katzenkopf = Schlosser s. unten Abschn. C; über Zus. mit Katze für Sachen s. Günther, Rotwelsch, S. 71. — Über das französ. chat, u. a. = Dachdecker, s. den Text S. 160 unter Nr. 2, lit. e bei „Dachhase".

e) Kuh[1]),

Nach Luedecke in den Anthropophytoia, Bd. V, S. 8 ist Kuh in der mitteldeutschen Kunden- und Zuhältersprache Bezeichnung für „Dirne" (Freudenmädchen)[2]); ebds. auch die Zusammensetzung Saibelkuh für „die feinere Dirne". Zur Etymologie: Das Wort Saibel ist hierin wohl identisch mit dem alten rotwelschen Sewel oder Sefel = Dreck, Kot, Mist und dgl. (s. schon Lib. Vagat. [55] und dann öfter bis zur Gegenwart), später auch Zöfl (Karmayer 186), Seiwel (Thiele 298) oder Seibel (Zimmermann 1847 [387] und noch heute Rabben 123 und Ostwald 142), das auf das gleichbedeutende hebr. zebel zurückgeht (s. Stumme, S. 13; vgl. auch A.-L. 607; Meisinger in der Zeitschr. f. hochd. Mundarten III, S. 125, Nr. 54 vbd. mit Beitr. I, S. 249 u. Anm. 1). Daß hierbei gerade das unflätigste Wort in lobendem Sinne (für die feinere Dirne) erscheint, kann bei der perversen Denkweise der Kreise, aus denen es herstammt, nicht sonderlich befremden; vgl. Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 73. Synonym im französ. Gaunerargot: vache = „liederliches Frauenzimmer" und vache à lait (d. h. „milchende Kuh [des Zuhälters]") = „Hure" (Villatte, S. 391, lit. b)[3]); über Beispiele aus sonstigen fremden Sprachen s. noch Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 52.

f) Pferd, s. Hengst.

g) Schwein, Sau[4]):

α) Schwein:

Die damit gebildete Zus.:

Kilometerschwein = Infanterist stammt aus der Soldatensprache (s. Horn, Soldatenspr., S. 32 vbd. mit S. 102 u. Anm. 4: kilometern = marschieren)[5]).

---

1) S. dazu im allgem.: Schrader, Bilderschmuck, S. 91 ff.; Imme, a. a. O. Sp. 357; Cohn, Tiernamen, S. 20, 22 u. Anm. 2. Über Rind, Kalb, Ochse, Büffel s. Schrader, S. 86 ff., 88 ff., 98 ff.; Imme, Sp. 357; Cohn, S. 6, 8, 13, 15, Nr. 9, 20, 25 u. Anm. 5. Nach Klenz, S. 24 ist Kalb = Dienstmädchen in der Oberpfalz gebräuchlich; Nachtochse ist (nach Klenz, S. 103) ein Studentenausdruck für den Nachtwächter, Zimmerochse kommt mundartlich wohl für den Zimmermann vor, z. B. im Elsaß (s. Cohn, a. a. O., S. 12 u. Anm. 7) und in Mecklenburg, hier jedoch nur in Verbindung mit Maurerrindvieh = Maurer (s. Näh. bei Klenz, S. 158 und 95 u. A. Keller, Die Handwerker S. 40 und Anm. 7 [S. 109]). — Über das rotw. Bokert = Amtmann (aus dem Hebr.) als Wortspiel zu poln.-jüd. boker = „Ochse" s. Näh. schon Teil I, Abschn. D Kap. 3, S. 31, 32.

2) Nach Eilenberger, Pennälersprache, S. 29, 59 bedeutet Kuh (bei sächs. Schülern) „junges Mädchen", daher Kuhhandel = „Verteilen der Damen beim Schulball".

3) Außerdem ist bei den Gaunern vache auch noch ein sehr beliebtes Schimpfwort für „Schutzmann, Polizist, Richter, Denunziant, Polizeispion" (s. Villatte, S. 391, lit. b a. E.).

4) S. dazu (sowie über sonstige Synonyme) im allgem. Schrader, Bilderschmuck, S. 196 ff.; Imme, a. a. O., Sp. 356/57 und 360 (Ferkel); Cohn, Tiernamen, S. 4, 5, 7, 8, 15, 22 u. Anm. u. Anm. 11, S. 25 u. Anm. 6.

5) Vgl. auch Horn, S. 59: „Der Offizier, der von einem Kommando wieder

Beleg: nur bei Ostwald 79.

β) Sau:

Sau oder Toppsau = „Prostituierte“ (im verächtlichen Sinne). Da es sich bei Toppsau doch wohl auch um eine Steigerung gegenüber dem einfachen „Sau“ handeln dürfte (wie bei Saibelkuh im Verhältnis zu Kuh [s. oben S. 152]), so könnte Topp vielleicht von dem (aus dem Niederd. stammenden) frühnhd. Top(p) = „Ende des Mastes“ (ndl. und engl. top = „Spitze, Gipfel, Ende“; vgl. Kluge, W.-B., S. 461 und 509 unter „Zopf“ und Weigand, W.-B. II, Sp. 1053 und 1337 unter „Zopf“) — als Bedeutung eines hohen Grades — hergeleitet werden; vgl. Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 73.

Belege: a) für Sau: Ostwald (D.) 155 unter „Toppsau“ (Sau, bes. in der Mehrzahl die Säue = „Prostituierte im verächtlichen Sinne“); vgl. dazu auch Klenz, S. 34, der Sau (sowie die Synon. Saumensch und Saubesen) auch als gemeinsprachl. anführt; desgl. v. Schlichtegroll in d. Anthrop., Bd. VI, S. 6 (Sau und Saumensch in Berlin)[1]); b) für Toppsau: Ostwald (D.) 155 (Bedeutg. wie oben) u. danach auch Klenz, S. 35 u. C. Müller in der Anthrop., Bd. VIII, S. 19 (hier übrigens als gaunersprachl. angef.); vgl. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 137 der den Ausdruck als „Schimpfwort“ im allgem. anführt. Über Synonyme aus fremden Sprachen s. Günther in den Anthrop., Bd. IX, S. 53[2]).

2. Wilde (d. h. regelmäßig in Freiheit lebende) Säugetiere (in alphabet. Reihenfolge)[3]).

---

zu seinem Truppenteil zurückkehrt, wird wieder ‚ein ganz gemeines Frontschwein‘“.

1) Nach J. Meier, Studentenspr., S. 50 soll Sau für „Dirne“ auch studentisch gewesen sein, während bei Kluge, Studentenspr., S. 55 u. (im Vokabular) S. 120 unter „Sau“ diese Bedeutung des Wortes fehlt.

2) Im old Cant war pig (Schwein) u. a. soviel wie Polizist (s. Baumann, S. 165, lit. b). — Des Zusammenhangs wegen sei gleich hier auch noch erinnert an den Gebrauch von sanglier (Wildschwein) im französ. Gaunerargot für „Priester, Pfaffe“ (s. Villatte, S. 344, Nr. 1, lit. b), obwohl es sich dabei eigentlich ja um ein „wildes“, d. h. in Freiheit lebendes Tier (s. im Text: Ziff. 2) handelt. Dabei ist es ferner fraglich, wie dieser Ausdruck zu deuten sei. Nach Pott II, S. 9 soll die schwarze Farbe des Tieres und des Priestergewandes das tertium comparationis gewesen sein (vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 66 u. Kleemann, S. 272); nach gefl. Mitteilung von Prof. Hans Strigl (Wien) wäre dagegen mehr zu denken an die Bedeutung des latein. Stammwortes singularis, d. h. „der allein Hausende, allein Lebende“, was zunächst auf den im Zölibat lebenden katholischen Geistlichen zu beziehen wäre, wie ja auch caelebs aus cailo-bos, d. h. „allein, für sich seiend oder lebend“ entstanden sein dürfte (s. Näh. bei A. Walde, Latein. etymol. Lexikon, 2. Aufl. [Heidelb. 1910], S. 106).

3) S. dazu im allgem.: Imme, a. a. O., Sp. 354, 358 ff.; Cohn, Tiernamen,

a) Affe[1]).

Affe (Aff [Äffchen]):

Dieser Tiername kommt:

α) schon für sich allein (d. h. ohne Zusatz) in der Gauner- und Kundensprache in mehrfachen Bedeutungen vor[2]), darunter — als Personenbezeichnung[3]) — zweimal auch für Berufe im e. S. (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 68 u. Kleemann, S. 267), nämlich:

Aff = „Inspektor“ (wohl bes. in den Gefängnissen; vgl. als argum. auch Berkes 97 [s. d. „Belege“])[4]).

Belege: Pollak 204; vgl. Berkes 97 (hier Bedeutg.: „Schließer, Kerkermeister“).

Affe = Bäcker, wohl nur Abkürzung der längeren Zus. Teigaffe (worüber Näh. unter lit. β).

Belege: Ostwald (Ku.) 11 u. danach auch Klenz, S. 9.

S. 14, 15; vgl. auch Behaghel, Deutsche Sprache, S. 139, 140. Mit den eigentl „Raubtieren“ im e. S. (s. Cohn, S. 14, Nr. 3), wie Bär, Hyäne, Löwe, Tiger, Wolf u. a. m. sind — im Verhältnis zu den Haustieren — in unserer Gemeinsprache weniger Metaphern gebildet worden; s. ausdrückl. auch Immme, a. a. O., Sp. 354; vgl. Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 51, Anm. 1.

1) S. dazu im allgem. Imme, a. a. O., Sp. 358, Nr. 5 u. 360; Riegler, Das Tier, S. 1 ff.; Cohn, Tiernamen, S. 5, 6, Anm. 12, 7 u. Anm. 1, 13, 14 (Nr. 1) u. Anm. 1—6; vgl. auch Behaghel, a. a. O., S. 139, 140 sowie (betr. Zus. für Eigenschaften von Personen) Albert Richter, Deutsche Redensarten, sprachl. u. kulturgeschichtl. erläutert (3. verm. Aufl., herausgeg. von O. Weise, Leipz. 1910), Nr. 135, Sp. 143.

2) Auch der Gebrauch von „Affe“ für den Begriff „Rausch“ in der Redensart „sich einen Affen kaufen“ ist, wie bei den Studenten (s. J. Meier, Studentenspr., S. 512 u. Anm. 24 [S. 592]) und in unserer Umgangssprache (s. u. a. Genthe, S. 2; Weise, Ästhetik, S. 122; Riegler, Das Tier, S. 8), auch in der Gauner- u. Kundensprache bekannt. Belege: Karmayer 6 (Affe = Rausch); A.-L. 516 (hier: Affen saugen oder sich einen Affen kaufen = sich betrinken, mit näherem Erklärungsversuch); Borstel, Unter Gaunern 11 u. Ostwald (Ku.) 11 (Affen kaufen = sich betrinken). — Aus der Soldatenspr. bekannt ist Affe = Tornister (s. Horn, Soldatenspr., S. 65; vgl. Genthe, S. 2).

3) Hierunter fällt auch: Affe = „Neuling aus der Provinz“ (s. Kahle 24; Ostwald [Ku.] 11) sowie das ungefähr damit gleichbedeutende Dimin. Äffchen (s. bes. Roscher 278 [Bedeutg.: „der Dumme, der gerupft werden soll“]; Schütze 62 [„junger, unerfahrener Handwerksbursche“, hier also z. Teil auch Berufsbezeichng.]; Rabben 16 [„Neuling im Gaunerleben“]; Wulffen 396 [„junger Handwerksbursche in guter Kleidung“]; ebenso: Kundenspr. III [424], Ostwald [Ku.] 11 u. danach auch Klenz, S. 62).

4) Vielleicht hat auf die Entstehung des Ausdrucks auch das französische singe, im gewöhnl. Argot u. a. = Meister, Herr, „der Alte“ (Villatte, S. 353, lit. b) eingewirkt, das speziell auch im Gefängnis-Argot für „Chef, Vorgesetzter“ gebraucht wird (s. darüber Rob. Heindl im Archiv, Bd. 50, S. 290).

Über Äffchen im Sinne von „junger (unerfahrener) Handwerksbursche" u. dgl. s. oben Anm. 4.

β) Zusammensetzung:

Teigaffe = Bäcker. Diese Bezeichnung, bei der man sich wohl den Handwerker gleich einem Affen im Brot- oder Kuchenteig herumknetend denkt, ist ein auch in unserer allgemeinen Volkssprache „über ganz Deutschland verbreiteter Spottname" [1]), der möglicherweise auf heidnischen Ursprung zurückzuführen ist [2]).

Belege: Schütze 95; Rabben 130; Ostwald (Ku.) 153; Klenz, S. 12 (Kundenspr.). Über das Syn. Teigbildhauer u. (das gemeinsprachl.) Teigschuster s. schon Archiv, Bd. 54, S. 313 u. S. 178, Anm. 1 [3]).

---

1) S. Cohn, S. 12, Anm. 5; vgl. auch Schrader, Scherz und Ernst, S. 92 u. Riegler, Das Tier, S. 10. Öfter findet sich dabei natürlich auch mundartliche Färbung, so z. B. in Berlin Deechaffe (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 28), in Mecklenburg Deigap (s. Klenz, S. 25) usw. Bemerkenswert ist ferner, daß „das Wort . . . vielfach keine Beziehung zum Bäckergewerbe" hat (Cohn, a. a O., S. 5 a. E.), sondern nur als „Schelte für dumme, unbeholfene, feige Personen" vorkommt (s. im allg. Grimm, D. W.-B. XI, Sp. 237), so z. B. in Bayern (siehe Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 595 [Taigaff]), im Elsaß (s. Elsäss. W.-B. I, Sp. 17 [Daigaff]), in Oberhessen (s. Crecelius, Oberhess. W.-B. I, Sp. 245 [Dajaf]), nur z. T. auch in der Schweiz (s. Schweiz. Idiotikon I, Sp. 102, wonach Teigaff sowohl für „Tölpel, Pinsel, dumm-vorwitzige Person", als auch für den „Bäcker" und endlich noch für ein übel geratenes, talkichtes, blasses Gebäck [vgl. unten Anm. 2] gebräuchlich ist).

2) Hierfür bes. K. H. Schaible, Deutsche Stich- und Hiebworte (2. Aufl. Straßb. u. London 1885) S. 24 ff., indem er an die Gebäcke in Form heiliger Tiere, z. B. eines Ebers, erinnert und namentl. hinweist auf „Hornaffe", das schon 1397 für ein Backwerk vorkommt (s. über das Wort in diesem Sinne u. s. Erklärung: Grimm, D. W.-B. IV, 2, Sp. 1821; Schweiz. Idiot. I, Sp. 101 Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 1821; Z. d. Allgem. Deutsch. Sprachvereins, Jahrg. 1912, Nr. 10, Sp. 319 [gegen Stölzel im „Tag" vom 11. Juli 1912, Nr. 160]), während es andere ältere Schriften auch für Bäcker kennen (vgl. Klenz, S. 12, Anm. 1 sowie auch noch Richter-Weise, Deutsche Redensarten, S. 143). Daß auch Teigaffe ursprünglich wohl „ein Gebäck (vgl. oben Anm. 1 a. E) in Form eines Affen" gewesen, das „dann . . . auf Menschen" übertragen worden, nimmt auch das Schweiz. Idiotikon I, Sp. 102 (vbd. mit Sp. 101 unter „Horn-Aff") an; vgl. auch Weise, Ästhetik, S. 93 u. Anm. 2 (Teigaffe = Bäcker, „ursprüngl. Gebäck aus Teig"). Folgt man dieser Ansicht, so würde der Ausdruck (für den Bäcker gebraucht) systematisch eigentl. zu den sprachlichen Gebilden gehören, die (wie z. B. auch Katzenkopf = Schlosser) Gewerbetreibende u. dergl. nach den von ihnen hergestellten Erzeugnissen benennen (s. unten Abschn. C, Kap. 1, lit. d).

3) Eine mit Aff(e) zusammengesetzte gemeinsprachl. Berufsbezeichnung ist (nach Klenz, S. 103) — in Mecklenburg — noch (das niederd.) Nachtap (d. h. Nachtaffe) = Nachtwächter. — Auch das französ. Argot kennt mancherlei Verbindungen mit singe (vgl. oben S. 154 Anm. 4) für Stände und Berufe, so z. B.

b) Bär[1]).

Hiermit liegt nur eine Zusammensetzung für einen Beruf vor[2]), nämlich:

Seebär = Seemann, Matrose, das auch sonst in unserer Umgangssprache ganz allgemein (namentl. in der Form „alter Seebär") gebräuchlich ist (s. u. a. Genthe, S. 58; Schrader, Bilderschmuck, S. 226; Klenz, S. 124; Riegler, Das Tier, S. 53) und sich wohl aus dem plumpen Auftreten des Seemanns auf dem Festlande sowie auch aus seinem meist „rauhen, kurz angebundenen Wesen" erklärt[3]).

Belege: Rabben 123; Ostwald 142 und danach auch Klenz, S. 124.

c) Frettchen, s. unter Iltis.

---

le grand singe = das Staatsoberhaupt, der Präsident der Republik u. (speziell bei den Gaunern) singe à rabat = Richter, Pfaffe, — de la rousse = Polizeibeamter (s. Villatte, S. 353, lit. b u. c).

1) Der Bär ist wohl unter den von unserer Gemeinsprache metaphorisch gebrauchten Namen sog. „wilder Tiere" i. e. S. (s. oben S. 153, Anm. 3) am beliebtesten, namentl. zur Kennzeichnung bestimmter Eigenschaften (Brummbär, Zottelbär, Hausbär, Eisbär usw.). Vgl. dazu i. allgem.: Schrader, Bilderschmuck, S. 218 ff.; Riegler, Das Tier, S. 50 ff.; Imme, Sp. 358; Cohn, Tiernamen, S. 14 (15) u. Anm. 20, 21 u. S. 21; auch Behaghel, Deutsche Sprache, S. 146. Über Bär = Nichtverbindungsstudent bei den Berner Studenten s. Kluge, Studentenspr., S. 51 u. 52; über das französ. ours als Spitzname der Drucker bei den Setzern (die von jenen mit singe bezeichnet werden) s. Villatte, S. 266, lit. c vbd. mit S. 353 unter „singe", lit. a.

2) Ohne Zusatz kommt Bär in der Gaunersprache für leblose Dinge vor, und zwar einmal für ein Laib Brot (s. z. B. schon Fröhlich 1851 [394]; vgl. A.-L. 522; Groß 394), wohl nach der braunen Farbe, sodann (neuerdings in Wien) für eine „feuerfeste Kassa" (s. Pollak 206), wohl mit Bezug auf die „Bärenstärke". Über Brummbär = Friede (bei Karmayer 23) s. Näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 21 u. Anm. 1 u. S. 72, Anm. 74. Eine Zusammensetzung mit Bär, die auf eine bestimmte Eigenschaft hinweist, ist das (bes. kundensprachliche) Wort Eisbär für „einen, der viel Geld macht", d. h. zusammenfechtet (s. Wulffen 398; Kundenspr. III [425]; Ostwald [Ku.] 42), doch kommt dieser Ausdruck auch als Sachbezeichnung für „Sparpfennig" vor (s. Ostwald [Ku.] 42 u. Näh. hierzu schon in Beitr. I, S. 319, Anm. 3; vgl. auch Beitr. II, Teil II, Abschn. B., S. 360, Anm. 1 [betr. Eisbärbruder]).

3) S. auch Cohn, S. 15, Anm. 21 a. E, der betont daß man die Bezeichnung Seebär wohl unmittelbar von „Bär" ableiten darf, „so daß man nicht an die Bärenrobbe zu denken braucht, die auch Seebär heißt und in der nördlichen Südsee lebt". Dagegen ist umgekehrt das gemeinsprachl. Synon. „(alter) Seehund" (s. Klenz, S. 124) zweifelsohne als die bekannte Robbenart und nicht als Zus. mit Hund im gewöhnl. Sinne des Wortes zu deuten (s. auch Cohn, S. 15, Nr. 4). Auch das engl. Slang kommt übrigens sea-dog für den Matrosen (s. Baumann, S. 199).

d) Fuchs[1]).

α) Für sich allein (ohne Zusatz kommt Fuchs als Berufsbezeichnung[2]) schon im Rotwelsch des 18. Jahrhunderts vor, nämlich für „Küster", und zwar handelt es sich dabei wahrscheinlich nur um eine Abkürzung der (gleich weiter zu nennenden) Zus. Schulfuchs = Schulmeister, da ja der Dienst des Schullehrers auf den Dörfern früher in der Regel mit dem des Küsters vereinigt war.

Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240)[3]).

β) Zusammensetzung:

Schulfuchs (Nebenform Schulfuchser) = (Dorf-) Schulmeister. Daß der — auch unserer Gemeinsprache bekannte und mit der Nebenbedeutung des Pedantischen verbundene — Ausdruck (s. u. a. Riegler, Das Tier, S. 46)[4]) aus der Studentensprache stammt,

1) Über die sehr mannigfachen Bedeutungen von Fuchs in unserer Gemeinsprache s. u. a. bes.: Schrader, Bilderschmuck, S. 210 ff.; Riegler, Das Tier, S. 39 ff., 46, 47; Jmme, a. a. O., Sp. 358, Nr. 2; Cohn, Tiernamen, S. 4 u. Anm. 1, S. 5 u. Anm. 2 u. Anm. 16 a. E., S. 12 u. Anm. 21, S. 13, Anm. 1, S. 14 u. Anm. 7, S. 15, Anm. 4 und S. 21; vergl. auch Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 116 sowie die Angaben in Beitr. I, S. 319, Anm. 1; ferner speziell noch über die Herkunft von Fuchs (und seine Einteilungen) in der Studentensprache: die einschl. Werke von Burdach (S. 47 u. Anm. 4 und S. 32, Anm. 1), J. Meier (S. 48, 49 und Anm. 470 [S. 91] und S. 57, 58 und Anm. 614 [S. 98/99]) und Kluge (S. 9 u. Anm. 1, S. 50, 51, 85, 91, 93. Nr. 2, 100, 105, 122; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 153 unter „Fuchs", Nr. 2, Weigand, W.-B. I, Sp. 593, Schaible, Deutsche Stich- und Hiebworte, S. 14, Schrader, a. a. O., S. 214 und Riegler, a. a. O., S. 47, der noch bemerkt, daß zu unserem student. Fuchs auch der französische Argot-Ausdruck renard für einen „angehenden Handwerksgesellen" (s. Villatte, S. 327, lit. a) passe. — Die stud. Bezeichnung Stiefelfuchs = Stiefelwichser hat dagegen ursprünglich wohl nichts mit dem Tiernamen Fuchs zu tun gehabt, sondern ist nur nach Art der Volksetymologie (aus dem älteren „Stiefelwuchs") zurechtgeformt worden (s. bes. Kluge, Studentenspr., S. 50 vbd. mit 128; vgl. anch Klenz, S. 16), und ähnlich mag es sich vielleicht auch mit Bartfuchs = Barbier (s. J. Meier, Studentenspr., S. 50 und Anm. 525 [S. 92]; Kluge, a. a. O., S. 50 und 82, Klenz, S. 13) verhalten.

2) Über Fuchs (s. Nebenformen und Einteilungen) als Münzbezeichnung im Rotwelsch (sowie auch außerhalb desselben) s. ausführl. schon Beitrag I, S. 317—19 und die Anmerkungen.

3) Auch der bei Kluge, Rotwelsch I, S. 238 abgedruckte Eintrag in das Darmstädter Exemplar der Rotw. Gramm. v. 1755: Fuchs = „ein Küssen" beruht wohl nur auf einem Lese- oder Druckfehler, denn nach dem Original (S. 8) kann der schriftliche Eintrag mindestens ebensogut auch „ein Küster" bedeuten.

4) Nach Eilenberger, Pennälersprache, S. 15 bedeutet auch bei den Schülern Schulfuchs den Lehrer, während nach S. 64 im Register die Form Schulfux in Pommern soviel wie „Hausmeister" sein soll.

dürfte kaum zu bezweifeln sein. Im übrigen gehen aber die Ansichten über die Entstehung des Wortes noch weit auseinander. Nach Kluge, Studentenspr., S. 51, 91 (unter „Fuchs“) u. 124 (unter „Schulfuchs“) findet sich Schulfuchs (neben dem erst späteren Fuchs [s. darüber die Lit.-Angaben S. 157 Anm. 1]) nicht nur für einen Gymnasiasten oder angehenden Studenten, sondern häufig auch für einen „gelehrten Pedanten.“ Zu der letzteren Bedeutung bemerkt Klenz, Schelten-W.-B., S.49 (unter „Schulfuchs“ = Gelehrter), daß die Bezeichnung (nach Jani de doctoribus umbr. comm.) „zuerst von Studenten inbezug auf einen (bestimmten) Jenaer Professor gebraucht“ worden sei, „als er in einem mit Fuchspelz gefütterten Mantel erschien“. (Näh. über den — nicht sicheren — Namen dieses Gelehrten ebds.). Jedoch ist das niederd. Voß „schon 1571 als Spottwort für einen Gelehrten gebucht“ (Klenz, a. a. O.; Kluge, Studentenspr, S. 51). Über weitere Erklärungen des Wortes s. auch noch Klenz, S. 89 (unter „Schulfuchs“ = Lehrer).

Belege: a) für Schulfuchs: Waldheim. Lex. 1726 (189); Strelitzer Glossar 1747 (214); von Neueren noch Ostwald (Ku.) 139 und danach auch Klenz, S. 89 a. E.; b) für Schulfuchser[1]): W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254); v. Grolman 64 und T.-G. 121; Karmayer G.-D. 218.[2])

e) Hase[3]).

Mit dieser Tiergattung sind von den Gaunern und Kunden zahlreiche Zusammensetzungen gebildet worden[4]), und zwar namentlich

---

1) Diese Form erinnert an das sinnverwandte Federfuchser = Schreiber, Stubengelehrter und dgl. (vgl. Riegler, Das Tier, S. 46,47), das schon 1831 als stud. für Sekretär belegt (Kluge, Studentenspr., S. 89) und beim Militär u. a. auch für den Adjutanten gebräuchlich ist (s. Horn, Soldatenspr.. S. 57, vgl, S. 28). Nach Klenz, S. 137 soll diese Bezeichnung herkommen vom Zeitw. fuchsen, d. h. eigentlich „wie einen Fuchs behandeln, plagen“, so daß es eine Art Analogie zu Pinselquäler = Anstreicher, Maler (s. Teil II, Abschn. B, S. 224) bilde; vgl. auch Pfennigfuchser = Geizhals (Kluge, Studentenspr., S. 112; Riegler, Das Tier, S. 46, 47).

2) Eine ähnliche gemeinsprachl. mit Fuchs gebildete Berufsbezeichnung in der Lit. des 19. Jahrh. ist noch Bücherfuchs für einen Gelehrten (Klenz, S. 46). Die Soldatensprache kennt Dienstfuchs für einen „dienstergrauten, pflichteifrigen Unteroffizier“ (Horn, a. a. O., S. 51).

3) Vgl. dazu im allgem. Schrader, Bilderschmuck, S. 203 ff.; Riegler, Das Tier, S. 77 ff.; Jmme, a. a. O., Sp. 358, Nr. 6; Cohn, Tiernamen, S. 5, 12 u. Anm. 21, 13 u. Anm. 1, 15 unter Nr. 7 u. 21. — In der Studentenspr., war Hase ein Kosename der Studenten unter sich (s. Grimm, D.-W.-B. IV, 2, Sp. 529, und zu vgl. die Schriften über die Studentenspr. von J. Meier [S. 50] und Kluge [S. 94]), dann aber auch eine Bezeichnung der „Dirne“ (s. J. Meier, a. a. O., S. 50 u. Anm. 517 [S. 92]).

4) S. dazu im allgem. Günther, Rotwelsch, S. 70, 71 (hier auch betr. mit

teils (wie auch in unserer volkstümlichen Gemeinsprache [1])) zur Hervorhebung bestimmter menschlicher Zustände oder Eigenschaften [2]), teils zur Bezeichnung von Ständen oder Berufen. [3]) Zur letzteren Gruppe gehören (in chronologischer Reihenfolge):

Hase gebild. rotw. Sachbezeichnungen, wie z. B. Sur- [od. Sauer] hase = Zwiebel). — Interessant ist auch die Umwandlung des Floh in einen Hasen nach der schwäb. Händlerspr. (487).

1) Als Beispiele für Zus. mit Hase zur Hervorhebung gewisser Eigenschaften usw. in unserer Gemeinsprache sind zu nennen bes. Furchthase (Weise, Ästhetik, S. 93) oder Banghase (Jmme, Sp. 358, Nr. 6) für einen ängstlichen Menschen (vgl. auch Hasenfuß, Hasenherz und das Hasenpanier ergreifen [schon 1795 stud.; s. Kluge, Studentenspr., S. 94 sowie Näh. noch bei Richter-Weise, Deutsche Redensarten, Nr. 83, S. 86]). In der Schweiz soll Siden-Häsi (Seidenhase [eine wirklich existierende Tierart]) Bezeichnung für „einen gegen Witterung sehr empfindlichen Menschen“ sein (s. Schweiz. Idiot. II., Sp. 1669; Cohn, Tiernamen, S. 15 u. Anm. 7). — v. Schlichtegroll in d. Anthrop., B. VI, S. 7, führt an: kleiner Betthase als Kosenamen für einen liebenswürdigen Mann von seiten der Dirnen.

2) Hierher gehören (in chronolog. Folge): Kornhase = obdachloser Vagabund (der in Kornfeldern und dgl. übernachtet.) Belege: Zimmermann, 1847 (381); A.-L. 562; Groß 411; Rabben 76; Ostwald (Ku.) 87; vgl. auch Tetzner, W.-B. S. 309 und Borstel, Unter Gaunern, S. 12. — Spinnhase (oder Spinnenhase) = Feigling (aus der Soldatenspr. übernommen; vgl. A.-L. III, S. 126 und Horn, Soldatenspr., S. 114 u. Anm. 5, die beide aber keine Erklärung des Ausdrucks geben, der vielleicht eine Kombination von „Spinne“ und „Hase“ als zwei furchtsamen Tieren sein könnte). Belege: A.-L. 610; Groß 432; Rabben 124 (hier: Spinnenhase); Ostwald 146; vgl. Tetzner, W.-B. 309. — Chausseehase = „Kunde, der das erste Mal auf der Walze ist“ (nach Ostwald [Ku.] 32 und Klenz, S. 62), während es Fuchs, Kundenspr. 9 für „jemand, der sich auf der Hauptstraße hält und schnell vorwärts strebt“, hat; (vgl. dazu auch: Hasenmachen = davonlaufen, fliehen u. dgl. (Belege: Roscher 278; Schütze 70; Rabben 62; Ostwald [Ku.] 66). — Im Pleißlen der Killertaler (435) findet sich melhas = Kind.

3) Eine der ältesten und interessantesten gemeinsprachl. mit „Hase“ gebildeten Bezeichnungen, die sich auf das Handwerksleben (Zunftwesen) beziehen ist Bö(h)nhase (d. h. eigentlich Bodenhase) für den unzünftigen Handwerker (insbs. den Schneider), der — aus Angst vor den Zunftgenossen — nur heimlich auf einem Boden oder Speicher (ndd. Bön[e], Bähn = Bühne, Hausboden) zu arbeiten wagte; s. u. a. Grimm, D. W.-B. II, Sp. 237, Klenz, S. 55 und A. Keller, Die Handwerker, S. 16 u. Anm. 2 und 3 (S. 166) mit weiteren Lit.-Angaben, bes. aber C. Walther in der Zeitschr. für deutsche Wortforschung, Bd. VIII, S. 191 ff. Danach soll Bö(h)nhase, das im 14. Jahrh. zunächst als Personenname auftritt (aber schon 1568 in Wismar für den unzünftigen Schneider belegt ist), ursprünglich eine niederdeutsche Scherzbezeichnung für die Katze gewesen sein, die z. B. noch jetzt in Oldenburg so (oder auch Balkhase) heißt, obwohl die Wendung „Bö(h)nhasen jagen“, d. h. sie mit polizeilicher Hilfe verfolgen (schon 1755 in Hamburg) eigentlich besser auf den Hasen selbst passen

Sandhas(e) = Soldat, Infanterist, das aus der Soldatensprache herstammt (s. schon A.-L. III, S. 126 und Horn, Soldatenspr., S. 32) und auch sonst im Volke weit verbreitet ist (s. u. a. Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 1766, Nr. 1; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 117; Riegler, Das Tier, S. 84, wo auch das Seitenstück Feldhase für den Feldartilleristen im österreichischen Soldatenjargon angeführt ist). Zu vgl. auch das Synon. Sandlatscher (s. Teil II, Abschn. A, Kap. 2, S. 215).

Belege: Pfister 1812 (304, hier plur. = Soldaten); v. Grolman 57 (ebenso) u. T.-G. 122 (Sandhas = Soldat); Karmayer G.-D 215 (ebenso); A.-L. 594 (Sandhase = Soldat, Infanterist); Groß 425 (ebenso); Ostwald 126 (Infanterist)[1]).

Dachhase (bekanntlich sonst allgemein volkstümliche Bezeichnung für die Katze[2])) = Dachdecker.

Belege: Schütze 65; Ostwald (Ku.) 35; vgl. auch Klenz, S. 22 (gaunersprachl.)[3]) Vgl. das Synon. Dachratte weiter unten unter lit. k. Bemerkenswert ist, daß im französ. Argot chat (d. h. Katze, hier = „Dachhase") u. a. für den Dachdecker vorkommt (s. Villatte, S. 77, lit. c.)

Kohlhase = Gärtner.

Belege: Schütze 75; Ostwald (Ku.) 85 u. danach auch Klenz, S. 37.

---

würde. S. Kluge, W.-B., S. 63; vgl. auch Riegler, Das Tier, S. 84 u. Seiler, Lehnwort IV, S. 444 u. Anm. 1. Im 17. Jahrh. war Bö(h)nhase auch wohl für einen unzünftigen Gelehrten gebräuchlich, wie Bücherhase wohl für einen Gelehrten überhaupt (s. Klenz, S. 46). Eine erst moderne Bildung ist Schnellhase „für einen flinken Setzer" (Klenz, S. 19).

1) In Mecklenburg soll Sandhas' auch für einen „Wirtschafter" (Ökonomen) vorkommen (Klenz, S. 85). Außerdem ist das Wort gemeinsprachlich auch wohl Spitzname für Bewohner sandiger Gegenden (s. Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 1766, Nr. 2) sowie Bezeichnung für eine im Sande verlaufende Kegelkugel (Fehlwurf); s. Grimm, a. a. O., Nr. 3; Riegler, a. a. O., S. 84.

2) S. dazu Grimm, D. W.-B. II, Sp. 664; Schrader, Bilderschmuck, S. 210; Kluge, Unser Deutsch, S. 81 u. W. B. S. 63 (unter „Bönhase"); C. Walther in d. Z. f. deutsche Wortforschg. VIII, S. 193 u. Anm. 3; vgl. auch die Wiener Dial.-Lex. von Hügel (S. 47) u. Schranka (S. 37) sowie H. Meyer, Richt. Berliner, S. 27. Betr. Böhnhase oder Balkhase = Katze s. schon oben S. 159, Anm. 3. Schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts begegnet Dachhase (u. vereinzelt auch Böhnhase) auch in den Quellen der Gaunersprache. Belege: Reichsanzeiger 1804 (278: Dachhaß = Katz); Wenmohs 1823 (Böhn- oder Dachhase = Katze); Dachhase auch bei Pollak 209, Ostwald (Ku.) 36 und Fuchs, Kundenspr. 9. Auch das französ. Argot kennt lièvre (oder lapin) de gouttrière (d. h. „Dachrinnenhase" [bzw. „-Kaninchen])" für Katze (s. Villatte, S. 223 u. 218; vgl. auch S. 184 unter „gibelotte"), während in der dänischen Gaunerspr. als ein Gegenstück dazu feldmiavert (d. h. eigtl. „Feldkatze") für den Hasen vorkommt (s. Pott II, S. 31).

3) Im Salzburgischen soll Dachhase Bezeichnung für den unzünftigen Zimmermann sein; s. Kluge, W.-B., S. 63, Klenz, S. 22 sowie das oben S. 159 Anm. 3 über Bönhase Bemerkte.

Auch Bolkhas = Mönch im Hennese Flick von Breyell (448) dürfte wohl noch hierher gehören, obwohl die Etymologie dieses Wortes nicht recht klar ist.[1])

f) Iltis[2])

Iltis (Iltiß, Iltes, Iltisch) = Stadtknecht (Gerichtsknecht), Scherge Büttel, Polizeidiener, (Kriminal-) Polizist, Polizeimann, Schutzmann, Wachmann, Gendarm. Zur Erklärung: Diese schon sehr alte (bereits zu Anfang des 16. Jahrh. bekannte) und dann häufig wiederholte rotwelsche Metapher bezieht sich wohl hauptsächlich auf die Gewandtheit, List und Schlauheit des Iltis (s. Günther, Rotwelsch, S. 68; Klenz, S. 108), der übrigens auch ein „wegen seiner Blut- und Mordgier im Tierreiche gefürchteter Mörder" ist (so: Sommer im Archiv, Bd. 28, S. 211).

Belege: Lib. Vagat.(54: Iltis = Stadknecht); Niederd. Lib. Vagat. (77: Form ebenso, Bedeutg.: Stadtknecht oder Bodel, d. i. Büttel) u. Niederrhein. Lib. Vagat. (81: wie Lib. Vagat); Ulenhart 1617 (132: Iltiß, ohne Erklärg.); Schwenters Steganologia um 1620 (137: hier der plur. iltosen = Schergen); Speccius 1623 (151: plur. die Iltese, ohne Erklärg.); Hazards Lebensbeschreibung 1706 (175: plur. Iltische, ohne Erklärg.); Rotw. Gramm. v. 1755 (12: Iltis = Stadknecht, Scherge, Büttel; D.-R. 32: = Büttel, Gerichtsknecht; vgl. auch 46: = Stadtknecht[3]) sowie Abtlg. III, 53, 58, 60, 63, 65: Iltisch, plur. Iltische); v Grolman 31 (Iltis = Polizeidiener) u. T.-G. 115, 123 (desgl., auch Stadtknecht); Karmayer 86 (wie v. Grolm. 31); A.-L. 551 (Iltis u. Iltisch = Polizeidiener, Stadtknecht, Gendarm); Groß 407 (Iltis = Polizist, Wachmann) u. E. K. 42 (Bdtg.: Polizeimann); Wulffen 397 (plur. Iltisse = Kriminalpolizisten); Rabben 66 (Iltis = Schutzmann, Polizeimann); Ostwald 72 (Form ebenso, Bedtg.: Polizist, Gendarm). Noch heute lebt der Ausdruck, der übrigens auch der alten Feldsprache bekannt gewesen (s. Horn, Soldatenspr., S. 122), in der Form Ille für den Schutzmann bei den Leipziger Gymnasiasten weiter (s. Eilenberger, Pennälerspr., S. 18 u. 57; ebds. über die davon weiter abgeleiteten Zeitw. illern od. ihlern = spähen, spionieren)[4]).

---

1) Denn mit Balkhase = Katze (s. oben S. 159, Anm. 3) dürfte es doch wohl kaum zu identifizieren sein.

2) S. dazu im allgem.: Cohn, Tiernamen, S. 12 u. 22, Anm. 4. Der Marder, zu dessen Familie der Iltis gehört (s. i. allg. Cohn, S. 14 u. Anm. 13), ist neuerdings beliebt in Zusammensetzgn. zur Umschreibung gewisser Diebesarten, so Kleidermarder (Behaghel, Deutsche Sprache, S. 140) oder enger Paletotmarder (s. schon Archiv, Bd. 54, S. 331, Anm. 2), in der Schweiz auch Tachmarder (d. i. Hausmarder = Dieb, der in Dachkammern einsteigt; s. Schweiz. Idiot. IV, Sp. 395; Cohn, S. 14, Anm. 14; ebdas. auch: Buchmarder). Mit Zeitungsmarder (Imme, Sp. 358, Nr. 11) bezeichnet man wohl den übereifrigen, alle Zeitungen zusammenschleppenden Zeitungsleser (in Wirtschaften).

3) Auch = „Scherge", das wohl nur fälschlich an diese Stelle unter die rotwelschen Vokabeln geraten ist; s. darüber das Näh. schon Archiv, Bd. 42, S. 12, Anm. 2.

4) Erwähnt sei im Anschluß hieran noch, daß im Hennese Flick von

g) Kamel, Trampeltier[1]).

Kamel kommt nur in der jüdischen Form Gomol (vom hebr. gâmal, aschkenaz. gômôl [s. A.-L. 545] als (seltene) schimpfwortartige Bezeichnung für den Richter vor (vgl. auch schon Einltg., S. 200, Anm. 4).

Beleg: nur bei Groß 404[2]).

Trampeltier ist ein Spottname für den „schweren Reiter“ (Kürassier) und stammt aus der Soldatensprache (s. schon A.-L. III, S. 126 sowie Horn, Soldatenspr., S. 31).

Belege: A.-L. 616; Groß 425; Ostwald 156.

h) Maulwurf[3]).

Maulwurf = Pionier (mit Bezug auf das Graben unterirdischer Gänge) ist ebenfalls der Soldatensprache entlehnt worden; s. Horn, a. a. O., S. 32; vgl. Imme, a. a. O., Sp. 358, Nr. 12; Weise, Ästhetik, S. 155; Riegler, Das Tier, S. 15.

Beleg: Ostwald 101; vgl. das Synon. Wasserratte (unten lit. k.). Auch das französ. Militärargot kennt taupes (Maulwurf) de rempart für „Schanzgräber“ und taupin für „Pionier“ od. „Artillerist“ (s. Villatte, S. 367 unter „taupe“, lit. b. u. „taupin“, lit. b.; vgl. Riegler, a. a. O., S. 15).

i) Maus[4]).

Der Ausdruck Maus (niederd. Mus) = „Dirne“, Freudenmädchen ist (wie ich schon in den Anthropophyteia, Bd. IX, S. 51 ausgeführt habe) besser wohl nicht bloß als Nebenform von Musch,

---

Breyell (448) Frett (d. i. Frettchen [Iltis]) für „Hebamme“ vorkommt, was sich nach Hoffmans in der „Beilage zur (Münchner) Allgem. Ztg.“ v. 9. März 1904, Nr. 57, S. 457, Sp. 2 daraus erklärt, daß dieses Tier „den Jägern die Kaninchen holt“, worüber das Näh. in den naturgeschichtl. Werken zu finden ist.

1) S. dazu im allgem.: Riegler, Das Tier, S. 91ff.; Imme, a. a. O., Sp. 357; Cohn, Tiernamen, S. 13, 15 u. Anm. 15. Über die Studentensprache (in der Kamel vielfach = Nichtverbindungsstudent) s. Kluge, Studentenspr., S. 10, 51 u. 97, vgl. auch S. 129 („Stubenkamel“); über die Schülersprache (Kamel = Neuling) s. Eilenberger, Pennälerspr., S. 7, 57. Über das französ. chameau als Personenbezeichng. s. Villatte, S. 73.

2) Als allgemeines Schimpfwort (wie unser „Kamel“), ferner für „Tropf, Lump“ ist Gomol auch schon bei A.-L. 545 angeführt. Ferner haben Rabben 53, Borstel, Unter Gaunern, S. 12 u. Ostwald (Ku.) 55 Gamel (d. h. eigentl. auch „Kamel“ u. dafür auch hier und da bekannt [s. Cohn, S. 21, Anm. 12]) = „Esel“ als Schimpfwort angeführt.

3) Vgl. dazu im allgem.: Riegler, Das Tier, S. 13ff.; Imme, Sp. 358, Nr. 12; Cohn, Tiernamen, S. 15.

4) S. dazu im allgem.: Schrader, Bilderschmuck, S. 188ff.; Riegler, Das Tier, S. 61ff.; Imme, a. a. O., Sp. 358, Nr. 9 u. 360; vgl. auch Cohn, Tiernamen, S. 15, Anm. 3 u. 6 u. S. 22 u. Anm. 6. — Im französ. Gaunerargot ist souris = kleine Ladendiebin (s. Villatte, S. 358), entsprechend der Bedeutg. von rat u. raton (worüber noch Näh. unten, lit. k. bei „Ratte“).

Muß usw. (s. Teil II, Abschn. B., Kap. 3, Anhang 3, S. 346) anzusehen, sondern wirklich als Tiername. Dieser kann nun zwar seinerseits wohl als Kosewort für geliebte weibliche Wesen (s. darüber Schrader, a. a. O., S. 190 u. Riegler, a. a. O., S. 63, auch Behaghel, Deutsche Sprache, S. 140 vbd. mit Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 1819, Nr. 4) — mithin als eine eigentliche Metapher — aufgefaßt werden und ist insofern hier anzuführen; indessen ist es doch wahrscheinlicher, daß er bloß als Übertragung einer metaphorischen Teilbezeichnung (für vulva, cunnus) auf die ganze Person zu deuten ist. S. Klenz, S. 33 u. zu vgl. dazu betr. den Gebrauch von Maus = vulva: Schrader, a. a. O., S. 190 u. Riegler, a. a. O., S. 63, 64 vbd. mit Grimm, a. a. O., Sp. 1818, Nr. 3, lit. g, bes. aber die Angaben bei C. Müller in den Anthrop. Bd. VIII, S. 10 (wonach schon im Sanskrit mus-ká [= Mäuschen] in diesem Sinne vorkommt; s. dazu auch Kluge, W.-B., S. 308 unter „Maus", Nr. 2 a. E.).[1]) Über Analogien in fremden Sprachen s. Näh. bei Riegler, a. a. O., S. 64.

Belege: Groß 418 (unter „Muss": Maus = Frau, Mädel, Freidirne; Nebenbedtg.: weiblicher Geschlechtsteil); Ostwald (D.) 106 (unter „Muß": im wes. ebenso); vgl. Klenz, S. 33 (hier nur Mus).

Eine Zusammensetzung mit Maus als Berufsbezeichnung — nach Art etwa des gemeinsprachl. Wollmaus[2]) — fehlt m. Wiss. in den Geheimsprachen.

k) Ratte.[3])

---

1) Die Soldatensprache kennt ein Zeitwort mausen = futuere (s. Horn, Soldatenspr., S. 132); vgl. auch das mundartl. sich abmausen lassen, von Mädchen gesagt, z. B. in der Pfalz und in Schwaben (s. Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 46; C. Müller in den Anthrop., Bd. VIII, S. 12).

2) Nach den Meisten bedeutet dies den „Tuchmacher" (s. Schrader, Scherz und Ernst, S. 92; Cohn, Tiernamen, S. 12; A. Keller, Die Handwerker, S. 13), dagegen führt es Klenz, S. 156 als speziell Hamburg. Bezeichnung für „eine mit dem Sortieren der Wolle beschäftigte Arbeiterin in einer Wollfabrik" an.

3) S. dazu im allgem.: Riegler, Das Tier, S. 69ff.; Imme, a. a. O., Sp. 358, Nr. 10; Cohn, Tiernamen, S. 15, Nr. 7. In der Soldatensprache ist Ratz (mundartl. = Ratte) = Arrestverwalter, Gefängnisaufseher (s. Horn, Soldatenspr., S. 122; vgl. die schon früher erwähnten Synon. Rattenvater und Rattenkönig). Nicht zu den mit Ratte gebildeten Zusammensetzgn. zur Kennzeichnung gewisser Eigenschaften (wie Leseratte, Spielratte usw.) gehört eigentl. der Schlafratz, da sich dieser Ausdruck auf ein anderes (wenn auch zur gleichen Gattung gehöriges) Tier bezieht (s. darüber schon Einltg., S. 216, Anm. 1; vgl. auch Imme, a. a. O., Sp. 358, Nr. 8). — Über die Zus. mit Ratte für Berufe in unserer Gemeinsprache sowie für Gaunerarten im Rotwelsch s. die folgenden Anmerkgn.; desgl. über den entsprechdn. Gebrauch von rat im französ. Argot.

Hiermit sind zwei Zusammensetzungen für Berufe gebildet worden [1]), nämlich (in chronolog. Folge):

Wasserratte = Pionier, das gleich dem Synon. Maulwurf (s. oben S. 162) aus der Soldatensprache herstammt (s. Horn, a. a. O., S. 32 [2]); vgl. Riegler, a. a. O., S. 74).

Beleg: nur bei Ostwald 165. Die allgemeinere Bedeutg. des Wortes: „Seemann, Marinesoldat" — im Gegensatze zur Landratte = Nichtseemann —, die gleichfalls in der Soldatensprache vorkommt (s. Horn, S. 32, 38), aber bekanntlich auch ganz allgemein volkstümlich ist (s. Riegler, S. 74; Klenz, S. 124), ist nur bei A.-L. III, S. 146 auch als gaunersprachl. angeführt worden, in den rotwelsch. Quellen m. Wiss. sonst aber nicht anzutreffen.[3])

1) Von den mit Ratte zusammenges. Berufsbezeichnungen unserer Gemeinsprache ist nächst der im Text erwähnten Wasserratte = Seemann wohl am bekanntesten: Ballettratten = Ballettänzerinnen (Klenz, S. 13), die übrigens dem französ. rat, d. h. im Theaterargot „Balletteleviu" (s. Villatte, S. 321 unter „rat", lit. a., a. E.), nachgebildet ist (Riegler, S. 73). Vgl. ferner Nachtratte = Nachtwächter (bei Klenz, S. 103, der dabei auf d. gleichbedeut. rotwelsche Ratte = Nacht, vom zigum rat [s. Archiv, Bd. 47, S. 212, Anm. 1] hinweist). Sehr zahlreich sind Verbindungen mit rat für Stände u. Berufe im (gewöhnl.) französ. Argot, so z. B. rat de cave = Steuerbeamter, rat d'église = Kirchendiener, rat d'égout = Kloakenreiniger, auch Freudenmädchen (für letzteres auch rat mort), rat de palais = Schreiber (bei einem Notar, auch Agent, der für einen Rechtsanwalt usw. im Palais de justice Klienten einfängt), rat de prison = Rechtsanwalt u. a. m. (s. Villatte, S. 321, lit. b., vgl. auch noch unten Anm. 2).

2) Hier auch Feldratten = Infanteristen (bei der Garde so genannt).

3) Dagegen ist bei den Gaunern Wasserratte wohl für den Schiffsdieb (in Häfen) gebräuchlich (s. Günther, Rotwelsch, S. 69). Belege: A.-L. 620 vbd. mit III, S. 146 (die hier beliebte Beschränkg. des Gebrauchs des Wortes in diesem Sinne auf die sog. „Fieselsprache" erscheint unzulässig, da diese — wie schon Wagner bei Herrig, S. 269 festgestellt — „kein besonderer Jargon, sondern nur die allgemeine deutsche Gaunersprache in wienerischer Lokalisierung" ist); Groß 437 u. E. K. 92; Ostwald 165. Übereinstimmend in der engl. Gaunerspr.: river-rat (Flußratte) = Schiffsdieb, „Gauner, der auf dem Flusse sein Wesen treibt" (Baumann, S. 186), während im französ. Argot rat d'eau einen Zollbeamten bedeutet (Villatte, S. 321, lit. b.). — Ein Seitenstück dazu ist auch Stiegenratte = Schleichdieb. Belege: Rabben 125 u. Ostwald 148. Alle diese Ausdrücke beziehen sich auf die diebische Natur der Ratten (und Mäuse; vgl. unser gemeinsprachl. mausen = stehlen [Imme, a. a. O., Sp. 358, Nr. 3]), nach welcher die Ratte als „Sinnbild des Diebes" erscheint (Riegler, S. 75). Daher auch im französ. Gaunerargot: rat = „kleiner Dieb" (wofür auch volkstüml. raton) oder spezieller „Junge, der sich in ein Haus einschleicht und einschließen läßt, um Nachts Dieben zu öffnen", ferner rat d'hôtel = „Dieb, der in Gasthöfen bei Nacht die mit ihm in einem Zimmer Schlafenden bestiehlt oder in fremde Zimmer eindringt" (s. Villatte, S. 321 unter „rat" lit. c. vbd. mit 322 unter „raton"). Ebenso gehört wahrscheinlich auch das span. ratero = Dieb

Dachratte = Dachdecker.

Beleg: nur bei Klenz, S. 26 als kundensprachl. angeführt; vgl. oben S. 160 das Syn. Dachhase.

l) Wolf.[1])

Der Ausdruck Wolf fehlt (auch in Zus.) zwar als Berufsbezeichnung bei den Gaunern und Kunden, dagegen kommt vereinzelt Isegrimm, d. i. der aus „Reinecke Fuchs" bekannte Name des Wolfes in der Tiersage (s. Polle-Weise, Wie denkt das Volk usw., S. 18 u. Cohn, Tiernamen, S. 20) für den Gefängnisaufseher vor, zweifelsohne nach dessen — den Gefangenen gegenüber — wohl meist rauhem und barschen Auftreten, wie ja denn auch sonst wohl ein „brummiger Mensch" mit diesem Namen bedacht wird (s. Cohn, a. a. O., S. 20, Anm. 14).

Belege: Rabben 66; bei Ostwald 73 ist dagegen die Vokabel durch „Gefängnis" wiedergegeben, was aber wohl nur auf einem Druckfehler (Auslassung von „-aufseher") beruhen dürfte.

II. Vögel.

Wie in unserer allgemeinen (Schrift- und Umgangs-) Sprache und bes. auch in den sog. Standessprachen (sowie ferner bei anderen Völkern) das Reich der Vögel in den metaphorischen Bezeichnungen für die verschiedensten Verhältnisse, namentlich aber für die Stände und Berufe, besonders stark vertreten ist[2]), so gilt das Gleiche auch von dem Rotwelsch und den übrigen Geheimsprachen. Dabei lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden, nämlich: 1. metaphorischer

---

zu rata (Ratte); vgl. auch portugies. rato de armario (d. h. „Schrankratte" = Hausdieb (s. Riegler, S. 75, 76). Über d. französ. souris s. schon oben S. 162, Anm. 4.

1) S. dazu im allgem.: Riegler, Das Tier, S. 28ff.; Imme, a. a. O., Sp. 358, Nr. 3; Cohn, Tiernamen, S. 5, 6 u. Anm. 1, S. 13 u. Anm. 3, S. 14, 20 u. Anm. 10, 11, S. 21, 25; vgl. auch Horn, Soldatenspr., S. 21 u. Anm. 10 (betr. Wolf, früher = Landsknecht). Über lobo (d. h Wolf) = „ladron" in der span. Germania s. Pott II, S. 21; über das italien. lupa s. Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 51, Anm. 1.

2) Bei der großen Fülle von Beispielen dieser Art muß ich mich dafür — abgesehen von einzelnen Parallelen usw. zu den im Text genannten Fällen — hier grundsätzlich auf Anführung der einschläg. Literatur beschränken. Es kommen namentl. in Betracht: a) für unsere Gemeinsprache: bes. Riegler, Das Tier, S. 93ff. („Der Vogel im allgem.") u. 100-187 (betr. die einzelnen Vogelarten), ferner Imme, a. a. O., Sp. 358/59, Nr. 13ff. u. Cohn, Tiernamen, bes. S. 16, 17 (I. Kreis, 2. Klasse); b) für die Studentensprache: die einschl. Schriften von J. Meier (S. 50 u. Anm. 504—516 [S. 92]) u. Kluge (S. 25, 51, 90); c) für die Schülersprache: Eilenberger, Pennälerspr., S. 10ff.; d) für die Soldatensprache: die Schrift. von Horn an d. versch. Stellen; e) für die fremden Sprachen: namentl. wieder Riegler, a. a. O.

Gebrauch des Wortes „Vogel" in verschiedenen damit gebildeten Zusammensetzungen, die teils a) naturgeschichtlich anerkannten Bezeichnungen entsprechen, teils b) als Neuschöpfungen der gaunerischen Phantasie usw. erscheinen[1]), und 2. metaphorischer Gebrauch der verschiedenen selbständigen (d. h. nicht mit „Vogel" gebildeten) Vogelnamen sowie von Zusammensetzungen damit.

Zur Gruppe 1. a) gehört als Standesbezeichnung:

Strichvogel = Straßendirne[2]), ein Ausdruck der neueren Dirnensprache, in welche er durch Vermittlung des Studentendeutsch gelangt sein dürfte[3]), das dafür auch Zugvogel[4])

1) Die gleiche Unterscheidung läßt sich auch bei den mit „Vogel" gebildeten metaphor. Ausdrücken unserer Gemeinsprache machen. Dabei haben die Schöpfungen der Phantasie das Übergewicht, namentl. soweit sie zur Charakterisierung von gewissen Eigenschaften oder Zuständen dienen. Man vgl. z. B.: leichter, lockerer, sauberer Vogel, Wind-, Lastervogel (s. Riegler, S. 99; Cohn, S. 25), Spaßvogel (Imme, a. a. O., Sp. 358, Nr. 13), Unglücksvogel od. Pechvogel (s. dazu u. a.: Schaible, Deutsche Stich- u. Hiebworte, S. 16, Anm. *; Blumschein i. d. Wiss. Beiheften zur Z. d. Allg. Deutsch. Sprachvereins IV [1893], S. 152; Schrader, Bilderschmuck, S. 427, Nr. 102, Imme, Sp. 359, Nr. 21; Richter-Weise, Deutsche Redensarten, Nr. 148, S. 162), letzteres übrigens wohl auch Berufsbezeichnung für den Schuhmacher(lehrling) (vgl. darüber Archiv, Bd. 54, S. 336, Anm. 4); aus der Studentenspr. vgl. z. B. Trauervögel = Nichtverbindungsstudenten u. dgl. (s. die einschl. Schriften von J. Meier [S. 49 u. Anm. 480 (S. 91)] u. Kluge [S. 131]) u. Tretvögel = Gläubiger (s. Kluge, Studentenspr., S. 131 [unter „treten"]; Klenz, S. 45). Dagegen beziehen sich auf bestimmte Vogelarten z. B. der Spottvogel. (eigtl. die Spottdrossel) und der Galgenvogel (eigtl. der Rabe; s. dazu Schrader, a. a. O., S. 498; vgl. auch Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 64; anders: Galgenvogel als ältere Bezeichnung für den Weber, der wohl nach d. „Galgen" als einem Teil des Webstuhls so genannt ist; s. Klenz, S. 155; vgl. aber auch A. Keller, Die Handwerker, S. 29 u. Anm. 2 [S. 168]). Auch bei dem soldat. Totenvögel für „ärztliche Beamte" (s. Horn, Soldatenspr., S. 126) könnte man vielleicht an den Steinkauz denken, der auch Totenvogel genannt wird, desgl. bei dem student. Nachtvögel = nächtliche Schwärmer u. dgl. (s. Kluge, Studentenspr., S. 51) an Vögel aus dem Eulengeschlechte. Endlich läßt keinen Zweifel über seine naturgeschichtl. Klassifizierung der Kanarienvogel (Ka[r]nali[ch]envogel), womit man z. B. früher in Leipzig einen Briefträger (mit gelbem Rocke) bezeichnete (s. Klenz, S. 113), während es in der Soldatensprache Spottname für die Angehörigen bestimmter Infanterie-Regimenter (mit gelben Kragen od. Achselklappen u. dgl. gewesen bzw. noch heute ist (s. Horn, a. a. O., S. 42; Cohn, a. a. O., S. 16, Anm. 22).

2) S. zu dem Folgenden auch Günther in den Anthrop., Bd IX, S. 55, 57 u. 58.

3) Strichvogel hat bei den Studenten anfänglich (Ende des 18. Jahrh., noch einen etwas allgemeineren, weniger üblen Sinn gehabt, nämlich den von „Mädchen, die zum Zapfenstreich die Promenade regelmäßig besuchen" (so z. B.

und zahlreiche ähnliche Vogelbenennungen gebraucht hat[1]). Das tertium comparationis ist dabei das Umherstreichen der Vögel bzw. der Dirnen in der Dämmerung (vgl. „auf den Strich gehen" usw., s. die „Belege"). Zur Gattung der „Strichvögel" im weiteren Sinne kann man (mit C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19) ja nun wohl eine ganze Reihe von Tieren rechnen (wie z. B. Dohlen, Möwen, Krammetsvögel, Wachteln u. selbst Finken); der Strichvogel im eigentlichen und engsten Sinne aber ist die Schnepfe (vgl. den „Schnepfenstrich"), daher denn auch heute noch (neben Dohle [s. unten Nr. 2, lit. a.] u. Möwchen [s. unten Nr. 2, lit. h.]) ganz besonders Schnepfe (od. vielmehr die niederd. Form Schneppe) für die Freudenmädchen gebräuchlich erscheint (s. das Näh. darüber noch unter Nr. 2, lit. k.).

Belege: Ostwald (D) 158 und danach Klenz, S. 35.[2])

1785 in Göttingen), kommt dann aber im 19. Jahrh. (1831) geradezu für „meretrix" vor (s. die Schriften über die Studentenspr. von J. Meier [S. 50 u. Anm. 510 (S. 92)] u. Kluge [S. 128 vbd. mit 136 unter „Zugvogel")].

4) S. dazu die Schriften von J. Meier (S. 50, Anm. 509 [S. 92]) u. Kluge (S. 136); vgl. auch Klenz, S. 35; C. Müller in Anthrop., Bd. VIII, S. 19; Günther, ebds., Bd. IX, S. 54, Anm. 4.

1) S. dazu bes. Cohn, Tiernamen, S. 24, 25, der über die Entstehung der für die Dirnen gebräuchlichen Vogelnamen folgendes bemerkt: „Die Namen der Singvögel eignen sich wegen ihres muntern Wesens zum Vergleich mit lebhaften, frohsinnigen jungen Mädchen" (vgl. Hauben- u. Heidenlerche, Wild- u. Lachtaube, Meise, Wachtel, mundartl. auch Zeisig; s. Näheres S. 24, Anm. 5—8). „Aber der Schritt zum Schimpfwort ist leicht getan. Auch auf leichtfertige Mädchen werden schon früh Vogelnamen übertragen: „die vögel wie sie denn von natur leichtfertig seyn" sagt Kirchhoff, Wendunmuth (Stuttg., Lit. Ver., Bd. I, S. 110). Schon im Mittelalter erscheint ‚Grasmücke' als Anrede für ein leichtsinniges Mädchen . . . Und in der späteren Studentensprache kehrt die Grasmücke wieder im Sinne von ‚Dirne'. Sie ist nämlich derjenige Vogel, in dessen Nest der Kuckuck besonders häufig seine Eier hineinpraktiziert," woraus man schloß, „daß die Grasmücke häufig von Hause abwesend, also unsolide sei . . . Ein ähnliches Schicksal erlitten von den Studenten die Dohle (s. unten Nr. 2, lit. a), die Schnepfe (s. unten Nr. 2, lit. k.), der Krammetsvogel, der Kanarienvogel, die Wachtel (s. unten S. 176, Anm. 3), die Lerche (s. unten S. 174, Anm. 2), dazu kommen Schantvogel, Zugvogel (s. oben S. 166, Anm. 4), Nachtvogel, Strichvogel (s. den Text u. Anm. 3), Bleivogel. Mundartlich kommen auch Meise, Fink und Spatz in ähnlichem Sinne vor". S. die Belege bei Cohn, a. a. O., S. 24, Anm. 13—16 u. S. 25, Anm. 1—3; vgl. dazu auch noch Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 54 u. Anm. 1 (hier auch Näh. über das weitverbreitete Zeitw. vögeln = coire, futuere), 2, 3 u. 4 (hier a. E. auch über Analogien aus fremden Sprachen).

2) In Berlin soll Strichhure (s. Anthrop., Bd. VI, S. 6) in Wien Strichmensch (s. ebds. Bd. II, S. 12) als Synon. gebräuchlich sein; vgl. auch Stricher-

Für die Gruppe 1, b ist zunächst — als Berufsbezeichnung[1]) — anzuführen:

mädel bei C. Müller i. d. Anthrop. VIII, S. 19; über Strichelmine s. schon Archiv, Bd. 51, S. 155, Anm. 3. Das einfache Strich kennt für „leichte Dirne" die Wiener Dirnenspr. 1886 (418), doch findet sich hier auch die Nebenbedeutung „Weg, den die Unzuchtdirnen zur Anlockung der Männer begehen", die schon in ältere Zeit hinaufgeht. So hat z. B. schon das Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (222) Strich in dem allgemeineren Sinne von „Gang (der Spitzbuben)", womit zu vgl. noch Rabben 126 (Strich = „Gang der Dirnen oder Diebe"); s. dazu auch Kluge, Studentensprache, S. 128 („auf den Strich gehen und Mädchen fangen") und Eilenberger, Pännälersprache, S. 14 (Strich = „regelmäßiger Spaziergang in der Stadt"). Dagegen findet sich das Wort (bzw. die Wendung an oder auf den Strich gehen) nur mit Beschränkung auf die Dirnen bei: Fröhlich 1851 (409: Strich = „das Herumgehen der Prostituierten"; sie geht am Strich = „sie ist eine leichte Dirne"); A.-L. 612 (Strich [Schnepfenstrich, Zapfenstrich] = „der zu begehende Bezirk, Weg, auf welchem sich die Freudenmädchen zeigen, um Männer anzulocken", dann „das Gehen auf diesem Wege selbst", daher: an und auf den Strich gehen = „auf der Straße gehen, um Männer zu kirren, das liederliche Gewerbe betreiben"); Ω Σ in Z. VI, 26 (auf den Strich gehen); Borstel, Dirnenspr. S. 10 (ebenso, Bedeutg.: „sich auf der Straße zum Anlocken herumtreiben"); Ostwald (D.) 150: (Strich = „Weg der Dirne, auf dem sie sich Kunden sucht"; daher auf den Strich gehen und ferner: Mittags-, Abend-, Nachtstrich); Luedecke in d. Anthrop., Bd. V, S. 8 (auf den Strich gehen = „auf Erwerb ausgehen" [von seiten der Dirnen]). Für die Verbreitung der Redensart in unserer Gemeinsprache s. Anthrop., Bd. IX, S. 57. — Rabben 126 führt an: „strichen (gehen) auf die Unzucht oder Straftat (entsprechd. der oben erwähnten allgemeineren Bedeutg. von Strich), Luedecke in d. Anthrop., Bd. V, S. 7, 8: stricheln oder strichen gehen (als Synon. für auf den Strich gehen). Dazu endlich noch das Substantiv Strichler = Zuhälter und dgl. (s. darüber schon Archiv, Bd. 42, S. 89), ein neueres Synon. für das ältere Strichbube (s. darüber Archiv, Bd. 50, S. 159), während das norddeutsche Strichjunge eine andere Bedeutung hat (s. darüber Archiv, Bd. 50, S. 157, Anm. 1).

1) Von Bezeichnungen dieser Art zur Hervorhebung bestimmter Eigenschaften oder Zustände wäre etwa zu erwähnen das (aus dem Hebr. stammende) Schlammaselvogel = „jemand, der viel Unglück hat" (bei Thiele 308), das (in der Form Schlamaselvogel und in der etwas engeren Bedeutg. „ein vom Schicksal verfolgter Dieb" auch den ungar. Gaunern bekannt ist; s. Berkes 124). Es entspricht unserem „Pechvogel" (s. oben, S. 166, Anm. 1) — das übrigens von A.-L. 583 (unter „Pech") auch als Gaunerausdruck aufgeführt ist —, denn Schlam(m)as(s)el (oder Schlamassen u. ä.) bedeutet „Unglück, Pech", wofür es im Judendeutsch und Rotwelsch schon um die Mitte des 18. Jahrh. auftritt (s. Jüd. Baldober 1737 [207] und W.-B. von St. Georgen 1755 [219]) und sich seitdem bis zur Neuzeit erhalten hat (s. noch Groß 415; Wulffen 402; Rabben 118; Ostwald 131; vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 18 [Schlamassen] und Dirnenspr., S. 9 [Schlamersel]). Die Etymologie des Wortes, das auch in unserer volkstüml. Gemeinsprache bekannt ist (s.

Goissvogel = Gerichtsdiener, dessen Etymologie in Dunkel gehüllt ist (doch nicht etwa = „Gansvogel" als Analogie zu Gansel = Polizist [s. unter Nr. 2, lit. c]?).

Beleg: nur bei Karmayer 72.

Außerdem kann als „Standesbezeichnung" im weiteren Sinne allenfalls auch noch herangezogen werden:

Kolonievögel = Arbeitshäusler oder Arbeiterkolonisten (die fast ihr ganzes Leben in Anstalten verbringen).

Beleg: nur bei Ostwald, „Nachtrag" (Ku.) 1.[1])

2. Benennungen nach einzelnen Vogelarten[2]): Als Standes- und Berufsbezeichnungen dieser Art[3]) sind anzuführen (in alphabetischer Reihenfolge):

Günther, Rotwelsch, S. 93 vbd. mit Weigand, W.-B., Sp. 720/21), geht nach richtiger Ansicht zurück auf das hebr. mazzâl = „Glücksstern, Glück" (auch im Rotw. Massel = Glück, z. B. schon bei Pfister [302] u. a. m.) mit der Verneinung schellô (s. Weigand, a. a. O., Sp. 721; vgl. auch Seiler, Lehnwort IV, S. 493). — Über die Übertragung des Begriffs „Vogel" auf andere Tiergattungen (selbst vierfüßige Säugetiere) s. Näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 70, 71 sowie in der „Köln. Ztg", a. a. O.

1) Endlich sei noch erwähnt das von W. Cremer, a. a. O., S. 476 als kundensprachl. angeführte Singematz = Lehrer (sonst wohl spezieller = Gesanglehrer [s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 129 und Klenz, S. 90]), da „Matz" (eigentl. Verkürzung des Eigennamens Matthäus oder Matthias) hierin als eine Art Kosewort für Vögel (vgl. Piepmatz, Starmatz) erscheint; s. die W.-Bücher von Paul (s. 349) und Weigand (II, Sp, 147), auch Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 148, Nr. 583; vgl. auch die (veralteten) Berliner Ausdrücke Lumpen- u. Plundermatz = Lumpensammler und dazu die Ausführungen v. H. Meyer, a. a. O., S. 86 und Klenz, S. 92.

2) Vgl. dazu im allgem. Imme, a. a. O., Sp. 358/59, Nr. 13 ff. und Cohn, Tiernamen, S. 16/17, Nr. 1 ff.

3) Auch unsere Gemeinsprache sowie die andern Standessprachen kennen oder kannten doch wohl solche Gebilde für einzelne Berufe, so z. B.: a) nach wirklich existierenden Tieren: Kolibri = kleiner Kellner (früher stud.; s. Kluge, Studentenspr., S. 101; vgl. Klenz, S. 75; Cohn, S. 16, Anm. 16); Mistfinken = Bauern, Landwirte (ebenfalls stud.; s. die einschl. Schriften von J. Meier [S. 50 und Anm. 523 (S. 92)] und Kluge [S. 107]; vgl. Jmme, Sp. 358, Nr. 18; Klenz, S. 84; Cohn S. 16); Stockamsel = Polizist (früher in Leipzig, weil er einen Stock führte; s. Klenz, S. 113); Seerabe = alter Seemann (s. Cohn, S. 17, Anm. 22); dagegen b) als bloße Phantasieschöpfungen: jedenfalls z. B.: Kastenrabe = Souffleuse (im Schauspielerjargon; (s. Klenz, S. 122), wohl auch noch Stoppelfinken = (studierende) Ökonomen (in der Studentenspr.; s. J. Meier, a. a. O., S. 50 und Anm. 524 [S. 92]), das sich jedoch an „Stoppelvogel" für zur Sippe der „Pieper" gehörige Vögel angelehnt haben dürfte. Häufiger erscheint aber der metaphorische Gebrauch einzelner Vogelnamen zur Kennzeichnung bestimmter Eigenschaften und Zustände. Dahin gehört aus der Klasse a): namentl. der Gimpel = dummer

a) Dohle.

Dohle = Freimädchen (Prostituierte, Dirne). Diese Metapher (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 67 und in d. Anthrop., Bd. IX, S. 58; Kleemann, S. 272), für „liederliche Dirne" schon im 17. Jahrh. allgemeiner bekannt (s. d. W.-B. von Stieler 1691 nach Cohn, Tiernamen, S. 17, Anm. 6 und S. 24, Anm. 13)[1]) ist (gleich Strichvogel) besonders auch bei den Studenten verbreitet gewesen (vgl. schon oben S. 166, Anm. 3 u. Näh. noch in den Schriften über die Studentenspr. von J. Meier [S. 50 und Anm. 515 (S. 92)] und Kluge [S. 55]; vgl. auch Klenz, S. 30 und C. Müller in den Anthrop., Bd. VIII, S. 18) und in manchen Gegenden noch heute auch allgemein gebräuchlich (s. Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1227 (betr. Leipzig); Cohn, a. a. O., S. 17, Anm. 8 (schwäb.: Dulle, preuß.: Speicherdohle).

Belege: Groß 408 (Freimädchen); Rabben 38 (Prostituierte); Ostwald (D.) 38 (Dirne); vgl. auch Klenz, S. 30. Analogie: im engl. Slang: rookery (d. h. „Dohlennest") = Bordell nach Koštiál in d. Anthrop., Bd. VI, S. 21, Nr. VIII, 8 (nach Baumann 187 dagegen allgemeiner = „verrufenes Viertel")[2])[3]).

Mensch (s. Imme, Sp. 358, Nr. 16; 1831 in der Studentenspr. = reicher, ungebildeter, bornierter Kerl; s. Kluge, a. a. O., S. 93), der (bes. auch in der Redensart Gimpel rupfen oder klemmen = einen Dummen im Spiel betrügen) übrigens auch bei den Gaunern bekannt ist; Belege: Zimmermann 1847 [378 und 385]; Lindenberg 181 und 185, Rabben 56; Borstel, Unter Gaunern, S. 12; Ostwald 53). Weiter zählen zu dieser Gruppe: die Gans für eine dumme Person weibl. Geschlechts (s. dazu noch den Text unter lit. c), die Spottdrossel als Synon. zu Spottvogel (s. oben S. 166, Anm. 1; vgl. Cohn, a. a. O., S. 16, Anm. 34), ja auch noch der Nachtrabe (früher stud. für nächtliche Ruhestörer; s. Kluge, Unser Deutsch, S. 96, vbd. mit Cohn, S. 16, Anm. 15), während der lockere Zeisig u. der sonderbare oder schnurrige Kauz (s. Imme, Sp. 358, Nr. 13 und 17; vgl. auch Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 52, Nr. 208) sowie die geschwätzige, zänkische oder diebische Elster (s. Imme, Sp. 360 u. Näh. noch bei: Riegler, Das Tier, S. 159/61) durch die Hinzufügung der Eigenschaftswörter gleichsam den Übergang vermitteln zu der Klasse unter b (reine Phantasieschöpfungen), aus welcher zu nennen etwa: der Schmutz- (od. Dreck-) und Schmierfink (s. Imme, Sp. 358, Nr. 18; Weise, Ästhetik, S. 93), die (früher student.) Bierfinken oder auch Bierameseln, für „Zecher" (s. Kluge, Studentenspr. S. 51; Imme, S. 360; Cohn, S. 16 u. Anm. 33) und der Unglücksrabe (s. Imme, Sp. 359, Nr. 22).

1) Klenz, S. 30 führt zur Erläuterung aus Geiler von Kaisersberg (†1510), Postill (Bl. 185) an: „Er sitzet da und lauret wie ein Duol uff ein Nuß luogt".

2) Bei dem Cantwort rook (d. h. Dohle) für Pfarrer (Baumann, S. 187, lit. b) ist natürlich die schwarze Farbe des Gefieders bzw. des geistlichen Gewandes das tertium comparationis gewesen.

3) Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß das gauner- und

b) Eule[1]).

Eule oder Nachteule = Nachtwächter, nächtlicher Sicherheitsbeamter, ein naheliegender Vergleich für diese — wie die Eule — die Nacht zum Tage machenden Personen (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 68, 69; Klenz, S. 103).

Belege: a) für Eule: Lindenberg 184, vgl. auch 108; Rabben 45; Ostwald 44 und danach auch Klenz, S. 103. — In Hamburg soll nach Klenz, S. 104 Uhl (ndd. = Eule) für Nachtwächter allgemein gebräuchlich sein. Analogie: in der mexikanischen Gaunersprache ist tecolote (d. h. „Uhu") soviel wie Polizist (s. Sommer in H. Groß' Archiv, Bd. 28, S. 211); b) für Nachteule: Rabben 93; Ostwald 106 und danach auch Klenz, S. 103. — Nach Karmayer 115 ist dagegen Nachteule = „der bei Nacht umherziehende Räuber", womit zu vgl. im französ. Gaunerargot: hibou (d. h. Eule) = „Nachtdieb, der allein arbeitet" (Villatte, S. 203: vgl. Riegler, Das Tier, S. 121), ferner in der span. Germania: lechuza („Kauz") = „ladron de noche" (nach Pott, II, S. 21) sowie auch das engl. owler (von owl = Eule) = (nächtlicher) Schmuggler (nach Riegler, a. a. O., S. 121). — Eine dritte Bedeutung von Nachteule ergibt sich nach der Wiener Kellnersprache 1714 (176: „Venusböck und .... schändliche Nacht-Eullen"), was zu dem Gebrauche von owl = Hure, Straßendirne in der engl. Gaunersprache (s. Baumann, S. 136)[2]) und zu chouette (d. h. Eule, Käuzchen) = hübsches Freudenmädchen im französ. Argot (s. Villatte, S. 85, lit. b, H. v. Keller in d. Anthrop., Bd. VII, S. 42 und Näh. noch bei Riegler, a. a. O., S. 118) paßt.

c) Gans[3])

Gansel = Polizist.

---

kundensprachl. Dohle = steifer (nicht bloß schwarzer) Hut (s. z. B. Schütze 66; Rabben 38; Ostwald 36), das auch den Studenten (s. J. Meier, Studentenspr. S. 53 und Anm. 574 [S. 94]), Schülern (s. Eilenberger, Pennälerspr., S. 13 [wo aber m. E. die Beschränkg. auf den Begriff „Mütze" zu eng ist, richtiger wohl S. 53 im Register: = Hut]) sowie in unserer allgemeinen Umgangssprache bekannt ist (s. Polle-Weise, Wie denkt das Volk usw., S. 87; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 30), nichts mit der oben erwähnten Vogelart zu tun hat, sondern zu Dole (Tole) = „Röhre, Kanal, Abzugsgraben" und dgl. (ahd. dola, mhd. tol od. tole) gehört. S. Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1226, Nr. 3; Eilenberger, a. a. O., S. 14; vgl. auch die volkstümlichen, besonders für den Zylinder gebräuchlichen Bezeichnungen Angströhre (s. H. Meyer, a. a. O., S. 7), Esse (s. z. B. Albrecht, Leipz. Mundart [Lpz. 1881], S. 110) oder Schlot (so z. B. auch in der Pfälzer Händlerspr. [438]).

1) S. dazu im allgem.: Schrader, Bilderschmuck, S. 261; Riegler, Das Tier, S. 113 ff. u. bes. 120 ff.; Imme, a. a. O., Sp. 359; Cohn, Tiernamen, S. 3, 16, 21.

2) Nach Riegler, a. a. O., S. 121 bedeutet sonst im Englischen owl auch einen Nachtarbeiter oder Nachtschwärmer.

3) S. dazu im allgem.: Schrader, Bilderschmuck, S. 242 ff; Imme, a. a. O., Sp. 360; Cohn, Tiernamen, S. 17 u. Anm. 19, 20 und S. 21: vgl. auch Eilenberger, Pennälersprache, S. 29.

Handelt es sich hier wirklich um das (süddeutsche) Dimin. von „Gans", so dürfte der Ausdruck wohl hindeuten auf die diesem Vogel zugeschriebene Dummheit[1]) (vgl. das weiter unten [lit. n] bei Strauß = Gendarm Bemerkte), falls man darunter nicht etwa eine Anspielung auf das Schnattern der Gänse als Zeichen ihrer Wachsamkeit (s. Schrader, Bilderschmuck, S. 244) erblicken will (vgl. dazu oben Nr. 1, lit. d, β, cc bei Spitzel).

Beleg: nur bei Wulffen 398.

d) Geier[2]).

Eine Zus. damit ist wohl Kuttengeier = Geistlicher, denn im Gegensatze zu den Bezeichnungen Medine- und Mokumgeier (= Land- u. Stadthausierer), die (wie schon Bd. 54, S. 329, Anm. 1 bemerkt) nur scheinbar mit dem Vogelnamen zusammenhängen, handelt es sich hier wahrscheinlich wirklich um eine Metapher, da bes. der in seiner Kutte mit breitem, hohem Kragen steckende Mönch der Gestalt eines Geiers nicht ganz unähnlich sieht (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 69, 73, Anm. 74; Kleemann, S. 272)[3]).

Belege: Pollak 221; Ostwald (Ku.) 31; vgl. auch das Synon. Kuttenhansel (Archiv, Bd. 51, S. 147).

e) Huhn (Henne, Hahn)[4]).

---

1) In dieser Beziehung sind wir zwar heute gewohnt, die Metapher auf das weibliche Geschlecht zu beschränken, während sie „im Mittelalter und gelegentlich auch noch viel später auch von Männern gebraucht worden ist" (Cohn, Tiernamen, S. 21; Beispiel dafür: ebds. Anm. 15).

2) S. dazu im allgem.: Cohn, a. a. O., S. 16 u. Anm. 9.

3) Bei Klenz, S. 41 ist keine Erklärung der Bezeichnung gegeben. Das ebds. S. 114 (aus der Lit. des 18. Jahrh.) angeführte Aktengeier für einen Rechtsgelehrten bezieht sich auf die (geierartige) Gier (nach Akten); vgl. im französ. Argot vautour (Geier) u. a. = habsüchtiger Hausbesitzer (Villatte, S. 393); s. auch (d. gaunersprachl.) sacre (d. h. „Würgfalke") = Schutzmann (ebds. S. 343).

4) S. dazu im allgem.: Schrader, Bilderschmuck, S. 228 ff. (Nr. 15: „Hahn und Huhn"); Imme, a. a. O., Sp. 358; Cohn, Tiernamen, S. 17 (Nr. 8) u. 20. Über die Studentensprache, s. die Schriften von J. Meier (S. 49 u. Anm. 491/92 [S. 92]: Hähne oder Haupthähne = Studenten, die sich durch etwas bes. auszeichnen) u. Kluge (S. 55 u. 93 [unter „Hahn"), 94 [unter „Haupthahn"], 97 [unter „Kampfhahn"] u. 111 [unter „Paukhahn"]). Auch in der Schülersprache ist Hahn wohl = tüchtiger, fleißiger Schüler, zünftiger Hahn = Schüler, der in einem bes. Fache viel leistet u. (in Alumnaten) Ober- und Unterhahn = Ober- u. Untersekundaner (s. Eilenberger. Pennälerspr., S. 11, 43, 60, 67), womit zu vgl. im engl. Schüler-Slang: cock of the school = Hauptrădelsführer, bester Boxer in der Schule (s. Baumann, S. 33, Nr. 1, b). Über die (frühere) Soldatensprache s. Horn, Soldatensprache S. 19, 21 (betr. die Ausdr. Schnapphahn u. Schnauzhahn). Über die (verschiedenen) Bedeutgn. des gauner- (und dirnen)sprachl. Ausdrucks Fohsenhahn (oder Vosenhahn) s. das Näh. schon im Archiv, Bd. 50, S. 157, Anm. 1 (betr. das Syn. Vosenjunge).

Die Kundensprache kennt einige Zusammensetzungen mit Henne [1]), welche wahrscheinlich angeknüpft haben an das Treiben des Hahns mit seinen Hennen im Hühnerhofe [2]) — wie denn z. B. auch im französ. Argot geradezu poulailler (d. h. Hühnerhof) für „Hurenhaus“ vorkommt [3]), womit poule (Huhn) = „Hure in einem öffentlichen Hause“ oder „Mätresse“ und volaille (Federvieh, Geflügel) =

Die englische Gaunerspr. kennt a joly old cock = ein lustiger Schelm (s. Baumann, S. 102 unter „joly“, lit. b). Die Benennung koput (d. h. Hahn) = Gendarm in der polnisch. Gaunerspr. erklärt sich aus dem Busch von Hahnenfedern auf seinem Hute (s. Landau, S. 146); aus demselben Grunde heißt der Gendarm bei den sizilianischen Mafiosen 'addu cà 'a pinna („Hahn mit der Feder“); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 74, Anm. 77. Über rotwelsche Zus. mit Hahn u. Huhn für Sachen (z. B. Fetzenhahn = Zunder, Feldhühner = Kartoffeln) s. Günther, a. a. O., S. 71. Das Huhn kommt in dem Gebrauche für Personen natürlich zunächst für das weibliche Geschlecht vor (s. im allg. dazu Riegler, Das Tier, S. 178) und hat dann etwas Geringschätziges an sich. Von damit zusammengesetzten Berufsbezeichnungen sind etwa die Mahlhühner = junge Malerinnen zu nennen (s. Klenz, S. 93) — wozu das französ. Argotwort poule d'au = Wäscherin auf einem Waschbote (s. Villatte, S. 307) als Analogie angeführt werden kann —, während das ndd. Likhaun (d. h. Leichenhuhn) für eine „Totenfrau“ (s. Näh. bei Klenz, S. 153) sich nicht eigentl. auf das Hühnergeschlecht, sondern auf eine Eulenart, den Steinkauz (auch Leichenhühnchen, Leichen- oder Totenvogel genannt [s. oben S. 166, Anm. 1]) bezieht. Übrigens sind Verbindgn. u. Zusammensetzgn. mit Huhn eigentümlicherweise auch für Männer ziemlich beliebt, wie die heute gebräuchlichen Ausdrücke gemütliches, fideles, tolles od. verrücktes Huhn (s. Genthe, S. 24, H. Meyer, Richt. Berliner, S. 51), Bierhuhn, Sumpfhuhn u. dergl. (vgl. Behaghel, Deutsche Sprache, S. 140) beweisen. Ohne weiteren Zusatz bedeutet der Plural Hühner in der Soldatensprache so viel wie „die Spielleute“ (s. dazu Horn, Soldatenspr. S. 34; vgl. auch Cohn, a. a. O., S. 12), während die Segelmacher bei der Marine Sackhühner heißen (s. Horn, a. a. O., S. 38; vgl. Klenz, S. 145); Gauhühner war einst ein Spottname für die (oberösterreichischen) Bauern (s. Näh. bei Kluge, Unser Deutsch, S. 81 u. Klenz, S. 83).

1) Ohne Zusatz ist Henne bei den Kunden nach Ostwald (Ku.) 67 = „wandernde Bettlerin“ (daher weiter Staubhenne = „Mehlbettlerin“, zu rotw. Staub = Mehl), nach Fuchs, Kundenspr., S. 15 schlechthin = „Weibsbild“ (entsprechd. dem Gebrauche von hen im engl. Cant [s. Baumann, S. 30]).

2) S. über die Ausdrücke unserer Sprache, die von dem Hahn als Herrscher im Hühnerhofe herstammen, im allg. Schrader, Bilderschmuck, S. 233.

3) Eine höchst interessante Analogie hierzu bildet das tschechisch-slowakische hampejz oder hampejs = Bordell, das aus dem deutschen „Hahnenbiß“ entstanden ist, weil auf dem Hausschild solcher Häuser öfter „ein Hahn gemalt war, wie er eine Henne 'biß'“. Koštiál in den Anthrop., Bd. VI, S. 27 (Nr. XVI, 33). Über die hiermit zusammenhängenden Bezeichnungen hahnen = coire, Hahn (Piephahn, Göcker u. a. m.) = penis (wobei übrigens zum Teil auch der Hahn am Fasse zugrunde gelegen) s. Näh. bei Günther in Anthrop., Bd. IX, S. 59, Anm. 2.

„(diebische) Hure“ übereinstimmen (s. Villatte, S. 307 u. 400; vgl. H. v. Keller in d. Anthrop., Bd. VII, S. 43)[1]).

Die Ausdrücke der Kundensprache sind:

Dufte Henne = „eine gerissene, ansehnliche Kundendirne“. Zur Etymol. von duft s. schon Teil II, Abschn. B (Archiv Bd. 50), S. 156.

Beleg: Ostwald (Ku.) 140 (unter „Spinde“).

Glatte Henne = „dufte“ (d. h. feine) Dirne.

Beleg: Ostwald (Ku.) 67 (unter „Henne“).

Lorumhenne = Freudenmädchen.

Etymologie und Belege: Die Bezeichnung, die sich zunächst gleichfalls bei Ostwald (Ku.) 97 u. danach auch bei Klenz, S. 32 und C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19 findet, gehört zu Lorum = „Unzuchtgewerbe“ (ebds.), mit zweifelhafter Etymologie, wohl kaum zu latein. lorum = „Riemen, Peitsche“, eher vielleicht zu d. (früheren) französ. laure = Bordell (worüber zu vgl. schon Teil II, Abschn. B, Kap. 5 [Archiv, Bd. 51], S. 161 unter „Laura“).

f) Lerche[2]).

Zusammenstzg.: Kotlerche = Maurer, mit Bezug auf die Unreinlichkeit des Maurerhandwerks, aus der Wiener Gaunersprache stammendes Synon. zu den (weiter verbreiteten) Dreck- (od. Schund)-Schwalbe (s. unten lit. l).

Belege: Pollak 220; Ostwald (Ku.) 87 u. danach auch Klenz, S. 95; nach Hügel, Wien. Dial.-Lex. S. 94 früher auch Spottname für die Straßenkehrer.

g) Meise[3]).

---

1) Vgl. auch noch poulette (d. h. Hühnchen) = „leichtfertiges Mädchen“ und poularde (d. h. Masthühnchen) = „quabbelige junge Frau“, selten auch „unterhaltenes Frauenzimmer“ (Villatte, S. 307). Auch volaille kommt wohl für „Weibsbild“ überhaupt vor. Außerdem haben poule (in der Gaunerspr. poulaille) u. volaille auch noch die Nebenbedeutung „Polizist“ (s. Villatte, S. 307, 400).

2) S. dazu im allgem.: Riegler, Das Tier S. 162 ff.; Imme, Sp. 359; Cohn, Tiernamen, S. 16, Anm. 25, S. 24, 25; vgl. auch schon oben S. 167, Anm. 1 betr. die Studentensprache, u. dazu insbes. noch: J. Meier, Studentenspr., S. 50 u. Anm. 513 (S. 92: betr. Lerche = Dirne); vgl. auch Kluge, Studentenspr., S. 128 („Mädchen wie Lerchen fangen“). Auch im Elsaß kommt Lerch wohl für ein „Frauenzimmer von sehr lockerem Lebenswandel“ (aber auch für einen „langen Tölpel“) vor (s. Elsäss. W.-B. I, S. 609, Nr. 2 u. 5); ferner ist im Slowenischen cipa (d. h. „Zipplerche“) = meretrix (s. Koštiál in d. Anthrop., Bd. V, S. 11). — Über rotw. Lerchen = Semmel s. Näh. schon Archiv, Bd. 51, S. 160, Anm. 2. Über Zus. mit Lerche als Sachbezeichnungen, bes. im Rotwelsch, s. Günther, Rotwelsch, S. 71.

3) S. dazu im allgem. Cohn, Tiernamen, S. 17, Anm. 3 u. S. 25. Über Meise = „lockeres Weib, Dirnchen“ (Schweiz. Idiot. IV, Sp. 466) s. auch schon Archiv, Bd. 50, S. 346, Anm. 3.

Zus.: Blaumasl (d. h. kleine Blaumeise) = Polizeiagent; Blaumeisel = uniformierter Polizist (in der ungar. Gaunerspr.)[1]).

Belege und Erklärung: Die erstere Form findet sich bei Pollak 207, die zweite bei Berkes 101. Wenn nun bei diesen Metaphern — wie doch wohl anzunehmen — die Farbe das tertium comparationis gebildet hat (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 64 u. 69, Anm. 71; Klenz, S. 107), dann dürfte die Bedeutung in der ungarischen Gaunersprache die ältere gewesen sein, da die Polizeiagenten ja nicht uniformiert sind; aber auch bei dem Begriff „uniformierter Polizist" wird man kein zu starkes Gewicht auf das „Blau-" in dieser Bezeichnung legen dürfen (da die Polizisten in Österreich-Ungarn nie blaue Uniformen gehabt haben), vielmehr zu denken haben an die Buntheit der Uniform im allgemeinen, wie ja denn auch die Blaumeise nur teilweise blau gefiedert ist[2]). Über die ähnliche Methapher blauer Jagdhund s. schon oben S. 148), über Blaukragen u. dergl. m. noch unten in Abschn. C.

h) Möwe[3]).

Das Dimin. Möwchen (nach Klenz, S. 33 „eigentlich eine Art Tauben"[4])) bedeutet bei den Kunden wohl eine „Prostituierte".

Beleg: nur bei Luedecke in d. Anthrop., Bd. V, S. 6 als mitteldeutscher Kundenausdruck angeführt. Nach Klenz, S. 33 soll die Bezeichnung auch der Leipziger Mundart bekannt sein, während man in Westfalen Mövken für ein „schmutziges Weib" gebraucht (s. Schnabel in d. Anthrop., Bd. VII, S. 10).

i) Rotkehlchen[5]).

---

1) Nach Horn, Soldatensprache, S. 127 hießen Blaumeisen auch „die militärischen Eleven des ehemaligen Josephineums in Wien".

2) Bemerkt sei hierzu noch, daß sich in der tschechischen Gaunerspr. (bei Puchmayer, Romani Čib, Prag 1821) und in einem ungefähr gleich alten handschriftl. Glossar, abgedr. in der volkskundl. Zeitschr. „Česky Lid" (Jahrg. 1905) sykora od. sikora = „Polizeiwächter" findet und daß diese tschechische Vokabel nur „Meise (Kohlmeise)" überhaupt, nicht speziell „Blaumeise" bedeutet (gefl. Mittlg. von Dr. A. Landau). Ein weiteres Seitenstück bildet auch die student. Bezeichnung Meisen (od. Meesen) oder Stadtmeisen für die Leipziger Stadtsoldaten (Polizisten) zu Goethes Studentenzeit u. später (s. die Schriften von J. Meier [S. 50 u. Anm. 503 (S. 92)] u. Kluge [S. 17, 51, 87, 107]; vgl. auch Klenz, S. 109 u. 112 u. Cohn, a. a. O., S. 12), während sie ungefähr um dieselbe Zeit in Augsburg Stieglitze hießen, beides mit Rücksicht auf ihre bunte Amtstracht (s. Kluge, a. a. O., S. 51 u. Cohn, S. 12 u. Anm. 18, wonach auch die „Königsberger Stadtsoldaten" ebenso genannt worden). Vgl. auch noch im französ. Argot: chardonneret (d. h. Distelfink, Stieglitz) = Gendarm (Villatte, S. 175).

3) Nach C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19 (unter „Strichvogel") kommt auch Möwe in dem im Text erwähnten Sinne von Möwchen vor; nach Luedecke, ebds. Bd. V, S. 6 soll Möwe (in der mitteldeutsch. Kunden- u. Zuhältерspr.) = „penis" sein.

4) Vgl. dazu als Analogie im engl. Slang soiled doves (d. h. „besudelte Tauben") = „Priesterinnen der Venus" (s. Baumann, S. 220 [unter „soiled"]; vgl. Koštiál in d. Anthrop., Bd. VI, S. 21 [Nr. VII, 16]).

5) S. dazu im allgem.: Cohn, Tiernamen. S. 16 u. Anm. 30.

Rotkehlchen = Soldat ist eine selten, jedoch schon zu Anfang des 18. Jahrh. verzeichnete Metapher, die zweifelsohne auf die roten Kragen der Uniformen hindeutet.

Belege: Waldheim. Lex. 1726 (189); von Neuern noch Ostwald (Ku.) 124 u. danach auch Klenz, S. 147[1]).

k) Schnepfe[2]).

Die Schnepfe, der „Strichvogel" im eigentl. Sinne (s. oben S. 167) ist — gleichwie im Englischen die Wachtel[3]), im Französischen der Kranich[4]) — zuerst in studentischen Kreisen (s. schon oben S. 166, Anm. 3); ferner die Schriften über die Studentenspr. von J. Meier [S. 50 u. Anm. 516 (S. 92)] u. Kluge [S. 55] und dazu

---

1) In der Soldatensprache ist der Ausdruck unbekannt. Dagegen war Rotschwänzchen (Vogelart) zur Zeit der Befreiungskriege eine Bezeichnung „für französische Karabiniers und für Engländer" (s. Horn, Soldatenspr., S. 41 u. Anm. 3, 4). Zu erinnern ist hier auch nochmals an das englische Robinreadbreast = Polizist (s. Archiv, Bd. 51, S. 138, Anm. 2), insofern robin (readbreast) im gewöhnl. Englisch auch „Rotkehlchen" bedeutet.

2) S. dazu im allgem.: Riegler, Das Tier, S. 183 ff.; Cohn, Tiernamen, S. 17 u. 24.

3) Über das englische quail (= Wachtel) s. Koštiál in d. Anthrop., Bd. VI, S. 21 (Nr. VII, 33) und Riegler, a. a. O., S. 178 („jetzt wenig mehr gebräuchlich"). Die Bezeichnung nimmt (nach Riegler) Bezug „auf die Unersättlichkeit der Wachtel in Befriedigung des Geschlechtstriebes". Aus demselben Grunde nennt der Franzose „ein Weib, das seine Verliebtheit in unzweideutiger Weise zu erkennen gibt, caille coiffée, verliebte Wachtel" (vgl. Villatte, S. 59), „oder er sagt auch wohl von ihr: Elle est chaude comme une caille, sie ist hitzig wie eine Wachtel". Über den Gebrauch von Wachtel in der deutschen Studentensprache s. i. allgem. schon oben S. 167, Anm. 1 und dazu noch Erich Schmidt in d. Zeitschr. f. Volkskunde V, S. 342, 345; für unsere Gemeinsprache s. die Angaben bei Grimm, D. W.-B, XIII, Sp. 175/76, Nr. 3 u. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19. Die Zusammensetzg. Spinatwachtel, in Berlin = „alte Schachtel" (H. Meyer, Richt. Berliner, S. 131) wird wohl auch noch spezieller für „alte Hure" gebraucht (v. Schlichtegroll in d. Anthrop., Bd. VI, S. 6). Ein bayrisches Synon. zu Spinatwachtel (im allgemeineren Sinn) ist Dreckwachtel (s. Cohn, a. a. O., S. 17, Anm. 11).

4) S. Villatte, S. 198 unter „grue", lit. a, a. E. Zur Erklärung vgl. Riegler, Das Tier, S. 181: „Da die Kraniche ... oft stundenlang regungslos verharren, wobei sie manchmal nur auf einem Beine stehen ..., so sagt man im Franz. von jemand, der lange Zeit an einer Stelle wartend verweilt: Il fait le pied de grue ... oder nur: Il fait le grue. Hiermit mag es zusammenhängen, wenn im Pariser Argot grue auf eine gewisse Art von Dämchen angewendet wird, die auf offener Straße oder in Cafés auf zahlfähige Klienten passen". Übrigens hat grue auch noch die Bedeutg. „dummes und anspruchsvolles Frauenzimmer, dumme Gans" (s. Villatte, S. 193, lit. a; Riegler, S. 181), wofür auch bécasse (Schnepfe) u. dinde (Pute) vorkommen (s. Villatte, S. 29 u. 127 vbd. mit Riegler, S. 178).

noch W. Fabricius in d. Zeitschr. f. deutsche Wortforschg. III, S. 95; vgl. auch Klenz, S. 34), dann allgemeiner (s. bes. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1314, Nr. 2, lit. d über die landschaftl. Verbreitung des Wortes), bes. in der niederdeutschen Form Schneppe (s. Weigand, W.-B. II, Sp.766 unter „Schnepfe" a. E; vgl. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19 vbd. mit Anthrop., Bd. II, S. 25, IV, S. 4, VI, S. 6) zum „Symbol der galanten Dame" geworden (Riegler, Das Tier, S. 185). Dies soll sich (nach Riegler, a. a. O., S. 185/86) namentlich auch daraus erklären, wie sich die Schnepfe zu bewegen pflegt. Sie hat nämlich „einen wackelnden Gang, womit wohl das Schwingen in den Hüften verglichen" worden ist, das man bei „dieser Art von Weibern beobachten kann". Auch die (oben S. 168, Anm. 2 näher betrachtete) Redensart „auf den Strich gehen" hängt ja zunächst mit dem „Schnepfenstrich" zusammen (s. noch Riegler, a. a. O., S. 186 mit Hinweis auf Naumann, Naturgeschichte der Vögel, IX, S. 167 ff.; vgl. Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 56).

Belege für Schneppe[1]): Ostwald (D.) 136 (Dirne); Luedecke in d. Anthrop., Bd. V, S. 8 (Prostituierte)[2]).

l) Schwalbe[3]).

Von den drei mit „Schwalbe" gebildeten Zusammensetzungen für Berufe[4]) (insbes. für das Gewerbe des Maurers) ist eine (Steinschwalbe) auch ein naturwissenschaftlicher terminus technicus,

1) Ob vielleicht auch schon Neppe = Hure in Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351) hiermit im Zusammenhang steht oder nur als Nebenform der (dort ebenfalls angeführten) Bezeichnung Neffke (s. darüber schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 233) aufzufassen oder wie es etwa sonst zu deuten ist, mag hier dahingestellt bleiben.

2) Im Anschluß an die metaphorisch gebrauchten Vogelnamen für „Dirnen" usw. in den deutschen Geheimsprachen sei noch auf eine interessante (auch von C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19 unter „Schwan" mitgeteilte) Vokabel aus der spanisch. Germania hingewiesen, nämlich auf cisne (d. h. Schwan) für die Prostituierte. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um eine sog. Enantiosemie (Benennung nach dem geraden Gegenteil), indem man — wie schon Pott II, S. 12 bemerkt hat — dabei wohl an die (natürlich nur ironisch zu nehmende) „schwanenweiße Unschuld" jener Personen gedacht hat; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 66; Kleemann, S. 267.

3) S. dazu im allgem. Riegler, Das Tier, S. 134ff.; Cohn, Tiernamen, S. 12, 16 u. 25, 26, Anm. 14. Seeschwalbe (ndd. Seeschwalker) für einen abgehärteten Matrosen (s. Cohn, S. 17, Anm. 23) gehört vom naturgeschichtl. Standpunkt eigtl. nicht hierher, da die Seeschwalbe eine Unterart der Möwen ist.

4) Aus dem Gebiete des Gaunertums ist anzuführen: Nachtschwalbe für eine besondere Art von Nachtdieben („die sich in die Häuser schleichen, sich darin verbergen und in der Frühe mit den gestohlenen Sachen wieder herauswischen") nach Schlemmer 1840 (368).

während die beiden anderen (Dreck- od. Schundschwalbe) gaunerische Neuschöpfungen sind.

α) Dreckschwalbe = Maurer, auch Töpfer oder Maler (= Anstreicher). Diese Metapher (vgl. A.-L. IV, S. 310; Günther, Rotwelsch, S. 69), die übrigens auch unserer allgemeinen Umgangssprache bekannt ist (s. Schrader, Scherz und Ernst, S. 93; Weise, Ästhetik, S. 157; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 32; Klenz, S. 95; A. Keller, Die Handwerker, S. 33 u. Anm. 13 [S. 168]); Cohn, Tiernamen, S. 12)[1]) erklärt sich daraus, daß die genannten Gewerbe nicht wohl ohne Beschmutzung des Fußbodens, der Wände usw. ausgeübt werden können, so daß ihre Vertreter mit der — meist an der Decke nistenden — Mauerschwalbe verglichen sind, die gleichfalls die Dielen und Wände des Hauses mit ihrem Unrat zu beschmutzen pflegt; vgl. auch oben Kotlerche = Maurer.

Belege: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (345: hier dialekt. Dreckschwalm, Bedeutg.: Töpfer); Schütze 66 (Bedtg.: Maler oder Maurer od. beides); Borstel, Unter Gaunern, S. 11 (= Maurer); übereinstimmend: Wulffen 393; Kundenspr. III (425), IV (434); Kahle (Ku.) 37; Erler 12; Klausmann u. Weien (Ku.) XXII; Thomas 24; Ostwald (Ku.) 39. — Auch der dänisch. Gaunerspr. ist draeksvalve = Maurer bekannt gewesen (s. Pott II, S. 31).

β) Schundschwalbe = Maurer zu Schund, auch rotwelsch, = Dreck, Schmutz u. dgl. (s. schon Teil II, Abschn. B., Kap. 2 S. 139).

Beleg: Karmayer 158.

γ) Steinschwalbe = Maurer.

Belege: Pollak 232 (Nebenbedeutg.: „ein vom Lande Zugereister"); bei Ostwald (Ku.) 148 sind die beiden Bedeutgn. zusammengefaßt zu dem Begriff „ein vom Lande zugereister Maurer", danach ebenso Klenz, S. 96.[2])

1) Nach Cohn, a. a. O. S. 12 u. 26, Anm. 14 ist für den Maurer und Steinmetz auch wohl bloß Schwalbe (ohne Zusatz) oder Mauerschwalbe volkstümlich, letzteres z. B. auch in der niederd. Form Murswaelk in Mecklenburg (vgl. Klenz, S. 96).

2) Auch im französ. Argot bedeutet hirondelle du bâtiment einen „aus der Provinz nach Paris am Anfang des Frühlings ankommenden Maurer", wie hirondelle (ohne weiteren Zusatz) u. a. einen „ausländischen oder vor kurzem aus der Provinz eingetroffenen Schneidergesellen" (Villatte, S. 203, lit. b. u. c.); s. hierzu Riegler, Das Tier, S. 136 (mit Anführung weiterer Beispiele von Metaphern, die sich auf den „Zugvogelcharakter" der Schwalbe beziehen); vgl. auch hir. d'hiver u. a. = Kastanienhändler oder Schornsteinfegerjungen (die aus Italien bzw. Savoyen im Winter nach Paris kommen; s. Villatte, S. 203, lit. d. vbd. mit Riegler, S. 136). Andere Zus. mit hirondelle für Berufe sind (nach Villatte, a. a. O., lit. c. u. d.) z. B. noch: hirondelle de la camarde = Leichenwagenkutscher, hir. de potence od. de grève

m) Specht[1]).

Sowohl das einfache Specht = Jäger, Förster als auch das vollere (u. noch häufigere) Synonym Grünspecht sind nach der grünen Farbe (des Gefieders bezw. des Rockes) gebildete Metaphern (s. Pott II, S. 9; Günther, Rotwelsch, S. 66 u. 69, Anm. 71; Kleemann, S. 273; Cohn, Tiernamen, S. 12 u. Anm. 15), die auch sonst wohl volkstümlich erscheinen, wie denn als Grünspechte namentlich auch bei den Soldaten die „Jäger“ (als Truppengattung) bezeichnet werden (s. schon A.-L. III, S. 126 sowie Horn, Soldatenspr., S. 32; vgl. auch Weise, Ästhetik, S. 155).

Belege: α) für Specht: Pfister 1812 (306) Bedeutg.: Jäger); Pfister bei Christensen 1814 (331: ebenso); v. Grolman 67 u. T.-G. 94, 103 (Jäger, „Forstbedienter“); Karmayer 156 (Jäger); A.-L. 609 (ebenso) Groß 432 (desgl.); Ostwald (Ku.) 145 (Förster; vgl. Spechtwinde = „im Walde gelegenes Forsthaus“); übereinstimmend auch Fuchs, Kundenspr. 30; vgl. auch noch Klenz, S. 69 (Jäger, Förster) u. Tetzner, W.-B., S. 309 (Jäger). Auch der Liegelbacher Musikantensprache ist Specht (od. Spächt) = Förster bekannt (s. Weber-Günther in den Hess. Bl. f. Volksk. XI/2, S. 123, 190); β) für Grünspecht: Pfister 1812 (298: Jäger); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349: Förster); v. Grolman 27 u. T.-G. 103 (Förster, Jäger); Wenmohs 1823 (359: Förster); Karmayer 76 (hier Grünnspecht = Jäger); A.-L. 546 u. 609 (Jäger); Groß 405 u. 432 (ebenso); Wulffen 399 (Förster); Ostwald (Ku.) 63 (Jäger [Soldat], Förster); vgl. auch Klenz, S. 69. Auch in der dänisch. Gaunersprache soll grynspekt in gleichem Sinne gebräuchlich gewesen sein (s. dazu Pott II, S. 9). — Im Berner Mattenenglisch ist dagegen Grünspächt (sic) = Polizist (s. Rollier, S. 51), während es in der sächsischen Schülersprache einen Seminaristen (nach seiner grünen Mütze) bedeutet (s. Eilenberger, Pennälerspr., S. 28[2])[3])).

= Gendarm (letzteres wegen der Hinrichtungen auf dem Grèveplatz; s. auch Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 487 [bei Fraenkel, S. 397] u. Kleemann, S. 271) bezw. hir. de la mort = Gendarm, der einer Hinrichtung beiwohnt.

1) S. dazu im allgem.: Cohn, Tiernamen, S. 16, Nr. 2 u. S. 25 u. Anm. 12.

2) Als Synonym für Grünspecht findet sich wohl auch (das noch ältere) Grünwedel, worin Wedel soviel wie „Schwanz“ bedeutet (s. u. a. Paul, W.-B., S. 641 vbd. mit Pott II, S. 9, Günther, Rotwelsch, S. 66, Kleemann, S. 273). Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (228, Bedeutg.: Jäger); Rotw. Gramm. v. 1755 (10 u. D.-R. 38: ebenso); Pfister 1812 (299: desgl.); v. Grolman 27 u. T.-G. 94 u. 103 (Förster, „Forstbedienter“, Jäger); Karmayer 76 (hier: Grünnwedel = Jäger); Groß 405 (Jäger); Ostwald (Ku.) 63 (Bedeutgn. wie Grünspecht [s. oben im Text]); vgl. auch Klenz, S. 69 (Jäger, Förster). Nur bei Ostwald (Ku.) 63 u. (danach auch) bei Klenz, S. 69 ist auch Grünschnabel in gleichem Sinne angeführt, das wohl aus der Soldatensprache stammen dürfte (s. Horn, Soldatenspr., S. 32), die früher auch Gelbschnäbel für Kavallerietrompeter gekannt hat (Horn, a. a. O., S. 34).

3) Ähnliche Berufsbezeichnungen nach der Farbe des Gefieders bestimmter Vögel sind z. B. im (gewöhnl.) französ. Argot: perroquet (d. h. Papagei)

Eine ungefähr gleich alte rotwelsche Zusammensetzg. mit Specht ist auch noch:

Märtine- (Martini-) oder Medin(n)e-Specht = Landjäger (Revierjäger), Gendarm. Zur Etymologie von Märtine, Medine usw. = Land, Landstraße u. dgl. s. schon Teil I, Abschn. A., Kap. 1, S. 293/94 (bei „Medine-Zajit"); Specht nimmt auch hier Bezug auf die grüne Farbe (des Vogels bezw. der Uniform).

Belege: α) für Märtine-Specht: Pfister bei Christensen 1814 (325 Bedtg.: Landjäger); v. Grolman 44 u. T.-G. 108 (ebenso); β) für Martinispecht: Karmayer 110 (Bedeutg.: Landjäger); γ) für Medin(n)e-Specht: A.-L. 572 (Revier-, Landjäger); Groß 416 (Landjäger, Gendarm); Ostwald (Ku.) 101 (hier: Medinnespecht = Gendarm); vgl. auch Klenz, S. 52 (Gendarm) u. Borstel, Unter Gaunern, S. 13 (wo jedoch der Ausdruck [im Plur.] unrichtig durch „[Stadt-]Polizisten" wiedergegeben). Über das französ. chardonneret = Gendarm s. schon oben S. 175, Anm. 2.

n) Strauß[1]).

Strauß = Gendarm.

Beleg und Erklärung: Dieser nur bei Schlemmer 1840 (371) verzeichnete Ausdruck läßt (gleichwie Gansel = Polizist [s. oben S. 172]) zwei Deutungen zu. Entweder handelt es sich nämlich um einen Spottnamen, da der Strauß, von dem schon die Bibel (Hiob 39, 17) sagt, daß „Gott . . . ihm die Weisheit genommen und . . . keinen Verstand mitgeteilet" habe, zu den dümmsten und geistlosesten Vögeln gerechnet zu werden pflegt (s. Günther, Rotwelsch, S. 68, Anm. 69 vbd. mit Riegler, Das Tier, S. 187; vgl. auch Cohn, S. 4 u. 17, Anm. 12), oder es liegt ein anerkennender Vergleich vor mit den sehr scharfen Sinnesorganen (Sehkraft, Gehör und Geruchssinn) oder auch mit dem schnellen Laufen des Vogels (vgl. Günther, a. a. O.).

III. Kriechtiere (Reptilien, Lurche)[2]).

Von diesen Tiergattungen kommt für uns[3]) nur der Frosch[4]), und zwar speziell der Laubfrosch, in Betracht.

= Grenzaufseher, „Douanier" — „wegen seines grünen Rockes" (Villatte, S. 283, lit. b.) u. serin (d. h. Kanarienvogel) = Gendarm „wegen seines früher gelben Lederzeuges" (Villatte, S. 351); über chardonneret = Gendarm s. schon oben S. 175, Anm. 2.

1) S. dazu im allgem.: Riegler, Das Tier, S. 186/87; Cohn, Tiernamen, S. 4, 17 (Nr. 9) u. Anm. 12.

2) S. dazu im allgem.: Cohn, Tiernamen, S. 18 (I. Kreis, 3. u. 4. Klasse). Über den Ausdruck Reptil für einen „offiziösen Tagesschriftsteller" s. Näh. bei Klenz, S. 149 u. Cohn, a. a. O., S. 18, Anm. 1 (mit weiteren Angaben). Auch im französ. Argot kommt reptile im gleichen Sinne vor (s. Villatte, S. 330).

3) Die Eidechse (s. im allgem. Riegler, a. a. O., S. 189ff. u. Cohn, a. a. O., S. 18, Anm. 2) spielt in fremden Gaunersprachen eine gewisse Rolle. So ist bei den mexikanischen Gaunern tequis (d. h. Eidechse) = Polizist, Gendarm (nach Sommer in Groß' Archiv, Bd. 28, S. 211/12; über lagarto in der span. Germania s. schon Bd. 54 S. 331, Anm. 2; ebds. über

Laubfrosch = Jäger ist eine schon im 18. Jahrh. begegnende nach der grünen Farbe des Tieres bezw. des Rockes (der Uniform) gebildete rotwelsche Metapher (s. Pott II, S. 9; Günther, Rotwelsch, S. 66; Kluge, Unser Deutsch, S. 81; Kleemann, S. 273; Cohn, Tiernamen, S. 12), die auch wohl der älteren Studentensprache bekannt gewesen (s. J. Meier, Studentenspr., S. 50 u. Anm. 504 [S. 92: betr. Laubfrösche = „Weimarer Militär"] u. in d. Z. f. deutsche Philol., Bd. 32, S. 121), desgleichen in der Soldatensprache noch jetzt für die Jäger (als Truppengattung) vorkommt (s. Horn, Soldatenspr., S. 32) und endlich auch wohl allgemein volkstümlich erscheint (s. Weise, Ästhetik, S. 152).

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (229); Rotw. Gramm. v. 1755 (15 u. D.-R. 38); v. Grolmann 41 u. T.-G. 103, Karmayer G.-D. 207; Groß 413; Ostwald (Ku.) 33 u. danach auch Klenz, S. 69.

---

lézard im franz. Gaunerargot (das auch noch die Nebenbedeutgn. „schlechter, unzuverlässiger Kamerad" u. „Zuhälter" hat; vgl. Villatte, S. 222). — In unserer Soldatensprache sind Molche = Köche (u. Obermolche = Küchenunteroffiziere), „weil sie meist dick und fett werden" (Horn, Soldatenspr., S. 54).

4) S. dazu i. allgem.: Riegler, Das Tier, S. 204ff.; Cohn, Tiernamen, S. 11 u. Anm. 6, S. 18 u. Anm. 11—13, auch S. 22, Anm. 5 (Frösche, in der Pfalz = Schuljungen, auch student. Gymnasiasten [vgl. auch J. Meier, Studentenspr. S. 49 u. Anm. 496 (S. 92)]). In der engl. Gaunersprache ist frog (Frosch) = Polizist (Baumann, S. 70). — Über Kröte u. Unke s. Riegler, a. a. O., S. 210 ff.; Cohn, a. a. O., S. 18 u. Anm. 13, S. 21 u. Anm. 1 (Lit.-Angaben) u. S. 22, Anm. 4 (mit Hinweis auf crapaud [d. h. Kröte] für „Lehrjunge" im Pariser Argot; vgl. Villatte, S. 106 u. Riegler, S. 213). Paddux = Padde(x) (d. h. ndd. „Kröte" [s. Näh. bei Riegler, S. 210]) kommt in Berlin für einen Parkwächter vor (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 101; Klenz, S. 69). — Über den Gebrauch von Frosch, Kröte, Unke u. d. niedd. Padde für Sachen in der Gauner- u. Kundenspr. s. Günther, Rotwelsch, S. 71 vbd. mit Archiv, Bd. 33, S. 316/17 u. Anm. 4 (betr. Kröten = Geld, Padde = Geldbeutel).

(Fortsetzung folgt).

XI.

Bericht

der Abteilung für Gerichts-Photographie der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemiegraphie, Lichtdruck und Gravüre zu München.

Von der Königl. Bayer. Staatsregierung subvent. Bildungsanstalt.

Von

Wilh. Urban,

Photochemiker und gerichtl. vereid. Sachverständiger.

Die Verwendung der Photographie zu Zwecken der Strafrechtspflege nimmt infolge der mehr als zehnjährigen Tätigkeit der Anstalt auf diesem Gebiete immer größeren Umfang an.

Im Anschluß an den im Dezember 1911 bayerischen und außerbayerischen Gerichtsbehörden mitgeteilten dritten und vierten „Sonderbericht der Abteilung für Gerichtsphotographie“ der Anstalt kann über die Tätigkeit der Abteilung in jüngster Zeit wie folgt berichtet werden.

In der Zeit vom Juli 1911 bis Dezember 1912 gingen 66 Anträge auf Erstattung von Gutachten von 21 bayerischen und 6 außerbayerischen Gerichtsbehörden ein.

Diese Gutachten umfaßten den Delikten nach:

a) Urkundenfälschungen, d. h. Abänderungen und Zusätze in Dokumenten, Unterschriftsfälschungen, Herstellung falscher Urkunden (49).

b) Rekonstruktionen schlecht leserlich gewordener oder absichtlich zerstörter Schriften (4).

c) Fingerspuren (4).

d) Aufnahmen technisch schwieriger Natur in vergrößertem Maßstab für Fahndungszwecke (3).

e) Morphologisch-metrische Aufnahmen, darunter eine zwecks Feststellung einer widerrechtlichen Brieferöffnung und solche zur Identifizierung der Schreiber von Maschinenschriften (4).

f) Chemische Tintenuntersuchungen (2).

Damit ist gleichzeitig im wesentlichen das Arbeitsgebiet der Abteilung für Gerichtsphotographie dargestellt.

In der Zeit vom 30. März bis 6. April 1912 wurde von der Abteilung der 2. Unterrichtskursus für Gerichts- und Polizeiphotographie gehalten, der von 14 Teilnehmern besucht war.

Der in Form von Demonstrationsvorträgen und praktischen Übungen im Atelier und in den Laboratorien durchgeführte Unterricht teilte sich in:

a) einen Vorkurs für Anfänger (an welchem auch Sekretariatsassistenten der Amtsgerichte in Aschaffenburg und Klingenberg teilnahmen),

b) einen Hauptkurs für solche Beamte, die mit der photographischen Praxis bereits vertraut waren.

Ein 3. Unterrichtskurs für Gerichts- und Polizeiphotographie wird zu Ostern 1914 gehalten; das Programm desselben wird Interessenten auf Verlangen mitgeteilt.

Auf Einladung der „kriminalistischen Sektion des Akademisch-juristischen Vereins“ hielt der Leiter der Abteilung am 9. Juli 1912 im großen Hörsaal der psychiatrischen Klinik in München einen Lichtbildervortrag, der speziell explorativ-photographische Arbeiten behandelte.

Besprechungen.

1.

„Handbuch der Psychiatrie." Herausgegeben von Prof. Dr. Gustav Aschaffenburg, Köln a. Rh. Verlag von Deuticke, Leipzig und Wien, 1911 u. ff.

Das in selbständigen Einzelbänden erscheinende psychiatrische Handbuch, von dem der größere Teil bereits vorliegt, soll den Bestand unseres gegenwärtigen Wissens feststellen und inmitten der widersprechenden Ansichten eine Orientierung ermöglichen. Diese umfassende Arbeit wird durch Zusammenschluß zahlreicher Fachgenossen zu überwältigen gesucht. Der allgemeine Teil enthält zunächst die „Physiologie des Großhirns" von Rosenfeld, die sich vorwiegend mit der Lokalisation in der Großhirnrinde beschäftigt, sodann eine „psychologische Einleitung" von Isserlin, die durch Erörterung grundsätzlicher Fragen und Tatsachen für die Psychopathologie vorzubereiten sucht. Kirchhoff gibt eine „Geschichte der Psychiatrie," Groß eine „allgemeine Therapie der Psychosen". Die rechtlichen Fragen haben Bumke und Schultze bearbeitet. Ersterer stellt in seiner „gerichtlichen Psychiatrie" das materielle Recht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz dar, wie es der forensischen Tätigkeit des Psychiaters als Grundlage zu dienen pflegt, und nimmt auch Stellung zu Abänderungsfragen, insbesondere zur bevorstehenden Strafrechtsreform; letzterer erörtert im „Irrenrecht" die Regelung der Fürsorge für Geisteskranke innerhalb und außerhalb der Irrenanstalten. Vom speziellen Teil hat Wagner von Jauregg Myxödem und Kretinismus bearbeitet, Hoche die Dementia paralytica, Spielmeyer die Psychosen des Rückbildungs- und Greisenalters, Redlich die Psychosen bei Gehirnerkrankungen, Schröder die Intoxikationspsychosen, Bonhöffer die im Gefolge von akuten Infektionen, Allgemeinerkrankungen und inneren Erkrankungen sich einstellenden Geistesstörungen. Von Stransky liegt eine umfassende Darstellung des manisch-depressiven Irreseins, von Bleuler eine solche der Dementia praecox vor.

Ein allgemeines Urteil läßt sich bei dem Mangel an Einheitlichkeit naturgemäß über das Handbuch nicht abgeben. Je nach dem Verfasser wechselt Auffassungsweise, Darstellungsart und selbst der Umfang der Arbeit. Von zwei praktisch gleichwichtigen (theoretisch allerdings verschiedenwertigen) Krankheitsformen ist beispielsweise die Bearbeitung der Dementia paralytica nur 80, die der Dementia praecox über 400 Seiten lang. Dieses letztere Bleulersche Werk ist übrigens besonders hervorhebenswert durch seine Großzügigkeit. Es enthält zahlreiche in der allgemeinen Psychologie und Psychopathologie bisher viel zu wenig beachtete Tatsachen. Nur schade, daß B. das Gebiet der Dementia praecox weit überspannt, — er spricht

auch von „latenten“ Fällen, ein im Hinblick auf die forensische Praxis gewiß recht bedenkliches Moment, — und daß er durch die Betonung der „Komplexe“ wissenschaftlich noch nicht fest fundierte Anschauungen in die Arbeit hineinträgt. Birnbaum, Berlin-Buch.

2.

Ewald Stier, „Wandertrieb und pathologisches Fortlaufen bei Kindern. Sammlung zwangloser Abhandlungen zur Neuro- und Psychopathologie des Kindesalters.“ Bd. I. Heft 1—3. Fischer, Jena 1913.

Stier geht in anschaulicher Darstellung einer psychopathologischen Erscheinung vorzugsweise des jugendlichen Lebens nach, die oft genug den Grund zu sozialem Verfall und krimineller Entgleisung legt. Er fußt auf dem reichen Material der Nerven-Poliklinik der Charité und findet Knaben mehr als dreimal so häufig beteiligt als Mädchen. Mit Recht betont er, daß — im Gegensatz zu früheren Anschauungen — Epilepsie als Ursache des Davonlaufens nur eine geringe Rolle spielt, eine umso größere dagegen Schwachsinn und Psychopathie. Er schildert die verschiedenen für den Wandertrieb in Betracht kommenden Formen näher und hebt besonders pathologische Affektivität, Hyperphantasie und moralische Defektuosität als Hauptmomente für das Fortlaufen von Psychopathen heraus. Manchmal läßt sich für das impulsive Tun überhaupt keine ausreichende psychologische Erklärung finden. Auch familiäres Auftreten des Wandertriebes hat St. beobachtet. Die Prognose glaubt er — auf Grund seiner allerdings nur nach relativ kurzer Zeit (höchstens nach drei Jahren) angestellten Nachforschungen und den Mitteilungen aus Familien mit pathologischem Wandertrieb — relativ günstig stellen zu dürfen, speziell auch in sozialer Beziehung. Ich glaube nicht, daß sich dies so allgemein sagen läßt. Ich habe an einem ganz andersartigen Material — psychopathischen Verbrechern — zu häufig Fälle gesehen, die in den Entwickelungsjahren diesen krankhaften Zug aufwiesen und gleichzeitig auch in dauernden sozialen Verfall gerieten. Oft genug ließ sich dann auch nachweisen, daß dieses Zusammentreffen kein rein zufälliges war. Birnbaum, Berlin-Buch.

3.

C. Moeli, „Die Beiratsstelle als Form der Fürsorge für aus Anstalten entlassene Geisteskranke. Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung.“ Bd. II. Heft II. Schötz, Berlin 1913.

Jede neue Form der Fürsorge für Geisteskranke nach dem Austritt aus der Irrenanstalt bedeutet nicht nur einen Gewinn für die Entlassenen selbst, sondern auch für die soziale Gemeinschaft, die vor Schädigungen durch psychisch Kranke um so sicherer bewahrt bleibt, je festere Stütze und stärkeren Halt sie ihnen beim Übergang ins freie Leben gewährt. In dieser Hinsicht kommt neben der schon lange bewährten Familienpflege auch eine leichtere Form der stützenden Versorgung der von neuem ins Leben Hinaustretenden in Betracht, wie sie seit einiger Zeit an der Irrenanstalt Herzberge besteht. Es ist eine Beiratsstelle, die unter Leitung eines Irrenarztes und unter Mitwirkung von nicht-ärztlichen Beiräten und Helferinnen

den Kranken den Übergang in die Freiheit, die Beschaffung geeigneter Beschäftigung, von Unterkunft und dgl. zu erleichtern sucht

Birnbaum, Berlin-Buch.

4.

Ludwig Frank, „Affektstörungen, Studien über ihre Ätiologie und Therapie. Monographien aus dem Gesamtgebiet der Neurologie und Psychiatrie.“ Heft 4. Springer, Berlin 1913.

Die umfassende Franksche Arbeit kann eine symptomatische Bedeutung beanspruchen. Sie ist ein Zeichen dafür, daß die in der modernen Psychiatrie lang vernachlässigte Anschauung von der psychischen Verursachung geistiger Störungen zu neuer Geltung kommt. Freilich erschwert Frank die Beweiskraft seiner Auffassung, indem er, vorwiegend auf Freudschen Lehren fußend, die Anknüpfung von allgemein anerkannten Anschauungen der Psychiatrie außer acht läßt. Immerhin wird auch der „Nicht-Freudianer“ die psychogene Entstehung mancher der von ihm dargestellten Krankheitsformen (hysterischer Dämmerzustände, Angstzustände, traumatischer Neurosen, Zwangsneurosen und ähnl.) anerkennen. Birnbaum, Berlin-Buch.

5.

E. Ritterhaus, „Irrsinn und Presse.“ Fischer, Jena 1913.

Das Ritterhaussche Buch, dem ein Vorwort von Weygandt beigegeben ist, unterzieht sich der dankenswerten Aufgabe, die Meldungen der Presse über psychiatrische Vorkommnisse, die im Laufe eines Jahres gesammelt wurden, in sachverständiger Weise zu kommentieren. Es zeigt in den einzelnen Kapiteln über Selbstmorde, Straftaten, Simulation, widerrechtliche Internierung, Mißhandlung von Geisteskranken usw., welch irrtümliche Auffassungen gerade auf diesem Gebiete des öffentlichen Lebens bestehen, und legt besonders in dem bemerkenswerten Abschnitt über „Verständnislosigkeit“ dar, mit welch schweren Vorurteilen selbst der besten Beurteiler gerade die Psychiatrie zu kämpfen hat. Es wäre ein reicher, kaum zu erschöpfender Gewinn für dieses Stiefkind der öffentlichen Meinung, wenn es diesem Buche gelänge, was bisher aller Art Aufklärungsversuchen versagt blieb: ein klares Verständnis für die Eigenart geistiger Störungen und ihre soziale Bedeutung in der Allgemeinheit zu erwecken.

Birnbaum, Berlin-Buch.

6.

Sommer: „Klinik für psychische und nervöse Krankheiten.“ VIII. Bd. 2. H. Halle, Marhold. M. 3.—.

Werner vollendet hier seinen Aufsatz über die Heine-Medin'sche Krankheit und bespricht deren chirurgisch-orthopädische Behandlung, die ja so Glänzendes geschaffen hat. Margulies zeigt die gute Verwendbarkeit des Sommer'schen Registrierapparates für die Extremitäten, um hysterische, choreatische und organische Bewegungsstörungen von einander zu trennen.

Prof. Dr. P. Näcke.

7.

H. Becker: „Spezielle Diagnose der Geisteskrankheiten." Halle, Marhold, 1913. 37 S. 1 M.

Verfasser stellt hier einfach das zusammen, was mehr oder minder schon bekannt ist. Nicht zu vergessen ist, daß die Diagnose sehr vom Material abhängt, das localiter ziemlich verschieden ist (Ref.).

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Ludwig Stern: „Kulturkreis und Form der geistigen Erkrankung." Halle, Marhold, 1913. 62 S. 1,60 M.

Verfasser unterscheidet einen engeren Kulturkreis (Elternhaus, Beruf) und einen weiteren (die Umwelt). Mit der Höhe des Kulturkreises nehmen die funktionellen Psychosen (Manie, Melancholie, Paranoia) zu, die Dementia praecox, Epilepsie und Imbezillität ab. Das gilt aber auch innerhalb der ersten Krankheitsgruppen selbst wieder. Die Kultur bildet entschieden einen Faktor in der Ätiologie der funktionellen Psychosen. Mit der Kulturhöhe eines Bevölkerungskreises wie der eines Volkes ist die Zahl der funktionellen Psychosen größer, als die der organischen, relativ und absolut. Den Quotienten: $\frac{\text{funktionelle Psychosen}}{\text{organische Psychosen,}}$ nennt Verfasser den „psychopathologischen Index der Kultur", weil er die Brücke der pathologischen Einwirkung der Kultur auf die Psyche und damit die Höhe der Kultur bezeichnet. Obiger Quotient gilt auch wahrscheinlich für alle menschlichen Erkrankungen überhaupt. Auf die Häufigkeitsunterschiede bez. der Melancholie, Manie und des Selbstmordes bei den einzelnen Völkern wirkt das Klima nicht. Die Juden zeigen nur Quantitätsunterschiede, als reinster Typus eines Kulturvolkes. Verfasser hat ein großes, aber einseitiges Material verarbeitet. Seine Schlüsse sind daher zur Zeit kaum bindend. Insbesondere läßt er die sehr wahrscheinlich noch wichtigen Faktoren, das Klima, die Rasse, so gut wie ganz beiseite.

Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Olaf Kinberg: „Über das strafprozessuale Verfahren in Schweden bei wegen Verbrechen angeklagten Personen zweifelhaften Geisteszustandes nebst Reformvorschlägen." Halle, Marhold, 1913. 152 S. M. 3.60.

Eine sehr fleißige, gut dokumentierte Arbeit, worin Verfasser zeigt, wie noch zurzeit bez. der geisteskranken Verbrecher, ihrer Erkennung und Behandlung, ebenso ihrer Statistik, in Schweden noch viel zu wünschen übrig bleibt. Er verlangt so ziemlich das Gleiche, wie wir in Deutschland: psychiatrische Vorbildung der Gefängnisärzte, Verbrecherkliniken usw. Zu weit geht er, wenn er die psychiatrische Untersuchung eines jeden Angeklagten wünscht, doch verlangt er wenigstens die gewissen Kategorien. Mit Recht will er, daß der Richter nicht die Befugnis haben soll, eine psychiatrische Expertise zu verhindern. Alle Gutachten sollen einer höchsten gerichtspsychiatrischen Instanz unterbreitet werden. Jede angeklagte, „unzurechnungsfähig" erklärte Person soll zur weiteren Beobachtung in eine Irrenanstalt kommen und hier eventuell weiter verpflegt werden, oder in

eine Pflegeanstalt usw. Entlassung krimineller Irren soll nur eine bedingte sein. Die meisten können als ungefährlich in einer gewöhnlichen Irrenanstalt verpflegt werden, die wenigen gemeingefährlichen in besonderen Abteilungen der Irrenanstalt oder in einer sog. Gefängnis-Irrenanstalt; letztere für die Beobachtungen, für Strafelemente, Rekonvaleszenten oder psychisch Minderwertige, insoweit der Platz reicht, auch noch für besonders gefährliche chronische Kranke. Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Dr. Friedr. Ludw. Gerngroß: „Sterilisation und Kastration als Hilfsmittel im Kampfe gegen das Verbrechen.“ München, Lehmann, 1913. 42 S. 1,50 M.

Ausgezeichnete Schrift offenbar eines Juristen. Verfasser erkennt die Notwendigkeit an, gewisse Klassen von Verbrechern und Minderwertigen, ähnlich wie sie Näcke aufstellte zu sterilisieren, und gibt Vorschläge bezüglich der lex ferenda an. Ob die Minderwertigen sich wirklich so stark vermehren, wie Verfasser glaubt, ist nach der Meinung des Referenten noch nicht ganz sicher; wenn ja, so vermehren sich diese hauptsächlich, weil sie kein Zweikindersystem kennen und die fortschreitende Kultur immer neue Minderwertige erzeugt. Auf diese Elemente wird auch eine zwangsmäßige Sterilisation kaum je psychisch Eindruck machen, noch weniger gar eine Psychose erzeugen oder verschlimmern, glaubt Referent.

Prof. Dr. P. Näcke.

11.

Géza von Hoffmann: „Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.“ München, Lehmann, 1913. 237 S. 4 M.

Wer sich für die wichtige Frage der Sterilisation interessiert, wird hier fast alles Einschlagende in klarer, übersichtlicher Weise dargestellt finden. Was aber dem Werke dauernden Wert verleiht, ist der Umstand, daß uns hier quellenmäßig genau über den Stand dieser Frage in Nordamerika, dem Ursprungslande, Nachricht gegeben wird, mit Literatur von zirka 1000 Nummern: Wir sehen, wie die kühnen Amerikaner ohne europäische Vorurteile gleich praktisch die Sterilisation ausführten — soviel Referent weiß, jetzt bereits in mehr als 1000 Fällen — und zwar scheinbar mit gutem Erfolge. Das Publikum ist zum Teil zwar noch gegen die Operation, aber die Vorurteile schwinden immer mehr durch eine reguläre Unterweisung[1]) aller Art, die Ärzte sind fast alle dafür, die Richter zum guten Teil. Man sieht also schon daraus, wie weit Amerika uns auch hierin über ist. Verfasser stellt sich ganz auf ihre Seite und verficht vorzüglich seine Ansichten. **Auch für uns ist die Einführung der Sterilisation für gewisse Fälle nur eine Frage der Zeit!** Es gilt hier vor allem, das Publikum und die Juristen aufzuklären. Freilich haben wir noch viel hier zu erforschen, so namentlich über etwaige weitere Folgen der Operation, über das genaue Verhalten der Vita sexualis usw.

1) Gibt es z. B. ja schon seit 1911 im Staate New York ein staatliches rassenhygienisches Amt!

Das Verhältnis zwischen der Operation und der Internierung gewisser Elemente präzisiert Referent sehr gut dahin: Das anzustrebende Ziel muß sein die Unfruchtbarmachung jener erblich Belasteten, bei denen die einzige Gefahr in der Fortpflanzung liegt, und die Verwahrung jener, die auch in ihrer Person selbst die Gesellschaft gefährden. Mit Recht will er nicht aus wirtschaftlichen Gründen die Operation eintreten lassen. Auch gibt er viel auf Eheverbote; das gibt Referent wohl zu, doch nur, wenn sie gut sind und vor allem durchgeführt werden, was zur Zeit in Amerika leider nicht geschieht, dann würde auch, meint jetzt Referent, eine außereheliche Nebenerzeugung nicht allzu viel schaden. Auch darin muß dem Verfasser Recht gegeben werden, daß die Operation nur zum Schutze der Gesellschaft, nicht als Strafe vollführt sein soll.

12.

Plate, Ludwig: „Vererbungslehre usw." Mit 179 Figuren usw. Leipzig, Engelmann, 1913. 519 S. 14 M.

Immer wichtiger erscheint die Vererbungslehre, nicht nur für den Züchter, sondern vor allem für den Mediziner und den Rassehygieniker. Trotzdem wir erst im Anfange der Untersuchungen sind, ist doch bereits ein so riesiges Material an Daten zusammengekommen, daß ein Generalüberblick auf Grund namentlich der Mendel'schen Gesetze unumgänglich war. Daher ist es freudig zu begrüßen, daß einer der Berufensten, Professor Plate in Jena, Nachfolger und Schüler Häckels und jetzt der vornehmste Verteidiger des Darwinismus in Deutschland, uns ein ganz vorzügliches, reich illustriertes Werk beschert hat, das durch seine klare Sprache auch dem Laien zugänglich ist. Es ist freilich keine ganz leichte Lektüre durch die neue, überreiche Nomenklatur und Zeichensprache, aber die vielen Belege, Stammbäume usw. bringen es einem doch näher. Nach Auseinandersetzungen allgemeiner Tatsachen über Erblichkeit, Variabilität, Selection werden die Vererbungsregeln nach Mendel erläutert und eingehend geschildert bei Tier und Pflanze, nicht weniger aber auch an menschlichen Tatsachen und Krankheiten aller Art. Die Vererbungslehre (Mendelismus) wird weiter theoretisch und sehr geistreich begründet, wobei auch die Zellenlehre herangezogen wird. Endlich werden praktische Folgen der vorgetragenen Lehre für Pflanzen- und Tierzucht, nicht zuletzt auch für die Rassenhygiene gezogen. Verfasser weist nach, daß der Mendelismus nicht den Darwinismus umstürzt, sondern ihn umgekehrt stützt. Das Ganze liest sich sehr gut. Prof. Dr. P. Näcke.

13.

Vorkastner: „Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie." 12. Folge. Aus der Literatur des Jahres 1912 zusammengestellt. Halle, Marhold, 1913. 51 S. 1 M.

Der Titel besagt das Gebiet der Entscheidungen. Sie sind für den Juristen und Mediziner gleich wichtig. Prof. Dr. P. Näcke.

14.

Wolf, Ed. „Ferdinand August Maria Franz von Ritgen. Ein Beitrag zur Geschichte der Medizin und Naturphilosophie.“ Halle, Marhold, 1913. 48 S. 1 M.

Einen höchst interessanten Vertreter der spekulierenden Naturphilosophie, aber bereits im Übergang zur modernen Naturbeobachtung lernen wir hier in dem Professor in Gießen, Ritgen, kennen, 1787—1867, einem der letzten Universalgenies, von Haus aus einem Geburtshelfer, der gerade um die Universität Jena sich große Verdienste erwarb und bereits über Psychiatrie las. Seine Art von Naturphilosophie wird hier besonders an der von Schelling recht anmutig dargestellt. Prof. Dr. P. Näcke.

15.

Marie Kjölseth: „Untersuchungen über die Reifezeichen des neugeborenen Kindes.“ Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie. Bd. 38. Ergänzungsheft.

Diese überaus mühevolle Arbeit kommt zu dem für die forensische Medizin sehr wichtigen Resultat, daß die Reifezeichen des neugeborenen Kindes, wie Gewicht, Körperlänge, Kopfumfang zwar im Durchschnitt eines großen Materials gewisse Normalwerte darstellen, in Einzelfällen aber zur Beurteilung der Schwangerschaftsdauer nur mit allergrößter Reserve benutzt werden dürfen. Dadurch werden die Schwierigkeiten gekennzeichnet, welche dem gerichtlichen Gutachter bei Beurteilung des Konzeptionstermines und Beantwortung der Frage, ob im gegebenen Falle das Kind die Frucht einer in den Akten behaupteten Beiwohnung sein könne, erwachsen.

Dr. Max Hirsch in Berlin.

16.

Hübner: „Zur Ätiologie des Riesenwuchses mit Berücksichtigung seiner forensischen Bedeutung.“ Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie. Bd. 38. Ergänzungsheft.

Aus den Berechnungen des Verfassers geht hervor, daß Neugeborene mit einem Gewicht von über 4 kg in 3,65 Prozent der Geburten beobachtet werden, also durchaus nicht zu den Seltenheiten gehören. Der Beurteilung der ätiologischen Momente — Rassenzugehörigkeit und Konstitution der Eltern, Verhalten und Ernährung der Mutter in der Schwangerschaft, Heredität, Alter der Mutter, Zahl der Schwangerschaften — wird man im allgemeinen zustimmen können. Dagegen fordert die forensische Beurteilung des Verfassers und die Folgerung, daß das Gesetz, welches die Dauer der Schwangerschaft auf 280—302 Tage festsetzt, auch für die Fälle, in denen Riesenkinder geboren werden, genüge, zum Widerspruch heraus. Die Übertragung spielt in diesen Fällen doch eine größere Rolle, als der Verfasser gelten lassen will. Und der Prozentsatz der „verlängerten Schwangerschaften“ ist doch zu erheblich, als daß eine Nichtbeachtung seitens des Gesetzbuches als gerechtfertigt angesehen werden darf.

Dr. Max Hirsch in Berlin.

17.

„Großstadtpolizei“ von Polizeipräsident Dr. Roscher, Hamburg. Otto Meissner's Verlag, Hamburg.

Bereits im 51. Bande dieses Archives haben wir einen kurzen Hinweis auf dieses ausgezeichnete Werk gebracht, das die Gesamttätigkeit der modernen Polizei in mustergiltiger Weise zusammenfaßt und, einzig in seiner Art, nicht nur einen Überblick über die polizeilichen Aufgaben gibt, sondern auch die einzelnen Geschäfte aufs anschaulichste zum mittelbaren Gebrauch für die Praxis unter strenger Wahrung des wissenschaftlichen Charakters behandelt. Wir hoben schon hervor, daß der Verfasser, der aus langjähriger Erfahrung spricht, sachlich und sprachlich seine Aufgabe glänzend und geradezu vorbildlich gelöst hat. In der Tat erfahren wir aus dem Buche alles, was zur Kenntnis der polizeilichen Funktionen zu wissen nötig ist: Begriff, Geschichte, Verordnungsrecht, Strafverfügungen, Beamtenverhältnisse, Organisation, allgemeine Einrichtungen und die einzelnen Dienstzweige, wie Staatsangehörigkeits-, Naturalisations-, Personenstandssachen, Meldewesen, Fremdenpolizei mit Ausweisungen, Paß, Attest-, Dienstbotenwesen, Gewerbe-, Verkehrs-, politische, Kriminal-, Feld-, Forst-, Feuerpolizei, Verkehr mit Sprengstoffen, Bau- und Wohlfahrtspolizei, Gewerbeaufsicht, Auswanderungs-, Irrenwesen, Armenpolizei, Jugendfürsorge, Samariter- und Rettungswesen, Krankentransport, polizeiärztlicher Dienst, Gesundheits-, Veterinärpolizei, Schutzmannschaft, Hafenpolizei, Feuerwehr, Budget- und Rechnungswesen, Betriebsverwaltung.

Jetzt, nachdem Wissenschaft und Presse einmütig dem Buche das rühmlichste Zeugnis ausgestellt und anerkannt haben, daß es eine neue Etappe in der Polizeiwissenschaft bedeute, kommen wir gern auf das bedeutende Werk zurück, das den Fachmann wie den Laien gleichmäßig anziehen muß. In den Rahmen dieser Zeitschrift fallen namentlich die §§ 61—82, in denen der Verfasser auf 100 Seiten mit 100 Abbildungen das Wissenswerteste über die Kriminalpolizei zusammengestellt hat. Eine kurze Übersicht über den reichen Inhalt dieser §§ mag andeuten, wie erschöpfend der Verfasser auch diesen ihm besonders geläufigen Stoff verarbeitet.

Bei Erörterung der Aufgabe der Kriminalpolizei geht der Verfasser auch auf die Frage ein, ob ein Anschluß der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft zu empfehlen sei; er kommt zur Verneinung. Er beschäftigt sich mit internationaler und Landes-Kriminalpolizei, Geheimpolizei, Vertrauensleuten und Privatdetektiven. Er stellt den Aufbau der Kriminalpolizei mit Kriminalrevieren, Kriminalposten, Fahndungskommando dar und gibt ihre Gliederung bei den größeren deutschen Polizeiverwaltungen wieder. Eingehend läßt er sich über die Kriminalbeamten, ihre Eigenschaften, ihre Ausbildung, die Dienstaufsicht, ihre Stellung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Waffengebrauch usw. aus. Weiter erörtert er die Zuständigkeit, Behandlung der Anzeigen, die Mittel zur Überführung des Täters, Inhalt und Form der Berichte, Vorführung und Transport der Gefangenen sowie Strafnachrichten. Es folgen Anweisungen für Ausführung von Amtshandlungen an Ort und Stelle, bei Erkrankten, auf Passagierschiffen, gegenüber militärpflichtigen Personen, an Bord ausländischer Kauffahrteischiffe und im einzelnen wertvolle Fingerzeige für Vernehmungen, Besichtigungen,

Durchsuchungen, Beschlagnahmen (hierbei finden auch die Verbrecherkeller und die Razzien Berücksichtigung) und Festnahmen. Besonders ausführlich und geradezu klassisch ist das Kapitel über den ersten Angriff, bei dem auch die Mobilisierung der gesamten Kriminalpolizei erläutert wird. Sodann werden einer Einzelbesprechung die Hauptdelikte unterzogen: Betrug, Urkundenfälschung, Münzfälschung, Brandstiftung, Diebstahl und Mord. Nicht nur die allgemeinen Hilfsmittel der Kriminalpolizei, wie Verkehrsmittel, Kenntnis der Verbrechertricks, der Gaunersprache, der Zinken, der Chiffrierschrift, des Aberglaubens, der Berufsmerkmale, Gutachten aller Art, besonders ärztliche über psychologische Fragen, Suggestion, Degenerationszeichen, Kriminalhunde und Register, finden Erwähnung, sondern höchst anschaulich wird auch das Erkennungsamt, Kriminalmuseum sowie Photographie, Anthropometrie und Daktyloskopie beschrieben. Daran schließt sich die Darstellung der landespolizeilichen Befugnisse (Korrektionsnachhaft, Polizeiaufsicht) sowie der Rechtshilfe und der Auslieferungen. Ein § ist der Feld-, Forst-, Fischerei-, Jagdpolizei und dem Pflanzenschutz gewidmet. Den Schluß bildet eine höchst lesenswerte Abhandlung über die Sittenpolizei, die aus praktischen Gründen der Kriminalpolizei angegliedert zu sein pflegt.

Zu jeder Materie sind die gesetzlichen Vorschriften und eine reichhaltige Literatur angegeben. 350 Abbildungen beleben den flott geschriebenen Text. So kann das Werk mit vollem Recht als ein ganz hervorragendes Kompendium der Gesamtpolizei und besonders auch als eine vortreffliche Zusammenfassung der Kriminalwissenschaft bezeichnet und aufs wärmste empfohlen werden. H. Groß.

18.

A. Abels: „Verbrechen als Beruf und Sport." C. Bruns Verlag, Minden i. W., 1913.

„Kleine, aber gut gewählte, mit zahlreichen Nebenumständen versehene und genau studierte Fakten," sagt Taine, „sind heute das Material für jede Wissenschaft". Diese Grundwahrheit haben wir uns lange Zeit nicht sagen lassen, andere Disziplinen haben sie verstanden und sind uns deshalb vorangekommen. Heute wissen wir aber auch von dieser großen Lehre, wir greifen nach Taines „kleinen Fakten" und deshalb kommen wir weiter. A. Abels bietet uns solche in der vorliegenden Schrift; er faßt geschickt eine Anzahl von Daten heraus, allerdings zum Teil auch aus Nachrichten von Tagesblättern, er überprüft sie und untersucht ihre Richtigkeit entweder nach anderen Quellen oder eines am anderen, und so sind uns Tatsachen geboten, welche uns eine Menge von Belehrung liefern. Besprochen werden in einzelnen Kapiteln: „Alte und moderne Einbrecher" — „Giftmischerei in Vergangenheit und Gegenwart" — „Hotelratten" — „Juwelenräuber" — „Verbrechen als Sport in Wild-West" — „Brandlegung" — „Spekulationsmorde" — „Falschmünzer" — und „wie die Diebe ihre Beute verstecken."

In allen diesen Kapiteln steckt so viel, daß jeder Kriminalist sicher etwas ihm Neues oder eine Erklärung für einmal Erlebtes oder eine Anregung für weiteres finden muß, das Buch verdient weite Verbreitung in unseren Kreisen. H. Groß.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

Näcke †

Am 18. August 1913 starb Obermedizinalrat Professor Dr. Paul Näcke, Direktor der Kgl. Sächs. Landesanstalt Colditz, 63 Jahre alt.

Welcher Leser des Archivs kennt nicht den Namen Näckes, war dieser Mann doch einer der getreuesten Mitarbeiter dieser führenden kriminalanthropologischen Zeitschrift, und gerade auch die zahlreichen „Kleinen Mitteilungen", die er neben größeren Originalarbeiten seit Jahrzehnten diesem Blatte zukommen ließ, enthalten mit die wertvollsten wissenschaftlichen Anregungen, die von dem vielunterrichteten Gelehrten und immer interessanten Schriftsteller ausgingen.

Zu früh starb Näcke seiner Wissenschaft, aber er starb einen schönen, beneidenswerten Tod. Kaum zwei Tage hatte er sich leidend, kaum einen ernstlich krank gefühlt. Nur leise kam ihm der Gedanke, daß in fernerer Zukunft einmal eine solche plötzliche Herzschwäche, wie sie am Sonntag, den 17. August ihn heimsuchte, sein Ende herbeiführen werde. Schon veranlaßte ihn sein rastloser Tätigkeitsdrang am Montag wieder das Bett mit dem Lehnstuhl zu vertauschen, hoffnungsfroh sah seine Familie das subjektive Wohlbefinden des Gatten und Vaters sich wieder heben, da — am späten Abend dringt ein röchelnder Laut aus dem Krankenzimmer zu Ohren der erschreckenden Gattin, und hineineilend findet sie ihn bewußtlos in den letzten Zügen, ein Herzschlag machte dem teuren Leben ein unerwartetes und doch so beneidenswert leichtes Ende. Es schloß damit das Leben eines Mannes ab, das eben noch auf seiner Höhe gestanden, — eines Mannes, der nach vielen der Außenwelt unbekannten Enttäuschungen und Entsagungen sich endlich auch von dem Staate, dem er viele Jahrzehnte hindurch treu seine beruflichen Dienste

gewidmet, durch die ersehnte Vertrauensstellung eines selbständigen Anstaltsdirektors anerkannt und gewürdigt sah. Ordensauszeichnung, Medizinalrattitel, vor allem aber der im sächsischen provinziellen Anstaltsdienst ihm wohl als einzigen verliehene Titel „Professor“ hatten ihn zwar erfreut, daß er aber länger als viele andere auf die Stellung eines Anstaltsleiters warten mußte, — was allerdings in einem gewissen unpraktischen Wesen seiner Gelehrtennatur seine verständliche Ursache hatte, — das hat ihn stets bitter vergrämt. Alle Leser des Archivs, ja wohl die ganze wissenschaftliche Welt, sie kannte den Anreger, den Kritiker und den psychologischen Forscher Näcke, es kannten aber wohl die allermeisten nicht den Menschen Näcke mit seinen vielen Vorzügen und seinen Schwächen; und seine Umgebung war gewöhnlich — durch eine immer mehr sich ausbildende Sprödigkeit seines Wesens wenig angezogen — mehr geneigt, seine Schwächen zu sehen, als seine ganz hervorragenden menschlichen Eigenschaften zu entdecken. Nur die Tieferblickenden, seine relativ wenigen wirklichen Freunde, wußten, daß gerade so manche seiner anscheinenden Schwächen seine menschliche Größe ausmachten. Trotz seiner kriminalanthropologischen Studien, die ihn doch naturnotwendig auf die Nachtseiten der menschlichen Natur hinführen mußten, — trotz aller immer wieder eintretenden schlechten Erfahrungen im einzelnen, nicht nur seitens Verständnisloser und Neider, sondern auch seitens wirklicher Freibeuter, literarischer und anderer Art —, gab es kaum einen optimistischeren und gütigeren Mann in der Beurteilung seiner Mitmenschen, als unseren Näcke. Selbst stets von den reinsten Motiven geleitet, sah er auch bei anderen nur einfache und gerade Motive, irgendwelche — auch harmlose — Diplomatie, um ein Ziel zu erreichen, lag ihm völlig fern; so traute er solche Wege auch anderen, zum Beispiel auch Angehörigen von Kranken nicht zu, bis allemal diesbezügliche gegenteilige Erfahrungen ihn immer wieder in erneutes Erstaunen versetzten. Manch impulsiv mutiges, freies, aber auch in den Folgen nicht ausbedachtes Wort ist von ihm bekannt. Unvermeidliche juristische oder bureaukratische Regelungen des Anstaltswesens empfand er öfter mehr als Hindernis für seinen stets wohlgemeinten schnell fertigen Tätigkeitsdrang, und er fand deshalb für wichtige Verordnungen usw. nur zu oft ein allzu flüchtiges Interesse. So glaubte man denn, wie gesagt, lange, ihm eine selbständige leitende Stellung, für die praktische Menschenkenntnis, etwas Diplomatie und formaler Sinn immerhin notwendige Dinge sind, nicht anvertrauen zu können. So war, was an sich bei ihm menschlich schön, gerade das Hindernis für von ihm erwartete größere Erfolge in

seiner Beamtenlaufbahn. Nun, sein wissenschaftlicher Ruf, besonders die Hochschätzung des Auslands, hätten ihn gut dafür entschädigen können!

Dabei soll aber nicht geleugnet werden, daß Näckes Naivität und Flüchtigkeit sich nicht auch teilweise in seinen wissenschaftlichen Arbeiten gezeigt hätte. Wie das echte unbekümmerte Genie dachte er manchmal nur an ein erstrebenswertes zukünftiges Ziel, ohne die vielen praktischen Hemmungen und die in der Unvollkommenheit unserer heutigen Erkenntnisse gelegenen Unsicherheiten zu sehen, man denke an seine Vorschläge der Kastration von Verbrechern und Kranken usw., um den ungeheuren Sumpf der fortschreitenden Degeneration zu sanieren! — Stets war er aber von den reinsten Absichten beseelt, und der Dank vieler müßte ihm werden, wenn sie wüßten, was er im stillen alles für sie getan. Seine Untergebenen haben das auch wohl gefühlt, und rührend war es, die echte Trauer zu bemerken, die die gesamte Anstalt Colditz nach seinem Abscheiden erfaßte, dieselbe Anstalt, an der er einst als junger hoffnungsfroher Assistent im Jahre 1880 angefangen und deren Direktor und Leiter er nur etwas über ein Jahr lang auf der Höhe seines Lebens hatte sein dürfen.

Das Bewahren dieser naiven Herzensgüte bei aller äußeren Starrheit war bei Näcke um so mehr zu bewundern, als er, wie man nun leicht verstehen wird, obgleich mit Leib und Seele Irrenarzt, doch mit seiner Stellung nie recht zufrieden war. Er hat es nie geleugnet, ja er wollte es sogar hervorgehoben wissen, viele Jahre lang war er unbefriedigt und verbittert. Als Mann mit regstem Interesse für Kunst und Wissenschaft fühlte er sich in der Provinz, fern von der Großstadt, wie verbannt aus dem Kreise, für den er sich geschaffen hielt. Auch seine wissenschaftlichen Bestrebungen schienen ihm im Heimatland nicht die Würdigung zu finden, die er nach dem Beifall des Auslandes — man ernannte ihn in London, Paris, Brüssel, Amsterdam, München, Rom und Newyork zum korrespondierenden Mitglied führender wissenschaftlicher Gesellschaften — erwarten zu können glaubte, so wurde er äußerlich menschenfremd, starr, ja starrköpfig, verteidigte intuitive Ansichten, die den Maßgebenden öfter unpraktisch, weltfremd, oberflächlich beobachtet, ungenügend durchdacht oder organisatorisch voreilig erschienen, mit unschmiegsamer Hartnäckigkeit und mußte so gegen manche Männer zurückstehen, die organisatorisch mehr veranlagt, wissenschaftlich doch nicht den weithintönenden Namen besaßen, wie Professor Näcke.

In diesem Gegensatz spitzte sich die Tragik des Menschen Näcke zu. Nur wer diese Tragik kannte, vermochte den Menschen Näcke recht zu verstehen, mußte dann aber um so mehr seine tief in seinem

Innern wohnende ungebrochene Menschenliebe, seine unter einer anscheinend allzustolzerhabenen Wesensart versteckte keuschnaive Gutherzigkeit bewundern.

Als er starb, hatte er aber doch nun endlich die ersehnte selbständige Direktorstelle erreicht gehabt, fühlte er sich versöhnter und glücklicher wie viele, viele Jahre vorher, blickte er stolz zurück auf die enorme Anzahl seiner wissenschaftlichen Arbeiten und Artikel, auf ihre augenscheinliche Wirkung in der medizinischen und juristischen Literatur, auf Mitgliedschaft in den ausländischen wissenschaftlichen Gesellschaften, fühlte geistig noch nicht die leise nahenden Zeichen des produktionsstörenden Alters, kurz er schied von der Welt auf einem gewissen Höhepunkt seines Lebens, ohne Todeskampf, im Kreise seiner ihn innig liebenden, prächtig gedeihenden Familie — ein beneidenswert schönes Ende nach manchem inneren Lebensverzicht! Für seine Familie hatte er in musterhafter Weise bis ins kleinste vorgesorgt. Seine in seine Geistesarbeit eingeweihte, ihm kongeniale Frau, seine heranreifenden, auch geistig viel versprechenden Kinder, sie waren es ja gewesen, denen außer seiner Wissenschaft sein ganzes Denken und Trachten galt, — die seinem Leben, fern von der ersehnten wissenschaftlichen und ästhetischen Anregung der Großstadt, Mut und Trost gegeben, und die jetzt mit Schmerz, aber auch mit Stolz, in ihm den treuesten aller Väter beweinen.

Neben seiner Familie war aber die Wissenschaft Näckes größte Liebe, speziell die Wissenschaft der Kriminalanthropologie. Eine Fülle von Gedanken und Beobachtungen durchkreuzten, besonders in den zahlreichen schlaflosen Nächten, — litt er doch schon seit seinem 30. Lebensjahre an dem seine Stimmungen oft so störenden neurasthenischen Übel der Schlaflosigkeit, — sein Gehirn. So trug gerade dieses Leiden dazu bei, eine wertvolle, introspektive Selbstbeobachtung bei ihm auszubilden, die sich besonders auch auf die Festhaltung und Zergliederung seiner Träume erstreckte.

Leider hat der Tod der Ausarbeitung dieses Themas im großen ein vorzeitiges Ziel gesetzt. Zahlreiche hinterbliebene Notizen zeigen, wie wichtig ihm dies Thema erschien und wie gut es gerade seiner selbstbeobachtenden Forschungsweise entsprochen hätte. Immerhin hat er doch schon fruchtbringende Bruchstücke aus seiner Traumlehre veröffentlicht, so die Hervorhebung der Wichtigkeit homosexueller Serienträume (nicht vereinzelter eventueller Kontrastträume) für die oft so schwierige Diagnose echter homosexueller Perversion.

Immer wieder aber verdrängten neue aktuelle Fragen die Konzentration auf dieses Thema, immer wieder bearbeitete er neue Fragen,

wie ihm gerade die Anregung kam, und die Anregungen flossen ihm nur so zu.

Woher kam nun die große Vielseitigkeit Näckes, woher seine enorme Kenntnis der wissenschaftlichen Literatur fast aller Kulturländer, woher die frühzeitige Anerkennung seiner wissenschaftlichen Leistungen besonders seitens des Auslandes, woher auch seine besonderen ästhetischen Interessen?

Nun, Näckes Vater war ein deutscher Musiker, Näckes Mutter eine französische Schweizerin. Schon im 18. Jahrhundert war ein Vorfahre von ihm Maler gewesen, ein anderer war Philologe in Bonn. Näcke selbst war am 23. Januar 1851 in Petersburg geboren; so mischte sich denn bei ihm germanisches und romanisches Blut innig. Französich beherrschte er wie eine zweite Muttersprache; im häuslichen Kreise sprach er es mit Vorliebe. Ja er hatte sogar, obgleich er sicher ein guter deutscher Patriot war, ein gewisses Faible für alles Französische und bewunderte französische wissenschaftliche Arbeiten vielleicht in etwas überschwenglicher Weise. Hierzu trug wohl bei, daß er nach dem Bestehen der ärztlichen Prüfung (mit Zensur I) und nach seiner Promotion zum Doktor (summa cum laude) ein Vierteljahr in den Pariser Hospitälern studiert hatte, wobei er die medizinischen Größen dieser Weltstadt fast alle kennen und bewundern gelernt. Zahlreiche Ferienreisen bis Kleinasien, Palästina und Nordafrika erweiterten seinen Interessenkreis und seine immer mehr anwachsenden wissenschaftlichen Verbindungen. Eine immer ausgedehntere Korrespondenz mit ausländischen Autoritäten war die ihm günstige Folge. Bei seinem ererbten philologischen Talent fiel ihm eine Verständigung mit dem Ausland leichter als anderen.

Vor allem las Näcke unzählige Bücher und Zeitschriften fast aller germanischen und romanischen Länder in den Originalsprachen (italienische, spanische, südamerikanische wie auch englische, holländische, schwedische usw.). Von überall her flatterte ihm die kriminalanthropologische Literatur zur kritischen Besprechung zu, so wuchs seine ansehnliche Bibliothek, so wuchs aber auch sein Ideenumkreis und seine allgemeine Bekanntheit, und gerade seine sprachliche Vermittlertätigkeit begründete auf diese Weise vor allem den Ruf Näckes als Wissenschaftler und wirkte tatsächlich für die deutsche Wissenschaft überaus anregend und befruchtend. Da er auch eigene Arbeiten in französischer Sprache veröffentlichte, mindestens Autoreferate in französische, englische und italienische Zeitungen unterbrachte, kannte man ihn dort als Vertreter deutscher Psychiatrie und Kriminalanthropologie lange Zeit besser als andere berühmte deutsche Vertreter dieser Fächer.

Infolge seiner Vielsprachigkeit war er auch einer der ersten Deutschen, der die italienische kriminalanthropologische Literatur, die unter Führung des genialen Lombroso als neue Frucht modernen Denkens und Forschens heranwuchs, kritisch verarbeitete, sie in ihren Auswüchsen heftig bekämpfte, selbst aber die neue Lehre auch zu erweitern versuchte, z. B. durch seine zahlreichen Untersuchungen über „Innere Degenerationszeichen", über „Das Weib als Verbrecherin", die Einteilung der Verbrecher, ihre Behandlung und geeignete Unterbringung usw.

Den Kampf mit Lombroso und seiner Schule führte Näcke mit romanischem Temperament. Lombrosos Einseitigkeiten setzte er ebenfalls in etwas heftiger Weise einseitige, absprechende Urteile gegenüber.

Immerhin trug er mit Baer gegenüber der italienischen Schule und ihrem deutschen Vertreter Kurella wesentlich dazu bei, daß die Spreu vom Weizen der neuen Lehre geschieden wurde, daß aus leidenschaftlichen Meinungsvertretungen, die des Persönlichen leider manchmal nicht ganz entbehrten, das Allgemeingültige sich herauszuschälen vermochte.

So wird denn neben Baer und Kurella Näcke als Bahnbrecher der Kriminalanthropologie in Deutschland stets mit an erster Stelle zu nennen sein.

Auf diese Weise kam Näcke immer mehr dahin, die Grenzgebiete der Psychiatrie zu seinem besonderen Studium zu machen, jene interessanten und wichtigen Gebiete, die in alle unsere Lebensverhältnisse eingreifen und vor allem in der modernen Kriminalanthropologie ihre Zusammenfassung finden.

Näckes rein psychiatrische Arbeiten treten demgegenüber etwas zurück. Der Begriff des „Delirium alcoholicum chronicum", den er geprägt, ist aber doch ein Allgemeingut der Psychiatrie geworden. Sein besonderes Interesse hatte auch noch die Erforschung der Paralyse, und er verteidigte als die Voraussetzung des Entstehens dieser Krankheit eine vorbereitende Invalidität des später spezifisch erkrankenden Gehirns (erbliche Veranlagung, Stigmata degenerationis, Kultur- und Rasseschädigungen, Alkoholismus etc.).

Seitdem aber Noguchi die Paralyse als echte Spirochäten-(Syphilis-)Krankheit erwiesen hat, sind diese Fragen mehr solche sekundärer Natur geworden.

Wahrhaft fruchtbringend hat Näcke aber auf einem Untergebiet der Psychopathologie gearbeitet, dem früher kaum gekannten und doch so universellen Gebiet der Sexologie. Näcke war nach Krafft-Ebing einer der ersten, der dieses so vernachlässigte, fast verpönte

Gebiet in seiner vollen Wichtigkeit erkannte. Besonders nahm er sich des schwierigen Studiums der Homosexualität mit Feuereifer an. Gerade seine zahlreichen Arbeiten auf diesem Gebiete zeigen, wie viele einschneidende Fragen in dieser Beziehung noch ihrer folgenreichen Lösung harren.

Näcke hatte aus der Kulturgeschichte ersehen, daß nicht so ganz selten geniale und wahrhaftige Persönlichkeiten unter dieser geschlechtlichen Perversion gelitten hatten. Er vermochte nicht anzunehmen, daß alle diese hervorragenden Menschen ethisch Depravierte, Lüstlinge oder Geisteskranke gewesen sein sollten.

So kam er denn zu seiner viel diskutierten Lehre der echten Homosexualität als einer einfachen, auf der menschlichen bisexuellen Anlage beruhenden Variation und damit auf die Forderung der Straffreilassung homosexueller Betätigung, insoweit sie unter unabhängigen Erwachsenen und ohne Erregung öffentlichen Ärgernisses vor sich ginge, — ein Bestreben, in dem er sich mit vorzüglichen Gelehrten und Sachverständigen aller Welt, die allerdings zu demselben Resultat oft aus ganz anderen Gründen — sozialen, strafrechtlichen usw. — gekommen waren, begegnete. Auch auf diesem Gebiete lösten seine Aufsätze eine rege Korrespondenz aus — besonders auch mit urnischen oder sonstwie sexuell abnorm veranlagten Personen, die den Gesichtskreis Näckes bedeutend erweiterten und ihn so tatsächlich zu einem spezielleren Kenner dieser Perversionen machten. So erfuhr er als wissenschaftlicher Vertrauensmann vieler sexuell Gequälter minutiöse Abweichungen von der Norm geschlechtlicher Äußerungen. Der von ihm zuerst beschriebene Zustand einer „Pollutio interrupta" möge als ein Beispiel dafür gelten.

Daß ihn alles interessierte, was mit der Lehre der Degeneration und Regeneration, welch letztere man heute „Eugenik" zu nennen pflegt, zusammenhing, ist schon erwähnt worden. Die Fragen der Moral-Insanity, der Ursachen der Verbrechen, der Verbrecherbekämpfung u. ä. haben seine Arbeiten mit ein gut Teil der Klärung näher gebracht. Seine Schriften über die Kriminalität des Weibes, über Familienmord, über Adnexe an Strafanstalten zur Unschädlichmachung verbrecherischer Geistesgestörter sind schöne Beispiele seiner kriminalanthropologischen Untersuchungen und Bestrebungen. Mutig empfahl er auch, wie schon gestreift, als einer der ersten in Europa, die in Nordamerika aufgekommene Sterilisation degenerierter Verbrecher und geistig Gestörter zwecks Verhütung ihrer Fortpflanzung und Weitervererbung ihrer defekten Organisation, — ein Gedanke, der erst allgemeines Kopfschütteln erregte, an den sich aber doch ein

immer größerer Teil der Mediziner und Volkswirtschaftler zu gewöhnen scheint, wenn ihm auch für eine wirklich in einigermaßen weitem Umfange wirksame Anwendung noch außerordentlich große Widerstände (wissenschaftlich die Ungeklärtheit und Unberechenbarkeit der Vererbungsgesetze, — praktisch der Schutz der körperlichen Integrität und die Furcht vor Mißbrauch) entgegenstehen.

Alles in allem verdanken wir Näckes vielbeweglichem, in die Zukunft vorauseilendem Geist — sicher das Zeichen einer gewissen genialen Anlage — jedenfalls außerordentlich viele nutzbringendsten Anregungen.

Es ist nicht eine große Entdeckung, eine große Tat, die ihn bekannt gemacht hat, es sind aber kritische Äußerungen, ja oft skizzenartig hingeworfene Bemerkungen in Fülle — richtige, und vielleicht auch nicht so selten falsche —, die jeden Psychologen und Kriminalanthropologen zwingen, sich mit ihm auseinanderzusetzen. Wohl kaum ist heute ein Autor in den einschlägigen Werken häufiger zitiert als Näcke!

Welche Belesenheit und welche Fülle von Anregung birgt sich nicht allein in den kleinen Mitteilungen Näckes in diesem Archiv. Es ist zu fürchten, daß in dieser Beziehung der Verlust dieses Forschers für die Kriminalanthropologie unersetzlich sein wird.

So ist denn ein teures und wertvolles Leben, ein eminenter Arbeiter, ein — gerade weil er Widerspruch erweckte — Anreger allerersten Ranges nun aus der Reihe der Mitarbeiter des Archivs geschieden. Seinen unersetzlichen Wert wird erst so recht die Lücke, die er hinterläßt, aufzuzeigen geeignet sein.

Draußen im Familiengrabe, auf dem alten Annenkirchhof in Dresden, ruht sein Leib — endlich mitten im Brausen der Großstadt, deren geschäftigen Atem zu fühlen er lebend sich so sehr gesehnt. Ob er aber in der zerstreuenden Großstadt gerade das geworden wäre, wofür wir, rückblickend, ihn heute gern und willig anerkennen: — ein Führer ins Neuland der Kriminalanthropologie und der Eugenik? Wer wagte es wohl zu sagen?

Wir Ärzte der sächsischen Landesanstalten nennen ihn aber stolz einen der unseren. Sein strebender, nie rastender Geist wird sicher neue Mitarbeiter auf dem Kampffeld gegen Krankheit und Verbrechen unter uns erwecken, dann werden auch die Ideen und Anregungen Näckes, wenn durch spätere Erkenntnisse vielleicht noch so abgeändert, doch unsterblich sein.

Das Archiv aber, das wohl die meisten seiner Gedanken in der einen oder anderen Form enthält, wird der Mittler sein zwischen

dem Geist Näckes und der gleichstrebenden Nachwelt; — so ist er uns denn nicht verloren! —

Für den aber, der die gewaltige Anzahl der selbständigen Arbeiten Näckes überschauen möchte, sei in folgendem chronologisch die Titelreihe derselben mitgeteilt.

---

1. Über Darmperforation im Typhus abdominalis. Inauguraldissertation. Würzburg 1873. (30 S.).

2. Über die sogen. Colpohyperplasia cystica im Archiv für Geburtshilfe usw. 1876.

3. Ein Fall von Uterus bicornis, ebendaselbst. 1876.

4. Einige neue Fälle von Vaginalcysten. Deutsche Zeitschr. für prakt. Medizin 1876, Nr. 7.

5. Über italienische Hospitäler. Im Feuilleton der Berliner klin. Wochenschr. 1876, Nr. 33.

6. Zwei bemerkenswerte Fälle von Ileus. Im Deutschen Archiv für klin. Medizin. Dez. 1877.

7. Eine Haarnadel im Bindegewebe zwischen Blase und Scheide. Berliner klin. Wochenschr. 1878, Nr. 28.

8. Beobachtungen und Studien über das Delirium tremens, und zwar a) als vorläufige Mitteilung in Nr. 25, 1879 des Centralblattes für die medizin. Wissenschaften, b) als größere Arbeit unter dem Titel:

9. Beiträge zur Lehre des Delirium tremens (Monographie, 52 S.). Deutsch. Archiv für klin. Medizin 1880.

10. Ein Beitrag zur Pathogenese des Albinismus partialis acquis. (Vitiligo). Berliner klin. Wochenschr. 36/1881.

11. Casuistische Beiträge zur Tracheotomie. Berliner klin. Wochenschrift 1881, Nr. 38.

12. Erfahrungen über einige neuere Arzneimittel der Psychiatrie: Über Chloralamid, Hyoscin und Amylenhydrat (als antiepilepticum). Laehr's Allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. Juli 1890.

13. Die Doppelmörderin K. B. Laehr's Allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. Nov. 1890.

14. Beiträge zur Anthropologie und Biologie geisteskranker Verbrecherinnen. Autoreferat eines Vortrags in Laehr's Zeitschr. Bd. 47. Ein Autoreferat ferner über einen Vortrag über „Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe", im 49. Bd. (In den gedruckten Verzeichnissen nicht als eig. Mon. angeführt.)

15. Eigener, schwerer Fall von Jodoformintoxication. Berliner klin. Wochenschr. Nr. 7, 1892.

16. Hyoscin als Sedativum bei chron. geisteskranken Frauen. Weitere Mitteilung. Laehr's allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 48.

17. Duboisinum sulfuricum bei chron. geisteskranken Frauen Ibidem.

18. Über katatonische Symptome im Verlaufe der Paralyse bei Frauen. Ibidem, Bd. 49.

19. Der 3. internationale kriminelle Anthropologen-Kongreß zu Brüssel am 7.—14. Aug. 1892. Ib. Bd. 49; b) ein gleiches, aber kurzes Referat im neurolog. Centralbl. Nr. 19/92.

20. Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe. Laehr's allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. Bd. 48 (1892). (90 S.).

21. Rumination, ein seltenes und wenig beachtetes Symptom der Neurasthenie. Neurol. Centralbl. 1/93.

22. Die anthropologisch-biologischen Beziehungen zum Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe. Laehr's allgem. Zeitschr. für Psych. u. Neur. Bd. 49, 1893. (75 S. stark.) Ende März.

23. Zwei ausführliche Besprechungen über a) Havelock Ellis: The Criminal, London 1890, und b) Lombroso, l'anthropologie criminelle et ses recents progrès. Paris 1891. Ibidem.

24. Belgische Musteranstalten und der jetzige Zustand der Irrenkolonien Belgiens. Ibidem. (22 S.).

25. Untersuchung von 16 Frauenschädeln, darunter solchen von 12 Verbrecherinnen (auch eine Selbstmörderin). Archiv für Psych. Bd. 25, Heft 1. (April 1893.) (21½ S.).

26. Der Gaumenwulst (Torus palatinus) — ein neues Degenerationszeichen. (Vorläufige Mitteilung.) Neurol. Centralbl. 12/93. (Juni 1893.)

27. Étude comparative des signes de dégénérescence chez les femmes normales, les femmes atteintes d'aliénation mentale et les femmes criminelles devenues folles. Communication Actes du 3. congrès international d'anthropol. criminelles, tenu à Bruxelles, en août 1892. Bruxelles 1893. (August.).

28. Das Vorkommen des Gaumenwulstes (Torus palatinus) im Irrenhause und bei geistig Gesunden. Arch. f. Psych. Bd. 25, Heft 2. (Sept.)

29. Über Mißbrauch der Lokalisationstheorie in Psychiatrie und Anthropologie. Neurol. Centralbl. Nr. 19, 1893. (1. Okt.).

30. Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe, mit Ausblicken auf die Kriminal-Anthropologie überhaupt. Wien und Leipzig 1894, Braumüller. 257 S. und 2 Tab. (Erschienen gegen Ende Oktober 1893.)

31. Zur Methodologie einer wissenschaftlichen Kriminal-Anthropologie. Centralbl. f. Nervenheilkunde und Psychiatrie. Oktober 1893. (Ende Okt.).

32. Raritäten aus der Irrenanstalt. Laehr's allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. 50. Bd. Erschienen Anfang Febr. 1894. (44 S.).

33. Die neueren Erscheinungen auf kriminal-anthropol. Gebiete und ihre Bedeutung. Ende April 1894. (16½ eng gedruckte Seiten) in Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Prof. v. Liszt in Berlin. Bd. IV, Heft 3/4.

34. Die Kriminal-Anthropologie, ihr jetziger Standpunkt, ihre ferneren Aufgaben und ihr Verhältnis zur Psychiatrie. „Irrenfreund“ 1894, Nr. 3 u. 4. (11 S.).

35. Un cas de fétichisme de souliers avec remarques sur les perversions du sens génital. Bulletin de la Société de médecine mentale de Belgique 1894. Ende Sept. 94. (25 S. und 1 S. Zeichnungen.).

36. La valeur des signes de dégénérescence dans l'étude des maladies mentales. Annales médico-psychologique. sept.-oct. 1897. (12 S.).

37. Referat und Epikrise über 2 kritische Arbeiten Bieders, ein Buch Lombrosos betreff. „Irrenfreund“ 1894, Nr. 9 u. 10. (8 S.). Febr. 1895 erschienen.

38. Bemerkungen zu einigen wichtigen Kapiteln der praktischen Psychiatrie. Vortrag, gehalten im Berliner psych. Vereine am 15./12. 94. Autoreferat in Laehr's allgem. Zeitschr. f. Psych. 51. Bd. 5. Heft, erschienen März 1895.

39. Beitrag zu den isoliert auftretenden Parästhesien im Gebiete des N. cutaneus femoris externus. Neurol. Centralbl. Nr. 8, 1895. (1½ S.) Selbstbeobachtung! April 1895.

40. Der Alkohol in den Irrenanstalten. Zeitschr. f. Krankenpflege 1895, Nr. 6. Juni 1895. (4 S.).

41. Die sogenannte „Moral Insanity“ und der praktische Arzt. Ärztl. Sachverständigen Zeitung Nr. 13, 1895 (1. Juli) (2½ Folios.).

42. Der Alkohol als ätiologisches Moment bei chronischen Psychosen. Irrenfreund Nr. 3 und 4, 1895, erschien Ende Juli 1895. 14 S. lang.

43. Zur Behandlung der Unreinlichen. Laehr's allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 52, 2. Heft. (12 S. lang.) Ende August 1895.

44. Kritische Bemerkungen zu einer Besprechung von Koch: Die Frage nach dem geborenen Verbrecher. Ibidem. (4 eng gedruckte Seiten.)

45. Die Menstruation und ihr Einfluß bei chron. Psychosen. Archiv f. Psych. Bd. 28, Heft 1. (21 S.). Anfang Jan. 1896.

46. Vergleichende Untersuchungen über einige weniger beachtete Anomalieen am Kopfe. Archiv f. Psych. Bd. 28, Heft 2. Mitte Mai 1896. (19 S.)

47. Zur Frage der sogenannten Moral insanity. Neurolog. Centralbl. Nr. 11, 1896. (1./6. 1896.) (10½ S.)

48. Considérations générales sur la psychiatrie criminelle. Extrait des Comptes-rendus du IV. Congrès international d'Anthropol. criminelle. Session de Genève 1896. Erschienen Juni 1896. 10¼ enggedruckte Seiten.

49. Weiteres zum Kapitel der Moral insanity. Neurolog. Centralbl. 1896, Nr. 15 (1. August). 8 S.

50. La psichologie criminelle. Bulletins de la Société de Médecine mentale de Belgique, oct. 1896. Das deutsche Original in: Wiener klinische Rundschau 1896, Nr. 46, 47, 48 (28 S.), und der Vortrag selbst (also das

Original etwas verkürzt) in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1896, Bd. 17, Heft 1. (14 S.)

51. Geisteskrankheiten in Gefängnissen. Nr. 18 der „Zukunft“, Berlin 1897 (30./1. 97), 9 S.

52. Problemi nel campos della funzione sessuale normale Archivio delle psicopatie sessualo. Nr. 21, 1896, erschien Febr. 1897. 13 S.

53. Lombroso und die Kriminal-Anthropologie von heute. Zeitschr. f. Kriminal-Anthrop., Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen. Bd. 1, Heft 1. 17 S. (Berlin, Prober).

54. Intorno ad alcuni punti della teoria di Bernhardt sulla parestesia della coscia. Rivista quindicimale di psicologia, psichiatria etc., vol. I, fasc. 8, 15 agosto 1897. 5 1/4 S.

55. Des distractions, visites, théatre, excursion, musique etc. dans le traitement des aliénés. Revue psychiatrie, 1897, Nr. 10, Ende Oct. (10 enge Seiten).

56. Dämmerzustand mit Amnesie nach leichter Gehirnerschütterung, bewirkt durch einen heftigen Schlag ins Gesicht. Neurol. Centralbl. Nr. 24, 1897, am 15. Dez. erschienen. 8 S.

57. Die chirurgische Tätigkeit des Irrenarztes in der Anstalt. „Irrenfreund“ 1897, Nr. 3 u. 4, erschien am 20. Dez. 1897. 13 S.

58. Die sogen. äußeren Degenerationszeichen bei der progressiven Paralyse der Männer, nebst einigen diese Krankheit betreffenden Punkten (Ätiologie, Verlauf, Berufsstatistik etc.), erschien am 24. Febr. 1899. 136 S. Laehr's allgem. Zeitschr. f. Psych. etc. 1899, Bd. 55, p. 557.

59. Die sexuellen Perversitäten in der Irrenanstalt. Psychiatrische und Neurologische Blätter 1899, Nr. 2, erschienen Ende März 1899. 28 S. lang. Abdruck in Wiener klin. Rundschau 1899, Nrn. 27 bis 30. 31 S. lang.

60. Kritisches zur Lehre der „moral insanity“. Psychiatrische Wochenschr. Nr. 13, 1899 (24. Juni). (7 ganze Journalseiten lang.)

61. Kritisches zum Kapitel der normalen und pathologischen Sexualität. Archiv f. Psychiatrie Bd. 32, Heft 2. Erschienen Sept. 1899. 31 S. lang.

62. Dementia paralytica und Degeneration. Neurologisches Centralbl. Nr. 24, 1899. 9 S.

63. Richter und Sachverständiger. Archiv für Kriminalanthrop. und Kriminalistik. 30. Dez. 1899. 1. u. 2. Heft d. III. Bd. 15. S.

64. Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten als ein wirksamer sozialer Schutz. Ibidem. 26 S. lang.

65. Über einige makroskopische Gehirnbefunde bei männlichen Paralytikern. Allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. 1900, Bd. 57, p. 619—652. (Juli 1900 erschienen.)

66. Die Epilepsiebehandlung nach Toulouse und Richet. Neurolog. Centralbl. 1900, Nr. 14 (15. Juli). 3 S.

67. Die Rolle der erblichen Belastung bei der progressiven Paralyse der Irren. Neurol. Centralbl. 1900, Nr. 16 (15. Aug.). 8½ S.

68. Die forensische Bedeutung der Träume. Archiv f. Kriminalanthrop. usw. 5. Bd., 1. Heft, 1. Okt. 1900. 12 S. stark.

69. Note sur les recherches anthropologiques chez les vivants en général et sur celles de la progénie en particulier. Archives d'anthropol. criminelle 1900, p. 598. 4 S. Erschienen im Dez.

70. Inwieweit ist bei Geisteskranken die Fähigkeit der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes erhalten? Psych. Wochenschr. Bd. 40, 1900 (Ende Dez.). 4½ Großquartseit., 2spalt.

71. Recidiv oder nicht? Obergutachten. „Irrenfreund" 1901. (Erschienen Jan.). 10¼ S.

72. Periodisches Irresein und Ehescheidung. Psych. Wochenschrift 1901, Nr. 51. (Ende März.)

73. Zur Pathogenose und Klinik der Wadenkrämpfe. Neurol. Centralbl. Nr. 7, 1901 (1. April). 7½ S.

74. Drei kriminalanthropologische Themen: 1. Gehört die Kriminalanthropologie mehr zur Anthropologie oder zur forensen Psychiatrie? 2. Gibt es zurzeit praktische Mittel und Wege, um Intellekt, Affektsphäre und Moral zu messen? und 3. Welches ist die beste Art der Unterbringung geisteskranker Verbrecher? — Archiv f. Kriminalanthrop. usw. 6. Bd., 3. und 4. Heft. 30./5. 1901. 11 S.

75. (Mit Dr. Steinitz in Hub. zusammen): 7 Tage lang anhaltende, völlige und plötzlich nach Chloroform-Asphyxie eingetretene Aufhellung des Geistes bei einer sekundär verwirrten Geisteskranken. Irrenfreund Nr. 11 u. 12 d. 49. Jahrg. 1901, Anfang Juni. (7½ S.).

76. Ein Beitrag zur gegenseitigen Beeinflussung der Geisteskranken (Fall von „musikalischer Infektion"). Neurolog. Centralbl. Nr. 14, 1901 (Juli). 6¾. S..

77. Bericht über den Verlauf des 5. internationalen, kriminalanthropologischen Kongresses zu Amsterdam, vom 9. bis 14. September 1901, nebst wenigen darauf bezüglichen allgemeinen und speziellen Randglossen. Archiv für Kriminalanthropol. usw. 8. Bd. d. Jhrg. 1901 (Dez.). 14 S.

78. Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher, Halle a. S., Marhold, 1902. 57 S. (Eigene Beob.) Anfang Jan.

79. Einige „innere" somatische Degenerationszeichen bei Paralytikern und Normalen, zugleich als Beitrag zur Anatomie und Anthropologie der Variationen an den inneren Hauptorganen des Menschen. Allgem. Zeitschr. für Psychol. usw. 58. Bd., p. 1049 ff. 79 S. lang. Erschienen Ende Jan. 1902. Daraus das rein Anatomische und Einiges aus dem 3. Abschnitt in Kürze mitgeteilt in Schwalbes Archiv für Morphologie und Anthropologie.

80. Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen, Archiv f. Kriminalanthrop. usw. 8. Bd., 3. u. 4. Heft. März 1902. 13½ S.

81. Über die sogenannte „Moral insanity". Wiesbaden, Bergmann 1902. (65 S.) Erschienen Ende Juli. Aus: Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, XVIII.

82. Gedanken eines Mediziners über die Todesstrafe. Archiv f. Kriminalanthropol. 9. Bd., 3. u. 4. H. Mitte August 1902. (11 S.).

83. Probleme auf dem Gebiete der Homosexualität. Allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. 1902, Dez., 59. Bd. 25 S. (805—829).

84. Zeitungsannoncen von weiblichen Homosexuellen. Archiv f. Kriminalanthrop. usw. 1902, X. Bd., III. Heft. (Dez.) $4^1/_2$ S.

85. Émile Zola. In memoriam. Seine Beziehung zur Kriminalanthropologie und Soziologie. Archiv f. Kriminalanthropologie usw. XI. Bd., 1. Heft. Dez. 1902. 18 S.

86. Clinical and pathological changes in dementia paralytica during recent decades. The Alienist and Naerologist, März 1903. (8 S.) Juli erschienen.

87. Einige psychologisch dunkle Fälle von geschlechtlichen Verirrungen in der Irrenanstalt. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen usw. V. Jahrg., 1903. Leipzig, Spohr (Aug.). 11 S.

88. Sind wir dem anatomischen Sitze der „Verbrecherneigung" wirklich näher gekommen, wie Lombroso glaubt? Archiv f. Kriminalanthrop. usw. 12. Bd., 2.—3. Heft. Juli. 10 S.

89. Zur Physio-Psychologie der Todesstunde. Archiv für Kriminalanthrop. usw. 12. Bd., 4. Heft. Aug. 1903. 22 S.

90. L'anthropologie criminelle en Allemagne dans le cours des dernières années. Archives d'anthrop. crimin. usw. 1903, 15 août (15. année, Nr. 116). 17 S.

91. Forensisch-psychiatrisch-psychologische Randglossen zum Prozess, Dippold insbesondere über Sadismus. Archiv für Kriminalanthrop. usw. 13. Bd., 4. Heft. Ende Nov. 1903. 23 S.

92. Einiges zur Frauenfrage und zur sexuellen Abstinenz. Archiv für Kriminalanthropologie usw. 1903 (Ende Dez.), Bd. 14, Heft 1 und 2. 16 S.

93. Adnexe oder Centralanstalten für geisteskranke Verbrecher? Psychiatr.-neurolog. Wochenschr. 1909, Nr. 48, v. 27. Februar. $10^1/_2$ große Spalten.

94. Über den Wert der sogen. „Kurven-Psychiatrie". Allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. 61. Bd. April 1904. 15 S.

95. Über den Wert der sogen. Degenerationszeichen. Monatsschrift f. Kriminalpsych. u. Strafrechtsreform, Mai 1904. 12 S.

96. Spezialanstalten für Minderwertige. Psych.-neurol. Wochenschrift 1904, Nr. 9, 10 (Juni). 8 S. Hochquart u. gespalten.

97. Ein Besuch bei den Homosexuellen in Berlin. Mit Bemerkungen über Homosexualität. Archiv f. Kriminalanthropol. usw. Bd. 15, Heft 2/3, 1904 (Juni). 19 S.

98. Die Überempfindlichkeit gewisser Sinne als ein möglicher kriminogener Faktor. Archiv f. Kriminalanthropol. usw. 15. Bd. 4. Heft, 1904. Ende Juli 12 S.

99. Erweiterung des Adnexes für geisteskranke Verbrecher an Strafanstalten. Psychol.-Neurol. Wochenschr. 1904, Nr. 26 (Okt.). 4 S. hochquart.

100. Einiges Neueste aus der fremdländischen Literatur zur Unterbringungsfrage der irren Verbrecher und der geistig und sozialen Minderwertigen. Psychiat.-neurol. Wochenschr. Nr. 46, 1905 (Ib.). 5 S. hochquart.

101. Die Gatten-, Eltern-, Kinder- und Geschwisterliebe usw. Archiv f. Kriminalanthrop. usw. 20. Bd. Sept. 1905. 22 S.

102. Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheit. Psychiat.-neurol. Wochenschr. 1905, Nr. 29 (Okt.). 4 S. hochquart.

103. Ein Beitrag zur Pathogenese des Naevus vascularis. Neurol. Centralbl. Nr. 20, 1905 (Okt.). 8 S.

104. Die Spätepilepsie im Verlaufe chronischer Psychosen. Allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. Bd. 62 (Nov. 1905). 40½ S.

105. Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. usw. 1905, Nov. 9½ S.

106. Erblichkeit und Prädisposition resp. Degeneration bei der progressiven Paralyse der Irren. Archiv f. Psychiatrie 41. Bd., Heft 1 (Jan. 1906). 72 S.

107. Eheverbote. Archiv f. Kriminalanthrop. usw. 1906 (Febr.), 22. Bd. 4 S.

108. Syphilis und Dementia paralytica in Bosnien. Neurol-Centralbl. 1906, Bd. 9 (Febr.). 7 S.

109. Der Kuß bei Geisteskranken. Allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. 1906, Bd. 63, p. 106 s. 20 S. (Febr. 1906.)

110. Wahnidee und Irrtum. Psychiatr.-Neurol. Wochenschr. 1906, Nr. 48/49 (Febr. 1906). 5 hohe Quartseiten.

111. Zur Methodik der folkloristischen Forschung. Politisch-anthropol. Revne 1906, Nr. 9 (Mai). 5 S.

112. Nackenkrampf als Analogon zum Schreibkrampf. Neurol. Centralbl. 1906, Nr. 9 (Mai). 2 S.

113. Zur angeblichen Entartung der romanischen Völker, speziell Frankreichs. Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. 3. Jahrg., 3. Heft, Mai-Juni 1906. 11½ S.

114. Das prozentual ausgedrückte Heiratsrisiko bez. Ausbruches und Vererbung von Geistes- und Nervenkrankheiten. Allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. 63. Bd., 1906 (Juli). 22 S.

115. Einige Punkte aus der Lehre der sogen. „moral insanity". Psych.-neurol. Wochenschrift, Juli 1906, Nr. 13 u. 14.

116. Sind die Degenerationszeichen wirklich wertlos? Vierteljahrschr. f. ger. Med. usw., Juli 1906. 11 S.

117. Rasse und Verbrechen. Archiv f. Kriminalanthropol. usw. Bd. 25, Heft 1 u. 2 (1906). 12 S. Oct.

118. Einige psychiatrische Erfahrungen als Stütze für die Lehre von der bisexuellen Anlage des Menschen. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen usw. VIII. Jahrg., 1906 (Okt.). 18 S.

119. Vergleich von Verbrechen und Homosexualität. Monatsschrift f. Kriminalpsychol. usw. 1906. Nov. 10 S.

120. Ein Knabe als Prediger und Prophet. Archiv f. Kriminalanthropologie usw. 1906, Bd. 25. 21 S.

121. Über Wadenkrämpfe. Monatsschr. f. Psychiatrie u. Neurologie. Dez. 1906, Bd. XX. 27 1/2 S.

122. Dermatologische Beiträge. 1. Revakzinationserscheinungen nach Fieberattacken 2. Eczema acut. artificiale durch Siegellack-Ringeinlage. Münchener medizin. Wochenschr. Nr. 12, 1907.

123. Zur Etymologie der Ausdrücke: Crampus und Krampf. Neurol. Centralbl. 1907, Nr. 12 (Juni). 7 1/2 S.

124. Adnexe an Gefängnissen für geisteskranke Verbrecher. Psychiat.-neurol. Wochenschr. Nr. 19, 1907. (3. Aug.) 1 1/2 S.

125. Die Uranfänge der menschlichen Gesellschaft. Die Umschau 1907, Nr. 34, 17./8. 3 1/2 S.

126. Das Vorkommen von Wadenkrämpfen im orientalischen Gebiete in alter und neuer Zeit. Neurol. Centralbl. Nr. 17, 1907 (Sept.) 7 S.

127. Über Kontrast-Träume und speziell sexuelle Kontrast-Träume. Archiv f. Kriminalanthrop. usw. 28. Bd., 1/2. Heft, 1901, Okt. 19 Seiten.

128. Zur Psychologie der plötzlichen Bekehrungen. Zeitschr. f. Religionspsychol. 1 Bd., 6. Heft, Okt. 1907. 20 S.

129. Identitätsnachweis an Kindern. Archiv f. Kriminalanthrop. usw. 28. Bd., 3/4. Heft. Dez. 1907. 11 1/2 S.

130. Penta als einer der besten Kenner und Förderer der Sexualwissenschaft. Zeitschr. f. Sexualwissensch. 1906, Febr., Nr. 2, 6 Seiten.

131. Einteilung der Homosexuellen. Zeitschr. f. Psych. usw. Bd. 65, März 1908. 20 Seiten.

132. Beiträge zu den sexuellen Träumen. Archiv f. Kriminalanthrop. usw. 29. Bd., April 1908. 8 1/2 S.

133. Die Diagnose der Homosexualität. Neurol. Centralbl. 1908, Nr. 8 (8. April). 13 S.

134. Die angeblichen sexuellen Wurzeln der Religion. Zeitschrift für Religionspsychol. 1908, Mai. 18 1/2 S.

135. Gedanken über sexuelle Abstinenz. Sexual-Probleme 1908, Juni. 12 S.

136. Die Homosexualität in romanischen Ländern. Zeitschr. f. Sexualwissensch. 1908, Nr. 6, Juni. 6 S.

137. Zur Unterbringungsfrage der geisteskranken Verbrecher usw. Psychol.-neurol. Wochenschr. 1908, Nr. 11, Juni, 2 S.

138. Über Familienmord durch Geisteskranke. Marhold, Halle a. S., 1908. 140 S. Juni.

139. Über Homosexualität in Albanien. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen usw. IX. Jahrg., 1908 (Juli). 10 S.

140. Sexuelle Umfragen bei halb- und unzivilisierten Völkern. Anthropophytia (1908). 3 Quartseiten. Dez.

141. Der Feuerfetischismus der Chinesen. Zeitschr. f. Sexualwissensch. 1908, Nr. 11 (Nov.). 12½ S.

142. Die Zeugung im Rausche und ihre schädlichen Folgen für die Nachkommenschaft. Neurol. Centralbl. 1908, Nr. 22, Nov. 5 Seiten.

143. Zum Ursprung der Religionen. Zeitschr. f. Religionspsychol. Bd. II, Nr. 7, 1908, Nov. 6 S.

144. Zur Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen. Archiv f. Kriminalanthropol. Bd. 32, 1/2. Nr., 6 S. Dez. 1908.

145. Vergleichung der Hirnoberfläche von Paralytikern mit der von Geistesgesunden. Allgem. Zeitschr. f. Psychol. 65, Dez. 1908. 43 Seiten.

146. Noch einige Bemerkungen zur sexuellen Abstinenz. „Sexual-Probleme", Febr. 1909. 7 S.

147. Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden. Neural. Centralbl. 1909, Nr. 5, S. 5.

148. Strafrechtsreform und Abtreibung. Archiv f. Kriminalanthrop. usw. 33. Bd. April 09. 5½ S.

149. Graphologische Randglossen. Ibidem. 5½ S.

150. Die sittliche Gefährdung der Großstadt-Jugend durch die Geschäftsauslagen. Sexual-Probleme, Juni 1909. 9 S.

151. Über die Pollutio interrupta. München, Medizinische Wochenschr. Nr. 34, 1909, Aug.

152. Echte, angeborene Homosexualität und Pseudohomosexualität. Deutsche Medizin. Wochenschrift 1909, Nr. 34. Aug.

153. Die Prügelstrafe, besonders in sexueller Beziehung. Archiv für Kriminalanthrop. usw. 35. Bd. Okt. 09. 7¼ S.

154. Die Gehirnoberfläche von Paralytischen. Ein Atlas von 49 Abbildungen nach Zeichnungen usw. mit einem Vorwort von Prof. Flechsig. Leipzig, Vogel, 1909, 58 S., Hochquart.

155. Einiges über Pollutionen. Neurol. Centralbl. Nr. 20, 1909. Okt. 8 S.

156. Zur Psychologie der sadistischen Messerstecher. Archiv für Kriminalanthropol. usw. Bd. 35, Ende Nov. 1909. 20 S.

157. Die Verselbständigung der Anstaltsärzte. Psych.-Neurol. Wochenschr. Nr. 37, 1909 (Dez.). 2 Quartseiten.

158. Ein seltener Fall von Nikotinausschlag. Münchner medizin. Wochenschr. 1909, Nr. 50 (Dez.). 4 S.

159. Der Tabak in der Ätiologie der Psychosen. Wiener klinische Rundschau Nr. 48/50, 1909 (Dez.).

160. Sexuelle Delikte und verminderte Zurechnungsfähigkeit. Psych.-Neurol. Wochenschr. Nr. 40, 1909 (Dez.). 3½ Spalten.

161. Berichtigung einiger Irrtümer, die Homosexualität betreffend. Archiv f. Kriminalanthropol. 36. Bd. 1909, Dez. 7 S.

162. Beiträge zur Morphologie der Hirnoberfläche. Archiv f. Psychiatrie usw. Bd. 46, Ende Dez. 1909. 48½ S.

163. Homosexualität und Sachverständiger. Reichs-Medizinal-Anzeiger Nr. 2, 1910. 4 S.

164. Über atypische Paralysen. Allgemeine Zeitschr. für Psychiatrie usw. Bd. 67. März 1910. 75½ S.

165. Sexuelle Aufklärung. Die Zukunft. 5. März 1910. 8¼ S.

166. Können durch Atrophie der Gehirnrinde wirklich Anomalien der Gehirnoberfläche angeregt werden? Neurol. Centralbl. Nr. 10, 1910 (16. Mai). 6 S.

167. Über Kleiderfetischismus, anknüpfend an einen seltenen Fall von Unterrocks-Fetischismus. Archiv für Kriminalanthropologie usw. 37. Bd., 9./6. 10. 16 S.

168. Der angebliche Gottes- und Unsterblichkeitsglaube bei den prähistorischen Völkern. Zeitschr. f. Religionspsychol. Juni 1910. 13 Seiten.

169. Durch Introspektion gewonnene Einblicke in gewisse geistige Vorgänge. Neurol. Centralbl. usw. 13, 1910 (1. Juli). 12½ S.

170. Die Behandlung der Homosexualität. Sexual-Probleme 1910, Aug. 20 S.

171. Zur Shakespeare-Bacon-Frage. „Neuland des Wissens“. Nr. 22, 1910, 15. Aug. 6½ S.

172. Die Homosexualität im neuen Strafgesetzbuche. Die Zukunft, 29. Okt. 1910. 8 S.

173. Weiteres über Pollutionen und Verwandtes nebst medikohistorischen Notizen. Neurol. Centralbl. 1910, Nr. 22 (15./1.). 18 S.

174. Die moderne Übertreibung der Sexualität. Archiv für Kriminalanthropol. 39. Bd. 1910, Ende Nov. 20 S.

175. Die Bedeutung der Hirnwindungen in physio-, patho- und anthropologischer Hinsicht. Biologisches Centralbl. Nr. 23, 1910 (1. Dez.). 9 S.

176. Einfluß von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett auf den Verlauf einer vorher schon bestehenden chronischen Psychose, sowie das eigne Verhalten dieser Generationsvorgänge. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 68. (Jan. 1911). 21 S.

177. Die diagnostische und prognostische Brauchbarkeit der sexuellen Träume. Ärztl. Sachverständigen-Zeitung Nr. 2, 1911 (Jan.).

178. Die Notwendigkeit ärztlicher Leitung an Defekten-Anstalten. Archiv f. Kriminalanthropol. 41. Bd. (1911) April. 8 S.

179. Homosexualität und Psychose. Zeitschr. f. Psych. usw. Bd. 68 (1911), Juni. 17 S.

180. Biologisches und Forensisches zur Handschrift. Neurol. Centralbl. 1911, Nr. 12. Juni. $12^1/_2$ S.

181. Hochgradigste Entartung eines Idioten. Zeitschr. f. d. Erforschung u. Behandlung des jugendl. Schwachsinns. 5. Bd. 1911, Juni. 26 Seiten.

182. Die Schriftenvergleichung in der Shakespeare-Bacon-Frage. Archiv für Kriminalanthropol. usw. 42. Bd. (Juli 1911). 27 S.

183. Zur Identifizierung verwandter Personen. Archiv für Kriminalanthropol. Bd. 43, Aug. 1911. $6^1/_2$ S.

184. Über tardive Homosexualität. Sexual-Probleme, Sept. 1911 (32 S.).

185. Zur Frage der sexuellen Abstinenz. Deutsche medizin. Wochenschr. 1911, Nr. 43. 8 S.

186. Die Dauer der postmortalen mechanischen Muskelerregbarkeit bei chronischen Geisteskranken, speziell Paralytikern. Zeitschr. f. d. gesamte Neurologie u. Psychiatrie, Bd. VII, H. 4, 1911, Nov. 22 S.

187. Alkohol und Homosexualität. Allg. Ztschr. f. Psych. usw. Bd. 68. Ende Dez. 1911. 7 S.

188. Die Trennung der Neurologie von der Psychiatrie und die Schaffung eigener neurologischer Kliniken. Neurol. Centralbl. 1912, Nr. 2 (15. Juni). 8 S.

189. Der Alkohol als degenerierende Ursache. Reichs-Medizinal-Anzeiger 2. Febr. 1912 (5 Quartseiten).

190. Über Fieberphantasmen im Traum, nach eigener Selbstbeobachtung. Zeitschr. f. die gesamte Neurol. u. Psych. Bd. VIII, H. 4. 1912. Febr. 10 S.

191. Ein Fall von atypischer Paralyse mit echt epileptischen Krämpfen und wochenlang andauerndem Korsakoff. Archiv f. Psych. Bd. 49, H. 2, März. 24 S.

192. Das Schicksal der isoliert auftretenden Parästhesien im Gebiete des N. cutaneus femoris externus und über momentanes Heißwerden der Extremitäten. Neurol. Centralbl. 1912. Nr. 8. 3 S.

193. Kriminologische und sexologische Studien. a) Zum Kapitel der Transvestiten nebst Bemerkungen zur weiblichen Homosexualität. — b) Die Grenzen der sexuellen Aufklärung. — c) Über Privatrache (Volksjustiz) beim Ehebruch, speziell die ῥαφανίδωσις. Archiv f. Kriminalanthropol. usw. Bd. 47 (Juni 1912). 41 S.

194. Einige Bemerkungen zu der postmortalen und mus-

kelmechanischen Reizbarkeit. Neurol. Centralbl. 1912, Nr. 14 (Juli). 1 S.

195. Einteilung der (habituell) Antisozialen und der mehr oder minder moralisch Defekten. Zeitschr. f. d. gesamte Neurol. u. Psychiatrie, X. H. 4/5. 12 S. (Juli).

196. Zwei sexologische Themen: 1. Die Zeugung im Rausche und ihre schädlichen Folgen. 2. Die „inadäquate" Keimmischung (Keimfeindschaft). Zeitschr. f. d. gesamte Neurol. u. Psychiatrie, Bd. XI, H. 1/2. Aug. 1912. 18 S.

197. Die Abfassung von wissenschaftlichen Referaten und Kritiken. Psychiatrisch-Neurol. Wochenschrift 9. Novbr. 1912. Nr. 32. 1912/13. $2^1/_2$ Quartseiten.

198. Die Überbleibsel der Lombrososchen kriminalanthropologischen Theorien. Archiv f. Kriminalanthropol. usw. Bd. 50, 1912 (Dez.). $13^1/_2$ S.

199. Einiges zur Lehre von der Homosexualität und speziell ihre Ätiologie. Kritische Gänge und methodologische Betrachtungen. Zeitschr. f. d. gesamte Neurol. u. Psych., Orig.-Bd. 15 H., 5. April 1913. ($26^1/_2$ S.).

200. Einige Bemerkungen bez. der Zeichnungen und anderen künstlerischen Äußerungen von Geisteskranken. Zeitschr. f. die gesamte Neurol. u. Psych. Orig.-Bd. 17, 4. Juli 1913. 20 S.

201. Die Zeugung im Rausche. III. Mitteilung. Ibidem. Orig.-Bd. 17, 4. Juli 1913. (11 S.).

202. Der endogene Faktor in der Pathogenese der Paralyse. Zeitschr. f. d. gesamte Neurol. u. Psych. Sonderabdruck Bd. XVII, H. 3. Juni 1913. 10 S.

Wenn diese reiche Geistesarbeit anregt, im Sinne ihres Schöpfers weiter zu forschen, sich mit der Fülle der hier niedergelegten Ideen weiter auseinanderzusetzen, so dürfte das wohl die fruchtbarste und auch dem Verblichenen selbst erwünschteste und erhabenste Totenfeier sein. Dr. Kötscher, Zschadrass.

XII.

Aus dem k. k. kriminalistischen Universitätsinstitut Graz.

Der Dictograph.

Die General-Acoustic-Company in New York City, 1265 Broadway, vertreten durch I. C. Benedikter Co., Wien 6, Mariahilferstraße 105, hat gebeten, den durch ihren Direktor K. M. Turner erfundenen Dictograph zu prüfen und wenn möglich darüber in geeigneter Weise zu berichten.

Bei der Vorführung des Apparates konnte man wahrnehmen, daß er aus vier Hauptteilen besteht: dem Empfänger, eine zylindrische Dose, 3 cm hoch, 8 cm im Durchmesser; dem Hörer, bestehend aus zwei Hörmuscheln, welche mittelst einer Feder am Kopfe befestigt werden; einer kleinen Batterie und den nötigen Leitungsdrähten.

Zweck des Apparates ist, mit Hilfe des in einem Raume versteckt untergebrachten Empfängers in einem, wenn auch weit entfernten zweiten Raume alles zu hören, was in dem ersten Raum gesprochen oder auch nur geflüstert wird.

Um dies nachzuweisen, wurde der genannte Empfänger in einem Zimmer des ersten Stockes angebracht (in einer etwas geöffneten Tischlade verborgen), der Leitungsdraht wurde durch das Fenster des Zimmers im ersten Stocke in ein Zimmer im Parterre geleitet, wo nun die Hörmuscheln am Kopfe des Prüfenden befestigt wurden.

Tatsächlich konnte der mit den Hörmuscheln Versehene im Parterrezimmer alles auf das genaueste hören, was im ersten Stock gesprochen oder auch nur geflüstert wurde. Hiebei war es auch nicht notwendig, daß der Sprechende sich in der Nähe der Empfangsdose befand. Dieser begab sich sogar auf die an das betreffende Zimmer anstoßende Terrasse und sprach dort — allerdings gegen die offene Zimmertür gewendet. Auch das in dieser Weise leise Gesprochene wurde im Parterrezimmer von dem die Hörmuscheln Tragenden deutlich vernommen.

Wenn nun die technische Leistungsfähigkeit des Apparates nach

dieser Probe außer allem Zweifel steht, so frägt es sich nur um die Möglichkeit seiner Verwendung.

Da die Dose, welche den Schall aufnimmt, verhältnismäßig klein ist und leicht verborgen angebracht werden kann, und da auch die nicht wahrnehmbare Fortleitung der Drähte keine nennenswerten Schwierigkeiten bereitet, so ist es zweifellos, daß der Apparat überall dort bequem Verwendung finden kann, wo es sich darum handelt, das in einem Raume Gesprochene in einem entfernt gelegenen Raume zu vernehmen. Man kann sich also vor allem eine Verwendung für psychiatrische Beobachtungen, zu Forschungs- oder Heilzwecken denken; ebenso kann der Apparat wichtige Dienste leisten bei der Entlarvung von Simulanten.

Eine überlegenswerte Frage ergibt sich dahin, ob die Erfindung für kriminalistische Zwecke Verwendung finden darf.

Sagen wir zum Beispiel, es wurden in einer sehr wichtigen Strafsache zwei Komplizen eingeliefert; wenn man diese beiden nun „versehentlich" in derselben Zelle zusammen unterbringt, und wenn sich in dieser Zelle die Empfängerdose verborgen befindet, und wenn man schon früher von der Dose weg die Drähte verborgen (z. B. unter der Sesselleiste) fortgeleitet hat, so kann man mit dem Dictograph in einem beliebig weit entfernten Raume alles hören und mitstenographieren, was die beiden Komplizen in der Zelle miteinander gesprochen haben. Daß hiedurch, namentlich in hochwichtigen Prozessen, ausschlaggebende Kenntnisse erworben und vielleicht manches Unrecht verhindert werden könnte, ist zweifellos.

Ebenso könnte man sich die Verwendung des Apparates durch die Polizei zu präventiven Zwecken denken. Die Drucksachen, welche die Acoustic Company zur Verfügung stellt, geben hievon zahlreiche Beispiele, welche zeigen, daß Verbrechen verhindert und andere aufgedeckt wurden, indem man in einem Raume, von dem man wußte, daß dort Besprechungen der Leute stattfinden (z. B. in einem Hotelzimmer), den Apparat untergebracht hat.

Daß auch hier große Vorteile erzielt werden könnten, ist nicht in Abrede zu stellen.

Die prozessuale Frage über die Zulässigkeit einer solchen Belauschung und die Frage, in welchem Paragraph dies unterzubringen wäre, könnte nicht viele Schwierigkeiten bieten: äußersten Falles müßte man diesfalls eine besondere Gesetzesstelle schaffen. Viel schwieriger zu beantworten ist die Frage, ob die Verwendung eines solchen Apparates moralisch zulässig, mit anderen Worten anständig ist.

Wer diese Frage bejahen will, wird erklären, daß wir ähnliche Vorgänge schon längst als zulässig bezeichnet haben. Vom Standpunkt der „Anständigkeit" ist es z. B. nicht besser, wenn man sich von einem Zeugen den Inhalt eines geführten, von ihm vielleicht nur erlauschten Gespräches mitteilen läßt. Oder wenn man bei einer Hausdurchsuchung Briefe mit Beschlag belegt und diese dann liest, obwohl der beschuldigte Adressat vielleicht dagegen protestiert. Oder gar, wenn man Dechiffriertes liest oder mit aller Mühe verkohlte und zerrissene Papiere zusammensetzt. Kurz, es gibt eine Unzahl von Vorgängen, welche prozessual gestattet, aber vom Standpunkte der strengen Anständigkeit gar nicht oder bloß einem Verbrecher gegenüber wegen des Zweckes als zulässig erscheinen.

Kurz, wir kommen auch hier wieder darauf, daß das ganze Strafrecht nur mit Hilfe der Theorie vom kleineren Übel bestehen kann. Alles Recht ist brutal. Jeder Zwang, jedes Wegnehmen, jedes Verhaften, jede Haussuchung, jede Strafe, jeder Zwang im Zivil- und Strafverfahren ist ein Akt der Brutalität. Diese ist aber jedenfalls im Vergleiche zum Bestehen eines Verbrechens das kleinere Übel, und so haben wir in jedem Falle nur zu fragen, ob das begangene Verbrechen oder die von Rechts wegen verübte Brutalität das kleinere Übel darstellt. Wenden wir dies auf unsere Frage an, so werden wir vielleicht doch sagen müssen: die Vernehmung von Zeugen, das Lesen beschlagnahmter oder chiffrierter Briefe ist zweifellos eine Brutalität. Aber ohne diese ist die Durchführung der Justiz nicht denkbar, und es hat auch hier die allheilende Macht der Gewohnheit das Gewalttätige dieser Vorgänge vergessen lassen. Die Einführung eines neuen Gewaltmittels, welchem der Charakter einer gewissen Hinterlist nicht abzusprechen ist, wäre also zwar zu billigen, sie würde aber wahrscheinlich in Richtung der Stellung der Bevölkerung gegen die Justiz mehr Unheil anrichten, als der damit erzielte, wenn auch vielleicht sehr große Nutzen Vorteile bringen könnte.

Daß die neue, zweifellos ingenieuse Erfindung auch zu sehr bedenklichen unerlaubten Zwecken verwendet werden kann, ist selbstverständlich — man braucht gar nicht an die Belauschung wichtigster staatlicher und militärischer Geheimnisse zu denken. Was in dieser Richtung vorzukehren sein wird, das muß eingehender Überlegung zugewiesen werden. — Einen gewissen Schutz gewährt der immerhin nicht geringe Preis von 1500 Kronen. H. Groß.

XIII.

Der Mord bei Preding am 23. September 1912.

Von

Dr. Erwein R. v. Höpler, Ersten Staatsanwalt in Graz.

(Mit 2 Abbildungen.)

Um etwa 9 Uhr 20 Min. abends des 23. September 1912 kehrten zwei Bedienstete der von Graz nach Wies führenden Bahn auf ihren Dienstposten zurück und benützten hiebei die von Preding nach Wieselsdorf führende Bezirksstraße.

Sie waren um genau 9 Uhr 5 Min. ausgegangen, als sie nach etwa viertelstündiger Wanderung knapp neben der linken Straßenseite im Straßengraben einen Mann sahen; derselbe lag auf dem Rücken, der rechte Arm war rechtwinklig abgebogen über den Körper gelegt, der linke Arm ausgestreckt, die Beine lagen in gerader Richtung zwischen dem rechten Arm und dem Rumpfe; parallel zu letzterem, wurde ein Schirm, einige Schritte weiter ein Hut gefunden.

Der sofort verständigte Predinger Arzt besichtigte gegen 10 Uhr abends die Leiche bei Laternenlicht und erkannte in derselben den Predinger Viehhändler Josef Mörth (Riepel genannt); er fand die oberen Knöpfe des Rockes und der Weste offen, das Hemd geschlossen; die Brust war bereits kalt, dagegen zeigte die linke und rechte Rumpfseite noch Wärme. Im Rücken war zwischen den Schulterblättern eine Schußwunde sichtbar. Der Arzt verständigte sofort die in Preding wohnenden Söhne des Getöteten und das Gendarmeriepostenkommando in Preding.

Die ersten Erhebungen ergaben folgendes:

Anmerkung des Herausgebers. Ich mache auf diese Darstellung besonders aufmerksam; es wurde hier eine der allerschönsten, allerdings auch schwierigsten Beweisführungen unternommen, die ich je zu sehen Gelegenheit hatte. Wenn auch die ganze Mühe durch den Tod des Beschuldigten praktisch gegenstandslos geworden ist, bleibt der Fall doch gleich belehrend.

Hans Groß.

Josef Mörth stand im 61. Lebensjahre und war das zweitemal verheiratet. Aus erster Ehe war nur ein Sohn vorhanden, der aber seit Jahren mit dem Vaterhaus nicht in Verkehr stand; aus zweiter Ehe lebten fünf Kinder im Alter von 27 bis 24 Jahren, die sämtlich zu Hause waren.

In der vermögend zu nennenden Familie herrschte das beste Einvernehmen, die Söhne halfen dem Vater beim einträglichen Viehhandel. Am 23. September hatte Josef Mörth mit seinen vier Söhnen schon um 1/25 Uhr früh zum Wochenmarkte in St. Florian 14 Ochsen getrieben, die bis auf einen verkauft worden waren. Um etwa 3 Uhr hatte Josef Mörth über 6500 Kronen eingenommen; Mörth pflegte Papiergeld in einer schwarzledernen vierfächerigen Brieftasche linksseitig in der Weste zu tragen.

Nach 4 Uhr nachmittags hatte einer der Söhne den Vater zuletzt im Gasthause Brand in St. Florian gesprochen, wo Josef Mörth gerade wegen zweier Ochsen handelte und seine Heimkunft mit dem letzten Zuge, der um 8 Uhr 19 Min. abends in der Station Preding-Wieselsdorf ankommt, ankündigte.

Bei der Leiche fand sich nur ein Geldtäschchen mit einigem Kleingeld, die Ledertasche mit den Banknoten war verschwunden. Uhr und Kette pflegte Josef Mörth nicht zu tragen.

Diese Tatsachen sprachen, in Verbindung mit dem Umstande, daß Rock und Weste an der Leiche aufgerissen waren, zweifellos für einen Raubmord, zumal Mörth als ein ruhiger, allseits beliebter Mann geschildert wurde, der keine Feinde hatte, daher schon aus diesem Grunde an einen Racheakt nicht zu denken war.

Die in den ersten Vormittagsstunden des 24. September am Tatort erschienene Gerichtskommission des Landesgerichtes Graz stellte folgendes fest (vgl. Planskizze Fig. 1):

Die Fundstelle der Leiche lag etwa 100 Schritte bergaufwärts gegen Preding zu von jener Stelle entfernt, an der die Wieselsdorfer und Florianer Straße zusammentreffen. Etwa 70 Schritte tiefer von der Fundstelle zweigt südlich von der Straße ein nach Preding führender Fußweg ab. Häuser sind weit und breit nicht sichtbar. Die Leiche lag knapp neben dem Straßenrand in einer Wiese, die eine von der Straße aus gerechnete Breite von 200 Schritten hat und dann an Wald grenzt. Im Norden wird die Straße ebenfalls von Wald umsäumt.

Beim Entkleiden der Leiche fiel ein auf der Brust unter dem Hemde gestecktes, 7 mm großes, nicht entformtes Stahlmantelgeschoß heraus, an welchem blutige Fasern hafteten.

Dieses Geschoß zeigte die charakteristischen Einkerbungen der Steyrerpistole oder Browning-Repetierpistole Kaliber 7,65 mm. Festgestellt wurde ein dem gefundenen Geschosse entsprechender Schußkanal, welcher am Rücken rechts, neben dem 8. Brustwirbel begann, die aufsteigende Körperschlagader zerriß, die Lunge durchdrang und

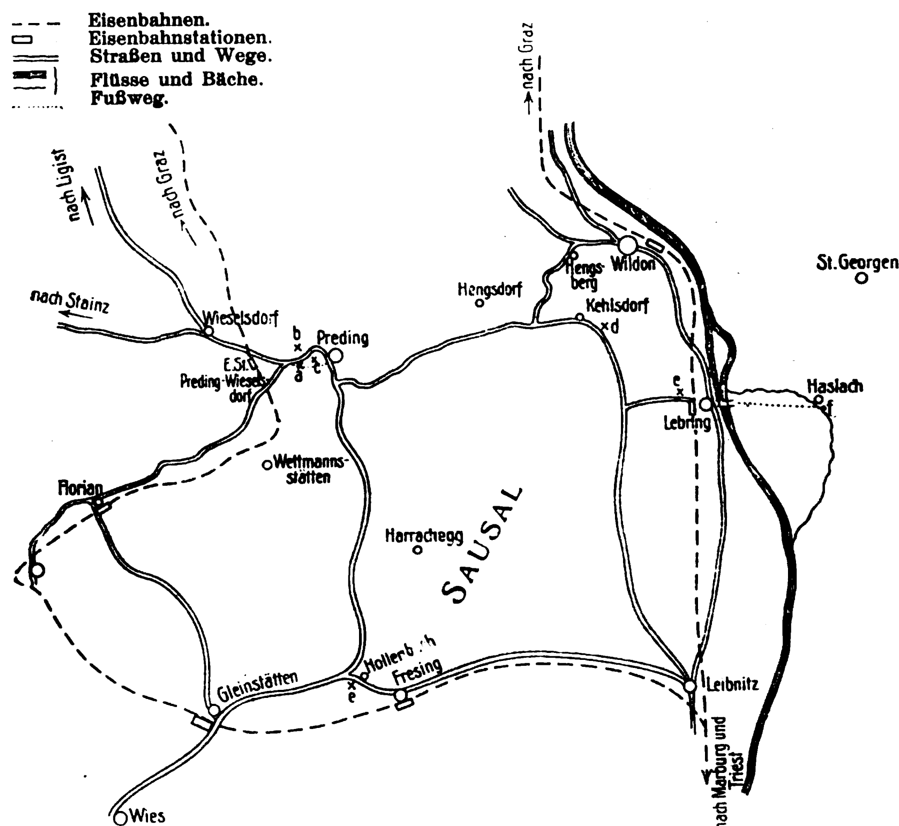


Fig. 1.

a Fundort der Leiche; b u. c Stellen, an denen die 2 Bauern um die Tatzeit ein Geräusch hörten; d Haus der Marie Schw.; e Ort der Begegnung mit Aloisia E.; f. Wohnhaus der Mutter des Karl K. e. Tatstelle am 3. Februar 1893.

unter dem 3. rechten Rippenknorpel endete. Der Schuß war, wie die Pulverschwärzung des Rockes bewies, aus nächster Nähe gegen die Mitte des Rückens des nach vorn geneigten, wahrscheinlich rasch daherschreitenden Mannes abgefeuert worden und hatte nach wenigen Sekunden eine Ohnmacht und nach wenigen Minuten den Tod infolge innerer Verblutung herbeigeführt.

Irgendwelche Anzeichen eines Kampfes oder einer Gegenwehr waren nicht vorhanden.

Die Verletzung war eine absolut tödliche gewesen.

Die weiters eingeleiteten Erhebungen ergaben folgendes:

Mit dem um 8 Uhr 19 Min. abends in Preding-Wieselsdorf von St. Florian aus fälligen Zug waren zwölf Personen angekommen; es gelang, alle diese auszuforschen und zu vernehmen. Aus deren Aussagen war zu entnehmen, daß Josef Mörth mit noch elf Personen in einem Wagen — der keine Zwischenwände hatte — gefahren war. Von diesen — zusammen zwölf Personen — konnten elf festgestellt werden, die einander sämtlich gekannt hatten; die zwölfte wurde als ein etwa 50 Jahre alter kräftiger Mann mit gesundem rötlichem Gesicht und scheinbar schlecht rasiertem Bart geschildert, der den Hut tief in die Stirne gedrückt und kein Wort gesprochen hatte; dieser Mann war nicht neben Mörth gesessen, und niemand konnte sich erinnern, ihn aussteigen gesehen zu haben. Nur einer der Mitreisenden konnte das eine mit Bestimmtheit sagen, daß in der auf Preding-Wieselsdorf folgenden Haltestelle der Platz, auf dem der unbekannte Fremde gesessen war, leer gewesen sei.

Eine genauere Beschreibung dieses Mannes konnte keiner der Mitreisenden geben, da der Wagen schlecht beleuchtet war und die meisten der Reisenden teils angeheitert, teils schlaftrunken gewesen waren.

Die beiden Postbediensteten, welche die Bahnpost des in Frage kommenden Zuges abzufertigen hatten, gaben folgendes an: Etwa zehn Minuten nach Ankunft des Zuges war ihre Arbeit fertig, und sie fuhren mit dem Postwagen nach Preding; dort, wo sich die Wieselsdorfer mit der Florianer Straße kreuzt, kamen sie zwei Männern vor, die auf der rechten Seite hintereinander gingen, ohne etwas zu sprechen. In dem ersten, der einen Schirm trug, erkannten die beiden Postbediensteten den Viehhändler Josef Mörth, während sie den zweiten Mann als groß, kräftig, mit langem Überzieher bekleidet und in vorgebeugter Haltung beschrieben.

Wenige Minuten vorher waren sie zwei Bauern vorgefahren, welche gleichfalls auf der rechten Straßenseite nebeneinander gegen Preding gingen.

Auch diese wurden ausgeforscht und machten folgende wichtige Angaben: Sie waren nach Ankunft des Zuges abends von der Station gegen Preding gegangen. Etwa fünf Minuten, nachdem ihnen der

Postwagen vorgefahren war, hörten sie aus der Fahrtrichtung desselben einen dumpfen Schuß.

Als sie in die Gegend der späteren Fundstelle der Leiche gekommen waren, vernahmen sie links von der Gehrichtung im Walde ein Geräusch etwa so, als ob ein Wild durch das Dickicht brechen würde. Kurze Zeit darnach war ein gleiches Geräusch rechts der Gehrichtung vor ihnen wahrnehmbar.

In St. Florian wurde zunächst erhoben, daß sich auf dem Viehmarkt ein schlecht gekleideter junger, schlanker Mann, mit grauem Überzieher bekleidet, herumgetrieben hatte, der auch in der Umgebung gebettelt und sich bald als Schreiber, bald als Kellner ausgegeben hatte. Daß dieser Mann mit Josef Mörth gesehen worden wäre, war jedoch nicht festzustellen.

Von größerer Bedeutung waren die Erhebungen im Gasthause „Hackl" in St. Florian. Dorthin war schon mit dem Frühzug des 23. September ein Mann gekommen, der der Kellnerin einen langen braunen Überzieher und eine kleine Tasche zum Aufheben übergeben und diese Gegenstände um etwa 4 Uhr nachmittags wieder abgeholt hatte.

Dieser Mann saß zunächst mehrere Stunden des Vormittags beobachtend am Tische; am Nachmittag wurde er an demselben Tische gesehen, an dem auch Josef Mörth nebst anderen Viehhändlern saß; er hatte hiebei beobachtet, wie Mörth von einem andern Händler 610 Kronen ausbezahlt erhielt. Der Händler hatte Mörth eine 1000 Kronen- und eine 10 Kronennote eingehändigt und von diesem vier Noten zu 100 Kronen zurückerhalten.

Mörth zeigte hiebei eine wohlgefüllte, schwarzlederne, mehrfächerige Brieftasche und erzählte, er fahre mit dem letzten Zuge nach Preding und besuche am nächsten Tage den Viehmarkt in Ehrenhausen. Der Fremde betrachtete genau den Josef Mörth und fragte diesen in landläufiger steirischer Mundart: „Ist wol scharf gangen beim Handel?", worauf Mörth mit „Ja, halbwegs!" antwortete. Später trug der Fremde dem Josef Mörth einen Handel mit den Worten an: „Du Riepel, ich weiß eine Kuh zu kaufen beim Hühnerhändler in Pöls, ich komme zu dir hinunter, gehst mit mir, wir kaufen's miteinander."

Als später einer der Söhne Mörths diesen im Gasthause aufsuchte, verabschiedete sich der Fremde mit den Worten: „Pfüet Gott, Riepel, also machen wir's so!", was Josef Mörth seinem

Sohne dahin aufklärte, der Fremde habe ihn ersucht, ihm bei einem Kuhkauf zu helfen.

Dieser Fremde wurde von allen Vernommenen nachstehend beschrieben: An 50 Jahre alt, groß, kräftig, gesundes rotes Gesicht, etwa zwei Wochen alter Bart mit längerem rötlichen, grau melierten Schnurrbart und mit tief in die Stirn gedrücktem, grünem Plüschhut bekleidet.

Zu dem genannten Hühnerhändler in Pöls war niemand gekommen, und es hatte dieser auch keine Kuh zu verkaufen. Es war daher die Vermutung begründet, daß dieser Kauf von dem Unbekannten nur vorgetäuscht worden sei, um Josef Mörth bis zum Abend in St. Florian zurückzuhalten.

Soweit waren die Erhebungen bis zum 27. September gediehen, und da die Frage der allfälligen Täterschaft des Sohnes aus erster Ehe mit Rücksicht auf einen zweifellos erbrachten Alibibeweis entfiel, wurde unter dem 28. September in einer Sonderausgabe des Polizeianzeigers eine Verlautbarung veröffentlicht, in welcher aufmerksam gemacht wurde:

1. auf einen schlecht gekleideten schlanken Mann mit grauem Überzieher, der in der Gegend von St. Florian gebettelt hatte,

2. auf den in St. Florian im Gasthaus „Hackl“ beobachteten oben beschriebenen Mann,

3. auf einen großen, kräftigen Mann mit vorgebeugter Haltung.

Nach den bisherigen Erhebungen war als feststehend anzunehmen, daß Josef Mörth von jenem Manne erschossen und beraubt worden war, welcher ihm auf dem Wege von der Bahnstation Preding-Wieselsdorf nach Preding folgte, und es war mit Recht anzunehmen, daß dieser Mann sich schon im Laufe des Tages an Josef Mörth herangemacht hatte, und daß es ihm gelungen war, den Geldbesitz und den Weg des Genannten auszukundschaften. Es sprachen daher viele Anzeichen dafür, daß die unter 2 und 3 veröffentlichte Beschreibung denselben Mann angehe, zumal die Beschreibungen miteinander nicht in Widerspruch standen, daß der im Gasthause „Hackl“ in St. Florian beobachtete Mann, der mit Mörth an einem Tisch gesessen war, dessen Brieftasche beobachtet und denselben ersucht hatte, eine Kuh einkaufen zu gehen, ferner jener Unbekannte, der im selben Wagen wie Josef Mörth den Eisenbahnzug von St. Florian gegen Preding-Wieselsdorf benützte und in der Station hinter Preding-Wieselsdorf im Wagen nicht mehr gesehen wurde, endlich der Mann, der dem Josef Mörth

von der Station nach Verlassen des Zuges gegen Preding zu folgte, eine Person seien, und daß in dieser Person der Mörder zu suchen sei.

Die Art der Ausführung deutete auf eine besondere Verwegenheit hin; folgten doch nur eine kurze Strecke Weges dem Mörth und dessen Begleiter jene zwei Bauern, welche den Schuß und das Verschwinden eines Lebewesens im Walde gehört hatten.

Der Täter konnte daher an ein Gelingen seines Planes nur denken, wenn Mörth, ohne eine Gegenwehr und ohne Hilferufe auszustoßen, niedergestreckt und beraubt werden konnte.

Dieser Umstand sprach dafür, daß man es mit keinem Neuling, sondern mit einem erfahrenen Verbrecher zu tun habe.

Es wurden daher in der Strafanstalt Graz die Personalakten aller derjenigen Sträflinge einer genauen Durchsicht unterzogen, welche in der letzten Zeit entlassen worden waren, auf welche die gegebene Personsbeschreibung paßte, welche die landläufige Mundart beherrschten und die Gegend von Preding kannten.

Bei dieser Durchsicht waren besonders die Akten des im Jahre 1864 in Haslach bei Wildon geborenen Karl K. auffällig, auf welchen die Beschreibung insofern paßte, als dieser ein großer kräftiger Mann mit rundem roten Gesicht und rötlichem Bart war. K. war im Jahre 1893 wegen eines noch näher zu besprechenden Raubes an einem Viehhändler in der Nähe von Gleinstätten zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt und am 9. Jänner 1912, also nach 18½ Jahren, infolge Begnadigung entlassen worden; in der Anstalt hatte er die Tischlerei gelernt.

Seine Verwandten lebten teils in Haslach, wo seine Mutter ein Häuschen besaß, teils in Graz.

Für die Möglichkeit der Täterschaft des Karl K. sprachen aber auch noch folgende Erhebungen: Die Häuslerin Marie Schw. in Kehlsdorf gab an, sie sei gegen 10 Uhr abends des 23. September dadurch aufgeschreckt worden, daß sie eine Person — nach dem Tritt scheinbar einen Mann — in der Richtung gegen Lebring zu auf der Straße laufen gehört habe.

Gegen ½12 Uhr nachts desselben Tages begegnete Aloisia E. und deren Begleiter nächst dem Bahndurchlaß in Lebring einem großen kräftigen Mann mit langem Überzieher, bei welchem den Begegnenden auffiel, daß er den Gruß nur zögernd und trotzig erwiderte, und daß sein Überzieher an der linken Brustseite eine Erhöhung zeigte. Der Mann ging gegen Lebring.

Konnte man diese Begegnung und das Durchlaufen eines Mannes durch Kehlsdorf mit dem Mörder in Zusammenhang bringen, so führte

die Spur in die Gegend von Haslach, der Heimat K.s, und die Erhöhung der Brusttasche konnte durch die beim „Hackl“ in St. Florian gesehene kleine Tasche in Einklang gebracht werden.

Allein nach den durch die Sicherheitsbehörde gepflogenen Erhebungen war Karl K. wenige Wochen nach der Entlassung aus der Strafanstalt nach Amerika ausgewandert, wo sich auch tatsächlich eine seiner Schwestern befand.

So war der Stand der Angelegenheit, als am 2. Oktober 1912 an die Staatsanwaltschaft Graz der Brief eines in Triest lebenden Grazers einlangte, der unter Bezug auf die über den Mord verbreiteten Zeitungsnachrichten folgende wichtige Mitteilung enthielt:

Der, Briefschreiber und dessen Bekannter kamen am Abend des 25. September im Gasthause mit einem etwa 50jährigen, großen, kräftigen Manne zusammen, der sich in ein Gespräch einließ und mit ihnen auch noch ein zweites Gasthaus aufsuchte. Derselbe trug einen langen Überzieher, hatte ein rundes rotes Gesicht, einen kurzen, struppigen, rötlichen, graumelierten Schnurrbart und war sonst rasiert.

Er sprach in steirischer Mundart und erzählte, er sei Tischler, habe auf Viehmärkten nächst Graz viel Geld gewonnen und gehe jetzt nach Athen, Konstantinopel und dann nach Transval Gold graben; er hatte eine mehrfächerige, schwarze Ledertasche bei sich, in der die Zeugen viele Banknoten, und zwar mindestens zwei Noten zu 1000 Kronen, einige zu 100, 50, 20 und 10 Kronen sahen. Zusammen dürfte er 5—6000 Kronen in Banknoten bei sich gehabt haben; er zeigte einen Reisepaß, aus dem jedoch die Zeugen nur die Zahl 1864 und die Worte: Tischler und Afrika lesen konnten. Eine schwere goldene Uhrkette war den Zeugen an dem Manne besonders aufgefallen.

Es ist gewiß von Interesse, daß nach den Vorakten gegen K. wegen Raubes vom Jahre 1893 eine schwere goldene Kette insofern eine Rolle gespielt hatte, als eine Reihe von Zeugen K. mit an dieser Kette als den Täter wiedererkannt hatten.

Da der Triester Briefschreiber sowohl als dessen Bekannter die Angaben des Briefes als Zeugen vollinhaltlich bestätigten, die nach diesem Manne in Triest, namentlich im Hafen, gepflogenen Erhebungen keinen Erfolg hatten, wurde die Verfügung getroffen, die Korrespondenz der Verwandten des K. im vertraulichen Wege genau zu überwachen, und diese Verfügung hatte alsbald ein überraschendes Ergebnis.

Am 4. November 1912 meldete die Gendarmerie, daß die Mutter des Karl K. am selben Tage zwei große Briefe aus Port Said erhalten habe. Diese wurden sofort mit Beschlag belegt; sie waren beide am 28. Oktober in Port Said abgestempelt, trugen die Adresse der Mutter K.'s und zeigten dieselben Schriftzüge. Der eine Brief-

Fig. 2.



Karl K.

umschlag enthielt lediglich zwei englische 5-Pfundnoten, während in dem zweiten nebst einem dieselben Schriftzüge wie die Adresse zeigenden Briefe zwei in Port Said hergestellte Lichtbilder des Karl K. in Kabinettformat enthalten waren. Derselbe war darauf mit kräftigem Schnurrbart, sonst rasiert, abgebildet, beide Bilder zeigten eine schwere Gliederuhrkette. Auf dem einen Bild war

Karl K. in gewöhnlicher, auf dem zweiten in Tropenkleidung mit einem Strohhute abgebildet. Das erstgenannte Bild ist in Fig. 2 wiedergegeben, da es für die folgenden Personsbeschreibungen wichtig ist. Der Brief aber hatte folgenden Wortlaut:

Am 26. 10. M.

Libes Mutterl ich Grüße dich Hörtzlich und giebe tich Bekannd das ich gesund bin und weiders nich Schlecht get ich habe in Serbien Schenferdind ich habe eine Grosse Freide zum Reißen Wasser und Land zu sehn und ferschidenen Völker Köhnen zu lehrn ich Habe schon Ein Schöhnes Weld geseen ich wahre in Serbien in Stük Mondernegohro in Albanien auf der Insel Kofu auf der Insel Samohr da haben die Idailliener Ein Türkisches Krigschif in grud geschossen und eine Kasörne und von dan bin ich nach Pirhe das ist der Hafen fon Ahrden in Krichen Land und von da an nach Schmirner ist in der Dirkei und fon daan duchr die Tahrdanellen nach Konstandinopel fon Konstantinopel nach Alegxandria von Alegxandrien mid den Schnelzug durch die Sandwiste nach Pord Seid Pord Seid lig an der Einfard des Sunetz Kanail in Egipden fon da an nach Keihiro Arapien da ist es Heiß da regnedes den ganzen Sommer nich hir geen die Mönschen Fast Nackd ich Grüße Eich alle wen ich auf Ohrd und Stelle angekommen bin dan werde ich schon die Bestimde Arderese angeben das ich fon meiner Heimad Brife Erhaild das ich weis Opd wol Allein Leben seid

Gruß Karl K.

Am selben Tage langten aber auch zwei andere Briefe ein, die gleichfalls den Poststempel Port Sayd, 28. October 1912 trugen und die gleichen Schriftzüge zeigten. Der eine der Briefe war an einen in Graz lebenden Verwandten gerichtet, enthielt auch ein gleiches Lichtbild und hatte nach den üblichen Begrüßungsformen folgenden Inhalt:

„Habe noch weite Reise zu machen, bin 6 Monate unter Wilden, kann mich mit Niemandem aussprechen, freut mich aber, immer Neues zu sehen. Habe noch 14 Tage auf Wasser zu fahren. Wechsle 10 Pfund der Mutterl aus sie soll sich nichts abgehen lassen, soll nicht sparen damit sie gesund bleibt

Dein Karl K.“

Der letzte Brief war — wieder mit denselben Schriftzügen geschrieben und abermals ein gleiches Lichtbild enthaltend — an einen

Sträfling der Strafanstalt Graz gerichtet und hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

Am 28. 10. M.

ich bin gesonen Meine hinterblibenen Kailögen Einmal zu schreiben und Nachricht von mich zu geben ich grüße Eich ale und gibe eich bekand das ich Wohl und Gesind bin wi ich von Gratz apgereist bin ich nach Triest ich habe nach Afrika föhren wollen habe zuwenig Geld. ich habe unsonst archweiden wolen am Schief. ich habe keine Arbeit bekommen auch in die Fabriken nicht — — — bin dann nach filame, hab ich auch keine Ahrweid bekommen dann bin ich nach Putabest da bin ich am Lictmeßtag in fabrik — — Ahrbeit bekomme 31 K verdient in die Woche, wahr 10 Wochen dann bin ich nach Sehbien in Belgrat habe ich 42 K ferdint — ich wahr in Mondenegro, in Alanien auf Kofu auf der Insel Salmos da haben die Idaliener ein dirkisches Krikschif zusammengeschosen, dann wahr ich in Schmirna Konstantinopel Alexantrien, Port Seit, Keihro jetzt far ich nach Drantzweil — — — —

Karl K.

Es wurde nun folgendes verfügt: Die Vorweisung der in entsprechender Anzahl vervielfältigten Lichtbilder Karl K.s an alle in Betracht kommenden Auskunftspersonen, genaue Erhebungen nach Karl K. in allen in dessen Briefen enthaltenen Orten und Ländern im Wege der Konsulate, endlich Verfolgung Karl K.s durch das k. u. k. Konsulat Port Sayd im telegraphischen Wege behufs dessen Verhaftung.

Nahezu sämtliche Personen erkannten mit voller Bestimmtheit in Karl K. jenen Mann, der am 23. September beim „Hackl" in St. Florian beobachtet worden war, der am Nachmittag desselben Tages mit Josef Mörth am selben Tisch gesessen, bei der Bezahlung des Josef Mörth seitens eines Händlers anwesend war, hiebei den Inhalt und den Aufbewahrungsort der Brieftasche des Josef Mörth gesehen, und der Josef Mörth zu jenem Kuhhandel bestellt hatte, der laut Erhebungen nicht stattfand und nicht stattfinden konnte. Die Zeugen machten nur darauf aufmerksam, daß der von ihnen Beobachtete einen kürzeren Schnurrbart hatte und im übrigen offenbar 2—3 Wochen nicht rasiert gewesen war, während das Bild einen längeren, gut gepflegten Schnurrbart zeigt.

Diejenigen Personen, welche am 23. September mit Josef Mörth den letzten nach Preding fahrenden Zug benutzt hatten, konnten bei

Vorweisung der Bilder Ks. nur soviel sagen, daß die Gestalt auf dem Bilde mit der des mitfahrenden Unbekannten stimme.

Ebenso erklärten Aloisia E. und deren Begleiter, daß der Mann, dem sie am 23. September gegen Mitternacht nächst dem Bahndurchlaß bei Lebring begegnet waren, sowohl der Größe als der Gestalt nach dem Abgebildeten gleiche.

Mit voller Bestimmtheit aber erkannten die Triester Zeugen in Karl K. jenen Mann, mit dem sie den Abend des 25. September beisammen waren; diese verwiesen noch besonders auf die im Bilde deutlich sichtbare Uhrkette, welche ganz bestimmt die von ihnen bei dem Unbekannten beobachtete sei. Auch diese Zeugen hoben hervor, daß das Bild nur insofern einen kleinen Unterschied zeige, daß der Schnurrbart auf dem Bilde länger und gepflegter sei, der bei dem sonst rasierten Beobachteten kürzer und struppiger ausgesehen habe.

Die Forschungen, die nach Karl K. in Triest durchgeführt wurden, hatten, soweit die Zeit vom 25. September in Betracht kam, keinerlei Ergebnis; insbesondere war nicht feststellbar, ob Karl K. nach dieser Zeit eine Schiffahrtskarte gelöst hatte.

Ebenso ergebnislos waren die in den Balkanländern durch die Konsulate gepflogenen Erhebungen, nur in Korfu war die Spur Karl K.s feststellbar, wovon noch weiter unten gesprochen werden wird.

Indessen hatte die Gendarmerie einen Zeugen ausfindig gemacht, der überaus wichtige Angaben zu machen wußte. Dieser, ein Jugendfreund Karl K.s, der auch mit ihm in der Strafanstalt Graz einige Zeit dasselbe Schicksal geteilt hatte, war im Jahre 1912 zweimal mit ihm zusammengekommen. Einmal war Karl K. Mitte April in ein Gasthaus des Franz K. in Wies gekommen, in dem Zeuge war. Karl K. erzählte, daß er begnadigt worden sei und nun nach Amerika oder Afrika reise. Er habe damals gute Kleider gehabt und die dem Zeugen bekannte schwere goldene Uhrkette getragen.

Zu Ende Juli traf Zeuge den Karl K. in der Gegend von Kirchbach (östlich von Graz). Karl K. suchte damals dem Zeugen auszuweichen und begründete dies später damit, daß es ihm peinlich sei, gesehen zu werden, da ihn alles in Amerika vermute. Er erzählte, daß er in Ungarn gewesen und von dort durch einen Panduren abgeschoben worden sei.

Dann sagte K.: „Jetzt hab ich aber schon was, Du, wenn der sich gespielt hätte, dem hätte ich's gezeigt!“ wobei er einen kurzen, flachen Revolver aus der Tasche zog, bei dem der Lauf kaum zu sehen war. Dieser Revolver — sagte K. — sei aus Steyer und habe 30 K. (oder Gulden) gekostet. Die Frage des

Zeugen, dem es auffiel, daß K. schlechtere Kleider und eine Stahlkette trage, wo K. seine schönen Kleider und die goldene Kette habe, beantwortete K. dahin, er müsse die Kleider schonen, er habe sie und die Kette in Marburg.

Am 13. November langte folgendes Telegramm des k. und k. Konsulates in Port Sayd ein: „K. 3. dieses nach Durban eingeschifft, telegraphische Verfolgung bereits eingeleitet." Diesem Telegramm folgten am 20. November Erhebungsakten, die an Genauigkeit nichts zu wünschen übrig ließen. Hiernach war Karl K. am 14. Oktober 1912 um 3 Uhr nachmittags von Alexandrien mit der Eisenbahn gekommen und hatte sich von einem Araber vom Bahnhof in das Hotel führen lassen. Auf dem Wege dahin hatte er einen hellen Anzug, ein Hemd, einen Strohhut und ein Paar Schuhe um zusammen 65 Franken gekauft. Im Hotel blieb er unter richtiger Namensnennung bis zum 3. November und brachte die Zeit mit Schlafen und Trinken zu. Der Hotelbesitzerin, die Deutsch versteht und spricht, erzählte er, daß er in Konstantinopel, Smyrna, Korfu, Brindisi gewesen sei und 5—6000 K. verbraucht habe. Am 15. Oktober wollte er eine 1000 K.-Note einwechseln, wobei die Hotelbesitzerin „sehr viel Geld in Banknoten" bei ihm sah. K. ließ sich auch photographieren, kaufte manches ein und erzählte, er habe seiner Mutter Geld von Port Sayd geschickt. Einmal zeigte K. auch einen Revolver, von dem er als besonderen Vorzug hervorhob, daß der Schuß daraus auf mehrere Schritte Entfernung kaum mehr hörbar sei.

Die nach dem Revolver durchgeführten Erhebungen ergaben, daß Karl K. einem jüdischen Uhrmacher in Port Sayd einen Revolver samt Patronen um 2 Pfund Sterl. verkauft hatte, bei diesem Anlasse eine Uhr nebst einer Kravattennadel um zusammen 10 Pfund Sterl. kaufte und die Rechnung mit einer österreichischen 100 K.-Note begleichen wollte, wobei er erzählte, er habe in Port Sayd schon zwei solche Noten gewechselt. Der jüdische Uhrmacher verkaufte denselben Revolver einem griechischen Händler um 3 Pfund Sterl.; bei diesem wurde tatsächlich der Revolver samt acht Patronen zustande gebracht. Es ist ein Browningrevolver und trägt die Gravierung: No. 19410 österr. Waffenfabriksgesellschaft Steyer.

Am 3. November schiffte sich Karl K. auf dem Dampfer „Gertrud Wörmann" der Deutsch-Ostafrikalinie nach Durban ein; er zahlte für die Karte 3. Klasse 15.10 Pfund Sterl. und weitere 20 Pfund als „Auswandererdepot", weil er sich nicht genügend hatte ausweisen können

Über telegraphische Verständigung des k. u. k. Konsulates in Aden, wo das Schiff am 9. November angelegt hatte, wurde von dort aus mittelst Marconitelegrammes die Verfolgung Karl K.s fortgesetzt, welche die Verhaftung des Genannten am 18. November in Tanga (Deutsch-Ostafrika) zur Folge hatte.

Während das nunmehr eingeleitete Auslieferungsverfahren im Zuge war, wurde eine möglichst genaue Durchforschung des Lebens des Karl K., insbesondere seit dessen Entlassung aus der Strafanstalt vorgenommen, deren Ergebnis hier, und zwar des leichteren Verständnisses halber, der Zeitfolge der Ereignisse nach zusammengefaßt werden soll.

Karl K. ist am 10. März 1864 in Haslach bei Wildon geboren. Im Alter von 23 Jahren hatte er den ersten gerichtlichen Anstand. Laut Urteiles vom 21. März 1887 des kk. Landesgerichtes Graz wurde Karl K. nebst zwei anderen Burschen wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 157 StG. zu 6 Monaten Kerkers verurteilt. Dem Urteil lag als Sachverhalt zugrunde, daß die drei Angeklagten unter Anführung des Karl K. in einem Gasthause einen Burschen durch zahlreiche Messerstiche schwer verletzt hatten. Karl K. hatte trotz der erdrückenden Beweise die Tat geleugnet.

Am 5. und 26. September 1893 hatte sich Karl K. vor dem Geschwornengerichte Graz über eine wegen Verbrechens des Raubes erhobene Anklage zu verantworten. Dieser Straffall muß schon mit Rücksicht darauf einer eingehenderen Besprechung unterzogen werden, als er nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in manchen Einzelheiten Anklänge an den am 23. September 1912 begangenen Raubmord enthält:

Am 3. Februar 1893 hatte ein Grundbesitzer aus Fresing den Viehmarkt in Wies besucht und daselbst 4 Paar Ochsen verkauft. Um etwa 1 Uhr nachmittags war demselben im Gasthause des Franz K. in Wies der Kaufschilling für die 4 Paar Ochsen im Betrage von 248 Gulden in Gegenwart mehrerer Gäste ausbezahlt worden. Gegen 3 Uhr brach er von Wies in Begleitung seines Viehtreibers auf, um den Heimweg anzutreten. In Gleinstätten besuchten die beiden noch ein Gasthaus, aus dem sie sich gegen halb 6 Uhr abends, also schon nach Eintritt der Dunkelheit, entfernten. Als sie in die Nähe der Ortschaft Hollerbach kamen, bemerkten sie, daß ihnen zwei Männer folgten, die ihnen immer näher kamen. Plötzlich erhielten sie von diesen mehrere wuchtige Schläge auf den Kopf; während es dem Viehtreiber gelang, zu entfliehen und mit leichten Verletzungen da-

vonzukommen, stürzte der Grundbesitzer, welchem durch einen der Hiebe, die er auffangen wollte, der Arm gebrochen worden war, zusammen.

In diesem Augenblicke kniete auch schon einer der Männer auf ihm, riß ihm die Weste auf, die Brieftasche aus dem Sacke und entfloh mit seinem Genossen. Die Brieftasche hatte 902 Gulden, darunter wenigstens fünf Staatsnoten zu 50 Gulden enthalten und wurde am nächsten Morgen in der Gegend von Harrachegg gefunden, woraus zu schließen war, daß die Täter durch das Sausalgebirge den Weg zur Bahn (wahrscheinlich zur Station Preding oder Leibnitz) zu erreichen gesucht hatten, um einen Morgenzug nach Graz benutzen zu können.

Die beiden Überfallenen konnten eine Beschreibung der Täter nicht geben, wußten aber mit Bestimmtheit, daß sie dieselben im Gasthause des Franz K. in Wies gesehen hatten, als daselbst der letzte Kaufschilling ausbezahlt worden war.

Die um die fragliche Zeit in diesem Gasthause anwesenden Gäste beschrieben die zwei von ihnen beobachteten Unbekannten ganz gleich. Ebenso lautete eine Beschreibung zweier Männer, welche im Laufe des Nachmittags auf dem Wege nach Gleinstätten und daselbst beobachtet worden waren. Dort waren sie um etwa 5 Uhr in einem Gasthause gesehen worden, welches den Blick auf die Straße und auf das von den später Überfallenen besuchte Gasthaus gestattete. Die beiden beobachteten Männer blickten auch aufmerksam auf die Straße und verließen gegen halb 6 Uhr dieses Gasthaus so plötzlich, daß sie den eben bestellten und gebrachten Käse nicht mehr aßen, sondern mitnahmen. Gleich beschriebene zwei Männer wurden am selben Abende im Sausalgebirge gesehen, woselbst sie um den Weg nach Leibnitz fragten.

Bekannt waren diese zwei beobachteten Männer keiner der Auskunftspersonen, nur einer der Zeugen behauptete, einen dieser Männer schon öfters in einem Gasthause in Graz gesehen zu haben. In diesem Gasthause wurde acht Tage nach der Tat Karl K., damals stellenloser Bräubursche, verhaftet. Er leugnete mit aller Entschiedenheit sowohl die Tat als seine Anwesenheit in Wies bzw. Gleinstätten und führte einen umfangreichen Beweis dafür, daß er an diesem Tage in verschiedenen Gasthäusern in Graz gewesen sei und eine Zeit dem Eislaufen zugesehen habe. Alle in Betracht kommenden Personen erkannten jedoch in Karl K. einen der in Wies (Gasthaus Franz K.) bzw. Gleinstätten beobachteten zwei Männer; ein Teil der Zeugen

hob als besonderes Erkennungszeichen eine auffällige schwere Goldkette hervor.

Karl K. bezeichnete alle diese Aussagen als unwahr und blieb dabei auch, als ihm vorgehalten worden war, daß seine sämtlichen Alibibeweise gerade bezüglich der Zeit vom 3. Februar 8 Uhr früh bis 4. Februar 8 Uhr früh versagt hätten, und daß am 3. Februar 1893 wegen starken Tauwetters nirgends in Graz Gelegenheit zum Eislaufen gewesen war.

Die Persönlichkeit des Karl K. wird in der Anklageschrift mi folgenden Worten geschildert:

„Schon der Lebenswandel, welchen Karl K. in den letzten Jahren geführt hat, muß zu allerlei Bedenken Anlaß geben, indem sich nicht erklären läßt, womit derselbe auf ehrliche Weise den Lebensunterhalt durch so lange Zeit bestritten haben könne.

Er muß selbst einräumen, daß er seit dem Jahre 1891 keinen Dienst hatte, so daß er durch Verkauf verschiedener Habseligkeiten sich Geld machen mußte; dann will er im kleinen Lotto 81 Gulden, und besonders im Jahre 1892 im Kegelspiel 63 Gulden gewonnen haben, welches Spiel er vorzüglich auf Märkten im Oberlande betrieben zu haben vorgibt.

Mit diesen Mitteln soll nun Karl K. kleinere Schulden (etwa 20 Gulden) bezahlt, aber auch seinen ganzen Unterhalt bis Mitte Februar 1893 bestritten haben, wobei er um diese Zeit noch im Besitze einer Barschaft von 8 Gulden 98 Kronen gewesen.

Wenn sich nun auch der durch mancherlei Umstände gestützte Verdacht, daß Karl K. der Täter zu mehreren im Laufe des Jahres 1892 in den Bezirken Leibnitz und Mureck vorgekommenen räuberischen Überfällen sei, deshalb nicht halten ließ, weil Karl K. von den betreffenden Auskunftspersonen nicht agnosziert werden konnte, so läßt sich aus seiner eigenen Verantwortung doch immerhin der Schluß ziehen, daß er bis Februar 1893 kaum über größere Summen, wenn er auch vielleicht mit Geldbesitz geprahlt haben sollte, auf ehrliche Weise verfügt haben kann, wonach die Tatsache, daß er gerade nach dem 3. Februar 1893 plötzlich im Besitze beträchtlicher Barschaften gewesen, nur um so mehr verfänglich erscheint."

Tatsächlich waren bei Karl K. anläßlich der Verhaftung bare 208 Gulden gefunden worden. Seine Behauptung, dieses Geld habe er von einem gewissen Franz St. behufs Einkaufes von Holz erhalten, wurde in einer K. schwer belastenden Weise widerlegt.

Franz St. gab nämlich an, K. sei am Abend des 11. Februar plötzlich zu ihm gekommen und habe ihm ein Büschel zerknüllten Papiergeldes in die Hand gedrückt und ihn gebeten, sich auf ihn berufen zu dürfen, wenn man ihn frage, ob Franz St. dem K. 200 Gulden zum Holzeinkaufen übergeben habe. Franz St. gab dieses Geld, 147 Gulden (bestehend aus Noten zu 50, 10 und 5 Gulden), heraus.

K. mußte schließlich zugeben, bis zu seiner Verhaftung wenigstens zwei Noten zu 50 und drei Noten zu 100 Gulden gewechselt zu haben, so daß ihm ein Geldbesitz von beiläufig 450 Gulden (die Hälfte der Beute) nachgewiesen war.

K. wurde weiters von einem Zeugen als jener Mann wiedererkannt, der dem Zeugen am 3. Februar, um etwa 6 Uhr, in der nächsten Nähe des Tatortes begegnet war.

Bezüglich der Herkunft des Geldes änderte Karl K. nach Gegenüberstellung mit dem Zeugen Franz St. die Verantwortung dahin, daß er das gesamte Geld beim Kegelspiel gewonnen haben wollte, doch nicht angeben könne, wo dies war.

In Graz wurde festgestellt, Karl K. sei am 3. Februar in der Frühe, vor 8 Uhr, und am 4. Februar, morgens nach 8 Uhr, in dem von ihm zum Alibibeweis bezeichneten Gasthause gewesen. Am 4. Februar hatte er sich vorher rasieren lassen..

Er konnte nach dem Eisenbahnfahrplan leicht am 3. Februar nach 10 Uhr in Wies — wo er gesehen wurde — und gegen 8 Uhr früh des 4. Februar in Graz sein, wenn er den ersten, sei es von Leibnitz, sei es von Preding verkehrenden Zug benützte; sein Erscheinen in einem Gasthaus, wo man ihn kannte, war leicht durch die Absicht, sich Alibibeweise zu schaffen, erklärlich.

Schließlich lag ein schwerwiegender Schuldbeweis in folgendem: Bei K. war ein namenloser Brief gefunden worden, in dem ihm mitgeteilt wurde, daß ihn die Polizei suche. Den Erhalt eines zweiten gleichen, ihm nach dem 3. Februar zugekommenen Briefes mußte K. zugeben. K. behauptete zunächst, er habe sich infolge dieser Schreiben bei der Behörde melden wollen.

Als ihm dann vorgehalten wurde, daß ihn am Tage seiner Verhaftung ein Mann in seiner Heimat aufgesucht habe, mit welchem er sofort aus dieser Gegend verschwunden sei, mußte er diese Tatsache zugeben und änderte seine Verantwortung dahin, daß der erwähnte Mann ihm Mitteilung von den behördlichen Nachforschungen gemacht habe und er auf diese Nachricht hin mit dem Boten nach Graz gereist sei. Merkwürdigerweise wollte er aber nicht wissen, wer der Bote gewesen, wer ihn geschickt, wo er wohne;

er hätte also mit einem Wildfremden, der ihm doch eine ganz besondere Nachricht brachte, ohne sich über deren Stichhaltigkeit oder die Person des Boten irgendwie zu erkundigen, auf Knall und Fall die Fahrt nach Graz angetreten!

Auf Grund dieser Beweise wurde Karl K. mit Urteil des kk. Landesgerichtes Graz als Geschworenengerichtes des Verbrechens des Raubes gemäß § 190, 192, 194, 195 StG. schuldig erkannt und zu lebenslanger schwerer Kerkerstrafe verurteilt. Am 20. November 1893 wurde er zur Strafverbüßung an die kk. Männerstrafanstalt Graz überstellt. Der Genosse des K. blieb bis zum heutigen Tage unerforscht.

Die Aufführung K.s in der Strafanstalt, in welcher er in der Tischlerei beschäftigt wurde, kann im großen und ganzen als eine klaglose bezeichnet werden. Er blieb stets bei seiner Behauptung, unschuldig zu sein. Seine wiederholten Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens und die seit dem Jahre 1898 von den Eltern Karl K.s überreichten Gnadengesuche hatten zunächst keinen Erfolg. Erst am 9. Januar 1912 wurde er — nach 18½jähriger Strafhaft — infolge Begnadigung entlassen. Auch dieses Gnadengesuch war von der Mutter K.s eingebracht worden.

K. hatte im Laufe der Strafzeit an 1000 K. an Verdienst gehabt; hievon verwendete er insgesamt 300 K. zur Anschaffung von Nebengenüssen, 400 K. schickte er an seine Mutter und etwas über 263 K. wurden ihm anläßlich der Entlassung ausbezahlt.

Es ist begreiflich, daß im Bestreben, möglichst viele Beweise aufzunehmen, auch mit der Vernehmung der Zellengenossen Karl K.s vorgegangen wurde; sind auch derartige Quellen meist trübe, kamen doch einige nicht unwesentliche Umstände zutage, welche hier wiedergegeben werden sollen. Einem Sträfling, der auf Begnadigung hoffte, machte K. den Vorschlag, jener solle vom Auslande unter falschem Namen einen Brief an die Strafanstalt schreiben, in welchem er sich als der Täter des dem K. vorgeworfenen Raubes bezeichnet, und solle den Betrag von 902 Gulden beilegen. K. werde ihm dieses, wenn er infolgedessen die Freiheit erhalte, gut zurückzahlen, er kenne bei Wildon einen Viehhändler, der immer viel Geld habe, dem werde er es abnehmen, allenfalls mit Gewalt.

Einmal sprach K. über seine Pläne im Falle seiner Freilassung; er werde auf Viehmärkte gehen, Karten spielen und Bauern fangen, wenn er einen finde, der viel Geld habe, schieße er ihn nieder und gehe nach Kairo, wo es sicher sei.

Die Erhebungen über das Leben und Treiben seit der Strafentlassung ergaben folgendes

Zunächst hatte sich Karl K. zu seinen Verwandten in Graz begeben und sich da geäußert, daß er auswandern wolle, und zwar nach Amerika. Am 18. Januar 1912 erschien er in Haslach und hielt sich bei seiner Mutter auf.

Um diese Zeit löste er sich bei der kk. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz einen Reisepaß nach Afrika; dieser Paß lautete auf den im Jahre 1864 geborenen Tischler Karl K. (Es erscheinen daher die diesbezüglichen Angaben der Triester Zeugen rücksichtlich des am 25. September 1912 beobachteten Mannes richtig.)

Ende Januar 1912 tauchte K. in Triest auf, wo er vom 20. bis 28. d. M. unter seinem richtigen Namen gemeldet war. Seine damalige Wohnungsgeberin erkannte in dem Bilde K.s mit Bestimmtheit ihren Mieter, der oft über Geldnot klagte, von dem sie aber nicht wisse, was er trieb und wovon er lebte. Bei der Abmeldung gab K. an, nach Fiume zu gehen. Dortige Erhebungen waren jedoch ohne Ergebnis.

Vom 5. Februar bis 15. März 1912 war K. in Ofenpest bei einer Nähmaschinenfabrik als Tischler gegen einen Stundenlohn von 54 Heller beschäftigt und verdiente in dieser Zeit zusammen 164 K 24 h. Am 15. März wurde er in Haft gesetzt, weil er einen Mitarbeiter zu verleiten gesucht hatte, in einer Brauerei „mit Revolver und Paprika" einzubrechen und die Kasse, in der 3—400 K sich befänden, auszuplündern. K. wurde bis 2. April in Haft behalten und dann abgeschoben und nach Bruck a. L. in Niederösterreich an die Grenze gestellt, wo er mit einem Barbetrag von über 72 K ankam.

K. begab sich nun wieder nach Haslach; dort erzählte er seinen Verwandten, er habe in Ungarn die Arbeit verloren, da man sein Vorleben erfahren habe, äußerte die Absicht, nach Afrika zu gehen, und behob am 16. April 1912 beim Gemeindevorsteher von Haslach ein Arbeitsbuch mit der Begründung, es sei ihm das frühere in Ungarn abgenommen und nicht mehr zurückgestellt worden.

Um Mitte April 1912 wurde K. — wie bereits mitgeteilt — von seinem Jugendfreunde in Wies getroffen, und zwar in demselben Gasthause, in welchem am 8. Februar 1893 der später beraubte Viehhändler von K. und seinem Genossen beobachtet worden war.

Vom 19. bis 29. April erscheint K. in Wien gemeldet; seine Wohnungsgeberin konnte nur angeben, daß er früh die Wohnung verließ und abends wiederkam, daß sie bei ihm nie auffälligen Geldbesitz wahrgenommen habe, er vielmehr offenbar in Not ge-

wesen sei, und daß er ihr erzählt habe, er sei Tischler, und diese würden in Wien schlecht bezahlt, weshalb er fort müsse. Die über diesen Aufenthalt K.s durch die kk. Polizeidirektion Wien gepflogenen Erhebungen blieben völlig ergebnislos.

Ende Mai taucht die Spur K.s in der Gegend von Marburg (1 Stunde Bahnfahrt südlich von Graz, in der Richtung nach Triest) auf.

In der Nacht zum 24. Mai 1912 war in ein Kaufmannsgeschäft bei Marburg ein Einbruch in der Weise verübt worden, daß der Täter das Fenstergitter eingebrochen hatte. 8 K Bargeld und Lebensmittel im Werte von etwa 17 K wurden gestohlen.

In der Nacht zum 26. Mai (dem Pfingstsonntag) wurde auf die gleiche Weise in einem Gasthause in der Nähe Marburgs eingebrochen und an Bargeld 3 K 60 h sowie Zigarren im Werte von 1 K 20 h gestohlen; in der gleichen Nacht war in einem Gasthause der Nachbarschaft auch ein Einbruch versucht worden, wobei der Täter durch einen Anruf verscheucht worden war. Zu den Einbrüchen waren in allen Fällen Werkzeuge verwendet worden, welche der Täter aus einer in der Nähe stehenden Holzhütte entnommen hatte.

Als mutmaßlicher Täter kam ein Mann in Betracht, der am Abend vor den Einbrüchen an den Tatorten gewesen war und in verdächtiger Weise umhergespäht hatte; dieser wurde beschrieben als groß, kräftig, zwischen 40 und 50 Jahre alt, mit rötlichblondem, struppigem Schnurrbart und rotem Gesicht.

Infolge dieser Einbrüche hatte die Gendarmeriemannschaft strenge Bereitschaft, und die Bevölkerung wurde aufmerksam gemacht, alle auffälligen Wahrnehmungen sogleich zur Anzeige zu bringen.

In der Nacht zum 27. Mai erhielt die Gendarmerie die Anzeige, daß sich in einem Gasthause unweit Marburg ein Mann aufhalte, der sich durch vorsichtiges Umherspähen und durch auch sonst ungewöhnliches Benehmen auffällig mache. Bevor ein Gendarm zur Stelle war, verschwand jedoch der Mann plötzlich, weshalb seine Verfolgung aufgenommen wurde.

Der Gendarm bemerkte hiebei, daß in der Futterkammer eines benachbarten Gasthauses jemand verborgen sei. Kaum hatte sich jedoch der Gendarm der Futterkammer genähert, fiel ein Schuß, und kurz darauf sprang ein großer, kräftiger Mann aus der Kammer hervor, schlug den Gendarmen mit einem harten Gegenstande gegen den Kopf, so daß der Getroffene blutend und betäubt niedersank und der Mann die Flucht ergreifen konnte.

Als nun den in Betracht kommenden Zeugen die Bilder K.s

vorgewiesen wurden, erkannten sie mit voller Bestimmtheit den von ihnen beschriebenen Mann.

Diese Marburger Fälle beweisen einerseits die kühne Verwegenheit K.s, aber auch dessen damalige Geldnot, da er doch wegen einiger Kronen und geringwertiger Lebensmittel die mühsamen Einbrüche beging.

Zu Mitte oder Ende Juli war K. wieder in der Nähe von Graz, weil er um diese Zeit — wie schon berichtet — von seinem Jugendfreunde bei Kirchbach gesehen und gesprochen wurde, dem er u. a. sagte, es sei ihm unangenehm, gesehen worden zu sein.

Von größerer Wichtigkeit für die Beurteilung der Absichten K.s ist die Aussage eines Besitzers aus der Gegend von Stainz. Dieser trieb am 25. Juli 1912 gegen 3 Uhr früh drei Stück Kühe auf den Markt in Ligist. Auf dem Wege stand plötzlich ein Mann hinter ihm, den er in dem Bilde K.s mit aller Bestimmtheit wiedererkennt.

Dieser schloß sich ihm an, fragte ihn aus und sagte, er gehe auch nach Ligist und sei aus Preding; so plötzlich als er gekommen, verschwand der Mann wieder.

Um die Mitte August begegnete ein Besitzer aus der Gegend von Wildon einem Mann, den er im Bilde K.s mit Bestimmtheit wiedererkennt, in der Nähe von Hengsberg. K. gab sich für einen Viehhändler aus und fragte um den nächsten Weg zu einem von ihm genannten Viehhändler.

Am 28. und 29. August zechte K. in einem Gasthause bei Stainz; er erzählte, er sei aus St. Georgen bei Wildon, und suchte die Gäste zum Kartenspiel zu bewegen; als ihm dies nicht gelang, forderte er einen der Gäste auf, an seiner Seite gegen die anderen zu spielen; der Aufgeforderte faßte diese Aufforderung nach dem Tonfall und Mienenspiel so auf, daß es sich um ein Falschspielen hätte handeln sollen.

Sämtliche damals anwesende Gäste erkennen K. nach dem Bilde mit aller Bestimmtheit und weisen insbesondere auf die große Uhrkette hin, die ihnen an K. aufgefallen sei, und die sie auf dem Bilde wieder erkennen.

Am 30. August wurde K. auf dem Viehmarkt in Wettmannsstätten gesehen.

Am 7. September erschien K. in einem Gasthause in Gleinstätten unter falschem Namen. Er gab an, er sei ein Viehhändler aus der Gegend von Wildon und komme aus Marburg; K. blieb in dem Gasthause über Nacht; er wird mit voller Bestimmtheit von den Wirtsleuten nach dem Bilde wieder erkannt.

Am 12. September tauchte K. in Kindberg (in Obersteier) auf. Er kam daselbst um 7 Uhr in ein Gasthaus, blieb etwa eine Stunde

in der Gaststube und ging dann zur Ruhe, nachdem er noch den Meldezettel mit Karl Konrat, Tischlermeister aus St. Georgen bei Wildon ausgefüllt hatte.

Am 13. September morgens gab er einen Koffer und eine Hutschachtel für etwa 8 Tage in Aufbewahrung und entfernte sich.

Am 20. September erschien er um etwa 2 Uhr nachmittags, verlangte diese Gegenstände, bezahlte die Zeche und die Kellnerin.

Am 22. September — dem Tage vor der Ermordung des Josef Mörth — traf der Gleinstätter Wirt, bei dem K. am 7. September gewesen war, den Karl K. auf dem Viehmarkt in Leutschach (südlich von Gleinstätten); er erzählte, daß er in Triest gewesen sei und am nächsten Tage den Viehmarkt in St. Florian besuchen werde.

Bezüglich des 23. September wird auf das bereits oben Ausgeführte verwiesen und hier nur beigefügt, daß die Verwandten K.s übereinstimmend behaupteten, denselben seit April 1912 nicht mehr gesehen zu haben, und daß eine Widerlegung dieser Behauptungen durch die Erhebungen nicht gelang; ob die Mutter K.s, deren Häuschen schon außerhalb der geschlossenen Ortschaft Haslach, nächst den Murauen liegt, nicht dennoch ihrem Sohn längere Zeit hindurch, oder wenigstens hie und da, insbesondere auch nach der Nacht des 24. September, Unterkunft gab, läßt sich nur vermuten, nicht beweisen.

Jedenfalls ist es aber für die Schuldfrage von großer Bedeutung, daß K., der sich — wie gezeigt — seit Wochen in Steiermark, und insbesondere in der Nähe seiner engeren Heimat, herumgetrieben hatte, nach dem 23. September aus dieser Gegend plötzlich verschwindet.

Am 25. September taucht er erst — wie oben ausgeführt wurde — in Triest auf, am 3. Oktober ist er in Cattaro und vom 6. bis 8. Oktober in Korfu. In Cattaro sprach er einen Gendarmeriewachtmeister d. R. und dessen Frau mit der Frage an, ob sie deutsch verständen; auf die Bejahung der Frage führte er das Ehepaar in ein Gasthaus, dann in ein Kino, wo er alles bezahlte; er erzählte, er gehe jetzt nach Korfu, Konstantinopel und begebe sich dann nach Transval.

Am 4. Oktober begleitete ihn das Ehepaar zum Dampfschiff, wo er sich nach Korfu einschiffte; hier wohnte er vom 6. bis 8. Oktober und zahlte die Zeche mit zwei Noten zu 20 Kronen. Wohin sich K. von hier begab, war nicht feststellbar, seine Spur tauchte erst wieder am 14. Oktober auf, wo er in Port Sayd einlangte. Offen-

bar fällt in diese Zwischenzeit die von K. in seinen Briefen und Erzählungen erwähnte Reise durch die Balkanhalbinsel und die Türkei.

Über die Zeit vom 14. Oktober ist bereits berichtet worden, wobei nur noch folgendes nachzutragen ist: Bei der Verhaftung K.s in Tanga wurde bei ihm an Bargeld gefunden: eine Note zu 1000 K, zwei Noten zu 100 K, vier Noten zu 50 K, fünf 5 Pfundscheine und drei 1 Pfundstücke. Er hatte daher noch 1400 K in österreichischen Banknoten und zusammen an 2000 K Bargeld. K. besaß auch bei der Verhaftung zwei Brieftaschen, von denen jedoch keine vom Raubmorde herrührte, und deren Herkunft auch nicht festzustellen war. Unter den bei K. gefundenen Wertsachen befand sich auch die schon öfters erwähnte goldene Uhrkette.

Am 16. Dezember 1912 langte beim kk. Landesgerichte Graz die Nachricht ein, daß die Auslieferung Karl K.s bewilligt, und daß dieser mit dem nächsten Schiff von Tanga aus durchzuführen sei.

Am 27. November war jedoch K. aus dem Gefängnis entwichen und wurde erst, nachdem er auf der Flucht einen Neger getötet hatte, wieder ergriffen und in Strafuntersuchung gezogen worden.

Über die Durchführung dieser Flucht gibt am klarsten das Urteil des kaiserl. Bezirksgerichts Tanga vom 17. Februar 1913 Aufschluß, mit welchem K. wegen vollbrachten und versuchten Totschlages und Diebstahles in drei Fällen zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde.

Die Gründe dieses Urteils lauten:

„Der wegen des Raubmordes von seinem Heimatstaate Österreich aus steckbrieflich verfolgte Angeklagte war am 18. November 1912 in Tanga polizeilich festgenommen worden. Am 27. November desselben Jahres ist der Angeklagte aus dem Polizeigewahrsam entwichen.

Bei seinem Entweichen hat der Angeklagte sich in das vor dem Europäergefängnis liegende Diensthaus der Polizeiwachtmeister begeben und von der offenen Baraza eine Tasche, ein Seitengewehr und eine geladene Browningpistole entwendet. Mit diesen Sachen stieg er über die Gefängnismauer und entkam.

Nach tagelangem Umherirren gelangte der Angeklagte nach Pangani. Er kam an einem Hause vorbei, in dem Licht brannte und auf dessen Baraza mehrere in Strohhülsen eingehüllte Flaschen standen. Der Angeklagte trank den Inhalt der Flaschen — Sodawasser und Bier — aus, nachdem er von der Straße aus die leicht erreichbaren Flaschen an sich genommen hatte. Dann ging er über

die offene Baraza in das offene erhellte Zimmer. Dort trank er einige Eier aus, leerte eine Krebskonserve und nahm außer einer Flasche Rotwein einen graublauen Anzug und eine mit acht Kugeln geladene Mehrladepistole mit. Dann begab er sich wieder auf die Wanderschaft.

Etwa drei Tage später eignete sich der Angeklagte einen Regenschirm an, den er aus einer offenen Negerhütte entwendete.

Der Angeklagte hat sich ständig bemüht, Eingeborenen auszuweichen. Wie er selbst angibt, wußte er, daß er verfolgt werde. Er bemühte sich daher, alle Eingeborenen, die ihn anredeten und die ihm folgten, zu verscheuchen, und wo ihm das nicht mit Worten gelang, da zog er die Pistole und schoß auf die vermeintlichen Verfolger.

Der Angeklagte hatte sich auch in seiner Annahme, er werde von der Behörde, deren Gewahrsam er entwichen war, verfolgt, nicht getäuscht. Die Polizeibehörde hatte Akiden und Jumben verständigt, die sich im Verein mit den weißen Ansiedlern an die Verfolgung des Angeklagten machten. Dem Angeklagten war es jedoch mehrere Male gelungen, seinen Verfolgern zu entgehen.

Wenige Tage vor seiner Festnahme hefteten sich jedoch etwa 40 Eingeborene an seine Fersen. Dem Angeklagten war, wie er eingesteht, gerade in diesem Augenblicke klar, daß diese Leute ihn einfangen wollten; er lief fort, stürzte zu Boden, da er, nach seiner Behauptung mit Knüppeln und großen Steinen beworfen wurde. Hiebei verlor er den bei seiner Flucht aus dem Tangaer Gefängnis entwendeten Revolver und das Seitengewehr, welche beide Waffen dem Eigentümer zurückerstattet wurden.

Bei der weiteren Verfolgung durch die Eingeborenen am gleichen Tage stürzte der Angeklagte nochmals zu Boden. Halbliegend schoß er hiebei auf seine Verfolger, um sie zu vertreiben. Die Kugel traf die Kleidung des Maagara Salim, eines Maurerfundis (meisters) aus Kwamgwe, der sich unter den Verfolgern in der Nähe des Angeklagten befand. Das Geschoß durchbohrte lediglich die Kleidung des Salim, ohne diesen selbst zu verletzen.

Etwa drei Tage später sah der Angeklagte sich wieder einer großen Anzahl Eingeborener gegenüber. Mehrere Male erhob er den Revolver, um sie zu vertreiben. Einige Male liefen die Eingeborenen beim Anblick der Waffe wieder zurück, doch ließen sie nicht ab, ihn dauernd zu verfolgen. Sie beobachteten ihn auch während der folgenden Nacht und nahmen am folgenden Morgen die Verfolgung

wieder auf. Unter diesen Verfolgern befanden sich der getötete Jumbe Kibelwa und der Zeuge Salim bin Hagedera.

Der Angeklagte lief fort, die Eingeborenen setzten hinter ihm her. Er sah, daß er ihnen nicht entgehen könnte. Da drehte er sich um, und im gleichen Augenblick flohen auch die Verfolger, doch der dem Angeklagten zunächst befindliche Schwarze, der Jumbe Kibelwa, drehte sich alsbald wieder um, es fiel ein Schuß aus der Pistole des Angeklagten, der den Jumben Kibelwa in die Brust traf und ihn tötete.

Während bisher die Aussagen des Angeklagten sich mit den Bekundungen der Zeugen fast völlig deckten, widersprachen sich die beiderseitigen Angaben über die Vorgänge kurz vor und bei Fallen des Pistolenschusses.

Die einzigen maßgebenden Zeugen, die diese Vorgänge genau beobachtet haben wollen, sind der oben genannte Salim bin Magedera und der Msegua Alim bin Kibangali.

Während der Angeklagte behauptet, Kibelwa sei auf ihn losgesprungen, habe ihn bei den Händen ergriffen und sei so an den Abzug des Revolvers gekommen; die Waffe habe sich entladen und die Kugel den Kibelwa getroffen und getötet. Er — der Angeklagte — habe darauf sich selbst die Pistole an die Schläfe gesetzt, um sich zu entleiben, der Schuß habe aber versagt.

Die eingeborenen Zeugen dagegen stellen den Vorgang ganz anders dar. Sie befanden sich in der nächsten Nähe des Jumben, Salim war kaum 6 Schritte von ihm entfernt. Nach ihrer Behauptung und überzeugenden Darstellung hat der Angeklagte, die Pistole in Brusthöhe haltend, erst auf den Jumben Kibelwa geschossen, dann sei noch Kibelwa, ein großer, starker Mann, auf den Angeklagten zugesprungen, habe einige Augenblicke mit ihm gerungen, sei dann zu Boden gestürzt und unter starkem Blutaustritt aus Mund und Nase gestorben.

Das erkennende Gericht gelangte zu der Überzeugung, daß diese Darstellung der eingeborenen Zeugen der Wahrheit entspricht. Wenn Eingeborene auch als klassisches Zeugenmaterial nicht zu betrachten sind, so war doch davon auszugehen, daß Eingeborene gerade tatsächliche Vorgänge aufs schärfste beobachten und mit ziemlicher Sicherheit wiedergeben. Doch ganz abgesehen hiervon, glaubte das Gericht, auch ohne allzu scharfe Würdigung der Zeugenaussagen den Behauptungen des Angeklagten nicht. Sie erschienen als die übliche Ausrede des überführten Täters. Die ganze Person des Angeklagten, vor allem aber seine eigenen Bekundungen über den Zweck und

den Gebrauch der gestohlenen Waffen, ließen dem Gericht keinen Zweifel, daß der Angeklagte, der sicher nicht erwartet hatte, daß Kibelwa sich so schnell ihm wieder stellen werde — in diesem Augenblicke der höchsten Bedrängnis schoß, um diesen Verfolger zu beseitigen.

Das erkennende Gericht hat ferner auf Grund der Hauptverhandlung die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte den Jumben Kibelwa vorsätzlich erschossen und den Maurerfundi Salim aus Kwamgwe zu erschießen versucht hat.

Der Angeklagte hat von Anfang an zugegeben, daß er sich bewußt war, er werde verfolgt. Er hat auch in den ihm folgenden Eingeborenen seine Verfolger erblickt. Um diese Verfolger zu verscheuchen, hat er im gegebenen Augenblick den Revolver gezeigt, gedroht und geschossen. Die Folgen des Schießens will er nicht überlegt haben, er will lediglich nach ihrer Richtung gezielt und auch möglichst kurz gehalten haben, um ein Treffen seiner Schüsse zu vermeiden. Doch war es ihm, wie er selbst zugibt — ganz gleich, ob er fehlte oder traf; im Augenblick des Schießens habe er nicht viel überlegt.

Der Angeklagte hat, wie er selbst zugibt, geschossen, und es war ihm egal, ob er jemanden traf. Es ist zweifellos, daß ein Verbrecher vom Schlage des Angeklagten, der eines Verbrechens wider das Leben hinreichend verdächtig, wegen Raubes und schwerer Körperverletzung mit der höchsten Freiheitsstrafe belegt war, mit dem Leben der Menschen nicht allzu scharf rechnet, insbesondere wenn es sich darum handelt, dem Verfolger zu entgehen. Er schoß und rechnete mit jedem möglichen Erfolge.

Das erkennende Gericht war daher überzeugt, daß der Angeklagte sich voll bewußt war, daß durch seine Schüsse seine Verfolger getroffen und getötet werden könnten, und daß der Angeklagte mit diesem Erfolge einverstanden war und ihn, wenn auch nur eventuell, in seinen Willen aufgenommen hat.

Doch hat das Gericht nicht als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die Tat mit Überlegung begangen hat. Der Angeklagte war durch tagelanges Umherirren in der Wildnis entkräftigt; Angst und Anstrengungen hatten seine geistigen Fähigkeiten fraglos gemindert. In den hier relevanten Augenblicken muß nach der Überzeugung des Gerichts dem Angeklagten die Kraft, seine Handlungen in all ihren Einzelheiten überlegen zu können, gefehlt haben. Der Tötung eines Menschen mit Überlegung und des Versuchs dieses Verbrechens wurde der Angeklagte nicht für schuldig befunden.

Der Angeklagte hat somit lediglich das Verbrechen des Totschlags und des Totschlagsversuches vorsätzlich begangen.

Da der Angeklagte die vorher näher bezeichneten strafbaren Handlungen des Diebstahls und die Übertretungen der §§ 370 Pos. 5, 367 Pos. 8, R. Str. G. B. §§ 1, 14 der Verordnung vom 9. März 1906 des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika umfassend eingestanden hat, so war als tatsächlich festgestellt zu erachten, daß der Angeklagte im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika in der Zeit vom 27. oder 28. November 1912 bis zum 18. Dezember 1912 durch mehrere selbstständige Handlungen:

1. bei Kwa Ndege den Jumben Kibelwa vorsätzlich getötet und die Tötung jedoch nicht mit Überlegung ausgeführt zu haben,

2. den Entschluß, den früheren Askari und Maurerfundi Salim damals beim Pflanzungsleiter Alfred Hoffmann in Makingumbi zu töten, durch vorsätzliche jedoch ohne Überlegung unternommene Handlungen, die den Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, betätigt hat, ohne daß das beabsichtigte Verbrechen zur Vollendung gekommen ist, indem er einen Revolverschuß auf den Salim abgab, der lediglich die Kleidung des Salim durchbohrte, ohne ihn zu verletzen.

3. Bei seinem Ausbruch aus dem Gefängnis zu Tanga einem Polizeiwachtmeister den Revolver mit 6 Patronen und ein Seitengewehr,

4. in Pangani einen dem Sekretär Häuser gehörigen graublauen Anzug und eine Webly-Pistole mit 8 Patronen,

5. aus einer offenen Eingeborenenhütte einen Regenschirm; also fremde bewegliche Sachen anderer in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen,

6. in Pangani Nahrungs- und Genußmittel von unbedeutendem Werte und in geringer Menge, wie eine Flasche Sodawasser, vier rohe Eier, eine Büchse Krebse, zwei Flaschen Bier, eine Flasche Wein, zum alsbaldigen Gebrauche entwendet,

7. ohne polizeiliche Erlaubnis an von Menschen besuchten und bewohnten Orten mit Revolver geschossen,

8. Feuerwaffen ohne obrigkeitliche Erlaubnis geführt hat.

(Verbrechen usw. gemäß §§ 212, 43, 242, 370 Pos. 5, 367 Pos. 8, RStrGB., §§ 1, 14 d. Ver. v. 9. März 1906 v. Gouv. v. D. O.-A. in Verbindung mit § 74 d. RStrGB.).

Der Angeklagte war daher zu bestrafen.

Das Gericht hat dem Angeklagten jeden Milderungsgrund für seine Taten versagt. Er ist ein schwerer Gewohnheitsverbrecher, der

im Interesse der Allgemeinheit auf möglichst lange Zeit unschädlich gemacht werden muß. Für den vollendeten Totschlag wurde eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren, für den Versuch desselben eine solche von 5 Jahren, für die 3 Diebstähle Gefängnisstrafen von je 1/2 Jahr, die in eine Gesamtstrafe von 1 Jahr zusammengezogen wurden, und für die Übertretungen Haftstrafen von je 3 Wochen, insgesamt 6 Wochen für angemessen erachtet. Gemäß § 74 und 77 RStGB. war über den Angeklagten eine Gesamtzuchthausstrafe von 15 Jahren und eine Gesamthaftstrafe von 6 Wochen zu verhängen. Gemäß § 32 RStGB. wurden dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt."

Am 20. Februar 1913 trat K. die über ihn verhängte Strafe an, nachdem er das ursprünglich angemeldete Rechtsmittel zurückgezogen hatte.

Durch diesen Zwischenfall war die Frage der Strafverfolgung K.s in Österreich in ferne Zeit gerückt, weil streng genommen dessen Auslieferung erst nach völliger Strafverbüßung zu erwarten war.

Daß aber im Laufe dieser Zeit die in der Untersuchung mühsam gesammelten Beweise derart verblassen mußten, daß die Führung eines Schuldbeweises trotz der vorliegenden belastenden Tatsachen gegebenenfalls höchst zweifelhaft werden konnte, ist wohl selbstverständlich.

Es wurden daher Schritte eingeleitet, die Auslieferung K.s ohne Rücksicht auf die im Auslande im Vollzug befindliche Strafe behufs Durchführung des gegen K. anhängigen Strafverfahrens durchzusetzen, wobei das bezügliche Auslieferungsbegehren auch auf die Verfolgung wegen der in der Gegend von Marburg begangenen Straftaten ausgedehnt wurde. Gleichzeitig aber wurde auch das Kaiserl. Bezirksgericht in Tanga um die Vernehmung Karl K.s ersucht, damit auch für den Fall der Ablehnung des neuerlichen Auslieferungsbegehrens eine möglichst rechtzeitige Beweissicherung ermöglicht werde.

In dem bezüglichen Ersuchschreiben wurden die gegen K. vorliegenden Beweise nur in groben Umrissen mitgeteilt, denn nach dem Verhalten K.s in den früheren Straffällen war an ein Geständnis desselben von vornherein nicht zu denken, und es war daher prozeßtechnisch gerechtfertigt, den Vorhalt gewisser Einzelheiten gleich der Gegenüberstellung von Zeugen dem Verhör durch den Grazer Untersuchungsrichter vorzubehalten.

Trotzdem hatte die nunmehr zu besprechende Vernehmung Karl K.s ein derartiges Ergebnis, daß seine Verantwortung mit ihren Zu-

geständnissen in wichtigen Belangen und in ihren offenbaren Unwahrheiten bezüglich der geleugneten Umstände, wohl mit Recht als das Schlußglied in der Kette der gegen K. vorliegenden Schuldbeweise zu bezeichnen ist.

Karl K. gab bei seiner am 20. Januar 1913 durchgeführten Vernehmung im wesentlichen folgendes an:

Nach der Strafentlassung begab er sich zunächst nach Graz zu seinen Verwandten, dann nach Haslach. Von dort fuhr er nach Triest, um auszuwandern. Da er jedoch zu wenig Geld zur Verfügung hatte, begab er sich nach Ofenpest, wo er am 1. Februar eintraf und in einer Maschinenfabrik Arbeit nahm. Infolge Bekanntwerdens seines Vorlebens wurde er nach 10 Wochen abgeschoben und mit 73 K an die Grenze gebracht. Er ging nun nach Wien, wo er mit einem Banknotenfälscher in Verbindung trat, den er nicht nenne; dieser betrieb die Herstellung falscher 100 und 20 K-Noten. K. übernahm gegen 20 Prozent Gewinn deren Verwertung und erhielt zunächst 6000 K falschen Geldes, das er auf Viehmärkten in Steiermark an den Mann brachte. Er reiste dann wieder nach Wien, wo er weitere 11000 K falschen Geldes übernahm und auch dieses Geld wieder auf verschiedenen Viehmärkten in Steiermark anbrachte. Zu diesem Zwecke weilte er auch am 23. September 1912 in St. Florian, wo er mit dem Frühzug ankam und beim „Hackl" einkehrte. Von St. Florian fuhr er mit dem letzten Zug über Preding nach Graz. Im selben Wagen saß auch der unter dem Namen „böhmischer Johann" bekannte Viehunterhändler; mit diesem stieg K. in Graz aus, besuchte mit demselben einige bestimmt bezeichnete Gasthäuser in Graz, trennte sich um etwa 2 Uhr nachts vom „böhmischen Johann" und fuhr um 3 Uhr nachts nach Kindberg, wo er sich auch meldete. Zwei Tage später begab er sich nach Triest, um von da nach Transvaal auszuwandern. Damals hatte er 3800 K; ein weiteres Vermögen von 8000 K hat er in Steiermark vergraben. Alles dieses Geld ist der Erlös des Falschgeldes.

In Wien hat er sich einen Browningrevolver mit 25 Patronen gekauft; um sich einzuüben, schoß er des öfteren bei seinen Wanderungen in Steiermark gegen Bäume, so daß er im Spätsommer in Marburg bei einem bestimmt bezeichneten Waffenhändler abermals 25 Stück dergleichen Patronen kaufen mußte.

Den Josef Mörth kannte er nie und steht dem Raubmord daher ganz ferne.

Selbstverständlich wurde diese Verantwortung sofort einer ge-

nauen Überprüfung unterzogen, soweit dies nicht durch die bereits vorliegenden Beweise überholt war, in welcher Hinsicht auf das bezüglich des Treibens K.s vom 9. Januar bis zum 23. September bezw. 14. Oktober 1913 oben Gesagte verwiesen wird.

Was zunächst den „böhmischen Johann“ anbelangt, so war derselbe schon seinerzeit als eine jener Personen ausgeforscht worden, welche am 23. September von St. Florian mit dem letzten Zug weggefahren und mit Josef Mörth in demselben Wagen gesessen waren. Der „böhmische Johann“ hatte nach seiner Aussage seinen Platz Mörth gegenüber und hatte sich von diesem auch in Preding verabschiedet. Dem von den anderen Reisenden beobachteten Unbekannten hatte er den Rücken zugekehrt, wußte daher nichts von ihm. Als entschieden unwahr bezeichnet es jedoch dieser Zeuge, daß er mit dem beschriebenen Unbekannten in Graz ausgestiegen und Gasthäuser besucht habe, er kenne Karl K. gar nicht.

Die in den von K. bezeichneten Gasthäusern nach demselben gepflogenen Erhebungen bestätigten seine Verantwortung nicht.

Es ist daher die Angabe K.s, am 23. September bis Graz gefahren und dort bis 2 Uhr nachts geblieben zu sein, falsch. Aber gerade die Verantwortung K.s, mit dem „böhmischen Johann“ in einem Wagen gefahren zu sein, ist von größter Bedeutung, weil nunmehr feststeht, daß jener Unbekannte, der im selben Wagen gesessen und von einzelnen Mitreisenden beobachtet worden war, Karl K. tatsächlich gewesen ist. Hierbei wird darauf verwiesen, daß schon seinerzeit einer der Mitreisenden des Mörth ausdrücklich erklärt hatte, den Unbekannten in der nach Preding folgenden Station nicht mehr im Wagen gesehen zu haben.

Aber auch die weitere Angabe K.s, nach Kindberg gefahren zu sein, wurde als unwahr festgestellt. Es ist bereits oben mitgeteilt worden, daß K. am 12., 13. und 20. September unter dem falschen Namen Karl Konrat in Kindberg war. Seither ließ sich ein Aufenthalt K.s weder unter seinem wahren, noch unter dem früher angenommenen Namen feststellen. Die Personen, die nach der Behauptung K.s über dessen angeblichen Aufenthalt am 24. September Auskunft geben sollten, erklärten, daß K. nur an den oben angeführten Tagen bei ihnen war, später aber nicht mehr.

Übrigens hätte auch eine wirklich erfolgte Ankunft K.s in Kindberg am Morgen des 24. September an der Frage der Täterschaft desselben bezüglich des Raubmordes nichts ändern können, weil K. den Zug, den er um 3 Uhr früh von Graz benutzt haben wollte, ganz

leicht um 2 Stunden früher schon in Lebring oder Wildon besteigen konnte, zumal er sich ja — wie die Zeugin Aloisia E. und deren Begleiter bekunden — schon gegen Mitternacht nächst der Bahnstation Lebring befand.

Auch die weitere Verantwortung K.s betreffend seine angebliche Tätigkeit mit falschem Geld wurde, obwohl sie schon an sich unglaubwürdig und romanhaft klingt, einer Überprüfung unterzogen. Es wurden, da K. behauptete, die falschen Noten (17000 K!) auf Viehmärkten Steiermarks ausgegeben zu haben, an alle Gendarmeriepostenkommanden und Polizeibehörden Steiermarks Ersuchen erlassen, zu erheben und mitzuteilen, ob seit der ersten Hälfte des Jahres 1912 von der Ausgabe falscher Noten zu 100 K. oder 20 K. etwas bekannt geworden sei. Das Ergebnis dieser über das ganze Land ausgedehnten Erhebungen war, daß bis Ende März 1913 nicht eine einzige Anzeige oder Beanständung dieser Art vorgekommen war.

Es wurden aber auch überall dort, wo die Spur K.s außerhalb Steiermarks verfolgbar war, also insbesondere in Ofenpest, Cattaro, Korfu, Alexandrien, Port Sayd Erhebungen veranlaßt, ob nicht Fälschungen von 100 K. und 20 K.-Noten angezeigt worden seien. Auch diese Erhebungen hatten kein Ergebnis, und mit vollem Recht wurde in einigen der bezüglichen Antwortschreiben darauf hingewiesen, daß K., mit gewiegten Geschäftsleuten zusammenkam, die eine Fälschung wohl sofort beanständet hätten, zumal wenn sie dieselbe von einem Fremden erhalten hätten.

In der Strafanstalt Graz wurde geforscht, ob K. nicht etwa mit einem Notenfälscher beisammen gewesen war oder bekannt geworden sei. Nach den Vermerken der Anstalt konnte diesbezüglich nur eine einzige Person in Betracht kommen, und diese befand sich noch in Strafe. Dieser Sträfling gab nun an, er habe tatsächlich einmal mit K. über Notenfälschung gesprochen, dieser habe aber erklärt, „es wäre ihm das Einbrechen lieber".

Übrigens ergibt sich aus den bezüglichen Strafakten, daß dieser Sträfling einer Fälscherbande angehörte, welche in der ersten Hälfte des Jahres 1909 auf photographischem Wege 50 K.-Noten nachgemacht und im steierischen Unterlande verbreitet hatte. In Übereinstimmung mit den Bezugsakten gab der Sträfling an, daß keine der damals erzeugten Noten mehr in Umlauf sei. Tatsächlich waren im ganzen 40 Stück solcher Noten beanständet worden, die alle als aus derselben Quelle stammend erkannt worden waren, und

mit der Beendigung des Strafverfahrens gegen die Fälscher und Verbreiter hatten auch weitere Beanständungen aufgehört.

Es beweist dieser Fall, daß die Verbreitung von Fälschungen auch dann nicht unbekannt bleibt, wenn sie in ländlichen Kreisen vorgenommen wurde, und daß es daher geradezu ausgeschlossen ist, daß in der Zeit von Mitte März 1912 — damals kam K. aus Ungarn — bis Ende September 1912 nicht weniger als 17000 K. gefälschter Noten in einem verhältnismäßig nicht großen Gebiete verbreitet worden sein könnten, ohne daß bis Ende März 1913 — auch nur eine Beanständung der Fälschungen vorgekommen wäre. Und obwohl K. wiederholt auf Viehmärkten gesehen wurde, wiederholt mit verschiedenen Personen gesprochen hatte, konnte doch nicht ein Fall festgestellt werden, in welchem K. auch nur versucht hätte, Geld zu wechseln, oder durch Kauf oder auch nur durch Vorzeigen von Banknoten einen Umtausch einzuleiten.

Aber auch die anderen über diesen Teil der Verantwortung K.s durchgeführten Erhebungen stellen dieselbe als unwahr fest.

Die kk. priv. österr. ungar. Bank, welche selbstverständlich alle auftauchenden Fälschungen ihrer Banknoten genauestens überwacht, teilte mit, daß im ganzen Jahre 1912 72 Stück 20 K.-Noten- und 7 Stück 100 K-Notenfälschungen vorgemerkt erscheinen. Die 20 K-Notenfälschungen sind sämtlich Typen aus dem Jahre 1907, die 100 K-Fälschungen solche aus dem Jahre 1910. Nicht eine einzige dieser Fälschungen ist in Steiermark aufgetaucht, es wurden vielmehr die weitaus meisten in Wien ausgegeben. Von den 100 K sind 6 Stück in Wien aufgetaucht, während das 7. Stück in Triest, aber erst in der zweiten Hälfte Oktober 1912 zur Anzeige gebracht wurde.

Nach den Mitteilungen der kk. Polizeidirektion Wien, bei welcher alle in Österreich und Ungarn wegen Banknotenfälschungen gepflogenen Erhebungen in Vormerk und Übersicht gehalten werden, deutet die Spur der in den letzten Jahren in Umlauf gesetzten Fälschungen von 20 und 100 K-Noten nach Gablonz in Nordböhmen, und es erscheint als der Verbreitung dringend verdächtig ein in den Späheblättern bereits genau beschriebenes Ehepaar.

Überblickt man daher das Ergebnis dieser Erhebungen, so kommt man zu dem Schlusse, daß die von K. versuchte Aufklärung seines Geldbesitzes ebenso wenig glaubhaft, ja offenbar ebenso erlogen ist, als es die seinerzeit im Jahre 1893 gewählte Verantwortung war, mit welcher K. den Besitz des damals geraubten Geldes aufzuklären versucht hatte. Sein damaliger Mißerfolg scheint ihm die Notwendigkeit

vor Augen geführt zu haben, nunmehr eine andere Aufklärung des Geldbesitzes zum besten zu geben.

Es darf ja nicht übersehen werden, daß K. erst etwa 6 Wochen nach seiner Verhaftung diese Verantwortung vorbrachte, daher genügend Zeit hatte, darüber nachzudenken. Wenn nun trotzdem das Ergebnis dieses Nachdenkens ein so klägliches ist, K. sich sogar fälschlich eines schweren Verbrechens — der Mitschuld an der Banknotenfälschung — zu beschuldigen bemüßigt sieht, kann doch wohl der Schluß gezogen werden, daß K. ein weit schwereres Verbrechen verdecken wollte.

Es ist ja schon das Zugeständnis K.s, in Triest, also am 25. September 1912 mehrere tausend Kronen besessen zu haben, von größter Bedeutung. Während K. nach den vorliegenden Beweisen sich bis zum 23. September erwerbslos und scheinbar zwecklos auf Viehmärkten umhertreibt, niemand bei ihm einen halbwegs nennenswerten Geldbesitz wahrnimmt, taucht er plötzlich nach diesem Tage mit einem zugestandenen Geldbesitz von mehreren 1000 K. in Triest, dem Ausgangspunkt seiner Auswanderung, auf und vermag diesen Geldbesitz nicht aufzuklären.

Aber auch die Angaben K.s bezüglich des Revolvers und der Munition erwiesen sich — soweit sie von dem bereits Erhobenen abwichen — als unwahr.

Durch Anfrage bei der Steyrischen Waffenfabriksgesellschaft war festgestellt worden, daß der mit der Nr. 19410 versehene Revolver einem bestimmten Waffenhändler in Wien geliefert worden war; dieser konnte sich an den Käufer nicht erinnern und wußte nur anzugeben, daß der Revolver mit 25 Patronen in der zweiten Hälfte April 1912 von ihm verkauft worden war. Die Untersuchung des Revolvers und der noch vorgefundenen Patronen ergab, daß sowohl die Projektile als auch das Kaliber des Revolvers genau mit dem in der Leiche gefundenen Geschoß in Übereinstimmung stehen. Die Erhebungen in Marburg ergaben, daß weder der von K. bezeichnete noch einer der andern in Marburg ansässigen Waffenhändler jemals derartige Patronen geführt hat. Es ist daher auch dieser Teil der Verantwortung K.s als unwahr festgestellt.

Wenn schließlich K. behauptet, den Josef Mörth nicht gekannt zu haben, so wird auf die übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen verwiesen, welche bekundeten, der von ihnen beobachtete und beschriebene Unbekannte — und das ist festgestelltermaßen K. — habe mit Mörth gesprochen und mit ihm den gemeinsamen Kuhhandel

beim Hühnerhändler in Pöls ausgemacht und ihn hierbei mit dem Hausnamen „Riepel“ angeredet.

Es ist daher auch dieser Teil der Angaben K.s unwahr und widerlegt.

Am 28. März 1913 langte beim kk. Landesgerichte Graz die Verständigung ein, daß die vorläufige Auslieferung des Karl K. seitens des Auswärtigen Amtes in Berlin gegen dem bewilligt worden sei, daß derselbe sofort nach Beendigung des Strafverfahrens an das Zuchthaus in Lüneburg abzuliefern sei und daß am 31. Mai von Tanga der Rücktransport beginnen werde.

Nach einer weiteren Mitteilung des k. u. k. Konsulates in Port Sayd hatte K. am 16. Juni abends in Triest einzutreffen, von wo er sofort nach Graz weiterzuschaffen war.

Noch in der Nacht zum 17. Juni 1913 kam jedoch von Triest die telephonische Nachricht, daß K. während des Seetransportes Selbstmord verübt habe.

Die eingelangten Akten stellen diesbezüglich folgendes fest: K. wurden zwei ägyptische Kawassen derart beigegeben, daß diese einander bei steter Beobachtung desselben bei Tag und bei Nacht abzulösen hatten; außerdem trug K. an den Händen und an den Füßen eiserne Fesseln. Um 3 Uhr früh des 16. Juni hatte wieder die Ablösung im Wachdienst stattgefunden. Kurz nach 5 Uhr früh verlangte K. auf den Anstandsort, zu welchem Zwecke ihm die Fußfesseln abgenommen wurden, damit er den wenige Schritte betragenden Weg zurücklegen könne. K. stellte sich so, als ob er kaum gehen könne, plötzlich machte er einen Satz und stürzte sich im selben Augenblick über Bord in das Meer.

Über diesen Vorfall wurde vom Schiffskapitän ein in italienischer Sprache abgefaßtes Schriftstück aufgenommen, welches in Übersetzung folgendermaßen lautet:

Todfallsaufnahme.

Im mittelländischen Meere in der Breite von 34° 39^{T} und der Länge von 24° 17^{T} an Bord des österreichischen Schiffes „China“ am 16. Juni 1913 von mir . . . . als Schiffskapitän in Gegenwart des zweiten Kapitäns . . . . und der Zeugen . . . . wurde folgendes Protokoll über das während der Fahrt unter den an Bord dieses Schiffes befindlichen Personen erfolgte Ableben aufgenommen:

Art des Todes. An Bord des österreichischen Schiffes „China“ im mittelländischen Meere in der Breite von 34° 39^{T} und der Länge von 24° 17^{T}.

Datum des Todes: 16. Juni 1913 5 Uhr 5 Min. vormittags.

Vor- und Zuname:	Karl K.
Alter:	(alles aus den vom k. u. k. Konsulate in Port Sayd an die kk. Polizeidirektion Triest übermittelten Akten, da sich der Ertrunkene in gerichtlicher Haft befand).
Religion:	
Stand:	
Heimat:	
Ort des letzten Aufenthaltes:	

Ursache des Todes: Ins Meer gestürzt in selbstmörderischer Absicht.

Vorliegendes Protokoll wurde in zwei Urschriften ausgefertigt und ist vollständig im Bordjournal eingetragen.

(Unterschriften.)

Nachsatz: Der Genannte stürzte sich mit in Eisen gefesselten Händen ins Meer; der erste Offizier sah dies von der Kommandobrücke und ließ zwei Stunden das Meer absuchen, doch ohne Erfolg.

(Unterschrift).

So endete der in seinen Beweisaufnahmen und in den einzelnen Phasen hochinteressante Straffall, der wieder einmal den Erfahrungssatz bestätigte, daß jeder noch so gewiegte Verbrecher trotz gründlichster Vorbereitung des Verbrechens und trotz schlauester Durchführung der Flucht einmal aus der Rolle fällt und sich verrät. So geschah es auch K., als er in Triest mit seinem Geldbesitz protzte und als er im Vollgefühle seiner Sicherheit von Port Sayd aus seinen Aufenthalt sogar in die Strafanstalt bekannt gab, obwohl ihm ja bekannt war, daß jeder derartige Brief durch die Direktionskanzlei gehen muß, und daß er sogar seine neuesten Abbildungen der Behörde in die Hand spielte.

Konnte K. auch nicht mehr vor Gericht gestellt werden, steht doch nach dem Ausgeführten die Schuld K.s klar und deutlich fest, und es hätte nicht mehr der stummen Schuldbekenntnisse bedurft, die in der Flucht und im Selbstmord K.s erblickt werden müssen.

Theoretische Schlußbemerkung des Verfassers.

Unwillkürlich taucht hier die Frage auf, ob im Falle der wohl zweifellosen Verurteilung Karl K.s die im § 136 StG. angedrohte Todesstrafe hätte verhängt werden können.

Zweierlei Bedenken sprechen dagegen: Einerseits die an die Auslieferung Karl K.s geknüpfte Bedingung, andererseits die vom kk. obersten Gerichts- als Kassationshofe gegebene Auslegung des § 50 StG.

Die Auslieferung Karl K.s war unter der Bedingung bewilligt worden, daß derselbe „sofort nach Beendigung des Strafverfahrens" in das Zuchthaus in Lüneburg abzuliefern sei. Jeder Strafvollzug war also ausgeschlossen. Es wären daher jedenfalls weitere diplomatische Verhandlungen zu dem Zwecke notwendig gewesen, zu erwirken, daß die Rücksendung Karl K.s nach durchgeführtem Strafverfahren nur in dem Falle zu erfolgen hätte, daß auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden wäre.

Selbstverständlich hätten diese Verhandlungen dem Urteile vorangehen müssen; denn nur nach einer derartigen Einschränkung der gestellten Bedingung wäre die Verhängung der Todesstrafe möglich gewesen.

Andernfalls war dieselbe ausgeschlossen, einerseits weil der § 50 des österreichischen StG. bestimmt, daß bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe keine Verschärfung stattfinde, und das jahrelange Erwarten der verhängten Todesstrafe sich zweifellos als eine geradezu unmenschliche Verschärfung derselben darstellen würde, andererseits weil auch die Bestimmung des § 403 der österreichischen StPO. dagegen gesprochen hätte, welcher sagt: die Vollstreckung von Todesurteilen geschieht am nächsten Morgen nach dem Tage, an welchem dem Verurteilten eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm würde vollzogen werden.

Jedenfalls hätten sich die gegen die Verhängung der Todesstrafe durch die bedingte Auslieferung obwaltenden Hindernisse beseitigen lassen.

Die weiteren Bedenken rechtlicher Natur sind aber nur scheinbare.

§ 36 des österr. StG., der dem Personalprinzip Rechnung trägt, bestimmt, daß bei der Bestrafung eines Inländers wegen einer im Auslande begangenen Straftat die im Auslande wegen dieser Handlung erlittene Strafe einzurechnen sei.

Nun wurden — um die Auslieferung Karl K.s möglich zu machen — die von demselben in Tanga begangenen Straftaten in das hiesige Verfahren nicht einbezogen, es wäre daher die Bestimmung des § 36 StG. nicht zur Anwendung gelangt, daher aus dieser auch kein Hindernis gegen die Verhängung der Todesstrafe entstanden.

Was aber die Vorschrift des § 50 StG. anbelangt, legt der kk. oberste Gerichtshof diese Bestimmung dahin aus, daß jede Strafverbüßung, welche vor die Urteilsfällung über die mit Todesstrafe bedrohte Straftat fällt, einer Strafverschärfung im Sinne des § 50 StG. gleichkomme und daher die Verhängung der Todesstrafe ausschließe. (Entsch. No. 96, 511, 1132, 1136, 2006, 2055, 2336, 2429, 2478 der

amtlichen Sammlung und andere, zuletzt Entsch. vom 24. Februar 1913, Kr. I, 582/13.)

Wenn auch diese Rechtssprechung sich nur auf Fälle bezieht, in denen es sich um Straftaten handelt, welche kraft Gesetzes den Gegenstand eines Strafverfahrens und einer Urteilsfällung hätten bilden sollen, so wäre doch nach dieser Rechtsansicht auch im Falle Karl K. die Verhängung der Todesstrafe ausgeschlossen gewesen, weil der Vollzug der vom kaiserlichen Bezirksgerichte in Tanga verhängten Strafe bereits begonnen hatte, die in Tanga verübten Straftaten im Inlande mit dem Hauptverfahren in einem Urteile zu vereinigen gewesen wären und durch das Unterlassen der Verfolgung dieser Fälle im Inlande K. gewiß nicht hätte schlechter gestellt werden dürfen, als wenn diese Straftaten in die Anklage mit einbezogen worden wären.

Die Theorie ist in der Behandlung dieser Frage nicht einig. Während Mitterbacher (Kommentar zur StPO., bei § 265 StPO.), v. Waser (Allgem. österr. Gerichtszeitung 1881/I.), Finger (Das Strafrecht, 3. Aufl., I. Bd., S. 699) u. a. der Rechtsansicht des kk. obersten Gerichtshofes beipflichten, stehen insbesondere Lammasch und Stooss (Lehrbuch, 2. Aufl., S. 199) auf einem entgegengesetzten Standpunkt. In einem erschöpfenden Aufsatz (Allgem. österr. Gerichtszeitung 1897, No. 7) hat Lammasch den Nachweis geliefert, daß die Auslegung seitens der Rechtssprechung weder in der geschichtlichen Entwicklung noch im Texte des Gesetzes eine Begründung findet, daß vielmehr gerade die geschichtliche Entwicklung klar darauf hinweist, daß § 50 StG. ebenso wie der gleichlautende § 43 des StG. von 1803 nur die nach der Theresiana zulässigen Verschärfungen der Todesstrafe durch Feuer, Rad, Vierteilung usw. vor Augen hatte, und daß auch die Bestimmung des § 265 der österr. StPO. die Rechtsansicht der Judikatur nicht zu stützen vermöge.

Für die Ansicht Lammasch's spricht meines Erachtens auch die Fassung des § 51 des österr. StG., welches „hingegen", also im Gegensatz zur Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe die Verschärfung der zeitlichen Kerkerstrafe auf die im Gesetze angeführte Art (durch Fasten, Anweisung eines harten Lagers, einsame Absperrung in dunkler Zelle) vorsieht.

Gegen die Ansicht des kk. obersten Gerichtshofes spricht aber auch der Grundsatz, daß die Strafbemessung nie der Willkür überlassen werden dürfe (§ 32, 33 österr. StG. beschränken den Richter in der Strafbemessung). Und doch wäre es der Willkür des Täters überlassen, der angedrohten Todesstrafe zu entgehen.

Stoos veröffentlicht a. a. O. zwei Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, die klar zeigen, zu welcher Inkonsequenz die herrschende Rechtsansicht führt. Und wie leicht lassen sich andere Fälle denken. Ein mehrfacher Raubmörder sieht sich verfolgt, er bettelt oder er begeht eine Majestätsbeleidigung, läßt sich unter falschem Namen verurteilen und tritt die Strafe sofort an. Die verwirkte Todesstrafe dürfte nicht mehr verhängt werden.

Noch augenfälliger wird das Beispiel, wenn man an die seit Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juli 1912 Z. 141 RGBl. vorgeschriebene Einrechnung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft in die Strafe denkt.

Mit höhnischer Befriedigung könnte der verhaftete Täter in dem angeführten Falle sofort nach Rechtskraft des Urteils dem Richter die Mitteilung machen, er sei der gesuchte Raubmörder, und das verwirkte Leben wäre durch Begehung einer weiteren Straftat zurückgewonnen.

Ich glaube kaum, daß die Rechtsansicht des obersten Gerichtshofes für die Dauer zu halten sein wird. Auch hier wird — wie in anderen Fragen — Wandel geschaffen werden, bis einmal ein Fall zur Rechtssprechung kommt, bei dem die bisherige Auslegung das Rechtsgefühl schwer verletzen würde. Ein solcher wäre wohl die Strafsache Karl K. gewesen, und von diesem Gesichtspunkt ist es zu bedauern, daß dieser Straffall nicht vor die erkennenden Gerichte gelangte.

Auch das werdende Gesetz hat die Frage gegen die derzeitige Rechtssprechung gelöst; denn nach dem neuesten Entwurfe zu einem österreichischen StG. ist im § 67 (§ 68 des Vorentwurfs) ausdrücklich bestimmt: „Auf Todesstrafe kann auch dann erkannt werden, wenn der Täter die zuerst verhängte Strafe (für eine vor der Verurteilung begangene Straftat) bereits verbüßt hat“, und die Motive weisen ausdrücklich auf die Inkonsequenzen der derzeitigen Rechtssprechung hin, in welcher „geradezu ein Anreiz zur Häufung strafbarer Handlungen“ zu erblicken sei.

XIV.

Das Signalement und das Kennzeichenverzeichnis.

Von

Dr. Robert Heindl.

(Mit 10 Abbildungen.)

I. Bertillons portrait parlé.

Ein Skandal in der Pariser Polizeipräfektur, der durch Unregelmäßigkeiten bei der Vergebung von Rückfallkonstatierungs-Prämien veranlaßt wurde, war m. W. der unmittelbare Anstoß zur Reform der Identifikationstechnik.

Gelegentlich dieser Reform wurde neben der Anthropometrie das „portrait parlé" geschaffen, ein nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten aufgestelltes Signalementsschema. Autor des portrait parlé war Bertillon. Er suchte die bis dahin nach dem subjektiven Ermessen der Beamten gebrauchten Signalementsworte: „sehr klein", „klein" usw. genau zu präzisieren. Für die Angaben der Körperlänge war das nicht schwer. Denn hier handelte es sich um absolute Größen. Hier ließ sich folgende Skala aufstellen: „sehr klein" (1,40—1,52 m), „klein" (1,53—1,58 m), „mittelklein" (1,59—165 m), „mittelgroß" (1,66—1,70 m), „groß" (1,71—1,76 m), „sehr groß" (1,77—1,89 m und darüber).

Bertillon begnügt sich aber nicht damit und wandte seine sieben Adjektiva „sehr klein", „klein" usw. auch auf Körperteile an, deren Größe er nicht absolut nach Zentimetern, sondern nur relativ im Verhältnis zu den übrigen Körperteilen bestimmt wissen wollte. Auch zur Bezeichnung von Farben, Formen und Neigungen benützt Bertillon diese Siebenteilung; z. B. bezeichnete er die Basis der Nase mit „stark aufwärts", „aufwärts" usw.

Dies Bertillonsche „portrait parlé" fand in der Literatur allseits eine sehr freundliche Aufnahme, und als im Jahre 1908 gelegentlich des Erscheinens der deutschen Ausgabe des „Manual du portrait parlé" von Reiß[1]) Bedenken gegen die praktische Verwertbarkeit einiger

---

1) Die deutsche Ausgabe, die mit sehr instruktiven Erweiterungen von Dr. Schneickert versehen ist, erschien bei Sellier in München.

Punkte des portrait parlé geäußert wurden,[1]) stellte man[2]) diese Bedenken als Mangel an praktischer Erfahrung hin. Man ließ sich nicht irre machen in dem Glauben, das portrait parlé werde in Kürze alle Kulturstaaten erobern.

Seitdem sind 5 Jahre vergangen. Die Kulturstaaten sind noch nicht erobert. England verhält sich immer noch ablehnend, Amerika folgt seinem Beispiel, und der refüsierende Standpunkt der deutschen Polizeibehörden ist auf dem deutschen Polizeikongreß zu Berlin im Dezember 1912 klar zum Ausdruck gekommen.

Die vom Berliner Kongreß angenommenen Leitsätze bestätigten die im Jahre 1908 verfochtene Behauptung:

Bei der Angabe der Körpergröße ist die Zentimeterzahl den Adjektiven (sehr groß, groß usw.) vorzuziehen.

Alle übrigen Größebezeichnungen (sehr groß — sehr klein) sind bedenklich, da sie erstens nicht auf Grund absoluter Zahlen gewählt werden, sondern relativ sind, d. h. aus dem Verhältnis zum übrigen Körper bestimmt werden, und da sie zweitens jedwede Abgrenzung untereinander vermissen lassen. Nur wenn abnorme Größen vorkommen, ist ihre Konstatierung am Platze, aber nicht in der allgemeinen Beschreibung, sondern unter den „besonderen Kennzeichen".

Neigungsbezeichnungen sind aus denselben beiden Gründen zu verwerfen. Auch sie gehören nur, wenn sie Extreme bezeichnen, in die Rubrik „besondere Kennzeichen".

Formbezeichnungen sind eher zu gebrauchen, da sie sich absolut ohne Rücksicht auf die anderen Körperpartien bestimmen lassen.

Der Kongreß beschloß denn auch, nur folgende dem portrait parlé eigentümlichen Signalementspunkte zu übernehmen:

> Nasenrücken: eingedrückt, gerade, gebogen; Ohr: mit ausgebuchtetem, mit geradem, mit vorspringendem Antitragus

und verwies alle übrigen Formbezeichnungen, sowie die sämtlichen Größen- und Neigungsbezeichnungen des portrait parlé in die Rubrik „Besondere Kennzeichen".

Mag nun die Ausführungskommission des Kongresses sich diesen Leitsätzen anschließen oder in einzelnen Details eine abweichende Entscheidung treffen, es wird auf jeden Fall künftig die Beschreibung der besonderen Kennzeichen mehr als in letzter Zeit bei der Abfassung von Signalements zu beachten sein.

---

1) Dies geschah in meinem Artikel „Identifikation der Verbrecher" in den Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 364, 1908.

2) U. a. Professor Reiß in den Münchner Neuesten Nachrichten.

II. Ein Vorschlag.

Ein für deutsche Verhältnisse brauchbarer Signalementsvordruck dürfte vielleicht folgender sein. (Wobei ich nicht bestreiten will, daß auch dieser Vorschlag noch sicher sehr verbesserungsfähig und diskutierbar ist.)

Behörde und Dienststelle.
(Unzutreffendes durchstreichen.)

Personenbeschreibung.

de

geboren am in

Größe in cm (ohne Fußbekleidung, mit).

Scheinbares Alter:

Kopfhaar:

Farbe: blond, braun, schwarz, rot, grau, weiß.
Allgemeiner Eindruck: hell, dunkel.

Wuchs: glatt, kraus.

Form: Scheitel rechts, links, in der Mitte, ungescheitelt, lang kurz.

Barthaar:

Farbe: blond, braun, schwarz, rot, grau, weiß.

Tracht: Schnurrbart (lang, englisch-kurz), Vollbart (spitz, rund geschnitten), Backenbart (mit ausrasiertem Kinn), Holländer (mit ausrasierter Oberlippe), Fliege (zwischen Unterlippe und Kinn); Henri IV.; Cotelettes.

Augenfarbe:

blau, grau, braun, schwarz, verschiedenfarbig.

Nasenrücken:

eingedrückt, gerade, gebogen.

Ohr: mit ausgebuchtetem, mit vorspringendem Antitragus.

Besondere Kennzeichen:

Kopfhaar: völlig kahl, Stirnglatze, tonsurartige Glatze (am Wirbel), „Advokatenwinkel" („Weisheitsecken"), Perücke, Auffällige Haarkrankheit:

Augenbrauen: zusammengewachsen.

Augen: (rechts, links) blind, schielend (nach innen, außen), einäugig, Brille, Kneifer, Monokel, Glasauge, ständiges nervöses Zwinkern.

Nase: schief (nach rechts, nach links), syphilitisch eingebrochene, doppelhöckerige Nasenspitze, unsichtbare Nasenscheidewand, Trinkernase.

Lippen: Hasenscharte (Spaltung der mittleren Oberlippe), sehr wulstige Lippen, stark vorstehende Ober-, Unterlippe.

Zähne: Zahnlücken, falsche Zähne, Plomben, schwarze Zähne, gebrochene Zähne.

Ohr: Ohrläppchen geschlitzt, durchlocht, ohne Ohrläppchen, gezackter Ohrrand, oberer Ohrrand innen eckig statt gewölbt.

Stirn: auffallende wagerechte oder senkrechte Falten.

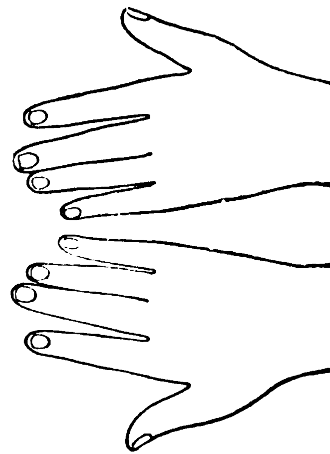
Kinn: senkrechte Furche, Grübchen.

Gesichtsbildung: Vogelgesicht (Stirn und Kinn stark zurückweichend), Negertyp (Stirn und Kinn stark vorspringend), Chinesen oder Japaner, ungleiche Gesichtshälften, Wasserkopf.

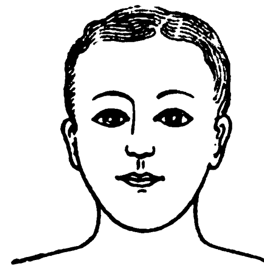
Schultern: rechte höher, linke höher, Buckel.
Hände: auffallend behaart, gelb vom Rauchen.
Füße: X-Beine, O-Beine, auffallende Plattfüße, hinken.
Fehlende Glieder:
Verkrüppelte Glieder:

Sichtbare Krankheiten: Rückenmarksleiden, Veitstanz, nervöses Zucken, Ausschlag und Geschwüre, Sommersprossen.

Tätowierungen.
Lage ins Schema zeichnen:
Länge, Breite ..... mm.
Form: Buchstaben, Zahlen, Gewerbezeichen, Symbol, menschliche, tierische Darstellung usw.



Narben, Warzen, Leberflecke, Muttermale, Brandwunden.
Lage ins Schema einzeichnen.
Länge und Breite ..... mm.
Form:



Körperhaltung: (nur wenn auffällig) gebeugt, Kopf nach vorn, nach rechts, nach links geneigt, Hände gewöhnlich in den Hüften, in den Hosentaschen, im Ärmelausschnitt der Weste, in der Westentasche, auf der Brust, dem Rücken gekreuzt, mit der Uhrkette spielend.

Sprache: Fistel, lispelnd, stotternd.

Mundart:

Fremde Sprachen:

Kleidung: elegant, schmutzig und abgetragen, lange Strümpfe oder Socken, Steh- oder Umlegekragen, fertige Kravatte oder Selbstbinder, Halbschuhe, Knopfschuhe oder Stiefel, hohe oder niedere Absätze; Schmuck.

Besondere Neigungen: Alkoholismus, Morphinismus, leidenschaftliches Zigaretten-, Virginia-, Importen-, Pfeifenrauchen, Schnupfen, Spielleidenschaft, Homosexualität, ständiger Besuch von Cafés, Bars, Rennplätzen, ständiger Verkehr mit Prostituierten, Liebhaberei für bestimmte Tiere usw.

Handschriftprobe: (deutsch und lateinisch).

Auf Grund eigener Wahrnehmung an Amtsstelle — auf Grund von Zeugenaussagen aufgenommen am durch

ergänzt am durch

III. Dienstliche Verwendung der Signalements.

Zur Identifizierung Rückfälliger ist die Personenbeschreibung heute, bei der allgemeinen Anwendung der Daktyloskopie, meist überflüssig. Es ist bequemer und sicherer, Fingerabdruckkarten als ein kompliziertes portrait parlé an die Zentrale zu versenden. Bleibt nur noch die Verwertung der Personbeschreibung zur Eruierung flüchtiger Personen. Diese ist in zwei Formen denkbar: im Straßenvigilanzdienst und in der büromäßigen Steckbriefkontrolle.

Die erstere wird selten erfolgreich sein. Fahndungsbeamte, die einen Gesuchten, der keine „besonderen Kennzeichen“ hat, lediglich auf Grund der portrait-parlé-Angaben eines Ausschreibens auf der Straße ermitteln, gibt es nach meiner Erfahrung nicht; wenn da einmal ein Erfolg zu verzeichnen ist, so ist sein Geheimnis anderswo zu suchen, als in der Nummer der Irisfarbe, im Neigungswinkel der Stirn oder in der Form der Ohrgegenleiste.

Viel wichtiger ist in der Praxis die büromäßige Bearbeitung der Steckbriefe. Diese wird sich gewöhnlich folgendermaßen abspielen: Bei allen zur Haft gelangenden Personen ist zunächst zu prüfen, ob

der angegebene Name im alphabetisch geordneten Verzeichnis gesuchter Personen vorkommt. Im Falle eines negativen Resultates dieser Vergleiche sind alle erkennungsdienstlichen Register darauf zu prüfen, ob der Verhaftete bereits unter anderen Namen vorkommt und ob er unter diesen anderen Namen gesucht wird. Ist sein Fingerabdruck in den Händen der Behörde, so wird diese Recherche sehr einfach und von zweifellosem Erfolge begleitet sein. Ist seine Photographie vorhanden, so wird die von mir im Archiv vorgeschlagene Steckbriefbilderkontrolle zum Ziel führen. Komplizierter wird die Recherche, wenn weder Fingerabdrücke noch Profilphotographie bereits vorliegen. Da bleibt nur noch eine Nachprüfung der vorhandenen Personenbeschreibungen gesuchter Verbrecher übrig. Eine solche ist aber nur möglich, wenn die Signalements gut klassifiziert und registriert werden, und das ist wieder nur bei den „besonderen Kennzeichen“ möglich.

IV. Das Kennzeichenverzeichnis.

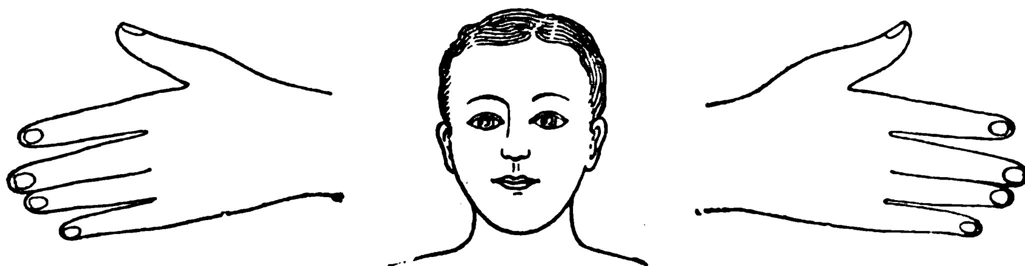
Das Kennzeichenverzeichnis, wie ich es vorschlagen möchte, besteht aus 2 Registern:

A) aus einem Buch,

in das in zeitlicher Reihenfolge alle Personen eingetragen werden, die ein registrierenswertes Kennzeichen aufweisen.

Jeder Eintrag erhält eine laufende Nummer (chronologische Ordnung), der Nummer folgt der Tag der Aufnahme ins Verzeichnis, das Aktenzeichen der beschriebenen Person, Name, Stand, Geburtstag und Ort dieser Person und endlich die Aufzählung der Kennzeichen. Von den Kennzeichen werden in der Regel nur die sichtbaren, nicht durch Kleider verdeckten aufgenommen, auch von diesen nur die in der folgenden Aufzählung (sub. B) ausdrücklich Genannten. Alle sonstigen Details des Bertillonschen portrait parlé bleiben unberücksichtigt.

Als eine praktische Einrichtung haben sich Stempel erwiesen, die ein Gesicht und eine Hand darstellen.



Falls sich Kennzeichen auf der Hand oder im Gesicht finden, so wird der Aufzählung der Kennzeichen der entsprechende Stempel beigedrückt und in der aufgestempelten Zeichnung die Stelle rot markiert, an der das Kennzeichen sich befindet. So wird ein rasches Überfliegen des Registers ermöglicht.

Lfde. Nr.	Tag des Vermerks	Akten-zeichen	Namen und Stand, Geburtstag und Ort	Kennzeichen
2706	22. 4. 13	B. 3943	Bacher, Math. Hoteldiener, 23. 2. 76 Miezmanns.	An der r. Schläfe eine bläul. Schußnarbe. An der Oberlippe links eine kleine Warze. An der linken Backe 3 kleine behaarte Leberflecke.

B) aus einer Kartothek,

in der für jeden häufiger vorkommenden Typ von Kennzeichen eine Karte eingelegt wird. Als praktisch hat sich folgende Einteilung erwiesen:

Zunächst werden 2 Hauptgruppen gebildet:

Tätowierungen,
sonstige körperliche Kennzeichen.

Sodann werden besondere Kasten angelegt für Tätowierungen bezw. sonstige Kennzeichen am:

1. Kopf,
2. rechten Arm,
3. linken Arm,
4. Brust und Vorderhals,
5. Rücken und Hinterhals,
6. sonstigen Körper.

Tätowierungen.

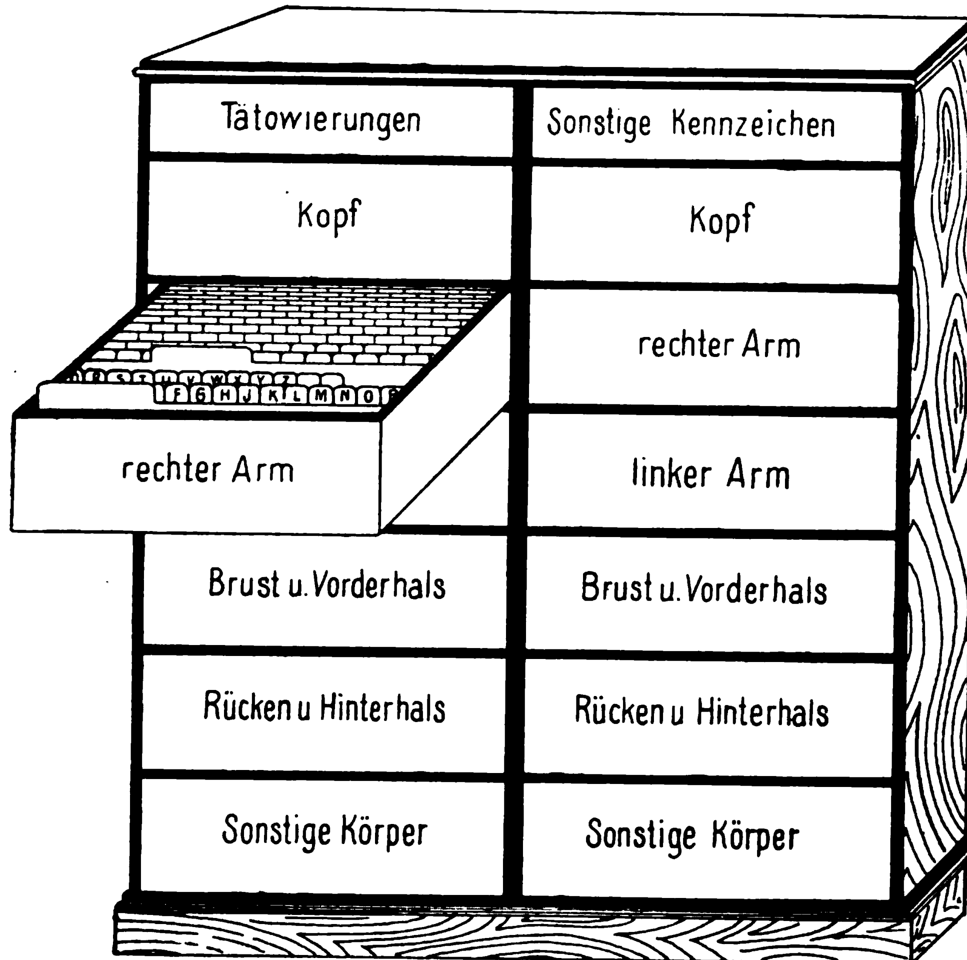
In jedem einzelnen Kasten der Tätowierungen erfolgt eine Trennung in:

I. Inschriften mit oder ohne Bild.

Für die Einordnung der tätowierten Inschriften mit oder ohne Bild gelten folgende Regeln: Das Bild, falls ein solches vorhanden ist, bleibt für die Einordnung unberücksichtigt. Es entscheidet lediglich der alphabetische oder arithmetische Wert der Inschrift und zwar:

1. Inschriften sind alphabetisch einzuordnen.

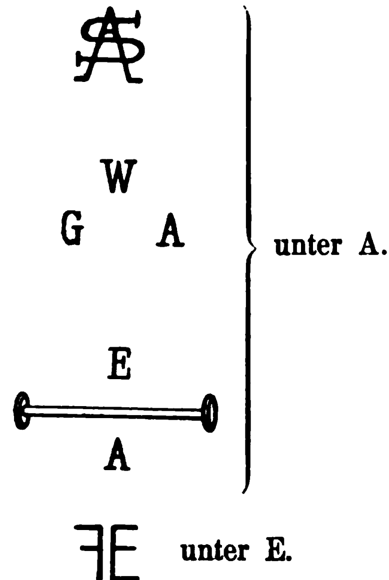
Beispiel:	B B. A. Bertha B. I. A. Bruderliebe	unter B.



2. Bei einer Mehrzahl von Worten und Sätzen entscheidet das erste Wort.

Beispiel:	Rosa Müller Rache ist süß	unter R.

3. Bei Monogrammen und Buchstaben, die nicht in einer Schreiblinie stehen, entscheidet der im Alphabet zuerst kommende Buchstabe.



4. Treffen Buchstaben, Wort oder Sätze mit Zahlen zusammen, so gelten, wenn Buchstaben, Worte oder Sätze zuerst stehen, die für erstere gegebenen Bestimmungen: stehen Zahlen allein, oder vor Buchstaben, Worten oder Sätzen, so werden sie in arithmetischer Reihenfolge eingeordnet.

II. Bilder allein.

Für die Einordnung der tätowierten Bilder werden folgende Gruppen gebildet:

a) Darstellung von Männern,
   1. nackt ohne Attribut,
   2. bekleidet ohne Attribut,
   3. nur Kopfbild ohne Attribut,
   4. nur Brustbild ohne Attribut,

b) Darstellungen von Frauen,
   1. nackt,
   2. bekleidet,
   3. im Trikot,
   4. Seiltänzerin,
   5. Kugeltänzerin,
   6. mit Flügeln,
   7. Seeweibchen,
   8. nur Kopfbild,
   9. nur Brustbild.

c) Zusammenstellung von Mann und Frau, sowie unsittliche Darstellungen.

d) Gewerbezeichen.

1. Asphaltarbeiter
2. Athleten
3. Bäcker
4. Barbiere
5. Bergleute
6. Bierausgeber
7. Bildhauer
8. Böttcher
9. Brauer
10. Buchbinder
11. Buchdrucker
12. Bürstenmacher
13. Chauffeure
14. Dachdecker
15. Drechsler
16. Eisenbahner
17. Eisendreher
18. Färber
19. Feilerhauer
20. Fensterputzer
21. Fleischer
22. Former
23. Förster
24. Gärtner
25. Gerber
26. Glaser
27. Glasmacher
28. Goldschmiede
29. Hausdiener
30. Holzarbeiter
31. Hutmacher
32. Jockeis
33. Kaufleute
34. Kellner
35. Klempner
36. Köche
37. Korbmacher
38. Kupferschmied
39. Kürchner
40. Kutscher
41. Landarbeiter
42. Maler
43. Matrosen
44. Maurer
45. Mechaniker
46. Müller
47. Musiker
48. Nieter
49. Optiker
50. Radfahrer
51. Sattler
52. Scherenschleifer
53. Schiffer
54. Schleifer
55. Schlosser
56. Schmiede
57. Schneider
58. Schornsteinfeger
59. Schuster
60. Schweizer
61. Seiler
62. Soldaten, u. zwar:
    aa) Infanterie
    bb) Reiterei
    cc) Artillerie
63. Steinmetzen
64. Steinsetzer
65. Stellmacher
66. Tapezierer
67. Tischler
68. Töpfer
69. Zimmerleute
70. Zigarrenmacher

e)

1. Dolche
2. Flaggen
3. Handgruß
4. Herzen
5. Kreuze
6. Kronen
7. Mond
8. Pflanzen
9. Schmuck (Ringe, Armbänder, Halsbänder, Orden)
10. Sonne,
11. Sterne
12. Symbole (Glaube, Liebe und Hoffnung)
13. Tiere
14. Totenkopf
15. Wappen
16. Sonstiges.

Besteht eine Tätowierung aus mehreren verschiedenen Figuren, so wird sie an der ersten in Betracht kommenden Stelle eingeordnet, z. B.

Nackte Frau auf einem Halbmond sitzend unter IIb 1.

Sonstige Kennzeichen.

I. Kopf.

a) rechtes Auge
1. blind
2. fehlend,
3. Glasauge,
4. Narben am Auge,
5. schielend (nach innen, außen).

b) linkes Auge
1. blind,
2. fehlend,
3. Glasauge,
4. Narben am Auge,
5. schielend (nach innen, außen).

c) rechtes Ohr
1. Brandwunden,
2. Leberflecke,
3. Muttermal,
4. Narben,
5. Warzen,
6. fehlend,
7. verkrüppelt,
8. angewachsenes Ohrläppchen,
9. geschlitztes oder durchlochtes Ohrläppchen,
10. taub.

d) linkes Ohr
1. Brandwunden,
2. Leberflecke,
3. Muttermal,
4. Narben,
5. Warzen,
6. fehlend,
7. verkrüppelt,
8. angewachsenes Ohrläppchen,
9. geschlitztes oder durchlochtes Ohrläppchen,
10. taub.

e) Mund
1. Hasenscharte,
2. stottert,
3. stumm,

4. falsche Zähne,
5. auffallende Plomben und Zahnverletzungen.

f) Sonstiger Kopf
1. Brandwunden,
2. Leberflecke,
3. Muttermal,
4. Narben,
5. Warzen,
6. fehlende Glieder,
7. verkrüppelte Glieder (schiefe Nase, syphilitisch eingebrochene Nase usw.),
8. Glatze.

II. rechter Arm.

a) Oberarm
1. Brandwunden,
2. Leberflecke,
3. Muttermal,
4. Narben,
5. Warzen,
6. fehlende Glieder,
7. verkrüppelte Glieder.

b) Unterarm
1.—7.

c) Handrücken
1.—5.

d) Handinnenfläche
1.—5.

e) Finger
aa) Daumen
1.—7.
bb) Zeigerfinger
1.—7.
cc) Mittel- und Ringfinger
1.—7.
dd) Kleinfinger
1.—7.

III. linker Arm.

a—e) 1.—7.

IV. Brust und Vorderhals.

1.—7.

V. Rücken und Hinterhals.

1.—7.

8. Buckel,

9. rechte, linke Schulter höher.

VI. Sonstiger Körper.

1.—7.

8. Rassekennzeichen (Farbige, Chinesen, Japaner usw.).

9. Sichtbare Krankheiten (Rückenmarksleiden, Veitstanz, ständiges Zucken usw.).

Die Kartothek dient als Sachregister zum chronologischen Verzeichnis, d. h. jeder Eintrag im chronologischen Verzeichnis wird auf den einschlägigen Karten vermerkt. Lautet z. B. der Eintrag 3751 im chronologischen Verzeichnis: Meier Joseph, Fleischer, 29. 10. 91. Neustadt; r. U. v. 1 Rindskopf mit 2 gekreuzten Beilen; l. U. h. 1 Lamm mit Fahne, darunter „Strebe vorwärts“ so ist in der Abteilung: Tätowierung rechter Arm auf Karte IId 21 sowie in der Abteilung: Tätowierung linker Unterarm auf Karte I unter S die Nummer 3751 zu notieren.

Ebenso wie das chronologische Verzeichnis der von der Behörde selbst aufgenommenen Signalements werden aber auch die wichtigen Personenbeschreibungen des Deutschen Fahndungsblattes, des Berliner Tagesberichts u. a. Polizeiblätter exzerpiert. An Stelle der laufenden Nummer des chronologischen Verzeichnisses tritt die Nummer des Ausschreibens. Zum Unterschied wird sie mit roter Tinte auf der Suchkarte eingetragen.

Hinter jeder eingetragenen Nummer ist auf der Karte das Geburtsjahr zu vermerken, also im vorliegenden Fall: 3751—91.

Die Identifizierung durch das Kennzeichenverzeichnis erfolgt in folgender Weise:

Man notiert die wichtigsten Kennzeichen der Unbekannten und sucht dann in der Kartothek den Kasten, der dem fraglichen Körperteil entspricht. Ist man bis zur speziellen Karte des in Frage stehenden Kennzeichens gelangt, so notiert man die sämtlichen Nummern, die nicht infolge des Geburtsjahres von vornherein sicher ausscheiden, und vergleicht dann die Einträge im chronologischen Verzeichnis oder in dem angeführten Fahndungsblatt.

V. Schluß.

Bei einer Reihe von Behörden existieren bereits Kennzeichenverzeichnisse. Mein Vorschlag erscheint mir insofern besser als die bestehenden Einrichtungen, als er mehr ins Detail geht und Zweifelsfälle bei der Subklassifizierung (besonders der Tätowierungen) möglichst auszuschließen sucht. Natürlich läßt sich aber auch diese von mir angeregte Registriermethode noch vervollkommnen, und ich bin für Verbesserungsvorschläge sehr dankbar.

XV.

Einiges aus dem P. Hal. 1.

Beiträge zur Kenntnis des griechischen Rechtes in Agypten.

Vom

Privatdozenten Dr. **Mariano San Nicolò**, Graz.

(Fortsetzung).

II. Über Zeugnis und Zeugeneid. 1)

[222] *Εἰς μαρτ[υρί]αν κλῆσις.*

Ε[ἰς] μαρτυρίαν καλείσθω ἐναντίον [223] *δύο κλ[η]τόρων παρόντα ἀγορεύοντα καθ' ἓν ἕκαστον ὅτι ἂ[ν]* [224] *δέηι μ[αρ]τυρεῖν. [ὁ] δὲ καλεσάμενος γραφέτω τὴν μαρ*[225]*τυρίαν εἰς π[ι]ν[ά]κι[ο]ν, ὁ δὲ κληθεὶς μαρτυρείτω ἐ[π]ὶ [τῆ]ι* [226] *ἀρχῆι καὶ ἐπὶ τ[ῶι] δικαστηρίωι ἐφ' οἷς παρῆν ἢ εἶδε[ν ὀ]μόσας* [227] *τὸν ν[ό]μιμον ὅρκ[ο]ν ἀληθῆ μαρτυρεῖν τὰ ἐν τῶι π[ινα]κίωι* [228] *γεγρα[μμέν]α, ἄλλην δὲ μὴ μαρτυρείτ[ω.*

Ἐ]ὰν ⟨δὲ⟩ μὴ φῆι [[παρα]] [229] *παρεῖναι μηδὲ ἰδεῖν περὶ ὧν ἂν κελεύηι μαρτυρεῖν,* [230] *ἐξομοσάσθω τὸν νόμιμον ὅρκον παρα χρῆμα μήτε εἰδέ[ν]αι* [233] *μήτε παρεῖναι περὶ ὧν ἂν κληθῆι εἰς μαρτυρίαν. ἐὰν δ[ὲ]* [232] *τῆς μαρτυρίας τὰ μὲν φῆι εἰδέναι, τὰ δὲ μή, ἃ μὲν ἂν φῆ[ι]* [233] *συνειδέναι μαρτυρείτω, ἃ δ'ἂν φῆι μὴ συνειδέναι, ἐξο-μο[σ]άσθ[ω.]*

[214] *Ὅρκος νόμιμος.*

Ὅταν τις ὁρκίζ[ηι, ὀμνύτ]ω ὁ ὁρκιζό[μ]ενος [215] *ἐν τ[ῆ]ι ἀγορᾶι [ἐ]πὶ τοῖς ὁρκωτηρίοις κ[αθ' ἱερ]ῶν σπέν[δων]* [216] *τ[ὰ δὲ] ὅρκια παρεχέτω ὁ ἐπικαλῶν. ὀμνύτω δὲ Δία Ἥραν* [217] *Πο[σει]δῶ. ἄλλον δ' ὅρκον μηδένα ἐξέστω ὀμνύναι μη[δ]ὲ* [218] *ὁρκ[ίζ]ειν μηδὲ γενεὰν παρίστασθαι.*

---

1) Aus technischen Gründen wird hier der dritte Abschnitt dem zweiten vorausgeschickt. Abschnitt I, die Klagen wegen falscher Zeugenaussage behandelnd, ist bereits in Groß' Archiv 53, S. 342ff. erschienen. Abschnitt III über Körperverletzungen und andere Gewalttätigkeiten (den Abschnitten VI und III der Ausgabe der Graeca Halensis (1913) entsprechend) folgt im nächsten Hefte und wird den Abschluß der Abhandlung bilden.

Übersetzung.

Vorladung zur Zeugnisabgabe.

Man soll zur Zeugnisabgabe in Gegenwart zweier Ladungszeugen (den Zeugen) laden, der persönlich zur Stelle sein und sich Punkt für Punkt über das, was er bezeugen soll, äußern muß. Der Ladende soll das Zeugnis auf eine Tafel schreiben, der Geladene aber soll bei der Behörde und bei Gericht, nachdem er den gesetzlichen Eid geschworen hat, die Wahrheit auszusagen bezüglich dessen, was er auf Grund persönlicher Anwesenheit oder eigener Kenntnis weiß, das auf der Tafel Verzeichnete bezeugen. Ein anderes Zeugnis darf er nicht abgeben.

Wenn er aber behauptet, nicht zugegen gewesen zu sein und keine Kenntnis von dem zu haben, worüber (der Ladende) ihn Zeugnis zu leisten auffordert, so soll er auf der Stelle die Exomosie unter dem gesetzlichen Eide ablegen, daß er keine Kenntnis habe und nicht zugegen gewesen sei bei dem, worüber er zur Zeugnisabgabe aufgefordert wurde. Wenn er aber betreffs des verlangten Zeugnisses behauptet, daß er von dem einen Kenntnis habe, von dem andern aber nicht, so soll er bezeugen, wovon er Kenntnis zu haben behauptet, in betreff dessen aber, wovon er Kenntnis zu haben leugnet, soll er die Exomosie leisten.

Der gesetzliche Eid.

Wenn jemand vereidigt, soll der, der vereidigt wird, auf dem Markte an der Eidesstätte schwören, indem er die Trankspende über die Opfer ausgießt, die Opfertiere soll der Auffordernde liefern. Schwören soll er bei Zeus, Hera, Poseidon. Irgendeinen andern Eid soll weder zu schwören noch abzunehmen erlaubt sein und insbesondere nicht seine Nachkommenschaft vorzuführen (um bei ihr zu schwören).

Angesichts der Tatsache, daß die Quellen der ptolemäischen Zeit über den Zeugenbeweis im Zivil- und Strafverfahren — wenn man eine solche Trennung wenigstens teilweise machen darf — äußerst spärlich fließen, sind die wenn auch bescheidenen Nachrichten, welche uns der P. Hal. 1 darüber bringt, mit Freude zu begrüßen. Leider fehlt es an Parallelen und Anwendungsfällen entsprechender gesetzlichen Bestimmungen aus dem übrigen Ägypten nahezu vollständig, was uns der Möglichkeit, lehrreiche und interessante Vergleiche zwischen Alexandrien und der χώρα anzustellen, beraubt. Aber auch so vereinzelt, wie sie dastehen, regen uns die alexandrinischen Gesetzauszüge

über den Zeugenbeweis zu einer Fülle rechtshistorischer Betrachtungen an.

1. Vorladung des Zeugen und Aufsetzen des Zeugnisses.

Es ist als allgemeiner Grundsatz des griechischen Rechtes anzusehen, daß die ganze Beweisführung im Prozesse in den Händen der Parteien liegt. So hatten auch die Parteien die Zeugen zur Begründung ihres Klageanspruches, beziehungsweise zur Entlastung gegen die Angriffe des Gegners herbeizuschaffen; die Partei verabredete mit dem Zeugen, was er aussagen wird; die Ladung des Zeugen vor Gericht geschah, wenn auch in feierlicher Weise, nur durch die Partei. Ebenso kann man von einem Verhör im eigentlichen Sinne des Wortes nicht sprechen: der Zeuge wird vielmehr nach attischem Rechte während der Verhandlung, im geeigneten Momente aufgefordert, das schon bei der Ladung niedergeschriebene Zeugnis zu bestätigen [1]).

Die gleiche Rechtsauffassung liegt auch den alexandrinischen Gesetzesvorschriften zugrunde. Die Partei muß selbst den Zeugen aufsuchen und ihn feierlich in Gegenwart von zwei Ladungszeugen, Z. 222f.: *ἐναντίον δύο κλητόρων παρόντα*, zur Zeugnisabgabe auffordern. [2]) Der Produzent erklärt dem Zeugen, welche Tatsachen er bezeugen soll, und dieser äußert sich nun über jeden einzelnen Punkt der Aussage, die von ihm gefordert wird, Z. 223f.: *ἀγορεύοντα καϑ' ἓν ἕκαστον ὅτι ἄ[ν] δέῃι μ[αρ]τυρεῖν*. Der Auffordernde schreibt das Zeugnis in dem Wortlaut, den er mit dem Zeugen vereinbart hat, auf eine Tafel, die hier *πινάκιον* [3]) genannt wird.

Daraus läßt sich, wie schon die Herausgeber S. 137 bemerken, schließen, daß in Alexandrien ebenso wie in Athen seit dem IV. Jahrhundert, nur eine Zeugnisform zulässig war: die schriftliche. Es ist ein glücklicher Zufall, daß wir ein Paar solcher geschriebenen *μαρτυρίαι* aus der *χώρα* besitzen, da sich darauf die Annahme stützen läßt, daß nicht nur in Alexandrien, sondern auch allgemein in Ägypten das Zeugnis schriftlich aufgesetzt wurde. Die genannten *μαρτυρίαι*,

1) Leisi, a. a. O. S. 73.

2) Über die Ladungszeugen *κλήτορες* und den ganzen Vorgang bei der (*πρόσ*)*κλησις*, vgl. die Herausgeber S. 126, und Leisi, a. a. O. S. 75ff. Zu P. Hal. S. 126, 2 möchte ich bemerken, daß in Kreta in gewissen Fällen die Ladung des Gegners mit *καλῆν ἀντὶ μαιτύρον δυõν* bezeichnet wird, vgl. kl. Inschr. II, 9f.; gr. Inschr. I, 40; Inschr. Nr. 24 in Amer. Journal of Arch. I (1897), p. 211f.

3) Zu *πινάκιον* vgl. Herausgeber S. 127 und insbes. Wilhelm, Beiträge z. griech. Inschriftenkunde S. 243f.

P. Petr. III, 22 b, c, d[1]) beziehen sich auf den Prozeß zwischen Attalos und Lamiske (P. Petr. II, 17 (1)) und sind Aussagen von zwei Zeugen zu Gunsten des Attalos. Aus der Vorlage solcher *μαρτυρίαι* bei Gerichtsverhandlungen (vgl. P. Petr. III, 21 (g), 41) ersehen wir die praktische Verwertung solcher schriftlichen Zeugnisse als *δικαιώματα* im Prozesse.[2])

Diese Beispiele der Schriftlichkeit des Zeugnisses in Agypten tragen aber auch zur Begründung der von Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 141 und 521 f., ausgesprochenen Ansicht bei, daß es in späterer Zeit gemeingriechische Regel war, die Zeugenaussagen außergerichtlich niederzuschreiben.

Aber noch ein anderer wichtiger Schluß läßt sich aus den genannten *μαρτυρίαι* ziehen. Da dieselben weder Unterschrift noch Siegel tragen, kann wohl daraus folgen, daß in Ägypten eine solche Zeichnung des aufgesetzten Zeugnisses durch die Partei nicht stattgefunden hat. Dasselbe wird wohl auch in Alexandrien gegolten haben (Herausgeber S. 128): für Athen hat das Leisi, a. a. O. S. 77 gegen Glotz in Daremberg-Saglio III, 766, angenommen.[3])

2. *Ἐξωμοσία.*

Wenn aber der Zeuge über die Tatsachen, die er auf Grund eigener Wahrnehmung zu bezeugen aufgefordert wird, nichts zu wissen behauptet, so darf der Auffordernde ihn zur Leistung der Exomosie anhalten, um einerseits einen Beweis in der Hand zu haben, andererseits damit einen gewissen Zwang auf den Zeugen auszuüben. Die *ἐξωμοσία* des Zeugen wurde sofort bei der *κλῆσις* vorgenommen, wie das Gesetz Z. 230 sagt: *ἐξομοσάσθω τὸν νόμιμον ὅρκον παραχρῆμα.* Diese sofortige Leistung der *ἐξωμοσία* hatte m. E. nicht etwa den Zweck zu verhindern, daß der Zeuge sich durch die Flucht der unbequemen Aussage entziehe (Herausgeber S. 132), sie bildete vielmehr das Gegenstück zu der vor Gericht beschworenen Aussage: sowie er sein Zeugnis bei der Verhandlung mit dem Eide zu bekräftigen hatte, mußte der Zeuge, der Unkenntnis der Tatsachen be-

1) Publ. in P. Petr. II, 17 (2), (3), (4) dazu noch fr. (e) in Petr. III, 22. Nach Wilcken, Arch. III, 515 soll Petr. III, 22 (b) bloß das Brouillon von (c) sein.

2) Vgl. P. Petrie III, 21 (g), 39ff. (= Mitteis' Chrest. Nr. 21) und die im Hermiasprozesse vorgelegten *δικαιώματα*, P. Tor. 1, col. 3, 21 ff. (Ende des 2. Jahrh. v. Chr.), dazu Herausgeber P. Hal. S. 26ff.

3) Das Scholion zu Aesch. I 45 deutet auf eine andere Form der Zeugnisaufnahme und gehört nicht hierher.

hauptete, dies eidlich erhärten.[1] Nur wurde aus verschiedenen Gründen mit der Leistung der ἐξωμοσία nicht bis zur Verhandlung gewartet; einmal damit die Partei sich gleich vergewissern könne, ob der Aufgeforderte wirklich etwas wußte oder nicht, und weiter um eine nutzlose, den Gang der Verhandlung verschleppende Vorladung von Personen, die nichts auszusagen vermochten, hintanzuhalten, ein Umstand der auch übrigens von der Gegenpartei ausgenutzt werden konnte, um auf der Unwissenheit der vorgebrachten Zeugen einen Gegenbeweis zu stützen. In dieser Bestimmung weicht das alexandrinische Gesetz von der attischen Praxis des IV. Jahrhunderts ab, indem dort die Exomosie erst bei der Verhandlung zu leisten war, vgl. z. B. Isaios IX, 18: Ὅμως μέντοι καὶ κάλει Ἱεροκλέα, ἵνα ἐναντίον τούτων μαρτυρήσῃ ἢ ἐξομόσηται und die vielen Beispiele aus Demosthenes.[2])

Eine schöne und lichtvolle Parallele zu den Bestimmungen des Halensis über die ἐξωμοσία liefert die jüngst von Hiller von Gaertringen neu herausgegebene lex Stymphalia (IG. V 2, 357 vor 234 v. Chr.)[3]), auf die mich mein Freund Dr. Steinwenter aufmerksam gemacht hat. Es heißt dort Z. 10ff.: [ε]ἰ δέ τις [κ]αλεῖ τινα σχεῖν αὐτῶι μαρτυρίαν, ὁ δὲ μὴ [φ]ανῆι, ὀμοσάμενος ἐπὶ τᾶι ἀρχᾶι τὰς δίκας γραφούσαι τὸν νόμιμον ὅρκον μὴ ἴσμεν τὰν μαρτυρίαν ἂν κέκληται μαρτυρεῖν, ἀφεώσθω τᾶς μαρτυρίας. Auch hier befreit sich der zum Zeugnis Aufgeforderte durch Leistung des νόμιμος ὅρκος über seine Unkenntnis von der Zeugenpflicht. Der Zeitpunkt der Eidesleistung ist ebenfalls präzisiert: der Eid muß nämlich bei der Behörde abgegeben werden, bei welcher die Klage eingebracht wurde, Z. 11: ὀμοσάμενος ἐπὶ τᾶι ἀρχᾶι τᾶς δίκας γραφούσαι κτλ. Somit steht also auch die lex Stymphalica im Gegensatz zur attischen Praxis,

---

1) Ἐξόμνυσθαι im Sinne von „schwören, daß etwas nicht ist", kommt auch sonst oft vor, so z. B. beim Parteieneid, Dem. LVII, 59, Leisi a. a. O. S. 70. Zur ἐξωμοσία bei der Pfändung nach der Astynomeninschrift von Pergamon (Dittenb. Or. Gr. II, 483), Z. 85f. und nach einer kretischen Inschrift n. 24 (Halbherr, Amer. Journal of Arch. I (1897). p. 211f., auch Rec. inscr. jurid. II, 235), die auch in P. Hib. 32 (246/45 v. Chr.) vorkommt, vgl. Hitzig, Sav. Z. 26, S. 439 und 483; Lewald, Personalexecut. S. 42, 2. Nach dem syrisch-röm. Rechtsbuch, R II 150, L 106 war die ἐξωμοσία ein Ausschließungsgrund vom Zeugnis; warum Bruns dabei (S. 276f. zu L 106) an den Offenbarungseid des Konkursschuldners denkt, ist mir nicht klar.

2) Vgl. bei Leisi, a. a. O. S. 68.

3) Zuerst publiziert von Martha in Bull. de Corr. Hell. VII (1883), S. 486ff. später noch O. Hoffmann, Griech. Dialekte I 21ff. und Michel, Recueil Nr. 192.

denn wir erfahren, daß der Zeuge durch Abschwörung seiner Unwissenheit *ἀφεώσθω τᾶς μαρτυρίας* und zur Verhandlung gar nicht zu erscheinen braucht, Z. 11: *ὁ δὲ μὴ [φ]ανῆι.* Nur scheint es mir, daß hier, anders als in P. Hal. 1, 229ff., der Zeuge die *ἐξωμοσία* mehr aus eigenem Antrieb, um sich von der Pflicht zu befreien, leistet, als auf Aufforderung der Partei.

Die sofortige Leistung der *ἐξωμοσία* bei der *κλῆσις* nach P. Hal. 1 hatte noch den Vorteil, daß falls der Zeuge nicht alle Tatsachen wahrgenommen hatte, die er nach der Aufforderung des Produzenten bezeugen sollte, er deshalb das Zeugnis nicht verweigern durfte. Er mußte vielmehr bezüglich der Punkte, worüber er nichts wußte, die Exomosie schwören, während er bezüglich der anderen zeugnispflichtig wurde, Z. 231ff. Damit konnte vermieden werden, daß der Zeuge wegen Unkenntnis bezüglich einiger Punkte des Zeugnisses die Aussage schlechthin verweigerte und sich mit der *ἐξωμοσία* der Zeugnispflicht entzog. Daß diese bedauerliche Folge in Athen in anbetracht der kategorischen Aufforderung bei der Verhandlung, entweder das Zeugnis anzuerkennen oder die Exomosie zu leisten, vgl. z. B. Dem. XLV, 60: *ἢ μαρτυρεῖτε, ἢ ἐξομόσασθε,* eintreten konnte, wäre wohl denkbar, obwohl die Herausgeber, gegen Leisi, a. a. O. S. 67ff., behaupten (S. 133), daß in Athen ein partielles Abschwören des Zeugnisses bei der Verhandlung zulässig war. Dies letztere ist m. E. aber wenig wahrscheinlich.

Ähnlich wie in Athen[1]) war in Alexandrien die *ἐξωμοσία* assertorisch und wurde durch *νόμιμος ὅρκος* auf der Agora geleistet, Z. 230f.

3. Abnahme des Zeugnisses vor Gericht.

Dem vorschriftsmäßig geladenen Zeugen, *ὁ εἰς μαρτυρίαν κληθείς,* wie das alexandrinische Gesetz ihn nennt, lag nun die Pflicht ob, vor Gericht das vom Auffordernden niedergeschriebene Zeugnis zu bestätigen und mit seinem Eide zu bekräftigen. Bezüglich des Zeugenverhörs sagt das Gesetz, Z. 225ff.: *[ὁ] δὲ κληθεὶς μαρτυρείτω ἐ[πὶ] [τῆ]ι ἀρχῆι καὶ ἐπὶ τ[ῶι] δικαστηρίωι ἐφ' οἷς παρῆν ἢ εἶδε[ν ὀ]μόσας τὸν νόμιμον ὅρκ[ο]ν ἀληθῆ μαρτυρεῖν τὰ ἐν τῶι π[ινα]κίωι γεγρα[μμέν]α, ἄλλην δὲ μὴ μαρτυρείτω.* Nach dem heutigen Stande der Quellen ist diese Ausdrucksweise uns nicht ganz klar. Nach der Meinung der Herausgeber S. 128f. hat hier *δικαστήριον* einen extensiven Sinn, und es soll damit die Verhandlung bei den verschie-

1) Leisi, a. a. O. S. 69.

denen alexandrinischen Gerichtshöfen, also nach P. Hal. 1, 26: *δικαστήρια, διαιτηταί* und *κριτήρια* gemeint sein, während die *ἀρχή* den Beamten, der den Prozeß instruiert, bezeichnet. Danach hätte also jeder Zeuge zweimal vor Gericht aussagen müssen: vor der instruierenden Instanz und in der Hauptverhandlung. Ich kann jedoch nicht umhin, gegen die Deutung dieses Passus mehrere Bedenken auszudrücken, auf welche schon die Herausgeber teilweise anspielen; insbesondere scheint es mir nicht zulässig, an eine in jedem Prozesse stattfindende doppelte Vernehmung und Beeidigung der Zeugen zu denken.

Was zunächst den Ausdruck *ἐπὶ τῇ ἀρχῇ καὶ ἐπὶ τῷ δικαστηρίῳ* betrifft, so muß ich bemerken, daß, da in den Papyri *ἀρχή* ein *ἅπαξ εἰρημένον* ist, es nicht möglich ist, die Bedeutung dieses Wortes technisch zu präzisieren. Wollen wir darin mit den Herausgebern die den Prozeß instruierende Behörde sehen, so muß man sich wohl sagen, daß es befremdend ist, den *εἰσαγωγεύς* oder einen Einzelbeamten als *ἀρχή* bezeichnet zu finden. Die Herausgeber denken wahrscheinlich bei ihrer Interpretation an Athen, da wurden aber die Prozesse von Behörden eingeführt, die mehrere Beamten zählten und ein Ganzes für sich bildeten, für die also die abstrakte Bezeichnung *ἀρχή* gut paßte, vgl. z. B. Hyper. III, 6: *ἀπαγωγῆς ἄξια ποιεῖ· ἀρχὴ τῶν ἕνδεκα καθέστηκε*, oder Dem. XXXVII, 33, worin unter *ἀρχή* die Vierzigmänner, die Thesmotheten und Archonten verstanden werden. Überdies ist aus dem alexandrinischen Gesetze nicht zu entnehmen, ob die *κριτήρια* solche Instruktionsbeamten hatten; denn der Hinweis der Herausgeber auf P. Teb. 7 ist nicht ganz überzeugend. Weiter ist mir nicht klar, warum der Zeuge erst vor der instruierenden Instanz, wenn eine solche in Alexandrien im Sinne der Herausgeber existierte, und dann wieder in der Hauptverhandlung aussagen mußte und beeidet wurde; denn wir dürfen wohl nach dem Wortlaute im Texte *μαρτυρείτω* von *ὀμόσας* nicht trennen. Der Zweck einer solchen doppelten Aussage ist nicht so sehr „unserer modernen Anschauung“ (Herausgeb. S. 131) widersprechend, als er sich m. E. auch mit dem ptolemäischen Prozeßverfahren nicht in Einklang bringen läßt. Was hätte denn die Vernehmung der Zeugen durch den *εἰσαγωγεύς* für einen Wert gehabt? Er hätte sich wohl dabei eine meritorische Meinung über den Klageanspruch bilden können, das war aber weder der Zweck des vorbereitenden Verfahrens — wenn wir es so nennen dürfen — noch konnte es irgend einen Einfluß auf das Endurteil haben; denn erstens war der *εἰσαγωγεύς* nicht Mitglied des Spruchgerichtes, und zweitens mußten ja die

Zeugen noch einmal ἐπὶ τῷ δικαστηρίῳ vernommen und beeidet werden.

Die Herausgeber haben hier wahrscheinlich wieder das attische Verfahren vor Augen gehabt; diesbezüglich hat aber jetzt Leisi, a. a. O. S. 81 ff. nachgewiesen, daß bei der Abgabe der Zeugnistafeln, während der Instruktion des Prozesses vor dem Hegemon, die Zeugen nicht zugegen waren, oder mindestens sicher nicht ihre Aussage zu bestätigen hatten.[1]) Zweck der ἀνάκρισις sei vielmehr bloß die vorläufige Einvernahme der Parteien über den Gegenstand der Klage selbst.[2]) Dagegen aber mußten die Zeugen bei der Hauptverhandlung erscheinen, die verlesene μαρτυρία bestätigen — wobei sie auch beeidet werden konnten — oder die ἐξωμοσία leisten.[3])

Nachdem uns also die Annahme einer doppelten Zeugenvernehmung und Beeidigung[4]) im Prozeßverfahren bedenklich erscheint, bleiben noch zwei Wege, die Worte ἐπὶ τῆι ἀρχῆι καὶ ἐπὶ τῶι δικαστηρίωι zu erklären. Die eine Möglichkeit, obwohl an sich wenig wahrscheinlich, wäre die, daß man δικαστήριον im engeren Sinne nimmt, vgl. P. Hal. 1, 40, während man mit ἀρχή die διαιτηταί und κριτήρια bezeichnet denkt.[5]) Naheliegender scheint es mir aber zu sein, ἀρχή einfach mit Behörde zu übersetzen, in Gegensatz zu den rechtsprechenden Gerichtshöfen, die mit δικαστήρια bezeichnet werden. Es ist durchaus nicht meine Absicht, hier die strittige Frage der Beamtenjurisdiktion zu besprechen, da dieses Gebiet auch außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt[6]); ich möchte nur hervorheben, daß man

1) Die gegenteilige Ansicht von Lipsius, Att. Prozeß S. 885, 331 ist nicht hinreichend begründet; die im Texte S. 884 ff. gegebene Darstellung des Zeugenverhörs vor dem Gerichtsvorstand, ist der Diaita entnommen (Leisi, a. a. O. S. 82), wobei aber übersehen wurde, daß bei der Diaita eine, von der Instruktion getrennte, selbständige Verhandlung nicht stattfindet und der διαιτητής selbst Instruktionsbeamter und δικαστής ist.

2) Daß die ἀνάκρισις der μάρτυρες im Dekret von Knidos, Dittenb. Syll.² 512, 44 f., und in der Demotionideninschrift, Syll.² 439, 73, sich auf eine Hauptverhandlung beziehen, hat schon Leisi, a. a. O., S. 82 1, bemerkt.

3) Leisi, a. a. O., S. 88 f. Bezüglich des von Leisi, a. a. O. S. 90 erwähnten Falles der Appellation von der Diaita an das δικαστήριον und der dabei stattfindenden Zeugeneinvernehmung möchte ich neben Dem. LIV, 9 noch Isäus XII, 9 anführen.

4) Eine zweimal vorkommende Beeidigung hätte als Regel auch wenig Sinn gehabt, besonders da eine Änderung des Zeugnisses hinsichtlich des Inhalts derselben nicht stattfinden durfte; ein Eid genügte doch auch vollständig, wenn man denkt, daß es für den Meineid keine eigentliche Strafe gab.

5) Hierher möchte ich erwähnen, wenn es auch nicht viel beweist, daß der Diaitet in Dem. XLV, 58 mit ἀρχή bezeichnet wird.

6) Vgl. Groß' Archiv 53, S. 342 f.

ohne dadurch eine Beamtenjurisdiktion ganz allgemein zuzugeben[1]), an Entscheidungen der Verwaltungsbehörden denken kann, bei welchen Zeugnisse notwendig sind und Zeugen verhört werden können. Die verschiedenen Verwaltungsbehörden im Gegensatz zu den rechtsprechenden Gerichtshöfen könnten hier im P. Hal. 1 schlechthin als *ἀρχή* bezeichnet worden sein. Für diese Meinung läßt sich noch anführen, daß die etwas formelhaft klingende Gegenüberstellung von *ἀρχή* und *δικαστήριον* auch sonst insbesondere bei den attischen Rednern begegnet, so z. B. bei Hyper. III, 6: *τὸν αὐτὸν τρόπον καὶ τῶν ἄλλων ἀδικημάτων πάντων καὶ νόμους καὶ ἀρχὰς καὶ δικαστήρια τὰ προσήκοντα ἑκάστοις αὐτῶν ἀπέδοτε.*[2])

Um das Gesagte kurz zusammenzufassen: Der Zeuge hatte im alexandrinischen Prozeßverfahren die im *πινάκιον* erhaltene Aussage bei der Gerichtsverhandlung zu bestätigen. Eine einwandfreie Deutung der Worte *ἐπὶ τῇ ἀρχῇ καὶ ἐπὶ τῷ δικαστηρίῳ* in Z. 226 kann m. E. jetzt noch nicht gegeben werden, jedenfalls ist der Annahme einer doppelten Verhörung und Beeidigung der Zeugen nicht beizustimmen, und es wäre nach meiner Ansicht eher der hier zuletzt ausgeführten Möglichkeit zu folgen.[3])

4. Der Zeugeneid.

Wie es sich aus P. Hal. 1, 225ff. ersehen läßt, war es in Alexandrien Vorschrift, daß der Zeuge die im *πινάκιον* vom Auffordernden niedergeschriebene Aussage vor Gericht bestätigte und in einer genau geregelten Form eidlich erhärtete, *μαρτυρείτω . . . ὀμόσας τὸν νόμιμον ὅρκον*, wie der Text lautet. Auf diese Vorschrift wollen wir nun hier genau eingehen, da sich daran eine ganze Reihe von sehr interes-

1) Den generalisierenden Ausführungen von Semeka a. a. O. S. 35ff. über die Beamtenrichter ist sicher nicht beizustimmen; vgl. dagegen die vorsichtig abwägenden Betrachtungen von Partsch im Arch. V, 518f., 521 und 524.

2) Vgl. noch Dem. XXV, 20: *τί ποτ' ἐστὶ τὸ αἴτιον . . . . τὰ δικαστήρια πληροῦσθαι, τὰς ἕνας ἀρχὰς ταῖς νέαις ἐχούσας ὑπεξιέναι κτλ*; Ps. Dem. XLVII, 18 u. a. m. Ferner sei noch auf eine Inschrift aus Amorgos hingewiesen, worin eine *ἀρχὴ κρίνουσα* genannt wird, Dittenb. Syll.[2] 517, 42ff.: *τῆς δὲ συγγραφῆς τῆσδε [ὡ]μολόγησαν Ἀρκ[εσιν]εῖς μηδὲν εἶναι κυριώτερον, μήτε νόμον μήτε ψή[φι]σμα μήτε δ[όγμ]α [μή]τε στρατηγὸν μήτε ἀρχὴν ἄλλα κρίνου[σ]αν ἢ τὰ ἐν τῆ[ι συγγ]ραφῆι γεγ[ρ]αμμ[ένα κτλ.* Über das Prozeßrecht von Amorgos vgl. H. Weber, a. a. O. S. 30ff.

3) Leider kann man aus den Worten der lex Stymphalia, IG. V 2, 357 Z. 11: *ὀμοσάμενος ἐπὶ τᾶι ἀρχᾶι τᾶι τὰς δίκας γραφούσαι* keinen Beitrag zur Lösung des Passus in P Hal. 1 gewinnen, da sich diese Bestimmung in der Inschrift bloß auf die *ἐξωμοσία* bezieht, während P. Hal. 1, 225 ausdrücklich von *μαρτυρεῖν*, also von Abgabe des Zeugnisses spricht.

santen historischen und prozeßrechtlichen Betrachtungen anknüpfen lassen.

Es ist zuerst hervorzuheben, daß nach dem alexandrinischen Gesetze der Zeugeneid obligatorisch war, d. h. der Zeuge mußte seine Aussage mit dem Eide bekräftigen. Diese Vorschrift weicht von der attischen Praxis ab, für welche Leisi, a. a. O. S. 57ff. mit sorgfältiger Quellenexegese nachgewiesen hat, daß im 4. Jahrhundert in Athen, abgesehen von Blutprozessen, der Eid der Zeugen falultativ war und zwar entweder zugeschoben oder angeboten wurde.[1])

Als Parallele zur alexandrinischen Vorschrift führen die Herausgeber eine Stelle des bereits erwähnten Schiedsspruches von Knidos an, wonach diejenigen Zeugen, welche verhindert waren, vor Gericht zu erscheinen, ihre Aussage bei der Behörde ihres Heimatsortes ablegen durften, gleichzeitig aber schwören mußten, die Wahrheit gesagt zu haben, und daß sie am Erscheinen vor Gericht verhindert waren. Da wir auf diesen Passus, Dittenb. Syll.[2] 512, Z. 28ff., noch zurückkommen werden, genügt es hier einige Worte darüber zu sagen. Schon Dittenberger hatte bei der Herausgabe der Inschrift, Syll.[2] II, S. 134, 20 hervorgehoben, in Knidos eos qui praesentes testimonium dicerent non iurasse, da es in Z. 22ff. einfach heißt: *ὁ δὲ μάρτυρ, ὁ μὲν δυνατὸς ἐὼν παρεῖμεν μαρτυρείτω παρεὼν ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου.* Es ist sicher nicht zutreffend, den Satz Z. 28ff.: *τοὶ δὲ μάρτυρες ποτομνύντω κτλ·* mit H. Weber, Prozeßrecht der attischen Seebundstaaten, S. 48 nicht nur auf die absentes, sondern auch auf die praesentes zu beziehen, da er zwischen zwei Sätzen eingeschoben ist, die nur von denjenigen Zeugen handeln, die nicht vor Gericht erscheinen können, vgl. Z. 24ff.: *τοὶ δὲ ἀδύνατοι τῶν μαρτύρων* und Z. 30ff. *τοὶ δὲ προστάται τὰς μαρτυρίας κτλ.* Die Herausgeber gehen aber m. E. auch zu weit, indem sie einerseits, im Anschluß an Weber, in der Frage der obligatorischen Forderung des Eides einen Unterschied zwischen Athen und Knidos machen und andererseits selbständig eine Übereinstimmung der Prozeßordnungen von Alexandrien und Kleinasien gegen Athen konstatieren (S. 130). Ich habe bereits über die Ansicht von Weber gesprochen, und möchte bezüglich des zweiten Punktes bloß sagen,

---

1) Vgl. auch Lipsius, Att. Prozess S. 885, A. 334. Anderer Ansicht, jedoch mit Unrecht: Heffter, a. a. O. S. 304, Platner, a. a. O. I S. 223, Thumser, Staatsaltertümer, S. 578, Bonner, Evidence in Athenian courts, S. 77, die sich auf Diogenes Laertios IV 7 berufen, dagg. Leisi a. a. O. S. 64. Ebenso kommt nach gortynischen Rechte der Eid der Zeugen auch nur in gewissen Fällen vor, vgl. gr. Inschrift III, 50f.; IV, 6f.; IX, 39f.; zweite Inschr. II, 13f., dazu Kohler-Ziebarth, Stadtrecht von Gortyn S. 83.

daß m. W. aus Athen nichts über einen ὅρκος νόμιμος der ἐκμαρτυροῦντες bekannt ist[1]), und wenn man auch aus P. Hal. 1 Analogieschlüsse über den Zeugeneid bei der ἐκμαρτυρία in Alexandrien ziehen darf, berechtigen uns aber weder das Dekret von Knidos noch die attischen Rednerstellen, solche für das Prozeßrecht in Athen anzustellen.

Die Frage, in welchem Stadium des Verfahrens der Zeuge den Eid zu leisten hatte, führte unter den Herausgebern der Dikaiomata zu Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht vereinigen ließen, so daß im Kommentar zwei Ansichten ausgeführt und, so gut es ging, begründet werden (S. 131). M. E. läßt sich schon aus dem oben über die Zeugnisablegung Gesagten und aus der Bedeutung dieses Aktes für die kontradiktorische Verhandlung schließen, daß die Beeidigung der Zeugen mit derselben verbunden sein mußte. Ein Teil der Herausgeber der P. Hal. 1 hat aber eine zweite Meinung vertreten, daß nämlich der Zeuge bei der κλῆσις, unmittelbar nachdem das Zeugnis aufgeschrieben worden war, in Gegenwart des Auffordernden und der κλήτορες beeidigt worden sei, und daß er später bei Gericht die bereits beschworene Aussage bestätigt habe (P. Hal. S. 131). Ich glaube aber, bei meiner Ansicht bleiben zu dürfen, und führe dafür folgende Gründe an: Eine unbefangene Betrachtung des Textes läßt eine zeitliche Trennung des Satzes μαρτυρείτω — ὀμόσας, „er soll aussagen — unter Ablegung des Eides" nicht zu, die Eidesleistung ist mit dem Akte der Aussage verbunden. Weiter ist der zweite Absatz der Vorschrift über das Zeugnis für meine Annahme von großer Wichtigkeit. Darin wird nämlich, wie wir sahen[2]), Z. 228ff. angeordnet, daß die Exomosie sofort bei der Aufforderung (παραχρῆμα) zu leisten sei. Das geschah m. E. hauptsächlich, um eine nutzlose Vorladung der Zeugen zur Verhandlung zu verhindern und damit auch die Parteien nicht Zeugen produzierten, die nichts aussagen konnten, was nicht nur eine Verschleppung des Verfahrens nach sich gezogen hätte, sondern auch vom Gegner zu seinen Gunsten ausgelegt werden konnte. Durch das Hervorheben des παραχρῆμα bei der Exomosie wird wohl, wie die Herausgeber selber auf S. 131 bemerken, der Zeugeneid in Gegensatz dazu gestellt, da dieser erst bei Gericht zu leisten war. Das stimmt auch mit der attischen Praxis überein, da nach Dem. XLV, 58, Dem. LIV, 26 und

1) Vgl. auch Leisi, a. a. O. S. 65; G. Glotz vertritt in Daremberg-Saglio Dictionnaire s. v. jus jurandum S. 766, jedoch ohne es zu begründen, die gegenteilige Ansicht.

2) S. oben S. 251 f.

Ps. Dem. LII, 28 der Zeugeneid bei der Gerichtsverhandlung abgelegt wurde.[1]) Alle diese Gründe sprechen zweifellos dafür, daß der Zeugeneid dann geleistet wurde, wenn nach Z. 225ff, das *μαρτυρεῖν* vorzunehmen war. Der von den Herausgebern S. 131f. aufgeworfene Einwand eines doppelten Eides hängt bloß mit ihrer Interpretation der Worte *ἐπὶ τῇ ἀρχῇ καὶ ἐπὶ τῷ δικαστηρίῳ* zusammen, läßt sich aber, nach der oben S. 254f. entwickelten Auffassung dieser kritischen Stelle, nicht aufrecht erhalten, weswegen man ruhig annehmen kann, daß der Zeuge nur bei der Bestätigung des Zeugnisses seine Aussage zu beschwören hatte.

Jetzt noch einige Worte über die Form der Eidesleistung. Der Vorschrift von Z. 226f.: *ὀμόσας τὸν νόμιμον ὅρκον* entsprechend, mußte der Eid in einer gesetzlich geregelten Form, nach der gesetzlichen Eidesformel, geleistet werden.[2]) Dieselbe ist mit Anordnungen über Art und Ort der Ablegung des Schwures zusammen in P. Hal. 1, 214ff. erhalten. Aus dem Papyrus entnehmen wir, daß der Eid auf der Agora an einer bestimmten Eidesstätte (*ἐπὶ τοῖς ὁρκωτηρίοις*), unter einem genau vorgeschriebenen Zeremoniell, wobei Schwuropfer und Trankspenden über die Opfer hervorgehoben werden, zu leisten war.[3])

Angerufen wurden die drei Gottheiten Zeus, Hera und Poseidon, eine Dreiheit, die in Alexandrien verehrt wurde.[4]) Die Opfertiere (*ὅρκια*) soll nach dem Gesetze der zum Eide Auffordernde (*ὁ ἐπικαλῶν*) beibringen. Obwohl die betreffende Stelle einfach (Z. 216): *τ[ὰ δὲ] ὅρκια παρεχέτω ὁ ἐπικαλῶν,* sagt und im ganzen Abschnitt weder von Produzenten noch von einem Zeugnis überhaupt die Rede ist, beziehen die Herausgeber (S. 120) *ἐπικαλῶν* auf denjenigen, der den Zeugen beizieht, und führen noch an, daß im attischen Sprachgebrauch *ἐπικαλεῖν* oder *ἐπικαλεῖσθαι* im Sinne von Beiziehen und Anrufen von Zeugen bei Leisi, a. a. O., S. 159 nicht verzeichnet sei, dagegen bei Plato, Nomoi II, 664 C vorkomme. M. E. aber ist mit *ἐπικαλῶν* nicht der Produzent des Zeugen, der nirgends erwähnt ist, gemeint, vielmehr derjenige bezeichnet, der den Zeugen zum Eide

1) Vgl. Herausgeber, S. 131, nach Leisi, a. a. O., S. 79; ich möchte noch Isaios XII, 9 hinzufügen.

2) Das ist die richtige Deutung des Ausdruckes *νόμιμος ὅρκος*, vgl. Ziebarth, De iureiurando in iure graeco, Diss Göttingen 1892, S. 15, Lipsius, Att. Prozeß, S. 900, 383; dagegen unrichtig in Att. Recht, S. 617, vgl. weiter Leisi, a. a. O., S. 65, 1.

3) Darüber ist genau im Kommentar von den Herausgebern gehandelt worden, S. 119ff., weshalb wir uns hier damit begnügen, darauf hinzuweisen.

4) Vgl. Herausgeber, S. 121.

auffordert, was durchaus nicht der Produzent zu sein braucht. Merkwürdigerweise ist im ganzen Abschnitte über das Zeugnis von der Gegenpartei nicht die Rede, auch bei der Bestätigung des Zeugnisses vor Gericht nicht, weshalb schwer zu sagen ist, ob diese den Zeugen zum Eide aufforderte. Ich möchte jedoch dieser Annahme beistimmen, da auch in Athen die Vereidigung des Zeugen durch den Prozeßgegner erfolgte, es sei denn, daß der Zeuge sich von selbst zum Eide angeboten hätte.[1]) Als Beispiel diene Dem. LIV, 26: *τῶν δὲ παρόντων ἡμῖν καθ' ἕν' οὑτωσὶ πρὸς τὸν λίθον ἄγοντες καὶ ἐξορκοῦντες κτλ.*, woraus wir ersehen, daß im attischen Prozesse die Zeugen von der Verhandlungsstätte zum *λίθος*, um den Eid abzuleisten, geführt wurden, was auch in Alexandrien der Fall gewesen sein wird. Da der ganze Vorgang, wenn man an das Opferritual denkt, etwas lang war, hat diese Beeidigung sicher nicht zu rascher Abwicklung der Gerichtsverhandlung beigetragen. Der Abschnitt über den *νόμιμος ὅρκος* schließt mit der Bestimmung, daß der Schwur keines anderen Eides als des vorgeschriebenen gestattet sei — *ἄλλον δ' ὅρκον μηδένα ἐξέστω ὀμνύναι* — insbesondere sei es verboten, seine Kinder vorzuführen, um bei ihnen zu schwören, ein Brauch, der, wie die Herausgeber S. 121 zeigen, auch in Athen und Rom vorkam.[2])

Zum Schlusse möchte ich noch hervorheben, daß dieser alexandrinische *νόμιμος ὅρκος* in den Papyri der ptolemäischen Zeit bis jetzt unerwähnt war und wohl griechischen Ursprungs ist; in der *χώρα* wird entweder der Königseid[3]) oder der Tempeleid bei den Lokalgöttern geleistet.[4])

Von großer Wichtigkeit ist die Frage, ob man nach dem P. Hal. 1 den Zeugeneid in Alexandrien für assertorisch oder promissorisch zu

1) Leisi, a. a. O., S. 61f.

2) Vgl. Dem. LIV, 40; Dem. XXIX, 26. 33. 52. 54. und Lipsius, Att. Prozeß, S. 900, 383. Vgl. vielleicht auch die kretische Inschrift Nr. 5 bei Kohler-Ziebarth, a. a. O., S. 35. Für Rom vgl. hauptsächlich D. XII, 2, 3 § 4 bis 5, pr. (Ulpianus l. 22 ad ed. und Paulus l. 18 ad ed.): ceterum si ego detuli ut per deum iurares, tu per caput tuum iurasti, vel filiorum tuorum, non erit ratum habendum iusiurandum.

3) Geleistet beim König (*ὀμνύω τὸν βασιλέα*), wozu manchmal auch seine göttlichen Vorfahren Isis und Sarapis und alle Götter Ägyptens beigefügt werden, vgl. P. Petrie II, 46a, dem. P. Eleph. 4; 5 und gr. P. Eleph. XXIII a. d. 3. Jahrh. v. Chr.

4) Da ich an einem anderen Ort über den Eid (besonders über den nationalägyptischen) zu sprechen gedenke, genügt es, sich hier auf die Ausführung und Literatur bei Wilcken, Chrest., S. 139ff. hinzuweisen.

erklären hat. Die Herausgeber (S. 129) folgern „aus der Satzkonstruktion“, daß er promissorisch sei. Ich kann mich aber ihrer Ansicht nicht anschließen. Es ist m. E. nicht begründet, einfach aus der Satzkonstruktion eine Rechtsvorschrift aufzustellen, die nicht allein gegen die attische Praxis geht, sondern auch eine „alte Regel des griechischen Rechtes“ [1]) umstößt, für welche bis jetzt keine Ausnahme bekannt war; und man kann dem um so weniger zustimmen, als der Satz in P. Hal. 1, 225ff.: *ὁ δὲ κληθεὶς μαρτυρείτω ἐπὶ τῆι ἀρχῆι καὶ ἐπὶ τῶι δικαστηρίωι ἐφ᾽ οἷς παρῆν ἢ εἶδεν ὀμόσας τὸν νόμιμον ὅρκον ἀληθῆ μαρτυρεῖν τὰ ἐν τῶι πιναχίωι γεγραμμένα*, mehr als eine Interpretation zuläßt. Es ist nämlich m. E. nicht zwingend, die Worte *τὰ ἐν τῷ πιναχίῳ γεγραμμένα* als Objekt von *μαρτυρείτω* anzusehen (Herausgeber, S. 132),[2]) sie konnten doch wohl auch mit *ὀμόσας* verbunden werden,[3]) um so mehr als die Herausgeber S. 132 selbst zugeben, daß der Eid ebenfalls den Inhalt des *πινάχιον* deckte. Das Entscheidende ist aber m. E. in diesem Falle nicht das grammatikalische, sondern das sachliche Moment: Der Zeuge hatte schon vor der Eidesleistung seine Aussage gemacht, und dieselbe ist bereits vom Auffordernden im *πινάχιον* schriftlich fixiert und vorgelegt worden. Der Zeuge mußte jetzt bei der Verhandlung das abgelegte Zeugnis bestätigen (*μαρτυρεῖν*) [4]) und diese Bestätigung mit dem Eide bekräftigen, der, wenn er auch vor dem *μαρτυρεῖν* geleistet wurde, nur ein Nacheid, also assertorisch sein konnte, da er sich auf Äußerungen bezog, die schon vor der Verhandlung gemacht und bereits niedergeschrieben waren. Auch die Herausgeber geben trotz ihrer abweichenden Ansicht auf S. 132 zu, daß der Zeuge unter seinem Eide *μαρτυρείτω τὰ ἐν τῷ πιναχίῳ γεγραμμένα*. Überdies wäre noch eine Analogie als Beweis anzuziehen: nach Z. 228ff. ist nämlich die Exomosie auch assertorisch, was auch mit der attischen Praxis im Einklange steht, vgl. Dem. XLV, 60, worin zur Partei gesagt wird: *λέγε τὴν μαρτυρίαν*, und nachdem diese verlesen worden ist, zu den Zeugen: *ἢ μαρτυρεῖτε, ἢ ἐξομόσασθε.* Damit

1) Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 520.

2) Dittenb. Syll. 2 512, 28f.: *π[ο]τομνύντω . . . . . ἀλαθέα μαρτυρεῖν* beweist nichts, eher wäre die Übereinstimmung mit Ps. Dem. XLVI, 6: *οἱ δέ γε νόμοι . . . . . ταῦτα μαρτυρεῖν κελεύουσιν ἐν γραμματείῳ γεγραμμένα* anzuführen.

3) Insbesondere scheint mir die Verbindung: *μαρτυρείτω . . .· ἐφ' οἷς παρῆν ἢ εἶδεν* zulässig, da es in Z. 232f. heißt: *ἅμὶν ἂν φῆ[ι] συνειδένα μαρτυρείτω.* ι

4) Vgl. Leisi, a. a. O., S. 88 nach Dem. XLV, 60: *μαρτυρεῖν*, im Dem. XXIX, 19 heißt es *ὁμολογεῖν*.

ist m. E. die assertorische Natur des Zeugeneides im alexandrinischen Gesetze über jeden Zweifel erwiesen. Das stimmt auch mit dem attischen Rechte überein, da nach Leisi, a. a. O., S. 63, in Athen in der allgemeinen Rechtspflege der Zeugeneid assertorisch war.[1] Da dieser im gortynischen Stadtrechte und nach dem Dekret auf dem Kalymnastein, auch in Knidos, denselben Charakter hatte,[2] darf man wohl annehmen, daß der Zeugeneid im griechischen Rechte allgemein assertorisch gewesen sei.

Leider fehlen m. W. Beispiele aus den ptolemäischen Papyri, welche uns über das Recht in der *χώρα* unterrichten könnten.[3] Der griechische assertorische Zeugeneid scheint sich im Osten gewissermaßen auch gegen das eindringende römische Recht behauptet zu haben, nach welchem die Zeugen sowohl im Zivil- wie auch im Strafverfahren vor ihrer Vernehmung beeidigt werden sollten,[4] also einen promissorischen Eid leisteten. Merkwürdig ist es, daß in den wenigen aus den Papyri bekannten Verhandlungsprotokollen der römischen und byzantinischen Zeit von einer Beeidigung der Zeugen

---

1) Vgl. Isaios XII, 10; Dem. XXIX, 54; ebenso bezieht sich m. E. der Eid in Dem. LIV, 41f. auf bereits bezeugte Tatsachen. Auch in der schon erwähnten Demotionideninschrift ist der dort erwähnte Zeugeneid assertorisch. Dittenb. Syll.² 439, 71ff: *τὸς δὲ μάρτυρας τρε̃ς, ... μαρτυρο̃ντας τὰ ὑπερωτώμε(να) καὶ ἐπομνύντας τὸν Δία τὸν Φράτριον.* Im Blutprozesse, wo der Eid obligatorisch war, stünde nach Leisi, a. a. O., S. 63 die Sache anders; er zieht dabei Lysias IV, 4 und Antiphon V, 12 zum Beweise heran und erklärt den Eid dort als promissorisch. Ich kann aber nicht umhin, zwei Bedenken auszusprechen: erstens handelt es sich hier um Gerichtsverhandlungen, und es ist wohl möglich, daß das Zeugnis schon vorher schriftlich fixiert worden sei, ähnlich wie in P. Hal. 1, und zweitens ist es, wie auch Leisi zugibt, nicht ganz sicher, ob der Eid sich überhaupt auf das Zeugnis bezog oder allgemein auf die Schuldfrage, vgl. Lysias IV, 4: *ἀλλ' οὐκ ἔστ' αὐτοῖς μαρτυρῆσαι μὴ διομοσαμένοις περὶ τῆς αἰτίας ἧς ἐγὼ φεύγω*, dazu auch Talheim in Pauly-Wiss. V, 832, der jedoch zu weit geht.

2) Vgl. gr. Inschrift von Gortyn IX, 31ff. und Dittenb.-Syll.² 512, 22ff. Auf beides hatte schon Mitteis. a. a. O., aufmerksam gemacht; seine Bedenken gegen die Übersetzung der gortynischen Inschrift (Bernhöft) werden jetzt durch die neue Ausgabe von Kohler-Ziebarth beseitigt, da die Richtigkeit der Übersetzung auf S. 23 bestätigt wird.

3) Die merkwürdige Behauptung von Semeka, a. a. O., S. 235, wird von ihm nicht begründet.

4) Jurati testimonium dicunt, vgl. Bethmann-Hollweg, Röm. Zivilprozeß II, S. 598, und die vielen Zitate aus den Schriftstellern, ebenso III, S. 279; vgl. auch Mommsen, a. a. O., S. 431. Eine Konstitution von Constantin a. d. J. 334, C. Th. XI, 39, 3 pr. (= C. J. IV, 20, 9) schreibt vor: Jurisiurandi religione testes, priusquam perhibeant testimonium, iam dudum artari praecipimus.

vor der Aussage nie die Rede ist, ein Umstand, den man wohl nicht immer der Nachlässigkeit der Schreiber der *ὑπομνηματισμοί* zuschreiben können wird. So heißt es in P. Lips. 40, col. 2, 8ff. (4./5. Jahrh. n. Chr.): Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): *Εἰσαγέσθω ὁ λογιστὴς ὃν καλοῦσιν μάρτυν.* Inducto Hermaione curatore civitatis Hermupol ( ), Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): *μάρτυρά σε κεκλήκασι τῶν πραχθέντων. Λέξεις δὲ ὡς ἐλεύθερος τὰ ἀληθῆ. Τίνα ἑόρακας ἢ τίνα τετόλμηται;* ebenso ordnet derselbe Vorsitzende in col. III, 16 einfach: *εἰσαγέσθω ὁ σκρίβας.* Das Protokoll fährt dann fort: Gennadius adiut (or) e(?) comm (entariensis) d (ixit): *Ἐκελεύσθη κτλ.* In P. Straßb. 41 und Lips. 32 a. d. J. 250 n. Chr. (neu publ. in Mitteis, Chrest., Nr. 93) gestaltet sich das Zeugenverhör wie folgt: Der Anwalt der Klägerin beantragt (P. Straßb. 41, 3): *Ἐν τούτῳ παρέστω Πείσων ἐξηγητεύσας καὶ Δίδυμος,* worauf Z. 4: *κληθέντων καὶ Πείσωνος καὶ Διδύμου ὑπακουσάντων.* An einen dieser *μάρτυρες κληθέντες* (Z. 30), den Peison, wendet sich der Vorsitzende und sagt (P. Lips. 32, 2f.): *Ὡς πρεσβύτης καὶ πίστεως ἄξιος εἰπὲ ἃ οἶδας ἐν τῷ πρά[γματ]ι, μηδενὶ κεχαρισμένον ποιῶν,* worauf der Zeuge erwidert, er könne sich nicht mehr erinnern. Das Verhör geht dann so weiter, Z. 5ff.: *Ἑρμανοῦβις* (der Vorsitzende) *αὐτῷ εἶπ(εν)· Οὐ μέμνησαι οὖν;* — *Ἀπεκρίνατο· Αὖ.* — Jetzt wendet sich der Verhandlungsleiter an den anderen Zeugen: *Καὶ σὺ τί λέγεις;* — *Ἀπεκρίνατο· Κἀγὼ τὸ αὐ[τ]ὸ λέγω, πολὺς χρόνος διαγέγονεν, οὐ μέμνημαι.* Ebenso werden in BGU. 388 (2. Hälfte des 2. Jahrh. n. Chr.) zwei Zeugen vorgeführt und vernommen, ohne daß von einer Eidesleistung die Rede wäre [1]); der *ἴδιος λόγος Πόστουμος*, der die Verhandlung leitet, sagt bloß zum Zeugen *Εὐπορᾶς* (einem Sklaven!) vol. II, 20: *Τὸ ἀληθὲς εἰπὲ περὶ ὧν οἶδας.* — Es sind in der Phraseologie der Protokolle keine Unterschiede gemacht zwischen einem Zeugenverhör und dem Vernehmen z. B. eines Bürgen für die Prozeßvertretung, vgl. für diesen Fall P. Lips. 38, 12f. (390 n. Chr.): Fl(avius) Asclepiades (der Vorsitzende) d(ixit): *Καπίτων καλείσθω.* C[i]tato et inducto Capitone [Fl(avius) Asclep]iades (H)esychius . . . dixit et cetera; die Ausdrücke erinnern hier sehr an die Zeugenvernehmung in P. Lips. 40.

Natürlich beweist dieses Fehlen des Zeugeneides nichts, und es

1) Vgl. BGU. 388, col. 2, 14: (2te H. *ὧδε Εὐπορᾶς προσάγεται*). *Προσαχθέντος Εὐπορᾶ τοῦ ἐπιζητηθέντος*; ebenso Z. 29f.: *[Προσαχθέ]ντος τε τοῦ ἐπιζη[τηθέντ]ος νομικοῦ [Φ]λαουΐου Ἰουλ[ίου τοῦ καὶ] Σαραπίωνος [Πόστουμος] εἶπεν· Ἤδεις κτλ.*

wäre sehr kühn, aus den spärlichen Quellen irgendwelche Schlüsse ziehen zu wollen; eine Tatsache ist aber nicht von der Hand zu weisen, und das sind die häufigen schriftlichen Zeugen- und Sachverständigenaussagen, die in den Papyri begegnen, und welche offenbar als Beweisstücke in Zivil- und Strafsachen dienen sollten. Diese Aussagen erfolgen alle unter Eid, und es ist hervorzuheben, daß der Eid in diesen Fällen immer assertorisch ist.[1]) Wohl aber haben wir im syrisch-römischen Rechtsbuch einen positiven Beweis über das Fortbestehen der griechischen Praxis im Orient noch in byzantinischer Zeit, indem es in L. 106, R. II, 150 heißt, daß die Personen, welche Zeugnis ablegen, schwören müssen, „daß sie die Wahrheit bezeugt haben", also einen assertorischen Eid leisten.[2]) Justinian hat zwar den promissorischen Zeugeneid in C. J. IV, 20, 9 zur Norm gemacht, und diese Bestimmung ist sogar in die Basiliken aufgenommen worden, Bas. XXI, 1, trotzdem aber bemerkt Constantinus Nicaenus dazu, schol. 1 ad Bas. XXI, 1, daß dieser Eid schon lange außer Gebrauch gekommen sei, und wir erfahren, daß die Ecloga XIV, 5 und zahlreiche Novellen der späteren Kaiser den promissorischen Eid nicht kennen, vielmehr eine nachträgliche Beteuerung, bzw. Beschwörung der Wahrheit der gemachten Aussagen, verlangen.[3]) Diesen Zeugnissen gegenüber ist es wohl schwer zu sagen, in welchem Umfange der römische promissorische Zeugeneid im Prozesse Anwendung gefunden habe.

5. Inhalt und spezielle Arten des Zeugnisses.

Die Bestimmungen des alexandrinischen Gesetzes zeigen deutlich, daß hier derselbe Rechtsgedanke wie in Athen vorherrschte, Ps. Dem. XLVI, 6: *οἱ νόμοι .... ἃ ἂν εἰδῇ τις καὶ οἷς ἂν παραγένηται πραττομένοις, ταῦτα μαρτυρεῖν κελεύουσιν.* Ebenso weisen die Ausdrücke, wie *ἐφ' οἷς παρῆν ἢ εἶδεν*, Z. 226, und *μήτε εἰδέναι μήτε παρεῖναι* in Z. 230f., vgl. auch Z. 228f. und 231ff.[4]), klar

1) Vgl. P. Oxy. 240 (37 n. Chr.); BGU. 16 (159/60 n. Chr.); BGU. 250 (Zeit des Hadrian); BGU. 647 (130 n. Chr.); dazu Wenger, Sav. Z., S. 215ff. und meinen Aufsatz in Gross' Archiv 46, S. 128ff.

2) Dazu Mitteis, Reichsrecht, S. 519, gegen Bruns (Syr.-römisches Rechtsbuch 1880), S. 277.

3) Vgl. Zachariae, Griech.-röm. Recht, S. 397, worin auch die betreffenden Novellen genannt werden.

4) Es ist fraglich, ob das *εἶδεν* (Z. 226) und *ἰδεῖν* (Z. 229) nur Fehler des Schreibers für *οἶδεν* und *εἰδέναι* sind; jedenfalls kommt aber diesen Abweichungen keine entscheidende Bedeutung zu.

darauf hin, daß nur eine Art der Wahrnehmung ins Auge gefaßt wird, die direkte.

Daß aber auch daneben Zeugnisse über indirekte Wahrnehmungen zulässig gewesen sein werden, ist — der griechischen Analogie zufolge — kaum zu bezweifeln. Nur aus dem besonderen Zwecke, welchen die *δικαιώματα* des P. Hal. 1 verfolgen, ist es zu erklären, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das *ἀκοὴν μαρτυρεῖν*, wie auch über die *ἐκμαρτυρία* im Abschnitte der *εἰς μαρτυρίαν κλῆσις* nicht ausgeschrieben worden sind. Was nun die direkte Wahrnehmung betrifft, so möchte ich noch bemerken, daß das Zeugnis sich nicht nur auf Tatsachen, sondern auch auf Tatsachenschlüsse erstreckte, da das *εἰδέναι* nicht bloße Sinneswahrnehmungen umfaßt. Inwieweit juristische Schlüsse im Zeugnisse zulässig waren, kann man nicht sagen, jedenfalls wäre vielleicht auf P. Petr. III, 21 (b), (c), (d) hinzuweisen (Mitteis, Chrest. Nr. 28).

Mehr auf die Ekmartyria und auf eine andere spezielle Form des Zeugnisses als auf das *ἀκοὴν μαρτυρεῖν* (Herausgeber, S. 129) beziehen sich einige Zeilen des P. Hal. 1, die ich im Abschnitte über die *δίκη ψευδομαρτυρίου* abgedruckt habe, da sie in jenem Zusammenhange erhalten sind.[1] Es heißt nämlich in Z. 70ff.: *Οἱ δὲ τὰς τῶν ἀποδ⟨ή⟩μων ἢ ὑπὲρ ὧν ἄλλοι ἐνόμνυνται μαρτυρίας παρασχόμενοι* und weiter in Z. 75ff.: *Ἐὰν δέ τις μαρτυρίας παράσχηται ἐνομωσμένας παρά τινος τῶν ὄντων ⟨ἐν⟩ ἑτέρωι τόπωι*; in diesen Fällen ist die *δίκη ψευδομαρτυρίου* ohne weiteres gegen den Produzenten solcher Zeugnisse zu richten, was offenbar eine große Erleichterung für den Betreffenden darstellte. Der Sinn der angeführten Ausdrücke ist durchaus nicht einleuchtend, es scheinen m. E. zwei Klassen von Zeugnissen gemeint zu sein, die *μαρτυρίαι* der *ἀπόδημοι* und die derjenigen Personen, *ὑπὲρ ὧν ἄλλοι ἐνομνύνται.* Unter den *ἀπόδημοι* sind wohl diejenigen Leute zu verstehen, die nicht am Gerichtsorte wohnten und deshalb nicht zur Verhandlung erscheinen konnten; ihr Zeugnis wurde in Griechenland *ἐκμαρτυρία* genannt. Die *ἐκμαρτυροῦντες* legten nach dem Dekrete von Knidos (Dittenb. Syll.[2] Nr. 512, 24ff.) ihre Aussage vor den *προστάται* ihres Aufenthaltsortes ab, indem sie dabei schworen, *ἀλαθέα μαρτυρεῖν καὶ μὴ δύνατοι ἦμεν παραγενέσθαι ἐπὶ τὸ δικαστήριον,* Z. 29f. Das aufgenommene Protokoll wurde nun, mit dem Amtssiegel versehen, von den *προστάται* zum betreffenden Gerichtshof,

---

1) Vgl. Gross' Archiv, Bd. 53, S. 345.

bei welchem die Verhandlung stattfinden sollte, geschickt.[1]) Ob in Ägypten ein ähnliches Verfahren vor der Ortsbehörde üblich war, kann man nicht sagen, jedenfalls wäre dann die Ortsbehörde als ἀρχή im Sinne von Z. 226 zu bezeichnen.

Zur zweiten der oben erwähnten Klasse von Zeugen kann man, wie die Herausgeber S. 62 treffend hervorheben, mehrere Fälle zählen: An die Aussagen von Verstorbenen jedoch, die durch Ohrenzeugen bestätigt werden, möchte ich dabei nicht denken, da es mir nicht klar ist, warum man in diesem Falle die δίκη ψευδομαρτυρίου gegen den Produzenten allein gewähren würde und nicht auch gegen die ἀκοὴν μαρτυροῦντες, denn diese hätten ebensogut wie jener eine Irreführung versucht, falls nicht für beide Teile ein entschuldbarer Irrtum vorliegt. Wohl aber glaube ich, daß unter den Zeugen, deren Aussage ἄλλοι ἐνόμνυνται, alle diejenigen zu verstehen sind, die nicht persönlich vor Gericht aussagen dürfen, wie Frauen und Unmündige, die daher durch ihre κύριοι vertreten werden (Herausgeber, S. 62, Leisi, a. a. O., S. 72 ff., S. 96). Daß aber auch z. B. solche Zeugen dazuzuzählen sind, die wohl bei der κλῆσις anwesend, jetzt aber durch Krankheit oder ähnliche Hindernisse davon abgehalten werden, zur Verhandlung zu erscheinen und das abgegebene Zeugnis zu bestätigen und zu beschwören, scheint mir wahrscheinlich, da man solche Personen nicht als ἐπιδήμοι bezeichnen könnte.[2])

6. Schlußbetrachtung.

Aus den Bestimmungen der hier besprochenen alexandrinischen Vorschriften geht wohl klar hervor, daß hier ebenso wie in Athen (Leisi, a. a. O., S. 48 ff.) eine allgemeine Zeugnispflicht bestand. Leider ist uns keine Nachricht über die Mittel erhalten, die dem Produzenten zu Gebote standen, um den Zeugen zum Erscheinen vor Gericht zu zwingen, bzw. um ihn wegen seines Ausbleibens strafen zu lassen. Vermutungen darüber aufzustellen, verbieten unsere noch viel zu geringen Kenntnisse der Prinzipien des ptolemäischen Prozeßverfahrens. Recht interessant ist auch hier der Vergleich mit der lex Stymphalia, die diesbezüglich folgende Bestimmung enthält,

1) In Athen war das Verfahren ganz anders, ohne Beiziehung der Behörde, da richtete sich aber auch die δίκη ψευδομαρτυρίου gegen den ἐκμαρτυρήσας bzw. gegen die Solemnitätszeugen, vgl. Ps. Dem. XLVI, 7, dazu Leisi, a. a. O., S. 98 f.

2) Anders in Athen, wo die ἐκμαρτυρία παρὰ τῶν ἀσθενούντων ἢ τῶν ἀποδημεῖν μελλόντων abgenommen wurde, Isaios III, 20; vgl. Leisi, a. a. O., S. 97 ff.

IG. V 2, 357, Z. 12ff.: *εἰ δὲ μὴ ἀπόμνυσι ἢ μαρ[τυρ]εῖ, ἀποτεισάτω τὰν γεγραμ[μέν]αν δίκαν τῶι ἀδικημένωι*; hat also der aufgeforderte Zeuge weder die Aussage noch die *ἐξωμοσία* geleistet, so soll er die beschädigte Partei schadlos halten, d. h. also genauer ausgedrückt: er soll der Partei, die wegen Ausbleiben seines Zeugnisses ungerecht verurteilt oder abgewiesen worden ist, den Streitwert ersetzen.[1])

Bevor ich diesen zweiten Abschnitt schließe, möchte ich noch etwas bemerken: Während man in Athen die förmliche *πρόσκλησις* vor zwei *κλητῆρες* nur dann vornahm, wenn man sich auf das Erscheinen des Zeugen nicht verlassen konnte (Plato, Nomoi XI, 936 E; Lipsius, Att. Prozeß, S. 884 und Leisi, a. a. O., S. 77f.), kam die *κλῆσις ἐναντίον δύο κλητόρων* (P. Hal. 1, 222f.) in Alexandrien regelmäßig zur Anwendung. Ob sich darauf irgendwelche Zwangsmittel begründen ließen, muß leider dahingestellt bleiben.

(Schluß der Abhandlung folgt.)

London, am 10. Juli 1913.

1) Im Falle einer Verurteilung wohl die *καταδίκη*, die nicht mit dem *τίμημα* übereinzustimmen brauchte. Ich hebe noch genau hervor die Reihenfolge: *εἰ δὲ μὴ ἀπόμνυσι ἢ μαρτυρεῖ*, die wohl mit dem *παραχρῆμα* des P. Hal. 1, 230 bezüglich der *ἐξωμοσία* übereinstimmt. Zu *ἀπόμνυσι* vgl. Plato, Nomoi XI, 936 E.

XVI.

Zur Psychologie der Blutschande.

Von

Dr. **Max Marcuse**, Berlin.

Schon im IV. Bande der Sexual-Probleme (Nr. 3 S. 128ff.) habe ich eine „Kritik des Begriffes und der Tat der Blutschande" gegeben und hierbei namentlich auch die kriminalpsychologischen sowie die rechtsphilosophischen und -politischen Gesichtspunkte erörtert. Sie haben seitdem durch das außerordentliche Anwachsen der Kasuistik, zum mindesten der zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangenden Fälle, sowie infolge ihrer phylogenetischen und individual-psychologischen und -psychopathologischen Untersuchung, insbes. durch die Freudsche Schule, manche neuartige Beleuchtung erfahren. Ich gedenke unter diesen Umständen die Erörterung über das Thema noch einmal im Zusammenhange aufzunehmen und will jetzt nur einige neuerdings veröffentlichte Fälle herausgreifen, die das besondere Interesse der Kriminalisten und Kriminalpsychologen verdienen und von denen jeder von eigener Art ist.

I. Vater und Tochter — Eltern von 5 Kindern. Vor dem Erkenntnissenat des Landgerichtes in Triest erschienen der 51jährige Gustav G. aus Güns in Ungarn und seine 26jährige Tochter Augustine B. angeklagt, ein sträfliches Verhältnis miteinander geführt zu haben, dem im Laufe der Zeit 5 Kinder entsprossen. Der angeklagte Vater verantwortete sich dahin, Augustine sei seine außereheliche Tochter, die er deswegen nicht legitimieren konnte, weil ihre Mutter kurz vor der Hochzeit plötzlich gestorben sei. Er habe das Kind sorgfältig erziehen lassen. Als er dieses nach langer Zeit als erwachsenes Mädchen übernahm, habe er ihre verstorbene Mutter vor sich zu sehen geglaubt, die Tochter sei förmlich ein Spiegelbild ihrer Mutter gewesen. Da sei ihm der Gedanke gekommen, das durch den Tod des von ihm abgöttisch geliebten Weibes abgebrochene Verhältnis mit der Tochter, dem getreuen Abbild der Mutter, fortzusetzen. Das Mädchen habe eingewilligt, „und so" schloß der Angeklagte „ist unsere Familie entstanden". Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er

das Verbrecherische dieses Verhältnisses nicht einsehe, erwiderte der Angeklagte, er könne ohne Augustine nicht leben. Überdies seien 5 Kinder da, denen man nicht Vater und Mutter nehmen könne. Der Gerichtshof verurteilte Vater und Tochter zu je 6 Monaten Kerker, den Vater als Ausländer (Ungar) überdies zur Ausweisung aus Österreich. Beim Abgehen sagte der Vater, zur Tochter gewendet, ernst und ruhig: „Wir werden wieder nach Ungarn gehen müssen." (Vossische Ztg. v. 16. Sept. 1913.)

II. In der von Star im Buchverlag der „Hilfe" (Berlin) herausgegebenen Auswahl aus dem Material einer Hilfs- und Auskunftsstelle für Frauen wird von einer ältlichen Proletarierfrau berichtet, die um Unterstützung für das demnächst zu erwartende Kind ihres 18jährigen Sohnes bittet. Nach längerem Forschen ergiebt sich, daß die Mutter des Kindes — sie selbst ist. Zu den darüber Entsetzten fährt sie fort: „— — ist denn das so schlimm? Mein Mann starb vor 6 Jahren und ließ mich mit 7 Kindern elend und krank allein. Ich bekam für mich und die Kinder eine kleine Unterstützung, von der wir kaum so viel hatten, daß alle 7 Kinder satt wurden. Mein Ältester half nach zwei Jahren mitverdienen, ich konnte wieder arbeiten und so kamen wir eben durch. Alles, was die beiden Jungens verdienten (der zweite von 16 Jahren half auch) brachten sie mir, bis vor etwa 6 Monaten. Da kam des Nachmittags Otto nach Hause und hielt von seinem Lohn 5 M. zurück. Ich fragte ihn, wofür er das brauche, und da erzählte er, seine Kameraden lachten ihn aus, weil er noch nie bei einem Mädel gewesen sei. Er wollte sich aber nicht belachen lassen, und deshalb wollte er nun auch einmal zu einem Mädel." „Denken Sie", fuhr sie hochaufatmend fort, „fünf Mark, was die für mich bedeuten! Käthe sollte bald konfirmiert werden, jeden Pfennig mußte ich haben. Ich kämpfte erst lange mit mir, aber — — schließlich siegte doch der Verstand über das dumme Gefühl! — Ich sagte ihm: „Junge, willst Du Dich krank machen und noch Dein schönes Geld dabei ausgeben? Das hast Du gar nicht nötig, heute abend, wenn die Anderen alle schlafen, kommst Du zu mir, dann bleibt das Geld im Hause und Du bleibst gesund!" Er sagte kein Wort, er gab mir das Geld, und so kam es, daß ich meinen Jungen zu mir ließ. „Sagt, Ihr Damen, ist denn das so schlimm? Ist denn das Unrecht? — Ich brauchte das Geld doch so nötig, und ich konnte doch auch dem braven, fleißigen Jungen nicht alles abschlagen. Ist denn das so gefährlich?""

III. In dem folgenden Falle ist es zwar nicht zum Inzest gekommen, aber alle Voraussetzungen für ihn waren vorhanden, und es ist für die psychologische Beleuchtung durchaus unerheblich, daß es bei dem bloßen Trieb geblieben ist. Rohleder berichtet in der Schrift: „Die Zeugung unter Blutsverwandten" (Leipzig, G. Thieme) über eine besondere Perversion des Geschlechtstriebes, die Paedophilia erotica: die bisweilen so stark sei, daß sie selbst zu den eigenen Kindern hindrängt, und teilt im Anschluß hieran folgende Beobachtung mit: „Vor einigen Jahren konsultiert mich ein höchst achtenswerter Herr, Kaufmann von ca. 46 Jahren, mit schon meliertem Vollbart. Er macht den Eindruck völliger geistiger Intaktheit. Eine subtile Untersuchung ergab auch nicht den geringsten Anhaltspunkt für irgendwelche geistige Degeneration nach irgend einer Richtung hin. Kein Trinker, kein Morphinist. Er erzählt, seit ca. einem Jahr sei in seiner gesamten Sexualpsyche ein gewaltiger Umschwung eingetreten. Es reize ihn nur noch das Jugendliche, besonders aber die sich entwickelnde Pubertas, nicht das volle Ausgereiftsein. Ein junges Mädchen, dessen Busen er in seinem Wachstum beobachten könne, reize ihn ungemein. Diese Neigung sei aber in letzter Zeit so stark ausgeprägt, daß sogar seiner eigenen 15jährigen Tochter gegenüber sie durchbreche. Es sei ihm jetzt nicht mehr möglich, was er noch vor einem Jahre gekonnt, sie auf den Schoß zu nehmen. Sowie er es tue, bekomme er heftige Erektionen und gleichzeitig starken sexuellen Drang, den er kaum zu bemeistern vermöge. Seine Libido sei sonst normal bisher gewesen, nie abnorm stark. Sein Kind zu liebkosen oder gar zu küssen, sei ihm jetzt unmöglich. Er müsse demselben aus dem Wege gehen und es direkt von sich stoßen. Schon das Betasten seiner Tochter löse die heftigsten satyriatischen Neigungen in ihm aus, und unwillkürlich komme ihm der Gedanke bei ihrem Anblick, nach dem Busen seiner Tochter oder gar nach den Genitalien zu greifen. Patient vermag diesen verhängnisvollen Trieb nur zu stillen bei ganz jugendlichen Prostituierten, wo er seinen Neigungen freien Lauf lassen kann. Er konsultierte mich später noch einmal. Sein unheilvoller Trieb hatte sich noch nicht gelegt."

XVII.

Vorgetäuschte Selbstmorde.

Aus der Braunschweigischen Strafrechtspraxis.

Mitgeteilt vom

Ersten Staatsanwalt, Oberlandesgerichtsrat **Pessler**, Braunschweig.[1])

Jeder ältere Kriminalist weiß, wie oft es bei der Begehung von Tötungsverbrechen versucht wird, die untersuchende Behörde dadurch hinters Licht zu führen, daß der Täter einen Selbstmord seines Opfers vortäuscht. Mir sind aus der Praxis unseres Herzogtums Braunschweig eine Reihe derartiger Fälle bekannt. In allen diesen ist es aber gelungen, den Täter zu entlarven und zur Bestrafung zu ziehen. In wie vielen Fällen eine solche Entlarvung nicht gelingt, wie oft der Verbrecher frei ausgeht, während sein Opfer als Selbstmörder beigescharrt wird, das vermag niemand zu beurteilen. Ganz selten werden derartige Fälle gewiß nicht sein.[2])

Die in der hiesigen Praxis vorgekommenen mir bekannten Fälle von Vortäuschung eines Selbstmordes behufs Verdeckung eines Tötungsverbrechens (aus den Jahren 1882, 1901, 1902 und 1905) gebe ich hier wieder, weil sie, auch abgesehen von der Vortäuschung des Selbstmordes, manches Interessante in kriminalistischer und kriminalpsychologischer Beziehung bieten dürften.

Die Fälle Rühmann und Stolte habe ich, soweit es sich um die Genesis der Geständnisse, das Lügen der Geständigen in Nebenpunkten und die bewiesene besondere Gemütsverrohung der Täter handelt — unter Vorbehalt des Rechtes der Darstellung der Fälle selbst — in einer Abhandlung besprochen, welche unter der Überschrift: „Ein Beitrag zur Psychologie der Mörder“ in Bd. 27, Seite 308—336 dieses Archives erschienen ist.

Zur Ergänzung der nachfolgenden aktenmäßigen Darstellung der Fälle selbst verweise ich auf diese Abhandlung.

---

1) Diese Arbeit unseres verstorbenen Mitarbeiters wurde von dessen Witwe in seinem Schreibtische gefunden und mir eingesendet. H. Groß.

2) Vgl. H. Groß, „Handbuch f. Untersuchungsrichter.“ 5. Aufl. p. 773 ff.

I. Der Arbeiter Heinrich Vollmer aus Braunschweig.

Im Jahre 1882 wohnten außer anderen Familien im Hause Echternstraße Nr. as. 56 in Braunschweig der Arbeiter Heinrich Vollmer, 56 Jahre alt, mit seiner 44jährigen Ehefrau. Außer den Eheleuten Vollmer waren in der kleinen (im Hinterhause belegenen) Wohnung nur noch die beiden Vollmerschen Logisgängerinnen, die 21jährige ledige Minna M. und die 25jährige ledige Louise K., welche in einer Fabrik arbeiteten, wohnhaft. Die Ehefrau Vollmer war die zweite Gattin ihres Mannes, und es war den Mitbewohnern des Hauses bekannt, daß öfter Uneinigkeiten unter den Eheleuten vorkamen.

Am Vormittage des 10. November 1882 waren die beiden Logisgängerinnen wie gewöhnlich, gegen 5½ Uhr früh zur Arbeit gegangen, und es war das Ehepaar Vollmer allein in der Wohnung zurückgeblieben. Gegen 6¼ Uhr hatte sich nachgewiesenermaßen auch der Ehemann Vollmer aus dem Hause begeben und war zu seiner Arbeitsstelle gegangen.

Um 8½ Uhr vormittags betrat ein im Vorderhause wohnendes Mädchen, die Spinnereiarbeiterin Sophie R. das Hinterhaus, um der Ehefrau Vollmer eine Bestellung zu machen. Als sie beim Anklopfen an die Stubentür keine Antwort bekam, glaubte sie, Frau Vollmer sei in der hinter der Stube liegenden Kammer mit Bettenmachen beschäftigt, weshalb sie die Stubentür öffnete und in das Zimmer blickte. Frau Vollmer stand aufrecht unter einem Spiegel an der Wand, gab aber auf das wiederholte Anrufen der R. keine Antwort.

Jetzt trat das Mädchen näher heran und erblickte zu seinem Schrecken folgendes: Frau Vollmer hing an einem um den Spiegelhaken geschlungenen Stricke; die Zunge ragte aus dem Munde hervor, die den Fußboden berührenden Beine hingen nicht gerade herab, sondern waren seitwärts gebogen, der eine Fuß lag auf dem anderen. Auf dem in der Stube stehenden Tische stand das unaufgewaschene Kaffeegeschirr; anscheinend war dasselbe nach der Beendigung des Morgenfrühstückes noch nicht wieder berührt. Die in die Kammer führende Tür stand offen; die darin stehenden Betten der beiden Logisgängerinnen waren noch nicht gemacht.

Erschreckt eilte die R. davon und benachrichtigte von dem Vorgefundenen die anderen Mitbewohner des Hauses, unter denen sich auch ein Heilgehilfe namens B. befand. Dieser begab sich schleunigst in die Vollmersche Wohnstube, machte die nämlichen Wahrnehmungen wie die R. und stellte außerdem noch folgendes fest: Er fand, daß die Leiche schon erkaltet war, mithin Frau Vollmer bereits einige

Stunden tot sein mußte. Etwa 1/3 Meter von den Füßen der Leiche entfernt lag ein umgeworfener Stuhl; dieser Umstand machte auf den Zeugen sowie auf den inzwischen herbeigerufenen Polizeisergeanten den Eindruck, als ob ein Dritter den Stuhl umgestülpt hätte, um den Anschein zu erwecken, Frau Vollmer habe sich beim Selbsterhängen des Stuhles bedient und dieser sei hierbei umgefallen. Der Strick, an dem die Leiche hing, war ein solcher, wie er zum Spannen der Säge benutzt wird; an beiden Enden desselben saß eine Öse. Beide Enden waren über den Spiegelhaken, einen sogenannten Radnagel, gehängt. In einer Doppelschlinge war der Strick um den Hals der Leiche geschlungen, und es fiel auf, daß die an den Ösen des Strickes befindlichen Knoten derart künstlich geschlungen waren, daß man annehmen mußte, sie seien von jemand hergestellt, dem das Hantieren mit Stricken geläufig war. Bekleidet war die Leiche mit Hemd, rotwollenem Unterrocke, einem Leibtuche und Strümpfen. Neben dem in der Stube stehenden Bette der Eheleute Vollmer stand ein Stuhl, auf welchem — zusammengefaltet — eine Nachtjacke lag. Endlich bemerkte man auch im Gesicht der Leiche verschiedene Blutunterlaufungen und ähnliche kleine Verletzungen.

Nunmehr wurde der Ehemann Vollmer von seiner Arbeitsstelle, einer Spinnerei, herbeigeholt. Er benahm sich durchaus ruhig, bedauerte, daß ihm so etwas widerfahren müsse, und sagte, seine Ehefrau hätte schon öfters geäußert, sie wolle sich aufhängen.

An den folgenden Tagen (11. und 12. November 1882) fand die gerichtliche Leichenschau und Leichenöffnung statt; als Todesursache wurde Erwürgen festgestellt, durch welches der Erstickungstod herbeigeführt war. Da ein Selbsterwürgen deshalb unmöglich ist, weil beim Eintritt der Bewußtlosigkeit die erwürgende Kraft nachlassen und sich dadurch die Atmung sofort wieder einstellen muß, war die Frau von fremder Hand erwürgt, und die vorgefundenen Verletzungen am Halse der Leiche zeigten deutlich, wie die Zusammendrückung des Halses vorgenommen war. Alle diese Verletzungen waren dem Körper während des Lebens beigebracht. Nach den vorgefundenen Brüchen des Zungenbeines und des Schildknorpels, sowie nach den starken Blutunterlaufungen unter den äußeren Verletzungen mußte der Würgeakt unter Anwendung großer Kraft vorgenommen sein. Die Abwesenheit von lockerem Blutgerinnsel in den großen Gefäßen und im Herzen bewies, daß ein längerer Todeskampf nicht stattgefunden hatte. Endlich wurde auch festgestellt, daß der Körper der Frau erst nach Eintritt des Todes aufgehängt war; denn an dem Hautwulste, welcher sich zwischen den beiden Strängen der Doppelschlinge

befand, war nicht das geringste Zeichen „vitaler Reaktion“ zu bemerken, und es hatte kein Blutaustritt daselbst stattgefunden. Ein bedeutender Blutaustritt an der linken Schläfe der Leiche wies darauf hin, daß Frau Vollmer einen (mit Überraschung hierher geführten) Stoß oder Schlag erhalten hatte; vorgefundene Schwellung und Zerreißung der Unterlippe und die an dieser festgestellten Blutunterlaufungen, welche genau den vorhandenen Eckzähnen entsprachen, ergaben, daß auf den Mund der Frau ein heftiger Schlag oder Druck erfolgt, durch welchen der Mund verschlossen und ein Rufen oder Schreien verhindert war. Endlich deuteten mehrere sehr starke Blutunterlaufungen am Hinterhaupt der Leiche darauf hin, daß die Vollmer vom Täter beim Würgen mit dem Kopfe unter Anwendung großer Gewalt gegen einen festen Gegenstand, etwa gegen den Fußboden, gepreßt war.

Als des Mordes verdächtig wurde der Ehemann Vollmer (der am 7. Mai 1880 wegen Blutschande mit einer ersteheliches Tochter zu 4 Jahr Zuchthaus verurteilt, jedoch am 5. Mai 1881 gelegentlich des 50jährigen Regierungsjubiläums des Herzogs Wilhelm begnadigt war) verhaftet. Er stellt jede Beteiligung am Tode seiner mit ihm seit 7 Jahren in kinderloser Ehe verheiratet gewesenen Frau in Abrede und gab folgendes an:

„Meine Ehefrau, welche stärker und körperlich viel gewandter war, als ich es bin, pflegte um geringfügiger Ursache willen häufig zu keifen und zu schimpfen. Ich blieb dabei in der Regel ruhig, nur habe ich ihr wohl ab und an, wenn sie es zu arg trieb, einmal einen leichten Schlag gegeben. Sie hatte mich ungerechtfertigter Weise in dem Verdachte, ich stände mit der Logisgängerin Minna M. in einem unsittlichen Verhältnisse, und sie machte mir deshalb oft Eifersuchtsszenen. Aus diesem Grunde habe ich wiederholt der M. das Logis gekündigt, meine Ehefrau hat aber selbst schließlich immer wieder das Mädchen zum Bleiben bewogen. Während ihrer schlechten Stimmungen äußerte meine Ehefrau häufig, sie wolle sich das Leben nehmen, ich habe aber diese Redereien niemals ernst genommen.

Am Abend des 9. November schalt meine Ehefrau heftig darüber, daß ich 20 Humpten Kartoffeln gekauft hatte; ich erwiderte aber hierauf nichts, sondern ging fort. Als ich wiederkam, saß meine Ehefrau am Tische. Ich legte mich zu Bett, ohne daß sie mit mir sprach; bald darauf kam auch sie zu mir ins Bett. Am 10. November stand ich früh 5 Uhr auf, kochte Kaffee und trank diesen zusammen mit den beiden Kostgängerinnen. Als wir noch am Tische saßen, kam meine Ehefrau, schenkte sich eine Tasse Kaffee ein und setzte sich

damit an den Ofen. Während sie ihren Kaffee dort trank, zankte sie mit Minna M. wegen eines von dieser verschenkten Kleidungsstückes. Als die beiden Mädchen dann fortgegangen waren, begann sie mit mir wieder wegen des Kartoffelankaufs zu schelten; ich erwiderte aber nichts, zog stillschweigend die Stiefel an, blies mit dem Bemerken: „Das Schelten kannst du auch im Dunkeln besorgen“ die Lampe aus und ging fort.

Den zum Erhängen gebrauchten Strick kenne ich nicht; wie der umgestürzte Stuhl in die Nähe der Leiche geraten ist, weiß ich nicht.

Am Tage dieser Vernehmung (12. November 1882) wurde der Beschuldigte ärztlich daraufhin untersucht, ob sein Körper Verletzungen habe, die auf Kampf oder stattgehabte Gegenwehr schließen lassen könnten. Es fanden sich eine Rißwunde an der Hand und zwei Kratzwunden am Halse. Letztere waren ihm, wie Lage und Verlauf ergab, von einer dritten Person beigebracht. Bei dieser Untersuchung bestrebte sich Vollmer zunächst, die Handwunde ängstlich zu verbergen, dann suchte er ihr durch Befeuchten mit Speichel den Anschein der Frische zu geben und behauptete, sich soeben auf seinem Arbeitsplatze an einem Dornbusche geritzt zu haben. Eine sofortige Besichtigung dieses Platzes ergab, daß überhaupt kein Dornbusch dort vorhanden war. Über die Entstehung seiner Halswunden konnte der Beschuldigte eine Erklärung nicht abgeben.

Die Vernehmung der beiden Logisgängerinnen ergab folgendes: Louise K. bekundete u. a.: Frau Vollmer hatte oft mit ihrem Manne gezankt, und Vollmer hatte ihr, der Zeugin, auch am Abend des 9. November von dem Streit wegen des Kartoffelkaufes erzählt. Das Kaffeetrinken am 10. November war genau so verlaufen, wie Vollmer angegeben hatte. Solange die Mädchen da waren, hatten die Eheleute Vollmer keinen Wortwechsel miteinander gehabt. Beim Fortgang der Mädchen hatte die Lampe noch auf dem Tische gebrannt. Frau Vollmer war unfrisiert und mit einer Nachtjacke bekleidet gewesen.

Minna M., die im wesentlichen dasselbe bezeugte wie Louise K., zeigte starke Parteinahme für Vollmer. Sie bestritt jede unzüchtige Beziehung zum Beschuldigten und sie behauptete, die Ehefrau Vollmer habe sehr häufig geäußert, sie wolle sich aufhängen.

Im Gegensatze hierzu schildert eine große Anzahl Zeugen die Frau Vollmer als eine lebenslustige Person, die niemals an Selbsttötung gedacht, geschweige denn geäußert habe, daß sie sich erhängen wolle. Vielmehr habe sie öfter gesagt, ihr Ehemann wolle sie wohl durch sein ehebrecherisches Treiben mit Minna M. zum Selbstmord

bringen, so etwas würde ihr aber nie einfallen; viel lieber wolle sie die Hurerei weiter mit ansehen.

Mehreren Zeugen gegenüber hatte sich die Ehefrau Vollmer dahin ausgesprochen, die Minna M. sei der ganze Grund des ehelichen Unfriedens, die Person sei ihr Unglück; ihr Mann wisse stets die Entfernung des Mädchens zu verhindern, wenn sie selbst das Frauenzimmer aus dem Hause los sein wolle. Andere Auskunftspersonen gaben an, daß die — allerdings launenhafte und zänkische — Ehefrau Vollmer von ihrem Ehemann wiederholt geschlagen, ja auch am Halse gepackt und gewürgt sei. Oft hatte Vollmer geäußert: „Wenn ich meine Frau nur erst los wäre, wenn sie nur erst der Teufel geholt hätte, wenn sie nur erst verreckt wäre!" Auch mit Totschlag hatte Vollmer seine Frau mehrmals bedroht. Noch in der Spargelzeit 1882, also etwa 6 Monate vor dem Tode der Ehefrau Vollmer, hatte diese einen ihr bekannten Gärtner S. gebeten, ihren Ehemann zur Entfernung der Minna M. aus dem Hause zu überreden. Als S. dem Vollmer dahingehende Vorstellungen gemacht, hatte letzterer erklärt, er behalte seine Frau nicht, er dämpfe (oder würge) sie noch ab. Hierbei hatte er die unflätigsten Schimpfreden gegen seine Frau ausgestoßen und war derartig in Wut geraten, daß er gezittert hatte; unter Erhebung der Arme die Finger zusammenkrallend, hatte er dabei sogar die Bewegungen des Würgens gemacht.

Über das unsittliche Verhalten zwischen Vollmer und der Minna M. wurde u. a. folgendes festgestellt: Vollmer hatte das Mädchen bald nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause (5. Mai 1881) kennen gelernt. Später war er mit ihr auf Hausierhandel gezogen, hatte sich dabei M. (mit dem Namen des Mädchens) genannt und das Frauenzimmer für seine Tochter ausgegeben. Bei dieser Expedition hatte er nachts in den Dorfwirtshäusern mit der M. in einem Bette geschlafen. Als er dann zu seiner Ehefrau zurückgekehrt war, hatte er es durchgesetzt, daß die M. im Hause blieb, und jetzt — zur Zeit der Tat — war diese schwanger. Als Schwängerer bezeichnete sie merkwürdigerweise einen Liebhaber, der früher mit ihr gearbeitet habe, jetzt aber unbekannten Aufenthaltes sei; seinen Namen und seine Herkunft wollte sie nicht wissen. Endlich bekundete eine Nachbarin Vollmers, sie habe bei Tagesgrauen einen Schrei aus der Vollmerschen Wohnung gehört, den — nach dem „schwuligen" Tone zu urteilen — die Frau Vollmer ausgestoßen haben werde.

Am 4. und 5. Juni 1883 fand die Hauptverhandlung vor dem Herzoglichen Schwurgerichte in Braunschweig statt. Sie verlief im wesentlichen dem vorstehend Geschilderten gemäß. Vollmer blieb

beim Leugnen, Minna M. wiederholte ihre früheren, offenbar unwahren, Angaben. Sie wurde wegen Verdachtes der Teilnahme am Morde nicht beeidigt.

Die Staatsanwaltschaft führte folgendes aus:

„Vollmer ist durch eine, wenn auch sinnliche, so doch tiefe Neigung mit der M. verbunden. Beide wollten nicht voneinander lassen, obwohl sich ihr Verhältnis durch das Dazwischentreten der Frau Vollmer zu einem unleidlichen gestaltete. Von dieser Unerträglichkeit hat Vollmer vielfach gesprochen, und er hat dabei geäußert, daß er derselben durch Beseitigung seiner Ehefrau ein Ende machen werde. Er hat als Mittel dieser Beseitigung Erwürgen bezeichnet, ja er hat sogar schon früher Würgeversuche an seiner Frau gemacht.

Nun kam die Schwangerschaft der M. Diese konnte der Ehefrau Vollmer nicht lange mehr verborgen bleiben. Dann aber war von einem Verbleiben der M. im Vollmerschen Hause nicht mehr die Rede.

Unter diesen Verhältnissen gestaltete sich der von Vollmer vielfach gehegte Tötungsvorsatz zu einem festen Entschlusse. Zur Ausführung des Entschlusses waren Ort und Zeit mit kluger Berechnung gewählt. Vollmer konnte erwarten, daß seine Wohnung am 10. November 1882 vor Abend von niemand wieder würde betreten werden; lediglich ein verhängnisvoller Zufall war es, daß die Leiche schon zwischen 8 und 9 Uhr vormittags gefunden wurde, und daß ferner unter den sofort Herbeieilenden gerade ein Heilgehilfe war, welcher feststellte, daß die Leiche schon erkaltet, mithin der Tod schon vor mehreren Stunden, also wohl zu einer Zeit, wo der Angeklagte noch im Hause war, eingetreten sein mußte. Ein wesentlicher Streit hat in den letzten Tagen vor dem 10. November 1882 zwischen den Eheleuten Vollmer nicht stattgefunden. Daß der Streit wegen des Kartoffelkaufes an diesem Frühmorgen fortgesetzt wäre, ist eine durch nichts unterstützte Behauptung des Angeklagten. Nach dem Fortgange der beiden Mädchen hat Vollmer das Alleinsein mit seiner Ehefrau benutzt, um diese kaltblütig zu töten. Er hat der Nichtsahnenden zunächst — wahrscheinlich, als diese, ihm den Rücken zuwendend, die eben ausgezogene Nachtjacke zusammenfaltete — einen heftigen Faustschlag in die Schläfe versetzt; dieser hat der Frau den von der Nachbarin gehörten Schrei ausgepreßt. Dann hat er die Überraschte zu Boden gerissen und ihren Kopf heftig gegen den Fußboden gedrückt. Um einen weiteren Schrei zu verhindern, hat er der am Boden Liegenden mit der einen Hand den Mund zugehalten, mit der

anderen Hand hat er sie an der Kehle gepackt und erwürgt. Kurz vor Ausführung des Angriffes wird er die auf dem Tische stehende Petroleumlampe ausgepustet haben. Den zum späteren Aufhängen der Leiche gebrauchten Strick hat er in der Tasche bereit gehalten. In ganz kurzer Zeit hat er dann das Aufhängen der Leiche an den Spiegelhaken vorgenommen, und endlich hat er nach Beseitigung der im Zimmer entstandenen Unordnungen, um eine Selbsttötung glaubhaft zu machen, einen umgestülpten Stuhl in die Nähe der Leiche gesetzt.

Der Beweggrund zu der nicht nur auf Überlegung geplanten, sondern auch mit Überlegung ausgeführten Tat war, seine ihm unbequem gewordene Frau aus dem Wege zu räumen, um mit der Minna M., die von ihm selbst geschwängert war, ungestört weiter leben zu können, sie vielleicht zu heiraten."

Der Verteidiger gab zu, daß ein Tötungsverbrechen vorliege; die Frage, ob gerade der Angeklagte der Täter sein müsse, stellte er ins Ermessen der Geschworenen. Allfällig bat er, die Frage nach der Überlegung zu verneinen, da die Behauptung von dem Streite wegen des Kartoffelankaufs nicht widerlegt und deshalb Tötung im Affekt wahrscheinlich oder doch jedenfalls möglich sei. Endlich gab er zu erwägen, ob Angeklagter, die Annahme seiner Täterschaft vorausgesetzt, die Frau nicht lediglich habe schlagen wollen, daß er also ohne Tötungsvorsatz gehandelt und deshalb nur die (in einer Hülfsfrage erwähnte) Körperverletzung mit tödlichem Erfolge begangen habe.

Nach einer kurzen Beratung bejahten die Geschworenen die nach Mord gestellte Frage, und das Gericht verurteilte den Angeklagten zum Tode sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Zwei Tage nach der Fällung des Todesurteils gab der Verurteilte folgende Erklärung ab:

Als mich meine Ehefrau am Morgen des 10. November 1882 bei dem Streit über den Kartoffelkauf einen „niederträchtigen Bengel" nannte, sprang ich mit den Worten: „Hund, was sagst du da!" auf, faßte meine Frau mit der rechten Hand an die Gurgel, legte gleichzeitig meine linke Hand um ihr Genick und preßte sie einen Augenblick. Ich sah und fühlte dann gleich, daß meine Frau in die Knie sank. In der Annahme, sie werde sich von selbst wieder aufrichten, hielt ich sie (ohne weiter zu pressen) einen Augenblick in der geschilderten Lage, dann ließ ich sie los, und meine Frau kam auf die Erde zu liegen. Da ich dachte, sie wolle sich nur zum Scheine ohnmächtig stellen, ließ ich sie liegen und zog einen Stiefel (den anderen

hatte ich schon vorher angezogen) über den Fuß. Jetzt redete ich meiner Frau zu, sich wieder aufzurichten, da sie aber regungslos liegen blieb, ging ich auf sie zu. Ich erkannte, daß sie tot war. Ich rief laut „Ach du lieber Gott! (dieses wird der Schrei gewesen sein, den die Nachbarin gehört haben will) und jammerte im Zimmer umher. Da fiel mir der in der Stube hängende Strick in die Augen. Hierbei kam mir der Gedanke, die Leiche meiner Ehefrau aufzuhängen, um durch Vortäuschen eines Selbstmordes allen Unannehmlichkeiten zu entgehen. Den vor der Leiche gefundenen Stuhl habe ich möglicherweise versehentlich umgestoßen, wie ich die Tote zum Spiegelhaken schleppte. Als ich mit dem Aufhängen fertig war, pustete ich die Lampe aus und ging fort. Die an meinem Körper festgestellten Wunden hat mir meine Ehefrau nicht beigebracht; sie hat mich gar nicht berührt. Mit diesen Angaben habe ich bis jetzt deshalb zurückgehalten, weil der mit mir wegen schweren Diebstahls in derselben Zelle eingesperrte Gefangene O. mir wiederholt gesagt hat, ich solle alles leugnen, wenn keine Tatzeugen zugegen gewesen wären; man müsse mir ja alles beweisen, ich selbst brauche den Beweis meiner Unschuld nicht zu führen. Ich bestreite schließlich nach wie vor, mit Minna M. in einem ehebrecherischen Verhältnisse gestanden zu haben.

In dem Bericht des Oberstaatsanwalts über die Begnadigungsfrage wurden Zweifel in der Richtung angeregt, ob doch nicht möglicherweise das Tatbestandsmerkmal der Überlegung gefehlt haben könne, und wohl in Rücksicht auf diese Bedenken wurde Vollmer durch Höchste Entschließung vom 26. Juli 1883 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. Nach seiner Überführung in die Landesstrafanstalt in Wolfenbüttel redeten ihm sowohl der Direktor als auch der Gefängnisgeistliche wiederholt ins Gewissen, endlich mit der vollen Wahrheit herauszukommen; Vollmer blieb aber beharrlich bei seinen früheren Angaben. Schon im Mai 1884 erkrankte er und mußte in das Lazarett der Strafanstalt gebracht werden. Hier starb er am 8. Juni 1884 nach etwa vierwöchiger Krankheit, ohne weitere Geständnisse abgelegt zu haben.

II. Der Arbeiter Wilh. Rühmann aus Neu-Oelsburg.

Eine der „Enklaven“ des Herzogtums Braunschweig bildet die ganz von dem Preußischen Kreise Peine umschlossene Ortschaft Oelsburg mit dem von ihr später abgezweigten Dorfe Neu-Oelsburg Dieser, 118 Wohnhäuser mit 600 Einwohnern zählende, an dem Flüßchen „die Fuhse“ liegende (erst im Jahre 1870 durch die von dem

Eisenwerke „Ilseder Hütte“ geschaffene Baulichkeiten entstandene) Ort wird fast ausschließlich von den Beamten und Arbeitern des genannten Eisenwerkes sowie von einer Anzahl Eisenbahnbeamten bewohnt. Er ist dem Amtsgerichtsbezirke Vechelde (Kreis Braunschweig) zugeteilt.

An der südlichen Seite der Dorfstraße zieht sich, in einem tiefen Erdeinschnitte liegend, die Peine-Ilseder Eisenbahn hin, und an der anderen Seite der Straße steht ein freundliches, einstöckiges, mit einem Vorgarten versehenes Doppelhäuschen, welches Eigentum der Ilseder Hütte ist. In die Haustür gelangt man von der Landstraße aus, wenn man den Vorgarten durchschreitet, an einer $1^1/_2$ m von der nordöstlichen Hausecke befindlichen ziemlich dichten Lindenlaube vorübergeht und so an die hintere Hausseite kommt.

Die östliche Haushälfte bewohnte ein altes Ehepaar, der in den 60er Jahren stehende Zugführer Wilh. Nebelung mit seiner nur wenig Jahre jüngeren Ehefrau, einer kleinen zarten Person, die durch ein Kropfleiden schwer am Atmen behindert war. Die Nebelungschen Kinder waren erwachsen und schon längst außer dem Hause. Die westliche Haushälfte war an die Familie des Maschinenmeisters Aug. Rühmann vermietet, und Nebelungs hielten mit diesen ihren Nachbarn stets gute Freundschaft.

Durch ihre Bravheit und Biederkeit war das Nebelungsche Ehepaar, das in glücklichster Ehe lebte und durch Sparsamkeit schon „etwas vor sich gebracht hatte“, allseitig beliebt geworden. Auch die Rühmannschen Kinder gingen bei Nebelungs täglich ein und aus, machten für die alte Frau, die sie „Tante“ nannten, allerlei Besorgungen und wurden dafür reichlich mit leckeren Butterbroten, Süßigkeiten und kleinen Geldbeträgen belohnt. Das Leben des Ehepaars Nebelung war ein durchaus regelmäßiges. Tag für Tag mußte der Ehemann frühmorgens 5 Uhr zum Dienst. Vorher bereitete ihm seine sorgliche Frau den Kaffee, und dann legte sie sich noch einmal bis gegen 7 Uhr morgens ins Bett, wo sie, die Hornbrille auf der Nase, ihre Morgengesänge aus dem Hannoverschen Gesangbuche zu lesen pflegte. Nachdem sie dann wieder aufgestanden war und sich angekleidet hatte, zog sie sofort den Vorhang ihres Kammerfensters in die Höhe, und gleich darauf ging sie über den Hof, um die Ziege zu füttern.

Der jüngere Rühmannsche Sohn, Wilh. Rühmann (geboren 15. Januar 1882), war als Kind ein besonderer Liebling der alten Frau Nebelung gewesen, er hatte täglich in ihrer Wohnung gespielt und stets Wohltaten von der alten gutmütigen Frau empfangen. Nach

seiner Konfirmation geriet er aber bald auf Abwege. Seinem älteren Bruder stahl er eine Taschenuhr und versetzte sie, um sich Biergroschen zu verschaffen; wegen einer Rauferei wurde er mit einer Geldstrafe belegt, und eine Dieberei brachte ihm vierzehn Tage Gefängnis ein. Einen ferneren, ebenso gemeinen wie durchtriebenen Diebstahl beging er, als er eben 15 Jahre alt geworden war. Er erbrach und plünderte den Koffer eines mit ihm in demselben Zimmer schlafenden Mitarbeiters. Um den Verdacht von sich abzulenken, brach er auch seinen eigenen Koffer auf und behauptete, er sei ebenfalls bestohlen. Er verbüßte für diese Tat 3 Monate Gefängnis. Arbeitsscheu und Genußsucht traten als seine hervorstechenden Charakterzüge immer deutlicher hervor; mehr und mehr frönte er dem Bier- und Schnapsgenuß, und um dieses zu ermöglichen, borgte er seine Kameraden an. Endlich verwiesen ihm seine braven und rechtschaffenen Eltern das Haus.

Im Januar 1901 hatte Wilh. Rühmann, nirgends lange aushaltend, in raschem Wechsel auf der Ilseder Hütte, an einem Eisensteinbruche bei G. Bülten und zuletzt in einem Kalischachte bei Neu-Oelsburg gearbeitet: Kost und Wohnung hatte er bei einem Schlachtermeister W. in Rosenthal gehabt. Am 14. August 1901 war er aus der Arbeit im Kalischacht entlassen, und trotzdem er zu dieser (Ernte-) Zeit reichlich Arbeit hätte finden können, hatte er es vorgezogen, sich auf das Bummeln zu legen und sich gar nicht mehr um Arbeit zu bemühen. Um aber bei seinem Hauswirt W. in Rosenthal nicht den Kredit zu verlieren, spiegelte er diesem vor, er arbeite noch weiter im Schachte. Er vermochte es, seinen Wirt in diesem Glauben zu erhalten, indem er täglich frühmorgens von Hause fortging und erst wieder erschien, wenn die Feierabendstunde geschlagen hatte.

Am Nachmittag des 29. August 1901 begegnete er bei seinem Umhertreiben seinem Schwestersohne, dem Knecht Aug. Sch. aus Peine, der für seinen Dienstherrn, einen Bäckermeister, Brot auf den Dörfern umhergefahren und die dafür bezahlten Beträge eingezogen hatte. Wilh. Rühmann traf den mit seinem Fuhrwerk auf dem Heimwege Befindlichen beim Dorfe Oberg. Er setzte sich mit auf den Wagen und brachte gleich das Gespräch darauf, ob und wieviel Geld Sch. unterwegs einkassiert habe. Sch. antwortete, er habe zwischen 30 und 50 M. einkassierte Gelder bei sich. Kaum hatte Rühmann diese Antwort erhalten, so sagte er zu seinem Begleiter: „Wer von uns beiden mag wohl der Stärkere sein?“ Hierbei packte er Sch., warf ihn rücklings von seinem Sitze und begann ihn derart heftig am Halse zu würgen, daß sich Sch. durch einen kräftigen

Schlag auf das Kinn seines Gegners gewaltsam befreien mußte. Dieser, auf der damals einsamen Landstraße geschehene Vorfall hatte in Sch. den bestimmten Eindruck erweckt, sein Vetter Rühmann habe ihn erwürgen und der eingezogenen Gelder berauben wollen.

Am Abend dieses 29. August 1901 ging Rühmann, welcher fürchtete, sein Kostwirt würde jetzt die (auf 24 M. angewachsenen) Schulden bezahlt haben wollen, nicht nach Rosenthal zurück, sondern er legte sich auf Oberger Feldmark in einer Haferstiege zum Schlafen nieder.

Am folgenden Morgen, den 30. August 1901, begegneten zwei Arbeiter, Meier und Miehe, 5 1/2 Uhr früh in der Nähe der Fuhsebrücke dem in der Richtung nach Neu-Oelsburg zugehenden Wilh. Rühmann, und 1 3/4 Stunden später, um 7 1/4 Uhr morgens, erschien Rühmann auf der unweit Neu-Oelsburg liegenden „Grube". Er winkte dort einen früheren Kameraden, den Grubenarbeiter Harms, zu sich heran und sagte, er wolle ihm jetzt seine Schuld von einigen Mark (die ihm Harms vor längerer Zeit geliehen hatte) zurückbezahlen. Hierbei zog er drei Zwanzigmarkstücke aus der Tasche und zeigte sie Harms mit dem Bemerken, er habe auf dem Kalischacht den Lohn für zwei Wochen erhalten. Harms erklärte, nicht wechseln zu können, und um Kleingeld zu bekommen, gingen die beiden zu der nahe gelegenen Wirtschaft in K. Bülten. Hier ließ Rühmann Kognak, Bier, Knackwurst und Blutwurst kommen, verzehrte gemeinschaftlich mit seinem Begleiter mit dem größten Behagen diese Vorräte und entfernte sich dann mit dem Bemerken, er müsse um 10 Uhr wieder bei der Arbeit sein. Er ging sofort nach Rosenthal, wo er seinem Kostwirt, Schlachtermeister W., dem er ähnliche Angaben über seinen plötzlichen Gelderwerb machte wie dem Grubenarbeiter Harms, seine Schulden bezahlte und ihn dann zu einer ferneren Zecherei in der Dorfwirtschaft einlud. Auch hierbei spielte Rühmann den Freigebigen; er ließ Bier und Schnaps anfahren und bezahlte alles.

Der Zugführer Nebelung in Neu-Oelsburg war, wie gewöhnlich, auch an diesem 30. August um 4 3/4 Uhr früh aufgestanden, seine Ehefrau hatte sich bereits eine Vierlelstunde früher erhoben und den Kaffee bereitet, und um 5 Uhr war ihr Mann, die Frau allein im Hause zurücklassend, zum Dienst gegangen. Letztere hatte sich wieder zu Bett gelegt, um noch bis 7 Uhr der gewohnten Nachruhe zu pflegen und dabei in ihrem Gesangbuch zu lesen.

Der Ehefrau Aug. Rühmann fiel es auf, daß der Vorhang am Kammerfenster ihrer Nachbarin Nebelung an diesem Morgen nicht wie gewöhnlich um 7 Uhr geöffnet, auch Frau Nebelung nicht zum

Ziegenstall gegangen war. Als auch gegen 9 Uhr morgens der Fenstervorhang noch geschlossen blieb und die Frau Nebelung nicht sichtbar wurde, schickte Frau Rühmann ihre 15jährige Tochter Marie in die unverschlossene Nebelungsche Wohnung, um nachzusehen, ob etwa ihre Nachbarin erkrankt sei.

Als das Mädchen die Wohnstube betreten hatte, sah es, daß Frau Nebelung bewegungslos an einem Stricke hing, der an der Klinke der von der Stube zur Kammer führenden Tür befestigt war. Starr vor Schrecken eilte Marie Rühmann nach Hause, teilte das Gesehene ihrer Mutter mit, und bereits gegen 10 Uhr morgens war der sofort herbeigeholte Ehemann Nebelung zur Stelle. Er fand seine Ehefrau tot vor. Der an der Türkrampe befestigte Strick war, zu einer Schlinge geformt, um ihren Hals gelegt, die Beine der Leiche lagen, lang ausgestreckt, auf dem Fußboden, Kratz- und Würgspuren waren deutlich am Halse der Erhängten zu sehen, und am Fußboden neben der Leiche bemerkte man Blutflecken. Auch in der Schlafkammer war ein großer Blutfleck sichtbar. Auf einem in der Kammer stehenden Wäschekorbe lag eine blaue Schürze, die erhebliche Blutspuren zeigte. An dem Bett der Ehefrau Nebelung waren weder Blutflecke noch sonstige auffallende Merkmale zu sehen, die Lage der Bettstücken machte den Eindruck, als ob die Frau sich ruhig erhoben habe. Auf dem neben ihrem Bette stehenden Stuhle lag aufgeschlagen das Gesangbuch der Ehefrau Nebelung.

Von einem Selbstmorde der guten, frommen und zufriedenen alten Frau konnte nicht die Rede sein; die vorgefundenen Blutspuren wiesen zweifellos auf einen verübten Gewaltakt hin, und da die Verstorbene in aller Welt keinen Feind hatte, konnte nur ein Raubmord in Betracht kommen. Daß ein solcher vorliege, bestätigte sich auch sofort. In der Nebelungschen Wohnstube stand ein Schrank, und in einem unverschlossenen Schubfach desselben war die Barschaft der Eheleute, bestehend aus 3 Zwanzigmarkstücken, aufbewahrt gewesen. Als der Ehemann Nebelung das Schubfach aufzog, entdeckte er, daß das Geld aus der Lederbörse, in der es aufbewahrt gewesen, verschwunden war.

Wie ein Lauffeuer war die Kunde von der Bluttat durch den Ort gegangen. Sofort war das oben geschilderte Verhalten des Wilh. Rühmann am Morgen der Tat bekannt geworden, und niemand zweifelte daran, daß dieser — überdies mit den Örtlichkeiten und dem Aufbewahrungsort des Geldes bekannte — Taugenichts mit der Tat in Verbindung stehen mußte.

Während die schleunigst mit dem Amtsgerichte eingetroffenen

Ärzte als Todesursache der Verstorbenen ein Erwürgen feststellten, wurde unverzüglich nach Rühmann gesucht, und ein nach Rosenthal entsandter Gendarm traf den Burschen, noch fröhlich mit seinem Kostwirt und anderen kneipend, in der dortigen Wirtschaft an. Leise und unbemerkt war der Gendarm in die Wirtschaft getreten. Als er dann plötzlich den — ihm den Rücken zuwendenden — Rühmann mit kräftiger Hand an die Schultern faßte und ihm zurief: „Mörder, der Du die alte Frau Nebelung erwürgt und dann aufgehängt hast, ich verhafte Dich!", sagte Rühmann mit der größten Ruhe und Gelassenheit: „Na, dann kann ja ein Leugnen doch nichts helfen!" Danach ließ er sich, ohne Widerstand zu leisten, nach Neu-Oelsburg abführen. Hier legte er sofort dem anwesenden Amtsgerichte gegenüber folgendes Geständnis ab:

„Am Abend des 29. August 1901, als ich mich in der Haferstiege auf der Feldmark Oberg niedergelegt hatte, kam mir der Gedanke, bei Nebelungs Geld zu stehlen und meine Schulden damit zu bezahlen. Die Räumlichkeiten der Nebelungschen Wohnung kannte ich genau, auch wußte ich, daß Nebelungs in ihrem Schranke stets Bargeld vorrätig zu haben pflegten. Bekannt war mir endlich, daß der Ehemann Nebelung früh 5 Uhr seinen Dienst anzutreten hatte, mithin von da ab seine Ehefrau allein war. Bei Erwägung meines Diebstahlsplanes sagte ich mir, daß mich Frau Nebelung höchstwahrscheinlich bei der Tat ertappen würde, und daß ich, da sie mich ja genau kannte, sofort als der Dieb entlarvt werden müßte. Ich beschloß deshalb, um dieses zu verhindern, die Frau zu töten. Als ich mit diesem Plane mit mir im Reinen war, schlief ich ein und erwachte erst gegen 4½ Uhr morgens. Nunmehr faßte ich den Vorsatz, in der Weise vorzugehen, daß ich zuerst die Ehefrau Nebelung tötete, um dann den Diebstahl ungestört ausführen zu können. Ich machte mich, belebte Straßen vermeidend, auf Feldwegen und über Äcker gehend, auf den Weg nach Neu-Oelsburg. Nach etwa halbstündigem Marsche kam ich an die in der Nähe der Ortschaft liegende Fuhsebrücke. Hier begegneten mir die Arbeiter Meier und Miehe. Ich erwiderte ihren Morgengruß und drückte mich dann, um möglichst wenig gesehen zu werden, in die längs der Straße hinführende tiefe Bahnböschung. Unter der Bahnbrücke verweilte ich zunächst kurze Zeit. Dann ging ich in der Böschung weiter, bis ich dem Nebelungschen Hause gegenüber war. Hier stieg ich am Abhange der Böschung empor, schritt quer über die Landstraße und durch den Nebelungschen Vorgarten, dessen Tür ich unverschlossen fand. Ich versteckte mich in der unweit der Hinterseite des Hauses befindlichen

Lindenlaube, um von dort aus einmal den Hauseingang im Auge zu haben, dann aber auch, um beobachten zu können, wenn die um diese Zeit auf der Landstraße vorüberschreitenden, zu ihren Arbeitsplätzen gehenden Hüttenarbeiter sämtlich außer Sicht seien.

Bei diesem Aufenthalte in der Laube überlegte ich mir genau die Einzelheiten der von mir geplanten Tat.

Ich erwog, daß ich die Ehefrau Nebelung am Halse fassen, erwürgen und dann behufs Vortäuschung eines Selbstmordes aufhängen, hiernach mir aber das Nebelungsche Geld aus dem mir bekannten Aufbewahrungsorte holen wollte.

Mit diesem fertigen Plane betrat ich, als keine Arbeiter mehr auf der Straße sichtbar waren, leise und vorsichtig den Nebelungschen Hausflur durch die unverschlossene Haustür. Da ich keinen Strick bei mir hatte, schlich ich mich auf den Hausboden, wo ich Zeugleinen oder ähnlich zum Aufhängen der Leiche geeignete Werkzeuge vermutete. Ich fand auch einen ziemlich starken Bindfaden auf dem Boden. Ich knüpfte an dessen eines Ende sogleich eine Öse, um die Schlinge leicht herstellen zu können. Mit diesem Strick in der Tasche stieg ich wieder zum Hausflur hinab. Hier auf dem Flure wollte ich die Tötung der Ehefrau Nebelung ausführen. Um sie auf den Flur hinauszulocken, machte ich mich durch lautes Auftreten („Trampen") auf den Steinfußboden bemerkbar. Da die Frau nicht kam, betrat ich die unverschlossene Wohnstube und, dort angelangt, hörte ich Tritte durch die daneben liegende Kammer kommen. Schnell versteckte ich mich hinter den zwischen Kammertür und Stubentür stehenden Ofen, und eben hatte ich diesen Platz eingenommen, da öffnete die Frau Nebelung die Kammertür. Als sie einen Fuß über die Türschwelle setzte, sprang ich aus meinem Verstecke hervor, faßte die Frau mit der rechten Hand an die Kehle und legte gleichzeitig meine linke Hand um ihren Nacken. Ich warf sie rücklings zu Boden und würgte sie so lange, bis sie keine Lebenszeichen mehr von sich gab. Bei dem Würgen wandte Frau Nebelung einigemal den Kopf hin und her, stieß auch einen leisen Hilfeschrei aus. Endlich fing sie an zu röcheln, und dann lag sie leblos da. Jetzt ließ ich meine linke Hand von ihrem Nacken los, und während ich mit meiner rechten Hand der Sicherheit wegen noch immer die Kehle zuhielt, zog ich das eine Ende des Bindfadens durch die am anderen Ende sitzende Öse, stellte dadurch eine Schlinge her und warf diese der Frau über den Kopf um den Hals. Dann knüpfte ich die Regungslose an der Türkrampe auf. Hierbei röchelte sie noch einmal kurz, darauf war sie wieder still. Als ich das Aufhängen beendigt hatte,

faßte ich nach dem Pulse der Frau Nebelung und überzeugte mich dadurch, daß nunmehr der Tod auch wirklich eingetreten war.

Um einen Einblick von außen zu verhindern, zog ich nunmehr den — bei meinem Eintritt bereits hochgezogen vorgefundenen Vorhang des Kammerfensters wieder herab, ging in die Wohnstube und stahl aus dem darin stehenden Schranke die von mir bald gefundenen drei Zwanzigmarkstücke. Schnell verließ ich mit diesem Gelde das Nebelungsche Haus und ging ohne Verweilen nach der Grube bei G. Bülten, um dem Arbeiter Harms meine Schulden zu bezahlen. Da dieser nicht wechseln konnte, ging ich mit ihm in die Wirtschaft, und wir frühstückten Rot- und Blutwurst, wozu wir auch verschiedene Getränke genossen. Von G. Bülten bin ich nach Rosenthal gegangen, um meinem Kostwirt, Schlachter W., meine Schuld zu bezahlen. Als ich mit diesem noch in dem Dorfwirtshause zechte, wurde ich festgenommen.

Ich muß zugeben, daß ich das Wurstfrühstück gleich nach der Tat verzehrt habe, ohne mir vorher die Hände zu waschen.

Ganz unglaubhaft erschien die Angabe des Beschuldigten, er habe sich den zum Erhängen der Frau Nebelung gebrauchten Strick erst auf dem Boden gesucht, nachdem er mit dem fertigen Mordplane das Haus schon betreten hatte. Es wurden deshalb in dieser Richtung weitere Nachforschungen angestellt, welche folgendes ergaben:

Der Strick war ein solcher, wie ihn nur der sog. Selbstbinder einer Dampfdreschmaschine herstellt. Der Ehemann Nebelung, der seinen — nur wenige Quadratmeter großen — Hausboden täglich betrat und jeden dort liegenden Gegenstand genau kannte, bekundete auf das bestimmteste, daß nie ein solcher Strick, auch niemals Stroh, das mit Stricken eines Selbstbinders gebunden war, auf dem Boden gelegen habe. Jetzt wurde der Weg, den Wilh. Rühmann von der Oberger Haferstiege, seinem Nachtquartiere, bis zum Tatort gemacht hatte, genau festgestellt. Es ergab sich, daß auf einem Felde, welches er überschritten, kurz vorher eine Dreschmaschine mit Selbstbinder gearbeitet hatte. Ohne alle Frage hatte Rühmann schon auf diesem Acker den Strick aufgenommen und zu sich gesteckt. Er wollte dies aber nicht zugeben.

Aus der genauen Untersuchung der oben erwähnten blauen Schürze, die — fern von dem Platze der Erwürgung — auf einem Wäschekorb liegend gefunden war, ergab sich, daß der Mörder dieses Kleidungsstück augenscheinlich beim „Abdämpfen“ der Frau vor deren Gesicht gedrückt hatte. Auch diesen Umstand hat Rühmann nicht

zugegeben, vielmehr hat er stets behauptet, er habe seinem Opfer bei dem Würgen ins Gesicht geblickt!

Am 14. Oktober 1901 wurde Rühmann vom Herzoglichen Schwurgericht in Braunschweig wegen Mordes zum Tode verurteilt, und die Todesstrafe wurde am 20. Dezember 1901 vollstreckt.

Keinen Augenblick hat den Verbrecher seine kalte, fast stumpf zu nennende Ruhe verlassen; bei der Frage nach einer etwaigen Begnadigung des erst neunzehnjärigen Burschen war der Satz entscheidend: Malitia supplet aetatem!

III. Der Knecht Heinrich Stolte aus Rolfsbüttel.

Das in dem Braunschweigischen Amtsgerichtsbezirk Vechelde (Kreis Braunschweig) liegende, dem nahen Kirchdorfe Wendeburg eingepfarrte, 20 Häuser mit 150 Einwohnern umfassende Dorf Harvesse liegt im flachen Lande und wird noch von keiner Eisenbahn berührt. Die Umgegend zeigt zum Teil Heidecharakter. Kleine, meist im Privatbesitz befindliche, aus Kiefern und Weichholz bestehende Wäldchen sind hie und da zwischen die vorhandenen Felder und Wiesen eingesprengt. Die Bevölkerung besteht fast nur aus Landwirten, die seit einer Reihe von Jahren, neben der sonstigen Bewirtschaftung ihrer Höfe, den Spargelbau mit gutem Erfolge betreiben.

Von den nicht weit vom Dörfchen entfernten kleinen Gehölzen kommen für unseren Fall zwei in Betracht.

Auf der einen Seite des Ortes liegt ein Kiefernbestand, der den Namen: „Die Gemeindefuhren“ hat (Fuhre, Föhre bedeutet so viel als Kiefer); von dem anderen Ausgange des Dorfes gelangt man, teils auf der Heerstraße, teils auf sandigen, einsamen Feldwegen, zu der Privatholzung: „Der Birkenbusch“. Der gewöhnliche Weg dorthin führt an der größeren „Ikenschen Spargelzüchterei“ vorüber, auf der ein zur Wohnung des Verwalters und der „Spargelmädchen“ dienendes Haus steht.

Bei dem Halbspänner Christian Meyer in Harvesse diente seit 1. Oktober 1900 der am 2. März 1878 in Rolfsbüttel geborene Knecht Heinr. Stolte.

Bis zum Ende des Jahres 1901 hatte auf einem anderen Hofe die Magd Anna F. gedient. Stolte hatte ein Liebesverhältnis mit diesem jungen Mädchen, das später „etwas Geld zu erwarten hatte“, angefangen; es war zu einem förmlichen Verlöbnis gekommen, und dieses bestand auch fort, als Anna einen Dienst in einem Nachbardorfe angenommen hatte.

Seit Juli 1900 diente bei dem Kotsassen Christian Stahl in Harvesse die aus Groß-Schwülper stammende 21jährige Magd Dora Voges.

Trotzdem Stolte mit seiner Braut Anna F. völlig einig war, sie regelmäßig mit seinem Fahrrade besuchte, bei ihren mit der Verlobung einverstandenen Eltern verkehrte, das Mädchen zu den üblichen dörflichen Festlichkeitrn begleitete, ging im Dorfe das Gerede, daß der (damals 24jährige) Stolte seit Winter 1901/1902 auch mit der Dora Voges angebändelt und mit ihr abendliche Zusammenkünfte habe.

Heinr. Stolte stammte aus gesunder, durchaus rechtschaffener Familie. Sein Vater, ein Dorfbarbier, lebte noch, und es waren 10 körperlich und geistig gesunde Geschwister im Alter von 4—23 Jahren vorhanden. Stolte selbst war nie ernstlich krank gewesen, er hatte seiner Militärpflicht genügt und sich dabei so gut geführt, daß er nicht nur zum Offizierburschen gemacht, sondern auch aufgefordert war, als Unteroffizier zu „kapitulieren". In seinen späteren Stellungen als ländlicher Knecht hatte er sich in jeder Beziehung zur Zufriedenheit seiner Herrschaften betragen. Viel Verkehr mit seinesgleichen hatte er nicht gehabt, vielmehr sich — wie die Leute sagten —, „meist für sich gehalten".

Dora Voges, die vor dem Antritt ihrer Stelle beim Kotsassen Stahl schon mehrere Jahre beim Gemeindevorsteher in Harvesse zu dessen voller Zufriedenheit als Magd gedient hatte, und deren durchaus rechtschaffene Eltern in einem Nachbardorfe wohnten, bot das Bild eines rechten, echten, ländlichen Dienstmädchens. Drall, aber nicht besonders hübsch, hatte sie sich fleißig und von gutmütigem Charakter, dabei leichtgläubig und leicht beeinflußbar, namentlich aber auch vergnügungssüchtig gezeigt, wenn es sich um Tanzereien, Freischießen und ähnliche ländliche Festlichkeiten gehandelt hatte. Einer ihrer Hauptcharakterzüge war eine große Offenherzigkeit; sie konnte „nichts bei sich behalten", wie ihre Freundinnen bekundeten, und alle ihre kleinen und großen Erlebnisse, ihre Gefühle und ihre Gedanken pflegte sie ihren Mitmägden zu offenbaren. Vor allem, was an Tod und Sterben erinnerte, hatte Dora eine große Furcht; sie war durchaus lebenslustig und wurde „bange", wenn das Gespräch einmal auf das Sterben kam. „Bange" war sie aber nicht nur vor dem Tode und vor überirdischen Gewalten, sondern auch vor durchaus irdischen Schrecknissen, wie Überfällen und dergleichen, und deshalb hatte sie eine Scheu, im Dunkeln auszugehen oder allein auf einsamen Wegen zu wandeln. In

sittlicher Beziehung war Dora nichts vorzuwerfen gewesen, bis sie mit Heinr. Stolte „ins Gerede gekommen war“. Mit den anderen Knechten hatte sie zwar fröhlich getanzt und sich sonstwie harmlos amüsiert, es konnte ihr aber niemand nachsagen, daß sie mit einem von ihnen in einer wider die guten Sitten verstoßenden Weise verkehrt hatte. Auch die üblichen Annäherungen vor einer Verlobung, „das Gehen mit einer bestimmten Mannsperson“, waren bei Dora noch nicht erfolgt.

Für Heinr. Stolte schien aber das Mädchen plötzlich eine unüberwindliche Leidenschaft gefaßt zu haben. Trotzdem es wußte, daß dieser junge Mann mit Anna F. „fest verlobt“ war, hatte es seit Weihnachten 1901 mit ihm angebändelt, und obgleich Stolte in Rücksicht auf seine Braut Anna F. alles aufbot, seine Beziehungen zu der Voges geheim zu halten, war es doch — wie schon angedeutet — im Dörfchen bald offenkundig, daß die beiden öfter Zusammenkünfte im Hause einer befreundeten Person, ja sogar im Stalle des Stolteschen Dienstherrn, gehabt hatten.

Lange konnte die offenherzige Dora aber auch dieses Geheimnis nicht bei sich behalten. Schon Ostern 1902 kam sie gegenüber ihrer Mitmagd Anna Hagedorn und der bei Stoltes Herrschaft dienenden Magd Marie Ebbe damit heraus, daß sie mit Stolte in näheren Beziehungen stünde. Sie erzählte ihren Freundinnen, daß sie Stolte unendlich liebe, sie berichtete von ihren abendlichen Zusammenkünften mit ihm, und sie sprach die Hoffnung aus, Stolte werde seiner Braut, Anna F., „den Laufpaß geben“ und sie selbst heiraten.

Im Spätfrühjahr 1902 wurde Dora noch redseliger. Sie teilte ihren beiden Freundinnen mit, daß es schon „Fastnacht“ (11. Februar 1902) zu einem Geschlechtsverkehr zwischen ihr und Stolte gekommen sei, daß seit dieser ersten Beiwohnung ihre Regeln ausgeblieben wären, und daß sie deshalb befürchten müsse, sie sei von Stolte schwanger. Ostern (30. u. 31. März) 1902 fühlte sie sich auch körperlich krank, und sie brachte deshalb einige Tage bei ihren Eltern in G.-Schwülper zu. Bei ihrer Rückkehr nach Harvesse erzählte sie ihren Freundinnen, Stolte sei eines Tages nach G.-Schwülper geradelt gekommen und habe sie befragt, ob sie wirklich schwanger sei, und ob diese Schwangerschaft von ihm herrühre.

Am 13. und 15. Juni 1902 trat bei Dora Erbrechen ein. Dieses hielt sie für ein untrügliches Kennzeichen der Schwangerschaft, und sie erklärte ihrer Mitmagd, daß sie nunmehr Stolte sofort benachrichtigen wolle, damit dieser nicht etwa glauben könne, sie habe sich mit einer anderen Mannsperson eingelassen. Am 16. Juni 1902 sagte

sie denn auch freudestrahlend zu Anna Hagedorn, daß die Sache mit Stolte nun ganz in Ordnung sei; dieser hätte ihr bestimmt erklärt daß er sein Verhältnis mit Anna F. gelöst habe und sie selbst heiraten wolle.

An demselben Tage (16. Juni 1902, einem Montage) hatte Dora Voges, wie sie ihrer Mitmagd Anna Hagedorn ferner erzählte, von Stolte die Anweisung erhalten, sich am Abend dieses Tages zu einem Stelldichein in dem oben genannten Kieferngehölze, „Die Gemeindefuhren", einzufinden, und in ihrer Redseligkeit hatte sie folgende Einzelheiten angegeben:

„Stolte hat gesagt, damit niemand unsere Zusammenkunft bemerke, sollte ich auf der Landstraße in den Wald gehen, während er sich unbemerkt, vom anderen Dorfausgange aus, zu den „Gemeindefuhren" schleichen wolle. Er hat mir fest versprochen, wir wollten dann von den Gemeindefuhren ab gleich nach G.-Schwülper zu meinen Eltern gehen und uns dort als Brautpaar vorstellen."

Höchst beglückt über diese in Aussicht gestellte förmliche Verlobung war denn Dora 9 Uhr abends fortgegangen, doch bereits nach dreiviertel Stunde war sie in gedrückter Stimmung zurückgekehrt und hatte Anna Hagedorn mitgeteilt, Stolte sei überhaupt nicht zu dem Stelldichein erschienen.

Um Stolte über sein treuloses Ausbleiben zur Rede zu stellen. war Dora am folgenden Abend (17. Juni 1902) zu ihm in den Meyerschen Pferdestall gegangen, hatte dort Stolte Vorhalt gemacht, und dieser hatte, wie Dora der Anna Hagedorn sagte, sein Fernbleiben mit „dringender Arbeit" (Miststreuen) entschuldigt.

Bei dieser Gelegenheit hatte sie auch noch die mehrgenannte Meyersche Magd Marie Ebbe besucht und mit dieser, wie Marie bekundete, noch ein Gespräch über die von ihr am Fastnachtsabend mit Stolte vollzogene Beiwohnung geführt.

Mit dieser Marie Ebbe hatte nach deren Aussage Stolte zwar kein Liebesverhältnis angefangen, er hatte ihr aber einmal eine Anzahl in seinem Portemonnaie befindlicher sogenannter „Kondoms" gezeigt und ihr dabei auseinandergesetzt, daß der Gebrauch derselben eine Empfängnis sicher zu verhüten imstande sei.

Am 18. Juni (Mittwoch) mußte Dora Voges nochmals Gelegenheit gehabt haben, mit Stolte zu sprechen; denn am Nachmittage erzählte sie ihrer Freundin Anna Hagedorn folgendes:

„Das am Montag nicht zustande gekommene Zusammentreffen soll nun heute abend stattfinden. Diesmal soll ich Stolte im „Birkenbusche" treffen. Er selbst will von der einen Seite des

Dorfes aus über die Felder und Feldwege dahin kommen, und ich soll den Weg auf der anderen Seite des Dorfes gehen. Wenn ich diesmal aber Stolte nicht schon am Rande des „Birkenbusches" treffe, dann kehre ich gleich wieder um; allein in den „Birkenbusch" hinein mag ich nicht gehen, dazu bin ich zu bange!"

Die beiden anderen Stahlschen Mägde wollten an diesem Abend ebenfalls ausgehen. Als sie hierüber mit Dora sprachen, wettete diese in heiterster Laune mit ihnen noch um 10 Flaschen Bier, daß sie von ihrem Ausgange eher zurückgekehrt sein werde, als ihre Mitmägde.

Am Abend rüstete sich Dora Voges zum Fortgehen. Da sie ihr eigenes (helles) Umschlagetuch am Tage vorher in der unweit des Birkenbusches befindlichen Stahlschen Spargelbude hatte liegen lassen, lieh sie sich das (gelbbraune) Umschlagetuch der Anna Hagedorn, und um sich recht hübsch zu machen, steckte sie sich zwei der Hagedorn gehörende Kämme ins Haar. Dann ging sie fort. Unterwegs redete sie noch bei dem oben gedachten einsamen Hause der „Ikenschen Spargelzüchterei" mit den dortigen „Spargelmädchen", und sie ging darauf weiter in der Richtung nach dem Birkenbusche zu.

Dora kehrte an diesem Abend von ihrem Ausgange nicht heim.

Da es bisher nie geschehen war, daß sie die Nacht über ohne Erlaubnis wegblieb, machte ihre Mitmagd Anna Hagedorn ihrem Dienstherrn Stahl von dem Ausbleiben des Mädchens am Frühmorgen des 19. Juni Mitteilung.

Heinr. Stolte war am Nachmittage des 18. Juni mit dem Gespann seines Dienstherrn Meyer nach dem Dorfe Neubrück gewesen und hatte dort ein Fuder Spargel abgeliefert. Gegen 8½ Uhr abends war er wieder auf dem Meyerschen Hofe eingetroffen, hatte die Pferde ausgeschirrt und war dann, wie sein Mitknecht gesehen hatte, nachdem er sich seinen „neuen Rock" angezogen, vom Hofe fortgegangen. Er war nicht vom Hofe geradeaus auf die Landstraße zugeschritten, sondern er hatte sich, wie der Mitknecht beobachtete, durch die Hintertür des Kuhstalles entfernt, war durch eine auf dem Nebenhofe befindliche enge Gasse geschlichen und von dort aus auf die Dorfstraße gelangt. Dieser war er in östlicher Richtung entlang gewandert.

Eine Anzahl Knechte, die auf einer Bank an der Straße gesessen, hatten ihn vorbeischreiten, und der Bewohner des letzten

Hauses des Dorfes hatte ferner gesehen, daß Stolte ziemlich eiligen Schrittes die Ortschaft verlassen hatte. Die Knechte, welche bis 10½ Uhr abends auf der Bank sitzen geblieben waren, wußten bestimmt, daß Stolte bis zu dieser Zeit nicht wieder auf dem bezeichneten Wege zurückgekehrt war.

Wann Stolte überhaupt an dem Abende auf den Meyerschen Hof zurückgekommen war, wußte niemand. Der mit ihm zusammen im Stall schlafende andere Meyersche Knecht hatte sich frühzeitig zu Bett gelegt und war gleich fest eingeschlafen.

Am Frühmorgen des 19. Juni 1902 ging der Dienstherr der Voges, der Kotsaß Stahl, zu dem oben beschriebenen „Birkenbusche“, um wilde Kaninchen zu schießen. An einer Kiefer sah er die Leiche einer weiblichen Person hängen, und beim Näherkommen erkannte er in ihr die Leiche seiner Magd Dora Voges.

Er holte den Gemeindevorsteher und einige auf dem Felde arbeitende Leute herbei, bald war auch die Gendarmerie und kurz darauf der Staatsanwalt zur Stelle.

Schnell waren die oben erwähnten Tatsachen über das Treiben des Stolte und der Dora Voges ermittelt, und da nach der ganzen Sachlage ein Selbstmord der letzteren ausgeschlossen erschien, das Mädchen aber am Abend vorher zweifellos mit Stolte im „Birkenbusch“ gewesen war, entstand der Verdacht, daß Stolte die Voges ermordet und deren Leiche behufs Vortäuschung eines Selbstmordes an der Kiefer aufgehängt habe.

Die eingehende und vorsichtige Untersuchung der Örtlichkeit ergab folgendes:

Die (1,57 m lange) Leiche hing dergestalt an der Kiefer, daß die Füße den Erdboden nicht berührten. Das von der Anna Hagedorn geborgte gelbbraune Umschlagetuch hatte sie um die Schultern geschlungen. Unmittelbar neben dem Stamm der Kiefer lag ihr eigenes helles Umschlagetuch im Grase; sie hatte sich dieses also augenscheinlich am Abend vorher aus der unweit des Fundortes der Leiche befindlichen Stahlschen Spargelbude geholt, um es später wieder mit nach Haus zu nehmen. Die Schuhe der Dora Voges lagen wenige Schritte von der Kiefer entfernt Der Baum, an dem die Leiche aufgehängt war, stand entfernt von anderen Bäumen; infolgedessen war er bis unten hin mit sehr dichtem Geäst versehen, so daß man es kaum für möglich halten konnte, daß das Mädchen, um sich zu erhängen, den Baum erklettert haben könne. Dieses erschien insbesondere deshalb geradezu ausgeschlossen, weil sich an der Borke des Stammes keinerlei auf ein Erklettern desselben hin-

deutende Spuren fanden, vor allem auch die in großer Zahl vorhandenen dünnen, abgestorbenen, sehr feinen Ästchen des Baumes, die bei einem Auftreten auf die Zweige hätten zerstört werden müssen, unverletzt waren.

Die Leiche war an einem dicken Aste aufgeknüpft, und zwar mittels eines Jutestrickes. An einem Ende des Strickes saß ein Messingring, wie man solche an Pferdegeschirren findet. Durch diesen Ring war das andere Strickende zu der an den Hals der Leiche liegenden Schlinge gezogen. Der Knoten, mittels dessen der Strick an der Kiefer befestigt war, erschien als ein sehr künstliches Gebilde; es war kaum anzunehmen, daß ein Mädchen imstande gewesen sein sollte, einen derartigen „Kunstknoten“ zu schürzen. Ferner war der Strick, vom Knoten bis zur Schlinge genommen, so kurz, daß die Voges, wenn sie sich selbst erhängt hätte, den Kopf nach der Aufschürzung des Knotens an den Kiefernast gar nicht hätte durch die Schlinge stecken können. Man hätte also bei Unterstellung eines Selbstmordes schon annehmen müssen, daß die Voges sich zunächst die Schlinge um den Hals gelegt und erst dann den Strick an den Ast geknotet habe. Dieses mühsame Anknoten hätte sie aber infolge ihrer geringen Körpergröße erst vornehmen können, wenn sie auf den Baum schon heraufgeklettert war. Ein solches Hantieren des Mädchens war als unausführbar zu bezeichnen.

An der Stelle, an welcher der Strick angeknotet war, zeigte der Kiefernast eine so tief einschneidende Rille, daß sich der Schluß rechtfertigte, die Leiche der Voges sei durch ein kräftiges Anziehen des Strickes emporgezogen, und auf einen derartigen Verlauf der Sache ließ auch noch ein fernerer an dem Baume gemachter Befund schließen:

Eine gleiche Rille wie die eben beschriebene zeigte sich in der Borke eines etwas tiefer sitzenden Astes. Dieser befand sich nur 1,41 m über der Erde. Man gewann den Eindruck, daß es zuerst versucht war, die Leiche mittels das Strickes an dem niedriger sitzenden Aste emporzuziehen und aufzuhängen, daß dann aber der Täter bemerkt hatte, es würden die Beine der (1,57 m langen) Leiche den Erdboden berühren, dadurch aber würde die augenscheinlich beabsichtigte Vortäuschung einer Selbsterhängung mißglücken. Hiernach hatte, wie anzunehmen war, der Täter das Aufhängen der Leiche an dem tiefer sitzenden Aste aufgegeben, den Strick um den höher sitzenden Ast geschlagen, an diesem nun die Leiche hochgezogen und aufgeknüpft, damit die Beine „ordentlich in der Luft baumelten“.

Auch das Zeug, mit dem die Leiche bekleidet war, zeigte allerlei Auffallendes.

Die Kleidungsstücke waren an deren Rückseite, in der Gegend der Schulterblätter, am Gesäß und an den Knien mit feuchtem Erdreich beschmutzt. Gleiche Schmutzspuren fanden sich an den Sohlen und Hacken der Strümpfe sowie an einem um den Hals geschlungenen schwarzen Bande.

Die Absuchung der Umgebung des Fundortes der Leiche förderte nunmehr auch deutliche Spuren zutage, daß die Leiche von einer etwa 30 m entfernt liegenden Stelle bis zu der Kiefer hingeschleift war. In der bezeichneten Entfernung von dem Baume befand sich an einem mit Grasnarbe bewachsenen Grabenrande ein Kaninchenbau. Die Tiere hatten den von ihnen ausgewühlten hochgelben Sand nach oben geworfen, und in diesem Sande sowie in dem ihn umgebenden Grase sah man frische Eindrücke von Händen und Füßen. Zwischen dem Kaninchenbau und der Kiefer lagen die beiden Kämme der Anna Hagedorn, die sich Dora Voges am Abend ins Haar gesteckt hatte, und von der Fundstelle der Kämme bis zu der Kiefer führte eine (durch das niedergedrückte Gras deutlich erkennbare) Schleifspur. Inmitten dieser Spur hing, um einen Heidebusch geschlungen, ein hellblauer Wollfaden, der nach dem Ergebnis der mikroskopischen usw. Untersuchung genau denjenigen Wollfäden entsprach, aus denen die an den Füßen der Leiche befindlichen Strümpfe gestrickt waren.

Spuren eines Kampfes oder einer stattgehabten Gegenwehr waren, wenn auch in geringem Maße, an der Leiche selbst zu finden.

Das Haar war völlig zerzaust. An der Hornhaut des linken Auges wurde eine Abschürfung und ein Bluterguß bemerkt. Ein gleicher Erguß fand sich am unteren rechten Augenlide. An der linken Seite des Halses zeigte sich eine blutunterlaufene Stelle, und am Unterkiefer sowie an der Stirn waren Hautabschürfungen vorhanden.

Die Leichenöffnung ergab als Todesursache: Erstickung, die möglicherweise durch Erwürgen oder Erdrosseln herbeigeführt sein konnte.

Schwanger war Dora Voges nicht gewesen.

Auf Grund dieser Ermittelungen wurde Stolte unter dem Verdachte festgenommen, die Dora Voges, die er geschwängert zu haben vermeinte, um sie los zu sein, zu dem Stelldichein in den „Birkenbusch" bestellt, sie dort neben dem Kaninchenbau erdrosselt oder er-

würgt und ihre Leiche dann behufs Vortäuschung eines Selbstmordes nach der Kiefer geschleift und sie an diesem Baume aufgehängt zu haben.

Frühmorgens am 19. Juni 1902 war Stolte auf dem Felde beschäftigt gewesen, vorüberkommende Leute hatten ihm erzählt, die Dora Voges sei erhängt gefunden, und sie hatten gleich nachher bemerkt, daß Stolte sein mitgebrachtes Frühstück, das er sonst stets mit größtem Behagen zu verzehren pflegte, von sich geworfen und dann in der Erde verscharrt hatte. Die Zeugen hatten hierin ein Zeichen hochgradiger Angst und des bösen Gewissens erblickt.

Nach seiner Festnahme leugnete Stolte mit der größten Ruhe und Kaltblütigkeit, zu Dora Voges in irgendwelchen Beziehungen gestanden zu haben. Er bestritt auf das entschiedenste, daß er sie am Abend vorher zu dem Stelldichein in den „Birkenbusch" bestellt hätte, und er wies mit Entrüstung den Vorhalt zurück, jemals geschlechtlich mit dem Mädchen verkehrt zu haben. Am Abend des 18. Juni 1902 wollte er nach seiner Rückkehr von Neubrück den Meyerschen Hof überhaupt nicht mehr verlassen haben. Als ihm klar wurde, daß er auf der Dorfstraße gesehen wurde, gab er an, er sei nur 10 Minuten innerhalb der Ortschaft spazieren gegangen, und als ihm endlich der Zeuge gegenüber gestellt wurde, der ihn *aus dem Dorfe hatte hinausgehen sehen*, redete er sich damit aus, er habe allerdings „dicht vor dem Dorfe" sich die von den dort stehenden Bäumen abgefallenen Kirschen aufgesucht, dann sei er aber gleich wieder umgedreht und zum Meyerschen Hofe zurückgegangen. Bei diesem Abendspaziergange wollte er mit *Pantoffeln* bekleidet gewesen sein. Die ihm vorgehaltenen von Anna Hagedorn und Marie Ebbe gemachten (bereits oben wiedergegebenen) Bekundungen bezeichnete Stolte als Unwahrheiten.

Aber noch am Fundtage der Leiche der Dora Voges zog sich das Netz der Belastungsgründe enger und enger um den Leugnenden zusammen.

Am Vormittage des 19. Juni 1902 hatte ein *Anbauer* M. aus Harvesse einen Grasstreifen mähen wollen, der sich vor seinem östlich des Dorfes an der Landstraße liegenden, in Ähren stehenden Roggenfelde hinzog. Bei dieser Arbeit bemerkte M., daß sich eine *frische menschliche Fußspur* durch das Gras und von da durch die im Roggen befindliche enge Furche hinzog. Die Gendarmen nahmen diese Fährte auf und stellten fest, daß die Fußspur durch den M.schen Roggen hindurch und von da durch Felder usw. in einem großen Bogen zu dem „*Birkenbusche*" führte, in dem die

Leiche Doras gefunden war. Der durch die Spur gekennzeichnete Weg war genau derjenige, den Stolte nach den von Dora Voges der Anna Hagedorn gemachten Erwähnungen zu dem Platze des abendlichen Stelldicheins hatte einschlagen wollen.

Die von den Spuren genommenen Gipsabdrücke zeigten dieselben Größenverhältnisse wie die Stolteschen Stiefel, sie rührten aber offenbar nicht von den in Stoltes Besitz vorgefundenen beiden Paaren grober Stiefel her, sondern von viel feinerem Schuhwerk, etwa von leichten, in einer Fabrik hergestellten Zugstiefeln. Stolte erklärte auf Vorhalt, kein anderes Schuhwerk zu besitzen, als die beiden Paar grober Stiefel und ein Paar Pantoffeln.

Jetzt wurde das Bett Stoltes einer genauen Durchsuchung unterzogen, und im Strohsack versteckt lag ein Paar leichter Zugstiefel, die zu den vorgefundenen Fußspuren und den genaueren Gipsabdrücken in allen Einzelheiten genau paßten. Die gefundenen Zugstiefel waren naß (es hatte am 18. Juni 1902 geregnet), in ihren Nähten fand sich dieselbe feine, hochgelbe Sandart, wie sie die Kaninchen aus ihrem unweit des Fundortes der Leiche angelegten Bau ausgeworfen hatten, und einige Knechte bekundeten, daß Stolte diese Stiefel am Fronleichnamstage (29. Mai 1902) in Braunschweig in einem Geschäfte gekauft hatte.

Auf Vorhalt dieser neuen Tatsachen erklärte Stolte folgendes:

„Ich habe bei meinen bisherigen Vernehmungen gar nicht daran gedacht, daß ich das jetzt gefundene Paar Zugstiefel besaß. Ich habe den Besitz dieser Stiefel auch nicht verheimlichen wollen, sondern sie nur deshalb in den Strohsack seines Bettes gesteckt, um sie zu trocknen. Vor einiger Zeit waren die Stiefel nämlich, als sie unter meinem Bette standen, dadurch naß geworden, daß das Wasser der im Stall befindlichen Wasserleitung unter das Bett gelaufen war. Am 18. Juni habe ich diese Stiefel überhaupt nicht getragen."

Ein vorgenommener Versuch ergab, daß das Wasser der fraglichen Leitung, wenn man es zu Boden laufen ließ, das Gefälle gerade nach der entgegengesetzten Seite als nach derjenigen hatte, an welcher Stoltes Bett stand, so daß es die unter dem Bett stehenden Stiefel überhaupt gar nicht hätte befeuchten können!

Hiernach gab Stolte an: Wenn denn wirklich die vorgefundenen Fußspuren von meinen Zugstiefeln herrühren sollten, so müssen sie dadurch entstanden sein, daß ich mehrere Tage vor dem 18. Juni mit meinem Fahrrade eine Tour gemacht habe, bei der ich das Rad

durch die Felder getragen und erst wieder benutzt habe, als ich schließlich auf die Fahrstraße gelangt bin.

Zum stummen, aber doch beredten Zeugen gegen Stolte wurden der Strick, an dem Dora Voges erhängt gefunden war, und die Kleidungsstücke sowohl des Stolte selbst als der Dora Voges.

Durch Umfrage in dem Dorfe Harvesse wurde ermittelt, daß die dortigen Landleute sich solcher Stricke, die, wie der hier in Frage kommende, aus Jute gedreht waren, überhaupt nicht zu bedienen pflegten.

Die. Herkunft dieses Strickes blieb eine Zeit lang ein Rätsel. Endlich schien Licht in die Sache zu kommen. Ein Einwohner (Kl.) in Harvesse, der vermöge seines Gewerbes in die verschiedensten Ortschaften kam, hatte in seiner kleinen Werkstatt einen Jutestrick hängen gehabt, dessen Beschaffenheit mit dem zum Erhängen der Dora Voges benutzten eigentümlichen Stricke übereinstimmte. In derselben Werkstatt hatten auch Messingringe von der Art gelegen, wie der an den Mordstrick geschnürte war. Mehrere Tage vor dem 18. Juni 1902 war nun Stolte in der Werkstatt dieses Einwohners Kl. erschienen und hatte sich dort, unter dem Vorgeben, sein Fahrrad ausbessern zu wollen, eine Zeitlang zu schaffen gemacht. Bald nachher wurde das Fehlen des Strickes bemerkt, und die Kl.schen Eheleute erklärten, es sei auch sehr wohl möglich, daß einer der in der Werkstatt aufbewahrten Messingringe, deren Zahl sie nicht genau wußten, abhanden gekommen sein könne.

Eine mikroskopische Untersuchung des Inhalts der rechten Rocktasche Stoltes förderte eine Jutefaser zutage, die nach der eigentümlichen Bildung ihres Zellgewebes usw. genau mit derjenigen Jute übereinstimmte, aus welcher der zum Aufhängen der Leiche gebrauchte Strick angefertigt war.

Aus diesen und den bereits oben mitgeteilten Befunden wurde nunmehr geschlossen, daß Stolte, nachdem ihm Dora etwa am 13. Juni mit aller Bestimmtheit mitgeteilt, sie fühle sich von ihm schwanger, sich den Strick aus Kl.s Werkstatt angeeignet, einen der dort liegenden Messingringe deshalb daran gebunden hatte, um ein sicheres und schnelles Zusammenziehen der Schlinge zu ermöglichen, daß er die Voges, um sie durch Erdrosseln zu beseitigen, zunächst zu dem geplanten Stelldichein in den „Gemeindefuhren“ vom 16. Juni 1902 bestellt, in letzter Stunde aber die Tat aufgegeben, und daß er schließlich Dora, nachdem ihm diese am Abend des 17. Juni nochmals ernstlich zugesetzt hatte, er solle sie

in Rücksicht auf die ihrer Meinung nach geschehene Schwängerung, nun auch heiraten, das Stelldichein im „Birkenbusch" vom 18. Juni veranlaßt, hierbei aber den von langer Hand geplanten Mord ausgeführt habe.

Hatte nun Stolte wirklich bei dem Stelldichein vom 18. Juni das Mädchen erwürgt und mittels des von ihm mitgebrachten Strickes erdrosselt, so waren vermutlich an den Kleidungsstücken des Paares Spuren festzustellen, die auf eine Berührung der beiden Personen hindeuteten. Eine mit peinlicher Sorgfalt vorgenommene Untersuchung der in Betracht kommenden Gegenstände hatte auch den vorausgesehenen Erfolg.

An Doras Kleidungsstücken wurden Haare gefunden, die nach der mikroskopischen Untersuchung genau mit den Kopfhaaren Stoltes übereinstimmten. Ferner klebten an dem Kleide der Dora Voges eine Anzahl Pferdehaare, die nach der angestellten Vergleichung von dem einen Pferde des Stolteschen Dienstherrn Meyer herrührten. Diese mußten von Stoltes Kleidung auf die der Dora übertragen sein, da die letztere nie mit den Meyerschen Pferden in nähere Berührung gekommen war.

Endlich wurde noch ein Fund gemacht, der einen geradezu entsetzlichen Schluß auf die Vorgänge bei dem Stelldichein vom 18. Juni aufzwang.

In dem Hemde, mit dem die Leiche der Dora Voges bekleidet war, und das sie festgestelltermaßen erst kurz vor dem 18. Juni rein angezogen hatte, fanden sich frische menschliche Spermatozoen, und auch in Stoltes Hemde wurden solche entdeckt.

Nach alle diesem war die Annahme naheliegend, daß Stolte an jenem Mordabend, den Mordplan im Herzen und den Mordstrick in der Tasche, bei dem Kaninchenbau im „Birkenbusche" von Dora die „höchste Liebeslust" genossen, sie gleich darauf aber, nachdem er seine Lust an der von ihm dem Tode Geweihten gebüßt, kaltblütig ermordet hatte. Stolte hatte, so mußte man sich die Vorgänge bei der Tat notwendigerweise vorstellen, nach Vollzug der Beiwohnung dem arglosen, vielleicht noch in seinen Armen liegenden Mädchen den Strick hinterrücks um den Hals geworfen, hatte dasselbe erdrosselt und dann die Leiche auf der vorgefundenen Schleifspur nach der ihm zum Aufhängen geeignet scheinenden Kiefer geschleppt.

Zur Vervollständigung der Untersuchung wurde noch ein me-

dizinisches Obergutachten eingeholt, und dieses kam nach eingehender Begründung zu folgendem Schlußergebnis:

1. Selbstmord der Voges ist nach der Sachlage ausgeschlossen.

2. Der Tod der Voges ist durch Erstickung infolge gewaltsamen Verschlusses der Luftwege eingetreten.

3. Von den verschiedenen möglichen Arten der Herbeiführung dieser Todesursache hat die Erdrosselung die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

Wieder und wieder wurden Stolte die geradezu erdrückenden Belastungsbeweise vorgehalten. Die Vorhalte schienen auf ihn nicht den geringsten Eindruck zu machen; er blieb, mit seinen kalten, hellblauen Augen die untersuchenden Beamten ruhig ansehend, bei seinem bisherigen Leugnen.

Mit welcher Ruhe und Sicherheit er noch gegen Ende der Untersuchung einem Freispruch entgegensah, und wie er — die Begehung der Tat unterstellt — zu handeln verstand, geht aus folgendem Briefe hervor, den er vom Gefängnis aus an seine Braut Anna F. schrieb:

Liebe Anna,

Unter vielen Seufzen und Tränen habe ich jetzt die Feder genommen, daß ich dich benachrichtigen kann, wie es mir geht. Gut gerade nicht, das kannst Du Dir wohl denken! Über alles das will ich erzählen, wenn ich erst wieder dort bin. Nun mache Dir keine Gedanken, liebe Anna, und seufze nicht mehr! Ich komme wieder; die Untersuchung dauert nicht lange mehr, und dann bin ich den ersten Abend bei Dir.

Nun, liebe Anna, habe ich eine Frage an Dich; die eine Frage nur: Bleibst Du mir treu? Weiter will ich Dir nichts schreiben, denn wir haben uns doch gegenseitig die Hand gegeben. Nun laß die Leute doch sagen, was sie wollen, da gräme Dich nicht drüber; ich komme wieder. Und wenn Du mir jetzt einen Gefallen tun willst, so halte Dich nicht so viel unter den Harvesser Leuten; die sind zu schlecht, die einen so ins Unglück bringen wollen. Es ist nicht zum weinen, es ist zum schreien, liebe Anna. . . .“

Dein Dich ewig treu liebender
Heinr. Stolte.“

Am 28, 29., 30. und 31. Oktober 1902 fand die Hauptverhandlung vor dem Herzoglichen Schwurgericht in Braunschweig statt.

Der Angeklagte zeigte sein bisheriges ruhig-kaltes Benehmen. Er blieb dabei, mit Dora Voges in keinerlei Beziehungen gestanden zu haben, wies die Behauptungen der Belastungszeugen als unwahr zurück und hatte für die Darlegungen der medizinischen, chemischen und technischen Sachverständigen nur ein Achselzucken übrig. Keine ihn belastende Aussage, kein Vorhalt des Gerichtsvorsitzenden schien ihn irgendwie aus dem seelischen Gleichgewicht zu bringen.

Am Vormittage des 30. Oktober begab sich das Gericht mit den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft, dem Verteidiger und den Sachverständigen zur Augenscheinseinnahme nach Harvesse, wohin auch Stolte geführt wurde.

In seiner Gegenwart mußten die Knechte, die ihn am 18. Juni vom Hofe und die Straße entlang hatten schleichen sehen, mußte der Eigentümer des letzten Hauses des Dorfes, der ihn erblickt hatte, als er aus der Ortschaft hinausging, die Plätze einnehmen, von denen aus sie damals ihre Beobachtungen gemacht hatten. Dann wurde der Weg, den Dora Voges nach den von ihr der Anna Hagedorn gegenüber gemachten Angaben zum Stelldichein im „Birkenbusch“ marschiert sein mußte, und endlich derjenige durch Korn- und Spargelfelder führende Weg begangen, den Stolte selbst, nach den festgelegten Fußspuren, am Abend des 18. Juni eingeschlagen hatte. Ohne mit einer Muskel zu zucken, machte Stolte dieses alles (etwa wie ein unbeteiligter Zuschauer) mit. Endlich war man am Tatorte angelangt. Der Kaninchenbau, in dessen unmittelbarer Nähe die Tat nach den Behauptungen der Anklage begangen sein mußte, der Ort, an dem die beiden Kämme gefunden waren, die Stelle, wo die Schleifspur zu der Kiefer geführt hatte, wurden Stolte und den Geschworenen vorgezeigt. Der Angeklagte bewahrte seine Ruhe, schien aber doch allmählich in eine etwas gedrücktere Stimmung zu geraten. Als die Zeugen und Sachverständigen an der Kiefer, an welcher die Leiche der Dora Voges hängend gefunden war, die Ergebnisse ihrer Beobachtungen veranschaulichten, schien das gedrückte Wesen Stoltes zuzunehmen; allein auch jetzt vermochten es die ernsten Ermahnungen und Vorhalte des Vorsitzenden nicht, ihn von seinen bisherigen Angaben in irgend einem Punkte abzubringen.

Auf der am Abend stattfindenden Rückfahrt nach Braunschweig saß Stolte, vor sich hinbrütend, im Wagen. Der ihn begleitende Gendarmerie-Oberwachtmeister redete ihm freundlich, aber eindringlich nochmals zu, und nunmehr kam der Angeklagte nach kurzem inneren Kampfe mit folgenden Angaben heraus:

„Ich will jetzt zugeben, daß ich mit Dora Voges einmal Geschlechtsverkehr gehabt habe. Sie erklärte infolge hiervon schwanger geworden zu sein und deshalb nicht mehr leben zu können. Am Abend des 18. Juni bin ich mit ihr im „Birkenbusch“ zusammen gewesen, und auf ihr dringendes und inständiges Verlangen habe ich sie dort erdrosselt.“

Dieses wiederholte Stolte am Spätabend im Untersuchungsgefängnis gegenüber dem Staatsanwalt und dem Verteidiger. Doch schon am anderen Morgen vor dem Wiederbeginn der Sitzung ließ er sich dem Staatsanwalt vorführen und erklärte, daß er nunmehr zugeben wolle, die Voges wider ihren Willen erdrosselt zu haben.

Nachdem dem Vorsitzenden des Schwurgerichts Mitteilung von dem Geschehenen gemacht war, eröffnete dieser die Sitzung mit der an Stolte gerichteten Frage:

„Angeklagter, haben Sie vor versammeltem Gerichte noch Erklärungen abzugeben?“

Stolte erhob sich, und es spielte sich nun folgender Vorgang ab:

Stolte: Ich will jetzt ein Geständnis ablegen.

Schon für den Abend des 16. Juni (Montag) war zwischen mir und Dora Voges eine Zusammenkunft außerhalb des Ortes verabredet; meist bin ich es wohl gewesen, der gesagt hat, wir wollten uns einmal außerhalb des Dorfes treffen. Der Grund zu dieser Verabredung war der, daß Dora Voges mir gesagt hatte, sie sei schwanger von mir. Zu einer Aussprache hierüber wollten wir deshalb zusammenkommen, und zwar fern vom Dorfe, damit die Leute nichts merken sollten. Damals hatte ich aber noch nicht den Entschluß gefaßt, das Mädchen zu töten (!). An diesem Montag Abend schickte mich mein Dienstherr plötzlich noch zum Miststreuen heraus. Als ich fortging, kam Dora gerade vom Stahlschen Hofe her. Wir begegneten uns vor der alten Schule, und ich sagte zu Dora die Worte: Heute abend noch nicht! Sie erwiderte: Dann Mittwoch!

Vorsitzender: Wie erklären Sie es sich, daß die Voges an dem Montage trotzdem noch auf der Straße nach G.-Schwülper zu gegangen ist?

Stolte: Dora hatte mir schon vorher gesagt, daß sie an dem Abend zu ihrem in der Richtung nach G.-Schwülper zu liegenden Lande wollte. Am folgenden Tage verabredeten wir dann, daß Dora Voges am 18. Juni (Mittwoch) auf dem gewöhnlichen Wege nach

der im Holze liegenden Stahlschen Spargelbude zu gehen sollte. Den Weg, den ich selbst gehen wollte, habe ich ihr nicht gesagt; die gegenteilige, von der Voges angeblich der Hagedorn gegenüber gemachte Angabe ist unrichtig. (!)

Am Mittwoch Abend (18. Juni) ging ich hinten aus dem Meyerschen Hofe heraus, durch die Gasse zwischen den Nachbarhöfen, dann die Straße entlang bis zum Roggenfelde des Anbauers M. Hier bog ich, über den Grasstreifen gehend, in die Furche ein, in der meine Fußspuren gefunden sind, und ich bin auf dem durch die Fußspuren weiter festgestellten Wege schließlich zu derjenigen Stelle des „Birkenbusches“ gelangt, wo sich der nach der Stahlschen Spargelbude führende Weg befindet. Als ich an der Ecke dieses Weges war, erblickte ich Dora. Sie war schon in der Stahlschen Spargelbude gewesen und hatte sich aus dieser ihr Umschlagetuch geholt. Nachdem wir zusammengetroffen waren, setzten wir uns im „Birkenbusche“ am Graben neben dem dort befindlichen Kaninchenbau nieder. Kurze Zeit darauf vollzogen wir miteinander den Beischlaf. Nach dessen Beendigung saß ich neben der Voges und hielt sie mit meinem linken Arm umfaßt. Mit der rechten Hand legte ich ihr den Strick um den Hals und zog fest zu. Die Voges faßte sich in der Angst noch einmal in das Gesicht, dann fiel sie hintenüber. Ich hielt das Ende des Strickes so lange fest angezogen, bis sie tot war. Hiernach steckte ich das eine Ende des Strickes durch den am anderen Ende sitzenden Messingring, nahm die Leiche unter den Arm und schleifte sie fort. Da die dem Kaninchenbau am nächsten stehende Kiefer zum Aufhängen der Leiche mir nicht geeignet schien, ging ich zu der folgenden Kiefer. Zunächst hängte ich die Leiche an einen der unteren Zweige dieses Baumes auf, damit ich beim Emporrichten des Körpers ordentlich nachfassen konnte. Hierauf habe ich die Leiche an einem höher sitzenden Zweige derart aufgeknüpft, daß die Beine nicht mehr die Erde berühren konnten. Ich wollte den Anschein erwecken, die Voges habe sich selbst erhängt.

Vorsitzender: Kannten Sie denn vorher schon die Kiefer als zum Aufhängen der Leiche geeignet?

Stolte: Nein, ich war früher an diesem Orte noch nicht gewesen.

Vorsitzender: Das Hinaufziehen der Leiche zu dem unteren und dann zu dem höheren Zweige, das Umwinden des Strickes um den Zweig, das Festknoten usw. muß doch wohl erheblich viel Zeit in Anspruch genommen haben?

Stolte: Wie lange es gedauert hat, kann ich im Augenblick nicht sagen.

Vorsitzender: Wann haben Sie den Vorsatz gefaßt, Dora Voges zu töten?

Stolte: Als ich am Mittwoch Abend vom Hause fortgegangen bin.

Vorsitzender: Haben Sie zu dem Zwecke, die Dora Voges zu töten, den Strick mitgenommen?

Stolte: Ja!

Vorsitzender: Wo haben Sie den Strick hergenommen?

Stolte: Er lag in dem Schauer meines Dienstherrn.

Vorsitzender: War es nicht etwa doch derjenige Strick, der dem Zeugen Kl. weggekommen ist, nachdem Sie sich einige Tage vor dem Auffinden der Leiche in dessen Werkstatt aufgehalten hatten?

Stolte: Nein! Dem Kl. habe ich keinen Strick weggenommen. Der von mir benutzte Strick war auf dem Gehöft meines Dienstherren schon einmal zu etwas gebraucht, der Messingring saß schon daran, als ich den Strick aus dem Schauer holte. (!)

Vorsitzender: Aus welchem Grunde wollten Sie das Mädchen los sein?

Stolte: Weil es mir immer sagte, es sei schwanger von mir, ich aber kaum glaubte, daß diese Schwangerschaft von mir herrührte.

Vorsitzender: Hatten Sie die Absicht, ihrer Braut, der Anna F., treu zu bleiben?

Stolte: Ich wollte mir auch das Leben nehmen.

Vorsitzender: Es scheint ja beinah, als ob Sie jetzt mit Ihrem Geständnis in gewisser Beziehung zurückhalten wollten! Es hat die Untersuchung keinen einzigen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß Sie selbst mit Selbstmordgedanken umgegangen sind!

Stolte: Nach der Tat habe ich eine Ohnmacht bekommen und habe die Besinnung verloren.

Vorsitzender: Hatten Sie denn der Voges gesagt, sie beide wollten sich das Leben nehmen?

Stolte: Mir hatte Dora schon früher gesagt, wenn sie schwanger wäre, dürfte sie nicht nach Hause kommen, dann würde sie sich lieber das Leben nehmen. Darauf habe ich geantwortet, wenn sie das täte, dann dürfte ich ja erst recht nicht wieder zu meiner Braut Anna F. kommen.

Vorsitzender: Sie haben also der Dora Voges nicht bestimmt gesagt, Sie wollten sich das Leben nehmen?

Stolte: Nein, ihr nicht!

Vorsitzender: Hat die Dora Voges an ihrem letzten Abende Ihnen noch irgendwie etwas davon gesagt, daß sie sich das Leben nehmen wolle?

Stolte: Nein, sie nicht!

Vorsitzender: Bereuen Sie Ihre Tat?

Stolte: Ja, das tue ich, es tut mir sehr leid!

Vorsitzender: Weshalb haben Sie denn nicht gleich ein Geständnis abgelegt, als ich Ihnen zu Anfang der Verhandlung so ernst ins Gewissen redete?

Stolte: Ich hatte die Absicht, dies gleich zu tun, merkte aber, daß die Leute aus Harvesse nicht die volle Wahrheit sagten, sondern daß viele, aus Rache und Haß gegen mich, falsch aussagten, sogar unter Anrufung Gottes.

Vorsitzender: Es ist keine einzige falsche Aussage von Harvesser Einwohnern festgestellt; im Gegenteil, die Angaben der Zeugen sind durch Ihr jetziges Bekenntnis ja in allen wesentlichen Punkten bestätigt!

Stolte schweigt.

Vorsitzender: Ist Ihr heute Gesagtes Ihr volles, aufrichtiges Geständnis?

Stolte: Ja, das ist es!"

Nachdem noch vom Gerichtsarzt, welcher Stolte längere Zeit im Gefängnis beobachtet hatte, unter eingehender Begründung dargelegt war, daß an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten bei Begehung der Tat — und auch jetzt — nicht im geringsten zu zweifeln sei, bejahten die Geschworenen die ihnen vorgelegte Frage auf Mord, und der Gerichtshof fällte über Stolte das Todesurteil.

Als das (unangefochten gebliebene) Urteil vollstreckbar geworden war, wurde der Verurteilte nochmals vom Staatsanwalt am 13. November 1902 vernommen, wobei er im wesentlichen sein gerichtliches Geständnis wiederholte.

Er war trotz nochmaligen Vorhalts der zwingenden Inzichten auch jetzt nicht dazu zu bringen, zu bekennen, daß er schon mehrere Tage vor der Tat den Mordstrick aus der Kl.-schen Werkstatt entwendet und selbst den Messingring daran geknüpft hatte, um ein leichtes Zuziehen der Schlinge zu ermöglichen, daß er die Dora Voges schon bei dem auf den 16. Juni 1902 geplanten Stelldichein hatte töten wollen, daß er ihr genau den Weg beschrieben hatte, den er selbst am 18. Juni zum „Birkenbusch" durch die Felder hatte einschlagen wollen, und daß er schon

seit Monaten zu vielen Malen mit Dora Voges Geschlechtsverkehr gehabt habe!

Über die Entwicklung des Tötungsvorsatzes gab Stolte dem Staatsanwalt noch folgendes an:

„Zu dem Entschluß, die Dora Voges zu töten, bin ich gekommen, weil ich verhindern wollte, daß es im Dorfe bekannt wurde, ich hätte zu der Genannten in näheren Beziehungen gestanden und dadurch meiner Braut Anna F. die Treue gebrochen. Den Vorsatz, die Dora zu erdrosseln und dann aufzuhängen, habe ich erst am Abend des 18. Juni 1902 gefaßt, ehe ich mich zu dem Stelldichein begab. Ich holte mir an diesem Abend aus dem Schauer meines Dienstherrn den Strick und steckte ihn in die Tasche. Ich habe nur zweimal mit der Voges geschlechtlich verkehrt; das erste mal etwa eine Woche vor Ostern 1902, das zweite mal am Abend der Tat. Die Voges ist übrigens bei vielen Tanzereien, auch in Nachbardörfern, gewesen, und ich kann nicht wissen, ob sie nicht bei diesen Gelegenheiten mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt hat. Ich selbst habe sie zu solchen Tanzereien niemals begleitet.

Dora Voges hat mir wiederholt vorgeredet, daß sie infolge des zwischen uns eine Woche vor Ostern vollzogenen Beischlafes schwanger geworden sei; auch am Abend der Tat hat sie diese Äußerungen wiederholt; und sie hat sie dadurch noch glaubhafter zu machen versucht, daß sie sagte, sie sei bereits stärker im Leibe geworden, so daß sie ihr Korsett und ihre Kleider habe weiter machen müssen, ihr Zustand der Schwangerschaft ließe sich nun nicht mehr verheimlichen.

Wie es eigentlich gekommen ist, daß ich unmittelbar vor der Tötung der Dora Voges mit dieser noch den Beischlaf vollzogen habe, kann ich nicht angeben; zugestehen muß ich, daß die Beiwohnung eine völlig vollendete war."

Als Stolte am 2. Januar 1903 eröffnet wurde, daß das Todesurteil am Vormittage des 3. Januar 1903 vollzogen werden solle, antwortete er auf die ihm vom Staatsanwalt vorgelegte Frage, ob er denn nun auch seine Tat der ganzen Wahrheit gemäß eingestanden habe, mit einem leisen ‚Ja'.

Nach der Ablegung seiner Geständnisse war Stoltes Trotz gebrochen. Er war, im Gegensatz zu früher, weich gestimmt, verlangte und erhielt die Besuche seines Vaters, seiner Braut Anna F. sowie des Geistlichen seines Geburtsortes. Er weinte viel. Anscheinend reuig ging er in den Tod.

Daß Stolte, wie so viele in der Hauptsache geständige Verbrecher, bei Darstellung seiner Tat noch eine ganze Reihe bewußter Unwahrheiten gesagt hat, habe ich in diesem Archiv a. a. O. näher ausgeführt.

IV. Der Anbauer und Totengräber Justus Jörden aus Kaierde.

Wer in einer Gegend gelebt hat, in der das sog. „Bauernrecht" in Geltung ist, wer z. B. als Amtsrichter in längerer Praxis die Verhältnisse kennen gelernt hat, die sich aus den bauernrechtlichen Bestimmungen entwickeln, wird die Frfahrung gemacht haben, daß — namentlich, wo es sich um kleinere bäuerliche Besitzungen handelt — die Rechtseinrichtung des sog. „Altenteils" (Abzuges, Auszuges) sehr häufig eine Quelle unendlicher Rechtsstreitigkeiten und unerquicklicher Familienverhältnisse ist. Der Bauer überträgt bei Lebzeiten seinen Hof einem seiner Söhne, dem „Anerben", und behält sich den sog. „Altenteil" in vielen Fällen in der Weise vor, daß er auf dem Hofe wohnen bleibt und von dem Anerben in allen Lebensbedürfnissen unterhalten werden muß, namentlich auch von ihm vollständig zu beköstigen ist. Nur kurze Zeit dauert dann im gewöhnlichen Verlauf der Dinge der Frieden im Hofe. Bald kommen Streitereien, Prozesse, Schlägereien zwischen dem „Altenteiler" und den Anerben und schließlich spitzen sich die Verhältnisse derart zu, daß das gezwungene Zusammenleben auf dem Hofe für beide Parteien geradezu unerträglich wird.

Oft ist es der Altenteiler, der die größten Unbilden zu erleiden hat. Der Anerbe heiratet, bekommt Familie und kann den Hof nur mit Not und Mühe halten. Er selbst muß sich und den Seinigen die größten Entbehrungen auferlegen, am schwersten fallen ihm aber die gezwungenen Leistungen an den Altenteiler, „der gar nicht sterben will". Der Alte wird knapp gehalten, muß darben, vielleicht gar hungern, und er sucht sich schließlich sein Recht beim Amtsrichter. Häufig wird dem „Altvater" das Leben ganz besonders durch die in den Hof eingezogene junge Frau des Anerben erschwert. Bei ihr bildet sich bald ein persönlicher Haß gegen den lästigen Schwiegervater heraus, und das häusliche Zusammensein wird für letzteren eine Kette von Beeinträchtigungen und Demütigungen.

Nicht selten ist es aber auch der Anerbe oder dessen Ehefrau, denen durch den Altenteiler das Haus zur Hölle gemacht wird. Der abgezogene Alte ist noch kräftig und rüstig, er kann sich nicht darein finden, daß er nicht mehr „der Herr" auf dem Hofe ist.

Die Schwiegertochter, die „fremde Person", macht es anders, wie es früher gewesen ist, und der Alte wird darüber vergrillt, ja oft boshaft. Auf alle mögliche Weise sucht er „die jungen Leute" zu ärgern und ihnen das Leben sauer zu machen. Der Sohn kommt mit seinen Pflichten gegen den Vater und mit denen gegen seine Ehefrau in Zwiespalt, schließlich muß er sich auf die Seite seiner Frau stellen, und sobald der Altvater dies merkt, gehen seine meist nur gegen die Schwiegertochter gerichteten Nörgeleien auch gegen den Sohn.

Eine solche „Altenteilsgeschichte" der traurigsten Art bildet auch unser Fall Jördens.

Im Leinegebiet des Herzogtums Braunschweig liegt (im Kreise Gandersheim, Amtsgerichtsbezirk Greene) unter dem Höhenzüge „Der Hils" an dem Flüßchen Weipe das etwa 1000 Einwohner zählende, dem Flecken Delligsen eingepfarrte Dorf Kaierde. Seine in 102 Häusern wohnende Bevölkerung treibt zum Teil Landwirtschaft, zum Teil arbeitet sie auf den nahe gelegenen Fabriken, namentlich auf der zu Kaierde selbst gehörenden Pappfabrik und auf dem Eisenwerke Carlshütte bei Delligsen.

An der Hauptstraße des Dorfes liegt das Jördenssche Anbauerwesen.

Der Eigentümer, Anbauer Ludwig Jördens, war ein äußerst rüstiger, großer und körperlich starker Mann, der im Dorfe gefürchtet, auch schon wegen Drohung, Diebstahls, Unterschlagung, Sachbeschädigung und verschiedener Übertretungen richterlich bestraft worden war. Allgemein stand er im Rufe des Wilderns, das er als Teilnehmer an der Kaierder Jagd in den umliegenden Forsten recht bequem ausüben konnte. Einmal hatte er aber, als er bei einer Jagdübertretung betroffen wurde, gegen den Förster gefährliche Drohungen ausgestoßen. Infolge hiervon wurde ihm der Jagdschein entzogen, und er mußte das Jagen aufgeben. Der starrköpfige Mann wollte nun ertrotzen, daß sein Anbauerwesen berechtigt blieb, an der Gemeindejagd teilzunehmen, und ausgesprochenermaßen lediglich aus diesem Grunde übertrug der damals erst 58jährige Mann im Jahre 1894 seinen Grundbesitz an seinen am 23. Mai 1869 geborenen, damals ledigen Sohn Justus Jördens unter Festsetzung eines „Altenteils" der oben geschilderten Art.

Justus Jördens, der im Nebenamte der Totengräber des Dorfes war, ging auf Fabrikarbeit, kümmerte sich um Haus und Hof nicht im geringsten und ließ seinen Vater nach wie vor als „Herrn"

schalten und walten. Die häuslichen Arbeiten besorgte unter Aufsicht des Vaters seine damals noch ledige erwachsene Schwester.

Im Jahre 1899 verehelichte sich Justus Jördens, und auch dessen Schwester heiratete bald darauf nach auswärts.

Das Verhältnis der Ehefrau Justus Jördens zu dem Altenteiler Ludwig Jördens gestaltete sich im Anfang durchaus friedlich. Das junge Ehepaar ließ den Alten nach wie vor selbständig wirtschaften, und auch dieser mischte sich nicht in die Angelegenheiten von Sohn und Schwiegertochter.

Im Frühling 1903 trat aber ein Ereignis ein, das dem friedlichen Familienleben der Hausbewohner bald ein Ende bereiten sollte. In das Anbauerwesen zogen als Mieter eine Base des Justus Jördens und deren Ehemann, ein Arbeiter Schl., ein. Nach kurzer Zeit brachen zwischen Justus Jördens und dem Schl. Streitigkeiten aus. Im Mai 1904 brachte Schl. dem Justus Jördens sogar gelegentlich eines Wortwechsels eine ziemlich erhebliche Verletzung mit einer Sense bei, und er wurde dafür mit einem Jahre Gefängnis bestraft. Der alte Ludwig Jördens hatte sich von vornherein stets auf die Seite der Eheleute Schl. gestellt, auf das heftigste Partei gegen seinen Sohn Justus und dessen Ehefrau genommen und schon bald nach dem Einzuge der Eheleute Schl. hatte der Alte seinen Sohn einmal geohrfeigt.

Trotzdem nun Schl. und dessen Ehefrau nach der Verurteilung des ersteren bald wieder fortgezogen waren, wurden die Nörgeleien und Bosheiten des Alten von Tag zu Tag schlimmer. Prozesse wegen Altenleistungen waren fortwährend im Gange, es hagelte auf beiden Seiten Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruchs, Körperverletzung und ähnlicher Vergehen und fast täglich gab es Schlägereien zwischen Vater und Sohn. Unter dem Vorgeben, sich gegen seinen Sohn Justus schützen zu müssen, schaffte sich Ludwig Jördens mehrmals Gewehre an, und damit der Alte kein Unheil damit anrichte, nahm ihm Justus diese Waffen jedesmal wieder weg, sobald er ihrer habhaft werden konnte. Einmal hatte er, um ein solches Gewehr seines Vaters beseitigen zu können, sogar die Stubentür der Altenteilerwohnung aufgebrochen, und von da an behauptete der Alte fortwährend, er werde von seinem Sohn bestohlen. Justus und dessen Ehefrau ließen dafür aber auch den Altenteiler, weil dieser sich weigerte, zu den Mahlzeiten in die Küche zu kommen und sich von dort die sonstigen Lebensmittel abzuholen, keinerlei Nahrungsmittel mehr zukommen, und der alte Mann mußte, wenn er sich nicht gelegentlich durch kleine Stellmacher- und Tischlerarbeiten einige

Groschen verdiente oder von mitleidigen Nachbarn etwas Eßwaren bekam, hungern. Allgemein im Dorfe hieß es: „Bei Jördens gibt es noch ein Unglück!“

Im Sommer 1905 war die Wut des Altenteilers gegen seinen Sohn derart gestiegen, daß er dessen auf der Wiese lagerndes Heu aus Rache in Brand setzte. Gleich nach dieser Tat, für welche er bestraft wurde, wußte sich Ludwig Jördens einmal wieder in den Besitz einer alten Doppelflinte zu setzen. Da beide Hähne an diesem Gewehre fehlten, ließ er sich an den rechten Lauf einen Hahn durch den Schmied eines benachbarten Dorfes ansetzen, um die Waffe brauchbar zu machen.

Am 3. August 1905, einem Donnerstage, erschien bei dem über Kaierde zuständigen Bezirksgendarmen in Delligsen in aller Morgenfrühe ein Knabe mit einem Brief, in dem die Ehefrau Jördens um Schutz gegen ihren Schwiegervater bat, weil dieser mit dem geladenen Gewehre oben auf dem Vorplatz stehe und sie und ihren Ehemann in der gefährlichsten Art bedrohe. Der Gendarm, der in anderen Dienstgeschäften nach Braunschweig mußte, verständigte den Gemeindevorsteher in Kaierde und fordert ihn auf, den Bedrohten den nötigen polizeilichen Schutz angedeihen zu lassen.

Einige Stunden später hieß es im Dorfe Kaierde, in Jördens Hause sei ein Schuß gefallen. Nunmehr ging der Vorsteher mit seinem Gemeindediener dorthin. Die Beamten fanden die Haustür unverschlossen, von den Bewohnern des Hofes (dem Ludwig Jördens, den Justus Jördensschen Eheleuten und deren 3½jährigen Sohne) war aber nichts zu entdecken. Die Tür der im Oberstock liegenden Altenteilerstube des Ludwig Jördens war verschlossen, eins ihrer nach der Straße hinausgehenden Fenster stand dagegen offen; auf Pochen an der Stubentür erfolgte keine Antwort. Mittels einer herbeigeholten Leiter stiegen die Beamten und der inzwischen herbeigeholte Förster an das offene Stubenfenster. Sie sahen in der Stube folgendes:

Mitten im Zimmer, lang ausgestreckt auf dem Rücken lag die Leiche des alten Ludwig Jördens, bekleidet mit Hemd, Hose, Strümpfen und Halstuch. Die Beine waren etwas gespreizt, die Füße zeigten nach der Straßenseite zu. An (und zum Teil quer über) dem rechten Beine der Leiche lag die beschriebene Doppelflinte mit dem einen Hahn, die Mündung nach dem Kopfe zu gerichtet. Eine Blutlache befand sich am Fußboden, wo der Kopf der Leiche lag; dieser selbst war in seinen oberen Teilen stark verletzt.

Gegen 6½ Uhr nachmittags trafen das Amtsgericht, der Gerichts-

arzt und der Gendarmerie-Oberwachtmeister aus Greene ein. Die vorgenommene Besichtigung ergab folgendes:

Die (einzige) Stubentür war verschlossen, der daran passende Schlüssel fand sich im Inneren der Stube auf der Fensterbank liegend. Aus dem rechten (mit dem Hahne versehenen) Flintenlaufe war anscheinlich vor kurzem geschossen. Der Hahn war eingeschnappt, das Zündhütchen der im Laufe steckenden 16 mm Papp-Patrone war abgeknallt, in der Seele des Laufes saß frischer Pulverschleim.

Der Kopf der (zwischen Tisch und Bett liegenden) Leiche befand sich dicht an einer an der Wand stehenden alten Holzlade. Stiefel oder anderes Schuhwerk waren in der Nähe der Leiche nicht zu finden.

Der Kolben des Gewehres lag in der Nähe des rechten Fußknöchels, die Mündung ragte über die rechte Hüfte hinaus.

Der Kopf der Leiche war in seinem oberen Teile stark zersprengt, augenscheinlich zerschossen. Teile des Schädels, Hirn, Blut und Haarfetzen lagen hinter dem Kopfe, ebenso am untern Teile des Bodens der bezeichneten Lade, von der der Kopf sich 0,16 m entfernt befand. Auch an der Vorderseite der Lade klebten Blut und Gehirnteile. Neben der rechten Kopfseite befand sich eine große Blutlache; von dieser aus war das Blut in der Richtung nach dem Fenster zu in einer „Rinne“ geflossen. Die Entfernung des Kopfes der daliegenden Leiche von dem in der Stube stehenden Bette betrug 0,31 m. Kugeln, Schrotkörner und Patronenpfropfen waren nicht aufzufinden, auch zeigten die Decke und die Wände der Stube keine Spuren von Eindringen eines Geschosses.

Durch die sofort vorgenommene Leichenbeschau wurde im wesentlichen folgendes festgestellt:

Der Kopf der — 184 cm langen — Leiche ist auf seiner linken Seite derartig auseinandergetrennt, daß sich vom oberen Jochbeine bis zum Hinterhauptbein herauf eine der Pfeilnaht parallele Spalte zieht, welche 2—5 cm breit ist und eine Länge von 19 cm hat. In der Spalte und aus ihr hervorquellend sieht man zerrissene und teilweise auch schwarzverfärbte Hirnmassen. Schrotkörner sind in der Schädelhöhle nicht zu finden. Die Zunge liegt unter den Zähnen des Oberkiefers und ist, soweit sichtbar, nicht verletzt.

Die Oberlippe des weit offen stehenden Mundes ist 1 cm von oben bis zu den Mundwinkeln blau verfärbt, ebenso die Unterlippe und das ganze Kinn. Von der Unterlippe fehlt in der Mitte ein Stück von 2 cm Breite und 1½ cm Länge, die Ränder

sind stumpf und blauschwarz gefärbt. In der Mitte des Oberkiefers fehlt ein 4 cm großes Stück. Ebenso fehlt der Gaumen; man kann durch den Mund bis in die Schädelhöhle durch die obengeschilderte Spalte hindurchsehen.

Am Halse finden sich 6 cm links vom Adamsapfel 3 linsen- bis erbsengroße braune Flecke dicht nebeneinander; 3 cm oberhalb dieser ist ein 1 cm langer, nach oben verlaufender, gut 1 mm breiter brauner Fleck sichtbar. 1 cm darüber und nach vorn zu bemerkt man einen 2 cm langen und 1/2 cm breiten, geradeso verlaufenden Fleck.

Braune Flecken von gleicher Beschaffenheit werden endlich festgestellt auf der linken Schulter, unterhalb des linken Ellenbogenkopfes sowie auf der Außenseite des linken Oberschenkels

Das Gutachten des Gerichtsarztes ging dahin, daß der Tod des Ludwig Jördens durch Zerreißen des Schädels und die Zerstörung des Gehirns verursacht sei, daß diese Verletzungen auf einen Schuß zurückzuführen seien, der an dem Munde seinen Eingang gefunden habe, und daß — namentlich in Berücksichtigung der Schußrichtung — die Wahrscheinlichkeit für einen Selbstmord spreche.

Im Anschluß an die Leichenschau vernahm das Amtsgericht noch eine Anzahl Auskunftspersonen. Das Ergebnis dieser Vornehmungen war folgendes:

Eine Nachbarin, eine Frau Kl., hatte am Vormittag vom Jördensschen Hause her Hilferufe gehört, die von einer Mannesstimme herrührten. Eine andere Zeugin hatte den Schuß fallen hören und gleich darauf gesehen, wie Justus Jördens aus seiner nach dem Vorderhofe führenden Scheunentür getreten, von dort nach der naheliegenden Weipabrücke gegangen war und von dieser aus nach den Fenstern der Altenteilerwohnung geblickt hatte. Noch auf der bezeichneten Brücke stehend, hatte Justus, wie eine dritte Zeugin bekundete, dieser erzählt, er habe wegen der drohenden Haltung seines Vaters den Kaffee in der Scheune trinken müssen, und er hatte auf die Aufforderung der Zeugin nachzusehen, was es mit dem Schusse für eine Bewandtnis habe, geäußert: „Ich will mich wohl hüten, in das Zimmer des Alten zu gehen, der kann in den Wind geschossen haben, und wenn ich ins Zimmer komme, gibt er mir einen vor den Kopf, daß ich auf immer genug habe!“ Zu einem auf der Straße stehenden Knaben hatte Justus gesagt: „Gehe weg, der Alte könnte dich sonst noch totschießen!“

Die Justus Jördensschen Eheleute gaben dem Amtsgerich folgendes an:

Ludwig Jördens hatte schon mehrere Tage hintereinande Drohungen ausgestoßen, insbesondere seinem Sohne Justus zugerufen er werde ihn totschießen, er soll seine Beine nach oben kehren un werde den Abend nicht mehr erleben. Das Gewehr in der Han hatte der Alte oft an seinem Fenster gesessen, dann war er mi dieser Waffe auf dem oberen Hausflur umhergelaufen. Bereits zwe Nächte hintereinander wollten die Eheleute in einem Zimmer de Erdgeschosses ohne Betten genächtigt haben, weil sie nicht gewag hätten, ihre im Oberstock liegende Schlafkammer zu betreten. Ar frühen Morgen des 3. August 1905 wollte die Ehefrau Jördens (dere Mann sich in der Scheune aufgehalten hatte), als sie in die Küch ging, gesehen haben, daß ihr Schwiegervater mit dem Gewehr i der Hand wieder an der Treppe gestanden habe, deshalb habe si wie sie sagte, den Boten zum Gendarmen nach Delligsen geschick Einige Zeit später wollte sie gehört haben, daß der Alte laut ur Hilfe rief, und als sie hinausgelaufen, wollte sie ihren Schwiegervate noch immer oben an der Treppe mit dem Gewehre in der Han haben stehen sehen. Kurze Zeit darauf war Frau Jördens, währen ihr Ehemann aus Angst immer in der Scheune geblieben sein sollt zu ihrer am Ithberge liegenden Wiese gegangen. Justus Jörden bemerkte hier noch, daß auch er, in der Scheune sitzend, den Hilfe ruf seines Vaters gehört habe, daß aber der Schuß erst minde stens eine Stunde nach dem Hilferufe gefallen und dar auf im Oberstock ein polterndes Geräusch hörbar ge worden sei.

Auf Grund dieser Ermittelungen stellte das Amtsgericht den er forderlichen Beerdigungsschein aus, und Ludwig Jördens wurd schon am Tage darauf (4. August 1905) als Selbstmörder be graben.

Die gerichtlichen Protokolle gingen an den Staatsanwalt, un der Gendarmerie-Oberwachtmeister berichtete dazu:

„Daß er mit dem Gericht und den Sachverständige zu der Überzeugung gelangt sei, Ludwig Jördens habe sich — jedenfalls in großer Erregung — durch einen in seinen Mund abge gebenen blinden Schuß selbst getötet."

Der Staatsanwalt (dem die Verhandlungen erst am 7. August 190 zugingen) hielt einen Selbstmord für kaum möglich, erachtet den Verdacht für vorliegend, daß Justus Jördens seinen ihm starl verfeindeten Vater getötet, dann aber der Leiche (nachdem dies

wahrscheinlich aus einer anderen Räumlichkeit in das Altenteilerzimmer geschleppt) behufs Vortäuschung eines Selbstmordes und zugleich behufs Verwischung etwaiger Schädelverletzungen den Schuß in den Mund beigebracht habe.

Einmal erschien schon die Lage des bei der Leiche gefundenen Gewehres unnatürlich und erkünstelt; ganz unerfindlich war es ferner, wie die Blutspritzen zu erklären waren, die man an der Unterseite des Bodens der hölzernen Lade gefunden hatte. Sie konnten, wenn man einen Selbstmord unterstellte, doch nur dann dorthin gekommen sein, wenn sich Ludwig Jördens auf dem Fußboden liegend den Schuß in den Mund beigebracht hätte. Wie er dieses hätte ausführen können, war bei dem besten Willen (namentlich auch in Rücksicht auf die Schußrichtung) nicht zu erklären. Psychologisch und klar erschien es, daß Ludwig Jördens, der sich angeblich mutterseelenallein im Oberstocke des Hauses befunden hatte, bereits eine Stunde vor dem Fallen des Schusses laute Hilferufe ausgestoßen haben sollte, ohne hierzu die geringste Veranlassung zu haben. Vor allem aber mußten die am Halse der Leiche vorgefundenen braunen Flecke und deren Lage den dringenden Verdacht erwecken, daß sie durch Fingerabdrücke einer würgenden Hand entstanden waren. Endlich würde man bei Annahme einer Selbsttötung ja auch zu der kaum haltbaren Voraussetzung gekommen sein, daß Ludwig Jördens nicht die Flintenläufe in die Mundhöhle gesteckt, sondern sie bei Abgabe des Schusses vor den geschlossenen Mund gehalten hätte; denn nur so wäre das bei der Leichenschau festgestellte Fehlen eines Stückes der Unterlippe zu erklären gewesen.

Zu der Annahme eines Selbstmordes schienen trotz aller dieser Bedenken das Gericht, der Gerichtsarzt und die Gendarmerie einmütig aus dem Grunde gelangt zu sein, weil die Tür des Sterbezimmers verschlossen und deren Schlüssel im Zimmer selbst, auf einer Fensterbank liegend, vorgefunden war. Die hierdurch hervorgerufene Überzeugung, daß sich Ludwig Jördens eingeschlossen gehabt habe und eine dritte Person deshalb an seinem Tode gar nicht beteiligt sein könne, wurde aber durch die Erwägung widerlegt, daß bei dem Vorhandensein eines Doppelschlüssels möglicherweise eine dritte mit dem Tode des Alten in Verbindung stehende Person, gerade um die Selbsttötung recht wahrscheinlich zu machen, den echten Stubenschlüssel in die Fensterbank gelegt und beim Verlassen des Zimmers dieses mit dem Doppelschlüssel hinter sich zugeschlossen hatte.

Der bereits vom Amtsgericht festgestellte Umstand, daß Jus Jördens, gleich nachdem der Schuß gehört war, aus seiner Scheun tür herausgetreten war und sich auf der Weipabrücke mit verscl denen Personen unterhalten hatte, stand der Annahme seiner Tä schaft nicht entgegen, konnte sogar als ein absichtlich und sch zurechtgemachter Alibibeweis möglicherweise angesproc werden.

Bei dieser Sachlage wurden schleunigst weitere Ermittelun seitens des Staatsanwalts angestellt, und diese ergaben im wesentlic folgendes:

Die im Oberstocke liegende Altenteilerstube des Ludwig Jörd grenzte an den schmalen Vorsaal. Von diesem aus konnte man wenigen Sprüngen die Treppe hinab ins Erdgeschoß und von da über den Hausflur, durch die Küche und die mit dieser durch e Tür verbundene Scheune aus demjenigen Scheunentore heraustre aus welchem die Zeugen den Justus Jördens nach dem Ertönen Schusses hatten kommen sehen. Eine angestellte Probe ergab, man zu diesem Wege von der Altenteilerstube bis zu dem bezei neten Scheunentore nur zwei Minuten gebrauchte.

Bei der Durchsuchung der Habseligkeiten des Justus Jörd fand sich in einer Schublade, unter Strümpfen und dergleichen v steckt, ein Schlüssel, der zu der Tür der Altenteilerstu paßte, während er keinen einzigen anderen Raum des Hauses schl es war hiernach auch der vermutete Doppelschlüssel gefund

Über das Treiben des alten Ludwig Jördens am Vormitt des 3. August 1905 und über die Zeitfolge der Ereignisse wu folgendes ermittelt:

Die Behauptung des Justus Jördens, der Altenteiler habe zum Ertönen des Schusses auf dem oberen Vorsaal des Hau gestanden, habe dort mit dem Gewehre hantiert und diesen Pl überhaupt nicht verlassen, wurde auf das bestimmteste als unwa widerlegt. Bei den in dieser Richtung vorgenommenen Na forschungen gelang es infolge verschiedener Glücksumstände so ausnahmsweise einmal, die Tageszeit der von den Zeugen gemach Beobachtungen mit großer Sicherheit festzustellen.

Um 8¼ Uhr vormittags war eine Witwe K. am Jördenssch Hause vorübergegangen. In diesem Augenblick hatte der a Ludwig Jördens auf der Straße gestanden und an einem Ack wagen, an dem er augenscheinlich eine Stellmacherarbeit für des Besitzer auszuführen hatte, herumhantiert. Um 8½ Uhr vormitt unmittelbar vor dem Ertönen des Dampfpfeifenzeichens der nahe

legenen Pappfabrik, hatten mehrere einwandfreie Zeugen das Hilfe-rufen gehört. Die Töne waren in zwei zeitlichen Zwischenräumen ausgestoßen, sie hatten geklungen: „Au, au, Hilfe!" und zuletzt waren sie in langgezogenes „Au, au, au, au!", allmählich immer schwächer werdend, verhallt. Nicht aus dem offen stehenden Fenster der Altenteilerwohnung konnten, wie die Zeugen meinten, die dumpf und abgeschwächt klingenden Rufe gekommen sein, viel eher aus der Jördensschen Scheune, deren Tür geschlossen gewesen war.

Am Tage vorher (2. August 1905) hatte eine Zeugin, Ehefrau L., dem alten Jördens eine Sense zum Zurechtmachen übergeben; Jördens hatte diese Zeugin auf den 3. August, morgens 9 Uhr, zum Wiederabholen des Werkzeugs mit dem Bemerken bestellt, sie solle aber ja kommen und auch das Geld für die Arbeit nicht vergessen, sonst müsse er (Ludwig Jördens) wieder hungern, denn sein Sohn verweigere ihm schon lange die Darreichung der Beköstigung. Die Zeugin war denn auch ziemlich genau um 9 Uhr vormittags am 3. August zum Jördensschen Hause gegangen. Da sie die Haustür verschlossen gefunden, auch wiederholt vergeblich den Namen des Ludwig Jördens laut gerufen hatte, war sie zu der an der Wispebrücke mit Ausspülen eines Tubbens beschäftigten Ehefrau Justus Jördens herangetreten, und diese hatte auf ihre Frage, wo ihr Schwiegervater sei, geantwortnt: „Oben in seiner Stube". Frau L. konnte dies nicht glauben, da der Alte doch sehnsüchtig auf das von der Zeugin ihm zu zahlende Geld wartete und, zumal das Fenster der Altenteilerstube offen stand, sicher auf ihr lautes Rufes geantwortet haben würde. Sie fragte deshalb den in der Nähe spielenden 3½jährigen Sohn des Justus Jördens, wo sein Großvater wäre? Das Kind antwortete: „Der Großvater ist oben und ist tot!"

Erst eine Stunde nach diesem Vorfalle (kurz vor 10 Uhr vormittags) hatten dann die Zeugen den Schuß fallen hören.

Als bald darauf die Gemeindebeamten ankamen, fanden sie die Jördenssche Haustür, welche beim Erscheinen der Zeugin L. verschlossen gewesen war, wie bereits erwähnt, offen.

Nach der Auffindung der Leiche war der Gemeindediener im Jördensschen Hause zur Bewachung zurückgelassen. Bald erschien Justus Jördens, der inzwischen seiner Ehefrau auf die Wiese am Ithberge nachgegangen, aber wieder zurückgekehrt war. Der Gemeindediener sah sofort, daß Justus an Stirn und Nase mehrere noch blutende, also frische, kleine Verletzungen hatte. Auf die Frage des Beamten nach der Ursache dieser Wunden erwiderte Justus, sein Vater habe ihm schon am Tage vorher einen

Holzsplitter an den Kopf geworfen. Diese Angabe war nach de Gutachten der Ärzte in Rücksicht auf die frische Beschaffenheit d Wunde unglaubhaft; es war anzunehmen, daß die Verletzungen a Tage des Auffindens der Leiche des alten Jördens enstanden ware Auch noch ein anderer unbeteiligter Zeuge hatte die blutenden G sichtsverletzungen des Justus Jördens gesehen.

Daß Ludwig Jördens gar nicht an eine Selbsttötun gedacht hatte, ergab sich nicht nur aus dem schon erwähnten Um stand, daß er an seinem Todestage noch 8¼ Uhr vormittags ruhi bei Ausübung seiner Stellmacherbeschäftigung auf der Straße gesehe worden war, sondern auch aus folgenden ermittelten Tatsachen:

Noch einige Tage vor seinem Tode hatte Ludwig Jördens eine Korbmacher Br. gegenüber geäußert: „Mein Sohn und dessen Ehe frau suchen mich zum Selbstmord zu treiben, ich werde ihnen abe den Gefallen nicht tun! Wenn sie mir zu Leibe gehen, so schieß ich sie tot, und dann kann man mit mir machen, was man will! Ähnliche Äußerungen hatte der Alte schon bei früheren Gelegenheite gegenüber dem Amtsrichter, dem Gemeindevorsteher und dem Gen darmen gemacht. Am Vorabend des Todestages, am 2. August 190 war Ludwig Jördens im Hause einer Zeugin Ehefrau R. gewesen Er hatte diese um Brot gebeten, da er nichts zu essen habe, und be dieser Gelegenheit hatte er die Äußerung fallen lassen: „Mein Soh der Spitzbube ist den ganzen Tag über nicht aus der Scheun gegangen, er will mich da sicher überfallen. Ich werde mic aber hüten, in die Scheune zu gehen! Aus meiner verschlossene Stube hat mir mein Sohn schon verschiedene Handwerkszeuge un andere Sachen gestohlen; er muß zu der Tür einen Nachschlüsse haben! Morgen gehe ich nach Delligsen und lasse mir ein doppelte Schloß vor meine Stubentür machen!

Belastend, nicht nur für Justus Jördens, sondern auch für desse Ehefrau, fiel noch einmal eine Plauderei des 3½jährigen Sohne (der ja schon der Zeugin Ehefrau L. gegenüber am 3. August morgen 9 Uhr — also eine Stunde vor dem Fallen des Schusses — di Äußerung getan hatte: „der Großvater ist tot!") ins Gewicht.

Der Knabe spielte oft in der Werkstatt der Gebrüder Leisten macher K. Diesen seinen Freunden erzählte er: „Der Vater ha meinen Opapa tot gemacht. Er hat ihn an den Hals gefaßt dann ist die Mutter gekommen und hat Opapa mit de Grepe geschlagen; das ist in der Scheune unter der Schneide lade gewesen. Vater hat den Opapa dann aufgehuckt, die Mutte hat an die Beine gefaßt und sie haben ihn hinaufgetragen. Da ha

ihn der Vater denn totgeschossen." Die Gebrüder K. fragten den Knaben, ob er denn selbst bei alle diesem zugegen gewesen wäre; das Kind bejahte und bestätigte nochmals eifrig die Wahrheit seiner Erzählung.

Dagegen, daß dem Jungen — einem aufgeweckten Burschen, der schon allein die Kuh auf dem Anger zu hüten pflegte — diese ganze Erzählung durch Vorschwatzen eingeredet sei, sprach der Umstand, daß zur Zeit der Mitteilungen des Kindes von einer etwaigen Beteiligung der Ehefrau Jördens noch gar nicht die Rede gewesen war. Jetzt aber wurde ermittelt, daß Frau Jördens tatsächlich am Morgen des 3. August mittels einer Grepe den dicht an die Scheune grenzenden Schweinestall gemistet hatte. Bei einer späteren Befragung widerrief der Junge zwar seine Angaben, er erklärte aber gleich darauf seinen Freunden, den Gebrüdern K., als diese ihn nochmals darauf anredeten, es sei doch wahr, was er erzählt habe, und er habe es nur deshalb widerrufen, weil seine Mutter ihm gedroht habe, sie wolle ihn totschlagen.

Eine nochmals unter Zuziehung des Gerichtschemikers vorgenommene Durchsuchung der Jördensschen Räumlichkeiten ergab folgendes:

An einem Handtuche, welches an der die Küche mit der Scheune verbindenden Tür hing, fanden sich Flecke von Menschenblut. Die schon früher erwähnte Annahme, dem Ludwig Jördens müsse der Schuß beigebracht sein, als er (wagerecht) auf dem Fußboden seiner Stube gelegen habe, bestätigte sich nicht nur durch Lage und Form der unter dem Boden der Holzlade gefundenen Blutspritzen, sondern auch durch fernere „Blutspritzen" (im technischen Sinne), welche an der Unterseite des in dem Altenteilszimmer stehenden Bettes nachgewiesen wurden.

Am 18. August 1905 fand die Wiederausgrabung der Leiche und die Leichenöffnung im Beisein des Gerichtsarztes, eines weiteren Arztes und eines vom Staatsanwalt zugezogenen medizinischen Obergutachters statt. Sie hatte folgendes überraschende Ergebnis:

Der Zungenbeinkörper war dicht vor der Ansatzstelle des rechten großen Hornes von oben außen nach innen unten gebrochen; die Ränder waren unregelmäßig und rauh; von Blutaustretungen in der Umgebung der Bruchstellen war nichts zu bemerken.

Das rechte obere Horn des Schildknorpels stand mehr nach innen wie das linke und war in seiner Ansatzstelle eingebrochen.

Die Lunge war schon so stark in Verwesung übergegangen, d: eine (auf Erstickungstod deutende) Blutüberfüllung nicht mehr fe: gestellt werden konnte.

Das Gutachten der drei Sachverständigen lautete:

1. An der Leiche haben sich unverkennbare Spuren vc Würgen gefunden.

2. Infolge starker Verwesung ist nicht mit Sicherheit fe: zustellen, ob der Tod infolge von Ersticken eingetreten ist, do ist dies anzunehmen und der Schuß als nach dem Tode be gebracht zu betrachten.

3. Der Würgeakt konnte sowohl den sofortigen Tod als au eine längere Bewußtlosigkeit zur Folge haben.

Sofort nach der Beendigung der Leichenöffnung wurde Just Jördens verhaftet, vor die Leiche seines Vaters geführt und ve nommen.

Er leugnete mit größter Ruhe jedes Verschulden am Tode d Ludwig Jördens und gab im einzelnen folgendes an:

„Ich habe mich an meinem Vater nicht vergriffen. Ich ka dies ja auch gar nicht getan haben, weil sich mein Vater eing schlossen hatte. Ich habe, wie ich schon früher gesagt, am Morg des 3. August vor dem Fallen des Schusses die Scheune aus Furc gar nicht verlassen. Nachdem ich das Hilferufen meines Vaters g hört hatte, ist meine Frau noch etwa eine Stunde im Hause beschä tigt gewesen und dann nach unserer (1/2 Stunde entfernten) Wie am Ithberge gegangen. Nach meiner Berechnung wird sie dort etv angekommen sein, als ich den Schuß fallen hörte. Ich hatte zw gleich nach dem Schuß oben ein Poltern gehört, ich war mir ab doch nicht sicher, ob mein Vater nicht einen blinden Schuß abg gegeben hatte, um mich heranzulocken. Aus diesem Grunde gi ich nicht oben herauf, sondern ich begab mich von der Scheune a auf die Straße. Zunächst beobachtete ich die oberen Fenster d Hauses, dann ging ich bis zur Wispebrücke. Endlich suchte i meine Frau auf der Wiese auf, um sie zum Gendarmen na Delligsen zu schicken. Als ich zwei Tage nach dem Tode mein Vaters dessen Stube betrat, fand ich dort den jetzt bei mir beschla nahmten Schlüssel. Erst durch Einpassen desselben in das Schl erhielt ich Kenntnis davon, daß dieser Schlüssel zur Tür der Stu meines Vaters paßte. Ich weiß nicht, wo mein Vater diesen Schlüs herbekommen hat. Unser 3½jähriger Sohn ist in der Zeit zwisch dem Ertönen der Hilferufe und dem Fallen des Schusses gar nic im Hause gewesen, er muß wohl draußen gespielt haben, im ober

Stockwerk ist er keinesfalls gewesen. Als meine Frau zur Wiese ging, nahm sie ihn mit. Handgemein sind mein Vater und ich zuletzt im Januar oder Februar geworden, später niemals mehr.

Ich nehme keine Strafe an!

Wenn mir vorgeworfen wird, daß ich meinen Vater gewürgt haben soll, so kann ich nur sagen, daß er sich wohl selbst dahin gefaßt haben mag und sich dann erschossen hat."

Später wurde auch die Ehefrau Justus Jördens verhaftet. Sie wollte nicht das Geringste davon wissen, wie ihr Schwiegervater zu Tod gekommen war. Im übrigen blieb sie bei ihren oben schon wiedergegebenen Angaben.

Überblickte man das Ergebnis der Untersuchung, so mußte man folgenden Hergang der Sache annehmen:

Schon seit langer Zeit war für die Justus Jördensschen Eheleute das Zusammenleben mit dem ewig zankenden Altenteiler unerträglich geworden. In der letzten Zeit war der Alte „besonders schlimm" gewesen. Er hatte sich wieder ein Gewehr zu verschaffen gewußt, und es bestand die Gefahr, daß er hiermit Unheil anrichtete. Die zähe Natur des (jetzt 69jährigen) Mannes ließ ein baldiges Ableben nicht erwarten, zum Verlassen des Hauses würde sich aber der eigensinnige Alte selbst dann nicht haben bewegen lassen, wenn ihm etwa eine angemessene Abfindungssumme oder Rente geboten würde. Nur durch Tötung des Ludwig Jördens konnte deshalb dem ewigen Unfrieden im Hause ein Ende bereitet werden! Am Abend vor dem 3. August 1905 war ein Ackerwagen vor das Haus gefahren, an dem Ludwig Jördens eine Flickarbeit vornehmen sollte. Hierzu gebrauchte er Holz, und da er aller Geldmittel bar war, würde er dieses — wie das schon öfter geschehen — seinem Sohne aus der Scheune stehlen, wo Latten, Bretter und dergleichen standen. Der Alte würde also am 3. August morgens in die Scheune kommen, sobald er annehmen mußte, daß die Eheleute Justus Jördens wie gewöhnlich das Haus verlassen hätten, um ihrer Arbeit nachzugehen. In der dunkeln, an der Hinterseite des Hauses belegenen Scheune konnte er dann leicht hinterrücks überfallen und getötet werden. Ihn etwa offen anzugreifen, war bei der sehr erheblichen Körperstärke des Ludwig Jördens untunlich.

Der Alte mußte annehmen, daß gegen 8½ Uhr morgens sein Sohn und seine Schwiegertochter sicher das Haus verlassen haben würden. Er ging deshalb zu dieser Zeit durch die Küche in die Scheune, nachdem er sich ¼ Stunde vorher (8¼ Uhr) durch die Besichtigung des Ackerwagens davon überzeugt hatte, was er an

Holzwerk zur Ausbesserung brauchte. Justus Jördens, der sicl der Scheune verborgen hatte, sprang nun auf seinen arglos nach eigneten Holzstücken suchenden Vater hinterrücks zu, warf ihn Erde und würgte ihn. Der Überfallene stieß Hilferufe aus, un wehrte sich so kräftig, daß die Kräfte des Justus Jördens zur V endung seiner Tat nicht ausreichten. Die im nahen Schweine beschäftigte und zur Hilfe bereite Ehefrau Jördens sprang des herbei und schlug ihren Schwiegervater mit der Grepe auf den K Endlich war durch gemeinschaftliches Zusammenwirken des Wür und des Schlagens der Tod des Alten eingetreten. Durch die Sch mit der Grepe waren Schädelverletzungen verursacht, die der Besichtigung der Leiche sofort Verdacht erregen mußten, un war deshalb zu überlegen, in welcher Weise man die Tötung heimlichen konnte. Wäre die Tötung, wie beabsichtigt war, du das „Abwürgen" allein gelungen, so konnte vielleicht ein plötzli Schlagfluß angenommen werden, oder man hängte, um einen Se mord vorzutäuschen, die Leiche nach bekannten Mustern an ersten besten Nagel auf. Das ging nun aber nicht wegen der S delverletzungen! Um diese in unverdächtiger Weise zu v bergen, gab es nur ein Mittel: der Schädel mußte durch e Schuß in den Mund der Leiche vollständig zertrümmert, es m eine Selbsttötung mittels Erschießens vorgetäuscht werden. Je mann im Dorfe wußte, daß der Alte stets mit Gewehren han hatte; früh morgens war ja auch schon dem Gendarmen Mitteil davon gemacht, daß er wieder einmal mit der Flinte umhergegar sei. Hiernach würde es nicht auffallen, wenn der Alte sich in ei Wutanfalle mit seiner eigenen Flinte erschossen habe. Nach durch die Grepenschläge verursachten Schädelverletzungen sollte d der Gerichtsarzt an der durch einen Mundschuß völlig zertrüm ten Schädeldecke schon vergeblich suchen! Die Justus Jördensse Eheleute schleppten deshalb die — wegen ihrer Körperlänge (1,8 sehr schwere und deshalb von einer Person sicher nicht wegz gende — Leiche, nachdem vielleicht der Kopf behufs Verhinder von Blutabtropfen mit einem alten Sack oder Tuch umhüllt war, meinschaftlich von der Scheune durch die Küche über den Haus und dann treppauf in die Altenteilerstube. Vor Ausführung di Verschleppung wurde die Haustür sorgfältig verschlosse (um 9 Uhr vormittags war sie ja von der Zeugin L. verschlo gefunden!). Justus Jördens blieb nun, nachdem seine Ehe nebst dem Sohne zur Wiese gegangen waren, mit der am Fußbo in seiner Stube auf dem Rücken liegenden Leiche allein im Ha

und er schoß gegen 10 Uhr vormittags mit der im Zimmer stehenden Flinte eine (nur mit Pulver geladene) Patrone in den Mund des Alten ab. Hierbei war er infolge der Erregung ein wenig ungeschickt. Der Flintenlauf war nicht in die Mundhöhle völlig eingedrungen, und infolgedessen wurde ein Teil der Unterlippe der Leiche mit abgeschossen.

Sofort nach Abgabe des Schusses und Zurechtlegung der Flinte eilte Justus Jördens, nachdem er den Stubenschlüssel in die Fensterbank des Zimmers gelegt und dessen Tür mit dem Doppelschlüssel zugeschlossen hatte, die Treppe hinunter, durch die Küche in die Scheune und aus deren Torwege hinaus auf die Straße, wo er sich, um einen Alibibeweis zu schaffen, recht auffallend auf die Wispebrücke stellte und mit mehreren Personen die oben widergegebenen Gespräche führte.

Am 24. und 25. Oktober 1905 fand die Hauptverhandlung wider die Eheleute Justus Jördens vor dem Herzoglichen Schwurgericht in Braunschweig statt. Die Angeklagten blieben bei ihrem früheren Leugnen, und die Beweisaufnahme verlief genau in der schon geschilderten Weise.

Am zweiten Verhandlungstage zog sich das Gericht eine Zeitlang zur Feststellung der an die Geschworenen gerichteten Fragen zurück, und nach Beendigung der hierdurch entstandenen Pause erklärte bei der Wiedereröffnung der Verhandlung zu aller Überraschung plötzlich Justus Jördens folgendes:

„Am Morgen des 3. August kam mein Vater in die Scheune, um mir von meinen dort liegenden Holzvorräten ein Stück zum Gebrauch bei seinen Stellmacherarbeiten zu stehlen. Ärgerlich hierüber, geriet ich mit ihm in Streit und schließlich ins Handgemenge. Hierbei faßte ich meinen Gegner an die Kehle. Nach kurzer Zeit stürzte mein Vater zu Boden und rührte sich nicht mehr; zweifellos war er tot. Ich allein trug die Leiche von der Scheune durch die Küche, über den Hausflur, dann die Treppe hinauf in die Altenteilerstube und legte sie dort auf den Fußboden in diejenige Lage, in welcher sie gefunden ist. Um den Anschein eines Selbstmordes zu erwecken, nahm ich die im Zimmer stehende, mit einer blinden Patrone geladene Flinte, spannte den Hahn und gab, die Mündung der Läufe an den Mund der Leiche haltend, einen Schuß in deren Kopf ab. Dann legte ich die Flinte auf die Leiche, zog den Stubenschlüssel aus, legte ihn in die Fensterbank und verschloß die Stubentür mit dem in meinen Händen befindlichen Doppelschlüssel. Hierauf eilte ich hinunter und ging durch die Scheune auf die Straße.

Meine Ehefrau ist bei dem Vorgange in der Scheune nic
gegenwärtig gewesen, sie hat sich auch an dem Forttragen der Leic
und an den erzählten späteren Vorgängen nicht beteiligt; insbesonde
ist es nicht wahr, daß sie mit einer Grepe in die Scheune gekomm
ist und darauf meinen Vater geschlagen hat. Kopfverletzungen si
diesem überhaupt nicht beigebracht."

Die Geschworenen bejahten nur die gegen Justus Jörde
auf Körperverletzung mit tödlichem Erfolge (§ 226 RSGI
gestellte Hilfsfrage und verneinten alle wegen der Ehefra
Jördens gestellten Schuldfragen.

Unter Freisprechung seiner Ehefrau wurde Justu
Jördens zu 5 Jahr Gefängnis vom Gericht verurteilt.

Ob die in letzter Stunde von Justus Jördens gegebene Sac
darstellung, oder ob der oben geschilderte, zum Teil auf Schlüss
beruhende Hergang der Sache der richtige ist, mag jeder Leser a
Grund des mitgeteilten Ergebnisses der Untersuchung selbst beurteile

Jedenfalls hat Justus Jördens durch sein sog. „Geständni
zweierlei erreicht: Einmal hat er die Gefahr der Verurteilu
wegen eines viel schwereren Verbrechens beseitigt, dann aber auch d
gänzliche Freisprechung seiner Ehefrau — und damit die Erhaltu
seines Anwesens und seiner Landwirtschaft — gesichert.

Justus Jördens hat sich sofort dem Urteile unterworfen.

XVIII.

Ist den Angaben, die ein zum Tode Verurteilter vor seiner Hinrichtung über sich und sein Leben macht, voller Glaube zuzumessen?

Von

cand. jur. **Friedrich Januschke.**

Was der zum Tod zu befördernde Verbrecher über sich und sein Leben aussagt, ist sicher von großem Interesse und für die Verbrecherpsychologie von Wichtigkeit. Es wirft sich hierbei nur die Frage auf, ob man solchen Angaben immer vollen Glauben schenken darf. Ich bin der Überzeugung, daß man dazu im allgemeinen, ohne genaue Kenntnis des Individuums nicht berechtigt ist — von den Fällen nämlich, wo der Delinquent aus planmäßiger Absicht bewußte Unwahrheiten sagt, überhaupt abgesehen. Das Schicksal, das ihm bevorsteht, wird meiner Meinung nach in den meisten Fällen auf seine Psyche so verändernd einwirken, daß er eben alles anders sieht als die andern und daher die Wahrheit gar nicht sagen kann, obgleich er dies will.

Es soll nicht geleugnet sein, daß es — sehr vereinzelt — so kaltblütige Naturen geben mag, oder Naturen, die sonst unter dem Bann irgend einer Idee stehen derart, daß von außen noch so gewaltsam auf sie eindringende Ereignisse die gewohnte Ordnung und ruhige Struktur ihres Geisteslebens keineswegs in Verwirrung bringen können. Tief und wahrhaft religiöse Menschen dürften jedoch unter Schwerverbrechern nicht zu finden sein; unter diesen wird der häufigste Typ dieser seltenen, gegen den Einfluß selbst einer so katastrophalen Gewißheit wie des Sterbenmüssens immunen Menschengattung wohl der Nihilist sein, der nichts mehr auf der Welt zu verlieren hat, weder seelische noch materielle Güter, und an dessen „eingealtertem" Zynismus auch das Todesurteil nichts mehr zu ändern vermag.

Von solchen Ausnahmsmenschen also abgesehen, wird — besonders mit Rücksicht auf unsere hastiger und reicher lebende und

daher für die innere Bewahrung weniger Zeit erübrigende Generation — gesagt werden müssen, daß die Menschen nicht die Fähigkeit haben, einer für sie schrecklichen Gewißheit in unberührter Ruhe und Gelassenheit entgegenzusehen, sie nicht anders als irgend etwas Harmloses aus dem Alltag aufzunehmen und sozusagen ganz sachlich im Innern zu verarbeiten. Selbst wenn sie sich „zusammennehmen", so werden sie sich dadurch nicht vor allen Emotionen zu sichern vermögen, sondern sie werden dadurch vielleicht nur erreichen, daß weder sie selbst noch jemand anderer von ihrer psychischen Umwälzung etwas merkt. Es wird sogar die Regel sein, daß die Wirkungen aus einer peinlichen Gewißheit sich überwiegend im Unterbewußtsein abspielen; denn es liegt in der menschlichen Natur der Instinkt, das Bewußtsein vor einem heftigeren Ansturm neuer Gedanken und Empfindungen vorerst zu schützen dadurch, daß sie es gewissermaßen hastig an dem bevorstehenden Ereignis vorbeitreibt. Es ist ein blind- und taubsein wollen, ähnlich wie man auch, wenn man zufällig Zeuge eines Unfalls wird z. B. eines Absturzes, unwillkürlich die Augen schließt oder wegwendet, oder wenigstens mit diesem von einer inneren Trägheit (im physikalischen Sinne) diktierten Bestreben kämpfen muß. Der extreme Fall derselben Gattung von psychischen Erscheinungen ereignet sich in dem Abstürzenden selbst, der während des Falles gar nichts mehr zu leiden hat; denn sein Bewußtsein ist ihm völlig benommen. Dem ruhigeren Gang der Ereignisse entsprechend, wird der seiner Hinrichtung entgegensehende Delinquent nun nicht etwa ohne Bewußtsein, wohl aber mit einem gleichsam gelähmten, die Katastrophe durchaus nicht umfassenden Bewußtsein den letzten Tag hinbringen. Wenn sein ganzer Organismus von dem klaren Wissen durchdrungen wäre, aufhören zu sollen, müßte er ja über alle Vorstellung gewaltig remonstrieren. Es sei nur darauf hingewiesen, wie schon geringfügige Gefahren die Kräfte des Menschen zu „verdoppeln" vermögen. — Die größere Wucht des bevorstehenden Ereignisses wird also vielmehr im Unterbewußtsein des Opfers leben und wirken. — Denn aufgenommen wird jeder Eindruck von allen Menschen in allen Situationen in seiner Gänze, nur kommt er je nach dem Individuum und je nach der Lage in verschiedenem Grad dem Menschen zu Bewußtsein. Beweis für die unbegrenzte Aufnahme jedes Eindrucks ist die Erscheinung, daß man manchmal, wenn das Bewußtsein besonders „aufgeweckt" ist, vergangene Erlebnisse viel deutlicher in allen Einzelheiten sieht und viel tiefer versteht, als im Moment des Erlebens selbst oder einmal später beim Erinnern und Überdenken.

Es haben alle Einzelheiten des Vorfalls potentiell in uns geruht: sie sind also damals aufgenommen worden, wenn wir sie auch weder damals noch bisher einmal gemerkt hatten. Überhaupt möchte ich das Unterbewußtsein auch „potentielles Bewußtsein" nennen: Unter günstigen Bedingungen kann das Unterbewußtsein zum Bewußtsein werden. Die Grenze zwischen Bewußtsein und Unterbewußtsein jedes Menschen ist keine starre, feste, sondern gleitet beweglich je nach der Stunde auf und nieder (wie ein Zeiger an der Skala geistiger Regheit), den Gesamtkomplex der psychischen Vorgänge im Menschen in zwei Teile zerlegend, die stets veränderlich, aber immer komplementär sind. Die günstigen Bedingungen, unter welchen das Unterbewußte dem Menschen bewußt wird, fehlen nun beim Verurteilten völlig. In ihm wird das potentielle Wissen des Unterbewußtseins nie zum wirklichen Wissen werden; denn seine Natur baut einen Wall davor, sie ist ja interessiert daran, daß das Wissen des Menschen um sein Schicksal sich nicht erweitere. Während sonst für gewöhnlich die Menschen ihr neugieriges Vergnügen daran finden das, was für sie angenehm oder wenigstens schon vorüber ist, möglichst genau in allen Einzelheiten kennen zu lernen, flieht unser Delinquent — sowie jeder andere auch — die Möglichkeit, ihm peinliche Ereignisse zu durchforschen und tiefer zu erkennen. Dieses Bild scheint mir das treffendste: er eilt mit seinen Gedanken hastig an dem Ereignis vorbei.

Die Beantwortung der im Titel gestellten Frage, ob die Berichte eines zum Tod Verurteilten vollen Glauben verdienen, hängt nun davon ab, in welcher Weise das auf Bewußtsein und Unterbewußtsein des Hinzurichtenden aufgeteilte „Wissen" um die ihm bevorstehende Katastrophe auf sein geistiges Leben einwirkt. Denn auch das nur potentielle Wissen des Unterbewußtseins wirkt ohne Zweifel, sowie alles Unterbewußte seine geheimen Assoziationen mit dem ganzen lebendigen Komplex psychischer Erscheinungen anknüpft, und zwar wirkt es um so einheitlicher und gleichmäßiger, als es keiner Kritik durch den Geist unterliegt, der Bestandteile auslesen und andere darzutun würde. Vor allen wirkt es aber auf die stets wachsame und bereite Phantasie, die hier wie immer an dem Punkt einsetzt, wo das Wissen aufhört. Auch Philosophie, Religion und Dichtung sind Produkte der Phantasie, die auf ihre Arten die Fragen nach den Zusammenhängen der Dinge beantworten, die die Naturwissenschaften (die in der Hauptsache nur Tatsachen aufweisen) noch offen gelassen haben. Und mit Philosophie, Religion und Dichtung ist das nun sehr verwandt, was im Geist des Delinquenten vor sich

geht; nur wird ihm infolge der Aufregung, die er dem Bewußtsein verdankt, jedes ruhige Maß in seinen gedanklichen Experimenten fehlen. Er wird in einer übertriebenen Religiosität Trost suchen, die weit entfernt von gefesteter gläubiger Überzeugung, nur die Aufgab hat, als Betäubungsmittel zu wirken, oder er wird in triefende Senti mentalität verfallen oder mit Selbstvorwürfen gegen sich wüten u. s. w das alles nur, um — sich anklagend oder büßend — gleichsam selbs Gerechtigkeit zu spielen und auf diese Weise sich das innere Gleich gewicht noch zn bewahren. In solcher Stimmung wird er nun au einmal eine Menge neuerer innerer Beziehungen in seinem Leben sehen, die er bisher noch nicht gekannt hat, alle mit den Augen de Bigotten, Sentimentalen, sich Kasteienden u. s. w., oder schon be kannte im gänzlich veränderten Lichte. Blasse Ahnungen von Furch oder Reue z. B., die er damals nach der Tat ja gehabt haben mag werden ihm jetzt auf einmal als das Wichtigste und Einzige jene Stunde erscheinen; alles, was seiner jetzigen Stimmung entspricht wird er aus seinem Leben herauslesen wie — um ein Bild zu ge brauchen — den einen roten Faden aus einem bunten Gewebe, und das übrige wird, ohne daß dies seine Absicht wäre, unbemerkt da neben liegen bleiben. Und dabei wird er sicher noch einiges, wa nicht gewesen ist, hinzutun, ohne deshalb klug berechnend zu sein Was er tut und sagt, ist mit einem Wort nicht als seine eigene Über zeugung, sondern als dramatisches Moment zu betrachten, sowie auch im geschriebenen Drama nicht jedes Wort, was Hamlet etwa sagt als die Privatmeinung Shakespeares gelten darf, obwohl der Dichte doch ganz in und mit seinen Personen lebt. So halte ich auch di Worte des Hinzurichtenden zwar für fest und sicher in der Situation begründet, keineswegs aber für seine Lebensweisheit. Würde sei Drama nicht mit der Katastrophe schließen, sondern eine friedlich Wendung nehmen, so würde er, wieder zu voller und beschauliche Seelenruhe gelangt, mit Staunen und Kopfschütteln der Exaltierthei mancher seiner „letzten Aussagen“ gedenken.

Ich meine also, daß man den Angaben des Hinzurichtenden deshalb nicht schrankenlosen Glauben schenken darf, weil es für ih nicht die Zeit war, in Ruhe und Gelassenheit auf seine Vergangen heit einzugehen, weil er vielzusehr unter der Wirkung seiner Todes stunde stand, bewußt oder unbewußt, als daß er noch den freie Blick gehabt hätte, um in seinem Leben richtig zu lesen. Er is vielmehr in einer gewissen Betäubung, die ihm einerseits sein volle Schicksal gnädig verhüllt und andererseits in phantasiereichen Kon struktionen seinen Gedanken einen Ausweg schafft.

Die von seiner Natur künstlich zusammengetragenen Elemente der Beruhigung mögen nun freilich nicht immer bis zum letzten Augenblick den Ereignissen standhalten können, unter der Wucht der letzten Minuten wird wohl manchmal die Selbsttäuschung zusammenbrechen, und es sei bei dieser Gelegenheit erzählt, wie ein denkender Priester die Schrecken der letzten Augenblicke von dem ihm anvertrauten Todeskandidaten ferngehalten hat. Als er diesen zum Richtplatz begleitete, forderte er ihn auf, mit lauter Stimme das „Vater unser" zu beten, und steigerte ihn durch eindringliches Zusprechen und unermüdliches Anfeuern bis zu einem solchen Stimmaufwand hinauf, daß die Umstehenden verblüfft und betroffen waren. Für den Delinquenten aber hat sein Schreien sicher die Wirkung gehabt, daß seine Gedanken übertäubt wurden und von jetzt an nur mehr sozusagen leerliefen, wie ein ausgeschaltetes Rad an der Maschine. Es ist ihrem Wesen nach dieselbe Erscheinung, wenn uns der Lärm auf der Straße am geistigen Arbeiten stört: auch er wird lauter, als daß er nicht vom Bewußtsein Besitz ergreifen und die dort laufenden Vorgänge verdrängen oder ins Unterbewußtsein hinabdrücken würde. Verwandt besonders mit der ersten der beiden Erscheinungen ist diese bekannte, daß jemand, der sich allein im dunklen Keller befindet, zu singen oder zu pfeifen anfängt, um seiner furchtsamen Gedanken Herr zu werden. (Dies leitet hinüber zu jenen interessanten Fällen, in denen die Menschen dadurch, daß sie sich den äußeren Anschein einer — erwünschten — inneren Beschaffenheit geben, diese selbst zu gewinnen hoffen.) Nah verwandt sind aber auch alle Fälle, wo man durch eine mehr mechanische Tätigkeit sein Denken beruhigen will, z. B. durch gleichmäßiges Zählen vor dem Einschlafen u. dgl.

In Wirklichkeit sind eben die einzelnen psychischen Erscheinungen nicht scharf gegensammen abgegrenzt, sondern fließen ineinander über; nur der Mensch hat sie rein, aber eigentlich zu Unrecht voneinander getrennt dadurch, daß er ihnen Namen gab.

XIX.

Liebe zum Gatten als „überwertige Idee“.

Ein psychologischer Beitrag zur Kasuistik des Betruges.

Mitgeteilt von

J. U. Dr. **Siegfried Türkel**, Wien.

Frau A. B., die Gattin eines in der Wiener Geschäftswel angesehenen Kaufmannes, wurde im Jahre 1907 über Antrag Gatten wegen „Verschwendung“ unter „Kuratel“ gestellt, da s Jahren Borgverträge unter verderblichen Bedingungen abgeschl eine Schuldenlast von mehr als 60 000 Kr. kontrahiert habe un von Exekutionen bedroht gewesen sei.

Im Jahre 1908 langten beim Landesgerichte in Strafsacl Wien gegen Frau A. B. mehrfache Anzeigen ein, nach welchen A. B. seit längerer Zeit Schmuckgegenstände und sonstige bezogen und diese, ohne den Kaufpreis überhaupt oder voll l zu haben, sofort versetzt habe. Es wurde Frau A. B. vorgew sie habe ihren Dienstboten, dem Briefträger, dem behand Arzte und anderen Personen unter falschen Vorspiegelungen unbedeutende Geldsummen entlockt, weiters habe sie Wechse Schuldscheine gefälscht.

Frau A. B. wurde in Haft genommen und gegen sie di untersuchung wegen Verbrechens des Betruges eingeleitet.

Der im Laufe der Voruntersuchung vernommene Gatte de A. B., mit welchem sie seit dreißig Jahren verheiratet war, beri daß seine Frau in ihren Bedürfnissen sehr bescheiden gewes und nicht den geringsten Aufwand getrieben habe. Ihre urs lichen Schulden hätten nur wenige Gulden betragen, im Lau Jahre habe seine Gattin sich in der unwirtschaftlichsten Weis zu verschaffen gesucht, und so sei die hinter seinem Rücke trahierte Schuldenlast allmählich eine erdrückende geworden. sei es zu Konflikten gekommen. Immer wieder habe aber Gattin, welche er für schwachsinnig halte, versprochen, si bessern. Alle Versuche, auf sie in Güte oder mit Streng zuwirken, seien aber vergeblich geblieben. Die reichen Verw

seiner Gattin mußten sie öfters rangieren. Er sei schon lange mit dem Plane umgegangen, seine Gattin unter Kuratel zu setzen, diese habe aber die beabsichtigte Kuratelsverhängung stets durch die Drohung, sich dann ein Leid anzutun, verhindert. Er könne sich die Handlungsweise seiner Frau nur auf die Weise erklären, daß sie stets von dem Drange, in Bewegung zu sein und irgend etwas zu verheimlichen, gelenkt und getrieben worden sei.

Eine Reihe von Verwandten der Inkulpatin geben als Zeugen einvernommen übereinstimmend an, Frau A. B. sei von jeher eine aufgeregte, nervöse, absonderliche Person, in ihren Äußerungen und Handlungen exaltiert, hastig und sprunghaft gewesen, habe immer sehr viele Medikamente, insbesondere „Brom“, genommen. Ein Zeuge erwähnt, daß Frau A. B. schon in der Jugend „kleptomanische Handlungen“ begangen habe, ohne jedoch diese Angaben durch konkrete Vorkommnisse zu belegen.

Aus den Zeugenaussagen geht auch noch hervor, daß in der Familie der Frau A. B. mehrfach Geisteskrankheiten und Selbstmorde vorkamen, und daß die Mutter der Inkulpatin „in gleicher Weise abnorm geartet war“ wie Frau A. B. selbst.

Ein Bericht des Primararztes des Inquisitenspitales, in welchem die Inkulpatin während der Untersuchungshaft untergebracht war, besagt, sie leide zeitweilig an nervösen Aufregungszuständen, doch seien Zeichen einer Geistesstörung an ihr nicht beobachtet worden.

Es wurde sohin die Untersuchung des Geisteszustandes der Frau A. B. im Sinne des § 134 StPO. verfügt.

Die Experten berichteten über folgende Wahrnehmungen, welche sie an Frau A. B. gemacht hatten:

Zur Untersuchung am 14. Dezember 1907 kommt die Inkulpatin etwas hastig und erregt, nimmt gleich das Wort und spricht nun längere Zeit, ohne Fragen abzuwarten. Sie erklärt, sie sei schon fünf Wochen da, sei sehr aufgeregt, schlafe schlecht, esse schon jahrelang Brom; der Polizeiarzt sei ihr Unglück. Der habe gesagt, sie gehöre zu den „Psychiatern“! Sie berichtet nun, was sie dem Polizeiarzte erzählt habe. Sie sei sonst nicht aufgeregt, aber jetzt habe sie viel Unglück mitgemacht, das habe sie aufgeregt gemacht. Sie sei die sparsamste Person, aber andere hätten sie „ausgezogen“. Sie sei keine schlechte Person. Heute habe sie unangenehme Gefühle, sie befürchte Nervenfieber. Sie klagt über ihr schlechtes Lager in der Haft, befürchtet, daß niemand verständigt werde, wenn sie erkranke, beteuert ihre Liebe zu ihrem Mann, demonstriert an ihren Händen den jetzigen schlechten Ernährungszustand, klagt über ihre nervösen Beschwerden, wie auch über die Qualität ihrer Haftgenossinnen, über ihre Schlaflosigkeit, spricht dann wieder von ihrem Manne und von ihrem Un-

glück, lobt ihre Sparsamkeit, ihre eheliche Treue und ihre Güte ; andere, erzählt von den Geschenken, die sie fremden Leuten auf Bitte gemacht habe, verlangt Ratschläge in Bezug auf die für ihren stand angeblich nötige ärztliche Behandlung, berichtet über ihre Ne zustände und gleich in einem Atem über ihre Schulden und im Ans daran wieder über ihren verstorbenen Bruder. Frau A. B. bringt al ohne jede Unterbrechung überstürzt hervor, so daß man ihrem Geda gange kaum zu folgen vermag, denn sie springt von einem Thema andern. Alle ihre Äußerungen drehen sich um ihre Schulden un ihren nervösen Zustand, wobei sie sich immer im Kreise bewegt, oh einem Ziele ihrer Ausführungen zu kommen. Seit einem Jahre se immer auf den Beinen, immer auf dem Wege gewesen, immer mit fragen beschäftigt. Sie habe immer Geld „herbeizaubern" müssen, man ihr stets gedroht habe, ihrem Gatten von ihren Schulden Mitte zu machen. Da habe sie dann immer wieder Geld hergegeben, dam Mann nichts erfahre.

Frau A. B. belegt die Art ihrer Geldgebarung mit Beispielen: So sie einmal für den ausgeliehenen Betrag von 250 Fl. nicht bloß 30 zurückgezahlt, sondern vorher dem Gläubiger um 400 Gulden Gescl gemacht und dem Advokaten 50 Gulden an Spesen bezahlt. Für Ausborgen von 600 Gulden über einen Sonntag habe sie 150 G hergegeben und für ein paar weitere Tage noch 50 Gulden nachbezahlt. habe sich nicht anders helfen können, sie habe ihrem Manne die Wal ja nicht sagen können, da sie stets gefürchtet habe, er werde sich vo scheiden lassen. Ihr Inneres habe ihr gesagt, sie dürfe ihren Mann aufregen. Sie habe sich „nicht helfen" können, sie habe „so ha müssen", sie sei aber nicht verrückt, sondern sei ganz klar.

Auf eindringliches Fragen nach den Motiven ihres Vorgehens wortete sie mit Ausflüchten, beteuert fortwährend, sie sei doch nicht l sinnig, und lobt sich als die sparsamste und beste Frau. Wenn je etwas von ihr verlangte, habe sie nicht „nein" sagen können. Sie e von den „fortwährenden" Drohungen ihrer Gläubiger, denen sie nicht begegnen können, da sie ihrem Manne doch keine Mitteilung machen ko Sie sei übrigens schon „immer" nervös gewesen, habe als Braut oft die gehabt, sie müsse sterben, habe bei geschlossenen Augen Figuren ta gesehen, sei nachts immer herumgegangen.

Frau A. B. bringt dies alles mit ungeheurer Geschwätzigkeit vor läßt sich kaum unterbrechen.

Bei der Untersuchung vom 22. Dezember 1907 ist die Inkul ebenso gesprächig, protestiert ohne ersichtlichen Anlaß gegen die Anna sie sei verrückt, und ergeht sich wieder in Rekriminationen gegen Polizeiarzt, beschwert sich gegen die Veröffentlichung ihrer Verhaftun der Zeitung, wodurch erst die Leute aufmerksam gemacht worden und neue Anzeigen erstattet hätten, schildert in überaus wortreicher stellung ihren leidenden Zustand. Sie erinnert sich an die erste Explor und deren Zeitpunkt, protestiert gegen die Annahme einer Fluchtge versichert, sie rede doch vernünftig, habe noch nie eine Dummhei sprochen. Sie sei seit jeher nervös und aufgeregt gewesen, habe aller oft gefürchtet, verrückt zu werden, verwahrt sich aber dagegen, es zu

Auf Befragen gibt Frau B. an: Sie sei seit dem 17. Lebensjahre nervös. Diese Nervosität habe sich in den folgenden Jahren gesteigert, sie leide an nächtlicher Unruhe und Angstzuständen, sie sei voll Befürchtungen aller Art; zuletzt habe sie, wenn sie sehr aufgeregt war, Luftsprünge gemacht. Dies habe sie unvorsichtigerweise dem Polizeiarzte erzählt, der deshalb ihre psychiatrische Untersuchung veranlaßt habe. Sie müsse immer „Brom“ nehmen, auch jetzt während der Haft.

Frau A. B. versichert in offenkundigem Gegensatze zu ihrer sichtlichen Erregtheit, daß sie infolge dieses Bromgenusses auch gar nicht mehr aufgeregt sei, bringt dann wieder in überstürzter Weise Klagen über ihren körperlichen Zustand vor, klagt insbesondere über Kopfschmerzen, Kopfdruck, Kongestionen und Schweißausbruch. Sie erklärt, sie m ü s s e immer beschäftigt sein, k ö n n e nicht ruhig bleiben. Sie müsse, wenn sie nichts andres zu tun habe, schreiben, putzen, bürsten, auf- und abgehen. Sie sei stets in Angst vor der Irrenanstalt. Während sie dies alles in höchster Erregung vorbringt, beteuert sie fortwährend ihre gegenwärtige Ruhe.

Über ihre Schulden befragt, berichtet sie, sie habe schon als Mädchen sich von Dienstmädchen Geld ausgeborgt und von der Mutter dafür Verweise bekommen. Für welchen Zweck sie das Geld gebraucht habe, wisse sie nicht mehr. Diese Lebensweise habe sie dann in der Ehe fortgesetzt, sie habe hinter dem Rücken des Mannes Schulden gemacht, anfangs nur in kleinen Beträgen, wahrscheinlich „Wirtschaftsschulden“. Sie beteuert, daß ihr Mann ihr immer so viel Geld gegeben habe, als sie brauchte, aber vielleicht habe sie das Geld nicht gut eingeteilt und sich dann bei der Näherin, den Dienstmädchen oder Arbeitern Geld ausgeborgt. Der Bruder habe versprochen, er werde ihre Schulden zahlen, und habe auch wirklich solche beglichen. Erst nach dem Tode des Bruders, das ist seit einem Jahre, seien die Schulden so groß geworden.

Seit dem 24. Lebensjahre sei sie verheiratet, sei nie gravid gewesen, habe mit dem Manne gut gelebt. Bei Erwähnung des Mannes wird Inkulpatin sehr erregt, spricht besonders affektvoll und weint. Sie ergeht sich dann wieder in Eigenlob — über ihre Qualitäten als Gattin und Hausfrau.

Auch bei einer weiteren Untersuchung nimmt Frau A. B. genau wie bei den früheren Examen sofort das Wort, berichtet über ihren körperlichen Zustand und ergeht sich in ausführlichen Klagen darüber. Sie ist immer gleichmäßig geschwätzig und trotz Fragestellung schwer bei einem Thema zu halten, insbesondere wenn sich die Frage auf die ihr zur Last gelegten Handlungen bezieht. Frau A. B. beklagte sich wiederholt, daß sie noch keine Gelegenheit gehabt habe, sich auszusprechen (!) Auf Aufforderung, dies doch zu tun, wiederholt sie nur das schon oft Gesagte und ergeht sich in endlosen Schilderungen der qualvollen Situation, in der sie sich befunden habe, als sie sich immer wieder Geld habe verschaffen müssen, um ihre Schulden vor dem Manne zu verbergen. Auf die Frage, warum sie sich denn überhaupt in Schulden gestürzt habe, da sie doch nach ihrer eigenen Angabe von ihrem Gatten alles Nötige erhalten habe, antwortet sie immer wieder mit derselben Phrase, sie habe es „tun müssen“, sie habe doch niemand abweisen können, und beweist die Notwendigkeit immer nur mit dem Hinweis darauf, daß sie es doch gewiß nicht getan

hätte, wenn sie es nicht hätte tun müssen. Aus ihren Angaben ist fe zu entnehmen, daß sie seit jungen Jahren an Angstzuständen, innerer ruhe und verschiedenen Zwangsgedanken und Zwangsantrieben geli habe. So habe sie oft auf der Straße die Fenster abzählen müssen, h wenn sie auf dem Trottoir ging, das Betreten von Steinfugen vermei müssen, habe auf der Straße einen vor ihr hergehenden, ihr ganz bekannten Menschen beim Gehen überholen müssen, habe den Zwang fühlt, beim Stiegensteigen immer zwei oder drei Stufen auf einmal nehmen usw. Die Kniephänomene sind gesteigert, im übrigen ist Nervenbefund normal.

Auf Grund dieses Befundes gaben die Sachverständigen folgen Gutachten über Frau A. B. ab:

„Es kann niemandem, der mit der Inkulpatin in Verkehr tritt, gehen, daß sie eine psychisch ganz abnorm geartete Persönlichkeit Das Auffälligste an ihr ist eine habituelle Erregtheit, die fast jederzei ihrem Benehmen, ihren Ausführungen und Handlungen zum Ausdr kommt. Niemand kennt sie in ruhiger, ausgeglichener Stimmungslage. ist immer lebhaft, hastig, affektvoll und in ihren sprachlichen Ausführun von maßloser Geschwätzigkeit. Ihr Gedankengang ist nicht zusamn hangslos, aber doch beweglich bis zur Sprunghaftigkeit und Zerfahrenl Bei den Examina gelingt es nur durch entschiedene Aufforderungen, Aufmerksamkeit zu konzentrieren. Die Intelligenz der Inkulpatin ist n leicht richtig einzuschätzen, da ihre sonstigen psychischen Abnormit leicht einen Mangel an Intelligenz vortäuschen, wo doch nur eine normität des Charakters vorliegt. Immerhin ist es wohl unzweifelhaft, eine Schwäche der Intelligenz vorliegt. So ist es wohl als ein Zeic schwächeren Verstandes anzusehen, wenn die Inkulpatin gar kein Bedür empfindet, eine plausible Erklärung für die ihr zur Last liegenden H lungen zu geben, und genug zur Aufklärung getan zu haben glaubt, w sie immer wieder die Phrase wiederholt: „sie habe nicht anders könn Es fällt auf, daß sie ihre geistige Gesundheit fortwährend beteuert, nicht einsieht, daß sie ihre Behauptungen am besten dadurch bewe könnte, daß sie verständliche Motive für ihr Handeln angibt. Obwohl gern mit ihrer Bildung renommiert, so hat sie doch nur beschränkte Ke nisse und keine ideellen Interessen.

Über sich selbst und die Beziehungen der Außenwelt zu ihr hat eine sehr einseitige und befangene Auffassung. Während sie sich se immer nur zu loben weiß, verdächtigt sie andere gern der Unfreundlich und sogar der Feindseligkeit gegen sie. Zu Wahnbildungen im Sinne ei Größen- oder Verfolgungswahnes ist es allerdings nicht gekommen.

Neben den Anomalien des Charakters und der Beschränktheit Intelligenz bestehen bei der Inkulpatin, wie es sich auch aus ihren Sel schilderungen ergibt, noch eine Anzahl psychischer Beschwerden, wie sol bei nervös Veranlagten alltäglich sind, Gefühle von Angst und innerer ruhe, Zwangsvorstellungen und Zwangsantriebe, ferner vielfache körperli nervöse Beschwerden und als objektives Zeichen ihrer Neuropathie Steigerung der Kniephänomene.

Über den Ursprung der abnormen psychischen und nervösen Erscheinungen gibt die vorliegende Anamnese ausreichende Auskunft.

Die Inkulpatin stammt von einer ihr gleich gearteten Mutter und aus einer Familie, in welcher Geisteskrankheiten und Geistesabnormitäten vielfach vorgekommen sind. Es. ist demnach zweifellos, daß die abnormen psychischen Qualitäten der Inkulpatin auf einer krankhaften erblichen Veranlagung beruhen. Damit stimmt es auch überein, daß die Inkulpatin, wie dies aus vielen Zeugenaussagen hervorgeht, zeitlebens mit den jetzigen psychischen Abnormitäten behaftet war. Es handelt sich bei ihr sonach um eine angeborene krankhafte psychische Anomalie, um eine entartete psychische Konstitution.

So schwer aber auch dieser Mangel erscheinen möge, so läßt sich doch die Inkulpatin nicht als dauernd geisteskrank im engeren Sinne bezeichnen. Die Abnormität betrifft hauptsächlich den Charakter und das Gefühlsleben, während der Verstand ohne schwerere Schädigungen geblieben ist. Deshalb vermochte sich auch die Inkulpatin trotz aller abnormer psychischer Qualitäten in einer angemessenen sozialen Stellung durch das Leben zu bringen und besitzt, wie es sich herausstellt, ein erhebliches Maß von Einsicht und Kritik für die Abnormität ihres Zustandes. Sie bezeichnet sich zutreffend als „schwer nervös, aber nicht irrsinnig."

Was die der Inkulpation zur Last liegenden Handlungen anlangt, so stellen sich dieselben als die letzten Glieder einer Reihe dar, die schon in den Jugendjahren der Inkulpatin begonnen hat. Wie die Inkulpatin mitteilt, hatte sie schon als Mädchen die Schwäche des „heimlichen Schuldenmachens". Man müßte wohl die damaligen Verhältnisse genau kennen, um diesen Hang der Inkulpatin in seiner letzten Wurzel aufklären zu können. Niemand als sie selbst vermöchte darüber Auskunft zu geben, aber sie verschanzt sich hinter mangelhafter Erinnerung. Später scheint ihr die „Heimlichtuerei" vor dem Manne, die aufregende „Spannung", ob ihr das Verbergen gelingen werde, zu einer Art Bedürfnis geworden zu sein, welches sie umso leichter befriedigen konnte, als sie sich durch den finanziellen Rückhalt des Bruders vor unangenehmen Konsequenzen genügend geschützt wußte. Durch die langjährige Gewöhnung hat sie dann auch wohl das Gefühl für das Unstatthafte und unter Umständen Strafbare ihres Vorgehens verloren.

So würden sich die ihr zur Last liegenden Handlungen als ein Ausfluß ihrer krankhaften psychischen Beschaffenheit darstellen, ohne daß eine Geistesstörung im engeren Sinne für die Zeit der Delikte anzunehmen ist.

Es soll aber auch hier noch einmal nachdrücklich auf die Schwere der psychischen Abnormität der Inkulpatin hingewiesen werden, vermöge deren sie hart an der Grenze der Geisteskrankheit steht, wenn sie auch dieselbe nach Ansicht der Gefertigten noch nicht überschritten hat."

Der Verteidiger der A. B. beantragte nunmehr im Sinne des § 126 St. P. O. Absatz 2 (Wichtigkeit und Schwierigkeit des Falles) die Einholung eines Fakultätsgutachtens, welchem Antrage die Ratskammer des Landgerichtes Wien in Strafsachen mit folgender Begründung stattgab:

„Die Gerichtspsychiater haben in ihrem Gutachten ihrer Ansicht da Ausdruck gegeben, daß Frau A. B. vermöge der Schwere ihrer psychisc Abnormität an der Grenze der Geisteskrankheit steht, und nicht mit a Entschiedenheit erklärt, daß sie diese Grenze noch nicht überschritten l also selbst auf die Schwierigkeit des Falles hingewiesen, wenn sie auch einer Stelle sagen, die Beschuldigte sei nicht dauernd geisteskrank engeren Sinne, was wohl der näheren Erklärung bedarf."

„Diese Schwierigkeit erscheint umso begründeter, als Frau A. B. n Ansicht der Psychiater durch die langjährige Gewöhnung wohl auch Gefühl für das Unstatthafte und unter Umstände Strafbare ihres Vorgeh verloren hat, die betrügerischen Handlungen aber, wegen welcher sie Untersuchung steht, zum größten Teile in die letzten Jahre fallen."

„Die möglichst genaue Feststellung des Zeitpunktes, wann der Verl dieses Gefühls eintrat, erscheint daher von großer Wichtigkeit."

„Andererseits weisen aber die Psychiater hauptsächlich auf die abnorn psychischen und nervösen Erscheinungen und die Abnormität des Charakt der Frau A. B. hin, während sie vom Verstande derselben sagen, daß ohne schwere Schädigungen geblieben sei, und daß nur eine Schwäche Intelligenz vorliege. Der Fall ist umso verwickelter, als die der Frau A. zur Last gelegten Handlungen nach der durch die Aktenlage begründe Ansicht der Psychiater sich „als die letzten Glieder einer Reihe darstell die schon in der Jugendzeit begonnen hat, man daher die damaligen V hältnisse genau kennen müßte, um den Hang der Beschuldigten zum Schuld machen in seiner letzten Wurzel aufklären zu können", die Beschuldigte, allein darüber Aufschluß geben könnte, sich aber hinter mangelhafter innerung verschanzt."

„Da es sich überdies um eine hohe Schadenssumme und eine Re von Beschädigten handelt, die 56jährige Beschuldigte bisher unbeschol ist, ihr Treiben durch eine lange Reihe von Jahren unbeanstandet fortset konnte und sich, wie die Psychiater sagen, trotz aller ihrer abnormen sozia Qualitäten in einer angemessenen sozialen Stellung durch das Leben bringen vermochte, so läßt auch die Wichtigkeit des Falles die Einholu eines Fakultätsgutachtens geboten erscheinen."

Frau A. B. wurde hierauf behufs persönlicher Exploration auf psychiatrische Klinik gebracht und dort von dem Referenten u Korreferenten der Fakultät wiederholten eingehenden Exploration unterzogen.

Der Referent der Fakultät berichtet über diese Expl rationen wie folgt:

„Die Untersuchte präsentierte sich ganz so, wie es nach d übereinstimmenden Aussagen der Auskunftspersonen und nach d Berichte der Gerichtsärzte zu erwarten war, immer in Aufregu immer hastig, immer sprunghaft. Sie ergreift sofort das Wort u spricht fort, ohne Fragen abzuwarten. Es ist unmöglich, das Gesprä mit ihr in geordnetem Gange zu erhalten; denn sie schweift immer v Thema ab, verliert sich in Details, die gar nicht zum angeschlagen

Thema gehören. Dazwischen hinein flicht sie fortwährend Klagen über ihre und ihres Gatten traurige Lage, über das vermeintliche Unrecht und die schwere Schädigung, die man ihr durch diese gerichtliche Verfolgung angetan, beteuert ihre Unschuld, daß sie nicht die mindeste Absicht gehabt habe, jemanden zu schädigen, und daß auch niemand einen Schaden erlitten hätte, klagt, daß man sie in der Abwicklung ihrer Angelegenheiten gehindert hätte, klagt über die Rücksichtslosigkeiten und Unbarmherzigkeit ihrer Gläubiger etc."

Wenn demnach das „Wesentliche" einiger ihrer Ausführungen wiedergeben wird, so ist das nicht so zu verstehen, als ob die Frau A. B. diese Äußerungen in diesem Zusammenhang gemacht hätte; es mußte vielmehr der wesentliche Inhalt aus verstreuten Aussagen zusammengestellt werden.

Über ihr „Schuldenmachen" berichtet sie, daß sie immer „neue" Schulden machen mußte, um die „alten" zu zahlen. Sie hat aber absolut keine Einsicht dafür, daß die Art, wie sie Schulden machte, strafbar sei, und gerät über den Ausdruck „betrügerische Schulden" in lebhafte Erregung. Dagegen hebt sie hervor, wie ihre Gläubiger sie ausgenützt haben, wie kulant sie aber auch mit denselben umgegangen sei. Wenn einer ihr 300 Gulden geliehen habe, so habe sie ihm aus Freude gleich 100 oder 50 Gulden geschenkt. Sie habe ihren Gläubigern überhaupt sehr viele Präsente gemacht.

Als Rechtfertigung für ihre Handlungsweise führt sie immer wieder an, sie habe so handeln müssen, habe gar nicht anders können. Wenn sie heute in derselben Lage wäre, würde sie wieder ebenso handeln.

Das oberste Prinzip war bei ihr, daß ihr Gatte nichts von ihren Schulden erfahren dürfe. Es sei wie eine innere Stimme gewesen, die ihr dies gesagt habe, und der sie nicht widerstehen konnte. Sie konnte ihren Gatten nicht kränken. Er habe manchesmal Verdacht gehabt, daß sie Schulden habe, und habe sie danach gefragt. Es sei ihr aber immer wieder gelungen, ihn mit Beteuerungen zu beschwichtigen. Sie spricht von ihrem Gatten jederzeit in überschwänglichsten Ausdrücken der Liebe und Verehrung, er sei ihr Gott gewesen, einen zweiten wie ihn gebe es nicht mehr. Sie empfindet es als das Schmerzhafteste an ihrer Situation, daß sie ihn jetzt schon seit 7 Monaten nicht gesehen habe. Andererseits hält sie, wenn sie verzweifeln wolle, die Hoffnung, wieder mit ihm leben zu können, aufrecht. Sie lebe und sterbe für ihren Gatten.

Sie schildert mit lebhaften Farben die Qual des Lebens, das sie in der letzten Zeit vor ihrer Verhaftung führen mußte. Den ganzen

Tag mußte sie herumlaufen zu Advokaten, zu Gericht, zu ihı Gläubigern, stets auf der Suche nach Geld, alles stets in furchtba Aufregung.

Wenn aber ihr Gatte zu den Mahlzeiten nach Hause kam, mu sie mit heiterster Miene dasitzen, damit er nichts merke. Viele Gul mußte sie manchen Tag für Fiaker ausgeben, damit sie alle i Wege verrichten und doch rechtzeitig nach Hause kommen kon Oft wechselte sie den Fiaker in der Fahrt, wenn er ihr nicht sch genug fuhr.

Voriges Jahr im Sommer habe sie mit ihrem Gatten in der Br gewohnt; sie sei aber heimlich jeden Tag, wenn ihr Gatte das H verlassen habe, sofort nach Wien gefahren und habe sich abgeh mit ihren Geschäften, um ja sicher abends vor ihrem Gatten wie zuhause zu sein. Um keine Zeit zu verlieren, habe sie morgens, Bette liegend, heimlich Schuhe und Mieder angezogen, damit möglichst rasch nach ihrem Gatten das Haus verlassen könne, o daß er etwas merke.

Nutzen habe sie von all dem Geld nicht den mindesten geh Sie habe „an sich gespart, was sie nur konnte". Sie habe kei Strumpf mehr zu Hause. Wenn sie herauskomme, habe sie kein ziges Kleid mehr zum Anziehen.

Niemand könnte ihr nachsagen, daß sie auf Toiletten oder Soupers und Jausen Geld ausgegeben habe. Ins Theater sei schon deshalb nie gegangen, weil ihr Gatte hochgradig schwerh war. Zum Abendessen habe sie sich nur Grieskoch vergönnt; ihrem Gatten habe sie Fleisch gekocht.

Es ist unmöglich, ihr die Erkenntnis beizubringen, daß ihre H lungsweise eine strafbare war. Die ganze Welt werde nicht glau daß die Frau A. B. schlecht ist. Als Beweis ihrer Schuldlosig führt sie immer wieder an, daß sie ja gar nichts davon gehabt h Ihre Lügen seien ja nur Notlügen gewesen. Sie habe so han müssen, sie habe einem Drange gehorcht, und wenn sie heute wi in derselben Lage wäre, könnte sie auch nichts anderes machen.

Daß man sie in Haft gesetzt habe, empfindet sie als ein schw Unrecht. Betrüger und Verbrecher lasse man auf freiem Fuße. Untersuchungsrichter sei überhaupt ihr Feind. Derselbe habe Zeugen zugeredet, daß sie sich dem Strafverfahren anschließen mö Vor allem sei ihr aber der Advokat Dr. M., der Vertreter eines i Gläubiger, feindselig gesinnt, und zwar dies aus Rache, weil er ei ihr Vertreter war und sie sich dann an einen anderen Advok gewandt habe. Dr. M. sei nun jeden Augenblick beim Untersuchu

richter erschienen, um irgend etwas gegen sie anzuzetteln. Der Untersuchungsrichter und der erwähnte Advokat seien zusammen im Komplott gewesen. Auch der Gerichtspsychiater Dr. S. sei ihr feindlich gesinnt gewesen; ebenso habe sie es dem Assistenten der Klinik, dem Universitätsdozenten Dr. R. gleich angekannt, daß auch er von ihren Feinden beeinflußt und im Komplott sei.

Daß man sie für fluchtverdächtig gehalten und deswegen eingesperrt habe, sei auch ein Racheakt des erwähnten Advokaten Dr. M. Derselbe habe eine Bedienerin aufgestachelt, sie solle bei Gericht aussagen, daß die Frau A. B. zu ihrem ersten Gatten nach Budapest zu fliehen beabsichtige. Dieser Advokat habe selbst in einem Briefe geschrieben, daß er mit den schärfsten Mitteln gegen sie vorgehen werde.

Durch die Verhaftung habe man ihr „riesig geschadet“. Denn dieselbe sei bekannt geworden, und da haben sich auf einmal „alle“ mit ihren Forderungen gemeldet.

Für das ganz Unhaltbare ihrer finanziellen Situation fehlt der Untersuchten jedes Verständnis. Sie glaubt, wenn die gerichtliche Untersuchung unterblieben wäre, hätte sie ihre Angelegenheiten ordnen können. Befragt über die Mittel, die ihr zu Gebote gestanden wären, verweist sie auf ihren Bruder, der sie ja habe rangieren wollen, berücksichtigt dabei nicht, daß ihre Schulden ja erst seit diesem unterbliebenen Rangierungsversuche so ungemessen in die Höhe geschnellt sind. Schließlich kann sie als einzige Ressource anführen, sie wäre zu den Erben ihres Bruders nach Brünn und hätte von denselben unter Androhung, daß sie sich sonst das Leben nehmen werde, verlangt, ihr die Schulden zu zahlen. Sie glaubt ein Anrecht hierauf zu haben, weil ja ihr Bruder vor seinem Tode die Absicht hatte, sie zu rangieren. Der Erwägung, daß es sich ja damals um wesentlich geringere Beträge gehandelt habe und daß diese Absicht des Bruders ja für seine Erben nicht verpflichtend sei, ist sie nicht zugänglich. Der gesamte Überblick über ihre Schulden fehlt der Untersuchten durchaus, dagegen reproduziert sie mit einer ganz staunenswerten Gedächtnisleistung die einzelnen „Kosten“ mit allen ihren Details.

Die Untersuchte schildert ferner wiederholt in grellen Farben ihren nervösen Zustand, daß sie, wie von Furien gehetzt, den ganzen Tag herumgelaufen sei und gehungert habe, dann ihrem Gatten gegenüber mit der größten Selbstüberwindung die Heitere und Unbefangene spielen mußte, wie sie dann, von Angst geplagt und in höchster Aufregung die schlaflosen Nächte im Zimmer herumgewandert sei, Brom- und Veronalpulver, eines nach dem andern genommen, sich jeden

Augenblick kalt gewaschen habe, um sich zu beruhigen. Sie habe geglaubt, sie müsse wahnsinnig werden.

Auch während der Dauer der Beobachtung ist sie klagsam, in der Schilderung ihrer nervösen Beschwerden wie Kopfschmerzen, Ohrensausen, Schwindel, Schlaflosigkeit sehr mitteilsam, nach Brom, Schlafmitteln, Beruhigungsmitteln verlangend.

Der Referent der Fakultät hatte auch Gelegenheit, mit dem Gatten der Frau A. B. eingehend zu sprechen.

Derselbe berichtete: Frau A. B. sei die bravste, rechtschaffenste Person, für sich selbst ohne alle Bedürfnisse. Sie sei auch eine sehr gescheite Frau. Sie habe nur 3 Fehler. Sie müsse immer etwas zu verheimlichen haben. Ferner tue sie gerne groß vor anderen. Endlich habe sie die Leidenschaft, zu verschenken. Während ihres Aufenthaltes im Inquisitenspitale habe er ihr schon dreimal Wäsche bringen müssen, weil sie dieselbe immer an andere Insassen verschenkt habe. Schulden habe sie immer gemacht. Acht Tage nach ihrer Hochzeit habe sie ihm einen schwarzen Salonrock beim Schneider machen lassen, indem sie behauptete, sie habe 25 Fl. in der Sparkasse gehabt, um den Rock zu zahlen. In Wirklichkeit sei sie diesen Betrag aber schuldig geblieben. Er habe dies erst erfahren, als seine Frau etwa 5 Jahre nach der Hochzeit schon einige Tausend Gulden Schulden hatte, die damals ihr Bruder für sie gezahlt hatte. Bis dahin habe er keine Ahnung von den Schulden seiner Frau gehabt, so gut habe sie es verstanden, ihm dieselben zu verheimlichen. In den folgenden Jahren habe sich wieder eine ziemliche Schuldenlast aufgehäuft und mußte Frau B. wieder von ihrem Bruder rangiert werden. Sie habe aber nie ihre ganzen Schulden einbekannt, sondern immer noch einiges verschwiegen, sodaß die Schulden bald wieder anwachsen mußten. Sie habe Schulden in recht schmutziger Weise gemacht, z. B. bei ihren eigenen Dienstboten und auch sonst bei armen Leuten. Sie habe auch in sehr leichtsinniger Weise viel mehr verschrieben, als sie bekommen, habe für sich selbst aber dabei nie einen Nutzen gehabt. Der Gatte der Frau B. spricht wiederholt seine Überzeugung dahin aus, daß seine Gattin dieses Schuldenmachen nie lassen werde. —

Die medizinische Fakultät erstattete nunmehr folgendes Fakultätsgutachten:

„Wenn man den Geisteszustand der Frau A. B. zu beurteilen hätte, ohne jede Beziehung zu dem Tatbestande, der Gegenstand des gegenwärtig gerichtlichen Verfahrens ist, so müßte man sie immerhin als eine mit psychopathischen Zügen behaftete Person

bezeichnen, aber eine Geistesstörung im engeren Sinne des Wortes würde man an ihr nicht nachweisen können.

Alle ihre Verwandten, soweit dieselben überhaupt befragt wurden und aussagen wollten, weisen übereinstimmend auf das Unruhige, Zerfahrene, Hastige im Wesen der Frau B. hin, die immer in Aufregung ist, keinen Augenblick bei einem Thema bleiben kann, die daher von den Verwandten nur immer die „verrückte Mali“ genannt wurde. In der Tat bedarf es nur einer kurzen Unterredung mit Frau B., um das vollkommen Zutreffende dieser Schilderung anzuerkennen. Kaum hat man sich zu einer Unterredung mit ihr zusammengesetzt, ergreift sie das Wort und würde dasselbe, auch wenn man noch so lange warten würde, kaum abgeben; dabei wird selten ein Thema vollständig erledigt, sondern immer wieder durch ein anderes, allerdings damit in Zusammenhang stehendes abgelöst. Dieser Lebhaftigkeit der Gedankentätigkeit entspricht auch die stets erregt-affektvolle Redeweise.

Man könnte nach dem bloßen Eindruck urteilend, den Frau B. bei einer solchen Unterredung macht, auf die Vermutung kommen, daß es sich bei ihr um einen leichten Grad eines maniakalischen Erregungszustandes handle. Man muß diesen Verdacht aber fallen lassen, wenn man erfährt, daß es sich um einen Dauerzustand und nicht um einen zu irgend einer Zeit erworbenen oder mit ruhigeren Phasen abwechselnden Zustand handelt.

Man wird um so weniger geneigt sein, diese Beschaffenheit des Gemütes und Geistes, dieses erregte und zerfahrene Temperament in seiner Bedeutung für die Handlungsfähigkeit und Verantwortlichkeit der Untersuchten zu überschätzen, wenn man erwägt, 1. daß es der Untersuchten damit möglich war, bis vor kurzem eine unangefochtene soziale Stellung zu behaupten, 2. daß sie in vieljähriger Ehe einen Gatten befriedigen konnte, der ihr, abgesehen von der einen gleich zu besprechenden Schwäche, ein glänzendes Zeugnis ausstellte, 3. daß sie endlich durch ihr Auftreten erreichte, daß ihr durch viele Jahre zahlreiche Menschen von einer gewissen Erfahrung Kredit gewährten.

Sobald man aber auch die inkriminierten Tatbestände mit in den Kreis der Betrachtungen zieht, stößt man auf geistige Mängel, auf ein defektes Urteil und auf eine Verkehrtheit des ethischen Empfindens, die mit der auf anderen Gebieten ausreichenden Urteilskraft und mit den sonst einwandfreien moralischen Beschaffenheiten der Untersuchten in einem auffallenden Widerspruche stehen.

Frau B. ist eine Schuldenmacherin, und zwar hat diese Tätigkeit im Geistesleben der Untersuchten einen breiten Raum eingenommen;

sie hat das Dasein der Untersuchten in den letzten Jahren voll und ganz und offenbar schon seit vielen Jahren zum größten Teile ausgefüllt.

Es wäre von großem Interesse, zu erforschen, welches die ursprünglichen Motive zum Schuldenmachen bei Frau B. waren. Denn, daß ihre jetzigen Schulden nur die Kinder und Enkel früherer Schulden sind, daß Frau B. also nur immer wieder neue Schulden gemacht hat, um alte, bedrohlich gewordene wieder zu decken, geht aus den Tatumständen mit voller Klarheit hervor. Über das ursprüngliche Motiv geben nun die Erhebungen nur ganz ungenügende Auskünfte. Frau B. ist zwar dem Vernehmen nach zweimal, vor etwa 25 und 15 Jahren, über Intervention ihres Bruders rangiert worden. Über den Umstand, daß sie sich danach immer wieder in neue Schulden gestürzt hat, gibt sie ebenso wie über den ursprünglichen Beweggrund zum Schuldenmachen, keine Aufklärung. Frau B. hat es gemacht wie fast alle Schuldenmacher. Sie hat bei diesen Rangierungsversuchen ein Paar der am meisten beschämenden Schulden verschwiegen. Und diese Saat ist, wie das bei wucherischen Schulden immer so geht, rasch in die Halme geschossen.

Jedenfalls war es keines der gewöhnlichen Motive, die Frau B. zum Schuldenmachen veranlaßten. Sie war weder in einer drückenden Notlage, noch fröhnte sie irgend einer egoistischen Leidenschaft. Sie war nicht putzsüchtig, keine Spielerin, veranstaltete keine ihre Verhältnisse übersteigenden Gastereien, trieb nach keiner Richtung Luxus. Ja, es wird ihr nachgesagt, daß sie für sich selbst außerordentlich bedürfnislos war. So weit der Gatte der Untersuchten sich jetzt, nach 30 Jahren erinnert, war es ein „angeblich von ihren Ersparnissen", in Wirklichkeit aber ein „auf Borg" gekaufter schwarzer Rock, mit dem ihn seine Gattin überraschte, welcher den Grundstock zu ihren Schulden abgab. Eine Neigung, Wohltaten zu erweisen, anderen eine Freude zu machen (vielleicht unter Mitwirkung einer gewissen Eitelkeit, sich in der Rolle einer Gönnerin zu sehen), scheint der Untersuchten überhaupt eigen zu sein. Wenigstens sprechen Mitteilungen, die der Gatte der Untersuchten dem Referenten der Fakultät gemacht hat, in diesem Sinne. Beispielsweise berichtete er, daß seine Gattin sogar noch in der Untersuchungshaft dieser Leidenschaft gehuldigt habe, so daß er sie während der Haft dreimal mit Leibwäsche ausstatten mußte, weil sie immer wieder ihre Leidensgefährtinnen damit beschenkte. Auch ihre Gläubiger hat die Untersuchte, abgesehen von den hohen Zinsen, noch durch Präsente günstig zu stimmen getrachtet. Die Auskünfte der Verwandten lassen in dieser Richtung (scil. Motive des Schuldenmachens) ganz im Stiche.

Aber Erhebungen, wie sie in diesem Falle angestellt wurden, ohne fachmännische Intervention, ohne auf den psychologischen Tatbestand Rücksicht zu nehmen, sind überhaupt für die psychiatrische Beurteilung des Falles wenig brauchbar.

Wenn also das ursprüngliche Motiv für das Schuldenmachen der Untersuchten in ein gewisses Dunkel gehüllt ist, so liegt ein anderes, erst im Verlaufe ihrer Borgtätigkeit hinzugetretenes Motiv offen zu Tage, ein Motiv, das nicht nur zum Schuldenmachen, sondern zum Schuldenmachen um jeden Preis, unter den drückendsten Bedingungen und mit den bedenklichsten Mitteln förmlich zwang.

Es war für Frau B. ein Axiom, ein Satz, der gar keiner weiteren Begründung bedurfte, daß ihr Gatte, geschehe was immer, nichts von ihren Schulden erfahren dürfe. Sie ist für jeden Einwand in dieser Richtung ganz verständnislos. Gegenüber jedem Vorwurf wegen der Bedenklichkeit ihrer Finanzoperationen hält sie es für eine vollkommen ausreichende Begründung und Entschuldigung, daß sie so handeln mußte, damit ihr Gatte nichts erfahre. Sie hat der Verschwiegenheit ihrer Gläubiger die allergrößten Opfer gebracht. Unbelehrt und unbelehrbar durch die schlimmen Erfahrungen, die sie gemacht hat, sagt sie, sie müßte wieder ebenso handeln, wenn sie wieder in derselben Lage wäre.

Wir stehen da vor einer Denkstörung in Form einer überwertigen Idee, einer Idee, die sich im Bewußtsein so festgesetzt hat, daß kontrastierende und korrigierende Vorstellungen gegenüber derselben vollkommen wirkungslos bleiben.

Die Untersuchte ist nicht im Stande, ihr Schuldenmachen von einem anderen Gesichtspunkte aus zu betrachten, als daß sie dadurch ihren Gatten von einem Übel, nämlich der Kenntnisnahme ihrer Schulden bewahrt. Und diese Rücksicht ist für sie von einem so absoluten Wert, daß alle anderen Rücksichten dagegen ganz außer Betracht kommen, so daß ihr ganz das Empfinden für die Schädigung fremder Interessen und für das Unmoralische ihres Tuns fehlt.

Aus dem Einflusse der jede Überlegung und Kritik lahmlegenden überwertigen Idee erklärt sich der Standpunkt, den die Untersuchte gegenüber der durch sie geschaffenen Sachlage einnimmt. Sie hat kein Gefühl für das Übel, das sie in ihrem triebartigen Handeln andern zufügt; oder sie kommt darüber mit einer oberflächlichen Beschwichtigung weg. Ihr ganzes rechtliches Empfinden ist in Beziehung auf den mit ihrer krankhaften Idee zusammenhängenden Vorstellungskomplex verschoben. Zuerst beruhigte sie sich gegenüber

den Bedenken, daß sie durch ihr fortwährendes Schuldenmachen i letzter Linie doch ihren Gatten schwer schädige, mit der Erwartung daß ja ihr Bruder, der ihr schon wiederholt Schulden gezahlt habe wieder aushelfen werde. Den Gedanken, daß sie ja dadurch ihren Bruder schweren Schaden zufüge, beschwichtigte sie mit dem Hinweis auf seine brüderliche Liebe. Und als ihr Bruder, ohne ihr geholfe zu haben, stirbt, erwartet sie von seinen Angehörigen, daß sie ih helfen müßten. Sie sieht nicht ein, daß sie kein Recht habe diese Hilfe von den Erben ihres Bruders zu verlangen, sondern emp findet es vielmehr als ein schweres, ihr widerfahrenes Unrecht, da ihr diese Hilfe verweigert wird.

Das Bewußtsein gehandelt zu haben sowohl in Befolgung eine für ihr Empfinden unabweisbaren Gebotes als auch geleitet von einen altruistischen Motive, ohne jede Absicht, jemanden zu schädigen beraubt die Untersuchte jeden Verständnisses für die Gesetzlichkei der gegen sie eingeleiteten Schritte und erweckt in ihr jene Vorstel lungen von Feindseligkeit und Verfolgung seitens verschiedener Per sonen (Untersuchungsrichter, Advokaten und Gegenparteien), welch Vorstellungen sie im Laufe des Prozesses und der Untersuchung wiederholt zum Besten gegeben hat. Es handelt sich da nicht um einen paranoischen Verfolgungswahn einer Geisteskranken, sondern um jene Verfolgungsideen, die wir bei Gesunden und Kranken so häufig finden, wenn dieselben durch eigene Schuld in eine mißliche Lage geraten sind, ohne daß sie zur Einsicht ihres Verschulden kommen wollen oder können.

Bei Frau B. ist sichtlich das letztere der Fall. Es fehlt ihr s vollkommen das Bewußtsein ihres Verschuldens, daß sie sich das Ein schreiten Anderer gegen ihre Person nur durch die Annahme eine feindseligen Gesinnung erklären kann und durch in dieser Richtun befangene Deutung der Ereignisse ihre wahnhafte Idee, Gegenstan einer Verfolgung zu sein, zu stützen sucht.

Nur dadurch, daß die Macht der überwertigen Idee jede ver nünftige Überlegung, jedes klare Urteil im Bereiche dieser überwe tigen Idee ausgeschaltet hat, wird auch der vollständige Mangel a Berechnung, Urteil und Voraussicht erklärlich, den die Untersucht bei ihrem Schuldenmachen an den Tag legt. Sie macht Schulde wie dies nur bei beträchtlichem Schwachsinne oder bei einem hohe Grade von Leichtsinn möglich ist. Sie ist aber, wenn wir vo Schuldenmachen absehen, weder schwachsinnig noch leichtsinnig Die Urteilskraft und der moralische Halt, über die sie in ihrer son stigen Lebensführung verfügt, müßten sie von einer solchen Art d

Schuldenmachens abhalten, wenn diese nicht auf diesem Gebiete eben durch die Macht der überwertigen Idee vollkommen außer Wirksamkeit gesetzt wäre.

Die Elemente, welche die Bildung solcher überwertigen Idee bedingen, liegen in dem vorliegenden Falle klar zu Tage.

Daß wir es mit einer psychopathischen Person zu tun haben, wurde schon eingangs erwähnt. Diese psychopathische Anlage wird erklärlich, wenn wir hören, daß die Großmutter der B. geisteskrank war, daß Frau B. von einer Mutter stammt, welche nach Aussage der Kousine der Untersuchten ebenso geartet gewesen sein soll wie Frau B., wenn wir von ihrem Kousin erfahren, daß der ganze Zweig der Familie, von dem die Untersuchte stammt, von jeher im Rufe stand, in seinem Gebaren absonderlich zu sein.

Die starke Affektbetonung, welche einer überwertigen Idee die dominierende Kraft verleiht, ist ferner darin begründet, daß Frau B. wirklich mit der äußersten Liebe an ihrem Gatten hängt, (spricht ja auch der Gatte, trotz des vielen Kummers, den sie ihm bereitet hatte, nur in überschwänglichen Ausdrücken von seiner Gattin), daß anderseits der Gatte ihr gedroht hatte, wenn sie sich wieder in Schulden stürzen würde, sich von ihr zu trennen, welche Drohung von ihr ernst genommen wurde und den tiefsten Eindruck auf sie machte.

Ein Moment von großer Bedeutung, das der Macht krankhafter Vorstellungen großen Vorschub leisten und die klare Überlegung ungemein schädigen mußte, ist ferner in dem neurasthenischen Zustande gelegen, in den Frau B. seit Jahren infolge der ununterbrochenen Gemütsbewegung geraten war und der sich in der letzten Zeit furchtbar gesteigert hatte. Schon seit vielen Jahren kennen die Verwandten sie nicht anders, als große Dosen Brom und große Mengen anderer Beruhigungsmittel zu sich nehmend. Und es ist nur zu begreifen daß das Nervensystem der Untersuchten auf die Dauer den unausgesetzten Gemütsbewegungen, denen sie durch die fortwährende Angst vor der Entdeckung ihres Treibens, durch die kummervollen Nächte, durch das ruhelose Hetzen von einem Gläubiger zum andern unterworfen war, nicht widerstehen konnte.

Dieser schwere neurasthenische Zustand dauert auch jetzt während der Zeit der Beobachtung an der Klinik unvermindert an.

Die gefertigte Fakultät kommt daher zu folgenden Schlüssen:

„1. Frau A. B. ist eine auf Grund erblicher Anlage psychopathisch geartete Person.“

„2. Die psychopathische Anlage der Frau A. B. wurde du
einen seit Jahren bestehenden und in der letzten Zeit arg gesteiger
neurasthenischen Zustand verschlimmert, wodurch ihre Willenskı
wesentlich herabgesetzt wurde."

„3. Fr. A. B. hat die ihr zur Last gelegten Handlung
unter dem Einflusse einer überwertigen Idee ausgefüh
welche sie der Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Han
lungen beraubte."

Auf Grund dieses Fakultätsgutachtens wurde das Strafverfahı
eingestellt, Frau A. B. in die Wiener Landesirrenanstalt gebracht u
auch zivilrechtlich wegen Geisteskrankheit (Wahnsinn) unter Kur
gesetzt. Nach einiger Zeit wurde sie aus der Anstalt gegen Rev
wieder entlassen und ihrem Gatten übergeben.

XX.

Versuchter Familienmord einer Schwangeren.

Ein Beitrag zur forensischen Beurteilung der konstitutionellen Verstimmung.

Von

Dr. **Adolf Fuchs**, Kaufbeuren.

G. M. stand unter der Anklage des Mordversuchs, nämlich des Versuchs in einem Falle drei, im anderen eines ihrer Kinder durch Öffnen des Gashahnes das Leben zu nehmen. Zwecks Abgabe eines Gutachtens über ihren Geisteszustand wurde sie in die Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren gebracht. Das von mir abgebene Gutachten gestatte ich mir hier auszugsweise wiederzugeben.

G. M. 33 Jahre alt, ist unzweifelhaft erblich belastet. Ihre Mutter war geisteskrank, der Vater wird als eine geschlechtlich ausschweifende Persönlichkeit geschildert. Die erbliche Entartung kommt am schärfsten dadurch zum Ausdruck, daß auch zwei Geschwister der G. M. krankhafte Veranlagung aufweisen. Eine Schwester zeigt auffallendes, übertriebenes Wesen, ein Bruder ist in abnormem Grade erregbar.

Von der Angeschuldigten selbst nimmt ein Bruder an, daß ihr schon in früher Jugend gezeigter Jähzorn von der Mutter herrühre.

Die körperliche Untersuchung weist eine Anzahl von Begleiterscheinungen auf, wie sie bei erblich Entarteten häufig gefunden werden, so die auffallend steile Stirne, das Vorstehen des Oberkiefers mit dem Übergreifen der oberen Zähne, die angewachsenen Ohrläppchen, die mangelhafte Entwicklung der Brustdrüsen zugleich mit dem männlichen Typus des knöchernen Brustkorbes. Eine Reihe von nervösen Störungen, das viele Kopfweh, das Zittern der Hände, das Zittern der Augenlider beim Lidschluß, die Steigerung der Patellarreflexe deuten auf eine Schädigung des Zentral-Nervensystems. Diesen sogenannten körperlichen Degenerationserscheinungen ist in der Beurteilung des vorliegenden Falles ein besonderer Wert deshalb zuzuschreiben, weil sie in so großer Anzahl bei einem einzigen Individuum sich befinden. Der schon in früher Jugend gezeigte Jähzorn und die auch im späteren Leben erhalten gebliebene Neigung zu

Zornausbrüchen, also affektive Störungen, gehören gleichfalls zu den Erscheinungsformen der erblichen Entartung.

Auf diesem Boden der angeborenen psychopathischen Eigenart baut sich bei der Angeschuldigten das Krankheitsbild der konstitutionellen Verstimmung auf, die charakterisiert ist durch die dauernd krankhafte Verarbeitung der Lebensreize im Sinne einer dauernd trüben Gefühlsbetonung aller Lebenserfahrungen (Kräpelin).

Nie in ihrem Leben habe sie etwas Gutes gehabt, erzählte sie unter Tränen, immer schon sei sie lebensmüde gewesen.

Schon als Kind, als sie Kühe auf die Weide zu treiben hatte, hatte sie „Angst und Schrecken auszustehen", litt unter dem steten bangen Gefühl, es könnte ihren Schützlingen etwas passieren. Auch späterhin fehlte ihr das Vertrauen auf die eigene Kraft. So oft sie eine neue Stelle antrat, setzte sie Zweifel in ihre Leistungsfähigkeit.

Sie lebte meist für sich, ging nicht unter die Leute, und als sie später in einer Nähfadenfabrik beschäftigt war, schloß sie sich von ihren Mitarbeiterinnen ab, so daß der Volksmund sie die „Waldkatze" nannte.

Selbst als ihr Mann gut verdiente und sie in der Fabrik in Tagelohn ging, konnte der zuversichtliche Lebensmut nicht aufkommen gegenüber der ständig drückenden Schwere ihrer Lebensauffassung. Immer glaubte sie, daß der Lebensunterhalt nicht genügend sei, und machte sich stets schwere Gedanken über die Zukunft.

Weil sie Angst hatte, nach ihrer langen Zurückgezogenheit von der Gesellschaft vor anderen dumm zu erscheinen, ging sie überhaupt nicht mehr unter die Leute. In ihrer Art überall nur das Düstere zu sehen, glaubte sie sich in der Fabrik chikaniert, während man ihr in Wirklichkeit wegen ihrer „nervösen Veranlagung" sogar manches nachgesehen hat. So wurde ihr die Arbeit in der Fabrik unerträglich, und sie hoffte sich Erleichterung durch das Aufgeben ihrer Stellung.

Allein dadurch verringerte sich die Einnahme in bedeutendem Maße, hatte sie doch vorher täglich 2.50 M. verdient. Bisher wohnte sie mit ihrer Familie außerhalb der Stadt, jetzt wurde die alte Wohnung aufgegeben, weil sie hoffte, in der Stadt selbst leichter eine neue Stelle zu bekommen. Zu dem Umzug mußte die Sparkasse der Kinder verwendet werden, und schließlich fand sie doch keine Stellung. Dazu war die neue Wohnung teurer als die alte. Der Ehemann sagte, es müßte doch mit seinem Verdienst allein auch auszukommen sein, doch so sehr sie sparte, es ging nicht.

Da blieb dann am ersten Februar die Regel aus. Zeigte sie bisher schon bei allen vorausgegangenen Schwangerschaften ein noch

gedrückteres Wesen als gewöhnlich und ließ sie die Sorge um die durch den zu erwartenden Familienzuwachs noch erschwerte Haushaltung oft tagelang in Tränen liegen, so drückte sie diesmal die Zukunft noch viel schwerer. Gleich war sie sich bewußt, daß sie ein werdendes Wesen in sich trug, das neuer Sorgen Ursache war. Trüb schien ihr das Kommende, da sie schon die Gegenwart für kaum zu ertragen hielt.

Ihr ältestes Mädchen sollte bald zur ersten heiligen Kommunion gehen. Andere freuten sich auf solch ein Fest, und sie wußte nicht, wie sie für das Mädchen ein Kleid beschaffen sollte. Sie wollte doch keine Schulden machen. Da grübelte sie dann und studierte vor sich hin, die Nächte wurden schlaflos und Kopfschmerzen quälten sie. Dann noch ein Streit mit ihrem Manne, und es reifte in ihr der Entschluß, sich das Leben sú nehmen und ihre drei jüngsten Kinder mit sich zu nehmen in den Tod, da sie nicht wußte, was aus den Kindern werden sollte ohne Mutter. Als nach dem kleinen Streite mit dem Manne sie mit ihren drei kleineren Kindern abends in der Küche war, — das ältere Mädchen schlief schon in einem anderen Zimmer — da ging ihr die Schwere der Gegenwart und die Angst vor der Zukunft so zu Herzen, daß sie den Gashahn öffnete und einschlafen wollte, um nicht wieder zu erwachen. Da kam ihr Mann nach Hause, sah ihr Vorhaben, war zornig darüber und schalt sie und sagte: „Wenn Dir's bei mir nicht mehr gefällt, dann kannst Du hingehen, wo Du willst.“ „Wie er mich da so geschimpft hat, hab ich mir dann denkt, jetzt mag er mich nicht mehr, und hab erst recht geweint und studiert und gegrübelt, bis ich dann soweit gekommen bin, und hab's nochmal so gemacht.“

Als tags nach dem ersten Versuche der Mann am Morgen fortgegangen war, ohne ein Wort mit ihr zu sprechen, und als die Kinder nachmittags in der Schule waren, legte sie wie sonst ihren kleinsten Knaben auf das Kanapee in der Küche schlafen. Sie selbst setzte sich an den Herd, weinte und grübelte. Dann öffnete sie die beiden Gashähne am Gasherd, schraubte die beiden Ansatzteile der Kochflammen ab, neigte sich über den Gasherd. Sie wollte einschlafen und nicht mehr erwachen. Und ihr Kleinstes wollte sie mit sich nehmen in ihrem Schmerze.

Als die Kinder von der Schule heimkamen, fanden sie die Mutter auf dem Boden liegen, den kleinen Bruder auf dem Kanapee wie leblos. Die von den Nachbarsleuten herbeigerufene Sanitätskolonne brachte Kind und Mutter in das Krankenhaus Augsburg. Mutter und Kind lagen unter den Erscheinungen einer schweren Leuchtgas-

vergiftung bewußtlos darnieder. Das Kind konnte bald als geheilt entlassen werden, die Mutter wurde, da sie zweifellos Stimmungsanomalien zeigte, zur Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt begutachtet.

Im Krankenhause Augsburg sowohl wie in der Heilanstalt war ihre Stimmung gedrückt. In der Anstalt wurden Einschlafstörungen und Störungen der Schlaftiefe beobachtet, wie sie im Verlaufe der Depression häufig auftreten, ebenso Kopfschmerzen und das Unvermögen, längere Zeit ohne Unterbrechung zu arbeiten.

Sinnestäuschungen konnten nicht nachgewiesen werden, ebensowenig eine wesentliche Störung der Intelligenz.

Zur Zeit der Abgabe des Gutachtens bestand Schwangerschaft im 4. Monat.

Anamnestisch ist noch von Bedeutung, daß G. M. schon früher einmal anläßlich eines geringfügigen Streites mit der Schwiegermutter einen Selbstmordversuch machte.

Im Schlußgutachten sprach ich mich dahin aus, daß G. M. an konstitutioneller Verstimmung leidet, einer Erscheinungsform des Entartungsirreseins. Das Hinzutreten von Nahrungssorgen, besonders aber der Eintritt der Schwangerschaft, welche ja auf das Seelenleben der Frau von größtem Einflusse ist, haben eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit bewirkt, durch die zur Zeit der Tat eine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde die Anklage gegen G. M. aufgehoben.

Ich teile diesen Fall so ausführlich mit, erstens, weil die strafrechtliche Begutachtung konstitutionell Verstimmter relativ selten ist und der dargelegte Fall ein geradezu klassisches Beispiel für die konstitutionelle Verstimmung darstellt, sodann aber auch, weil er von praktischem gerichtlichen Interesse ist.

Das konstitutionelle Irresein wird der großen Gruppe der Zustände von „Entartung“ zugerechnet. Hoche weist darauf hin, daß für die gerichtsärztliche Beurteilung der Entarteten zu unterscheiden sei zwischen den dauernden Zuständen und den auf dem Boden der Entartung erwachsenden episodischen Ereignissen. Die konstitutionelle Verstimmung gehört der ersten Gruppe genannter Art zu. Sie stellt eine lebenslängliche Beeinträchtigung auf geistigem Gebiete dar, einen dauernden Mangel an seelischem Gleichgewicht, eine dauernde abnorme Gefühlsbetonung mit dauernder Neigung zu pathologischen Affekten, kurzum eine „dauernd krankhafte Verarbeitung der Lebensreize mit Unzweckmäßigkeiten des Denkens, Fühlens oder Wollens“ (Kraepelin).

Die lebenslängliche Neigung zum Auftreten von Unlustgefühlen, d. h. die lebenslängliche Anomalie des Fühlens allein genügt nicht, um eine, die freie Willensbestimmung ausschließende Geistesstörung annehmen zu können. Hoche verlangt zur Begründung einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 des St. G. B. in gegebenem Falle, daß die Anomalie des Fühlens auftreten müsse in Verbindung mit quantitativen Störungen der motorischen Seite des Seelenlebens (impulsive Vorgänge). Von deren Art und Stärke hängt es in diesem Falle wiederum ab, ob man die Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit für gegeben erachten muß oder nicht.

Bei der Beurteilung der Affekte ist es von Wichtigkeit, ob die ungewöhnliche Maßlosigkeit in Affekten eine vereinzelte oder gehäufte Tatsache im Leben des betreffenden Individuums darstellt. In vorliegendem Falle war die Selbstmordneigung aus geringfügigen Anlässen im Leben der Angeschuldigten eine gehäufte. Auch zeugten die körperlichen Begleiterscheinungen insbesondere nach dem abnorm gesteigerten Affekt, nämlich Schlaflosigkeit, heftige Kopfschmerzen, von der Schwere der affektiven Störung.

Hoche fordert ferner noch für die Annahme eines pathologischen Affektes im Sinne einer strafausschließenden Geistesstörung als unterstützendes Moment den Nachweis von disponierenden Einflüssen, abgesehen von dem Nachweis irgendwelcher Symptome der Entartung.

Ohne Nachweis einer derartigen Disposition wären bei der konstitutionellen Verstimmung nur die Bedingungen der Herabminderung der Zurechnungsfähigkeit gegeben. Körperliche Erschöpfung, Nahrungssorgen, insbesondere der Generationsvorgang beim Weibe usw. stellen disponierende Momente dar. Hauptsächlich ist es aber die Häufung solcher Momente, welche die Annahme einer vollen Unzurechnungsfähigkeit rechtfertigen. Auch hierfür ist vorliegender Fall ein Beispiel. Zu Nahrungssorgen, zu der Aufregung des Streites mit dem Ehemann trat noch die bestehende Schwangerschaft, deren Einfluß auf Stimmung und Impulse hinlänglich bekannt ist.

Wir sehen demnach, daß der Nachweis der konstitutionellen Verstimmung allein zur Annahme einer strafausschließenden Geistesstörung nicht genügt. Andererseits sollten die Ausführungen hinweisen auf die Notwendigkeit einer genauen Erforschung der Vorgeschichte nach der Richtung von Gefühlsanomalien, insbesondere nach der selten offen zu Tage liegenden konstitutionellen Verstimmung.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Hans Reichel, Zürich.

1.

Ein Erpressertrick. In einem erstklassigen Hotel eines schweizerischen Kurortes logierte sich ein elegant gekleideter angeblicher Dr. med. aus Südamerika ein. Er suchte die Bekanntschaft allein reisender verheirateter Damen aus ersten Finanzkreisen, bot ihnen unter der Hand seine ärztlichen Ratschläge an und benutzte die Gelegenheit, sie zu verführen. Hierbei wußte er es so einzurichten, daß er die betreffenden Damen in möglichst kompromittierender Situation unbemerkt photographierte. Nachdem die Dame abgereist, erhielt sie von dem Gauner einen Brief, dem ein Abzug der Photographie beilag und in dem der Dame in Aussicht gestellt wurde, man werde eine weitere Kopie ihrem Mann übersenden, sofern nicht die und die Summe an eine gewisse Adresse gesandt werde. Die Damen scheinen gezahlt zu haben. Erst nach geraumer Zeit kam die Sache ans Licht und konnte dem Verbrecher das Handwerk gelegt werden. Einer im Hotel wohnenden Dame, die er gleichfalls betört zu haben scheint, kam ihre goldene Uhr abhanden, und ein Zimmermädchen lenkte den Verdacht auf den „Arzt", in dessen Hotelzimmer die Uhr in der Tat gefunden wurde. Hierauf wurden die Koffer des Verdächtigen durchsucht und bei dieser Gelegenheit die erwähnten Photographien und Korrespondenzen gefunden, die zu seiner Entlarvung führten. Des ihm beigemessenen Diebstahls halber wurde der Angeklagte mangels ausreichenden Beweises freigesprochen; wegen der Erpressungen konnte ein Strafverfahren mangels des nach maßgebendem Recht erforderlichen Strafantrages der Verletzten nicht durchgeführt werden.[1])

Von Dr. Max Marcuse, Berlin.

2.

Homosexuelle Endemie. In einem (bei Otto Gmelin, München, erschienenen) sehr verständnisvollen Vortrage vor der Münchener Elternvereinigung über „Sexualpädagogik und Elternhaus" erwähnte Gymnasialkonrektor Dr. Matthäus Doell eine Beobachtung, die ihm ein höherer Justizbeamter mitgeteilt hat. Ein großes wohlhabendes Dorf stand im Rufe besonderer Solidität, vor allem, weil es keine außerehelichen Kinder und keine Raufereien gab. Durch eine Mordtat kam nun zutage, daß die Burschen in ausgedehntem Maße mutuelle Onanie trieben, in förmlichen Liebesverhältnissen, so daß sie sich des Abends heimlich gegenseitige Besuche

1) Mitteilung des Herrn Landammanns von Planta in Zuoz.

machten und daß einer aus Eifersucht den ertappten Nebenbuhler umbrachte. — Dieser Fall ist aus verschiedenen Gründen bemerkenswert. 1. Bringt er in Erinnerung, daß ein besonders „sittliches" Verhalten schon eines einzelnen, vor allem aber einer ganzen Gruppe von jungen Menschen immer Verdacht erregen soll; 2. beweist er wieder, daß die Homosexualität „ansteckend" ist, denn daß alle die Burschen eines Dorfes „geborene" Urninge seien, wird keinem Verständigen glaubhaft gemacht werden können, und die Ausflucht, daß es sich hier bei den meisten nicht um „echte", sondern um Pseudo-Homosexualität gehandelt habe, würde eine petitio principii und überdies nur ein Wortspiel sein; 3. weist er auf eine wenig beachtete Beziehung zwischen Homoliebe und Kriminalität hin, die qualitativ freilich dem Zusammenhange zwischen normaler Liebe, Eifersucht und Mord durchaus analog ist.

Von Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Statistisches und Anderes über Epilepsie. Es gibt wenige Krankheiten, die für den Arzt und Richter eine so große Bedeutung haben, wie gerade die Fallsucht. Besonders gewisse statistische Tatsachen sind hier von stetem Interesse. Die beste Epileptikerstatistik in der Welt besitzt die kleine Schweiz, und deshalb ist sie uns besonders wertvoll. Nach Ammann[1]) leben mindestens 20000 Epileptiker = 5 Proz. der Bevölkerung. Mehr als 70 Proz. aller Epilepsien zeigten sich zuerst in der Pubertät. Die meisten stehen zwischen 15—55 (die Gesamtbevölkerung zwischen 55—80) Jahre; das Durchschnittsalter ist also um 15 Jahre verkürzt. Auf 4 Männer kommen 3 Frauen. Auf dem Lande befinden sich mehr als doppelt so viele Epileptiker als in der Stadt. Zirka 1/3 der erwerbsfähigen Kranken heiratet. Fast 1/3 bleibt stets erwerbsunfähig, ebensoviel gibt es in den Anstalten. Die traumatische Epilepsie ist selten. Der Alkohol kann als auslösende Ursache keine große Rolle spielen. 62 Proz. der Kranken sterben durch das Leiden, 42 Proz. im Anfalle. Epilepsie mit Idiotie von Geburt an ist relativ selten. Die Lungenkrankheiten sind im ganzen selten. In den Irrenanstalten sterben 2/5 der Epileptiker im Status. — Dies die nackten Zahlen. Und wieviel lehren sie uns. Zunächst die erschreckend große Menge der Epileptiker überhaupt: 5 Proz.! Es ist anzunehmen, daß bei uns ähnliche Verhältnisse bestehen. Daß sie ein kürzeres Leben haben, war schon bekannt und ist nur ein Segen. Freilich wird jetzt ihr zumeist unnützes Leben durch die Anstaltspflege leider verlängert. Sehr merkwürdig ist es, daß auf dem Lande mehr als doppelt so viele Kranke sind, wie in der Stadt. Ich erkläre das so, daß 1., die sich insuffizient fühlenden Kranken weniger in die Städte ziehen, da sie nicht gut fortkommen, und 2. die Epileptiker der Stadt, wenn sie arm sind und nicht in Anstalten, hier schneller wegsterben als dort. Höchst traurig ist weiter die Tatsache, daß 1/3 der Heiratsfähigen heiratet. Was für eine elende Nachkommenschaft

---

1) Ammann, R. Die Erkrankung und Sterblichkeit an Epilepsie in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung von 2159 Todesfällen infolge von Epilepsie. Basel 1912, 32 S. Ref. in Zeitsch. f. die ges. Neurol. u. Phych. 6. Bd., 8. H. 1913, p. 943.

wird dann meist erzeugt! Eheverbote helfen hier wenig, da dann uneheliche Kinder in die Welt gesetzt werden. Hier allein hilft dauernde Separation in Anstalten, solange sie zeugungsfähig sind, oder noch besser: Sterilisation, weil sie dann eher herauskommen und sich ihr Brot verdienen können, ohne zu schaden. Freilich fallen die meisten doch der Armenpflege anheim, und schon deshalb wäre Sterilisation angezeigt, da ihre Nachkommen oft genug epileptisch oder sonst geistig minderwertig sind und so der Allgemeinheit zur Last fallen. Hier kommen daher also soziale und rassenhygienische Gründe in Betracht. Wichtig ist endlich der Umstand, daß der Alkohol nach Ammann als die Epilepsie auslösend nur wenig wichtig ist, was die Abstinenzler freilich nicht zugeben werden. — Schon seit langer Zeit (Lombroso wohl zuerst) hat man auf die Häufigkeit der Epilepsie mit Linkshändigkeit aufmerksam gemacht, was mir aber noch nicht sicher bewiesen erscheint. Ein anderer Schriftsteller — Militärarzt — macht auf die in Epilepsiefamilien häufig anzutreffende Trias aufmerksam: Epilepsie, Linkshändigkeit und Sprachstörungen. Für ihn genügt zur Diagnose: Epilepsie, wenn nur 1 Anfall beobachtet wurde, daneben aber bei dem Behandelten oder seiner Familie Linkshändigkeit besteht. Das scheint mir doch recht unsicher zu sein. Es gibt ein-, ja selbst mehrmalige Anfälle von Epilepsie bei Jünglingen oder Erwachsenen, die nie wieder eintreten und keine rechte Epilepsie darstellen. Auch die Linkshändigkeit hierbei würde kaum entscheiden.

4.

Erinnerungsdefekte à deux. Ich habe schon wiederholt auf die Gebrechlichkeit des Gedächtnisses, namentlich bei einzelnen, hingewiesen. Und dies ist ja forensisch sehr wichtig, da es sich mitunter um Sachen handelt, die viele Jahre zurückliegen. Ich selbst habe auch mein Gedächtnis nach dieser Hinsicht oft geprüft und leider darin große Lücken entdeckt. Ich nannte mein spezielles Gedächtnis daher ein „Mosaikgedächtnis“ weil es also kein homogenes, chronologisch zusammenhängendes vorliegt, sondern ein mehr aus losen oft zeitlich weit entfernten Stücken zusammengewürfeltes ist. So mag es Menschen gehen. Daher habe ich für vieles einzelne ein ziemlich gutes Gedächtnis. Es wird mir sehr schwer, z. B. eine große Thüringer Reise im vorigen Herbste chronologisch genau wieder zu reproduzieren. Gar noch, wenn Dinge weiter zurückliegen. Ich bin jetzt 62 Jahre alt. Kürzlich erlebte ich nun folgenden Fall. In A. hatte ich Ende der 70er Jahre ganz kurz einen netten Kollegen kennen gelernt, den ich jetzt (Anfang 1913) in X. wiedersehen sollte. Von seinem Aussehen hatte ich nur noch eine ganz vage Idee. Als ich an dem Abende vor dem Besuche im Theater saß, sah ich unter mir einen Herrn mit einer Dame im 1. Range sitzen, und ich frug mich, ob es nicht etwa der Kollege D. sein könnte, den ich morgen sehen sollte. Er schien mir dann einem Bilde von ihm ähnlich zu sein. Der Besuch bestätigte dann meine Vermutung, und hier war mein sonst nicht treues Personengedächtnis doch einmal gut gewesen. Wir sprachen nun von alten Zeiten, und hierbei zeigten sich folgende merkwürdige Dinge. Erstens wußte keiner mehr genau das Jahr anzugeben, wann wir uns in X. kennen gelernt hatten. D. meint weiter, er habe mich gesehen, als ich eben wieder X. verlassen wollte, ich dagegen, ich sei gekommen, als er

hereinzog. Er behauptete ferner, mich nur an einem Tag gesehen zu haben, ich glaubte dagegen, längere Zeit mit ihm zusammen gewesen zu sein. Endlich meinte er, mich in einer Gesellschaft gesehen zu haben, ich dagegen im Krankenhause. Kurz wir beide waren sicherlich in schwere Gedächtnisirrtümer verfallen und ich werde sehn, ob ich dokumentarisch die genannte Zeit unserer Bekanntschaft wenigstens finden kann. Zwei andere unserer Erinnerungen dagegen waren gleichlautend. Man begreift, daß unter Umständen es sehr darauf hätte ankommen können, gewisse Daten festzustellen. Auch das Ortsgedächtnis ist bei mir oft schwach. Ich berichtete früher schon einmal über mein Erlebnis bez. Bolognas, wo ich nach vielen Jahren diese Stadt, die mir als junger Mann mit ihren Kunstdenkmälern so imponiert hatte, schlecht wiedererkannte. Bis auf einzelne Spuren war alles aus dem Gedächtnisse wie weggewischt! Ähnlich erging es mir kürzlich mit Magdeburg. Ich hatte diese Stadt, allerdings nur sehr flüchtig, vor 10—12 Jahren — Genaues kann ich auch hierin nicht geben — gesehen, doch hatte mir der Dom und ein schönes altes Renaissancehaus, das ich für das Rathaus hielt, sehr imponiert. Als ich die Stadt kürzlich wiedersah, erkannte ich das Rathaus gar nicht mehr und weiß nicht, wo der alte Renaissancebau hingekommen ist, welcher mir in der Erinnerung blieb. Ich hatte ferner gedacht, der Dom wäre rings von Häusern umschlossen gewesen, während ich jetzt einen riesigen Domplatz vor mir sah. Natürlich wußte ich von der Form des Doms gar nichts mehr. Und man bedenke, daß es mir begegnete, der ich für Kunst und Altertum schwärme, wie wohl nur wenige! Macht man viel solche Erfahrungen an sich und andern, so wird man den Zeugenaussagen, besonders aus früherer Zeit gegenüber, immer skeptischer. Man wird dann vielleicht in erlaubter Variation sagen dürfen: Schwachheit, dein Name ist Gedächtnis.

5.

Fingierter Mord zur Erlangung der Lebensversicherung. Dr. Florschütz teilt in der Ärztl. Sachverständigen-Ztg. 1912, Nr. 24 folgenden merkwürdigen Fall mit. Ein Mann ward in seinem Wagen tot aufgefunden, einen Strick um den Hals und die Hände auf den Rücken gebunden. Ein Mord wird angenommen, auch von den sezierenden Ärzten. Doch wird auch der Verdacht auf Selbstmord ausgesprochen, da der Tote sehr hoch versichert war und unmittelbar vor dem Bankbruche gestanden hatte. Die gerichtliche Untersuchung ergab hierfür aber keine Anhaltspunkte, und die Mutter erhält die Versicherungssumme ausgezahlt. 4 Jahre später nun erhielt die Versicherungsgesellschaft 2 Briefe des Verstorbenen anonym zugeschickt, worin dieser den Empfänger bat, ihn nach dem Selbstmorde zu fesseln und auf seinen Wagen zu legen, damit man an einen Mord denken sollte. Der anonyme Sender schrieb zugleich, er habe den Toten an einem bestimmten Orte erhängt vorgefunden und nach seinem Willen gehandelt. Daraufhin mußte die Mutter natürlich die Versicherungssumme wieder herausgeben. Daß Selbstmorde aus dem Grunde hier und da geschehen, um den Angehörigen bei Zeiten eine schöne Versicherungssumme zu retten, also aus altruistischen Gründen, ist bekannt. Aber ein fingierter Mord aus gleichem

Grunde war mir bisher unbekannt, dürfte gewiß sehr selten sein und nur bei den Versicherungsgesellschaften vorkommen, die den Selbstmord als Ausschließungsgrund der Zahlung aufgenommen haben.

6.

Glaubwürdigkeit der Aussagen Trunkener. Ist jemand durch ein beliebiges Quantum Alkohol angeheitert, oder gar trunken, so fragt es sich, wie seine Aussagen zu bewerten sind. Manchmal sind es ja die einzigen Zeugen einer Tat, daher nicht ohne weiteres abzulehnen. Wenn wir aber bedenken, wie schon kleine Mengen des Giftes das Gehirn schädigen können, wie individuell es wirkt, wie die Erholungsfähigkeit gleichfalls sehr verschieden ist u. s. f., so wird man stets mit dem größten Mißtrauen den Aussagen Angetrunkener gegenübertreten. Wenn gute Zeugen dafür da sind, bis zu welchem Grade die Betreffenden ihrer Sinne noch mächtig waren wie sie speziell auf Alkohol reagierten, so hat man einen ziemlich guten Anhaltspunkt, doch ist er leider nur selten zu erlangen. Sehr wichtig hierbei ist der Umstand, daß bez. der Amnesie nicht bloß die Menge Alkohol, sondern die Individualität so überaus wichtig erscheint. Cet. par. weiß der eine gar nichts mehr vom gleichen Vorgang, oder hat etwas bei der 1. Vernehmung gewußt, bei der 2. aber nicht, während der andere noch leidlich Bescheid weiß. Wer kann nun diese Anamnese-Grade ermessen? Dazu kommt noch, daß junge Leute oder Ungebildete leicht der Suggestion verfallen Wenn ihnen erzählt würde, daß sie in trunkenem Zustande dies oder jenes getan oder erlebt haben, glauben schließlich manche, daß sie sich dessen genau erinnern, obschon sie vorher nichts wußten, ja sie dichten vielleicht noch unbewußt Neues hinzu. Kurz, man sieht, wie überaus wichtig und schwierig diese Sache für den Richter ist.

Ich ward daran lebhaft erinnert, als ich im Februar 1913 als Sachverständiger in einer homosexuellen Sache in eine entferntere Großstadt gerufen ward. Ein Urning hatte nachts 4 junge Kaufmannslehrlinge (18—20 Jahr) in halbbetrunkenem Zustande aus dem Café zu sich ins Haus genommen und im Abort, als sie einzeln austreten wollten, ihren Penis in seinen Mund gesteckt und daran gesogen. Diese jungen Leute hatten 15—16 Glas Lagerbier und Schnaps getrunken — bei einer 2. Gelegenheit noch mehr — wußten aber, mit einigen kleinen Abweichungen, ziemlich genau den Tatbestand zu erzählen. Sie hatten sich nichts dabei gedacht, sich nicht dagegen gewehrt, und zweien war der Akt sogar angenehm gewesen. Sie hatten es also ruhig geschehen lassen und waren nicht einmal Verführte, da gar keine Überredungskünste stattgefunden hatten. Es war auffällig, wie gleichlautend die Aussagen waren. Die Richter nahmen die Richtigkeit derselben daher an, zumal alle geständig waren, auch der Urning. Ich habe aber hier immer noch Zweifel, ob wirklich bei allen die Details sich dem Gedächtnisse so eingeprägt hatten, ob sie sich vielmehr nicht gegenseitig in ihren Aussagen beeinflußt hatten, zumal sie ja alle schon vom Untersuchungsrichter vernommen worden waren. Ich gebe allerdings zu, daß, wenn 4 ungefähr Gleiches aussagen, die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit eine größere sein wird, als wenn mir ein einziger es bezeugt.

Aber man bedenke die kolossalen Alkoholmengen, die diese jungen Leute hinter die Binde gegossen hatten, sie, die doch keine Potatoren waren, und man wird meine Bedenken begreiflich finden. Zeugnisse über den Grad, die Art der Betrunkenheit, eventuell gewisse Eigentümlichkeiten bei Einzelnen lagen leider zur Beurteilung nicht vor.

7.

Die Sterilisierung zur Rassenaufbesserung. Es ist erfreulich, daß sich auch bei uns die Arbeiten über Sterilisation aus rassehygienischen Gründen mehren. Hegar[1]) unterscheidet als Motive für diese beim Manne ganz harmlose Operation medizinische, soziale und rassehygienische. Außerdem spricht er noch von kriminalistischen, wenn man durch die Operation einen gesteigerten oder perversierten Geschlechtstrieb beseitigen wolle. Ref. rechnet dies Motiv zu den medizinischen resp. sozialen. Verf. fand von all dem Material den Geisteskranken oder psychopathischen Verbrecher, daß hier eine Operation sich kaum rassehygienisch verlohnen würde. Von weiteren 150 Aufnahmen der badischen Irrenanstalt Wiesloch waren 117 ledig, davon 12 Kranke bloß einmal bestraft. Nur 3 Fälle davon kämen für die Fortpflanzung überhaupt in Betracht. Auch bei Frauen bestanden ähnliche Verhältnisse. Verf. schließt, daß die Kriminalität als Anzeige für die rassehygienische Sterilisation nicht zu verwerten ist. Dagegen scheint ihm die Indikation dafür bei gewissen Geistesstörungen gegeben zu sein. Ist die Frau krank, so wäre es billig, den Mann zu sterilisieren, da bei der Frau die Tubensterilisierung nicht ungefährlich ist. Verf. gibt also bedingt rassenhygienische Motive zur Operation an, lehnt aber soziale ab, was ich nicht so ohne weiteres tun würde. Ich glaube ferner auch, daß bei Verbrechen doch mehr Gutes sich schaffen ließe, als Hegar glaubt, nur muß natürlich der betr. noch im zeugungsfähigen Alter stehen. Daß Verf.s Verbrecher so wenig Kinder hatten, besagt wenig, da gerade hier sehr viel unehelich erzeugt wird, man also kaum sicher sagen kann, ob die Fruchtbarkeit der Verbrecher wirklich eine geringere ist. Es ist erfreulich, daß Prof. Hans Groß (das Archiv, 51. Bd. p. 316 ff.) sehr für die Sterilisation in bestimmten Fällen eintritt und betont, daß man das allgemeine Interesse höher schätzen solle als das persönliche. Er hält auch scheinbar die juristischen Bedenken nicht für unüberwindlich. Falsch ist es aber, wenn er glaubt, die unheilbar Syphilitischen müßten kastriert werden, um ihre libido zu vernichten, dies geschieht eben leider nicht immer, wie man dies bei Eunuchen z. B. sehen kann, falsch — vorläufig wenigstens — ist ferner die Annahme, daß durch Sterilisation und Kastration die bösen Triebe niedergehalten werden. Das ist noch sehr fraglich!

8.

Die Wollust der Trauer. Vor einiger Zeit schrieb ich einmal über die sogen. „Friedhofswanzen", d. h. Leute, die aus verschiedenen Motiven jedem Leichenbegängnisse Fremder folgen. Zufällig stieß ich neulich auf

1) August Hegar, Beitrag zur Frage der Sterilisierung aus rassehygienischen Gründen. Münchner medizin. Wochenschr. Nr. 5, 1913.

einige berühmte, hierher mehr oder minder gehörige Fälle aus der Geschichte.[1]) Die berüchtigte Johanna die Wahnsinnige war die Tochter Ferdinands von Arragonien und der Isabella der Katholischen. Der Vater starb 1516 melancholisch, die Mutter stammte aus geisteskranker Familie. Somit war die Königin Johanna erblich schwer belastet. 1503 mit 23 Jahren zeigte sie die ersten Zeichen des Wahnsinns, und zwar ward sie finster und melancholisch seit der Reise ihres Gemahls, Philipp des Schönen, nach Holland. Er stirbt 1506, als sie hochschwanger war. Sie pflegt ihn in der letzten Krankheit. Seinen einbalsamierten Leichnam läßt sie nicht beerdigen, und eifersüchtig, wie sie um den Gatten im Leben war, ist sie es um den Toten. Sie schleppt den Sarg mit sich herum, und erst 1507 läßt sie ihn in einem Kloster beisetzen, aber so, daß sie von ihrem Fenster aus ihn stets sehen und möglicherweise wieder mitnehmen kann. Sie starb 1555. Mersey glaubt, es handle sich um einen Fall von periodischer Manie, ich glaube eher, um einen von dementria paranoides mit allerlei Wahnideen. Ihr Sohn war Karl V., der körperlich und geistig entartet war. Er beging allerlei Exzesse. Seit 1555 ist er stets täglich bei 2 Totenmessen (für die Kaiserin und seine Mutter). Vorher schon beobachtet er streng die Totenmessen seiner Familie. Seit 1555 verbringt er Stunden in seinem schwarz ausgeschlagenen Zimmer, um über den Tod seiner Mutter, die er nie geliebt hat, zu grübeln. In den letzten Jahren in St. Yuste ließ er Totenmessen für alle bedeutenden Leute lesen, und es scheint ziemlich historisch zu sein, daß er zuletzt anordnete, bei seinem eigenen Totenamte zugegen zu sein. Ähnliches auffälliges Benehmen zeigten noch andere Habsburger. Man sieht, beide Fälle ähneln einander. Johanna war wahnsinnig. Das Umherschleppen des Sarges bereitet ihr einen Genuß, der Sarg wird ihr Fetisch. Ebenso betreibt ihr Sohn Karl V. das Beiwohnen der Totenmessen teils aus Sport, teils aus Fetisch und sogar sein Beiwohnen bei seiner eigenen Totenmesse bereitet ihm, wie er selbst sagte, Befriedigung. In beiden Fällen liegt sehr wahrscheinlich dieser exaltierten Trauer ein sexuelles, masochistisches Gefühl bei, wenn die Geschichte auch das Nähere darüber verschweigt. Wenn Vinchon (Revue de Psych. 1913, S. 28) an eine Art von Atavismus bei dem Umherschleppen der Leiche durch Johanna die Wahnsinnige denkt, da z. B. auch die Leichen seit Jahrhunderten nach dem heiligen Kerbela in Persien geschleppt wurden, so ist das eine total verfehlte Anwendung des Atavismus. Bei der Überführung von Leichen nach heiligen Orten handelt es sich um religiöse Gebräuche seitens Geistesgesunder.

9.

Psychische Feminismen bei Homosexuellen. Im Gerichtssaale kommt es oft auf die Frage an, ob Beschuldigter ein echter oder falscher Homosexueller sei, und das wegen der eventuellen Strafzumessung. Da an sich das homosexuelle Fühlen objektiv sich durch nichts absolut Sicheres kundgibt, erfordert es eine große Sachkenntnis und Erfahrung an Hunderten von in Freiheit lebenden Urningen,

1) Mersey: La tanatophilie dans la famille des Habsbourg. Revue de Psychiatrie etc. 1912, p. 493 ss.

nur mit großer Wahrscheinlichkeit — also nie mit absoluter Sicherheit! — Jemanden als Urning anzusehen. Hier spielt eine genaue Erhebung der Anamnese eine große Rolle, aber auch eingehende körperliche und geistige Untersuchung. Da ein femininer Einschlag, körperlich oder geistig, bei Urningen häufig anzutreffen ist — ein sehr deutlicher ist allerdings selten genug — so muß man zur Unterstützung der Diagnose auch diese Feminismen ins Auge fassen. Freilich darf man dabei nie vergessen, daß auch einmal sexuell Fühlende solche aufweisen können. Immerhin sind sie beachtenswert genug. Hier sehe ich von dem körperlichen Zeichen dafür ab und will nur wenige psychische berühren. Bekannt ist, daß Effeminierte gern, zu Hause wenigstens, in Frauenkleidern einhergehen.[1]) Sie fühlen sich als Frau. Unter den sog. Verkleidungssüchtigen (Transvertiten) fanden sich solche Homosexuelle, doch wahrscheinlich noch mehr Heterosexuelle. Immerhin ist das selten genug. Der Durschnittsurning trägt wohl kaum mehr Goldschmuck an sich als der Normale. Ist er mehr feminin angelegt, so wird er sich mit Ringen etc. gern behängen, und liebt es überhaupt, auf sein Äußeres mehr zu sehen als andere. Er wird feine, zarte, weiße Wäsche wählen, Mode vielleicht bevorzugen etc. Manche zeichnen sich durch trippelnden Gang, feminine Arm-Handbewegungen aus. Sie stecken gern Blumen an, lieben wahrscheinlich in den Zimmern Blumen, Buketts und Tiere. Rauchen sie, so werden Zigaretten bevorzugt. Jemand, der sehr genau die betr. Kreise kennt, erzählt mir, daß der Urning zu Hause am liebsten zum Urinieren den Nachttopf benutzt, aber nicht im Stehen wie der Heterosexe, sondern im Sitzen, also wie die Frau! Das werden aber jedenfalls solche mehr Effeminierte sein. Diese dürften auch nicht, wie der normale Mann, wenn sie nicht linkshändig sind — mit dem rechten Beine in die Hosen und mit dem rechten Arm in den Rock fahren, sondern, wie die Frau, dies mit der linken Extremität tun. (?) Allerdings verfüge ich hier nicht über Erfahrung und urteile nur nach Analogie. Die Sache ist es aber wert, näher untersucht zu werden. Man machte mich auch aufmerksam, ob nicht vielleicht echte Urninge anders sich ins Bett legen, als Normale. Das weiß ich nicht. Diesbezüglich scheint bei normalen Männern und Frauen kaum ein Unterschied zu bestehen. Ich habe bei den Wärterinnen des Irrenhauses angefragt, wie die Kranken das Bett besteigen. Es ward allgemein gesagt, daß fast alle sich vor dem Hinlegen setzen und daß nur die Unruhigen hineinspringen und sich hinlegen. Ich selbst kann das nur bestätigen. Aber auch die Männer setzen sich meist erst, bevor sie sich ausstrecken. Der feminine Einschlag zeigt sich öfter in einer weichen, rührseligen Stimmung. Vapeurs kommen öfter vor, also auch Verstimmungen. Klatschsucht, Neugierde, Eitelkeit, médisance soll noch öfter vorkommen. Die Stimme ist, auch wenn viril, nicht selten wenig stark und es fehlt oft an Energie. Merkwürdig ist es — ich habe es einmal bei einem Effeminierten gesehen — daß, wenn der Arzt sie untersucht, sie leicht dieselbe gêne zeigen und verraten, wie die Frauen. Das waren so einige Punkte, die ins Auge zu fassen wären, aber nur als

---

1) Oder sie kleiden sich als Künstler, in Samtjacket, langen, pomadisierten Haaren usw.

Unterstützungsmittel. Natürlich sind nur selten alle diese Züge zusammen, sondern vielmehr nur das eine oder andere oder mehrere vorhanden.

10.

Mord durch einen Homosexuellen. Ein 30jähriger, nicht geisteskranker Urning tötete in der Eifersucht seine Frau.[1]) Psychisch ist er ein Weib, der Physis nach aber ein Mann. Im Geschlechtsverkehr spielt er die passive Rolle. Er ward in die Irrenanstalt gebracht, wo er sich nicht heftig zeigte. Er war als unzurechnungsfähig straflos geblieben, doch sollte er eingesperrt werden. Bei der Vorstellung des Betreffenden sprachen sich zwei Irrenärzte für eine längere, wenn nicht dauernde Internierung des Patienten aus, und zwar mehr wegen seiner krankhaften Reizbarkeit, seines Erotismus, als wegen seiner sexuellen Perversion. Der Fall wurde allgemein als schwierig betreffs der Frage der weiteren Beibehaltung bezeichnet. Ich selbst sehe die Sache einfacher an. Trotzdem die Eifersucht bei den Uringen eine große Rolle spielt und kaum geringer ist, als bei den Heterosexuellen, so sind Mordtaten nur sehr große Ausnahmen. Das hängt wohl damit hauptsächlich zusammen, daß die Energie zu einer solchen Tat meist mangelt, da viele auch einen femininen Einschlag zeigen. Ist ein solcher also geschehen, dann ist er genau so zu beurteilen wie ein Leidenschaftsmord bei dem Normalen, und bloß deshalb kann, glaube ich, der § 51 nicht eintreten. Ist Beklagter aber halb oder ganz unzurechnungsfähig, dann gehört er in eine Anstalt, wo er allerdings länger zu bleiben hätte; wie lange, ist schwer zu sagen. Ist das Trieb- und Affektleben sehr stark entwickelt, so könnte vielleicht die Sterilisation abhelfen. Doch ist dieser Effekt hier sehr zweifelhaft, und Erfahrungen hierüber sind noch zu sammeln. Schwierig sind die Fälle zu beurteilen, wo Homosexuelle oder Exhobimosten usw. trotz Strafe immer und immer wieder exzedieren. Man kann ja für das möglichst lange Verbleiben im Gefängnisse oder im Irrenhause plädieren. Als Ursache für letzteres wäre anzuführen, daß die Willensschwäche zu gering, oder die libido zu groß ist, also die Emotion stört, was ja an das Pathologische allerdings streift, aber noch nicht ohne weiteres als Psychose aufzufassen ist. Anders dagegen, wenn es sich um Zwangsideen, Zwangstrieb handelt, welch letzterer Zustand allerdings in concreto schwer zu erweisen ist. Jedenfalls würde man in solchen Fällen versuchen, die übergroße Sinnlichkeit durch Sterilisation, als letztes Mittel vielleicht, zu dämpfen und so einen Beurlaubungsversuch wagen.

11.

Der Einfluß einer eventuellen Versuchung zu einem homosexuellen Akte auf die jugendliche Psyche. Anläßlich eines Prozesses, wo ein Unring 4 junge ungebildete Leute zu einem homosexuellen Akt ohne deren Willen, aber auch nicht ohne Widerstreben veranlaßt hatte, eines Prozesses, wo ich als Sachverständiger fungierte, betonte der Staatsanwalt in seiner Rede den ungeheuren seelischen Schaden, den die Jünglinge davongetragen haben könnten. Dem widersprach energisch der Verteidiger

1) Nach einem Referat in der Revue de Psychiatrie usw. 1913, p. 36.

des Urnings, indem er sagte, sie wären an die Geschichte wohl jetzt erst wieder durch den Prozeß erinnert worden. Und das ist auch meine Meinung. Gibt sich ein homosexuell Jugendlicher zum ersten Male einem solchen Akte hin, so wird er mit Wonne dieser ersten Begegnung gedenken. Ist er heterosexuell und kam aus irgend einem Grunde dem Anreiz entgegen, so wird das keine besonderen Spuren hinterlassen, schon eher, wenn er sich dagegen gesträubt hatte und tiefer Ekel ihn erfüllte. Eine gesunde Psyche wird sich aber schnell damit abfinden, und nichts Unangenehmes wird aus diesem geschlechtlichen Abenteuer für seine Psyche sich ergeben. Anders freilich, wenn einer Psychopath war. Hier kann ein Ausgangspunkt zu einer Neurose oder gar Psychose gegeben sein. Im allgemeinen also wird ein junger, moralischer Mann durch einen erwungenen oder geduldeten homosexuellen Akt seelisch kaum je geschädigt werden. Er vergißt das bald. Anders ein ehrsames Mädchen, das vergewaltigt wird. Dieses Erlebnis ist ein schwerer Shok auch für Kräftige, ganz abgesehen von den möglichen Folgen, die mitunter eigentümliche sein können. So hörte ich z. B. von einem Falle berichten, wo die Tochter eines hohen Beamten durch einen Subalternbeamten vergewaltigt ward und keinen Mann später finden konnte, weil im ganzen Orte die Sache bekannt und anstößig befunden wurde. So ist auch in dem Roman der George Sand: Mauprat (Bruxelles 1837, II, p. 42) erwähnt, daß die Edmée Mauprat, ein Edelfräulein, von dem Moment ab, als es hieß, sie sei vergewaltigt worden, keinen Freier mehr fand. Sie war es aber nicht gewesen, aber dem nur bei einem Haare entkommen, was auf ihre Psyche schon einen furchtbaren Eindruck hinterlassen hatte.

12.

Tierischer Kannibalismus. Dieser ist ja so verbreitet, daß man eigentlich nur von elterlichem Kannibalismus reden dürfte, d. h. also, wenn die Eltern ihre Jungen auffressen. Zunächst ist schon der Name „Kannibalismus“ zu beanstanden, da ja die Tiere nicht wissen können, daß dieser Akt ethisch verboten ist. Nun behauptet Scherwald[1]), daß elterlicher Kannibalismus bei Tieren nicht zum Untergange, sondern zur Erhaltung der Art diene, also eine weise Einrichtung der Natur sei, da sonst entartete Individuen überhand nehmen würden. Er beobachtete diesen Vorgang nämlich nur, wo Eltern Geschwister waren, also Inzucht vorlag. Brachte man die Mütter mit ganz fremden Männern zusammen, so hörte sofort der Kannibalismus auf Die Jungen wurden dann, wie meist, mit voller mütterlicher Liebe und Sorgfalt aufgezogen. Dem ist aber leider nicht ganz so! Sicher besteht der elterliche Kannibalismus fast nur bei gewissen Tierarten, z. B. Schweinen. Sodann ebenso sicher auch bei solchen, deren Eltern einander völlig fremd waren, wo also keine Inzucht vorlag. Ob in allen solchen Fällen wirklich durch Paarung mit einem andern Männchen bessere Verhältnisse geschaffen wurden, ist nun nicht sicher. Vielmehr hat man beobachtet, daß auch bei derselben Mutter, die für gewöhnlich doch von verschiedenen Tieren gedeckt wird, die Eigenschaft des Auffressens ihrer Jungen weiter fortbesteht. Es ist das

---

1) Scherwald, „Waren die Ichthyosauren Kannibalen?“ Die „Umschau“ No. 27, 1913.

also eine angeborene, vielleicht einmal noch später erworbene Eigenschaft, die sogar vererbt war. Mit Teleologie, der Ausmerzung eventuell ungeeigneter Nachkommen, hat das dann sicher nichts zu tun, sondern ist für gewöhnlich ein schweres Entartungszeichen, der ethischen Idiotie des Menschen nahestehendes Symptom einiger weniger Individuen.

13.

Die Größe des außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Man weiß wohl im allgemeinen, daß derselbe ein sehr weiter ist, besonders in den Großstädten und hier wieder in erster Linie bei den jungen Männern, doch fehlt es an palpablen Zahlen oder Zahlengrenzen. Klumker[1]), sucht einen Grenzwert nun auf eigene Weise, wenigstens für die Frauen, zu bestimmen. Ähnlich wird die Zahl der Unehelichen zu der der Ehelichen berechnet, doch gibt dies falsche Schlüsse, weil die Unehelichen eine viel größere Sterblichkeit aufweisen. Man nimmt in Deutschland das Verhältnis von zirka 10—12 Proz. Uneheliche an. Nach Spann fanden sich 1880 zu Frankfurt a. M. 15,6 Proz. Uneheliche, unter den Gestellungspflichtigen, nach 20 Jahren nur noch 4,1 Proz. „Nimmt man diese kleine Zahl zur Grundlage (sagt Klumker), so sieht man, in welch ungeheuerlicher Menge die unehelichen unter den Zwangszöglingen, den Verbrechern, den Vagabunden und den sonst sozial unbrauchbaren Elementen vertreten sind.“ Dies stimmt ja mit dem, was ich kürzlich erst sagte, überein, daß wohl sicher ein großer Teil der Unehelichen minderwertig ist und bleibt und zwar meist von Geburt an. Die meisten unehelichen Geburten sind Erstgeburten. Wichtig ist also zu wissen, wie viele von den Erstgebärenden unehelich gebären. Von 1875/85 waren von den Erstgeburten nur 38,2 Proz. unehelich, also viel mehr als die Prozentzahl der unehelichen Geburten in Sachsen (12—13 Proz.) überhaupt beträgt. Von jenen Erstgebärenden, aber unter 20 Jahren, gebornen sogar 72,7 Proz. unehelich! Aber von den ehelich Gebornen sind weiter sehr viele de facto „unehelich“ (für Sachsen damals 45 Proz.!). Daraus würden sich evtl. zirka 50 Proz. aller Erstgebärenden außerehelichem Geschlechtsverkehr ergeben, der Folgen hatte. Soweit Klumker. Wenn man aber erinnert, daß noch sehr viele außerehelich sexuell verkehren ohne Folgen, so wird deren Zahl eine noch viel höhere werden, und in den niederen Ständen wird man wohl bei den Frauen auf zirka 90 Proz. kommen, also ähnlich wie bei den Männern. Das wirft natürlich auf die sog. sexuale Moral ein eigentümliches Licht. In den Mittel- und höheren Ständen wird sicher dieser Verkehr viel seltener stattfinden und noch seltener Folgen haben. Ob aber deshalb die Geschlechtsmoral eine viel höhere ist, erscheint einigermaßen fraglich, da die Zahl der sog. „demi-vierges“ hier eine viel größere ist, als im Volke. Aus jenen hohen Zahlen der unehelich Erstgebärenden ersieht man wohl aber endlich auch ohne weiteres, daß Eheverbote für gewisse Krankheiten kaum rasseverbessernd wirken werden, da die uneheliche Zeugung dadurch nur noch mehr aufblühen und die Zahl der Psychopathen und sozial Deklassierten sich nur noch erhöhen dürfte. Übrigens erscheint die Sexualmoral des Volkes durch den fast regelmäßigen außer-

---

1) Klumker: Der Umfang der Unehelichkeit. Die Umschau Nr. 12, 1913.

ehelichen Geschlechtsverkehr nicht besonders gefährdet, da auf dem Lande und den kleinen Städten wenigstens die verführten Mädchen meistens ihren Schwängerer heiraten, also vorehelich gebären und später sich nur selten in der Ehe etwas zuschulden kommen lassen. Selbst Mädchen mit mehreren Kindern finden Absatz, da auf Jungfräulichkeit in diesen Kreisen kein allzugroßer Wert gelegt wird. Anders bei den Fabrikmädchen und den Dienstmädchen der großen Stadt. Hier finden nachträgliche Ehen viel seltener statt, daher verlieren sie nur zu leicht allen Halt und werden zum großen Teil Dirnen. Da von vornherein bei dem sexuellen Verkehr hier meist von der Ehe abgesehen wird, drängen sich alle möglichen phychopathischen Männer heran. Daher ist der große Anteil der Unehelichen an Psychopathen, Verbrechern, Dirnen usw. hauptsächlich auf dies Konto zu setzen. Auch ist die Sexualmoral der verheirateten Frauen des Volkes hier viel gefährdeter, als auf dem Lande, und zwar wegen des hygienisch und ethisch so überaus bedenklichen Schlafburschenwesens usw.

14.

Indirektes Erwerben von Syphilis. Dies könnte durch nicht syphilitische Personen oder solche geschehen, die bei dem Akte ihre Syphilis nicht mehr übertragen können und zwar dadurch, daß, wie Bruck[1]) anführt, bei diesen oder auch bei latent syphilitischen Mädchen ein Mann sich „durch ein Sekret infiziert, das kurz vorher von seinem syphilitischen Vorgänger deponiert worden war, das aber an der Puella, solange diese selbst noch an latenter Syphilis leidet, niemals zu frischen krankhaften Erscheinungen führen kann.“ Bruck bezeichnet diesen Modus als nicht selten. Bei dieser Deposition braucht eventuell eine gesunde Puella noch nicht angesteckt zu werden, wohl aber ihr Liebhaber. Auf diese Möglichkeit hat man bisher kaum geachtet, und doch könnte sie sogar forensisch wichtig werden. Der Geschädigte könnte sich dann an das Mädchen halten, wenn das, wie wohl meist der Fall, nichts hat, an seinen Vorgänger, der ihm dies Gift hinterließ. Freilich dürften auch dann wohl noch Weiterungen erfolgen, zumal der Vorgänger ja meist dem Mädchen nicht bekannt war. Interessant wäre auch die Frage zu entscheiden, ob ein Ehemann, dessen Frau hinter seinem Rücken sich syphilitisch ansteckte, nicht nur auf Ehescheidung klagen kann, sondern auch auf Schadenersatz durch den Verführer, der seine Frau schwer krank gemacht und so entwertet hatte, noch mehr natürlich, wenn er dann weiter durch seine Frau angesteckt ward. Ich weiß nicht, ob bez. der letzteren Punkte schon Vorgänge vorliegen.

15.

Die präkolumbische Syphilis. Schon wiederholt machte ich darauf aufmerksam, wie wenig wahrscheinlich der amerikanische Ursprung der Syphilis sei, trotz Blochs und anderer gegenteiligen Ansichten. Da nun die Schriftsteller der Alten uns hierüber nicht eindeutig aufklären, obgleich verschiedene Stellen derselben wahrscheinlich für das Bestehen der Syphilis schon im Altertum in Europa sprechen, so bleiben eigentlich nur die

1) Bruck: Zur persönlichen Prophylaxe der Syphilis. München, Medizin. Wochenschr. 1913, S. 650.

Knochenfunde übrig. Leider ist deren Zahl aus dem Altertum sehr gering und andererseits die Knochenerkrankungen infolge von Lues nicht absolut sicherzustellen. Nun hat neulich Sudhoff in der Münchner medizin. Wochenschrift (März) gezeigt, daß Hdrlicka in Amerika unter Tausenden von Knochen der präkolumbischen Zeit keinen einzigen gefunden hat, der als syphilitisch anzusprechen gewesen wäre, dagegen bis zu 70 Proz. solche pathologischen unter den postkolumbischen Knochen; das würde also dafür sprechen, daß die Syphilis nicht aus Amerika stammt, sondern vielmehr dahin durch Kolumbus usw. eingeschleppt wurde. Andererseits sind in Ägypten unter Tausenden von Knochen doch einige mit wahrscheinlich syphilitischen Veränderungen gefunden worden. Die Syphilis hatte also schon damals dort bestanden. Leider sind die Weichteile der Mumien zu sehr verändert, um gewisse mikroskopische Details noch zu sehen, und so hat man bisher dort noch keine echt syphilitische Veränderungen oder Spirochaeten gefunden. Diese aber gar in alten Knochen aufzufinden, ist sicher aussichtslos. Man sieht schon aus diesen Zeilen, wie viel Probleme es hier noch zu lösen gibt. Das Zünglein der Wage neigt sich aber doch immer entschiedener gegen die amerikanische Herkunft der Lustseuche.

16.

Zur Ethik der Heirat und Ehe. Lieben und Heiraten sind bekanntlich verschiedene Dinge, und doch sollte die wahre Liebe korrekterweise in die Ehe auslaufen, was sie freilich nur selten tut, und unzählige geknickte Herzen laufen in der Welt herum, besonders unter den Frauen. Zwischen beiden, Liebe und Heirat, liegt eben eine ganze Welt von Schwierigkeiten und egoistischen Erwägungen aller Art, die vom ethischen Standpunkt aus zum großen Teil verdammenswert sind und auf die hier näher einzugehen nicht der Ort ist. Dagegen möchte ich einige Verhältnisse kurz skizzieren, die vom höhern Standpunkt aus gleichfalls verwerflich sind. Ich meine zunächst die Fälle, wo Mädchen sich wahnsinnig verliebten und den Geliebten heiraten wollen oder es tun, trotzdem jedem ein hieraus entstehendes Unglück vor Augen tritt. Wenn ein Mädchen z. B. innig einen Krüppel, Schwindsüchtigen, Krebskranken, Epileptiker usw. wahrhaft liebt, soll sie ihn heiraten? Das Herz sagt ja, die kalte Vernunft nein. Sie liebt ihn, will ihn pflegen und hofft natürlich auf Heilung, wenigstens Besserung und das ist echt weiblich. Ist es aber nicht wahnsinnig, wenn Alles dagegen spricht, die lauernde Not an die Tür pocht oder gar die Gefahr einer traurigen Nachkommenschaft wartet? Das nenne ich dann unethisch gehandelt. Ich hörte neulich von einem jungen Mädchen aus guter Familie, das trotz Abratens der Familie einen Witwer mit 4 mehr oder minder schwindsüchtigen Kindern heiraten will. Der Bräutigam ist zwar z. Z. wohlhabend, hat aber in seinem Berufe wahrscheinlich infolge von Insuffizienz nicht reüssiert und hat sich jetzt ein Gut gekauft, obgleich er von der Landwirtschaft nichts versteht. Er geht also wahrscheinlich seinem Ruin entgegen. Und was wird sie erleben, besonders wenn sie selbst Kinder haben sollte? In einem solchen Falle würde ich es fast für ethischer halten, wenn sie sich dem Manne ihrer Liebe nur hingibt, ohne ihn zu heiraten, so auch, wo der Mann in der Bildung tief unter ihr steht, die wahre Liebe soll nicht blind sein, sondern auch die

Augen offen halten und eventuell sich opfern, wenn es die klaren Umstände verlangen. Oft tritt andererseits der Fall ein, daß ein Mann aus guter Familie sich in ein Mädchen niederer Stände, ja in eine Dirne, eine Kranke usw. sterblich verliebt und sie heiraten will. Dies gibt meist unglückliche Ehen! Nur passende Elemente sollten sich paaren. Auch hier gilt es, nicht zu heiraten, aber wenn möglich nicht das Mädchen unglücklich machen, indem man sich mit ihr vergißt. Denn dann gibt es doppeltes Unglück. Auch in der Ehe passiert es zuweilen, daß solide Männer sich in ein fremdes Mädchen oder eine fremde Frau verlieben. Hier tritt dann gewöhnlich Ehescheidung oder Ehebruch ein. Erstere ist das Ethischere, doch soll sie vor dem Ehebruche eintreten. Traurig genug sind freilich solche Fälle immer. Man kann aber nie wissen, in wie bizarrer Art Gott Amor manchmal schaltet, und keiner soll sich gegen seine Waffen für unverletzlich halten, mag er auch noch so in sich gefestigt, verheiratet und sogar schon alt sein. Immer aber sollte die Vernunft die Zügel nie ganz verlieren, und die meisten werden dann über die Verwirrung und Verarmung ihres Herzens hinwegkommen. Aber auch wenn einer hier oder da strauchelt, darf er des Trostes und der Verzeihung nicht entbehren, solange Fehlen menschlich ist und man selbst gegen die tausendfältigen Schlingen des Teufels nicht gefeit erscheint. Dies umso mehr, als die starke, meist sinnlich betonte Liebe ja doch meist blind ist und die Vernunft zu spät nachzuhinken pflegt.

17.

Die äußeren Fortschritte der Sexologie. Die ungeheure Wichtigkeit dieses Gegenstandes habe ich wiederholt hier betont, freilich zugleich auch vor Abwegen und Übertreibungen gewarnt. Ich halte ihn für so wichtig, daß ich zu denen gehöre, die die Sexologie als offiziellen Lehr- und Prüfungsgegenstand auf der Universität festgesetzt sehen möchte, da z. Z. die jungen Mediziner davon so gut wie nichts erfahren und in ihrer späteren Praxis diesen Dingen gegenüber meist sehr ignorant sind und doch die Materie nicht bloß forensisch von hoher Bedeutung ist, sondern noch mehr fast in der Familienpraxis, wo es gilt, prophylaktisch oder therapeutisch zu wirken. Soweit sind wir zwar noch lange nicht, aber wir nähern uns doch diesem Ziele. Schon seit längerer Zeit gibt es zwei der Sexologie eigens gewidmete Zeitschriften: das Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen usw. (von Hirschfeld herausgegeben) und die Sexualprobleme (von M. Marcuse redigiert). Daneben mehren sich täglich Arbeiten über sexologische Themen in allerlei Fach- und anderen Zeitschriften, ebenso Bücher darüber (erinnert sei hier an erster Stelle an das Handbuch für Sexualwissenschaften von Moll), so daß jetzt schon die Literatur darüber kaum mehr zu übersehen ist. Kürzlich wurde nun in Berlin eine „Ärztl. Gesellschaft für Sexualwissenschaft“ begründet, die gleich mit einer großen Mitgliederzahl auftreten konnte, und endlich hat zum ersten Male an einer deutschen Universität überhaupt Prof. A. Eulenburg an der Berliner Universität für das Sommersemester 1913 ein Kolleg: „Sexuelle Psychologie und Pathologie“ gelesen. Es ist sicher anzunehmen, daß er bald Nachfolger finden wird.

18.

Amerikanische Tricks beim Mädchenhandel. Was darin in echt amerikanischer Weise geleistet wird und wogegen bei uns die Mädchenhändler reine Waisenknaben sind, zeigt folgende Notiz des Dresdner Anzeigers vom 5. 4. 13.:

Was junge Mädchen in Neuyork nicht tun sollen. Der Kreuzzug gegen den Handel mit „weißen Sklaven", der in Amerika jetzt mit besonderem Eifer geführt wird, hat erstaunliche Enthüllungen über die Ausdehnung des Mädchenhandels in Neuyork gezeitigt und die raffinierten Methoden ans Licht gebracht, mit denen die Opfer gefangen werden. Um den jungen Mädchen nun einzuprägen, was sie nicht tun dürfen, haben mehrere humanitäre Gesellschaften von Neuyork ein Warnungsblatt ausgearbeitet, das auf allen Eisenbahnstationen und in allen Straßenbahnwagen in auffälliger Weise angebracht werden soll. Unter den zahlreichen Verboten, die auf dieser Tafel ausgesprochen sind, befinden sich auch folgende: Mädchen sollen niemals stehen bleiben, um einer Frau zu helfen, die augenscheinlich zu ihren Füßen auf der Straße in Ohnmacht fällt; sie sollen sich vielmehr sofort an einen Polizisten wenden, damit er die nötige Hilfeleistung besorge. — Mädchen sollen niemals einer Einladung zum Besuch einer Sonntagsschule oder Bibelstunde Folge leisten, die sie von Fremden erhalten, selbst wenn die Fremden als fromme Schwestern oder Nonnen gekleidet sind, ja selbst wenn sie das Gewand von Geistlichen tragen. — Mädchen sollen niemals eine Fremde begleiten, selbst wenn die Fremde als Krankenschwester gekleidet ist; sie sollen niemals Geschichten glauben, wenn ihnen Leute, die sie nicht genau kennen, erzählen, ihre nächsten Verwandten hätten einen plötzlichen Unfall erlitten; denn das ist einer der gewöhnlichsten Tricks der Frauenverkäufer. — Mädchen sollen niemals Schokolade oder Nahrung irgendwelcher Art annehmen, noch Blumen riechen, die ihnen von Fremden angeboten werden; sie sollen auch nicht Parfüms oder Süßigkeiten von fliegenden Händlern vor ihrer Tür kaufen, da all diese Dinge Betäubungsmittel enthalten können.

Es läuft einem ein Schauder über den Rücken, wenn man solche Niederträchtigkeiten liest. Der jüngste Skandalprozeß in Neuyork hat ja außerdem gezeigt, daß sogar Polizeibeamte unter einer Decke mit den Mädchenhändlern stecken! Wir haben jetzt zum Glück internationale Abkommen, um nach Kräften dem scheußlichen Mädchenhandel zu steuern, was gewiß viel Gutes leisten wird. Eigentümlich ist es, daß es vorwiegend Juden und zwar galizische Juden sind, die sich mit dem traurigen Handel befassen. Es wäre interessant zu erfahren, ob dies auch in Amerika geschieht. Merkwürdig ist die Vorliebe für Betäubungsmittel in Amerika für verbrecherische Zwecke und das unter Umständen in Hauptstraßen bei hellem Tageslicht. Ich kenne z. B. eine Deutschamerikanerin, die als junges Mädchen am Tage mitten in der Stadt von jemanden betäubt und schon fast bewußtlos war, als in elfter Stunde Hilfe erschien.

19.

Die durchschnittlich geringer entwickelte Gefühlsweise und Ethik der unteren Schichten. Phylogenetisch a priori ist wohl anzunehmen, daß sich auch das Gefühl und alle von ihm ausgehenden Eigen-

schaften mit der höhern Kultur weiter entwickeln, das Nervenleben feinfühliger und das Triebleben besser im Zaume gehalten wird. Das zeigen uns schon die sog. Wilden, obgleich wir hier oft genug schon Ausnahmen finden. Das zeigen wohl aber auch die verschiedenen Volksschichten, wenn man näher zusieht. Und wenn sie gleich in einem gleichen Zeit- und Volksmilieu leben, so hat doch jede nicht nur ihre eigenen Anschauungen, Gebräuche, ethische Vorstellungen, sondern auch Gefühlsweisen, wie ich das schon öfters betonte. Hier will ich nur auf einige Punkte aufmerksam machen. Schon der Selbsterhaltungstrieb ist oft merkwürdig stumpf. Selbstmorde geschehen sicher auch relativ häufiger im niederen Volke und zwar nicht nur, weil hier die Not am größten ist. Sie sind ja daran z. T. von klein auf gewöhnt. Aber ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schicksalsschläge, Widerwärtigkeiten aller Art erscheint oft geringer. Manchmal fast um ein Nichts scheiden sie freiwillig aus dem Leben, besonders wenn sie alkoholisiert sind. Aber auch dem Tode gehen sie gleichgültiger entgegen, als das in den oberen Schichten der Fall ist, außer hier, wo ein philosophischer oder stark religiöser Geist die Oberhand gewonnen hat. Ich habe das in Hospitälern oft genug erlebt. Der Tod eines Nachbars daselbst regt sie gewöhnlich wenig auf. Sie klagen ferner oft weniger über Hunger und Schmerz, nicht aus Selbstüberwindung, sondern weil das Nervensystem stumpfer ist. Auch die Liebe scheint nur selten eine heiße zu sein.[1]) Das Mädchen aus dem Volke „geht" heute mit diesem, morgen mit jenem — wenigstens sehr oft — und bei der Heirat gibt wirkliche Liebe selten genug den Ausschlag. Auch die Mutterliebe scheint mir oft stumpfer zu sein. Die unehelich Geschwängerten zeigen häufig keinen großen Schmerz, wenn ihr Kind stirbt. Auch werden sie es seltener selbst nähren, sondern es zur Ziehe geben, wo es bekanntlich oft eingeht. Das Mädchen hat keine Lust, das Kind selbst zu stillen und zu Hause zu bleiben. Sie will gleich verdienen nach dem „Ablegen". Manche kümmern sich auch nicht darum, den Verführer zur Ehe zu veranlassen und das Kind so legitimieren zu lassen. Sie wissen ja, daß sie leicht einen anderen finden. In der Ehe dagegen sind sie im allgemeinen treu,[2]) z. T. wohl, weil aus dieser Untreue für sie kein Vorteil erwachsen

---

1) Damit hängt es auch wahrscheinlich zusammen, daß vielleicht Messalinen-Naturen im Volke seltener anzutreffen sind, als in den oberen Schichten. Das Mädchen des Volkes ist vielleicht frigider von Natur, wenn aber sinnlich beanlagt, dann bestehen weniger Hemmungen, als bei den gebildeten Mädchen. Wenn sie sich leichter hingeben, so geschieht es aus anderen, verschiedenen Motiven.

2) In ähnlicher Weise — nur noch schlimmer — geht es bei dem berberischen Stamme der Ouled Neid, deren Töchter in Scharen nach der Oase Biskra ziehen, dort durch Prostitution Geld als Heiratsgut verdienen, dann nach Haus ziehen, sich verheiraten und gute und treue Ehefrauen werden. Ihre Sexualmoral gestattet es, sich Fremden, nicht Arabern, hinzugeben, und dies tun sie nur höchst ungern. Die Serbinnen der österreichischen Küstenländer geben sich gleichfalls vor der Heirat allerlei Männern hin, deren Liebeslohn in Form von Silberstücken sie außen an ihre meistens langen Gewänder als Heiratsgut annähen und so stets Absatz finden und sogar sehr stolz sind, wenn eine lange Reihe von Silberstücken ihr Kleid schmückt. Ländlich, sittlich! Auch sie sind dann meist gute Frauen und Mütter. Ja, bei vielen wilden Völkerschaften Afrikas, Australiens usw. ist

würde. Sind sie verheiratet, so wächst die Mutterliebe immer mehr und die Frauen halten es für ihre Pflicht, zu stillen, wenn es nur irgendwie möglich ist. Aber die Ernährung der Kinder läßt oft viel zu wünschen übrig, wie auch ihre Pflege in Kankheitsfällen. Hier zeigt sich gleichfalls häufig eine merkwürdige Stumpfheit, Gleichgiltigkeit. Die Sexualmoral ist in den unteren Schichten eine etwas andere, als in den oberen. Ja, in der Lausitz und im Spreewald lassen sich manche absichtlich verführen, um als Amme dann in den großen Städten eine gute Einnahme zu haben. Ebenso scheint mir die Liebe der Kinder zu den Eltern öfter eine geringere zu sein. Beim Tode der ersteren werden nicht selten nur wenig Tränen vergossen, und ich erlebe es fast täglich, daß die Kinder über Krankheit und Tod ihrer Eltern fast nichts sagen können. So gering erscheint oft das Interesse. Daß auf der andern Seite das Triebleben weniger leicht gezügelt wird, und Sorglosigkeit, Vergnügungssucht usw. an der Tagesordnung sind, erleben wir besonders an der Fabrikbevölkerung. Mit obigem meine ich natürlich nicht, daß die niederen Schichten wirklich schlechter seien; ihr Nervensystem scheint mir nur viel weniger entwickelt und wird sich mit der Zeit sicher noch aufbessern. Daß natürlich von obigem abweichende Ausnahmen existieren, wie auch solche in den oberen Schichten, bemerke ich ausdrücklich, um nicht mißverstanden zu werden. Gerade für den Juristen ist es wichtig, sich erst mit diesen Verhältnissen näher bekannt zu machen. Es wäre freilich sehr zu wünschen, daß man hierüber statistische Zahlen beibringen könnte, was wohl nicht allzu schwer zu erreichen wäre, wenigstens was die äußerlichen Daten anbetrifft.

20.

Die Opfer des Alkoholteufels. Man kann nicht oft genug auf diesen hinweisen. Daher gebe ich folgende authentische Statistik, die ich dem Dresdner Anzeiger vom 14. August 1913 entnehme und die die furchtbare Giftwirkung von neuem vor Augen führt.

Vom Einfluß des Alkohols. Über den Einfluß des Alkoholgenusses auf die Häufigkeit und die Erscheinungsformen des Verbrechens enthält die Bayrische Justizstatistik für das Jahr 1911 wieder Angaben auf Grund der amtlichen Ermittlungen, denen einige Tatsachen entnommen werden mögen. Es sind im Jahre 1911 in Bayern 7551 (im Vorjahre 8674) Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze — mit Ausschluß der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle — rechtskräftig geworden, bei denen die strafbare Handlung im Zustand der Trunkenheit verübt worden war, außerdem noch 144 (190) Verurteilungen, bei denen die strafbare Handlung auf gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen war.

Von diesen insgesamt 7695 (i. V. 8864) verurteilten Personen waren 38 (28) weiblichen Geschlechts; 178 (166) standen bei Begehung der Straftat im Alter von unter 18 Jahren. 2333 (2925) Personen = 30,3 (33,0) Proz. waren verheiratet oder verwitwet und 30 (24) = 0,4 (0,3) Proz. geschieden. Die von den 7695 (8864) verurteilten Personen begangenen strafbaren

---

vor der Ehe freier Geschlechtsverkehr schon seit der Pubertät, woran niemand Anstoß findet. In der Ehe dagegen halten die Frauen meist die Treue, gewiß aber mehr aus Gewohnheit und Furcht, als aus moralischen Gründen.

Handlungen beliefen sich im ganzen auf 8571 (10 042). Davon betrafen u. a. 3119 (5006) Fälle = 36,4 (50,0) Proz. gefährliche Körperverletzungen, ferner 1175 (396) = 13,7 (3,9) Proz. einfache, 11 (37) = 0,1 (0,4) Proz. schwere und 40 (42) = 0,5 (0,4) Proz. fahrlässige Körperverletzungen. In weiteren 667 (769) Fällen = 7,9 (7,8) Proz. handelte es sich um Drohung, in 1051 (1206) = 12,3 (12,1) Proz. um Beleidigung, in 510 (531) = 5,9 (5,3) Proz. um Hausfriedensbruch, in 651 (717) = 7,6 (7,2) Proz. um Sachbeschädigung und in 609 (626) Fällen = 7,1 (6,2) Proz. um Widerstand gegen die Staatsgewalt. Fälle, in denen der Täter nicht bestraft werden konnte, weil er sich bei Begehung der Tat infolge der Trunkenheit in einem Zustande der Bewußtlosigkeit befunden hatte, die seine freie Willensbestimmung ausschloß, wurden 130 (150) ermittelt.

Es kann nur erwünscht sein, wenn von Zeit zu Zeit solche beglaubigte Zahlen dem Publikum vorgeführt werden, um nicht nur die zahllosen Opfer des Alkohols zu stigmatisieren, sondern auch die Unsummen Geldes darzulegen, die der Alkohol kostet, noch mehr aber durch die Unterbringung solcher, die ihre Schandtaten infolge Alkoholgenusses direkt oder indirekt ausübten oder solcher, die dadurch der Irren- oder Armenanstalt zugeführt wurden. Noch viel schlimmer aber ist die Nachkommenschaft von Trinkern, die einen großen Teil jener Armee der Verbrecher, Dirnen, Geisteskranken und Entarteten aller Art liefert und dadurch die Unkosten des Staates ins Ungemessene veranlaßt.

21.

Von einer beinahe erfolgten Verbrennung einer Person infolge Hexenaberglaubens berichtet der Dresdner Anzeiger vom 5. August 1913 folgendermaßen:

Hexenaberglaube in Italien. Die Frankf. Zeitung berichtet aus Florenz: Vor dem hiesigen Straftribunal standen vier Bauern aus dem Arnotal unter der schweren Anklage, eine Frau zu verbrennen versucht zu haben. Sie waren nämlich fest überzeugt gewesen, daß die mißgestaltete Faustina Bulli eine Hexe sei, die eine Bäuerin des Dörfchens Gravilla durch ihre Zauberkünste geblendet habe. Es hatte einmal zwischen den beiden Frauen einen Zank gegeben, in dessen Verlauf die Bulli ausrief: „Gott möge dich mit Blindheit schlagen!" und ein trauriger Zufall wollte es, daß die so verwünschte Frau wirklich blind wurde. Anstatt dies auf natürliche Ursachen zurückzuführen, schrieb man es der Zauberkunst der Hexe zu, und als die Bulli eines Tages an dem Hause der blinden Bäuerin vorüberging, wurde sie von deren Mann festgehalten und aufgefordert, den Zauber zu lösen. Wütend schrie die Blinde: „Du hast mich behext! Jetzt mußt du mich wieder sehend machen!" Vergeblich erwiderte die Bulli, daß sie an allem unschuldig sei und ihr beim besten Willen das Gesicht nicht wiedergeben könne. Der Gatte der Blinden schenkte ihr keinen Glauben und rief drei Nachbarn herbei. Die vier Männer hüllten die Hexe in ein Tuch und waren eben im Begriff, sie in einen Backofen zu stecken, um sie zu verbrennen, als im letzten Augenblick das Schreien der Ärmsten gehört wurde. So scheiterte der verbrecherische Plan der vier Bauern. Der Gerichtshof billigte ihnen den Milderungsgrund der geminderten Zurechnungsfähigkeit zu. So fiel die Strafe sehr mild aus. Sie wurden zu einer Kerkerstrafe von sechs Monaten

verurteilt, trotzdem der öffentliche Ankläger das fünffache Strafmaß verlangt hatte.

Natürlich ist das Land dieses finstern Aberglaubens Italien, das darin sogar mit Rußland und Spanien um die Palme ringt. Auffallend ist es, daß es in dem noch zivilisiertesten Teile desselben, nämlich Mittelitalien, geschehen ist. Die Hexe ist diesmal aber keine mit dem malocchio, aber sie ist verwachsen, und das macht sie schon verdächtig, noch mehr natürlich, da sie einmal eine Verwünschung ausgestoßen hatte. Die Logik der Abergläubischen ist eine sehr einfache. Das Gericht tat wohl daran, die Bauern als gemindert zurechnungsfähig zu betrachten infolge ihres Aberglaubens. Immerhin ist auch dann die Strafe sehr mild ausgefallen.

22.

Unverschämte Heiratsgesuche. Wir sind an solche allgemach in den großstädtischen Blättern gewöhnt und regen uns darüber nur selten auf. Bisweilen aber geht es doch über das Erträgliche und dann tritt die Galle über. So las ich z. B. kürzlich im Korrespondenzblatt der Kgl. Kreis- und Bezirks-Vereine im Königreich Sachsen vom 5. August 1913 folgendes Inserat:

In der Zeitschrift „Das monistische Jahrhundert“ macht ein Bürschchen seinem gepreßten Herzen in einem Heiratsgesuch Luft. Diese Minnebotschaft ist so possierlich, daß ich sie den Lesern dieses Blattes nicht vorenthalten möchte, — denn noch sind die Tage der Rosen.

Veg., Mon. (25 J., gesund, ebenm. Körperentw., 1,65 m, höh. Schul- u. umfass. gedieg. Eigenbild.), leidenschaftl. Naturfr. u. Kenner, äußer. feinsinn. Beob. m. ausgespr. Sinn f. Kunstkritik i. allgem. u. besond. Interesse f. klass. Musik, wünscht mit ähnl. veranl. Weib ruhigbeständ. Karakters in idealer Ehe gleichen Schrittes zur Vollkommenheit empor zu gehen. Dieses als nutzbring. gemeins. Tätigk. gedachte Streben nach Höherentwickl. wäre jed. nur zu verwirkl., wenn Such. die ihm herzl. leid geword. entart. kaufm. Tätigkeit, die s. gewiß lebensbejah. prakt. idealist. Richtung und dadurch unmittelb. ihn selbst zu vernichten droht, mit ein. freien Beruf. vertausch. könnte. Ein Wunsch, dess. Erfüllung von wirtschaftl. Sicherstell. im Interesse sorgenfr. Schaff. abhäng. i. u. von Such. leider als notwend. Vorbeding. gestellt werden muß, was jed. bei sein. überaus einf. Lebensw. unschwer zu ermögl. i. S. Idealbeschäft. würde neben gärtn. Tätigk. (Obstbau) u. u. U. auch Ausüb. d. Naturheilmet., bes. die Behandl. d. Sexual- (Doppelmoral), Schul-, Frauen-, Fried.- u. Veget.-Frage mon. Sinne betr.

Vielleicht findet das vielversprechende Jüngelchen vorerst einen Zufluchtsort in der Redaktion eines Naturheilblättchens, dort könnte es sich als Schaumschläger und Phrasendrescher „lebensbejahend“ betätigen. Dort böte sich ihm auch Gelegenheit, sich auf seine hohe Mission vorzubereiten, bis die Dame mit dem Geldsack sehnsüchtig die Arme nach ihm ausstreckt und auf immer das Gespenst der vernichtungsdrohenden Arbeit verscheucht.

G. Vorberg, Baden-Baden.

Die Sache ist kein schlechter Witz, sondern völlig authentisch, zeigt also, bis zu welcher Unverfrorenheit heutzutage manche Dekadenten gehen. Interessant wäre es, das Getriebe und die Resultate der Heiratsbüros und Heiratsanzeigen etwas näher kennen zu lernen und der Psychologie der

Heiratsvermittler und Heiratsuchenden etwas näher nachzugehen. Insbesondere auch zu sehen, wie viele Treffer solche so zustandegekommene Ehen darbieten. Manche behaupten, daß die schließlichen Resultate keine schlechteren im allgemeinen ergeben, als die gewöhnlichen Ehen. Wer kann es wissen!

23.

Telegonie (geschlechtliche Fernwirkung). Wiederholt habe ich auf das Unsinnige, Unmögliche einer solchen Wirkung hingewiesen, aber immer liest man solche, sogar bisweilen in neusten Arbeiten. Mit vollem Rechte tut Plate[1]) die Sache mit folgenden Worten ab: „Telegonie nennt man die Hypothese, daß bei Säugetieren eine Begattung noch über die darauffolgende Geburt nachwirkt. Bei Tieren mit einem Receptaculum seminis ist eine solche Erscheinung nicht auffallend. Die Säugetiere und der Mensch besitzen aber im weiblichen Geschlecht keine Blase zur Aufspeicherung des Samens." Alle für Telegonie angeblich sprechenden Fälle beim Menschen sind anderweit zu erklären. Gewöhnlich wird erzählt, ein Neger habe eine Weiße geheiratet; sie gebar einen Mulatten. Als er nun starb, heiratete sie einen Weißen und gebar abermals einen Mulatten. Der umgekehrte Fall an einem Weißen mit einer Negerin. Zur Erklärung sind 2 Fälle möglich. Entweder — der häufigste Fall — die weiße Frau hat sich hinter dem Rücken ihres Mannes mit einem Neger abgegeben und mußte natürlich ein Mulattenkind gebären. Oder aber es handelt sich um ein sehr helles Mulattenkind, das oberflächlich als ein weißes imponiert. Pearson (nach Plate, l. c., S. 323) erwähnt eine Negerin, die zuerst einen Franzosen heiratete und ein albinotisches (d. h. mit weißen Flecken bedecktes) Kind gebar, dann einen Neger heiratete und auch von ihm ein albinotisches Kind bekam. Plate nimmt an, daß zufällig die 3 Eltern die Anlage zu diesen Flecken trugen. Näher freilich — was Plate gar nicht erwähnt — liegt die Vermutung, daß die Negerin mit einem Weißen zum zweitenmal verkehrte, der Träger dieser Anlage war.

Von K. Oswald, München.

24.

Zur „Abnahme von Fingerspuren". Im Bulletin de la Societé chimique de Belgique, Tome 27 — 1913 wird in einem Artikel: Daktyloscopie pratique von D. Crispo ein Verfahren beschrieben, durch welches mit Hilfe chemischer Reaktionen Fingerabdrücke einer Person aufgenommen und reproduziert und Fingerabdrücke von einem Gegenstand abgenommen werden können.

Ein ebenfalls beschriebenes Verfahren, um Muster von Spitzen und Geweben abzunehmen, interessiert hier nicht weiter.

Nach einer längeren Einleitung, aus welcher man ersehen kann, daß der Verfasser vom heutigen Stand der daktyloskopischen Wissenschaft wenig unterrichtet ist, insbesondere vom Rubnerschen Verfahren und auch von den Schneiderschen Foliennoch nichts gehört zu haben scheint, schildert Ver-

1) Plate: Vererbungslehre usw. 1913, Leipzig, Engelmann, S. 348.

fasser sein Verfahren, das im wesentlichen auf der Reaktion basiert, welche der Bildung von Schwefelblei zugrunde liegt.

1. Zur Abnahme von Fingerabdrücken bringt er auf eine Glasplatte Filtrierpapier und tränkt es mit einer Lösung von Schwefel und NaOH (10 Proz. Schwefel und 2 Natriumhydroxyd). Man befeuchtet die Finger auf diesem Papier und drückt sie auf einem Papier ab, welches mit Bleisalzen überzogen ist, wie man sich eines solchen bedient bei der Gewichtsbestimmung des Zinkes.

Er empfiehlt noch statt Glanzpapier mit Bleisubazetat getränktes Seidenpapier zu verwenden, welches man mit Öl durchsichtig machen und dann auf photographischem Wege kopieren kann.

Als Vorzüge seines Verfahrens erwähnt Crispo, daß man fortlaufende statt punktierte Linien bekäme, und außerdem die große Reinlichkeit desselben, da man die Finger nach gemachtem Abdruck nur mit Wasser und Seife abzuwaschen brauche. Diese beiden Gesichtspunkte dürften jedoch kaum ins Gewicht fallen, da gute Abdrücke mit Druckerschwärze ebenfalls nicht punktiert erscheinen, außerdem viel kräftiger werden und weit schneller gemacht sind als mit dem umständlichen Verfahren mit zwei präparierten Papieren. Auch der Kostenpunkt wird eine Rolle spielen.

2. Das Abnehmen von Fingerabdrücken von einem Gegenstande ist eine noch weit umständlichere Prozedur. Der Fingerabdruck wird zunächst mit gepulvertem Bleiacetat eingestaubt. Dieser Abdruck muß dann erst durch Schwefelung schwarz gefärbt werden, wobei Verfasser empfiehlt, kleine Gegenstände in einen Schwefelwasserstoffkasten zu bringen, in welchem sich Eisensulfidpulver und mit Schwefelsäure angesäuertes Wasser befinden. Bei großen Gegenständen ist ein Schwefelwasserstoffapparat anzuwenden, der aus einem Reagensglas, einem Wattebausche und einem mit Glasrohr versehenen Kork besteht.

Nachdem dieses schwerfällige Verfahren beendet ist, kann man den Abdruck erst abnehmen. Zur Abnahme benützt Crispo einen Bogen Seidenpapier, der mit einer Lösung von weißer Gelatine, Zucker, Glyzerin und Wasser im Verhältnis von 100 : 110 : 600 : 350 präpariert ist, und dem mit Formalin die starke Klebewirkung genommen wird. Dieses Papier wird auf Glasplatten aufgedrückt aufbewahrt und ist nach Abnahme des Abdrucks wieder auf eine Glasplatte zu bringen.

Das ganze Verfahren, von dessen Ausbau sich der Verfasser viel verspricht, ist für den Kenner des Rubnerschen Verfahrens ohne weiteres abgetan. Man stelle sich einen Landgendarm vor, der mit dem Schwefelwasserstoffapparat ausrücken soll, während in Bayern schon seit Monaten jeder Gendarm die Rubnerschen Flexoidfolien und sein Aluminiumpulver bei sich trägt und damit erfolgreich arbeitet.

Von Dr. Max Marcuse, Berlin.

25.

Schutz der Familie gegen den trunksüchtigen Familienvater. Der Fall der Portiersehefrau Friedrich in Berlin-Steglitz, die, um sich und ihre Kinder vor den fortgesetzten brutalen Mißhandlungen durch ihren trunksüchtigen Ehemann zu retten, ihre 5 kleinen Kinder im Alter

von einem Monat bis zu 5 Jahren nacheinander in der Badewanne ertränkte und darauf sich auf gleiche Weise zu töten versuchte, hat in der Presse zu lebhaften Erörterungen über die zum Schutze der Gesellschaft und namentlich der eigenen Familie gegen die Gewalttaten der Trunkenbolde zu ergreifenden Maßnahmen geführt. Der Fall war infolge des katastrophalen Verlaufs wohl besonders erschütternd, aber doch Hunderten von anderen im wesentlichen durchaus ähnlich. In dem letzten Jahresbericht der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge weist nun Dr. jur. Frieda Duensing überzeugend nach, daß alle Mittel, die das geltende deutsche Recht dem trunksüchtigen Familienvater gegenüber in die Hand gibt, zum Schutze der Frau und der Kinder nicht im entferntesten ausreichen: sowohl die Entziehung des Personensorgerechts des Vaters für die Kinder, wie die Fürsorgeerziehung, wie die Entmündigung des Mannes, wie die Trennung oder Scheidung der Ehegatten, wie die polizeiliche Schutzhaft, wie die Bestrafung des Mannes wegen Mißhandlung oder wegen Arbeitsscheu und Trunksucht erweist sich in praxi entweder als undurchführbar oder als zu spät erfolgend oder als unwirksam. Die Aufgabe, die der Gesetzgeber zu lösen hat, lautet: den Mann entfernen und unschädlich machen. Diesem Ziel nähert sich unsere Gesetzgebung erst ganz neuerdings erstens durch das preußische Gesetz vom 1. Oktober 1912 über die Abänderung und Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz und zweitens im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (§ 43 und § 65). Einen sehr wichtigen Punkt trifft auch der Gegenentwurf von Kahl, Liszt, Lilienthal und Goldschmidt in seinen Bestimmungen über die Entlassung der Säufer aus den Trinkerheilanstalten. Aber alles dieses reicht angesichts der realen Verhältnisse nicht aus; aus den praktischen Frfahrungen ergibt sich vielmehr die Notwendigkeit, die gesetzliche Möglichkeit schneller und dauernder Entfernung des gewalttätigen Trunksüchtigen aus der Familie zu schaffen; ohne dies bleibt alle soziale Fürsorge umsonst. Eine trunksüchtige Person, welche eine strafbare, gegen die Sicherheit von Personen gerichtete Handlung begangen hat, muß zur Verhütung weiterer Straftaten in Haft genommen und bis zur Aburteilung darin behalten werden können, wenn die persönliche Sicherheit anderer dies erfordert. Wie diese Haft juristisch zu konstruieren ist, das ist nach Dr. Duensing eine schwierige, aber nicht unlösbare Aufgabe.

26.

Die Fruchtabtreibung und das Sittlichkeitsempfinden des Volkes. Wie wenig der kriminelle Abort dem Rechts- und Sittlichkeitsbewußtsein des Volkes, insbesondere der proletarischen Schichten und hier wieder namentlich der Frauen bedeutet, wird durch die Erfahrungen beleuchtet, die ich an mehr als 100 verheirateten Krankenkassen-Patienten von mir machen konnte. Ich richtete an diese — zum kleinen Teile (bisher 41) Männer, zum weitaus größeren (bisher 100) Frauen — während und nach der Untersuchung allerhand Fragen über ihr Sexualleben (— ich habe über diese Erhebungen in den Sexual-Problemen im Zusammenhange berichtet —) u. a. auch folgende Fragen: Wieviel lebende Kinder haben Sie?

Wieviel Kinder sind Ihnen gestorben? Wie oft haben Sie (resp. hat Ihre Frau) gekippt (vulgärer Ausdruck für „abortiert")? Was haben Sie (resp. was hat Ihre Frau) denn dazu getan, damit die Schwangerschaft unterbrochen wurde? Oder so ähnlich. Und ich bekam von den Frauen — auch denen, bei denen die Aborte durch den pathologischen Befund hinreichend erklärt waren und wahrscheinlich auch ohne die willkürliche Nachhilfe erfolgt wären — fast regelmäßig und ohne jedes Zaudern die Antwort: „Ich habe fortwährend heiße Spülungen gemacht (oder: heiße Fußbäder, genommen." „Ich habe täglich mehrere Liter Kamillentee (Glühwein u. a.) getrunken." „Ich bin von Tischen und Stühlen heruntergesprungen" — „habe absichtlich schwer gehoben", „habe Pillen genommen, die mir die Nachbarin (oder der Drogist) gegeben", „habe Seife gegessen" usw. usw. Nicht so häufig und nicht mit derselben Promptheit wurden örtliche, mechanische Eingriffe — mit dem Ansatzrohr des Irrigators usw. — zugegeben; derartigen Antworten ging meist ein kurzes Zögern voraus, währenddessen die Frauen mich zweifelnd ansahen, um dann aber auch ohne weitere Bedenken die Antwort zu geben. Die Abtreibung durch eine dritte Person wurde mir in ganz vereinzelten Fällen zugestanden. Geleugnet wurde die Abtreibung an sich nur von 4 Frauen.

Mein Eindruck war immer wieder der, daß die Frauen die Tatsache der Abtreibung für geradezu selbstverständlich hielten und sie zu leugnen keinen Grund sahen; ich glaube nicht, daß sie dabei an die berufliche Schweigepflicht des Arztes dachten und nur im Vertrauen darauf die Zugeständnisse machten, ebensowenig wurden sie m. E. durch die Autorität des Arztes dazu bewogen, sondern es war m. E. regelmäßig nur die vermeintliche Harmlosigkeit der Frage und Antwort, die sie völlig unbedenklich machten. Denn sie unterscheiden anscheinend zwischen den verschiedenen Arten des kriminellen Abortes, indem sie direkte Eingriffe schon durch sie selbst als nicht so ganz erlaubt empfinden, solche, durch andere vorgenommen, aber offenbar als streng verboten betrachten. Das folgt nicht allein aus der verschiedenen Häufigkeit, mit der sie die verschiedenen Methoden eingestanden, denn jene könnte dem verschiedenen tatsächlichen Vorkommen einigermaßen entsprechen, sondern viel bezeichnender noch ist die verschiedene Art (Reaktionszeit, begleitende Physiognomie usw.) der Antworten.

Die Männer haben fast in allen Fällen auf meine diesbezüglichen Fragen die Antwort gegeben: „Das weiß ich nicht", „Darum kümmere ich mich nicht", die einen etwas schroff, augenscheinlich von meiner Frage unangenehm berührt, die anderen mich verständnisinnig oder verlegen schmunzelnd ansehend; nur zwei haben die Tatsache der willkürlichen Schwangerschaftsunterbrechung — mit erheuchelter Entrüstung — direkt geleugnet, und sie alle haben augenscheinlich — im Gegensatz zu den Frauen — das Bewußtsein der Strafbarkeit, aber — wie jene — ganz sicher nicht das der Unmoral. Daß die Unterschiede zwischen der Reaktion von seiten der Männer und der Frauen auf meine — selbstredend absichtlich — suggestive Frage nur auf der größeren Suggestibilität und Hemmungslosigkeit der Frau beruht, wäre möglich, erscheint mir aber unwahrscheinlich; die Frau kann sich eben nicht vorstellen, daß etwas so Selbstverständliches, weil Alltägliches und „Notwendiges" tatsächlich strafbar

ist, und vermag zwischen Recht und „Moral“, d. h. ihrer eigenen (Individual- oder Klassen-) Moral nur schwer zu unterscheiden. Bemerken will ich noch, daß die befragten Individuen zu der Elite des großstädtischen, dem Kleinbürgertum schon vielfach nahekommenden Proletariates gehören.

27.

Die Soldatenmißhandlungen durch den im Deutschen Heere als Sergeant dienenden Hererobastard Sobeja riefen schon in den Verhandlungen vor dem Oberkriegsgericht des Gardekorps Erörterungen über die Qualitäten der Mischlinge hervor. Sowohl der Vertreter der Anklage, wie der Verteidiger legte auf die Abstammung des Sobeja besonderen Wert: sein Großvater war ein Hereroneger, seine Großmutter eine Weiße. Der Anklagevertreter betonte aus eigener Erfahrung in Afrika, daß die schlimmen Eigenschaften der Neger an solchen Mischlingen viel stärker und gefährlicher hervortreten als an einem Neger, da „das Kind immer der schlimmeren Hand folge“. Der Verteidiger betonte seinerseits, daß die Zulassung solcher Bastarde zu Vorgesetzten im Deutschen Heere ein grundsätzlicher Fehler sei. Soweit für die letztere Auffassung völkische, rassepolitische oder militärisch-disziplinäre Rücksichten maßgebend sein können, muß an dieser Stelle von einer Kritik abgesehen werden. Der hier wiederkehrenden Ansicht aber von der Minderwertigkeit der Mischlinge ganz allgemein und dem Wesen nach, von einer natürlichen Neigung der Bastarde zu Ausschreitungen und Delikten kann nicht scharf genug widersprochen werden. Es gibt neben außerordentlich glücklichen Rassenmischungen, auf denen z. T. unsere ganze abendländische, insbesondere auch unsere deutsche Kultur beruht, unzweifelhaft auch sehr wenig erfreuliche und prinzipiell zu verwerfende. Daß zu den letzteren die Mischung zwischen Europäern und Schwarzen gehört, ist noch nicht im geringsten wahrscheinlich gemacht, geschweige denn erwiesen. Einer unserer hervorragendsten Anthropologen, Prof. Dr. F. v. Luschan schreibt (Aus der Natur, 9. Jahrg. Nr. 1) zu diesem Thema folgendes: „Persönlich habe ich mich seit 33 Jahren für das Problem interessiert. In Bosnien und in Kleinasien, in Syrien und in Ägypten, in Natal und in Britisch-Ostafrika immer war mein Eindruck und der meiner Gewährsmänner der, daß im allgemeinen die Mischlinge kulturell und intellektuell höher stehen als die ungemischten Neger. Ähnliches wird vielfach für Togo berichtet, wo der Schotte Bruce, der Däne Quist, der Holländer van Lare und die Portugiesen D'Alleida und Baeta die Stammeltern von vielen Dutzenden von Mischlingsfamilien geworden sind, die heute zu der Elite der eingeborenen Bevölkerung von Togo gehören sollen. Aber all das sind Eindrücke, Meinungen, persönliche Gefühle, vielleicht Täuschungen. Noch fehlt es uns völlig an einer breiten statistischen Grundlage, an einwandfreien Angaben über die geistigen und körperlichen Eigenschaften der Mischlinge, über ihre Kinderzahl und über ihre Kriminalität.“ Es ist bis zum Nachweis des Gegenteils daran festzuhalten, daß die Mischlinge, gleichviel welcher Mischung Produkt sie sind, nicht unter irgendwelchen besonderen, sondern lediglich unter den allgemein gültigen — vielleicht den Mendelschen — Vererbungsgesetzen stehen und daß ihre Anlagen in erster Reihe nicht durch die Rasse, sondern durch die Individualitäten ihrer Vorfahren bedingt werden. Und wenn insbesondere versucht wird, für die Mißhandlungen

Sobejas dessen Mischlingsnatur verantwortlich zu machen, so ist dem gegenüber darauf hinzuweisen, daß auch schon Soldatenschindereien durch Nichtbastarde vorgekommen sein sollen.

28.

Erhöhte Kriminalität der Kinder aus christlich-jüdischen Ehen? In einer kleinen Schrift über die Mischehe (Berlin 1913 L. Lamm) weist der Verfasser, Rabbiner Dr. A. Tänzer auf eine von Geh. Sanitätsrat Dr. Maretzki in der „Beilage zu den Berichten der Großloge für Deutschland M. O. B. B. 1904“ erwähnte Beobachtung hin, nach welcher Verbrecher relativ häufig Familien angehören, die in Mischehe leben. Das Material, an dem diese Erscheinung beobachtet worden ist, betrifft „einen allerdings nur kleinen Kreis“; über seine Beschaffenheit im einzelnen und die Art seiner Beschaffung und Verarbeitung wird nichts geäußert. Ein Zusammenhang zwischen Religion und Moral wird aus „prinzipiellen Gründen“ (!) abgelehnt, für die angeblich erhöhte Kriminalität der Mischehenkinder dagegen ein mitbestimmender Einfluß „der in Mischehen gegebenen seelischen Konflikte und des oft zerrütteten Familienlebens“ angenommen. — Wer etwas Ernstliches von Kriminalstatistik versteht, wird ohne weiteres die Unzulänglichkeit dieser „Beobachtungen“ erkennen und höchstens die Anregung aus ihnen zu einer gründlichen Erforschung des Problems schöpfen. Ich selbst habe die christlich-jüdische Mischehe in den „Sexual-Problemen“ 1912 sehr eingehend von allen Gesichtspunkten aus, aber im allgemeinen Zusammenhange behandelt, dann in der „Umschau“ vom 9. 8. 13 die besondere Frage der Fruchtbarkeit der Mischehen beleuchtet und bin nun im Begriffe, die Qualität der Nachkommen aus ihnen zu untersuchen; dabei wird sich mir Gelegenheit bieten, auch die Beobachtung Maretzkis und seine Schlüsse nachzuprüfen.

29.

Euthanasie. „Wer unheilbar krank ist, hat das Recht auf Sterbehilfe (Euthanasie)“ — so lautet § 1 des vom Deutschen Monistenbund befürworteten Entwurfes zu einem Gesetz, das für solche Fälle „schmerzlose Tötung auf Wunsch“ vorsieht. Diesen Entwurf hat ein Mitglied des Monistenbundes auf seinem Sterbebette verfaßt und mit folgenden erschütternden Ausführungen an Prof. Wilhelm Ostwald zu begründen versucht:

„Es ist psychologisch leicht zu erklären, daß gesunde und rüstige Menschen der Euthanasie-Frage ursprünglich nur lau und gleichgiltig gegenüberstehen. Erst wenn sie einen nahestehenden Menschen hoffnungslos leiden sehen oder gar selber in die Lage kommen, sich den Tod als Erlöser ersehnen zu müssen, erst durch solche Erfahrung und Gefühlsbetonung offenbart sich das Problem in seiner ganzen Wucht, seiner erschütternden Lebendigkeit und Tragik. Auch ich kannte den Begriff der Euthanasie seit meiner Gymnasiastenzeit und habe stets gern zugegeben, daß diese Wohltat erstrebenswert sei, doch erst, als zunehmende Schwäche und Atemnot mich vor bald 3 Jahren endgültig auf das Krankenbett niederzwangen, begann ich intensiv unter dem Gedanken zu leiden, daß Gesetz und Sitte die Euthanasie verpönt. Je mehr ich selber nach ihr zu schmachten be-

gann, desto intensiver wurde auch der Drang, etwas für meine Schicksalsgefährten zu tun und einen Versuch zu machen, Mitleid und Pflichtbewußtsein der Welt aufzurütteln.... Ich bin kaum noch imstande, das Konzept zu diesem Briefe hinzukritzeln, die Krankheitsbeschwerden werden immer quälender, und doch, wenn das Tempo meines Verfalls das gleiche bleibt, werde ich noch viele Monate warten müssen, bis ich endlich als klägliches Gerippe mit wunder, durchgelegener Haut, „nach langem, schwerem Leiden sanft entschlafe" (d. h. ersticke!). Und nebenan in der Apotheke ist für wenige Pfennige das Mittel zu haben, das mir Ruhe und Erlösung schaffen könnte. Doch nein, das ist nichts für mich: ich bin doch kein Haustier, ich bin ein Mensch und muß ausharren, bis zuletzt wie das so üblich ist. Arzt und Richter lassen sich nicht bestechen. Zu all dem gesellt sich noch das peinigende Bewußtsein, daß ich meinen Angehörigen schwer zur Last falle. Wenn auch die Opfer an Zeit, Arbeitskraft und Geld mir gern und mit liebevoller Hingabe gebracht werden — ein schädlicher Schmarotzer bleibe ich darum doch. Welch eine herzzerreißende und dabei doch groteske Energievergeudung, wenn man Aufwand und Erfolg gegeneinander abwägt!"

Wie gesagt: diese Worte sind erschütternd in ihrer Tragik und Wahrheit und dennoch nicht überzeugend in dem von dem Verfasser gewollten Sinne. Gewiß wäre ein Gesetz, nach welchem „straflos bleibt, wer einen Kranken auf dessen ausdrücklich und unzweideutig kundgegebenen Wunsch schmerzlos tötet, wenn dem Kranken (durch gerichtliches Erkenntnis auf Grund des Gutachtens eines Ärztekollegiums) das Recht auf Sterbehilfe zugesprochen worden ist oder wenn die nachträgliche Untersuchung ergibt, daß er unheilbar krank war" — nicht so unerhört neu, wie es vielleicht den Anschein hat: in Westermarks „Moralbegriffe" ist aus der Völkergeschichte reichhaltiges Material, das für das Gegenteil zeugt, gesammelt, und die belletristische (vgl. neuerdings z. B. Max Nassauers „Sterben, ich bitte darum!", München, Otto Gmelin) wie die philosophische und ethische Literatur vergangener und gegenwärtiger Tage erörtert die Idee häufig und vielfach für sie eintretend. Aber in der juristischen und medizinischen, wissenschaftlichen Literatur findet der Gedanke, soweit er überhaupt ernsthaft aufgegriffen wird, durchweg unbedingte Ablehnung. Und das mit Recht. Der Deutsche Monistenbund ruft nun gerade die Ärzte und Juristen zur Diskussion über das vorgeschlagene Gesetz auf, weil es diese „ganz besonders angeht". Ihr Urteil kann aber nach wie vor nur ein völlig negierendes sein, ohne sich dabei zu der Behauptung zu versteigen, daß ein solches Gesetz bei uns „niemals" kommen werde. Auch für diesen Fall gilt vielmehr die Mahnung: man soll niemals „niemals" sagen, aber gegenwärtig sträubt sich nicht nur unser Gefühl dagegen, sondern auch die alltägliche ärztliche Erfahrung, daß es Kautelen, die gegen einen dann irreparablen Irrtum sichern, sowohl bezüglich der Feststellung der Unheilbarkeit eines Leidens, wie hinsichtlich der Annahme, daß man dem Kranken (oder den Seinigen, bezw. der Gesellschaft überhaupt) durch die vorzeitige Sterbehilfe wirklich einen guten Dienst erweist, schlechterdings nicht gibt. Selbst in ganz eindeutig erscheinenden Fällen vermag in ersterer Hinsicht immer entweder eine falsche Diagnose oder eine mangelhafte Kenntnis bezw. eine unerwartete Erweiterung therapeutischer Möglichkeiten, in

letzterer Hinsicht eine Täuschung über die Ernsthaftigkeit und Freiheit des Willens des Kranken oder über den Wert, den die auch noch so kurze Verlängerung des Lebens trotz allem und allem für den Patienten selbst oder für andere z. B. in zivilrechtlicher Beziehung, aber auch im Interesse der allgemeinen Kultur haben kann, zu verhängnisvollen Fehlgriffen zu führen. So ist die Nachsicht, die das Gesetz schon jetzt demjenigen gegenüber übt, der jemanden auf dessen ernstes dringendes Verlangen tötet, sowie die moralische und juristische Anerkennung des Rechtes auf Selbstmord, wie andererseits das Vertrauen in die Humanität und das Verantwortungsbewußtsein der Ärzte in jedem einzelnen Falle alles, was wir an Sympathie für den Gedanken der „Sterbehilfe" aufzubringen vermögen. Zu bedenken ist auch, daß ja die „Beihilfe zum Selbstmord" strafrechtlich erlaubt ist, wenn eine solche auch dem Arzte von der Standesethik als schwerer Verstoß angerechnet werden würde. Mit Recht, denn: principiis obsta!

30.

„Kino-Kinder." Über die Gefahren des Kintopps ist schon so viel Richtiges und Schiefes geschrieben worden, daß man den Stoff für erschöpft halten möchte. Dennoch findet sich in einer kleinen Schrift von Viktor Noack „Der Kino" (Sammlung: Kultur und Fortschritt, Leipzig 1913, bei Felix Dietrich) manche neue Beobachtung und Anregung zu diesem Thema. Noack unterscheidet zwischen dem Kinematographen — dem würdigen, feinsinnigen Vater — und dem Kino — dem in schlechte Gesellschaft geratenen, von skrupellosen Menschen ausgebeuteten Sohn; dieser bildet nach Noack eine „große Gefahr für die soziale Ethik und Moral sowohl als auch für die physische Gesundheit des Volkes", und er schildert diese Kintöppe, die „im ersten, besten Laden" „aufgemacht" werden, folgendermaßen: „Da stehen die Bänke eng aneinandergerückt und stufenweise erhöht, so daß sich der Luftraum zwischen Bank und Raumdecke zunehmend verengt. Die Sitzplätze sind so knapp bemessen, daß zwischen den Körpern der Nachbarn kein Luftspielraum bleibt; wodurch — zudem es während der Vorführungen stockdunkel zwischen den Bänken ist — die aus der Tageschronik bekannten Sexualattentate auf Kinder und Frauen geradezu verführerisch bequem gemacht sind. Wieviele Kinder verbringen ihre schulfreien Nachmittage statt mit gesundem Spiel in frischer Luft in der schwülen Atmosphäre des „Kintopps". In der Praxis der Jugendgerichte kehrt der Fall immer wieder, daß Kinder sich durch kleine Diebstähle oder auch durch raffinierte Preisgabe der kindlichen Scham die Mittel zum Besuch des „Kintopps" zu verschaffen wußten. Die Bezeichnung „Kinokinder" ist gerichtsnotorisch. Der Rektor einer Volksschule in einem westlichen Vororte Berlins berichtete N., daß zwölfjährige Schülerinnen in einem an belebter Verkehrsstraße gelegenen „Kintopp" einen regelrechten „Liebesmarkt" etablierten. Sie verleiteten gleichaltrige Knaben zum Besuche des „Kintopps", indem sie ihnen versprachen, sich in der Dunkelheit unerlaubte Freiheiten von ihnen gefallen zu lassen. Der erwähnte erfahrene Schulmann ist überzeugt, daß in vielen Schulen ähnliches vorkommt. Sehr häufig kann man in den „Kintöppen"

beobachten, daß die Schulmädchen sich den Angestellten gegenüber (Klavierspieler usw.) sehr dreist benehmen. Die kinematographische Darstellung kitzlicher Ehebruchs- usw. -geschichten erregt die sensiblen Sexualnerven der frühreifen Kinder, und die Enge der Sitzplätze im Schutze der Dunkelheit ergibt dann „erotische Situationen", denen die erschütterte sittliche Energie des Kindes nicht gewachsen ist.

31.

Die Bierflasche als Behälter giftiger Lösungen ist schon hundertfach an tödlichen Unfällen schuld gewesen und taucht im Polizeibericht der Tageszeitungen immer wieder als Vermittlerin versehentlicher Vergiftungen auf. Neuerdings berichtet Dr. J. R. Spinner in der „Pharmazeutischen Zentralhalle" (1913, 35) über einen Fall, in dem eine Frau aus einer Bierflasche versehentlich einen Schluck Nitrobenzol trank und unter typischen Erscheinungen nach 36 Stunden starb. S. knüpft daran die Bemerkungen, daß jeder Aufwand, die Bierflasche als Aufbewahrungsgefäß für gefährliche Flüssigkeiten zu verdrängen, eine Kulturarbeit bedeutet. Vieles kann hier der Apotheker tun, indem er nichts in solche Flaschen abfüllt und ein derartiges Verlangen des Publikums unter Belehrung zurückweist. Und doch ist gerade der Apotheker oft an der mißbräuchlichen Benutzung der Bierflasche mit schuld. S. zitiert folgenden „ganz krassen" Fall: Ein Apotkeker gibt eine Sublimatpastille ab mit der Anweisung, dieselbe in einer Bierflasche mit Essig zu lösen (Pharm. Ztg. 1913 S. 708)!

Besprechungen.

1.

Liebeck: „Das Tentamen abortus provocandi deficiente graviditate und seine rechtliche Bedeutung.“ Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie. Bd. 37. Heft 6.

In der gynäkologischen Fachliteratur haben in letzter Zeit die Abtreibungsversuche bei gar nicht vorhandener, von der Frau und ihren eventuellen Helfern fälschlich vermuteter Schwangerschaft besondere Aufmerksamkeit erregt. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Versuche recht häufig sind, da die ersten fruchtabtreiberischen Maßnahmen meist bald nach dem ersten Ausbleiben der Menstruation vorgenommen zu werden pflegen. Zu einer Zeit, in der die objektive Feststellung der Schwangerschaft meist noch nicht möglich und die Wirksamkeit anderer, die Menstruation verzögernden Umstände verhältnismäßig häufig ist. Steht schon die bedingungslose und harte Bestrafung der vollendeten und versuchten Abtreibung der vorhandenen Frucht, besonders auch wenn sie mit untauglichen Mitteln vorgenommen wird, in recht scharfem Gegensatz zum Rechtsempfinden der Allgemeinheit, so führt die gesetzliche Behandlung und reichsgerichtliche Rechtsprechung der Abtreibungsversuche bei vermuteter, aber nicht vorliegender Schwangerschaft zu ganz sonderbaren Konsequenzen. Ich glaube nicht, daß es Liebeck gelungen ist, diese in ihrer ganzen Ungeheuerlichkeit aufzudecken, und es wäre sehr zu wünschen, daß sich einmal ein Jurist an die Behandlung des Themas heranmacht. Die sehr fleißige Arbeit von Liebeck gibt ihm die notwendigen medizinischen Unterlagen. Die Tatsache, daß die Vollendung des Verbrechens wegen fehlenden Objektes unmöglich ist, die Handlung also immer nur im Versuch am untauglichen Objekt stecken bleiben kann, führt zu der krassen Ungerechtigkeit, daß der Rücktritt vom Versuch durch tätige Reue (§ 46, 2) diesen wohl bei wirklich vorhandener Schwangerschaft, nicht aber bei vermuteter Schwangerschaft straffrei macht. Das Reichsgericht steht in der Behandlung der Fruchtabtreibung auf dem Boden der subjektiven Auffassung, wonach allein der deliktische Wille ein kriminalistisches Interesse verlangt, und nimmt Strafbarkeit in jedem Falle an, auch wenn Untauglichkeit des Mittels und des Objektes gegeben sind. Stellt sich also, wie Liebeck hervorhebt, außerhalb des Strafgesetzbuches, in welchem für den untauglichen Versuch kein Paragraph vorhanden ist. Auch der Begriff des Notstandes, welcher für die Strafbefreiung des Täters von großer Bedeutung ist, bedarf mit Bezug auf die vermeintliche Schwangerschaft einer eingehenden juristischen Behandlung.

Dr. Max Hirsch in Berlin.

2.

Fr. Martin Olpe: „Selbstmord und Seelsorge." Halle 1912. Rich. Mühlmann, Verlag.

Ein außerordentlich gut gemeintes Buch, welches auf christlichem Wege mit Hilfe der „Antiselbstmordseelsorge" der bedenklichen Ausdehnung des Selbstmordes entgegenarbeiten will. Für uns ist es ohne Bedeutung.

H. Groß.

3.

Prof. Frank, Polizeipräs. Roscher und Reichsgerichtsrat Schmidt: „Der Pitaval der Gegenwart." Bd. VIII. Heft 1—4. Tübingen 1913. J. C. B. Mohr.

Diese vorzügliche Sammlung steigt mit Bezug auf Form und Inhalt lebhaft auf, die neu gebrachten und durchwegs sehr gut dargestellten Fälle bringen eine Fülle von Belehrung; ich glaube, jeder Kriminalist sollte sie lesen und studieren. H. Groß.

4.

Paul Eudel: „Fälscherkünste" nach der autorisierten Bearbeitung von Bruno Bucher neu herausgegeben und ergänzt von Arthur Roessler Leipzig 1909. Fr. W. Grunow.

Das ausgezeichnete Werk Eudels, welches vor 30 Jahren erschienen ist, wurde die Grundlage für alle Arbeiten, die auf dem Gebiete des Antiquitätenschwindels seither erschienen sind. In dieser langen Zeit ist aber sehr viel betrogen und gefälscht worden, so daß eine Neuausgabe des vielbegehrten Buches sehr erwünscht war. Roessler, selbst ein vortrefflicher Kenner, hat die Aufgabe sehr gut gelöst. H. Groß.

5.

„Der öster. Strafprozeß," systematisch dargestellt von weiland Prof. Dr Friedr. Rulf. 4. Aufl. bearbeitet von Prof. Dr. W. Grafen Gleispach. Wien, Tempsky, Leipzig, Freytag, 1913.

Das alte, vorzügliche System Rulfs ist vom Grafen Gleispach in ganz ausgezeichneter Weise bearbeitet. In außerordentlich klarer und übersichtlicher Weise, in formvollendeter Sprache ist der öster. Strafprozeß gleich wertvoll für den Theoretiker, den Praktiker und den Studenten dargestellt. Das Buch wird die größte Verbreitung finden. H. Groß.

6.

Dr. Heinrich Rabben: „Das kriminelle Strafrecht im Aktiengesetz nach deutschem Reichsrecht." Berlin, Frensdorf, 1913.

Aus eigentlich zivilrechtlichen Gesetzen die darin oft recht unglücklich verborgenen strafrechtlichen Momente herauszusuchen und aufzuzeigen, ist eine für den Autor und die Leser gleich dankbare Aufgabe, welche für die vorliegende Frage des Aktiengesetzes vom Verfasser vortrefflich gelöst wurde. H. Groß.

7.

Dr. W. Cimbal: „Taschenbuch zur Untersuchung nervöser und psychischer Krankheiten.“ 2. Aufl. Berlin, Jul. Springer, 1913.

Diese gute Zusammenstellung ist auch für Juristen bestimmt und in der Tat als vortreffliches Repetitorium zu empfehlen. H. Groß.

8.

D. Carly Seyfarth: „Aberglaube und Zauberei in der Volksmedizin Sachsens. Ein Beitrag zur Volkskunde des Königreiches Sachsen.“ Leipzig, Wilh. Heims, 1913.

Die vorliegende Sammlung ist ein wertvoller Beitrag für die so wichtige Frage des kriminellen Aberglaubens. Solche Sammlungen sollten systematisch überall angestellt und endlich das Gefundene vergleichend und übersichtlich vereinigt werden. Aus der Sammlung des Gleichen und Ungleichen, seine Entstehung, Änderung und Entwickelung sowie die psychologische Untersuchung der Ergebnisse müßte sich für uns äußerst Wertvolles konstruieren lassen. Das vorliegende Buch ist ein Baustein für diese Arbeit.

H. Groß.

9.

Prof. Dr. Karl Sudhoff: „Der Ursprung der Syphilis.“ Leipzig, F. C. W. Vogel, 1913.

Die Bedeutung aller Geschlechtskrankheiten für kriminelle Fragen ist so groß, daß wir auch eine so durchdachte Arbeit über die vielbestrittene Frage des Ursprunges der Syphilis mit größtem Interesse entgegennehmen.

H. Groß.

10.

D. Curt Goldstein: „Über Rassenhygiene.“ Berlin 1913. Jul. Springer.

In einem Vortrage, der erweitert hier vorliegt, bespricht Verfasser kurz und klar alle Fragen, welche die so unabsehbar wichtige Rassenhygiene zur Beantwortung vorlegt. Unter diesem Begriffe faßt er alle Maßnahmen zusammen, durch welche das Zustandekommen von Minderwertigkeiten beseitigt werden soll. Die Aufgaben der Rassenhygiene berühren uns Kriminalisten in mehrfacher Weise, und so ist das Studium eines Buches, welches diesfalls gut unterrichtet, zu empfehlen. H. Groß.

11.

„Merkwürdige Verbrechen in aktenmäßiger Darstellung von Anselm R. v. Feuerbach. In Auswahl herausgegeben von Wilh. v. Scholz. 2 Bde. München und Leipzig, Georg Müller, 1913.

Die Lektüre der durchwegs interessanten Fälle wirkt sehr anregend, aber das Beste, was wir hierbei haben, ist die Genugtuung über den erstaunlichen Fortschritt, den Strafrecht, seine Hilfswissenschaften und gerichtliche Medizin seither gemacht haben. Wenn wir z. B. lesen: „die Sachverständigen haben erklärt, daß die fraglichen roten Flecken kein Blut sein dürften, da sie sich mit dem Fingernagel leicht abkratzen lassen“ und wenn wir damit die Feststellungen moderner Präzipitinmethode, der Anaphy-

laxiereaktion bis zur Individualdiagnose vergleichen, so dürfen wir allerdings „Stolz als Kulturmenschen" empfinden. H. Groß.

12.

„Juristisch psychische Grenzfragen." Herausgegeben von den Professoren Finger und Hoche und Oberarzt Dr. Roesler. VIII. Bd. Heft 8. „Der Aberglauben im Rechtsleben." Referate erstattet in der 9. Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 19. 5. 1912 von Landrichter Dr. Schefold in Stuttgart und Ass. Arzt Dr. Werner in Winnenthal. Verlag von C. Marhold, Halle a. S., 1912.

In den beiden Referaten und der Diskussion (Med. Rat Dr. Kreuser, Min. Rat Röcker, Prof. Gaupp, Min. Dir. v. Zindel und Staatsrat v. Schwab) wurde fast alles erörtert, was in der wichtigen Sache zur Sprache kommen kann. H. Groß.

13.

Dr. Otto Leers, k. Ger. Arzt in Essen a. d. Ruhr: „Gerichtsärztliche Untersuchungen. Ein Leitfaden für Mediziner und Juristen." Berlin 1913. Julius Springer.

Es ist überraschend, wie viel auf den 162 Seiten dieses kleinen Buches steht! In wenigen Schlagworten findet der Fachmann ein Nachschlagewerk, der Student ein Repetitorium, der praktische Kriminalist einen Überblick. Alles ist einfach, klar und leicht verständlich gegeben. H. Groß.

14.

Die „Zeitschrift für technische Physik", herausgegeben von Bruno Thieme, enthält in der Nr. v. 15. 8. 1913 p. 8 eine Notiz, nach welcher „für schwierige Fälle das Quarzlicht zu Hilfe genommen wird, indem eine Aufnahme mit vorgestellter Glasscheibe und eine ohne diese gemacht wird. Die Firma Goerz in Friedenau stellt photographische Quarzlinsen mit eingelassenem dünnen Silberblatt her, so daß nur die ultravioletten unsichtbaren Strahlen in die Kamera gelangen können. Neuerdings wird versucht, auf diese Weise mit rein ultravioletten Strahlen rekonstruierte kunstgeschichtliche Gegenstände als Rekonstruktion i. e. spätere Fälschung der einzelnen Teile erkennen zu lassen". Es scheint, daß diese Idee für kriminalistische Fälschungen von großer Bedeutung ist. H. Groß.

15.

„Aus Natur und Geisteswelt." 128. Bdchen. „Moderne Rechtsprobleme" von Prof. Dr. Jos. Kohler. 2. Aufl. B. G. Teubner, Lpzg. und Berlin 1913.

Die uns interessierenden Teile, Problem der Rechtsphilosophie, Probleme des Strafrechtes und des Strafprozesses, sind in echt Kohlerscher Genialität und höchst interessant behandelt. Ich bedaure nur, daß Kohler es z. B. versucht, durch gutgemeinte Verbesserungsvorschläge das Schwurgericht am Leben zu erhalten. Wenn er z. B. daran denkt, daß unter den Geschworenen ein Jurist sein muß, so kann sich dies dann hoch gefährlich gestalten, da dieser Jurist zweifelsohne omnipotent im Kollegium wird, und

dann haben wir Einzelrichter für die wichtigsten Fälle. Die Ausscheidung besonders schwerer Fragen (z. B. Geisteszustände, Psychologisches usw.) wäre deshalb bedenklich, weil dadurch die auffallendsten Dummheiten verhindert werden, so daß das so gefährliche Institut der Geschworenengerichte noch weiß Gott wie lange erhalten bleiben könnte. — H. Groß.

16.

Aus „Juristisch psychiatrische Grenzfragen." VIII. Bd. Heft 4/5. „Das moralische Fühlen und Begreifen bei Imbezillen und bei kriminellen Degenerierten." Von Dr. Hermann, Anstaltsarzt in Merzig a. S. — Carl Marhold, Halle a. S., 1912.

Eine ausgezeichnete und belehrende Untersuchung, die davon ausgeht, daß die so wichtige „Moral Insanityfrage" in eine Reihe von Fragen aufgelöst werden muß. Dadurch wird die Schwierigkeit wesentlich gemindert, ja es scheint, daß dadurch endlich der Boden für weitere Forschung in der Sache gegeben ist. H. Groß.

17.

Dr. Hermann Lucas, Minist.-Dir. a. D., Wirkl. Geh. Rat: „Anleitung zur strafrechtlichen Praxis." I. Teil: Das formelle Strafrecht. 4. verb. und verm. Aufl. II. Teil: Das materielle Strafrecht. 3. verb. und verm. Aufl. Berlin 1912 und 1913. O. Liebmann.

Ich beziehe mich auf das in diesem Archive IX. 248; XVI. 384; XIX. 201 und XXIX 315 Gesagte und Vorausgesagte und freue mich über die Verbreitung dieser Bücher. Wir haben im Strafrecht wenig so Wertvolles. H. Groß.

18.

Otto Hagen, Kammergerichtsrat: „Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte" v. 20. 12. 1911. Berlin 1912. Otto Liebmann.

Für Fragen, welche sich im Strafrecht auf versicherungstechnischem und -gesetzlichem Gebiete erheben, wird dieser vortreffliche Kommentar gute Dienste leisten. H. Groß.

19.

Dr. Karl Hartl: „Strafgesetz v. 27. 5. 52 mit den nachträglich erflossenen gesetzlichen Abänderungen und Ergänzungen." Wien, Georg Schöpperl.

Eine korrekte, billige und gut leserliche Ausgabe. H. Groß.

20.

„Verhandlungen des Dritten Deutschen Jugendgerichtstages 10.—12. Oktober 1912." Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. B. G. Teubner, Leipzig 1913.

Diese Verhandlungen vom Herbst 1912 (daß sie „hier in Frankfurt" stattgefunden haben, ist lediglich aus einer der Reden zu entnehmen) haben viel größeren als bloß ephemeren Wert, da hierdurch die verschiedenen, in der Frage auftretenden Ansichten klargelegt sind. Zusammengefaßt ist das Wichtigste am Schlusse in den Anträgen und Leitsätzen. —

H. Groß.

21.

Robert Schmölder: „Die Prostitution, ihre alsbaldige Regelung ein dringendes Bedürfnis.“ Leipzig 1913, J. A. Barth.

Die kleine Schrift kommt darauf hinaus, daß drei gesetzliche Bestimmungen nötig wären: gegen gewisse Frauen, zur Regelung des Zuhälterwesens und endlich eine, die Leute bestraft, die geschlechtlich verkehren, obwohl sie wissen, daß sie geschlechtskrank sind. Könnte man diese dritte Forderung durchführen, trotzdem die Beweisfrage so schwierig ist, und würde man rücksichtslos und mit barbarischer Strenge diesfalls vorgehen, so wäre dies die einzige Möglichkeit, etwas zu erreichen, ja theoretisch wäre es denkbar, durch eine solche Gesetzesstelle die Geschlechtskrankheiten sogar zum Erlöschen zu bringen. Aber die Durchführung! H. Groß.

22.

Robert Bloch: „Der Zuhälterparagraph (§ 181a) im Reichsstrafgesetzbuch und im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.“ In.-Diss. Heidelberg. Stuttgart, J. Funk, 1913.

Eine gute Untersuchung über alle bei dieser wichtigen Gesetzesstelle in Betracht kommenden Begriffe und Möglichkeiten. H. Groß.

23.

J. Kohler und A. Ungnad: „Hundert ausgewählte Rechtsurkunden aus der Spätzeit des Babylonischen Schrifttums von Xerxes bis Mithridates II.“ Leipzig 1911, W. Pfeiffer.

Diese Sammlung enthält fast nur Urkunden aus dem Zivilrecht. Wer sich aber für die so merkwürdigen Urkunden jener fernen Zeit, die strafrechtlichen Inhaltes sind, interessieren will, muß sie mit und aus den zivilrechtlichen Urkunden verstehen, und so sind auch die vorliegenden Urkunden für uns interessant genug. H. Groß.

24.

Dr. O. Kürten: „Statistik des Selbstmordes im Königreich Sachsen.“ Ergänzungshefte zum Deutschen statistischen Zentralblatt Heft 3. Leipzig, Berlin, B. G. Teubner, 1913.

Bekanntlich hat Sachsen eine auffallend hohe Zahl von Selbstmorden (im ganzen Deutschen Reiche fallen auf 100000 E. jährlich 21, in Sachsen 32 Selbstmorde). Kein Mensch hat auch nur versucht, diese überraschende Tatsache zu erklären, und wenn wir zu der Zahl in Sachsen die von Italien mit 5—6, Niederlande und Norwegen mit wenig über 6 heranziehen, so müssen wir mindestens sagen: es interessiert uns alles lebhaft, was über den Selbstmord in Sachsen geschrieben wird. Die Unzahl von Daten, die das vorliegende Buch bringt, können hier nicht erörtert werden, es ist aber dem Kriminalisten zu empfehlen, das Werk genau zu studieren, namentlich die für uns wichtigsten Kapitel, die wir für scheinbaren Selbstmord brauchen: Begriff des Selbstmordes, seine Technik, Beweggründe und Ursachen, endlich „die Regelmäßigkeiten in der Selbstmordstatistik“.

H. Groß.

25.

Al. Kaufmann, Prof. der Statistik a. d. Frauenhochschule und Handelshochschule, Dozent a. d. Universität in St. Petersburg: „Theorie und Methoden der Statistik. Ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Praktiker.“ Tübingen 1913, J. C. B. Mohr. 540 p.

Dieses umfangreiche und originelle Werk ist eine Bearbeitung einer vom Verfasser in russischer Sprache verfaßten Arbeit und hat in vielen Kapiteln für uns Kriminalisten große Bedeutung. Verfasser betrachtet (nach Lexis) die gesamte statistische Theorie als Ausfluß der mathem. Wahrscheinlichkeitsideen und greift daher mit energischer Hand überall in unsere wichtigsten Fragen. Es ist nicht möglich, das ganze Buch durchzubesprechen — ich verweise auf einige für uns besonders wichtige Kapitel: Konstante und zufällige Ursachen; Typische Erscheinungen; Zufall; Kollektivbegriffe; Gesetz der großen Zahl; Wahrscheinlichkeitstheorie; Wahrscheinlichkeit und Massenerscheinung; Stabilität der Häufigkeitsverhältnisse; Gesetz der kleinen Zahlen; Statistische Gesetzmäßigkeit und Freiheit des Willens; Gesellschaftlicher Fatalismus; Verhältniszahlen und Mittelwerte; Kriminalstatistik usw.

H. Groß.

26.

„Die Psychologie und die Vorbildung der Juristen.“ Nach den Ergebnissen des 31. D. J. T. bearbeitet von W. Stern. (Aus der Zeitschr. f. angew. Psychologie, Bd. 7.) Leipzig, J. A. Barth.

Die bescheidenen diesfälligen Ergebnisse sind gut und übersichtlich zusammengestellt. H. Groß.

27.

Dr. Franz Klein, Just.-Minister a. D.: „Die psychischen Quellen des Rechtsgehorsams und der Rechtsgeltung.“ Berlin 1912, A. Vahlen.

Diese Schrift ist eine der gedankenreichsten, welche je auf dem Gebiete der Rechtsphilosophie geschaffen wurde. Sie zu besprechen, hieße sie wiedergeben, sie muß gelesen und sorgfältig studiert werden, der Nutzen ist unabsehbar. H. Groß.

28.

„Der Minderwertige im Strafvollzuge. Ein Leitfaden f. d. Gefängnispraxis.“ Von Geh. Med.-Rat Dr. A. Leppmann. (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung.) I. Bd. 15. Heft. Berlin, Richard Schoetz.

Die Minderwertigen bieten uns das allerschwierigste Kapitel im Strafrecht. Die Untersuchungen und Vorschläge, die darüber der vielerfahrene Verfasser gibt, sind wertvoll und durchaus überlegenswert. H. Groß.

29.

R. Stölting und E. Arnim: „Protokollmuster für die Hauptverhandlung vor der Strafkammer.“ Berlin 1912, R. v. Decker. 2. Auflage.

Die Muster sind kurz, in gutem Deutsch und übersichtlich zusammengestellt. H. Groß.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SECHSUNDFÜNFZIGSTER BAND

(Mit 9 Abbildungen)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1914.

Inhalt des sechsundfünfzigsten Bandes.

Erstes Heft
ausgegeben am 22. Dezember 1913.

Zweites Heft

ausgegeben am 31. Januar 1914.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 5. März 1914.

I.

Vaterschaft und Fingerabdruck.

Von

Dr. **Theodor Harster,** Regierungsassessor bei der Polizeidirektion München.

Im 53. Bande dieser Zeitschrift, S. 326f., veröffentlicht K. Boas mit einigen anderen, unter dem gemeinsamen Titel: „Aus meiner kriminalistischen Sammelmappe“ zusammengefaßten kleineren Abhandlungen einen Aufsatz: „Vaterschaft und Fingerabdruck“, der den schärfsten Widerspruch herausfordert. Der Aufsatz beschäftigt sich mit einem Berichte der „Straßburger Neuen Zeitung“ vom 15. Dezember 1912, den ich, wie es Boas tat, für sich selber sprechen lassen möchte. Er lautet:

„Vaterschaft und Fingerabdruck. Alimentenprozessen steht ein neues Beweismaterial bevor, das, wenn es sich überall bestätigt, von großer Tragweite bei diesen Entscheidungen sein dürfte. In Rom spielte dieser Tage in aller Stille ein kleiner Zivilprozeß. Etwas ganz Alltägliches figurierte auf der Terminrolle. Der Richter hatte, laut B. Z. a. M., nur zu entscheiden, ob Signor Enrico A. der wirkliche Vater des von der bildhübschen Signorina Senia präsentierten zweijährigen Knaben sei. Die Beweisfrage war etwas verwickelter Natur, denn die junge Mutter war die Schwester der ebenso bildhübschen, wenn auch etwas älteren Ehefrau des Beklagten. Dem war es, wie er offen zugab, nach und nach gelungen, die keusche Unbefangenheit seiner Schwägerin zu trüben. Für die Folgen der Schäferstündchen — in Gestalt eines Knaben — hatte er jedoch keine Sympathie, zumal man der niedlichen Mama noch allerlei Liebesabenteuer außerhalb der engeren Verwandtschaft vorwarf. Doch der Advokat von Senia war ein tüchtiger Vertreter seines Standes; er beherrschte nicht nur den Paragraphenbrei, sondern auch die modernen kriminal-technischen Hilfswissenschaften. Zur allgemeinen Verblüffung legte er dem Richter eine Reihe Papiere vor. Darauf waren hübsch, fein und säuberlich die Fingerbeerenmuster des Beklagten, seiner Frau und seiner fünf legitimen Kin-

der mit Schwärze fixiert. Daneben prangte der Fingerabdruck von Senia und der ihres Kindes. Das durch die Papillarlinien gebildete Muster auf den Fingerbeeren der ehelichen Kinder — so dozierte der Anwalt — gleicht dem Fingermuster des illegitimen Kindes aufs Haar. Ganz abgesehen davon, daß der Junge auch in manchen anderen körperlichen Merkmalen mit dem Vater übereinstimmt, beweist allein schon der Fingerabdruck, daß es dessen wirkliches Kind ist. Die Beweisführung imponierte den Beteiligten ganz gewaltig; in einem neuen Termin wurden Sachverständige gehört, die die Erblichkeit der Papillarlinienmuster bedingungsweise zugaben. Darauf erkannte Signor Enrico die Vaterschaft an. Sehr bemerkenswert ist, daß bei dem Kinde nicht nur das Fingermuster des Vaters, sondern auch das des Großvaters auftreten kann. Es handelt sich dabei um eine Art atavistischer Rückbildung. Auch bei Zwillingen wurde das gleiche Muster der Papillarlinien festgestellt; sie waren so übereinstimmend, daß eine Unterscheidung einfach unmöglich wurde."

Wer nun erwartete, daß Boas Worte finden werde, um diesen Unsinn als solchen zu brandmarken, sieht sich leider getäuscht. Boas knüpft vielmehr an den Artikel der Straßburger Neuen Zeitung die folgenden Bemerkungen:

„Hut ab vor dem Scharfsinn des Advokaten, aber es fragt sich doch: Entsprechen tatsächlich die Papillarlinien des legitimen Kindes denen des Vaters? Und wenn ja, warum entsprechen sie gerade denen des Vaters und nicht denen der Mutter? Das sind lauter innere Widersprüche, die uns der findige Advokat hätte lösen müssen. Ferner fehlt bisher vollkommen der Gegenbeweis: Wie beschaffen sind die Papillarlinien Illegitimer? Ich glaube, bis wir die Papillarlinien bei Alimentierungsprozessen werden verwerten können, wird noch geraume Zeit vergehen. Einen Vorteil freilich hätte die Sache: Wäre dem wirklich so, wie der Advokat behauptet, so blieben damit zahllose Meineide ungeschworen und viele Zellen in den Zuchthäusern ständen leer, gewiß ein großartiger Triumph der daktyloskopischen Wissenschaft."

Wenngleich nun der Artikel der Straßburger Neuen Zeitung den Stempel der Sensationsmache an der Stirn trägt und wenngleich von vornherein feststand, daß weder in Italien noch anderswo ein Sachverständiger auf dem Gebiete des Fingerabdruckverfahrens zu finden sein werde, der zugibt, daß durch Vererbung eine völlige Gleichheit der Fingerbeerenmuster entstehen kann, hielt ich es doch, da durch den Übergang solcher Behauptungen in eine wissenschaftliche Arbeit

wie in die hier vorliegende die daktyloskopische Wissenschaft schwer gefährdet wird, für meine Pflicht, der Sache nachzugehen. Ich schrieb also amtlich an die Scuola di Polizia scientifica in Rom und bat um Auskunft, was an der Sache Wahres sei. Die Herren Professoren Ottolenghi und Gasti hatten die große Güte, umfassende Nachforschungen anzustellen, die das erwartete negative Ergebnis zeitigten. Aber auch Positives konnte ich ermitteln: Ich erfuhr nämlich, daß über den Aufsatz von Boas niemand mehr erstaunt war als der Verfasser des aus der „B. Z. am Mittag" in die Straßburger Neue Zeitung übergegangenen Artikels selber. Er konnte sich nicht genug darüber wundern, daß sein harmloses Feuilleton, das nur plaudern und unterhalten, aber nicht für bare Münze genommen werden wollte, in wissenschaftlichen Kreisen eine unverdiente Beachtung gefunden habe.

Soweit die Tatsachen. Und nun nur noch einige kurze Bemerkungen:

Jahraus jahrein führen die Vertreter der Fingerabdruckwissenschaft einen an Mühen und Plagen, an Erfolgen, aber auch an Enttäuschungen reichen Kampf, um diesem Erkennungsmittel, dem nach ihrer festen Überzeugung die Zukunft gehört, in den Kreisen der Richter und Staatsanwälte wie auch bei den Laien die Anerkennung zu verschaffen, die es verdient und die es von Tag zu Tag in höherem Maße sich zu erwerben im Begriff ist. Was sollen wir nun dazu sagen, wenn uns im eigenen Lager „Freunde" erstehen, die in bester Absicht unsere Arbeit zu fördern bestrebt sind und dabei gar nicht gewahr werden, daß sie unsere Stellung in ihren Grundfesten erschüttern! Wie sollen wir in Zukunft vor den Richter treten, um nachzuweisen, daß ein Verhafteter nicht der ist, für den er sich ausgibt, sondern ein anderer, daß die am Tatort eines schweren Verbrechens gefundenen Fingerspuren von einer bestimmten Person herrühren usw., wenn wir den Einwand gewärtigen müssen, daß in unserer anerkannt ersten fachwissenschaftlichen Zeitschrift von einem Anhänger des Fingerabdruckverfahrens — wenn auch nur bedingt — die Möglichkeit zugegeben werde, daß Eltern und Kinder oder daß Geschwister gleiche Fingermuster haben können? Unsere Versicherung, daß davon gar keine Rede sein könne und daß zahllose Versuche das Gegenteil ergeben hätten, wird ungehört verhallen und wir werden uns nicht zu wundern brauchen, wenn der Angeklagte mit der Begründung freigesprochen wird, die Fingerabdrücke lieferten nicht genügenden Beweis; denn wenn schon die Möglichkeit der Vererbung der Fingermuster zugegeben werde, so sei damit auch die

Grundlage der gesamten Daktyloskopie überhaupt, nämlich der Satz, daß niemals zwei verschiedene Finger gleiche Abdrücke liefern, in seiner Glaubwürdigkeit erschüttert. So also sieht der Triumph der Daktyloskopie aus, den sich Boas vom Nachweise der Vererblichkeit der Fingermuster erwartet!

Lassen wir uns doch durch sensationslüsterne Zeitungsfeuilletons in unserer Arbeit nicht beirren! Wir sollten wahrhaftig zur Genüge wissen, was wir von ihnen zu halten haben! Kürzlich war ja sogar zu lesen, daß ein Polizeihund, dem man Witterung an einem anonymen Erpresserbriefe gab, den Schreiber des Briefes ausgemittelt habe. Das Publikum liest das, staunt, teils über die Findigkeit des Hundes, teils über die — sagen wir Gewandtheit — des Artikelschreibers und legt dann das Blatt beiseite, ohne sich weiter viel Gedanken über die Sache zu machen. Der Kampf gegen solche Zeitungslügen ist oft versucht, aber immer als erfolglos wieder aufgegeben worden. Mundus vult decipi, ergo decipiatur!

Gefährlich aber wird die Sache dann, wenn ernste Forscher solches Zeug der Aufnahme in ihre „kriminalistische Sammelmappe“ würdigen und wenn durch eine wissenschaftliche Behandlung, die nicht in vernichtender Kritik solcher Ungeheuerlichkeiten besteht, die Leser unserer kriminalwissenschaftlichen Fachzeitschriften auf Wege geführt werden, auf denen das Ziel, nach dem wir streben, sicher nicht erreicht werden kann.

II.

Die dänische Reichskriminalpolizei.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert.**

Durch Gesetz vom 13. Mai 1911 ist für das ganze Königreich Dänemark[1]) (mit Ausnahme der 1325 qkm umfassenden Faröer-Inseln) eine Staatspolizei eingerichtet worden, ein gemeinschaftliches Polizeikorps nach Art der bereits bekannten „fliegenden Brigaden", deren Aufgabe es ist, den Polizeiverwaltungen in den Provinzen und außerhalb Kopenhagens bei Verfolgung von Verbrechen Hilfe zu gewähren, sowie zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Beistand zu leisten. Das Polizeikorps, das dem Justizministerium unterstellt ist, besteht zurzeit aus einem Polizeichef und 48 Polizisten[2]), von denen jeweils 12 zu Oberpolizisten befördert werden können. Der Wohnsitz des vom König ernannten Polizeichefs wird vom Justizminister bestimmt, der die übrigen Beamten des Polizeikorps ernennt und entläßt.

Bei ihrer Anstellung müssen die Beamten ein Mindestalter von 22 Jahren haben und sollen nicht älter als 40 Jahre sein.

Das jährliche Gehalt des Polizeichefs beträgt 5200 Kronen (= 5825 Mark), steigend in jedem vierten Jahr bis zum Höchstgehalt von 6800 Kronen (= 7616 Mark). Die Oberpolizisten erhalten jährlich 2000 Kronen und steigen jedes vierte Jahr um 250 Kronen bis zum Höchstgehalt von 3000 Kronen; die Polizisten beginnen mit einer Gehaltshöhe von 1800 Kronen, die sich vierjährlich um 150 Kronen bis zum Höchstgehalt von 2400 Kronen erhöhen. Soweit Uniform zu tragen ist, wird diese geliefert, im übrigen in bar vergütet. Bei

---

1) Während der Kopenhagener Tagung der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung" (August 1913) hatte ich Gelegenheit, die dortigen Polizeiverhältnisse etwas näher kennen zu lernen. Dem Herrn Polizeichef der dänischen Staatspolizei verdanke ich das im vorliegenden Bericht verwendete Material.

2) Durch Gesetz vom 29. April 1913 wurde die ursprüngliche Zahl von 36 auf 48 Beamte erhöht.

Dienstreisen erhalten diese Beamten außer Reisegeldvergütung ein Tagegeld von 5 Kronen.

Die Altersversicherung ist in der Weise geregelt, daß den Beamten 5 Proz. des fälligen Gehalts von der Staatskasse gutgeschrieben wird, wobei zugleich eine 4prozentige Verzinsung und Wiederverzinsung eintritt. In ähnlicher Weise ist die Witwen- und Waisenversorgung geregelt. Die Pensionsberechtigung tritt, vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet, nach zehnjähriger Dienstzeit ein. Wer durch einen im Dienste erlittenen Schaden seine Verwendung im Dienste einstellen muß, erhält ohne Rücksicht auf sein Dienstalter Zweidrittel seines letzten vollen Gehaltes als Pension.

Aus den „Instruks for Statspolitiet og Reglement for dets Samvirken med det stedlige Politi", die vom Justizminister am 30. September 1911 aufgestellt worden sind, werden folgende Einzelbestimmungen im Auszuge mitgeteilt:

§ 1. Die Beamten des Polizeikorps sind verpflichtet, sowohl den Anordnungen des Polizeichefs, wie auch denen der örtlich zuständigen Polizeimeister und deren Stellvertreter Folge zu leisten. Die näheren Bestimmungen über den Patrouillen- und Kontrolldienst werden vom Polizeichef erlassen. Die Polizisten haben Dienstbücher zu führen

§ 2. Die Verteilung der Mannschaften auf die einzelnen Stationen bestimmt der Chef, der auch ihre Dienstordnung regelt

§ 3. Verbot des Nebenerwerbes und der Dienstleistung für andere Staatsbehörden ohne Erlaubnis.

§ 4. Die Beamten müssen auf ihren Patrouillengängen und Dienstreisen mit ihrer Station in ständiger Verbindung bleiben, nach Möglichkeit auch in telephonischer Verbindung.

§ 5. Verbot, im Dienst Geschenke anzunehmen, es sei denn, daß der Chef die Erlaubnis dazu erteilt. Andernfalls droht Dienstentlassung ohne Pension und strafrechtliche Verantwortung.

§ 6. Die Beamten sind verpflichtet, sich mit den bestehenden Gesetzen vertraut zu machen, auch mit den Distriktsvorschriften ihres Dienstbezirkes.[1])

§ 7. Gefordert wird genaue Pflichterfüllung, ordentliches Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes. Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, deren Mißbrauch mit Dienstentlassung bestraft werden kann, gleichwie andere Amtsverletzungen, z. B. auch Trunksucht.

---

1) Eine besondere kriminalistische Ausbildung der Beamten wird erst nach Errichtung der geplanten staatlichen Polizeischule eintreten. (Vgl. dazu auch „Mitteilungen der J. K. V.", 20. Band, S. 550.)

§ 8. Die Beamten sind verpflichtet, den örtlichen Polizeimeister im Notfalle zu vertreten.

§ 9. Ohne Genehmigung des Polizeimeisters, dem der Beamte gerade unterstellt ist, darf er eine begonnene Amtshandlung nicht unterbrechen, es sei denn, daß er an den Tatort eines schwereren Verbrechens gerufen wird. Seine Tätigkeit am jeweiligen Dienstort wird in der Regel mit der Ermittelung und Überführung des Verbrechers beendet.

§ 10. Wird der Beamte länger, als vorgesehen war, in Anspruch genommen, so soll der Chef Nachricht erhalten, um rechtzeitig eine Änderung in der Arbeitseinteilung bewirken zu können.

§ 11. Die Beamten müssen in der Regel nur in dem Distrikt Dienst tun, dem sie zugewiesen sind; die erforderliche Diensteinteilung wird dem örtlichen Polizeimeister vom Polizeichef übermittelt.

§ 12. Im Notfall können auch die Beamten des Nachbardistrikts zur Unterstützung verlangt und herangezogen werden.

§ 13. Über vorgenommene Amtshandlungen erhält sowohl der Polizeimeister des Distrikts wie auch der Polizeichef näheren Bericht.

§ 14. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beamten des Polizeikorps und dem örtlich zuständigen Polizeimeister sind sie zur Befolgung von dessen Anordnungen verpflichtet und müssen über den Verlauf der strittigen Amtshandlung dem Polizeichef Mitteilung machen.

§ 15. Die Berichte müssen genau und wahrheitsmäßig sein, wissentlich unwahre Berichterstattung kann mit Dienstentlassung bestraft werden.

§ 16. Die näheren Bestimmungen über das Tragen von Uniformen zu erlassen, ist Sache des Polizeichefs.

§ 17. Die Beamten der Staatspolizei können jeden anhalten, der sich nach ihrer Ansicht eines Verbrechens schuldig gemacht hat oder eines solchen dringend verdächtig ist; auch bei Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, und wenn zu befürchten ist, daß sich der Urheber geringerer Vergehen der Bestrafung durch Flucht entziehen will. Sie können ferner Personen anhalten, die bereits wegen Eigentumsdelikte, wegen Bettel und Arbeitsscheu vorbestraft sind, wenn der Verdacht besteht, daß diese Personen keinen erlaubten und ordnungsmäßigen Erwerb haben oder nachweisen können. Bei geringfügigen Delikten darf die Anhaltung in der Regel nicht stattfinden, insbesondere wenn Name und Wohnung des Schuldigen bekannt ist oder seine Identität sonst feststeht. Die Angehaltenen sollen der zuständigen Gerichtsstelle des Tat- oder Ergreifungsortes mit den Verhandlungen vorgeführt werden. Solche Amtshandlungen müssen in

das Dienstbuch des Beamten eingetragen, sowie dem Polizeimeister gemeldet werden.

§ 18. Der Beamte ist nach seiner Legitimierung berechtigt, einen Widerstand gegen die Anhaltung mit Gewalt zu brechen, ohne aber mehr Gewalt anwenden zu dürfen, als zur Durchführung der Verhaftung notwendig ist. Jedenfalls darf er die ihm zur Verfügung stehende Waffe nur im Notfalle gebrauchen; er darf sich nicht zu Ausschreitungen und Mißhandlungen verleiten lassen und kann bestraft werden, wenn er unnötigerweise seine Waffe anwendet. Auch strafrechtlich kann er in einem solchen Falle zur Verantwortung gezogen werden.

§ 19. Wenn jemand wegen eines Verbrechens angehalten wird, kann er auch durchsucht werden. Die Durchsuchung darf aber nicht in kränkender Weise vorgenommen werden. Die persönliche Durchsuchung von Frauenspersonen darf nur von einer weiblichen Person ausgeführt werden. Wenn keine Durchsuchung stattfindet, muß der Beamte genau darauf achten, daß keine Beweismittel beiseite geschafft werden können, z. B. auch während eines Transportes.

§ 20. Es ist den Beamten gestattet, in ein Haus einzudringen, wenn nötig mit Gewalt, um den eines Verbrechens Schuldigen festzunehmen; ferner wenn der Verdacht besteht, daß in einem Haus ein Verbrechen begangen wird oder begangen worden ist, oder wenn in einer öffentlichen Gastwirtschaft Ruhestörung verübt wird, durch welche die Allgemeinheit betroffen wird. Gewalt darf dann nur angewendet werden, wenn dem Beamten trotz Legitimierung Widerstand geleistet wird.

§ 21. Haussuchungen dürfen nur im Einverständnis mit dem zuständigen Untersuchungsrichter stattfinden. Wenn die Umstände es nicht gestatten, sofort eine Durchsuchung vorzunehmen, dürfen die Beamten eine Aufsicht an die Stelle setzen oder die Beweise anderweitig sichern, so daß sie nicht beseitigt oder vernichtet werden können. Hierbei muß ein Zeuge hinzugezogen werden.

§ 22. Der Polizeichef muß über derartige Amtshandlungen jeweils Bericht erhalten.

§ 23. Der Polizeimeister kann bei größeren Verbrechen den Polizeichef um persönliches Erscheinen und Mithilfe bitten, während der Justizminister das persönliche Erscheinen des Polizeichefs am Tatort anordnen kann, wenn die Untersuchung seine Anwesenheit erfordert. Polizeichef und Polizeimeister gelten als gleichstehend mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen des Polizeichefs bei Entscheidungen über Fragen der Staatspolizei maßgebend

sein sollen. In besonderen Fällen kann der Justizminister über das Zusammenwirken des Polizeichefs mit den örtlichen Polizeiverwaltungen eingehende Bestimmungen erlassen. Es ist wünschenswert, daß dem Polizeichef Gelegenheit gegeben wird, bei gerichtlichen Verhandlungen von Strafsachen, bei denen die Staatspolizei mitgewirkt hat, anwesend zu sein.

§ 24. Bei dienstlichen Versehen kann der Polizeichef 40 Kronen Geldstrafe oder Gehaltskürzung bis zu $^1/_{12}$ des jährlichen Gehaltes oder Suspension bis zu 3 Monaten über den schuldigen Beamten verhängen.

III.

Der Geständniszwang und das falsche Geständnis.

Vortrag, gehalten am 20. Oktober 1913
in der Forensisch-Psychologischen Gesellschaft in Hamburg

Von

Landrichter Dr. **A. Henschel.**[1]

Das Geständnis des Angeklagten ist ein wichtiges und wertvolles Beweismittel. Es ermöglicht vielfach die — auf andere Weise nicht zu erzielende — Verurteilung eines Schuldigen. Es hat eine wesentliche Vereinfachung des gesamten Verfahrens zur Folge. Und wenn gerade die modernen psychologischen Forschungen zur Erkenntnis der Unzuverlässigkeit der Zeugenaussage geführt haben, so erscheint gewiß der Wunsch gerechtfertigt, die Lücken dieses Beweismittels durch die Aussage des Angeklagten auszufüllen.

Ist also das Geständnis in jedem Falle erwünscht, so ist es doch andrerseits keineswegs in jedem Falle vorhanden. Denn bekanntlich pflegen die meisten Verbrecher aus naheliegenden Gründen das Leugnen dem Gestehen vorzuziehen.

Unter solchen Umständen wirft sich eine Frage auf, welche von weittragender prinzipieller Bedeutung ist:

Steht dem strafverfolgenden und rechtsprechenden Staate die Befugnis zu, ein Geständnis des Angeklagten zu fordern und eventuell durch geeignete Maßnahmen zu erzwingen?

Diese Frage ist im Laufe der Zeiten sehr verschieden beantwortet worden.

Einer primitiven Rechtsanschauung erschien naturgemäß der physische Zwang in Gestalt der Folter als das gegebene Mittel, um dem nichtgeständigen Angeklagten die Zunge zu lösen.

Die Folter stammt aus dem römischen Recht, welches sie anfangs nur gegen Sklaven, später bei schwereren Delikten auch gegen

1) Vgl. auch Beilageheft zu Bd. 74 des „Gerichtssaales“.

freie Bürger anwandte. Dem älteren deutschen Strafverfahren war dagegen die Folter völlig unbekannt. Und auch im kanonischen Recht galt sie prinzipiell für unzulässig; doch wurde eine Ausnahme bei der Ketzerinquisition gemacht. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts fand unter italienischen Rechtseinflüssen die Tortur auch in Deutschland Eingang. Die Carolina knüpfte ihre Anwendung an rechtliche Bedingungen, insbesondere an die Voraussetzung eines starken Indizienbeweises. In der Folgezeit begann sich jedoch die Praxis über diese Schranken allmählich hinwegzusetzen. Den Höhepunkt erreichten die Exzesse der Tortur in den Hexenprozessen, welche im 16. und 17. Jahrhundert einen geradezu epidemischen Charakter annahmen. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Folter fast in allen deutschen Staaten aufgehoben. Den Anfang machte Friedrich der Große durch die Kabinettsorder von 1740 und 1754. Ihm folgten allmählich die anderen Regierungen. In Gotha erfolgte die Aufhebung erst im Jahre 1828.

Mit der Abschaffung der Tortur war aber der Geständniszwang noch keineswegs beseitigt. Denn alsbald wurden die sog. Ungehorsams- und Lügenstrafen eingeführt, bestehend in körperlicher Züchtigung, verschärftem Arrest und ähnlichen Mitteln, durch die man den Angeklagten für sein Leugnen bestrafte. Daneben bildete sich eine besondere Inquisitionskunst aus, welche durch die verschiedenartigsten moralischen Einwirkungen auf den Angeklagten ein Schuldbekenntnis zu erzielen versuchte.

Demgegenüber suchte allerdings die Partikulargesetzgebung durch gewisse Vorschriften den ärgsten Übelständen abzuhelfen. Aber das waren doch nur halbe Maßregeln. Eine definitive Beseitigung des Geständniszwanges war nur möglich in Verbindung mit einer durchgreifenden Umgestaltung des gesamten Strafverfahrens. Diese Umgestaltung wurde herbeigeführt durch die Ereignisse des Jahres 1848, welche die Wirkung hatten, das fast in allen deutschen Staaten der bisherige Inquisitionsprozeß beseitigt und durch den Anklageprozeß ersetzt wurde.

Ähnlich wie in Deutschland verläuft die historische Entwicklung in den meisten andern europäischen Staaten, insbesondere in Österreich, wo die Folter im Jahre 1776 aufgehoben wurde.

Eine Sonderstellung nehmen England einerseits und die Schweiz andrerseits ein.

Auf das englische Recht wird noch zurückzukommen sein.

Was die Schweiz anlangt,[1]) so wurde hier in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch eifrig gefoltert und in vereinzelten Fällen auch noch späterhin von der Tortur Gebrauch gemacht, zuletzt in Zug im Jahre 1869. Noch länger erhielten sich die Ungehorsamstrafen, welche noch heute in Wallis, Schaffhausen und Schwyz in gesetzlicher Geltung, wenn auch kaum in praktischer Wirksamkeit sind. Immerhin wurde in Schaffhausen noch im Jahre 1892 ein Angeklagter, welcher nicht gestehen wollte, zunächst auf schmale Kost gesetzt, dann in Dunkelarrest gebracht und schließlich geprügelt.

Wie bereits angedeutet, ist für die Frage des Geständniszwanges der Gegensatz zweier Prozeßformen: des Anklageverfahrens und des Inquisitonsverfahrens von entscheidender Bedeutung:

Im Inquisitionsprozeß ist der Angeklagte ein willenloses Werkzeug in der Hand des Inquirenten, welcher in seiner Person die Funktionen des Richters und des Anklägers vereinigt. Der Angeklagte ist zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Die Erlangung des Geständnisses ist das Ziel des ganzen Strafprozesses: confessio regina probationum. Zur Erreichung dieses Ziels sind Gewalt und Zwang erlaubt und geboten.

Im diametralen Gegensatz hierzu stellt sich der Anklageprozeß dar als ein Rechtsstreit zweier Parteien, welchen der unparteiische Richter zu entscheiden hat. Der Angeklagte ist nicht mehr Objekt der Untersuchung, sondern selbständiges Prozeßsubjekt. Die Art und Weise seiner Verteidigung ist seinem freien Belieben überlassen. Er ist weder zur Aussage überhaupt, noch zur Angabe der Wahrheit, insbesondere nicht zur Ablegung eines Geständnisses verpflichtet: Nemo tenetur se ipsum accusare. Infolgedessen ist jeglicher Zwang verpönt und zwar nicht nur der physische, sondern auch der psychische Zwang, d. h. der Versuch, durch irgendwelche Beeinflussung des Angeklagten ein Schuldbekenntnis herbeizuführen.

Diese Grundsätze des Anklageprozesses sind im wesentlichen verwirklicht in der deutschen Strafprozeßordnung:

§ 136 weist den Richter an, den Angeklagten zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, und bestimmt ferner, daß die Vernehmung dem Angeklagten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben soll. Aus dieser Bestimmung leitete Löwe, einer der besten Kenner des deutschen Strafprozesses, die folgenden Konsequenzen ab: Der Angeklagte ist

---

1) Vgl. v. Grebel, die Aufhebung des Geständniszwanges in der Schweiz, Zürich 1899.

nicht verpflichtet, sich auf die Beschuldigung zu erklären. Ist er zur Abgabe einer Erklärung bereit, so darf die Vernehmung nur ein Mittel zu seiner Verteidigung, nicht aber zur Überführung sein. Demgemäß darf auch der Richter nicht auf die Ablegung eines Geständnisses hinwirken.

Die Richtigkeit dieser Interpretation ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, sondern vor allem auch aus der Entstehungsgeschichte des § 136, welche mit voller Deutlichkeit zeigt, daß man mit den Traditionen des inquisitorischen Verfahrens brechen und die Grundsätze des Anklageprozesses adoptieren wollte.

Allerdings hätte der Gesetzgeber diesen Gedanken klarer und präziser zum Ausdruck bringen, insbesondere eine Bestimmung treffen sollen, welche das Hinwirken auf ein Geständnis ausdrücklich und in nicht mißzuverstehender Form verbietet.

Die in dieser Beziehung vorhandene Lücke gewährt eine Erklärung für die Tatsache, daß sich auch die gegenwärtige Praxis von den inquisitorischen Gewohnheiten vergangener Zeiten vielfach noch nicht völlig losgemacht hat.

Selbstverständlich ist heute von einem physischen Zwange zum Geständnis — wie ihn übrigens § 343 StGB. mit schwerer Strafe bedroht — nicht mehr die Rede. Dagegen glaubt man gewisse moralische und psychische Einwirkungen auf den Angeklagten nicht gänzlich entbehren zu können. In dieser Hinsicht kommen in Betracht: mehr oder minder eindringliche Ermahnungen zur Ablegung eines Schuldbekenntnisses, Hinweise auf die dem geständigen Angeklagten in Aussicht stehende milde Bestrafung sowie eine ganze Reihe von sonstigen Hilfsmitteln, auf welche später noch einzugehen sein wird. Hier mag einstweilen nur bemerkt werden, daß es sich bei diesem, noch immer sehr verbreiteten Verfahren — welches man auch wohl kurzweg als Inquisitorium bezeichnen kann — um eine Art des psychologischen Zwanges handelt.

Eine derartige Praxis entspricht nicht dem Geist des Gesetzes, wie dies auch bereits in der Literatur, und zwar von Praktikern wie von Theoretikern, wiederholt betont worden ist. Die Strafprozeßordnung perhorresziert jeden — also auch den nur psychologischen — Zwang zur Ablegung eines Geständnisses und erkennt als Zweck des Verhörs nur die Verteidigung, nicht aber die Überführung des Angeklagten an.

Hiernach kann gar kein Zweifel bestehen über die gesetzliche Unzulässigkeit einer in der letzten Zeit viel erörterten Untersuchungsmethode: der sog. **Tatbestandsdiagnostik.** Denn das Wesen

dieser Methode besteht ja gerade darin, daß man den Angeklagten, dem gewisse Reizworte zugerufen werden, durch die Assoziationsworte, mit denen er hierauf reagiert, zum Selbstverrat zu bringen und zu überführen versucht. Und da sicherlich jener rechtliche Standpunkt — wie ihn beispielsweise noch die neueste Kodifikation: die italienische Strafprozeßordnung vom 27. Februar 1913 vertritt[1]) — auch von dem deutschen Gesetzgeber in absehbarer Zeit nicht aufgegeben werden wird, so würde der Tatbestandsdiagnostik — soweit es sich um die Person des Beschuldigten handelt — selbst dann keine Zukunft beschieden sein, wenn sie wirklich noch wesentliche Fortschritte machen und über eine psychologische Spielerei hinauswachsen sollte.

Gegenüber dem eigenartigen Widerspruch zwischen Gesetz und Praxis, wie er in Deutschland vielfach besteht, erscheint ein Hinweis auf dasjenige Recht angebracht, in welchem die Grundsätze des Anklageprozesses am konsequentesten durchgeführt sind: das ist das englische und das im wesentlichen gleichartige schottische und amerikanische Recht.[2]) Allerdings besteht in England und Schottland seit 1898, in Amerika schon seit längerer Zeit die merkwürdige und keineswegs nachahmenswerte Einrichtung der eidlichen Vernehmung des Angeklagten. Hierbei handelt es sich aber nur um ein Recht des Beschuldigten. Unterläßt dieser es, seine eidliche Vernehmung zu beantragen, so wird er auch nicht in inquisitorischer Weise verhört. Und ein Drängen zum Geständnis findet überhaupt nicht statt.

Was nun das auf dem Kontinent noch sehr verbreitete inquisitorische Verfahren oder den Geständniszwang im weiteren Sinne des Wortes anlangt, so ist zu konstatieren, daß diese Methode ernstliche Gefahren für die Erforschung der Wahrheit mit sich bringt. Es kommt nämlich die Möglichkeit in Betracht, daß der Angeklagte unter dem Drucke des Inquisitoriums ein unwahres Schuldbekenntnis ablegt.

Das falsche Schuldbekenntnis ist — auch ganz abgesehen vom Geständniszwang — ein so interessantes psychologisches Problem, daß es wohl eine eingehendere Erörterung lohnt. Eine solche Erörterung wird zweckmäßigerweise auszugehen haben von der Verschiedenartigkeit der Motive des unwahren Schuldbekenntnisses.

In dieser Hinsicht sind zwei Hauptgruppen zu unterscheiden: Ge-

1) Strafprozeßordnung des Königreichs Italien vom 27. Februar 1913 (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 42, Berlin, Guttentag, 1913) § 261 Abs. 2 und § 388 Abs. 1.

2) Vgl. hierzu im einzelnen Beilageheft zu Bd. 74 des „Gerichtssaales" S. 110 ff. und die dort angeführte Literatur.

ständnisse krankhaften Ursprungs und solche aus normaler Veranlassung.

Um mit den krankhaften Ursachen des falschen Schuldbekenntnisses zu beginnen, so handelt es sich vorwiegend um Geständnisse, die ihren Grund in einer psychopathologischen Veranlagung des Angeklagten haben.

Selbstbeschuldigungen Geisteskranker gehören bekanntlich zu den alltäglichen Erscheinungen und sind für gewisse Krankheiten geradezu typisch. Verhältnismäßig selten sind dagegen gerichtliche Selbstanzeigen und eigentliche Geständnisse.

Das Hauptkontingent zu solchen Selbstanzeigen stellt naturgemäß die Melancholie. Daneben kommen jedoch auch andere geistige Störungen in Betracht. Neuerdings hat Haymann[1]) an der Hand eigener und fremder Beispiele nachgewiesen, daß eine ganze Reihe von Psychosen[2]) zu falschen Geständnissen führen kann, nämlich: angeborener Schwachsinn, sonstige Intelligenzstörungen, Dementia praecox, Paranoia,[3]) Dementia paranoides, Hysterie, Psychopathie, konstitutionelle Depression, manisch-depressives Irresein, Manie und Epilepsie.[4])

Man darf die forensische Bedeutung der von Geisteskranken erstatteten Selbstanzeigen nicht unterschätzen. Allerdings sind viele Geständnisse schon ihrem Inhalt nach so unsinnig, daß sie sich ohne weiteres als Ausgeburt einer krankhaften Phantasie darstellen. Bisweilen machen aber die vermeintlichen Täter nach außen hin einen durchaus vernünftigen Eindruck, so daß die richtige Beurteilung ihres Zustandes dem Laien außerordentlich schwer fällt. Margulies[5]) berichtet sogar von einem Falle, in welchem der Angeklagte, der sich selbst fälschlich der Brandstiftung bezichtigt hatte, auch von den Gerichtsärzten für zurechnungsfähig erklärt und erst nach längerer Untersuchung in der psychiatrischen Klinik in Prag als Paranoiker erkannt wurde.

Die Schwierigkeiten werden dadurch noch gesteigert, daß die Geständnisse unter Umständen auch der Wahrheit entsprechen. Beispielsweise kann es vorkommen, daß ein Melancholiker in seiner trau-

1) Haymann, Selbstanzeigen Geisteskranker, Halle, Marhold, 1911.

2) Vgl. auch Marx in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie", 9. Jahrgang S. 540 ff. und Burchard „Zur Psychologie der Selbstbezichtigung", Berlin, Adler-Verlag, 1913.

3) Margulies in diesem Archiv, Bd. 20, S. 91 ff.

4) Vgl. hierzu auch Markovaz in diesem Archiv, Bd. 21, S. 89.

5) Margulies, a. a. O., S. 92—96.

rigen Verstimmung ein wirklich von ihm begangenes Delikt eingesteht.[1]) Im übrigen braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß man dem Geständnisse eines notorisch Geisteskranken in der Regel irgendwelchen Beweiswert nicht beilegen wird.

Als Beispiel eines auf psychopathische Gründe zurückzuführenden falschen Geständnisses mag der vielbesprochene Fall des angeblichen Menschenfressers Bratuscha erwähnt werden:[2]) Im April 1900 verschwand in Untersteiermark die 12jährige Tochter des Winzers Franz Bratuscha, namens Johanna. Im April 1901 legte Bratuscha das Geständnis ab, daß er seine Tochter erwürgt, verbrannt und teilweise aufgegessen habe, wobei ihm seine Frau behilflich gewesen sei. Die Ehefrau leugnete zuerst, ging dann zur Beichte und bestätigte hierauf vor dem Untersuchungsrichter die Angaben ihres Mannes. Franz Bratuscha wurde vom Schwurgericht zum Tode verurteilt und später zu lebenslänglichem schwerem Kerker begnadigt, während das Urteil gegen seine Frau auf 3 Jahre Kerker lautete. Im August 1903, als sich Bratuscha bereits in der Strafanstalt befand, wurde in Krain eine Diebin verhaftet, deren Identität mit der angeblich ermordeten Johanna Bratuscha mit zweifelloser Sicherheit festgestellt wurde. Daraufhin kam es zur Wiederaufnahme des Verfahrens und zur Freisprechung.

Mit dem von beiden Ehegatten abgelegten falschen Schuldbekenntnisse hat es folgende Bewandtnis:

Die Ehefrau war, nachdem ihr Ehemann die angebliche Mordtat eingestanden hatte, zur Beichte gegangen. Der Priester, der von der Wahrheit des Geständnisses des Ehemanns überzeugt war, hatte der Ehefrau die Absolution verweigert, wenn sie nicht ebenfalls ihre Schuld eingestehen würde. Um die priesterliche Absolution zu erhalten, hat sie dann die Angaben ihres Mannes bestätigt.

Was den Ehemann anlangt, so war die Frage seiner Zurechnungsfähigkeit bereits in dem ersten zu seiner Verurteilung führenden Verfahren zweifelhaft erschienen, aber von den Gerichtsärzten mit Bestimmtheit bejaht worden. Nach seiner Freisprechung wurde Bratuscha noch einmal und zwar von den Professoren Kratter und Zingerle in Graz auf seinen Geisteszustand untersucht. Diese gelangten nunmehr zu dem Ergebnis, daß sich der Angeklagte zur Zeit des ersten Verfahrens in einem Zustande gestörter Geistestätigkeit befunden habe,

1) Haymann, a. a. O., S. 23.

2) Vgl. hierzu Nemanitsch in diesem Archiv, Bd. 7, S. 300 ff. Groß in der „deutschen Juristenzeitung" 1904, S. 143 ff. u. 733 ff. Derselbe Kriminalpsychologie II. Auflage, S. 37, Anm. 1. Amschl in diesem Archiv, Bd. 45, S. 86 ff. Haymann, a. a. O., S. 17, 19 u. 38.

daß dieser — noch andauernde — Zustand bei psychopathischer Veranlagung intensive Gemütsaffekte ausgelöst habe und daß die falschen Aussagen auf krankhafte Erinnerungsfälschungen zurückzuführen seien.

Außer den Geisteskrankheiten kommen als Ursachen falscher Geständnisse noch andere pathologische Vorgänge in Betracht:

In dieser Beziehung wären zu nennen Vergiftungen durch Kohlenoxyd: Es wird von einem Fall berichtet, in welchem ein Mann in einer Stube neben seiner toten Frau gefunden wurde. Er behauptete, seine Frau erschlagen zu haben, während sich herausstellte, daß eine Kohlendunstvergiftung vorlag, welche zugleich die falschen Angaben des Mannes hervorgerufen hatte.[1])

Sodann führen Fieberdelirien bisweilen zu Selbstbeschuldigungen, welche falsch, unter Umständen aber auch wahr sein können.[2]) Natürlich kommt derartigen Geständnissen — soweit man überhaupt von solchen reden kann — nur eine minimale praktische Bedeutung zu.

Weit bedeutsamer sind dagegen die normalen, d. h. nicht krankhaften Ursachen des falschen Geständnisses.

Die Literatur kennt eine ganze Anzahl von Fällen, in welchen sich ein zurechnungsfähiger Angeklagter fälschlich einer strafbaren Handlung beschuldigt hat.[3]) Hier mag es genügen, die wichtigsten Motive derartiger Schuldbekenntnisse aufzuzählen und einige besonders bemerkenswerte Beispiele hinzuzufügen.

Zunächst ist zu erwähnen das aus Renommiersucht abgelegte unwahre Geständnis.

Sodann die falsche Selbstanzeige des obdachlosen Vagabunden, der sich freies Winterquartier sichern möchte.

Nicht selten beschuldigt sich jemand fälschlich eines geringeren Delikts, um hierdurch den Verdacht eines wirklich begangenen schwereren Verbrechens von sich abzulenken; man denke an die fast typische Verteidigung des rückfälligen Diebes, welcher die gestohlene Sache, in deren Besitz er betroffen ist, entweder gefunden und unterschlagen oder von einem Unbekannten — dem vermutlichen Täter — erhalten, d. h. also als Hehler erworben haben will.

Ein eigenartiges Motiv liegt einem falschen Geständnisse zugrunde, über welches Haldy[4]) berichtet: Im Oktober 1907 hatte eine Dienstmagd in einem ostpreußischen Dorfe ein Verhältnis mit dem

1) Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1898, S. 676.

2) Lohsing, das Geständnis in Strafsachen, Halle 1905, S. 80 u. 129. Haymann, a. a. O., S. 25.

3) Lohsing, a. a. O., S. 96 ff.

4) Im Pitaval der Gegenwart, Bd. 6, S. 134 ff.

Arbeiter Z. angeknüpft. Sie hielt sich später für schwanger und teilte dies dem Z. mit, welcher sich infolgedessen entschloß, sie zu heiraten. Am 8. Juni 1908 fand die Hochzeit statt. Am 20. Juni gestand die junge Ehefrau ihrem Mann, daß sie in der vergangenen Nacht ein lebendes Kind geboren und dasselbe hinter der Scheune vergraben habe. Dieses Geständnis wiederholte sie in dem darauf eingeleiteten Strafverfahren dem Gendarm gegenüber. Es wurde jedoch durch ärztliche Untersuchung festgestellt, daß Frau Z. in den vorangegangenen Tagen weder schwanger gewesen war noch ein Kind geboren hatte. Nunmehr bequemte sich die Angeschuldigte zu der folgenden Erklärung: Bald nach der Heirat habe sie entdeckt, daß sie gar nicht schwanger sei. Sie habe nun gefürchtet, durch die Mitteilung dieser Entdeckung den Zorn ihres Ehemanns heraufzubeschwören, welcher sie gerade mit Rücksicht auf die von ihr behauptete Schwangerschaft geheiratet hatte und sonach jetzt hätte annehmen müssen, daß er einer Täuschung zum Opfer gefallen sei. In dieser Situation sei sie auf den Gedanken gekommen, sich selbst der Tötung eines angeblich geborenen Kindes zu bezichtigen.

Neben den bisher angeführten rein egoistischen Motiven des falschen Schuldbekenntnisses gibt es auch Beweggründe, denen ein ethischer Wert nicht abzusprechen ist. In dieser Hinsicht sind zu nennen die aus Edelsinn, Liebe oder Freundschaft abgelegten falschen Geständnisse, d. h. Fälle, in welchen jemand eine fremde Schuld auf sich nimmt, in dem Bestreben, auf diese Weise den wirklichen, ihm verwandtschaftlich oder sonstwie nahestehenden Täter der Bestrafung zu entziehen. Bisweilen verfolgt die Selbstaufopferung des Pseudotäters auch noch andere Zwecke: Lohsing[1]) berichtet von einem jungen Manne, der sich zur Nachtzeit in ein Landhaus begab, um seine Geliebte zu besuchen. Als vermeintlicher Einbrecher ergriffen, bekannte er sich des ihm zur Last gelegten Diebstahls schuldig, in der Absicht, die Ehre des Mädchens zu retten.

Ist bisher mit Rücksicht auf das zugrunde liegende Motiv zwischen pathologischen und normalen Geständnissen unterschieden worden, so kommen daneben noch einige Möglichkeiten in Betracht, die man wohl als Grenzfälle bezeichnen kann.

Hierher gehören Anschuldigungen, die jemand im Schlaf gegen sich erhebt.

Sodann die im Rausch abgelegten Geständnisse, auf die der

1) a. a. O., S. 108.

Satz „in vino veritas“ nur mit erheblichen Einschränkungen anzuwenden ist.[1])

Ferner gibt es Schuldbekenntnisse, welche einem eigenartigen Hang zur unbewußten Unwahrheit, der sog. pseudologia phantastica entspringen und bei geistig minderwertigen Personen vorkommen.[2])

Weiterhin wäre zu erwähnen das lebensüberdrüssige Individuum, das mit dem unwahren Geständnis eine Art von Selbstmord beabsichtigt.[3]) So erscheint manchem Sträfling der Aufenthalt in einem Arbeitshaus so unerträglich, daß er sich, nur um diesem Zustand ein Ende zu machen, fälschlich irgendeines Kapitalverbrechens bezichtigt.[4]) Hier mag auch ein Fall angeführt werden, der sich im Jahre 1875 in Hamburg ereignete und derzeit ungewöhnliches Aufsehen erregte: Die 23jährige Ehefrau Anna Thormälen hatte sich selbst beschuldigt, ihren Gatten mittelst Morphium vergiftet zu haben. Sie wurde jedoch im Schwurgericht trotz ihres detaillierten Geständnisses freigesprochen. Neumann[5]), welcher diesen Fall mitgeteilt hat, gelangt in scharfsinnigen Ausführungen zu dem Ergebnis, daß die zwar zurechnungsfähige, aber eitle, überspannte, lebensüberdrüssige und durch und durch verlogene Angeklagte wissentlich ein falsches Geständnis abgelegt habe und daß der Schlüssel zu diesem Verhalten zu finden sei in dem von der Angeklagten früher einmal gemachten Ausspruch: „Es ist interessanter, kurz zu leben und mit einem Eklat aus der Welt zu gehen.“

Endlich ist in dem vorliegenden Zusammenhang ein Element zu berücksichtigen, welchem eine ganz besondere Bedeutung zukommt: die Suggestion.

Sie kann eine verschiedenartige sein.

Zunächst kommt eine Art der Suggestion in Betracht, die sich als eigentümliche Begleiterscheinung des Skandalprozesses, der sog. cause célèbre darstellt:[6])

Ist ein Verbrechen begangen, das aus irgendeinem Grunde die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkt, so wird regelmäßig bei

---

1) Haymann, a. a. O., S. 25.

2) Haymann, a. a. O., S. 20.

3) Lohsing, a. a. O., S. 130—131. Vgl. auch Sello, Die Irrtümer der Strafjustiz, S. 28—29 u. 72—76.

4) 4 derartige Fälle teilt Feuerbach mit (Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Bd. 2, S. 481—584.) Vgl. ferner Lohsing a. a. O., S. 131.

5) Im „Tribunal“, Zeitschrift für praktische Strafrechtspflege, herausgegeben von Belmonte, I. Jahrgang, 1885, S. 193ff.

6) Vgl. hierzu Sello, „Zur Psychologie der cause célèbre“, Berlin 1910.

der großen Masse der Bevölkerung nicht nur eine fieberhafte Erregung hervorgerufen, sondern auch — je nach der Besonderheit des Falles — die Phantasie des einzelnen lebhaft angeregt. Hierzu trägt in neuerer Zeit wesentlich auch die Presse bei, welche ihren Lesern die Ausführung der Tat, die Verfolgung der Täter, die einzelnen Phasen der Untersuchung, das ganze Milieu, kurz alles, was mit dem Verbrechen nur irgendwie im Zusammenhang steht, in ausführlicher und häufig sensationell aufgebauschter Form zu schildern pflegt. So entsteht eine Massensuggestion, zu der sich nicht selten die Autosuggestion des Individuums gesellt. Unter den mannigfachen und verhängnisvollen Wirkungen dieser Vorgänge tritt besonders hervor: die allgemeine Trübung der Vorstellung, Wahrnehmung und Erinnerung. Und diese Selbsttäuschungen und Erinnerungsfälschungen können unter Umständen — namentlich bei psychopathisch Degenerierten[1]) — dazu führen, daß ein völlig Unschuldiger unter dem Druck der von allen Seiten auf ihn eindringenden Vorstellungen sich selbst einredet, das in Betracht kommende Verbrechen begangen zu haben und ein dahingehendes Geständnis ablegt.

Auf diese und ähnliche Weise entwickeln sich bisweilen geradezu psychische Epidemien.

Es sei nur erinnert an das Zeitalter der Hexenprozesse, in denen Hunderttausende auf der Folter einräumten, mit dem Teufel im Bunde zu stehen und die scheußlichsten Missetaten begangen zu haben. Selbstverständlich spielte hierbei die Angst vor den Schrecken der Tortur eine erhebliche Rolle. Berücksichtigt man aber die detaillierten und untereinander völlig übereinstimmenden Angaben der Beschuldigten und vor allem die gleichlautenden Aussagen der Zeugen, die durch keinerlei Zwang beeinflußt waren, so bleibt nur die Erklärung übrig, daß die Angeklagten unter der ungeheuren Macht der öffentlichen Meinung schließlich selbst an dasjenige glaubten, was man ihnen vorwarf.[2])

Aber auch der Neuzeit sind Epidemien der angegebenen Art nicht fremd:

Im Jahre 1869 verübte in der Nähe von Paris ein gewisser Troppmann einen 8fachen Mord, welcher bei der Pariser Bevölkerung kolossales Aufsehen erregte. Eine Folge der allgemeinen Aufregung war die, daß verschiedene Personen wahnsinnig wurden und sich bei der Polizei als Mitschuldige Troppmanns meldeten.[3])

1) Haymann, a. a. O., S. 20.
2) Kohler, Moderne Rechtsprobleme. Leipzig 1907, S. 77.
3) Sello, a. a. O., S. 6ff.

Im Oktober 1906 wurde in der Nähe von Essen die englische Sprachlehrerin Madelaine Lake ermordet aufgefunden, und zwar unter Umständen, die auf ein vorher versuchtes Sittlichkeitsverbrechen hinwiesen. Die durch den Mord in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung war um so größer, als die Recherchen nach dem Täter erfolglos blieben. Da meldete sich im Februar 1907 der Bureaubeamte Alfred Land mit dem Bekenntnis, zusammen mit zwei Komplizen den Mord begangen zu haben. Er wurde jedoch im September 1907 vom Schwurgericht Essen trotz seines Geständnisses freigesprochen, da angenommen werden mußte, daß dieses ein unwahres war. Anscheinend hatte der erblich belastete, degenerierte und hysterische Angeklagte infolge des allgemeinen Geredes und unter dem Einfluß der Zeitungslektüre sich in seiner Phantasie so intensiv mit allen Einzelheiten des Mordes beschäftigt und sich in die Rolle des Täters so sehr hineingedacht, daß er schließlich selbst glaubte, der Mörder zu sein.[1])

Nicht weniger bemerkenswert ist der im Jahre 1896 in München verhandelte Fall des Raubmörders Berchtold: Während der 14tägigen Schwurgerichtsverhandlung meldeten sich 7 Personen mit der Behauptung, den dem Berchtold zur Last gelegten Mord begangen zu haben. v. Schrenck-Notzing, der in dem Prozeß als Sachverständiger fungierte, glaubte diese zweifellos falschen Selbstbeschuldigungen auf die suggestive Gewalt der Tagespresse zurückführen zu müssen.[2])

Soviel über das Thema der Massensuggestion.

Eine andre Art der Suggestion ist diejenige, welche durch die inquisitorische Vernehmungsmethode ausgeübt wird. Und damit gelangen wir zu dem Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück: zu der Frage, ob und inwieweit der Geständniszwang geeignet ist, unwahre Schuldbekenntnisse hervorzurufen

Auch hier mögen zunächst einige Beispiele angeführt werden.[3])

In Sachsen wurde im Jahre 1905 ein Dienstmädchen dadurch zur Einräumung eines tatsächlich gar nicht begangenen Diebstahls veranlaßt, daß ihr von dem Bestohlenen, ihrem Dienstherrn, Straflosigkeit für den Fall des Geständnisses zugesichert wurde.[4])

---

1) Friedländer, Interessante Kriminalprozesse, Berlin 1911. Bd. 2, S. 119ff. Sello, a. a. O., S. 15—16.

2) von Schrenck-Notzing, in diesem Archiv, Bd. 5, S. 13ff.

3) Vgl. ferner Rosenblatt in Goltdammer's Archiv, Bd. 31, S. 446—449 und Haußner in diesem Archiv, Bd. 26, S. 259.

4) Kroch in diesem Archiv, Bd. 27, S. 176ff.

Im Jahre 1907 legte in Ungarn ein unter dem Verdacht des Mordes verhafteter Angeklagter nach anfänglichem Leugnen ein unwahres Geständnis ab, nachdem die Polizeibeamten ihm intensiv zugeredet und schließlich gedroht hatten, ihn in die Morgue hinausführen und dort bei der Leiche des Ermordeten übernachten zu lassen.[1])

v. Schrenck-Notzing[2]) erwähnt einen von Liégeois mitgeteilten Fall, in welchem ein Mädchen sich durch die eindringlichen Ermahnungen der Eltern, doch die Wahrheit zu sagen, das falsche Geständnis einer Abtreibung hatte suggerieren lassen.

Der österreichische Staatsanwalt Dr. Jung[3]) teilt 3 Beispiele unwahrer Schuldbekenntnisse mit, die auf ungeschicktes Vorgehen von Polizeibeamten zurückzuführen sind:

In dem ersten, aus dem Jahre 1890 datierenden Falle handelte es sich um ein der Abtreibung beschuldigtes Mädchen, welches durch energisches Inquirieren eingeschüchtert und schließlich zu einem falschen Geständnis bewogen wurde.

Im Jahre 1906 gestand ein Knecht ein Sittlichkeitsverbrechen, das er gar nicht begangen hatte, ein, nachdem ihm der Vater des gemißbrauchten Kindes mit polizeilicher Anzeige und der vernehmende Gendarm mit sofortiger Verhaftung gedroht hatte.

Ähnlich verhält es sich mit dem dritten Angeklagten, welcher das unrichtige Geständnis eines Diebstahls ablegte, weil ihm der Polizeibeamte vorhielt, er täte besser, zu gestehen, da er solchenfalls mit der Untersuchungshaft verschont werden würde.

Hellwig[4]) berichtet von zwei, in Berlin und Weimar neuerdings vorgekommenen Fällen, in denen Kinder durch das inquisitorische Verfahren der Polizeibeamten zu einem falschen Geständnis verleitet wurden.

Sodann mag ein von Näcke[5]) mitgeteilter Fall Erwähnung finden: In dem Besitz einer der Abtreibung verdächtigen Frau fand sich die Visitenkarte eines jungen Mädchens, die um das „bewußte" Mittel bat. Der mit der Sache befaßte Amtsrichter ließ das Mädchen kommen und erklärte ihr, eine Untersuchung ihrer Genitalien veranlassen zu wollen, wenn sie nicht einräumen würde, jene Frau um ein Abtreibungsmittel gebeten zu haben. In der Scham und Angst

1) Karman, ebendaselbst, Bd. 51, S. 326ff.

2) von Schrenck-Notzing: „Über Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchtold-Prozeß." Leipzig 1897. S. 75.

3) In diesem Archiv, Bd. 28, S. 313.

4) In der Juristischen Rundschau des „Berliner Tageblatts" vom 9. Juni 1910.

5) In diesem Archiv, Bd. 25, S. 377.

vor der körperlichen Untersuchung legte das Mädchen das gewünschte Geständnis ab. Hinterher stellte sich heraus, daß sie gar kein Abtreibungsmittel verlangt hatte, sondern nur Kamillen, welche sie als Liebeszauber wegen ihres ungetreuen Geliebten gebrauchen wollte.

Endlich ist ein Vorfall aus der jüngsten Gegenwart anzuführen [1]): Im vergangenen Jahre wurde in Berlin ein Gymnasiast in der Wohnung seiner Mutter erhängt aufgefunden. Alle Anzeichen sprachen für einen Selbstmord. Die Mutter wollte jedoch an einen solchen nicht glauben, und beauftragte den Detektiv Schwarz, ihr Dienstmädchen Heinrich, auf welches sie den Verdacht lenkte, zu überwachen. Schwarz begab sich nach dem Heimatsort der Heinrich, wohin dieselbe inzwischen zurückgekehrt war, machte ihre Bekanntschaft, indem er sich für einen wohlhabenden Möbelfabrikanten ausgab, und verlobte sich schließlich mit ihr. Eines Tages forderte er sie auf, ihm nähere Angaben über den Tod des Gymnasiasten zu machen; er habe von einem Bekannten erfahren, daß sie an dem Morde beteiligt sei. Sie erklärte, von einem Morde nichts zu wissen. Als Schwarz ihr jedoch drohte, die Verlobung aufzulösen, falls sie ihm nicht die gewünschte Auskunft gäbe, erfand sie in ihrer Angst die Geschichte eines Schlossers Schulz, der mit ihr eine Liebschaft gehabt und in ihrer Gegenwart den Gymnasiasten ermordet habe. Nunmehr hatte der Detektiv seinen Zweck erreicht. Er löste die Verlobung auf, machte der Polizeibehörde Mitteilung und ließ die Heinrich verhaften. Diese widerrief demnächst ihr Geständnis und wurde denn auch schon nach wenigen Tagen wieder freigelassen, da sich herausstellte, daß ihre Angaben über den Mord erdichtet waren.

Haben die bisher angeführten Beispiele das Gemeinsame, daß die Unrichtigkeit des erzwungenen oder suggerierten Geständnisses noch rechtzeitig — d. h. vor der Urteilsfällung — erkannt wurde, so sind nunmehr einige Fälle zu erwähnen, in denen der Geständniszwang tatsächlich ein Fehlurteil zur Folge gehabt hat.

Eine Zusammenstellung derartiger Fehlurteile gibt Sello in dem verdienstvollen Werk: „Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen.“ [2])

Allerdings gehören die von ihm angeführten Justizirrtümer zum Teil einer längst verflossenen Vergangenheit an:

So insbesondere der Fall des Maurergesellen Biermann [3]), der

1) Vgl. Beradt, in der „Neuen Rundschau“, 24. Jahrgang, Berlin 1913, VI. Heft, S. 864 ff.

2) Berlin 1911.

3) a. a. O., S. 11 ff.

im Jahre 1800 in Südpreußen nebst 6 Leidensgefährten in den Verdacht der Brandstiftung geriet. Infolge der Zufügung und Androhung von Kantschuhieben — der Strafe des Leugnens — legten die Angeklagten ein Geständnis ab und wurden daraufhin verurteilt, auf einer Kuhhaut zum Richtplatz geschleift, enthauptet und verbrannt zu werden. In zwölfter Stunde führt ein Zufall zur Entdeckung ihrer Unschuld und zum Aufschub der bereits festgesetzten Hinrichtung.

Weit schlimmer erging es der 15jährigen Justine Heller[1]), die im Jahre 1814 in Sachsen auf Grund eines durch den Ortsfron erzwungenen Geständnisses wegen Brandstiftung zunächst zum Tode und in zweiter Instanz zu 10jähriger Zuchthausstrafe verurteilt wurde. Erst nach vollständiger Verbüßung dieser Strafe gelang es ihr, im Wiederaufnahmeverfahren ihre Unschuld zu beweisen.

Sodann ist zu erwähnen der Fall des Tischlermeisters Wendt[2]), der im Jahre 1831 in Rostock unter dem Verdacht des Giftmordes und der Brandstiftung verhaftet wurde. In der mit dem Aufgebot aller Inquirentenkünste geführten Voruntersuchung wurden dem schuldlosen Angeklagten Geständnisse abgepreßt, die er allerdings jedesmal sofort widerrief. Trotz des Widerrufs wurde er jedoch von dem Spruchkollegium der Universität Göttingen zum Tode durch das Rad verurteilt und erst im Jahre 1838 — nach 7jähriger Dauer des Prozesses — von dem Oberappellationsgericht Parchim freigesprochen.

Liegen diese 3 Beispiele auch so weit zurück, daß sie prima facie nur einen historischen Wert zu haben scheinen, so bieten sie doch auch für die Gegenwart manche Nutzanwendung, wie dies im einzelnen noch darzutun sein wird.

Zunächst sollen noch einige Fälle angeführt werden, denen ein unmittelbares aktuelles Interesse kaum abzusprechen sein dürfte.

Hierher gehört der bereits erwähnte Fall der Ehefrau des Menschenfressers Bratuscha, die die falschen Angaben ihres Mannes bestätigte, weil ihr der Priester mit der Verweigerung der Absolution gedroht hatte.

Ein ebenso großes Aufsehen erregte seinerseits der Prozeß der Frau Gardin.[3]) Diese wurde im Jahre 1861 in dem französischen Dorfe Hazebrouck unter dem Verdachte des Vatermordes verhaftet und in eine Zelle gebracht, die nur durch eine enge Öffnung Licht und Luft empfing. Nachdem die Angeklagte, die sich in schwan-

1) a. a. O., S. 17ff.
2) a. a. O., S. 41ff.
3) a. a. O., S. 389ff.

gerem Zustande befand, wiederholt vergeblich um eine bessere Zelle gebeten hatte, versprach man ihr endlich die Erfüllung ihres Wunsches unter der Bedingung, daß sie die Beschuldigung eingestehen würde. In dem Bestreben, aus dem schwarzen Loche um jeden Preis herauszukommen, räumte sie ein, ihren Vater erschlagen zu haben. Obwohl sie in der Schwurgerichtsverhandlung das unwahre Geständnis widerrief und zugleich dessen Gründe klarlegte, wurde sie zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt. Im folgenden Jahre wurden die wirklichen Mörder ermittelt und Frau Gardin freigesprochen.

Ein andrer Fall ereignete sich vor ca. 30 Jahren in Westgalizien[1]: Im Jahre 1881 verschwand aus ihrem Heimatsorte die 16jährige Katharina Sroka. Auf Grund der unwahren Bezichtigung ihrer 7jährigen Halbschwester wurde im Jahre 1883 der Stiefvater der Verschwundenen, der Bauer Johann Gaweda, als deren Mörder festgenommen. Er legte ein Schuldbekenntnis ab, nachdem ihm der Gendarm versichert hatte, es würde ihm nichts geschehen, da seit Begehung der Tat schon 3 Jahre verflossen seien. Auch Gaweda wurde trotz seines späteren Widerrufs von den Geschworenen im März 1884 für schuldig erklärt und zum Tode verurteilt, dann jedoch zu 20jährigem Kerker begnadigt. Im Mai 1885 stellte sich plötzlich Katharina Sroka lebend und gesund wieder ein, worauf ihr angeblicher Mörder im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurde.

Ein ganz besonderes Interesse beansprucht endlich ein Prozeß aus Ostpreußen, der im folgenden kurzweg als der „ostpreußische Fall" bezeichnet werden soll[2]: Im März 1893 wurde gegen die Arbeiterfrau N. die Anzeige erstattet, daß sie im Jahre zuvor ihre Schwangerschaft beseitigt habe. Nach anfänglichem Leugnen gestand die N. dem Gendarmen zu, im Dezember 1892 ein Kind geboren und es nach der Geburt in einem Eimer ertränkt zu haben. Dieses Geständnis wiederholte sie unter Angabe zahlreicher Einzelheiten vor dem Amtsrichter und dem Untersuchungsrichter. Am 27. Juni 1893 wurde Frau N. vom Schwurgericht wegen Mordes zum Tode verurteilt. Ihre Revision wurde am 14. August verworfen. Zwei Tage darauf beantragte der Verteidiger die Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung, daß die Angeklagte in einem Zustande von Geistesstörung gehandelt habe. In dem nunmehr folgenden Wieder-

1) a. a. O., S. 223 ff.

2) Sello, a. a. O., S. 165 ff. Haldy im „Pitaval der Gegenwart", Bd. 6, S. 81 ff.

aufnahmeverfahren äußerten sich über den Geisteszustand der Angeklagten mehrere Sachverständige, zuletzt das Medizinalkollegium der Provinz. Die Gutachten lauteten übereinstimmend dahin, daß Frau N. wahrscheinlich in unzurechnungsfähigem Zustand gehandelt habe sofern sie wirklich den Mord begangen haben sollte. Tatsächlich hatte nämlich die Angeklagte ihr Geständnis nach der Verurteilung widerrufen und behauptet, im Jahre 1892 überhaupt gar nicht schwanger gewesen zu sein. Und im Laufe der weiteren Ermittelungen verstärkte sich immer mehr der Eindruck, daß diese Angabe der Wahrheit entsprach. In der erneuten Schwurgerichtsverhandlung vom 18. Dezember 1894 wurde Frau N. freigesprochen, und zwar offenbar um deswillen, weil man eine Straftat auch objektiv gar nicht für vorliegend erachtete.[1]) Die Angeklagte, welche 21 Monate in Untersuchungshaft gesessen hatte, erhielt später aus dem Justizfonds eine Entschädigung von 200 Mark. Es fragt sich, wie das falsche Geständnis zu erklären ist: Die temporäre Geistesstörung — von welcher die N. übrigens inzwischen wieder völlig genesen ist[2]) — kann nicht als ausreichende Erklärung gelten. Von ausschlaggebender Bedeutung ist vielmehr der Geständniszwang gewesen: Ein Zeuge, welcher bei den ersten Ermittelungen mit der Bewachung der Frau N. beauftragt worden war, hat an diese die Aufforderung gerichtet, ein Geständnis abzulegen, indem er ihr vorhielt, sie solle es doch ruhig zugeben, wenn sie etwa ein totes Kind geboren haben sollte. Weit energischer verfuhr der Gendarm, der in dieser Beziehung selbst das folgende bekundet hat: Er habe der Angeklagten 2—3 Stunden lang zugeredet, die Tat zu gestehen. Er habe unter anderem zu ihr gesagt: „Sie möchte doch lieber gutwillig gestehen; dann könne sie unter Aufsicht in ihrer Wohnung bleiben. Andernfalls müsse er sie wie einen Verbrecher festnehmen und nach L. ins Amtsgerichtsgefängnis transportieren. Sie möge doch an die Leute denken, die ihre Transportierung auf der Straße mitansehen und sich dann erzählen würden, die N. sei wegen Kindesmord verhaftet. Dieses Gerede würde vermieden werden, wenn sie gutwillig die Tat eingestehen würde.“ — Soweit die eigenen Angaben des Gendarmen. Die Angeklagte ihrerseits hat behauptet, durch Drohungen des Gendarmen zu dem Geständnis bestimmt worden zu sein. In dem Gutachten des Medizinalkollegiums findet sich der folgende Satz: „Daß sie — scil: die Angeklagte — bei ihrem Schwachsinn durch die Überredungsver-

1) Haldy, a. a. O., S. 144. Sello, a. a. O., S. 175.

2) Haldy, a. a. O., S. 144, Anm. 3.

suche zu einem falschen Geständnis veranlaßt werden konnte und daß sie dasselbe bei den weiteren Vernehmungen aus Angst festhielt, muß als vollkommen möglich bezeichnet werden."

Sind die bisher erwähnten Beispiele von Justizirrtümern dem Werke von Sello entnommen, so ist zum Schlusse noch ein weiterer, im „Gerichtssaal"[1]) mitgeteilter Fall anzuführen, welcher sich in den 80er Jahren in Sachsen ereignet hat und daher im folgenden als der „sächsische Fall" bezeichnet werden soll: Ein Kellner geriet in den Verdacht, einen Geldbrief mit Wertpapieren, den sein Prinzipal, ein Restaurateur, zur Absendung bereitgelegt hatte, unterschlagen zu haben. Bei der Polizeibehörde legte er nach anfänglichem Leugnen das Geständnis ab, den Brief geöffnet, die Wertpapiere an sich genommen und alsdann Brief und Kuvert verbrannt zu haben. Diese Angaben wiederholte er vor dem Untersuchungsrichter. In der Hauptverhandlung widerrief der Angeklagte sein Geständnis, wurde jedoch trotzdem für schuldig befunden und zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt. Nachdem er diese Strafe bereits teilweise verbüßt hatte, fand sich plötzlich der Geldbrief in der Brusttasche eines Rockes des Restaurateurs unversehrt und uneröffnet wieder vor, worauf ein Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wurde. Nunmehr erklärte der Angeklagte, daß er zu dem falschen Geständnis verleitet sei durch die von dem Polizeibeamten geäußerte Drohung, ihn zu verhaften. Mit Rücksicht auf die bedrängte Lage seiner Familie habe er der Verhaftung entgehen wollen und sich deswegen schuldig bekannt. Bei dem Untersuchungsrichter habe er seine Angaben wiederholt in der Meinung, ein einmal abgelegtes Geständnis nicht widerrufen zu dürfen.

Die angeführten Beispiele dürften genügen, um darzutun, daß das falsche Geständnis, mag es auch eine Ausnahmeerscheinung sein, immerhin eine ernstliche Gefahr für die Strafrechtspflege bedeutet. Dabei enthält unsre Aufzählung nur die wichtigsten der aus der neueren Zeit bekannt gewordenen Beispiele. Zunächst ist nun zu berücksichtigen, daß von denjenigen Fällen, in welchen sich ein Geständnis als falsch erweist, wohl nur ein geringer Bruchteil in die Fachliteratur gelangt. Ferner wird man aber mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die Unrichtigkeit des Schuldbekenntnisses überhaupt unentdeckt bleibt. Daß diese Möglichkeit nicht etwa eine nur theoretische ist, ergibt sich bereits aus einer Betrachtung der hier zitierten Beispiele, welche zeigt, wie außerordentlich schwierig es ist,

---

1) Bd. 38, S. 206ff.

das falsche Geständnis als solches zu erkennen. So lehrt namentlich der ostpreußische Fall, daß weder der glaubwürdige Eindruck des Angeklagten[1]) noch die Detailliertheit seiner Angaben[2]) eine unbedingte Garantie für die Zuverlässigkeit des Geständnisses bietet. Weiter ist zu konstatieren, daß die Unschuld des geständigen Angeklagten häufig nur durch einen merkwürdigen Zufall zu Tage gefördert wird. In dieser Beziehung sei erinnert an die Fälle Bratuscha und Gaweda, in denen die spurlos verschwundene, angeblich ermordete Person nach einiger Zeit plötzlich wieder auftaucht, sowie an den sächsischen Fall, in welchem sich der angeblich unterschlagene Geldbrief in einer Rocktasche des Eigentümers wiederfindet. — Überhaupt kompliziert sich die Sachlage da, wo die falsche Selbstbeschuldigung einen Fehlspruch zur Folge hatte. Die Beseitigung eines solchen Fehlurteils ist in Deutschland zurzeit nur im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens möglich. In dieser Beziehung fordert aber die Strafprozeßordnung im § 399 Z. 5 die Beibringung von neuen und relevanten Tatsachen oder Beweismitteln, eine Voraussetzung, welche unter Umständen überhaupt nicht oder doch nur sehr schwer zu erfüllen ist.[3])

Was kann geschehen, um den mit dem unwahren Geständnis verbundenen Gefahren nach Möglichkeit vorzubeugen?

Die Antwort ergibt sich ohne weiteres aus der Sachlage:

In jedem einzelnen Falle ist die Glaubwürdigkeit des Geständnisses sorgfältig und nach den verschiedensten Richtungen hin nachzuprüfen.

In dieser Hinsicht wird man zunächst die Sachdarstellung des Angeklagten durch anderweitige Beweiserhebungen, insbesondere durch Aufklärung des objektiven Tatbestandes in bezug auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren haben. Dementsprechend ist in allen größeren und wichtigeren Sachen die Untersuchung so zu führen, als ob überhaupt kein Geständnis vorläge[4]), ein Verfahren, welches z. B. in der ungarischen Strafprozeßordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.[5])

Man wird ferner stets darauf bedacht sein müssen, die Motive der Tat zu ergründen. Hierüber dachte man allerdings in früherer Zeit anders: In dem bereits erwähnten Falle der Justine Heller, die

---

1) Haldy, a. a. O., S. 93.

2) Haldy, a. a. O., S. 87 ff. u. 143. Sello, a. a. O., S. 166.

3) Vgl. Sello, a. a. O., S. 460 ff. und namentlich Alsberg: Justizirrtum und Wiederaufnahme, Berlin 1913.

4) Groß, Kriminalpsychologie. 2. Aufl., S. 41.

5) Strafprozeßordnung für das Königreich Ungarn vom 4. Dezember 1896. § 139.

im Jahre 1814 auf Grund ihres falschen Geständnisses vom Schöppenstuhl zu Leipzig zum Tode verurteilt wurde, glaubte sich das Gericht über die Tatsache der psychologischen Unerklärbarkeit des Verbrechens hinwegsetzen zu können mit der Erwägung, daß es „eine dem Richter nicht gestattete Anmaßung sein würde, stets die inneren Triebfedern der menschlichen Handlungen zu erforschen und bloß, weil ihm diese in einem vorliegenden Falle nicht klar sind, in hinlänglicher rechtlicher Gewißheit beruhende Tathandlungen für unmöglich und unwahr erklären zu wollen.“ [1])

Aber nicht nur die Motive der Tat, sondern vor allem auch die Motive des Geständnisses selbst müssen in allen irgendwie zweifelhaften Fällen einer Nachprüfung unterzogen werden. Denn auf diesem Wege wird man am schnellsten zur Erkenntnis der etwaigen Unwahrheit des Geständnisses gelangen.

Was nun die Ursachen des falschen Schuldbekenntnisses anbetrifft, so treten aus der Fülle der Erscheinungen zwei Typen in den Vordergrund: das pathologische Moment und der Geständniszwang.

Es ist bereits ausgeführt worden, daß das unwahre Geständnis vielfach auf eine psychopathische Veranlagung des Angeklagten zurückzuführen ist. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, überall da, wo entweder das Geständnis als solches oder die Geistesverfassung des Angeklagten zu Bedenken Veranlassung gibt, einen Psychiater hinzuzuziehen. [2])

Als zweite Hauptursache des unwahren Schuldbekenntnisses kommt der Geständniszwang in Betracht.

In dieser Beziehung sei zunächst eine allgemeine Erwägung gestattet:

Ist man auch von der in früheren Zeiten üblichen kritiklosen Hinnahme des Geständnisses allmählich zurückgekommen, so darf man dieses doch auch heute noch als die „regina probationum“ bezeichnen. Denn der Verbrecher ist naturgemäß derjenige, welcher über alle Einzelheiten der Straftat am besten Auskunft zu geben weiß. Es fragt sich nur, ob er diese Auskunft auch geben will, ob er sich also, vor die Wahl gestellt, zu leugnen oder zu gestehen, für das letztere entscheidet. Ist er aber zum Geständnis bereit, so liegt gerade in dieser Willensentscheidung eine starke Garantie für die Richtigkeit seiner Angaben. Denn der Angeklagte muß sich, bevor er sich zum Geständnis entschließt, darüber klar geworden sein,

1) Sello, a. a. O., S. 18ff.
2) Ebenso Lohsing, a. a. O., S. 140ff. und Haldy, a. a. O., S. 151.

daß diese Entschließung seine Verurteilung zur notwendigen Folge haben wird. Die Erfahrung lehrt nun aber, daß normalerweise niemand so leicht die Unwahrheit sagen wird, wenn er sich bewußt ist, daß ihm hieraus ein so wesentlicher Nachteil wie die Verhängung einer Kriminalstrafe erwachsen kann.

Die spezifische Beweiskraft des Geständnisses liegt hiernach in seiner Natur als einer selbständigen und wohlüberlegten Willensentscheidung. Von einer solchen kann aber nur da die Rede sein, wo der Wille des Angeklagten frei ist. Die erste und elementarste Voraussetzung eines glaubwürdigen Geständnisses ist somit vollständige Freiwilligkeit.

Die Berechtigung dieses Satzes wird sofort klar, wenn man einmal die Wirkungen des krassesten Geständniszwanges — der Folter — ins Auge faßt: Daß die Androhung und Zufügung körperlicher Schmerzen die Freiheit der Entschließung nachher völlig aufhebt, und geeignet ist, auch den Unschuldigen zur Ablegung eines Geständnisses zu verleiten, erscheint uns heute so selbstverständlich, daß die besondere Hervorhebung dieser Tatsache fast trivial klingt. Und doch ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß der psychologische Fehler, welcher der Anwendung der Tortur zugrunde lag, auch in der gegenwärtigen Strafrechtspflege noch immer nicht völlig überwunden ist. Natürlich haben sich im Laufe der Zeiten, entsprechend dem allgemeinen Fortschritt der Kultur auch hier die Formen geändert: An die Stelle des physischen Zwanges ist der Überredungsversuch, das Inaussichtstellen von Vorteilen, die Suggestion, die inquisitorische Vernehmung, kurzum: der psychologische Zwang getreten. Aber das Prinzip ist im wesentlichen das gleiche geblieben. Denn die angeführten und alle etwaigen sonstigen Hilfsmittel der modernen Inquisitionskunst sind nichts weiter als Versuche, die freie Entschließung des Angeklagten bei der Ablegung eines Schuldbekenntnisses zu beeinflussen. Damit wird aber die Freiwilligkeit der Aussage — also gerade dasjenige Moment, auf welchem die eigentliche Beweiskraft des Geständnisses beruht — aufgehoben oder doch erheblich abgeschwächt. Und in demselben Maße, in welchem diese Abschwächung erfolgt, sinkt auch der Wert und die Glaubwürdigkeit des Geständnisses. So ist es denn nicht weiter verwunderlich, wenn der Geständniszwang auch noch in der heute üblichen Form gelegentlich zu falschen Schuldbekenntnissen führt, wie wir dies an einer Reihe von praktischen Beispielen gesehen haben.

Schon diese Beispiele zeigen, daß es hauptsächlich das Verfahren

der Polizeibeamten ist, welches zu ernstlichen Bedenken Veranlassung gibt.[1]) Mag es sich auch in dem einen oder andern besonders krassen Falle um eine Ausnahmeerscheinung handeln, so ist doch die Mehrzahl der angeführten Beispiele geradezu typisch für den Geist, der die polizeilichen Ermittelungen beherrscht. Den Beamten selbst darf man in dieser Beziehung kaum einen Vorwurf machen. Denn ihnen fehlt nicht nur die Vorbildung, sondern vor allem die psychologische Einsicht, welche sie befähigen würde, die Gefährlichkeit der zur Herbeiführung eines Geständnisses angewandten Mittel zu erkennen.

Was nun diese Mittel im einzelnen anlangt, so ist sehr verbreitet ein Verfahren, welches namentlich in dem ostpreußischen Falle eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat: Dem leugnenden Angeklagten wird mit der Verhaftung gedroht oder in Aussicht gestellt, daß er im Falle eines Geständnisses mit der Untersuchungshaft verschont resp. aus der bereits bestehenden Haft entlassen werden würde.[2])

Seltener, aber um so gefährlicher ist das dem Angeklagten für den Fall des Geständnisses gegebene Versprechen der Straflosigkeit, wie solches im Falle Gaweda ein falsches Schuldbekenntnis zur Folge gehabt hat.

Überhaupt muß die Zusicherung von irgendwelchen Vorteilen für den Fall eines Geständnisses für ebenso unzulässig erachtet werden wie Drohungen und sonstige Einschüchterungsversuche.

Auf den ersten Blick harmloser erscheinen gewisse Hilfsmittel, die nicht nur in der polizeilichen, sondern vielfach auch in der richterlichen Praxis vorkommen.

Vor allem die inquisitorische Art und Weise, in welcher die Vernehmung des Angeklagten bisweilen gehandhabt wird.

Sodann kommen als Begleiterscheinungen des Verhörs in Betracht: die auf die Erlangung eines Geständnisses gerichteten Überredungsversuche in ihren mannigfachen Formen, von der ruhigen Ermahnung an bis zur energischen Pression, wie letztere namentlich von untergeordneten Polizeiorganen bisweilen ausgeübt wird. In dieser Beziehung enthalten die polizeilichen Protokolle meist nur recht knappe Andeutungen. Nicht immer erhält man von den tatsächlichen Vorgängen ein so anschauliches Bild wie in dem ostpreußischen Falle, in welchem der Gendarm selbst zugeben mußte, daß er der Angeklagten 2—3 Stunden lang zugeredet habe, ein Geständnis abzulegen.

Innerhalb des eigentlichen Verhörs selbst beansprucht eine be-

---

1) Vgl. auch Hellwig in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", 9. Jahrgang, S. 241 ff.

2) Vgl Lohsing, a. a. O., S. 125. Amschl in diesem Archiv, Bd. 45, S. 85.

sondere Bedeutung die vielfach übliche Stellung von Suggestivfragen. Von einer Erörterung dieses Punktes kann jedoch abgesehen werden [1]), zumal das Problem der richtigen Fragestellung wohl mehr in das Gebiet der Psychologie der Zeugenaussage gehört. Hier mag es genügen, zu konstatieren, daß die Stellung von Suggestivfragen bereits im kanonischen Recht [2]) und in der Carolina [3]) verboten war und daß dieses Verbot noch heute in Italien [4]), Ungarn [5]), Norwegen [6]), einigen Teilen der Schweiz [7]) und prinzipiell auch in Österreich [8]) Geltung hat.

Ferner ist für die vorliegende Frage von Bedeutung die eigenartige Situation desjenigen, welcher, sei es durch falsche Zeugenaussagen, sei es durch eine unglückliche Verkettung von Umständen, unschuldig in ein Strafverfahren verwickelt wird. Hier ist die Sachlage etwa die folgende: Von allen Seiten dringt der Verdacht auf den Beschuldigten ein. Aus den inquisitorischen Verhören, aus den einzelnen Bemerkungen der Beamten, aus den Aufforderungen zum Geständnisse und dgl. muß der Angeklagte die Überzeugung gewinnen, daß man ihn allgemein für schuldig hält und daß gegenüber dem sich anhäufenden Belastungsmaterial ein Bestreiten der Schuld doch aussichtslos ist. Dieser Zustand wird für den — vielleicht von Natur willensschwachen — Angeklagten allmählich unerträglich. In seiner seelischen Depression ist er bereits so weit gelangt, daß er schließlich nur einen Wunsch hat: er will seine Ruhe haben und vor allem die Quälerei des endlosen Inquirierens los werden. So entsteht in ihm — zunächst vielleicht nur rein instinktiv — der Gedanke, durch ein falsches Geständnis aus dem ganzen Dilemma herauszukommen. Dann leuchten ihm allmählich die praktischen Vorteile dieser Idee ein: Er rechnet damit, auf solche Weise die drohende Verhaftung abzuwenden, resp. die bereits bestehende Untersuchungshaft zu beendigen oder doch wenigstens abzukürzen. Im Hintergrunde schlummert wohl auch die Hoffnung, daß trotz aller Belastungsmomente, ja auch trotz einer falschen Selbstbeschuldigung die Wahrheit schließlich doch an

1) Vgl. hierzu Beilageheft zu Bd. 74 des „Gerichtssaal", S. 41ff.

2) Lohsing, a. a. O., S. 37.

3) Lohsing, a. a. O., S. 43.

4) Strafprozeßordnung des Königreichs Italien vom 27. Februar 1913, § 385.

5) Strafprozeßordnung für das Königreich Ungarn vom 4. Dezember 1896, § 135.

6) Norwegisches Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen vom 1. Juli 1887, § 258.

7) Karl Meyer, Darstellung der Strafverfolgung nach den kantonalen Gerichtsorganisationen. Leipzig 1897. S. 162 u. 164.

8) Österreichische Strafprozeßordnung § 200.

den Tag kommen muß. Und das Resultat dieser Empfindungen und Erwägungen ist die Ablegung eines unwahren Geständnisses. [1])

Endlich ist in diesem Zusammenhange noch ein gerade in der richterlichen Praxis sehr verbreitetes Hilfsmittel zu erwähnen: die dem Angeklagten gemachte Eröffnung, daß er im Falle der Ablegung eines Schuldbekenntnisses auf ein milderes Urteil rechnen könne.[2]) Man mag diesen Hinweis in eine noch so vorsichtige Form kleiden, er ist sachlich nichts anderes als das Versprechen oder doch Inaussichtstellen eines Vorteils für den Fall des Geständnisses. Daß aber derartige Zusicherungen doch nicht ganz so unbedenklich sind, wie es vielleicht auf den ersten Blick erscheinen möchte, geht schon daraus hervor, daß sie in manchen Gesetzgebungen, beispielsweise in England, Österreich[3]), Ungarn[4]), Norwegen[5]), Bulgarien[6]) und in einigen Schweizer Kantonen[7]) ausdrücklich verboten sind. Und da jener Hinweis gerade den Unterschied in der Bestrafung des geständigen und leugnenden Angeklagten betont, so mag hier auch die bis zum Jahre 1879 geltende preußische Kriminalordnung Erwähnung finden, welche bestimmte, daß der Richter sich der Androhung einer härteren Strafe für den Fall des fortgesetzten Leugnens gänzlich enthalten müsse.[8])

Besonders bemerkenswert ist der Standpunkt des englischen Rechts.[9]) Dieses enthält eine ganze Reihe von Vorschriften, die den Zweck verfolgen, den Angeklagten vor jeglicher Beeinflussung zu sichern. Hiernach wird ein Geständnis für ungültig erachtet, wenn irgendeine von einer Autoritätsperson ausgehende Drohung oder ein Versprechen den Angeklagten zu der Annahme verleiten konnte, daß

---

1) Vgl. Feuerbach, Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Gießen 1829. Bd. 2, S. 452. Karman in diesem Archiv, Bd. 51, S. 330ff. Kroch, ebendaselbst, Bd. 27, S. 176ff. Amschl, ebendaselbst, Bd. 45, S. 85. Sello, Psychologie der cause célèbre, S. 16.

2) Vgl. hierzu Beilageheft zu Bd. 74 des „Gerichtssaals", S. 73ff. Kade in der „deutschen Richterzeitung" 1911, S. 515ff.

3) Österreichische Strafprozeßordnung § 202.

4) Strafprozeßordnung für das Königreich Ungarn vom 4. Dezember 1896. § 135.

5) Norwegisches Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen vom 1. Juli 1887, § 256, und Norwegisches Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Militärstrafsachen vom 22. Mai 1902 § 133.

6) Bulgarische Strafprozeßordnung vom 3. April 1897, art. 210.

7) Carl Meyer, a. a. O., S. 162 u. 164.

8) Kade, a. a. O., S. 517.

9) Vgl. Beilageheft von Bd. 74 des „Gerichtssaals", S. 114 und die dort angeführte Literatur.

er durch Ablegung eines Schuldbekenntnisses seine Prozeßlage verbessern oder Nachteile von sich abwenden würde. Auf diese Rechtsregel wird auch der Angeklagte selbst ausdrücklich aufmerksam gemacht. Demgemäß enthält der Hinweis (das sog. statutory warning) welchen der Friedensrichter im Vorverfahren der ordentlichen Straffälle an den Angeklagten richtet, unter anderem den Passus:

„Sie sind nicht verpflichtet, irgend etwas zu sagen, sofern sie es nicht selbst wünschen. — Sie haben nichts zu hoffen von dem Versprechen von Vorteilen und nichts zu fürchten von Drohungen, welche etwa gemacht worden sind, um Sie zur Ablegung eines Geständnisses zu veranlassen.“

Hiernach bildet das englische Verfahren, in welchem das Prinzip der Freiwilligkeit des Geständnisses bis zur äußersten Konsequenz durchgeführt ist, den diametralen Gegensatz zu der auf dem Kontinent noch immer sehr verbreiteten inquisitorischen Vernehmungsmethode.

Es fragt sich, welches von diesen beiden Systemen den Vorzug verdient.

Die Antwort kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, wenn man berücksichtigt, daß die praktischen Vorteile des Geständniszwanges in gar keinem Verhältnisse stehen zu den erheblichen Gefahren für die Wahrheitserforschung, welche er mit sich bringt.

Welcher Art diese Gefahren sind, ist bereits dargetan: Sie bestehen in der Möglichkeit falscher Geständnisse, welche dann wiederum die Grundlage eines Fehlurteils bilden können. Und was speziell den letzteren Punkt anlangt, so ergibt sich aus dem zitierten Werk von Sello, daß unter den verschiedenartigen Fehlerquellen, aus denen der Justizirrtum entspringt, der Geständniszwang eine hervorragende Rolle spielt.[1])

Im übrigen ist natürlich die Gefahr eines auf das Inquisitorium zurückzuführenden falschen Geständnisses nicht in jedem Falle die gleiche. Sie hängt ab nicht nur von der Art und Weise der Beeinflussung, sondern namentlich auch von dem Maße der Suggestibilität des Angeklagten. So erklärt sich die Tatsache, daß es in erster Linie Frauen, Jugendliche, beschränkte, indolente und willensschwache Personen sind, die sich durch Beeinflussung zu einem falschen Schuldbekenntnisse verleiten lassen. Insbesondere sind aber hier zu nennen die Hysterischen, deren abnorme Beeinflußbarkeit geradezu eine typische Eigenschaft ihres Krankheitszustandes bildet.[2])

1) Vgl. auch Amschl in diesem Archiv, Bd. 45, S. 84.

2) Haymann, a. a. O., S. 20.

Wenn wir nunmehr die Vorteile des Geständniszwanges ins Auge fassen, so wird behauptet, daß es sich um ein Hilfsmittel handle, welches im Interesse der Überführung des Schuldigen schlechterdings unentbehrlich sei.

In dieser Beziehung soll nun ohne weiteres zugegeben werden, daß der Geständniszwang in vereinzelten Fällen tatsächlich die Wirkung haben kann, einen schuldigen, aber bisher leugnenden Angeklagten zur Ablegung eines Schuldbekenntnisses zu bestimmen.

Kohler[1]) teilt folgenden Fall mit, der sich vor vielen Jahren in seiner Heimat ereignet hat: In der Untersuchung gegen einen Raubmörder wurde ermittelt, daß dieser eine Mutter hatte, an der er trotz aller Verdorbenheit mit großer Liebe hing. Diesen Umstand nutzte der Untersuchungsrichter aus, um ein Geständnis herbeizuführen. Kurz vor 12 Uhr nachts begab er sich in das Gefängnis, sprach mit dem Angeklagten von seiner Jugend, und in demselben Augenblicke, als die Gefängnisglocke die Mitternachtsstunde zu schlagen begann, rief er eindringlich: „O arme Mutter!" Dem war der Verbrecher nicht gewachsen und er gestand.

Wesentlich anders liegt ein Fall, von welchem Lohsing[2]) berichtet: Einem Landmann waren einige silberne Löffel gestohlen worden. Er rief seine sämtlichen Angestellten zu sich, ließ sie um einen großen Tisch herum Aufstellung nehmen und befahl ihnen, den Kopf unter den Tisch zu stecken. Dann fragte er: „Haben alle den Kopf unter den Tisch gesteckt?" „Ja," war die einstimmige Antwort. „Der Dieb auch?" „Ja" antwortete eine vereinzelte Stimme und das war in der Tat diejenige des Diebes, der sich durch die eigenartige Situation hatte verblüffen lassen.

Durch diese und ähnliche Tricks ist es gewiß möglich, in dem einen oder andern Falle ein wahrheitsgemäßes Geständnis herbeizuführen. Es dürfte aber ohne weiteres einleuchten, daß derartige Detektivkünste des modernen Kriminalisten nicht würdig sind. Und das gleiche gilt von den zahlreichen Hilfsmitteln, die von den Beamten der Kriminalpolizei noch heute bisweilen angewandt werden: der Androhung der Verhaftung für den Fall des fortgesetzten Leugnens, dem Versprechen der Freilassung für den Fall des Geständnisses und dergl. Alle diese Maßregeln könnte man überhaupt nur durch die Behauptung rechtfertigen, daß der Zweck die Mittel heilige. Solange aber die Strafrechtspflege diesen Grundsatz noch

1) Moderne Rechtsprobleme, Leipzig 1907, S. 69.

2) a. a. O., S. 123.

nicht adoptiert hat, solange wird sie auf solche Hilfsmittel zur Überführung des Schuldigen verzichten müssen, welche mit den Anforderungen von Moral und Anstand, mit der sittlichen Würde des Staates und mit der Autorität des Beamten schlechterdings nicht in Einklang zu bringen sind.

Allerdings gehen die Ansichten darüber, was von diesem Standpunkt aus zulässig und unzulässig ist, sehr weit auseinander. Weingart[1]) teilt aus langjähriger Tätigkeit als Untersuchungsrichter über das von vielen Polizeibeamten geübte und seiner eigenen Meinung nach ganz unbedenkliche Verfahren wörtlich das Folgende mit:

> „Neulinge behandelt man wohlwollend und teilnehmend und redet ihnen zu, durch Bekennen der Wahrheit das quälende Gewissen zu beruhigen und so den inneren Frieden wiederzugewinnen. Man erinnert sie weiter an ihre Eltern und stellt ihnen vor, welche Schande sie diesen durch eine lange, die öffentliche Aufmerksamkeit erregende Untersuchung bereiten würden. Man versetzt sie hierdurch in eine weiche Stimmung, in der sie den Entschluß, trotzig zu leugnen, leicht aufgeben. Erfahrene Verbrecher sind solchen Einwirkungen auf das Gemüt seltener zugänglich. Höchstens die Erinnerung an die Mutter macht manchmal noch Eindruck. Dagegen erzielt der geübte Polizeibeamte bei ihnen manchmal dadurch ein Geständnis, daß er sie mit einer gewissen Gemütlichkeit behandelt, ja, wie der ehemalige Kriminalkommissar Weien empfiehlt, sie auch mit einem Butterbrot und einem Glas Bier traktiert.“ [2])

Zu diesen Ausführungen, welche nicht etwa vor 100 Jahren, sondern im Jahre 1904 geschrieben sind, ist eigentlich wenig zu bemerken. Es fehlte tatsächlich nur noch, daß sich der gastfreie Polizeibeamte nicht auf ein Glas Bier beschränkt, sondern die Quantitäten beliebig steigert. Dann wären wir glücklich so weit wie die Bantu-Neger in Ost-Afrika, welche dem leugnenden Angeklagten ein berauschendes Getränk verabreichen, um auf diese Weise ein Geständnis zu erzielen.[3])

Wenn man nun die von Weingart empfohlenen und alle ähnlichen, nach modernen Moralbegriffen für absolut unzulässig zu erachtenden Hilfsmittel völlig außer Betracht läßt, so ist zu konstatieren, daß die Versuche, den Angeklagten durch eine leidlich loyale

1) Kriminaltaktik 1904, S. 12.

2) Vgl. auch Beradt in der „Neuen Rundschau“, 24. Jahrgang, Berlin 1913, Heft 6, S. 866.

3) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 23, S. 840.

Beeinflussung zu einem Geständnis zu bewegen, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erfolglos zu verlaufen pflegen. Erfahrungsgemäß lassen sich nämlich die Angeklagten, wenn sie einmal zum Leugnen entschlossen sind, in der Regel weder durch sanftes Zureden noch durch mehr oder weniger energisches Drängen von ihrem Standpunkt abbringen.

Auf der andern Seite ist zu berücksichtigen, daß die meisten Schuldbekenntnisse abgelegt werden, ohne daß es überhaupt eines äußeren Anstoßes bedarf. In dieser Beziehung ist ungemein charakteristisch die Tatsache, daß in England, wo jeder Geständniszwang verpönt ist, die Zahl der Geständigen im Vergleich zu deutschen Verhältnissen eine überraschend große ist und beispielsweise im Jahre 1898 in Schwurgerichtssachen 48½ % betrug.[1])

Ist aber der Angeklagte freiwillig zur Ablegung eines Schuldbekenntnisses bereit, so ist der Geständniszwang völlig überflüssig. Und das gleiche gilt von denjenigen Fällen, in denen die Zeugenaussagen oder die sonstigen Belastungsmomente schon an sich zur Überführung des leugnenden Angeklagten ausreichen, so daß man des Geständnisses überhaupt nicht mehr bedarf.

Nach alledem beschränkt sich der praktische Nutzen des Geständniszwanges auf einen sehr eng begrenzten Kreis von Strafsachen, nämlich auf diejenigen Fälle, in welchen es dem Beamten gelingt, einen schuldigen und leugnenden Angeklagten, der freiwillig nicht gestanden haben würde, durch loyale Mittel zu einem Geständnis zu bestimmen und hierdurch das Material für eine auf anderem Wege nicht zu erzielende Verurteilung zu liefern.

Daß die Zahl dieser Fälle, die sich natürlich ziffernmäßig auch nicht einmal annähernd berechnen läßt, nur eine außerordentlich geringe ist, darf ohne weiteres angenommen werden.

Sind aber hiernach die praktischen Vorteile des Geständniszwanges nur minimale, so können dieselben absolut nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Gefahr, welche darin besteht, daß auf Grund eines erzwungenen oder suggerierten falschen Geständnisses ein Unschuldiger verurteilt wird, einer Gefahr, welche zwar quantitativ auch nur gering, qualitativ aber um so größer ist.

Um nun zum Schlusse diejenigen Forderungen de lege ferenda zu präzisieren, die sich aus der Gesamtheit der bisherigen Erörte-

---

1) Vgl. die im Beilageheft zu Bd. 74 des „Gerichtssaales“ S. 115 angeführte Literatur.

rungen ergeben, so haben wir hier zwei Möglichkeiten in Betracht zu ziehen:

Entweder ein **absolutes** Verbot des Geständniszwanges.

Oder eine Beschränkung des Verbots auf gewisse Auswüchse der inquisitorischen Methode, wie Versprechungen, Drohungen und dgl.

Den letzteren Weg haben nicht nur zahlreiche ältere, sondern auch einige neuere Gesetzgebungen beschritten, nämlich:

die Strafprozeßordnung für den Schweizer Kanton Solothurn vom 25. August 1885 (§ 164),[1]

die Norwegische Strafprozeßordnung vom 1. Juli 1887 (§§ 256 ff.),[2]

die Norwegische Militär-Strafprozeßordnung vom 22. Mai 1902 (§ 133),[3]

die Japanische Strafprozeßordnung vom 7. Oktober 1890 (§ 94),[4]

die Bulgarische Strafprozeßordnung vom 3. April 1897 (Art. 210)[5]

und die Strafprozeßordnung für das Königreich Ungarn vom 4. Dezember 1896 (§ 135).[6]

Von diesen Gesetzen ist das norwegische insofern bemerkenswert, als es nicht nur „Versprechungen, unrichtige Vorhaltungen, Drohungen und Zwangsmittel“ speziell verbietet (§ 256), sondern daneben noch die allgemeine Norm aufstellt, daß die Vernehmung des Angeklagten nicht bezwecken darf, ein Geständnis abzulocken (§ 257).

Besonders detaillierte Vorschriften gibt die ungarische Strafprozeßordnung, welche bestimmt (§ 135).

> „Behufs Erzielung einer Aussage oder eines Geständnisses des Beschuldigten darf weder ein Versprechen, eine Ermutigung, Täuschung, Drohung, Gewalt oder Zwang angewendet, noch darf der Beschuldigte durch nächtliches Verhör oder in anderer Weise absichtlich ermüdet werden.“

Endlich mag hier Erwähnung finden eines der neuesten Gesetzgebungswerke auf dem Gebiete des Strafverfahrens: die Militär-Strafprozeßordnung für Österreich-Ungarn vom 5. Juli 1912, welche die folgenden — übrigens mit der bürgerlichen Strafprozeßordnung Österreichs von 1873 (§§ 198, 202) fast wörtlich übereinstimmenden — Vorschriften enthält:[7]

1) Grebel, a. a. O., S. 89.
2) Beilage zur Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1888.
3) eod., Berlin 1903.
4) eod., Berlin 1912.
5) eod., Berlin 1902.
6) eod., Berlin 1899.
7) Lelewer, Die Militär-Strafprozeßordnungen Österreich-Ungarns, Wien 1912.

§ 159: „Die Vernehmung des Beschuldigten muß mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden."

§ 162: „Es dürfen weder Versprechungen noch Vorspiegelungen, noch Drohungen oder andere Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen."

Die angeführten Gesetze sind charakteristisch für die die Gegenwart beherrschende Tendenz, mit dem inquisitorischen Verfahren, dem Überbleibsel mittelalterlicher Rechtsanschauungen, möglichst aufzuräumen.

Dagegen erscheint der Versuch, einige besonders krasse Hilfsmittel des Geständniszwanges herauszugreifen und ausdrücklich für unzulässig zu erklären, bei genauerer Prüfung nicht nachahmenswert:

Die Grenze zwischen der loyalen und der illoyalen Beeinflussung des Angeklagten ist außerordentlich schwer zu ziehen. Wo hört die einfache Ermahnung zur Wahrheit auf und wo beginnt die unzulässige Pression? Gerade hier spielen zahlreiche Imponderabilien mit. Mehr als anderswo gilt das Wort: c'est le ton, qui fait la musique. Und daß selbst ein ruhiges Zureden gefährlich werden kann, wenn es sich, wie im ostpreußischen Falle, auf einen Zeitraum von 2—3 Stunden erstreckt, braucht kaum noch besonders hervorgehoben zu werden.

Nun wäre vielleicht einzuwenden, daß es unbedenklich der Einsicht des Richters überlassen bleiben könne, bei den Einwirkungen auf die Entschließung des Angeklagten die richtigen Grenzen innezuhalten. Wie dem auch sein mag, soviel ist jedenfalls klar, daß man dem Polizeibeamten das gleiche Vertrauen nicht entgegenbringen kann. Und so merkwürdig es klingt, so ist es doch der polizeiliche Standpunkt, der im gegenwärtige Falle für den Gesetzgeber den Ausgangspunkt der Betrachtung bilden muß: der Polizeibeamte ist derjenige, welcher mit den ersten Ermittelungen und daher auch mit der ersten Vernehmung des Beschuldigten befaßt ist. Wird aber hierbei durch ungehörige Beeinflussung ein unwahres Schuldbekenntnis herbeigeführt, so ist dieser Fehler in der Regel irreparabel: Entweder hält nämlich der Angeklagte das falsche Geständnis bei den späteren gerichtlichen Vernehmungen aus Angst, Beschränktheit oder andern unkontrollierbaren Gründen aufrecht, wie z. B. im ostpreußischen Falle; dann wird die Unrichtigkeit möglicherweise überhaupt nicht entdeckt. Oder er widerruft das Geständnis, nachdem die Zwangslage, in welcher er sich befand, aufgehört hat; dann findet der Widerruf vielfach bei dem erkennenden Richter keinen

Glauben und der Angeklagte wird trotzdem verurteilt, wie dies in dem sächsischen Falle und in den Fällen Wendt, Gardin und Gaweda tatsächlich geschehen ist. Eine Erklärung hierfür bietet der Umstand, daß bekanntlich auch wahre Schuldbekenntnisse sehr häufig widerrufen werden, so daß die Gerichte dem Widerruf eines Geständnisses von vornherein eine gewisse Skepsis entgegenzusetzen pflegen.

Hiernach ist es also gerade das polizeiliche Verfahren, welches ein gesetzliches Verbot jeglichen Geständniszwanges mit gebieterischer Notwendigkeit herausfordert.[1])

Ein derartiges Verbot stellt gegenüber dem geltenden Recht sachlich gar keine Neuerung dar. Denn, wie erwähnt, ergibt sich schon aus dem § 136 StPO. die Folgerung, daß das Hinwirken auf die Ablegung eines Geständnisses unzulässig ist. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß diese Art der legislatorischen Regelung eine durchaus unzureichende ist: In einer praktisch und prinzipiell so bedeutsamen Frage, wie derjenigen des Geständniszwanges, darf sich der Gesetzgeber nicht mit einer knappen Andeutung begnügen. Erforderlich ist vielmehr eine Bestimmung, welche jene Frage in einer jeden Zweifel ausschließenden Form entscheidet. Diese Bestimmung würde etwa zu lauten haben:

> Unzulässig sind alle Einwirkungen auf die Entschließung des Beschuldigten, welche auf die Erlangung eines Geständnisses gerichtet sind.

Eine solche Vorschrift bedeutet nicht nur eine konsequente Durchführung des Anklageprozesses, nicht nur den natürlichen Abschluß einer langjährigen historischen Entwicklung; sie erscheint vor allem geboten vom Standpunkt einer Untersuchung, welche in die Psychologie des Geständnisses im allgemeinen und des falschen Geständnisses im besonderen einzudringen versucht. Und je mehr sich allmählich die Überzeugung Bahn bricht, daß für die zweckmäßige Ausgestaltung des Strafverfahrens eine psychologische Betrachtung der Dinge absolut unentbehrlich ist[2]), um so berechtigter erscheint die Hoffnung, daß die künftige deutsche Strafprozeßordnung derartigen Erwägungen auch in der vorliegenden Frage Raum geben und hiernach zu einem Verbot des Geständniszwanges gelangen möge.

---

1) Der Verfasser vermag den früher (im Beilageheft zu Bd. 74 des „Gerichtssaals" S. 71) vertretenen Standpunkt, wonach die Anwendung anfechtbarer Hilfsmittel zur Erzielung eines Geständnisses den Polizeibeamten allenfalls gestattet sein soll (vgl. auch Weingart, Kriminaltaktik S. 10ff.), nach gründlicherer Prüfung nicht mehr aufrecht zu erhalten.

2) Vgl. insbesondere Reichel über forensische Psychologie, München 1910.

IV.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von

Professor Dr. L. Günther in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Metaphern aus dem Tierreich.)

IV. Fische[1]).

Aus dieser Gruppe sind nur zwei (der Bedeutung nach einander nahestehende) Zusammensetzungen mit Hecht[2]) zu nennen, nämlich:

Dreitrefferhecht = Feldwebel und Knallhecht = Soldat.

a) Dreitrefferhecht = Feldwebel stammt her aus der österreichischen Soldatensprache und nimmt Bezug auf eine „hechtgraue Uniform" des Feldwebels, „welcher die Soldaten in drei Treffen aufstellt(e)" (A.-L. 534; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 66).

Belege: A.-L. 534; Wiener Dirnensprache 1886 (417); Ostwald (Ku.) 39 u. danach auch Klenz, S. 146.

---

1) S. dazu im allgem.: Riegler, Das Tier, S. 214 ff.; Imme, a. a. O., Sp. 359, Nr. 33 ff.; Cohn, Tiernamen, S. 18 (I. Kreis, 5. Klasse) u. Anm. 15 ff. — Über die Studentenspr., aus der z. B. auch unser Backfisch stammt, s. bes. Kluge, Studentenspr., S. 55 u. 82; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 32 vbd. m. Riegler, a. a. O., S. 223 sowie Cohn, a. a. O., S. 18, Anm. 15. — Die Berufsbezeichnung Tintenfisch für einen Schreiber oder Schriftsteller u. dgl. (s. Näh. bei Klenz, S. 138) gehört — naturwissenschaftlich betrachtet — nicht hierher, da der Tintenfisch in die Klasse der Mollusken einzureihen (s. auch Cohn, a. a. O., S. 20). Über Zus. mit Fisch für Sachbezeichnungen im Rotwelsch s. Günther, Rotwelsch, S. 71. — Auffällig groß ist die Zahl von Benennungen nach Fischarten, die im französ. Argot (neben dem Gattungsnamen poisson [s. Villatte, S. 300]) für den „Zuhälter" vorkommen; vgl. dazu auch Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 470, Anm. 1 sowie (auch betr. Erklärungsversuche) H. v. Keller i. d. Anthrop., Bd. VII, S. 44, Nr. 11.

2) S. dazu im allgem.: Imme, a. a. O., Sp. 359, Nr. 33; Cohn, Tiernamen, S. 18 u. Anm. 17. Betr. die Studentensprache s. bes. Kluge, Studentenspr., S. 55 u. 94.

b) Knallhecht = Soldat. Auch hierin bezieht sich wohl „Hecht“ auf die Farbe einer Uniform (s. Günther, a. a. O.; Klenz, S. 146)[1]), während der erste Bestandteil zu dem rotw. knallen = schießen gehört, worüber das Näh. schon in Teil I, Abschn. E, S. 54 unter „Knaller“ angeführt.

Belege: A.-L. 559; Groß 411; Ostwald 83 u. danach auch Klenz, S. 146[2]).

V. Insekten.[3])

a) Biene[4])

α) Biene (ohne Zusatz) = Prostituierte, insbes. Soldatendirne.[5])

Belege: Luedecke in d. Anthrop., Bd. V, S. 7 führt Biene = Prostituierte (sowie das Dimin. Bienchen = „ein der Prostitution verdächtiges Mädel“) an, während Ostwald (D.) 22 den Plural Bienen durch „Soldatendirnen“[6]), den Singular dagegen durch „Frauenzimmer“ schlechthin wiedergegeben,

---

1) Nach Cohn, a. a. O., S. 12 u. Anm. 16 heißen bei Fritz Reuter auch die Rostocker Stadtsoldaten Hechte nach der Farbe ihrer Uniform.

2) Nur bei W. Cremer, a. a. O., S. 475 sind die Bezeichnungen Pomadenhecht für Barbier und Scherblinghecht für Glaser (statt der bekannten Zus. mit Hengst [s. Bd. 54, S. 337 u. S. 338, Anm. 1]) als kundensprachlich angeführt.

3) S. dazu im allgem.: Cohn, Tiernamen, S. 19 (unter Kreis II), bes. auch Anm 35 u. 36. — Im französ. Argot bedeutet insecte u. a. einen Gassenjungen (s. Villatte, S. 207).

4) S. dazu i. allgem.: Imme, a. a. O., Sp. 359; Cohn, a. a. O., S. 19 u. Anm. 11 u. 12 (hier auch über tolle od. wilde Hummel [vgl. auch Behaghel, Die deutsche Sprache, S. 140] u. dergl.) u. S. 25, 26. Über das gauner- u. kundensprachl. Biene = Ungeziefer, insbes. Laus, s. schon Bd. 54, S. 172, Anm. 2.

5) Die — auch in unserer Gemeinsprache sowie in den anderen Standessprachen — beliebten Vergleiche der leichtfertigen Dirnen mit geflügelten Insekten erklären sich unschwer daraus, daß diese mit den Vögeln (s. Bd. 55, S. 167, Anm. 1) das Herumfliegen gemein haben (vgl. dazu Cohn, a. a. O., S. 25). Daher z. B. dafür der frühere studentische Ausdr. Buttervogel, d. h. (wie d. engl. butterfly) Schmetterling (s. die Schriften über die Studentensprache von J. Meier [S. 50 u. Anm. 512 (S. 92)] u. Kluge [S. 55, 86] u. zu vgl. Klenz, S. 29, Cohn, S. 25 u. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19), unser gemeinsprachl. Nachtfalter (s. Imme, Sp. 360; Cohn, S. 19) und leichte (leichtfertige) Fliege (s. Riegler, das Tier, S. 250; Imme, Sp. 359, Nr. 37) oder auch wohl bloß Fliege (für „Hure“ [s. Anthrop., Bd. VI, S. 6] oder „Halbhure“ u. dergl. [s. Anthrop., Bd. IV, S. 14 u. Bd. VI, S. 29, Nr. XXVI, 5]; vgl. auch dazu Riegler, S. 250), endlich bei den Soldaten (in Dresden) Motten (s. Horn, Soldatenspr., S. 131; vgl. Klenz. S. 33 u. C. Müller, a. a. O., S. 19), womit auch das englische Slang (mit moth = „Straßendirne [die bei Nacht ausfliegt]“; s. Baumann, S. 134 u. H. v. Keller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 38) übereinstimmt. Über lady-bird s. unten S. 43, Anm. 2.

6) S. dazu Horn, Soldatensprache, S. 131: „Allgemein zugängliche Mädchen sind Bienen oder Bruchbienen (Sachsen)“; zu vgl. bes. auch Cohn,

womit auch Pollak 207 übereinstimmt[1]). Analogie: im französ. Gaunerargot: bourdon (d. h. eigtl. wohl „Hummel, Drohne") = meretrix nach H. v. Keller in d. Anthrop., Bd. VII, S. 42; vgl. Villatte, S. 48 u. dazu Günther in. d. Anthrop.. Bd. IX, S. 61, Anm. 2.

β) Zusammenstzgn. mit Biene:

aa) Bruchbienen = Soldatendirnen. Betr. Bruch s. schon Archiv, Bd. 50, S. 359/60, Anm. 1; vgl. auch Bd. 54, S. 321 bei „Bruchkadett". Über die Soldatensprache (aus welcher der Ausdruck wohl entnommen ist) s. oben S. 42, Anm. 6.

Beleg: Ostwald (D.) 22.

bb) Pulverbienen = Mädchen aus den (Dresdner) Pulverfabriken, wohl gleichfalls aus der Soldatensprache entlehnt, die auch noch Ladenbienen = Verkäuferinnen, Kellnerbienen = Kellnerinnen, Fleischer-, Zigaretten-, Bäckerbienen kennt (s. Horn, a. a. O., S. 131 u. Klenz, S. 76, 82), Ausdrücke, die — gleich dem gemeinsprachl. Arbeitsbiene (Imme, Sp. 359) — wohl sämtlich von dem „Fleiße" der Bienen hergenommen sind.

Beleg: nur bei Ostwald (Ku.) 118.

b) Käfer[2]).

Eine Zusammensetzg. damit ist: Leuchtkäfer = Husar, ursprünglich wohl bes. — wie in der Soldatensprache — der rote Husar (s. Horn, a. a. O., S. 30; vgl. Weise, Ästhetik, S. 155).

Beleg: nur bei Ostwald 95[3]).

---

a. a. O., S. 25 u. 26, ferner noch Klenz, S. 29 u. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII. S. 18.

1) Auch das hier (206) angeführte Bein, Bein'l = „Dirne" ist wohl als Wiener Dialektwort für „Biene, Bienchen" auszulegen (s. dazu Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 226 u. Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 27). Reiskel in d. Anthrop., Bd. II, S. 6 hat Beinl = „Lustdirne" als in Wien allgem. volkstüml. angeführt.

2) S. dazu im allgem.: Riegler, Das Tier, S. 243 ff.; Cohn, Tiernamen, S. 19 u. Anm. 3 ff. u. S. 22. — Maikäfer war in der (Münchner) Studentensprache einst (Ende d. 18. Jahrh.) eine Bezeichnung für die Stadtpolizisten (nach der Farbe der Uniform; s. Kluge, Studentenspr. S. 17 u. 52 u. Klenz, S. 109), heute werden so in Berlin die Gardefüsiliere (von den übrigen Soldaten) genannt (s. dazu bes. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 87, Sp. 2; vgl. auch Weise, Ästhetik, S. 155 u. Cohn, a. a. O., S. 19, Anm. 5). — Die englische Gaunersprache kennt lady-bird (d. h. Marienkäfer) für eine „leichtfertige Dirne" (s. Baumann, S. 109).

3) Vielleicht kann man auch noch Mücke = Spion in Derenbourgs Glossar 1856 (414) zu den Standesbezeichnungen im w. S. rechnen, wenn man darunter nämlich den Polizeispion, „Spitzel" versteht mit Rücksicht darauf, daß es sich hier vermutlich um einen Ausdruck elsässischer Gauner handelt (s. Kluges Vorbemerkung zu dieser Quelle [Nr. CLI]), die es nach dem französ. Argotworte mouche (d. h. „Fliege", oberdeutsch auch „Mücke") = Polizist (Villatte, S. 253) gebildet haben könnten (wie Küche = Polizei [gleichfalls

VI. Niedere Tiere[1]).

a) Krebs[2]).

Die Kundensprache[3]) kennt: Krebs = Seiler, der bei der Ausübung seines Handwerks — gleich dem Krebse[4]) — „alleweil rückwärts“ geht und „sein Geschäft doch voran“ bringt (A. Keller, Die Handwerker, S. 30 u. Anm. 2 u. 3 [S. 168]; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 68; Klenz, S. 145; auch Cohn, S. 11, Anm. 15).

Belege: Kundenspr. IV (434); Kahle (Ku.) 37; Ostwald (Ku.) 88 u. danach auch Klenz, S. 145[5]).

---

bei Derenbourg] nach dem franzōs. cuisine [s. dazu Archiv, Bd. 38, S.275]). Auch die englischen Gauner kennen fly („Fliege“) für den Polizisten (s. Baumannn, S. 67, lit. a). Über das rotw. Mück u. a. = Frau s. schon Archiv, Bd. 50, S. 347, Anm. 1.

1) S. dazu im allgem.: Cohn, Tiernamen, S. 19 u. 20 (unter Kreis II—V). Über Polyp s. d. Näh. schon Bd. 54, S. 330, Anm. 2.

2) S. dazu im allgem. bes. Riegler, Das Tier, S. 380 ff.; vgl. Cohn, a. a. O., S. 19 u. Anm. 32 u. S. 22.

3) Die Gaunersprache kennt den Ausdruck Taschenkrebs (eine wirklich existierende kleine Krebsart) für den Taschendieb, wobei die „Schere“ des Krebses (bzw. das „Scherenmachen“ des Taschendiebs [s. Archiv, Bd. 54, S. 163 unter „Scherenschleifer“]) das tertium comparationis gewesen ist (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 23 u. 69 vbd. mit S. 71 [Krebs = Schere]; Cohn, a. a. O., S. 19, Anm. 32). Belege: Zimmermann 1847 (388); Fröhlich 1851 (412); A.-L, 614; Groß 434; Rabben 129; Borstel, Unter Gaunern 14; Ostwald (Ku.) 152.

4) Eigentlich ist es nur der Flußkrebs, der rückwärts schwimmt (nicht rückwärts geht); s. Riegler, a. a. O., S. 282 (woselbst ausführlicher über die Metaphern, die sich auf diese Eigentümlichkeit des Tieres beziehen).

5) Eine andere Besonderheit des Krebses, nämlich die rote Farbe, die er im gesottenen Zustande annimmt, hat in den deutschen Geheimsprachen nicht die gleiche Beachtung gefunden wie bei anderen Nationen, die mit Bezug darauf manche Vergleiche rot gekleideter Personen mit dem Krebse (od. Hummer) vorgenommen haben (s. im allgem. Riegler, Das Tier, S. 283/84). So heißt z. B. im franz. Argot der Kardinal écrevisse (s. Villatte, S. 134, lit. e); es ist aber auch Bezeichnung der Engländer (wegen der roten Uniformen), während bei den Kavalleristen der französische Infanterist (wegen seiner roten Hosen) als écrevisse de rempart verspottet wird (a. a. O., lit. d u. b). In ganz ähnlicher Weise ist homard („Hummer“) verwendet worden, nämlich gleichfalls für Kardinal, Engländer und (beim Militär) für die „Liniensoldaten“, ferner (ebenfalls beim Militär) auch noch für den „Spahi“ (wegen des roten Burnus) und für einen Türsteher oder Bedienten in roter Livree (s. Villatte, S. 203). Auch im englisch. Slang ist lobster (Hummer) eine Bezeichnung für den (englischen) Soldaten (daher auch lobster-box = Kaserne), wogegen der (dunkel uniformierte) Schutzmann als unboiled lobster (d. h. „ungekochter Hummer“) erscheint (s. Baumann, S. 117 u. Einltg. S. CXI; vgl. auch Stumme, S. 18 u. Günther, Rotwelsch, S. 66). — Endlich sei noch erwähnt das niedd. Krewt (Krebs) für die Rostocker Ratsdiener (auch bei Fr. Reuter) wegen ihres roten Rockes (s. Klenz, S. 107 vbd. mit Cohn, a. a. O., S. 12 u. Anm. 17). — Die Krabbe,

b) Wurm[1]).

Der „Wurm“ kommt in der deutschen Gauner- und Kundensprache für Berufsnamen zwar nur in Zusammensetzungen vor[2]), darin aber erscheint er ziemlich beliebt, wie ja denn auch unsere Gemeinsprache und andere Standessprachen dergleichen Wortbildungen gern verwendet haben[3]). Dahin gehören (in alphabet. Folge) zunächst (als gaunerisches Phantasiegebilde) Feberwurm = Advokat, sodann

bei uns im allgem. nur als Spottname für kleine Kinder beliebt (s. Imme, a. a. O. Sp. 360; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 75), im französ. Argot (crevette) so viel wie „galantes Frauenzimmer“ (Villatte, S. 107), erscheint im engl. Slang als metaphorische Berufsbezeichnung in sea-crab (d. h. Seekrabbe) = Matrose (Baumann, S. 199). Dagegen bleibt es wohl fraglich, ob Dienstkrab = Dienstmädchen in der schwäb. Händlerspr. (480) noch hierher gezogen werden darf.

1) S. dazu im allgem.: Riegler, Das Tier, S. 286ff.; Imme, a. a. O., Sp. 360; Behaghel, Die deutsche Sprache, S. 140; Cohn, Tiernamen, S. 13 u. 20 (Kreis IV), Anm. 3—5, S. 22.

2) Anders in der engl. Gaunerspr., wo worm den Polizisten bedeutet (s. Baumann, S. 282, lit. b). Nach Luedecke in d. Anthrop., Bd. V, S. 9 soll (in der mitteldeutsch. Kunden- u. Zuhälterspr.) das Dim. Würmchen für einen Päderasten vorkommen, während nach v. Schlichtegroll ebds., Bd. VI, S. 2 in der gewöhnl. Umgangsspr. Wurm = „penis“ ist. — Über die (ziemlich zahlreichen) rotw. Zus. mit „Wurm“ für Sachen (od. gar abstrakte Begriffe) s. Näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 71, 72 u. Anm. 74 sowie „Köln. Ztg.“, a. a. O. Das älteste Beispiel dieser Art, Regenwurm = Wurst, findet sich schon im Lib. Vagat (55) und ist seitdem häufig wiederholt worden.

3) So läßt sich den allgemeineren Bezeichnungen dieser Art, wie geschmeidiger Ohrwurm, Unglückswurm, Bücherwurm (im Sinne von „Bücherfreund“), auch Kellerwurm = Kind aus einer Kellerwohnung in Berlin (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 67), als Spottname für Gewerbe und Berufe zur Seite stellen u. a. bes.: Rußwurm = Schmied, Schlosser (seltener auch = Schornsteinfeger), wohl das älteste Beispiel (s. Kluge, Unser Deutsch S. 81; vgl. Weise, Ästhetik, S. 152; Klenz, S. 126; Cohn, Tiernamen, S. 12), das u. a. schon bei Hans Sachs (Fabeln und Schwänke II, 252, V. 228) vorkommt (s. A. Keller, Die Handwerker, S. 33 u. Anm. 6 [S. 168]) und sich auch als Familienname erhalten hat (s. Heintze, Familiennamen, S. 235, 277); dazu ferner (nach Klenz, Schelten-W.-B.): Kornwurm = Getreidehändler (S. 53 [im 16. u. 17. Jahrh.]) und Mehlwurm (in verschiedener Bedeutg., s. unten S. 46, Anm. 2); auch Bücherwurm ist hier nochmals — im engeren Sinne von „(Stuben-)Gelehrter“ — zu erwähnen (s. Klenz, S. 46). Die Studentensprache (in der auch [i. 17. u. 18. Jahrh.] Spulwurm = „Fuchs“ im stud. Sinne gebräuchl. gewesen [s. Kluge, Studentenspr., S. 10; vgl. Cohn, a. a. O., [S. 20, Anm. 5]) kannte (Anf. d. 19. Jahrh.) Pandektenwurm für einen Juristen (s. Kluge, a. a. O., S. 110; Klenz, S. 116), die Soldatensprache bezeichnet den Kammerunteroffizier u. a. mit Lederwurm (Horn, Soldatenspr., S. 54).

(als naturwiss. festgelegte Bezeichnungen) Holzwurm = Schreiner u. Mehlwürmer = Proviantbeamte [1]).

α) Feberwurm = Advokat, Anwalt, zu rotw. febern = schreiben (über dessen Etymologie Näh. schon Teil I, Abschn. F., Kap. 7, S. 64 ff.; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 69; Klenz, S. 115).

Beleg: nur bei Karmayer 44.

β) Holzwurm = Schreiner, Tischler (vgl. Günther, a. a. O., S. 69), ein alter, schon bei Hans Sachs (Fabeln und Schwänke II, 252, Nr. 279) — für der „Drechsler" — vorkommender Spottname (s. A. Keller, Die Handwerker, S. 22 u. 33 vbd. mit S. 21, Anm. 1 [S. 166]), der wohl auch heute noch allgemein volkstümlich ist (s. Schrader, Scherz und Ernst, S. 92; Cohn, Tiernamen, S. 12 u. Anm. 6 u. S. 19, Anm. 7).

Belege: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344); Schütze 71; Rabben 63; Kahle (Ku.) 37; Ostwald (Ku.) 69 u. danach auch Klenz, S. 151. — Bei der von A.-L. 549 u. Groß 406 angeführten Bedeutung „Tisch" handelt es sich doch wohl nur um einen Druckfehler oder Irrtum.

γ) Mehlwürmer = Proviantbeamte, in Übereinstimmung mit der Soldatensprache, die sogar noch Obermehlwürmer, d. h. höherer Proviantbeamte, kennt (s. Horn, Soldatenspr., S. 33; vgl. Weise, Ästhetik, S. 155).

Beleg: Ostwald 101 [2]) [3]).

Anhang: Übertragungen von Standes- und Berufsbezeichnungen auf Tiere. Vgl. im allgem. hierzu schon Einleitung, S. 216/17, Anm. 3 a. E. u. die Bd. 54, S. 328/29 angeführte Literatur. Für unsere Gemeinsprache bietet ein sehr reichhaltiges Material insbes. noch das Werk von Rich. Wossidlo, Mecklenburgische Volksüberlieferungen, Bd. II: Die Tiere im Munde des

---

1) Diese beiden Ausdrücke gehören übrigens vom naturwissenschaftl. Standpunkt aus eigentl. in eine andere Klasse, da es sich bei Holz- u. Mehlwurm nicht um „Würmer" in e. S., sondern um die Larven des Holz- bzw. Mehlkäfers handelt (s. auch Cohn, a. a. O., S. 19).

2) Nach Klenz, S. 11 u. 98 ist Mehlwurm auch eine allgemein volkstüml. „Schelte" für den Bäcker od. Müller (vgl. auch Schrader, Scherz und Ernst, S. 92; Cohn, a. a. O., S. 12 u. Anm. 4 u. S. 18, Anm. 6; A. Keller, Die Handwerker, S. 33), während es in Wien früher Spottname für Friseure gewesen ist — wegen des Einpuderns der Haare (s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 209).

3) Nur bei Klenz, S. 8 findet sich auch Trichine = Arzt als ein Ausdruck der deutschen Gaunersprache angeführt, eine Bedeutung, die nach Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 469 u. 482, Anm. 1 (bzw. Fraenkel, S. 386) auch das lombardische Gergo kennt, während in unserer Kundenspr. mit Trichinen wohl „Läuse, Ungeziefer" bezeichnet werden (s. Schütze 96; Ostwald [Ku.] 156).

Volkes (Erster Teil), Wismar 1898 (s. dort namentl. S. 465 ff. die Zusammenstellg. der „Scherz-, Ehren- und Scheltnamen der Tiere").

Vorbemerkung: Das Rotwelsch liebt es bekanntlich, die Namen der Tiere nicht nur nach einzelnen besonders hervortretenden Eigenschaften, sondern auch nach bestimmten charakteristischen Tätigkeiten zu bilden (vgl. Pott II, S. 22, 23; Günther, Rotwelsch, S. 57, 58 u. 73, 74 u. Anm. 75), wie Beller (Biller) = Hund, Schnurrer = Katze, Grunzer = Schwein, Schnatter = Ente, Quaker = Frosch (vgl. auch Kraller = Marder in d. schwäb. Händlerspr. [484]) oder — als längere Zusammensetzungen dieser Art — z. B. Kleebeißer = Schaf (oder Pferd [vgl. dazu schon Archiv, Bd. 38, S. 276]), Strohbohrer = Gans, Mistkratzer = Henne, Hahn (s. z. B. schon Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 [240] u. a. m. bis zur Gegenwart, bei Pollak 223: Mistkratzerl), Schundkratzer = Ente (s. z. B. Schlemmer 1840 [370] u. a. m.), Dreckpatscher oder Lache(n)patscher, ebenfalls = Ente (s. die Belege dafür schon in Teil II, Abschn. A, Kap. 2 [Archiv, Bd. 47], S. 216, Anm. 1), Wurzelgraber = Schwein (s. z. B. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [343] u. a. m.), Flossenfahrer = Fisch (s. Karmayer 49) usw. Schon die zuletzt erwähnten Bezeichnungen könnten wohl zu den Personifikationen der Tiere gerechnet werden, da sie sich auf Tätigkeiten beziehen, die auch Menschen auszuüben vermögen [1]). Mehr noch gilt dies von Ausdrücken wie Teichgräber für die Ente (s. schon W.-B. von St. Georgen 1750 [216] u. dann öfter bis zur Gegenwart [s. noch Groß 434 u. Ostwald (Ku.) 153]) [2]) oder Schwarzreiter für den Floh [3]), die wieder den Übergang vermitteln zu noch konkreteren,

---

1) So bedeutet ja Lachenpatscher auch den Infanteristen (worüber das Näh. schon im Archiv, Bd. 47, S. 215) u. Dreckpatscher wohl auch einen „Hafner" (Töpfer); s. A. Keller, Die Handwerker, S. 33, Anm. 14 (S. 168).

2) In der österreichischen Soldatensprache z. B. heißen auch die Pioniere Teichgräber (s. Horn, Soldatensprache, S. 32).

3) Der erste Beleg für diese Vokabel (Pfister 1832 [294]) ist schon im Archiv, Bd. 47, S. 133 angeführt (dort auch über die Nebenbedeutgn.: Zigeuner u. [seltener] Komödiant); weitere Belege sind: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (339); v. Grolman 65; Karmayer 152; A.-L. 606; Pollak 234 (hier neben Schwarzkünstler, das auch = Schornsteinfeger, Buchdrucker oder Geistlicher [s. Bd. 54, S. 312]); Wulffen 402; Ostwald 141 (Gaun. und Ku.). Als eine Analogie im französ. Argot ist zu nennen négresse (Negerin) = Floh, Wanze (Villatte, S. 258; vgl. auch Pollak 231, Anm. 4). Über scotch greys = Läuse im engl. Cant. s. den Text weiter unten, desgl. betr. das rotw. u. kundensprachl. Synon. die stillen Marschierer.

unmittelbar von menschlichen Standes- und Berufsbezeichnungen entlehnten Namen, wie z. B. schwarzer Dragoner = Floh oder Seesoldat = Hering, wozu auch unsere allgemeine Umgangssprache und andere Standessprachen manche Seitenstücke enthalten [1]). Nach Ausscheidung des schon früher (bei der Bezeichnung Hahn = Korporal [Bd. 54, S. 330, Anm. 2]) gestreiften Ausdrucks Korporal = Hahn, der zunächst wohl einem Wortspiel seinen Ursprung zu verdanken hat [2]), bleiben etwa noch folgende hierher gehörige Metaphern übrig:

1) Benennungen nach Gewerben im e. S.:

a) Schneider in doppelter Bedeutung, nämlich: α) = Krebs, wobei die „Scheren" das tertium comparationis gebildet haben (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 74); β) = Ziege [3]).

Belege: für α: W.-B. von St. Georgen 1750 (217 u. 220); für β: Regensburger Rotwelsch (490).

---

1) Bekannt sind z. B. bes. Dompfaffe u. Zaunkönig, auch wohl Mönch und Ackermännchen als Vogelnamen (s. Pott II, S. 22; Günther, Rotwelsch, S. 73). Zimmermann oder Weberknecht werden in manchen Gegenden die langbeinigen Spinnen genannt (s. A. Keller, Die Handwerker, S. 27), Müller (in der Wetterau) oder Müllermaler (in Bayern) ist Bezeichnung des Schmetterlings — nach den bestaubten Flügeln, bes. des Kohlenweißlings (s. Polle, Wie denkt das Volk usw., S. 86 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1588), für die Libelle sind u. a. Glaser, Schleifer und Schneider gebräuchlich (Polle, a. a. O., S. 86), letzteres in Bayern und anderwärts auch für „die langfüßige Wasserschnake" („vielleicht weil sie ebenso mit den Beinen ausholt wie der Schneider mit den Armen, wenn er einen langen Faden hat" [A. Keller, a. a. O., S. 102, 103]) und in der Weidmannssprache scherzweise für „geringe Hirsche" (während Hosenflicker für „hauende Schweine" vorkommt; s. Kluge, Unser Deutsch, S. 138), mit „Schinder" bezeichnen die Soldaten „ein störriges Pferd" (Horn, Soldatenspr., S. 72) usw.

2) Nach den Ausführungen in Bd. 54, S. 330, Anm. 2 müßte Korporal = Hahn (nicht: Hahn = Korporal) eigentlich die ältere Vokabel sein; dennoch findet sich m. Wiss. die erstere viel später als die letztere. Belege: v. Grolman 15 (Corporal, während T.-G. 99 nur Caporal hat; vgl. bei Karmayer 89: Kaporal); Ostwald (Ku.) 87 (Korporal); vgl. auch (Ku.) 115 (hier: Plattkorporal = Truthahn, wofür bei andern Platt-Kaporal [Plattcaporal]; s. z. B. v. Grolman 54; Karmayer G.-D. 213, A.-L. 585; Groß 421). Caporal = Hahn ist auch der spanisch. Germania bekannt (s. Pott II, S. 22).

3) Nicht nur bei der letzteren Bedeutg. handelt es sich zweifelsohne bloß um eine Rückübertragung der bereits Bd. 54, S. 333, Anm. 2 ausführlicher betrachteten Metapher Ziegenbock (oder Bock) = Schneider (s. Günther, Rotwelsch, S. 74), sondern auch bei Schneider = Krebs dürfte wohl ein gleiches Verhältnis vorliegen. So sind z. B. in einem (bei A. Keller, Die Handwerker, S. 125/26 abgedruckten) Gedicht „Auf die Schneider" aus dem Anf. des 18. Jahrhh. die Schneider wegen ihrer Scheren mit Krebsen verglichen worden. Ähnliche Beispiele kommen auch sonst vor. So heißt im mecklenburgischen Volksmunde der Laubfrosch (mit dem man den Jäger zu vergleichen pflegt) „de

b) Hutterergesellen u. ä. = Filzläuse. Diese schon gelegentlich (Archiv, Bd. 50, S. 150, Anm. 2) angeführte Metapher ist (wie Archiv, Bd. 54, S. 187 näher dargelegt) richtig zu deuten als „Hutmachergesellen", enthält also eine Gewerbebezeichnung und ist daher hier nochmals zu wiederholen.

Belege: Castelli 1847 (341: Huadarag'sölln); Fröhlich 1851 (399: ebenso); A.-L. 550 (Huttererg'selln); Groß 497 (Hutterergesellen); Ostwald (D.) 69, 70 (führt die ältere dialekt. und die neuere Form an).

2) Militärische Ausdrücke:

a) nach der Truppengattung[1]):

α) Schwarzer Dragoner = Floh (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 53, Anm. 53 u. S. 65, 74; Kleemann, S. 273).

Belege: A.-L. 606 (unter „Schwarz"); Ostwald (Ku.) 141. — Hierzu zahlreiche Analogien, so in der deutschen Soldatenspr. das Synon. braune Husaren (s. Horn, Soldatenspr., S. 106), das wohl auch in unsere allgemeine Umgangssprache eingedrungen ist (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 52)[2]), während dafür in Wien früher Leibhusaren gebräuchlich gewesen und auch noch jetzt wohl Hemadhusaren (d. h. Hemdhusaren) üblich ist (s. die Wien. Dial.-Lex. von Hügel [S. 81 u. 100] u. Schranka [S. 77]); vgl. ferner in der englisch. Gaunerspr. scotch greys (d. h. eigtl. schottische Kavallerie in grauer Uniform) = Läuse (Baumann, S. 197; vgl. Schütze 64

---

gröön Jäger" (s. Wossidlo, a. a. O., S. 6, Nr. 2; vgl. auch Klenz, S. 69), und wenn (früher) von den deutschen Matrosen der Haifisch als Seeadvokat bezeichnet worden (s. Schrader, Scherz und Ernst, S. 91), so mag darauf vielleicht die bei der englischen Marine bekannte Metapher black shark (d. h. „schwarzer Haifisch") = Advokat (s. Baumann, S. 203) eingewirkt haben. Vgl. auch im engl. Slang: policeman = Schmeißfliege u. (bei den Gaunern) fly = Polizist (s. Baumann, S. 170 u. 67, lit. a) sowie im französ. Argot: gendarme = Bückling, geräucherter Hering und umgekehrt hareng (Hering) = Gendarm (s. Villatte, S. 183, lit. c u. 201, lit. c), ferner greffier (d. h. Aktuar) = Katze und chat (Katze) = Aktuar (Villatte, S. 77, lit. e u. S. 194) sowie im Literaturargot) cardinal de la mer = Hummer (Villatte, S. 65, lit. b) als Rückübertragung von homard = Kardinal (oben S. 44, Anm. 5); s. dazu auch Riegler, Das Tier, S. 234.

1) Im deutsch-französischen Kriege von 1870/71 nannten unsere Soldaten die Gans wohl scherzhaft cuirassier blanc (Horn, Soldatenspr., S. 93 u. Anm. 7).

2) Vgl. in der Lingelbacher Musikantensprache: Bruhkittel (d. h. Braunkittel) = Floh (s. Weber-Günther in d. Hess. Bl. f. Volksk. XI/2, S. 126, 202). Ähnliche Fälle, in denen das Tier wie mit einem menschlichen Kleidungsstück versehen gedacht erscheint, das dann als pars pro toto verwendet wird, finden sich auch sonst in unserer Muttersprache mehrfach. So nannte man früher in Wien die Forellen wohl Blauröcke (s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 41), und im mecklenburg. Volksmunde finden sich u. a.: (Herr) Gröönjack für den Laubfrosch, (Herr) Gröönkleed = Heuspringer, Graujacke = Hase, (Herr) Plüüsrock (od. Mann mit'n Sanftrock) = Maulwurf, Swartrock = Mistkäfer u. a. m. (s. Wossidlo, a. a. O., S. 4, Nr. 1, S. 7, Nr. 7, S. 18, Nr. 78 u. 81, S. 397 u. a. m.).

unter „Bienen"; Günther, Rotwelsch, S. 65). Andererseits kommen auch Vergleiche des Ungeziefers mit Fußtruppen vor; so kennt die Soldatensprache für Flöhe auch die Bezeichnung: leichte Infanterie im Gegensatze zur schweren Kavallerie, d. h. den Wanzen (s. Horn, a. a. O., S. 106), wozu wieder die rotw. u. kundensprachl. Umschreibung: die stillen Marschierer = (Filz-)Läuse oder Ungeziefer (in den Kleidern) überhaupt eine Parallele enthält. Belege dafür: Fröhlich 1851 (401); A.-L. 571; Groß 415; Wulffen 403; Ostwald (Ku.) 100 u. 148. Vgl. auch noch grenadier = Laus im französ. Argot (Villatte, S. 195) sowie Schutztruppen = Flöhe in der Vogelsberger Maurersprache (s. Weber-Günther in d. Hess. Bl. f. Volksk. XI/2, S. 137, 202).

β) Seesoldat = Hering (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 53, Anm. 53 u. S. 74).

Belege: Schütze 91; Ostwald (Ku.) 142. Analogie: auch im engl. Militär-Slang soldier = Hering, Bückling (Baumann, S. 220, lit. a) u. Einltg., S. CX). Im lombard. Gergo heißt dagegen die Ente marinar (d. h. Seemann); s. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 469.

b) Benennungen nach militärischen Rangstufen[1]):

α) Seekadett (Syn. zu Seesoldat, also) = Hering.

Belege: Schütze 91; Ostwald (Ku.) 142.

β) Korporal (Corporal) = Bock (eine Metapher, bei welcher der Vergleichspunkt eigtl. nicht ganz klar erscheint; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 74)[2]).

Belege: Pfister 1812 (297); v. Grolman 15; Ostwald (Ku.) 87. — Über Korporal = Hahn s. schon oben S. 48 u. Anm. 2.

3) Benennungen nach sonstigen höheren Titulaturen[3]): Sultan = Affe (wofür der Grund gleichfalls nicht recht klar ist).

Beleg: nur bei Karmayer 163.

---

1) Auch Rotmeister = Hahn (in Schwenters Steganologia um 1620 [137]) kann wohl schon zu dieser Gruppe gerechnet werden, da es vermutlich so viel wie Rott(en)meister (d. h. Anführer der Rotte des Hühnervolkes) bedeutet; s. Günther, Rotwelsch, S. 74, Anm. 78; vgl. Kluge, Unser Deutsch, S. 68.

2) Leichter zu erklären ist die Bezeichnung kapuzinar (d. h. Kapuziner) für Bock bei den slovenischen Vagabunden; dafür nämlich dürfte „der Bart des Kapuziners das tertium comparationis abgegeben haben" (Jagič, S. 34; vgl. Günther, a. a. O., S. 74, Anm. 78 a. E.), denn auch in der span. Germania ist (nach Pott II, S. 22) nicht nur kapuzyn (Kapuziner), sondern auch barbado (od. barbudo), d. h. „der Bärtige" (gleichwie im Rotwelsch Bartmann [s. Archiv Bd. 49, S. 335, Anm. 3]), in dem gleichen Sinne bekannt gewesen. Umgekehrt ist in der französ. Gaunerspr. puant, das in der Vulgärsprache für Bock vorkommt, auch = Kapuziner (s. Villatte, S. 311).

3) Über die halb-hebräische Metapher Stierches Melach, d. h. „Hühnerkönig", für den Hahn s. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1 (Archiv Bd. 38), S. 251 u. Anm. 1; vgl. dazu (betr. Analogien in der spanisch. Germania) auch Pott II, S. 22 u. Günther, Rotwelsch, S. 74, Anm. 74. — In Mecklenburg heißt der Laubfrosch im Volksmunde auch „de gröön König"; s. Wossidlo,

Abschnitt C.

Bezeichnungen von Ständen und Berufen nach Sachen oder abstrakten Begriffen.

Vgl. dazu im allgem. schon Einleitung, S. 217 ff. Die Literatur s. unter den einzelnen Kapiteln.

Kapitel 1[1]. Sog. partes pro toto und verwandte Erscheinungen[2].

a) Bezeichnungen (von Ständen und Berufen) nach bestimmten Körperteilen[3].

S. dazu i. allgem. schon Einltg., S. 217 u. Anm. 2; ferner: Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 80/81, Nr. 327 ff.; Weise, Ästhetik, § 37, S. 94 und in der Z. f. hochd. Mundarten, Bd. V (1904), S. 5, 6; Behaghel, Die deutsche Sprache, S. 146, 148.

Hierher gehören[4]:

α) Haut.

Daß die den ganzen menschlichen Körper umkleidende Haut als pars pro toto verwendet wird, liegt natürlich besonders nahe (vgl. unser volkstüml. „eine alte gute“ oder „ehrliche Haut“). Bei den Wiener Gaunern ist der Ausdruck Haut auf das weibliche Geschlecht beschränkt (= „Frauenzimmer“), während er in der Wiener Volkssprache speziell für „Prostituierte“ gebräuchlich ist (s. Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 76) und endlich (neben Fell u.

---

a. a. O. S. 4, Nr. 1 u. S. 6, Nr. 2; ebds. S. 467/68 u. 480 noch weitere Beispiele für den Gebrauch von „König“ u. ähnlichen Titeln (Prinz, Graf u. dergl.) in Tierbezeichnungen.

1) Die im folgenden vorgenommene Einteilung in Kapitel und Unterabschnitte deckt sich nicht ganz mit der in der Einleitung, S. 217—19 gegebenen.

2) Über das Verhältnis dieser sprachlichen Gebilde zu den Metaphern im e. S. s. schon Bd. 54, S. 149, Anm. 3.

3) Auszuscheiden sind natürlich auch hier solche Wörter, bei denen es sich nur scheinbar um den Namen eines Körperteils handelt, wie z. B. bei dem (schon Teil II, Abschn. A, Kap. 1, S. 206, Anm. 2 näher erklärten) Schenkel = Beamter u. Oberschenkel = Oberamtmann oder bei dem sonderbaren Backzahn = Infanterist (nach Ostwald 16) — aus der Soldatensprache (s. Horn, Soldatenspr., S. 32) —, das (nach Dr. A. Landau) vermutlich von dem gleichbedeutenden ungarischen bakancsos herstammen dürfte, das seinerseits wieder auf bakancs = „Schnürschuh“ (seit Anf. des 18. Jahrh., heute abgekürzt baca) zurückgeht.

4) Die Aufzählung der hierher gehörigen Vokabeln ist nicht in alphabetischer od. historischer Folge vorgenommen, sondern — zur Verdeutlichung der Systematik — in der Weise, daß im wesentl. von den allgemeineren Teilen zu den spezielleren übergegangen wurde. — Die Gruppe der Bezeichnungen nach den Geschlechtsteilen ist wegen ihrer ganz besonderen Reichhaltigkeit ans Ende gestellt worden.

Schwarte) in der (norddeutsch.) Soldatensprache (nach A.-L. III, S. 126 u. Horn, Soldatenspr. S. 130) — noch spezieller — für die „Soldatendirne", womit auch die moderne Gauner- und Dirnensprache (abges. von Wien) übereinzustimmen scheint.

Belege: a) für die Bedeutg. „Frauenzimmer" überhaupt: Pollak 215 (Nebenbedtg. hier auch = Pferd); b) für die engere Bedeutg.: A.-L. 548 („Geliebte des Soldaten"); Groß 406 (ebenso); Ostwald (D.) 66 („Soldatendirne"). Von Analogien vgl. z. B. das früher allgemein verwendete verächtliche Hurenbalg oder Schandbalg (s. Klenz, S. 34), zu Balg = „abstreifbare (bzw. abgestreifte) Haut (von Tieren)"; s. die W.-Bücher von Paul (S. 58), Kluge (S. 34) u. Weigand (I, Sp. 142/43); ferner — aus fremden Sprachen — insbesondere[1]) das latein. scortum, d. h. eigentl. „Fell", sodann im franzōs. Argot peau (od. auch peau de chien u. ä.) = Hure (s. Villatte, S. 279)[2]).

β) Bein.

Ähnlich wie in unserer Gemeinsprache Haut ist im Wiener Dialekt wohl auch Ban (d. h. Bein) früher eine allgemeine Bezeichnung für „Mensch" überhaupt gewesen (also z. B.: a g'sundes Ban = „ein frivoler Mensch" [s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 36]; vgl. dazu das aus Berlin stammende „Rauhbein" = „Mensch von schlechten gesellschaftlichen Sitten" [H. Meyer, Richt. Berliner, S. 111])[3]). Auch hier findet sich dann (wie bei Haut) in der Wiener Gaunersprache (und nach Ostwald wohl auch in der Dirnensprache überhaupt) die Beschränkung auf das weibliche Geschlecht (= „Mädchen"), während die mit Bein gebildete Zusammensetzung Rierbein

1) Über die Ableitung von Gli(e)d u. ä. = Hure vom hebr. geled (= „Haut") nach Klenz, S. 31 s. schon Teil I, Abschn. C., S. 13, Anm. 3,

2) Auch das alte englische Cantwort mort = „Weibsbild", insbes. aber wohl auch „Prostituierte", soll eigentl. soviel wie „Haut" bedeutet haben; s. Miklosich, Beiträge III, S. 28 u. 30 vbd. mit Baumann, S. 134. — Aus der englischen Gaunerspr. kann ferner noch herangezogen werden: a bit of meat (d. h. „ein Stück Fleisch") = „schlechte Dirne, Hure", daher auch meat-house = „Hurenhaus" (s. Baumann, S. 127; vgl. H. v. Keller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 38); s. auch noch fleshbroker (älter fleshmonger), d. h. eigtl. „Fleischhändler", = „Kuppler(in)" bzw. (im gewöhnl. Slang) fleshmarket, d. h. eigtl. „Fleischmarkt", = „öffentliche Prostitution" (s. Baumann, S. 65 u. Koštiál in d. Anthrop., Bd. VI, S. 22), womit wieder zu vergleichen das (schon früher [Bd. 54, S. 160, Anm. 1] erwähnte) négociant en viande chaude im gewöhnl. franzōs. Argot.

3) Dagegen steht das soldatische rote Beine = General (Horn, Soldatenspr., S. 58) eigentl. für „rote Hosen" (s. schon Einltg., S. 217, Anm. 3) und kann daher auch zu den nach Kleidungsstücken gebildeten partes pro toto (s. unten lit. b) gerechnet werden. Ähnlich wohl auch im franz. Militärargot: pied bleu = Rekrut (s. Villatte, S. 288, lit. a).

(die wohl als „Rührbein" ausgelegt werden dürfte [1])) für „häßliche, gemeine Dirne" vorkommt [2]).

Belege: a) für Ban (Bein) u. ä. = „Mädchen": Pollak 206 (Ban oder Bah); Ostwald (D.) 17 (Ban oder Bein); b) für Rierbein: Pollak 227; Ostwald (D.) 123 und danach auch Klenz, S. 34 und C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19 (als Berliner Dirnenausdr. bez.)[3]).

γ) Im Anschluß hieran sei gleich noch erwähnt der Dirnenausdruck:

Titte = „(ordinäre) Prostituierte", „Freudenmädchen". Es handelt sich hier um die niederdeutsche Form für „Zitze", d. h. eigentl. „Brustwarze" (s. die W.-Bücher von Kluge [S. 508] u. Weigand [II, Sp. 1334] unter „Zitze"; vgl. Klenz, S. 34), womit zu vergleichen die analoge Entwicklung unseres Kinderwortes „Mama" aus d. griech.-latein. mamma (s. Näh. bei Weigand, W.-B. I, Sp. 118); vgl. Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 39.

Belege: Borstel, Dirnensprache, S. 10 (Bedeutung hier „ordinäre Prostituierte") und danach auch Klenz, S. 34 (hier = „Freudenmädchen" überhaupt).

δ) Zusammensetzungen mit Kopf.

Allerlei Verbindungen und Zusammensetzungen mit „Kopf", dem wichtigsten und charakteristischsten Teile des menschlichen Körpers, sind als partes pro toto — bes. für das männliche Geschlecht — auch in unserer allgemeinen Umgangssprache (ja zum Teil selbst in der Schriftsprache) sehr beliebt. Während sie aber hier fast nur zur Kennzeichnung bestimmter (äußerer oder innerer) Eigenschaften

---

1) S. dazu Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 39, Anm. 3 mit Hinweis auf die Synon. Rierbeutel und (das allgem. steiermärkische) Riarküwl (d. h. „Rührkübel"), beides eigentlich wohl Bezeichnungen für die vulva, die dann als partes pro toto gebraucht worden (vgl. Näh. dazu noch unten unter lit. ϑ).

2) In der Studentensprache hatte früher auch Knochen (dessen Grundbegriff bekanntlich ebenfalls „Bein" gewesen [s. die W.-Bücher von Paul (S. 70) und Kluge (S. 46)]), neben zwei anderen Bedeutungen (nämlich „Kerl" und „jeder größere Schlüssel" — daher Stubenknochen, Hausknochen [das aber in neuerer Zeit auch = Hausknecht (s. dazu auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 48)] —) auch die von „gemeines Mädchen"; s. die Schriften über die Studentensprache von Burdach (S. 64), J. Meier (S. 52 u. Anm. 558ff. [S. 9]) und Kluge (S. 100, vbd. mit S. 94); vgl. auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1457 unter „Knochen", Nr. 5, lit. c.

3) Zweifelhaft erscheint es, ob in Loofkeule = Laufbursche (bei Ostwald [Ku.] 96) der zweite Bestandteil als Keule im Sinne von „Hinter-" oder „Oberschenkel" (s. Weigand, W.-B. I, Sp. 1028) aufgefaßt werden darf, zumal die Vokabel bei Borstel, Dirnenspr., S. 7 Loofkeile lautet. Klenz, S. 9 (der beide Formen anführt) bemerkt nichts über die Etymologie des Wortes.

vorkommen[1]) (wie Locken- oder Kahlkopf[2]); Trotzkopf, Dickkopf, Querkopf; ein kluger oder feiner Kopf, Schlaukopf; Dumm-, Hohl-, Schwach-, Strohkopf, Kindskopf usw.)[3]), kennen sie die Gauner und Kunden auch[4]) als Berufsbezeichnungen. Hierher gehören[5]) (in chronologischer Reihenfolge):

---

1) Von Berufsbezeichnungen vgl. etwa Rotkopf = Polizist (nach Klenz, S. 111 in einem Burschenlied aus dem 17. Jahrh.) und das moderne Berlin. Blaukopp = Schutzmann (s. Näh. noch unten S. 56, Anm. 1), ferner das ebenfalls Berlin. Blasenkopp in dem Sinne von „Stationsvorsteher" (wobei dessen rote Mütze mit einer Blutblase verglichen ist; s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 20, Nr. 3). Einige weitere Beispiele enthält auch noch die Soldatensprache, so Remontekopf = Rekrut, Pulverköppe = Artilleristen (bei der Marine) und Bouillonkopf oder Speckkopf = Küchenmannschaft (s. Horn, Soldatenspr., S. 36, 38 u. 54).

2) Vgl. das Berlin. Schmalzkopp = „Mensch, der eine Perücke trägt" (H. Meyer, Richt. Berliner, S. 122).

3) Über die (auch gaunersprachl.) Ausdrücke Gnatzkopf und Quatschkopf s. die folgende Anm. Sehr zahlreich sind die Synonyme für „Dummkopf" namentl. im Berliner Dialekt, so z. B. Blasenkopp (H. Meyer, a. a. O., S. 20, Nr. 1 u. 2; über eine andere Bedeutung s. schon oben Anm. 1), Bombenkopp, Doofkopp, Kesekopp, Schlummerkopp, Teekopp (H. Meyer, S. 22, 31, 67, 121, 130); zu vergleichen sind etwa auch noch Jruskopp und Planschkopp, beides = „Quatschkopp" (a. a. O. S. 73, 63, 104); s. ferner Bullerkopp = aufgeregter Mensch und Blubberkopp = Mensch, der viel und aufgeregt spricht (a. a. O., S. 25, 21), Tückschkopp = Trotzkopf (S. 139) u. a. m. In ähnlicher Weise findet sich (wenngleich etwas seltener) auch Haupt (s. z. B. graues, bemoostes Haupt [s. Waag, Bedeutungsentwicklg., S. 80, Nr. 328]) und Schädel (Dick-, Quadratschädel [s. Genthe, S. 45]) verwendet. — Als Standesbezeichnung mit „Haupt" erscheint das „gekrönte Haupt".

4) Als Bezeichnungen von Eigenschaften oder Zuständen sind aus der (neueren) Gauner- und Kundensprache zu nennen (in chronolog. Reihenfolge): Gnatzkopf = eigensinniger (launischer), verdrießlicher Mensch (zu Gnatze = „Grind", „Krätze", „(Haut-)Ausschlag" [s. A.-L. 54 u. Groß 403 vbd. mit Paul, W.-B., S. 223 u. Weigand, W.-B. I, Sp. 746 unter "Gnatz" u. „Gnätze"]). Belege: A.-L. 545 u. Groß 403 (bei Ostwald 60 nur: Gnatzkopf = Grindkopf); auch wohl allgemeiner gebräuchlich (s. Paul, a. a. O.) — Sammtkopf = ein aus der Strafanstalt (d. Arbeitshaus) Entlassener (mit Rücksicht auf sein kurz geschorenes Haar). Belege: Kahle 38 u. (Ku.) 19; Borstel, Unter Gaunern, S. 13; Kundenspr. IV (432); Ostwald (Ku.) 126. — Fauler Kopp = Synon. zu fauler Junge (s. Näh. Archiv, Bd. 50, S. 156, Anm. 2) nach Rabben 47. — Platenkopp oder Plattenkopf = Kahlköpfiger (wohl zu unserem volkstüml. Platte = „Glatze" [s. Näh. bei Paul, W.-B., S. 404 vbd. m. Weigand, W.-B. II, Sp. 438 unter „Platte", Nr. 1]). Belege: Rabben 102 (hier die erstere Form) und Ostwald 115 (hier die zweite Form). — Quatschkopf, von Rabben 107 und Ostwald 119 als gaunersprachl. „Schimpfwort" angeführt (zu [dem bei beiden gleichfalls mit der Bedeutung „leeres Geschwätz, (dummes) Gerede" als gaunersprachl. verzeichneten, aber auch sonst in gleichem Sinne (bes.

Hußkopf (Husskopf) = Husar, Polizeihusar, Polizeisoldat, Landdragoner, berittener Polizeibeamter und ähnl. mehr. Zur Etymologie: s. A.-L. 550 (unter „Husche"), wonach es sich wohl bei dem ersten Bestandteil dieses Ausdrucks nur um eine Abkürzung von „Husar" bzw. um eine Nebenform von Husche u. ä. = Husar (worüber Näh. schon in Teil I, Abschn. B, Kap. 1, S. 278 u. Anm. 2) handelt.

Belege: Pfister 1812 (299, Bedeutung: Husar); v. Grolman 39 u. T.-G. 108 u. 115 (= Landdragoner, Polizeisoldat); Karmayer G.-D. 201 (Husar, Polizeisoldat, Landdragoner; vgl. ebds. 135: Rußkopf = Landdragoner, Gendarm [wohl nur Druckfehler]); A.-L. 550 (Husar, Polizeihusar, Landdragoner, berittener Polizeibeamter); Groß 407 (hier verdr. Kußkopf = berittener Soldat, Polizeimann). Eine ungefähr gleich alte und gleichbedeutende Nebenform ist Hußkiefel (od. verdruckt: Hußkiesel), zu Kiefel ≙ Kopf[1]), dessen Etymologie nicht ganz sicher ist (vgl. A.-L. 557, der das Wort mit dem griech. κεφαλή in Zusammenhang gebracht hat). Belege: Pfister bei Christensen 1814 (322: = Husar); v. Grolman 30 u. T.-G. 103 u. 115 (hier: Hußkiesel = Husar, Polizeisoldat); Karmayer G.-D. 201 (Form ebenso, Bedeutung: auch Landdragoner); A.-L. 550 (Bedeutung wie Hußkopf); Groß 407 (ebenso).

Spitzkopf oder Spitzkopp = Gendarm, Polizist. Der Ausdruck nimmt wohl jedenfalls Bezug auf den mit der Pickelhaube oder „Spitzhaube" bedeckten Kopf. Vgl. in der österreich. Soldatensprache Spitzhaube = Gendarm (s. Horn, Soldatenspr., S. 122; Klenz, S. 52) und die noch weiter unten (lit. b) zu betrachtenden gauner- bzw. kundensprachl. Ausdrücke Spitzkapp = Husar und Pickelhaube = Gendarm.

Belege: a) für Spitzkopf: Groß 432 (= Polizist); Schütze 92 (Gendarm); Wulffen 403 (ebenso); b) für Spitzkopp (Bedeutung ausschließlich Gendarm): Kundenspr. III (429); Klausmann u. Weien (Ku.) XXVI; Ostwald (Ku.) 146 und danach auch Klenz, S. 52.

---

in Norddeutschland) bekannten] Quatsch [s. Näh. bei Paul, W.-B., S. 409 und Weigand, W.-B. II, Sp. 504; vgl. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 109 (hier auch: Quatschkopp)]). — Über rotw. Zusammensetzungen mit „Kopf" für Sachen s. Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 80. Etymologisch nicht hierher gehört wahrscheinlich Krummkopf = eiserne Brechstange u. dgl. (als Diebeswerkzeug); s. Näh. darüber bei A.-L. 563 vbd. mit II, S. 125, Anm. 2.

5) Systematisch anders zu stellen sind die Bezeichnungen Katzenkopp = Schlosser und Heringskopp = Kaufmann (eines Materialwarengeschäfts); s. das Nähere darüber unter lit. d.

1) S. z. B. A.-L. 507 u. Groß 410. Ähnliche Formen sind (außer den schon älteren Kabas, Kobis u. ä. [vgl. A.-L. 558 unter „Kiewißen"]) bes. Kibes (Kiebes), Kiebers, Kiebis, Kiwit. S. schon Strelitzer Glossar 1747 (214) und dann mehrfach im 18. u. 19. Jahrh. bis zur Gegenwart (s. z. B. noch Ostwald [Ku.] 79 [Kiebis]; vgl. auch Pfälzer Händlerspr. [438: kīwes]; Schwäb. Händlerspr. [483: Kībes u. Kibis]; Lothr. Händlerspr. [nach R. Kapff 216: kibes]; Berner Mattenenglisch [Schweiz. Arch. IV, 93 u. Rollier 51: u. a. Chibis oder Kibis]).

Blechkopp = Gendarm oder Schutzmann. Diese auch allgemein-berlinische Bezeichnung (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 21)[1], die gleichfalls hindeutet auf die Kopfbedeckung, ist vielleicht erst nach dem Synon. Blechkappe (s. unten lit. b) gebildet worden (s. oben betr. Spitzkopp u. Spitzkapp). Vgl. auch noch Kleemann, S. 276.

Belege: Rabben 26 (hier auch = Schutzmann); Ostwald (Ku.) 25 u. danach auch Klenz, S. 51 (bei beiden nur = Gendarm). — Über Blechreiter = berittener Gendarm s. schon Teil II, Abschn. A, Kap. 2, S. 219.

ε) Zus. mit Bart.

Während solche in unserer allgemeinen Umgangssprache nicht selten zur Hervorhebung bestimmter Eigenschaften oder Zustände vorkommen (wie Milchbart, Dummbart[2]), Grau-, Weißbart usw.)[3]), kennt die Gaunersprache eine Standes- oder Berufsbezeichnung dieser Art in:

Knaßbart = Knecht, woraus dann wohl nur verunstaltet auch Knuspert = Scharfrichterknecht (vgl. auch schon Archiv Bd. 42, S. 31, Anm. 2). Zur Etymologie s. schon Wagner bei Herrig, S. 227, der bemerkt, daß zu Knaßbart (von A.-L. IV, S. 65) richtig das heutige „Knasterbart“ (im 17. Jahrh. Knisterbart) „beigebracht“ worden sei, das (ähnlich wie Brummbart) einen brummigen Mann (s. Waag, Bedeutungsentwicklg., S. 81, Nr. 330), in studen-

1) Eine andere Berliner Bezeichnung für den Schutzmann ist Blaukopp (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 21 unter „Blau“, Nr. 6 und Klenz, S. 10 unter „Blauer“; vgl. auch schon oben S. 54, Anm. 1), wobei sich das „Blau“ wohl — wie bei den Synon. Blauer und blauer Jagdhund (vgl. Archiv, Bd. 43, S. 4 u. Bd. 54, S. 148) — wohl auf die dunkelblaue Uniform bezieht, da der Helm ja schwarz ist.

2) In diesen beiden Fällen hat Bart wohl die allgemeinere Bedeutung von „Kinn, Gesicht“; s. Weise, Ästhetik, S. 94.

3) Erwähnt sei hierzu, daß in der schwäb. Händlerspr. (479) barba (das doch wohl das latein. Wort für „Bart“ ist) für „alter Mann“ vorkommt. Schnurrbart (plur. Schnurrbärte) war im 18. Jahrh. bei den Studenten eine Bezeichnung für „Häscher“ (Stadtsoldaten, Polizisten), Nachtwächter usw. (und dementsprechend Schnurrbartei = Polizeiamt [bes. in Jena]), übrigens vielleicht zugleich Anspielung auf die „Schnurren“ oder „Knarren“, mit denen die Wächter usw. „schnurrten“, zumal als Synon. auch „Schnurrwächter“ oder bloß „Schnurren“ üblich gewesen (s. Näh. i. d. einschl. Schriften von J. Meier [S. 52 u. Anm. 556 (S. 94)] u. Kluge [S. 17 u. Anm. 2 u. S. 123]; zu vgl. Kluge, Unser Deutsch, S. 95, 97 u. Klenz, S. 112). Später (im 19. Jahrh.) erscheint Schnurrbart dann als ein allgemein gebräuchlicher Ausdruck für einen Soldaten (s. J. Meier i. d. Z. f. deutsche Philol., Bd. 32, S. 122). In der alten Feldsprache ist Hans Knebelbart eine Benennung des Landsknechts gewesen (s. schon Archiv, Bd. 51, S. 143, Anm. 2).

tischer Ausdrucksweise auch wohl soviel wie „Philister“ (s. Schrader, Bilderschmuck, S. 222 vbd. mit Kluge, Studentensprache, S. 100) bedeutet und auf knastern, ein „lautmalendes“ Zeitwort „im Ablaut“ zu knistern (s. Paul, W.-B.. S. 294) = „brummend tadeln, brummen, knurren, verdrießlich sein“ zurückgeführt wird (s. die angeführten Schriften von Schrader [S. 221], Waag [S. 88] u. Weise [S. 6] vbd. mit den W.-Büchern von Kluge [S. 251], Weigand [I, Sp. 1071] u. Paul [S. 295, wo der Ausdruck als „aus der Gaunersprache stammend“ bezeichnet ist]). Zu der Form Knuspert ist von A.-L. 560 u. Wagner, a. a. O., S. 227 auch noch das Zeitwort knuspern (oder knaspern) = „nagen (knirschen)“ u. dgl. (s. Weigand, W.-B. I, Sp. 1084) herangezogen worden.

Belege: a) für Knaßbart: Niederd. Lib. Vagat. (77); von Neueren noch Tetzner, W.-B., S. 309; b) für Knuspert: Sprache der Scharfrichter 1813 (309); A.-L. 560; Groß 411; Rabben 75; Ostwald 84 und danach auch Klenz, S. 120.

ζ) Eine mit Knaßbart ungefähr gleichaltrige und kulturgeschichtlich interessante nach einem bestimmten Körperteil gebildete rotw. u. feldsprachl. Bezeichnung ist:

Gurgel, ursprüngl. = Landsknecht, „Landsknecht- oder Soldaten-Bettler“ (wohl verdruckt oder entstellt auch: „Lanzknecht Betlin“ oder „Soldaten-Bettlein“ [s. Näh. in Anm. 1]), im 19. Jahrh. vereinzelt durch „Amts- oder Gerichtsdiener“ wiedergegeben. Die eigentliche Bedeutung läßt sich unschwer aus der Lebensweise der stets durstigen Landsknechte erklären, die ihren Sold und den Erlös aus Beutestücken meist schnell durch die „Gurgel“ rollen ließen (s. dazu auch Horn, Soldatenspr., S. 87, 88), wie denn auch Kriegsgurgel für Landsknecht, Soldat „in der Sprache des 16./17. Jahrhunderts ganz allgemein“ bekannt gewesen ist (s. Kluge, W.-B., S. 266; vgl. auch Horn, a. a. O., S. 21) und wohl heute noch Gurgel für einen Trunkenbold vorkommt (s. Behaghel, Die deutsche Sprache, S. 146).

Belege: Niederd. Lib. Vagat. 76 (gurgeln = lantsknecht); Niederrhein. Lib. Vagat. 79 (Gurgeln = lantzknecht betler)[1]); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 45: Gurgeln = Soldaten-Bettler [anders R.-D. 10 [vgl. unten Anm. 1]). Die Bedeutung „Amts- oder Gerichtsdiener“ hat nur Schlemmer 1840 (368).

---

1) Im Lib. Vagat. (54) ist dagegen Gurgeln durch „lantzknecht betlin“ wiedergegeben, womit sachlich übereinstimmen Schwenters Steganologia um 1620 (142) und die Rotw. Gramm. v. 1755 (10), die Gurg(e)ln = „Soldaten-Bettlein“ haben. S. dazu auch Horn, Soldatenspr., S. 100 u. Anm. 7, der dem Worte den Sinn von „etwa die ‚Schnarche‘ “ beilegen möchte.

η) Zus. mit Nase:

Mit Nase als pars pro toto ist nur eine gaunersprachl. Berufsbezeichnung gebildet worden[1]), nämlich:

Spann-Nase = Vigilant der Kriminalpolizei (der ja eine feine „Spürnase“ besitzen muß); betr. des rotw. Zeitw. spannen = sehen, hören s. das Näh. schon in Teil I, Abschn. E, S. 75 bei dem Synon. Spanner. Über das gleichbedeut. Spann-Junge s. Teil II, Abschn. B, Anh. 2 zu Kap. 3, S. 156.

Beleg: nur bei Rabben 124.

ϑ) Benennungen nach den Geschlechtsteilen (als partes pro toto).

Wie es in unserer Gemeinsprache eine ganze Anzahl „Kraftwörter“ gibt, „mit denen man in derbem Scherz Mann und Weib, Knabe und Mädchen nach den Abzeichen des Geschlechts benennt: so bayrisch Schwanz, Zipfel, Fotze (Schmeller I, S. 581), Tasche, Kachel, so vielleicht Stift, Kegel, Sack, Kölblein (= kleiner Kolben)“ (Grimm, D. W.-B. V, Sp. 890 unter „Kegel“; vgl. Weise in d. Z. f. hochd. Mundarten V [1904], S. 5, 6)[2]), so finden sich derartige partes pro toto auch im Rotwelsch und in den sonstigen Geheimsprachen[3]), und zwar auch als Standes- oder Berufsbezeich-

1) Über Zus. mit Nase als Bezeichnungen für Sachen im Rotwelsch (wie etwa Spitznase = Gerste, Krummnase = Sichel) s. Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 80.

2) Über Fotze s. Näh. schon Archiv, Bd. 50, S. 157/58, Anm. 1 vbd. mit Anthropophyteia, Bd. IX, S. 32 (unter „Fose“); über Tasche und Sack noch weiter unten S. 62 und 63, Anmerkung 1. Weitere Beispiele aus unserer Gemeinsprache, in denen Bezeichnungen der vulva für die Frauen selber gebraucht werden, s. bei Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 31/32, Anm. 2. — Statt Schwanz kommt wohl auch das ältere Zag(e)l (für „penis“ auch von Rabben 143 und Ostwald 169 als Gaunerwort angeführt) im Sinne von „Mannsbild“ vor (s. Koštiál in d. Anthrop., Bd. VII, S. 24 [Nr. VI, 23] u. 30 [Nr. XXVII, 1]). — Bei Stift liegt dagegen (wenigstens im Rotwelsch) wahrscheinlich eine unmittelbare Metapher (Vergleichung des ganzen Menschen mit der Sache, nicht erst pars pro toto) vor. S. Näh. noch unten in Kap. 2.

3) Wenn z. B. im Basler Glossar v. 1733 (201) Garie für „Mann“ angeführt ist, so handelt es sich eigentlich um eine Bezeichnung für den penis (s. u. a. Pfister 1812 [298: Gari = „männliches Glied“]; übereinstimmend v. Grolman 23 u. T.-G. 98 [hier auch Garo] u. Karmayer 54), die aus der Zigeunersprache entlehnt ist (s. Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde, Bd. III, S. 244, Anm. 98 vbd. mit Pott II, S. 94 [unter „Kaar“], Liebich [S. 136: gāro], Jühling 221 [gar], Miklosich, Beiträge III, S. 9, 10 u. bes. Denkschriften, Bd. 26, S. 231 [unter „kar“]; zu vgl. auch [betr. Anglersgâre = „membrum virile“ in der schwäb. Händlerspr. (484)]: Fischer, Schwäb. W.-B. I. Sp. 211 u. III, Sp. 68; Martin-Lienhardt, Elsäss. W.-B. II, Sp. 940; C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 1). — Über Fi(e)sel (eigentl. = penis)

nungen[1]), seltener freilich für das männliche Geschlecht[2]), mehrfach dagegen für das weibliche. Allerdings kommt hier fast ausschließlich der „Stand" der Freudenmädchen in Betracht, für den ja begreiflicherweise derartige Verallgemeinerungen besonders nahe liegen. Dabei ist dann weiter als eine Eigentümlichkeit hervorzuheben, daß die als partes pro toto gebrauchten Bezeichnungen (für die vulva oder den cunnus) meist selbst schon in die Form der Methapher — auf Grund einer Vergleichung mit den verschiedensten Gegenständen[3]) — gekleidet sind, so daß also eigentlich eine doppelte Übertragung vorliegt. Aus der Gauner-, Kunden- und Dirnensprache[4]) seien hierfür folgende Beispiele[5]) (in alphabetischer Reihenfolge) angeführt[6]):

---

s. das Näh. schon Archiv, Bd. 50, S. 137ff. u. zu vgl. unten Anmerkung 2. Über die für das weibliche Geschlecht gebräuchl. Ausdrücke Musch u. ä., Meis (Mese) u. a. m. s. Näh. schon im Archiv, Bd. 50, S. 345ff.; vgl. auch ebds. S. 344 betr. Maudel. S. auch noch unten S. 60, Anm. 5.

1) Als solche erscheinen sie — wenigstens soweit das männliche Geschlecht in Betracht kommt — in unserer Gemeinsprache und den übrigen Standessprachen seltener. Doch könnte z. B. das (ältere) studentische Ladenschwanz = Handlungsgehilfe (s. Kluge, Studentenspr., S. 104; Klenz, S. 72) vielleicht hierher gestellt werden (als Analogie etwa zu Schlappschwanz = schlaffer Mensch, in dem „Schwanz" wohl sicher = penis auszulegen ist; s. Weise in d. Z. f. hochd. Mundarten V, S. 5).

2) Hierfür ist zunächst wieder hinzuweisen auf Fi(e)sel (vgl. oben Anm. 5) im Sinne von „Aufseher, Schließer, Polizeidiener, Bote", ferner von „Zuhälter" sowie — in Zusammensetzungen — von „Knecht, Geselle, Lehrjunge" u. dgl. (s. Archiv, Bd. 50, S. 138,139, lit. e u. 141ff.). Weiter kann wohl auch genannt werden: Piz als (ursprüngl. wohl wienerischer) Gaunerausdruck für einen „Stutzer" oder „Geck" der niederen Klassen, dann aber auch für „Ladenbursche, Kontordiener, Kommis" (nach A.-L. 584 u. Groß 421), da Bitz oder Pitz im südd. (bayr.) Dialekt wohl für penis vorkommt (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1783 vbd. mit II, S. 1194). Endlich dürfte auch Stenz = Zuhälter, Dirnenbeschützer, u. dgl. noch hierher gehören, denn vermutlich ist das bei Pollak 215 für „penis" angeführte G'stens nichts anderes als Stenz (s. auch ausdrückl. Pollak 215 Anm. 3), aus dessen Grundbedeutung „Stock" (s. Teil I, Abschn. E, S. 76, Anm. 2 unter „Stanzer") sich ja die von „penis" leicht entwickeln konnte. Belege: Rabben 125 (Bedeutung: „Louis", Zuhälter, Dirnenbeschützer, Kuppler); Ostwald (Ku.) 148 (= Zuhälter); Schwäb. Händlerspr. (483: = „Louis"). Auch in Frankfurt a. M. ist Stenz in diesem Sinne volkstümlich (s. Kühlewein in d. Anthrop., Bd. VI, S. 95).

3) Über die auch sonst in unserer Vulgärsprache sehr beliebten Vergleiche der vulva mit allerlei Sachen s. Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 62, Anm. 1, bes. aber H. v. K. „Die Nomenklatur der vulva", ebds. S. 76ff.

4) Auch in unserer Gemeinsprache und ihren Mundarten kommen solche Fälle vor. Wenn z. B. in Steiermark (nach Koštiál in d. Anthrop., Bd. VII, S. 29 [Nr. XXVI, 17]) Flôschn (d. h. Flasche) Bezeichnung für ein liederliches Mädchen ist, so dürfte das ursprünglich wohl ein Name gewesen sein für „das

Geigerl oder Geige (Geig'n) = (Geliebte), Hure, (Bordell)-Dirne, Freimädchen u. ä. Zur Erklärung: Die Geige ist „ein altes volksmäßiges Sinnbild für das Weib" überhaupt, dann besonders für liederliche Dirnen [1]) — ursprünglich aber zunächst wohl für die vulva [2]) —, wie „der Fiedelbogen für das männliche Glied [3]), und auf der Geige

---

Hauptorgan des Weibes, das die Form einer abgeflachten Flasche hat" (Kleinpaul, Leben der Sprache, Bd. III, S. 167; vgl. auch C. Müller in d. Anthrop. Bd. VIII, S. 8 [unter „Bulle"]). S. ferner noch Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 62, Anm. 2.

5) Daß es sich auch bei den Ausdrücken Gli(e)d u. ä. und (vielleicht auch) Klonthe u. ä. = Hure, ferner bei Fose (Vohse), Musch (Muschel) u. ä., Meis (Mese), hier im Sinne von „Dirne" u. dgl., wohl um Bezeichnungen des weibl. Geschlechtsgliedes handelt, die dann als partes pro toto gebraucht worden sind, ist schon in früheren Teilen der Arbeit (Archiv, Bd. 42, S. 14 u. 16, Bd. 50, S. 157/58, Anm. 1 u. S. 345 ff.) bemerkt worden. Vgl. dazu auch Anthrop., Bd. IX, S. 22, 24, 32, 33, 34 ff.; s. ebds. auch noch S. 12, Anm. 1 betr. Keibe(l) = „Geliebte", „Konkubine" u. S. 37, 38 betr. Schumpel im Sinne von „Konkubine", „Metze" (vgl. Archiv, Bd. 42, S. 8).

6) Der Text schließt sich im folgenden im wesentlichen den von mir schon in d. Anthropophyteia, Bd. IX, S. 62 ff. über den Gegenstand gemachten Ausführungen an.

1) S. dazu im allgem. Grimm, D. W.-B. IV, 1, 2, Sp. 2573 ff. unter „Geige", Nr. 4, lit. a u. b (schon in d. Fastnachtsspielen); vgl. ferner Kluge, Studentenspr., S. 92 (Geige = meretrix [1846], ähnlich auch Haus-, Nachtgeige); Klenz, S. 31; C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 15 (Nachtgeige).

2) S. ausdrückl. Klenz, S. 31 unter „Geige"; vgl. auch Grimm, a. a. O., lit. b. — Angaben aus der älteren Literatur über diesen Gebrauch des Wortes auch bei Fr. E. Schnabel in d. Anthrop., Bd. VII, S. 235/36 („Geige und geigen als Bezeichnungen für vulva und coïre") und dazu zu vgl. noch Anthrop., Bd. II, S. 72, V, S. 155, IX, S. 338/39.

3) S. für die ältere Zeit: Grimm, a. a. O., Nr. 4, lit. a vbd. mit III, Sp. 1624; für die Gegenwart: v. Schlichtegroll in d. Anthrop., Bd. VI, S. 3; vgl. in der englisch. Gaunerspr.: fiddlestick (Baumann, S. 61; H. v. Keller in d. Anthrop., Bd. VI, S. 36). Für das Zeitwort fiedeln = „den Geschlechtsakt ausüben" s. (bes. für die ältere Zeit [schon ahd., mhd. videlen bei Minnesängern, in den Fastnachtsspielen, bei Fischart und in der Lit. des 17. Jahrh.]): Schnabel, a. a. O., S. 25 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IV, 1, 2, Sp. 2573, Nr. 4; lit. a u. III, Sp. 1625 sowie C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 73; vgl. ferner (für den neueren Sprachgebrauch): v. Schlichtegroll, a. a. O., S. 7 (betr. Norddeutschland). — Über Fiedel-Else = Freudenmädchen in d. Lit. des 17. Jahrh. s. schon Archiv, Bd. 51, S. 155, Anm. 2 u Bd. 54, S. 190. Ein Synonym (zu fiedeln) ist bumfiedeln (in Preußen), baumfiedeln (in Schwaben [vgl. Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 716 ff.]) oder bomfiedeln (niederd.); vgl. engl. to bumfiddl, eigentl. auf der Bumfiedel, d. h. der Baßgeige, hin- und herfahren (s. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 13 mit noch weiteren Lit.-Angaben).

spielen" (oder ähnl.) daher soviel wie: „sich begatten"[1]). Rud. Kleinpaul, Leben der Sprache, Bd. I, S. 372, welcher wohl mit Recht darauf hinweist, daß hiermit auch die Sitte früherer Zeiten zusammenhänge, „gefallenen Mädchen von Amtswegen eine alte Geige" umzuhängen (s. dazu auch Grimm, D. W.-B., Bd. IV, 1, 2, Sp. 2573, Nr, 4, lit. c) „und bösen Weibern überhaupt an Hals und Händen zu legen" (s. Grimm, a. a. O., Sp. 2574, Nr. 4, lit. d vbd. mit III, Sp. 1624 unter „Fiedel", Nr. 3). Bei den Gaunern erscheint die Metapher Geigerl = Hure usw. (s. Günther, Rotwelsch, S. 24, Anm. 18; Kleemann, S. 272) früher bes. in Wien heimisch gewesen zu sein.

Belege: Fröhlich 1851 (398: Geigerl = Geliebte, Hure); A.-L. 544 (Geigerl oder Geig'n = Bordelldirne, Metze); Wiener Dirnenspr. 1886 (417: wie Fröhlich); Groß 404 (Geigerl oder Geign = Freimädchen); Rabben 55 (Geige, südd. Geigerl = Freimädchen); Borstel, Dirnenspr., S. 4 u. Ostwald (D.) 57 (Form ebenso, Bedeutung: „Geliebte", Freudenmädchen; Dirne); vgl. auch Klenz, S. 31 u. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 18.

Als ein ähnlicher (und deshalb zweckmäßigerweise gleich hier anzureihender) Vergleich — zunächst der vulva, dann der Frauensperson selber — mit einem Musikinstrument[2]) erscheint auch:

Blechtute = „abgenutzte, verlebte, alte Metze".

---

1) S. in der älteren Studentensprache: einem Mädchen auf ihre Geige streichen = futuere (Kluge, Studentenspr., S. 92; C. Müller, a. a. O., S. 18). Zu den Belegen bei Schnabel, a. a. O. s. noch Anthrop., Bd. II, S. 18. In Kärnten kennt man die Redensart „eins auf der Geige machen" (s. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 13 vbd. mit Lexer, Kärnt. W.-B. [Leipz. 1860], S. 38; vgl. auch schon Grimm, D. W.-B. IV, 1, 2, Sp. 2573, Nr. 4, lit. a). Auch das einfache geigen = futuere, coire (s. Grimm, a. a. O., Sp. 2578, Nr. 4, lit. c) ist schon zu Anf. des 18. Jahrh. studentisch gewesen (s. Kluge, Studentenspr.) S. 92), von A.-L. 544 auch als gaunersprachl. angeführt worden und in unserer Gemeinsprache hier und da (wie schon in der älteren Literatur[s. dazu Schnabel, a. a. O., S. 235]) noch heute gebräuchlich. S. z. B. Anthrop., Bd. II, S. 6 (in Wien: geigna, geignen = coire), VI, S. 7 (in Norddeutschl.) u. VII, S. 23 (in Berlin).

2) Solche Vergleiche der vulva mit allerlei Musikinstrumenten, auf denen der Mann gleichsam beim coitus spielt, sind auch sonst von jeher beliebt gewesen. S. dazu bes. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 17. Häufig und alt erscheint namentlich der Vergleich mit Saiteninstrumenten, so z. B. (außer den Beispielen auf S. 60, Anm. 3ff.) noch: die Laute schlagen (schon 1624), auf der Bauchzither spielen (1673), die Leyer spannen (1680); vgl. Anthrop., Bd. VI, S. 480: sunnar la chitára (= Guitarre spielen) in Friauler Liedern. Von Vergleichen mit anderen Musikinstrumenten seien noch genannt: auf der Orgel spielen (1781 student. [s. Kluge, Studentenspr., S. 110]); vgl. das Synon. orgeln (1781 stud. [s. Kluge, a. a. O.]), noch heute kundensprachl. nach Luedecke in d. Anthrop., Bd. V, S. 8 (bes. in Schlesien), ferner

Beleg und Etymologie: Die nur bei A.-L. 525 als gaunersprachl. angeführte Vokabel ist wohl zu deuten als „altes, blechernes Horn", „Trompete", zu Tute, Tüte, Dute u. ä. = Pfeife, Horn, Blashorn (vgl. tuten = ins Horn stoßen, bes. von Hirten, Wächtern oder Türmern; s. dazu Näh. schon Archiv, Bd. 42, S. 40 unter „Duderer"), das dann metaphorisch auch wohl für die vulva vorkommt (s. auch C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 8). Der Ausdruck dürfte übernommen sein aus der Studentensprache, in der sich schon zu Anfang des 19. Jahrh. Blechtude für „meretrix" schlechthin findet (s. die einschl. Schriften von J. Meier [S. 8 u. Anm. 20 (S. 74)] u. Kluge [S. 84]; vgl. auch Klenz, S. 29 u. C. Müller, a. a. O., S. 18).

Auf einem anderen Vergleiche beruht:

Rierbeutel = „häßliche gemeine Dirne".

Beleg und Etymologie: Auch dieser bei Pollak 227 angeführte Wiener Gaunerausdruck, dessen erster Bestandteil (gleichwie bei dem Synon. Rierbein [s. oben S. 52]) wohl jedenfalls zu „rühren" gehört, dürfte ursprünglich soviel wie vulva bedeutet haben. Dafür spricht einerseits der ganz allgemeine Gebrauch von Tasche = a) vulva und b) Weib (schlechthin oder auch spezieller „liederliches Weib")[1]), andererseits das steirische Riarkiwl (d. h. Rührkübel, Butterfaß)

bekannt auch bei den deutschen Seeleuten (s. Anthrop., Bd. VI, S. 10) sowie auch sonst im Volke (s. Anthrop., Bd. VI, S. 7, VII, S. 34, VIII, S. 15); ähnlich auch noch: den Leierkasten spielen für „fellatio, analer coitus" (nach Fr. W. Berliner in d. Anthrop., Bd. VII, S. 8). Über den Gebrauch von Flöte für a) vulva, b) „leichtfertiges Weib" u. dgl. m. s. noch Näh. bei Günther in Anthrop., Bd. IX, S. 64, Anm. 1 a. E.

1) Über Tasche = vulva (in den deutschen Mundarten) s. bes. Grimm, D. W.-B. XI, Sp. 149 vbd. mit C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 11 (mit Lit.-Angaben); vgl. auch Weise in d. Z. f. hd. Mundarten V, S. 5. Die deutschen Seeleute kennen für denselben Begriff das noch speziellere „Patronentasche" (s. Anthrop., Bd. VI, S. 15). Betr. die Übertragung des Wortes auf die Frauen selber s. u. a. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 627 unter „Taschen", Nr. 3 und Grimm, a. a. O., Nr. 2, lit. b vbd. mit Kleinpaul, Leben der Sprache, Bd. III, S. 167; speziell für „liederliches Weib" (und für vulva) kommt Töschn (= Tasche in Steiermark vor nach Koštiál in d. Anthrop., Bd. VII, S. 22 (Nr. I, 13). Daselbst soll weiter auch die Zus. Nudltäschn (= Tasche für die Nudel, d. h. den penis, wozu nudeln = coire [s. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 13]), eigentl. = vulva, für ein „mannstolles Weib oder Mädchen" gebräuchlich sein (a. a. O., S. 27 [Nr. XVII, 2] vbd. mit S. 22 [Nr. I, 18]). Auch einige andere Zus. mit „Tasche", die zur Kennzeichnung sonstiger (nicht auf das Geschlechtsleben bezüglicher) Eigenschaften weiblicher Personen dienen (s. dazu Weise, a. a. O., S. 5), hängen vielleicht noch mit Tasche = vulva zusammen, so z. B. (nach Klenz, S. 24) der ältere (schon im 16. Jahrh. auftretende) Spottname Faultasche für ein faules Dienstmädchen. Noch mehr Ähnlichkeit mit „Beutel" hat das Wort Sack, das (in scheltwortartigen Zusammensetzungen „sowohl für Männer wie für Frauen gebräuchlich" [Weise, a. a. O., S. 3 u. 5]) für sich allein in früheren Zeiten als „Schimpfname für Weibsbilder" überhaupt (Weise, S. 3), namentlich aber — gleich den Zus. Hurensack und Schlappsack (s. dazu Klenz, S. 31 u. 34) — für Freudenmädchen bekannt gewesen (Klenz, S. 34).

= vulva, wozu dann Riarstouk (d. h. Rührstock, zum Buttern) = penis gehört (s. Koštiál in d. Anthrop., Bd. VII, S. 22 [Nr. 19] u. S. 23 [Nr. VII, 8]) [1]).

Ferner gehört hierher auch:

Schnalle = „Freimädchen". Zur Erklärung: Daß es sich bei dieser, auch in unserer Gemeinsprache weitverbreiteten Bezeichnung [2]) eigentlich um eine pars pro toto handelt, unterliegt wohl keinem Zweifel (s. ausdrückl. auch Klenz, S. 34), da sie für die vulva sowohl in den Sammlungen der Gaunersprache (s. Karmayer 146; A.-L. 602; Groß 429; Ostwald 125), als auch in unserer Umgangssprache vorkommt (so z. B. in Wien nach Reiskel in d. Anthrop., Bd. II, S. 12; s. dazu auch Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 574, Nr. 5 und bes. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1163, Nr. 5, wonach das Wort zunächst [bei den Jägern] für den weiblichen Geschlechtsteil gewisser Tiere [Füchse, Wölfe] üblich gewesen; vgl. auch die W.-Bücher von Paul [S. 465] u. Weigand [II, Sp. 757]). Ob man dann weiter bei der Verwendung des Ausdrucks für die vulva der Frauen bzw. für die Dirnen selber an „Schnalle" im Sinne unseres gewöhnlichen Sprachgebrauchs (s. darüber Grimm, a. a. O., Sp. 1161/62, Nr. 1) oder in dem — in Süddeutschland üblichen — von „Türklinke" (s. darüber Grimm, a. a. O., Sp. 1162, Nr. 2, a) denken will, mag dahingestellt bleiben, obgleich der letztere wohl am besten passen würde (allgemeine Benutzung der öffentlichen Dirnen gleich der Türklinke am Hause, s. dafür ausdrücklich auch Koštiál in d. Anthrop., Bd. VII, S. 25 [Nr. XIII, 8]).

Belege: Groß 429 (Freimädchen) [3]); Rabben 120 (Dirne); Ostwald 135

Indessen bleibt es fraglich, ob hierbei nicht vielleicht auch eine unmittelbare Metapher (statt einer auf der pars pro toto beruhenden) anzunehmen ist, wie denn auch die Zus. mit Beutel und Sack für Männer (so z. B. Windbeutel, Lügenbeutel oder -sack, Freßsack u. a. m.) wohl zum Teil auf einer solchen beruhen. Vgl. dazu Weise, a. a. O., S. 3, 4 u. 5.

1) Vgl. auch die Synonyme Rührlöffel (v. Schlichtegroll in d. Anthrop., Bd. VI, S. 41) oder Rührer (in der Kundenspr. nach Ostwald [Ku.] 125; vgl. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 5).

2) S. dazu die Angaben bei Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1163, Nr. 5 a. E. sowie bei C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 11; vgl. auch Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 574, Nr. 8, die Wiener Dial.-Lex. von Hügel (S. 148) u. Schranka (S. 147) sowie aus d. Anthropophyteia: Bd. IV, S. 14 (im Bergischen), VI, S. 6 (Norddeutschl.), VII, S. 17 (Westfalen: Snalle), VII, S. 25 (Nr. XIII 8: in Steiermark Schnôln). In der (sächsischen) Pennälersprache soll (nach Eilenberger, Pennälerspr., S. 16, 64) Schnalle = „junges Mädchen, Tanzstundendame" sein.

3) Bei A.-L. 602 ist diese Bedeutung noch nicht angegeben. Dagegen führt er (außer Schnalle = vulva) noch an das Zeitw. schnallen = coire, das

(ebenso); danach auch Klenz, S. 34. Vgl. auch die Zus. Schnallentreiber = Zuhälter, worüber das Näh. schon in Teil I, Abschn. E, S. 80 (unter „Treiber")

Einander nahestehend erscheinen endlich die Bezeichnungen Spinde (oder Spinte) und Spritzbüchse für die Prostituierten.

Spinde oder Spinte. Zur Erklärung: Diese Wörter sind Nebenformen zu Spind, einem mundartl. (bes. norddeutschen) Ausdruck für „Schrank" („in den man etwas hineinhängt"; s. Klenz, S. 35 vbd. mit den W.-Büchern von Paul [S. 510], Kluge [S. 434] u. Weigand [II, Sp. 919]). Ursprünglich dürfte sich demnach auch diese Bezeichnung — ähnlich wie die (gleich weiter zu erwähnenden) Zus. mit „Büchse", „Truhe" u. dgl. m. — wohl auf die vulva bezogen haben.

Belege: Ostwald (D.) 146 (Spinde = reisendes Mädchen, Prostituierte); Luedecke in d. Anthrop., Bd. V, S. 8 (Spinte = Prostituierte); Schwäb. Händlerspr. (482: Spinde = Hure); vgl. auch Klenz, S. 35 u. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19. Nur bei Ostwald 145 noch die Verbindung: glatte Spinde (Syn. dufte Henne) = „gerissene, ansehnliche Kundendirne".

Spritzbüchse. Zur Erklärung: Diese Bezeichnung, die sich in der älteren Studentensprache (schon 1781, desgl. im 19. Jahrh.) für „Mädchen" findet (s. Kluge, Studentenspr., S. 127 und dazu Erich Schmidt in d. Z. f. deutsche Wortforschung II, S. 293 und C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 6)[1]), ist sicher als pars pro toto entstanden, da auch das einfache Büchse in unseren deutschen Mundarten sowohl für die vulva wie für „Mädchen" nachzuweisen ist[2]),

---

auch Groß 129 u. Ostwald 135 haben, und das landschaftlich auch sonst bekannt ist (s. Anthrop., Bd. IV, S. 14, VI, S. 17, VIII, S. 16), sowie Schnallenritt = „Strich", coitus, auf den Schnallenritt gehen = auf den Strich gehen, Syn. Schnallenrennen, das aber „auch coire bedeutet". Schnallenritt haben im gleichen Sinne auch Groß 429 u. Ostwald (D.) 135, während sie schnallenrennen nur für „coire" anführen. Ritt in „Schnallenritt" gehört natürlich zu reiten = coire, futuere, das übrigens nicht sowohl aus der Soldatensprache (s. v. Schlichtegroll in d. Anthrop., Bd. VI, S. 8 u. Abels in Groß' Archiv, Bd. 50, S. 206) als vielmehr aus der Studentensprache stammt (s. Kluge, Studentenspr., S. 118 unter „reiten". Nr. 2; vgl. auch C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 15).

1) Ähnlich noch jetzt im Schülerjargon, wo Spritzbüchse (oder Spritze) soviel wie „junges Mädchen" ist; s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 14.

2) Über die mundartl. Verbreitung von Büchse = vulva (cunnus) s. bes. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 8 (mit näh. Lit.-Angaben) und dazu noch Anthrop., Bd. II, S. 7 (Wien), IV, S. 9 (im Bergischen: Büsse), VII, S. 8 (in Westfalen: ebenso), S. 22 (Nr. I, 25 [in Steiermark: Pixn], vgl. ebds. S. 26 [Nr. XV, 15: pixln = coire]). An Zus. mit Büchse in diesem Sinne ist bes. die westfäl. Mundart reich; s. Näh. in d. Anthrop., Bd. IX, S. 67, Anm. 2; ebds. betr. Analogien aus fremden Sprachen. — Über Büchse = Mädchen s. Näh. bes. bei Koštiál in d. Anthrop., Bd. VII, S. 22 u. C. Müller ebds. VIII,

und weiter dafür auch noch der ähnliche Gebrauch von Schachtel und Truhe eine Unterstützung gewährt[1]). Die erste Silbe des Wortes gehört natürlich zu spritzen, hier in dem leicht erklärlichen Sinne von „ejakulieren“, „coire“ (vgl. dazu Felder u. v. Schlichtegroll in d. Anthrop., Bd. IV, S. 14 u. VI, S. 7) bzw. zu Spritze = penis (s. C. Müller, a. a. O., S. 6 mit Hinweis auf E. Schmidt, a. a. O., S. 293).

Belege: a) nur für „Mädchen“ schlechthin (wie bei den Studenten): Schütze 93; b) auch speziell für „Prostituierte“: Ostwald (Ku.) 147 u. danach auch Klenz, S. 33; vgl. ferner noch C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19 (hier für „meretrix“ als Berlin. Dirnenspr. bezeichnet)[2]).

S. 8; vgl. auch Bd. IX, S. 67, Anm. 2 a. E. Über Zus. mit Büchse zur Kennzeichnung gewisser weiblicher Eigenschaften s. Weise in d. Z. f. hochd. Mundarten, Bd. V, S. 5. Da einige dieser Ausdrücke (wie z. B. Bangebüchse) nicht allein für das weibliche Geschlecht, sondern auch für Männer im Gebrauche sind, darf man hier wohl an unmittelbare (nicht als partes pro toto zu deutende) Metaphern denken.

1) Über Schachtel = vulva (schon in den Fastnachtsspielen) s. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1965, Nr. 3 und bes. die Angaben bei C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 11. Für den Gebrauch des Wortes auch für Weiber s. z. B. Kleinpaul, Leben der Sprache, Bd. III, S. 167. Von den Verbindungen und Zus. mit Schachtel zur Kennzeichnung weiblicher Eigenschaften (s. dazu Weise in d. Z. f. hochd. Mundarten, Bd. V, S. 5) hängen einige — wie z. B. alte Schachtel für ein „ältliches Frauenzimmer“ (s. Paul, W.-B., S. 438) — wohl ebenfalls noch mit Schachtel als pars pro toto = Frau zusammen (s. Grimm, a. a. O., Nr. 4; vgl. auch Weise, a. a. O., S. 5), obgleich uns dies nicht mehr recht bewußt ist. Kleemann, S. 273, 279 erwähnt als ein neueres Gaunerwort: auf den Schachtelhandel gehen = „Unzucht treiben“. — Truhe findet sich z. B. in der gauner- und dirnensprachl. Zusammensetzung Haartruhe = vulva (nebst der Verbindung Haartruhe sprengen = notzüchtigen; vgl. auch m. Beitr. I [Archiv, Bd. 33], S. 230, Anm. 1). Belege: Fröhlich 1851 (398); A.-L. 546; Wiener Dirnenspr. 1886 (417); Groß 408 u. E. K. 38; Ostwald (D.) 64. Das ganz ähnliche steirische Schwanztruchn (= Schwanztruhe, zu Schwanz = penis, also jedenfalls ursprüngl. soviel wie vulva) ist nach Koštiál in d. Anthrop., Bd. VII, S. 27 (Nr. XVIII, 1) ein Synon. zu dem oben (S. 62, Anm. 1) angeführten Nudltäschn, bedeutet also „männertolles Weib (Mädchen)“; vgl. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19 (hier = „meretrix“). Über Dose = vulva s. noch Anthrop., Bd. IX, S. 68, Anm. 1 a. E.

2) Endlich kann im Anschluß an die nach Körperteilen benannten und zugleich metaphorischen partes pro toto für Berufe wohl noch genannt werden das sonderbare Malvasier für Maurer (s. Schütze 79, Ostwald [Ku.] 99 und danach auch Klenz, S. 95), zu dessen Verständnis folgendes zu bemerken ist. Bekanntlich stehen die Maurer in dem Rufe großer Trägheit und Langsamkeit bei Ausübung ihres Gewerbes (s. dazu u. a. A. Keller, Die Handwerker, S. 50, 51), womit verschiedene Scherze über den „Maurerschweiß“ zusammenhängen, dessen Seltenheit geradezu sprichwörtlich geworden ist (s. H. Meyer, Richt.

b) Benennungen von Ständen und Berufen nach bestimmten Kleidungsstücken (als partes pro toto).

S. dazu im allgem. schon Einleitg., S. 217, 218)[1], ferner Anthropophyteia, Bd. IX, S. 39 ff. sowie (aus der Literatur betr. unsere Gemeinsprache): Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 82, Nr. 334; Weise, Ästhetik, § 37, S. 95; Behaghel, Die deutsche Sprache, S. 146; vgl. auch Heintze, Familiennamen (3. Aufl.), S. 45, 46 [2]) [3]).

Berliner, S. 81; Klenz, S. 96, 97; A. Keller, a. a. O., S. 51 u. Anm. 7, 8 [S. 170]). So erklärt sich denn auch die „Kundensage", daß der teure Malvasier aus den Schweißtropfen der Maurer destilliert werde (Schütze 79), so daß also ursprüngl. Malvasier soviel wie „Maurerschweiß" bedeutet haben wird, was dann (wenn auch nicht als ein eigentl. Körperteil, so doch als ein vom Körper hervorgebrachtes Produkt) — nach Art der partes pro toto — auf die Person, den Maurer, übertragen worden ist.

1) Zu dem hier angeführten (gemeinsprachl.) Blaustrumpf sei noch bemerkt, daß dieser Ausdruck im 17. Jahrhundert und noch später (bes. in der Studentensprache) auch einen Gerichtsdiener u. dgl. („Häscher, Polizist") bedeutet hat nach den blauen Strümpfen, die diese Beamten vielfach trugen (s. u. a. J. Meier, Studentenspr., S. 52, Anm. 563 [S. 94] vbd. mit Kluge, W.-B., S. 58, Klenz, S. 107 u. Richter-Weise, Deutsche Redensarten, S. 26, 27), während die heutige Bedeutg. („gelehrtes Frauenzimmer" u. dgl.) aus dem Englischen stammt (worüber Näh. jetzt bes. bei Seiler, Lehnwort IV, S. 411/12). Betr. des (ebenfalls S. 217 genannten) Teerjacke = Matrose s. Näh. schon Archiv, Bd 51, S. 148, Anm. 2 a. E. — Zu dem S. 217, Anm. 4 angeführten französ. tablier blanc = Kindermädchen bilden Seitenstücke u. a. auch die Gaunerwörter blouse blanche = „als Arbeiter verkleideter Mensch, geheimer Polizist" und rochet (eigentl. „Chorhemd") = Priester, Bischof (Villatte, S. 39, lit. b u. S. 334).

2) Manche Beispiele aus dieser Gruppe enthält auch noch Klenz, Schelten-W.-B., so u. a. als Zus. mit Mantel: Doktor Dünnmantel = armer Arzt S. 6), roter Mantel = Arzt schlechthin (S. 8, in d. Lit. des 18. Jahrh., mit Bez. auf den scharlachroten Doktormantel) u. Schwarzmantel = angehender Geistlicher (S. 4, i. 17. Jahrh., bes. auch student.; vgl. Kluge, Studentenspr., S. 10 u. 125), als Zus. mit Rock: Bruder Graurock = Mönch (S. 40, in der Lit. [Bürger]) u. Schwarzrock = Geistlicher (S. 43), als Zus. mit Kittel: Weißkittel = Küfer (S. 18, aus der älteren Studentenspr. [schon im 16. Jahrh.]; vgl. Kluge, Studentenspr., S. 16 u. Anm. 2, auch A. Keller, Die Handwerker, S. 14), als Zus. mit Stiefel: Wichsstiefel = Jäger (S. 69, in d. Lit. des 19. Jahrh.) und Lankstiewel (d. h. Langstiefel) = Scherzname für einen feineren Bauern (S. 84, in Westfalen). Aus der Soldatensprache seien noch erwähnt Weißröcke für die österreichischen und Weißkittel für französische Soldaten im Befreiungskriege (s. Horn, Soldatenspr., S. 41). Unter „zweierlei Tuch" versteht man heute allgemein in volkstümlicher Redeweise den Soldaten (s. Klenz, S. 147; vgl. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 31: doppelt Duch). — Endlich sei noch als eine einfache (d. h nicht zusammengesetzte) Berufsbezeichnung nach einem Kleidungsstücke genannt (das ursprüngl. studentische) Schniepel (d. h. eigentl. Frack, Leibrock) = fein gekleideter Handlungsgehilfe (Klenz, S. 74 vbd. mit Kluge, Studentenspr., S. 123).

α) Benennungen nach der Kopfbedeckung:

aa) für Männer:

αα) Zus. mit Hut[1]):

Blankhut = Gendarm (jedenfalls nach der „blanken“, glänzenden Pickelhaube; vgl. im Archiv, Bd. 51, S. 139 das Synon. blanker August).

Belege: Wulffen 397; Kundenspr. III (424); Klausmann u. Weien (Ku.) XXII; Ostwald (Ku.) 23 und danach auch Klenz, S. 51; vgl. auch Weiß, Polizeischule I, S. 535. Analogien: Das Pleißlen der Killertaler (436) kennt das sonderbare Säbelhut für „Polizist“, und im gewöhnl. französ. Argot bedeutet tricorne („Dreimaster“ als Hut) den Gendarmen (Villatte, S. 383).

ββ) Zus. mit Kapp(e)[2]) (in chronolog. Folge):

Spitzkapp = Husar (d. h. wahrscheinlich auch „Polizeihusar“[3])). Vgl. dazu auch schon die Bemerkungen bei Spitzkopp (-kopf) = Gendarm, Polizist betr. Spitzhaube u. Pickelhaube.

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (331); v. Grolman 67; Karmayer 156.

---

3) Über das wohl nur scheinbar hierher gehörige Gollerl(e) u. ä. = Kellnerin s. schon Archiv, Bd. 48, S. 325/26, Anm. 3; über die (den Übergang von der Gruppe unter lit. a [oben S. 51ff.] vermittelnde) soldat. Bezeichnung rote Beine = General s. schon oben S. 52, Anm. 3; über die Übertragung der partes pro toto nach Kleidungsstücken auf Tiere s. oben S. 49, Anm. 2. Nur vereinzelt steht im Rotwelsch der Fall da, daß umgekehrt ein Kleidungsstück nach dessen Träger benannt worden ist. Dies gilt von dem — aus dem Englischen (fashionist = „Moderner“) entlehnten und zugleich mit „Transposition“ einzelner Buchstaben versehenen — Fischneß (-ness) = Weste (vgl. dazu A.-L. 540 vbd. mit Günther, Rotwelsch, S. 40 u. 47). Belege: Zimmermann 1847 377); Fröhlich 1851 (397); A.-L. 540; Groß 402; Rabben 48 u. Ostwald (Ku.) 49 (bei diesen beiden Bedeutg. auch: „Zwangsjacke“).

1) Aus unserer (älteren) Gemeinsprache (Lit. des 17. Jahrh.) vgl. witte Hoet (ndd. = weißer Hut) für den Müller (s. Näh. bei Klenz, S. 98 u. A. Keller, Die Handwerker, S. 53). — In der (sächsischen) Schülersprache ist Stutz (d. h. Hut [s. auch Kluge, Studentenspr., S. 129], eigentl. wohl der Federbusch darauf) soviel wie „Lehrer“ (der — im Gegensatz zu den nur mit Mützen bekleideten Schülern — einen Hut trägt); s. Eilenberger, Pennälerspr., S. 34, 66. — Recht beliebt erscheinen auch Zus. mit Hut (wie z. B. Eisenhut, Grünhut, Spitzhut) als Familiennamen; s. dazu Heintze, a. a. O., S. 46.

2) Badekappe war ein älterer gemeinsprachl. Spottname für den „Bader“ (s. A. Keller, a. a. O., S. 11). — Ob das kundensprachl. Käppchen = Schlachter (nach Schütze 72 u. Ostwald [Ku.] 75) als Dimin. von „Kappe“ zu betrachten ist oder wie es sonst zu erklären sein mag, konnte ich nicht feststellen. Auch Klenz, S. 27 (der das Wort nach Ostwald angeführt) gibt keinen Aufschluß darüber.

3) S. dazu Klenz, S. 52, wonach Spitzkapp in der Eifelgegend für „Gendarm“ gebräuchlich zu sein scheint.

Blechkappe = Gendarm, Schutzmann. Vgl. dazu das über das Synon. Blechkopp Bemerkte.

Belege: Rabben 26; Ostwald (Ku.) 25 und danach auch Klenz, S. 51. Analogie im französ. Argot: les chapeaux ferrés = die Gendarmen (Villatte, S. 74).

γγ) Pickelhaube = Gendarm, nach dem allgemein gebräuchlichen Ausdruck für den Helm als pars pro toto (s. Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 79); vgl. dazu das Synon. Pickelfritz (Archiv, Bd. 51, S. 142) sowie das oben (S. 55) angeführte Synon. Spitzhaube bei den österreich. Soldaten.

Belege: Pollak 226; Rabben 101; Ostwald (Ku.) 113 u. 114 (wiederholt); auch Klenz, S. 52.

Wahrscheinlich ist auch die (schon ältere) Bezeichnung:

Blitzableiter = Gendarm (Polizist, Schutzmann) ebenso zu erklären, da in der Soldatensprache Blitzableiter eine Umschreibung für den Helm („Pickelhaube") ist (s. Horn, Soldatenspr., S. 67), die dann von den Gaunern und Kunden wieder als pars pro toto gebraucht worden[1]). Bei Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 79 und Klenz, S. 51 fehlt eine Erklärung.

Belege: A.-L. 526 (Gendarm); Groß 396 (Polizist); Schütze 64 (wie A.-L.); Wulffen 397 (ebenso); Rabben 26 (Schutzmann oder Gendarm); Weiß, Polizeischule I, 535 (wie A.-L.); Kundenspr. III (424: desgl.); Klausmann u. Weien (Ku.) XXII (dsgl.); Ostwald (Ku.) 26 (Polizist, Gendarm); vgl. auch Klenz, S. 51 u. (für Ungarn) Berkes 101 (bei beiden Bedeutg.: Gendarm). Die Frickhöfer Sprache (442) kennt das Dimin. blitzableiterken (= Gendarm).

bb) Benennungen nach Kopfbedeckungen der Frauen[2]).

---

1) Eine ähnliche doppelte Begriffsübertragung, wie sie hier vorliegt, ist in der allgemeinen Berliner Umgangssprache (das jetzt wohl schon veraltete) Milchtöppe für die Kutscher von sog. „Taxameterdroschken", denn das bedeutet zunächst natürlich die weißen Hüte, die jene Kutscher trugen (s. H. Meyer, Richt. Berliner [6. Aufl.], S. 81 u. Klenz, S. 36).

2) Eine Art Übergang von den nach Körperteilen gebildeten partes pro toto (oben lit. a) zu denjenigen nach der Kopfbedeckung (der Frauen) stellt dar das von v. Grolman 55 angeführte Purschaupel = „gemeine Hure", weil dieser sonderbare, etymologisch kaum zu deutende Ausdruck auch die Nebenbedeutung Perücke hat (s. v. Grolman 55 u. T.-G. 114; vgl. Karmayer 128) die wahrscheinlich die ursprüngliche ist, da sie sich auch schon in den Quellen des 18. Jahrh. findet (s. Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [230] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [13 u. D.-R. 42]). Übrigens hat die Rotw. Gramm. (D.-R. 43) für Purschaupel auch die Verdeutschung „Preiß sein", die vielleicht als „sich preisgeben" ausgelegt werden könnte und dann sich der zu Anfang genannten Bedeutung bei v. Grolman annähern würde. — Eine derbe mundartliche (z. B. in Frankfurt a. M. gebräuchl.) hierher gehörige pars pro toto unserer Gemeinsprache ist Flöhhaube für „Frauenzimmer" überhaupt (s. Anthrop., Bd. VI, S. 13).

Hierfür läßt sich mit Sicherheit nur ein Beispiel nennen, nämlich:

Gelbseidenes Tüchel = „gemeinste Sorte“ der (Wiener) Freudenmädchen, nach ihrem Kopfputze so benannt (s. A.-L. 544)[1]).

Belege: A.-L. 544 u. Groß 404 (aber nicht bei Pollak, daher heute wohl bereits veraltet). Über das Synon. Gelbseidene sowie die Bezeichnung Halbseidene s. schon Teil I, Anh. 1 zu Abschn. E, S. 5, Anm. 1. Eine Analogie im französ. Argot ist bourre-de-soie (d. h. „Flockseide“) = Mätress- (s. Villatte, S. 49; vgl. auch Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 468, Anm. 1).

Außerdem könnte etwa nur noch angeführt werden:

Krone, und zwar in der spezielleren Bedeutung „Meisterin“, „Wirtsfrau“ („Bordellwirtin“) bzw. auch „Geliebte“ (sofern man darunter an „Konkubine“, „Dirne“ denken darf [vgl. Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 2, Anm. 2 vbd. mit S. 40, Anm. 2]), wenn man nämlich die Vokabel (die ja in den älteren rotw. Quellen bes. die „Ehefrau“ bezeichnet hat[2])) mit der von Hans Stumme und anderen vertretenen Ansicht von dem Aufsetzen einer Krone als Hochzeitszeremonie herleitet (s. Näh. darüber sowie über die neuerdings von P. Veit gegebene abweichende Deutung des Wortes schon Teil I, Abschn. E, S. 56—58 und die Anmerkungen [unter „Krönerin“]).

Belege (vgl. auch Schütze, a. a. O.): a) für die Bedeutung „Geliebte“: Fröhlich 1851 (402); Wiener Dirnenspr. 1886 (417); Borstel, Dirnenspr., S. 6; Hallischer Lattcherschmus (492) und dazu zu vgl. der allgem. Hallische Sprachgebrauch, wonach man unter Krone „eine gemeine Dirne“ versteht (vgl. Archiv, Bd. 42, S. 57, Anm. 1 u. Anthrop., Bd. IX, S. 40, Anm. 2); b) für die Bedeutg. „Meisterin“: Schütze 76; c) für „Wirtsfrau“: Wulffen 400; Kundenspr. III (426); Ostwald (Ku.) 89; noch spezieller („Bordellwirtin“) nach Fr. W. Berliner in d. Anthrop., VI, S. 19 (Kundenspr.).

β) Benennungen nach dem Kragen (einer Uniform).

Blaukragen = Gendarm (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 64 u. 75, Anm. 79).

Belege: A.-L. 525; Ostwald (Ku.) 24; vgl. auch Klenz, S. 51 (Gaunerspr.).

Goldkragen = Beamter (wohl nach dem goldgestickten Kragen der Gala-Uniform).

Belege: Pollak 214; Ostwald 61 und danach auch Klenz, S. 15[3]).

---

1) Über die gelbe Farbe (gelber Schleier u. dgl.) als altherkömmliches Dirnenabzeichen s. Näh. u. a. bei Max Bauer, Die Dirne und ihr Anhang (Berlin 1912), S. 115, 116.

2) Vgl. die Zusammenstellung bei Schütze 176/77. Mit Krone in diesem Sinne sind dann auch wohl Zusammensetzungen gebildet worden, die Bezug nehmen auf den Stand oder Beruf des Ehemannes, so z. B. Kaffernkrone = Bauersfrau (Rabben 69; Ostwald [Ku.] 74); Gallachkrone = Pfarrersfrau (Ostwald [Ku.] 55; auch Fuchs, Kundenspr. 13) u. Putzkrone = Polizistenfrau (Ostwald [Ku.] 119).

3) Über Mondschein = „Wachmann“ (nach dessen halbmondförmigem „Ringkragen“) s. Näh. noch unter lit. *δ*.

γ) Benennungen nach der Hose[1]).

Grünhose(n) = Jäger (auch als Soldat), Feldjäger, Förster (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 64).

Belege: Karmayer 75 (hier Grünnhosen = Militär, Jäger, Feldjäger); Ostwald (Ku.) 63 (Jäger [Soldat], Förster) und danach auch Klenz, S. 69 (Jäger, Förster). Vgl. dazu das allgemein volkstüml. Grünrock für „Jäger, Förster" (s. Einleitung, S. 217), aber auch wohl für „Zollbeamter" (vgl. Klenz, S. 69 u. 158).

Sitzhosen (masc. sing.) = „Verhörsbeisitzer".

Beleg: nur bei Karmayer 154.

δ) Benennungen nach einzelnen Bestandteilen der Uniform:

Weißes oder schwarzes Lederzeug = Gendarm (je nachdem er das eine oder das andere trägt; vgl. Günther, a. a. O., S. 75, Anm. 79 u. Klenz, S. 52).

Belege: a) für weißes L.: A.-L. 565; b) für schwarzes L.: Groß 413; c) für beides: Ostwald (Ku.) 94; vgl. auch Klenz, S. 52.

Zwei ähnliche Bezeichnungen der Gaunersprache[2]) sind noch Mondschein für den (Wiener) Wachmann und (das aus den Zigeun. entlehnte) Šelo (eigentl. „Strick") = Gendarm, die beide auf den ersten Blick nicht recht verständlich erscheinen und einer näheren Erklärung bedürfen.

Betr. Mondschein = Wachmann (bei Pollak 223) ist das Nähere schon im Archiv, Bd. 42, S. 85, 86 („Nachträge und Berichtigungen", zur Einleitung, S. 218/19) ausgeführt worden. Es erscheint danach — um das Wesentlichste hier kurz zu wiederholen — als eine mehrfache Übertragung, indem einmal das abstraktere Wort „Mondschein" für das konkretere „Mond" oder vielmehr „Halbmond" gebraucht ist, hierunter wieder der halbmondförmige Ringkragen zu verstehen ist, den der Wiener Sicherheitswachmann vorn am Halse trägt, und endlich dieses Abzeichen als pars pro toto für den Beamten selber steht[3]). Zu

---

1) Vgl. dazu H. Schrader, Bilderschmuck, S. 440, der bemerkt, daß, wie die Schürze in der Sprache das Sinnbild des weiblichen Geschlechts ist (s. Einleitung, S. 217), die Hose als das des männlichen erscheint (vgl. die Redensart: „Die Frau hat die Hosen an"). Eine allgemein bekannte Zusammensetzung mit dem Worte ist Rothosen für französische Soldaten. Mehlhose, das — gleich anderen Zus. mit Hose — noch heute als Familienname vorkommt (s. Heintze, a. a. O., S. 46 u. 205), war einst ein Spottname für den Müller oder Bäcker (s. Näh. bei Klenz, S. 98; vgl. A. Keller, Die Handwerker, S. 33). — Über rotw. Zus. mit Hose für Sachen (wie z. B. Rothosen = Kirschen, Blauhosen = Zwetschen) s. Gürnthe, Rotwelsch, S. 64.

2) Aus der Soldatensprache vgl. noch Blausack = „Kapitulant" nach „der ehemaligen blauen Troddel" (s. Horn, Soldatenspr., S. 51).

3) Zu beachten ist indessen immerhin einerseits was Groß in seinem „Handbuch" I, S. 376 u. E. K. 90 (unter „Wachestehen") u. 91 (unter „Warnzinken") über „Mondschein" (ndd. Manschie[h]n) als Warnruf der Gauner bemerkt hat, anderer-

vgl. das ganz analoge ksiczye (d. h. Mond) für den Polizeisoldaten in der polnischen Gaunersprache (s. Landau, S. 146). — Zu Šelo = Gendarm (Nebenbedeutung „Strick"), das sich m. Wiss. nur bei Groß 431 findet (vgl. ebds. 439: Zselo = Strick), ist zu bemerken, daß das gleichlautende Zigeunerwort (šelo) — wie auch schon im Archiv, Bd. 38, S. 260 u. Bd. 42, S. 29 (unter „Schellinger") kurz erwähnt — nur die Bedeutung „Strick, Seil, Schnur" hat (s. Pott II, S. 231 [unter „Szélo"]; Liebich, S. 157 [unter „schello"] u. S. 240 [unter „Seil"]; Jühling, S. 226 [Schälo] u. bes. Miklosich, Denkschriften, Bd. 27, S 69 [unter „šelo"] [1]), während šelengero (schellĕngĕro) vorwiegend für den Seiler (s. Liebich, S. 157, 240 u. Miklosich, a. a. O., Bd. 22, S. 75 u. Bd. 27, S. 69) und nur vereinzelt auch für „Gendarm" vorkommt (s. Ješina, S. 94) [2]), der sonst — bei den deutschen Zigeunern — schelléskĕro oder schelliskero heißt (s. Liebich, S. 157 u. 202). Bei Liebich, S. 157 ist nun ausgeführt, daß jener Ausdruck, der etwa „den mit Schnüren Versehenen" oder „Gezierten" bedeutet, sich wahrscheinlich daraus erkläre, daß „die in Ungarn, wo die Zigeuner überhaupt zuerst Gendarmen gesehen haben werden, zum Gendarmeriedienste verwendeten Reiter Fangschnüre trugen". Von hier aus aber ist der Weg nicht weit zu šelo (im Sinne von „Fangschnur") als pars pro toto für den Gendarmen.

ε) Im Anschluß an den Gebrauch von Bestandteilen der Uniform als partes pro toto sei endlich noch erwähnt als Bezeichnung nach einer Waffe:

Spieß = Gendarm, wofür das soldatische Spieß = Feldwebel (nebst Vizespieß = Vizefeldwebel [s. Horn, Soldatenspr., S. 55]) vorbildlich gewesen sein dürfte, das auf Spieß für den Degen, langen Säbel (Horn, a. a. O., S. 68) zurückgeht [3]), ähnlich wie in der allgemeinen Berliner Umgangssprache Plempe, d. h. eigentl. auch „Säbel", „Seitengewehr" (zur Etymol. s. bes. Weigand, W.-B. II, Sp. 440; vgl. Horn, a. a. O., S. 68) für den Schutzmann vorkommt (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 104, Nr. 2; vgl. Klenz, S. 111).

Belege: nur Schütze 92; doch ist vielleicht auch das gleichbedeut. Schieß bei Ostwald (Ku.) 131 (und danach auch bei Klenz, S. 52) nur als Druckfehler oder dgl. für Spieß anzusehen.

---

seits, daß im französ. Gaunerargot umgekehrt moucharde (als Fem. zu mouchard, d. h. „Polizeispion") für den Mond vorkommt (s. Villatte, S. 253), womit wiederum spia (d. h. Spion) = Mond im italien. Gergo (s. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 467 [bei Fraenkel, S. 385]) übereinstimmt.

1) Das Stammwort soll hiernach das altindische śulba, śulva od. śulla sein.

2) Vielleicht könnte hiermit auch noch Sailekcr = Gendarm in der Winterfelder Hausierersprache (440) zusammenhängen.

3) Nach Eilenberger, Pennälersprache, S. 11, 18, 65 ist auch das im (Dresdner) Schülerjargon vorkommende Spieß = Lehrer auf das soldat. Spieß (= Feldwebel) zurückzuleiten. Dagegen ist (das bes. kundensprachl.) Spieß = Staatsanwalt, da dieser ja keinen Säbel trägt, wohl als Metapher im e. S. aufzufassen (vgl. unten Kapitel 2).

(Schluß folgt.)

V.

Ein von Weibern vollführter räuberischer Überfall.

Von

Dr. **Method Dolenc**, Graz.

Bei Roheitsdelikten, zumal beim brutalsten Eigentumsdelikte, dem Raube, wird sich der Verdacht gewiß in erster Linie auf männliche Täter richten. Treten einmal Weiber als Räuberinnen auf, da wird man kaum fehlgehen, wenn man annehmen wird, daß mehrere Genossinnen sich zusammengetan haben, um den Überfall zu vollführen. Auch wird man naturgemäß fast ausschließlich nur dann an Räuberinnen denken können, wenn das Verbrechensobjekt abermals ein Weib oder vielleicht ein Kind war.

Im Nachstehenden soll ein Fall eines solchen, von Weibern an einem Weibe vollbrachten Raubes gebracht werden (Akt. Vr. 203/13 des k. k. Kreisgerichtes Rudolfswert). Er ist nicht uninteressant, einmal wegen der Art und Weise seiner Durchführung und der sich daraus ergebenden Sinnestäuschungen bei der Beraubten, dann aber auch deswegen, weil die Behandlung dieses Falles durch die Geschworenen bemerkenswert erscheint.—

Die vom 19. Oktober 1912 datierte, am 30. Oktober 1912 beim Bezirksgerichte N. (Unterkrain) eingelangte Gendarmerierelation zeigte an, daß am 18. Oktober 1912 in der Abenddämmerung auf einem Feldwege nächst eines, eine Viertelstunde vom Dorfe entfernten Wäldchens Katharina F. von 2 Männern überfallen und ihrer gesamten Barschaft von 346 K beraubt wurde. Katharina F. wird darin als eine 67 Jahre alte, schwächliche Frau bezeichnet. Sie habe das Geld, und zwar Papier- und Hartgeld, in einer Geldtasche, die in zwei Sacktücher eingewickelt war, im Sacke ihres Rockes getragen. Ein Mann habe sie von hinten gepackt und festgehalten, ein zweiter habe ihr den Sack aus dem Rocke herausgeschnitten, worauf beide davonliefen. Die F. hat den Gendarmen die beiden Räuber beschrieben; sie bezeichnete beide als mittelgroß, bei 20 Jahre alt, einer der beiden sei rot im Gesichte gewesen und habe eine schwarze Hose getragen.

Merkwürdigerweise hat die F. den Fall nicht selbst bei der Gendarmerie angezeigt. Diese erfuhr von der Sache erst durch Erzählungen dritter Personen. Die Gendarmerie hat sofort Ausforschungen nach den Tätern eingeleitet, die aber ergebnislos blieben. Der Schluß der Relation lautet, daß nach den Tätern eifrigst nachgeforscht wird.

Das Bezirksgericht hat am 9. November 1912 Katharina F. als Zeugin unbeeidet vernommen. Sie bezeichnete sich ihrer Beschäftigung nach als Keuschlerin und gab an, sie habe ihr Geld bei sich getragen, weil sie es nirgends aufbewahren konnte. Wer die elenden Wohnstätten der Keuschler, des agrarischen Proletariates, mit ihren schlecht versperrbaren Türen, daneben aber auch die Unsicherheit der dortigen, von Zigeunern vielfach heimgesuchten Gegenden kennt, der wird es begreiflich finden, daß sie ihr Geld in der Keusche nicht gut aufbewahren konnte. Warum sie es aber nicht fruchtbringend angelegt hatte, das ist freilich eine andere Frage, auf die eine Antwort später gebracht werden soll. Den Überfall schilderte sie etwas abweichend von der Gendarmerieanzeige. Sie sagte, sie sei von hinten gepackt, die Augen seien ihr mit der Hand zugehalten worden, man habe sie auf den Boden geworfen, worauf ihr der zweite Mann den Sack mit dem Gelde abgeschnitten habe; sie sei auf dem Boden so lange niedergehalten worden, bis der zweite mit der Beute verschwunden ist. Der eine hatte einen Schnurbart, der andere keinen. Der zweite, der ihr den Sack abgeschnitten hat, sei barhaupt gewesen und habe eine lange schwarze Hose getragen. Bei dieser gerichtlichen Vernehmung gab sie an, es seien ihr 340 K und nicht 346 K, nämlich nur Papiergeld und Goldstücke geraubt worden; sie sei erst später daraufgekommen, daß sie kein Silbergeld bei sich gehabt habe.

Nach dieser Vernehmung wurde das Verfahren gegen die unbekannten Täter abgebrochen. Es wäre wohl auf immer bei der Abbrechung geblieben, wenn nicht Neidsucht einer der am Raube Mitbeteiligten selbst für die Aufdeckung der Täter Sorge getragen hätte. —

Am 23. Mai 1913 lief eine Diebstahlsanzeige ein gegen 1. Aloisia S., geboren 1882, verheiratet, Keuschlersgattin, Mutter von 6 Kindern, 2. Anna B., 44 Jahre alt, Mutter von 4 ehelichen und 1 unehlichen Kinde, 3. Maria K., 21 Jahre alt, ledige Keuschlerstochter, unehliche Tochter der Anna B., 4. Josef B., 14 Jahre alt, Sohn der Anna B.; sie wurden beschuldigt, gemeinschaftlich Obst und Feldfrüchte im Werte von über 50 K entwendet zu haben.

Am 26. Mai 1913 kam eine Nachtragsanzeige der Gendarmerie gegen die oben unter 1 bis 3 bezeichneten und weiter gegen 5.

Maria G., geboren 1862; Keuschlerin, 6. Theresia G., Tochter der Maria G., mit der die ersten 3 des an der Katharina F. vollbrachten Raubes, die beiden Letztgenannten der Teilnehmung am Raube bezichtigt wurden. Wieso die Gendarmerie die wahren Täter erfahren hat, wurde in der Nachtragsanzeige nicht angegeben. Es hieß schlechtweg, daß die 3 Erstangezeigten zwei bis drei Wochen vor dem 18. Oktober 1912 den Raub verabredet haben und daß Aloisia S. behauptet, Maria G. habe den Plan ausgeheckt. Es sei vorweggenommen, daß Maria G., vor dem Untersuchungsrichter vernommen, angegeben hat, daß sie die drei Erstgenannten der Gendarmerie angezeigt hat, weil sie sich „mit ihnen zertragen hat und weil sie sich dachte, daß es nicht Recht wäre, wenn sie schweigen würde.“ —

Gegen Aloisia S., Anna B. und Maria K., die von der Gendarmerie verhaftet worden waren, wurde die Voruntersuchung eingeleitet wegen Verbrechens des Raubes nach § 190, 194 StG., begangen dadurch, daß sie am 18. Oktober 1912 als Raubgenossinnen die Katharina F. festgehalten und ihr Gewalt angetan haben, um sich ihrer Barschaft zu bemächtigen, wobei der mit gewaltsamer Handanlegung unternommene Raub durch Abnahme der Barschaft von 340 K vollbracht wurde. Gegen Maria und Theresia G. wurde gleichfalls die Voruntersuchung eingeleitet, und zwar wegen Verbrechens nach § 196 StG., begangen dadurch, daß sie Geld, von dem sie wußten, daß es geraubt ist, an sich gebracht haben.

Gegen Aloisia S., Anna B. und Maria K. wurde die Untersuchungshaft verhängt. Die Personsbeschreibung gibt an, Aloisia S. sei 143 cm hoch, mittelkräftig; Anna B. 164 cm hoch, stark; Maria K. 170 cm hoch, mittelstark.

Von den Angeklagten waren Aloisia S., Maria K. und Theresia G, unbescholten. Maria G. ist vor vielen Jahren wegen Kindesmordes mit 2 Jahren Kerker bestraft worden. Anna B. verbüßte im Jahre 1905 eine 5tägige Arreststrafe, weil sie Aloisia S., ihre dermalige Genossin, an der Ehre gekränkt hat.

Die Leumundsnoten über alle 5 Beschuldigten lauteten günstig. Nur von der Anna B. behauptete die Gemeindevorstehung, sie genieße „keinen besonders schlechten Ruf“, sie sei zwar nicht dem Trunke ergeben, doch habe sie wohl der Wunsch nach Getränk verleitet, daß sie stahl. Aloisia S. stand zur Zeit der Voruntersuchung im siebenten Monate der Schwangerschaft. (Sie empfing das Kind im November 1912 von einem fremden Manne; ihr Gatte weilte bis Pfingsten 1913 in Amerika.)

Bei der Vernehmung der Beschuldigten gaben sie im einzelnen nachstehendes Bemerkenswerte an:

Aloisia S.: Anfangs Oktober 1912 haben sie selbst, ihre 13jährige Tochter, Maria und Theresia G. gemeinschaftlich auf dem Felde als Tagelöhnerinnen gearbeitet. Sie habe ihren Genossinnen erzählt, daß sie der Katharina F. 100 K schuldig sei und daß sie diese zur Zahlung drängt. Maria G. habe gesagt, um diese 100 K zu erlangen, wäre es nicht schlecht, wenn man der F. „den Sack abschneiden" würde. Maria G. habe auch einen Burschen genannt, den man holen müßte, damit er dies täte. Damals sei auch gesprochen worden, daß die Katharina F. 800 K in der Gemeindesparkasse angelegt gehabt, später aber das Geld herausgenommen habe, „damit es ihr die Pfaffen nicht nehmen können". Seither trage sie das Geld im Sacke des Rockes so, daß man es sehen kann. Als Maria G., wie bemerkt, gesagt hat, man sollte einen Burschen holen, habe Theresia G. ihrer Mutter und der Aloisia S. gesagt: „Ihr werdet schon nicht gehen!" Da habe Maria G. erwidert, warum sollten sie nicht gehen, die F. habe viel Geld und keine Kinder, das sei ja keine Sünde! Einige Tage nach diesem Gespräche sei sie mit Maria K. Wasser holen gegangen. Diese habe ihr mitgeteilt, Katharina F. arbeite jetzt im Tagelohne auf dem Acker des Se., sie soll nur still sein, es wird gar nicht notwendig sein, einen Burschen zu suchen, sie werden selbst gehen, nur darf sie der Maria G. nichts erzählen. Ihre Mutter, Anna B., werde nun die Sache in die Hand nehmen. Einmal sei nun Anna B. schauen gegangen, ob Katharina F. richtig bei Se. arbeite. Dies war der Fall; als sie aber nach Hause kam, war Maria K. nicht zur Stelle. Am 18. Oktober 1912 habe Anna B. neuerdings gemeldet, daß Katharina F. bei Se. arbeite. Sie habe ihr bekannt gegeben, sie werde auf einem gewissen Acker arbeiten, und sei auch tatsächlich, nachdem schon alle übrigen Arbeiter nach Hause gegangen waren, dort verblieben. Nun sei Marie K. gekommen und habe ihr gesagt: „Jetzt gib Obacht, sie (Katharina F.) wird gleich da sein." Nun kam Anna B., ging voraus in den Wald, dann brachte Maria K. zwei Bündel Männerkleider, sie seien der Anna B. nachgegangen und haben sich im Walde, wie sie es vormittags vereinbart haben, Männerkleider angezogen, sie das Kleid ihres Mannes, Maria K. das Kleid ihres Stiefvaters. Auch haben sie sich die Gesichter mit Ruß angeschmiert, den Maria K. mitgebracht hatte. Diese habe auch Spiritus mitgehabt, mit Wasser zu Branntwein verdünnt und ihr gesagt, sie solle nur trinken, damit sie leichter gehen werde. Sie habe tatsächlich ordentlich getrunken. Nun sei Anna B. in den Wald vor-

ausgeeilt, um Vorpaß zu halten. Sie gingen ihr nach und bald kam Katharina F. des Weges an ihnen vorbei, ohne sie bemerkt zu haben. Nun rannte Maria K. der Katharina F. zuerst nach, holte sie ein, umfaßte sie von hinten und drückte sie so an sich, daß sie sich nicht rühren konnte. Katharina F. schrie: „Bist du der Satan? was willst von mir, laß ab!“ Sie selbst, Aloisia S., sei hinzugekommen und habe mit dem Messer, das sie bei sich getragen, der Katharina F. den Sack aus dem Rocke herausgeschnitten und sei davongerannt. Nun ließ Maria K. die F. aus und beide rannten zur Anna B. zurück, die aber sofort nach Hause ging, mit der Bemerkung, „wenn Menschen kommen, sollen sie nicht sagen, wo die Weiber sind“. Sie und Maria K. zogen nun ihre Röcke gleich über die Hose an und versteckten die Hüte im Gebüsche, um sie erst nachts abzuholen. Vom Gelde bekam sie 140 K, den zweiten Anteil von 140 K mußte aber Maria K. der Anna B., ihrer Mutter, überlassen, weswegen sie sich insgeheim den Betrag von 10 K für Maria K. zurückbehielten, „weil sie sich sehr geplagt haben“. Sie, Aloisia S. und Anna B., haben sich dann zu Hause dahin geeinigt, daß sie der Maria G. 20 K geben werden, weil sie sie unterrichtet hat. Noch am selben Abend übergaben sie der Genannten 20 K, der Theresia G. 2 K. Maria G. habe gesagt, der Betrag genüge ihr und die Hand darauf gegeben, daß sie schweigen wird. Einige Tage darauf aber sagte sie schon, daß sie wegen 20 K nicht schweigen werde. Nun habe sie, Aloisia S., gesagt, soviel als Anna B. werde sie ihr nochmals geben. Anna B. lehnte aber eine neue Gabe ab mit dem Bemerken, Maria G. habe schon genug bekommen, sie habe ihr ja nichts geholfen, sondern sie nur angelehrt. Nichtsdestoweniger habe sie der Maria G., als sie einige Tage darauf auf dem Jahrmarkte in R. waren, um sie zufrieden zu stellen, 3 K in ihren Korb geworfen. Das Darlehen von 100 K habe sie der Katharina F. bald darauf abgekehrt, sie habe sich aber später dennoch anderswo ein neues Darlehen nehmen müssen.

Anna B. hat zugegeben, sie hat davon gewußt, daß Aloisia S. am 18. Oktober die 13jährige Tochter nicht in die Schule, sondern auf den Se.schen Acker schauen gehen ließ, ob die F. dort arbeitet. Sie sei mit dem verabredeten Überfalle einverstanden gewesen, weil ihr Aloisia S. so sehr klagte, daß sie der Katharina F. 100 K schuldig sei, hohe Zinsen zahlen und ihr überdies noch Milch, Schmalz und Eier geben müsse. Den Überfall selbst schildert sie ähnlich, wie die Aloisia S. und bemerkt, Aloisia S. habe unmittelbar vor dem Überfalle der Maria K., die schwere Gewissensbisse empfand, gesagt: „Teufel, geh' weiter, was wirst du dich jetzt wehren, wo du schon hier bist.“

Maria K. betont in ihrer Aussage, man habe allgemein gesprochen, daß Katharina F. viel Geld, aber keine Kinder hat, es sei gar nichts daran, wenn ihr etwas genommen werde. Mit Ruß angeschmiert habe sie Aloisia S., desgleichen habe ihr diese einen Schnurrbart aus Hanf angebunden. Sie habe aber die Katharina F. nur einige Schritte gehalten, keineswegs aber auf den Boden geworfen.

Maria G. führte zunächst an, ihre Tochter Theresia habe ihr gesagt, sie dürfe sich am Überfalle nicht beteiligen, weil sie schon zu alt sei, um zu stehlen. Katharina F. habe das Geld in der Tasche so getragen, daß es schien, „als ob ein Glockenschlägel im Rocke baumeln würde". Aloisia S. habe zuerst gesagt, man müsse ihr den „Schlägel" abschneiden, doch wehe ihr (der Maria G.), wenn sie es verraten würde. Es sei richtig, daß ihr Aloisia S. am 18. Oktober 1912 um 9 Uhr abends erzählen kam, daß sie kurz vorher der F. den „Schlägel" abgeschnitten haben, allein die 20 K habe ihr die S. einmal später gegeben, ohne daß sie wußte, der Betrag stamme vom geraubten Gelde. Die 3 K habe ihr viel später Aloisia S. vollkommen aus freien Stücken gegeben.

Theresia G. leugnet, irgendein Geld von der Aloisia S. bekommen zu haben und behauptet, sie habe am 18. Oktober abends von dem Raube nichts erfahren.

Nach geschlossener Voruntersuchung wurde gegen Aloisia S., Anna B. und Maria K. die Anklage wegen Verbrechens des Raubes, konform dem Beschlusse betreffend die Einleitung der Voruntersuchung erhoben, bei Annahme, daß ein Betrag von 290 K geraubt wurde, gegen Maria und Theresia G. wegen Verbrechens der Teilnehmung am Raube, bei Annahme, daß vom geraubten Gelde die erste 20 K, die zweite 2 K wissentlich erworben hat. Gegen Aloisia S. und Anna B. wurde weiter — ihren Geständnissen zufolge — die Anklage wegen Übertretung des Diebstahles erhoben, sie haben um ihres Vorteils willen im Herbste 1912 aus dem Besitze und ohne Bewilligung der Maria Z. vier Merlinge Äpfel im Werte von 4 K, des Anton T. vier Merlinge Äpfel im Werte von 5 K, des Franz B. 7 Krautköpfe im Werte von 42 h entzogen. Aloisia S. und Maria K. wurden wegen einer weiteren Diebstahlübertretung begangen in gleicher Zeit durch gemeinschaftliche Entwendung von 3 Merlingen Äpfeln im Werte von 3 K bei Franz B. angeklagt. Unter einem erklärte die Staatsanwaltschaft, daß sie keinen Grund finde, Maria S., die 13jährige Tochter der Aloisia S., zu verfolgen.

Bei der Verhandlung vor dem Geschworenengerichte hat Aloisia S. ihrer Aussage noch hinzugefügt, Maria G. habe ihr einige Tage

nach Erhalt der 20 K gesagt, dies sei zu wenig: „Bedenke, wenn das herauskommt, werde ich gerade so gestraft wie ihr!“ Zwei Tage nach dem Raube kam Katharina F. zu ihr (Aloisia S.) und habe ihr erzählt, daß sie beraubt worden sei; sie habe jemanden aus dem Dorfe beschuldigt. Sie, Aloisia S., habe ihr aber gesagt, sie solle ihn nicht beschuldigen, er könnte sie klagen.

Anna B. fügte ihrer Aussage hinzu, daß ihr Aloisia S., bevor sie auf die F. warten gingen, gesagt habe, wie jemand Fremder kommt, müsse sie leise pfeifen.

Maria K. betonte, daß sie sich geweigert habe, Männerkleider anzuziehen, die Aloisia S. habe ihr aber gesagt: „Wie oft habe ich das schon getan und hat mich doch nicht der Teufel geholt!“ Tatsächlich seien 300 K geraubt worden. Als die Theresia G. zu Hause erfahren habe, daß der Raub vollbracht wurde, habe sie gesagt: „Verfluchte Weiber, seid doch kuragiert, daß ihr gegangen seid!“

Maria und Theresia G. blieben bei ihren Aussagen. Aloisia S. behauptete aber nunmehr, daß sie der Theresia G. 2 K in Silber aus eigenem Gelde gegeben hat, weil unter dem geraubten Gelde kein Silbergeld war. Auf diese Aussage hin zog der Staatsanwalt die Anklage gegen Theresia G. zurück und verkündigte der Gerichtshof sofort den diesfälligen Freispruch.

Sämtliche an die Geschworenen gestellten Haupt-, Zusatz- und Eventualfragen wurden einstimmig bejaht, nur wurde bei den Diebstahlsfragen von den Geschworenen ein um die Hälfte geringerer Wert des Obstes angenommen.

Das Urteil lautete auf Schuldspruch im Sinne der Anklage mit der Einschränkung bezüglich des Wertes des Obstes; so erhielten Aloisia S. 5 Jahre schweren Kerkers, ergänzt mit einem Fasttage und verschärft mit einem harten Lager alle Vierteljahre; Anna B. 4½ Jahre; Maria K. 5 Jahre schweren Kerkers, beide mit der gleichen Ergänzung und Verschärfung wie Aloisia S.; Maria G. 10 Monate schweren Kerkers, ergänzt mit einem Fasttage und einem harten Lager alle 2 Monate. Den drei Erstgenannten wurde die verbüßte Untersuchungshaft eingerechnet. Alle 4 wurden zum Ersatze von 300 K (nicht 290 K) an Katharina F. zur ungeteilten Hand verurteilt, indem der Gerichtshof auf Grund der Aussagen der Aloisia S. und Maria K. als erwiesen annahm, daß der geraubte Betrag 300 K ausmachte.

Die obgeschilderte, etwas possenhaft anmutende Art und Weise, wie der Überfall in Szene gesetzt wurde, und die wiederholt zum Ausdrucke gebrachte Anschauung der Raubgenossinnen, daß es sich nur um einen Diebstahl handelt, bei dem der Schade eine Person

trifft, die keine Kinder und keine Bedürfnisse habe, gestattet wohl einen Einblick in den Tiefstand des ethischen Auffassungsvermögens der Verurteilten, läßt aber auch die Bemerkung gerechtfertigt erscheinen, daß die Geschworenen mit ihrem Verdikte einer sehr strengen Auffassung zum Siege verholfen haben. Juristisch genommen, steht der Fall wohl auf der Schneide der Fälle, wo wirkliche Gewaltanwendung zur Bemächtigung der fremden Sache vorliegt und die als Raub zu bezeichnen sind, und solcher, wo nur ein unversehens bewirkter, gewaltsamer Zugriff einer Sache vorliegt, oder wo jemand eingesperrt wird, um ihn ungehindert bestehlen zu können, was nur als Diebstahl aufzufassen wäre. „Städtische“ Geschworene würden höchstwahrscheinlich ihren Wahrspruch so gefällt haben, daß sie den Tatbestand der Gewaltanwendung ausgeschlossen hätten, etwa von der Annahme ausgehend, daß die Raubgenossinnen bloß eine List anwendeten, um die überrumpelte Katharina F. zu bestehlen. Im Gegenstandsfalle saßen aber Bauerngeschworene zu Gericht, die überall dort, wo ein großer wirtschaftlicher Schade durch die Übeltat angerichtet wird, sehr strenge urteilen. Würde der geraubte Betrag nicht 300 K, sondern etwa nur ein Zehntel hievon ausmachen, wer weiß, ob das Verdikt gleich streng ausgefallen wäre. (Siehe meine Ausführungen in Mittermayer-Liepmann: Geschworenengerichte und Schöffengerichte, Band I, Seite 435 ff.)

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. M. Marcuse, Berlin.

1.

Einen sexual- und fortpflanzungshygienischen Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800 zieht Dr. Alfons Fischer, Karlsruhe, aus der Vergangenheit. In einer bei Julius Springer, Berlin, erschienenen Schrift teilt der Verfasser den Entwurf mit, der von dem Heidelberger Arzt und Universitätsprofessor F. A. Mai stammt und in dem es u. a. heißt: „Es wird nachdrücklichst befohlen, daß die Eltern des sich verehelichen wollenden Brautpaares, mit Zuziehung des Polizeiarztes, die Gesundheit ihrer Kinder untersuchen lassen; ob etwa die Braut in ihrem Knochenbau so mißwachsen sey, daß bei einer künftigen Geburt ihr und ihres Kindes Leben in wahrscheinliche Gefahr geraten müssen; ob sie mit Muttergichtern, Blutspeien, wie Gliedergicht behaftet und zum Tiefsinn geneigt sey; ob der Bräutigam alle äußerlich wahrnehmbaren Kennzeichen eines gesunden und starken Körperbaues habe, ob keine erbschaftliche Anlage zu Steinschmerzen, zum Podagra, zur Auszehrung, zum Wahnsinn oder gar zur Fallsucht in seinem Körper wohnen; ob er mit Zufällen der Lustseuche in seiner Jugend behaftet gewesen, und durch einen geschickten Arzt oder Wundarzt vollkommen davon geheilt sey; die Zivilbehörden sollen den Ausrufschein den beiden Verlobten, oder ihren Eltern und Vormündern, eher nicht erteilen, bis dieselben das pflichtmäßige Zeugnis des Polizeiarztes über die physischen Fähigkeiten der Verlobten zum Ehestande werden beigebracht und vorgelegt haben. Denn es muß dem Vaterlande mehr an einer gesunden als bloß zahlreichen Bevölkerung gelegen seyn."

So der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800, der infolge der politischen Umwälzungen und Kriege zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht zur Durchführung gelangte und sehr schnell in Vergessenheit geraten ist, aber — wie Dr. Fischer aus den Akten des Gr. Badischen General-Landesarchivs festgestellt hat — zur Zeit nicht etwa als Utopie betrachtet, vielmehr sowohl von dem damaligen Landesfürsten, dem späteren Bayernherzog Max Joseph, wie auch von der Heidelberger Medizinischen Fakultät und dem Mannheimer Medizinalratskollegium als realisierbar bezeichnet worden ist.

2.

Das ärztliche Berufsgeheimnis nach amerikanischen Gesetzen. „In The journal of am. med. ass." (Juni 1913, Nr. 23, S. 1829) wird über folgenden interessanten Fall berichtet. Ein Arzt, Dr. A., war wegen verbrecherischer Abtreibung verurteilt worden. In seiner Berufung

vor dem höchsten Gerichtshof von Wisconsin wandte er ein, daß die von der Patientin einem zweiten Arzt, Dr. B., über die Entstehung ihrer Erkrankung gemachten Angaben unzuverlässig seien. Dr. B. habe seine Hilfe verweigert, falls er nicht über die Krankengeschichte Aufklärung erhalte und habe so einen Zwang auf die Kranke ausgeübt; andererseits sei bei vorgeschrittener Peritonitis und Septikämie das Bewußtsein so getrübt, daß die Angaben der Sterbenden keinen Wert hätten. Diesen Entschuldigungen widersprachen die Darlegungen der sachverständigen behandelnden Ärzte und der Zeugen.

Interessant ist der weitere Einwand, daß das ärztliche Berufsgeheimnis den behandelnden Arzt hätte hindern müssen, die vom Gericht verlangten Angaben zu machen. § 4075 des Wisconsinschen Gesetzes in der Fassung von 1911 sagt allerdings: „Keinem Arzt oder Chirurgen soll gestattet sein, irgendeine Kenntnis zu offenbaren, die er in seinem Berufe bei Behandlung des Kranken gewonnen hat, eine Kenntnis, die notwendig war, um als Arzt eine Verordnung zu treffen, oder als Chirurg einzugreifen". Diese Fassung nähert sich den Vorschriften für Geistliche und Rechtsanwälte. Dagegen sagt 4078d: Verlangt ein Gerichtshof oder ein Einzelrichter eine Zeugenaussage, so kann niemand davon entbunden oder befreit werden; wegen der Zeugenaussage darf aber eine Bestrafung nicht stattfinden.

Der Referent der „Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung", Dr. Mayer-Simmern, weist im Anschluß an den vorstehenden Bericht darauf hin, daß das amerikanische Gesetz demnach bereits die Forderung erfüllt hat, die Lochte in seiner Arbeit „Das ärztliche Berufsgeheimnis im geltenden Rechte und im Vorentwurf zum Strafgesetzbuche" („Ärztliche Sachverständigen-Zeitung", 1911, S. 325) aufstellt: „Es wäre demnach zu erwägen, ob nicht im zukünftigen Strafgesetzbuch zum Ausdruck zu bringen wäre, daß Zeugenaussagen vor einer zuständigen Behörde . . keine unbefugten Offenbarungen sind." (Aussagepflicht verlangt auch Zangger (vgl dieselbe Zeitschrift, 1912, S. 607) bei Tatsachen, die mit höheren fremden Interessen, wie . . . . Rechtsgut anderer Natur, kollidieren).

3.

Über die Homosexualität urteilt Hans Blüher in einer Abhandlung über „Die drei Grundformen der sexuellen Inversion" recht interessant. Blüher sucht klarzulegen, daß der Sexualitätsbegriff sich heute in einem Stadium der Umwandlung befindet, wie dies schon früher mit wichtigen Termini der Wissenschaft, z. B. dem Kraftbegriff, geschehen ist; er legt besonderen Wert auf die Feststellung, daß der Begriff „Homosexualität" zwar praktisch, z. B. für die Rechtsprechung, außerordentlich wichtig ist, theoretisch aber nicht mehr ausreicht. Wie Blüher seinen Standpunkt, unter dem Einflusse von Freud und in gewissen Werturteilen und Ableitungsformeln doch von ihm abweichend, etwas reichlich viel theoretisierend begründet, mag von dem, den es interessiert, im Original (Max Spohr, Leipzig 1913) nachgelesen werden. Ich will hier nur die Quintessenz der Blüherschen Darlegungen wiedergeben. Man kann nach ihm heute nicht sagen, die Homosexualität oder die Heterosexualität sei angeboren, sondern nur die Bisexualität ist angeboren, und zwar bei jedem Individuum mit

Prävalenz einer der beiden Richtungen. Dies hindert nicht, daß die nichtprävalente Richtung unter bestimmten anomalen Verhältnissen eine derartige Verstärkung erlangt, daß sie allein im Vordergrunde steht. So finden bekanntlich überall, wo zwangsweise viele Personen des gleichen Geschlechtes längere Zeit zusammen sein müssen, zahlreiche Ausbrüche von Homosexualität bei sonst ganz heterosexuellen Menschen statt. Wir wissen auch, daß im Alkoholrausch oft die absonderlichsten Fälle von gelegentlicher Homosexualität bei sonst unzweifelhaften Normalsexuellen vorkommen. An dieser Tatsache darf man nicht mit dem leichtfertigen Ausdruck „Pseudohomosexualität" vorüber. In der Natur gibt es kein ψσευδειν. Die sexuelle Kultur eines Individuums besteht darin, daß diejenige Triebrichtung, auf der die Gemütswerte liegen, vollentwickelt wird und zur Alleinherrschaft gelangt, d. h. für die überwiegende Mehrzahl des Volkes die heterosexuelle Triebrichtung als Grundpfeiler aller Gemütswerte. Dieser Grundpfeiler kann nun durch besondere Umstände erschüttert werden, z. B. eben durch den Alkohol, und wie dieser gelegentlich beim einzelnen den Persönlichkeitswert, den Kulturwert und mit ihm die sexuellen Hemmungen aufhebt, so kann dieser Prozeß sich auch auf ein ganzes Volk ausdehnen, und schlechte Rassenmischung, Verelendung, Engzucht, Völlerei, Nichtstun und alle anderen Momente eines sinkenden Volkswesens können hier dieselbe Rolle spielen. Mit einem Wort: Es gibt Homosexualität nach Übersättigung am Weibe. Der kulturelle Unterschied der verschiedenen Homosexualitäten zeigt sich in der Geschichte. Im römischen Kaisertum enstand der päderastische Einbruch einfach durch das Aufheben der Hemmungen, und er ist als ein Dekadenzsymptom zu bezeichnen. Die hellenische Inversion dagegen war naturwüchsig, ist nicht durch eine Aufhebung der Hemmungen emporgestiegen und ist mit wachsendem Volkstum selbst gewachsen, bis sie ihre reifste Frucht zur Zeit der höchsten Entfaltung der Volkskraft trug. Diese beiden Verhältnisse darf man nie miteinander verwechseln. Das gilt auch für jedes Volk, das irgendwie mit der Inversion in einen Kulturkonflikt kommt, z. B. für das deutsche. Die Inversion, wie sie nach Blühers Ansicht in der deutschen Wandervogelbewegung zutage trat, gehört in die Rubrik der hellenischen Liebe: sie war kulturtragend und naturwüchsig; die übliche Großstadt-Homosexualität, die man bisher allein gekannt hat, findet ihr Musterbeispiel in dem kaiserlichen Rom und ist Entartung.

4.

Die zerstörende und verbrecherische Gewalt der Sexualität wird in zwei in den „Sexual-Problemen" erschienenen Aufsätzen erörtert, die deshalb auch psychologisch m. E. recht interessant sind, weil in dem einen Aufsatz (Oktober 1913) ein männlicher Autor (Dr. J. Spier) die zerstörerische Kraft des Weibes — der „Lulucharaktere" —, in dem anderen Aufsatz (Dezember 1913) eine Frau (Ros. Jacobsen) den erotischen Vernichtungstrieb als etwas Typisch-Männliches — als den „tötenden Eros" — zu erweisen sucht. Beide Verfasser finden ihr Material in der Literatur und im Leben. Dr. Spier erinnert an Wedekinds „Erdgeist", Hatvarys „Die Berühmten", Shakespeares „Antonius und Kleopatra" und weist dann auf die „Heldinnen" mehrerer allgemein bekannt gewordener Sensations-

prozesse der jüngsten Zeit hin: „Lulucharaktere überall, wohin das Auge schweift". Sie zeigen, daß ein großer Fond von Zerstörungstrieb und -macht im Weibe ruht; wird doch auch von schwachsinnigen und geistesgestörten Frauen eine Fülle sexueller Vorstellungen von so monströsester Art und unsäglicher Gemeinheit produziert, wie sie von geisteskranken Männern kaum gekannt werden. Auch der Defekte ist ein Bild des Menschen, wenn auch ein verzerrtes, und so können wir auch aus den „Lulucharakteren" einen Einblick in den Sexualmechanismus des Weibes gewinnen. „Es steckt in den Frauen allen ein Stück zerstörender Sexualität, etwas Dalilahaftes. Sie alle zehren an der Kraft des Mannes, physiologisch genommen und psychisch .... „Lulu" mag pathologisch sein, aber ein Stück Pathologie steckt in der femininen Seele, wenn sie die Sexualität aufrührt. Oder man mag das, was an Lulu pathologisch ist, als die potenzierte physiologische Eigenschaft bezeichnen, als die Sexualität an sich, die eigentlich überall in den gesunden Frauen steckt, aber dort durch die normalen Hemmungen gedeckt wird ...." Und nun Frau Jacobsen! Sie belegt ihre Ansicht von dem Manne als Sexualwüterich mit Alfred Mortiers Drama „La Logique du Doute", Shakespeares „Othello", Tolstois „Kreuzersonate"; sie zitiert Casanova und Boccaccio, Goethe und Dostojewski, erinnert an Jack the Ripper und seine „zahlreichen Nachahmer und Karikaturen" und erwähnt schließlich auch eigene persönliche Erfahrungen und Erlebnisse; auch die Geschichte dient ihr zum Zeugen für die „wollüstige Grausamkeit" und den erotischen Vernichtungstrieb des Mannes. Der „tötende Eros" zeigt sich ihr in verschiedener Form. Seine ideellste Gestalt sieht sie in dem Fall, wo der Mann sich gleichzeitig mit der Geliebten tötet — nicht infolge äußerer Widerstände, sondern aus innerlichem Motiv; „es geht fast immer vom Manne aus und wirkt suggestiv auf die Frau. Es ist ein schwindelndes Unendlichkeitsgefühl in der Leidenschaft, welches gegen die Grenzen des Lebens stößt und darüber hinaus will ..."; es entspringt dem „erotischen Kannibalismus des Mannes, wo die Sinne nicht genug in dem Überreiz des Geschlechtlichen haben." „Der Mann wird dann, um die Wollust zu steigern, ein schreckliches und erfinderisches Tier ..." „Wenn der seelische Drang nach der Geliebten zu groß wird oder die sinnliche Begierde nach Wollust über sich selbst hinaus gehen will, kann die Frau das Opfer des Mannes werden, und zwar nicht aus gehässigen oder grausamen Instinkten, sondern aus einer Art seelischer oder sinnlicher Verzweiflung, die über die Grenzen des Lebens und der Leidenschaft hinaus will und den Gegenstand seiner Begierde im Dunkeln trifft." Das zweite Hauptmotiv für die erotische Gewalttat des Mannes ist die Eifersucht; nicht so sehr die Eifersucht gegen ein bestimmtes Objekt — denn solche Exzesse, als natürliche Racheakte, werden auch von der Frau ausgeübt — als vielmehr die abstrakte Eifersucht; diese ist „speziell männlichen Charakters und hängt mit der besonderen Art von männlicher Begierde zusammen, die — mit ethischem Wahn verbunden — sich zu dem absoluten physischen Besitz der Frau berechtigt fühlt." Von diesen Mordtaten des Mannes aus „sinnlichem Despotismus" ist der Schritt zu der dritten Form männlich-erotischer Gewaltakte, der widerwärtigsten, nämlich dem sogenannten Lustmord, nicht so groß, wie man gewöhnlich glaubt. Der eigentliche Grund zu diesen Scheußlichkeiten liegt

nicht in dem Sadismus degenerierter Wüstlinge, sondern in dem „Haß gegen das weibliche Mysterium des Geschlechtlichen". „Es gibt einen Punkt, wo der Mann im Sinnesgenuß nicht weiter kommen kann: da sind für rohe Naturen alle Quellen der Wollust erschöpft; sie haben Geld, Ehre, Selbstachtung verpraßt — nur eins bleibt übrig: den Grund dieser weiblichen Teufelei zu kennen, den lebenden Ursprung dieses Höllenkessels, dieser Lust, dieser Qual, dieses Ekels zu treffen, zu vernichten." „Alle die rohen und dummen Messerstecher in den großen Städten, welche, heimlich das Messer bergend, durch die Gassen laufen und blindlings kreuz und quer das Weibliche schlagen, beleidigen, treffen möchten", haben — nach Frau Jacobsen — nicht das geringste Vergnügen dabei, denn das sadistische Element habe hier fast ganz seine Wollust verloren; „keine verführerischen Attitüden, keine Entblößung der weiblichen Reize belohnen diese plumpen Gewalttäter; . . . nur ein Instinkt des Hasses, des Rachegefühls gegen das Weiblich-Geschlechtliche im allgemeinen wird gestillt." Die Verfasserin zitiert aus Francesco Chiesas „Il palinteso" das Bekenntnis eines Mönches — eines „geistigen Jack the Ripper" —, in dem sie ihre Theorie von dem psychischen Mechanismus des Lustmordes bestätigt sieht. Ihren anscheinend rein theoretischen Konstruktionen — die aber unzweifelhaft den Sexologen und Kriminalpsychologen ernsthaft zu beschäftigen verdienen — sucht Frau Jacobsen in einem privaten Schreiben an mich eine größere praktische Bedeutung zu gewinnen durch den Hinweis darauf, daß ihre Ausführungen auf den vertraulichen Mitteilungen eines in diesem Sinne veranlagten, sehr begabten Schriftstellers an sie beruhen, dessen Aufzeichnungen sie zu veröffentlichen gedenkt, falls der Arzt des schon Verstorbenen ihr die Zustimmung gibt.

5.

Die Erkennung von Geisteskrankheiten mit Hilfe der Abderhaldenschen Blutuntersuchungsmethoden scheint eine große Zukunft zu haben. Der Hallenser Physiologe, Professor Abderhalden, hat die relative Konstanz des Blutes festgestellt, in dem beim Eintritt irgendeiner Verunreinigung infolge der gestörten Funktion eines Organes sofort Fermente auftreten, die bestrebt sind, die wohl körpereigenen, aber blutfremden Stoffe so zu verarbeiten, daß sie sich dem ganzen Umsatze richtig einfügen. Diese Fermente sind streng spezifisch auf den Eindringling eingestellt und sind durch die Dialysiermethode und die optische Methode auffindbar; aus ihrer Wirksamkeit kann man Natur und Art des eingedrungenen Stoffes erschließen. Diese Abderhaldensche „Diagnostik der Organfunktion" hat bisher am erfolgreichsten bei der frühzeitigen Feststellung der Schwangerschaft Anwendung gefunden, beginnt jetzt aber auch für das Studium der Geisteskrankheiten eine erhebliche Bedeutung zu gewinnen. So ist Dr. A. Fauser im Begriff, eine „pathologische Serologie der Psychosen" auszuarbeiten, nachdem er festgestellt hat, daß die Kranken der Dementia praecox-Gruppe in ihrem Blutserum Schutzstoffe gegen Geschlechtsdrüsen — Männer nur gegen Hoden, Frauen nur gegen Eierstöcke — und Hirnrinde enthalten; Geisteskranke mit Kropf gegen Schilddrüse und Hirnrinde, Paralytiker nur gegen Rinde, und daß man bei den „rein funktionellen" Psychosen, z. B. bei dem manisch-depressiven Irresein,

überhaupt keinerlei Schutzstoffe im Blute findet. Auch nach Dr. Wegener ist beim jugendlichen Irresein ein, je nach dem Geschlecht, spezifisches Hoden- oder Eierstock-Ferment, beim manisch-depressiven Irresein dagegen kein derartiger Schutzstoff im Blute vorhanden. Diese Befunde werden von Dr. Kafka als „charakteristisch" bestätigt, so daß die sonst überaus schwierige Differentialdiagnose gesichert werden kann. Dr. Wegener fand ferner, daß Epileptikerserum bei eingetretener Demenz, ebenso das Serum bei syphilitischen Geisteskranken Hirnferment enthält, und Dr. Urstein hat für Katatonie, Kafka für Idiotie, Infantilismus, Akromegalie, Hypophysentumor und Paralyse, Joh. Fischer für Dementia praecox, Epilepsie und Paralyse dieselben oder entsprechende Befunde erhoben. Fischer glaubt übrigens einen Einfluß des Zustandsbildes, bei der Stimmungslage zur Zeit der Blutentnahme, auf den Ausfall der Reaktion haben feststellen zu können. Ob die Hoffnungen, die für die Therapie an diese hochbedeutsamen Entdeckungen vielfach schon geknüpft werden, sobald Erfüllung finden werden, ist zweifelhaft; aber für die Diagnostik und somit die Gutachter-Tätigkeit scheint bereits jetzt Außerordentliches gewonnen zu sein. Was für die Psychologie und Psychopathologie, für Medizin und Kriminalistik in einer späteren Zukunft aus der Abderhaldenschen Entdeckung noch zu erwarten ist, läßt sich gar nicht ermessen.

Besprechungen.

1.

Harry Marcuse, Arzt an der Irrenanstalt Herzberge: „Energetische Theorie der Psychosen und der abnormen Bewußtseinszustände." Berlin 1913, Aug. Hirschwald.

Verfasser kommt zu dem Schlusse, daß sich die krankhaften psychischen Phänomene aus den gesunden ableiten und verstehen lassen müssen, ohne daß neue Kräfte zu Hilfe genommen werden — eine Theorie, die ein einziges Symptom der Psychosen erklärt, muß auf alle anwendbar sein. Verfasser geht im allgemeinen mit Jodl, will aber bloß primäre und sekundäre Stufen psychischer Reaktionen annehmen; Verfasser wendet mit Jodl den Energiebegriff auf das psychische Geschehen an; die energetische Theorie führe zu neuen Fragestellungen und neuen Problemen. H. Groß.

2.

Eduard Fuchs und Alfred Kind: „Die Weiberherrschaft in der Geschichte der Menschheit." Mit vielen Illustrationen. In dreißig Lieferungen zu je 1 Mark. Verlag von Albert Langen in München.

Das Werk reiht sich zahllosen anderen, welche das allerdings unerschöpfliche Thema des Sexuellen behandeln an und will namentlich auch zeigen, welche Gewalt die „unterdrückte" Frau von jeher über den Mann gehabt hat. Die Abbildungen sind vorzüglich, die Sprache des sonst guten Textes könnte an manchen Stellen gewählter sein. H. Groß.

3.

Albrecht Keller: „Maister Franntzn Schmidts Nachrichters inn Nürmberg all sein Richten." Nach Handschriften herausgegeben. Leipzig 1913 Wilhelm Heim.

Die Neuausgabe dieses seltsamen Buches — der erste Druck von 1801 ist eine Rarität geworden — war zweckmäßig. Das ungefüge und schwerfällig geschriebene, aber anscheinend völlig glaubwürdige Tagebuch des Nürnberger Scharfrichters gewährt einen Blick in die Gerichtszustände, Auffassungen und Vorgänge um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts, wie man ihn nicht leicht sonst tun kann. In dem verhältnismäßig kleinen Gerichtsbezirke Nürnberg hat der Verfasser 361 Menschen gehängt, geköpft und gerädert, fast ebenso vielen Ohren und Finger abgeschnitten, sie gestäupt usw. Dabei wurden Leute hingerichtet wegen Diebstahl, Falschspiel, Bestialität, Bigamie, Blutschande usw., darunter Buben mit 13, 14, 15 Jahren.

Allerdings gab es Vorgänge, die eiserne Strenge begreiflich machen — die Fälle z. B. 7, 22, 88, 98, 112, 206 zeigen entsetzliche Verwilderung, und wenn Diebe zur Zeit der Pest ausgestorbene Häuser bestahlen und die Kleider der an Pest Verstorbenen weiter verkauften, so ist die Erbitterung begreiflich; sie mußte zu einer Art sozialer Notwehr nach damaligen Begriffen führen. H. Groß.

4.

Karl Jaspers, Allgemeine Psychopathologie. Ein Leitfaden für Studierende, Ärzte und Psychologen. Berlin, Jul. Springer, 1913.

Eine umfassende, gründliche und in die Tiefe dringende Arbeit, ein Leitfaden im besten Sinne des Wortes. Gediegne Literaturkenntnis und philosophische Bildung, psychologischer Scharfblick, selbständiges Urteil und durchweg scharfe und klare Begriffsbildung vereinigen sich zu einem Werke, das weit mehr ist, als ein bloßer Überblick über die gesamten Tatsachen der Psychopathologie. Überall kritische Stellungnahme, neue Richtungslinien und Fragestellungen, weit ausschauende Hinweise und Problemerörterungen.

Gewiß, einzelne Einwendungen lassen sich erheben. Ich finde beispielsweise, daß gelegentlich den scharfgefaßten Begriffen zuliebe den Tatsachen etwas Zwang angetan wird, daß einzelnes (wie die krankhafte Einbildungskraft oder die pathologischen Leidenschaften) etwas zu kurz gekommen, daß manches, wie der hysterische Charakter, zu sehr nach dem üblichen Schema gezeichnet ist usw.

Der Wert der Arbeit bleibt aber von solchen Einschränkungen unberührt. Was viel sagen will: eine entschiedene Bereicherung der psychiatrischen Literatur und unverkennbarer Ausdruck einer selbständigen Begabung. Birnbaum, Berlin-Buch.

5.

Werner H. Becker, „Prognose der Geisteskrankheiten". Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. X. Heft 3. Halle 1913.

Das kleine Heftchen gibt eine zusammenfassende und für eine Orientierung ausreichende Darstellung der Zukunftsaussichten bei den verschiedenen psychiatrischen Erkrankungen. Neurasthenie, Hysterie, traumatische Neurose und Psychopathie sind allerdings weggelassen.

Birnbaum, Berlin-Buch.

6.

Ludwig Stern, „Kulturkreis und Form der geistigen Erkrankung." Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. X. Heft 2. Halle 1913.

Stern geht in seiner Abhandlung einem ungemein interessanten, auch in sozialer Hinsicht bedeutungsvollen Problem nach: Welchen Einfluß übt der Kulturkreis (d. h. die Summe von geistigen und sozialen Elementen, die auf das Seelenleben eines Menschen einwirken) auf die Form der geistigen Erkrankung aus? Er teilt zu diesem Zwecke die einzelnen Be-

völkerungskreise in verschieden hohe Kulturkreise ein, und zwar je nach dem Maße, in dem sie die psychischen Funktionen, speziell den Intellekt, gegenüber den körperlichen anzustrengen haben, und je nach dem Grade der sozialen Abhängigkeit und damit des sozialen Verantwortlichkeitsgefühls. Er kommt auf Grund statistischer Untersuchungen zu dem Resultat, daß mit der Höhe des Kulturkreises die funktionellen Psychosen und die Paralyse zu-, die Dementia praecox, die Epilepsie und Imbezillität dagegen abnehmen. Bezüglich des Alkoholismus bestehen bei den verschiedenen Kulturkreisen nur ganz geringe Unterschiede. Mit der Höhe der Kultur eines Bevölkerungskreises wie der eines Volkes nehmen die funktionellen Psychosen überhaupt gegenüber den organischen zu. Das gilt wahrscheinlich auch für die körperlichen funktionellen und organischen Erkrankungen. Die Juden verhalten sich in ihren geistigen und anderen Krankheiten wie die höheren Bevölkerungskreise. Auffallend ist schließlich noch die Feststellung, daß klimatische Einflüsse für die Häufigkeit der Manie (in warmem Klima) auf der einen, der Melancholie und des Selbstmordes (in kälterem Klima) auf der anderen Seite von Bedeutung sind. Birnbaum, Berlin-Buch.

7.

L. Löwenfeld, „Bewußtsein und psychisches Geschehen. Die Phänomene des Unterbewußtseins und ihre Rolle in unserm Geistesleben.“ Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Bd. 89. Wiesbaden 1913.

Eine gediegene Arbeit des bekannten Autors, deren reicher Inhalt sich leider einer kurzen Wiedergabe entzieht. Sie geht der grade jetzt in Psychologie wie Psychopathologie besonders aktuellen Frage nach, was als psychisch zu betrachten ist, und was es mit den nichtbewußten Vorgängen, die erst aus ihren Wirkungen erschlossen werden können, auf sich hat. Nach einem Überblick über die verschiedenen Anschauungen der Philosophen, Psychologen und Psychopathologen von den unbewußten psychischen Vorgängen, werden diese bisher noch so verschieden gedeuteten und bezeichneten Erscheinungen selbst näher gekennzeichnet und ihr Anteil an unserem Geistesleben klargelegt. Des weiteren werden auch noch die recht ungeklärten vielseitigen und wichtigen Beziehungen zwischen Gedächtnis und Unterbewußtsein einer Erörterung unterzogen.

Birnbaum, Berlin-Buch.

8.

A. Leppmann, „Der Minderwertige im Strafvollzuge. Ein Leitfaden für die Gefängnispraxis.“ Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Bd. I. Heft 15. Berlin 1912.

Der erfahrene Gefängnisarzt und Leiter der Irrenbeobachtungsstation am Zellengefängnis Moabit gibt in der kleinen Abhandlung kurz und zusammenfassend Anschauungen wieder, die er teilweise bereits in Vorträgen und Zeitschriften veröffentlicht und vertreten hat. Er charakterisiert im einzelnen die verschiedenen Typen psychopathisch Minderwertiger, wie sie grade unter den Sträflingen häufig anzutreffen sind, kennzeichnet ihr Verhalten im Strafvollzug und zeigt ausführlich, was bei dem gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebung und Verwaltung für die Minderwertigen

während der Strafverbüßung getan werden kann. Im einzelnen werden wichtige Hinweise auf die Art der seelischen Beeinflussung und Behandlung der psychopathischen Eigentümlichkeiten, auf deren Berücksichtigung bei der Arbeitsleistung, bei der Begutachtung der Disziplinarstraffähigkeit und bei der Art der Strafvollstreckung (Zellenhaft, Außenarbeit, Minderwertigkeitsabteilungen, Beurlaubung usw.) gegeben. Der Wert dieser Darlegungen liegt darin, daß sie nicht theoretisch zurechtgelegt, sondern praktisch erprobt, der unmittelbare Niederschlag der Beschäftigung mit diesem wichtigen Sträflingsmaterial sind. Birnbaum, Berlin-Buch.

9.

F. Schäfer, „Die Alkohol-Geistestörungen, gemeinverständlich als Grundlage der praktischen und strafrechtlichen Trinkerfürsorge dargestellt.“ Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. IX. Bd. 6. Heft. Halle 1913.

Der Inhalt des kleinen Heftchens ist durch den Titel genügend gekennzeichnet. Es erörtert die allgemeinen psychischen Wirkungen des Alkohols, schildert unter Anführung von Beispielen die verschiedenen Formen der auf Alkoholmißbrauch zurückzuführenden seelischen Störungen, bespricht damit zusammenhängende praktische Fragen (Entmündigung, Art der Unterbringung der Trinker usw.) und nimmt schließlich zu den einschlägigen Bestimmungen des neuen deutschen Strafgesetzentwurfs Stellung. Alles in allem in kurzer Darstellung ein anschaulicher Überblick über ein der Allgemeinheit noch lange nicht genügend nahegebrachtes sozialbedeutsames Thema. Birnbaum, Berlin-Buch.

10.

P. Horn, „Über nervöse Erkrankungen nach Eisenbahnunfällen. Mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beeinflussung durch Kapitalabfindung bzw. Rentenverfahren.“ Aus dem Seminar für soziale Medizin an der Universität Bonn. Bonn 1913.

Trotz der vielseitigen Bearbeitung, welche die für die Gutachtertätigkeit so wichtige Lehre von den Unfallneurosen seit Jahren erfahren hat, weist sie doch in mancher Hinsicht noch bedauerliche Lücken auf. Eine dieser Lücken, welche den Verlauf und die Prognose der nach Unfällen auftretenden nervösen Erkrankungen betreffen, sucht Horn mit seiner fleißigen und nicht ergebnislosen Arbeit auszufüllen. Er verwertet zu diesem Zwecke das große aktenmäßige Material verschiedener Eisenbahndirektionen, das sich speziell auf Neurosen im Anschluß an Eisenbahnunfälle bezieht. Als wichtig ist von seinen Ergebnissen anzuführen, daß für das Auftreten von Unfallneurosen eine gewisse, speziell neuropathische Disposition von Bedeutung ist, daß die Prognose der nervösen Unfallfolgen durchaus nicht so ungünstig ist, wie man sie früher ziemlich allgemein angesehn hat, und daß die Besserungs- und Heilungsaussichten sich zum großen Teil nach der Art der Entschädigung richten: Bei Kapitalabfindung fast stets in wenigen Jahren völlige Wiederherstellung, beim Rentenverfahren zumeist jahrelanges unverändertes Verharren in gleichem Krankheitszustande. Natürlich sind es psychische Momente, insbesondere die Ausschaltung und das Verbleiben von Begehrungsvorstellungen, welche den verschiedenartigen Verlauf der gleichen Erkrankung bedingen. Es liegen hier die Verhältnisse,

wie Ref. nebenbei bemerken möchte, ähnlich wie bei manchen Haftpsychosen. Auch diese bleiben vielfach so lange bestehen, als der Untersuchungs- oder Strafgefangene ein Interesse am Kranksein hat, gehen aber sogleich zurück, sowie durch Einstellung des Verfahrens, Haftentlassung und dergleichen dieses Krankheitsinteresse geschwunden ist.

Birnbaum, Berlin-Buch.

11.

Eddison Mosiman, „Das Zungenreden geschichtlich und psychologisch untersucht.“ Tübingen 1911.

Die Arbeit, das Ergebnis einer Preisaufgabe des Mc Cornick Theological Seminary, Chicago, und ursprünglich in englischer Sprache geschrieben, bietet für den Kriminalpsychologen speziell im Hinblick auf die psychischen Epidemien erhebliches Interesse. Die ausführliche Darstellung der „Pfingstbewegung“ vom Ende des 19. Jahrhunderts, die mit Trance- und ekstatischen Zuständen, Zungenreden, Visionen u. dgl. einherging, beweist, wie wenig fremd selbst unserem aufgeklärten Zeitalter derartige pathologische Massenbewegungen sind. M. untersucht sie mit dem gesamten Rüstzeug der Theologie, Geschichte und Psychopathologie. Er gibt eine anschauliche und umfassende Schilderung vom Zungenreden im neuen Testament und den mannigfachen ekstatischen Äußerungen in der Religionsgeschichte und sucht sie unter Heranziehung der Erscheinung der Hypnose, der Suggestion und der automatischen Tätigkeit des Unterbewußtseins pathologisch zu erklären. Birnbaum, Berlin-Buch.

12.

Georg Lomer, Ignatius von Loyola. Vom Erotiker zum Heiligen. Eine pathographische Geschichtsstudie. Barth, Leipzig 1913.

Stellen sich schon erhebliche Schwierigkeiten dem Versuche entgegen, historische Persönlichkeiten pathographisch zu bearbeiten, so wachsen diese in ungewöhnlichem Maße, wenn es sich noch dazu um eine Gestalt des katholischen Heiligenkultus handelt. Ein wissenschaftlich ohne weiteres verwertbares Material ist da nur in den seltensten Fällen gegeben. Es bedeutet daher schon eine entschiedene Leistung, daß es Lomer gelungen ist, Charakter, Lebensgang und Lebensschicksale des jesuitischen Ordensstifters so zu kennzeichnen, daß die gewaltige Änderung seiner psychischen Individualität, der Übergang vom „Erotiker zum Heiligen“ psychologisch und psychopathologisch verständlich wird. Nach Lomer bot Ignatius die Züge der Hysterie, einer künstlich herbeigeführten Affektion, die das Produkt seines irregeleiteten, aber straff zielbewußten Willens war. Sie ging mit Visionen, Überschwenglichkeiten und Weinkrämpfen einher. Besonders interessant ist die Darlegung der geistlichen Exerzitien, die, ein getreues Spiegelbild seiner innern Entwicklung, zugleich seine persönlichen Erfolge und die Fortschritte des Ordens verständlich machen. Die Ausführung dieser Übungen ist ganz dazu angetan, gleich wie bei Ignatius selbst, so auch bei prädisponierten anderen künstliche Halluzinationen und ekstatische Zustände hervorzurufen. Birnbaum, Berlin-Buch.

Zeitschriftenschau.

Von Nippe-Königsberg Pr.

Erstickung bei Blutungen.

H. Marx: Zur Lehre von den Erstickungsblutungen.

Verf. weist unter Bezugnahme auf die beim Ertrinkungstod häufigen Halsblutungen auf die sogenannten Erstickungsblutungen hin, deren Unterschätzung er bekämpft, nachdem früher die „Tardieuschen Flecke" überschätzt für die Diagnose der Erstickung worden waren. Verf. vertritt die Ansicht, daß diese Erstickungsblutungen bei dem Tode vorhergehender Atemlosigkeit fehlen, daß sie bei vorhergehender Atmungserschwerung mit ihren anstrengenden Aus- und Einatmungsbewegungen zustande kommen. Den Halsblutungen weist Verf. einen besonderen Platz für die Diagnose eines Ertrinkungstodes an, wenn noch ein andres Zeichen für Ertrinkung spricht. (Berl. klin. Woch. 1913, Nr. 1.)

Verbrennung (Mordbrand).

F. Harbitz: Eigentümliche Befunde bei Verbrennungen (Mordbrand).

Kritische Berichterstattung über eine Reihe im Thema inbegriffner Tatsachen an der Hand von Kasuistik. Zunächst Erörterungen über die Frage, ob jemand lebend verbrannt ist; Verf. macht dabei auf die Einatmung von Rußpartikeln und auf die Ansengung der Schleimhäute der Luftröhren durch heiße Gase aufmerksam. Bemerkenswert und noch nicht beschrieben ist der Befund von Gehirn zwischen Schädelknochen und geborstener harter Hirnhaut. Während dem Befund von Fettklümpchen im Herzen als Zeichen der intravitalen Verbrennung keine Bewertung zuzumessen sei, sollen die gewöhnlichen Fettembolien in der Lunge, im Gehirn, in den Nieren für intravitale Gewaltanwendung, ebenso Kohlenoxydblut für intravitale Verbrennung sprechen. Dann werden die durch Verbrennung gesetzten Veränderungen von Haut- und Knochenwunden besprochen. Die Blutaustritte zwischen Knochen und Hirnhäuten (epidurale Hämatome), deren ein Fall im Rückenmarkskanal angeführt wird, werden als möglicherweise agonal entstanden hingestellt.

(Viertelsjahresschr. f. ger. Med. 1913, 1. Heft, S. 34.)

Schartenspuren.

Nippe: Ein Beitrag zur Identifizierung von Schartenspuren. (Autoreferat).

Ref. weist auf die in diesem Archive (1899, 5. Bd., S. 126; 1903, 11. Bd., S. 337; 1906, 23. Bd., S. 221 und 245) über diese Frage erschienenen Aufsätze hin. Auch in diesem Falle handelte es sich darum, Spuren, die ein Beil in Baumstämmchen hinterlassen hatte, zu identifizieren.

Es gelang der Nachweis, daß von mehreren in Frage kommenden Äxten eine bestimmte die fraglichen Spuren hinterlassen hatte. Der Besitzer des Beiles wurde trotz Leugnens verurteilt. Verf. empfiehlt folgendes Verfahren, über das Einzelheiten nachgelesen werden müssen: Das Objekt wird in zeitlicher Beleuchtung photographiert, ebenso Probespuren und Schabeplatte. Dann werden die Photogramme entweder der ganzen Spur oder einer gewissen Gruppe davon auf die gleiche 5—10fache Größe gebracht mittels des photographischen Vergrößerungsapparates. Sind dann in den Einzelheiten alle Vergrößerungen gleich, ist die Identifikation gelungen. Das Verfahren arbeitet ohne Messen und ohne Zahlen.

(Vierteljahresschr. f. ger. Med. 1913, 1. Heft, S. 52.)

Hirnerschütterung (fragl. Vergiftung).

L. W. Weber: Hirnerschütterung oder Vergiftung als Todesursache.

Mit Motorrad Gestürzter sollte nach längerem Kranksein durch Selbstmord durch Morphium gestorben sein. Es gelang in dem schon hochgradig faulen Gehirn auf Grund der mikroskopischen Untersuchung der Nachweis, daß der Tod infolge kleiner Blutaustritte bei schon vor dem Unfall veränderten Gehirngefäßsystem infolge des Unfalles eingetreten war. Verf. betont die Wichtigkeit der mikroskopischen Untersuchung des Gehirnes bei ähnlichen Fragen.

(Vierteljahresschr. f. ger. Med. 1913, 1. Heft, S. 61.)

Leichenschändung.

Nekrophilie oder Leichenschändung im epileptischen Dämmerzustand? von Berg-Düsseldorf, Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1913, Nr. 18.

B. teilt einen Fall von Leichenverstümmelung mit, es handelte sich um die Leiche eines 16jährigen Mädchens, welcher die linke Brust und die äußeren Geschlechtsteile abgeschnitten waren. In den Verdacht der Täterschaft kam ein Mann, bei dem Verdacht einer epileptischen Veranlagung bestand. Erörterung der Frage Nekrophilie oder Geistesstörung. Der Fall wurde als unbewußte Handlung im epileptischen Dämmerzustand gedeutet.

Mord durch Ertränken.

Mord durch Ertränken. Von Meyer-Hannoversch-Münden, Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1913, Nr. 19.

M. teilt einen Fall von Mord eines Erwachsenen durch Ertränken mit. In der Abhandlung werden mehrere interessante Fragen gestreift, welche die Sachverständigen zu beantworten hatten, u. a. die Frage, wie lange ein Mensch, der sich in der Gefahr des Ertrinkens befindet, im Wasser um Hilfe rufen kann. Die Frage wurde dahin beantwortet. daß die Hilferufe höchstens 2—3 Minuten dauern können. Die Frage, ob aus der Stellung der Gliedmaßen einer Wasserleiche ein Schluß auf die dem Tode vorangegangenen Vorfälle gezogen werden könne, wurde verneint. Dabei wird die Möglichkeit des Eintretens der sogenannten kataleptischen (d. h. sofort nach dem Tode eintretenden, die Stellung, in der der Tod erfolgt, fixierenden) Totenstarre kurz erörtert.

Nabelschnurzerreißung.

Spontane vollständige Zerreißung der Nabelschnur bei einer an sich normalen Geburt. Von Berneick-Gilgenburg. Zeitschrift f. Medizinalbeamte 1913, Nr. 19.

Es handelt sich um eine normale Geburt; die Hebamme machte nach einer halben Stunde den Credéschen Handgriff (Ausdrücken der Nachgeburt vom Leibe her) ohne Erfolg, worauf eine sehr erhebliche Blutung eintrat. Die Nachgeburt wurde daraufhin manuell vom Arzte entfernt, es zeigte sich, daß die Nabelschnur genau an ihrem Ansatz am Mutterkuchen abgerissen war. Die zirka 50 cm lange Schnur befand sich in ganzer Länge am Nabel des Kindes. B. nimmt eine spontane Zerreißung der Nabelschnur im Moment der Ausstoßung des normal entwickelten weiblichen Kindes an.

Samennachweis.

Über die forensische Bedeutung der Bokariusschen und de Dominicisschen mikrochemischen Spermareaktion. Von Olbrycht-Krakau. Ärztl. Sachverständigen-Zeitg., 1913, Nr. 10.

O. kommt in einer Studie, welche sich mit der Nachprüfung der neuerdings angegebenen Spermakristalle befaßt, zu dem Resultat, daß ebenso wie die schon älter bekannten auch die von de Dominicis neuerdings angegebenen, mit Goldtribromür gewonnenen Spermakristalle nicht nur für das Sekret der männlichen Geschlechtsorgane bzw. der mit diesem Sekrete zufällig vermischten Stoffe, sondern auch für viele andere Substanzen positiven Ausfall ergeben; also der positive Ausfall dieser Reaktion noch keineswegs unbedingt das Sekret der männlichen Geschlechtsorgane beweise; des weiteren, daß Spermaflecke älteren Datums oder solche, die schädlichen Einflüssen ausgesetzt waren, die Reaktion häufiger nicht ergeben. O. empfiehlt die de Dominicissche Reaktion jedoch wegen ihrer einfachen und schnellen Ausführbarkeit, welche sie vor den mikrochemischen Methoden von Barberio und Bokarius voraus hat, neben der Florenceschen Reaktion als Vorprobe.

Stellung der gerichtlichen Medizin.

Über die Zukunft der gerichtlichen Medizin in Preußen. Von Lochte-Göttingen. Ärztl. Sachverständigen-Zeitg. 1913, Nr. 13.

Der Vertreter der gerichtlichen Medizin in Göttingen bringt eine Reihe von Vorschlägen und Gesichtspunkten über die Fortentwicklung der gerichtlichen Medizin. Er betont die Wichtigkeit des Faches und weist darauf hin, daß das Fach in Deutschland leider eine seiner Wichtigkeit nicht entsprechende Stellung an den Universitäten einnimmt. Notwendig ist vor allen Dingen, daß die gerichtliche Medizin Prüfungsfach wird; notwendig ist ein Ausbau und die Neuerrichtung gerichtsärztlicher Institute. L. betont dann weiter vor allen Dingen noch, daß die gerichtsärztlichen von den kreisärztlichen Funktionen gänzlich getrennt werden müssen, und hat dann noch Wünsche, welche ein eigenes gerichtsärztliches Organ betreffen.

Selbstbeschädigungen.

Über Selbstbeschädigungen im Gefängnis. H. Marx-Berlin. Ärztl. Sachverständigen Zeitg. 1913, Nr. 17.

M. sondert die Selbstbeschädigungen nach den Motiven und kommt dabei auf das Schema, daß Selbstbeschädigungen aus dreierlei Trieben heraus geschehen: 1. Aus dem Spielbetrieb, 2. aus dem Selbstvernichtungstrieb und 3. aus dem Selbstbehauptungstrieb. In der Arbeit werden eine Reihe interessanter Beispiele beigebracht, welche im Original nachgelesen werden müssen. Bemerkenswert ist die Anschauung des Verf., aus der größeren Reorganisationsfähigkeit der durch die Selbstbeschädigungen verletzten Gewebe auf Individuen zu schließen, welche einer niedrigeren Stufe der Gattung Mensch zuzurechnen sind.

Tod durch Ertrinken.

Untersuchungen über den Lungensaft von Wasserleichen. Von Kubo-Taihoku (Japan). Ärztl. Sachverständigen-Zeitg. 1913, Nr. 20.

K. hat in dem Münchner gerichtlich-medizinischen Institut Untersuchungen über die Absorptionsfähigkeit des Filtrierpapiers von Lungensaft bei an verschiedenen Ursachen Verstorbener angestellt. Er ging dabei von dem Gedanken aus, daß beim Ertrinkungstode das Blut des linken Herzens mit der Ertränkungsflüssigkeit verdünnt wird. Er benutzte also zunächst einmal die Steighöhe des Herzblutes in Filtrierpapier, um etwa Unterschiede zwischen dem rechten und linken Herzen zu finden. Der Ausschlag in der Steighöhe des Filtrierpapiers war jedoch klein. Es wurde deswegen der Lungensaft in gleicher Weise untersucht, da die Möglichkeit bestand, bei Vergleich mit anderen Todesarten zu einem Resultate zu gelangen. In der Tat hat der Lungensaft Ertrunkener im allgemeinen eine größere Steighöhe, als der an anderen Todesarten Verstorbener nachweisen lassen. Bei Anwendung der Methode muß berücksichtigt werden, worauf K. selbst hinweist, daß freilich bei Wasserleichen auch nach dem Tod die Ertränkungsflüssigkeit in die Lungen dringen kann und dadurch die Methode an gerichtsärztlicher Beweiskraft Einbuße erleidet. Immerhin scheinen weitere Untersuchungen wertvoll zu sein.

Leichenverletzung durch Tierbisse.

Zur Entstehung von Verletzungen an Leichen durch Tierbisse. Von Ziemke-Kiel. Vieteljahresschr. f. gerichtl. Med. usw. 1913, 45. Bd., I. Suppl.-Heft, S. 53.

Z. teilt einen Fall von Leichenbeschädigung durch eine rote Seesternart (Asterocanthion rubens) mit. Es handelte sich um eine nach etwa 18 Stunden aus der Kieler Föhrde geborgene, beim Baden ertrunkene Leiche, welche dicht besetzt mit den Seesternen war. Die Haut zeigte Vertrocknungen verschiedener Art, vor allen Dingen Blutungen verschiedener Ausdehnung in den oberen Schichten der Lederhaut.

Tod durch Shock.

Tod durch Shock nach körperlicher Mißhandlung. Von Ziemke-Kiel. Vierteljahresschr. f. gerichtl. Med. usw. 1913, 45. Bd., I. Suppl.-Heft, S. 58.

Es handelt sich um einen von Mitknechten tödlich mißhandelten Wochenlöhner, welcher eine große Reihe von Hautabschürfungen, umschriebenen Blutunterlaufungen und Quetschwunden aufwies. Irgendwelche andere Organveränderungen fehlten; so blieb nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß der Tod infolge von Shock eingetreten sei. Es folgen Erörterungen über den Tod durch Shock.

Entwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches.

Der Regierungsentwurf 1912 eines Österreichischen Strafgesetzbuches. Von Haberda. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1913, 45. Bd., I. Suppl.-Heft., S. 68.

H. bespricht den Entwurf vom Standpunktes des Gerichtsarztes.

Kindesmord.

Über die Bedeutung des Nachweises kleinerer Mengen von Fruchtwasserbestandteilen in den Luftwegen Neugeborner für die Feststellung der Todesursache. Von Ungar-Bonn. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1913, 45. Bd., I. Suppl.-Heft, S. 101.

U. weist darauf hin, daß in den Lungen Neugeborner die Talgmassen des eingeatmeten Fruchtwassers (von der sog. käsigen Schmiere der Frucht stammend) mittels der Färbung durch Sudan nach dem Vorgange von Hochheim sich nachweisen lassen. Er weist auf die Regelmäßigkeit dieser Befunde hin und weiter darauf, daß das Zusammentreffen von mangelhafter Aufblähung der Lungen und dem mikroskopischen Nachweis von Fruchtwasserbestandteilen noch nicht zu der Annahme berechtigt, daß zwischen diesen Befunden ein ursächlicher Zusammenhang bestehen müsse. Er erklärt also den Nachweis kleiner Mengen von Fruchtwasserbestandteilen in den Lungen Neugeborener für physiologisch.

Kindesmord.

Die Bedeutung der Kopfgeschwulst als Zeichen der vitalen Reaktion. Von Ziemke-Kiel. Vierteljahrsschr. für gerichtl. Med. 1913, 45. Bd., I. Suppl.-Heft, S. 130.

Es ist Z. gelungen, durch entsprechende experimentelle Anordnungen am toten Neugeborenen Kopfgeschwülste, wie sie in Schädellage Neugeborene fast regelmäßig aufweisen, herzustellen, welche in ihren wesentlichen makro- und mikroskopischen Befunden den durch die Geburt hervorgerufenen Kopfgeschwülsten gleich waren. Daher ist die von manchen Autoren vertretene Anschauung, daß die Kopfgeschwülste mit zum Beweise des Lebens des Kindes während der Geburt herangezogen werden können, unrichtig.

Schußverletzungen.

Über den Nachweis der Fett- und Bleispur bei Kleider-Schußverletzungen. Von Lochte-Göttingen. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. usw. 1913, 45. Bd., I. Suppl.-Heft, S. 133.

L. kommt bei diesen kriminalistisch wichtigen Untersuchungen zu den Ergebnissen, daß sich bei Revolver-Nahschüssen eine Bleispur nachweisen läßt auf den Kleidern durch eine chemische Reaktion, welche sich auf den Nachweis von Bleijodid gründet. Bei Mantelgeschossen fehlt die Bleispur. Der Wert der Bleispur ist nur dann zweifelhaft, wenn die Kleidung von vornherein mit bleihaltigem Material, Bleistaub, Farben, verunreinigt war.

Tod durch Erhängen.

Zur Frage der Todesursache bei Erhängen. Von Nippe-Königsberg (Autoreferat). Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1913, 45. Bd., I. Suppl.-Heft, S. 141.

N. widerlegt die Anschauung von Gumprecht, welcher angenommen hatte, daß bei der Erhängung eine Quetschung des verlängerten Markes stattfinde und der Tod dadurch mit bedingt würde. Die Todesursache beim Tode durch Erhängen wird, wie längst allgemein anerkannt ist, vielmehr durch die Atmungsbehinderung und den Blutabschluß vom Gehirn bedingt.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

VI.

Benthams Kriminalphilosophie.

Von

Dr. **Hans von Hentig** (München).

Das Kind, das am 15. Februar 1748 dem Rechtsanwalt Jeremiah Bentham geboren wurde und das seinen Namen in der abgekürzten Form Jeremy erhielt, hätte nicht eines jeden Vaters rein dem Intellektuellen zugewandten Ehrgeiz geschmeichelt. Jeremy Bentham war bis zu seinem 16. Lebensjahr ein Zwerg. Seine Empfindsamkeit, die sich nicht selten bis zu deutlichen Zeichen nervöser Belastung steigerte, hatte beängstigende Schwächlichkeit zum körperlichen Korrelat. Die außerordentliche Phantasie des Knaben, die auf philosophischem Gebiet später in Erstaunen setzen sollte, bevölkerte die Dunkelheit bis an sein Lebensende mit seltsamen, beängstigenden Geräuschen und Gestalten. Wir wissen aus Benthams eigenem Munde, daß diese Äußerungen krankhafter Reizbarkeit, zu denen sich in späteren Jahren noch auffällige und maßlose Stimmungsschwankungen gesellten, gegen die jede Willensanstrengung ohnmächtig war, zu den bösesten Qualen seines Lebens gehört haben. Trotzdem Bentham Vegetarianer und Antialkoholiker war, viel spazieren ging und gleich Kant äußerst regelmäßig lebte, schlief er schlecht und hatte oft lange Zeit hindurch keine Nacht ohne Traum.

Rein intellektuell war Bentham ein frühreifes Wunderkind. Als ob die verstandesgemäßen Operationen alle Kräfte seines Gehirns an sich gerissen und in Beschlag genommen hätten, so blieben die Gefühle sein Leben lang in gewisser Hinsicht infantil. Nie hat er, der in seiner Table of the Springs of Action die Psyche des Menschen hat zergliedern wollen, eine Frau wirklich gekannt und wirklich geliebt,[1]) nie hat er sich an eine Freundschaft ganz und gar verloren.

---

1) Im Alter von 57 Jahren machte er einer Dame, die er seit 16 Jahren nicht gesehen hatte, einen Heiratsantrag. „He was not only ever in love, but it looks as if he never even talked to any woman except his cook or his housemaid.“ Leslie Stephen, The English Utilitarians, Bd. I, London 1900. S. 233.

Blumen, Tiere und seine Arbeit standen ihm näher.[1]) So wurde sein Bild von Menschen und Dingen notwendig farblos und kühl, aber in seiner Vereinfachung doppelt scharf und durchsichtig.

Benthams äußere Lebensgeschicke sind einförmig und rasch erzählt:

1760 kam er nach Oxford und trat in Queens College ein, in dem man damals besonders gut Logik lernen sollte. Das Collegeleben stieß ihn ab.[2]) Als er 1763 nach Hause zurückkehrte, besaß er trotz allen Widerwillens nicht die Kraft, dem Drängen seines Vaters zu widerstehen, der in der juristischen Praxis für den Sohn soziale und finanzielle Erfolge erwartete. Im Dezember gleichen Jahres aber ging er wieder nach Oxford zurück, wo Blackstone, der Verfasser der berühmten „Commentaries" (erschienen 1765—1769) gerade seine Vorlesungen aufgenommen hatte. Der Einfluß, den Blackstone auf Bentham ausübte, war außerordentlich, aber doch derart, wie er sich nicht selten von bedeutenden Lehrern auf noch bedeutendere Schüler geltend macht. Aus Blackstones leerer[3]) und glänzender Rhetorik erwuchs dem Hörer widerspruchsvolles eigenes Denken, das Denken suchte und fand in den Vorkommnissen der Praxis und den Geschehnissen des politischen Lebens immer neues, aufreizendes Material und drängte der Formgebung zu. Chemische Studien machten ihn mit den exakten experimentellen Methoden bekannt, die vor anderthalb Jahrhunderten Bacon in die Naturwissenschaft eingeführt hatte.[4]) Immer mehr nahm sein Widerwillen gegen die Praxis zu, bis er sich endlich zu dem Entschlusse aufraffte, die Erwartungen seines Vaters zu enttäuschen, die Rolle des verlorenen Sohnes für einige Zeit zu übernehmen und sich ganz wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen.

Im Jahre 1776 erschien nach einigen kleineren Arbeiten sein erstes größeres Werk, das Fragment on Government. Von dieser Zeit bis an sein Lebensende (6. Juni 1832) hat er ununterbrochen nachgesonnen, geschrieben und immer wieder geschrieben. Im Beginn

1) A strong curiosity was tempered and controlled by ab unusual bash = fulness. Nach Bowring zit. von Atkinson, Jeremy Bentham, London ohne Jahreszahl 77.

2) „We just went to the foolish lectures of our tutors to be taught something of logical jargon." Ausspruch von Bentham, Atkinson 14.

3) Blackstone schrieb dem König „ubiquity", Allmacht und Unsterblichkeit zu.

4) 1783 hat Bentham das Buch eines Deutschen, Bergmann: „Untersuchungen über die Bedeutung der Chemie", übersetzt und veröffentlicht, wahrscheinlich aber nicht nach dem Original, sondern einer französischen Übertragung. Atkinson 74.

belächelt und unverstanden, endete er sein Leben[1]) in der Gewißheit, nicht nur ein „berühmter“ Mann zu sein, sondern der rechtlichen und politischen Entwicklung seiner Zeit die Richtung gewiesen zu haben und seinen Namen aussprechen zu hören, wo es galt, im Reich der Geister kleine und große Bastillen zu stürmen.

Im Beginn der Gesamtausgabe von Benthams Werken steht eine Einleitung von John Hill Burton, die sich zuerst mit der Untersuchung von Benthams Stil und Methode befaßt. Von einer besonderen Methode ist bei Bentham fraglos zu sprechen; ich glaube aber nicht, daß von einem ausgeprägten Stile des Philosophen die Rede sein kann. Nur die ersten seiner Werke hat Bentham selbst druckfertig gemacht, später ging er so weit in der Ökonomie des geistigen Schaffens, daß ihm die Form ganz gleichgiltig wurde. Seine Person mit den Leistungen, die sein Gehirn verschwenderisch aufsprudelte, in den Augen der Mitwelt verknüpft zu sehen, kümmerte ihn nicht im geringsten. Sein Selbstgefühl ohne Unruhe und Anerkennungsbedürfnis ließ ihn nicht einmal die Kritiken seiner Werke lesen, es trieb ihn auch den Ausdruck Benthamit abzulehnen, den seine Anhänger geprägt hatten und die Bezeichnung „Utilitarier“ dafür vorzuschlagen. Ihm lag nur an der Durchsetzung seiner Ideen ohne Rücksicht auf seinen Namen und seine Person.

Burton berichtet von seiner seltsamen Arbeitsweise. Das erste was er formte, war ein minutiös genaues logisches Schema. Dieses Schema füllte er dann in ununterbrochener Arbeit aus, von den äußersten Punkten der Einteilung dem Allgemeinsten, dem Kerne des

---

1) Als Hauptquelle von Benthams Leben ist immer noch die Biographie zu betrachten, die John Bowring an den Schluß der von ihm redigierten Gesamtausgabe von Benthams Werken gestellt hat. Edinburgh 1838—1843. Doch gewinnt man an einigen Stellen den Eindruck, als ob Bowring nicht immer vollen Glauben verdient. Der Verfasser von Gesangbuchliedern — so des bekannten In the Croß of Christ Y glory — ist wohl auch kaum der geeignete Herausgeber eines utilitaristischen Philosophen gewesen. Im British Museum und im University College London liegen noch eine große Anzahl unveröffentlichter Manuskripte und Schriftstücke von Benthams Hand (neuerdings teilweise von Halévy benutzt), darunter wohl auch die Teile seiner Werke, die Bowring aus religiösen Gründen nicht aufgenommen hat. Eine knappe und hübsche, aber nicht allzu gründliche Lebensbeschreibung verdanken wir C. M. Atkinson in seinem schon genannten Werke.

Ich habe weiter in Leslie Stephens Buch, in John Stuart Mills Dissertations and Discussions, Political, Philosophical and Historical, 2. Edition, London 1867, Bd. 1 und in A. V. Dicey's Lectures on the relation between Law and Opinion in England during the Nineteenth Century, London 1905, viel Lesenswertes über den Philosophen gefunden.

Problems zustrebend. Die Blätter legte er weg und sah sie nie wieder an, ja er wußte so wenig von ihnen, daß er manchmal genau die gleiche Frage von neuem behandelte. Sache seiner Schüler war es, das Material druckfertig zu machen.

Kann man so nur in den ersten Schriften von einem Stil des großen Mannes sprechen, darf man die Dunkelheiten [1]), die tiefsinnigen Unverständlichkeiten, auf die man hier und dort stößt, ihm weniger zur Last legen als seinen Schülern, die vor Rätseln stehend „aus Worten ein System bereiten" mußten, so ist doch etwas durchaus Eigenes, jene seltsame Fülle von Neologismen, die durch alle seine Werke hindurchläuft. Formell zum Stil gehörend, sind diese Wortbildungen doch eine Erscheinung, die sich unmittelbar aus der Sonderheit seiner Untersuchungsmethoden und der Originalität seines Denkens ergibt. Der Physiologie der Moral, des Rechts und des Staates ging er auf neuen Wegen nach; er sah nach Mill's Worten,[2]) daß der menschliche Geist nicht imstande ist, einen ganzen Komplex zu umgreifen, wenn er die Einzelteile nicht abgetrennt und gesondert hat. Er sah, daß Begriffe keine reale Gegebenheiten sind, sondern abgekürzte Methoden Tatsachen zum Ausdruck zu bringen und daß die einzig praktische Art und Weise,

1) Ich habe deshalb nur die englische Gesamtausgabe von John Bowring, Edinburgh 1838—1843, in 11 Bänden benutzt, obgleich einige der hauptsächlich in Betracht kommenden Schriften, wie die Traités de Législation civile et pénale schon im Jahre 1802 und die Théorie des peines et des récompenses schon 1811 von Dumont veröffentlicht worden sind. Nach Dumont hat Beneke seine Bearbeitung herausgegeben. („Grundsätze der Zivil- und Kriminalgesetzgebung aus den Handschriften des englischen Rechtsgelehrten Jeremy Bentham, herausgegeben von Etienne Dumont, nach der verbesserten und vermehrten zweiten Auflage für Deutschland bearbeitet von Dr. Friedrich Eduard Beneke, Berlin 1830). Dumont war ehrlich genug, in dem Vorworte seiner Ausgabe zu erklären, „ich habe zwischen einer großen Anzahl von Varianten die Wahl getroffen, Wiederholungen ausgelassen, dunkle Stellen aufgeklärt ... Es versteht sich von selbst, daß die zuerst von Dumont und dann gar von Beneke „bearbeitete" Ausgabe Benthams wissenschaftlich unbrauchbar ist. Und doch hat sie in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft eine gewisse Rolle gespielt. Denn sowohl Mittermaier wie Warnkönig scheinen nichts anderes benutzt zu haben, als sie im ersten Bande der „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes" über Bentham schrieben und das gleiche gilt von Hepps Schrift aus dem Jahre 1839.

Selbst eine erst vor kurzem erschienene Arbeit, Fischl, der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts usw., Breslau 1913, hat sich für die Würdigung Benthams auf eine Inhaltsangabe der Bearbeitung von Beneke beschränkt, da sie anzunehmen scheint, es liege eine Übersetzung Benthams vor.

2) John Stuart Mill, Dissertations I, 341.

ihnen auf den Grund zu kommen, darin besteht, sie nach der Seite ihrer tatsächlichen Unterlagen hin abzurollen (seien dies Tatsachen der Erfahrung oder des Bewußtseins), die sie zum Ausdruck bringen sollen. Oder mit anderen Worten und vielleicht etwas kürzer und anschaulicher: Bentham war es, der in das Gebiet wissenschaftlichen juristischen Denkens den Begriff des Raumes einführte. Er rückte der verschwommenen Unübersichtlichkeit geistiger Riesenfelder mit messenden, ordnenden, aufhellenden Denkformen zu Leibe. Erst nachdem er diese Arbeit der Mikrotomie ausgeführt hatte, und die kompliziertesten Begriffsbildungen auf ganz einfache und deutliche Formen zurückgeführt waren, begann er einerseits mit Analyse und weiterhin mit einer umfassenden Synthese. So nur konnte es geschehen, daß er, der zuerst das ganze Gesichtsfeld systematisch absuchte, im scheinbar rechtsfremden und rechtsleeren Raum auf neue Probleme stieß und alte Probleme vergebens suchte.[1])

Mit den neuen Massen, die er anwandte, mit den neuen Grenzlinien, die er durch das Gebiet der Sitten und Gesetze zog, mußten auch seine Benennungen die Enge der herrschenden Nomenklatur sprengen. Viele seiner Neologismen sind vergessen und von der wissenschaftlichen Sprache abgelehnt worden.[2]) Andere hat der Strom der lebendigen Sprache aufgenommen und in seine Reihen eingestellt; aber sie sind uns altvertraut und nur wenige ahnen, daß sie der weißhaarige Pedant von Barrow Green beim Begießen seiner Blumen ersann.[3]) Die Worte Internationales Recht und Kodifikation, die an-

1) In Benthams sämtlichen Werken findet sich nur eine erstaunlich geringe Anzahl von Erwähnungen anderer Philosophen. Seine Mißachtung anderer Denker war ebenso groß wie seine gewollte Unkenntnis. Diese geistige Traditionslosigkeit, die in manchen Perioden stagnierenden Denkens nicht ganz ohne Vorteil ist, besaßen viele originelle und schöpferische Naturen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, so Voltaire, Holbach und La Mettrie. S. meine Arbeit La Mettrie als Kriminalanthropologe in diesem Archiv, Bd. 43 (1912).

2) Ich erwähne nur ein paar Mißbildungen, die mir gerade einfallen. In den Principles of Morals and Legislation spricht Bentham von einem P h t h a n o - P a r a n o m i c und einem P h t h a n o - S y m p h o r i c branch of Police und übersetzt sie selbst mit crime-preventing und calamity-preventing. Dies würde ungefähr unserer Einteilung in Sicherheits- und Gesundheitspolizei entsprechen. Works I, 102. Eine Fülle häßlicher und unbrauchbarer Neologismen, siehe ferner Works I, 133.

3) So scheinen die heute so gangbaren Bezeichnungen General- und Spezial-Prävention Bentham zum Urheber zu haben. Wenigstens spricht er in den Principles of penal Code (I, 396) von general- und particular prevention. („Hence the prevention of offences divides itself into two branches: particular prevention, which applies to the deliquent himself and general prevention, which is applicable to all the members of community without exception“). In französischen medizinischen Kreisen entstand vor einigen Jahren aus Anlaß von Mißständen

fangs nur das Gelächter der Juristen erregten und die Musterbeispiele irregehender Originalitätssucht schienen, hat Bentham erdacht, und es ist schade, daß bisher kein Sprachforscher die Geschichte der Worte geschrieben hat, die auf den englischen Philosophen zurückzuführen sind.

Wenn wir uns dem Grundprinzip jetzt nähern, das nach Benthams Ansicht jede Bildung im Leben der Sitten, des Rechts und des Staates beherrschen sollte, so ist von vornherein davon auszugehen, daß der Gedanke selbst nicht neu war und nicht neu sein konnte.

Utilitaristen hat es immer in der Theorie und noch mehr in der Praxis gegeben, ja man kann sagen, wenn man von den Vorgängen des Bewußtseins zu niedrigeren automatischen Mechanismen hinabsteigt, daß alles Leben utilitaristisch bis in die Knochen ist; denn Existenzberechtigung hat nur die Existenzfähigkeit, Nutzen aber im weitesten Sinne des Wortes bedeutet nur die Beziehung einer Tatsache der Außenwelt zu unserer gesteigerten Existenzfähigkeit. Utilitarier, bewußte und unbewußte, sind alle die Völker und Rassen gewesen, die sich durch Jahrtausende erhalten haben; ebenso wie es feststeht, daß die Ureinwohner Australiens und die Indianer Nordamerikas keine Utilitarier waren gleich dem Mastodon, den Dinornithiden und den Dinosauriern.

Diese biologischen Horizonte umfaßte Benthams Blick noch nicht. Dazu reichte weder der technische Untersuchungsapparat seiner Zeit, noch seine eigene naturwissenschaftliche Bildung. Aber es war schon ein gewaltiger Fortschritt, wenn er eine Lebensnorm, die hinter der unbewußten Praxis der Menschheit lag, mit seiner überlegenen Denkkraft herausschälte, zu wissenschaftlicher Reinheit destillierte, von jenem Beigeschmack von Epikuräertum, systematischem Egoismus und kühler Immoralität [1]) reinigte und diesen Maßstab an geistige Besitztümer der Menschheit anlegte, deren Stärke gerade darin gelegen zu haben schien, daß sie sich nicht den Forderungen der Stunde und dem Wechsel der Bedürfnisse anpaßten, sondern daß sie über oder neben der Gegenwart stehend, höheren geistigen Prinzipien, dem Gebot der Gottheit, dem moralischen Gefühl oder dem Rechte der Natur nachfolgten.

Bentham hat nie geleugnet, daß er es nicht war, der den Grund-

---

einer Bewegung eine neue medizinische Disziplin, Deontologie, die Lehre von den Berufspflichten, einzuführen. Auch dieses Wort hat Bentham geschaffen.

1) „Und wer behauptet, daß das Prinzip des Gesamtwohls oder das sog. Nutzensprinzip das menschliche Gemüt verhärte und vertrockene, wird wenigstens durch Dumonts Persönlichkeit und musterhaftes Leben vollständig widerlegt." F. C. Th. Hepp: Jeremias Benthams Grundsätze der Kriminalpolitik in einem Auszuge und systematischen Zusammenhange dargestellt. Tübingen 1839. S. VII.

satz der utility entdeckt habe. Er hat ihn einmal Priestley, dann Hume oder Beccaria zugeschrieben, wohl auch in den Werken von Helvétius, die er in jungen Tagen einmal aufmerksam gelesen hatte, Anklänge gefunden. Sein Erfolg ist dem Umstand zuzuschreiben, daß er das Problem vertiefte und verfeinerte. Schon in dem Übergang von der anfänglichen Principle of Utility zu der Formulierung „Greatest Happiness oder Felicity Principle" liegt eine Andeutung des Weges, den seine philosophische Entwicklung ging. So sehr man geneigt sein möchte, hierin eine Schwenkung ins Subjektive und auf das gefährliche Gebiet der Empfindungen zu sehen, so lag ihm nichts ferner, als diesen trügerischen Boden zu betreten. Er wollte nur damit einen Zugang zum Lande psychologischer Begründung finden, ein Unternehmen, das notwendig mißlingen mußte. Denn er, der Einsiedler und Menschenscheue, arbeitete mit einem groben Holzmodell des Menschen, das sich wohl zu Demonstrationszwecken eignete, das vielleicht in ein System, nicht aber in das Leben paßte.

Allein durch den Wechsel der Überschrift von der „Utility" in die „Greatest Happiness" waren unzählige gefühlsmäßige Widerstände beseitigt. Jener Horror gegen jeden Anklang an das Nützliche, der immer geherrscht hatte, und seit Kant in verstärktem Maße herrschte, mußte weiter schwinden, wenn Bentham seine Begriffe von Pleasure und Pain auseinanderlegte. Er verstand es, jenen entscheidenden Schritt zu tun und den Unterschied zwischen dem pleasure der Nähe und der Ferne zu machen. Denn Bentham war sich durchaus über die Komplizierung klar, den der Begriff des Nützlichen durch das Gemeinschaftsleben erfahren hat und Stunde für Stunde in steigendem Maße erfahren muß.

Der große Sinn des Rechtes wurde nun von Bentham — ich möchte dies mit besonderer Betonung sagen — in einer Annäherung an die schmale Auffassungsgabe des Kurzsichtigen erblickt. Das Recht schafft künstlich Verhältnisse, die den Willen „seeking pleasure" zum rechtsmäßigen Handeln determinieren sollen und, wie Bentham auch glaubte, mit voller Sicherheit determinieren würden, wenn das Recht imstande wäre, die geeigneten Motive zur geeigneten Zeit mit der geeigneten Deutlichkeit darzubieten. Daß darin eine Überschätzung der menschlichen Intellektualität und seiner Verbindung mit dem motorischen Apparat des Menschen lag, braucht bei einem Philosophen nicht Wunder zu nehmen, der einst im Ägäischen Meer vom Sturm überrascht im Augenblick höchster Gefahr in korrekten Überlegungen Seelenruhe und festen Schlaf fand.

War für ihn sittlich oder rechtlich Handeln nicht anderes als

klugerweise die Folgen voraussehen, war ungerechtfertigter Egoismus für ihn nur ein optischer Fehler des Intellekts und nichts Tiefersitzendes, Unausrottbares, so stand damit für Bentham die Aufgabe der Rechtsordnung fest[1]). Das Recht soll klug machen, oder besser gesagt, das Recht soll es dem Menschen erleichtern, klug zu sein. Das Recht rückt künstlich schädliche Folgen in den Gesichtskreis des Individuums, die ein vorausschauender Geist hinter fernen Geschehnissen entdecken würde, die aber dem gewöhnlichen Menschen unsichtbar nichts zu sagen und zu raten haben. So sind für ihn Moral und Recht Kopien der naürlichen Kraftwirkungen oder sollten es wenigstens sein. Sie holen die Zukunft herbei, die unverstanden und unerkannt im Nebel der Ferne liegt, geben ihr Sichtbarkeit und Nähe und sind so für die Voraussicht und den Willen des Menschen eine Stütze, den Weg wahrer Happiness zu gehen, die sonst hinter scheinbaren Vorteilen sich verbergen würde.

Bentham hat über Völkerrecht, über Prozeß- und Zivilrecht, am liebsten und ausführlichsten aber über Strafrecht geschrieben. Diese Vorliebe war der ganzen Zeit zu eigen, in der er lebte. Nationalökonomische Fragen, staatsrechtliche Probleme und das weite Gebiet des Strafrechts waren der Haupttummelplatz der Geister vor und nach der großen Revolution.

Die strafrechtlichen Studien Benthams setzen mit einem Preisausschreiben ein, das im Jahre 1777 die Société Économique de Berne für den besten Plan eines Strafgesetzbuches erließ, eine Form des Vorgehens, die uns verstaatlichten Modernen auf den ersten Blick wunderlich erscheint. Der Preis bestand aus 1000 Mark; eine Summe von gleicher Höhe fügten Voltaire und Thomas Hillis aus eigenen Mitteln hinzu.[2]) [3]) Wie Manuskripte des British Museum lehren, die neuerdings von Halévy veröffentlicht worden sind, griff Bentham den Plan auf und deutete in einem nach Bern gerichteten Schreiben die Grundzüge seiner Reformvorschläge an. Aber erst nach 12 Jahren

1) Bentham nannte Tugend "the sacrifice of a smaller to a greater interest, of a momentary to permant interest, of a doubtful to a certain interest (Works I. 12). Darum tadelte er auch Aristides, der zur Volksversammlung geäußert hatte: „Er halte den Plan des Themistokles für vorteilhaft, aber für sehr unrecht.“ Aristides hätte sagen sollen: „Der Plan des Themistokles, wird für den Augenblick nützlich, für lange Zeit aber schädlich sein. Was er uns gibt, ist gering im Verhältnis zu dem, was er uns nehmen wird. Principles of Morals and Legislation, Works I. 12.

2) Atkinson 39.

3) Der Preis wurde v. Globig und Huster für ihre bekannte Abhandlung über die Kriminalgesetzgebung zuerkannt (erschienen Zürich 1783).

erschien die schon 1780 gedruckte Introduction to the principles of Morals and Legislation (1789). Die späteren strafrechtlichen Schriften sind fast durchgängig Rückübersetzungen nach Dumont's französischen Ausgaben.[1])

Bentham machte eine scharfe Trennung zwischen direct und indirect legislation. Die direkte Strafgesetzgebung benutzt als hauptsächliche Mittel Strafen und Belohnungen, mit der indirekten Gesetzgebung sind alle preventiven legislatorischen Maßnahmen umfaßt.

Ich habe schon mehrfach erwähnt, daß Bentham die verstandesgemäße Überlegung im Menschen überschätzte, wie er an die unbedingt sichere Führung des Menschen durch einfache Lust- und Unlustempfindungen glaubte und die Triebhaftigkeit, das Irrationelle des Gefühlslebens weit unterschätzte. Der Vorteil eines Verbrechens ist es immer nur, so meinte er, der einen Menschen zum Kriminellen macht. So mußte er zu einer Übertreibung der Kollektivprävention gelangen. „Wenn Aufhängen in effigie den gleichen heilsamen Effekt des Schreckens auf das Gemüt des Volkes ausüben würde, wie eine wirkliche Hinrichtung, so wäre es grausam oder wahnsinnig, jemals einen Menschen wirklich zu hängen.“[2]) Aus diesem Aberglauben an die Macht der Abschreckung heraus, von der viele von uns sich auch heute noch nicht ganz frei gemacht haben, hielt er die Autodafés für „most useful models for acts of justice“, aus dieser Anschauung heraus wandte er sich auf das schärfste gegen das System der Deportation, mit dem man damals keine schlechten Erfolge gemacht hatte.[3])

Immerhin aber bestand ein großer Fortschritt gegenüber der Theorie und Praxis seiner Zeit darin, daß er den Zweck der Strafe in festen, der sichtbaren Außenwelt angehörenden Wirkungen suchte, von der isolierten Betrachtung der Tat in dem Zusammenhang des sozialen Lebens und seiner Bedürfnisse übersprang. Mit aller Deutlichkeit hat er die neue Auffassung vom Wesen der Strafe formuliert: „Der Hauptzweck der Strafe ist, gleiche Handlungen zu verhindern. Die geschehene Tat ist nur ein Punkt; die Zukunft ist ohne Grenzen. Die geschehene Tat betrifft nur ein Individuum; gleiche Verbrechen mögen einen jeden treffen. In vielen Fällen ist das angerichtete Un-

---

1) Dumont: Traité de Législation pénale et civile 1802; Traité des peines et des récompenses 1811; Traité des preuves iudiciaires 1823; De l'Organisation iudiciaire et de la codification 1823.

2) Principles of Penal Code Works I. 398.

3) Seit der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika deportierte man nach Neu-Süd-Wales.

heil nicht wieder gutzumachen; der Wille aber, die Tat wieder zu begehen, kann in jedem Fall dem Täter entwunden werden.[1])

Eine weitere Milderung erfuhr sein Prinzip der Abschreckung durch die mathematische Methode, mit der Bentham Vorteil und Nachteil auf beiden Seiten abwog. Auf diesem Wege gelangte er zu einer seiner Zeitgenossen mehr als uns verletzenden Forderung, zu den „Cases unmeet for punishment“ [2]) und zu der Unterscheidung zwischen dem, was sein sollte (*Τὸ δέον*)[3]) und dem, was der Staat vernünftigerweise mit Gesetzesgewalt erzwingen sollte. Auch wir sind unterwegs, Ihrings Kampf ums Recht nicht mehr mit der gleichen Begeisterung zu betrachten wie früher und weitsichtigeren Prinzipien zuzusteuern.[4])

Die Methode der Interessenbalance, wie er es nannte, der zahlenmäßigen Abwägung von für und wider hielt Bentham von jeder Überschätzung staatlicher Strafgewalt, ja staatlichen Strafanspruchs fern.[5]) „Es sollte nicht vergessen werden, obgleich es oft vergessen worden ist, daß der Verbrecher ein Mitglied der Gesellschaft ist ebenso gut wie der Verletzte, und es besteht ebenso viel Anlaß, nach seinen Interessen zu fragen als nach denen des andern.“ (Works I, 398.) Damit war der fruchtbare und gesunderweise Ausschreitungen der Strafgewalt sich entgegenstemmende Gedanke aufgetreten, daß die Strafe ein Übel ist, aber nicht nur für den Verbrecher, sondern vor allem für die Gesellschaft, und daß mit einer Ökonomie des Strafens die Gesellschaft nur mit eigenen Kräften haushält.

1) Works I. 367.

2) Kein Strafe ist zu verhängen, wenn die Strafe groundless, inefficacious, unprofitable, needless ist. Works I. 397.

3) S. Benthams Deontology, die allerdings wohl durch Bowring verdorben worden ist.

4) S. § 153 des Entwurfs einer Strafprozeßordnung vom Jahre 1908 und den Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes von 1912, den First Offenders Act. 1907, das belgische Jugendschutzgesetz von 1912.

5) Darum darf es nicht überraschen, wenn wir bei ihm Verbrechen gegen die Religion finden. Diese Delikte haben aber einen ganz anderen Charakter als man im ersten Augenblick im Gedanken an die Bestimmungen der herrschenden Strafgesetze annehmen wird. Bentham kennt das Delikt des Kakotheismus. Er unterscheidet perniziöse Lehren, die der Gottheit Eigenschaften und Handlungen zuschreiben, welche dem allgemeinen Wohle entgegengesetzt sind; absurde Lehren, die der Gottheit einen antisozialen Charakter zuschreiben und die ihn als Urheber obscurer und unverständlicher Religionssysteme hinstellen; frivole Lehren, die einen blinden Glauben verlangen und den Zwecken der Moral entgegengesetzt sein müssen.

Obschon Bentham hierin Delikte erblickt, hält er doch Bestrafung für wirkungslos und tritt für staatliche Aufklärung und Lächerlichmachung ein.

A general View of a Complete Code of Laws, Works Bd. III 171.

Ist aber einmal eine bestimmte Strafe für notwendig und angemessen befunden worden, stellt sie das richtige Kompromiß zwischen beiden Interessensphären dar, so darf es keine Macht im Staate geben, die an solchem wohlüberlegten Gleichgewicht zu rütteln das Recht hätte. Bentham hat deshalb das Begnadigungsrecht des Staatsoberhauptes aus seinem Strafrecht der Zukunft gestrichen und beinahe 150 Jahre später hat im Lande Beccarias ein italienischer Kriminalist dieser Forderung mit den gleichen Gründen und der gleichen Schärfe erhoben. Persönlich bin ich in diesem Punkte, über den noch mancherlei zu sagen wäre, auf Seiten Benthams und Garofalos. Einstmals hat die große Revolution an den Träger der Staatsgewalt dieses Ansinnen gestellt. Heute strebt schon die ruhige und sichere Rechtsentwicklung diesem Ziele zu. Die bedingte Verurteilung, die rehabilitation iudiciaire bedeuten Einschränkungen des Begnadigungsrechtes und der Übergang der Entscheidung in die Hand richterlicher Behörden.

Man darf wohl an den Umgang mit seinem Lehrer und Freunde Dr. Fordyce[1]) denken, wenn man Bentham die psychologischen Grundlagen der Strafe entwickeln hört. Der unmittelbare Zweck der Strafe ist „to controll action" und zwar entweder das des Übeltäters oder das der andern. Das Verhalten des Übeltäters wird reguliert entweder durch Beeinflussung des Willens (reformation) oder seiner physischen Kräfte (disablement); das von andern kann nur auf dem Wege der Willensbestimmung reguliert werden (example). Eine Art sekundären Zwecks (collateral end) besteht darin, der verletzten Partei Genugtuung oder Freude zu gewähren. Aber allein aus diesem Grunde darf keine Strafe verhängt werden.[2]) Denn die erregte Lustempfindung würde zu dem Grundsatz der utility in Widerspruch stehen, sie wäre ein „dissocial pleasure".

Dieses sind die Grundzüge der Auffassung, die Bentham auf strafrechtlichem Gebiet geleiteten. Seine psychologischen Studien und seine Methoden führten ihn aber weiter.[3]) Die Frage lag nahe und

---

1) S. Atkinson 37, Benthams Brief v. 4. Juni 1777.

2) Works I. 83.

3) Andere Fragen müssen übergangen werden. Jahre seines Lebens hat Bentham an den Plan eines Mustergefängnisses gesetzt. Sein Panopticon, eine Anstalt, in der man von einem Punkt aus jede Zelle übersehen konnte, erschien 1791 Works IV. 37—172; ebenso hat er sich mit der Reform der Armengesetzgebung und der Londoner Polizei befaßt. Die Errichtung von Zwischenanstalten ist seine Idee (s. mein Aufsatz: Ein Besuch in Camp Hill, der englischen Verwahranstalt für gewohnheitsmäßige Verbrecher. Schweizerische Zeitschrift f. Strafrecht. Bd. 26. 1913). Zu den indirekt means of preventing crimes zählt er

liegt heute noch nahe, warum man die Menschen und ihre Handlungen nur mit Motiven der einen Färbung determiniert. Wenn die Strafen der Gesellschaft Mühen und Geld kosten, warum verwendet man die gleichen Ausgaben nicht darauf, mit Hilfe der Belohnung die Menschheit den Weg der Rechtlichkeit zu führen?

Bentham hat dieser Frage eine ausführliche und hochinteressante Untersuchung gewidmet.[1])

„When a political pharmacopoeia has the command of bot ingredients wherefore employ the bitter instead the sweet?" fragt er.[2]) Belohnungen wie Strafen machen Kosten, die Belohnung aber hat den Vorteil, daß sie sicherer ihr Ziel erreicht. Denn der zu Belohnende verbirgt sich nicht wie der Kriminelle, dem Strafe droht. Fehler des Beweisverfahrens, Irrtümer der Richter berühren ihn nicht.[3])

Die Gründe, warum die Strafe in unsern Kriminalgesetzbüchern nicht durch ein System von Belohnungen ersetzt worden ist, entwickelt Bentham nicht ohne psychologische Feinheit. Die inhibitorische Kraft des Schmerzes wird besser für die Enthaltung von gewissen Handlungen dienstbar gemacht, während die inzitatorischen Reize von Freude und Belohnung die geeigneten Mittel darstellen, aktives Handeln, schnellen und reichen Ablauf der Vorstellungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art herbeizuführen.[4])

Mußte aber Bentham den Ersatz des Mittels der Strafe durch Belohnungen für das Gebiet widerrechtlichen Handelns aus Nützlichkeitsgründen zum größten Teil ablehnen, so hat er mit einer Eindringlichkeit und einer Gründlichkeit wie kein Jurist vor ihm die Bedeutung der Belohnung für das Rechtsleben einer staatlichen Gemeinschaft hervorgehoben. Er hat deshalb auch ganz folgerichtig den originellen Vorschlag gemacht, Belohnungen nur nach festen Grundsätzen zu verteilen, entsprechend dem Verfahren der Heiligsprechung in der katholischen Kirche einen advocatus diaboli aufzu-

---

auch die Verringerung der Unsicherheit der Bestrafung (Works I 558). An Stelle der bloßen Personalbeschreibungen will er „profiles which may be so easily multiplied at a low price" setzen und das erste, was uns bei diesen Worten einfällt, ist die Photographie. Er schlägt weiter vor, alle Meiers, Schulzes usw. neu und verschiedenartig zu benennen, um ihre Wiedererkennung zu erleichtern und überrascht so durch eine unerschöpfliche Fülle origineller und praktischer Vorschläge.

1) A Rationale of Rewards Works, Bd. II. 189ff.

2) Works II, 204.

3) Works II, 198.

4) Punishment is best adapted for restraint or prevention, reward for excitement or production..... Punishment is an instrument for the exstirpation of noxious weeds; reward is a hotbed for raising fruit. Works II, 207.

stellen, Urteilsgründe für die Belohnung anzugeben, mit einem Wort Orden, Titel u. dgl. gerichtlich zu verleihen.[1])

Nach dem Zweck und der Bedeutung der Belohnung für das staatliche Leben mußte Benthams klarer Intellekt nach der Organisation der Belohnung fragen. Geschahen Belohnungen auch noch nicht, nachdem gerichtlich und unter Widerspruch des Staatsanwaltes die Belohnungswürdigkeit festgestellt war, so lag die Untersuchung nahe, ob wenigstens der herrschende Modus, Belohnungen zu erteilen, in gröbster Form den Regeln der Nützlichkeit, dem Greatest Happiness Principle entspräche.

Die Resultate, zu denen er gelangte, haben auch jetzt noch ihre Geltung und betreffen ein Gebiet, das heute den Juristen wenig angeht, noch interessiert. Bentham unterscheidet Belohnungen an Geld, Ehre, Macht und durch Straferlaß; wie er gefordert hatte, daß der Staat bei der Bestrafung frugal sein solle, so mußte er das gleiche Verlangen an die Belohnenden stellen. Denn wie die Strafe ist für ihn die Belohnung ein Übel. Strafe ist ein Übel hauptsächlich für den Täter, Belohnung aber für den Belohnenden.

Dieser Gedanke wird mit viel Scharfsinn und Unerschrockenheit weiter verfolgt. Daß eine Geldbelohnung ein Verlust für den Geber ist, unterliegt keinem Zweifel. Aber auch Belohnungen an Ehre sind kostspielig. Denn mit Ehrungen senkt sich das Gesamtniveau von Ansehen und gutem Namen der übrigen; Machterhöhungen aber bedeuten eine Einschränkung an Freiheit und Sicherheit. Privilegien, die törichte Fürsten, so meint Bentham, für eine billige Belohnungsart für sich und andere gehalten haben, vermehren die Lasten der nicht privilegierten Bevölkerung. Ist die Ausnahmestellung eine Ehre, so ist es eine Unehre, die Last zu tragen und allgemeine Unzufriedenheit die Folge. Steuerfreiheit einer Klasse belastet in zahlenmäßig feststellbarer Weise diejenigen, die zur finanziellen Erhaltung des Staates beitragen. Deshalb ist nach den Regeln der Nützlichkeit größte Vorsicht und Sparsamkeit auch mit Belohnungen geboten. Stets ist nur dann eine Belohnung wie Strafe auszusprechen, wenn sie ein größeres Übel verhindern, als sie selbst sind.

Zwei Regeln schälen sich allmählich aus Benthams Untersuchung heraus, die auch noch der Gegenwart etwas zu sagen haben. Belohnung und Strafen sollen erstens nur dann angewendet werden, wenn sie produktiv sind. Zweitens aber ruft Bentham dem augen-

1) The province of reward is the last asylum of arbitrary power . . the infliction of punishment has already in a measure been subject to regulation; at some future times rules will be laid for the granting of Pardons; and last of all for the bestowment of rewards. Works II, 220.

blicklichen Träger der Belohnungsgewalt im Staate, dem König, einen Rat zu, der in seiner nüchternen Wahrheit für jeden Gesetzgeber und jeden Richter Geltung hat; es ist dies eines der Worte, die für Bentham so ungemein charakteristisch sind: An upright sovereign gives nothing. He buys or sells. (Works II, 202).

Wir haben gesehen, wie zahlreiche Spuren der Rechtsphilosophie des großen Briten in das Denken unserer Zeit hineinreichen. Über den Code Pénal hinweg, der in vieler Beziehung ganz „Benthamitisch" ist, hat sein Geist, hier in spärlichen Tropfen, dort in breiten Strömen, in die Strafgesetzbücher aller Kulturvölker Einzug gehalten. Er gehört zu den ganz großen Ketzern auf dem Gebiet der Kriminalphilosophie, zu den Denkern, die den Feind angriffen, wo sie ihn trafen, weil sie von jenem Idealismus des wissenschaftlichen Forschens durchdrungen waren, daß eine Lehre nicht darnach zu beurteilen sei, ob sie gefährlich[1]) oder verletzend, sondern ob sie uns der Wahrheit näher bringe. Darum sind auch seine lauten und heftigen Gegner heute noch nicht ausgestorben, vor allem nicht die Gegner, die ihn nie in den scheußlich gedruckten, augenverderbenden 11 Bänden der Originalausgabe gelesen haben.

Bentham hat zur Zeit der Utopien gelebt, die Bacons New Atlantis einleitete. Seine Gedanken aber wuchsen über utopische Wesenlosigkeit hinaus, wurden etwas von dem Wirklichsten, was es gibt, wurden Verfassungen, Gesetze, eiserne, dauernde Formen des Lebens.

Bentham hinterließ die Bestimmung, man solle seine Leiche im Interesse der Wissenschaft sezieren. Dies ist geschehen, und, wenn man nach London kommt, kann man sein Skelett im Anatomischen Museum des University College heute noch sehen, angetan mit den Kleidern, die er im Leben trug, an Stelle des Hauptes einen Wachsabguß. Dieser Zug des greisen Philosophen verrät, daß er auch dann Utilitarist war, wenn es auf Kosten seiner Rechtsgüter ging, daß er mehr war als ein Mann der papierenen Theorie[2]) und daß für seine ganze Persönlichkeit trotz aller Schwächen das Wort gilt, das Talleyrand einst von seinem Werk sprach: Et pillé par tout le monde, il est toujours riche."

1) „It is a dangerous one" war das Urteil des Generalstaatsanwalts Wedderburne, späteren Lord Loughborough, über Benthams Lehre.

2) Englische Kritiker, darunter J. St. Mill haben seine minutiöse Art (wenn er z. B. Auswanderung, Selbstmord und Sexualverkehr mit Präventivmitteln ganz im Sinne der Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts als Delikte gegen die Bevölkerung auffaßte (Works III, 140), ein wenig zu sehr „deutscher Professor" gefunden. Die Deutschen (Mittermaier, Kritische Z. f. Rechtswissenschaft, Heidelberg 1829, 32) dagegen haben gemeint, „seine Unkenntnis des römischen Rechts und seine rücksichtslose Reformationswut..... forderten zum vorsichtigen Gebrauch seiner Bücher auf".

VII.

Zur Psychologie der pathologischen Schwindler.

Von

Alice Strauss, Köln.

(Aus der psychiatrischen Klinik der Krankenanstalt Lindenburg, Cöln: Prof. Dr. Aschaffenburg.)

Zu den pathologischen Schwindlern rechnet man neben Hochstaplern, jenen Individuen, die durch Beilegung hochtönender Titel ihre Umgebung zu blenden und sich dadurch materielle Vorteile zu erschwindeln streben, noch alle jene rätselhaften Existenzen, Abenteurer, von denen niemand weiß, wer oder was sie sind, Erfinder, die märchenhafte Projekte zu realisieren versuchen, mystische Schwärmer, die eine ganze Welt mit ihren Ideen beglücken wollen. Ihre Leistungen nötigen uns fast immer Staunen und Bewunderung ab, für ihre Opfer haben wir ein schadenfrohes Lächeln. Mancher dieser Schwindler hat es sogar verstanden, sich in der Kulturgeschichte einen dauernden Platz zu sichern, und besonders reich an solchen problematischen Naturen war das XVIII. Jahrhundert, das Jahrhundert der Aufklärung und zugleich des größten Aberglaubens. Neben dem „Universalgenie in der Kunst des höheren Schwindelns" Josef Balsamo, Graf Cagliostro genannt, neben dem Heilverkünder Swedenborg und dem Propheten des tierischen Magnetismus Mesmer, beide halb Betrogene, halb Betrüger (Sierke), berichtet die Geschichte jener Zeit von zahllosen Alchimisten, Charlatans und phantastischen Geheimbündlern, denen gerade Leute aus den gebildetsten und einflußreichsten Kreisen zum Opfer fielen. Ihre Lehren stellen sich in Wirklichkeit als ein Konglomerat von phantastischen Ideen, Selbsttäuschung und absichtlichem Betruge dar.

Was im allgemeinen vom Verbrechen gilt, daß „jede Zeit die Verbrechen hat, die sie selbst hervorbringt" (Aschaffenburg), das trifft im besonderen für die Verbrecher zu, mit denen wir es hier zu tun haben. Mit den Einrichtungen und den Bedürfnissen des Zeitalters hat sich die Art ihres Vorgehens geändert. Wir haben heute einerseits Scheckfälscher, Hoteldiebe, Kautions-, Kredit- und Heiratsschwindler im großen Stil, andrerseits, und gleichfalls ein Produkt unserer Zeit,

die Menge phantastischer Erfinder von technischen Projekten und der Kurpfuscher, die alle an ihre Projekte und Ideen wenigstens zum Teil glauben. Die erste Gruppe bildet jene Klasse von Gewohnheits verbrechern mit den positiven kriminellen Neigungen, den „Berufsverbrechern“, die mit vollem Bewußtsein und geradezu mit einer wahren Lust den Kampf gegen Recht und Gesetz führen. Diese sind unbedingt zurechnungsfähig und bleiben der Unwahrhaftigkeit ihrer Aussagen bewußt, während die der zweiten Gruppe Zugehörigen auf der Grenze stehen, zum Teil sie überschreiten. Ihnen allen gemeinsam ist die Kunstfertigkeit im Lügen, die von keinem anderen Verbrechertypus erreicht wird. Den Psychiater interessieren von diesen immer wieder rückfälligen Betrügern, „deren Einordnung in das gesetzmäßige gesellschaftliche Leben nicht mehr erwartet wird,“ im besonderen Maße die sogenannten phantastischen Lügner, da sie eine besonders merkwürdige und wichtige Form der psychisch-abnormen Kriminellen bilden. Der gerichtliche Sachverständige steht bei der Beurteilung, ob die inkriminierte Handlung im Einzelfall der Ausfluß krankhafter Seelenvorgänge ist, oder der bewußte Betrug eines psychisch Normalen, vor einer besonders schwierigen Aufgabe. Um auf eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit bei ihnen schließen zu können, genügt es nicht, die soziale Unbrauchbarkeit, d. h. die Unfähigkeit, sich in die sozialen Einrichtungen einzufügen, festzustellen, sondern es bedarf des Nachweises sonstiger pathologischer Züge und abnormer charakterologischer Merkmale, vor allem der Schwindelneigung auch auf Gebieten, die nicht mit den vorliegenden Vergehen in Beziehung stehen. Für die pathologische Lüge sind, wie wir sehen werden, sichere objektive Merkmale kaum festzustellen. Der Nachweis des hauptsächlichen wissenschaftlichen Kriteriums, ob nämlich der be treffende Schwindler an seine vorgebrachten Lügen selbst geglaubt hat, wird stets schwer zu führen sein, da er ja ein Interesse daran hat, seine Lügen als Wahngebilde auszugeben.

Die Beantwortung der Frage, ob man völlige Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 für diese phantastischen Lügner in Anspruch nehmen darf, ist um so schwieriger, als es sich in den meisten Fällen um „Grenzzustände“ zwischen geistiger Gesundheit und ausgesprochener Psychose handelt, und die scheinbar höhere Intelligenz und das zielbewußte Vorgehen, die diesen Verbrechertypus von den übrigen Kriminellen trennen, es dem Gutachter erschweren, Richter und Laien von der bestehenden Geistesstörung zu überzeugen.

Als erster hat Delbrück in seiner 1891 erschienenen Arbeit, „Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler“ die

psychopathologischen Vorgänge erforscht, die dieser Form des Schwindelns zugrunde liegen. Er fand das wesentliche Moment dieser Mischung von Lüge und Wahnidee, der pathologischen Lüge, in der Neigung, „Produkte der Phantasie für bare Münze auszugeben, und zum Teil dafür zu halten," und prägt für diesen Symptomenkomplex den Begriff Pseudologia phantastica, der der „Mythomanie" der Franzosen entspricht (Dupré). Dieses Wort weist durch seine Wurzel (Fabel) darauf hin, daß es sich hier nicht um eine einfache Lüge handelt, während die Endung „Manie" den anormalen Charakter der Anlage betont.

Nach Delbrück war es besonders Köppen, der die Erscheinung der pathologischen Lügenhaftigkeit genauer zu präzisieren bestrebt war, und als weiteres wichtiges Kriterium die „Aktivität" aufstellte. Er bezeichnete damit die Tendenz zum produktiven Erfinden im Gegensatz zur normalen Lüge, die als eine Abwehräußerung erscheint, und nur die Wahrheit eines einzelnen Falles entstellt.

Es ist dann in der Folge eine ausgedehnte Literatur zahlreicher kasuistischer Beiträge zur Frage der Pseudologia phantastica entstanden, die alle eine genauere Festlegung des Begriffes bezwecken. Jedoch stimmen alle Autoren darin überein, daß eine absolute Scheidung der Pseudologia phantastica von der normalen Lüge nicht durchführbar ist. Die Unmöglichkeit der wissenschaftlichen Abgrenzung eines geistigen Normalzustandes zeigt sich selten deutlicher als bei der Analyse des Lügens überhaupt; denn schon das Studium des normalen Seelenlebens läßt erkennen, daß es keine scharfen Grenzen dafür gibt, wo die Lüge, d. h. die bewußte und absichtliche Täuschung anderer, aufhört, und das Spiel der Phantasie beginnt. Dabei finden wir nämlich auch da Merkmale der pathologischen Lügenhaftigkeit, wo eben auch beim psychisch gesunden Menschen die Phantasie dem Seelenleben ihren Stempel aufdrückt. Das Mythische in der Tätigkeit kann also in einzelnen Fällen immer noch normal sein.

Diese Beobachtung machen wir gerade bei den Kindern. Die Neigung zur Unwahrheit entspringt beim Kind einerseits der lebhaften Phantasie, andererseits dem Selbsterhaltungstriebe. Das kleine Kind, ehe es gelernt hat, zwischen Wahrheit und Lüge zu unterscheiden, lügt instinktiv, um Vorteile zu erlangen, um Strafe zu entgehen. Die Fälschungen, die hier oft den Aussagen zugrunde liegen, tragen den Wunschcharakter, der das kindliche Denken beherrscht. Wie häufig z. B. werden Schmerzen vorgeschützt, wenn das Kind getragen werden will oder nicht essen will.

Einen Übergang zur freien Phantasietätigkeit bildet, worauf Groos besonders hinweist, das absichtliche Übertreiben, das Vergrößern und Verkleinern, bei dem das Interesse und die Freude am Unmöglichen und Wunderbaren sich kundgibt, dem wir so oft bei den Kleinen begegnen. Im Spiel offenbart sich ihre Neigung zur phantasievollen Umgestaltung der Wirklichkeit in ausgeprägter Form, „die Fähigkeit, das nicht Seiende sich einzubilden, das Seiende als nicht vorhanden zu wissen“ (Trüper), sie beleben die tote Welt mit ihren Phantasiegestalten und leben in diesem selbstgeschaffenen Reich. Beim Puppenspiel der kleinen Mädchen wie beim Soldatenspiel der Knaben sehen wir stets dieselbe charakteristische Erscheinung: die Übernahme einer erträumten, sehnlichst begehrten Rolle. Die Wirklichkeit tritt hinter ihr vollkommen zurück, und der Knabe spielt nicht Soldat, er ist Soldat. Und an noch eine Erscheinung beim Kind sei erinnert, die auf seine schöpferische Phantasie hinweist, an die so häufig beobachtete überraschende Fertigkeit im Erzählen selbsterfundener Geschichten, die in Wachträumen ausgesponnen werden. Stekel berichtet in seinem Aufsatz „Dichtung und Neurose“, wie Tolstoi in einer Volksschule den Anfang eines Märchens erzählt, das er von den Kindern an den nächsten Tagen fortsetzen läßt, und wie überrascht er gewesen sei von der überwältigenden Phantasie und vom Schwung der dichterischen Inspiration der Kinder, „der berühmteste Dichter könne nicht so wundersame Märchen erzählen.“ Kommt nun zu diesem Fabuliertalent noch der Hang zu prahlen und sich interessant zu machen, so werden aus den bloßen Märchen oder den vorher geschilderten phantastischen Erzählungen echte pathologische Lügen, indem die selbsterfundenen Märchen als eigene Erlebnisse dargestellt und geglaubt werden. Ein klassisches Beispiel einer solchen kindlichen Fabulation aus Gottfried Kellers „Der grüne Heinrich“ ist in den zahlreichen Arbeiten über die Pseudologia phantastica so ausführlich angeführt, daß ich mich hier mit der bloßen Erwähnung begnügen kann.

Ebenso häufig wird Goethe zitiert, der als Knabe sehr stark die Neigung hatte, erfundene Märchen, reine Produkte seiner Phantasie, als persönlich erlebte Abenteuer auszugeben, aber klar erkannte, daß diese große Phantasiebegabung ein zweischneidiges Schwert sei und schwere Konflikte zur Folge haben könnte.

Im zweiten Buch von „Dichtung und Wahrheit“ sagt er darüber: „Und wenn ich nicht nach und nach, meinem Naturell gemäß, diese Luftgestalten und Windbeuteleien zu kunstmäßigen Darstellungen hätte verarbeiten lernen, so wären solche aufschneiderische Anfänge gewiß nicht ohne schlimme Folgen für mich geblieben.“

Analog der Lügensucht und dem Überwiegen der Phantasietätigkeit über das nüchterne Denken bei den Kindern sind die gleichen Erscheinungen bei den niederen Völkern, die ebensowenig durch den Einfluß der Erziehung ethisch entwickelt sind. Von allen Afrikareisenden wird berichtet über die unbezwingliche Neigung des Negers zur Konfabulation und Lüge. Oettker (bei Gudden zitiert) führt das fortwährende Vermischen der Wahrheit und Lüge teils auf das ständige Hervortreten des persönlichen Interesses, teils auf die ausgesprochene leichte Beeinflußbarkeit der Eingeborenen zurück. „Der Neger," schreibt er, „redet häufig irgend etwas in den Tag hinein, ohne zu wissen, was er sagt, und besonders dann, wenn seine Phantasie ihm dazu bunte Bilder vorgaukelt. Auch lügt er das Blaue vom Himmel herunter, wenn er glaubt, jemand dadurch gefallen zu können."

Daß auch nach vollendeter ethischer Entwicklung die physiologische Lüge als soziale Lüge, je nach Zweckmäßigkeit oder Kollision der Pflichten als Notlüge auftritt, ist zu bekannt, als daß ich weiter darauf eingehen möchte.

Mannigfach sind die Übergänge von dieser Art der falschen Aussage bis zur pathologischen Lüge. Zunächst findet man eine leichte Veränderung der Wahrheit durch Entstellung von Tatsachen oder Hinzufügung. Der pathologischen Lüge schon näher stehend und wie die kindlichen Erdichtungen die gleiche Aktivität zeigend, sind die „harmlosen Schwindeleien", die teils aus Lust am Wunderbaren, teils aus Hang, sich interessant zu machen, entstehen. Ich denke dabei z. B. an die Aufschneidereien der Jäger und der Seeleute. Trotz der Produktivität bleiben diese Fabulationen immer noch innerhalb der Gesundheitsbreite, da der Erzähler sich der Ungenauigkeit seiner phantastischen Fabeln bewußt bleibt.

Beim wiederholten Erzählen fixieren sie sich allerdings auch, so daß zuletzt das Erfundene für den Erfinder das Tatsächliche wird. Pelman sagt in bezug hierauf in seinem Aufsatz „Lügner":

„Ich habe Leute gekannt, die an und für sich nichts besonders Verkehrtes an sich trugen. Nur blieben sie bei der Erzählung einer Geschichte, die sie erlebt hatten und bei der ich selber zugegen gewesen war, nicht ganz bei der Wahrheit. Sie stutzten sie vielleicht etwas anders zu und malten sie aus, beides aber in einer so wenig auffälligen Weise, daß ich keine Veranlassung zu einer Berichtigung hatte. Nach und nach gestaltete sich dieselbe Geschichte zu einem ganz andern Ereignisse, und nun stieß jeder Einwand auf den entschiedensten Widerstand, und ich fand zu meinem Erstaunen, wie

fest der Erzähler von der Wahrheit seiner letzten Umbildung überzeugt war."

Diese harmlosen Schwindeleien stehen gewissermaßen auf der Grenze zwischen den reinen künstlerischen Produkten und den pseudologischen Phantasien der pathologischen Betrüger.

Dies führt uns auf die eigenartige Analogie, die zwischen dichterischem Schaffen und pathologischem Schwindeln besteht, auf die besonders Aschaffenburg aufmerksam macht mit den Worten: „Unverkennbar zeigt sich eine nahe Berührung der physiologischen und pathologischen Form der Erfindung und — so überraschend es klingt — wir können die nahe Verwandtschaft zwischen Dichtung und Schwindelneigung nicht übersehen, zweier Erscheinungen unseres Seelenlebens, die eine gemeinsame Wurzel haben, die Lebhaftigkeit der Phantasie."

Ehe ich aber auf den Vergleich näher eingehe, möchte ich erst genauer die Charakteristik und Psychopathologie des krankhaften Schwindlers geben.

Dieselbe Phantasie, die, wenn in richtigem Maße ausgebildet und in richtigem Verhältnis zu den anderen seelischen Fähigkeiten stehend, dem, der sie besitzt, die edelsten Kunstwerke schaffen hilft, wird beim pathologischen Schwindler, dadurch, daß sie ungehemmt überwuchert zur Ursache und Triebfeder seiner verbrecherischen Handlungen. Er verliert eben die Herrschaft über die Gebilde seiner Phantasie und damit auch Urteil und Kritik über deren Realitätswert. Seine Phantasievorstellungen erlangen für ihn die gleiche Kraft und Realität wie erlebte Vorgänge. Die so Veranlagten schwelgen in phantastisch ausgemalten Träumereien und Zukunftsbildern, die ihre lebhafte, leicht erregbare Phantasie ihnen überall vorspiegelt. Auch ihre Vergangenheit färbt sich entsprechend ihren phantastischen Ideen. Die beim pathologischen Schwindler besonders ausgeprägte Eitelkeit und egozentrische Denkrichtung bewirken, daß er seine eigene Person mit allen erdenklichen vorteilhaften Eigenschaften umwebt, daß er sich im wachen Traum in die wunderbarsten Situationen versetzt, in denen er selbst den glanzvollen Mittelpunkt bildet. Daß aber diese Phantasien bestimmend auf das Handeln wirken, indem er von einem unbezwingbaren Bedürfnis getrieben, die phantastischen Ideen in die Tat umzusetzen oder die erträumte Heldenrolle auch wirklich zu erleben sucht, das ist exquisit abnorm und für den Pseudologischen pathognostisch.

Sie legen sich falsche Namen, wohlklingende Titel bei, geben an, von hoher Abstammung zu sein, betätigen sich in fremden Berufen

und fabulieren von allerlei Vorzügen, Verdiensten und Beziehungen, alles um Teilnahme zu erwecken und pekuniäre Vorteile zu erlangen. So treibt sich der gänzlich ungebildete Bauernsohn als Arzt, als Pfarrer, als Aristokrat jahrelang umher, die einfache Dienstmagd als vornehme Dame, als verfolgte Königstochter und findet immer wieder teilnahmsvolle, zu Opfern bereite Gläubige. Andere wieder spinnen weltbeglückende Ideen aus, betätigen sich als Erfinder, Reformatoren und Utopisten. Ihre maßlose Selbstüberschätzung, gepaart mit einem unverwüstlichen Optimismus und einer meist gehobenen expansiven Stimmungslage läßt sie keine Hindernisse in der Erreichung ihrer exzentrischen sinnlosen Projekte und Ideen sehen. Das halbausgebildete mechanische Talent verfertigt das perpetuum mobile oder durchquert mit neuen Reisemitteln weite Erdteile oder verbindet getrennte Meere durch ebenso großartige wie unausführbare Kanalanlagen.

Auch sonst äußert sich die Eitelkeit in einer Selbstverherrlichung, im Hang, um jeden Preis von sich reden zu machen; bekannt ist, daß der berüchtigte Manolescu in seinen Memoiren so manches Verbrechen vergrößert, so manches märchenhafte Abenteuer, das er in Wirklichkeit nie unternommen hat, zu eigenem Ruhm hinzugedichtet hat. „Er schrieb unter der Größenidee, eine bedeutende Arbeit der Welt zu bescheren und ist für die Verbreitung seiner Memoiren sehr besorgt.“ Wulffen zeigt weiter, daß, während Manolescu in Wirklichkeit die Phantasie zum vollendeten Hochstapler gefehlt hatte, sie ihm plötzlich am Schreibtisch zur Verfügung steht und er ein faszinierender literarischer Hochstapler wird. Göring berichtet von einem hysterischen Schwindler, Landarbeiter von Haus aus, der, nachdem er zunächst als Kunstmaler, später als verfolgter Erzherzog ausgedehnte Schwindeleien verübt hatte und dafür von einem Zuchthaus ins andere wanderte, auf die Vorhaltung des Arztes, er sei ein Schwindler, antwortete: „Aber kein gewöhnlicher. Ich geh' aufs Ganze, wie ich einer bin, gibt's keinen mehr. Ich bin ein Gemisch von Genie und Irrsinn, ein Gaunergenie, ein Schauspielertalent, ein interessantes Seelenproblem.“

Leere Renommistereien und phantastisch aufgeputzte Wiedergabe der kleinsten, geringfügigsten Erlebnisse kennzeichnen die selbstgefällige Art dieser Individuen. Ferner bieten sie die charakteristischen Merkmale der meisten Gewohnheitsverbrecher, Unstetigkeit des Wesens, Unfähigkeit zur Berufsarbeit, ein Nichtarbeitenwollen und geistige Interessenlosigkeit allem gegenüber, das außer dem Bereich ihrer Projekte und Ideen steht. An diesen jedoch arbeitet so mancher mit einem erstaunlichen Fleiß und Hingabe. Allen ernsten Anforderungen

des Lebens gegenüber versagt ihre geistige Leistungsfähigkeit vollkommen. Genußsucht und Großmannssucht sind die Empfindungen, die sie bei ihren Verbrechen stets begleiten. Elegante Garderobe, liebenswürdige Manieren und gewandtes, weltmännisches Auftreten, eine fließende Rede, dies sind die Imponderabilien des echten Hochstaplers, die seine Umgebung faszinieren und bestechen und ihm den Weg ebnen. Und so unglaublich uns das gedankenlose Hinnehmen und Fürwahrhalten ihrer dreisten Erzählungen und Erfindungen von seiten des Publikums erscheint, so liefert doch das tägliche Leben auf Schritt und Tritt Beispiele, daß schon eine den Titel Graf oder Baron tragende Visitenkarte oder das Vorfahren in einem gemieteten Automobil verbunden mit einer vornehmen Selbstverständlichkeit des Auftretens genügt, um dem Betreffenden einen besonderen Nimbus und in der Folge unbegrenzte Kreditgewährung zu verschaffen. Die geschickte Ausnutzung dieser menschlichen Schwäche, die vielleicht gerade in unserer Zeit besonders ausgeprägt ist, bildet die Grundlage der Unternehmungen dieser phantastischen Lügner.

Die zielbewußte Schlauheit, mit der diese Menschen zu Werke gehen, das Raffinement, mit dem sie selbst die kleinsten Details ihrer Anschläge ausführen, lassen einen hohen Grad von Intelligenz vermuten, während sie in Wirklichkeit häufig nicht einmal an das Durchschnittsmaß heranreicht. Eine gewisse Beweglichkeit des Geistes, die lebhafte Phantasie und vor allem die Begabung, Gehörtes und Gesehenes an dem rechten Ort anzubringen, decken den wirklichen Mangel an Bildung und Urteilsfähigkeit und täuschen einen Reichtum an Wissen vor. Bei näherer Prüfung erweist sich dieses aber als oberflächlich angelernte Phrasen und aufgefangene Schlagwörter, die sie dank ihrem Nachahmungs- und Auffassungsvermögen so leicht ihrer Umgebung ablauschen. Das schließt natürlich nicht aus, daß einzelne von ihnen hochintelligente Menschen sein können oder auf irgend einem speziellen Gebiet eine besondere Begabung entfalten. So intakt ihr Gedächtnis und Urteil in neutralen Dingen auch sind, sobald es sich um ihre eigenen persönlichen Erlebnisse handelt oder ihre eigene Person in Frage kommt, versagen sofort beide Funktionen. Eine außerordentliche Beweglichkeit des Erinnerungsinhalts macht sich dann bemerkbar. „Stimmungen und Wünsche färben den Inhalt des Erlebten," so daß sie die verblüffendsten Fabeln über ihre Person und Vergangenheit auftischen. Alle besitzen sie jedoch ein für sie unschätzbares Talent, sich in jeder Situation, sie sei ihnen noch so fremd, zurechtzufinden. Im übrigen, wie Wulffen hervorhebt, erfordert die Profession der Schwindler im Grund keinen besonderen Aufwand

von Intelligenz, da es bei ihren Streichen mit Ausnahme einzelner genial ausgeheckter Pläne in der Regel um Nachahmung und Variationen alter Gaunermanipulationen handelt.

Worauf beruht nun der wunderbare Erfolge dieser Leute, wodurch ist es zu erklären, daß es einem gänzlich ungebildeten Individuum gelingt, selbst gewiegte und erfahrene Menschenkenner zu umgarnen und auszubeuten? Sehen wir ab von den im Publikum selbst begründeten Ursachen, seinem Bedürfnis nach Nahrung aus dem Reich des Wunderbaren, seiner obenerwänten Schwäche für wohlklingende Namen und der Neigung, sich durch ein glänzendes Exterieur blenden zu lassen, se gibt es nur eine Erklärung: die auf dem Realitätsempfinden fußende Sicherheit im Auftreten des Schwindlers. Weil der Hochstapler keine Rolle spielt, sondern im Angenblick unerschütterlich davon überzeugt ist, der zu sein, tür den er sich ausgibt, weil der pathologische Erfinder unentwegt an die Durchführbarkeit seiner Projekte glaubt, darum überzeugen sie ihre Umgebung, darum finden die abenteuerlichsten Ideen Glauben. Im Anfang ihrer lügenhaften Erzählung ist ihnen vielleicht das Bewußtsein der Unwahrheit des Vorgebrachten erhalten, bald aber ergreift sie ein Schaffensrausch: Lüge türmt sich auf Lüge und durch den Glauben, den sie finden, noch angestachelt, entfaltet sich ihre Erfindungsgabe immer blühender, läßt sie Dinge vorbringen, an die sie im Anfange ihrer Erzählungen gar nicht gedacht haben, die aber dadurch erst recht den Anschein des wirklich Erlebten erlangen, und so verlieren sie den Boden der Wirklichkeit unter den Füßen.

Dazu kommt, daß das phantastisch Erträumte, worauf ich später noch zurückkomme, ihnen zur Realität wird, woraus eine große Sicherheit fließen muß, und diese Sicherheit teilt sich der Umgebung mit. Man höre, was solche Pseudologisten selbst über dieses Realitätsgefühl berichten. Hennebergs Patient, ein intelligenter Schriftsteller schrieb: „Ich hatte das Bewußtsein des Lügens nie im Sinne des Wortes. Und wenn ich nicht innerlich im eigenen Gefühl redlich gewesen wäre, so hätte ich mich nicht so verstellen können, daß alle an mich glaubten. Sie fragen, wie die Leute es tun konnten, kluge welterfahrene Kaufleute, Geschäftsmänner, Egoisten? Nun denn, weil ich, was ich sagte, nicht als Täuschung, als Vorspiegelung gab, sondern selbst glaubte. Die ehrliche Einfalt fand das Zutrauen, das alle selbstgewisse Überzeugung so sicher entflammt, wie der Funke das dürre Holz.“ Und Redlichs Patient S., der sich durch eine unglaubliche Erfindungsgabe auszeichnete und nacheinander als Offizier, als Graf, als Pfarrer usw. auftrat, gab an, wenn er einmal im Zuge

sei, sich ganz als die Person zu fühlen, die er sich gerade vorstellte. Dazwischen tauche in ihm wohl momentan die Empfindung auf, etwas Unrechtes zu tun; aber alsbald komme es über ihn wie ein Rausch, und er gehe ganz in der fingierten Persönlichkeit auf. Die Zwiespältigkeit des Persönlichkeitsgefühls und das daraus resultierende Doppelleben, das der Hochstapler führt, beleuchten folgende Worte des von Brückner angeführten Falles. „Wenn ich zu Hause bei der Mutter war, so war es mir klar, daß ich Z. war, aber wenn ich aus den engen häuslichen Verhältnissen heraus war und meiner Phantasie die Zügel schießen ließ, so fühlte ich mich ganz in der Rolle, in die ich mich gerade hineingedacht hatte, und die ich dann mit eben derselben Überzeugung spielte, wie ein Schauspieler seine Rolle auf der Bühne."

In der Tat stellen sich ihre Fabulationen als eine Verquickung von Dichtung und Wahrheit heraus, als ein unentwirrbares Gemisch von wirklichem Erleben, bewußter Lüge und unbewußten Erfindungen dar. Der Untergrund dieser schöpferischen Erfindungen sind in erster Linie Träumereien.

Wohl kennen wir alle das Wachträumen, dies „Fortspinnen von hoffenden, wünschenden Gedanken in müßigen Stunden" (Hinrichsen), ein Entfliehen aus der grauen Wirklichkeit in das Reich der Erfüllung aller Glücksmöglichkeiten, die die Phantasie uns vorzaubert. Je unbefriedigender die Wirklichkeit, desto tätiger die Phantasie. „Wünsche sind die Triebkräfte der Phantasie," erklärt Freud, und jede einzelne Phantasie ist eine Wunscherfüllung, eine Korrektur der unbefriedigenden Wirklichkeit." So lebhaft auch die Tagträume sein mögen, der geistig Normale nimmt beim Erwachen wieder von sich selbst Besitz, dagegen folgen diese Träume dem Pseudologisten in die Wirklichkeit, Realität und Traum fließen ineinander über. Und weil die Träume, die das Innerste im Menschen verraten, die Quelle seiner Erfindungen sind, darum tragen auch seine Fabulationen stets die Färbung der eigenen Persönlichkeit und variieren je nach Bildung, Neigung und Milieu. Es ist ausgesprochenes Wunscherleben, das der pathologische Lügner durchläuft. Der Wunsch ist Vater des Gedankens, der Gedanke wird zur Handlung. Die von Kindheit auf gehegten Wünsche werden in den Wachträumen zu Luftschlössern ausgesponnen, und auf dem Wege der Selbstbeeinflussung kommt er vom Wünschen zum Dranglauben, und was können diese Menschen, deren Triebfeder bei allem Denken und Tun Eitelkeit ist, sich anderes wünschen als eine Erhöhung ihres eigenen Ich in irgendeiner Form?

Ein guter Beleg für den Einfluß der Wunschträume auf die

Entstehung der Fabulationen sind die Worte G. Grüns bei Jörger: „Wie ich auf den Glauben kam, viel Geld zu besitzen, kann ich selbst nicht erklären, ich weiß nur, daß ich von Kindheit auf gern reich und angesehen gewesen wäre und viel davon geträumt und geschwärmt habe. Vielleicht habe ich in der nervösen, überarbeiteten Stimmung selbst angefangen zu glauben, was ich geträumt habe."

Die andere Komponente des unbewußten Erfindens ist eine mangelhafte Reproduktion, die sich teils als fehlerhafte Wiedergabe wirklich erlebten, teils als Erinnerungsfälschung im Sinne Kraepelins bekundet. Letzteres tritt ein, wenn Phantasiebilder von Ereignissen, die in Wirklichkeit nicht stattgefunden haben, als tatsächlich Erlebtes wiedergegeben werden, als Quelle dieser Pseudoreminiszenzen dienen in vielen Fällen die Nachtträume, was möglicherweise auch für die pseudologischen Phantasten gilt; denn die Lebhaftigkeit der Nachtträume, wie sie gerade phantasiebegabten Menschen im Gegensatz zu den nüchtern Veranlagten eigentümlich sind, rufen ein Realitätsgefühl hervor und dieses wiederum gibt, wie besonders Sully betont hat, Anlaß zu dauernden Illusionen des Gedächtnisses.

Neben diesen Erinnerungsfälschungen spielen auch die Verfälschungen eine Rolle, bei denen eine vergangene Vorstellungsreihe erst den Charakter des tatsächlichen Ereignisses erhält, wenn sie als Reminiszenz ins Bewußtsein tritt, z. B. wenn Gehörtes oder Gelesenes in der Erinnerung als Selbstdurchlebtes aufgefaßt wird. Kraepelin beansprucht für das Zustandekommen der Pseudoreminiszenzen eine gewisse Trübung des Bewußtseins. Auf dessen häufiges Vorkommen bei den pathologischen Schwindlern hat nach Delbrück besonders Stemmermann hingewiesen, und eine Reihe von Fällen angeführt, bei denen spontanes Auftreten von hypnoiden Zuständen verbunden mit vasomotorischen Störungen und Einengung des Bewußtseins beobachtet wurde, in denen neue Fabeleien und Anschläge zutage traten.

Nicht weniger kommt die suggestive Wirkung der eignen Phantasiegebilde oder die täuschende Rückwirkung auf das Subjekt, wie Delbrück es nennt, auch bei denjenigen Fabulationen zur Geltung, die die Schwindler zwecklos, ohne die Absicht, andere zu schädigen, vorbringen.

So erzählte z. B. eines Tages ein Patient Köppens mit Tränen in den Augen vom Tode seiner Schwägerin, zeigte sich untröstlich, legte Trauerflor an, und ließ sich zur Beerdigung beurlauben. Und das Motiv von solchen Märchen? Nichts als unwiderstehliche Lust am Phantasieren, am traumhaften Erleben. Das Schwindeln an sich, das Ausdenken der Märchen, erzeugt in ihnen eine wachsende

Schaffensfreude und gewährt ihnen durch Entspannung ihrer hocherregten Phantasie hohen Genuß und Befriedigung. Zuweilen ist es Sensationsbedürfnis, dieselben Lustmotive, die auch den lügenhaften, jegliche Unterlage entbehrenden Berichten von sexuellen Attentaten bei manchen psychisch-abnormen Frauen und den bekannten Selbstanklagen vor Gericht zugrunde liegen.

Ein pathognostisches Merkmal im Gegensatze zu der Lüge des geistig Normalen zeigt sich auch darin, daß der pathologische Schwindler auch in ganz belanglosen Aussagen seine unbezwingliche Neigung, die Wahrheit zu entstellen, durch geringfügige phantastische Änderungen und Hinzudichtungen betätigt; daß er ferner bei seinen Betrügereien nicht immer einen pekuniären Vorteil für sich erstrebt. Er lügt und betrügt ebenso häufig ohne Not, um mit den durch seine Märchen erschwindelten Geldern der Wohltäter anderer werden zu können. So verausgabte der vorher erwähnte Patient Hennebergs den größten Teil seiner erbeuteten M 50 000 für Wohltätigkeitszwecke und „lebte in der Überzeugung, Beschützer der Bedrängten zu sein", ebenso Jörgers G. Grün, der in dem Bestreben, Wohltäter zu sein, eine Sonntagsschule mit dem Erlös seiner Schwindeleien gründete, die er selbst leitete.

Weiter erhellt der pathologische Charakter dieser Schwindler aus der Neigung, immer wieder bei der geringsten Veranlassung und von irgend einem unbedeutenden äußeren Umstand angeregt, dank der gesteigerten Suggestibilität mit einer neuen Erfindung, einem neuen Wandel der Person zu reagieren. Aus jeder Wahrnehmung schöpft ihre Phantasie den Antrieb zu neuen Gestaltungen. Interessant ist in Bezug hierauf, daß der Patient Longards, der immer wieder, trotz langer Gefängnisstrafen, als Ordensbruder oder Pfarrer herumgezogen war, und in der Anstalt in unbewußt richtiger Erkenntnis seiner abnormen Beeinflußbarkeit, sich weigerte Bücher zu lesen, „weil er sofort glauben würde, all das, was er läse, würde an ihm in Erfüllung gehen," und auch den Rosenkranz nicht mehr sehen wollte. „Sogleich meine ich, sagte er, ich müßte meine wollene Decke zerschneiden und aus ihr eine Kutte machen." Ebenso leicht wie sich bei diesen Kranken, wenn sie auf einer Lüge ertappt werden, immer wieder lügenhafte Ausflüchte einstellen, ebenso prompt werden von ihnen ohne alle Rücksicht auf objektive Begründung und logischen Zusammenhang Lücken in ihren phantastischen Plänen ausgefüllt. Nie geraten sie in Verlegenheit, nicht wenn man sie auf die gröbste Inkonsequenz ihrer Projekte aufmerksam macht („technische Kenntnisse sind für das Genie nicht vonnöten"), auch nicht, wenn ihnen

die größten Widersprüche ihrer Aussagen nachgewiesen werden. Sie begegnen mit Gleichgültigkeit dem Vorwurf des Lügens, ja, sie bemühen sich auch meist nicht einmal, sich vor Entdeckung zu schützen.

Somit wären die Hauptmerkmale des pathologischen Schwindlers im großen und ganzen gegeben. Nun verstehen wir auch, daß von der nahen Berührung der physiologischen Erfindung des Dichters mit der pathologischen des Schwindlers gesprochen werden kann, und die Worte Hebbels, die sich in seinen Tagebüchern in bezug auf Cagliostro finden: „Grandiose Lügner haben mir immer imponiert, ich habe in ihren Lügen immer eine Abart von Poesie erblickt,“ dürften als Ausspruch eines Poeten diese Ansicht bestätigen. Was haben nun diese beiden Typen gemein und worin unterscheiden sie sich, der Dichter, der die höchsten Kulturwerte schafft, der pathologische Schwindler, der ein kulturfeindliches Prinzip verkörpert?

Wir beanspruchen nicht, eine endgiltige Lösung für diese Frage gefunden zu haben; denn ihre Beantwortung führt in Gebiete, in denen wir auf Schritt und Tritt auf ungelöste Rätsel stoßen. So eingehend auch das Problem der Künstlerpsychologie gerade in den letzten Jahren behandelt worden ist, das Schaffen des Künstlers bleibt ein Mysterium, das der Nichtkünstler nur ahnen kann. Restlos mit dem Verstande begreifen läßt sich der Vorgang der künstlerischen Produktion überhaupt nicht. Die Psychoanalytiker, die sich besonders damit beschäftigt haben, haben sich die Sache durch ihre Deutungskunst ziemlich leicht gemacht. Nach ihnen (Stekel in Dichtung und Neurose) ist das Dichten ein „Heilungsprozeß durch Autoanalyse“. Von den in das Unterbewußtsein verdrängten und ihn bedrängenden Wunschphantasien befreit sich der Dichter durch sein Dichtwerk. „Da die Wunschideen beim Dichter wie bei jedem Neurotiker einen kriminellen Charakter tragen,“ so findet Stekel auf diesem Wege die Analogie in dem pathologischen Schwindler, „der durch antisoziale Handlungen seine kriminellen Wunschkomplexe abreagiert“. Mit dieser Theorie, die schon jeden, der eine über das Durchschnittsmaß sich erhebende Intelligenz und Begabung besitzt, rundweg für einen Neurotiker hält, und damit alles künstlerische Schaffen als pathologische Erscheinung stempelt, ist für das Problem der Psychologie des Schaffens wenig gewonnen.

Zu ganz anderen Resultaten kommt Hinrichsen in seiner Arbeit „Zur Psychologie und Psychopathologie des Dichters,“ der diesen pathologischen Ursprung direkt zurückweist. Er betont, daß der Dichter ein Veranlagungstypus ist, der, wie individuell die einzelnen Dichter geartet sein mögen, dieses Gemeinsame bietet, daß solche

Naturen auf Grund ihrer lebhaften Einbildungskraft, Eindrucksfähigkeit und ihres Formtalents zum Dichten mit einer gewissen Notwendigkeit kommen. Aber wenn Hinrichsen auch das Vorhandensein einer lebhaften Phantasie beim Dichter wie beim pathologischen Schwindler anerkennt, sieht er im Fehlen von kriminellen Neigungen oder im Vorhandensein von ethischen Hemmungen wichtigere trennende Komponenten. Nach unserm Dafürhalten unterschätzt er damit das sie Zusammenführende, denn der Urquell des Schaffens beider Typen ist die gesteigerte Phantasie, und mit ihr verbunden weisen beide all diejenigen Eigenschaften auf, die in der Phantasiefunktion ihren eigentlichen Ursprung haben. Psychologisch erklärt liegt das Wesentliche des Kunstschaffens „in einer außergewöhnlichen Potenzierung der Leistungen der Phantasie, im Hervorbringen von Gestaltsqualitäten mit Schönheitswert“ (Kreibig). Eine Definition, welche cum grano salis auch auf den pathologischen Schwindler unter Fortlassung der ästhetischen Beziehung angewendet werden kann. Wie ferner das Übertreiben und Fabulieren des pseudologischen Phantasten z. T. dem Bedürfnis nach Verschönerung entspringt, so ist auch in dem Dichter stets der Drang lebendig, die Wirklichkeit verschönernd umzugestalten, „denn Hang zur Übertreibung ist Hang zum Verschönern und ohne den Begriff des Verschönerns hätten wir keine Poesie“. Zu den gemeinschaftlichen Erscheinungen der Phantasiefunktion gehören Lebhaftigkeit der Nachtträume, deren Einfluß auf das Tagdenken und damit auf die schöpferische Tätigkeit Goethe, Hebbel und Keller vor allen anderen in ihren Briefen und Tagebüchern immer wieder betonen und der Hang zum Tagträumen, der dem Dichter erlaubt, die Wirklichkeit auszuschalten.

Wir haben gesehen, daß der Erfolg des Hochstaplers teils auf dem Realitätsgefühl für seine Phantasiegebilde beruht, das auf seine gesteigerte Suggestibilität zurückgeht, und teils auf seiner Fähigkeit des Einlebens und Hineindenkens in die erträumte Rolle. Grillparzer sagt in bezug darauf von sich: „Für mich gab es nie eine andere Wahrheit, als die Dichtkunst . . ., dagegen hatten die Dinge des wirklichen Lebens für mich ein Zufälliges, ein Schattenähnliches, das mir nur unter der Hand der Poesie zu einer Notwendigkeit wird.“

Unerläßliche Vorbedingung für den Dichter ist das Miterleben und Mitempfinden mit den Gestalten seiner Phantasie. Hervorragend ausgebildetes Vermögen der „Vergegenwärtigung“ treffen wir bei Balzac, bei dem die Einbildungskraft ins Ungemessene ging, so daß er von seinen Gestalten als von wirklichen Lebewesen sprach. Er beschreibt sich, wie er Arbeitern folgt: „Während ich den Leuten zu-

höre, vermähle ich mich mit ihrem Leben, ich fühle ihre Lumpen auf meinem Rücken, ich gehe in ihren durchlöcherten Schuhen einher. Das ist der Traum eines Wachenden. Seine Gewohnheiten aufgeben, ein anderer werden und dieses Spiel nach Belieben treiben, war meine Zerstreuung."

Und ist der hypnotische Einfluß der von ihm selbst geschaffenen Gestalten auf den Dichter, für den wir so viele Belege haben, etwas anderes als die von Delbrück betonte „täuschende Rückwirkung auf das Subjekt" beim pseudologischen Phantasten? Bekannt ist folgende bezeichnende Episode, die Brahm in seiner Biographie von Heinrich von Kleist bringt: „Als eines Tages Ernst von Pfuel bei Kleist eintrat, fand er ihn in Tränen aufgelöst. „Nun ist sie tot," rief der Dichter dem Freunde schluchzend entgegen, er meinte Penthesilea, die Heldin des Trauerspiels, das er eben vollendet hatte."

Daß das Realitätsgefühl auch beim Dichter zu Illusionen des Gedächtnisses führen kann, geht aus Sullys Bemerkung über Dickens hervor. Für Dickens war seine Charaktere, so lange er sie konzipierte, Realitäten, und wenn er seinen Roman beendet hatte, so gingen dessen Gestalten und Handlungen in der Form persönlicher Erinnerungen mit ihm.

Auch beim Dichter ist der Zustand, in dem er sich schöpferisch betätigt, ein rauschartiger, der sich bis zum Ekstatischen steigern kann. Es ist ein Zustand eingeengten Bewußtseins, in dem die Außenwelt gegenüber den Gestalten der Phantasie zurücktritt. „Es ist ein hypnotischer Zustand, in dem die Gedanken ihre eigenen Wege wandeln, es ist eine Gemütsverfassung, die dem Traum außerordentlich ähnlich ist" (Müller-Freienfels). Eine bis ans Halluzinatorische grenzende Deutlichkeit der Vorstellungen, die die Bedingung für die Schaffung lebenswahrer Gestalten ist, ein ungehemmtes Zuströmen dieser Vorstellung kennzeichnen den Augenblick der Inspiration. Wie das Fabulieren beim pathologischen Schwindler, erzeugt das Gestalten an sich beim Dichter Lustgefühle, nicht das Produkt seiner Tätigkeit, wofür wir in Grillparzers Tagebüchern wieder ein Selbstzeugnis finden. „Mir liegt im Grund an dem Produkt nichts mehr, ich habe nur ein Bedürfnis, mich in Ideen zu berauschen." Ähnliches führt Hinrichsen von Gottfr. Keller an, für den nur die Erfindung und das stille Ausdenken einen Reiz hatte.

Auf die den Dichter vom pathologischen Schwindler trennenden Eigenschaften führt uns das bekannte Hebbelsche Wort: „Schönheit entsteht, wenn die Phantasie Verstand bekommt." Verstandeskraft, die die Phantasie zügelt und ihr die Wage hält, ist dem Dichter nun

einmal unerläßlich. „Der Dichter ist ein Träumer und ein Denker" (Hinrichsen). Durch die bewußte und gewollte Konzentration, durch zielmäßige Vorstellung gestaltet er aus seinen Träumen keine willkürlichen Phantastereien, sondern zur Kunstform gehobene Werke, wobei natürlich Fähigkeit, den Gefühlen und Gedanken Ausdruck zu geben, Formtalent und Beherrschung aller technischen Möglichkeiten als vorhanden vorauszusetzen sind.

Vor allem fehlt dem Dichter, so lebhaft ihm auch seine Phantasiegebilde vor Augen stehen mögen, der dem pathologischen Schwindler wesenseigentümliche Impuls, seine dichterischen Gestalten im Leben zu verwirklichen oder seine trügerischen Träume in Handlungen umzusetzen. Ihn treibt ein aus seiner Veranlagung resultierender Zwang, sich produktiv zu entladen, seine Phantasien zu einem sprachlichen Gebilde zu gestalten, ferner hindern die ethischen Hemmungen, die dem Schwindler fehlen, daß er die Grenzen der Wirklichkeit außer acht läßt. Schließlich sei noch auf ein scharf trennendes Merkmal des Dichters hingewiesen, das Fehlen der Eitelkeit und des Hanges zur Selbstverherrlichung — wenigstens in bezug auf die Gestalten seiner Phantasie —, selbst wenn er seine Erzählungen in der Ichform bringt und seine Helden mit eigenen Empfindungen und Eigenschaften ausstattet. Seine Schöpfungen dienen nicht einem egoistischen Interesse, während eben die Erfindungen des pathologischen Lügners rein subjektiv sind und nur seine eigene Person erhöhen sollen.

Gerade zwei der oben erwähnten Dichter, Kleist und Balzac, mögen als Beweis dafür dienen, wie schwer es ist, eine haarscharfe Trennung dort durchzuführen, wo nur allmählige Übergänge sind und wie dicht an der Grenze der Pseudologia phantastica das künstlerische Schaffen eines phantasiebegabten Dichters steht. Lassen doch verschiedene Briefe Kleists erkennen, daß er in der Tat Phantasie und Wirklichkeit häufig nicht mehr auseinander zu halten vermocht hat, und daß seine Wunschphantasien so lebhaft in ihm fortarbeiteten, daß er sie schließlich als Realitäten empfand. So beschreibt er in einem Brief an seine Schwester ein nächtliches Fest, in dem er eine große Rolle gespielt habe, das aber nie stattgefunden hatte, phantasiert von hohem Honorar, das er für ein noch nicht beendetes Werk erhalten habe. Und Balzac, dem Halbgascogner, wurden seine Träume zum Verhängnis, seine Phantasie lebte schon im Fertigen und Vollendeten, wenn andere nur die Anfänge sahen. Es war die Phantasie „eines ewigen Projektenmachers, die in einem fort mit Millionen spielte. Wie ein Orientale träumte der Seher von Schätzen, zu denen nur er den Zugang kannte." Er kaufte sich z. B. ein kleines Gut,

rechnete sofort aus, daß er sich durch Ananaspflanzungen eine Jahresrente von Frcs. 400 000 sichern könnte, wenn es ihm gelänge, die Sonnenwärme einzufangen. Bei der Rückkehr aus seinen Tagträumereien in die Wirklichkeit gelang es ihm aber nie, ganz von sich Besitz zu nehmen. So wuchsen dank dieser Einbildungskraft seine Bedürfnisse und Ausgaben ins Unermeßliche, und indem er sich im Besitz der in der Phantasie erworbenen Schätze wähnte, wurde er zum ewigen Schuldenmacher.

Wenn nun Bourget in seinem lehrreichen Aufsatz „Aus den Geheimnissen Balzacs“ meint, die ständige bis zum Äußersten getriebene Ausübung der mythischen Tätigkeit, habe Balzac bis an die äußerste Grenze des Reiches der Mythomanie führen müssen, in das er aber nicht eingezogen sei, möchte ich doch behaupten, daß in dem Augenblick, als Balzac im Hinblick auf die erträumten Reichtümer Schulden macht, er diese Grenze schon überschritten hat, daß er das Gebiet der Mythomanie resp. der Pseudologia phantastica betreten hat.

Ebenso verschieden wie die Stellungnahme der Autoren zur pathologischen Dignität der Pseudologia phantastica, ebenso gingen ihre Ansichten über die Frage der klinischen Stellung des Krankheitsbildes auseinander. Seitdem aber durch die zahlreichen kasuistischen Beiträge mehr Klarheit in die Frage gebracht worden ist, kann kein Zweifel mehr bestehen, daß die Pseudologia phantastica durchaus keine Krankheit sui generis ist, sondern ein bei den verschiedensten psychischen Erkrankungen auftretender Symptomkomplex. Unerläßliche Voraussetzung ist aber ihre Entstehung auf dem Boden schwerer degenerativer Veranlagung. Es liefern in der Tat das Hauptkontingent der pathologischen Schwindler einerseits die Hysterie (nach Sokolowsky die Degenerationspsychose κατ᾽ ἐξοχήν), andererseits die psychopathischen Minderwertigkeiten (häufig mit Schwachsinn verbunden, der in enger Beziehung zum degenerativen Element steht), und all jene affektiven Störungen, die die Übergangsformen von den leichten Stimmungsanomalien der Entarteten bis zum manisch-depressiven Irresein bilden, wie da sind, die Hypomanie, die manische Verstimmung (Jung), die chronische Manie (Wernicke), und ferner das manisch-depressive Irresein selbst. Schließlich finden wir auch noch bei der epileptischen Charakterveränderung neben anderen ethischen Defekten eine ausgesprochene Neigung zum Lügen, die echt pseudologische Merkmale aufweist.

Wenn nun die Pseudologia phantastica ausschließlich als degeneratives Stigma auftritt, so müssen gewisse Beziehungen zwischen diesen beiden Erscheinungen vorhanden sein, und es fragt sich, wel-

ches diese Beziehungen sind, und auf welche allgemeine degenerative Eigentümlichkeiten das Zustandekommen der phantastischen Schwindeleien zurückzuführen ist. Um die Annahme eines Entartungszustands aufrecht zu erhalten, müssen nach Magnan zweierlei Bedingungen erfüllt sein; erstens, daß die physischen und psychischen Anomalien durch Krankheitszustand der Erzeuger hervorgebracht werden, und zweitens, daß eine fortschreitende Verschlimmerung dieser vererbten, schon in der frühsten Kindheit nachweisbaren seelischen Anomalien stattfindet. Das Moment der erblichen Belastung trifft bei den pathologischen Schwindlern jedenfalls zu, nach Brückner ist sie in 100 % der Fälle vorhanden, und die Durchsicht der Literatur läßt erkennen, daß in sämtlichen veröffentlichten Fällen schon in der Kindheit spezifische Charaktereigentümlichkeiten vorhanden waren, die während der Entwicklung stets prägnanter in die Erscheinung traten; es sind meist entweder die geistig zurückgebliebenen Kinder mit Hang zum Lügen und Stehlen, oder die frühreifen, träumerisch Veranlagten. Welcher Art sind nun die Charakteranomalien, die den Geisteszustand der Entarteten kennzeichnen und zugleich das Auftreten der Pseudologia phantastica begünstigen? Nach Magnan bekundet er sich vor allem in einem Mangel an Gleichgewicht zwischen den einzelnen Seelenelementen, einer Disharmonie der psychischen Faktoren (desequilibrés). In der Gefühlssphäre tritt die gestörte Maßbeziehung als eine Steigerung oder Herabminderung der einzelnen Faktoren uns entgegen. Um eine derartige Änderung im Sinne einer Gefühlssteigerung handelt es sich bei der Überschwenglichkeit und übertriebenen Schätzung von Dingen und Personen, Exaltiertheit der Bestrebungen auf den verschiedensten Lebensgebieten, dem Übermaß von Altruismus, alles Erscheinungen, die von dem phantastischen Utopisten und weltbeglückenden Erfindern und Reformatoren verkörpert werden, während die emotionelle Gleichgültigkeit und Flüchtigkeit der Interessen so mancher pathologischen Schwindler durch die Herabminderung der Gefühlsfunktionen erklärt werden. Weiterhin charakterisiert die Disharmonie der psychischen Elemente das unverhältnismäßige Überwiegen einer einzigen seelischen Komponente, wie es die überstarke Ausprägung der Grundstimmung oder die lustvolle Betonung des Ichkomplexes dartut (Birnbaum). Letzteres erklärt zur Genüge die primäre Entstehung der Größenideen, die Magnan als spezifisch degenerierte Erscheinung bezeichnet, und die wir verbunden mit Eitelkeit, Selbstverherrlichung und egozentrischer Denkrichtung bei den pathologischen Schwindlern gefunden haben. Im Vorstellungsleben zeigt sich der Mangel an Gleichgewicht in dem Mißver-

hältnis zwischen logischer Denktätigkeit und ungebundener Phantasiebetätigung, die den Grundzug des pseudologischen Wesens ausmacht. Wie Birnbaum hervorhebt, erhält die Phantasiefunktion noch mehr Bedeutung bei den so Veranlagten dadurch, daß sie im Gegensatz zum nüchternen Denkakt ein lustbetonter Vorgang ist. Und gerade die Ideenkomplexe werden bevorzugt, die der Phantasie den ungehemmtesten Spielraum gestatten, daher das Vorwiegen der Reformen, Erfindungen usw.

Weiterhin drückt sich die degenerative Veranlagung im Versagen des moralischen Empfindens, im Mangel an Schamgefühl mit einem Wort, in ethischer Depravation mit kriminellen Neigungen aus. Schließlich sei noch auf die spezifisch degenerative charakterologische Vereinigung von Widersprüchen und die Ungleichmäßigkeit der Begabung hingewiesen, die wir bei den krankhaften Lügnern fast durchweg nachweisen können.

Bonhöffer sieht in der Labilität des Persönlichkeitskomplexes, als Ausdruck der allgemeinen degenerativen Labilität der seelischen Gebilde, eine besondere Disposition für das „einfallsmäßige“ Denken der Hochstapler und sonstiger gewohnheitsmäßiger Betrüger. Unter Einfall versteht er eine nicht bewußt auftretende Vorstellungsreihe, die von Anfang an von Realitätsempfinden begleitet einen starken Handlungsimpuls enthält, und auf Änderung des Persönlichkeitsbewußtseins abzielt. Bei Degenerierten werden nach seinem Dafürhalten die Persönlichkeitskomplexe gegenüber der Phantasievorstellung abnorm leicht unterbewußt, und er hält ein besonders häufiges Auftreten von phantastischen Einfällen gerade bei denjenigen Hereditariern für gegeben, die von Jugend auf Mangel an Stetigkeit und Neigung zu Luftschlössern und und unklaren Zukunftsträumen zeigen.

In reinster Form zeigt die degenerativen Eigenheiten jene Gruppe der psychisch Entarteten, „bei denen der Persönlichkeitskomplex von vornherein krankhaft angelegt, wobei die Abweichungen gegen das Normale nur geringfügig sind“ (Birnbaum), die psychopathischen Persönlichkeiten. Unter ihnen hat man ziemlich willkürlich durch Grenzen, die in der Wirklichkeit in solcher Schärfe nicht vorhanden sind, einzelne Spielarten voneinander getrennt, deren Unterschiedsmerkmal lediglich der Grad ist, in dem einzelne hervorstechende Eigenschaften vorhanden sind, die das Bild beherrschen, so die Haltlosen, die degenerativen Phantasten, die sanguinisch Minderwertigen usw. Bei ihnen allen können wir unterschiedslos das Bild der Pseudologia phantastica finden.

Die leichten Grade der Imbezillität, die ebenfalls ein Zweig der Entartung ist, und zwar besonders die erethischen Formen disponieren durch das mangelhaft entwickelte Urteil einerseits, das die Kranken ihren phantastischen Ideen gegenüber völlig kritiklos macht, durch eine unerwartet lebhafte Phantasiebegabung andrerseits, gepaart mit Selbstüberschätzung und Egoismus zur Entstehung der phantastischen Schwindeleien. Dazu kommt jene Gruppe von Schwachsinnigen, deren „soziale Unfähigkeit in dem spezifisch degenerativen Mißverhältnis in der Ausbildung höherer sittlicher Gefühle gegenüber den egoistischen, überstark ausgeprägten, nur auf Befriedigung der eigenen Bedürfnisse gerichteten Neigungen" sich bekundet (Hoche), und die infolge des schwer zu erkennenden intellektuellen Defekts zur Prägung des Begriffs moral insanity Anlaß gaben.

Daß die primären affektiven Störungen mit flacher Verlaufskurve, wie wir sie bei den Hypomanischen, den konstitutionell Erregten Kraepelins und manisch Verstimmten, sowie den übrigen durch submanisches Verhalten charakterisierten Zuständen finden, mit den daraus resultierenden Begleiterscheinungen eine geeignete pathologische Basis für die Pseudologia phantastica bilden, ist ohne weiteres klar. Eine heitere, sorglose Stimmung, gehobenes Selbstgefühl, Tatendrang, subjektive Erleichterung des Gedankenablaufs, Zufluß von Einfällen, ein Optimismus, der keine Schwierigkeiten sieht, sind hier die disponierenden Momente. Die positiven Gefühlstöne, die vorherrschen, färben gleichmäßig Vergangenheit und Zukunft. Auf das häufige Vorkommen von Erinnerungsfälschungen von diesen submanischen Zuständen macht besonders Nitzsche aufmerksam. Dasselbe, was von diesen Stimmungsanomalien bisher gesagt worden ist, gilt auch von dem manisch depressiven Irresein, das „auf dem Boden der Entartung wächst und durch fließende Übergänge mit ihr verbunden ist" (Bumke).

Es bliebe nur noch übrig, die Grunderscheinungen zu suchen, die das Krankheitsbild der Pseudologia phantastica mit der Hysterie verbinden, da das häufige Vorkommen von hysterischen Krankheitserscheinungen — Henes fand in 80 % der publizierten Fälle Hysterie — auf gemeinsame Beziehungen schließen läßt. Gemeinsame Merkmale können wir wohl aufzählen. Am augenfälligsten und beiden gemeinsam ist vielleicht die Neigung zum unaufhörlichen Träumen. „Die Hysterischen begnügen sich nicht damit," sagt Janet, „die Nacht auf das Lebhafteste zu träumen, sondern sie träumen auch den ganzen Tag hindurch häufig nur wechselnde, unzusammenhängende Bilder, häufig auch systematisiert. Es ist dann dieselbe eintönige Geschichte,

die die Kranken dort wieder aufnehmen, wo sie aufgehört haben." Diese Neigung erklärt es auch, daß die Hysterischen zwischen Wahrheit und Dichtung nicht unterscheiden können. Dazu kommt die mangelhafte Reproduktionstreue. Krafft-Ebing meint in Bezug hierauf, „geschwächte Reproduktionstreue und gesteigerte Phantasie fälscht die Erinnerung und führt zu den falschen gerichtlichen Angaben, und die krankhafte Lust, Aufsehen zu erregen, zu Betrügereien". Deutlich sichtbar ist weiterhin gemeinsame Beziehung, die in der Autosuggestibilität der Hysterischen liegt. Und ferner von Bedeutung ist der Egoismus dieser Kranken, „die eigene Person herrscht vor, immer ist ihr Ich im Spiel, sie denken nur an sich" (Janet).

Im übrigen aber müssen wir bekennen, daß wir trotz der eingehendsten Bearbeitung dieses Gebietes in das Wesen und die Pathogenese der Hysterie noch nicht genügend eingedrungen sind, und eine genauere Begriffsbestimmung dieser Erkrankung nicht möglich ist. Die Neigung, sich und andere zu beschwindeln, kommt gewiß gerade bei der Hysterie vor, aber sie ist an und für sich durchaus nicht pathognostisch. Eine Hysterie lediglich aus dem Vorhandensein dieser einzigen seelischen Anomalie zu schließen und in der Pseudologia phantastica ein hysterisches Äquivalent zu sehen, wie Johannes Müller in seiner Dissertation es tut, ist u. E. völlig unhaltbar. Für ihn ist die Pseudologia phantastica stets eine hysterische Erkrankung. Ihre Erklärung, wie die aller hysterischen Symptome findet er im Folgenden: Die Vorstellung erlogener Dinge füllt das Oberbewußtsein aus (wie das Nichtfühlen bei der hysterischen Anästhesie), während die Gegenvorstellung der wahren Persönlichkeit in das Unterbewußtsein gelangt. Man könnte, meinte er, mit demselben Recht von der hysterischen Lüge reden, wie von den hysterischen Lähmungen. Gegen diese Auffassung der Identifizierung des Lügens mit Hysterie kann nicht energisch genug Stellung genommen werden. In der einen unten von mir angeführten Krankengeschichte bei S. ist mit Bestimmtheit eine Hysterie auszuschließen.

Aus dem häufigen Vorkommen von pathologischer Lüge bei Hysterischen eine spezielle hysterische Lügenhaftigkeit konstruieren zu wollen und einen Rückschluß auf die Depravation des hysterischen Charakters zu ziehen (wie es auch in dem bekannten Wort „quaevis hysterica mendax" zum Ausdruck kommt), hat keinerlei Berechtigung. Und in Hinsicht auf das Mißtrauen und den Argwohn, mit denen nicht nur der Laie, sondern häufig auch der Arzt den Hysterischen begegnet, kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es auch unter den Hysterischen ebenso ethisch hochstehende,

wahrheitsliebende Menschen gibt, wie überall sonst. Diesen Lügen und Fabulationen der Hysterischen haftet nicht das Stigma der Unmoral an, es sind eben meist keine bewußten Täuschungen, denn diese Kranken, die oben erwähnt, geben, da sie infolge der psychischen Veranlagung nicht mehr zwischen Wahrheit und Dichtung zu unterscheiden vermögen, bona fide ihre unwahren Aussagen und Berichte, und wenn wir bei einzelnen Hysterischen einen Hang zur „physiologischen Lüge“ nachweisen können, so geht sie stets auf die stärkere Entwicklung der degenerativen Komponente, auf den Mangel an gefühlbetonten sittlichen Vorstellungen zurück. Steht überhaupt bei einem hysterischen Individuum das Bild der ethischen Depravation mit der Neigung zum bewußten Lügen und Betrügen im Vordergrund, so sind wir nicht berechtigt, diese Charakteranomalien als hysterisch zu bezeichnen: die kriminoiden Züge bei der Hysterie sind nur eine Beigabe aus der degenerativen Veranlagung und bilden keinen integrierenden Bestandteil der Hysterie. Sie sind nie und nimmer für die Diagnose ausschlaggebend. Binswanger, der schon die Neigung zum Hinträumen, die erschwerte Reproduktion von Erinnerungsbildern, die Tendenz zu Lug und Trug, mit einem Wort „den hysterischen Charakter“ als degeneratives Merkmal auffaßt, trennt scharf zwischen einfacher Hysterie, bei der die geschilderten Charakteranomalien fehlen, und der degenerativen Hysterie. Auch er warnt eindringlich vor der Ableitung der Hysterie schon aus den degenerativen Seelenanomalien.

Als Erläuterung zu meinen Ausführungen füge ich die Krankengeschichten dreier phantastischer Lügner hinzu, für deren gütige Überlassung ich Herrn Professor Aschaffenburg zu Dank verpflichtet bin.

I. Krankengeschichte.

Die folgenden anamnestischen Angaben und Beobachtungen entnehme ich zwei Gutachten, die Prof. Aschaffenburg erstattet hat, und die sich auf den selbstgeschriebenen Lebenslauf und die Gerichtsakten stützen.

Der Vater des Angeklagten J. S., 28 Jahre alt, war chronischer Trinker.

S. selbst soll nach Bericht des Rektor B. gut gelernt haben, jedoch auffallend träumerisch und zerstreut gewesen sein. S. gibt in seinem Lebenslauf an, er habe sich als Junge mit der Lektüre der Romane von Karl May und Jules Verne viel beschäftigt; die in letzterem beschriebenen chemischen und physikalischen Experimente hätten sein besonderes Interesse für dieses Gebiet wachgerufen und ihn zur Anlegung eines Laboratoriums im elterlichen Hause veranlaßt. Flaschen, Chemikalien und andere dazu nötige Utensilien verschaffte er sich in benachbarten Geschäften, ohne einen Pfennig dafür zu bezahlen. Gleichzeitig las er, wie er angibt, photochemische Bücher; dadurch glaubte er sich schon zur Genüge vorbereitet, um ohne weitere fachmännische Vorbildung Trockenplatten en gros her-

stellen zu können. Einem seiner Lehrer, der Amateurphotograph war, machte er von seiner Fabrikation Mitteilung und versprach ihm, Platten um 50 % billiger zu liefern. Da ihm deren Herstellung, wie das kaum anders zu erwarten war, nicht gelang, verkaufte er ihm, um sich nicht bloßzustellen, Platten anderer Fabrikate, die er fertig kaufte.

In die Lehre zu einem Photographen nach A. gekommen, beschäftigte er sich nur mit dem Gedanken, ein „chemisches Fabriklaboratorium", wie er es nannte, zu begründen. Er errichtete auch ohne Vorwissen seiner Eltern ein solches; kaum hatte er es errichtet, fühlte er sich beengt und vergrößerte es unter Verlegung in eine andere Straße. Er nannte es dann „A...er chemisches Laboratorium S.", ließ sich auch sofort einen Stempel mit dieser Aufschrift anfertigen und bestellte Chemikalien, Reklameartikel usw., ohne sich indessen im mindesten um den Absatz seiner Produkte zu bekümmern, oder irgend etwas Brauchbares herzustellen. Dann verlegte er, weil A. keine Wasserstraße habe und deswegen dort nie eine Großindustrie aufkommen könne, seinen Betrieb nach C. Nun stattete er seine umfangreiche Anstalt, genannt „Cölner chemisches Laboratorium von J. S." mit kostbaren Möbeln und allem Zubehör aus; seinem Vater erklärte er, er habe für eine patentierte Erfindung M. 27 800.— ausbezahlt bekommen, seine Bestellungen gingen immer ins Ungemessene.

Er bestellte sich, wie aktenmäßig festgestellt ist, z. B. bei der Glashütte G. in K. 650 000 Flaschen, bei der Firma F. S. in H., alles in Dreifarbendruck, 50 000 Plakate, 1 : 1,75 m, 100 000 Plakate 37,5 : 75 cm, 25 000 Plakate 15 : 37,5 cm, lackiert, mit Blechstäbchen zum Aufhängen, 500 000 Reklame-Einwickelpapiere, 500 000 Prospekte von je vier Quartseiten, 500 000 Transparente, 25 000 Reklamekartons in Chromo-Lithographie, 50 000 Firmen-Briefbogen, 50 000 Export-Briefbogen, 25 000 Rechnungs- und 10 000 Wechselformulare, letztere von sogenanntem Büttenpapier, 1 000 000 Seifenpulver- und 1 000 000 Wasch-Extrakt-Packungen, 750 Klischees usw. usw.; bei der Firma L. H. in B. 85 000 Adressen der Apotheken, Drogerien und Kolonialwarenhandlungen Deutschlands auf Kuverts geschrieben; bei der Firma B. in F. 1 000 000 Korkstopfen, bei der Firma E. & F. in C. 30 000 Flaschenkapseln, bei der Firma R. in P. 15 000 Zinntuben und 300 000 Spritzkorken mit Schraubenverschluß. Außerdem bestellte er Chemikalien aller Art in gleich unsinnigen Mengen und noch Maschinen für Hand- und Kraftbetrieb, große Lagerfässer, Kessel usw., die er meinte gebrauchen zu können. Fabrizieren wollte er Fleckwasser, „Optimol" genannt, Seifenpulver „Helios" und Magenbitter „Cordeol", die er nach Rezepten allbekannter Hausmittel zusammensetzte. Obwohl er nichts verkaufte, setzte er ungestört die Herstellung fort. Da er infolgedessen seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, wurde er wegen Betrugs angeklagt und zu einer Gefängnsstrafe von 15 Monaten verurteilt. Sein Vater büßte dabei als Bürge fast sein ganzes Vermögen ein.

Aus dem Gefängnis entlassen, beschäftigte er sich sofort wieder mit dem Gedanken, eine große chemische Fabrik zu gründen. Bald darauf wurde er wegen Diebstahls, Betrug und Unterschlagung zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Nach seiner abermaligen Freilassung übernahm er das gutgehende Weingeschäft seines Vaters. Das erste, was er tat, waren umfangreiche Bestellungen von Weinen aller Sorten, da ihm seines Vaters Geschäft zu klein erschien. Er unterschlug aber die Kaution eines Angestellten, was ihm wieder eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten einbrachte.

Alle Fehlschläge übten keinen Einfluß auf sein fortdauerndes Entwerfen neuer Pläne aus.

Er äußert sich selbst in seinem Lebenslauf dahin:

„Mutter und Geschwister hielten mich inständig an, doch in einem photographischen Atelier Stellung zu nehmen. Ich sagte allerdings notgedrungen zu, dachte aber nicht im geringsten daran. Wollte ich meinen Angehörigen doch in Bälde die große Freude bereiten, mich als Großindustriellen ihnen vorzustellen.“

Sein neuer Plan war, auf einem großen Komplex zwischen Rodenkirchen und Sürth verschiedene Fabriken zu bauen, unter dem Namen: „Industriewerke S., Neu-Cöln“; zugleich wollte er einen Kanal zwischen Cöln und Antwerpen anlegen.

Angeregt durch die angeblich enormen Gewinne des Zirkus Barnum-Bailey, beschloß er, sich die ersten notwendigen Kapitalien durch Gründung eines Wanderzirkus zu erwerben. Zum Transport schafft er Lokomotiven und für andere Zwecke Dynamo- und andere Maschinen an. Von jedem der engagierten Leute nahm er 2 Mk. Stempelgebühr.

Wegen Betrugs unter Anklage gestellt, wurde er jedoch auf Grund eines Gutachtens von Dr. L. außer Verfolgung gesetzt. Das Gutachten erklärt den S. für einen geistig sehr krankhaften, abnormen Menschen, bei dem sich Erscheinungen der Paranoia zeigen.

Durch Gerichtsbeschluß vom 18. Februar 1904 wurde S. schließlich entmündigt.

Bemerkenswert ist seine Antwort auf Dr. L.s Bemerkung, er würde, wenn er alle die Pläne ausführe, wohl noch mal ein reicher Mann werden: „es gehe ihm nicht um das Geld, sondern um das Verdienst, Großes und Nützliches für seine Mitmenschen geschaffen zu haben.“

Als im Herbst 1903 auf der Schnellbahn Berlin-Zossen die Geschwindigkeit von 210 km erreicht wurde, veranlaßte ihn das sofort, ohne daß er auch nur die notdürftigsten Kenntnisse im Gebiet der Elektrotechnik besaß, einen Wagen von doppelter Geschwindigkeit zu entwerfen. Er schrieb an sämtliche größeren elektrischen Firmen um Offerten; da er aber mit der Sache nicht zurecht kam, ließ er sich, wie er sagt, von einem Ingenieur in die Ingenieurwissenschaft einführen. Die ersten Zeichnungen von Elementen des Maschinenbaus waren kaum, und zwar mit Hilfe des Ingenieurs, zur Hälfte gediehen, als er plötzlich für die Lütticher Weltausstellung eine Zentrifugal-Rollrutschbahn zu konstruieren anfing; deshalb gab er den Unterricht auf, da er es für überflüssig hielt, sich weiter mit dem Erlernen der Ingenieurwissenschaft zu beschäftigen: was ihn aber nicht abhielt, sich von nun an „Zivilingenieur“ zu nennen. („Selbstverständlich sei er dazu berechtigt, da er doch einige Bücher über Ingenieurwissenschaft gelesen habe.“)

Nach dem Kauf einer Villa, in die er eine Einfahrt für ein gleichfalls erstandenes Automobil sofort einbauen ließ, wurde er, um allen weiteren

unsinnigen Unternehmungen vorzubeugen, von seinen Angehörigen in der Pflegeanstalt S. untergebracht.

Auch dort entwickelte er sofort neue Pläne. Von den Steinbrüchen und dem Lavasand, den er dort entdeckte, wollte er größere Massen nach Sürth befördern, um das niedrig gelegene Terrain für seine Fabriken aufzuhöhen und so gegen Überschwemmungen zu sichern. Er schrieb deshalb schon in der Anstalt an unzählige Fabriken und schickte auch Proben von der betr. Masse mit.

Später nach Verübung neuer Schwindeleien in die Prov.-Anstalt G. gebracht, entwich er aus derselben mit Hilfe seiner Geliebten P., mit der er sich dann ohne Wissen seines Vormundes verheiratete. Aus dieser Ehe, von deren Gültigkeit trotz seiner damals schon bestehenden Entmündigung wegen Geisteskrankheit er überzeugt ist, stammen zwei Kinder.

Die Ehe ist äußerst unglücklich. S. gibt die Hauptschuld seiner Frau. Sie sei ihm zu weltlich-vergnügungssüchtig und vermöge auf seine religiösen Bedürfnisse nicht einzugehen. Dabei übersieht er seine eigenen Pflichten vollkommen. Er wohnt mit ihr nur zeitweise zusammen und mietet sich eine Extrawohnung, um unkontrolliert an seinen phantastischen Plänen arbeiten zu können. Für den Unterhalt seiner Familie sorgt er nur dürftig; obwohl er seine übergroße Liebe zu seinen Kindern genugsam betont, besitzt er weder die nötige Energie noch Überlegung, in ihrem Interesse auf manche seiner Pläne zu verzichten, sondern geht in ihnen völlig auf.

Neuerdings wegen Kautionsschwindel angeklagt, wurde er vom Gerichtsarzt Dr. P. auf seinen Geisteszustand untersucht. Der Begutachter kam auf Grund seiner Beobachtung zu dem Schluß, daß S. ein geistig abnormer Mensch sei, jedoch nicht, wie Dr. L. diagnostiziert hatte, an Paranoia, sondern an einem mäßigen Grade von Schwachsinn leidet; es bestehe indessen ein gewisses Maß von strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei ihm. Zur endgültigen Entscheidung erachtete der Sachverständige eine Beobachtung gemäß § 81 StrPO. für notwendig.

Daraufhin faßte am 12. Februar 1908 die Strafkammer des Kgl. Landgerichts C. den Beschluß, S. zu diesem Zweck in die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt G. zu überführen.

Das vom Oberarzt dieser Anstalt, Dr. R., erstattete Gutachten endet mit der Schlußfolgerung, daß S. zwar erblich belastet und abnorm veranlagt sei; es liege geringer Schwachsinn und eine gewisse Urteilsschwäche vor. S. sei also als geistig minderwertig zu betrachten; jedoch liege ein Zustand von krankhafter Störung, der seine freie Willensbestimmung ausschließe, nicht vor.

S. wurde aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

Annähernd zu gleicher Zeit waren vom Staatsanwalt gegen S. noch Klagen wegen Betrug erhoben worden, da er sich von mehreren Personen größere Summen geborgt hatte. Vom Gericht wurde ein eingehendes Gutachten von Prof. Aschaffenburg eingefordert und S. der Krankenanstalt Lindenburg auf 6 Wochen überwiesen.

Die körperliche Untersuchung ergab leichte nervöse Erscheinungen, wie erhöhte Reflexe, Herabsetzung der Hautempfindlichkeit und deren Nachröten bei Bestreichen mit einem stumpfen Gegenstand; besondere Degenerationszeichen waren nicht nachweisbar.

Mit Vorliebe ging S. mit einem blauen Aktendeckel herum, in dem sich ein ganzer Stoß von Korrespondenzen, Zeitungen und dergleichen befand. Auch bei jeder Unterredung erschien er mit diesen seinen „Akten" — wie er es nannte —, durch die er sich über die anderen Kranken offenbar emporgehoben fühlte.

Bei den Besprechungen zeigte er anfangs Schüchternheit, die aber verschwand, sobald man auf seine Pläne einging.

Die Allgemeinbildung ist ausreichend. S. ist vollgepfropft mit allerlei technischen Einzelheiten, mit denen er während der Unterhaltung ganz gewandt zu operieren wußte, so daß er auf den ersten Blick den Eindruck machte, als verstände er wirklich etwas von der Sache; ging man aber näher darauf ein, so war bald festzustellen, daß es sich lediglich um Kenntnisse alleroberflächlichster Art handelte, die er sich durch Lesen von Annoncen, Zeitschriften, Offerten, sowie durch seine vielseitige Korrespondenz angeeignet hatte. So sprach er in großen Tönen von chemischen Erfindungen, insbesondere von der Kohlensäureherstellung. Bei der Unterhaltung darüber stellte sich heraus, daß er weder die chemische Formel der Kohlensäure noch ihre Bestandteile kannte. Auch zeigte sich, daß ihm die allereinfachsten Kenntnisse der Chemie — auf welchem Gebiete er doch so viele Erfindungen gemacht haben will — unbekannt sind.

Das gleiche war bei den Unterhaltungen über seine technischen Erfindungen nachzuweisen.

Er erzählt mit einer großen Überzeugungstreue von seinen Erfindungen, ist gegen den Einwand, daß dies oder jenes nicht so ausführbar sei, sehr unzugängig, läßt sich scheinbar zuweilen überzeugen, ist jedoch mit einem neuen Ersatz gleich zur Hand. Je mehr Einwendungen man macht, um so mehr spinnt er seine Pläne aus und ist in dieser Hinsicht geradezu unerschöpflich und niemals in Verlegenheit zu bringen.

Interessant ist es, wie er mit einem stets das andere Loch auszufüllen weiß, was besonders deutlich bei der Diskussion über das Kanalprojekt hervortrat.

Um das Kraftwerk „Neu-Cöln" rentabel zu machen, muß er billige Frachten haben. Deshalb soll ein Kanal von Sürth bis Antwerpen gebaut werden. Der Kanal sollte eine Breite von 300 und eine Tiefe von 20 m haben, damit auch Kriegsschiffe und große Handelsschiffe den Kanal benutzen könnten. Zur Aushebung der Erde wollte er eigene Erdgrabmaschinen von der Form einer Pflugschar konstruieren; eine derartige Maschine würde die Arbeit von 1000 Arbeitern leisten können. Diese würde durch Elektrizität betrieben und könnte die Erde selbsttätig in Kippwagen werfen. Dadurch sei ihm die Möglichkeit gegeben, den Kanal binnen einem Jahre fertigzustellen. Längs des Kanals sollte rechts und links eine Eisenbahn die Erde befördern; die Kosten zur Legung der Eisenbahngeleise sollte der Staat zahlen, da doch auch der Staat die Geleise benutzen könnte. Die Lokomotive sollte nach seinem eigenen Entwurf konstruiert werden, nach dem bekannten physikalischen Lehrsatz, wonach ein Doppelkegel scheinbar eine schiefe Ebene hinaufläuft; daß er somit keine Kraftwirkung die Ebene aufwärts entwickeln könne, ist er nicht imstande einzusehen; dadurch erspare er viel Heizmaterial und nur ein Mann sei nötig, um die Maschine zu regieren. Holland sollte die Kosten

der Erdbewegung tragen, da er damit den Zuydersee zuschütten wolle und Holland dadurch einen Vorteil habe.

Je mehr man sich mit ihm über sein Kanalprojekt unterhielt, desto mehr entwickelte er es in allen Einzelheiten. Über die Anschuldigungen befragt, erklärte S. stets, er sei unschuldig. Er habe sukzessive bei seinen Angestellten Anleihen gemacht, da er fest überzeugt gewesen sei, daß seine Patente sich bewähren würden und er also jeden Tag mit Bestimmtheit Zahlungen für deren Verkauf erwarten könne.

Wie wenig er sich von dem Mißerfolg seiner Pläne und von anderen belehren läßt, beweist der Umstand, daß ihn die Rücksendung der angemeldeten Patente durch das Reichspatentamt nicht veranlaßt, die Pläne nochmals zu prüfen. Dabei hatte das Patentamt sie für unverwendbar erklärt. Auch die Äußerung des Amtes, S. bedenke nicht einmal den Satz, daß aus nichts nichts werden könne, schreckt ihn nicht ab; von zwei Fachleuten, denen vom Vormund seine Erfindungen zur Prüfung vorgelegt wurden, schreibt er in seinem Lebenslauf:

„Der erste erklärte meine Arbeit für Blödsinn und schrieb mir dies sogar auf eine Urkunde, die ich noch heute besitze. Der andere bezeichnete meine Ausführungen als Unsinn. Diese Herren haben aber eben gar nicht verstanden, um was es sich handelt, sonst wären sie zu einem andern Resultate gekommen."

Auf Grund seiner Beobachtungen kam Professor Aschaffenburg zu folgendem Gutachten:

„S. leidet an angeborenem Schwachsinn, mit phantastischer, an Paranoia erinnernder Ausbildung von Größenideen, mit völliger Unbelehrsamkeit und Einsichtslosigkeit in das Krankhafte seiner Pläne und das Törichte seiner Erfindungen.

Im Laufe der Jahre hat sich dieser Zustand, der als ein angeborener, degenerativer aufzufassen ist, sehr verstärkt. S. befindet sich infolge seiner Erkrankung seit langen Jahren in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist."

In der Folge wurde S. wieder einer Irrenanstalt zugeführt, um aber nach kurzer Zeit wieder in Freiheit gesetzt zu werden. März 1911 stellte er den Antrag, die im Jahre 1904 gegen ihn ausgesprochene Entmündigung wegen Geisteskrankheit aufzuheben.

Da das gleichzeitig eingereichte Zeugnis des Oberarztes Dr. R. in G., der S. für geschäftsfähig hielt, im schroffen Gegensatze zu dem eingeforderten Gutachten des Gerichtsarztes Dr. P. stand, das dahin lautete, S. sei nach wie vor unbelehrbar und nicht imstande, seine Angelegenheiten zu besorgen, wurde von Prof. A. ein weiteres Gutachten verlangt. Das Ergebnis mehrerer eingehender Explorationen war dann folgendes:

S. trieb z. Zt. zweierlei Beschäftigungen, die Fabrikation eines Backpulvers und den Vertrieb eines Dungmittels. Beim Abschluß der hierzu nötigen Verträge trat die gleiche Kritiklosigkeit zutage, die eine charakteristische Erscheinung bei allen seinen Plänen ist, insofern als er sich nicht über die Absatzmöglichkeiten vergewisserte. Nach seinen Angaben hatte er mit dem Backpulver recht gut verdient, im ganzen 1280 Mark. Für das Rezept hätte er einer Firma 3000 Mark bezahlt, in dem Glauben, er könne viel mehr verdienen, da sie ihm zu verstehen gegeben hätte, der Konsumverein

in E. würde allein 10000 Pakete abnehmen. Als es sich herausstellte, daß er nur im Kölner Bezirk das Verkaufsrecht hatte, hätte die Firma auf seine Vorstellungen hin sich verpflichtet, ihm noch einige Rezepte zu geben. Ähnlich verhielt es sich mit dem Dungmittel.

Der ganze psychische Zustand des S., insbesondere das Urteil darüber, ob er seine Angelegenheiten zu besorgen vermöge, wird sofort klar, sobald man ihn auf seine Pläne bringt. Er trägt sich mit einer großen Anzahl von Plänen, so u. a. mit der Herstellung von künstlichen Edelsteinen. Das Rezept habe er von einem Chemiker, der ihm die Rohmaterialien, eine Verbindung von Chrom und Aluminium, fertigstelle. Er sei zurzeit mit der Konstruktion des dazu notwendigen Apparates beschäftigt, der allerdings sehr primitiv werden würde. Aber seine Pläne beschränkten sich nicht auf so einfache Dinge, er beschäftige sich zurzeit damit, für die badische Anilin- und Sodafabrik eine große Kraftanlage zu erfinden. Seine Idee sei sehr einfach. Er wolle eine große Röhrenanlage vom Bodensee nach Freiburg führen. Da der Bodensee 120 m über dem Freiburger Niveau läge, so würde bei einem Durchmesser der Röhren von $1\frac{1}{2}$ m eine enorme Kraftquelle gewonnen werden. Der Einwand, daß ein großer Teil der Kraft durch die Reibung verloren geht, wird von ihm mit der Bemerkung abgetan, daß höchstens 20 Proz. dadurch verloren gehen. Auf den weiteren Einwand, wie er denn über den Schwarzwald hinüber komme, meint er, das lasse sich mit dem Prinzip des Saughebers machen. Die Saughebevorrichtung könne man ja auch durch einen kleinen Wasserturm ergänzen. Man müsse nur auf beiden Seiten durch Schieber und Röhren schließen und dann von oben das Wasser hineinpumpen. Wie er das Wasser bekommen könne, darüber macht er sich keinerlei Sorgen.

An seinen alten Plänen — auf einige andere gehe ich hier nicht ein — in Sürth eine große Fabrik Neu-Köln zu gründen, hält er nach wie vor fest. Die Fabrik soll der Verarbeitung von Eisenerzen dienen, die er aus Afrika beschaffen will. Während das Eisen an der Sieg z. B. tief in der Erde stecke, liege es in Afrika bloß zutage. Er brauche nur eine Drahtseilbahn bis zur Küste, an deren Länge von 1000 km er sich genau wie früher gar nicht stößt. Von da ab lasse sich alles auf dem Seewege mittels des von ihm projektierten großen Kanals herbeischaffen. Bei dem Kanalbau will er sich jetzt bescheiden und ihn nicht mehr 300, sondern nur 100 m breit machen. Da er den Plan mit Neu-Köln einstweilen zurückgestellt habe, so sei er vorerst von der Konstruktion der Baggermaschine, von der er jetzt auch zugibt, daß er sich früher geirrt habe, zurückgetreten. Das habe alles noch Zeit. Er sei ganz entschlossen, nur noch mit eigenem Gelde, nicht mehr mit fremdem, an dieses große Unternehmen heranzugehn.

Einwendungen gegenüber, daß diese Pläne ganz abenteuerlich seien, steht er mit förmlichster Naivität gegenüber. Er könne nicht einsehen, warum das nicht möglich sei, das werde sich alles mit der Zeit finden. Auch über den Absatz des gewonnenen Eisens macht er sich keine Sorgen.

Da nach wiederholten Unterredungen Prof. Aschaffenburg zu der Erkenntnis kam, daß S. betreff der Kritiklosigkeit seinen Projekten gegenüber genau der Gleiche wie vor Jahren geblieben war, bejahte er die Frage, ob der bei S. vorhandene Zustand geistiger Anomalie als Geisteskrankheit resp. Geistesschwäche im Sinne des § 6 BGB. aufgefaßt werden müsse.

Beurteilung.

Überblicken wir das vorliegende Material, so ist unverkennbar, daß der Kranke schon in seiner ersten Kindheit einen abnormen Charakterzug geboten hat, der sich immer gesteigert und sein ganzes Leben beeinflußt hat, nämlich den Hang zu phantastischen Projekten und Erfindungen. Hat er doch schon als Tertianer ein chemisches Laboratorium angelegt und eine fabrikmäßige Anfertigung von Trockenplatten in Szene gesetzt, ohne die geringsten fachmännischen Kenntnisse oder Geldmittel zu besitzen. Dieser Gedanke an das chemische Laboratorium verfolgt ihn in seine Lehrlingsjahre hinein und darüber hinaus, immer phantastischer, immer unermeßlicher werdend, bis als Krönung aller Pläne die „Gründung der Kraftwerke Neu-Köln" Form gewinnt. Um die zu verwirklichen, gebricht es ihm an den nötigen Mitteln, aber er läßt sich dadurch nicht beirren. Neue abenteuerliche Projekte, die eine unbegrenzte Produktivität der Phantasie ihm liefert, wie ungemein leistungsfähige Maschinen, Kanalbauten von enormen Dimensionen, sollen ihm den Betrieb von Neukölln ermöglichen. Betrachtet man die Pläne selbst, so haben sie alle eines gemein. Ein geringer Anlaß, eine Notiz in einem Fachblatt, ein zufälliger Fund geben ihm eine Idee, die er sofort verwirklichen zu hönnen hofft und wird aus einer an und für sich nicht ganz törichten Idee gleich ein Riesenprojekt, das er mit einem wahren Schaffensrausch verfolgt.

Bei fast allen Projekten liegt für den Sachverständigen, ja schon für den Laien das Unsinnige, die Unmöglichkeit der Ausführung auf der Hand. Darin zeigt sich eben der pathologische Ursprung seiner Pläne in der Kritiklosigkeit und Unbelehrbarkeit, mit denen er bei ihnen beharrt. Allen Einwendungen, die ihn auf Lücken oder Fehlschlüsse aufmerksam machen, begegnet er prompt mit der Entwicklung eines neuen Planes. Er ist einfach nicht imstande, den Mangel an Logik in seinen Schlußfolgerungen zu erkennen. Die gleiche Kurzsichtigkeit im Urteil, wie sie beim Abschluß der Verträge zutage tritt, kennzeichnet die Art, wie er an die Verwirklichung der Pläne herangeht; er kennt keine kleinen Anfänge, ihm schwebt in der Phantasie sein Bild als „Großindustrieller" vor, und die Bestellungen der Bureaueinrichtungen und Laboratoriumsausrüstungen gehen ins Unermeßliche lange schon, ehe die Gründung selbst in die Wege geleitet ist, geschweige denn einen positiven Erfolg aufweist. Kaum ist in ihm der Gedanke an eine Gründung aufgestiegen, so eilen auch schon seine Hoffnungen und Wünsche den Taten voraus, er sieht schon dort einen Erfolg, wo noch kein Anfang ist, und dies verleitet ihn dazu, auf die enormen, nur in seiner Phantasie realisierten Gewinne hin, Angestellten unerfüllbare Versprechungen zu machen, Kautionen für seine Zwecke zu gebrauchen (er werde sie ja so leicht zurückerstatten können), Verpflichtungen mit Lieferanten einzugehen, an deren Erfüllung nur der in seinen Phantasien Lebende glauben konnte. Wie leicht bei S. seine Wunschphantasien auf dem Wege der Selbstbeeinflussung zu Realitäten werden, ersieht man aus der Begrüudung, die er für das spontane Beilegen des Titels „Zivilingenieur" gibt.

Es steht hier im Vordergrund des Bildes, um ein Wort von Bonhöffer zu gebrauchen, ein einfallmäßiges, auf die Erhöhung der eigenen Person

gerichtetes Denken, wie es für die Pseudologia phantastica charakteristisch ist, hier mit dem besonderen Inhalt des Erfindungswahns.

Selten liegen für ihn die Fehler auf seiner Seite; wenn Projekte und Erfindungen von Fachmännern zurückgewiesen werden, so sind eben jene die Dummen, die ihn nicht verstehen können. Dabei ergibt die Intelligenzprüfung das merkwürdige Resultat, daß er, der Zeit seines Lebens sich mit chemischen Fabriken und technischen Anlagen beschäftigt hat, nicht einmal die einfachsten chemischen oder physikalischen Gesetze kennt.

Daß S. trotz aller Mißerfolge immer guten Mutes bleibt und den Glauben an sich nicht verliert, ist nur durch seinen unverwüstlichen Optimismus und sein exquisit sanguinisches Temperament zu erklären, und mit G. N. bei Delbrück teilt er die maßlose Selbstüberschätzung. Er fühlt sich zu Höherem berufen, zum segensreichen Erfinder auserlesen. Bezeichnend hierfür ist sein Ausspruch, an dessen Aufrichtigkeit zu zweifeln kein Grund vorliegt, es läge ihm nichts an dem Gelde, sondern an dem Verdienst, Großes und Nützliches für seine Mitmenschen zu tun, jener eigentümliche altruistische Zug, den wir bei so vielen pathologischen Schwindlern finden, und der gar zu schlecht mit ihren sonst so wenig wählerischen Handlungen harmoniert.

Um noch einmal zusammenzufassen: bei S. deuten auf einen krankhaften Ursprung seiner Schwindeleien, die Kritiklosigkeit und Unbelehrbarkeit, das einfallsmäßige Denken, das Triebartige seiner Handlungen. S. ist der Typus des phantastischen Erfinders mit dem unerschütterlichen Glauben an seine Werke.

Daß wir es hier mit einer auf degenerativer Basis entstandenen psychischen Veränderung zu tun haben, beweist die von Kindheit an bestehenden und sich fortschreitend verschlimmernden Abweichungen von der Norm, andererseits die auch hier nicht fehlende erbliche Belastung. Die degenerative Veranlagung drückt sich ferner aus in der nachgewiesenen Disharmonie der seelischen Faktoren. Sein Altruismus neben der vollständigen Verkennung seiner einfachsten ethischen Pflichten — Frau und Kinder vernachlässigt er durchaus — das Vorherrschen einer Stimmungsanomalie, die Betonung des Ichkomplexes und vor allem aber das Überwuchern der Phantasie neben dem völligen Brachliegen der nüchternen Denktätigkeit. S. ist aber auch in ganz erheblichem Grade schwachsinnig, was weniger durch den Mangel an positiven Kenntnissen als durch die ausgeprägte Urteilsschwäche und Kritiklosigkeit bewiesen wird, und zwar tritt bei ihm die erethische Form der Imbezillität zutage, bei der eben die lebhafte Phantasiebegabung den Mangel an Urteilsfähigkeit verdeckt.

Differentialdiagnostisch käme bei S. noch eine Paranoia in Betracht, und zwar in Hinblick auf die Unbelehrbarkeit einerseits und das Vorherrschen einer Wahnidee andererseits. Bildet doch die Gründung des Kraftwerkes Neu-Köln den Mittelpunkt, dem sich alle andern phantastischen Pläne unterordnen. Gegen die Annahme einer Paranoia spricht aber, daß sein Wahnsystem nicht die Festigkeit und organische Gliederung einer echt paranoischen Wahnbildung besitzt.

II. Krankengeschichte.

E. M. wurde von ihrem Onkel, einem hochangesehenen Industriellen, im Sommer 1908 in die psychiatrische Klinik der Lindenburg (Cöln) gebracht, weil sie durch Diebstähle und auffälliges Verhalten ihre Familie zu wiederholten Malen stark komprimittiert und Zweifel an ihrer geistigen Gesundheit wachgerufen hatte.

Die im Krankenjournal enthaltenen Angaben über das Vorleben der Patientin rühren z. T. aus einem von ihr selbst verfaßten Lebenslauf her und sind darum, soweit sie nicht nach Briefen und Papieren, die in ihrem Besitze waren, richtiggestellt werden konnten, nicht als zuverlässige Data anzusehen. Die übrigen Auskünfte erteilte der Onkel.

E. M. wurde am 14. 3. 1886 zu B. geboren. Sie stammt aus einer erblich belasteten Familie: ihr Vater war Potator und endete durch Selbstmord. Von ihren Geschwistern starb eines im epileptischen Anfalle, 2 andere leiden ebenfalls an Epilepsie. Sie selbst ist bis auf eine im 10. Lebensjahr durchgemachte Chorea angeblich stets gesund gewesen. Wir erfahren von ihr, daß sie schon als Kind ihren Mitschülerinnen Bücher, Hefte usw. gestohlen hat. Im 18. Jahr kam sie nach Lille zu einem Onkel, zu dem sie „bald andere Gefühle hegte, als es das verwandtschaftliche Verhältnis erlaubte, doch zu einem geschlechtlichen Verkehr ist es nicht gekommen". Nach Hause zurückgekehrt, entschloß sie sich, Handarbeitslehrerin zu werden. Kaum hatte sie dies erreicht, als sie Kurse zur Vorbereitung zum Turnlehrerinnenexamen besuchte, ließ aber bald von diesem Plan ab. In diese Zeit fällt der erste Selbstmordversuch der Patientin, veranlaßt durch die strenge Bewachung seitens ihrer Verwandten, als sie von ihren Ausflügen mit einem „Freunde" erfuhren. Sie aß zu diesem Zwecke mehrere Male Näh- und Stecknadeln, „um bei der dann nötig werdenden Operation sterben zu können". Nach diesem Streich, der nur eine kurze Krankenhausbehandlung nach sich gezogen hatte, wurde sie zu zwei Tanten aufs Land geschickt, aber auch hier war ihr Aufenthalt nur kurz. Zu Hause stellte es sich bald heraus, daß sie den Tanten die verschiedensten häuslichen Gegenstände entwendet hatte, und zwar kamen ihre Diebstähle dadurch an den Tag, daß sie eine gestohlene Decke einer befreundeten Familie zum Geburtstag schenkte. Von 1906 an sehen wir sie in verschiedenen Stellen als Stütze oder als Kinderfräulein tätig. Nirgends bleibt sie lange. Die eine Stelle in Mittelfranken gibt sie auf, weil sich der Hausarzt verheiratet, in den sie sich „leidenschaftlich verliebt hat und sie die Hochzeit ihres Freundes nicht zu ertragen glaubt." Die nächste Stellung gibt sie schon nach 14 Tagen auf, „den Grund kann ich wirklich nicht angeben", schreibt sie in einem Briefe. Ehe sie nach Hause zurückkehrt, fährt sie erst nach Mittelfranken, um noch einmal mit ihrem „Freunde" zusammen sein zu können.

Voll Reue über ihren bisherigen Lebenswandel faßt sie nunmehr den Entschluß, Krankenschwester zu werden und schwört ihrem Onkel, sie wolle sich bessern. Über diese neuen Vorsätze spricht sie sich wie folgt in ihrem Lebenslauf aus: „Es war mir wirklich ernst, als ich meinem Onkel dies versprach. Ich selbst sehnte mich danach, ein guter Mensch zu werden, denn bis dahin führte ich tatsächlich ein Leben wie der schwerste Verbrecher, in steter Unruhe und Angst, es würde eine meiner Schandtaten

ans Tageslicht kommen.". Auch in dem neuen Beruf zeigte E. M. die gleiche Unstetigkeit. Aus der ersten Anstalt, die sie aufgesucht hatte, aus Sarepta in Bielefeld, entfernte sie sich bereits am zweiten Tage unter Benutzung einer gefälschten Depesche des Inhalts, ihre Schwester sei plötzlich erkrankt. Vor ihrer Abreise nach Cöln hatte sie sich von einem dortigen Zahnarzt 150 Mk. zu verschaffen gewußt, unter dem Vorwande, sie brauche Geld, um als Schwester in ein Heim eintreten zu können und benutzt nun dieses Geld zu einer Reise nach H., wo sie als Probeschwester ins Klementinenhaus eintrat. Sie fühlte sich hier wenig wohl, ehe sie aber ihren Entschluß, von hier fortzugehen, zur Ausführung brachte, teilte sie ihren Verwandten telegraphisch mit, sie hätte die staatliche Prüfung für Krankenschwestern erfolgreich bestanden. Lange hielt sie es auch diesmal nicht zu Hause aus, und es gelang ihr wieder, sich von einem Herrn, dem sie „Liebe vorspiegelte", Geld zu verschaffen, und damit brannte sie nach Berlin durch, um dort als Privatpflegerin Beschäftigung zu suchen. Zu diesem Zweck hatte sie sich hier auf Briefbogen, die sie dem Klementinenhaus entwendet und mit dem dortigen Stempel versehen hatte, selbst Zeugnisse ausgestellt. Sie trat zunächst in das Schwesternheim Ascaniae ein und fand von hier aus Gelegenheit zur Privatpflege. Ihre freie Zeit verbrachte sie zumeist im Hause einer verheirateten Freundin, zu deren Mann sie bald in intime Beziehungen trat. Gleichzeitig hatte sie mit einem Apotheker, den sie nur ganz oberflächlich kannte, sexuellen Verkehr, obschon der Betreffende nach ihrem Dafürhalten luetisch erkrankt war. Bei diesem suchte und fand sie auch Obdach, als sie eines Tages aus dem Heim weglief. Zu diesem Schritt veranlaßte sie die Absicht der Oberin, E. M. zu ihren Verwandten nach Cöln zurückzubringen, nachdem ernste Diebstähle, die sie im Heime wieder ausgeführt hatte, entdeckt worden waren. Die Wohnung des Apothekers vertauschte sie nach einigen Tagen mit der eines anderen Bekannten, mit dem sie dann mehrere Tage zusammen lebte. In diese Zeit fällt auch ein Warenhausdiebstahl bei Wertheim, bei dem sie zwar in flagranti ertappt wurde, deren Anzeige aber mit Rücksicht auf ihre Familie und ihr inständiges Bitten unterblieb. Bald darauf fuhr sie nach B., da sie inzwischen erfahren hatte, daß ihr Onkel nach Berlin gekommen war. Die erste Nacht in B. gab sie sich einem wildfremden Herrn, den sie im Hotel zufällig traf, hin. „Ich erzählte ihm, daß ich vor meinem Onkel fliehe, und der Herr hat mir erst versprechen müssen, mich vor ihm zu retten und ins Ausland zu bringen." Am nächsten Morgen, ohne sich weiter um diesen Mann zu kümmern, suchte sie ein Mädchenheim auf, wo sie sich unter falschem Namen einschrieb. Sie will sich um diese Zeit wieder mit Selbstmordgedanken getragen haben, die sie aber nicht abhielten, einen erneuten Diebstahl auszuführen. Es gelang ihr, aus der Garderobe einer höheren Töchterschule in B. zahlreiche Garderobenstücke, Pelze und sonstige Wertsachen an sich zu bringen. Von den gestohlenen Sachen zog sie sich Mütze und Jacke an und trug sie ungeniert auf der Straße in B. Ihr nächster Streich war, in der Tracht einer Krankenschwester eine Sammlung für die Zurückgebliebenen der im H.er Bergwerkunglück Umgekommenen und für arme Familien zu Weihnachten zu inscenieren. Zu diesem Zwecke fälschte sie die Namen in der Liste der Spender und fingierte geleistete Zahlungen. Doch war dieses Unternehmen von wenig Erfolg begleitet. Sie

wurde nach einigen Tagen von ihrem Vormund in die Klinik zur Beobachtung gebracht. Ihr Aufenthalt in der Lindenburger Anstalt dauerte 6 Wochen; von hier aus wurde die M. zur weiteren Verpflegung nach der Privatheilanstalt W. überführt.

Beobachtungen in der Klinik.

Die körperliche Untersuchung der M. ergab keine Degenerationszeichen, außer einer geringeren Anwachsung der Ohrläppchen. Die inneren Organe sind gesund. Es besteht eine Druckempfindlichkeit der Augenhöhlenränder, Binde-, Hornhaut- und Gaumenreflexe sind herabgesetzt, die Kniescheiben und Fußsohlenreflexe dagegen gesteigert. Die Zunge zeigt beim Vorstrecken ein leichtes Zittern, Druck auf den unteren Rippenbogenrand auf die Unterleibsgegend und Schenkelbeugung verursachen angeblich Schmerzen und ein unbehagliches Gefühl am ganzen Körper. Schmerzempfindlichkeit bei Nadelstichen ist rechts geringer als links. Es besteht eine linksseitige Hyperästhesie. Beim Bestreichen der Haut mit einem stumpfen Gegenstand tritt starkes Nachröten hervor. Das Gesichtsfeld ist beiderseitig erheblich eingeschränkt.

Der psychische Zustand der Patientin bot in den ersten Tagen ihres Aufenthaltes in der Klinik wenig Auffälliges, sie hielt sich ruhig für sich, war meist abweisend, wurde dann aber mit der Zeit zutraulicher und erzählte, ohne besondere Reue zu empfinden, mehrere, in moralischer Hinsicht nicht einwandfreie, von ihr begangene Taten, rühmte sich deren und schmückte sie phantastisch aus, wobei sie meist prahlend viele Worte machte, andrerseits bemüht war, den Eindruck des bescheidenen, zurückhaltenden jungen Mädchens hervorzurufen. Mehr oder weniger gleichgültige Dinge aus ihrem Leben behandelte sie mit unnötiger Diskretion, während sie die eigentlich unangenehmsten und sie am meisten diskreditierenden Ereignisse, so die ihr Sexualleben betreffend, ohne jegliches Schamgefühl und tieferes Empfinden erzählte. Während der Unterhaltung war sie sehr launisch und unberechenbar, bald gleichgültig und über alles erhaben, dann schlug sie ins Gegenteil um und war sehr abweisend, so daß die Unterhaltung mit ihr sehr ungeordnet war, besonders auch, weil sie stets abschweifte und auf die an sie gerichteten Fragen keine richtigen Antworten gab. Letzteres, weil ihr entschieden die Fähigkeit fehlte, beim Thema zu bleiben. Hielt man ihr die Verderblichkeit und die üblen Folgen ihres bisherigen Tuns und Treibens vor, so begann sie zu weinen und versprach sich zu bessern. Doch fehlte jeder Ernst, denn fast im selben Augenblick ging sie plaudernd mit vergnügtem Lachen zu den gleichgültigsten Dingen über. Obschon ihr gleich bei ihrer Aufnahme in die Klinik wiederholt geraten wurde, dem Personal und ihren Mitpatienten ihre früheren Erlebnisse zu verschweigen, und obschon sie diesen Rat mit Entrüstung zurückgewiesen hatte, so hatte sie doch nach einigen Tagen wahllos jedem, der ihr ein williges Ohr schenkte, alles mögliche von sich erzählt. Da sie oft derselben Person ihre Erlebnisse in verschiedenen, sich vielfach widersprechenden Gestalten erzählte, so war sie auf der ganzen Station als lügenhafte und phantastische Person verrufen. Als man sie deshalb zur Rede stellte, leugnete sie zunächst alles. Durch Konfrontation überführt, spielte sie die Beleidigte, deren Vertrauen man schnöde mißbrauchte, schimpfte auf die Klatschereien im Hause und legte

sich dann mehrere Tage ins Bett, ohne mit ihrer Umgebung ein Wort zu sprechen. Auf Vorhalt wegen ihrer Lügnereien gab sie an, sie fühle einen Drang, sich mitzuteilen. Hierbei redete sie sich oft in Dinge hinein und glaubte selbst, sie erlebt zu haben. Daß sie die Sachen ausschmücke und übertreibe, komme ihr nicht zum Bewußtsein, ja, sie erzählte oft Dinge, die nie passiert seien. So sagte sie wörtlich, „Ich weiß, daß ich Dinge von meinem jetzigen Aufenthalt in der Lindenburg erzählen werde, die gar nicht vorgekommen sind." In der hiesigen Klinik beging sie auch wiederholt kleinere Diebstähle. So nahm sie einer anderen Patientin einen Haarschmuckkamm weg und zeigte sich am nächsten Tage in Gegenwart der Eigentümerin mit dem Kamm im Haar. Als man sie zur Rede stellte, behauptete sie, die Pflegerin hätte gesagt, der Kamm wäre Eigentum der Anstalt. Einer anderen Patientin nahm sie ein Hemd weg, zog es ruhig an, obschon sie mit der Eigentümerin des Hemdes in einem Zimmer schlief. Als Entschuldigung gab sie an, sie habe gerade kein Hemd gehabt. Gelegentlich versuchte sie sich auch durch Vortäuschung einer Lungenentzündung sich interessant zu machen. Sie klagte über Schmerzen, hustete viel und fälschte ihre Temperatur, indem sie das Thermometer in heißes Wasser steckte, und renommierte, sie habe den Arzt getäuscht, obwohl man ihr gesagt hatte, daß niemand an ihr Kranksein glaube. Mehrere Male schrieb sie lange reuevolle Briefe an ihren Onkel voller Versprechungen, daß sie sich nun bessern und ein anständiger Mensch werden wolle. Als ihr aber vom Arzte verschiedene Fragen über ihre Absichten und Pläne und über ihre Widerstandskraft gegen sexuelle Versuchungen und Wiederholung von Diebstählen vorgelegt wurden, beantwortete sie diese in längeren schriftlichen Auseinandersetzungen dahin, daß sie geschlechtlichen Versuchungen stets wieder unterliegen würde, daß sie von rasender Sehnsucht nach geschlechtlichem Verkehr erfaßt, und bei sich bietender Gelegenheit diesen Anfechtungen zweifellos nachgeben würde. Auf die Frage, welche Zukunftspläne sie habe, gab sie folgende charakteristische Antwort: „Wenn ich jetzt in eine Familie untergebracht würde, ging es sicher die erste Zeit gut mit mir, weil ich da gezwungen wäre, mich vernünftig zu betragen und meine Pflicht zu tun. Doch ich ginge schon mit dem Gedanken hin, was beginne ich dann, wenn ich mein Jahr herum habe. Und da könnte es doch möglich sein, daß ich wieder etwas tun würde, das mir Unheil brächte. Ich will ja bloß frei sein, damit ich das Recht habe, meine Stellung zu wechseln, so oft ich Lust habe."

Die Intelligenzprüfung bei E. M. ergab, daß ihr Wissen weit geringer sei, als man ihrem Bildungsgrad nach annehmen sollte. Einfache Fragen aus der Geschichte oder Geographie beantwortete sie überhaupt nicht oder falsch. Leichte Rechenaufgaben, wie dreimal 117, 1000 weniger 111, löste sie falsch, kam erst nach einiger Zeit zum richtigen Resultat. Besonders kraß trat ihr Mangel an Intelligenz in folgendem zutage: Frl. M. hatte bei ihrer Ausbildung zur Krankenpflegerin einen 6 Monate dauernden Kursus neben täglicher Belehrung am Krankenbett mitgemacht, doch fehlen ihr jegliche Kenntnisse der Krankenpflege. So gab sie die Temperatur eines lauwarmen Bades auf 36° R. an, eines gewöhnlichen Bades auf 38° R und eines heißen auf 40° R. an. Über anatomische Tatsachen und sonstige Dinge, die sie im Krankenpflegerinnenunterricht hätte erlernen müssen, wußte

sie nichts. Dazu komme, daß ihr Gedächtnis in letzter Zeit abgenommen habe. Sie gab Antworten, die jede Gebildete auch ohne Unterricht besser weiß; so meinte sie, die Leber liege links, das Zwerchfell unter der Leber.

Über das von ihren Eltern hinterlassene Vermögen und den hiervon auf sie fallenden Teil war sie gänzlich unorientiert, noch wußte sie, wie ihr Vermögen angelegt ist, und was es ihr bringt. Von der Lindenburg aus wurde Frl. M. in die Privatirrenanstalt W. verlegt, wo sie seitdem interniert gewesen ist. Der Einblick in die dort geführten Akten läßt erkennen, daß Frl. M. dort ein ähnliches Gebaren an den Tag legt, wie in der Kölner Anstalt. Sie ist launisch, unverträglich und lügt das Blaue vom Himmel herunter, ist eine unverbesserliche Diebin und läßt sich nur mit Mühe und Zwang zu einer dauernden Beschäftigung anhalten.

Ostern 1909 ist sie gerichtlich entmündigt worden, nachdem Professor Aschaffenburg in seinem Entmündigungsgutachten zu folgendem zusammenfassenden Urteil über sie gekommen war: „Frl. M. leidet an geborenem Schwachsinn, verbunden mit einer schweren degenerativen Hysterie. Jede einzelne dieser Erkrankungen wäre ausreichend, um ihr die Fähigkeit zu rauben, sich durch die Welt zu schlagen und in einer ihrer Erziehung und Herkunft angemessenen Weise für sich zu sorgen. Das Zusammentreffen beider Erkrankungen muß natürlich die Unfähigkeit, ihre Angelegenheiten im Sinne des § 6 BGB. zu besorgen, noch verstärken."

Das ganze Leben dieser Patientin präsentiert sich als eine fortlaufende Kette von Lügen, Diebstählen, betrügerischen und sexuellen Abenteuern. Wir haben hier die bekannte, eingangs erwähnte unübertroffene Kunstfertigkeit im Lügen bei einer Diebesnatur. Wie überzeugend sie zu lügen verstanden hat, geht aus der großen Zahl derer hervor, deren mitleidsvolle Hilfe sie durch das Lügen sich verschafft hat. Wenn wir an die Frage herantreten, ob diese asozialen Triebe bei ihr der Ausfluß eines verdorbenen Charakters oder durch krankhaft psychische Veranlagung bedingt seien, so spricht in erster Linie gegen die Annahme der Normalität das Triebartige und Zwecklose ihrer Handlungen. Wo sie stehlen kann, stiehlt sie, und zwar meist ohne besondere Vorteile für sich, unbrauchbare Gegenstände, und auch da, wo sie sicher sein kann, daß die Diebstähle sofort, wie z. B. in der Klinik, an den Tag kommen müssen, ja, sie trägt selbst zur Entdeckung bei, indem sie in gestohlenen Kleidungsstücken am gleichen Ort herumläuft, oder eine einer Verwandten gestohlene Decke in derselben Familie weiter verschenkt. Genau so plump und sinnlos sind ihre Diebstähle wie die der R., die Delbrück anführt. Was die Lügen anbetrifft, so liegt deren krankhafter Ursprung ebenso klar zutage. Sicher handelt es sich bei ihr z. T. um bewußtes Lügen, aber zum größeren Teil erhalten ihre falschen Aussagen dank ihrer gesteigerten Suggestibilität Realitätswert für sie, und sie weiß dann selbst nicht mehr, was an ihren Erzählungen Wahrheit, und was Lüge

ist. Bald sind es gleichgültige Sachen, die sie durch phantastische Ausschmückungen entstellt, bald handelt es sich um mangelhafte Reproduktion wirklicher Erlebnisse oder freie Erfindungen von Ereignissen, denen jede reale Unterlage fehlt, und die z. T. als Pseudoreminiszenzen wohl aufgefaßt werden können.

Nie ist sie verlegen, wenn es gilt, etwas Neues zu erfinden, ihre ziemlich rege Phantasie läßt sie nie im Stich. Einmal ist es die Erzählung der vom Onkel verfolgten Nichte, einmal muß der angebliche Tod der Schwester herhalten, um ihr die gewünschte Freiheit zu verschaffen. Von pathognostischer Bedeutung ist es ferner, daß sie auch dort fabuliert, wo sie keinen Vorteil hat, ja, wo es ihr nur schaden kann, wie in der Klinik, wo sie Mitkranken mit Abenteuern renommiert, die sie Grund hätte, zu verschweigen. Typisch ist es weiterhin, daß sie die Fabulationen derart häuft, daß sie sie nicht mehr miteinander in Einklang zu bringen vermag, daß vor allem sie das gleiche Erlebnis dem nämlichen Menschen in verschiedener Gestaltung schildert, so daß sie überall rasch den Ruf einer phantastischen Lügnerin sich erwirbt. Des weiteren erhält ihr Lebensbild eine ganz charakteristische Färbung durch die Häufung ihrer sexuellen Erlebnisse. Sie, die Tochter aus guter Familie, die bessere Schulbildung erhielt, führt, ohne durch pekuniäre Not dazu getrieben zu sein, das Leben einer sexuell sehr bedürftigen Dirne. Sie ist widerstandslos jeder Versuchung preisgegeben. Ohne irgendwelche Zuneigung und, wie sie ausdrücklich betont, trotz ihrer erotischen Neigungen ohne jegliches sexuelle Gefühl, verkehrt sie mit jedem, dessen Mitleid sie erregen will. Für das Verwerfliche ihres Tuns in dieser Beziehung sowohl wie der Schwindeleien hat sie keinerlei Verständnis, Schamgefühl kennt sie nicht.

Zieht man wieder die schwere erbliche Belastung, den sehr frühzeitigen Hang zum Stehlen, sowie das Auftreten von tiefgehenden Charakteranomalien in Betracht, wie pathologische Lügenhaftigkeit, der fast an Nymphomanie grenzende gesteigerte sexuelle Trieb, die Haltlosigkeit und Unstetigkeit, die dem ganzen Lebensbild das Gepräge geben, so muß auch in diesem Fall auf eine schwer degenerative Veranlagung geschlossen werden. Sie ähnelt den Vertretern jener Gruppe von dégénerés, die Kräpelin als „Haltlose“ bezeichnet, Individuen, die nur ein Spielball der äußeren Verhältnisse sind und jegliche Konsequenz und Folgerichtigkeit in ihren Handlungen vermissen lassen. Doch würden durch den Entartungszustand allein mehrere körperliche und psychische Eigentümlichkeiten, die das Krankenbild der M. noch aufweist, durchaus nicht vollständige Er-

klärung finden, und in der Tat wird die schwer degenerative Veranlagung durch zwei in ihrem Boden wurzelnde Krankheiten, Hysterie und Schwachsinn, kompliziert.

Der nicht unerhebliche Schwachsinn, den man hinter dem gewandten und sicheren Wesen der M. bei oberflächlicher Prüfung nicht vermutet, erhellt nicht allein aus ihrem auffälligen Mangel an positiven Kenntnissen, wie z. B. in der Krankenpflege, wo man bei ihr als teilweise ausgebildeter Krankenschwester voraussetzen dürfte, sondern vor allem aus ihrer Lebensführung selbst, Beweis genug sind die schwachsinnigen Diebstähle, die Kritiklosigkeit, mit der sie ihre Hochstapeleien inszeniert, so z. B. wenn sie ihre Zeugnisse in unverstellter Schrift selbst ausstellt, oder in eine Sammlungsliste fremde Namen ebenfalls gleichmäßig mit eigner Hand einträgt. Ebenso spricht der Mangel an ethischen Hemmungen ihren Trieben und Begierden gegenüber sowie auch die fehlende Einsicht in das Verwerfliche ihres Tuns für eine Störung der intellektuellen Sphäre.

Ausschlaggebend für die Diagnose der Hysterie sind auf körperlichem Gebiet die erhebliche Gesichtsfeldeinschränkung, die linksseitige Hyperästhesie und deutliche Herabsetzung der Konjunktival-, Korneal- und Gaumenreflexe. Als psychische Stigmate müssen aufgefaßt werden der Mangel an Reproduktionstreue, die fehlende Konzentrationsfähigkeit, eine gewisse Stimmungslabilität, die gesteigerte Suggestibilität, und vor allem die Sucht, sich interessant zu machen, wie sie uns in den angeblichen Selbstmordversuchen und in der beabsichtigten Vortäuschung einer Lungenentzündung und in ihren Renommistereien entgegentritt.

Manche Züge in diesem Krankheitsbild, wie z. B. eine gewisse Gefühlsstumpfheit und die Unstetigkeit, ließen vielleicht an eine beginnende Hebephrenie denken, bei der ja auch häufig phantastische Regungen vorkommen. Es fehlen aber sonst alle charakteristischen Merkmale dieser Psychose, wie Störung der Aufmerksamkeit, Vorbeidenken oder gering ausgeprägte katatonische Symptome, und vor allem reichen die jetzt vorhandenen Charakteranomalien sehr weit zurück im persönlichen Leben der Patientin, so daß der jetzige Zustand keine Veränderung gegen früher bedeutet.

Auch bei der M. darf die stark entwickelte Depravation durchaus nicht mit der Hysterie als solche identifiziert werden; denn bei dem Zustandekommen ihrer kriminellen Lügereien kommen als Ursache auf Rechnung der Hysterie nur ihre Eitelkeit und der Mangel an Reproduktionstreue, die eben als gewöhnliche Lügen nicht aufzufassen sind, während die Hauptrolle die verkümmerte Ausbildung jener

Gefühlsreaktionen spielt, die in der Norm mit dem Erwerb der höheren sittlichen Vorstellungen verbunden sind, und deren Fehlen hier mit dem auf dem Boden der Entartung stehenden Schwachsinn Hand in Hand geht.

III. Krankengeschichte.

Obwohl in folgendem Fall die pseudologischen Symptome zum Teil vorläufig nur wenig ausgeprägt sind, führe ich ihn an, da die Anamnese des erst Siebzehnjährigen eine derartige Häufung von Schwindeleien zeigt, daß wir wohl zu der Annahme berechtigt sind, in ihm einen noch in der Entwicklung befindlichen exquisiten Hochstapler zu sehen.

Vorleben.

Folgende anamnestische Angaben rühren teils von der Mutter des Patienten her, teils sind es die von ihr bestätigten Aussagen des Patienten selbst.

Max P. wurde am 15. 2. 1893 zu Cöln als Sohn eines gut situierten Herrenschneiders geboren. Der Vater war bis in die letzte Zeit dem Trunke ergeben und scheint auch sonst ein ziemlich ausschweifendes Leben geführt zu haben. Ein Bruder und eine Schwester des Vaters haben schwachsinnige Kinder. Mütterlicherseits ist in bezug auf hereditäre Belastung als bemerkenswert zu erwähnen, daß ein Bruder der Mutter wegen Urkundenfälschung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist. Die einzige Schwester des Patienten starb vor einem Jahre an Lungentuberkulose.

Als Kind war P. bis auf dreimaliges Auftreten von Krämpfen im ersten Lebensjahre stets gesund. Er zeigte ein auffälliges, eigensinniges Wesen, war aber im übrigen ein aufgeweckter, lebhafter Knabe. Mit 6 Jahren kam er in die Vorschule, lernte hier mittelmäßig und vertrug sich gut mit seinen Mitschülern. Vom 10. Lebensjahre aber an machte seine Erziehung große Schwierigkeiten. In der ersten Realschule kam er nicht mit, erhielt darauf ein Jahr lang bei einem Geistlichen Unterricht, um dann von neuem ein Gymnasium zu besuchen. Immer wieder mußte er hier wegen unerlaubten Schulversäumnisses bestraft werden, aber weder die Strenge des Vaters noch der Schule fruchteten im geringsten, so daß die Eltern sich gezwungen sahen, nach Ablauf eines Jahres den Knaben aus der Schule herauszunehmen. Sie brachten ihn nun nach B. zu einem Professor, der P. mit Privatunterricht zur Einjährigenprüfung vorbereiten sollte. Vierzehn Tage vor der Prüfung lief P. fort, angeblich wegen einer Liebesgeschichte. Über eine Neigung zum Lügen enthalten die Schulzeugnisse keinerlei Bemerkungen, die Mutter aber gab uns an, der Sohn sei von früh auf lügenhaft gewesen, sowohl um Strafen zu entgehen, als auch scheinbar um sich interessant zu machen.

In der Zeit nach seiner Entfernung aus Bonn trieb er sich ohne Beschäftigung zu Hause herum. Eines Tages fuhr er mit 5 Mark in der Tasche nach Düsseldorf, wohnte dort in einem erstklassigen Hotel, das er erst nach 2 Wochen, ohne seine Rechnung bezahlt zu haben, verließ. Auch sonst verübte er dort zahlreiche Zechprellereien, eine Nacht nach der anderen

verbrachte er in den elegantesten Bars der Stadt. Von den Eltern später zur Rede gestellt, gab er als einzige Erklärung für sein Verhalten an, er habe geglaubt, sein Vater werde alles bezahlen.

Man beschloß nunmehr, ihn das Hotelwesen lernen zu lassen, und brachte ihn zu dem Zwecke nach A., wo er als Eleve arbeiten sollte. Während er zwar beruflich Fortschritte machte, gab er sich jetzt erst recht einem unsoliden Lebenswandel hin. Schon mit 13 Jahren hatte er ein ausschweifendes sexuelles Leben geführt. Der Hausbursche seines Vaters hatte ihn in die Bordelle mitgenommen und zu den Choristinnen des Apollotheaters geführt, in deren Gesellschaft P. in den folgenden 3 Jahren dann seine ganze freie Zeit verbrachte.

In A. nun trieb sich P. mit allerlei Frauen herum, trank übermäßig und spielte Nächte lang Karten.

Eines Tages geriet er mit einem Kellner in Wortwechsel, verließ sofort das Hotel, verkaufte seine Anzüge und machte mit dem Erlöse eine Vergnügungsreise. Als das Geld zu Ende war, kehrte er in verwahrlostem Zustande nach Hause zurück. Hier tritt er dann gleich sehr großspurig auf. Er führt sich überall als Sohn des Rennstallbesitzers P. ein und renommiert mit dem großen Vermögen seines Vaters. Zu Hause ist ihm, nach Angabe der Mutter, nichts mehr gut genug, weder Essen, noch Kleidung, noch Umgebung. „Er will immer als feiner, reicher Herr auftreten.“ Auch mit seinen Kenntnissen prahlt er, wo er hinkommt. Als er bei Gelegenheit eines Winteraufenthaltes seiner Familie in B. mit dem dortigen Bürgermeister bekannt wurde, log P. ihm sofort vor, er hätte seine Einjährigenprüfung bestanden, nähme als Hörer an den Vorlesungen der Bonner Universität teil, beherrschte mehrere Sprachen und derlei renommistische Geschichten mehr.

In letzter Zeit haben die Eltern versucht, ihn in ihrem Geschäft zu verwenden. Er wurde beauftragt, mit Stoffproben die Kunden zu besuchen. Von seinen Ausgängen kehrte er mit zahlreichen größeren Aufträgen zurück, der eine habe für 100 Mark, der andere für 300 Mark usw. Ware bestellt. Anfragen ergaben, daß er bei keinem einzigen Kunden gewesen ist.

Seine Alkoholexzesse nahmen jetzt bei ihm in gesteigertem Maße zu. In diese Zeit fallen auch mehrere kriminelle Handlungen. An der Spitze steht eine Ende 1909 ausgeführte Unterschlagung von 1600 Mark seinem Vater gegenüber. Mit dieser Summe fuhr er in Begleitung eines Mädchens, das ihn am Tage, als er das Geld erhoben hatte, auf der Straße angesprochen hatte, nach Brüssel. Nach 2 Tagen verließ er das Mädchen und machte sich auf den Weg nach Paris. Hier will er auf der Rennbahn 5000 Mark gewonnen haben. Jedenfalls setzte er die Reise fort, und zwar begab er sich zunächst nach St. Cloud, um dort eine junge Dame, Tochter eines reichen Fabrikanten, aufzusuchen, mit der er in lebhaftem Briefwechsel seit einem Jahre (seitdem er bei einem Freund ihr Bild gesehen hatte) gestanden hatte. Obgleich kaum 17 Jahre alt, gab er sich dem Vater gegenüber als 21 aus und behauptete ferner, in Bonn Jura zu studieren. Um letztere Angaben zu bekräftigen, hatte er sich im voraus Visitenkarten mit der Aufschrift stud. jur. drucken lassen. P. trug sich mit dem Gedanken, um die Hand des jungen Mädchens anzuhalten, aber er kam nicht dazu. Er erhielt Kenntnis von einem Brief des Franzosen an seine Eltern. Zwar gelang es

ihm durch eine Depesche an die Cölner Post den Brief in seine Hände zu bekommen, er hielt es jedoch dann für ratsamer, abzufahren.

Kurze Zeit ließ er nun verstreichen, da vollführte er einen neuen Streich. Am 2. Mai, vier Tage nach dem Tode seiner Schwester, ging er zu einem Juwelier, der die Familie des P. kannte, ließ sich unter dem Vorwande, seine Mutter habe ihn dazu beauftragt, ihr einige Uhren zur Auswahl zu bringen, zwei geben. Mit dem Erlös machte er eine Rheinreise. Das Geld war bald verausgabt, tagelang trieb er sich dann mittellos in Mainz und Niederlahnstein herum, bis er schließlich von Bekannten Geld zur Rückreise erhielt. Einige Monate später gingen zwei Anzeigen über zwei Betrügereien, die P. von neuem begangen haben sollte, bei der Staatsanwaltschaft ein. In dem einen Falle handelte es sich um einen, dem bei dem Juwelier ausgeführten Schwindel ähnlichen Streich. P. hatte verschiedene Pelze auf den Namen seiner Eltern zur Ansicht bestellt, dann schleunigst einige Stücke versetzt. Der Pelzhändler rief telefonisch den Vater am folgenden Morgen an, so kam der Betrug an den Tag.

Im zweiten Fall wurde er der Urkundenfälschung bezichtigt. Seit mehreren Monaten hatte er mit einer Choristin Frl. S. ein Verhältnis unterhalten. Zwischen beiden war es zu häufigen Streitigkeiten gekommen, da P. sie durch seine Eifersucht belästigte und sie überreden wollte, vom Theater abzugehen. Schließlich hatte er ihr eine notarielle Urkunde gegeben, in der er ihr 200 Mark monatliche Rente versprach unter der Bedingung, daß sie ihren Kontrakt mit dem Theater löse. Frl. S. kündigte darauf sofort ihre Stellung. Inzwischen aber hatte ihre Mutter die Entdeckung gemacht, daß Stempel und Unterschrift der Urkunde gefälscht waren, und brachte dies sofort zur Kenntnis der Polizei. Gleichzeitig ist es den Eltern des P. zu Ohren gekommen, daß ihr Sohn in zahlreichen Bars und Hotels in Cöln Schulden gemacht hat, da er Abend für Abend dort Zechgelage veranstaltet hatte. Da den Eltern Zweifel an der geistigen Gesundheit ihres Sohnes aufstiegen, brachten sie ihn am 22. 12. 10 zur Beobachtung in die Klinik, wo er 9 Wochen verblieb.

Beobachtung.

P. fiel durch seine peinlichst sorgfältige, fast stutzerhaft zu nennende Art sich zu kleiden schon beim ersten Blicke auf. Haltung, Gesichtsausdruck, Manieren ließen einen um mehrere Jahre älteren Menschen in ihm vermuten. Beständig trug er eine heiter lächelnde Miene zur Schau, die seine tatsächliche euphorische Gemütsstimmung widerspiegelte. Für das Bedenkliche seiner ganzen Situation zeigte er auch nicht das geringste Verständnis. Vom ersten Tage seines Aufenthaltes in der Klinik an benahm er sich, als ob er in altbekannter, gewohnter Umgebung wäre, war in seiner Gesprächigkeit und Vertraulichkeit fast zudringlich. Stets trug er ungeniert und ungefragt jedem Mitpatienten, der es hören wollte, den Grund seiner Internierung vor, wie er überhaupt einen völligen Mangel an Schamgefühl im Verkehr mit andern an den Tag legte. So kramte er alle sexuellen Erlebnisse vor jedem aus, machte jeden neu aufgenommenen Patienten zum Vertrauten seines Lebens, erzählte renommierend von einem Verhältnis mit einer verheirateten „Dame“ aus der dortigen Aristokratie, mit der er angeblich vor und während ihrer Verlobung intim verkehrte, prahlte mit seinen

Schulden in den Cölner Bars, mit seinen adligen Freunden, mit der glänzenden Vermögenslage seines Vaters. Sein Selbstbewußtsein war durch nichts zu erschüttern, die Kritiklosigkeit, mit der er über sein eigenes Ich und Stellung zur Welt urteilte, geradezu erstaunlich. Auch sonst kam in der Klinik fast täglich seine Neigung zum Lügen zum Vorschein. So versuchte er wiederholt durch Vorspiegelungen falscher Tatsachen den Wärtern gegenüber sich Vorteile in der Behandlung und Verpflegung zu verschaffen.

Er war während der 9 Wochen dauernden Internierung zu keinerlei Arbeit oder regelmäßigen Beschäftigung zu bringen. Mehr als einige wenige Seiten in einem Buche las er nie hintereinander und dies nur widerwillig und unter Zwang, behauptete dann, nicht länger stillsitzen zu können, „die Bücher interessieren ihn nicht, es käme alles aufs selbe hinaus". Sein einziger Zeitvertreib war Kartenspiel, ab und zu spielte er Schach; im übrigen machte er sich auf der Abteilung durch das beständige Necken und Aufziehen der Kranken lästig.

Den Ärzten gegenüber zeigte er das gleiche Wesen, er trat mit den gleichen Renommagen auf, wie den Patienten gegenüber. Vor allem aber prahlte er, sobald man sich näher mit ihm beschäftigte, mit seinen sexuellen Taten. Das sexuelle Moment stellte er wiederholt als die Triebfeder aller Handlungen dar. „Alles, was ich getan habe, habe ich wegen der Frauen getan, in dem Punkte bin ich anders als andere, sonst sicherlich geistig normal", äußerte er des öfteren. Auch uns gegenüber, wie früher der Mutter, gab er an, er müsse mit jeder Frau mitgehen, die ihn anspräche. Da hülfe alles nichts, wenn das Tier in ihm erwachte. Auf die Frage, warum er immer wieder die Schule versäumt habe, obwohl er doch gewußt hätte, daß er wohl bestraft werden würde, meinte er lächelnd, für 5 Stunden Vergnügen nähme er gerne 5 Minuten Prügel in Kauf. Ferner meinte er, er habe als kleiner Junge schon „heraus- und hereingelogen", um seiner Strafe zu entgehen, oder sich Vergnügungen zu verschaffen. Er habe selbst nicht mehr gewußt, was er alles vorgelogen habe, und habe sich selbst in eine Schlinge gelegt, indem er sich so in sein Lügengewebe verwickelt habe, daß er selbst nicht mehr ein noch aus wußte. Dies alles trug er mit selbstgefälliger Miene vor, man merkte ihm an, wie er sich selbst bewunderte und recht interessant vorkam. Auf die Frage nach potus gab er an, täglich, ohne betrunken zu sein, mehrere Flaschen Wein getrunken zu haben.

Für die Tragweite der kriminellen Handlung hatte er keinerlei Einsicht, er sieht, in keinem der Betrugsversuche ein Vergehen gegen die bestehenden Gesetze. „Sein Vater werde ja alles bezahlen, dann sei er doch nicht strafbar", gab er als Antwort auf jede Vorhaltung. Daß er dem Vater das Geld entwendet habe, sei eine private Sache, ein dummer Jungenstreich. Die Affäre mit der gefälschten Urkunde stellte er als Scherz dar, es gehe doch daraus hervor, daß er ein Zweimarkstück als Stempel benutzt habe. Frl. S. habe nicht gekündigt, sie habe nur Urlaub genommen, um mit ihm nach Frankreich fahren zu können. Er weiß überhaupt jeden Widerspruch, bei dem man ihn ertappt, äußerst geschickt zu widerlegen.

Die Intelligenzprüfung war ihm sichtlich unangenehm, er war sehr zerstreut, man mußte ihn beständig ermahnen, aufzupassen und die Fragen häufig wiederholen. Es zeigte sich, daß er erstaunlich wenig Allgemein-

und Schulkenntnisse hatte, wie man sie bei seiner Gymnasialbildung immerhin hätte voraussetzen können. Geschichtliche Daten, wie z. B. Reformation, dreißigjähriger Krieg, Freiheitskriege und Völkerwanderung sind für ihn bloße Namen ohne jegliche Vorstellung. Über den Unterschied zwischen Reichstag und Landtag war er nicht im geringsten orientiert. Prinzip und Zweck des Barometers kennt er nicht, die verschiedenen Thermometerarten ebensowenig. Im Rechnen bekundet er ähnlichen Mangel an Begabung. Der Aufforderung, irgendein Volkslied, Schillersches Gedicht oder gar das Vaterunser aufzusagen, ist er nicht imstande nachzukommen, dagegen faßt er die Pointen fast aller ihm vorgesagten Sprichwörter schnell und korrekt auf.

Zum Schlusse sei noch auf das negative Ergebnis der körperlichen Untersuchung hingewiesen.

Katamnestisch erfahren wir:

Seit Verlassen der Klinik hat sich seine Lebensweise, wie die Mutter berichtet, wenig geändert. Plumpe Schwindelversuche wechseln mit Alkoholexzessen und Ausschweifungen jeder Art ab. Wegen der hier angeführten Straftaten wurde er trotz des von Herrn Oberarzt Dr. F. ausgestellten Gutachtens, das auf Schwachsinn lautet, verurteilt, aber zur bedingten Begnadigung empfohlen.

P. bietet das typische Bild des Dégéneré, des geborenen genußsüchtigen, gewissenlosen Nichtstuers. Sein Lebenslauf liest sich wie die Geschichte all jener an „moralischem Irrsinn“ Leidenden, d. h. aller derjenigen mit speziell ethischen Defekten behafteten Entarteten, bei denen die gleichzeitige intellektuelle Minderwertigkeit die Entscheidung erschwert, wie weit die intellektuelle Schwäche und wie weit die degenerative Veranlagung für die kriminellen Behandlungen verantwortlich ist.

Man ist zu der Annahme berechtigt, daß P. kein psychisch normaler Gauner ist, sondern durch krankhafte Veranlagung zur Asozialität getrieben wird, schon durch die Angabe der Mutter, daß er als Kind schon lügnerisch, faul und sexuell frühreif war und daß alle Erziehungsversuche sowohl von ihrer Seite, wie von seiten der Schule fruchtlos waren. Wie in der frühesten Jugend keine noch so harte Strafe ihn zu einem regelmäßigen Schulbesuch bewegen konnte, ebenso wirkungslos sind die späteren Maßregeln der Eltern, um ihn von seinen ausschweifenden und kriminellen Neigungen zurückzuhalten.

Im Vordergrunde des psychischen Bildes des P. steht eine Stimmungsanomalie in Form einer leicht hypomanischen Lebensstimmung, die als Überwiegen eines einzelnen seelischen Komponenten für den degenerativen Charakter typisch ist. Auch bei P. dürfte diese Gefühlsalteration das Primäre sein, das seinen Willenshandlungen eine bestimmte Richtung gibt (Tilling).

Aus ihr entspringt die Sorglosigkeit, mit der er in die Zukunft blickt, und die ihn an die zu erwartenden Strafen nicht denken läßt Sie läßt ihn alles nur in rosigstem Licht sehen, für ihn hängt der Himmel, wirklich voller Geigen, wenn die ihn umgebende Wirklichkeit auch in noch so krassem Gegensatze dazu steht. Hand in Hand mit dieser auffälligen Euphorie geht sein maßlos gesteigertes Selbstgefühl, nichts vermochte bei P. ihm den unerschütterlichen Glauben an den Wert seiner Persönlichkeit zu rauben, der sich in allen seinen renommistischen Äußerungen in der Klinik, vor allem aber in seinem anmaßenden Auftreten zu Hause ausspricht, wo für ihn, den Sohn eines Schneiders, nichts mehr gut genug ist. Mit der expansiven Stimmungslage hängt die Großmannssucht zusammen, die ihn schließlich zu den Betrugsvergehen führt. Das verlockende Leben des Weltmanns, den er schon in seinem Äußern zu markieren versucht, ist der Traum seiner Jugend, und unter dem Einfluß dieser Wunschphantasie beginnt er seine Vergangenheit zu färben und sich in die Rolle des reichen Kavaliers hineinzuphantasieren. Der Vater wird zum Rennstallbesitzer, er selbst je nach Gelegenheit Student oder Mann von Welt, dem die Frauen nicht widerstehen können. Wie er schon als Kind „fünf Minuten Prügel gerne für fünf Stunden Vergnügen in Kauf nahm", so geht ihm auch heute der Genuß über alles, und um diesen sich zu verschaffen, betrügt er den Vater, Freunde der Familie und Geschäftsleute, und das einzige Unbegreifliche ist daß ein derartig unreifer Knabe überall Kredit findet, in den Bars, Hotels und Geschäften. Alleiniges Requisit, auf dem ausschließlich sein Erfolg beruht, ist seine Erscheinung, sein weltmännisches Auftreten, vollendete Kavaliersmanieren, die er, wie die meisten Individuen dieser Art, wenn sie in höherstehenden Kreisen verkehren, bei Gelegenheit einer flüchtigen Bekanntschaft mit einem Grafen M. und einem Herrn von O. sich angeeignet hat.

Wie weit bei P. das Realitätsgefühl für seine Schwindeleien reicht, ist schwer zu beurteilen. Wenn er sich z. B. als Student der Rechte einführt, so ist sicherlich zuerst das Bewußtsein der Lüge erhalten gewesen, aber im Laufe der Ausführung dieses Streiches wird er sich doch einigermaßen mit seiner Rolle identifiziert haben, so daß er zeitweise wenigstens daran geglaubt haben mag.

Pathologische Dignität erhält ferner das Lügen bei ihm dadurch, daß er auch dort lügt, wo die Entdeckung der Lüge auf dem Fuße folgen muß, und in ganz belanglosen Dingen fabuliert, nur um sich vor der Mutter und Patienten in ein möglichst vorteilhaftes Licht zu setzen,

wie das Beispiel des Märchens von den englischen Konversationsstunden in der Klinik beweist, das er seiner Mutter öfters erzählte.

Die Gemütsanomalie des Degenerierten zeigt sich weiter in der Unerregbarkeit ethischer Gefühle, die P. nicht nur in seinem Verhalten in der Klinik den hilfslosesten unter seinen Mitkranken gegenüber bekundete, sondern vor allem gegenüber seiner Familie. Der Tod der einzigen Schwester vermag so wenig über ihn, daß er ihn nicht an der sofortigen Begehung einer Schwindelei hindern konnte; von den Schmerzen und Tränen der Mutter läßt er sich nicht rühren, brutal rücksichtslos tritt er ihr gegenüber auf.

Wir finden bei ihm das von früh auf unruhige, unstete Wesen, den Hang zur Vagabondage, jenen charakteristisch-degenerativen Zug, in dem bei ihm so gut wie bei vielen gewohnheitsmäßig Kriminellen das Verbrechertum wurzelt.

Derselbe Mangel an Widerstand und Selbstzucht, den er bei Betätigung seiner übrigen Triebe und Begierden an den Tag legt, führt den sexuell schon frühreifen Knaben rasch auf die Bahn der geschlechtlichen Ausschweifung.

Die Schwierigkeit eines Nachweises eines intellektuellen Defektes bei diesen Individuen, die durch die glänzend überfirnißte Außenseite, durch die ihnen anerzogenen gesellschaftlichen Phrasen, bedingt ist, hat dazu geführt, moral insanity als Krankheit sui generis anzusehen, während doch in diesen Fällen, wo die Unverbesserlichkeit und der unwiderstehliche Hang zu kriminellen Handlungen derart das Bild beherrschen, daß sie als einzige Symptome imponieren, eine nähere Prüfung stets sowohl degenerative, als vor allem schwachsinnige Momente ergibt. So ist es auch bei P. Zu den bereits erwähnten, ausschließlich auf degenerativer Veranlagung beruhenden Charakteranomalien kommt noch eine durch den vorhandenen Schwachsinn bedingte Urteilsschwäche hinzu. Sie bekundet sich eklatant in der merkwürdigen Auffassung seiner kriminellen Handlungen, in denen er kein Verbrechen sieht, „da sein Vater ja bezahlen werde".

Die Intelligenzprüfung in der Klinik ließ keinen Zweifel, daß P. im Grunde ein völlig ungebildeter Mensch sei. Doch dürfte sicherlich der dabei zutage getretene ungenügende Erwerb von Kenntnissen nicht allein auf den Schwachsinn als solchen, sondern z. T. auch auf das völlige Unvermögen, sich zu konzentrieren, und die totale geistige Interesselosigkeit, beides spezifisch degenerative Züge, zurückzuführen sein.

Eine Hysterie können wir bei dem negativen körperlichen Befund und dem Fehlen von psychogenen Zuständen ausschließen, desgleichen

eine Hebephrenie, an die auch hier der ausgeprägte Wandertrieb, die Gefühlsstumpfheit und das gesteigerte Selbstgefühl denken lassen, durch den Nachweis, daß die krankhaften Erscheinungen bei P. ein bis in die früheste Kindheit zurückreichendes, stabiles Symptomkomplex darstellen.

Es besteht also in diesem Falle — die erbliche Belastung als Vorbedingung dieser Diagnose liegt vor — eine schwere degenerative Veranlagung, verbunden mit einem Schwachsinn leichten Grades.

Auf P. trifft der Ausspruch Pelmans, die psychopathisch Minderwertigen betreffend, uneingeschränkt zu:

„Diese Stiefkinder der Natur bilden mit ihrer Grausamkeit, ihrem Hang zum Lügen und Stehlen das Elend und den Jammer ihrer Eltern, die sich vergeblich bemühen, die vermeintlich Ungezogenen in Güte oder Strenge auf die richtige Bahn zurückzuführen. Dem übermächtigen krankhaften Drang gegenüber versagt die Strenge ebenso wie die Bitten und Tränen. Man kann diesen Kindern Gebote der Moral wohl eintrichtern und sie auswendig hersagen lassen, ein inneres Verwachsen und ein entsprechendes Empfinden aus einem Boden herauszulocken, der für solch höheres Empfinden völlig unfruchtbar ist, wäre ein vergebliches Bemühen. Im Laufe der Jahre wandern sie von Hand zu Hand, von Schule zu Schule, um sich überall durch ihre sittlichen Fehler unmöglich zu machen . . . . . . Das sind die verbummelten Studenten, die geborenen Verbrecher Lombrosos, die ihr Leben früher oder später als Bummler, Vagabunden, als Lumpen, Spieler und Verschwender im Gefängnis oder der Irrenanstalt beschließen. Bei ihnen sind Laster, Geistesstörung, Verbrechen nur verschiedene Bezeichnungen für eine und dieselbe Sache, für das anthropologische Defizit der Degenerierten".

Litteratur.

Aschaffenburg: 1) Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg. 1906. S. 177. 2) Zur Psychologie der Hochstapler. „März". Jhg. 1907. 3) Über Pseudologia phantastica. Münch. Wochenschr. Jhg. 55. S. 590.

Binswanger: Hysterie. Wien 1904.

Birnbaum: 1) Über vorübergehende Wahnbildungen auf degen. Basis. Ctrbl. f. Nerv.-Heilk. u. Psychiatrie. Jhg. 31. S. 637. 2) Psychosen mit Wahnbildung und wahnhafter Einbildung bei Degener. Halle a. S. 1910. 3) Über psychopath. Persönlichkeiten. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. 1909.

Bonhöffer: 1) Klinische Beiträge zur Lehre von Degenerationspsychosen. Halle 1907. 2) Über den pathologischen Einfall. Deutsche Mediz. Wochenschr. 1904. Nr. 34.

Bourget: Aus den Geheimnissen Balzacs. Nr. 661 d. Voss. Ztg. 1912.

Brückner: Zur Pseudologia phantastica. (Dissert.) Rostock 1903.

Bumke: Über die Umgrenzung des manisch-depress. Irreseins. Ztrbl. f. Nerv.-Heilk. u. Psychiatrie. 1909.

Cramer u. Binswanger: Lehrbuch der Psychiatrie.

Delbrück: Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler. Stuttgart 1891.

Van Deventer: Ein Fall von sanguinischer Minderwertigkeit. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. LI.

Gaupp: Über den psychiatr. Begriff der Verstimmung. Ztrbl. f. Nerv.-Heilk. und Psychiatrie. Jhg. 1904.

Göring: Ein hysterischer Schwindler. Zeitschr. f. Neurol. u. Psychiatrie 1910.

Grillparzers: Briefe u. Tagebücher, herausgeg. v. Glossy u. Sauer, Stuttgart, Cotta.

Groos: Seelenleben des Kindes. 1911.

Groß, Hans: Handbuch des Untersuchungsrichters. Graz.

Hebbels: Tagebücher, herausgeg. von Krumm, Leipzig, Max Hesse.

Henes, Carl: Das pathologische Lügen der Hysterischen. (Dissert. Freiburg i. B. 1906.

Henneberg: Zur forens. u. klinischen Beurteilung der Pseudologia phantastica. Charité-Annalen. Bd. XXV. Jhg. 1900.

Hinrichsen: Noch ein eigenartiger Fall von Pseudologia phantastica. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen. Jhg. 1906. Bd. XXXI. Zur Psychologie u. Psychopathologie des Dichters. Grenzfragen des Nerven- u. Seelenlebens. 1911.

Janet: Geisteszustand der Hysterischen. 1894. Leipzig.

Jäger: Beitrag zur Kenntnis der Pseudologia phantastica. Vierteljahrs. schrift. f. gerichtl. Medizin. 1904. Bd. XXVII.

Jörer: Beitrag zur Kenntnis der Pseudologia phantastica. Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medizin. Jhg. 1904. Bd. XXVII.

Jung: Über man. Verstimmung. Ztrbl. f. Nervenheilk. u. Psychiatrie. 1908.

Köppen: Über die pathol. Lüge. Charité-Annalen. Bd. XXVII. Jhg. 1898.

Kraepelin: Klinische Psychiatrie. S. 831. Die krankhaften Lügner u. Schwindler. Über Erinnerungsfälschungen. Archiv f. Psychiatrie. Nr. XVII XVIII.

Krafft-Ebing: Gerichtl. Psychopathologie. S. 251. Stuttgart 1892.

Kreibig: Beitrag zur Psychologie des Kunstschaffens. Zeitschrift f. Ästhethik 1910.

Longard: Ein forensisch interesanter Fall. Pseudologia phantastica. Vortrag in dem psych. Verein der Rheinprovinz. Nov. 1897. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. LV.

Magnan: Geisteszustand der Entarteten. Leipzig 1892.

Möli: Lüge u. Geistesstörung. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. XLVIII.

Müller, Erdmann: Moral insanity. Archiv f. Psychiatrie. Bd. XXXI.

Müller, Johannes: Kasuistischer Beitrag zur Lehre von der Pseudologia phantastica. (Dissert.) Berlin 1901.

Müller-Freienfels: Zur Psychologie d. Erregungs- u. Rauschzustände. Zeitschr. f. Psychiatrie 1910.

Nitsche: Über chron. Manie. Ztrbl. f. Nervenheilk. u. Psychiatrie. 1904.

Pelman: Psychische Grenzzustände. Bonn 1905.

Redlich: Beitrag zur Kenntnis der Pseudologia phantastica. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. 1900. Bd. LVII. S. 65.

Risch: Über die phantastische Form des degenerativen Irreseins. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatria. Bd. LXV. Jhg. 1908.

Sierke: Schwärmer und Schwindler im XVIII. Jahrhundert. Berlin 1874.

Sokolowsky: Hysterie u. hysterisches Irresein.

Sully: Illusionen.

Stekel: Dichtung und Neurose. Grenzfragen des Nerven- u. Seelenlebens. 1909.

Stelzner: Die psychopathischen Konstitutionen. Berlin. 1910.

Stemmermann: Beiträge zur Kenntnis der Pseudologia phantastica. (Dissert.) Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. LXIV.

Tiling: Über angeborene moralische Degeneration oder Perversität des Charakters. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. LII.

Trüper: Lügen. Rein's Handbuch der Pädogogik. Bd. V.

Weingarten: Kasuistischer Beitrag zur Lehre von der Pseudologia phantastica. (Dissert.) Bonn 1902.

Wiegand: Honoré de Balzac. Menschl. Komödie. Bd. XVI. Inselverlag.

Wulffen: Psychologie des Verbrechens. Berlin 1908. Manolescu u. seine Memoiren. Kriminalpsychol. Studie. Berlin 1908.

VIII.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von

Professor Dr. L. Günther in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe. (Schluß.)

c) Benennungen nach den (bei Ausübung eines Berufes oder Gewerbes) hauptsächlich gebrauchten Werkzeugen, Geräten oder sonstigen Gegenständen.

S. dazu schon Einleitung, S. 218 u. Anm. 1[1]); zu vgl. (aus der Lit. im allgem.) u. a.: Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 82, Nr. 335, 336; A. Keller, Die Handwerker, S. 28 ff.; s. auch Weise, Ästhetik, § 39, S. 97, Behaghel, Die deutsche Sprache, S. 146 vbd. mit S. 136 sowie auch noch Heintze, Familiennamen, S. 44 ff. — Während diese Erscheinung in unserer Gemeinsprache[2]) und auch bei anderen

---

1) Zu wiederholen ist hier, daß diese Gruppe sowie die (damit nahe verwandten) folgenden (lit. d: Benennungen nach den Erzeugnissen eines Gewerbes u. dgl.) mit den unter a u. b betrachteten Fällen zwar nicht ganz identisch sind, daß sie jedoch „den gleichen Denkvorgängen" ihre Entstehung verdanken (Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 82).

2) Zu den schon in der Einleitung, S. 218 angeführten Beispielen seien hier (bes. nach Klenz Schelten-W.-B.) noch hinzugefügt: Stöpsel = Student der Pharmazie (5, in Tübingen, nach den Pfropfen der Arzneifläschchen), Klister-pott (d. h. Kleistertopf) = Buchbinder (19, in Mecklenburg, anderswo aber auch für den Tapezierer; vgl. A. Keller, Die Handwerker, S. 33 u. Anm. 10 [S. 168]), Farwequast = Dekorationsmaler (93, im Rheinland), Nähfussel = Näherin. Putzfussel = Putzmacherin (104, 114; vgl. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 108; zu Fussel = Fädchen [vgl. H. Meyer, a. a. O., S. 45 unter „Fuzel"]), Zwirn = Schneidergeselle (132, aus der Lit. des 19. Jahrh. [Nestroy]), Pinne = Schuhmacher (142, zu Pinne = hölzerner Nagel, bei Glaßbrenner), Schusterkneif = Schuhmacherlehrling (144, zu Kneif = kurzes Messer, in Leipzig), Leimtiegel = Tischler (151, in Leipzig, vgl. Leim = Tischlergeselle bei Nestroy). Heute veraltet sind: Bakel = Dorfschullehrer (87, im 18. Jahrh., von lat. baculus = Stock als Züchtigungswerkzeug) u. Grab-Prüchel (153, schon im 15. Jahrh.

Nationen [1]) sehr beliebt erscheint, tritt sie in der deutschen Gauner- und Kundensprache im Verhältnis zu den bisher betrachteten Gruppen sowie auch zu den verwandten Fällen unter lit. d) weniger stark hervor. Mit Sicherheit [2]) dürften hierher nämlich etwa nur gerechnet werden:

α) einige Zusammensetzungen mit Lappen (Lapp) [3]), nämlich:

Schmuncklappen = Butterhändler („Butterführer"), doch wohl mit Bez. auf die „Lappen" (Tücher), worin die Butter (beim Transport

---

zu Prüchel, Prickel = „Stupfeisen") sowie die student. Ausdrücke Küchenschemel = Köchin (78; vgl. Kluge, Studentenspr., S. 103) u. Schnurre = Nachtwächter (104, „nach der Knarre, mit der er schnurrte"; vgl. dazu auch schon oben S. 56. Anm. 3). Auch unser Ausdruck Pennäler = Schüler ist nur eine Weiterbildung (u. zwar wohl aus dem Plural) von Pennal, d. h. eigentl. „Federkasten", „studentisch" aber „verächtlich für den Gymnasiasten als Pennalträger" sowie für „den angehenden Studenten" (im ersten Semester) gebraucht; s. Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 82, Nr. 336 vbd. mit Weigand, W.-B. II, Sp. 393 u. Eilenberger, Pennälerspr., S. 6. — Eine merkwürdige, durch den Zusatz eines menschlichen Kleidungsstücks (näher charakterisierte) hierher gehörige Bildung ist endlich noch: Buch in Hosen für einen Gelehrten (Klenz, S. 46, nach Eckart-Stand und Beruf usw., S. 86). — Weitere Beispiele aus älterer Zeit noch bei A. Keller, a. a. O., S. 29, 33. Hier auch über Benennungen nach dem Handwerkszeug in Verbindung mit dem Meistertitel, z. B. Meister Pfriem = Schuster, Meister Leim = Schreiner (worüber auch schon im Archiv, Bd. 50, S. 148, Anm. 1 gehandelt worden).

1) So findet sich — um wenigstens einige Beispiele anzuführen — im englisch. Slang: gallipot (d. h. Apothekertopf) = Apotheker, pill (d. h. Pille) = Arzt, squirt (d. h. Spritze) = Doktor, Apotheker (s. Baumann, S. 72, 165, 227), während die französischen Gauner den Arzt oder Apotheker mit sonde (d. h. Sonde, Senknadel) umschreiben (Villatte, S. 355); vgl. weiter im gewöhnl. Argot etwa noch: crayon (d. h. Bleistift) = Börsenbeamter, Kommis eines Wechselagenten (Villatte, S. 106) und (als eine Art Seitenstück zu dem oben erwähnten Küchenschemel): rond de cuir (d. h. Lederkissen) = Bureaumensch, alter Beamter (wohl nach dem vielen Sitzen; s. Villatte, S. 335). — In der polnischen Gaunersprache kommt cep (d. h. Dreschflegel) für Bauer vor (Landau, S. 144), womit die Entwicklung unseres Schimpfworts „Flegel" zu vergleichen ist (s. Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 82, Nr. 335; vgl. Einleitung, S. 218, Anm. 1 a. E.).

2) Daß es sich vielleicht auch bei Zwickert = Scharfrichter (mit Rücksicht auf die Nebenbedeutung „Beißzange" oder „Hammer") — sowie bei dem Synon. Meister Hämmerlein — um Benennung des Berufs nach besonders gebrauchten Werkzeugen handeln könnte, ist schon Teil I, Abschn. D, Kap. 3, Nr. 2 (Anhang), S. 31, Anm. 1 bemerkt worden.

3) Über das einfache Lappen (oder Läppchen) sowie Zus. damit für „Weber" bzw. „Tuchmacher" ist besser erst in dem folgenden Abschnitt (d: Benennungen nach den Erzeugnissen usw.) zu handeln. Dort auch des Zusammenhangs wegen über Lappen als gauner- (u. dirnen)sprachl. Schimpfwort.

über Land) eingewickelt zu werden pflegte. Betr. rotw. Schmun(c)k = Butter (Schmalz, Fett) s. Näh. schon Archiv, Bd. 47, S. 210 u. Anm. 1.

Belege: v. Grolman 62 u. T.-G. 87; Karmayer 217 (hier übrigens: Schmucklappen geschr.)

Schmierlapp = Anstreicher, wobei Lapp (= Lappen) doch wohl nicht (wie Einltg., S. 218 angenommen) als Metapher im e. S., sondern eher nach Art der pars pro toto aufzufassen ist mit Bez. auf den Lappen, an dem der Anstreicher die Pinsel (sowie auch seine Finger) abzuwischen pflegt[1]).

Belege: Ostwald „Nachtrag" (Ku.) 2 u. danach Klenz, S. 94.

β) Außerdem kommt noch in Betracht:

Lötkolben = Klempner.

Beleg: nur bei Klenz, S. 77 (als kundensprachl. bezeichnet), während der Ausdruck nach Ostwald (Ku.) 97 (übereinstimmend mit der Berliner Mundart [Letkolben; s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 83]) „Nase" bedeutet[2]).

γ) Möglicherweise gehören hierher aber weiter noch:

Rundsalbe(n) = Komödiantin, Schauspielerin, wohl mit Rücksicht auf den starken Gebrauch von allerlei Salben, Schminken usw.; vgl. als Analogie: Fettschminke = Schauspielerin (nach Klenz, S. 121, im Schauspielerjargon).

Beleg: Karmayer 135.

Bindfaden = Amts- oder Gerichtsdiener, vielleicht wegen des „Bindens" von Angeklagten mit Fesseln u. dgl. (ironisch als „Bindfaden" bezeichnet).

Belege: Schlemmer 1840 (368); Rabben 26; Ostwald 23; vgl. auch Klenz, S. 107[3]).

d) Benennungen nach bestimmten (charakteristischen) Erzeugnissen einzelner Gewerbe u. dgl.

Vgl. dazu i. allg. schon Einltg., S. 218. Hierfür lassen sich folgende (chronologisch geordnete) Beispiele[4]) anführen:

---

1) Ähnlich zu erklären ist auch wohl das soldatische Fettlappen für den Büchsenmachergesellen (s. Horn, Soldatenspr., S. 59).

2) In Lazarettkolbe(n) = Lazarettgehilfe der (württemberg.) Soldatensprache (Horn, a. a. O., S. 126) bedeutet Kolbe(n) soviel wie „Arzneiglas" (vgl. Klenz, S. 86).

3) Auch das nur bei Klenz, S. 45 als kundensprachl. angeführte sonderbare Grünspan = „Gelbgießer" ist wohl systematisch am besten noch dieser Gruppe anzureihen.

4) Über die (eigentl. wahrscheinl. ebenfalls in diese Gruppe gehörenden) Bezeichnungen Tirhaj (aus dem Zigeun.) = Schuster (eigentl. Schuh) u. Schuberblattling = Tischler (eigentl. wohl Tisch) s. schon Archiv, Bd. 38, S. 260 u. Bd. 42, S. 23. In Westfalen (Münster) soll (nach Klenz, S. 95) in der Umgangssprache Mürken (d. h. „kleine Mauer") für den Maurer gebräuchlich sein.

Lappen, Läppchen = (Leinen-)Weber. Obgleich diese Bezeichnung für die Angehörigen des ja einst als „unehrlich" geltenden Webergewerbes [1]) zugleich eines gewissen verächtlichen Beigeschmacks nicht entbehrt, so ist sie doch in erster Linie wohl nicht als bloßes Schimpfwort [2]) aufzufassen, vielmehr als Hindeutung auf die Erzeugnisse des Handwerks, die leinenen Lappen oder Läppchen.

Belege: a) für Lappen: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350); Rabben 81; b) für Läppchen: Schütze 77; Ostwald (Ku.) 93 und danach auch Klenz, S. 155. Über den ev. Zusammenhang von Läppchen = Weber mit Läppchen = arbeitsscheuer Bummler u. dgl. s. schon Archiv, Bd. 54, S. 326, Anm. 3.

Dazu kommen noch einige Zusammensetzungen mit Lappen und Läppchen für dasselbe bzw. ein verwandtes Gewerbe, nämlich:

Feßlappen oder Fettläppchen = Tuchmacher [3]).

Belege: a) für Feßlappen: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349); b) für Fettläppchen: Groß 402; Schütze 67; Wulffen 398; Kundenspr. III (425), IV (434); Kahle (Ku.) 37; Klausmann u. Weien (Ku.) XXIII; Thomas 34; Ostwald (Ku.) 47 u. 93 und danach auch Klenz, S. 153. [4])

Schundläppchen, Schüttelläppchen oder Schund- und Schüttelläppchen = (Leinen-)Weber.

Belege: a) für Schund- und Schüttelläppchen: Kahle (Ku.) 37; b) für Schundläppchen (allein): Kundenspr. III (423), IV (434); Erler 12; Ostwald (Ku.) 93 u. 139 und danach auch Klenz, S. 155; c) für Schüttelläpp-

---

1) S. dazu Beneke, Von unehrlichen Leuten (2. Aufl., Berlin 1889), S. 91 ff.; A. Keller, Die Handwerker, S. 8, 10, 23.

2) Auch als solches kommt Lappen — gleichwie in unserer Gemeinsprache, wo es bes. in Zusammensetzungen, wie Waschlappen, Jammerlappen, Schmachtlappen u. dgl., beliebt erscheint (s. dazu Waag, Bedeutungsentwicklg., S. 113, Nr. 466 vbd. mit Weise, Ästhetik, S. 95) — in der Gauner- und Dirnensprache vor. Belege: Stieber, Berliner Diebs- und Dirnenspr. 1846 (371: Lappen = „Schimpfwort für zudringliche Männer"); Zimmermann 1847 (382: „Schimpfwort der Dirnen gegen Mannspersonen"; vgl. ebds. 378 unter dem Synon. „Hammel"); A.-L. 565 (hier enger: „der abgelebte, körperlich schwache Gast in den Bordellen"); Groß 413 (im wes. ebenso); Rabben 82 („Schimpfwort"); vgl. noch Borstel, Dirnenspr., S. 6 (wie Stieber). — Auch Schmachtlappen ist von Rabben 119 als gaunersprachl. Schimpfwort angeführt worden. Um ein schimpfwortartiges Wortspiel handelt es sich auch bei Schmutzlappen, das nach Klenz, S. 112 in der bayrischen Kundensprache für einen Polizisten vorkommen soll, denn es ist wohl nur eine Weiterbildung von Schmutzmann = Schutzmann (vgl. Archiv, Bd. 49, S. 338, Anm. 1).

3) Über das soldat. Fettlappen = Büchsenmachergeselle s. schon oben S. 160, Anm. 1.

4) Vgl. hier auch Näh. über das ältere Fettmacher als Schimpfwort, „wodurch die Ober-Teutschen Tuchmacher die Nieder-Ländischen verunglimpffen" (nach Beiers Handwercks-Lexikon, 1722, S. 120); s. auch A. Keller, Die Handwerker, S. 13 u. Anm. 7 (S. 166).

chen (allein): Kundenspr. IV (434); Thomas 34; bei Ostwald 140 (wohl nur versehentlich) als gaunersprachl. angeführt; danach ebenso Klenz, S. 156.

Katzenkopf oder -kopp = Schlosser, eine doppelte Begriffsübertragung[1]) nach der Bezeichnung der früher üblichen (einem Katzenkopfe nicht unähnlichen) Formen der Fensterverschlüsse; s. Näh. auch schon Einleitung, S. 218, Anm. 3 und dazu noch Landau in den Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde, Jahrg. X (1908), S. 37 sowie Klenz, S. 125 (mit Hinweis auf Adelungs W.-B., wonach auch „eine Art Vorlegeschlösser" Katzenkopf genannt worden sind; vgl. auch A. Keller, Die Handwerker, S. 15, Anm. 2.[2])

Belege: a) für die Form Katzenkopf: Groß 409; Schütze 73; Rabben 71; Kundenspr. II (422), IV (434); Kahle (Ku.) 37; Erler 11; Klausmann u. Weien (Ku.) XXIII; Thomas 24; b) für die Form Katzenkopp: Wulffen 399; Rabben 71; Kundenspr. III (426); Ostwald (Ku.) 77 und danach auch Klenz, S. 125.[3])

Knödel = Bäcker (nach den von ihm gebackenen Erzeugnissen aus Mehl).

Belege: Rabben 36; Ostwald (Ku.) 84 und danach auch Klenz, S. 10.

Krummholz = Wagner (Stellmacher), nach den sog. Felgen, d. h. den krummen Hölzern des Radkranzes; vgl. auch das gemeinsprachl. (niederd.) Synon. Felgenböger (zu bögen = biegen), in Mecklenburg (nach Klenz, S. 148). Auch hier handelt es sich (wie bei Katzenkopf) um einen schon älteren, auch außerhalb der Kundensprache bekannten Necknamen (s. Kluge, Unser Deutsch, S. 82; Weise, Ästhetik, S. 152; A. Keller, Die Handwerker, S. 33 u. Anm. 11 [S. 168]).

Belege: Ostwald (Ku.) 89 und danach auch Klenz, S. 148.

Galgenstrick = Seiler.

Beleg und Erklärung: Der nur bei Klenz, S. 145 als kundensprachl. angeführte Ausdruck — der in unserer allgem. Umgangssprache bekanntlich als Schimpfwort für einen nichtsnutzigen, durchtriebenen Menschen gebraucht wird (s. u. a. Weise, Ästhetik, S. 97; vgl. auch Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 64), dürfte (falls er nicht etwa speziell österreichischen Ursprungs ist) gleichfalls einer älteren Epoche seine Entstehung verdanken, da ja im Deutschen Reiche die Todesstrafe schon längst nicht mehr durch Aufhängen am Galgen — wofür der

---

1) Wie sie in ähnlicher Weise vielleicht auch bei Teigaffe = Bäcker anzunehmen ist (worüber das Näh. schon Bd. 55, S. 155, Anm. 2).

2) Nach den Angaben von Klenz u. Keller, a. a. O. ist der Ausdruck Katzenkopf für Schlosser als volkstüml. Scherzwort jedenfalls viel älter, als man nach den (sämtlich erst der neueren Zeit angehörigen) Belegen in der Gauner- und Kundensprache erwarten sollte. So kommt es (nach Klenz, S. 125) z. B. schon bei Arn. Mengering, Gewissensrüge, 1642, S. 1076 vor.

3) Die ganz niederdeutsche Form Kattenkopp soll nach Klenz, a. a. O. in Mecklenburg volkstümlich sein.

Seiler die Stricke anfertigte — erfolgt. Vgl. das in Bd. 54, S. 176 über das Synon. Galgenposamentier Bemerkte.

Anhang: Wie die Erzeugnisse eines Gewerbes, so werden auch wohl die Gegenstände, mit denen jemand Handel treibt (die er hauptsächlich verkauft, feilbietet), als Namen für den Geschäftsmann selber verwendet[1]). Dahin gehört es z. B., wenn man unter Callico (eigentlich Bezeichnung eines baumwollenen Stoffs) den „Gehilfen in einem Manufakturwarengeschäfte" oder (in Berlin) unter Heringskopp einen solchen in einem Kolonialwarenladen versteht (s. Näh. bei Klenz, S. 70, 71 vbd. mit H. Meyer, Richt. Berliner, S. 49)[2]). Auch die neuere Kundensprache enthält hierfür ein Beispiel in dem — auf den ersten Blick ganz merkwürdig erscheinenden (auch durch die Alliteration auffälligen) —:

Ihahahimmel = Pferdewursthändler. Bei der Erklärung dieser Vokabel ist jedenfalls davon auszugehen, daß Ihaha eine Bezeichnung für das Pferd ist, sei es, daß sie gebildet worden nach dem bekannten Antriebsruf des Kutschers: „Hü-o, Hü-a" (oder ähnl.)[3])

---

1) Eine Art Übergang von der Gruppe unter lit. c (Benennungen nach den Werkzeugen usw.) zu diesen Fällen bilden die Bezeichnungen von Händlern, Kaufleuten usw. nach den Gegenständen, in welche die Produkte usw. verpackt zu werden pflegen (Säcke, Fässer u. dgl.). So wurden schon im Mittelalter die Kaufherren als Pfeffersäcke verspottet (s. Einleitung, S. 218 und dazu jetzt noch die näh. Angaben bei Klenz, S. 73), und noch heute kommt wohl Kaffeesack als volkstümliche Bezeichnung für einen Hamburger Großkaufmann (s. Klenz, S. 71), im englisch. Slang tubs (nach butter-tup, d. h. Butterfaß) für einen Butterhändler vor (s. Baumann, S. 261). Ähnliches findet sich dann auch für Gewerbetreibende und Beamte; vgl. Mehlsack = Müller (Klenz, S. 98), in der Soldatenspr. (plur.) = Proviantbeamte (die oft mit Mehlsäcken zu hantieren haben; s. Horn, Soldatenspr., S. 33). — Dagegen ist (das gleichfalls soldatische) Mehlsäcke = Kürassiere eine wirkliche Metapher im e. S. (vgl. unten Kap. 2).

2) In ähnlicher Weise steht die Sache für die Person auch in Haderlump im Sinne von „Lumpenhändler" (in Leipzig, s. Klenz, S. 91 vbd. mit Weigand, W.-B. I, Sp. 788).

3) In Berlin ruft man den „fliegenden Wursthändlern" wohl „Hottehü" nach, „weil seine Würste meist aus Pferdefleisch gemacht sind" (Klenz, S. 64 unter „Fliegender" im Abschn. „Hausierer"). — Mit Bezug auf die ev. Deutung des Ihaha aus „Hü-o" u. dgl. sei hier (da sonst keine passendere Stelle im System dafür vorhanden) beiläufig bemerkt, daß es in der Gaunersprache sogar eine Art Berufsbezeichnung gibt, die lediglich als eine substantivierte Interjektion (ohne jeden weiteren Zusatz) zu betrachten ist. Es ist dies: Heh oder Höh, das nach Pollak 216 bei den Wiener Gaunern soviel wie „Polizei" (auch nach Berkes 110 bei den ungar. Gaunern „Polizei, Stadthauptmannschaft") bedeutet. Zum Verständnisse des Ausdrucks führt hinüber die bei Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 78 angegebene Vokabel: Heemann = Polizist, die „nach dem (häufig von den Polizisten zu hörenden) Rufe: „Hee" gebildet ist. In älterer

oder auch nach dem Wiehern des Tieres, das ähnlich wie hîhaha lautet[1]). Danach wäre dann der „Ihahahimmel“ eigentl. zunächst der Himmel, in den die (zu Wurst verarbeiteten) Pferde nach ihrem Tode eingehen, dann weiter Bezeichnung für die Würste aus Pferdefleisch und endlich für den mit diesen Waren hausierenden Händler.

Belege: Ostwald (Ku.) 72 und danach auch Klenz, S. 64 (unter „Hausierer“, jedoch ohne Erklärung).

Kapitel 2. Die (nach Sachbezeichnungen gebildeten) Metaphern im engeren Sinne.

S. dazu im allgem. schon Einleitg., S. 218 u. Anm. 4; vgl. auch Anthropophyteia, Bd. IX, S. 68, 69. Aus der Literatur (betr. unsere Gemeinspr.) s. u. a. bes.: Weise, Ästhetik, S. 97 u. in der Z. f. hochd. Mundarten, Bd. V (1904), S. 3ff.

Bei den auf unmittelbaren Vergleichen mit Sachen beruhenden Übertragungen kann man wieder zwei Gruppen unterscheiden, je nachdem lediglich äußere oder mehr innere Eigenschaften als das tertium comparationis anzusehen sind[2]).

Zeit hießen die Wiener Polizeisoldaten, „die sich meist aus Böhmen rekrutierten“ (Schranka, a. a. O. S. 191), auch Zarruckmänner oder Zarrucken nach ihrem Zurufe bei Gedränge u. dgl.: „zarruck“ (d. h. zurück); s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 193 vbd. mit Schranka, S. 191. Übereinstimmend damit übrigens — beachtenswerterweise — im früheren Berliner Volksdialekt: Zarucker = Gendarmen (aus demselben Grunde; s. H. Meyer, Richt. Berliner [6. Aufl.], S. 138; vgl. auch Klenz, S. 53). Ähnliche Wortbildungen (nach bestimmten An- und Ausrufen) kommen auch in England und Frankreich vor. So heißt z. B. bei den englischen Gaunern der Geheimpolizist u. a. auch stop (d. h. „still gestanden!“; s. Baumann, S. 232) und im (gewöhnl.) französ. Argot der Gerichtsdiener (bei den Gerichten erster Instanz) paix-là (d. h. „ruhig, still da!“) oder auch silence (d. h. „Ruhe, ruhig!“; s. Villatte, S. 269 u. 353). — Zugleich ein Wortspiel (mit einem biblischen Namen) stellt die (gleichfalls aus einer Interjektion entstandene, in Leipzig vorkommende) Bezeichnung Hiob = Schornsteinfeger dar, da sie (nach Klenz, S. 136) herstammen soll von „seinem Rufen, wenn er zur Esse herausschaut: Hie ob!“

1) Eingehend hat hierüber gehandelt Oskar Hauschild, Naturlaute der Tiere in Schriftsprache und Mundart, in der Z. f. deutsche Wortforschung, Bd. XII, S. 21—24, wo u. a. bemerkt ist, daß hîhâhâ (neben mîhâhâ) u. ä. in der Kindersprache der fränkisch-hennebergischen Mundart vorkommt (vgl. Frommann, Deutsche Mundarten IV, S. 307), sowie daß sich im älteren Niederdeutsch eine an nihaha anknüpfende Verbalform nyhahen oder nyhagen für „wiehern“ findet (vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederd. W.-B. III, 187).

2) In keine dieser Gruppen läßt sich die Sachbezeichnung Mohrrübe = Polizeibeamter (bei Rabben 90 u. Ostwald 103 sowie danach Klenz, S. 109) recht unterbringen. Da Polizei- (Pollezei-)finger sowohl in dem allgem. Berliner Dialekt (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 105) als auch in der Gauner- und Kunden-

a) Metaphorische Sachbezeichnungen für Stände und Berufe nach der äußeren Erscheinung (Gestalt, Farbe[1]) u. dgl. m.)

Hierher gehören[2]) etwa (in chronologischer Reihenfolge):

Wüllenbündel (oder Wullenbündel) = Kapuziner (auch wohl Mönch überhaupt), ein alter, nach dem bauschigen Mönchsgewand geprägter Spottname (s. Günther, Rotwelsch, S. 24, Anm. 18 u. S. 75. Anm. 79).

Belege: a) für Wüllenbündel: Basler Glossar 1730 (200); Rabben 140 (hier auch „Mönch" u. als südd. bezeichnet); b) für Wullenbündel: Ostwald (Ku.) 168; Klenz, S. 44 (Gaunerspr.).

Gründing = Jäger; Grünstäudel (Grünstäudle, Grünstaud) = Jäger, Waldhüter. Während die (auf den grünen Jägerrock bezügliche) erste Metapher (Gründing, d. h. grünes Ding) ganz allgemein gehalten ist, beruhen die anderen Ausdrücke auf Vergleichen mit grünen „Stauden", d. h. Büschen, Sträuchern usw. (in denen die Jäger bzw. Waldhüter ja täglich herumzustreifen haben; vgl. das Synonym Staudenscheißer in Teil II, Abschn. B, Kap. 2, S. 223). S. Günther, Rotwelsch, S. 67 u. S. 75, Anm. 79; Klenz, S. 69.

Belege: a) für (das ältere) Grünstäudel usw.: Schintermicherl 1807 (289: Grünstäudel = Jäger); Schwäbische Händlerspr. (482: Grünstäudle = Jäger; 488: Grünstaud oder Grünstäudel = Waldhüter[3]); b) für Grün-

---

sprache soviel wie „Mohrrüben" („rote Wurzeln", „geschnittene Karotten") bedeutet (s. die Belege bei Schütze 84 u. dazu noch Wulffen 401, Rabben 103 u. 90 [unter „Mohrrüben"] u. Ostwald [Ku.] 116), so könnte man vielleicht an eine Art Rückübertragung dieses Ausdrucks (Polizeifinger = Mohrrübe; Mohrrübe = Polizei) denken (dafür anscheinend auch Klenz, S. 109), falls man darin nicht etwa nur eine Andeutschung irgendeiner mit dem rotw. Mo(o)re u. ä. = Lärm, Furcht, Angst (vom hebr. môrâ = „Furcht" [s. Archiv, Bd. 48, S. 334, Anm. 4]) zusammenhängenden Vokabel erblicken will.

1) Schon längst in unsere Gemeinsprache eingebürgert ist die (von A.-L. 565 noch als Gaunerwort angeführte) Bezeichnung Landpommeranze = Landmädchen (wegen der roten Backen); vgl. auch H. Meyer, Richt. Berlin., S. 80. Eine ähnliche, nach der Farbe des Gewandes gebildete Metapher ist u. a. im (gewöhnl.) franzôs. Argot: radis noir (Rettich) = Priester (auch Schutzmann) (s. Villatte, S. 317); vgl. bei den sizilian. Maffiosen: cocciù ri carbuni (d. h. „ein Stück Kohle") für den Priester (s. Günther, Rotwelsch, S. 66). Aus dem englisch. Slang sei genannt: blue bottle, (d. h. blaue Flasche) für den Polizisten (u. bei den alten Dramatikern für einen Bedienten in [blauer] Livree); s. Baumann, S. 14 u. Einltg., S. XLVII; vgl. Günther, a. a. O., S. 64.

2) Zu erinnern ist daran, daß auch manche der schon oben S. 60 ff. aufgezählten Fälle allenfalls in dieses Kapitel gestellt werden können.

3) Über das ebds. angeführte Synon. Grünstäudling s. schon Teil I, Abschn. D, Kap. 2, S. 22; über die Formen Grünstäudler (= Jäger) u. Grünstaudler (= Feldhüter) s. Näh. in Teil II, Abschn. A, Kap. 2, S. 132/33, Anm. 3.

ding = Jäger: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341); Tetzner, W.-B. S. 309 u. danach auch Klenz, S. 69.

Stift (od. Stiftchen) = Handwerksbursche (veraltet), in neuerer Zeit bes. für Lehrling, Lehrjunge (auch wohl speziell Kellnerlehrling) und in dieser Bedeutung auch in unserer gewöhnlichen Umgangssprache allgemein gebräuchlich (s. Günther, Rotwelsch, S. 97 vbd. mit Genthe, S. 61, H. Meyer, Richt. Berliner, S. 133, Nr. 1, Weise, Ästhetik, S. 97, Klenz, S. 74, 76 sowie den W.-Büchern von Paul [S. 527, Nr. 1] u. Weigand [II, Sp. 972, Nr. 1]), eine Bezeichnung, die schon im älteren Rotwelsch für den Begriff „Knabe, (Bube, Bursche)" u. dgl. weit verbreitet gewesen ist[1]) und offenbar auf die kleine (in scherzhafter Übertreibung mit einem kleinen Holzpflöckchen u. dgl. verglichene) Gestalt der jugendlichen Personen anspielt.[2]) [3])

---

1) Belege hierfür (vgl. die Zusammenstellg. bei Schütze 93/94), und zwar a) für die (ältere) Diminutivform: Stif(f)tgen od. Stiftche(n): A. Hempel 1687 (167: Stifftgen = „ein Knäbgen"); Waldheim. Lex. 1726 (188: ebenso); Christensen 1814 (331: Stiftche, auch = „Bub"); v. Grolman 69 (Form ebenso; Bedtg.: „Bübchen" „Pürschchen"); Karmayer G.-D. 220 (Form ebenso, Bedtg.: „Knäbchen", „Bürschchen"); Thiele 299 (wie v. Grolman); A.-L. 610 (unter „Stabeln": Stiftchen, auch = Knabe, Bursche); vgl. auch Pollak 232 (hier: Stiftl = Kind); b) für die (jüngere) unverkleinerte Form Stif(f)t: W.-B. von St. Georgen 1750 (217 u. 220: Stifft = Knabe); Christensen 1814 (321: Stift = Knabe); v. Grolman 69 u. T.-G. 87 u. 115 (Form ebenso, Bedtg.: Knabe, [junger] Bursche [„Pursch"], „Bub"); Karmayer G.-D. 220 (Knabe, Bursche, Bube); Thiele 299 (Christenknabe, Bursche); A.-L. 610 (wie unter lit. a); Rabben 125 (auch: Knabe); Hallischer Lattcherschmus (493: Junge). — Auch in unserer Gemeinsprache wird Stift hier und da (z. B. in Leipzig und Berlin) in dem Sinne von „Sohn" gebraucht; s. Kluge, Unser Deutsch, S. 91; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 131, Nr. 1.

2) Nicht erforderlich erscheint es mir (wenigstens bei den Beispielen aus der älteren Zeit) für das rotw. Stift = Knabe, Lehrjunge usw. erst noch die Vermittlung von Stift = penis (s. z. B. Anthrop. Bd. II, S. 12, IV, S. 14, VI, S. 2) anzunehmen. Vgl. auch schon oben S. 58, Anm. 2.

3) Ein ganz ähnliches (auf die Größe der Erscheinung bezügliches) Gegenstück zu Stift enthält der Hennese Flick von Breyell, der nämlich (448) Thuren (d. h. „Turm") für „Frau" oder „Mädchen" kennt, eine Benennung, die (nach Hoffmans in der „Beilage zur [Münchener] Allgem. Zeitg." vom 9. März 1904, Nr. 57 S. 452) sich daraus erklären soll, daß „die Frauen infolge ihrer eigenartigen Bekleidung einem Turm (plattd. thouren) ähnlich sehen". Mit diesem Thuren sind dann folgende Standes- und Berufsbezeichnungen gebildet worden (s. S. 448): Fösthuren = Spinnerin, Knökelthuren = Magd, als femin. zu Knökelsblag = Knecht, Arbeiter (worüber das Näh. schon Archiv, Bd. 51, S. 341), Pickthuren = Näherin (zu picken = nähen [458]), Pröttelthuren = Köchin (zu prötteln = kochen [458]), Sipsthuren = Amme (zu Sips = Milch [449]), Wuschthuren = Hure.

Belege: A.-L. 610 (unter „Stabeln": Stift oder Stiftchen, u. a. = Handwerksbursche); Schütze 93 (Stift = Lehrling); Rabben 125 (u. a. speziell = Kellnerlehrling); Kundenspr. I (421: Lehrjunge), II (423: Lehrling); Thomas 58 (ebenso); Ostwald (Ku.) 148 (desgl.)[1]. — Dazu treten noch einige Zusammensetzgn. mit Stift, nämlich: a) Bal(l)malochestift (Ball- oder Bollmalonistift) u. ä. oder kürzer Malochestift (oder Melochestift) = Handwerksbursche, -geselle. Zur Etymologie s. das Näh. schon in Teil II, Abschn. A, Kap. 1, S. 289 u. Anm. 1 (betr. Maloche usw.) vbd. mit Teil II, Abschn. B, Kap. 1, S. 318 (unter „Ba[a]l-Meloche"); vgl. auch Klenz, S. 64. Belege: α) für die volleren (mit Bal[l]- usw. gebildeten) Formen: Christensen 1814 (327: Bollmalonistift); v. Grolman 6 (Ballmelochestift), 10 (wie Christensen) u. T.-G. 100 (Ballmaloche-Stift u. Ballmaloni-Stift); Karmayer 191 (Ballmaloinstift u. Ballmelochestift); Thiele 230 (Balmelochestift); A.-L. 520 (ebenso); β) für die kürzeren Formen: Karmayer G.-D. 209 (Malochestift); Thiele 209 (Melochestift); A.-L. 573 (ebenso); b) Rachaimerstift = „Mühlknappe" (aber auch Müllerssohn); s. zur Etymologie: Teil I, Abschn. F, Kap. 1, S. 33 unter „Rachaimer". Beleg: nur bei A.-L. 589 (unter „Rachaw").

Mehlsäcke = Kürassiere, nach der weißen Uniform dieser — wie Säcke — schweren Reiter, aus der Soldatensprache übernommen (vgl. Horn, Soldatenspr., S. 30.)[2])

Beleg: Ostwald 101.

b) Metaphorische Sachbezeichnungen für Stände und Berufe mit Bezug auf bestimmte (innere) Eigenschaften, Tätigkeiten u. dgl. (in chronolog. Folge)[3]):

---

1) In der Soldatenspr. kommt Stift oder nasser Stift als Bezeichnung für den Rekruten, in Württemberg aber auch wohl für den Fähnrich vor; s. Horn, Soldatensprache, S. 36 u. Anm. 5 u. S. 56 u. dazu J. Meier, in d. Z. f. deutsche Philol., Bd. 32, S. 123; hier sowie bei J. Meier, Studentenspr., S. 8 auch über Stift in der Studentensprache.

2) Über das soldatische Mehlsäcke = Proviantbeamte s. schon oben, S. 163, Anm. 1.

3) Auch für diese Gruppe finden sich in unserer Gemeinsprache sowie bei anderen Völkern einige Beispiele. So bezieht sich unser Kirchenlicht, zunächst für einen Geistlichen (s. Klenz, S. 41), dann allgemein scherzhaft für große Gelehrte gebraucht, natürlich auf den hellen Glanz, das Leuchten der Fähigkeiten, wissenschaftlichen Begabung usw., während das alte englische Cant den Geistlichen mit finger-post (d. h. „Wegweiser") bezeichnete (s. Baumann, S. 63), jedenfalls wohl, weil er den Weg zum Himmel, zur Seligkeit usw. anzeigt. Unser (ursprüngl. studentisches) Ladenschwengel für einen Handlungsgehilfen (s. Klenz, S. 72 vbd. mit Kluge, Studentenspr., S. 104; vgl. auch H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90; Weise, Ästhetik, S. 152; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 80) — das von Cremer, a. a. O. S. 475 auch als Kundenwort angeführt worden — stammt davon her, daß solche Personen in dem Laden hin- und herzuspringen pflegen, gleichwie sich in einer Glocke der Schwengel (zu „schwingen" [vgl. Paul, W.-B., S. 482 u. Waag, Bedeutungsentwicklg., S. 57, Nr. 232]) beim Läuten hin- u. herschwingt, wozu als ein Analogon im (gewöhnl.)

Klette = Büttel in der Stadt, Stadtknecht, eine ältere Metapher, die wohl daraus zu erklären ist, daß sich der Büttel „an die Eingefangenen gleich einer Klette hängt" (so schon Pott II, S. 23; vgl. A.-L. IV, S. 310; Günther, Rotwelsch, S. 67; Klenz, S. 109).

Belege: A. Hempel 1687 (167) u. Waldheim. Lex. 1726 (186 u. 189)[1].

Wetterhahn = Hure (Freimädchen, Dirne). Zur Erklärung: Diese Bezeichnung, eigentl. ja an sich schon eine Begriffsübertragung von einem Tiere auf eine Sache (s. dazu u. a. Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 53, Nr. 210 vbd. mit Schrader, Bilderschmuck, S. 232), soll ihre nochmalige metaphorische Verwendung für die Freudenmädchen nach Pott II, S. 10 darauf zurückführen, daß solche Personen eine „wetterwendische Zuneigung" zu besitzen pflegen (die sich dreht wie eine Wetterfahne im Winde[2]) [vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 72, Anm. 73 a. E. u. Klenz, S. 35])[3]. Dazu ist nun

französischen Argot genannt sei navette (d. h. „Weberschiffchen" [das fortwährend hin- und hergeworfen wird]) für einen Geschäftsreisenden („reisenden Handlungsdiener", auch „Hausierer" [s. Villatte, S. 257]).

1) Als ein neueres Seitenstück hierzu dürfte wohl betrachtet werden Klampfl = Justizsoldat bzw. Wachklampfl = Gefangenaufseher bei den Wiener Gaunern (Pollak 219, 235). Denn Klampfl bedeutet hier wohl eigentl. soviel wie „Klammer", „Haken" (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1330 unter „Klamper" u. 1331 unter „Klämpfel" u. „Klampfen" vbd. mit Grimm, D. W.-B. V, Sp. 943) und würde demnach etwa den Bezeichnungen Klemser (s. Teil I, Abschn. E., S. 52) bzw. Klempners Karl (s. Teil II, Abschn. B., Kap. 5, S. 149) entsprechen, wonach sich die Bedeutg. der Zus. Wachklampfl von selbst ergibt. Vgl. noch das (gleichsam pleonastische) neuere, bei den Freiburger Studenten gebräuchl. Klammhaken = Polizist (s. Kluge, Studentenspr., S. 18 u. Klenz, S. 109) sowie die (bes. auch in Wien übliche) Redensart jemdm. ein Klämperlein (od. Klampf[er]l, d. h. „kleine Klammer") anhängen = etwas Übles von ihm reden od. auch ihn zu Schaden bringen (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1330, Grimm, D. W.-B. V, Sp. 943 u. 1143 sowie die Wiener Dial.-Lex. von Hügel [S. 90] u. Schranka [S. 93]; zur Erklärung s. bes. Grimm, a. a. O., Sp. 1143, Nr. 4 u. Richter-Weise, Deutsche Redensarten, Nr. 4, S. 6). Als Analogien aus den fremden Sprachen könnten genannt werden: im französ. Argot (der Markthändler) rateau (d. h. „Harke") = Polizist und (als gaunersprachl. Synon. dafür) raclette (d. h. „Kratzeisen") s. Villatte, S. 311 u. 317) sowie das (alte) engl. Cantwort trap (d. h. „Falle)" = Polizist, Häscher (Baumann, S. 258).

2) In ähnlicher Weise wird Wetterhahn ja wohl auch in unserer Gemeinsprache bildlich für einen „unverläßlichen Menschen" gebraucht; s. Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 120.

3) Eine ähnliche Metapher ist auch wohl der aus dem Hebräischen stammende Ausdruck Mesuse bei A.-L. 574, Groß 416 und Ostwald 102 für ein „liederliches Weibsbild" (das „sich jedermann hingibt" [A.-L.]); es soll nämlich nach A.-L., a. a. O. vbd. mit 363 (unter „Sos") gehören zu hebr. mĕzûzâ,

aber zu bemerken, daß im älteren Rotwelsch (z. B. schon im Lib. Vagat. [55], Niederd. Lib. Vagat. [75], Niederländ. Lib. Vagat. [94] u. a. m.) Wetterhahn lediglich die Bedeutung „Hut" gehabt hat übereinstimmend die Feldsprache [s. Horn, a. a. O., S. 67] und mehrere spätere Sammlungen bis zur Gegenwart [s. z. B. noch Wulffen 404]), wobei das tertium comparationis gewesen sein soll, daß sich der Hut auf dem Kopfe des Menschen wie der Wetterhahn auf der Spitze des Daches zu befinden pflegt. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß es sich bei Wetterhahn = Hure überhaupt nur um einen Druckfehler (Hure statt Hut) handelt, um so mehr, als in der Rotw. Grammatik von 1755 — wo sich Wetterhahn = Hure m. Wiss. zuerst findet — dieselbe Vokabel in der deutsch-rotwelschen Abteilung (38) für „Hut" angeführt ist, während sie unter „Hure" fehlt. Vgl. Günther in den Anthropophyteia, Bd. IX, S. 70, 71.

Belege: außer der Rotw. Gramm. (27) noch Groß 437 (Freimädchen) u. Ostwald (Ku.) 167 (Dirne); zu vgl. auch Klenz, S. 35 u. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19.

Laterne = Polizist (Polizei), Schutzmann, Gendarm. Der Ausdruck ist, wie schon A.-L. 565 bemerkt hat, „analog gebildet vom deutschen Worte Lampe als Leuchtgerät" [1]) und deutet hin auf die Wachsamkeit der Polizeibeamten. Vgl. Günther: Rotwelsch, S. 75, Anm. 79.

Belege: A.-L. 565; Groß 413; Schütze 77 (bes. in Württemberg gebräuchl., im Norden selten); Rabben 82; Ostwald 93; vgl. auch Klenz, S. 109. Analogie: im (gewöhnl.) französ. Argot lampion (d. h. „Lämpchen zur Illumination") = Polizist (vgl. schon Archiv, Bd. 38, S. 247), aber auch umgekehrt mouchard (d. h. „Polizeispion") à becs = Straßenlaterne (s. Villatte, S. 253).

Aus derselben Vorstellung erklärt sich auch die noch neuere Metapher:

Licht = Polizei.

Belege: Groß 413 u. E. K. 49; Rabben 83; Ostwald 96 und danach auch Klenz, S. 109. Analogie: im (gewöhnl.) französ. Argot: chandelle (d. h. „Talglicht") = Schildwache, Polizist, Spion (Villatte, S. 73, Nr. 2, lit. b). Umgekehrt heißt das Licht im lombardischen Gergo controllor (s. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 467 [bei Fraenkel, S. 385]).

---

d. h. „Türpfosten", bes die „Kapsel am Türpfosten mit einer Bibelstelle, welche von jedem, der vorbeigeht, geküßt wird". Vgl. auch schon Archiv Bd. 51, S. 163, Anm. 2 sowie Anthrop., Bd. IX, S. 14, Anm. 1.

1) Dazu ist jedoch zu bemerken, daß die Bedeutung „Polizist" („Wächter", „Aufseher" u. dgl.) für das rotw. Lampe(n) — wie schon in Teil I, Abschn. F, Kap. 1, lit. b, S. 245 ff. ausführlicher dargetan — erst auf Umwegen entstanden, und daß die Vokabel überhaupt in letzter Linie hebräischen Ursprungs ist.

Spieß = Staatsanwalt. Diese Metapher ist (anders als Spieß = Gendarm [s. oben S. 71]) wohl zu erklären nach dem scharfen Vorgehen des Staatsanwalts gegen die Verbrecher, die durch ihn gleichsam „aufgespießt“ werden[1]). Vgl. auch schon Einltg., S. 200, Anm. 4.

Belege: Schütze 92; Ostwald (Ku.) 146 und danach auch Klenz, S. 117[2]).

Kapitel 3. Standes- und Berufsbezeichnungen nach abstrakten Begriffen.

Vgl. dazu im allgem. schon Einltg. S. 219 u. aus der (gemeinsprachl.) Literatur etwa: Waag, Bedeutungsentwicklg., S. 90 (Nr. 367ff.), S. 95 (Nr. 398), S. 96 (Nr. 403ff.) u. a. m.; s. auch Weise, Ästhetik, § 39, S. 97, 98.

1. Den Übergang von den Vergleichen mit Sachen (konkreten Dingen) vermitteln einige Zusammensetzungen, bei denen entweder (a) nur der letzte Bestandteil dem Gebiete der (mehr oder weniger) abstrakten Begriffe angehört, während der erste sich auf etwas Konkretes bezieht (so z. B. Hammerschlag = Schmied, Zahlblick = Uhrmacher, bei denen die konkreten Begriffe „Hammer“ — als Hauptwerkzeug des Schmiedes — und „Zahl“ — als die auf dem Zifferblatt der Uhren zu lesende — durch die Wörter „Schlag“ und „Blick“ [in ihrem Gebrauche für Personen] doch fast ganz in den Bereich der bloßen innerlichen Vorstellungen entrückt werden), oder (b) umgekehrt der letzte Bestandteil zwar etwas in der Natur sinnlich Wahrnehmbares betrifft, der erste dagegen einen abstrakten Begriff enthält, wodurch dann das Ganze doch auch wieder in das Gebiet der Phantasie erhoben wird (s. z. B. Wonnenberg u. ä. = [hübsche] Jungfrau, „Geliebte“, d. h. wohl auch „Dirne“, sowie Grillenberg = Gelehrter).

Belege für die unter a angeführten Beispiele:

---

1) Zu dieser Erklärung des Wortes paßt auch gut der (schon ältere) Ausdruck Dolch für das Gericht (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 16 u. Kleemann, S. 272). Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227); Rotw. Gramm. v. 1755 (6; vgl. D.-R. 36: Dolne [wohl verdruckt]); Falkenberg 1818 (333); Groß 401; Ostwald (Ku.) 38.

2) Erwähnt sei auch noch die von Ostwald 24 als kundensprachlich angeführte, ursprünglich wohl dem Berliner Volkswitz entstammende (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 21 unter „Blau“, Nr. 6; vgl. Klenz, S. 107) Definition des Schutzmanns als „blau angestrichenes Abführmittel“, ein Wortspiel, in welchem das Eigenschaftswort auf die blaue Uniform, das Hauptwort dagegen auf die Tätigkeit des „Abführens“ (in den Arrest) von seiten des Schutzmanns hindeutet.

α) Hammerschlag = Schmied[1]): Hildburghaus. W.-B.; 1753ff. (228) Rotw. Gramm. v. 1755 (11 u. D.-R. 44); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); v. Grolman 27 u. T.-G. 119; Karmayer G.-D. 200; A.-L. 547; Groß 405; Ostwald (Ku.) 65 u. Klenz, S. 126.

β) Zahlblick = Uhrmacher: Karmayer 183; Ostwald (Ku.) 109 und danach auch Klenz, S. 154.

Belege für die unter b angeführten Beispiele:

α) Wonnenberg, älter Wunnenberg (oder -burg u. ä.) = (hübsche) Jungfrau (Frau), „Geliebte“ u. dgl.[2]): Lib. Vagat. (55: Wunnenberg = „hübsch jungfrau“); Niederd. Lib. Vagat. (78: Form ebenso, Bedeutg.: suuerlike iunkfrow“); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94: winnenberch = „een schoon vrouwe“); Schwenters Steganologia um 1620 (142: Wunnenburg = schöne Jungfrau); Wencel Scherffer 1651 (157, 158, hier plur.: Wunnenbergs = schöne Jungfrauen); Rotw. Gramm. v. 1755 (27: Wunnenberg = feine Jungfrau; D.-R. 38: Wonnenberg = Jungfer); v. Grolman 75 (Wonnen- oder Wunnenberg = Fräulein, Jungfer, Mädchen, Geliebte) u. T.-G. 97 u. 103 (Wonne[n]berg = Geliebte; Jungfer) u. 110 (Wonne- oder Wunneberg = Mädchen); Karmayer, G.-D. 223 (wie bei v. Grolm. 75); von Neueren noch Rabben 140 u. Ostwald 168 (Wunnenberg = Jungfrau). Über die Feldsprache s. Horn, Soldatenspr., S. 130 (Wonnenberg = Mädchen).

---

1) S. dazu schon Pott II, S. 319 u. A.-L. IV, S. 310; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 79; Lohsing, S. 283. — Auf den Hammer als Hauptwerkzeug des Schmiedes bezieht sich auch das (schon bei Abraham a Sancta Clara vorkommende) Hammer-Tölpel (s. Klenz, S. 126), das (früher) wienerische Meister Hammerl (s. Hügel, Wien. Dial.-Lex. 209 [nicht zu verwechseln mit „Meister Hämmerlein“, s. Archiv, Bd. 42, S. 31, Anm. 1 u. Bd. 50, S. 148, Anm. 1) sowie das lautmalende (Meister) Pinkepank (worüber zu vgl. Weise, Ästhetik, S. 7, Kluge, Unser Deutsch, S. 81, bes. aber Klenz, S. 126 u. A. Keller, Die Handwerker, S. 24 u. Anm. 1 [S. 167] u. S. 54; s. auch noch Heintze, Familiennamen, S. 224). Die Lingelbacher Musikantensprache kennt Bimbam für den Schmied (s. Weber-Günther in d. Hess. Bl. für Volksk. XI/2, S. 123), während im Rotwelsch (seit Pfister 1812 [295]) diese Vokabel für die Glocke (Hausglocke) vorkommt (vgl. Weber-Günther, S. 148, 195). — Über sonstige (gemeinsprachl.) Benennungen nach „Arbeitsgeräuschn“ (bes. aus älterer Zeit) s. noch A. Keller, a. a. O., S. 22 u. 25.

2) Hierzu ist zu bemerken, daß dieses Kosewort, in dem wahrscheinlich eine Anspielung auf den Venusberg enthalten ist (s. Pott II, S. 24; vgl. auch Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I [1859], S. 336 u. Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 79), wohl zweifelsohne — wie A.-L. III, S. 109, Anm. 1 sich ausgedrückt — mit dem Begriffe „des Unehrbaren, bloß zur Sinnlichkeit Dienenden“ verknüpft ist, so daß man es — insbesondere mit Rücksicht darauf, daß ja auch sonst „Geliebte“ u. dgl. für rotwelsche Vokabeln vorkommt, die anderswo durch „Hure“ wiedergegeben — wohl auch auf die „Freudenmädchen“ („Dirnen“ usw.) beziehen und mithin als „Standesbezeichnung“ im w. S. betrachten darf. Vgl. Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 71. — Horn, Soldatenspr., S. 130, Anm. 13 weist noch hin auf das analoge studentische Wonneblock; vgl. auch das Berliner Kosewort Wonneproppen (etwa „Liebling“); s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 153.

β) Grillenberg = Gelehrter, Studierter (vgl. dazu auch schon Archiv: Bd. 51, S. 141/42 u. 146 unter den Synon. Grillenfranz und Grillenhans), Rabben 58 (hier neben Grillenberger); Ostwald 62 und danach auch Klenz, S. 47.

2. Als völlig abstrakte Berufsbezeichnungen sind zu nennen (das schon ältere) Fürwitz = Doktor, Bader und (das erst neuere und seltene, aus dem Hebr. stammende) Schlamasse, d. h. eigentl. „Unglück", = Vigilant u. dgl.[1]).

Fürwitz = Doktor (Arzt), Bader. Hierbei dürfte die zweite Bedeutung wohl die ursprünglichere gewesen sein und sich auf die bekannte Schwatzhaftigkeit der „Bader" (vgl. dazu A. Keller, Die Handwerker, S. 34) — die sich gerne mit „Herr Doktor" anreden lassen (s. Einltg., S. 215 u. Bd. 54, S. 314) — bezogen haben. S. Günther, Rotwelsch, S. 17, Anm. 9 u. S. 75, Anm. 79 sowie Kleemann, S. 277 während Klenz, S. 6 u. 14 keine Erklärung gibt.

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (228: Doktor oder Bader); Rotw. Gramm. v. 1755 (8 u. D.-R. 33: ebenso); v. Grolman 22 (Arzt, Bader); Karmayer 52 (Arzt)[2]); Groß 403 (Arzt, Bader); Ostwald (Ku.) 54 (Bader, Doktor); vgl. auch Tetzner, W.-B., S. 309 (Arzt) u. Klenz, S. 6, 14 (Arzt, Barbier). — Nach Kühlewein in d. Anthrop., Bd. VI, S. 13 soll der Ausdruck in der Frankfurter Mundart die engere Bedeutung von „Kurpfuscher, der sich zu Abtreibungen hergibt" haben[3]).

Schlamasse = Vigilant (der Polizei), über dessen Etymologie aus dem Hebräischen schon Bd. 55, S. 168, Anm. 1 (bei „Schlamaselvogel") ausführlicher gehandelt worden, bedeutet (gleich den Nebenformen Schlamassel oder -ssen) eigtl. „Unglück" und ist dann — in leicht begreiflicher Ideenverbindung — auf den in concreto Unglück, insbesondere die Verhaftung[4]) bringenden Vigilanten übertragen worden; vgl. dazu auch Klenz, S. 112 (unter „Schlamasser").

---

1) Nicht ganz auf gleicher Stufe mit diesen Beispielen steht die Bezeichnung Sitte für einen Schutzmann der Sittenpolizei (nach Ostwald [D.] 143/44 und Klenz, S. 112), denn dieses, übrigens wohl auch allgemeiner bekannte (s. Anthrop., Bd. VI, S. 6) Abstractum ist natürlich nur durch Abkürzung von „Sittenpolizei" („-polizist") entstanden. — Merkwürdig ist der Gebrauch von Gericht (als mascul.!) für den einzelnen Richter (nach Kleemann, S. 269, 279), wozu das allgem. Berlin. „Herr Jerichtshof" als Anrede des Vorsitzenden (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 58) zu vergleichen ist. Auffällig auch: Regierung = Winkelschreiber bei Groß E. K. 65.

2) Hier (55 u. 73) auch noch die Zusammensetzung: der grandige Palmerfürwitz = Oberarzt beim Militär (wozu zu vgl. betr. die Etymol. von Palmer = Soldat schon Archiv, Bd. 43, S. 28 vbd. mit Bd. 48, S. 314/16).

3) In Derenbourgs Glossar 1856 (414) ist Fürwitz = Schwester verzeichnet.

4) Vgl. dazu Zimmermann 1847 (387/88: Schlamassel sein = „massel, verhaftet sein [vgl. 383] und dabei noch ... so überführt sein, daß wahrscheinlich

Belege: Die Form Schlamasse = Vigilant hat nur Lindenberg 189, während Rabben 118, Ostwald 131 u. danach auch Klenz, S. 112 in gleicher Bedeutung dafür Schlamasser haben (vgl. dazu auch schon Archiv Bd. 43, S. 36). Wulffen 402 hat Schlomassel, Kundenspr. III (428) Schlamassel für den — der Bedeutung „Vigilant" noch recht nahestehenden (vielleicht gar als identisch damit gedachten) Begriff „schlechter Kamerad", während es dagegen bei Ostwald (Ku.) 131 nur durch „Dummer, Unglücksbruder" wiedergegeben ist.

Anhang: Metaphorische Verwendung von Standes- und Berufsbezeichnungen für leblose Dinge (bzw. abstrakte Begriffe). Vgl. im allg. schon Einltg., S. 219 u. Anm. 1, 2 vbd. mit Günther, Rotwelsch, S. 75, 76; aus der (gemeinsprachl.) Literatur bes.: Weise, Ästhetik, § 44, S. 108, 109 vbd. mit Behaghel, Die deutsche Sprache, S. 276ff.

Auch auf diesem Gebiete läßt sich im Rotwelsch und in den verwandten Geheimsprachen (gleichwie bei dem Gebrauche von Standes- und Berufsbezeichnungen für Tiere [vgl. S. 46ff.]) ein allmählicher Übergang verfolgen von einfachen oder zusammengesetzten Tätigkeitsbezeichnungen (auf -er), die auch recht wohl für Menschen verwendet werden könnten, ohne jedoch als eigentliche Berufsbezeichnungen eingebürgert zu sein[1]), zu solchen Ausdrücken, die dafür in

---

Strafe erfolgt"); fast wörtlich damit auch noch übereinstimmend Rabben 118 vbd. mit 88. Schlechthin für „verhaftet sein" führen die Redensart „schlamassel sein" an Lindenberg 289 und Ostwald 131.

1) Wie wir in unserer Gemeinsprache z. B. von einem Bohrer, Drücker, Leuchter, Brenner, Dampfer, Kreuzer (als Schiff), einem Federhalter, Feldstecher, Korkzieher, Nußknacker, Wegweiser, Kauffahrer (als Schiff) u. a. m. als Sachbezeichnungen sprechen (s. dazu Näh. bei Behaghel, a. a. O.), so kennt auch das Rotwelsch usw. zahlreiche ähnliche Personifizierungen von Gegenständen. Schon in früheren Teilen der Arbeit wurden z. B. gestreift die Ausdrücke Knaller = Pistole und Laufer = Öl, Uhr u. a. m., Roller = Karren, Wagen, Steiger = Leiter u. Tret(t)er = Schuhe, die übrigens (wie schon im Archiv Bd. 42, S. 54, 59 u. Anm. 1, S. 65, 66 u. Anm. 3, S. 76 u. Bd. 46, S. 19, Anm. 2 bemerkt) sämtlich auch als rotw. Berufsbezeichnungen vorkommen. Weiter zu vgl. bes. etwa noch: Graber = Schaufel, Schnürler = Galgen (nach Karmayer 75, 147), Disputierer = lange Stange zum Stehlen aus Fenstern u. dergl. (s. schon Fröhlich 1851 [396], A.-L. 534 u. a. m., während es nach Pollak 209 u. Berkes 104 den „Auslagendieb" bezeichnet) u. Stecher = feine Stichsäge (Ostwald, Nachtrag, S. 2); ferner von Zusammensetzgn.: Landlaufer = Wagen, Kutsche (s. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [229] u. a. m. bis zur Gegenwart), Feldschaberer = Pflugsegge u. dgl. (s. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [255] u. dann öfter bis zur Gegenwart), Dornkratzer = Rechen, Terrischerer = Pflug (Karmayer 30, 165), Nußknacker = Ölmühle (Schlemmer 1840 [369] u. Neuere), Mühlkracher = Axt (s. schon Fröhlich 1851 [405] u. a. m.), Mondputzer = Diebeslaterne (Rabben 91; Ostwald 105) u. a. m. (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 76). Mehrere

unserer Sprache wirklich gebraucht werden[1]). Dabei sind übrigens einzelne Fälle vorweg von der Betrachtung auszuscheiden, bei denen es sich — bei genauerer Prüfung — mehr oder weniger sicher nur um eine scheinbare, nach Art der sog. Volksetymologie vorgenommene „Andeutschung" handelt[2]), und auch von dem danach noch verbleibenden Reste gehört nur ein Bruchteil zu den Metaphern im eigentl. Sinne[3]).

---

interessante Zus. dieser Art mit „Mächer" (d. i. oberhess. = Macher) enthält die Vogelsberger Maurersprache, nämlich: Hellmächer = Fenster, Schöhmächer = Uhr (eigtl. „Stundenmacher", zu Schöh = Stunde, aus dem Hebr., vgl. Archiv Bd. 46, S. 304, Anm. 1) u. Warmmächer = Ofen (s. Weber-Günther in d. Hess. Bl. f. Volksk. XI/2, S. 139 u. 201). — Über die Zus. m. Mann für Sachen s. ausführl. schon Archiv, Bd. 49, S. 335/36, Anm. 4.

1) Solche Bezeichnungen für Sachen sind auch in unserer Gemeinsprache, besonders mit den Wörtern „Diener" und „Knecht", gebildet worden, so stummer Diener, Stiefelknecht, Rechenknecht, Ballenknechte (= Geräte des Buchdruckers, s. Näh. bei Klenz, S. 19), in der Studentensprache sogar Hausknecht = Hausschlüssel (s. Kluge, Studentenspr., S. 94), wozu als Analogie aus dem französ. Argot concierge (d. h. „Portier") = Hausschlüssel anzuführen ist (s. Villatte, S. 94). — Auch unser populäres Nachtwächter für einen „Kothaufen" hat Seitenstücke in den gleichbedeutenden Argotwörtern factionnaire u. sentinelle (d. h. beides eigtl. „Schildwache"; s. Villatte, S. 152 u. 350).

2) Hierher gehören z. B.: Diener = Schilling (worüber das Näh. schon im Archiv, Bd. 33, S. 309 u. Anm 4) sowie (das wahrscheinlich aus dem Hebräischen stammende) Fähnrich (bzw. Cornet u. ä.) = Käse (worüber Näh. schon Archiv, Bd. 43, S. 45, 46, Anm. 1). Vermutlich sind aber auch die bei Karmayer (31, 87 u. 143) vorkommenden Ausdrücke Dragoner = Tee (womit auch Zusammensetzungen gebildet), Junker = Klee, Schlosser = Zwetsche in diese Kategorie zu rechnen, da sich Beziehungen zu den gleichlautenden Standes- und Berufsbezeichnungen schwer herausfinden lassen. Endlich liegt auch der Grund des Namens bei Stangelwirt (dial. Schdangelwirt) = Brunnen (bei Castelli 1847 [397], Fröhlich 1851 [410], A.-L. 610 u. Groß 432) nicht klar zutage, wie denn auch A.-L., a. a. O. keine Erklärung darüber gibt.

3) Über Müller = Reichstaler s. Archiv Bd. 33, S. 321; über Bergmann = „Zehner-Banknote": Archiv Bd. 49, S. 336/37, Anm. 1. — Kaiserin für eine runde Semmel (in der bayer. Kundensprache nach Schütze 72 und Ostwald [Ku.] 75) ist wohl nur eine Verkürzung des österreichischen „Kaisersemmel" für feinere Semmel, Milchbrötchen, und Kutscher = Bier schlechthin (s. Wulffen 400; Kundenspr. III [427]; Ostwald [Ku.] 91) eine Verallgemeinerung des z. B. in Berlin bekannten „Kutscherseidel" für ein „abgestandenes Glas Bier" (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 79) bzw. des (auch allgemeiner gebräuchlichen) Ausdrucks Kutscher für eine gewöhnliche Sorte Wein, namentlich Mosel (s. H. Meyer, a. a. O.), d. h. ursprünglich eine solche, wie sie ein Kutscher zu trinken pflegt. Ähnlich deutet vielleicht Schuster = Dreierbrötchen — in der (sächs.) Soldatensprache (s. Horn, Soldatenspr., S. 90) und auch sonst wohl volks-

Dabei erscheinen wieder solche Benennungen bevorzugt, bei denen die Farbe des tertium comparationis gebildet hat, so bei:

Köhler = schwarzes Zeug (vgl. dazu Günther, Rotwelsch, S. 65 u. 76, Anm. 82).

Belege: A. Hempel 1687 (167); Waldheim. Lex. 1726 (190).

Kupferschmied = noch roter Hopfen (nach dem „Kupferbrand") u. Schlotfeger = schwarz gewordener Hopfen.

Beleg: nur bei Ostwald (Ku.) 91 u. 132.

Weißgerber = Dampfnudel.

Beleg: nur bei Ostwald (Ku.) 166.

Grüner Jäger = Salat.

Beleg: Vogelsberger Maurersprache (nach Weber-Günther i. d. Hess. Bl. f. Volksk. XI/2, S. 135, 203)[1][2].

Auf einen anderen äußeren gemeinsamen Umstand (das „Laufen) geht zurück die frivole (dirnen- bzw. kundensprachl.) Umschreibung:

Laufbursch(e) oder Laufjunge = „Tripper" (Gonorrhoe).

Belege: a) für Laufbursche: Ostwald (D.) 94; nach Apitzsch in d. Anthrop., Bd. VI, S. 17 auch bei den deutschen Seeleuten, nach C. Müller, ebds., Bd. VIII, S. 21 auch in Berlin allgem. gebräuchl.; b) für Laufjunge: Luedecke in d. Anthrop., Bd. V, S. 8; vgl. Archiv Bd. 42, S. 59, Anm. 1 lit. c über das Synon. Laufer.[3]

Im Anschluß hieran sei endlich noch hingewiesen auf die merkwürdige Abstufung der verschiedenen Schnapsquantitäten nach militärischen Chargen in der Kundensprache, wobei es sich freilich nur ganz allgemein um einen Vergleich der geringeren oder größeren Menge mit der niederen oder höheren Rangstufe handelt[4]. Dabei

---

tümlich (s. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2081, lit. h) — bzw. Schusterjunge = Salzkuchen (H. Meyer, a. a. O., S. 125) die Geringschätzung dieser Gebäcke an (vgl. dazu das i. Archiv, Bd. 54, S. 178, Anm. 1 über Schuster u. Zus. damit Bemerkte).

1) Dazu die Redensarten: der grüne Jäger hat gewichste oder lange Stiefel an, d. h. der Salat ist gut oder schlecht zubereitet (a. a. O., S. 135, 204).

2) Interressante, nach Farben gebildete metaphorische Sachbezeichnungen aus dem französ. Argot sind auch douanier (d. h. Zolleinnehmer mit grüner Uniform) = Absinth u. curé (d. h. Pfarrer) = Kohlensack (s. Villatte, S. 129 u. 112, lit. b; vgl. ebdas. [lit. a] auch die Redensart: il va tomber des curés = „der Himmel ist ganz schwarz, es wird in Strömen regnen").

3) Ein auf den Handwerkerstand bezüglicher Ausdruck ist auch noch das sonderbare Kiekerlehrlinge = Augen (zu ndd. kieken = gucken, sehen) bei Rabben 73. — Erwähnt sei endlich, daß der abstrakte Begriff „Krieg" bei Karmayer 30 sowie auch bei Ostwald (Ku.) 38 durch „Donnerschütz" personifiziert erscheint; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 16 u. 77, Anm. 82.

4) Anders bei dem gemeinsprachl. Feldwebel od. Wachtmeister für den Schaum auf einem Glas Bier, das von den Tressen des Feldwebels herstammt (s. Kluge, W.-B., S. 131; vgl. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 96; Horn, Soldaten-

drängt sich als eine kulturgeschichtlich interessante Parallele unwillkürlich die Bezeichnungsweise auf die einst bei den alten Bierfehden der Studenten üblich gewesen. Während die Ausdrücke „für die Grade des Sturzes im Bierskandal oder des Vortrinkens" hauptsächlich sozusagen auf einer gelehrten bezw. kirchlichen Grundlage beruhten, z. B. nach altem Jenaer Komment: Renommage, Gelehrter, Doktor, Papst[1]), Seraph, Christenheit, Gottesacker (od. Walfisch) hießen (Kluge, Studentenspr., S. 27), spricht der moderne Walzbruder in einer für das Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht charakteristischen Weise von: Unteroffizier, d. h. ein kleines Glas Schnaps (bes. zu 5 Pfg.), Wachtmeister, d. h. ein großes Glas (bes. zu 10 Pfg.) und Rittmeister, d. h. ein sehr großes Glas (zu 20—25 Pfg.), nach einigen sogar ein Quantum von 12 „Wachtmeistern" (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 53, Anm. 53 a. E.).

Belege: a) für Unteroffizier: Schütze 97; Ostwald (Ku.) 159; b) für Wachtmeister: Schütze 98; Kundenspr. III (429); Ostwald (Ku.) 164; c) für Rittmeister: Schütze 86; Kundenspr. III (428: hier = 12 „Wachtmeister"); Ostwald (Ku.) 123 (ebenso)[2]). — Vgl. dazu auch das (jetzt veraltete) Berlin. Kümmeloffizier = „Schnaps aus Kümmel u. Pomeranzen gemischt" (s. H. Meyer, Richt. Berliner, [6. Aufl.] S. 70)[3]).

---

sprache, S. 8), wozu als ein Gegenstück das italienische i conscritti (d. h. Rekruten) für gut eingeschenktes Bier (ohne Schaum) erscheint (weil die Rekruten keine Abzeichen haben); s. Polle-Weise, Wie denkt das Volk, S. 83. — Dagegen erklären sich wiederum nur aus den Rang- bzw. Größenverhältnissen im allgem. die englischen Gauneraüsdrucke little Alderman = kleines spitzes Brecheisen u. Lord-Mayor = langes Brecheisen zum Aufbrechen von eisernen Geldschränken (s. Baumann, S. 116 u. 119, lit. b), wozu etwa das rotw. Synon Reb(be)moosche (s. schon Mejer, 1807 [279, 284] u. dann öfter bis zur Neuzeit) zu vergleichen ist (s. Näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 86, 87).

1) Vgl. im französ. Argot pape (Papst) = Glas Rum (Villatte, S. 271; vgl. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 483, Anm. 1).

2) Vgl. auch die ebenfalls auf etwas Großes (wenngleich Unerwünschtes) hinweisende (aus der Dirnensprache stammende) Redensart: Dalles ist Rittmeister = der Geldmangel ist sehr groß, worüber das Näh. schon im Archiv, Bd. 33, S. 242, Anm. 1.

3) Auch an Schutzmann = „Spiritus mit Nelke" (nach Ostwald 140) sei hier noch erinnert.

Nachträge und Berichtigungen.[1])

I. Zu Teil III, Abschn. A bis C. (Archiv, Bd. 54, S. 148ff. und 310ff., Bd. 55, S. 148ff., Bd. 56, S. 41ff. und S. 158ff.).

Zu Bd. 54, S. 149ff. (und den Anmerkungen): Betr. Zusammensetzungen mit „machen" („Macher") für gaunerische Tätigkeiten vgl. noch: Schmiedtmachen = „Uhr oder Brieftasche von außen stehlen" bei Groß E. K. 70.

Zu (ebds.) S. 155, Anm. 2: Die Bezeichnung Dalaßkrämer = „lumpiger Kunde" findet sich auch in einem Vokabular, das Pfarrer F. X. Mayer in Ludwigsburg unter dem Titel „Jenisch in der Verbrecherwelt" über die Sprache der „Handwerksburschen, Stromer und Verbrecher" Württembergs in den „Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte", Neue Folge, Jahrg. 16 (1907), S. 66ff. veröffentlicht hat[2]), im folgenden abgek. zitiert: Schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16) auf S. 71; als Synon. dafür ebdas. (S. 76) auch Bruchkrämer, wozu zu vgl. Archiv, Bd. 50, S. 359/60, Anm. 1.

Zu S. 158: In dem Ausdruck Tchilleshändler u. ä. = Diebe, die zur Abendzeit stehlen, ist Tchilles als Abkürzung für das jüdische Tchilles halailo (hebr. techillat halailâ[h]) = „Anfang der Nacht" (nicht: des Tages), d. h. „Abend", aufzufassen (nach gefl. Mitteilg. von Dr. A. Landau, Wien).

Zu S. 161/62: Speckjäger = „alter Stromer" findet sich auch in der schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 76). — Ebendas. (S. 72, 73) sind auch noch als an Beruf bzw. Stand anklingende Bezeichnungen für Verbrecher angeführt: Rotfärber = Mörder (oder ge-

1) Geringfügige Druckfehler sind hierbei außer Betracht geblieben.

2) Diese Sammlung enthält auch für die früheren Teile meiner „Beiträge" vielerlei Bemerkenswertes, jedoch würde es zu weit führen, auch darauf hier noch näher einzugehen. Das gleiche gilt von einem in derselben Zeitschrift (N. F.) schon im Jahrg. 13 (1904), S. 202ff. von Pfarrverweser W. Zündel in Pfedelbach (Württemberg) über das „Jenisch in Pfedelbach" mitgeteilten Wörterverzeichnis — im folgenden zitiert: Pfedelb. Jenisch (Württ. V. J. H. 13) —, das namentlich zu der von Kluge (Rotw. I, S. 479ff.) bekannt gemachten „schwäbischen Händlersprache" Ergänzungen bringt, sowie von einem Glossar, das nach einer (im Kgl. Regierungsarchiv zu Sigmaringen befindlichen) Handschrift aus dem 18. Jahrh. mit der Bezeichnung „Dollmetscher der Gaunersprache" (auf Grund einer von Prof. H. Fischer in Tübingen besorgten Abschrift) in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern", Jahrg. 38 (1904/5), S. 89ff. abgedruckt worden (im folgd. zitiert: Dollmetscher der Gaunerspr. [Mitt. d. Ver. f. Hoh. Gesch. 38]). — Für den Beitrag III sollen auch diese Quellen fortlaufend herangezogen werden.

fährlicher Verbrecher) und Afterkönig = Päderast. Vgl. ferner etwa noch (ebds. S. 72, 73): Feldmesser = Landstreicher und Griffelspitzer = Notzüchter.

Zu S. 162/63, Anm. 4.: Die von A.-L. (294 u. 608 vbd. mit 530 u. II, S. 224) gegebene Erklärung von Chailefzieher (bzw. Seifensieder) = Taschendieb hält Dr. A. Landau für zu gekünstelt, meint vielmehr, das hebr. chêleb sei hier wie in manchen Bibelstellen bildlich als „das Beste, Vorzüglichste in seiner Art" aufzufassen (s. z. B. Genesis 45, 18: chêleb hââreç = „medulla terrae" nach der Vulgata, „das Mark im Lande" nach Luther) und bezeichne also das Wertvollste an dem zu Bestehlenden, das ihm aus der Tasche gezogen wird.

Zu S. 163, Anm. 4: Vielleicht ist Kosack = Betrüger, Fälscher doch nicht aus dem Hebräischen abzuleiten, sondern im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu nehmen, wofür zu verweisen auf das gleichbedeutende „Ruß" bei Berkes 114 u. 122 und dessen Angabe (S. 13), daß 50 Proz. der reisenden Diebe aus Rußland stammen. Auch könnte dabei eine volksetymologische Anlehnung an das ebendaselbst (114, 122) angeführte Koßer mit im Spiele sein, das seinerseits wieder eine Umstellung von Sechocker (vgl. A.-L. 607 u. 622 unter „Zachkan") sein könnte (nach Mittlg. von A. Landau).

Zu S. 169: Harum Pascha = Gaunerhauptmann usw. stammt (nach A. Landau) aus dem ungarischen Harambasa (spr. -bascha), serbisch Charambaša, d. h. „Räuberhauptmann", das wahrscheinlich wieder eine Entlehnung aus dem Türkischen ist.

Zu S. 172, Anm. 2: Bienen = Läuse kennt auch die schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 72).

Zu S. 176: Galgenposamentier = Seiler auch in der schwäb. Gaunerspr. (a. a. O., S. 74).

Zu S. 180/81, Anm. 3: (betr. Übertragungen niederer Berufsarten auf höhere im allgem.) s. auch noch die bei Klenz, Schelten-W.-B. angeführten Bezeichnungen: Säckelmeister = Finanzminister (S. 15 [im Zeitungsdeutsch]), Klistiersprüttenmeister = Arzt (S. 7 [in der Literatur]) und Seelenhirt = Pfarrer, Pastor (S. 43 [allgemein]). — Zu dem engl. Cant-Ausdruck sky-pilot = Geistlicher s. auch das Synon. sky-guide in der Sprache der amerikanischen Bankräuber nach W. A. Pinkerton im Archiv, Bd. 18, S. 230. Auch in der sog. Bordsprache unserer Marinesoldaten soll nach A. Schirmer in der „Germanisch-romanischen Monatsschrift", Jahrg. 5 (1913), S. 8 Himmelslotse für den Schiffspfarrer vorkommen.

Zu S. 182: Zu „Bibelhusaren" vgl. noch Kanzelhusar = Geistlicher (bei C. J. Weber) nach Klenz, S. 41.

Zu S. 183: Ein (bei Horn, Soldatenspr. nicht angeführtes) ähnliches Synonym zu Zwiebackkutscher (= Trainsoldat) ist nach A. Schirmer in der „Germ.-rom. Monatsschr.", Jahrg. 5, S. 8 auch Mistkutscher. Eine andere Berufsübertragung für dieselbe Truppengattung ist Armenspediteur (ebds. S. 8). — Zu „reitende Laternenanzünder" (= Ulanen) vgl. auch den bayrischen Soldatenausdruck reitende Milliweiber (d. h. Milchweiber) für berittene Infanterieoffiziere (s. Horn, a. a. O., S. 57).

Zu Bd. 54, S. 310, Anm. 1: (betr. Übertragungen von höheren Ständen und Berufen auf niedere im allgem.) s. noch das (auch bei Klenz, S. 97 angeführte) früher allgemein gebräuchlich gewesene Mühlarzt = „Mühlenbauer", genauer eigentlich ein Mechaniker, der den Müllern ihre Mühleinrichtungen instand setzte und unterhielt. Zu dem Ausdruck Trichinenfabrikant vgl. etwa auch noch milchener Heringsfabrikante = „Kaufmann" (d. h. wohl bes. Materialwarenhändler) bei Ad. Glaßbrenner nach Klenz, S. 71.

Zu S. 312: Schwarzkünstler = „Kaminfeger" kennt auch die schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 71).

Zu S. 322 (Zusammensetzungen mit „König" für Berufe) vgl. noch Dorfkönig = „Schultheiß" in der schwäb. Gaunerspr. (a. a. O., S. 75). Als hochtönende humoristische Umschreibung für ein geringeres Gewerbe erscheint auch Bartphilosoph = Barbier in der älteren Literatur [Laukhard]) nach Klenz, S. 13; vgl. etwa auch noch das ironische Urinprophet = Arzt (bei C. J. Weber) nach Klenz, S. 8.

Zu S. 323, Anm. 1 (betr. Berufsbezeichnungen nach überirdischen Wesen): Nach J. Jäger im Archiv, Bd. 22, S. 10 heißt in der Kundenspr. der Strafanstaltsvorsteher Burggeist. — Verdonnern = verurteilen kennt auch die schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 77).

Zu S. 329, Anm. 1: Grünadler (Grünrattler, -rattel) u. ä. = Waldhüter in der schwäb. Händlerspr. (480; vgl. Archiv, Bd. 47, S. 132) ist nach H. Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 882 „doch am besten zu Raitel, ‚Prügel'" zu stellen, „vgl. Schießprügel, Gewehr (obwohl dieses selbst nicht grün ist)." Dafür spricht, daß sich in dem Dollmetscher der Gaunerspr. (Mitt. d. Ver. f. Hoh. Gesch. 38, S. 93) tatsächlich die Form Grünraidel und in Pfedelb. Jenisch (Württ. V. J. H. 13, S. 210) Grünradel für „Jäger" findet.

Zu S. 329, Anm. 2: Eine nur wortspielartige Tierbezeichnung ist auch noch das in Leipzig bekannte Federvieh (vgl. Archiv Bd. 38, S. 216, Anm. 2) für einen Schriftsteller (s. K. Albrecht, Die Leipziger Mundart, Leipzig 1881, S. 112 vbd. mit Klenz, S. 138, woselbst noch Näheres).

Zu Bd. 55, S. 149: Für Herleitung des Ausdrucks Spitzel = Polizeiagent u. dgl. von der Hundeart s. auch noch Seiler, Lehnwort IV, S. 422 („weil der Polizeiagent wie ein Spitz mit gespitzten Ohren wachsam auf der Lauer liegt oder unruhig umherspioniert").

Zu (ebds.), S. 150: Weitere Belege für die Form Deckel = Gendarm sind noch: Jäger im Archiv, Bd. 21, S. 24 (in d. Kundenspr., vgl. ebds. S. 35: Deckelei = Gendarmerie) u. Bd. 22, S. 10 (Kundenspr.) sowie Schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 70, 72).

Zu S. 153/54, Anm. 3: Eine mundartl. Zusammensetzg. unserer Gemeinsprache mit „Tiger" für einen Beruf ist Bautiger, das in Württemberg nach Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 734 „unter Gebildeten allgem. spöttische Bezeichnung des Architekten" ist.

Zu S. 154, Anm. 2: Affe = Tornister kennt auch das Pfedelb. Jenisch (Württ. V. J. H. 13, S. 213).

Zu S. 155 u. Anm. 1, 2: Nach Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 132 kommt Teigaffe auch im schwäbischen Sprachgebiet als allgemeines Schimpfwort, z. B. für Kinder, läppische Jungen, hoffärtige junge Mädchen u. dgl. vor. „In Rastatt werden die protestantischen Schüler Teigaffe, die katholischen Kreuzkopf gescholten." Auch Fischer vermutet (Sp. 133), daß der Ausdruck „von einem Gebäck (in Menschenform) herrühren" möge, „wofür (er) früher gebraucht worden zu sein scheint". — Vgl. im allgemeinen auch noch Schöpf, Tirol. Idiotikon (Innsbr. 1866), S. 735.

Zu S. 156, Anm. 2: Bär bedeutet in der poln.-jüd. Gaunerspr., „Koffer", u. desgl. in der poln. Gaunerspr. niedźwiadek (d. h. kleiner Bär) „Bettsack, Koffer, Kassenschrank" (Mittlg. von A. Landau als Ergänzg. zu sr. Abhandlg. im Archiv für slav. Philol., Bd. 24, S. 147). — Auch in der schwäb. Gaunerspr. findet sich Eisbär = Sparsamer und eisbären (oder bären) = sparen (s. Württ. V. J. H. 16, S. 75).

Zu S. 158, lit. d, β (betr. Schulfuchs) ist hinzuzufügen, daß der Jenaer Professor, nach dessen Fuchspelz die Bezeichnung Schulfuchs entstanden sein soll, in der Zeit von 1573—86 doziert hat. Näh. s. bei Klenz, S. 49.

Zu S. 159, Anm. 2a. E.: Mehlhas = Kind kommt auch in Eningen in Württemberg vor; s. Württ. V. J. H. 16, S. 206, Anm. 1; vgl. Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1595.

Zu S. 161: Zu Bolkhas = Mönch im Hennese Flick von Breyell (448) teilte mir ein Leser vom Niederrhein (Kr. Cleve), Medizinalpraktikant van den Wyenbergh (z. Zt. Hamburg) folgendes mit: bölken (od. belken) im allgem. (bes. im Niederd.) soviel wie „schreien, brüllen", zunächst vom Vieh (vgl. Weigand, W.-B. I, Sp. 256), dann auch von Menschen gebraucht, bedeute am Niederrhein soviel wie „weinen, plärren", wozu als Substant. Bölker(t) oder Bölkes vorkommen. Aus der letzteren Form könne nun wohl (nach Art der Volksetymologie und mit Bezug auf die plärrenden Töne eines angeschossenen Hasen) Bolkhas entstanden sein, das demnach auf das plärrende Absingen von Gebeten, Litaneien usw. zu beziehen sein dürfte. Übrigens findet sich im niederd. Sprachgebiet auch Bolkhals für jemand, der aus vollem Halse schreit (s. Danneil, W.-B. der altmärk.-plattdeutschen Mundart, S. 22). Im Hennese Flick komm zwar für „weinen" nur pekelen vor (458), doch ließe sich dieses ev. als die in anderen Mundarten (z. B. in Aachen, Kurhessen) bekannte Nebenform von bölken: böke(n) mit Anfügung der verkleinernden Endung -eln auffassen (nach Mittlg. von A. Landau).

Zu S. 168, Anm. 1 (betr. Schlamasselvogel): Mit der hier (nach Weigand, W.-B. II, Sp. 721 u. Seiler, Lehnwort IV, S. 493) vertretenen Etymologie des Wortes Schlamassel (vom hebr. schellô mazzâl, d. h. Unglücksstern) kann sich Dr. A. Landau (nach briefl. Mitteilg.) nicht einverstanden erklären; er hält vielmehr fest an der älteren, von A.-L. 571 angeführten Ableitung vom deutschen „schlimm". Denn das Wort laute bei den osteuropäischen Juden deutlich Schlimmasl, verstärkt Schlimm-Schlimmasl, und auch die älteren jüdisch-deutschen Drucke, die die Bestandteile zusammengesetzter Wörter getrennt schreiben, haben „schlim masl". Eine weitere Bestätigung sei das als Gegensatz dazu (wenn auch selten) gebrauchte „dobry (poln. = gut) masl", und sogar in das Neugriechische sei das Wort in der Form κακομάζαλος eingedrungen (s. Gust. Meyer, Neugriech. Studien III, in d. Sitz.-Ber. der Wien. Akad. der Wiss., Bd. 132). Die Zusammensetzung eines Substantivs mit einem verkürzten Relativsatze (schellô = „welches nicht [ist oder hat]") sei sehr unwahrscheinlich, und es seien auch die Vertreter dieser Etymologie nicht imstande gewesen, einen Beleg für eine solche Verbindung anzuführen.

Zu S. 171 (u. d. Anmerkungen): Betr. den Gebrauch von „Eule“ für weibliche Personen s. noch Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 1174: Haareule = „Frauenzimmer mit ungekämmtem Haar“ (auch wohl außerhalb Württembergs gebräuchlich).

Zu S. 173, Anm. 1: Henne schlechthin = „Weibsbild“ ist als kundensprachl. auch von Jäger im Archiv, Bd. 21, S. 34 u. Anm. 2 angeführt; Staubhenne ist in der schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 67) allgemeiner durch „Bettelweib“ wiedergegeben.

S. 173, Anm. 2, Zeile 2 ist zu lesen: kogut statt koput u. ebds. Z. 13: poule d'eau statt p. d'au.

Zu Bd. 56, S. 41: Der Erklärung des Ausdrucks Dreitrefferhecht = Feldwebel bei A.-L. (534) vermag Dr. A. Landau nicht zuzustimmen. Denn in „Treffen“ werde nur ein größerer Truppenkörper, mindestens ein Regiment, aufgestellt, nicht die Kompagnie, mit der es der Feldwebel zu tun hat. Ferner sei die Uniform desselben, nicht von der der übrigen Mannschaft verschieden, und endlich sei diese Uniform bei der österreichischen Infanterie (abgesehen von den Jägern) bis nach 1866 ja weiß gewesen; Hecht könne demnach hier nur die allgemeine Bedeutung „Mensch, Kerl“ haben (vgl. Grimm, D. W.-B. IV, 2, Sp. 740; Fischer, Sprich.-W.-B. III, Sp. 1315). Der erste Bestandteil der Zusammensetzg. („Dreitreffer“) aber könne vielleicht durch die Vermutung erklärt werden, daß die den Rang des Feldwebels bezeichnenden drei Sterne auf dem Kragen mit den Kleeblättern der Kartenfarbe „Treff“ verglichen seien.

Zu (ebends.) S. 41, Anm. 1 a. E.: (Standes- u. Berufsbezeichnungen nach Fischen) s. noch in der schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 71): Magro = „Hurenvater“, Magrello = „Hurenwirtin“, Ausdrücke, die nach Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1415 (unter „Makro“) auf das französ. maquereau (-elle), d. h. eigentl. Makrele (Fischart), = „Hurenwirt(in), Zuhälter(in)“ (s. Villatte, S. 235) zurückzuführen sind.

Zu (ebds.) S. 42, Anm. 1 ff. (betr. Berufsbezeichnungen nach Insekten) s. noch Heuschrecke: a) in der älteren Studentensprache = „Geldverleiher“; s. Klenz, S. 45 vbd. mit Kluge, Studentensprache, S. 95; b) in der Sprache der Töchterschülerinnen (in Leipzig u. Magdeburg) = Lehrerin; s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 29, 42, 56; Spinne: a) in der Soldatenspr. = „Korporalschaftsführer“, „weil er (gleich den Spinnen) in jedem Winkel zu finden ist und dort nachsieht, ob alles in Ordnung ist“ (Horn, Soldatenspr., S. 53); b) in der Sprache der Töchterschülerinnen (Leipz., Magdeb.) = Lehrerin; s. Eilenberger, a. a. O., S. 29, 42, 66. Von Zusam-

mensetzungen mit Spinne s. auch noch Schasseespinne (d. h. Chausseespinne) = Radfahrerin (als weibl. Seitenstück zu Schasseefloh nach H. Meyer, Richt. Berliner, S. 119) und Kreuzspinne = Schüler der Kreuzschule in Dresden (bei den dortigen Pennälern; s. Eilenberger, a. a. O., S. 28, 58).

S. 51, Anm. 3 Zeile 8 ist zu lesen baka statt: baca.

Zu S. 52, Anm. 2 a. E. (betr. Ausdrücke fremder Sprachen mit der Bedeutung „Fleisch“ für „Dirnen“ u. dgl.) s. noch in der schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 72): mit Fleisch fahren = „mit Mädchen gehen“.

Zu S. 53, Anm. 2: Hausknochen = Hausschlüssel kennt auch das Pfedelb. Jenisch (Württ. V. J. H. 13, S. 210).

Zu S. 53ff. (betr. Zusammensetzungen mit „Kopf“ für Berufe [bzw. Eigenschaften]) s. noch in dem Dollmetscher der Gaunerspr. (Mitt. d. Ver. f. Hoh. Gesch., Bd. 38, S. 95): Grinds-Koepfle = „mittelmäßiger Krämer“. Bei Späteren (wie z. B. v. Grolman 40 u. T.-G. 107 u. Karmayer G.-D. 200) ist Krindköpfche oder Krindkopf (d. h. Grindkopf) dagegen als Sachbezeichnung („kleiner Kram“, d. h. Kramladen) angeführt.

Zu S. 64 (betr. Spritzbüchse) vgl. auch noch die Angaben bei Grimm, D. W.-B. X, 2 Sp. 126 vbd. mit II, Sp. 477.

Zu S. 65, Anm. 2. (zu S. 64): Der zweite Bestandteil von „Bangebüchse“ (ndd. Bangebüx, Bangbox) ist nicht sowohl Büchse = Dose u. dgl., als vielmehr das niederd. Büxe (Buxe) = Hose; vgl. als argum. u. a. Bangeschesser u. ä. = feiger Mensch (Hönig, Kölner Mundart S. 41) sowie auch das österreich. „Hosenscheißer“ (Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 81). Der Ausdruck gehört mithin zu den partes pro toto nach Kleidungsstücken (vgl. Archiv, Bd. 56, S. 66 ff. und insbes. S. 70 u. Anm. 1).

S. 71, Zeile 1 ist zu lesen księzyc statt: ksiczye.

Zu S. 160 (betr. Schmierlapp): Eine andere Bedeutung, nämlich „Polizei“, hat Schmierlappe in der schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 73). Es gehört wie Schmiermichel = Kriminalbeamter, Polizist zu Schmiere = Wache (aus d. Hebr.); vgl. u. a. Archiv, Bd. 51, S. 153 mit weiteren Angaben. — Lötkolben = „Nase“ ist auch wohl außerhalb Berlins gebräuchlich; s. Polle-Weise, Wie denkt das Volk usw., S. 81.

Zu S. 162: Katzenkopf = Schlosser und Krummholz = Wagner kennt auch die schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 74, 77); letzteres ist (für „Wagner“ und „Schreiner“) auch m Pfedelb. Jenisch bekannt (Württ. V. J. H. 13, S. 212, 215).

Zu S. 163/64, Anm. 3: Zu den Berufsbezeichnungen nach (substantivierten) Ausrufen (Interjektionen) u. dgl. ist auch zu rechnen Clauditchen (Klauditchen, Gleditchen) = Häscher in der älteren (Leipzeiger) Studentensprache (s. Kluge, Studentenspr., S. 93, 99) — bei den Landsknechten (nach Horn, Soldatenspr. S. 122 u. Anm. 2) = „Steckenknecht" —, denn es soll (nach Kluge, a. a. O., S. 17, Anm. 3) aus dem latein. „claudite", d. h. „schließet", entstanden sein, wie denn auch der früheste Beleg für das Wort (aus Niederdeutschland) vom Jahre 1593 die Form „Claudite" zeigt; vgl. auch Klenz S. 157 vbd. mit Grimm, D. W.-B. II, Sp. 628.

Zu S. 165 (betr. Gründing = Jäger): Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 882 meint, daß das Wort „wohl" nur „verschrieben" sei statt Grünling, wie u. a. in der schwäb. Händlerspr. (480 [Bedtg.: Waldhüter] u. dazu noch R. Kapff in d. Z. f. deutsche Wortforschg. X, S. 215 [Bedtg.: Jäger]) steht. Vgl. auch noch Archiv, Bd. 42, S. 22.

Zu S. 166: Stift = Lehrjunge hat auch das Pfedelb. Jenisch (Württ. V. J. H. 13, S. 211).

Zu S. 167 (betr. metaphorische Sachbezeichnungen für Berufe usw. nach bestimmten inneren Eigenschaften oder nach Tätigkeiten und dgl.) s. auch das merkwürdige Feuerwagen = Hebamme im Pfedelb. Jenisch (Württ. V. J. H. 13, S. 210), das sich auf die „pressante Arbeit" dieser Personen beziehen soll. Vgl. ferner etwa noch Garteng'müs = „Schnepfe" (im Sinne von „Hure") in der schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 75), wobei das tertium comparationis wohl die „Gewöhnlichkeit" gewesen. Übrigens hat auch Ostwald (D) 73: junges Gemüse = junge Mädchen (das aber auch sonst wohl volkstümlich ist).

Zu S. 173ff. (Berufsbezeichnungen für Sachen) vgl. noch die folgenden Beispiele: Landjäger = „Groschenkipf" (d. h. Weißbrötchen u. dgl.) im Pfedelb. Jenisch (Württ. V. J. H. 13, S. 210), das übrigens nach Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 959 (bes. mit dem Zusatz, „dürrer") u. a. auch für eine hart geräucherte Wurst in Württemberg allgemein gebräuchlich sein soll; Schlosser = steifer Hut in der schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 71); Marinehebamme = humorist. Bezeichnung des Hebeschiffs „Vulkan" in der sog. Bordsprache der Marinesoldaten (nach A. Schirmer in d. „German.-roman. Monatsschr.", Jahrg. 5, S. 8). Über Lehrbub = „penis" in der bayr. Soldatensprache s. schon Archiv, Bd. 50, S. 158, Anm. 1.

Zu S. 176: Wachtmeister ist auch in dem Sinne von „Schoppenglas" als kundensprachl. angeführt von Jäger im Archiv, Bd. 21, S. 24 (u. öfter).

II. Zu früheren Abschnitten des Beitrags II.

Zu Archiv, Bd. 43, S. 19 u. Anm. 1: Zu den hier angeführten zwei Erklärungsversuchen des Ausdrucks Düller, Diller, Tiller = Henker, Scharfrichter (zu rotw. dil[l]en oder til[l]en = köpfen) hat Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 207 (unter „dile " u. „Diler") vbd. mit Sp. 206/7 (unter „Dil^{e}", Nr. 1,b) noch einen dritten hinzugefügt, der vielleicht am zutreffendsten sein dürfte. Er leitet die Wörter nämlich her vom Köpfen mit der sog. Diele (Dile, Dille u. ä., auch masc. gen.), d. i. einer in früheren Zeiten gebräuchlich gewesenen Art Fallbeil (vgl. dazu auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 500). Zu den Belegen sei noch nachgetragen: Tiller = Scharfrichter und tilen = köpfen, gethilt werden = geköpft werden in dem Dollmetscher der Gaunerspr. (Mitt. d. Ver. f. Hoh. Gesch. 38, S. 98 u. 95).

Zu Bd. 43, S. 40 u. Anm. 2: Schucker = Gendarm, Schutzmann, Polizist u. dgl. mehr kann man wohl in noch ungezwungenerer Weise (als es Klenz, Schelten-W.-B., S. 52 getan) mit dem deutschen Zeitw. schucken in Verbindung bringen, da dieses nach Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1831 unter „schucken" (1), Nr. 1 mundartlich u. a. auch für „werfen, stoßen, schubsen" vorkommt, so daß danach der Schucker etwa denjenigen bedeuten würde, der die Gauner und Vagabunden in den Arrest „schubst". — Auch schucken = „verstohlen schauen" könnte evtl. noch herangezogen werden, doch ist dieses wohl ausschließlich auf Schlesien beschränkt geblieben (s. Grimm, a. a. O. unter „schucken" [2]).

Zu Bd. 51, S. 164, Anm. 3: Wie aus dem im Archiv, Bd. 54, S. 1 ff. veröffentlichten Aufsatze von Ernst Arnold über „Lips Tullian" zu entnehmen, hieß dieser (in der Nähe von Straßburg i. E. 1675 geborene) Räuber ursprünglich Elias Erasmus Schönknecht und hat sich erst später auch Philipp Mengstein genannt.

Kleinere Mitteilungen.

Von Professor Dr. Hans Reichel, Zürich.

1.

Falsche Scham als Verbrechensmotiv. In seinen „Lebenserinnerungen" (Berlin, Reimer, I. 1911), einem durch Fülle fesselnder Berichte wie durch lebensgereifte Betrachtungen gleich ausgezeichneten Werke, das jeder Jurist lesen sollte, erzählt Karl Schurz folgende Episode aus seiner Pariser Flüchtlingszeit (S. 175).

„Ich pflegte mit Z. und einigen anderen Deutschen nach Tisch in einem gewissen Café im Quartier Latin zusammenzukommen. Eines Abends suchte ich meine Freunde dort vergebens. Dies war mir um so verdrießlicher, als ich Z. bitten wollte, mir aus einer augenblicklichen Verlegenheit zu helfen. Eine Geldanweisuug für verdientes Honorar war nämlich zu meiner Verwunderung ausgeblieben, und meine Barschaft bestand nur noch aus den wenigen Sous, die hinreichten, eine Tasse Kaffee zu zahlen und das übliche Trinkgeld zu geben. Ich setzte mich nieder und ließ mir eine Tasse Kaffee geben mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß einer meiner Freunde bald erscheinen werde. Ich trank möglichst langsam, aber als ich die Tasse geleert, war noch keiner da. Ich warf meinen Zucker in ein Glas Wasser und bereitete mir so eine eau sucrée —; ich las ein Journal nach dem anderen, indem ich mein Zuckerwasser mit peinlicher Langsamkeit fast tropfenweise schlürfte; — noch immer niemand. Ich mochte wohl 2 Stunden dagesessen haben und es wurde spät. Die dame du comptoir, der man Zahlung zu leisten hatte, fing an zu gähnen, und selbst der Billardmarkör L. schien schläfrig zu werden. Ich sehe den flinken L. noch vor mir, wie er von Zeit zu Zeit die Bälle umherrollte und dann zu mir herüberblickte. Ich fühlte, als wäre die ganze Wirtschaft auf die lange Zeit, die ich bei meiner Tasse Kaffee verbrachte, aufmerksam geworden. Ich beschloß, mit meinen letzten Sous zu zahlen und nach Hause zu gehen. Aber als ich aufstand, begegnete mir ein Unglück. Durch eine ungeschickte Bewegung stieß ich die Tasse hinunter und sie zerbrach. Natürlich dachte ich, ich müsse für die zerbrochene Tasse auch zahlen. Für den Kaffee hatte ich Geld genug; für die zerbrochene Tasse aber nicht. Ich fing einen raschen Blick der dame du comptoir auf und einen von L. Mir war, als bohrten beide in die Tiefe meines schuldigen Gewissens. Was tun? In diesem Augenblick traten mehrere frische Gäste ein, französische Studenten, die mit der dame du comptoir scherzhafte Gespräche begannen. Konnte ich nun in diese Gruppe treten und in meinem holperigen Französisch der Dame das Geständnis machen? Würde ich mich nicht so dem Gespött und Gelächter der ganzen Gesellschaft aussetzen?

In der Aufregung des Augenblicks faßte ich einen verwegenen Entschluß. Ich sagte mir, daß ebenso wie andere Gäste auch einige meiner Freunde noch zu so später Stunde kommen könnten. Ich bestellte noch eine Tasse Kaffee, setzte mich wieder und nahm wieder ein Journal auf. Aber lesen konnte ich nicht mehr. Ich litt die Qualen des bösen Gewissens. Mit angstvoller Erwartung blickte ich jeden Augenblick von der Zeitung auf nach der Tür. Lange wartete ich — aber nicht vergebens. Z. kam wirklich noch. Eine Zentnerlast fiel von meiner Seele. Z. lieh mir nun Geld, so daß ich bezahlen konnte. Als wir nun aufbrachen und ich fragte die dame du comptoir, was die zerbrochene Tasse koste, erwiderte sie, in diesem Café nehme man nie Bezahlung für zufällig zerbrochenes Geschirr. In meinem Quartier angelangt, fand ich einen Brief, welcher die so heiß ersehnte Anweisung auf einen Pariser Bankier enthielt.

Dieses Abenteuer ist in meinem späteren Leben noch oft in meiner Erinnerung aufgestiegen, und ich habe in mir die Frage erörtert, ob ich recht gehandelt habe, als ich die zweite Tasse bestellte. Als Resultat meiner Überlegung möchte ich den Rat geben, nicht meinem Beispiel zu folgen und nie auf die Chance des Zufalls hin der alten Schuld eine neue unnötige ohne Zahlungsfähigkeit hinzuzufügen. Es war eben ein Fall falscher Scham — jener falschen Scham, die schon so manchen gut angelegten und ursprünglich ehrlichen Menschen auf die abschüssigsten Bahnen gedrängt hat. Mancher ist zum Lügner, Meineidigen, Fälscher, Dieb, ja Mörder geworden, dessen verbrecherische Laufbahn damit anfing, daß er nicht den sittlichen Mut besaß, sich lieber einer Beschämung auszusetzen, als einen Schritt von zweifelhafter Ehrlichkeit zu riskieren."

Dieser schlichte Vorfall ist ungemein belehrend.

1. Dem Juristen bietet er ein klassisches Schulbeispiel des sog. Eventualvorsatzes. Denn S. hat offenbar die z w e i t e Tasse bewußtermaßen auf die Gefahr hin bestellt, daß Z. nicht eintraf und die Geldsendung weiter ausblieb. In dem bewußten Inkaufnehmen dieser naheliegenden Eventualität lag hinreichender Bewußtseinsdolus. Wäre also Z. n i c h t erschienen, so wäre S. gegebenenfalls von einer Strafe wegen Zechbetruges kaum zu retten gewesen.

2. Noch bedeutsamer aber ist der Fall für den Psychologen. Schurz selbst, der ein feiner und reifer Menschenkenner ist (auch in dieser Hinsicht bietet sein Buch viel Bemerkenswertes; vgl. z. B. das Kapitel über die Gefangenenbefreiung Kinkels), trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er als sein ausschlaggebendes Motiv die (falsche) Scham angibt, sich nicht als mittellos bloßzustellen. Dieser Scham verfällt gerade ein feinfühliger, ein fühlsamer Mensch von empfindlichem Selbstgefühl am allerehesten. Gerade aus diesem weichen Holze sind demnach, wie Schurz richtig andeutet, jene Naturen geschnitzt, die so oft in der Lüge ihr Heil suchen, nur um der Beschämung zu entgehen. Wie mancher Meineid ist geleistet, wie mancher Betrug oder Bankerott ist verübt worden, nur weil der Beteiligte sich schämte, den wahren Sachverhalt einzugestehen! Wenn dem Weibe allgemein eine gewisse Neigung zur Unaufrichtigkeit nachgesagt wird, so hängt das gewiß nicht nur mit seinem Schwächegefühl, sondern ebenso sehr auch mit seinem angeborenen oder anerzogenen Schamgefühl zusammen. Dem Schamlosen ist die Offenheit leichter gemacht. Man sollte dies bei

der Strafzumessung nicht außer acht lassen. Mancher Angeklagte erscheint nur deswegen als „verstockter Lügner“, weil ihn die Scham hindert, sich eines unehrenhaften Tuns fähig zu bekennen.

3. Jurisprudenz und Pädagogik gehören eng zusammen. Darum mag auch die pädagogische Lehre des Falls kurz angedeutet werden. Die auf Scham beruhende Unaufrichtigkeit muß aberzogen werden. Zwei Mittel gibt es: entweder Dämpfung der Scham oder Stärkung des Willens zur Aufrichtigkeit. Das erste Mittel mag in Ausnahme-, besonders in pathologischen Fällen einmal von Nutzen sein; im großen ganzen aber ist es gewiß zu verwerfen. Nicht Abdämpfung der Hemmung, sondern Stärkung der entgegenarbeitenden Aktivkräfte ist das Ziel einer wahrhaft aktiven und produktiven Willenspädagogik. Nichts erfordert und bekundet mehr Charakterstärke, als das freimütige Einbekenntnis eines dem Achtungs- und Ehrbedürfnis des Bekennenden abträglichen Tatumstandes gegenüber solchen, an deren fortdauernder Wertschätzung dem Bekennenden viel gelegen ist.

Von Dr. Max Marcuse, Berlin.

2.

Männer als Opfer von Kindern. Ein sog. Sittenskandal hatte jüngst die Breslauer Bevölkerung in Aufregung versetzt. Der Sachverhalt ist aus den Tageszeitungen der Öffentlichkeit bekannt geworden.

Zwei kleine Mädchen, von denen das eine noch nicht 14 Jahre alt ist, das andre im September 15 Jahre alt geworden ist, haben sich seit ungefähr 2½ Jahren regelrecht und offenkundig der Prostitution hingegeben und das erworbene Geld für Putz und Näschereien vertan. Die Eltern der Kinder haben von diesem Treiben gewußt, ihm aber keinen Einhalt getan, da sie offenbar von dem klingenden Solde mitprofitierten. Sonst hat weder die Sittenpolizei noch die Schule von dem jahrelangen, ganz öffentlichen Herumtreiben dieser beiden Mädchen etwas gemerkt, bis schließlich ein Kriminalbeamter auf ihre Spur kommt. Die Untersuchung fördert die überaus beschämende Tatsache zutage, daß diesen zwei früh verderbten Kindern eine Klientel von 36 Männern gegenübersteht, die ihnen ein Absteigequartier eingerichtet hatten, wo viele von ihnen dauernd mit ihnen verkehrten. Da es sich bei beiden Mädchen um Verbrechen gegen § 176, 3 des StGB. handelt, wurden die Angeklagten in Untersuchungshaft genommen, der sich zwei durch Selbstmord entzogen. Es wurden allen mildernde Umstände zugesprochen und den meisten die geringste zulässige Strafe von 6 Monaten Gefängnis erteilt.

Der Vorsitzende sagte in der Begründung: nicht die Mädchen seien die Opfer, sondern die Männer, die nicht die nötige sittliche Kraft hatten, den Versuchungen zu widerstehen. Das Gericht stellte sich hiermit auf den Standpunkt, der auch von der Breslauer Presse, mit einigen Ausnahmen, und einem Teil des Breslauer Publikums eingenommen wurde. Man wunderte sich, daß um solcher verkommener Geschöpfe willen unbescholtene Männer ins Gefängnis wandern mußten, und forderte eine Änderung des Schutzalterparagraphen 176, 3 des StGB. in dem Sinne, daß der Schutz nur reinen, unverdorbenen Kindern zugute kommen dürfe. Der Gesetzgeber habe gewiß nicht beabsichtigt, ihn auch regelrechten Dirnen zuzu-

billigen. Diese Stimmung machte sich sogar in Feindseligkeiten gegen die beiden in einem Fürsorgeheim untergebrachten Mädchen Luft, die man für das Unheil, das über die Familien der angeklagten Männer hereingebrochen ist, verantwortlich macht. Viele von ihnen waren verheiratet, lebten in angesehenen bürgerlichen Stellungen, und ihre bürgerliche Existenz ist nun mit einem Schlage vernichtet.

Gegen diese durchaus begreiflichen und bis zu einem gewissen Grade auch berechtigten Ansichten und Empfindungen hat nun ein Teil der Presse und vor allem natürlich die feministische Seite in einer Weise protestiert, die als unsagbar töricht bezeichnet werden muß. Als typisches Beispiel gebe ich die Ausführungen wieder, mit denen die Führerin der deutschen abolitionistischen Bewegung das Urteil kommentiert. Frau Scheven schrieb:

„.... Es ist erwiesen, daß das eine der beiden Mädchen in früher Jugend von einem Schlossergesellen, vielleicht einem Schlafgänger ihrer Eltern, vergewaltigt wurde. Sie geriet auf die Bahn des Lasters und verführte die jüngere Freundin — ein typisches Prostituiertenschicksal. Und diese entsetzliche sittliche Notlage zweier schutzloser Kinder wird von einer ganzen Schaar wohlsituierter Männer jahrelang gewissenlos ausgebeutet! Die Verhandlungen, die geheim geführt wurden, sollen einen unsagbaren Schmutz zutage gefördert haben; kein Wunder, daß die Mädchen heute sich als total verdorbene Geschöpfe darstellen. Und diejenigen, die sie ruiniert haben, die so gemein waren, ihre Frauen mit diesen beklagenswerten Kindern zu betrügen, werden bedauert und als Opfer weiblicher Verführung hingestellt! Gegen diese Auffassung muß von unsrer Seite protestiert werden. Wir müssen dagegen kämpfen, daß man in dem Weib immer die Verführerin erblickt, selbst wenn es in der Gestalt eines unreifen perversen Kindes auftritt. Der Breslauer Sittenskandal zeigt die Berechtigung der Forderung, die Grenze des Schutzalters von 14 auf 16 Jahre zu erhöhen und die Notwendigkeit der Mitarbeit der Frau bei der Gesetzgebung, die durch den vorliegenden Fall, wie überall, wenn es sich um geschlechtliche Fragen handelt, sehr deutlich zutage tritt."

Matthieu Schwann, der Herausgeber der „Ethischen Rundschau", macht zu der Äußerung der Frau Scheven von dem „gemeinen" Verhalten der Männer die geistreiche Bemerkung: „‚Gemein' ist entschieden nicht der rechte Ausdruck für solche ungemein schmutzige Lasterhaftigkeit und Gewissenlosigkeit", und die Berliner Zeitung „Die Welt am Montag" fragt, ob es ein kindlicheres Motiv gebe als die Naschsucht, die für die Mädchen der Grund für ihr Vergehen gewesen ist, und etwas Unmöglicheres als die Vorstellung, daß erwachsene Männer solchen Kindern widerstandslos zum Opfer fallen könnten. — An der Ehrlichkeit all dieser Ergüsse zu zweifeln ist selbstverständlich nicht erlaubt; aber dann muß man doch sagen, daß die hier überall zum Ausdruck kommende Verblendung durch „Programme" und „Prinzipien" gegenüber den realen Verhältnissen einen sehr gefährlichen Charakter anzunehmen beginnt, zumal ihr die gegenwärtige „Strömung" sehr günstig ist. Dieser Tatsache gegenüber wirkt die Beschwerde der Frau Scheven, daß „man in dem Weib immer die Verführerin erblickt", namentlich angesichts unserer durchaus nach der entgegengesetzten Richtung tendierenden Rechtsprechung, wie Ironie.

3.

In einer Darstellung der Bedeutung der Suggestion im Völkerleben streift der bekannte Psychiater und Psychologe Prof. Dr. Friedländer-Hohemark auch die Frage, ob die Hypnose zu verbrecherischen Zwecken mißbraucht werden könne und meint, daß davon nur in jenen seltenen Fällen die Rede ist, in denen die Hypnose so vertieft werden kann, daß das Individuum in einen Zustand völliger Hilflosigkeit gerät. Im übrigen werden Suggestionen, welche sich beispielsweise auf die Duldung unsittlicher Handlungen oder auf die Begehung eines posthypnotischen Verbrechens beziehen, von ethisch intakten Personen nicht befolgt, oder es werden Widerstände ausgelöst, welche zur Wiederherstellung des Bewußtseins führen. In diesen Fällen würde es sich um wesensfremde Suggestionen handeln.

4.

Die Praktiken eines Wunderdoktors hat Dr. Gröpler in Alten bei Dessau aufgedeckt. Die „Deutsche Medizinische Wochenschrift" 1913, Sp. 2568, berichtet darüber: In dem Dorfe Krosigk bei Halle treibt ein Schäfer Ehrt Kurpfuscherei, indem er aus dem bloßen Anschauen des Urins Diagnosen stellt und dann ein Teegemisch verabfolgt. Der Mann hat einen so ungeheueren Zulauf von Patienten, daß seine Einnahmen auf Mk. 52000 pro anno geschätzt werden. Dr. Gröpler versetzte nun Regenwasser mit etwas Eisenchlorid, wodurch es das Aussehen von Urin bekam; eine Flasche dieses Pseudoharns versetzte er mit Kalilauge, die andere mit Eiereiweiß. Beide Flaschen ließ er von dem Wunderdoktor in Krosigk untersuchen, und er erhielt die Mitteilung, daß der eine Urin von einem Magen-, der andere von einem Herzleidenden stamme. Für beide „unglücklichen Patienten" bekam er dann den entsprechenden Tee!

5.

Die „Seuche der Privatdrucke" geißelt Eduard Fuchs in dem III. Ergänzungsbande seiner Sittengeschichte folgendermaßen: Die Zahl solcher ernsten und wertvollen erotischen Privatdrucke ist jedoch eine ganz verschwindend kleine im Vergleich zu der Zahl jener, wo die gemeinsten Beweggründe die Verfasser, Zeichner, Hersteller und Herausgeber geleitet haben. Diese große Zahl von niedrigen Spekulanten ist freilich sehr begreiflich, weil nämlich unter Umständen nichts einfacher ist, als auf diesem Gebiet rentable Geschäfte zu machen. Der Verleger braucht nicht einmal ein Autorenhonorar, sondern höchstens ein geringes Übersetzerhonorar sich zu leisten, indem er sich einfach damit begnügt, alte erotische Schriftwerke neu herauszugeben: Romane, Dichtungen, Memoiren usw. Und gerade diese Methode wurde in größtem Maße gehandhabt. Die einzige geistige Strapaze, die sich die hier in Frage kommenden Verleger dabei auferlegen mußten, war, das betreffende Opus als „eines der wichtigsten Dokumente der erotischen Literatur" oder als „ein Meisterwerk der erotischen Weltliteratur" zu proklamieren. Und mit dieser Phrase wurde alle pornographische Gemeinheit, der ganze ungeheure Schund, der auf diesem Gebiete im Laufe der Jahrhunderte fabriziert wurde, zu legitimieren gesucht, um

ihn als „Privatdruck“ in Handel bringen zu können. Außerdem verfielen geschäftskundige Verleger auch noch auf einen andern Trick. Sie unterschoben einzelne erotische Werke kurzerhand verstorbenen berühmten Autoren, indem sie vage Gerüchte zu Tatsachen stempelten. Solches passierte E. T. A. Hoffmann, dem man eine Art erotischer Selbstbiographie zuschrieb; Musset, auf dessen Konto man das ausschweifende Opus „Gamiani ou deux nuits d'excès“ buchte; Maupassant, dem man die Vaterschaft für den Roman „Les Cousines de la Colonelle“ unterschob; Alexander Dumas Fils, dem man für den heimlichen Verfasser des Romans „Violette“ ausgab, usw. Neben diesen Neudrucken und Übersetzungen erschienen sehr bald auch immer mehr moderne erotische Produkte. Wenn aber unter den zuerst genannten schon sehr wenig literarisch Wertvolles sich befand, so unter den modernen Erzeugnissen rein gar nichts. Gewiß, für die Wissenschaft ist vieles davon von Wert. Aber der Wissenschaft wollen die hier in Frage stehenden Geschäftemacher ja gar nicht mit ihren Publikationen dienen, sondern ausschließlich der geilen Zahlungsfähigkeit. Und die geile Zahlungsfähigkeit stellt auch den überwiegenden Teil der Abnehmer. Sind doch die wenigsten wissenschaftlich interessierten Forscher in der Lage, 10, 20 und mehr Mark für ein häufig nur wenige Druckbogen umfassendes Büchelchen zu bezahlen, denn für sie ist es ja nur Material. Mit der relativ kleinen Auflage dieser Publikationen begründeten ihre Herausgeber diese exorbitant hohen Preise. Alles das gilt auch für die Herausgabe verschiedener Serien älterer und moderner pornographischer Zeichnungen, von denen nur die unkünstlerischen Zeichnungen des Österreichers Peter Fendi und die perversen Serien des Marquis de Bayros genannt sein mögen, die sich unter „Kennern“ eines so hohen Rufes erfreuen.

6.

Anonymität und Sexualität. Im Januarheft 1914 der Sexual-Probleme teilt Professor Dück das Ergebnis mit, das eine an den letzten 100 Fällen aus seiner Praxis als Gerichtssachverständiger für Schriftenvergleichung ihm auf den Inhalt anonymer Briefe und das Geschlecht der ermittelten von Schreiber vorgenommene Prüfung gehabt hat. Es stellte sich heraus:

Männliche Beschuldigte:

anonyme Schreiben ohne sexuellen Inhalt	24
„ „ mit sexuellem „	4
sonstige Fälle (meist Unterschriftfälschungen) . .	32
zusammen	60

Weibliche Beschuldigte:

anonyme Schreiben ohne sexuellen Inhalt	7
„ „ mit sexuellem „	22
sonstige Fälle (meist Ableugnung von Unterschriften)	11
zusammen	40

Das heißt im Prozentsatz ausgedrückt:

anonyme Schreiben ohne sexuellen Inhalt	40	Proz. m.,	17,5	Proz. w.
„ „ mit sexuellem „	6,66	„ „	55	„ „
sonstige Fälle	53,34	„ „	26,4	„ „

Diese Zusammenstellung ist ein interessanter Beitrag zu der Erfahrung, daß die Sexualität im Ideenkreise des Weibes eine größere Rolle als in dem des Mannes spielt und daß der gegenteilige Eindruck dadurch hervorgerufen wird, daß das weibliche Geschlecht durch die „Domestikation" nur zu einer größeren Beherrschung der Sexualität im Laufe der Jahrhunderte erzogen worden ist, es aber oft nur des Fortfalls der normalen Hemmungen bedarf — Rausch, Geisteskrankheit, Sicherung gegen die Folgen, vermeintliche Gewißheit des Unerkanntbleibens usw. —, um „die wahre Natur" zum Durchbruch zu bringen.

7.

Daß die Paralyse bei primitiven Rassen trotz der Häufigkeit der Syphilis fast ganz fehle und an Ausbreitung erst mit dem kulturellen Aufsteigen des Volkes zunehme, ist die ziemlich übereinstimmende Ansicht der Ethnologen und Mediziner. So hatte schon vor länger als einem Jahrzehnt Dühring-Pascha auf das Mißverhältnis zwischen der außerordentlichen Seltenheit der Paralyse und der enormen Verbreitung der Lues in der Türkei aufmerksam gemacht; analoge Beobachtungen wurden von den meisten kulturell tiefstehenden Völkerschaften gemeldet, und die allgemeine Annahme geht dahin, daß die Paralyse — an deren unmittelbar spezifischer Natur seit den Noguchischen Spirochätenbefunden kein Zweifel mehr möglich ist — doch nur in einem „domestizierten", durch die „Zivilisation" besonders geschwächten Zentralnervensystem entstehen könne. (Eine besondere individuelle oder familiäre Disposition hatte ja z. B. auch Näcke auf Grund anatomischer Untersuchungsergebnisse bei allen Paralytikern als Voraussetzung angenommen: Nemo paralyticus nisi natus.) Nun unternimmt der frühere Direktor der Staatsirrenanstalt zu Lawang (Java), P. C. J. von Brero, den Nachweis, daß jene Auffassung nicht zutreffend ist, vielmehr nur dadurch hervorgerufen ist, daß bei den primitiveren Völkerschaften nicht von einem geordneten Irrenwesen die Rede sein kann und die Paralysisfälle, zumal sie in ihrem Verlaufe anderen dort besser bekannten parasitären Erkrankungen (Malaria, Pellagra, Bambösie, Schlafkrankheit u. a.) sehr ähnlich sein können, unerkannt bleiben. Andererseits glaubt auch Brero aus der Berufsstatistik seiner javanischen, sudanesischen und maduresischen Patienten entnehmen zu sollen, daß für die Entstehung der Paralyse der „erhöhte Nervenaufbrauch" eine Rolle spielt.

IX.

Mord oder Selbstmord.

Vom

Königlichen Kriminalpolizei-Inspektor **Meyer** in Essen.

(Mit 9 Abbildungen).

In nachstehendem Aufsatz gestatte ich mir, einen vor drei Jahren hier vorgekommenen Kriminalfall vorzuführen, der seinerzeit den mit seiner Bearbeitung beauftragten Beamten der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei viele Schwierigkeiten bot, da das Gutachten der medizinischen Sachverständigen mit dem Ergebnis der Ermittelungen der Polizei nicht in Übereinstimmung zu bringen war. Ich glaube, daß besonders die Herren, die mit der Bearbeitung von Mordsachen zu tun haben, Interesse für diesen Fall zeigen werden, und würde auch sehr dankbar sein, wenn einer oder der andere der verehrten Herren Leser, dem schon ähnliche Fälle in seiner Praxis vorgekommen sind, sich zu dem vorliegenden Falle äußern würde. Um ein klares Bild zu geben, habe ich aus den Gutachten möglichst wortgetreue Auszüge eingefügt.

An der südlichen Peripherie der Stadt Essen liegt der sogenannte Stadtwald, ein von den Bewohnern der Großstadt viel besuchter Erholungsort. Durch diesen Wald führt die Frankenstraße, die die beiden Vororte Bredeney und Rellinghausen verbindet. Diese ist in dem Teile, wo sie durch den Wald führt, nur wenig bebaut. Der Wald ist nicht eingezäunt, sondern von der Straße nur durch die üblichen Chausseegräben getrennt. An der Straße steht eine Allee von Ahornbäumen. Die Straße ist chaussiert; an beiden Seiten befinden sich mit Asche befestigte Fußwege. Am 3. März 1911, morgens 4¾ Uhr, beging der Bergmann K. diese Straße, um nach seiner Arbeitsstelle — Zeche Gottfried Wilhelm in Rellinghausen — zu gelangen. Ungefähr am Kilometerstein 9,3 stieß er mit dem Fuße an einen Gegenstand, den er der Dunkelheit wegen nicht gesehen hatte, den er aber nach näherer Betrachtung als einen Herrenüberzieher erkannte. Einige Meter weiter lag ein Hut und noch

etwas weiter ein zerbrochener Schirm. Er ließ die Sachen liegen, stieß aber den Hut seitwärts bis mitten auf die Straße. Ein anderer Bergmann, der einige Minuten nach K. die Straße passierte, besah sich den Überzieher genauer und zündete zu diesem Zwecke mehrere Streichhölzer an. Er faltete ihn dann zusammen und legte ihn an einen Baum nieder. Der Waldwärter Sch. fand morgens gegen 6½ Uhr den Überzieher und nahm ihn mit nach seiner Wohnung. Er fand an diesem nichts Auffälliges, nur war die eine innere Tasche aufgerissen.

Um etwa 7,15 Uhr morgens kam der Bergmann T. von der Zeche und ging nach seiner Wohnung in Bredeney. Er benutzte hierzu die Frankenstraße. Auf der Straße im Stadtwald, an der vorher beschriebenen Stelle, traf er auf einen Telegraphenarbeiter, der die Straße wiederholt gekreuzt hatte, was ihm auffiel. Der Arbeiter war ihm von Ansehen bekannt, da er ihm jeden Morgen begegnete. Er ging an ihm vorbei, ohne etwas zu sagen. Kurz darauf bemerkte T. auf dem Fußwege ein Paar zerrissene Glacéhandschuhe, zwei kleine Stücke weißes Leinen, einen in zwei Teile zerrissenen Schirmbezug, ein Butterbrot und eine Handmanschette. Diese Gegenstände lagen in der Nähe der Handschuhe. Er wurde aufmerksam, entdeckte auch Fußspuren, die in den Wald hinein führten und sah auf dem Fußwege mehrere Schrammen; auch bemerkte er, daß die Asche leicht aufgewühlt war. Er ging den Fußspuren nach und fand in einer Mulde, die etwa vier Meter tief im Walde liegt, die Leiche eines Mannes. Am Fußende der Leiche, auf dem äußeren Rande der Grube lag der Hut (er war also vorher schon von einer anderen unbekannten Person von der Straße fortgenommen und dorthin gelegt worden); ein Schlüsselbund lag zu Füßen, die Uhr und Kette abgeknöpft auf der Leiche. Die Brieftasche fand T. am oberen Rande der Mulde, da, wo auch der Hut gelegen hatte. Er sammelte diese Sachen auf, legte sie in den Hut und übergab sie der von ihm hinzugerufenen Tochter des Waldhüters Sch. Außer dieser war noch die Frau Sch. und ein Ehepaar L. aus dem benachbarten Steele hinzugekommen. Auch hatten sich mehrere Kinder eingefunden. Der Ehemann L. veranlaßte, daß die gefundenen Sachen, auch der Überzieher, wieder an ihre Fundorte hingelegt wurden. T. hat sich den Überzieher angesehen und meint, daß er nicht so ausgesehen habe, als ob er mit Gewalt einem Manne ausgezogen worden sei. Vor dem Erscheinen der Familie Sch. und der Kinder hatte T. nur einige Fußtritte, die von der Straße in den Wald und wieder hinaus führten, gesehen. Nach seiner Ansicht

war nach der Bodenbeschaffenheit der Straße und der Umgebung der Mulde nicht anzunehmen, daß ein Kampf dort stattgefunden hatte. Er sagt auch, daß bei seinem ersten Hineinsteigen in die Grube die am Tatort verstreuten Papiere lose herumlagen und unbeschmutzt waren. Es fiel ihm besonders auf, daß die Umgebung der Leiche nicht zertreten war, was bei dem mit losem, vermoderten Laube dick bedeckten Boden unbedingt aufgefallen wäre. Ausdrücklich sagt T., er habe seiner Meinung zu den anwesenden Personen dahin Ausdruck gegeben, „es schiene so, als wenn der junge Mann sich dort hingelegt hätte und gestorben sei.“ Nun erschien auch die Polizei und sperrte den Tatort und dessen Umgebung ab. Wir haben aber gesehen, daß diese schon vorher stark begangen und verändert waren. Zur genauen Orientierung lasse ich jetzt einen Auszug aus dem gerichtlichen Augenscheinsprotokoll folgen:

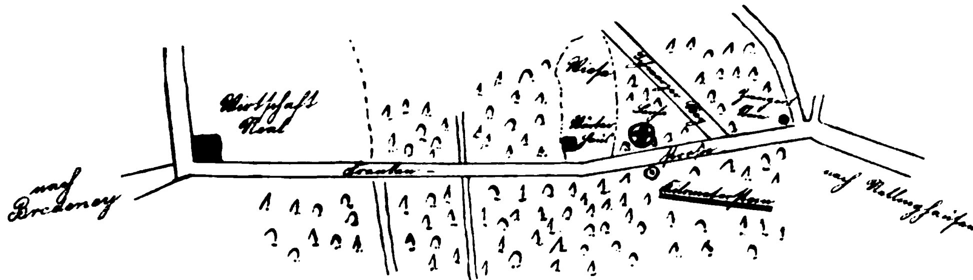


Fig. 1.

„In der Sache betreffend Auffindung einer unbekannten Leiche im Stadtwald hatten sich die nebenbezeichneten Gerichtsbeamten nach der Landstraße Rellinghausen-Bredeney (jetzt Frankenstraße) begeben zum Kilometerstein 9,3. — Dieser Kilometerstein liegt rechts an der Landstraße (Richtung nach Rellinghausen), und zwar etwa 100 Schritt von dem Waldwärterhaus entfernt, das links zwischen Wirtschaft Real und der Einmündung des schwarzen Weges auf einer Waldblöße an der Straße liegt. Die Straße führt durch den Stadtwald. Skizze ergibt die ungefähre Lage des Kilometersteins.

Der Wald, der sich rechts und links längs der Chaussee herzieht, besteht aus Hochstämmen (Buchen und Fichten gemischt), der Waldboden ist feucht und mit Blätterabfall bedeckt. Die Erschienenen wurden von dem Kriminalbeamten zu einem Punkte der Landstraße geführt, der dem Kilometerstein quer gegenüber etwas mehr nach Rellinghausen zu liegt, und zwar von einer Senkrechten, die von dem Kilometerstein auf die gegenüberliegende Seite der Landstraße gedacht, ca. 7 Schritte entfernt ist. Die Landstraße selbst ist etwa 9 Schritte breit. Sie ist links und rechts von Gräben begleitet. An

der zuletzt erwähnten Stelle ist der Graben auf eine längere Strecke hin vielleicht 1 Schritt breit und vielleicht 20 cm tief. Hinter dem Graben ist der Boden aufgeböscht, und zwar in einer Höhe von etwa 3 m. Diese Böschung zieht sich längs der Chaussee hin, und zwar beginnend an einer Waldblöße, die etwa 8—10 Schritte vor dem Kilometerstein links beginnt und auf welcher das oben erwähnte Wärterhaus liegt. (Es folgt hier die ausführliche Beschreibung und Aufzählung der einzelnen, auf der Skizze und den Photographien ersichtlichen, verstreut auf der Landstraße gefundenen Sachen.)

Es wurde nebenstehende Skizze (Fig. 2) aufgenommen.

Auch wurde die Landstraße mit Böschung photographiert. Auf der Landstraße wurden Blut- oder Kampf- oder Schleifspuren nicht bemerkt. Der Boden ist feucht und schmutzig. Von dem Baum, neben welchem der Überzieher liegt, etwa 2 Meter zurück auf Bredeney zu, führten ausgetretene Fußspuren die Böschung hinauf. Die Spuren sind so zahlreich und so auseinandergetreten, daß eine Messung nicht vorgenommen werden kann, die auch deshalb unterblieben ist, weil an dieser Stelle schon vorher Personen die Böschung bestiegen haben. Man begab sich darauf auf die Höhe der Böschung. In gleicher Höhe zieht sich der Wald der Landstraße entlang, etwas abfallend zum Waldinnern hin. Auf der Böschung, oberhalb des eben erwähnten Baumes, befindet sich ein Hochstamm. 5 Schritte auf Essen zu, an dem Rande der Böschung, stehen wieder einige Bäume 1 bis 2 Meter auseinander bis zur Waldblöße hin. Hinter den Bäumen her führt ein Fußweg, etwa 4 Meter sich vom Rande der Böschung entfernt haltend, parallel der Landstraße durch den Wald. Neben dem Fußweg nach dem Waldinnern zu befindet sich ein kreisrundes Loch (Wurzelloch) von etwa 3 Meter Durchmesser und 1 bis 2 Meter Tiefe. Dieses Loch liegt ungefähr dem Kilometerstein gegenüber und ist von der Waldblöße ca. 8 Schritte entfernt. Es liegt etwa hinter dem 5. Baum von dem oben erwähnten oberhalb des Chausseebaumes stehenden Baume aus gerechnet. Die Böschung des Loches ist nach dem Walde zu höher wie nach dem Wege zu. Das Loch hat ziemlich steil abfallende Böschungen.

(Hier folgt die Beschreibung der im Walde vor der Leiche gefundenen, aus den Skizzen und Photographien ersichtlichen Gegenstände, von denen bemerkenswert ist, daß der hier gefundene Teil eines zerrissenen Glacéhandschuhs umgestülpt und der obere Teil der Finger nach innen gezogen war.)

In der Grube liegt die Leiche eines jungen, etwa 20 jährigen Mannes. Sie liegt auf dem Rücken, und zwar liegen Beine und

Fig. 2.

Hinterteile auf dem Boden der Grube. Der Rücken ist gegen die Böschung der Grube angelehnt, und zwar gegen den linken Teil der Grube vom Wege aus. Der Körper liegt mit dem Kopfe nach Bredeney zu, mit den Beinen nach Rellinghausen zu, und zwar im spitzen Winkel auf die Landstraße zu. Das Gesicht der Leiche ist nach dem Waldinnern zu gerichtet, so daß die rechte Gesichtshälfte nach oben gerichtet ist. Der Körper liegt etwas auf der linken Körperhälfte, so daß der rechte Oberschenkel nicht den Boden berührt. Das rechte Bein ist gerade ausgestreckt. Darunter liegt das linke



Fig. 3.

Bein in stumpfwinkeliger Beuge, sodaß das linke Bein mit seinem unteren Teil näher auf den Weg zu liegt, als das rechte Bein. Der rechte Arm ist in spitzwinkeliger Ellenbogenbeuge mit dem Ellenbogen gegen die Erde gedrückt. Die rechte Hand liegt auf dem Bauche. Der linke Arm liegt in stumpfwinkeliger Beuge am Ellenbogen etwas vom Körper entfernt. Die linke Hand ist im Handgelenk nach innen gebeugt und ruht mit der kleinen Fingerseite auf der rechten Hand, so daß diese Hand zwischen dem Daumen und den Fingern der rechten Hand aufgestützt ist. Die Finger beider Hände sind etwas nach innen gezogen. An den Händen sind keine

Wunden zu bemerken. Ein Ring ist an den Händen nicht vorhanden. Auch finden sich nicht Spuren, die auf ein gewaltsames Abstreifen eines Ringes schließen lassen könnten. Der rechte Fuß ist mit einem gelben Schnürschuh bekleidet. Der linke Fuß ist im Laubwerk vergraben. Man sieht nur einen Teil des Oberschuhes und darüber ein Stück des grauen Wollstrumpfes. Das linke Hosenbein ist etwas in die Höhe gezogen, das rechte geht bis an den Fußknöchel. Die rechte Hosenseitentasche ist aufgerissen. Man sieht an der Rißstelle ein Stück des zerfetzten Hosenfutters und ein Stück Hemd. Die linke Oberseite der Hose scheint völlig aufgerissen zu sein. Das Hemd hängt in einem Stück von etwa 15 Zentimeter Breite und 20 Zentimeter Länge aus der Hose heraus. Am Oberkörper sieht man ein weißes Hemd, darauf eine weiße Wollweste und einen Rock. Das Hemd ist vorne aufgerissen. Man sieht das ausgerissene Loch für das Hemdenknöpfchen. Die Hemdenöffnung läßt einen Teil des Oberkörpers bloß. Die Weste ist nur im unteren Teile zugeknöpft; oben ist sie offen und springt weit auseinander. Der rechte untere Teil des Rockes liegt unter dem etwas hochgeschobenen Rockärmel. Oberhalb der Ellenbogenbeuge sieht man an der Brust ein etwa 10 Zentimeter großes Stück Futter zum Vorschein kommen. Der linke untere Teil des Rockes liegt unter dem linken Arm. Oberhalb der Hände liegt eine goldglänzende Uhrkette auf dem geschlossenen Teil der Weste. Der Einknöpfhaken ist lose, und zwar liegt er unter dem Daumen der rechten Hand. Das andere Ende der Kette liegt unter dem linken Unterarm verborgen. Der Stehkragen ist vorne am Knopfloch ausgerissen und liegt mit dem rechten Unterrand oberhalb des rechten Ohrläppchens bis zum Jochbein reichend, so daß der Hals vom Ohrläppchen bis zum Schlüsselbein frei daliegt. Der Mann trägt blondes Haar, seine Augen sind geschlossen. An der rechten Schläfenseite, unter der oberen Kragenkante hervorkommend, zieht sich ein Blutstreifen von etwa 5 Zentimeter Breite zum Stirnhöcker hin und von dort über die Nasenwurzel bis zum linken oberen Augenlid. Oberhalb der Leiche an der Böschung ist der Boden etwas gelockert. Rechts neben der Leiche, 10 Zentimeter von der rechten Tasche entfernt, liegt ein Stück braunen Glacéhandschuhs mit aufgerissenen Fingern. Links neben dem Verstorbenen, 5 Zentimeter vom linken Oberbein entfernt, liegt ein weicher, graugelber Filzhut, der unverletzt ist und keine Blutspuren trägt. An der hinteren Seite des Hutes ist etwas Schmutz. Das Sturmkördelchen hängt gelöst an der linken Hutseite. Neben dem Hute, etwas rechts nach oben, auf der Böschung, liegt eine schwarze lederne Brieftasche ohne Rißspuren.

In der Tasche befinden sich in einer Seite 2 Visitenkarten mit dem Namen R. und 3 Kartons. In der anderen Seitentasche liegen einige Briefe und der Stiel eines Blattes (?). In einer Nebentasche liegt eine Visitenkarte mit dem Namen „H." Blutspuren oder Merkmale, die auf ein Durcheinanderwerfen der Papiere schließen ließen, wurden nicht beobachtet. Links von der Brieftasche liegen 2, rechts davon 1 bunte Ansichtskarte. Oberhalb der Brieftasche an der Böschung liegen 2 Briefkartons und 1 gelbes Kuvert, etwas tiefer nach unten ein bedrucktes Stück Papier, darunter, in die Erde hineingetreten, ein Briefumschlag mit der Aufschrift „H." Auf dem Kuvert sieht man noch deutlich die Form eines Absatzes. Von dieser Spur wurde ein Gipsabdruck gemacht. Links neben dem Hemdenzipfel, der aus der linken Hosenseite herausragt, liegt eine Gruppenphotographie. Wieder etwas nach links am Ellenbogen wird eine kleine Photographie gefunden, darunter liegen 2 Exlibris. Am Rande der Böschung, ganz links oben, liegt eine Photographie eines Gebäudes. Die Kleidung des Mannes ist fast trocken. An den Körperteilen sind Blutspuren, mit Ausnahme der am Kopf befindlichen und beschriebenen, nicht zu finden. Auch in der Grube, an der Grube, auf dem Fußpfade und in der Nähe der Grube waren Blutspuren nicht zu entdecken. Auch waren an den beschriebenen, auf der Erde liegenden Gegenständen keine Blutflecken zu sehen. Spuren eines Schleifens, Kampfes u. dgl. wurden nicht festgestellt. Wohl waren an der Grube in der Nähe der Geldstücke eine Reihe von vertretenen Fußspuren. Es wird bemerkt, daß schon eine Reihe von Personen an der Leiche waren, so daß sich darin sichere Spuren eines Täters nicht feststellen ließen. Die Leiche wird umgedreht, nachdem sie der inzwischen herbeigeholten Witwe „H." und Tochter gezeigt worden war. Unter dem rechten Unterschenkel liegt ein mehrkantiger Pflasterstein, der keine Blutflecken aufweist. Der linke Fuß, der an dem Boden festgedrückt war, trägt einen geschlossenen Lederschuh. Beim Umdrehen fällt die Kette mit der Uhr, die also nicht in der Westentasche gewesen ist, auf den Boden. Die Uhr geht noch und zeigt die richtige Zeit. Es ist eine silberne, einfache Taschenuhr. Unter dem linken Oberbein wird ein Revolver (5 Schüsse) und ein Schlüsselbund mit Schlüsseln gefunden. Von den 5 Patronen in dem Revolver sind 4 gefüllt (3 Kugelpatronen, 1 Platzpatrone). 1 Hülse ist leer. Der Revolver ist entsichert. Unter der Leiche wurden weiter gefunden: Eine Reihe von Visitenkarten und Briefe, die aber nicht zerknittert waren, sondern glatt, allerdings zerstreut, nebeneinander auf dem Boden lagen. Blutspuren wurden unter der Leiche nicht

gesehen. Bei näherer Besichtigung stellte sich folgendes heraus: Die ganze linke Hosentasche ist ausgerissen, ebenfalls ist die linke Rockhälfte an dem Teile oberhalb der inneren Brusttasche ausgerissen. Die Knöpfe an dem Rock sind noch sämtlich vorhanden. Die Brusttaschen an sich sind noch erhalten, aber leer. Nur in der linken sind 2 Eintrittskarten. Die Gesäßtasche ist am hinteren Teile ausgerissen. Neben der Tasche befindet sich in der Hose ein Riß, der ungefähr vom Hosenbund bis zum After geht. Der linke Hinterteil ist mit Lehmerde beschmiert, bis etwa 15 Zentimeter oberhalb der Kniebeuge. Die Gesäßtasche ist leer, der Knopf noch vorhanden. Der untere Knopf des Hosenlatzes ist geöffnet. Die oberen Westentaschen sind leer. In der linken unteren wird ein Spiegel mit Kämmchen, in der rechten ein Pastillengläschen gefunden. Die Taschen sind ohne Rißspuren. Die 4 oberen Westenknöpfe sind abgerissen. Die noch vorhandenen Knöpfe sind den Knöpfen gleich, die auf der Landstraße gefunden wurden. Der Kragen, der lose um den Hals sitzt, hat von innen und von außen Blutspuren. Der hintere Teil des Rockes (Rückenteil) ist schmutzfrei. Die Totenstarre ist am stärksten in den Kiefergelenken, ist stark in den Gelenken der Arme und etwas schwächer in den Beinen. Oberhalb des rechten Ohres befindet sich eine rundliche Wunde, von der aus Blutstriemen nach vorne laufen und ebenso nach hinten hinter dem Ohre. Sonstige Wunden, insbesondere eine Ausschußwunde, sind an der Leiche nicht zu finden, Die Zusammenhangstrennungen an der Kleidung sehen nicht aus, als wenn sie mit einem scharfen Gegenstand herbeigeführt worden wären, sondern sie sind offenbar durch Reißen entstanden. An der Kleidung wurden außer den Flecken an dem Kragen auch jetzt keine Blutspuren festgestellt, ebenso nicht an den nach Umdrehen der Leiche vorgefundenen Sachen. Es werden die Skizzen IV und V und von der im Loche liegenden Leiche vor der Umdrehung die Photographien VI, VII, VIII aufgenommen."

Soweit das Augenscheinsprotokoll.

Es wurde festgestellt, daß es sich um die Leiche des Technikers Georg R. handelte. Die Ermittelungen betreffs der Person und des Aufenthaltes am Tage vor dem Tode ergaben folgendes:

R. ist am 26. Januar 1891 als Sohn des Schreinermeisters R. und dessen Ehefrau in W. geboren. Er hat keine höhere Schulbildung genossen, aber 6 Jahre lang Zeichenunterricht gehabt, da er Talent zum Zeichnen hatte. Nachdem er 1 Jahr in dem Geschäft seines Vaters als Schreiner gelernt hatte, kam er als Zeichnerlehrling auf das Hochbauamt in W., hat dort 3 Jahre als Lehrling und anschlie-

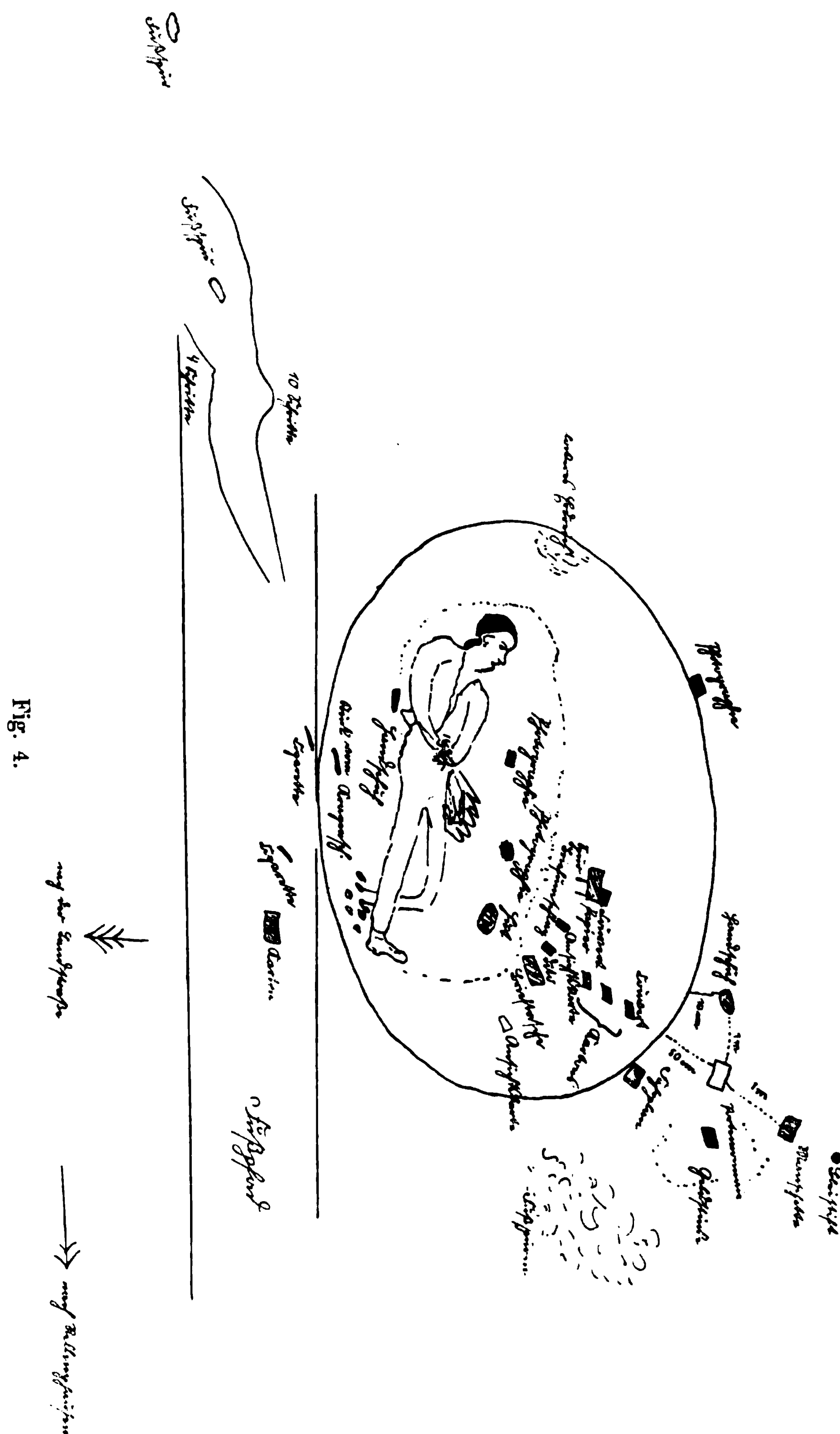


Fig. 4.

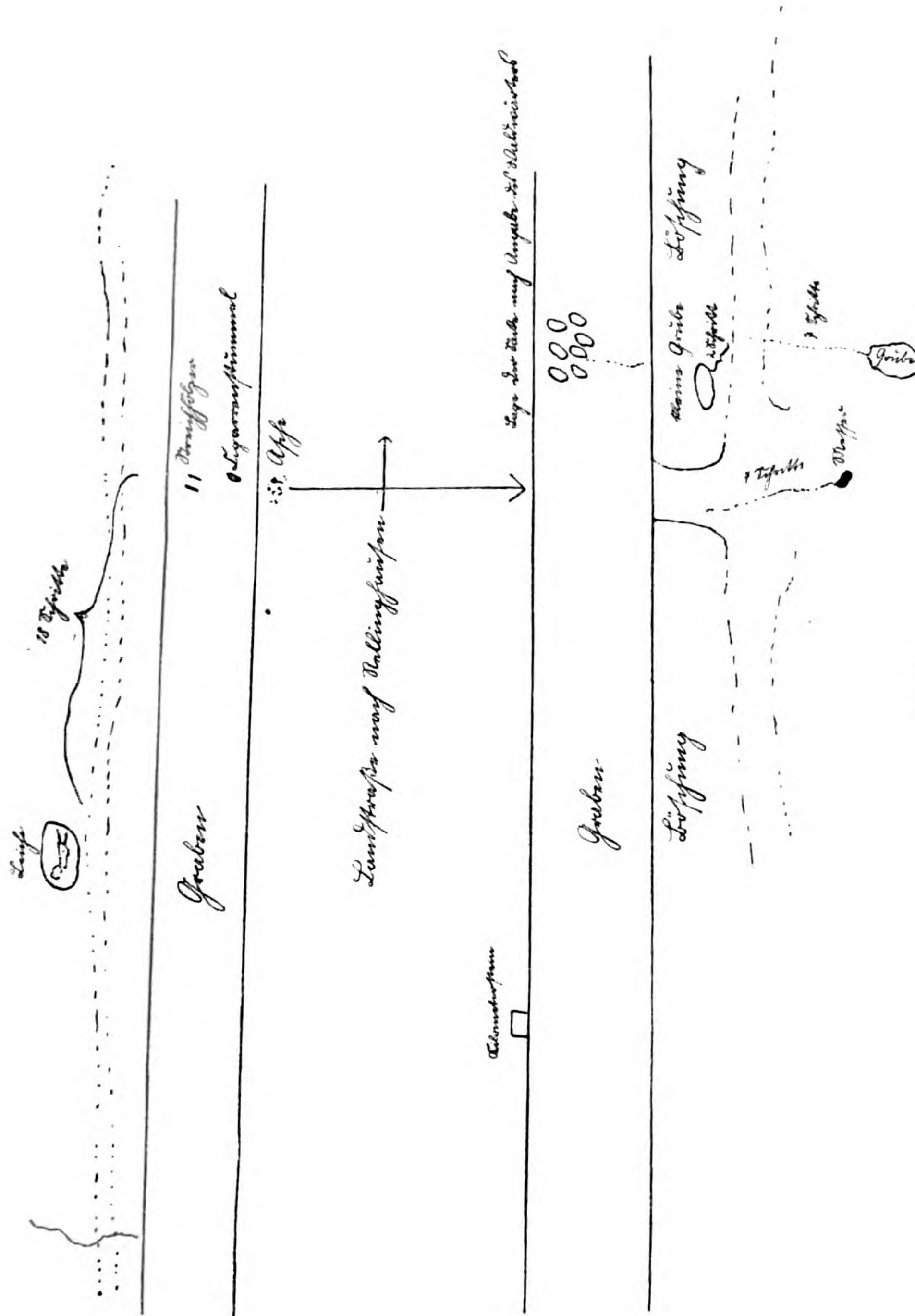


Fig. 5.



Fig. 6.



Fig. 7.



Fig. 8.

ßend 1 Jahr als Gehilfe gearbeitet. Durch den Techniker H., seinen Landsmann, kam er im Mai 1910 nach Essen zu dem Architekten M. und Mitte Januar 1911 zum Architekten K. Er wird im allgemeinen als ruhiger, fleißiger und strebsamer Mensch geschildert, der jedoch seit einiger Zeit in seiner Pünktlichkeit etwas nachließ, so daß ihm Vorwürfe seitens seines Chefs gemacht wurden. Als sich die Unpünktlichkeit wiederholte, wurde ihm an einem Tage der 2. Hälfte des Monats Februar von K. eröffnet, daß er seine Entlassung binnen 14 Tagen zu gewärtigen habe, wenn er sich nicht bessere. Trotz dieser scharfen Warnung und trotzdem ihn sein Kollege H. ebenfalls auf die Folgen hinwies, verließ er am 2. März nachmittags 3½ Uhr das Bureau, um angeblich an einer Festlichkeit teilzunehmen. Es handelte sich um eine Geburtstagsfeier in einem Café, zu der auch Frau H. aus Rellinghausen und deren Tochter, mit welcher R. freundschaftlich verkehrte, eingeladen waren. Dieser ging angeblich zu der Feier, trotzdem ihm von Fräulein H. mitgeteilt war, daß sie und ihre Mutter nicht teilnehmen würden. Es steht nicht fest. ob R. wirklich in dem Café gewesen ist; Frau K., deren Geburtstag gefeiert werden sollte, behauptet zwar, daß R. in einer Nebennische von 4—6½ Uhr gesessen habe, jedoch steht diese Aussage im Widerspruch mit den tatsächlichen Feststellungen über R.s Aufenthalt. Es muß aber als erwiesen angesehen werden, daß er nachmittags, als es noch hell war — die Zeit kann nicht angegeben werden — im Schokoladengeschäft von Reichardt, Kettwigerstraße, einen Karton Pralinees für 2,20 Mark gekauft hat, da ihn die Verkäuferin im Bilde wiedererkennen will und der Karton abends von R. an Frau H. gegeben wurde. Er ist ferner zwischen 5—6 Uhr in Oberhausen in der von Dirnen bewohnten Eintrachtstraße gewesen, ist in ein Dirnenhaus eingekehrt, aber ohne geschlechtlich verkehrt zu haben bald wieder gegangen. Er hat ferner zwischen 5—6 Uhr — genau kann die Zeit nicht angegeben werden — in Oberhausen bei R. Sch. einen Revolver, 4 Kugel- und 2 Platzpatronen gekauft und dafür 17,77 Mark bezahlt. Um 7 Uhr ist er beim Photographen M., schräg dem Sch.schen Geschäfte gegenüber, gewesen und hat sich photographieren lassen. Um 8½ Uhr war er wieder in Essen, und zwar wurde er von der Putzfrau in den Bureauräumen des Architekten K. gesehen. Etwa 10 Uhr abends erschien er in der Wohnung der Witwe H. in Rellinghausen, woselbst er bis gegen 10½ Uhr verweilte. R. hatte mit der Tochter der Witwe H., der Kopistin E. H., ein wohl etwas mehr als freundschaftliches Verhältnis gehabt, hatte mit dieser Bälle und Konzerte besucht und sie öfters vom Bureau nach Hause gebracht. Er brachte an diesem

Abend einen Karton Schokolade für Fräulein H. mit, hatte auch ein geliehenes Notenheft zurückgegeben.

Hierauf begab er sich in eine Wirtschaft in Rellinghausen, in der er gegen 10½ Uhr eintraf. Zwischen 1 und 1½ Uhr brach er auf, sich vorher noch erkundigend, wann der nächste Zug nach Essen fahre. Trotzdem er keine Unterhaltung hatte, blieb er also annähernd 3 Stunden in der Wirtschaft. Um 2 Uhr nachts schlug der Hund des Waldwärters Sch. laut an, sodaß die Ehefrau Sch. erwachte, aber trotz Aufhorchens kein verdächtiges Geräusch vernahm. Wahrscheinlich ist um diese Zeit der tödliche Schuß gefallen und der Hund durch den hierdurch verursachten Knall unruhig geworden.

Bei näherer Besichtigung und Durchsuchung der am Tatort gefundenen Sachen durch die Kriminalpolizei wurden an der Kleidung noch die folgenden eigenartigen Merkmale gefunden:

Der Rock war im Tuch und Futter an beiden Brustteilen anscheinend mit einem stumpfen Messer mehrfach durchlöchert und von diesen Durchlöcherungen ausgehend nach oben und unten, sowie nach der Seite ausgerissen und buchstäblich zerfetzt. Ähnlich war die Hose zugerichtet. Diese war vorn in der linken Hälfte aufgerissen, die Gesäßtasche ausgerissen, neben dieser Tasche befand sich ein vom Hosenbund bis zum After reichender Riß. Am Rock und an der Hose fehlten keine Knöpfe, dagegen an der Weste 4 Stück. Auch das Hemd war im unteren Teile, mit dem es durch den vorderen Riß der Hose gezogen war, zerrissen. Der Kragenschluß des Hemdes war aufgerissen. Trotzdem waren alle diese Sachen wenig oder gar nicht beschmutzt. Das Hemd und die weiße Weste waren noch sauber und zeigten vor allem keine Spuren schmutziger Hände. Wenn auch jetzt schon der Verdacht des Selbstmordes auftauchte, so sprachen doch noch verschiedene Momente gegen einen solchen; besonders die auf dem Schlackenwege neben der Chaussee befindlichen Fußspuren und Schrammen konnten von einem Kampf herrühren. Auch der Umstand, daß die am Tatort erschienenen Bekannten des R. angaben, daß dieser noch etwa 65 Mark im Besitz haben müßte, ließen den Verdacht eines Raubmordes bestehen. Hierzu kam noch, daß die Obduktiou nach Ansicht der Obduzenten fremde Schuld an dem Tode des Mannes als wahrscheinlich ergab. Einen Auszug aus dem Obduktionsprotokoll, soweit es sich auf die Verletzung und die Merkmale am Kopf bezieht, lasse ich zur besseren Orientierung folgen:

„Kopf mit aschblonden, bis 9 Zentimeter langen, kräftigen Haaren dicht bestanden. An der rechten Schläfen- und Hinterhauptseite sind die Haare mit angetrocknetem Blute stark besudelt. Am stärksten

ist die Blutbesudelung 8 Zentimeter oberhalb des rechten Ohrmuschelansatzes. Hier findet sich eine 5 : 4 Zentimeter große und bis 0,8 Zentimeter dicke Kruste von schwärzlichrotem, angetrockneten Blute. Von dieser Blutkruste zieht sich ein sich nach unten zu allmählich verschmälernder Streifen angetrockneten Blutes über die Nasenwurzel hinweg nach dem linken oberen Augenlide. Nach hinten zu verläuft ein ebensolcher Blutstreifen über den rechten oberen Ohrmuschelrand bis zum Nacken. Dieses Blut wird durch Abwaschen vorsichtig entfernt. Nunmehr zeigt sich folgendes:

8 Zentimeter oberhalb des rechten Jochbeinkörpers, 9 Zentimeter rechts von der Mittellinie, 5 Zentimeter nach außen von dem rechten Stirnbeinhöcker liegt in der rechten, oberen Schläfengegend eine rundliche, 0,6 Zentimeter im Durchmesser haltende Zusammenhangstrennung der Kopfschwarte. Diese zeigt unregelmäßige, schwärzlich-braunrote Ränder. In der Umgebung zeigt die Haut eine braunrote, bis 0,2 Zentimeter breite Verfärbung. Im Bereiche derselben fühlt sich die Haut etwas härtlich an. Rings um diese beschriebene Zusammenhangstrennung zeigensich bis zu einer Breite von 3 Zentimetern sehr zahlzeiche, schwärzlich-braunrote, punktförmige Einsprengungen. Diese treten besonders bei Lupenvergrößerung hervor. Bei einer solchen erkennt man in der Mitte braunrote Verfärbungen, an welchen die Oberhaut fehlt, schwärzliche Partikelchen eingesprengt (augenscheinlich Pulvereinsprengungen). Behufs mikroskopischer Untersuchung wurde durch eine solche Einsprengung ein Flachschnitt angelegt. Es zeigen sich zahlreiche schwärzliche, unregelmäßige Partikelchen. Um dieselben herum findet sich eine Anhäufung roter Blutkörperchen. Abgesehen von den verschiedenen Einsprengungen zeigt sich in der Haut an der Umgebung der beschriebenen Zusammenhangstrennung keine Veränderung. Die Oberhaut erscheint daselbst unversehrt und blaß. Eine Rötung der Haut in der Umgebung der beschriebenen Zusammenhangstrennung findet sich nicht. Die Haare in der Umgebung derselben lassen im allgemeinen Veränderungen nicht erkennen. Nur an einer etwa erbsengroßen Stelle, welche sich 0,3 Zentimeter weit rechts und oben von der Zusammenhangstrennung befindet, erscheinen die Haare etwas kürzer. In der Nähe ihrer Wurzel sind sie stellenweise dort etwas gekräuselt. Bei ihrer mikroskopischen Untersuchung erkennt man an diesen Haaren stellenweise kolbige, unregelmäßige Anschwellungen und Verdickungen. Einige von diesen Haaren wurden behufs weiterer Untersuchung dem anwesenden Gerichtschemiker übergeben. Hierauf wurde die beschriebene Zusammenhangstrennung vorschriftsmäßig umschnitten, und zwar so, daß der

gebildete Lappen auch die Einsprengungen noch mit umfaßte. Sodann werden die vorschriftsmäßigen Flachschnitte angelegt. Nunmehr zeigt sich, daß die beschriebene rundliche Zusammenhangstrennung sich nach der Tiefe zu in gleicher Weise fortsetzt. Ihre Ränder sind auch hier etwas unregelmäßig und blutunterlaufen. An der Haut und am Unterhautfettgewebe hat die Blutunterlaufung eine Breite bis 1 Zentimeter. Am Schläfenmuskel nimmt sie an Mächtigkeit und Breite zu. Hier ist sie bis 3 Zentimeter breit. In solcher Ausdehnung zeigt sich das Gewebe in der Umgebung der Zusammenhangstrennung scharf mit freiergossenem, schwärzlichrotem Blute durchtränkt. Am Schädelknochen befindet sich hierselbst eine rundliche, 1 Zentimeter im Durchmesser haltende Öffnung, deren Beschreibung später erfolgen wird. Der umschnittene Hautlappen mit der Wunde und den Einsprengungen um sie herum wurde sodann in ein reines Glasgefäß getan und dem Herrn Richter behufs Übersendung an das Königliche Institut für Staatsarzneikunde in Berlin, Hannoversche Straße, zur weiteren Untersuchung übergeben. Im übrigen befinden sich an der behaarten Kopfhaut keine weiteren Regelwidrigkeiten. An der linken Schläfe, 4 Zentimeter oberhalb des linken, äußeren Augenwinkels, liegt eine 1 Zentimeter lange und bis 0,3 Zentimeter breite, rötlichbraune Hautverfärbung. Sie verläuft in einen nach links leicht offenen Bogen. Die Oberhaut im Bereiche derselben zeigt sich abgeschürft. Beim Einschneiden zeigt sich das Gewebe hierselbst bis kaum 0,1 Zentimeter tief leicht blutunterlaufen (augenscheinlich Nageleindruck). Diese Verfärbung wird umschnitten und asserviert.

Innere Besichtigung.

Es folgt hier eine ausführliche Beschreibung der Kopfhöhle, von der für die Beurteilung nur wichtig ist, daß die weichen Kopfbedeckungen 0,6 cm, das knöcherne Schädeldach 0,2 bis 0,9 cm dick sind und das sich an der Kranznaht rechts und unten eine kreisrunde Zusammenhangstrennung von 1 cm Durchmesser mit nicht ganz glatten Rändern befindet. An der Innenseite hat diese Öffnung einen Durchmesser von 1,3 cm.

Großhirn und Kleinhirn zeigen regelmäßigen Bau und ziemlich feste Beschaffenheit. Sie sind regelmäßig gebaut. Windungen etwas abgeplattet. Entsprechend dem Loche in den weichen Hirnhäuten am Fuße der zweiten Stirnwindung findet sich hierselbst in der Hirnniere ein rundliches, 1,2 cm im Durchmesser haltendes Loch Seine Ränder sind unregelmäßig, blutunterlaufen. Dieses Loch stellt den Anfang eines rundlichen Kanals dar, welcher quer durch beide

Hirnlappen dicht oberhalb des Balkens hindurchgeht und am Fuße der zweiten rechten Stirnwindung endigt. Am Ende beträgt sein Durchmesser, da dieser Kanal sich allmählich etwas erweitert, 1,5 cm. Hier sind auch die weichen Hirnhäute in gleicher Ausdehnung durchtrennt. In diesem Wundkanal befinden sich innerhalb des Gehirns drei größere, etwa erbsengroße Knochensplitter mit unregelmäßigen, zackigen, blaßroten Rändern. Außerdem befinden sich daselbst zahlreiche, kaum stecknadelkopfgroße, feine Knochensplitter von unregelmäßiger Form. An den Rändern dieses Wundkanals zeigt sich das Hirngewebe bis etwa 0,5 cm weit zertrümmert, in einen graurötlichen, mit Blut durchsetzten Brei verwandelt. Beim Einschneiden auf die Wundränder zeigen sich fast im ganzen Verlauf des Wundkanals zahlreiche bis erbsengroße, schwärzlichrote, nicht abspülbare Blutaustritte in das Hirngewebe hinein. Die Gesamtmenge des hier ergossenen Blutes im Wundkanal beträgt etwa 40 ccm.

Das Projektil, ein starkdeformiertes zylindrischkonisches Geschoß, findet sich am Ende des beschriebenen Wundkanals, umhüllt von Blutgerinseln vor. Das Projektil wird dem Herrn Richter übergeben. Es mißt an der Basis 0,7 cm im Durchmesser. Die größte Breite ist 1 cm, die Höhe 1,2 cm.

Abgesehen von diesem Wundkanal zeigen sich Großhirn und Kleinhirn unversehrt.

Soweit des Obduktionsprotokoll.

Es wurde ein Gutachten der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde der Königlichen Universität in Berlin eingeholt, der ein Stück der Kopfschwarte, die aus der Schläfengegend des Erschossenen herausgeschnitten wurde, zu diesem Zwecke eingesandt war. Es sollte geprüft werden, aus welcher Entfernung der tödliche Schuß gekommen ist. Der Gutachter äußerte sich wie folgt:

„Es handelt sich um einen Querschuß durch das Stirnhirn.

Das übersandte Stück Kopfhaut hat 4 mal 5 cm Größe und ist mit 4 bis 5 cm langen, blonden, teils markhaltigen, teils marklosen Menschenhaaren besetzt.

Die Schußöffnung bildet gegen Licht gesehen ein 3 mm Durchmesser betragendes Loch mit glattem Rand und zeigt außen gar keine, innen, also auf der Rückseite des Hautstückes, nur eine sehr geringe Zerreißung des Schußkanals. Um diese Öffnung herum befindet sich ein 3 mm breiter braunschwarzer Kontusionsring oder Projektilkegel, wie er durch das die Haut durchdringende Geschoß

verursacht wird. Außen in der Haut finden sich in dem ganzen Umfang des übersandten Stückes eingesprengt zahlreiche kleine schwarzbraune Pünktchen: Die Reste des in die Haut eingedrungenen Pulvers, und zwar, wie sich mikroskopisch erweisen läßt, unverbrannte, scharfkantige, kristallinische, schwärzliche Pulverkörnchen und dunkelbraun-graue Pulverkohle.

Nur sehr wenige derartige Pulverteilchen finden sich an den Haaren, die im übrigen völlig unversehrt sind, selbst in nächster Nähe der Schußöffnung.

Völlig fehlt um den Einschuß herum der Brandsaum.

Die Rückseite des Hautstückes zeigt eine Blutung im Unterhautzellgewebe im Umkreis von 1/2 bis 1 1/2 cm um die Schußöffnung. Pulvereinsprengung wie oben findet sich hier nur in allernächster Umgebung der Schußwunde und im Schußkanal des Hautstückes selbst in geringster Menge. Im übrigen zeigt die Rückseite der Haut weder Pulverreste noch Zerreißungen oder Zerfetzungen oder sogenannte Kanalisierung im Gewebe.

Der Nahschuß kennzeichnet sich durch die Wirkung der Pulverflamme, des Pulverschmauchs und der Explosionsgase der Pulvermischung. Die Pulverflamme erzeugt den Brandsaum, jedoch ist hier zu berücksichtigen, daß bei den Schußwaffen moderner Konstruktion keine Flamme an der Mündung austritt. Das rauchschwache Pulver verbrennt vollständiger und schneller als das alte Schwarzpulver. In diesem Falle kann auch die Versengung der Haare fehlen. Sie wird natürlich auch dann fehlen, wenn der Schuß vorher die Kleidung am Kopfe, also den Hut durchdrungen hat.

Dagegen ist beim rauchschwachen Pulver die Explosionswirkung der Pulvergase eine weit größere und infolgedessen die Zerstörung des Schußkanals und des Unterhautzellgewebes auf der Innenseite der Haut noch größer als sie schon beim Schwarzpulver ist. Gerade am Schädel, wo die Haut fest mit dem Knochen verwachsen ist, entstehen beim Nahschuß durch die zwischen Haut- und Schädelknochen eindringenden Pulvergase weite Unterminierungen und Zertrümmerungen des Gewebes. Durchweg ist diese Wirkung noch bei 30 bis 50 cm Entfernung des Schusses in mehr oder weniger hohem Grade sichtbar, und vor allem fehlen dann auch nicht Pulvereinsprengungen in weiterer Entfernung von der Schußöffnung in dem Gewebe, die die Gase dorthin geschleudert haben.

Diese Erscheinungen fehlen hier gänzlich auf der Rückseite des Hautstückes. Dieselbe ist völlig glatt und unversehrt und

nirgendswo sind Pulverteilchen zu sehen. Kann also aus dem Fehlen des Brandsaums und der mangelnden Haarversengung und Haarverkohlung nicht ausgeschlossen werden, daß der Schuß aus größerer Nähe gekommen sein kann — um dieses zu entscheiden, müßte ich über die Art der Waffe und der Bekleidung des Erschossenen orientiert sein —, so kann doch aus der fehlenden Explosionswirkung der Pulvergase, also aus dem kleinen glatten Schußkanal, aus der Unversehrtheit der Rückseite der Haut und aus der dort fehlenden Pulvereinsprengung, geschlossen werden, daß der Schuß aus einer größeren Entfernung als 30 bis 50 cm gekommen ist.

An dem übersandten Hautstück sind im wesentlichen nur Projektilwirkungen zu sehen; die Wirkung der Kugel und die Wirkung der Pulverkörner auf die äußere Hautfläche, und diese letzteren können auch noch auf größere Entfernungen hin, durchschnittlich bis zu 1½ m, entstehen.

Das kann man aber nicht mehr Nahschuß nennen. Ich schließe daher aus der Untersuchung des mir übersandten Hautstückes, daß ein Fernschuß vorliegt, das heißt ein Schuß, der aus einer größeren Entfernung gekommen ist, als sie die Hand des Getöteten selbst herstellen konnte."

Zur Bildung einer eigenen Ansicht nach dem Augenschein lasse ich hier ein Bild des Kopfes (Bild 9) des Erschossenen, auf dem die Einschußstelle und die Pulvereinsprengungen zu sehen sind, folgen.

Ich bemerke dazu, daß vor Aufnahme des Bildes das Blut vom Kopfe abgewaschen wurde, um die Pulvereinsprengungen auf dem Bilde sehen zu können. Bei dieser Gelegenheit dürfte auch der Pulverschmauch mit entfernt sein.

Die darauf noch zu einem Gutachten über den Befund an den Haaren aufgeforderten Obduzenten gaben folgende Erklärung ab:

„Die Haare in der Umgebung derselben (der Einschußöffnung) lassen im allgemeinen Veränderungen nicht erkennen. Nur an einer etwa erbsengroßen Stelle, welche sich 0,3 cm weit rechts und oben von der Zusammenhangstrennung befindet, erscheinen die Haare etwas kürzer. In der Nähe ihrer Wurzeln sind sie stellenweise dort etwas gekräuselt. Bei mikroskopischer Untersuchung erkennt man an diesen Haaren stellenweise kolbige, unregelmäßige Anschwellungen und Verdickungen.

Dieser Befund ist unseres Erachtens folgendermaßen zu deuten:

Es handelt sich nicht um die Einwirkung der Pulverflamme. Dagegen spricht zunächst der Umstand, daß die im allgemeinen unversehrten Haare in der Umgebung der Wunde nur an einer eng-

umschriebenen, etwa erbsengroßen Stelle in unmittelbarer Nähe der Wunde Veränderungen aufweisen. Bei einer Verbrennung der Haare



Fig. 9.

durch die Pulverflamme würde man ausgedehntere Veränderungen der Haare erwarten müssen.

Weiterhin spricht gegen die Annahme einer Flammenwirkung

die Beschaffenheit der von uns untersuchten Haare. Bei Besichtigung mit dem bloßen Auge fiel es schon auf, daß diese Haare nicht, wie bei der Verbrennung, an ihren Enden verkohlt, brüchig und kolbig verdickt waren. Sie zeigen sich vielmehr lediglich in der Nähe ihrer Wurzeln stellenweise etwas gekräuselt. Die mikroskopische Untersuchung gab volle Aufklärung über den eigenartigen Befund. Es zeigten sich nämlich die bekannten kolbigen Verdickungen und Anschwellungen an den untersuchten Haaren, wie sie dann auftreten, wenn eine schwere stumpfe oder kantige Gewalt den Schädel trifft, und eine penetrierende Knochenwunde im Schädelknochen setzt. Bei einem solchen Vorgange werden die Haare mit Gewalt gegen die Knochenränder der Schädelwunde getrieben und dadurch in der beschriebenen Weise verändert. Es handelt sich also um eine schwere Kontusionswirkung. Eine solche Kontusionswirkung kann nun natürlich auch ein mit großer Vehemenz den Schädel treffendes Projektil hervorrufen.

Daß die so verletzten Haare nicht ganz unmittelbar am Rande der Einschußöffnung standen, dürfte sich aus der Elastizität der Haut der Kopfschwarte erklären. Beim Aufschlagen des Projektils wird die Haut der Kopfschwarte zunächst etwas eingestülpt und sodann von dem Projektil durchschlagen. So konnten die verletzten Haare wieder etwas seitlich zurückweichen. Außer dieser schweren Kontusionswirkung kommt bei einem Projektil auch noch die Erhitzung desselben durch die Pulvergase in Betracht. So konnten im vorliegenden Falle, ohne daß eine Flammenwirkung vorlag, die von uns gefundenen Verletzungen an den Haaren entstehen."

Da man nach den medizinischen Gutachten „Mord" als vorliegend annehmen mußte, wurden die Ermittelungen der Kriminalpolizei mit äußerster Genauigkeit geführt.

Bezüglich der Barmittel des R. wurde folgendes festgestellt: Er hatte am 1. März. d. Js. von K. 140 Mk. Gehalt erhalten. Hiervon hat er nachweislich ausgegeben:

An Frau Sch.	34,00	M.	für	Miete, Pension.
„ „ R.	65,00	„	„	Bezahlung eines Darlehns.
„ R.	2,20	„	„	Schokolade.
„ B.	6,00	„	„	Photographieren.
„ Sch.	17,77	„	„	Revolver.
„ Sp.	0,80	„	„	Bier.
Seite	125,77	M.		

Übertrag:	125,77 M.
Für die Tour nach Oberhausen vermutlich an Fahrgeld	0,90 „
Vorgefunden bei der Leiche wurden	5,08 „
Zusammen:	131,75 M.

Es fehlen mithin nur 8,25 Mark, die er anderweitig wohl ausgegeben haben wird, auch ist nicht ausgeschlossen, daß noch Geld in dem Laube im Walde liegt, was nicht gefunden ist. Eine Beraubung hat also nicht stattgefunden. Für die Annahme, daß hier vielleicht ein Mord aus Eifersuchtsmotiven in Betracht komme, haben die Ermittelungen keinen Anhalt ergeben. Die am Tatorte vorgefundenen Fußspuren sind, wie festgestellt ist, von Personen herrührend, die in den Akten als Zeugen vernommen sind. Es hat sich auch durchaus nichts am Tatorte vorgefunden, was etwa auf die Mitwirkung einer dritten Person hindeuten könnte. Alle Sachen, die am Tatorte gefunden wurden, sind als diejenigen des R. anerkannt beziehungsweise nachgewiesen worden. Es ist weiter festgestellt, daß R. mit seinen Kollegen und anderen Bekannten im besten Einvernehmen gelebt hat. Auch zu Eifersüchteleien hat er niemandem jemals Anlaß gegeben. Alle Vermutungen, welche laut wurden und die Annahme rechtfertigten, daß R. noch irgendeinen Feind bzw. Verfolger haben könne, sind durch Zeugenaussagen widerlegt worden. Weiter spricht gegen einen Mord, daß die Leiche außer dem Kopfschusse keinerlei Verletzungen aufwies. Das Gesicht und die Hände waren nicht einmal mit geringen Schmutzspuren behaftet. Auch muß R. den Schuß erhalten haben, als er bereits in dem Erdloche lag oder saß, und zwar in gleicher Lage, wie die Leiche am Morgen vorgefunden wurde, denn der Blutabfluß führt von dem Schußloche, als vom höchsten Punkt aus, über die Stirn. Hätte er den Schuß schon früher erhalten, so müßte das Blut, wenn auch nur in ganz geringer Menge hervorgetreten, am Gesicht herunter zur Schulter geflossen sein oder doch einen anderen Lauf genommen haben, als die Augenscheinnahme bekundet hat. Auch an anderen Stellen hätten ebenso Blutspuren gefunden werden müssen. Die Frisur des R. war auffallend gut erhalten. Man sah noch deutlich die Scheitelung der Haare, was bei der Länge derselben keineswegs der Fall gewesen sein dürfte, wenn ein so erheblicher Kampf zwischen R. und etwaigen Gegnern stattgefunden hätte, wie er nach den zerrissenen Kleidern angenommen werden müßte. Wenn die Kleider des R. wirklich während eines Kampfes zerrissen worden wären, so müßten die Beschädigungen anderer Art sein. Insbesondere beim Rock ist deutlich sichtbar, daß gegen diesen mit einem Messer mehrere Stiche bzw.

Schnitte geführt sind, die Tuch und Futter durchlöchert haben. Man muß, da die vollkommen saubere weiße Weste, von der 4 Knöpfe abgerissen waren, sonst unversehrt ist, zu der Annahme kommen, daß die erwähnten Stiche bei geöffnetem Rock und bei abgespreizten Rockflügeln ausgeführt sind. Die Stichlöcher zeigen, daß das Messer reichlich stumpf gewesen sein muß, mit dem das Zerschneiden vorgenommen wurde. Ein Raubmörder dürfte sich wohl mit einem scharfen Messer versehen haben. Das am Tatort gefundene R.sche Messer war dagegen am vorderen Ende stumpf. Erst nach Beibringung der Stichlöcher wird das weitere Zerreißen vorgenommen sein. Auffallend ist auch die Sauberkeit des Hemdes am Kragen. Trotzdem das Knopfloch ausgerissen war, sieht man keine Fingerspur. Ferner war der aus der Hose herausgezogene Teil des Hemdes vollkommen sauber. Es machte den Eindruck, als hätte es R. erst am Abend oder Nachmittage vorher frisch angezogen. Falls durch einen Kampf Hemdkragen, Krawatte, Stehkragen und Kragenschoner zerrissen sein sollten, hätten sich auch Spuren der Hand des Täters am Halse finden lassen müssen, was aber nicht der Fall war. Auch das Zerreißen der Krawatte und des Kragenschoners lassen erkennen, daß dieses bei einem Kampfe kaum in der Art, wie geschehen, erfolgen konnte. Der Selbstbinder (Krawatte) ist der Länge nach aufgerissen. Der Kragenschoner zeigt noch jetzt genau, daß man ihn mit zwei Händen an den Enden von beiden Seiten zugleich gefaßt und zu zerreißen versucht hat. Infolge des starken Zwirngewebes gelang es nicht in gewünschter Weise und rissen nur die Fransen und Ecken ab. Ebenso würde ein zum Schlagen benutzter Schirm sich nicht derart zerkleinern, wie es hier der Fall ist. Wäre der Schirm tatsächlich zum Schlagen benutzt, und zwar in einer solchen Weise, wie die Überbleibsel es veranschaulichen, dann müßte vor allen Dingen der Bezug des Schirmes andere Beschädigungen zeigen. Letztere sind augenscheinlich dadurch hervorgerufen, daß der Bezug von dem Gerippe des Schirmes in aller Ruhe abgerissen wurde. Das Schirmgestell macht den Eindruck, als hätte man es nach Entfernung des Bezuges vor dem Knie zerbrochen. Die Handschuhe zeigen an den Fingerspitzen und zwischen den Fingern keine Beschädigungen; bei einer Gegenwehr, die man nach der zerrissenen Kleidung voraussetzen muß, müßten sie aber gerade an diesen Stellen zerrissen sein. Ihre jetzigen Risse beweisen, daß man mit der Hand in die Öffnung gefaßt und sie heruntergerissen hat. Der Hut hat nicht die geringste Spur eines Angriffes gezeigt. An seiner Krempe befand sich nur ein kleiner Fleck von Straßenschmutz. Die Tat ist, nach dem von der

Frau Sch. bekundetem Hundegebell zu schließen, das sie zum Aufstehen von ihrem Nachtlager und zum Aufhorchen veranlaßte, gegen 2 Uhr nachts zur Ausführung gelangt. Die Frau Sch. hat außer diesem Gebell nichts Auffallendes in der beregten Nacht wahrgenommen, hat auch nicht einmal die Ursache feststellen können, durch die der Hund beunruhigt wurde. Hilferufe sind nicht vernommen worden, was man doch als sicher hinstellen müßte, wenn R. in der angenommenen Weise angegriffen bzw. überfallen worden wäre. Eigentümlich berührt auch die Lage der in unmittelbarer Nähe der Leiche vorgefundenen Karten usw., welche unbeschmutzt und alle lose auf dem am Boden befindlichen Laube und merkwürdigerweise alle nach dem Fußende der Leiche zu umhergestreut waren. Es macht den Eindruck, als wenn diese Gegenstände von R. selbst fortgeworfen wurden. Ebenso merkwürdig ist, daß R. mit seinem eigenen, am Abend vor der verhängnisvollen Nacht für seine fast letzten verfügbaren Barmittel, von denen er noch den ganzen Monat leben mußte, beschafften Revolver erschossen und daß aus diesem Revolver auch nur der eine Schuß abgegeben worden ist, der genau die rechte Schläfe traf. Auch die Auffindung des Taschenmessers des R., das im Walde an der anderen Seite der Straße etwa 20 Meter vom Tatort entfernt lag, läßt vermuten, daß es nach dem Zerfetzen der Kleidung nach dem Fundorte geschleudert worden ist; denn wenn es dort jemand niedergelegt hätte, wären doch von diesen Personen irgendwelche Fußspuren hinterlassen worden. Diese sind jedoch nicht festzustellen gewesen. Alle Personen, gegen die der geringste Verdacht auftauchte, sind ermittelt, und ist festgestellt worden, daß diese als Täter oder Mitbeteiligte nicht in Betracht kommen. Weiter ist festgestellt, daß alle am Tatort bzw. in dessen Nähe gefundenen Gegenstände von R. herrühren, insbesondere auch das Taschentuch mit dem Zeichen „C." und der Revolver, von denen anfangs angenommen wurde, daß sie von einer dritten Person am Tatort hinterlassen waren. Zieht man alle diese Tatsachen, die durch die Zeugenaussagen in jeder Weise bestätigt werden, in Berücksichtigung, so kann eine Tötung des R. durch dritte Hand kaum in Frage kommen. Es muß demnach mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß R. alle für die Täterschaft dritter Hand sprechenden Merkmale vortäuschte und selbst Hand an sich legte. Die Annahme findet auch durch die persönlichen Verhältnisse des R., die sich erst nachträglich herausgestellt haben, ihre Bestätigung. Er hat sich am Tage vor seinem Tode ganz gegen seine Gewohnheit schon um 1/2 4 Uhr von seinem Bureau entfernt, hat sich photographieren lassen und die Lie-

ferung der Bilder gegen die übliche Regel im voraus bezahlt und direkt an seine Angehörigen in W. zu senden verlangt, ohne vorher ein Probebild gesehen zu haben, hat in Oberhausen einen Revolver mit Munition gekauft, sich zum Abschiednehmen zu der Familie H. begeben, hier ein Bildnis seiner Schwester abgegeben, das er bis dahin in seiner Wohnung vor dem Spiegel stehen hatte, und seinen Ring unter merkwürdigen Umständen zurückzulassen versucht, indem er ihn unter ein Notenblatt schieben wollte, das er von der H. geliehen hatte und am fraglichen Abend zurückbrachte. Als Frau H. ihn auf seinen Ring aufmerksam macht, steckte er ihn in die Tasche und nicht an den Finger. Der Ring wurde später auch in der Tasche gefunden. Er hat anscheinend absichtlich den Zug nach Essen versäumt und sich gegen seine Gewohnheit noch mehrere Stunden in einer Wirtschaft zu Rellinghausen aufgehalten, um gewiß zu sein, auf seinem Wege durch den Wald keinen Menschen mehr anzutreffen.

Den in seiner Wohnung vorgefundenen Wäschestücken und der Bekundung der Frau Sch. nach hat er an einer Geschlechtskrankheit gelitten und stand nach den über ihn gemachten Äußerungen seines Arbeitgebers vor seiner Entlassung, so daß man annehmen darf, er habe sich in einer ganz niedergedrückten, wenn nicht verzweifelten Stimmung befunden. Es kommt noch hinzu, daß er seitens seiner Angehörigen einer Unterschlagung von 102 Mark verdächtigt wurde und er dieserhalb zur Leistung eines Eides in einer Zivilklagesache angehalten werden konnte, wobei sein unredliches Tun an den Tag kommen mußte, wenn er sich nicht einer größeren Straftat (Ableistung eines Falscheides) schuldig machen wollte. Bezeichnend ist auch, daß sein Vater im März 1909 durch Selbstmord (Erschießen) geendet hat. Nach den Äußerungen eines Verwandten ist auch noch anzunehmen, daß R. von dem Laster der Selbstbefriedigung befallen war. Auffallend ist auch, daß er, der früher mit Vorliebe und sehr oft Klavier spielte, dieses in letzter Zeit unterlassen hat und selbst auf Zureden kaum zum Spielen zu bewegen war. Alle vorstehend in Erwägung gezogenen Umstände, die erwiesenen Tatsachen und die gänzlich erfolglosen Forschungen nach einer Schuld dritter Personen führen den Kriminalbeamten zu der Annahme, daß hier lediglich ein Selbstmord in Frage kommt. Die am Tatort vorgefundenen und auf eine Einwirkung dritter Personen hindeutenden Merkmale sind offenbar von R. vorgetäuscht worden, um die Tat als Mord bzw. Tötung durch fremde Hand hinzustellen und um seinen Angehörigen die Schande, einen zweiten Selbstmörder in der Familie zu haben, zu ersparen.

Da das Ergebnis der polizeilichen Ermittelungen mit dem Gut-

achten der medizinischen Sachverständigen in Widerspruch stand, wurde ein nochmaliges ausführliches Gutachten der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde herbeigeführt, und wurden zu dessen Vorbereitung vom Herrn Gutachter Schießversuche mit der bei R. benutzten Waffe und mit denselben Patronen (Kugelpatronen mit Schwarzpulverfüllung) an Leichen und auch gegen Papier vorgenommen. Auch wurden dem Herrn Gutachter die vom Gerichtsarzt begutachteten Haare, Abschrift des Obduktionsprotokolls und des Haargutachtens übersandt. An Hand dieses Materials entstand das nachstehende Gutachten:

„In der Mordsache R. hat der Herr Erste Staatsanwalt beim Königlichen Landgericht Essen unter dem 10. cr. mich mit Schießversuchen an Leichen betraut, um auf Grund derselben ein endgültiges Gutachten abzugeben über die Entfernung, aus welcher der fragliche Schuß gekommen ist.

Dem Ersuchen waren beigefügt der Revolver, mit dem der Schuß ausgeführt sein soll, eine dito Schachtel Kugelpatronen mit Schwarzpulver, eine Abschrift des Obduktionsprotokolls, eine Abschrift des ärztlichen Gutachtens der Obduzenten d. d. 8. cr., und 3 Haare, auf welche sich dieses Gutachten bezieht.

Nach dem

I. Obduktionsbericht handelt es sich um einen jungen Mann von 20 Jahren mit einem Schuß in der rechten Schläfe. 8 Zentimeter über dem rechten Jochbeinkörper, 9 Zentimeter rechts von der Mittellinie, 5 Zentimeter außen vom rechten Stirnhöcker fand sich eine 0,6 Zentimeter im Durchmesser betragende Schläfenwunde. Um dieselbe herum im Umkreis von 3 Zentimetern Einsprengungen von Pulverkörnern. Die Haare in der Umgebung der Schußwunde fanden sich unverändert bis auf einige wenige, die gekräuselt erschienen und näher begutachtet sind. Ein Schmauchbelag, eine Platzwunde im Unterhautzellgewebe fand sich nicht, nur eine Blutunterlaufung von 1 Zentimeter Umkreis im Gewebe und im rechten Schläfenmuskel. Der Schädelknochen hatte in der Gegend der rechten Kranznaht, $9^1|_2$ Zentimeter unterhalb der Pfeilnaht, ein auf der äußeren Tafel 1 Zentimeter, auf der inneren 1,3 Zentimeter Durchmesser betragendes Loch mit unregelmäßigem Rande. Die harte Hirnhaut enthielt eine Öffnung von 0,8 Zentimeter, die 1 Zentimeter vor der mittleren Schlagader lag. Die weiche Hirnhaut war an dem rechten Schläfenlappen blutunterlaufen. Das Gehirn enthielt am Fuße der zweiten Stirnwindung eine 1,2 Zentimeter große Öffnung. Das Projektil wurde im Vorderhirn am Ende des beschriebenen Wundkanals

gefunden, stark deformiert, zylindrisch-konisch, seine Basis 0,7 Zentimeter Durchmesser betragend, seine größte Breite 1 Zentimeter, seine Höhe 1,2 Zentimeter.

II. Das Gutachten der Obduzenten über den Haarbefund an der Einschußstelle vom 8. cr. besagt, daß 0,3 Zentimeter rechts oben vom Einschuß einige wenige Haare etwas kürzer und gekräuselt erschienen, dagegen nicht brüchig und verkohlt. Mikroskopisch wurden an ihnen kolbige, unregelmäßige Anschwellungen und Verdickungen konstatiert. Nach dem Gutachten handelt es sich nicht um Flammenwirkung, sondern Kontusionswirkung: Druck der Haare durch das Projektil gegen den Knochen und Erhitzung, Sengung durch das vorbeistreifende heiße Projektil.

III. Die von mir untersuchte Kopfschwarte ergab nach meinem Gutachten vom 6. cr. folgendes:

Zerstreute Einsprengungen von Pulverresten und Kohle in der Haut in der Umgebung des Einschusses. Nur wenige Körnchen hafteten an den Haaren in der nächsten Umgebung des Einschusses. Soweit mikroskopisch feststellbar, handelte es sich um Schwarzpulver. Im übrigen waren Haarverletzungen oder Versengungen nicht zu sehen; auch kein Brandsaum um den Schußkanal, kein Pulverschmauch. Das Unterhautzellgewebe war vollkommen intakt, zeigte nirgends Zerreißung oder Kanalisierung, es war um den Schußkanal im Umkreise von $1/2$—$1\,1/2$ Zentimeter durchblutet. Im Schußkanal der Haut fanden sich geringe Pulverreste, keine dagegen auf dem Unterhautzellgewebe.

IV. Untersuchung der übersandten Haare.

Es handelt sich um 4 Haarstückchen, die mikroskopisch hellblond bis grau schimmern, gekräuselt sind. Mikroskopisch erweisen sie sich als wenig pigmentierte Menschenhaare mit unterbrochener schmaler Marksubstanz. Ferner fällt auf, daß sie an der kleinen Kurvatur der gekräuselten Stellen geschwärzt sind und etwas geschrumpft. Eine Veränderung, die zweifellos von dem vorbeistreichenden heißen Projektil hervorgerufen worden ist. Die weiteren Veränderungen sind folgende:

Nr. 1 zeigt zahlreiche große, perlschnurartig angeordnete Luftblasen im Schaft, die denselben kugelig auftreiben, andere Stellen sind spindelförmig verbreitert. Im übrigen keine Verletzungen. Die Rinde schimmert grau bei durchfallendem Licht, silberglänzend bei auffallendem Licht.

Nr. 2 zeigt an einem Ende ebenfalls kugelige Auftreibung durch Bläschen und Verbreiterung und Aufwulstung.

Nr. 3 ist aufgewulstet, enthält nur wenige Bläschen und eine spindelförmige Verbreiterung, wie sie geschlagene Haare aufweisen.

Nr. 4 ist ein kurzes aufgewulstetes Stückchen Haar mit kleinen und größeren Bläschen im Schaft. Die Haare zeigen also deutliche Zeichen der Erhitzung, Ansengung, Schwärzung und Druckerscheinungen durch das Projektil. Ich stimme der Deutung der Obduzenten völlig bei.

V. Zu den Schießversuchen standen mir zwei männliche Leichen mittleren Alters zur Verfügung. Auf die Schläfengegenden wurden etwa 20 Schüsse in Entfernungen von 0—150 Zentimeter aus dem übersandten Revolver und mit den beigefügten Kugelpatronen von Braun & Bloem, Kaliber 6,5 Millimeter, Schwarzpulverladung, abgegeben.

Mit folgendem Erg ebnis:

1. bei aufgesetzter Mündung entstand ein großer, zackiger Riß in der Kopfschwarte. Eine Menge Pulverschmauch wurde rückwärts aus der Trommel geworfen, so daß meine Hand stark geschwärzt wurde. Pulvereinsprengungen bis 2 Zentimeter um den Einschuß, Haarverkohlung und Anbrennung der Haut im Einschuß. Auf der Rückseite der Haut Taschenbildung in 3 Zentimeter Umkreis mit Einsprengung reichlichen Pulverschmauchs und von Pulverresten in das Unterhautzellgewebe. Zersplitterung des Knochens in kleinere Stücke und lange radiär gestellte Risse. Starke Zerfetzung der harten und weichen Hirnhaut und der Gehirnmasse. Im Schußkanal, also im Gehirn, viele kleine Knochensplitter, Pulverreste und abgesprengte Bleistückchen. Die Kugel fast glattgedrückt vor dem entgegengesetzten Schläfenknochen lagernd.

2. Bei 10—15 Zentimeter Entfernung entstand ein runder Einschuß von 0,5 Zentimeter Durchmesser mit zackigen, etwas aufgeworfenen Rändern. Sehr reichliche Pulvereinsprengung in Haut und Haaren bis zu 5 Zentimeter Umkreis. Haarverkohlung noch bis 2 Zentimeter Umkreis deutlich mit bloßem Auge sichtbar. Die Haut um den Einschuß in 1 Zentimeter Umkreis unterminiert, mit reichlichen Pulvereinsprengungen im Gewebe. Der Knochen im Einschuß zertrümmert, mehrere Splitter im Schußkanal des Gehirns. Auch reichlich Pulver- und Bleistückchen im Gehirn. Das Geschoß konisch im gegenüberliegenden Vorderhirn.

3. In 20 Zentimeter Entfernung war keine Haarverbrennung mehr zu sehen. Die Pulvereinsprengungen außen dicht gelagert und bis 5 Zentimeter im Umkreis des Einschusses

deutlich zu sehen. Der Hautrand des Einschusses war aufgeworfen, aber keine Unterminierung vorhanden. Der Knochen im Einschuß zertrümmert. Knochensplitter, viel Pulver und Bleistückchen bis 3 Zentimeter tief im Schußkanal des Gehirns. Das Geschoß konisch deformiert im gegenüberliegenden Vorderhirn.[1]).

4. In 30 Zentimeter Entfernung waren die Pulvereinsprengungen etwas geringer, im übrigen die Verhältnisse ziemlich gleich den ebenbeschriebenen, vor allem bezüglich der Einsprengung von Knochensplittern, Pulver und Blei im Schußkanal des Gehirns.

5. In 40 Zentimeter Entfernung wurden keine wesentlichen Abweichungen konstatiert.

6. In 50 Zentimeter Entfernung war der Einschuß ein rundes Loch von 0,5 Zentimeter, an Haut und Haaren außen keine Veränderungen, abgesehen von den Pulvereinsprengungen, die noch in 4 Zentimeter Umkreis um den Einschuß deutlich erkennbar waren. Im Knochen ein 1½ Zentimeter Durchmesser betragendes Loch. Ein größerer Knochensplitter 1 Zentimeter tief im Schußkanal des Gehirns. Die harte Hirnhaut war zackig gerissen, ebenso die weiche Hirnhaut. Das Hirn, am Einschuß zertrümmert, enthielt im Schußkanal deutlich Pulver und kleine glänzende Bleistückchen. Die Kugel war wenig deformiert und bis zur Mitte des Gehirns vorgedrungen.

Bei einem zweiten Versuch in 50 Zentimeter Entfernung entstand ein 2 Zentimeter großes Loch im Knochen und es fanden sich etwa 10 kleine Knochensplitter bis 4 Zentimeter tief im Schußkanal des Gehirns. Die harte Hirnhaut zeigte große zackige Risse. Das Gehirn war im Einschuß zertrümmert und im Schußkanal des Gehirns befanden sich Pulver und Blei; auch hier war die Kugel bis zur Mitte des Gehirns vorgedrungen.

7. Bei Entfernungen von 70—80 Zentimetern entstand in der Haut ein rundes Loch von 0,5 Zentimeter Durchmesser. Die Pulvereinsprengungen auf der äußeren Haut waren nunmehr gering und zerstreut. Im Knochen hatte der Einschuß einen Durchmesser von 1 Zentimeter, die harte Hirnhaut ebenfalls ein 1 Zentimeter großes rundes Loch. Das Gehirn hatte eine Einschußöffnung von 1—1,5 Zentimeter Durchmesser; im Schußkanal des Gehirns fand sich kein Pulver, kein Blei, die Kugel wenig deformiert, nur wenige Zentimeter vom Einschuß entfernt in derselben Hirnhälfte.

---

1) Anmerkung des Verfassers: Die gesperrt gedruckten Merkmale waren auch bei R. vorhanden. (S. das Bild des Kopfes S. 213.)

8. Bei Entfernungen von 100—150 Zentimetern waren niemals außer der Projektilwirkung Veränderungen an Haut und Haaren zu erkennen. Die Einschußöffnungen waren runde Löcher von etwa 1 Zentimeter Durchmesser im Knochen und in der harten Hirnhaut, von 0,5 Zentimeter in der äußeren Haut. Pulvereinsprengungen auf der äußeren Haut oder im Schußkanal waren nicht mehr zu erkennen.

VI. Es wurden dann noch, um die Stärke und den Umfang der Pulvereinsprengungen genauer abzuschätzen, Schießversuche auf feuchtes Papier gemacht. Dieselben ergaben folgendes:

10 Zentimeter Entfernung: Der Einschuß glatt ausgebrannt, ein 1 Zentimeter-Loch. Brandsaum 2 Zentimeter, Schmauch bis 8 Zentimeter Umkreis. Man unterscheidet deutlich einen inneren Schmauchring um den Einschuß und einen äußeren. Pulvereinsprengungen 6 Zentimeter, sehr viel, sehr dicht.

20 Zentimeter: Projektilkegel deutlich, kein Brandsaum, Pulverschmauch 3 Zentimeter, Pulverreste 11 Zentimeter, viele und dicht gelagert.

30 Zentimeter: Projektilkegel deutlich, kein Schmauch, kein Brandsaum. Pulverreste 10 Zentimeter, reichlich und zerstreut.

40 Zentimeter: desgleichen, nur etwas weniger Pulvereinsprengungen.

50 Zentimeter: Projektilkegel deutlich, kein Brandsaum, kein Schmauchbelag. Pulverreste bis 13 Zentimeter, weil schräger Schuß.

50 Zentimeter. Grader Schuß: Projektilkegel deutlich, kein Schmauch, kein Brandsaum. Pulvereinsprengungen mäßig, viel zerstreut bis 8 Zentimeter.

60 Zentimeter: Projektilkegel deutlich, kein Brandsaum, kein Schmauch. Pulverkörner wenig und zerstreut.

75 Zentimeter: Sehr wenige zerstreute Pulverkörner bis 16 Zentimeter.

100 Zentimeter: Auch hier noch ganz vereinzelte Pulverreste bis 10 Zentimeter.

150 Zentimeter: Höchstens 3—4 feinste Kohlenstückchen bis 6 Zentimeter im Umkreis des Einschusses.

Gutachten.

Bevor ich auf die Bewertung der Resultate aus den Schießversuchen eingehe, muß ich bemerken, daß die Elastizität der lebenden Haut, der Turgor und die Blutdurchströmung des lebenden Gewebes von dem des Toten abweichende Verhältnisse schaffen; daß

also Schlüsse aus den Leichenversuchen auf den lebenden Körper immer nur in gewissen Grenzen und mit gewissen Einschränkungen möglich sind.

Aber im allgemeinen kann man sagen, daß die Zerstörungen im lebenden, blutdurchströmten Gewebe größere, heftigere sein müssen infolge der plötzlichen gewaltsamen Verdrängung einer durchweg größeren Menge und unter höherem Drucke stehenden Menge Flüssigkeitsteilchen nach allen Richtungen hin.

Dies vorausgesetzt haben die Schießversuche im allgemeinen meine im ersten Gutachten geäußerte Meinung bestätigt, daß der Schuß aus einer relativ größeren Entfernung gekommen sein muß.

Ein Brandsaum, Haarverkohlung und Unterminierung der Haut fand im Versuch noch in 10—15 Zentimeter Entfernung statt; Zertrümmerung des Knochens im Einschuß und Einsprengung von Knochensplittern, von Pulverresten und Bleistücken in den Schußkanal des Gehirns sogar noch in 50 Zentimeter Entfernung.

Alle diese Kriterien einer relativen Nähe des Schusses fehlten an dem Getöteten.

Erst bei Entfernungen über 50 Zentimeter hinaus entstanden im Versuch Verhältnisse, die sich mit denen an der Leiche des R. vergleichen lassen:

Fehlen des Schmauchs, der Verkohlung der Haare, der Unterminierung der Haut einerseits, andererseits ein glattes Loch von 1 Zentimeter Durchmesser im Schädelknochen und der harten Hirnhaut, ein ganz kurzer Schußkanal im Gehirn, in welchem keine Pulverreste und keine Bleiabsprengungen von der Kugel vorhanden waren, sowie eine wesentlich geringere Deformation der Kugel.

Auch die Pulvereinsprengungen außen um den Einschuß herum stimmen, was Menge und Dichte betrifft, mit der Annahme einer größeren Entfernung als 50 Zentimeter am ehesten überein. Die Schußöffnung hat natürlich an dem spröden Papier ein anderes Aussehen als an der einstülpbaren, dehnbaren Haut. Sie zeigt viele Einrisse im Papier, die an der Haut fehlen. Auch sind in die plane Fläche des aufgespannten Papiers noch in größerer Entfernung vom Einschuß Pulver- und Kohleteilchen eingeschlagen und haften geblieben, als an der gewölbten Fläche des Schädels.

Was die geringe Beteiligung der Haare an eingesprengten Pulverresten und Verletzungen durch dieselben betrifft, so finden sich diese Erscheinungen beim Schwarzpulver stets in geringerem Grade mit zunehmender Entfernung, während beim Nitropulver, dessen Splitter schärfer, spitzer und kleiner und mit heftigerer Explosionskraft ge-

schleudert werden, auch noch auf größere Entfernungen Haarverletzungen zustande kommen.

Haaransengungen und Haarkontusionierung können natürlich noch aus größeren Entfernungen von dem eindringenden heißen Geschoß in nächster Nähe des Einschusses erzeugt werden, deuten also nicht auf eine gewisse Nähe des Schusses hin.

Zusammenfassend möchte ich mich dahin aussprechen, daß auf Grund meiner Erfahrungen, der Untersuchung der übersandten Asservate und der Versuche mit der übersandten Waffe und Munition der bei R. gefundene Schuß aus einer größeren Entfernung gekommen ist, als sie die Hand des Getöteten unter gewöhnlichen Verhältnissen herstellen konnte. Speziell daß er, unter der Voraussetzung, daß die gleiche Waffe und Munition benutzt worden sind, aus einer Entfernung von über 50 Zentimeter, etwa zwischen 60 und 80 Zentimeter, gefallen ist. gez. Unterschrift."

Ein kurzes Nachtragsgutachten, das durch Fehlen eines Absatzes des Obduktionsprotokolls in der übersandten Abschrift veranlaßt wurde, folgt hier nach:

„In der Sache R. erstatte ich nach Kenntnisnahme der Ergänzung der Abschrift des Obduktionsprotokolls durch die Nr. 27 sowie der Äußerung des Herrn Dr. K. vom 27. v. Mts. nachstehend das von dem Herrn Ersten Staatsanwalt beim Königlichen Landgericht Essen erforderte Nachtragsgutachten.

Die Nr. 27 des Obduktionsprotokolls besagt noch, daß der Schußkanal quer durch beide Hirnlappen dicht oberhalb des Balkens hindurchging und am Fuße der zweiten rechten (? soll wohl heißen linken) Stirnwindung endigte, hier von 1,5 Zentimeter Durchmesser, sowie daß sich in dem Kanal 3 größere, etwa erbsengroße, und zahlreiche kleine, kaum stecknadelkopfgroße Knochensplitter befanden. An den Rändern dieses Wundkanals war das Hirngewebe bis etwa 0,5 Zentimeter breit zertrümmert, in einen graurötlichen, mit Blut durchsetzten Brei verwandelt.

Diese Momente sind nicht so erheblich, daß sie den Tenor meines Gutachtens wesentlich beeinflussen. Wieweit das Projektil ins Gehirn eindringt und wie stark der Knochen zertrümmert wird, hängt nicht nur von der Größe der Explosionskraft, also auch von der Nähe des Schusses, sondern auch wesentlich von der Dicke und dem Widerstand des Schädelknochens ab. So waren auch im Versuch die Ergebnisse in dieser Beziehung variabel. Bei 50 Zentimeter Entfernung entstand einmal ein Loch von 1,5 Zentimeter Durchmesser im Schädel,

und es fand sich nur 1 größerer Knochensplitter 1 Zentimeter tief im Schußkanal; das andere Mal bei derselben Entfernung ein etwas größeres Loch und 10 kleine Knochensplitter 4 Zentimeter tief im Gehirn.

Es kommt noch hinzu, daß die Munition der Schwarzpulverpatrone gemessen und nicht wie beim Nitropulver gewogen eingefüllt wird, daß also eine absolut gleichmäßige Füllung und folglich auch Wirkung nicht in der Weise garantiert ist wie beim Nitropulver.

Die Momente, die mich hauptsächlich bestimmt haben, einen Schuß aus relativer Entfernung anzunehmen, sind: Das Fehlen des Brandsaums, der Haarverkohlung und der Unterminierung der Haut, Erscheinungen, die im Versuch nur bis 15 Zentimeter stattfanden, und zweitens die mäßige Menge eingesprengter Pulverreste auf der äußeren Haut, sowie das gänzliche Fehlen derselben im Schußkanal. Erscheinungen, die im Versuch sich bis etwa 50 Zentimeter Entfernung noch fanden.

Eine Entfernung von 15 Zentimeter des Schusses würde schon den Verdacht auf Selbstmord erschüttern, da der Selbstmörder erfahrungsgemäß stets näher herangeht, ja meist direkt aufsetzt. Eine Entfernung des Schusses von 50 Zentimeter spricht aber ganz gegen Selbstmord, da diese Entfernung mit der eigenen Hand nicht herzustellen ist, wenigstens nicht unter gewöhnlichen Umständen. Ich halte also dafür, daß ein Schuß aus einer Entfernung von über 50 Zentimeter vorliegt. gez. Unterschrift."

Die Bilder der Schießversuche kann ich leider nicht beifügen, da sie bei der Kgl. Staatsanwaltschaft nicht aufzufinden sind. Es ist also nicht möglich, diese mit dem Bilde des Kopfes des Toten zu vergleichen, was ich sehr bedauere.

Nach den Ausführungen des Herrn Gutachters mußte der Tod durch fremde Hand auch ferner als wahrscheinlich angenommen werden. Die weiteren Ermittelungen der Kriminalpolizei gaben aber nicht den leisesten Anhalt für Mord, wohl aber eine weitere Anzahl von Tatsachen, die sehr erheblich für Selbstmord sprechen. So wurde festgestellt, daß R. in den letzten Wochen vor seinem Tode wenig wahrheitsliebend gewesen ist. U. a. hat er sehr häufig versucht, seine Kostwirtin bei seiner Logiswirtin und diese wiederum bei der ersteren durch alle möglichen Äußerungen in ein schlechtes Licht zu stellen. Gewiß hat es dem R. auch nicht gepaßt, daß er in diesem Frühjahr an der militärischen Aushebung teilnehmen mußte, da er zu befürchten hatte, daß bei dieser Gelegenheit seine Geschlechts-

krankheit an den Tag kommen würde. Im R.schen Nachlaß wurde ein Entwurf eines Briefes an seine Mutter gefunden, in dem er betreffs der Unterschlagung erwähnt, daß er auf dieser Welt keine Ruhe mehr finde, falls er eine solche Tat auf dem Gewissen hätte. Er schließt auch den Brief mit der Bemerkung, daß er bis jetzt seine Freude hatte und zufrieden war, daß es allen gut ging, jedoch müsse er jetzt zu diesem Fall seine trübsinnige Stimmung mitteilen. R. belügt auch seine Mutter im vorstehenden Brief, indem er ihr vorschwindelt, daß er 30 Mark gespart hätte, während er in Wahrheit in dem fraglichen Monat 15 Mark von seiner Kostwirtin geliehen hatte. In einem in der Nacht zum 3. März in einen Briefkasten am Bahnhofe in Rellinghausen-Nord gesteckten Brief, der den Poststempel 3. 3. 11 trägt, schickt R. seiner Schwester 10 Mark und teilt ihr mit, daß er noch 60 Mark im Besitze habe. Diese letztere Angabe muß falsch sein, denn es ist nachgewiesen, daß er am 2. März abends außer den seiner Schwester übersandten 10 Mark noch höchstens etwas über 10 Mark gehabt haben kann. Die Wirtin R.s, Frau Sch., sagte aus, daß R. seit November 1910 über Magenbeschwerden geklagt und Pillen eingenommen hätte. Anfänglich wären diese in gelblichen Kapseln, später in schwarzen verpackt gewesen; er hätte diese Pillen bis Mitte Februar gebraucht. R. verbrauchte sehr viel Watte, die er nach Gebrauch stets verbrannte. Seine Wäsche, die er bis dahin nach seiner Mutter zum Waschen schickte, habe er sechs Wochen schmutzig liegen lassen. Offenbar schämte er sich, die infolge der Geschlechtskrankheit stark beschmutzte Wäsche nach Hause zu schicken, da dann seine Krankheit bekannt geworden wäre. In letzter Zeit sei R. etwas unpünktlich geworden und hätte der Frau Sch., als sie ihm Vorhaltungen machte, erwidert, die Arbeit bei K. sage ihm nicht recht zu. Als R. am 2. März nachm. seine Wohnung verließ, um zum Dienst zu gehen, sagte er zu seiner Wirtin auf Vorhalt, daß er nicht so oft nach Rellinghausen gehen sollte, da doch der Weg sehr gefährlich sei: „Frau Sch., es wird heute Schluß gemacht, es ist das letzte Mal, daß ich die H. besuche.“ Es wurde auch der Eigentümer des in der Nähe der Leiche gefundenen einzigen fremden Gegenstandes, des Taschentuchs mit dem Monogramm C, gefunden. Nach einer Veröffentlichung der Tatsache und eines Bildes des Monogramms durch die Zeitung meldete sich die Kassiererin Klara M. und gab an, daß ihr dies Taschentuch gehöre und daß es R. am Fastnachtsdienstag beim Kostümfest im Städtischen Saalbau, wo es ihr abhanden gekommen sei, gefunden haben müsse.

Diese Angabe wurde von Frl. H, die in Begleitung R.s das Fest besucht hatte, bestätigt.

Damit war auch der letzte fragliche Punkt aufgeklärt und es blieb nach dem Ergebnis der Ermittelungen nur Selbstmord anzunehmen.

Der medizinische Gutachter hatte die im Gehirn des R. gefundene Kugel nicht gesehen, weshalb sie ihm noch übersandt wurde um sich zu äußern, ob die Gestaltung derselben sein Gutachten beeinflussen könnte. Er äußerte sich darüber in folgender Weise:

„Daß die Deformation des übersandten Projektils der Entfernung von 50 cm im Schießversuch entspricht. Bei 20 cm war die Kugel bis zur Hälfte ihrer Länge zusammengedrückt und stärker deformiert. Nach den Ermittelungen scheint die Annahme eines Selbstmordes allerdings im Bereiche der Möglichkeit zu liegen; der objektive Befund der Schußverletzuug an der Leiche macht ihn indes nicht wahrscheinlich, so daß ich bei dem Tenor meines Gutachtens vom 6. und 21. März verbleibe.“

Die weiteren Ermittelungen in der Sache blieben gänzlich erfolglos; es war weder nach der Richtung des Mordes noch der des Selbstmordes etwas zu erfahren und mußten deshalb die Akten geschlossen werden.

Zu der Schlußfolgerung des Herrn Gutachters, daß ein Schuß aus einer Entfernung von über 50 cm vorliegt, gestatte ich mir noch zu bemerken, daß ich diese feste Behauptung für sehr gewagt halte. Nach meinem Dafürhalten entspricht das Bild des R.schen Kopfes annäherend dem Bilde des Versuchs bei 20 cm Entfernung, aber nicht dem bei 50 cm. Ausschlaggebend für die Behauptung ist das Fehlen des Brandsaums und der Haarverkohlung, sowie der Unterminierung der Haut. Diese Merkmale fehlten aber bei dem Schießversuch schon bei 20 cm Entfernung (s. S. 221,3). Daß keine Zertrümmerung des Knochens im Einschuß erfolgt ist, halte ich nicht für so wichtig, um daraus positive Schlüsse ziehen zu können. Hierbei spielen doch die Stärke und die Elastizität des Schädelknochens eine bedeutende Rolle. Zudem sind die Versuche an Leichen gemacht worden, also wie der Herr Gutachter selbst zugibt, unter anderen Verhältnissen. Einsprengungen von Knochensplittern müssen ja in jedem Falle im Wundkanal zu finden sein und sind auch hier nach dem Obduktionsprotokoll vorhanden gewesen. Es bleibt nur noch das Fehlen von Pulverresten und Bleistückchen im Schußkanal übrig, das ich mir als Laie aber sehr wohl erklären kann. Ist es denn ausgeschlossen, daß diese doch nur sehr kleinen und winzigen

Partikelchen bei der Obdukation nicht gefunden sind! Können sie nicht in den erbsengroßen, schwärzlichroten, nicht abspülbaren Blutaustritten gewesen sein! Außerdem kann auch ein scharfer Windzug direkt auf die Mündung der Waffe dem Vordringen der Pulverrestchen hinderlich gewesen sein. Ich komme deshalb zu dem Schluß, daß der tödliche Schuß aus einer Entfernung von etwa 20 cm abgefeuert worden ist, was der Getötete, der ja nach allen von ihm getroffenen Vorbereitungen einen Mord vortäuschen wollte, sehr gut selbst konnte.

Zu der Ausführung des Herrn Gutachters S. 226, daß der Selbstmörder erfahrungsgemäß stets näher als 15 cm mit der Waffe herangeht, möchte ich bemerken, daß mir ein Fall aus meiner Praxis bekannt ist, wo ein Selbstmörder unter die Waffe einen Stock von etwa 25 cm Länge gebunden hatte, um den Schuß aus dieser Entfernung abgeben zu können. Jedenfalls war ihm das kalte Eisen am Kopfe unangenehm oder er hatte sich eine sicherere Wirkung des Schusses versprochen.

X.

Ein Fall von Schlaftrunkenheit[1])

mitgeteilt von

Rechtsanwalt **Gustav Weber**, Straßburg i. Els.

Gerichtsverhandlungen, welche in Schlaftrunkenheit verübte Rechtsgüterverletzungen zum Gegenstande haben, sind selten; der im folgenden mitgeteilte Fall wurde vor einiger Zeit vor dem Kriegsgericht einer süddeutschen Garnison verhandelt.

Ein Posten stieß morgens um drei Uhr auf seinem Patrouillengange neben einem militärischen Schuppen auf eine am Boden liegende, fest schlafende Militärperson. Er rüttelte den Schläfer auf, in dem er einen Unteroffizier erkannte. Nachdem letzterer mit Mühe und unter Mithilfe des Postens auf die Beine gekommen war, wurde er von diesem gefragt, was er hier mache. Der Unteroffizier blieb stumm und griff alsbald nach dem Gewehr des Postens. Diesem gelang es, das Gewehr dem Unteroffizier zu entwinden, da er aber in dessen Verhalten einen tätlichen Angriff auf einen Posten erblickte, erklärte er ihn unter gleichzeitigem Auflegen der Hand auf dessen Schulter für verhaftet und machte ihn darauf aufmerksam, daß er im Falle eines erneuten tätlichen Angriffes oder eines Fluchtversuches von seiner Waffe Gebrauch machen würde. Der Festgenommene machte nunmehr eine rasche Kehrtwendung, schlug dabei mit dem Arm dem Posten den Helm vom Kopfe und lief eiligst davon. Der Posten rief ihm dreimal hintereinander „Halt" nach; als er sah, daß seine Zurufe vergeblich waren, jagte er dem Fliehenden eine Kugel in die Schulter. Der Getroffene merkte nicht sofort, daß er getroffen war, sondern lief noch einige zwanzig Meter weiter bis an das Tor der Kaserne seines Regimentes, wo er zusammenbrach. Der Verletzte war einige Zeit dienstunfähig, sonstige nachteilige Folgen hatte der Schuß für ihn nicht.

---

1) Über Schlaftrunkenheit s. die Fälle im Bande 6, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 25, 26, 30, 31, 42 und 50 dieses Archivs (vergl. Generalregister pag. 161).

Das soeben geschilderte Tun des Unteroffiziers stellte sich äußerlich als eine Vielheit schwerer militärischer Disziplinverstöße dar, die nach dem deutschen Militärstrafgesetzbuch mit erheblichen Freiheitsstrafen bedroht sind.

Da ein Posten im Dienste Vorgesetzteneigenschaft hat, lag in dem Festhalten des Gewehrs und in dem Herunterschlagen des Helmes ein tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten, der nach § 97 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches mit Freiheitsstrafen von nicht unter drei Jahren und in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht ist.

Das Sichlosreißen erfüllte den Tatbestand der Widersetzlichkeit in Verbindung mit einer Selbstbefreiung, die im Gegensatze zum bürgerlichen Strafgesetzbuch mit Strafe belegt ist. Auf Widersetzlichkeit steht nach § 96 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches Freiheitsstrafe nicht unter 6 Monaten, auf Selbstbefreiung nach § 79 Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten.

Endlich hatte der Angeklagte dadurch, daß er auf den dreimaligen Ruf „Halt“ nicht stehen blieb, sich objektiv des Beharrens im Ungehorsam schuldig gemacht.

Eine Verurteilung wegen dieser Reate hätte den Angeklagten um die Früchte und Aussichten einer elfjährigen, tadellosen militärischen Dienstzeit gebracht.

Bei der guten Führung des Angeklagten erschien es an sich zweifelhaft, ob er bei klarem Bewußtsein diese strafbaren Handlungen begangen haben konnte, die sonst nur schlecht disziplinierten, renitenten Untergebenen zuzutrauen sind. Da derselbe auch keinerlei Unrecht begangen hatte, als der Posten ihn im tiefsten Schlafe überraschte, hätte er bei vernünftiger Überlegung nicht den geringsten Anlaß gehabt, an dem Posten sich zu vergreifen; er hatte nur dem Posten zu sagen, daß er dort eingeschlafen war, und der ganze Vorfall hätte damit seine Erledigung gefunden. Der Posten selbst bekundete, daß ihm der Angeklagte einen matten, schläfrigen und trunkenen Eindruck gemacht habe. Der Angeklagte selbst konnte sich an das Renkontre nicht erinnern; er wußte nur, daß er in der Nacht nach 2 Uhr, ohne betrunken zu sein, von einer Wirtschaft auf dem Heimwege nach der Kaserne sich befunden habe und auf den in der Nähe der Kaserne stehenden Schuppen los sei, weil er dort Stimmen gehört habe. Von da ab ließ ihn sein Erinnerungsvermögen im Stich. Er konnte sich nur besinnen, daß er plötzlich einen Hauch im Gesicht verspürt habe, auf den er erschreckt aufgesprungen und davon gelaufen sei. Nachdem er einige Schritte gelaufen sei, habe

er einen Schuß fallen hören. Er habe zunächst nicht gemerkt, daß der Schuß ihn ereilt habe, bis er plötzlich an seiner Hand, die er zu seiner Beruhigung ans Herz habe legen wollen, Blut verspürt habe, worauf er zusammengebrochen sei.

Der Angeklagte machte von Anfang der Untersuchung an bis zur mündlichen Verhandlung dieselben Angaben, die abgesehen von ihrer inneren Wahrscheinlichkeit ihre Bestätigung darin fanden, daß zweifelsfrei festgestellt wurde, daß der Angeklagte an jenem Abende in hohem Grade abgespannt und ermattet war. Drei Nächte vorher hatte derselbe einen sechsstündigen Nachtmarsch nach einem auswärtigen Fort mitgemacht. Im Anschluß an diesen Marsch war er den ganzen Tag dienstlich mit den Vorbereitungen zu einer Festungsübung beschäftigt. In der darauf folgenden Nacht hatte er in einem Notquartier nur von 12 Uhr bis 6 Uhr geschlafen; tags darauf war er wieder den ganzen Tag dienstlich in Anspruch genommen; in der anschließenden Nacht konnte er als Zugführer wegen der Vorbereitungen zum Sturm überhaupt nicht schlafen. Der Sturm fing morgens um 4 Uhr an; die Truppe war bereits von 2 Uhr ab bereit gestanden. Um 6 Uhr rückte dieselbe wieder ab zu einem siebenstündigen Marsch nach der Garnison. Der Angeklagte gab an, daß es ihm infolge seiner Übermüdung zunächst nicht möglich gewesen sei, Schlaf zu finden; er sei im Anschluß an den Marsch wachen Auges auf seinem Bett gelegen. Abends sei er in die Kantine, um Abendbrot zu essen; von dort sei er mit einigen Unteroffizieren in zwei Wirtschaften gegangen, wo er im ganzen 2 Glas Bier trank, nachdem er in der Kantine 6 Glas getrunken hatte. Von den Kameraden wurden alle diese Angaben bestätigt, inbesondere auch, daß er, wie schon bei früheren Vorfällen, in der zuletzt besuchten Wirtschaft fest eingeschlafen war und nur mit Mühe aufgeweckt werden konnte. Gegen 2 Uhr habe er sich von seinen Kameraden getrennt, mit dem Bemerken, er sei müde und wolle nach der Kaserne gehen.

Angesichts dieser Tatsachen und der oben erwähnten Zweifel nahm das Kriegsgericht an, daß der Angeklagte bei Begehung der Tat sich in einem durch Schlaftrunkenheit hervorgerufenen Zustande von Bewußtlosigkeit befunden habe, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Es erkannte dementsprechend auf Freisprechung.

XI.

Die Behandlung der gemeingefährlichen Arbeitsscheuen nach dem ungarischen Strafrecht.

(Gesetz 1913, XXIII).

Von

Dr. Georg Auer, Senatsnotar am Kgl. Oberlandesgericht in Budapest.

Die Vorarbeiten zur Neuerschaffung des ungarischen Strafgesetzbuches sind schon seit einem Jahre im Gange, auf die Vollendung des neuen Strafkodexes kann jedoch — wie dies auch in Deutschland und in Österreich der Fall ist — nur nach Jahren gerechnet werden. Diese längere Vorbereitung bringt es mit sich, daß inzwischen Spezialbestimmungen nötig werden, durch welche die bedeutendsten Mängel des gegenwärtigen Strafgesetzbuches beseitigt werden sollen. Diese Gesetzesbestimmungen werden dann größtenteils in das neue Strafgesetzbuch einverleibt und demgemäß ist auch ihre Selbständigkeit nur eine vorübergehende. Im vergangenen Jahre wurden durch das ung. Justizamt auch mehrere dieser ergänzenden Anordnungen dem Parlament unterbreitet und sämtliche erlangten bald die Gesetzeskraft[1]).

Das Gesetz „Über die Bestrafung der gemeingefährlichen Arbeitsscheuen", mit welchem ich mich befassen will, gehört auch in die obenerwähnte Kategorie der neuesten ungarischen Strafbestimmungen.

Zu den Gemeingefährlichen zählt der Gesetzgeber hauptsächlich solche Individuen, die infolge ihrer besonderen Eigenschaften selbst unter normalen Umständen auf den geringsten Reiz mit widerrechtlichen Handlungen reagieren. Es wird allgemein anerkannt, daß die Gesellschaft gegen die gemeingefährlichen Elemente einen erhöhten Schutz benötigt, als ihr durch die Bestimmungen der Strafgesetze der

1) Die wichtigsten dieser Gesetze sind: Die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Verbrecher, Abänderung der Bestimmungen des StGB. betreffs des Schutzes des Wahlrechtes und der Beleidigung des Staatsoberhauptes usw.

vergangenen Jahrzehnte zuteil wurde[1]). Die Sicherheit unserer Umgebung wird am ehesten durch arbeitsscheue Individuen gefährdet, welche ihre Lebensbedürfnisse nicht durch ihrer Hände Arbeit befriedigen und selbst das Notwendigste sich nur durch verbotene Mittel verschaffen. Treffend bemerkt bei dieser Frage die Begründung des Gesetzes: Der arbeitslos Herumstreichende sei kein selbstbewußter Feind des gesellschaftlichen Lebens, nur ein unbeholfener Parasit desselben. Ihn führt keine gewinnsüchtige Absicht, sondern indem er die Bedingungen des ordentlichen Fortkommens sich nicht verschafft und Anstrengungen scheut, vergreift er sich bei der ersten Gelegenheit an dem Eigentum anderer, ohne sich hierüber Gewissensbisse zu machen. — Die Pflicht des Staates ist es daher, gegen arbeitsscheue Leute einzuschreiten, einerlei ob das müßige Leben schon zur Begehung strafbarer Handlungen führte oder noch nicht. Das strafrechtliche Eingreifen ist jedoch nur dann am Platze, wenn erwerbsfähige Mitglieder des Staates infolge ihres arbeitslosen Dahinlebens schon die allgemeinen gesellschaftlichen Güter gefährden. Diese Strafmaßnahmen müssen aber von besonderer Beschaffenheit sein, denn ihr Ziel richtet sich allein dahin, den Arbeitsscheuen der Arbeit und der ordentlichen Lebensweise zuzuführen. Eigentlich steht die Bestrafung der Arbeitsscheuen mit den Intentionen des Gesetzgebers im Gegensatze. Es wird hier die Ansicht zur Geltung gebracht, daß die präventive, erziehende Natur dieser Maßregelung stets hervorzuheben ist. Das Gesetz über die Bestrafung der Arbeitsscheuen füllt eine fühlbare Lücke in der Reihe unserer strafrechtlichen Anordnungen aus. In einigen Artikeln des StGB. für Übertretungen wird zwar das arbeitslose Vagabundieren verfolgt (§§ 62—70), doch können diese Maßnahmen keinesfalls als dem Zwecke entsprechend betrachtet werden. Zum Teile geben letztere der Gesellschaft keinen sicheren Schutz gegen Vagabundierende, Bettler und sonstige arbeitsscheue Elemente und zum Teile kommen sie den staatlichen Organen nicht zu Hilfe in ihrer schwierigen Arbeit, welche auf die Besserung der Gemeingefährlichen und darauf abzielt, ihnen das arbeitsame Leben anzugewöhnen. Die erwähnten Paragraphen des StGB. für Übertretungen bestraften nämlich das Vagabundieren mit kurzer Haftstrafe, welche auf die Arbeitsscheuen keine abschreckende Wirkung ausübte und außerdem,

1) Dies wird nicht nur von den Anhängern der „modernen“ strafrechtlichen Theorien behauptet — wie es in der Begründung des Gesetzes hervorgehoben wurde — sondern wird auch durch die Mitglieder der klassischen Schule in vollem Maße anerkannt.

da nach den allgemeinen Vorschriften Häftlinge gegen ihren Willen zur Arbeit in der Regel nicht gezwungen werden können, mangelte es an einem Mittel, welches die Arbeitsscheuen in die Bahnen des ordentlichen Lebens einfügte. Die Außerkraftsetzung jener völlig unzweckmäßigen Anordnungen des StGB. für Übertretungen und die Aufstellung der zutreffenderen Maßnahmen, welche in den westeuropäischen Kultur-Staaten schon seit Jahrzehnten in Wirksamkeit sind, konnte auch in Ungarn nicht länger aufgeschoben werden.

Das ungarische Gesetz, welches, wie wir nachstehend auch ausführen, manche Ähnlichkeit mit den bezüglichen Gesetzen der Nachbarländer besitzt, berücksichtigt auch die Sonderverhältnisse des Landes. Die arbeitsfähigen Arbeitsscheuen werden im Sinne des neuen Gesetzes in 3 Kategorien geteilt und dementsprechend auch verschiedenerweise behandelt. In die erste Kategorie gehören jene mittellosen, aber arbeitsfähigen Personen, welche beim arbeitslosen Vagabundieren zum ersten Male ertappt wurden. Da schon das arbeitslose Herumtreiben solcher Individuen als eine Übertretung betrachtet wird, werden letztere, wenn sie keine andere gesetzwidrige Handlung begangen, durch Verwaltungsorgane mit Haft von 8 Tagen bis 2 Monaten bestraft (§ 1). Wir heben hier hervor, daß im Sinne des Gesetzes die Bestrafung wegen Arbeitsscheu nur dann statthaft ist, wenn deren Vorliegen durch die Anklagebehörde bewiesen wurde. Die Beweislast liegt also regelmäßig an der Behörde. Den Rückfall in das arbeitsscheue Leben, — wenn der Arbeitslose deswegen schon zweimal bestraft, und seit der Abbüßung der letzteren Strafe zwei Jahre noch nicht vergangen sind, qualifiziert das Gesetz als Vergehen. Falls eine Person selbst nach zweimaliger Bestrafung mit der arbeitsscheuen Lebensweise nicht bricht, so bezeugt dies eine bedeutende moralische Minderwertigkeit, die dann leicht zur Begehung schwererer strafbarer Handlungen führen kann. Gegen solche Individuen ist naturgemäß eine strengere Behandlung angezeigt (Gefängnis von 8 Tagen bis 3 Monate, § 2) die jedoch nicht mehr durch Verwaltungsorgane, sondern nur durch die ordentlichen Gerichte (Bezirksgericht-Einzelrichter) durchgeführt werden darf. Die Rückfälligen gehören demgemäß in die zweite Kategorie der Arbeitsscheuen. In den beiden vorerwähnten Fällen bildet die Arbeitsscheuheit den einzigen Anlaß für das Eingreifen der Staatsgewalt; es erfolgt eine Maßregelung — wie ich bereits bemerkte — damit das arbeitslose Leben zu keinen weiteren üblen Folgen führe. Bekommt die Behörde Kenntnis von Arbeitsscheuen erst dann, wenn ihre Lebensweise sie schon an die unmittelbare Grenze des Verbrechertums führte, dann muß einer noch strengeren Bestrafung der Platz

eingeräumt werden, als im Falle 2 (Gefängnis von 15 Tagen bis 6 Monate, § 3). Diese dritte Klasse der Arbeitsscheuen ordnet das Gesetz in drei Unterarten. Und zwar gehört in diese Kategorie der Arbeitsscheuen: wer durch seine arbeitslose Lebensweise sich oder seine Familie dem moralischen Verfalle aussetzt, ferner bei welchem triftige Gründe dafür sprechen, daß er sich durch strafbare Handlungen erhält und endlich drittens, wer der allgemeinen Sicherheit gefährlich erscheint. Wie es schon auf den ersten Blick erhellt, hat diese Anordnung ebenfalls einen vorwiegend präventiven Charakter. Die Bestrafung erfolgt in allen drei Arten[1]) hauptsächlich deshalb, damit die Folgen des moralischen Verfalles: das Begehen weiterer strafbarer Handlungen, die Störung der Gemeinsicherheit, deren Vorzeichen sich schon meldeten, verhindert werden können. Das Gericht baut sein Urteil auf keine positiven Tatbestandsmerkmale, wie bei anderen strafbaren Handlungen. Es sind nur gewisse Symptome herauszufinden, aus welchen dann auf die Notwendigkeit der Bestrafung gefolgert werden kann. Bei der Lösung dieser Aufgabe des Gerichtes können diesem jedoch keine positiven Verhaltungsmaßregeln mitgegeben werden: dem freien richterlichen Ermessen wird ein im Strafrechte ganz ungewöhnlich ausgedehnter Wirkungskreis eingeräumt. Es läßt sich aber schon feststellen, daß jener Paragraph in erster Reihe auf die sogenannten „problematischen Existenzen", welche in größeren Städten stets aufzufinden sind, Anwendung haben soll. Der Großstadtpolizei sind meistens solche Individuen wohlbekannt. die sich weder durch Arbeit erhalten, noch von einem anderweitigen Einkommen zehren und doch stets einen merkbaren Aufwand treiben. Sie sind äußerst verdächtig, in ihren Wohnstätten waren häufig Gegenstände aufzufinden, die zweifellos „corpora delicti" sind, und doch konnte dem Walten dieser Leute kein Ende gemacht werden, da sie eben der Begehung eines konkreten Deliktes nicht beschuldigt werden konnten. Der Gesetzgeber blieb jedoch nicht bei dieser angedeuteten allgemeinen Anordnung stehen, sondern bezeichnete im nächsten Paragraph (§ 5) einige Arten solcher Individuen, die eigentlich unter Punkte 1 — 3 des vorigen Paragraphes eingereiht werden könnten. Es wurde für notwendig erachtet, zwei Typen herauszuheben; und zwar jene, welche sich dadurch erhalten, daß sie in öffentlichen Lokalen verbotene Glücksspiele betreiben, und zweitens, die den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder den Schwachsinn anderer gewerbsmäßig aus-

1) Der zweite Fall ist nur eine Spezialisierung des dritten: der Begriff der Gemeingefährlichkeit paßt auf beide.

beutend, sich erhalten. Beide Vorerwähnten bilden zwar eine besondere Klasse der Gemeingefährlichen, doch kann deren Herausgreifen von den mannigfaltigen Arten der die allgemeine Sicherheit gefährdenden Existenzen — nur als eine exemplifikative Enumaration ihre Berechtigung finden. Der Leitgedanke des Gesetzes ist es jedoch, daß für den Arbeitsscheuen die Gefängnis- respektive Haftstrafe nicht die regelmäßige Strafe sein soll. Denn mit Ausnahme jener, welche schon in den Anfangsstadien der Arbeitsscheuheit ertappt wurden, können alle Arbeitsscheuen in schwereren Fällen statt mit Gefängnis oder Haft bestraft, dem Arbeitshause überwiesen werden, sobald das Gericht dies für notwendig erachtet (§ 5). Gewohnheitsmäßige Arbeitsscheue, die binnen zwei Jahren wegen Arbeitsscheu schon zweimal bestraft wurden, sollen ausnahmslos im Arbeitshaus interniert werden und die für primäre Fälle vorgeschriebene Gefängnis- respektive Haftstrafe ist bei solchen Delinquenten nicht anzuwenden. In den beiden angedeuteten Fällen tritt das Arbeitshaus an die Stelle der Haupt- (Freiheits-) Strafe, wenn auch seine Anwendung im ersten Falle dem Ermessen des Richters anheimgestellt und nur bei den Rückfälligen obligatorisch vorgeschrieben ist. Das Gefängnis und die Haft räumt also den Platz dem Arbeitshause. Welche Rolle überweist nun das Gesetz dem Arbeitshause? Ist letzteres als Strafe oder nur als Sicherungsmaßregel zu betrachten? Wir müssen vor Beantwortung dieser Frage die Intention des Gesetzgebers und andererseits die aus den Gesetzesbestimmungen zu entnehmende Bedeutung abgesondert untersuchen. Im Texte des Gesetzes wird die Internierung weder Strafe noch Sicherungsmaßregel genannt und stets als eine „Verwahrung im Arbeitshause“ bezeichnet; diese wird auch nie zugleich mit einer Bestrafung erwähnt. Selbst in Fällen, wo die Internierung mit einer Freiheitsstrafe zusammen angedroht wird, enthält sich der Gesetzgeber, die Verwahrung als Nebenstrafe zu benennen, „um dieser Anordnung nicht einmal den Charakter der Strafe und andermals den der Sicherungsmaßregel zu geben“. Aus all diesen Merkmalen ließe sich folgern, daß das Arbeitshaus im Gesetze mit Entschiedenheit nur als eine Sicherungsmaßnahme geregelt wurde. Diese Regelung kam aber nicht zur vollständigen Geltung. Die Zuweisung in das Arbeitshaus kann auch neben einer Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Namentlich § 7 des Gesetzes macht es dem Gerichte möglich, Delinquenten, die sich gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit oder gegen das Vermögen vergingen, und wenigstens mit einer dreimonatlichen Haftstrafe bestraft werden, ebenfalls in das Arbeitshaus zu internieren, wenn die begangene Straftat mit der arbeitsscheuen Lebensweise des Täters im Zusammenhange

stand.[1]) Die Internierung erfolgt in der Regel nur nach Verbüßung der Freiheitsstrafe. Doch kann in diesem Falle auch die Freiheitsstrafe im Arbeitshause verbracht werden, wenn das Gericht es für zweckmäßig erachtet und es läßt sich aus dem Gesetze nicht entnehmen, ob die Behandlung des Verurteilten während der Strafzeit im Arbeitshause eine verschiedene sein soll von der Behandlung während der Vollstreckung der „Sicherungsmaßregel“. Hier werden natürlich die Grenzen der Freiheitsstrafe und die der Verwahrung ziemlich zusammenfließen, besonders bei dem Verurteilten, da das nach seiner Ansicht bedeutendste Merkmal — die Freiheitsentziehung in beiden Fällen in demselben Maße vorliegt. Auch § 9 gibt zu Bedenken Anlaß, ob das Arbeitshaus tatsächlich nur als Sicherungsmaßregel gelten soll. In diesem Artikel wird nämlich dem Gerichte die Pflicht auferlegt, daß, wenn bei einem Ausländer die Bedingungen zur Internierung im Arbeitshaus vorliegen, im Urteile auch die endgültige oder zeitliche Ausweisung des Delinquenten anzuordnen ist. Die Ausweisung ist jedenfalls eine Sicherungsmaßregel[2]), und in ihrer Wirkung gewiß radikaler als die Verwahrung für einige Zeit im Arbeitshause. Wenn nun die Verwahrung auch nur und ausschließlich als eine Sicherungsmaßregel zu betrachten wäre, — weshalb wäre es dann notwendig, von beiden Anordnungen Gebrauch zu machen und den Delinquenten noch Jahre lang im Arbeitshause zu halten, wenn wir ihn endlich aus dem Lande entfernen wollen? Warum tritt die Ausweisung nicht gleich an die Stelle des Arbeitshauses[3])?

---

1) Beim Rückfalle kann die Zuweisung in das Arbeitshaus nur dann umgangen werden, wenn das Gericht aus der Persönlichkeit des Verurteilten und aus den Umständen des konkreten Falles die Überzeugung gewann, daß der Täter nach verbüßter Strafe zum arbeitsamen, ordentlichen Leben zurückkehren wird. Dem Gerichte wird hier eine recht schwierige Aufgabe überantwortet. Die Symptome zu finden, aus welchen sich folgern läßt, daß der wegen Arbeitsscheuheit während zwei Jahren schon zum dritten Male Bestrafte nach Verbüßung dieser letzten Strafe mit seiner Vergangenheit gänzlich brechend ein neues Leben beginnen wird, bildet eine kaum durchführbare Aufgabe.

2) Siehe diesbezüglich Olshausen Komm. z. deutschen StGB. II. S. 1183 „Die Verweisung dient zur Sicherung der getroffenen Maßregel“. Gegenentwurf z. deutsch StGB. Begründ. S. 109 „Die Ausweisung ist eine selbständige, richterlich zu verhängende Maßnahme“. Siehe außerdem Bernolaks und Finkeys Vorentwürfe zum ungar. StGB. (§ 89 und § 75 V), in welchen die Ausweisung ebenfalls zu den Sicherungsmaßnahmen gezählt wird.

3) Es wird oft behauptet, daß die Anwendung anderweitiger sichernden Maßnahmen neben der Ausweisung schon deswegen angezeigt ist, da die Aus-

Auf all diese Fragen läßt sich nur eine Antwort erteilen. Wenn auch der Gesetzgeber es stets vermieden hat, das Arbeitshaus als eine Strafanstalt zu bezeichnen, die Bestimmungen des Gesetzes liefern den sicheren Beweis dafür, daß die Verwahrung im Arbeitshause wenigstens in den angedeuteten Fällen den Charakter der Freiheitsstrafe — wenn auch einer speziellen Freiheitsstrafe — besitzen wird.

Von welcher Beschaffenheit die Verwahrung im Arbeitshause auch sei, ist der Anwendung derselben ein weites Feld eingeräumt. Das Gesetz läßt nur in zwei Fällen die Internierung nicht zu. Erstens, wenn die schon hier besprochene Arbeitsscheu nicht vorliegt, zweitens wenn der Verurteilte zur Zeit der Urteilsfällung sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und demgemäß noch zu den jugendlichen Verbrechern zu zählen ist. Wenn Arbeitsscheu bei Jugendlichen wahrgenommen wird, so kommen die im Gesetz 1913 VII. („Über die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Verbrecher")[1]) vorgeschriebenen speziellen Maßnahmen in Anwendung. Mit Ausnahme obiger Fälle soll dann die neue Maßnahme — das Arbeitshaus nach Möglichkeit angewendet werden und das Zurückgreifen auf den § 92 StGB. (Milderungsparagraph), welcher nach den allgemeinen Regeln das Arbeitshaus auf Geldstrafe zu mildern gestatten würde — ist nach § 8 I. des neuen Gesetzes ausgeschlossen.

Was die Vollziehung der „Verwahrung im Arbeitshause" anbelangt, möchte ich Folgendes hervorheben: Im Arbeitshause können nur arbeitsfähige Individuen interniert werden, sobald diese Bedingung wegfällt, muß der Internierte aus dem Arbeitshause entfernt und der zuständigen Verwaltungsbehörde übergeben werden. Die Überweisung

---

gewiesenen oft nach kurzer Zeit in das zu meidende Gebiet wieder zurückkehren und dann ihre alte Lebensweise fortsetzen. Wenn dies den Tatsachen entspricht, was im allgemeinen zu bezweifeln ist, dann drängt sich naturgemäß die Frage auf, warum eine Maßnahme angewendet wird, von deren Unzulänglichkeit man überzeugt ist, oder weshalb man keine Anordnungen trifft (etwa wie strengere Kontrolle bei der Landesgrenze), damit die Ausweisung ein wirkungsvolles Abwehrmittel gegen das Eindringen ausländischer Missetäter sein soll. Doch in dem Falle, wenn wir schon mit dem Umstande rechnen, daß Ausgewiesene zurückkehren, wäre es dann nicht zweckmäßiger, die Internierung ins Arbeitshaus nur in solchem Falle anzuordnen, wenn der Ausgewiesene in das Land zurückkam? Von dem Grundsatze auszugehen, daß deshalb, weil Ausgewiesene zurückkehren könnten, alle insgesamt schon im vorhinein jahrelang im Arbeitshause zu halten und auf das ordentliche Leben zu gewöhnen sind, führt auf eine zwecklose Verschwendung der staatlichen Mittel.

1) Siehe darüber des Verfassers Aufsatz in Bd. 54 des Archivs für Krim. Anthropologie und Kriminalistik.

in das Arbeitshaus erfolgt auf eine relativ unbestimmte Zeitdauer welche jedoch nicht unter einem Jahr und nicht über 5 Jahre bemessen werden kann. Über die Details der Vollstreckung Verfügungen zu treffen, überläßt der Gesetzgeber den justizministeriellen Verordnungen und setzt nur das Hauptprinzip der ganzen Organisation fest, bestimmend, daß die „Verwahrten“ mit Arbeit zu beschäftigen und an die ordentliche Lebensweise zu gewöhnen sind. — Schon in der Untersuchungshaft, die bei der Arbeitsscheu verdächtigen Personen stets anzuordnen ist, soll der Gefangene zur Ausübung einer Arbeit gezwungen werden (§ 17 Abs. 3). Daß diese Aufgabe durch das Personal des Arbeitshauses in Wirklichkeit auch durchgeführt werde, dafür soll die neben jedem Arbeitshause zu errichtende Aufsichtsbehörde sorgen. Diese Behörde ist durch den Justizminister aus der Reihe der Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamten zu ernennen.

Wie bereits erwähnt, erfolgt die Internierung nach § 10 auf eine unbestimmte Zeit und wird regelmäßig durch die bedingte Entlassung beendigt. Wenn der Internierte schon ein Jahr im Arbeitshause zugebracht hat, so kann er von dort bedingt entlassen werden, wenn man — laut Begründung des Gesetzes — die Umwandlung seiner Individualität mit vollem Grunde hoffen kann, und wenn eine entsprechende Arbeitsgelegenheit für den zu Entlassenden vorliegt“. — Selbst wenn die erwähnten Voraussetzungen fehlen, sind jene aus dem Arbeitshause bedingt zu entlassen, die bereits 5 Jahre dort zugebracht haben. Die Dauer der Probezeit bei der bedingten Entlassung beträgt ein Jahr, nach welchem die Entlassung eine endgültige wird. Während dieser Zeit steht der Entlassene unter fortwährender Polizeiaufsicht und es wird ihm auch die Pflicht aufgelegt, in jenem durch die Aufsichtsbehörde festgesetzten Orte eine arbeitsame und ordentliche Lebensweise zu führen. Sollte der vorläufig Entlassene die ihm eingeschärften Verhaltungsmaßregeln unbeachtet lassend ein arbeitsscheues, unsittliches oder trunksüchtiges Leben führen, so hat das Gericht, welchem er nach seinem Aufenthaltsorte zuständig ist — die Zurücktransportierung ins Arbeitshaus anzuordnen. Diese hat auch dann zu erfolgen, wenn der Entlassene ein Delikt begeht, welches seine erstmalige Internierung hervorrufen würde. – Im ersten Falle ist die Zuständigkeit des Gerichtes des jeweiligen Aufenthaltsortes aus praktischen Gründen wohl nicht zu beanstanden, doch würde ich es aus materiell-rechtlichen Gesichtspunkten für angemessener halten, wenn die Zurücktransportierung nur durch das ursprüngliche Prozeßgericht bestimmt werden könnte. — Nur dieses Gericht, das doch die Einsicht in die Prozeßakten hat,

kann sich das zutreffendste Urteil über die Person des Delinquenten bilden und bestimmen, ob die Zurückversetzung ins Arbeitshaus oder etwa eine andere Maßnahme anzuwenden wäre. Der ins Arbeitshaus Zurückversetzte kann ebenfalls nach den erwähnten Voraussetzungen vorläufig entlassen werden. Die Entlassung hat nach wiederholter 5 jähriger Internierung in jedem Falle zu erfolgen. —

In dem Vorerwähnten versuchte ich die Leitgedanken des Gesetzes über die Behandlung der gemeingefährlichen Arbeitsscheuen zusammenzufassen. Wie ich schon angedeutet, betraut dies Gesetz die rechtserkennenden Organe mit einer schwierigen Aufgabe. Die Gerichte haben Anordnungen zu treffen, welche die persönliche Freiheit tief berühren, selbst dann schon, wenn nur Symptome auf das Vorhandensein der im Gesetze festgelegten Tatbestandsmerkmale hinweisen. Diese Symptome zu ergründen, das Vorleben, die persönlichen und Familien-Verhältnisse das Delinquenten auszuforschen, wird jedoch stets eine nicht zu unterlassende Pflicht des Gerichtes bilden. Allenfalls kann es jetzt schon festgestellt werden, daß bei der Anwendung dieses Gesetzes die Beweisaufnahme bedeutend umständlicher und eingehender wird erfolgen müssen, als dies nach dem gegenwärtigen Strafverfahren vorgeschrieben ist.

XII.

Zur Psychologie der bewusst unwahren Zeugenaussage.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Rudolf Mothes**, Leipzig.

Als beigeordneter Armenanwalt hatte ich für die getrennt lebende M. geb. R. gegen deren Mann, den Monteur M. beim Landgerichte in Leipzig die Klage 10 Cg 297/10 auf Unterhalt zu erheben. Die Klägerin behauptete zum Getrenntleben befugt zu sein, weil der Beklagte mit der Goldauftägerin Elsa S. Ehebruch treibe. Das Gericht beschloß die Vernehmung dieser Zeugin. Die Vernehmung fand am 30. September 1910 statt. Die Elsa S. sagte aus, was folgt:

„Ich kenne den Beklagten Kurt M. Von seiner Verheiratung habe ich bis Weihnachten vorigen Jahres nichts gewußt; damals hat er es mir auf mein Drängen hin eingestanden, daß er unglücklich verheiratet sei.

Ich habe mit Kurt M., dem Beklagten, niemals geschlechtlich verkehrt. Ich bin einigemal mit ihm ausgewesen. Später wurde ich krank.

M. hat mir nie die Heirat versprochen, wir haben davon nie gesprochen.

Ich bin damals, als mich Frau R.[1]) besuchte, krank gewesen. Ich litt an einem Magengeschwür und an einer Darmkrankheit.

Wegen dieser Leiden stehe ich auch jetzt noch in ärztlicher Behandlung."

Der beauftragte Richter vereidigte die Zeugin nach eindringlicher Vermahnung, obwohl es richtiger war, sie unvereidet zu lassen. Mir war es unmöglich gewesen, dem Termine beizuwohnen. Die Klägerin bezeichnete mir die Aussage als unwahr. Ich selbst hielt die Angaben der Zeugin für höchst unwahrscheinlich und führte eine zweite Vernehmung herbei, die am 18. November 1910 stattfand. Die Elsa S. war geneigt, ihre frühere Aussage aufrecht zu erhalten. Der beauftragte Richter drang nicht in sie, offenbar weil er ihr glaubte. Bei

1 Die Mutter der Klägerin.

der bei Frauen bisweilen beobachteten Suggestibilität beeinflußte dieser Glaube des Richters die Zeugin. Wegen andrer Termine konnte ich nicht ganz pünktlich zur Vernehmung der Elsa S. erscheinen, konnte aber noch rechtzeitig durch meine Fragen eingreifen. Frieda Marta M. ist eine Schwägerin der Klägerin, die vorher gehört worden war. Die Elsa S. sagte aus:

„Ich kann mich nicht erinnern, der Frau Frieda Marta M. auf deren Frage, daß man sich doch einmal vergessen könne, die von Frau M. behauptete Antwort gegeben zu haben.

Ich weiß überhaupt nicht mehr, ob Frau M. eine derartige Frage gestellt hat, zumal ich damals noch sehr krank war.

Meine beschworene Aussage halte ich im übrigen aufrecht."

Auf Befragen:

„Ich habe den Beklagten kurz nach Pfingsten das letztemal gesprochen, als in der Fabrik, in der der Beklagte arbeitete, ein anonymer Brief angekommen war, in dem behauptet war, daß der Beklagte geschlechtskrank sei und der Beklagte mich daraufhin wegen Urheberschaft dieses Schreibens zur Rede stellte."

Auf Befragen nach der Bedeutung der Stelle eines von der Zeugin selbst vorgelegten Briefes des Beklagten an sie vom 19. Mai 1910:

„Was die Sache anbelangt, daß ich Ihnen längere Zeit sozusagen betrogen habe, insofern, daß ich Ihnen meine Verhältnisse offenbarte- meine ich, daß sie doch das gewissermaßen vergessen können, denn, es ist doch kein großes Verbrechen."

Diese Stelle des Briefes ist meiner Ansicht nach nur so zu verstehen, wie der Wortlaut ergibt, nämlich, daß der Beklagte bereut, mich durch die Verheimlichung der Tatsache, daß er verheiratet war, betrogen zu haben.

Ein Beischlaf hat zwischen uns beiden jedenfalls nicht stattgefunden. Hierauf deutet auch die Stelle im Briefe keineswegs hin.

Nach Vorlesen:

„Ich verweigere die Aussage."

Nach Hinweis auf den bereits geleisteten Eid:

„Ich verstehe den Kram überhaupt nicht. Ich will nur nicht schwören."

Auf eindringliches Befragen:

„Daß er mich verführt hat, ist vielleicht der Fall."

Auf Befragen, was die Zeugin unter „Verführen" versteht:

„Er hat mich mit Anträgen verfolgt, auf die ich aber nicht eingegangen bin."

Auf Befragen, warum die Zeugin nicht schwören wolle:

„Er hat immer gedroht, mich zu erschießen, wenn ich ihn verrate. Er wollte sich auch erschießen, sich das Leben nehmen. Er ist dann aufs letzte gefaßt, das hat er gesagt, nachdem er mir offenbart hatte, daß er verheiratet sei.

Ich widerrufe nunmehr meine am 30. September 1910 erstattete Aussage und gebe zu, mit dem Beklagten den Beischlaf vollzogen zu haben."

Hierauf ängstlich fragend:

„Wenn er mir nun etwas antut?"

Nachdem die Zeugin beruhigt worden ist:

„Mein Vater hat gestern Abend gesagt: Und wenn er Dich niederschießt, sage die Wahrheit!"

Ich hatte den Eindruck, daß die Zeugin mit dem festen Entschlusse, die Wahrheit zu sagen, zum Termine gekommen war. Den im Protokoll erwähnten Brief vom 19. Mai 1910 hatte sie in ihrer Handtasche mitgebracht. Am 2. Oktober 1910 hatte die Elsa S. einem Mädchen das Leben gegeben, das sie aus dem Verkehr mit dem Monteur Kurt M. empfangen hatte. Sie stand also am 30. September 1910, dem Tage ihrer ersten Vernehmung kurz vor der Niederkunft, hatte aber ihren Zustand sehr geschickt durch die Kleidung verborgen. Die Mutter der Klägerin hatte mir trotzdem gesagt, daß sie aus der äußeren Erscheinung der Elsa S. Verdacht geschöpft habe. Das war für mich mitbestimmend, als ich die wiederholte Vernehmung beantragte. Am 15. November 1910 war der Monteur Kurt M. bei der Elsa S. gewesen und hatte mit dem Austritt nach England gedroht. Schon etwa 4 Wochen nach der Geburt des Kindes hatte Kurt M. bei einer Aussprache zu Elsa S. Selbstmordgedanken geäußert, indem er die rechte Hand an die rechte Schläfe führte, wie wenn man schießt.

Zum Termine vom 18. November 1910 war die Elsa S. von ihrer Mutter und einem Arbeitskollegen begleitet worden, der sich bisher ohne Erfolg um sie beworben und von dem wirtschaftlich besser gestellten Monteur Kurt M. bei Seite gedrängt worden war. Das Geständnis und der Aussagewiderruf lösten natürlich in der Zeugin eine heftige Erregung aus. Offenbar waren Mutter und Verehrer aus Besorgnis vor übereilten Schritten der Elsa S. mit zum Termine gekommen. Auf dem Höhepunkt der Erregung sprach die Zeugin davon, daß sie sich sogleich in die Pleiße stürzen wolle, die wenige Schritte vom Gerichtsgebäude vorüberfließt. Es gelang, sie zu beruhigen. Ihr alter Verehrer übernahm es, sie nach Hause zu geleiten.

Am 16. Mai 1911 fand die Schwurgerichtsverhandlung gegen Kurt M. und Elsa S. statt. M. wurde zu 2 Jahren Zuchthaus, die S. zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Am Nachmittage des 17. Mai 1911 nahm sich M. im Untersuchungsgefängnis das Leben. Auf den Zettel mit der Liste der Geschworenen hatte er geschrieben: „Ich bin unschuldig verurteilt.“ Die Elsa S. wurde mit einer mehrjährigen Bewährungsfrist begnadigt.

XIII.

Aus der Lehre vom Betruge. Der blinde Passagier.

Vom

Landgerichtsdirektor **Rotering**, Magdeburg.

I.

Auch die um dieses Problem sich ablagernden Streitfragen möchten zu Grabe getragen sein. Einzelne entziehen sich einer befriedigenden Erörterung nicht. Andere nur harren einer schließlichen Entscheidung durch die Legislatur. Auch das Transportwesen in seiner technischen Vervollkommnung ist eine Lebenserscheinung, welche unter dem Rauschen des Flügelschlages der Neuzeit sich entwickeln durfte. Je mehr dasselbe einer technisch-ökonomischen Entwicklungsgrenze zueilt[1]), je mehr seine Förderung auch der Erleichterung menschlichen Erdenwallens zu dienen beliebt, um so mehr hat trotzdem menschliche Findigkeit sich abgemüht, die Verkehrsvorteile auch der Menschenbeförderung für sich auszunutzen, sich der gebotenen Gegenleistung schnöde genug zu entziehen.

Unter dem Flügelschlage der neueren Zeit, so scheint es, entbietet das Verkehrsleben unter der Signatur des facio ut des dem Publikum die Ausnutzung von gemeinnützlichen Leistungen gegen ein geringes, von dem jeweiligen einzelnen Verkehrsgenossen zu ent richtendes Äquivalent unter Ausstellung einer gleichzeitig als Legitimation dienenden Quittung — Billet, Fahrkarte. Und wenn die sittliche Degeneration in der Ausgestaltung negativer Geschäftsehrlichkeit sich auch diese Rechtslage zunutze machen und leicht ausnützen kann, so ist das nicht zum mindesten ein natürliches Ergebnis einer zunehmenden Bevölkerungsdichtigkeit — der Übervölkerung — sowohl als des Gravitierens der einzelnen Volksgruppen, insbesondere derjenigen der Arbeitnehmer niederer Lohnstufe nach der Großstadt sowohl als überhaupt dem Zentrum des Verkehrs. Gerade diese Volksansammlung ist treibende Kraft für die Vermehrung des Fremdtums, welche die Zunahme der Unehrlichkeit gebären muß. Die

1) Wolf, Volkswirtsch. d. Gegenwart S. 251. 273.

Vermehrung des Verkehrs, die Geschäftsabschlüsse unter sich fremden Personen, welche die wechselseitige Achtung minder bewerten, bietet die naturnotwendige Veranlassung [1]), das Risiko des einzelnen Rechtsbrechers ist geringer geworden, er verschwindet im Gedränge.

II.

Die Ausbeutung fremder Gewerbstätigkeit, als von welcher zu fruktifizieren dem Publikum angeboten ist, kann auf zwei sich im Punkte des rechtswidrigen Erfolgs schließlich schneidenden Wegen statthaben und beide werden betreten. Sie ergeht unter der Geisteskommunikation mit dem Verletzten, hier dem Gewerbetransportunternehmen, — durch Vorspiegelung unwahrer Tatsachen oder aber unter einem für den Verletzten erkennbaren konkludenten Verhalten, sie ergeht aber auch unter Vermeidung einer jeden Geisteskommunikation auf dem Schleichwege. So kann der Schmuggler, die Zollstätte betretend, dem Beamten falsche Tatsachen vortragen hinsichtlich des Inhaltes seiner Effekten. Oder aber auch der Schmuggler wagt nur, auf dem ausgetretenen, nicht immer der Behörde bekannten Schmugglerpfade, in übernachteter Zeit, am Posten und am Zollhaus, an der Maut und der Kontrolle sich unter aller Heimlichkeit vorbeizuschleichen.

Im ersteren Falle wird dem Willen des Verletzten ein Zwang angetan. Dieser vollzieht sich auf dem Wege der Täuschung in der Form der Willenserschleichung. In dem letzteren Fall tritt nur die Willensumgehung auf, die in die Typizität des Betrugsdelikts jedenfalls nicht hineinfällt, nach Umständen aber eine zivilrechtliche Ausgleichung zu rechtfertigen wohl als geeignet erscheint — Betrug im Sinne zivilrechtlicher Auffassung. Diese auf rechtswidrige Bereicherung abzielende Delinquententätigkeit scheidet für diese Betrachtung aus.

Was aber angeht das Verhalten des blinden Passagiers, welcher die Geisteskommunikation zu vermeiden doch für nötig gefunden hat, so ist gelegentlich [2]) einer Betrachtung über „Betrug, Willenserschleichung und Willensumgehung" unter eingehender Darlegung der differenzierenden Umstände auch auf den rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen, daß eine der Transportanstalt durch den nicht legitimierten Fahrgast zugefügte Vermögensbeschädigung ist gelegen in dem

---

1) Devas, Volkswirschaftslehre S. 56.

2) Abhandlungen des Verf. Gerichtssaal 60 S. 268 u. Archiv für bürgerl. Recht 33 S. 57.

unentgeltlichen Ausnutzen der fremden Leistung, welche mit dem Betreten des nicht jedem offenen Raumes anhebend, mit dem Fahren, Spielen, Beschauen (des Kunstwerkes) beginnt. Durch die Täuschung des disponierenden Kontrollbeamten ist die jetzt erwachsene Forderung auf Seiten des Angebots naturnotwendig zugleich vereitelt. Die Disposition trifft damit immer auch diese und die Nachzahlung bei der Nachrevision ist nur unsicherer Ausgleich[1]).

Diese Rechtsauffassung hat allgemeine Billigung zunächst nicht gefunden. Gegen sie wendet sich Frank[2]), daß das Betreten oder Benutzen eines Raumes ohne Eintrittskarte, Fahrkarte als eine Vermögensbeschädigung sich darbieten könne, sei grundsätzlich zu verneinen. Es werde dem Berechtigten nicht etwa ein Gewinn entzogen. Nicht selten entscheide schon der Gesichtspunkt des Hausfriedensbruchs. Der durch Täuschung ermöglichte Zutritt zu einem Konzertsaale sei nicht Betrug, durch den Eintritt könne eine Forderung nicht erwachsen. Nur der Anspruch aus § 21 Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung, welcher auf Nachzahlung gerichtet ist, könne vereitelt oder gefährdet werden. Vollendet sei der Betrug, wenn der Beamte, der Schaffner, es unterlasse, den Fahrgast zur Nachzahlung des aus jener Vorschrift sich entringenden Anspruchs aufzufordern.

Hinsichtlich des blinden Passagiers bemerkt Hegler, es sei nur eine Verlegenheitskonstruktion, wenn sein Gebaren als Betrug aufgefaßt werde. Regelmäßig fehle die Täuschung, es hätten sich keineswegs die Kontrollorgane ein falsches Bild gemacht, diese vielmehr hätten sich überhaupt keine Vorstellung gebildet. Es ermangle deshalb auch an der durch Täuschung hervorgerufenen Vermögensdisposition. Eine solche liege nicht schon in dem Nichtaussetzen, wenn der Beamte an ein Aussetzen des Fahrgastes gar nicht gedacht habe. Anders natürlich beim Gebrauch eines falschen Billets. Es sei überdies das Entstandensein einer Vermögensbeschädigung zu bezweifeln, ein Kontrakt nicht geschlossen. Der § 21 der Verkehrsordnung begründe nicht den Anspruch auf Entgelt, sondern einen solchen aus der widerrechtlichen Handlung. Auch hier ermangle es regelmäßig an einer durch Täuschung hervorgerufenen Vermögensdisposition, das Einschleichen scheide für die Tatbestandlichkeit des Betruges von vornherein überhaupt aus[3]).

Auch Binding erkennt eine Täuschung in dem Verhalten des

---

1) Gerichtssaal l. c. S. 273.

2) Kommentar § 263.

3) Hegler, S. 439. Vgl. Darstellung Bd. 7.

blinden Passagiers, welcher bei der Kontrolle des Schaffners schweigend unter den Fahrgästen sitzt, darin liege die stillschweigende Versicherung, er sei mit dem nötigen Billet versehen. Habe er sich unter der Bank verborgen, so täusche er den Beamten in der Richtung, es sei niemand sonst im Wagen, welcher mitfahren wolle. Wo keine Täuschung statthabe, scheide der Betrug aus. Wer etwa in der Verletzung des Forderungsrechts eine Schädigung erblicke, könne sonst den Betrug feststellen, andrerseits würden die Betriebskosten durch das Mitfahren kaum erhöht[1]).

Auf einen anderen Standpunkt hat sich der höchste Gerichtshof gestellt. Derselbe hat in diesem Gebaren des blinden Passagiers Betrug gefunden. Die Entsch. (17. 217) erklärt das Vermögen des Eisenbahnfiskus als beschädigt, indem der Angeklagte durch Irrtumserregung sich freie Fahrt ohne gültiges Billet und hierdurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft habe. An anderer Stelle (E. 4. 295) wird die Vermögensbeschädigung darin gefunden, daß der Angeklagte, weil ohne Billet, hierdurch bereits das Entbehren des Äquivalents für die angetretene Fahrt herbeigeführt und den in dem vorenthaltenen Fahrpreise enthaltenen Schaden zugefügt habe. Die Zahlung des doppelten Fahrpreises und der Ordnungsstrafe als Nachzahlung stehe diesem Gesichtspunkte nicht entgegen. Andere Entscheidungen betreffen die Fälle des unzweifelhaften Betrugs durch Benutzung des für diesen Fahrgast nicht gültigen Billets — (E. 17, S. 217; R. 9. 114).

Die Kommentatoren, auch Rommel (S. 136) haben sich diesem Rechtsstandpunkte im wesentlichen nur angeschlossen[2]), wohingegen Binding hervorhebt, das Reichsgericht sei zu gleichgültig gegen das Fehlen des Täuschungsmomentes, während noch Frank hat angemerkt, die Auffassung, daß ja die Bahn um die Transportkosten geschädigt werde, sei insofern unhaltbar, als der Anspruch auf Nachzahlung bestehe, eben weil ein solcher erwachse, werde die Bahn nur bereichert.

III.

Der Betrug ist ein Delikt mit geschlossenen Mitteln. Die Tatbestandlichkeit ist abgestellt auf die Erregung eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen. Das so ausgeworfene Mittel ist die Täuschung.

1) Binding, Lehrb. Bes. Teil I, S. 349.

2) Stenglein, Komm. § 263, nota 19. Olshausen 2a. 26. Opperhoff u. V. Schwarze, § 263. Rommel Betrug.

Es hat nunmehr § 264a StGB. das Truggebaren im Sinne des § 263 als solches bezeichnet, es soll die „Täuschung“ der ersteren Satzung nur eine Zusammenfassung der im § 263 Abs. 1 bezeichneten Täuschungsmittel uns entbieten. In einem direkten Gegensatze zu dem Irrtum hinsichtlich bestimmter Tatsachen steht aber das Nichtwissen[1]). Der Irrtum nämlich unterstellt ein Seiendes als nicht seiend oder die Reflexion geht den umgekehrten Weg, es wird ein Nichtseiendes als ein in der Wirklichkeit Bestehendes angenommen. Das Nichtwissen ist seinem Wesen nach nur der Mangel jeglicher Vorstellung. Dieses Mangels aber ist der Mensch sich sogar bestimmt bewußt. So unzählig die Tatsachen sind, welche auf diesem Planeten sich täglich, ja in jedem kurzen Zeitmomente notwendig ereignen, so bestimmt wissen wir, daß unser Wahrnehmungsvermögen nur eine ganz minimale Zahl der Lebensvorgänge umfaßt. So ist das Nichtwissen die regelmäßige Erscheinung, es ist das Wissen eine hochgradige Singularität, sobald einmal die Erscheinungen des Weltalls auf die Ebene der Betrachtung treten.

Ist aber das Ausnutzen des Nichtwissens des an seinem Vermögensbestande eben dadurch benachteiligten Verkehrsgenossen nicht das Ergebnis einer Täuschung als der Irrtumserregung dadurch, daß in ihm „ein falsches Bild der Sachlage erweckt wird“, so ist ein solches Geschehnis für die Tatbestandlichkeit des Betruges vorweg nicht zu verwerten.

Dadurch scheiden Lebensvorgänge aus, welche nicht so selten eine Positivfeststellung haben stützen sollen. Wie der Knabe nicht betrügt, welcher, um einer Vorstellung beizuwohnen, von dem Aufsichtspersonal unbeobachtet unter der Gewandung des Zirkus sich einschleicht, so betrügt auch nicht der Fahrgast, welcher von den Beamten des Transportunternehmens nicht ertappt, auf den Puffern des letzten Wagens oder in einem menschenleeren Waggon die Fahrt mitmacht oder unter der Bank eines Personenabteils, solange die Revision nicht statthat, seinen Platz sucht.

Ganz verfehlt wäre der Einwand, die zuständigen Kontrollbeamten seien der Meinung, jeder aus der Gesamtheit der Fahrgäste — wie sonst etwa eine jede einem Schauspiele beiwohnende Person sei auch berechtigt, an den Leistungen des gewerblichen Unternehmens teilzunehmen. Aber solange nicht die Anzahl der Fahrgäste wie der Zuschauer eine sehr kleine ist, trifft das nicht zu. Gegenteils, das Aufsichtspersonal weiß sehr wohl, daß immer und überall einmal versucht wird, hier

1) Olshausen Komm. S. 263 2a.

oder dort durchzuschlüpfen, es rechnet mit der Möglichkeit, daß ein solcher Versuch nicht immer mißlingt, auch wo der Verkehr ein bemessener ist, auch wo auf die Ehrlichkeit der Bevölkerung wohl zu bauen ist. Auch in diesem Falle sind Irrtumserregung oder Täuschung nur dann gegeben, wenn die Reflexion sich auf die Berechtigung der einzelnen bezieht, ich kann nicht getäuscht sein in Beziehung auf einen Tatumstand, welcher in meinen Gedankenkreis gar nicht hineingefallen ist, vielmehr nur in Beziehung auf ein bestimmtes Betrachtungsobjekt[1]). Der Rechtsumschwung aber tritt ein zunächst durch jede direkte falsche Vorspiegelung, im Besitze der erforderlichen Fahrkarte zu sein, etwa einer Monatskarte, auch der Tageskarte, welche für eine andere Person gilt, oder eine Täuschung über das Alter und die Familienzugehörigkeit des mitfahrenden Kindes, die Behauptung, als Bahnbeamter legitimiert, ein im Zuge etwa arbeitender Handwerker zu sein, sich in einer anderen Abteilung schon ausgewiesen zu haben, — Dinge, welche bei lebhaftem Verkehr nicht außer dem Bereiche der Tagesvorkommnisse gelegen sind.

Gewissermaßen in der Mitte zwischen dem Zustande des Nichtwissens um den bestimmten Tatumstand und der ebenso offenliegenden Täuschung durch Erregung eines falschen Bildes von der Sachlage liegt die Täuschung hinsichtlich des Anwesendseins oder Nichtanwesendseins von Personen in einem sich abschließenden Verkehrsraume. Unterstellt ist also eine in dieser Richtung ergehende Prüfung und daß die Nichtwahrnehmung nur erfolgt bei mangelhafter Prüfung der Sachlage. So wenn der Fahrgast sich der Wahrnehmung des zur Beaufsichtigung eines abgeschlossenen Raumes berufenen Beamten dadurch entzieht, daß er etwa als Kind unter dem Mantel des Vaters verborgen am Sperrgang sich einschleicht oder der Fahrgast der Wahrnehmung des Schaffners sich dadurch entzog, daß er sich unter der Sitzbank versteckte. Gegeben ist bei dieser Sachlage keineswegs ein bloßes Nichtwissen des Kontrollbeamten, vielmehr der Irrtum in der Richtung, daß nur eine bestimmte Anzahl von Personen, und zwar solchen, die sich legitimierten, in den versperrten Raum den Zugang erlangt haben.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Rechtslage wesentlich sich abhebt von derjenigen, welche auf bestimmte unwahre Vorspiegelungen des Fahrgastes abgestellt ist. In dem letzteren Falle erging immer eine Geisteskommunikation zwischen dem Getäuschten und

1) Hegler, Vgl. Darstellung VII, S. 439.
2) Binding, Lehrb. Bes. Tl. I S. 349.

dem Delinquenten. Und diese Sachgestaltung ist die gewöhnliche[1]). Hier aber ist es gerade die Geisteskommunikation, welche tendenziös vermieden worden. Es ergeht aber eine Beeinflussung der Gedankensphäre in der Seele des Kontrollbeamten auch ohne diese. Das manoeuvre fraudulenx des Delinquenten, welcher seine Person durch ein listiges Verhalten der Wahrnehmung durch diesen entzieht, nötigt denselben zu der tatsächlichen Unterstellung, daß alle Personen, welche in dem von ihm revidierten Wagenraum anwesend waren oder welche durch die von ihm beaufsichtigte Versperrung den Zugang fanden, sich als im Besitze der Fahrkarte ausgewiesen haben. Er muß auch das unterstellen, daß für ihn keine Veranlassung gegeben ist, gegen einen etwaigen Defraudanten einzuschreiten oder über ein rechts- und ordnungswidriges Vorkommnis den Bericht zu erstatten.

Die Täuschung selbst muß erregt sein in der Person desjenigen Beamten, welcher über das Recht des Fahrgastes zur Mit- oder Weiterfahrt zunächst die Entscheidung zu treffen hat. Die Einrichtungen der Transportunternehmen können verschiedener Rechtsnatur sein, diejenigen der weniger frequentierten Kleinbahnen können von solchen der Groß- oder Staatsbahn sich sehr wohl unterscheiden. Je weniger bedeutend das Unternehmen, je geringer der Geschäftsumfang ist, um so leichter werden die dienstlichen Obliegenheiten in derselben Person sich vereinen lassen. Im allgemeinen aber läßt sich sagen, daß nur die Schaffner die Fahrkartenkontrolle auszuüben haben[2]). Der Bahnhofsinspektor hat eine solche nicht auszuüben, sein Augenmerk vielmehr richtet sich auf die Sicherheit des Transports, er entscheidet etwa nur noch, wenn Differenzen zwischen dem Schaffner und dem Publikum seiner Entscheidung harren. Der Zugführer leitet die Fahrt, den Eisenbahntransport, nur der Billetinspektor, wenn auch mehr zur Beaufsichtigung der Unterbeamten berufen, übernimmt zeitweilig und unerwartet auch dem Publikum entgegen die Revision.

Es entfällt somit in der Person der anderen vorbezeichneten Aufsichtsbeamten die Möglichkeit der Erregung des Irrtums hinsichtlich der Berechtigung der Fahrgäste. Wenn sogar die Unterbeamten den Fahrgast dienstpflichtwidrig zulassen, so ist nur der Fall der Ordnungswidrigkeit als der Disziplinarrüge, schlimmstenfalls der Fall der Bestechung und Teilnahme als gegeben zu erachten. Als Vertreter der in ihrem Vermögen geschädigten Transportanstalt müssen die vorbezeichneten Beamten eine positive oder negative Disposition

1) Kohler, Treu und Glauben, S. 50.
2) Rommel, Betrug. S. 45.

getroffen haben, welche eine Veränderung in deren Vermögenslage, die Vermögensverschiebung zur Folge hat. Und so ist es der Verletzte selbst, welcher — hier durch seinen Vertreter, den vom Gesetze reprobierten Erfolg hervorzurufen beliebt. Denn darin liegt, wie auch Hälschner[1]) bemerkt, das Eigentümliche des in der Betrachtung stehenden Delikts, daß „der Betrüger die Vermögensbeschädigung unter dem Scheine, Willen und Recht des anderen zu respektieren, verübt", daß die freie Selbstbestimmung des in seinem Wollen befangenen Verletzten nur leerer Schein ist, gleichwohl aber der Lebensvorgang sich äußerlich als ein solcher darstellt, welcher, wenn nicht gar den besonderen Vorteil so doch die den Grundsätzen der Wirtschaftsordnung durchaus entsprechende Vermögensausgleichung bezielt. Darum erscheint das Delikt als „der Wolf im Schafspelze, der Heuchler unter den Delikten", der Sünder, welcher so lange frei durchgeschlüpft[2]), dessen Wesen und Verkehrsgefährlichkeit so spät erkannt ist, daß weder im römischen noch bis in die Neuzeit hinein auch im deutschen Rechtsleben es gelingen konnte, sein Wesen zu erfassen und es begrifflich festzulegen. Es ist charakteristisch, daß die Römer sich veranlaßt sahen, neben dem falsum und quasi falsum den Stellionat als das Aushilfsdelikt aufzustellen, denn die nicht ungefährliche Sterneidechse[3]) (stellio) wechselt die Haut, wie der Betrüger die Maske ablegt, sobald das Geschäft gemacht ist.

Ist es sonach der Verletzte selbst, welcher durch seine nur scheinbar freiwillige, in der Wirklichkeit im Befangenheitszustande vorgenommene Disposition, die Vermögensverschiebung in dem eigenen Vermögensbestande vorgenommen hat, so kann diese Disposition ergehen in positiver Form, sie kann aber auch als negative Disposition auf die Ebene der Betrachtung treten. Das erstere trifft zu, sooft der Beamte den Fahrgast ausdrücklich zur Mitfahrt zuläßt, was schon in der einwandsfreien Zurückgabe der Fahrkarte gelegen ist, wenn er ihm einen Platz anweist, die Zuschlagssumme abfordert und bei anderen schlüssigen Handlungen.

Eine negative Disposition ist aber keineswegs schon dann erfolgt, wenn der Beamte den Fahrgast nur nicht ausweist[4]). Erforderlich ist vielmehr, daß er denselben wahrnimmt, daß er sich dessen bewußt wird, seine Reflexion in der Richtung ergeht, ob der Fahrgast soll

1) Hälschner, Lehrb. II, S. 248.

2) Kohler, Treu und Glauben, S. 18 u. f. v. Jhering, Geist des römischen Rechts II, 2, S. 426.

3) Schütze, Lehrbuch, S. 467.

4) Hegler, l. c.

zugelassen werden oder soll zurückgewiesen werden. Das Gegenteil ist gegeben, wenn der Beamte ihn zwar sieht, den Vorgang aber, sei es in der Eile, sei es aus Saumseligkeit, nicht beachtet, wie auch Hegler[1]) hervorhebt, im Nichtaussetzen liegt jedenfalls keine Disposition, „wenn man gar nicht ans Aussetzen gedacht hat". Jedenfalls verweist das Zulassen auf ein beabsichtigtes Nichtverhindern der Mitfahrt.

Diese positive oder negative Disposition des zuständigen Kontrollbeamten muß nun den Kausalzusammenhang mit der Handlung des Delinquenten nicht verleugnen[2]), vielmehr wie die Täuschung des Verletzten oder Vertreters das Ergebnis seiner Einwirkung ist, so muß diese Verfügung hinwiederum aus dem Irrtum sich entringen. Es gilt dann der Rechtssatz: causa causae est causa causati — die Folge der Folge ist auch die Folge des Grundes. Und die mittelbare Folge der Delinquententätigkeit muß als solche vom Täter beabsichtigt sein, mindestens — so die gemeine Ansicht — muß sie als möglich erkannt und vom Willen nicht abgelehnt sein.

Als diese mittelbare Folge der Willenserschleichung aber erscheint die Vermögensbeschädigung dessen, gegen welchen der Angriff sich richtet.

IV.

Die Vermögensbeschädigung für das Transportunternehmen kann nun aber mit nichten schon in dem Umstand gefunden werden, daß durch das Mitfahren des heimlichen Passagiers der Verschleiß an dem rollenden Material oder etwa der Verbrauch der Dampfkraft, damit auch des Heizmaterials ein erhöhter wird. Denn dieser ökonomische Nachteil ist minimal klein. Auf solche an sich vom Recht reprobierte Erfolgserscheinungen, welche ihrer Bedeutungslosigkeit wegen das Verkehrsleben noch mißachtet, kann das Strafrecht eine Rücksicht nicht nehmen. Die Tätigkeit des Delinquenten ist nicht in dem Grade gesellschaftswidrig, „daß eine Reaktion im Interesse der Gesundheit des gesellschaftlichen Organismus als erforderlich erscheint"[3]), auf das Merkmal einer gewissen Grobdrähtigkeit[4]) kann die Strafjustiz nun einmal nicht verzichten. Das Wort des römischen Prätors gilt auch heute noch und Strohhalmaffären rufen die Rechtspflege nicht aus ihrer Reserve.

1) S. 439, l. c.
2) Olshausen, N. 26.
3) Kohler, Leitfaden, S. 2.
4) v. Bar, Handbuch, S. 335.

So ist nicht die kleinste Bestandverletzung also gleich eine Sachbeschädigung im Sinne § 303 RStGB.[1]), so wenig als die wenig intensive Störung des Wohlbefindens eine Körperverletzung nach § 223 StGB. Die peinliche Ängstlichkeit gibt nicht die Grundlage für den Gefahrbegriff, nur der grobe Unfug ist ein Kriminelles, § 360.10 trifft die erhebliche Gefahr. Auch nach Römerrecht entbietet die Nichtleistung der nimia securitas nicht den Schuldgrad der Fahrlässigkeit, dieser vielmehr liegt inmitten zwischen jener und der negligentia crassa, die scrupulosa inquisitio wird nicht verlangt, was Labeo sagt: scientiam neque curiosissimi neque negligentissimi hominis[2]).

Auch das BGB. kennt das Prinzip der Verkehrserheblichkeit. Daher Nichtbeachtung der unerheblichen Minderung des Wertes der gekauften Sache (§ 459/60, der unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs der gemieteten Sache (§ 542). Nur die „erhebliche Gefährdung der Gesundheit" gibt dem Mieter ein besonderes Kündigungsrecht (§ 544), nur die erhebliche Gefährdung des Mietsobjekts oder dessen Verletzung „in erheblichem Maße" gestattet auch dem Vermieter das Kündigungsrecht gemäß § 553. Auch im Rechtskreise des Werkvertrages ist die Wandlung ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werks „nur unerheblich mindert (§ 634). Auf die erhebliche Gefährdung der Interessen der Ehefrau, des Kindes oder einer zu entmündigenden Person abgestellt sind §§ 1418, 1391, 1906, eine erhebliche Verzögerung betont § 1847, die nicht erhebliche Zeit (§ 616), den erheblichen Teil der rückständigen Leistung §§ 353, 354, 351, die wesentliche Verschlechterung § 351, die unwesentliche Beeinträchtigung durch Inmissionen in das Grundstück (§ 906), die im Verkehr als wesentlich angesehenen Eigenschaften der Person oder Sache (§ 119). Selbst die Unmöglichkeit der Leistung wird bestimmt durch die „vernünftige ethische und wirtschaftliche Betrachtung"[3]). Schließlich betont § 1607 die erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung.

Der in der Tatbestandlichkeit des Betruges ausgeworfene Erfolg ist die Vermögensbeschädigung. Gegeben ist ein Erfolgsdelikt.

Wendet sich nun die Betrachtung der Frage zu, ob in der Handlung des blinden Passagiers eine solche Rechtsverletzung zu erblicken ist, so ist vorab das unzweifelhaft, daß dem Transportunternehmen eine Schadensersatzklage dann wenigstens erwachsen muß,

---

1) Doerr, Objekt § 33. Abhandl. des Verf. H. Groß, Arch. 53 S. 235.

2) l. 6 u. 9 Dig. 22, 6.

3) Ennecerus, Lehrbuch § 253.

wenn dasselbe sich genötigt sieht, wegen etwaiger Überfüllung die Ausgabe einer ferneren Fahrkarte einem anderen Kunden zu verweigern. Die Klage wird sich auch unter Anrufung des § 823 Abs. 1 BGB. aus dem Gesichtspunkte begründen lassen, weil eine unberechtigte Benutzung fremden Eigentums in dem legitimationslosen Mitfahren unschwer zu erkennen ist, wenn nicht auch ein Angriff gegen den ruhigen Besitz, als welcher er unter die sonstigen Rechte des § 823 Abs. 1 fällt[1]). Der Schaden selbst besteht in dem solchen Unternehmungen entgangenen Gewinn, denn der ehrliche Fahrgast hätte nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen bezahlt (§ 252).

Die Frage andrerseits, ob dem Transportunternehmen auch eine Vertragsklage erwächst, wird zu verneinen und mit Bestimmtheit zu behaupten sein, daß ein Vertrag zwischen dem nicht berechtigten Fahrgast und dem Unternehmen — der Eisenbahn — nicht auch durch den Umstand perfekt wird, daß ein jeder Rechtsgenosse als zum Mitfahren eingeladen erscheint und von dieser Einladung auch den Gebrauch macht. Die Einladung an das Publikum ergeht unzweifelhaft durch die getroffenen Bahnhofseinrichtungen sowohl als die Bekanntmachung der Fahrkartenpreise, die Aufstellung eines Tarifs unter Kundgabe an die Öffentlichkeit.

Nun ist allerdings Artikel 337 Deutsch. Handelsgesetzbuchs in das BGB. nicht aufgenommen. Nach dieser Satzung soll das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen insbesondere durch Mitteilung von Preislisten usw. geschieht, kein verbindlicher Antrag zum Kauf sein. Die Legislatur des Reichs ließ nicht unberücksichtigt, daß auch solche Anträge ausnahmsweise von dem Willen können getragen sein, den Offerenten auf Zeit zu binden, bis nämlich nach den Regeln des Verkehrslebens Annahme oder Ablehnung füglich erfolgen können. So vielleicht abseiten eines Kaufmanns in einem kleineren Gemeinwesen, wenn dieser, etwa um feste und dauernde Geschäftsbeziehung anzuknüpfen, einem kleineren Kundenkreise bestimmter Gewerbetreibenden seine Preisliste zustellt. Diese Lebenserscheinung aber ist und bleibt singulärer Rechtsnatur. Es sollen Preislisten, welche dem Publikum zugestellt werden, der Regel nach nicht binden[2]). Und dieses am wenigsten dann, wenn der Kaufmann genötigt, wo ein Syndikat besteht, sogar rechtlich gehalten ist, die Preise auf der Preisskala festzulegen, welche im Handel zurzeit sich kundbaren.

1) v. Staudinger h. l. Ennecerus, Lehrb. II S. 594.

2) v. Staudinger u. Plank § 145.

Auch die wechselnden Geschäftskonjunkturen nötigen den Lagerhalter zu einer sich fort und fort wiederholenden neuen Bemessung.

Dafür aber, daß gerade ein Transportunternehmen, wie die Haupt- oder Nebeneisenbahn, nicht den Willen haben kann, bindende, nicht jederzeit wechselnde Tarife aufzustellen, sprechen besondere Umstände. So würde die Offerte nicht an einen kleinen vornherein bestimmten Kreis gerichtet sein, vielmehr, das ist der Regelfall, an die ganze Menschheit, soweit sie nur in die Lage kommen kann, von den öffentlich angebotenen Diensten den Gebrauch zu machen. In der Wirklichkeit ist die Zahl der Fahrgäste der Menschheitsanzahl entgegen nur eine minimale und der Einladende kann auch nur darauf rechnen, deshalb nicht in weiterer Tragweite gebunden sein wollen. So ist die Einladung nicht zum Antrage erstarkt[1]).

Das Transportgewerbe kann aber auch keineswegs rechtlich gehalten sein, einen jeden als Fahrgast sich meldenden Verkehrsgenossen alsobald zu befördern. Von einer verdächtigen oder auch nur unsauberen äußeren Erscheinung abgesehen kann ein nicht vorhergesehener Personenandrang stattfinden, etwa infolge politischer Vorkommnisse, großer Feste, günstiger Witterung, auch infolge des Bekanntwerdens großer Nachfrage nach Arbeitskräften etwa infolge von Eisenbahnbauten oder Kanalbauten, bei Lohnsteigerung in einzelnen Produktionszweigen, überhaupt bei plötzlichem Wechsel der wirtschaftlichen Konjunkturen. Den jetzt sich erhebenden Anforderungen sind alsdann die bestehenden Einrichtungen nicht gewachsen[2]). Es kann nicht die Absicht des Unternehmens sein, sich für solche Vorfälle binden zu wollen. Es will nicht etwa einer Unzahl von Schadensersatzklagen gegenüberstehen, wenn den zurückgewiesenen Fahrgästen durch die Versäumnis oder sonstige Abmachungen ein Schaden entsteht. Man könnte geneigt sein, eine andere Entscheidung zu treffen für solche Verkehrsgenossen, welche am Automaten ihre Fahrkarte gelöst haben. Allein es ist nicht anzunehmen, daß diese Fahrgäste haben privilegiert sein sollen, was sie ja auch im übrigen gar nicht werden. Dieses vorbehaltlich der Verpflichtung, den Fahrkartenpreis zurückzuzahlen und der Entschädigungsklage gegen säumige Beamte, welche es unterlassen haben, den Automaten rechtzeitig zu schließen.

In keinem Falle ist ein Vertrag perfekt geworden auf Grund eines im Sinne § 145 BGB. verbindlichen und von dem Fahrgast angenommenen Antrags. Es hätte auch die Willenserklärung des letzteren

1) Cosack, Lehrb. § 58. v. Staudinger § 145. Plank, Komm. § 145.

2) Conrad, Pol. Ökonomie II S. 521.

von einem zu ihrer Entgegennahme berufenen Vertreter des Transportunternehmens wieder zur Kenntnis genommen sein müssen, denn auch die Annahme des Antrags ist der Regel nach eine empfangsbedürftige Willenserklärung [1]), der § 151, welcher auf die Verkehrssitte abgestellt ist, trifft auf die verkehrswidrige Handlungsweise des Passagiers vornherein nicht zu.

Es ist nun von der äußersten Wichtigkeit, daß wie die Gütertarife so auch die Personenbeförderungstarife nicht plötzlich abgeändert werden: der Vertragsverkehr unter den Verkehrsgenossen ist nur zu oft auf bestimmte Tarifsätze abgestellt, die Transportunkosten für die Warenbeförderung erscheinen nur zu oft als Teil des Warenpreises, wenn der Verkäufer an anderem Orte zu liefern hat. Auch wo die Reisevergütung muß festgestellt werden, sei es für öffentlich angestellte Beamte, sei es für solche Personen, welche im Privatdienste wirksam sind, so etwa für die Handlungsreisenden, müssen die Tarifsätze bekannt sein, damit die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen und dem Arbeitgeber vornherein klargestellt werden können. Es kann hiernach vorgeschrieben sein, daß eine Änderung des Tarifs nur rechtzeitig vor dem Inkrafttreten muß bekannt gegeben sein. Auch hier kann eine dienstpflichtwidrige Handlung die Schadensersatzforderung gebären. Allein diese Forderung wird rechtlich nicht als Vertragsforderung erscheinen können.

Gleichwohl aber tritt für den Unternehmer eine persönliche Forderung anderer Rechtsnatur ins Leben. Sie ist aufgebaut auf der Grundlage einer Dienstleistung, für welche bezahlt zu werden pflegt. Die Dienstleistungen nämlich gehören zu den wirtschaftlichen Gütern. Als solche erscheinen zunächst die Sachgüter, Dinge, die greifbar meßbar, wägbar, den Raum ausfüllend im Verkehrsleben ihre Verwendung finden, die eigentlichen Gebrauchsgegenstände [2]). Auch Verhältnisse erscheinen als solche Güter, der Kredit, die Kundschaft, der geschäftliche Ruf, die sog. Praxis der Ärzte und Advokaten. An dritter Stelle treten sodann die Dienstleistungen auf die Ebene der wirtschaftlichen Betrachtung. Die persönlichen Dienste haben einen Wert, pflegen daher geschätzt und bezahlt zu werden, diejenigen des gelehrten Gewerbetreibenden oder Beamten wie des niederen Dienstpersonals oder Tagesarbeiters. Für die Bedürfnisbefriedigung des Arbeitgebers haben sie gleiche Relevanz mit den anderen Gebrauchsgegenständen, sie werden den Sachgütern gleich verwertet, einge-

1) Plank § 145. v. Staudinger § 151. Cosack § 59.

2) Roscher, Nationalök. I § 3. Conrad § 5. Rau-Wagener, Volkswirtsch. § 20. v. Hermann, Unters. S. 117.

tauscht gegen entsprechende Äquivalente. Sie bilden daher einen Bestandteil des Vermögens. Wenn auch in der Erscheinung der Vergangenheit angehörend, in demselben Momente, in welchem sie zutage treten, bleiben sie doch das Eigentum der Zukunft in dem von ihnen hinterlassenen Werte, mag dieser in der Verbesserung anderer Sachgüter zu finden sein, in der Erhöhung persönlichen Wohlbefindens, der Aufbesserung anderer ökonomischer Beziehungen. Der umgepflügte Acker hat einen anderen Wert als die Brache, für die Güterproduktion, die volkswirtschaftliche Produktivität ist die Zwischenarbeit ein Durchgangsstadium der Wertebildung.

Dienste sind allerdings nicht besitzbar, sie „kommen nur in einer Folge von Zeitmomenten zur Erscheinung", sie bilden keinen Vorrat sie beanspruchen für den Erfolg die Mitwirkung dessen, für welchen sie geleistet sind. Allein sie schaffen diesem seinen Anteil an vielen Sachgütern, sie sind deshalb eine besondere Art der wirtschaftlichen Güter mit vielen Eigentümlichkeiten, sie gehören zum Vermögen, wenn dessen Definition nur nicht zu eng gefaßt wird [1]).

Auch v. Hermann [2]) weist darauf hin, daß die Arbeit auf ein körperliches Gut verwendet dauerbar und Vermögensbestandteil wird. Die Brauchbarkeit mancher Sachgüter sei nur von kurzer Dauer, so der Eßwaren. Da man nun mit den Diensten ebenso leicht als mit körperlichen Produkten Geld erlangen könne, so stehe der Ansammlung der Tauschwerte mittels Dienstleistungen und der Verwandlung in Vermögen nichts entgegen.

Auch im Rechtsverkehr werden Dienste als Vermögensbestandteil betrachtet. Schon Merkel hat hinsichtlich der Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 RStGB. hervorgehoben, es müsse sich die Handlung des Getäuschten darstellen als eine Verfügung über Vermögensrechte. Sie könne den verschiedensten Inhalt haben, sie könne sich als ein dare, sie könne sich als ein facere kennzeichnen [3]).

Auch das BGB. entrückt die Rechtsauffassung jedem Zweifel, daß die Dienstleistungen als Vermögensstücke behandelt werden. An erster Stelle sind sie der Gegenstand einer vertragsmäßigen Verpflichtung (§ 611); denn wer Dienste zusagt, ist zur Leistung der versprochenen Dienste auch gehalten wie der Gegenkontrahent zur Gewährung der vereinbarten Vergütung. Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein, sie sind insonderheit auch das Objekt

1) Rau-Wagener, l. c. Schober, Volkswirtsch. § 21.

2) v. Hermann, Staatswirtsch. Unters., S. 115.

3) Merkel, Holtzendorfs H. B. 3, S. 763.

des Anstellungsvertrages[1]). Wie die Hingabe eines Sachgutes, so kann auch ihre Leistung im Klagewege erstrebt werden.

Es ist auch die Rückforderung nicht ausgeschlossen, wenn der Rücktritt vom Vertrage vorbehalten ist oder die Leistung auch der Dienste ohne rechtlichen Grund statthatte (§ 346, 812). Nur weil die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten unmöglich ist, bleibt der Wert zu ersetzen (§ 818)[2]). Wie mit der Annahme eines geschuldeten Sachobjektes kann der Berechtigte mit der Annahme von Dienstleistungen in Verzug geraten (§ 615). Es kann auch, wenn im Falle der Körperverletzung oder Freiheitsberaubung der Verletzte kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten im fremden Hauswesen oder Erwerbsgeschäft verpflichtet war, der Dienstberechtigte Ersatz des Schadens beanspruchen (§ 845). Unentgeltlich geleistete Dienste schließlich sind Gegenstand der Schenkung (§ 516)[3]). So wird die Verpflichtung zur Dienstleistung nach solcher Richtung gleich derjenigen zur Lieferung anderer Sachgüter rechtlich behandelt. Es können sonach Dienstleistungen als Vermögensvorteil im Sinne § 263 RStGB. erscheinen, wenn sie geleistet sind, als Vermögensnachteil, wenn sie rechtswidrig verweigert wurden.

Keineswegs aber gilt das hinsichtlich jeder Dienstleistung ganz allgemein. Unzählige Dienstleistungen, insbesondere solche, welche der Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht den Werdegang verdanken, kleinliche Gefälligkeiten, welche das Gesellschaftsleben nun einmal von dem Verkehrsgenossen in Anspruch nimmt, fallen unter diesen Gesichtspunkt mit nichten. Vielmehr gilt analog § 814 BGB. In den Kreis der ökonomischen und vermögensrechtlichen Bewertung fallend, können als Vermögensgegenstände nur solche Dienstleistungen sich uns darstellen, für welche nach der Verkehrsauffassung muß bezahlt werden. So also, wenn die Bezahlung mindestens stillschweigend vereinbart worden oder wie das Gesetz (§ 612) textiert, „wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist“.

Die Anwendung dieses Grundsatzes hat zudem das BGB. noch besonders ausgesprochen hinsichtlich des Werkvertrages und des Mäklervertrages (§ 632 u. 653) und hat schließlich das HGB. § 354 textiert: „Wer in Ausübung seines Handelsgewerbes einem Anderen Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne Verabredung Provision“ fordern.

1) Cosack, Lehrb. § 143.

2) v. Staudinger, N. l. Cosack, l. c.

3) Ennecerus, § 365.

Für den blinden Passagier liegt indessen der Einwand nahe, daß er dann wenigstens, wenn er nicht eine Ersparnis macht, dann also, wenn er etwa der Zerstreuung halber eine Eisenbahnfahrt unternimmt, sich keineswegs einen Vermögensvorteil zuwendet. Allein dieser Einwand geht fehl. Und zwar dieses keineswegs bloß um deswillen, weil seine Behauptung, gegen Zahlung würde er nicht gefahren sein, nicht anders zu würdigen ist als die Entschuldigung des Diebes, er hätte die Sache liegen lassen, wenn sie ihm nicht unentgeltlich wäre in den Schoß gefallen. Vielmehr hat auch in solchem Falle der Passagier ein mindestens vermeintliches Bedürfnis befriedigt. Es ist darauf hinzuweisen, daß selbst der Luxus, soweit er nicht an sich schon unmoralisch ist und wirkt, auf der höheren Kulturstufe wenigstens auch seine wirtschaftlichen Vorteile zeitigt. Er fördert die Behaglichkeit des Lebens, er wirkt als Ansporn zur Vermehrung der wirtschaftlichen Tätigkeit, Bedürfnislosigkeit ist die Signatur der untersten Kulturstufe, der Luxus in seiner maßhaltenden Ausdehnung wirkt reproduktiv, auch die Vergnügungsfahrt hat ihre ökonomisch günstige Seite. Selbst die Erheiterung ist als Individualbedürfnis anerkannt, daher die Wohlfahrtseinrichtungen der kapitalistischen Betriebsweise zugunsten ihrer Arbeiter, die der Erholung, der Zerstreuung und Erheiterung zu dienen bestimmt sind. Daher steht auch Dienstleistungen, welche solchem Zwecke dienen, welche ihrem Werdegange nach alsobald der Vergangenheit angehören, welche in ihren Folgen auf ökonomischer Ebene sich abzulagern berufen sind, der Charakter ökonomischer Werte zu, es „steht der Ansammlung der Tauschwerte mittels Dienstleistungen und deren Verwandlung in Vermögen nichts im Wege[1]). Und es kann nicht mehr bezweifelt werden, daß der blinde Passagier, mag er der Kostenersparung wegen fahren, mögen ihn Beweggründe dazu drängen, welche in das Gebiet des Genusses, Vergnügens, der Erholung oder Erheiterung hineinfallen, sich des ökonomischen Wertes erfreut. Da nun das Transportgewerbe seine Leistungen ohne ein Entgelt dem Publikum keineswegs darbieten kann, so hat der nicht legitimierte Passagier sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen gewußt, indem er ohne Entgelt die Dienstleistungen für sich ausnutzt. Soweit ist die Tatbestandlichkeit des § 263 RStGB. gegeben.

V.

Das weitere Deliktsmerkmal, der Vermögensschaden auf Seiten der Gegenschiebung ist kein anderer, als welcher aus jenem rechts-

1) v. Hermann, S. 104 u. 115.

widrigen Vermögensvorteile entspringt oder, wie Binding[1]) hervorhebt, es muß stattfinden eine „Verwandlung des rechtswidrigen Schadens in rechtswidrigen Nutzen". „Im Vorteil des Einen muß enthalten sein, worum der Andere gekommen ist". Unter dieser Signatur müssen Vermögens-Zu- und Abgang, Rechtszuführung und Rechtsentäußerung sich vollziehen)[2]. Derselbe Rechtslehrer hat aufgestellt das Erfordernis der „Stoffgleichheit von Schaden und Nutzen".

Und es muß behauptet werden, daß auch dieses Erfordernis auf das Gebaren desselben Fahrgastes seine Anwendung nicht versagt. Denn abseiten der Gegenschiebung erfolgt die Entäußerung der Leistung als eines Vermögenswertes zwar nicht ohne jedes, aber ohne zureichendes Äquivalent. Ersteres, weil dem Unternehmen immerhin eine Gegenforderung erwachsen ist. Letzteres, weil diese Gegenforderung in ihrem Werte als nicht voll oder in den meisten Fällen sogar als ein im Verkehrsleben nicht beachtlicher Faktor aufscheinen wird.

In dieser Hinsicht ist zu beachten, das eine Forderung nicht allein nicht immer, vielmehr wohl in den seltneren Fällen ihrem Werte nach dem Nominalbetrage entspricht. Es verordnet deshalb § 40 HGB. hinsichtlich der Aufstellung der Bilanz: „Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen".

So hat denn auch schon Merkel[3]) hervorgehoben, daß nur „in der Existenz einer realisierbaren Forderung" ein den Begriff des Betruges ausschließendes Äquivalent für die Leistung des Getäuschten gegeben ist. Und Hälschner[4]) verweist darauf, daß der Wert der Forderung mitbedingt ist durch die Sicherheit ihrer Realisation, daß der Schätzungs- oder Tauschwert des Forderungsrechts abhängt von der Sicherheit, welche dem Gläubiger geboten erscheint. Der Verkehr bezeichnet diese Beziehung als den Forderungskurswert. Nicht selten entbietet die Forderung, wie das auch Rommel[5]) angedeutet hat, wegen der Unsicherheit der Realisierbarkeit, der damit verknüpften Beschwerlichkeit der Realisierung und des Umstandes, daß ein Forderungsrecht nicht augenblicklich und zu jeder Zeit verwertbar ist, keinen vollen Ersatz. Und so hat denn das Verkehrsleben längst zu einem gewerbsmäßigen Aufkauf unsicherer Forderungen überleiten können.

1) Binding, l. c., S. 364.
2) Hegler, l. c., S. 424, 433. Olshausen n. 42.
3) Holtzend. H. III, S. 767.
4) Lehrb. II, S. 255, 254.
5) Rommel, S. 79.

In diesem rechtlichen Gesichtspunkte aber ist gelegen der springende Punkt für die Entscheidung in der hier gepflogenen Betrachtung. Denn aus der Täuschung, welche der blinde Passagier durch seine Erklärung oder sein sonstiges Verhalten durchzuführen beliebte, entwickelt sich als der vom Gesetze reprobierte Erfolg gerade die völlige oder mindestens die mangelhafte Realisierbarkeit der einem Transportunternehmen erwachsenen Forderung aus einer Leistung, für welche bezahlt zu werden pflegt.

Was hier vornherein ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß es sich doch zumeist nur um Forderungen von geringerem Betrage handeln kann. Denn mit Aussicht auf Erfolg wird es niemand wagen, für längere Fahrstrecken den blinden Passagier spielen zu wollen. Die Kontrolle nach der Fahrkarte erfolgt zu oft, die Umfrage ergeht fort und fort. Es werden auch Übervorteilungen solcher Art fast nur von Verkehrsgenossen des niederen Standes erstrebt und deren beengte Lebenshaltung pflegt an einen kleineren Wirkungskreis gebannt zu sein.

Nun sind aber Forderungsrechte, deren Gegenstand nur ein relativ kleiner Betrag ist, für einen Gläubiger der hier in Rede stehenden Verkehrsklasse wertlose Dinge. Dieses um deswillen, weil sie, wenn schon ein rechtliches Hindernis nicht mag entgegenstehen, aus tatsächlichen Gründen nicht bis zur Beitreibung können verfolgt werden. Ganz abgesehen davon, daß es dem Schuldner so oft gelingt, unerkannt zu entkommen, oder daß seine Rekognition immerhin eine so zweifelhafte ist, daß eine Zivilklage schon mit Rücksicht auf den Kostenpunkt nicht darf gewagt werden, fällt auch der Umstand ins Gewicht, daß die Mühe und die Arbeit, welche bei Klageerhebung und Verfolgung des Rechtsstreits immerhin zu übernehmen wären, durch den erstrebten Vermögensvorteil in einem weiteren Sinne des Worts keineswegs ausgeglichen sein würden. Die Inanspruchnahme der zumal behördlichen Arbeitskräfte wäre eine übermäßige, die Mühewaltung um einen so minderwertigen Arbeitslohn ein unwürdiges Unterfangen. So sieht sich die Transportanstalt doch nur gezwungen, auf die Beitreibung vorweg zu verzichten. Daß der Täter diesen Enderfolg von seinem Willen nicht abgelehnt hat, bedarf nicht des Nachweises.

Es hat ferner auch der höchste Gerichtshof bereits die Entscheidung gefällt: „Eine Vermögensbeschädigung liegt vor, wenn durch Erregung eines Irrtums bewirkt wird, daß jemand von einem ihm zustehenden Anspruche keine Kenntnis erlangt und den Anspruch demzufolge nicht geltend machen kann[1].“ Es liegt auch nicht

1) Goltd. Arch. 45, S. 285.

abseits vom Wege, als ein verwandtes Unrechtsgebilde hier den Kreditbetrug anzurufen. Durch seine Täuschung in der Seele des Gläubigers hat der Täter bewirkt, daß durch das Hinausschieben dessen Befriedigung die Forderung selbst bei seinem inzwischen eingetretenen Unvermögen unrealisierbar wird. Nur daß hier die Zahlungsunfähigkeit als ein anderes Hindernis sich vorschiebt, wie dort die Belangbarkeit des Schuldners vereitelt wird. Als Ergebnis dieser Betrachtung erscheint es demnach, daß das Gebaren des blinden Passagiers die Typizität des Betruges nicht verleugnet, wenn derselbe durch eine Täuschung, welche nicht auch ausnahmslos durch eine ausdrückliche Erklärung zu erfolgen braucht, eine Vermögensdisposition als Vermögensverschiebung hervorgerufen hat, durch welche die Ansprüche des Transportunternehmens wesentlich gefährdet oder vereitelt werden jedenfalls der Kurswert jener Forderung sinken muß.

Es erübrigen also diejenigen Fälle, in welchen es dem Täter gelingt, ohne Zahlung durchzuschlüpfen, aber auch, ohne daß derselbe eine Täuschung in der Person eines Vertreters des Eisenbahnunternehmens hervorgerufen hat. Wie dort durch Willenserschleichung so ist er also hier durch Willensumgehung zu seinem Ziele gelangt. Und da gilt eben, was auch Lammasch angemerkt hat: Betrug begeht nicht, wer nur darauf ausgeht, unbemerkt zu bleiben[1]).

Hiernach ist die Eisenbahn und dasselbe gilt für ähnliche Unternehmungen, welche den Transport gegen Lösung einer Fahrkarte ausführen, zwar zivilrechtlich, keineswegs aber auch immer strafrechtlich geschützt. Es fällt diese Unzuträglichkeit um so mehr ins Gewicht, als der zivilrechtliche Schutz durch die tatsächlichen Verhältnisse nur mehr gering zu bewerten ist. Eine Ergänzung der Gesetzgebung ist daher dringendes Bedürfnis. Und wie das schon Kohler[2]) angedeutet hat, es kann nur der Weg betreten werden, welchen die Steuergesetzgebung bereits angebahnt hat, wo der Betrug entfällt, tritt die Defraude in ihr Recht. Es wird alsdann von der Fassung des Gesetzes abhängen, ob da, wo die Voraussetzungen des § 263 RStGB. gleichfalls gegeben sind, Idealkonkurrenz eintritt oder das Spezialdelikt den anderen Tatbestand konsumiert.

Soweit Privattransportanstalten in Frage stehen, würde es sich um eine allerdings eigentümliche Ausdehnung von Rechtssätzen handeln, welche bislang nur das Verhältnis des Verkehrsgenossen zum Staate

---

1) Lammasch, Grundriß d. österreich. StR., S. 63.
2) Kohler, l. c., S. 49. Vorentwurf § 279.

betreffen. Aber selbst dem Staate gegenüber steht nicht in Frage die Entziehung einer Abgabe, sondern die Nichtzahlung einer Gebühr.

Es erübrigt die Bemerkung, daß der Versuch des Betruges beginnt mit dem Besteigen des Wagens. Sobald gefahren wird, ist Vollendung gegeben[1]. Analoge Rechtsphänomene ergeben sich, wenn ein Raum betreten wird, in welchem gespielt, musiziert wird oder sonst Schaustellungen gegen Vorzeigung des Billets dargeboten werden. Das Ausnutzen der dargebotenen Leistung vollendet das Delikt. Hausfriedensbruch wird meistens konkurrieren.

1) Olshausen, N. 52. Oppenhoff, N. 77. v. Schwarze, Komm. § 263.

XIV.

Die polizeiliche Überwachung der Pfandleiher in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada.

Von

Dr. **Robert Heindl** (Vancouver).

Ein Hilfsmittel der Kriminalpolizei zur Erörterung von Einbrüchen und Diebstählen ist die systematische Kontrolle der Pfandleiher und Altwarenhändler. In Amerika und Kanada ist diese Überwachung in mancher Hinsicht rigoroser und — vom polizeilichen Standpunkt aus betrachtet — vollendeter als bei uns. Hier einige Einzelheiten:

In den Vereinigten Staaten gibt es ca. 9000 Pfandleihgeschäfte. In New York allein 201. Manche dieser Firmen arbeiten mit Riesenkapitalien. In New York ist z. B. ein Geschäft, das zurzeit über 9 Millionen Mark Außenstände hat.

Die gesetzliche Regelung des Pfandleihgeschäftes ist in den einzelnen Staaten verschieden.

Manche Staaten, wie Arkansas, kennen keine staatlichen Pfandleihgesetze. Sie erlauben ihren Städten, das Pfandleihgeschäft im Verordnungswege zu besteuern, zu regeln und zu unterdrücken.

Florida und einige andere Staaten bestimmen durch Staatsgesetz nur die Gewerbescheintaxe.

In den meisten Staaten — auch in der Stadt New York — gelten folgende Gesetze:

Den Gewerbeschein erhalten nur Ortsbürger von gutem Ruf. Für das Privilegium ist eine bestimmte Taxe zu zahlen. (Betrieb eines Pfandleihgeschäfts ohne Erlaubnis wird in den meisten Staaten als Verbrechen bestraft.) Bevor der Pfandleiher den Gewerbeschein erhält, muß er eine Bürgschaft von 2000 — 40000 Mark stellen.

Was die verbotenen Pfandgeschäfte betrifft, geht Amerika häufig weiter als Deutschland. In Deutschland (z. B. Bayern) ist nur verboten, von jugendlichen Personen Pfänder anzunehmen, wenn nicht die Einwilligung eines Elternteils oder des Vormunds vorgelegt wird.

In New York ist dagegen unter allen Umständen verboten, daß eine Person unter 16 Jahren etwas verpfändet. In Colorado, Connecticut und Kentucky ist allen Minderjährigen das Verpfänden untersagt. In Ohio darf der Pfandleiher kein Geschäft abschließen mit Minderjährigen, Trunkenbolden oder als Dieb oder Einbrecher Bekannten. Am strengsten ist Rhode-Island. Es untersagt, ein Pfand von einem Lehrling, Diener oder sonstigen Angestellten zu erwerben, wenn das Eigentum nicht einwandfrei nachgewiesen ist. Ja, es ist dort unter Strafandrohung von 2000 Mark verboten, Pfandgeschäfte zu machen mit einer Person, die „alle gesetzlichen Vorschriften vernachlässigt oder ihre freie Zeit in Häusern von schlechtem Ruf oder Spielhäusern verbringt oder ihren Verdienst durch Trunk, Faulheit oder Liederlichkeit verschwendet oder sich und ihre Familie in Not bringt oder mit ihrer Familie dem Staat zur Last fallen wird."

Und nun zu der für die Kriminalpolizei wichtigsten Frage: zu den Registern, die der Pfandleiher führen muß.

Fast alle Verordnungen verlangen die Führung von Verzeichnissen. Ähnlich wie bei uns müssen eine Beschreibung des Pfandes, sein Wert, die vereinbarten Zinsen, Datum, Name und Wohnung des Verpfänders, Verfalltag, Einlösungstag, Versteigerungstag, Erlös, Betrag und Auszahlungstag des Mehrerlöses notiert werden. Einzelne Staaten z. B. Texas verordnen, daß die Einträge in ein Buch gemacht werden. Dies Buch wird stellenweise (z. B. Connecticut) von der Polizei gratis geliefert.

Andere amerikanische Staaten und insbesondere einzelne kanadische Provinzen verordnen, daß die Pfandleiher ihre Einträge auch auf lose Formulare schreiben und diese Zettel täglich bei der Kriminalpolizei einliefern. Diese Bestimmung erleichtert den Erörterungsdienst außerordentlich. Während bei uns (z. B. in Sachsen) jeder Pfandleiher einem bestimmten Kriminalbeamten zugeteilt ist, der mehrmals wöchentlich die Bücher im Geschäftslokale revidiert und die Lager nach gestohlenen Sachen durchsucht, hat in Amerika und Kanada die Polizei stets das gesamte Notizenmaterial abschriftlich — nach Tagen geordnet — im Polizeigebäude selbst zur Hand. Bei der Erörterung größerer Einbruchs- und Diebstahlsfälle bedeutet dies oft eine wesentliche Zeit- und Müheersparnis. Freilich wird auch in Amerika und Kanada ein gelegentliches Begehen der Pfandleiher sich nicht ganz vermeiden lassen, da die Beschreibung der Pfänder häufig zur Identifizierung nicht genügt.

Verschiedene amerikanische Staaten (Connecticut, Delaware, Columbia, Virginia, Washington) und kanadische Polizeibehörden (Winnipeg,

Vancouver) zwingen die Pfandleiher zu folgenden Einträgen in die Bücher und losen Formulare:

1. Stunde des Geschäftsabschlusses,

2. genaues Signalement des Verpfänders (Größe, Augen- und Haarfarbe, allgemeines Aussehen, Kleidung),

3. Handschrift des Verpfänders (der Verpfänder hat gewöhnlich Namen und Adresse eigenhändig in die Formulare, die an die Polizei eingeliefert werden, einzutragen).

Die großen Vorteile der drei obigen Einträge (Stunde, Signalement, Handschrift) für die Kriminalpolizei sind klar. Die Pfandleiher sehen in dieser Vorschrift allerdings eine ungerechtfertigte Belastung.

XV.

Diebslichter.

Von

Gerichtsassesor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

Über die bekannten Totenkerzen, die nicht nur im Mittelalter, sondern auch in den letzten Jahrzehnten bekanntlich verschiedentlich zu Prozessen geführt haben [1]), teilt Berkusky in seiner Abhandlung über „Vernichtungszauber" („Archiv für Anthropologie", Neue Folge Bd. 11, Braunschweig 1912, S. 93 f.) einige Materialien mit.

Die ungarischen Zigeuner benutzen zu Diebslichtern den bei Neumond ausgegrabenen Daumen eines Toten, der neun Wochen im Grabe gelegen hat. In der Bukowina entfernen die Diebe aus einem menschlichen Schienbein das Mark und gießen statt dessen ein Licht hinein. Wenn sie hiermit dreimal um das Haus gehen, so versinken die Bewohner desselben in einen totenähnlichen Schlaf. Kleinrussische Diebe fertigen aus dem Fett einer Leiche Lichter, die jeden Menschen, in dessen Nähe ein solches Licht gebracht wird, ohnmächtig machen, ausgenommen natürlich den Träger des Lichts.

Als auf eine Analogie zu den Diebslichtern mag darauf hingewiesen werden, daß in Java die Diebe die Bewohner eines Hauses dadurch in tiefen Schlaf versetzen können, daß sie etwas Erde von einem Grabe nehmen und sie um das Haus streuen, dem sie einen Besuch abzustatten gedenken.

In gewisser Weise gehört hierher auch der bekannte Brauch des grumus merdae.

---

1) Vgl. Löwenstimm, „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897) S. 114 ff., Hellwig, „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1906) S. 72 f., 76 f.

XVI.

Mystische Prozeduren gegen Diebe.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

In primitiven Entwicklungsstadien spielen abergläubische Bräuche und Anschauungen, die wir auch heute noch als ein Überbleibsel aus längst vergangenen Zeiten bei allen modernen Kulturvölkern nachweisen können, eine große Rolle im sozialen Leben. Man hat bisher im wesentlichen, soweit man sich mit derartigen Forschungen beschäftigt hat, Belege dafür beigebracht, daß der Aberglaube eine verhängnisvolle Rolle in der Entwicklung der Menschheit gespielt hat, daß er zu Menschenopfern, zum Kannibalismus, zu Hexenverfolgungen und dergleichen Anlaß gegeben hat. Das ist unbestreitbar. Andererseits darf man aber auch nicht vergessen, daß in mehr als einer Beziehung der Aberglaube, insbesondere in vergangenen Zeiten, im sozialen Leben auch eine nicht zu unterschätzende günstige Wirkung gezeitigt hat, eine Wirkung, die wir bei den analogen Anschauungen, die sich bis in das zwanzigste Jahrhundert erhalten haben, auch heute noch konstatieren können.

Verschiedentlich schon habe ich darauf hingewiesen, daß es außer dem kriminellen Aberglauben auch einen antikriminellen Aberglauben gibt, der für den Kriminalisten insofern von Bedeutung ist, als dieser Komplex abergläubischer Anschauungen und Bräuche die Kriminalität in günstiger Weise beeinflußt, insofern nämlich, als er die Ursache ist, daß manche Verbrechen, die sonst begangen werden würden, nicht begangen werden, oder daß der Täter doch entdeckt wird.

Zu dieser Kategorie des antikriminellen Aberglaubens zähle ich beispielsweise die abergläubischen Anschauungen über den Eid, die Meinung, daß der Meineidige auf der Stelle von Gott gestraft werde, die Anschauung, daß man gewisse Dinge zu gewissen Zeiten oder an gewissen Orten oder unter gewissen Umständen nicht stehlen darf usw. Zu dieser Kategorie zählen aber auch die mystischen

Prozeduren gegen Diebe, wenigstens wenn man sie von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet. Denn es besteht kein Zweifel darüber, daß die Furcht vor derartigen Prozeduren gar manches Verbrechen nicht geschehen läßt oder zum wenigsten doch den Täter veranlaßt, das gestohlene Gut wiederzubringen oder gar das Verbrechen einzugestehen. Daß diese mystischen Prozeduren gegen Diebe nicht nur dem antikriminellen Aberglauben angehören, sondern auch zu dem kriminellen Aberglauben zu rechnen sind, insofern nämlich, als Betrüger sich diesen Glauben für ihre Zwecke nutzbar machen oder als Leute, welche gutgläubig derartige Prozeduren wahrnehmen, wegen übler Nachrede oder Verleumdung leicht vor die Schranken des Gerichts kommen können usw., soll damit keineswegs in Abrede gestellt werden. Hier möchte ich aber nur einige volkskundliche und völkerkundliche Materialien über den antikriminellen Charakter der mystischen Prozeduren gegen Diebe beibringen.

Man kann dreierlei Kategorien derartiger Prozeduren unterscheiden: Einmal nämlich mystische Prozeduren, um sich vor Diebstahl zu schützen, zweitens mystische Prozeduren, um den unbekannten Dieb zu entlarven, drittens mystische Prozeduren, um den bekannten oder unbekannten Dieb zu bestrafen. Freilich handelt es sich hier nicht um streng voneinander abgesonderte Kategorien, sondern vielmehr um Erscheinungen, die teilweise ineinander übergehen. Über die erste und zweite Kategorie hat Berkusky in einer interessanten Abhandlung über „Vernichtungszauber", die er im Archiv für Anthropologie (Neue Folge, Bd. 11, Braunschweig 1912, S. 88 ff.) veröffentlicht hat, eine Reihe von interessanten Materialien aus der volkskundlichen und völkerkundlichen Literatur beigebracht. Es sei mir gestattet, sie in folgendem aus dem reichhaltigen übrigen Material auszuscheiden und zusammenzustellen.

Bei den Eve-Negern in Togo läßt sich ein Bestohlener vom Priester des Fetisches Babuyabu ein Pulver geben, das er auf den in das Dorf führenden Weg streut. Tritt der Dieb auf dieses Pulver, so wird er krank und stirbt (S. 94). In Schleswig-Holstein gab ein Schmied, dem ein Bienenkorb gestohlen war, etwas von den am Tatorte zurückgelassenen Exkrementen des Diebes einer schwarzen Henne und vergrub dann das Tier, um dadurch den Missetäter zu töten (S. 97). Wir haben hier einen interessanten Beleg dafür, daß der Brauch des grumus merdae, durch den sich abergläubische Diebe bekanntlich vor Entdeckung zu sichern glauben, von den abergläubischen Bestohlenen dazu benutzt wird, sich an dem Diebe zu rächen; teilt der abergläubische Dieb auch diesen Aberglauben des Bestohlenen,

so besteht die Möglichkeit, daß er das Gestohlene wieder zurückbringt oder aus Furcht vor dem gegen ihn vorgenommenen Vernichtungszauber erkrankt. Auch in Serbien hängt man übrigens gleichfalls Exkremente des Diebes, die er etwa zurückgelassen hat, in den Schornstein, um hierdurch dem Dieb zu schaden (S. 98). Bei den Magyaren muß ein Dieb, der einen Bienenkorb gestohlen hat, sterben, wenn man eine der gestohlenen Bienen fängt und sie zu einer Leiche ins Grab legt (S. 98). Im Kondelande kann man sich an einem Dieb, der eine Kuh gestohlen hat, rächen, indem man ein Stück von dem Strick, mit welchem die Kuh befestigt war, an einen Baum hängt und diesen Fetzen hier vermodern läßt: sobald dies geschehen ist, stirbt die Kuh (S. 99). Hier wird also nicht der Dieb selbst an seinem Leibe gestraft, aber doch durch Verlust des gestohlenen Gutes. Daß man hier glaubt, durch die mystische Prozedur der Kuh schaden zu können, nicht aber dem Dieb, ist erklärlich, da der Strick der Kuh ja zu ihr, nicht aber zu dem Dieb in einer besonderen persönlichen Beziehung steht.

Auf Neu-Kaledonien gibt es zwei „Steine der Auszehrung", denen die Kraft zugeschrieben wird, den Tod eines Menschen hervorzurufen. Hat ein Dieb beispielsweise Kokosnüsse gestohlen und am Orte der Tat einige Schalen zurückgelassen, so werden diese zwischen die beiden Steine gelegt und mit Wasser begossen. Dann ruft der Zauberpriester die Geister an, den Dieb an Auszehrung zugrunde gehen zu lassen (S. 101). Im Bismarck-Archipel sucht man den Diebstahl von Katzen dadurch zu verhindern, daß man ihnen die Schwanzspitze abschneidet und sie verwahrt. Wird das Tier trotzdem gestohlen, so vergräbt man die Schwanzspitze unter bestimmten Schwörungsformeln und glaubt, daß dann der Dieb erkranke (S. 101). Hier haben wir einen Beleg dafür, daß die mystischen Prozeduren, um sich vor Diebstahl zu schützen, leicht in mystische Prozeduren, um Diebe zu bestrafen, übergehen können. Bemerkenswert ist hier auch, daß durch den Vernichtungszauber der Dieb selbst getroffen wird, trotzdem das Objekt, an welchem die Zauberhandlung vorgenommen wird, im Grunde mit ihm selbst in keiner direkten persönlichen Beziehung steht. Man muß sich also vor Verallgemeinerungen bei der Übertragung abergläubischer Anschauungen hüten.

In Oldenburg nahm eine Frau, der Kartoffeln gestohlen waren, das Maß der Fußspuren des Diebes und kochte es zusammen mit einigen von ihm verlorenen Kartoffeln morgens vor Sonnenaufgang. Als nach drei Tagen ein in der Nachbarschaft wohnender Mann an einem Darmleiden starb, zweifelte die Frau natürlich nicht daran,

daß dieser der Dieb gewesen sei (S. 102). Hier haben wir einen der zahlreichen Fälle, in welchen der Zufall bei der Bestärkung abergläubischer Anschauungen eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat. Gerade diese anscheinenden Tatsachen, welche dem Abergläubischen recht zu geben scheinen, geben immer wieder, wie man besonders bei dem Studium von Kurpfuscherprozessen beobachten kann, dem Aberglauben von neuem Nahrung.

Die Sulka auf Neu-Pommern stecken einen Menschenknochen an die Stelle, an der Früchte gestohlen sind, und glauben, daß der Dieb dann abmagere und schließlich sterbe (S. 102). In Island malt der Bestohlene mit seinem eigenen Blut ein Gesicht auf ein Stück Papier, setzt dann einen Nagel auf das eine Auge und spricht: „Dem, der von mir gestohlen hat, mache ich ein böses Auge."

Dieselbe Prozedur kennt man auch in Schleswig-Holstein, um einen Dieb, der das Gestohlene nicht wiederbringt, blind zu machen (S. 104). Will man im Kondolande einen unbekannten Dieb töten, so läßt man sich vom Zauberer ein Horn geben, das mit einem Zaubertrank aus Öl und Teilen verschiedener Tiere angefüllt ist. Man höhlt alsdann ein Stück Holz aus und gießt den Zaubertrank sowie einen Blutstropfen von der Zehe eines Huhnes in die Höhlung. Das Huhn wird dann lebend begraben, in das Grab ein Bambusrohr gesteckt und durch dieses etwas von dem Zaubertrank auf das Huhn gegossen; legt man alsdann das Holz mit dem Zaubertrank auf das Grab und quirlt so lange mit einem Holzstück, bis Rauch aufsteigt, so muß der Dieb sterben. Denselben Zweck kann man auch dadurch erreichen, daß man sich von einem Priester ein Stück Holz und eine für diesen Zweck bestimmte Nadel geben läßt und sie in das Holz steckt; läßt man sie lange genug stecken, so stirbt der Dieb (S. 106).

Wie man schon aus diesen Beispielen sieht, sind die mystischen Prozeduren, die man bei den Naturvölkern kennt, auch heute noch in den unteren Schichten der modernen Kulturvölker gebräuchlich; die Grundgedanken des Volksglaubens entstammen eben primitiven Gedankenkreisen, die sich allüberall trotz vielfach äußerlich verschiedener Formen in wesentlich gleicher Gestaltung auf dem ganzen Erdenrunde selbständig gebildet haben.

XVII.

Zur Frage der Befangenheit des Angeklagten.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

Verschiedentlich ist in der wissenschaftlichen Literatur schon darauf hingewiesen, daß es außerordentlich bedenklich sei, aus dem Verhalten des Beschuldigten, insbesondere seiner angeblichen Befangenheit, Schlüsse zu ziehen, da nicht selten gerade der Schuldige durchaus harmlos erscheine, während das Verhalten eines zu Unrecht Beschuldigten äußerlich mitunter den Eindruck mache, als ob er sich schuldig fühle[1]). Wenn man sich auch vor zu großem Skeptizismus hier, wie auch sonst bei der Verwertung der Ergebnisse psychologischer Forschungen für die Zwecke der Rechtspflege hüten muß, so muß man immerhin doch erwarten, daß das Verhalten des Angeklagten kritisch geprüft und nicht leichtfertig aus einer angeblichen Befangenheit vielleicht weittragende Schlüsse gezogen werden.

Daß in der Praxis die nötige Vorsicht nicht immer gebraucht wird, können wir in interessanter Weise in dem Prozeß Hilsner konstatieren. In seinem Plaidoyer führte der Staatsanwalt als weiteres Moment für die Schuld Hilsners an, daß sein Verhalten nach dem Morde sehr verdächtig sei. Ein Zeuge habe behauptet, daß Hilsner ganz rot geworden sei, als er ihm mitgeteilt habe, was geschehen sei. Ein anderer Zeuge, mit dem Hilsner zusammen in der Untersuchungshaft gewesen sei, habe angegeben, daß er gleichfalls an ihm eine Beklommenheit bemerkt habe, und ein dritter Zeuge endlich habe festgestellt, daß Hilsner den Kopf habe hängen lassen und nachdenklich stehen geblieben sei. Dann fuhr der Staatsanwalt wörtlich fort: „Daß an Hilsner wirklich ein solcher Kampf, daß an ihm eine seelische Beklemmung zu erkennen war, muß ich Ihnen nicht sagen, da Sie Gelegenheit hatten, ihn im Laufe der Verhandlungen zu be-

---

1) Reichel, „Befangenheit als Verdachtsgrund" (Archiv f. Kriminalanthropologie Bd. 34, S. 123 ff.); Hellwig, „Befangenheit als Verdachtsgrund" (ebendort Bd. 37, S. 377 ff.).

obachten. Sehr gut war sie zu erkennen, wenn es sich um entscheidende Sachen handelte, aber auch gut, wenn es sich nicht um entscheidende Sachen handelte. Dieses krampfhafte Bewegen der Finger, dieses Ändern der Farbe sind keine Zeichen eines guten Gewissen[1]."

Demgegenüber führte der Verteidiger folgendes aus:

Es werde vorgebracht, daß Hilsner, als ihm gesagt worden sei, das Gerücht bezeichne ihn als den Mörder, errötet sei und die Augen niedergeschlagen habe. Es sei aber doch natürlich, daß niemand in solchem Falle gleichgültig und ruhig bleibe. Als Hilsner zur Leiche geführt worden sei, in der Hoffnung, daß er durch die Gemütserregung sich verraten werde, habe er dabei seine vollkommene Ruhe bewahrt, ein wirklich Schuldiger hätte sich in einem solchen Falle anders verhalten, und am folgenden Tage gehe er in Polna herum, wie ein Zeuge sage, in eben jenen Beinkleidern, in denen er den Mord begangen haben solle. Sein Verhalten nach dem Morde spreche also für ihn.

Es ist nicht schwer zu erkennen, daß sowohl die Deutungen welche die Staatsanwaltschaft aus dem Verhalten des Angeklagten gezogen hat, als andererseits auch die Schlüsse, welche der Verteidiger aus dem Verhalten des Angeklagten glaubte entnehmen zu können, keineswegs überzeugend sind. Man kann für die von dem Staatsanwalt sowohl als auch für die von dem Verteidiger angenommene Deutung ebensoviel beibringen, als für die entgegengesetzte Erklärung. Gerade diese Vieldeutigkeit des Benehmens des Beschuldigten ist ja der Grund, weshalb es so außerordentlich gefährlich ist, aus seinem Verhalten Schlüsse zu ziehen.

1) Schiff, „Der Prozeß Hilsner, Aktenauszug" (Wien 1908) S. 114.
2) Schiff a. a. O., S. 135.

XVIII.

Prozessordnung und Richterpersönlichkeit.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

Während Savigny seiner Zeit oder wohl jeder Zeit den Beruf zur Gesetzgebung absprach [1]), scheint in unserer Zeit von der Gesetzgebung als einem Allheilmittel die Beseitigung aller möglichen Schäden erwartet zu werden, von Schäden, die weit weniger auf ein mangelhaftes Gesetz zurückgehen als in der mangelhaften Handhabung des Gesetzes begründet sind. Es ist vorauszusehen, daß alle angeregten Reformen der Gesetzgebung, so erfreulich sie auch an sich sein mögen, doch nicht den gewünschten Erfolg haben werden, wenn nicht die Praxis den Geist der Gesetze erfaßt und den toten Buchstaben tatsächlich lebendig macht. Es ist erfreulich, daß diese größere Wertschätzung der Bedeutung der richterlichen Persönlichkeit, auf die ich schon vor Jahr und Tag hingewiesen habe [2]), immer mehr an Bedeutung gewinnt. Ich erinnere nur an das großzügige Werk von Landrichter a. D. Professor Dr. Rumpf [3]), das auf jeder Seite beinahe zeigt, daß es von einem Praktiker geschrieben ist, der die Mängel der Rechtsprechung in eigener Praxis erkannt hat.

Aber auch in der zivilprozessualen Literatur beginnt man sich darauf zu besinnen, daß es vor allem erforderlich ist, daß wir Richter besitzen, welche das Gesetz vernünftig und zweckentsprechend anzuwenden verstehen. Dies ist der leitende Gedanke eines kürzlich erschienenen Buches von Amtsgerichtsrat Levin [4]), das nicht nur eine staunenswerte Belesenheit in der neueren und älteren zivil-

1) Vgl. über die Kontroverse zwischen Savigny und Gönner jetzt Spiege „Gesetz und Recht. Vorträge und Aufsätze zur Rechtsquellentheorie" (München und Leipzig 1913) S. 77 ff.

2) Vgl. Hellwig „Strafrichter und Strafrechtspflege" (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 33 S. 35ff.).

3) Rumpf „Der Strafrichter" Bd. I und II (Berlin 1912, 1913).

4) Levin „Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei" (Berlin 1913).

prozessualen Literatur zeigt, sondern auch die Erfahrungen langjähriger richterlicher Praxis verwertet. Man wird Levin recht geben müssen, daß unsere Zivilprozeßordnung gar nicht so schlecht ist, und daß ein tüchtiger Richter sehr wohl mit ihr auskommen könne. Andererseits haben die Erfahrungen, die man mit der sogenannten kleinen Zivilprozeßnovelle gemacht hat, gezeigt, daß auch die bestgemeinten Gesetzesreformen nichts nützen, wenn sie in die Praxis nicht umgesetzt werden.

Es ist sehr interessant, daß schon Puchta[1]) im Jahre 1829, wie uns Levin angibt, den Gedanken vertreten hat, daß die Prozeßfrage weniger eine Frage der Ordnung, als eine Personenfrage sei. Er hebt hervor, es lasse sich wie bei der Organisation jeder Verwaltung so auch bei der Verwaltung der Gerichte als das Ergebnis der Erfahrungen aller Zeiten behaupten, daß die gute oder schlechte Beschaffenheit der Verwaltung hauptsächlich von den Menschen abhänge, denen sie anvertraut sei. Zwar könne eine Organisation nicht vollkommen genannt werden, die hauptsächlich nur auf die Gunst der persönlichen Eigenschaften sich stütze; aber man dürfe die Persönlichkeit der Beamten nicht zu gering anschlagen und zuviel von objektiven Organisationen und guten gesetzlichen und Prozeßordnungen allein sich versprechen. Die Erscheinung, daß ein tüchtiger Richter mit einer mangelhaften Prozeßordnung gute Justiz verwalte, sei so wenig etwas Außerordentliches, als daß ein ungeschickter und träger Richter mit der besten Ordnung des Verfahrens schlecht instruiere und entscheide.

Was hier für den Zivilprozeß gesagt ist, gilt in ganz gleicher Weise auch für den Strafprozeß. Erst wenn man erkannt hat, daß die Personenfrage das Wichtigste an der ganzen Rechtspflege ist, daß die Gestaltung des Gesetzes erst in zweiter Linie kommt, erst dann wird man die Bedeutung der richterlichen Persönlichkeit richtig einzuschätzen wissen, erst dann aber auch volles Verständnis für die Frage der Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten gewinnen. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die gerade in den letzten Jahren so energisch und im allgemeinen in glücklicher Weise einsetzenden Bestrebungen, eine bessere Ausbildung und ständige Fortbildung der Richter zu ermöglichen und sicherzustellen, mit großer Freude zu begrüßen. Freilich erschöpft sich in der Gewährleistung einer guten Ausbildung, auch dann, wenn sich diese nicht auf die Verschaffung

1) Puchta „Der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter" (1829), zitiert bei Levin S. 5.

guter Rechtskenntnisse beschränkt, sondern auch auf die Kenntnis des wirtschaftlichen Lebens, der sozialen Zusammenhänge, der kriminalistischen Hilfswissenschaften usw. Gewicht legt, die Frage einer guten Auswahl der Richterpersönlichkeit noch lange nicht: die wichtigsten Eigenschaften, die einen guten Richter machen, ein stark ausgeprägtes Pflichtbewußtsein und eine tief innerliche Unabhängigkeit, sind Eigenschaften, für die nur der durch Erziehung in Schule und Elternhaus und in der Vorbereitungszeit sowie durch Selbsterziehung herangebildete Charakter des Richters genügende Gewähr bietet.

Gesetzesreformen lassen sich verhältnismäßig leicht bewerkstelligen; auch die Ausbildung und Fortbildung der Richter läßt sich ohne allzu große Mühe vervollkomnen; wie aber gewährleistet werden kann, daß nur ihrem Charakter nach geeignete Persönlichkeiten auch den Richterstuhl besteigen, das ist ein Problem, welches der Lösung wohl spotten dürfte.

XIX.

Einiges über Diebstahl aus Aberglauben.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

Über abergläubische Bräuche, die zu Diebstählen Anlaß geben können, und in der Tat auch Anlaß geben, habe ich schon vor Jahr und Tag eine große Fülle Materialien veröffentlicht[1]). Seitdem sind aber zahlreiche neue Materialien bekannt geworden, von denen ich hier nur einige wiedergeben möchte. Wertvolle Materialien auch hierüber finden sich in dem kürzlich erschienenen Buch von Seyfarth „Aberglaube und Zauberei in der Volksmedizin Sachsens, ein Beitrag zur Volkskunde des Königreichs Sachsen" (Leipzig 1913). Aus ihm entnehme ich die folgenden Angaben:

Um sich von Hühneraugen oder Hautausschlägen zu befreien, bestreiche man sie dreimal mit einem gestohlenen Stück Speck und lege dieses einer Leiche mit in den Sarg, ohne daß es ein anderer bemerkt oder sieht. Statt dessen kann man das Speckschnittchen auch bei einem Begräbnis nach dem Vaterunser ins Grab werfen. Ebenso verschwinden Warzen, wenn man sie mit einer gestohlenen Kartoffel oder mit einer gestohlenen Zwiebel drückt und sie dann der Leiche mitgibt (S. 210). Die Warzen kann man auch dadurch beseitigen, daß man sie mit einem gestohlenen Stückchen Speck reibt, dieses dann während des Grabläutens an einem Ort, den man nie wieder betritt, vergräbt und dabei spricht:

„Man lautet zur Leiche,
Was ich greife, weiche,
Was ich streiche, nehme ab,
Wie der Tote im Grab."

oder ein ähnliches Verschen (S. 214).

1) Vgl. meine Aufsätze im „Archiv f. Kriminalanthropologie" Bd. 19, S. 286 ff. und Bd. 26, S. 37 ff., „Pitaval der Gegenwart" 1907 S. 219 ff., „Schweizerisches Archiv f. Volkskunde" Bd. 12, S. 143 ff., „Gerichtssaal" 1909 S. 237 ff.

Bei diesen Zeremonien ist der grundliegende Gedanke ganz offensichtlich der, daß der Tote die Warzen, Hautausschläge usw. mit ins Grab nimmt, und dadurch den Lebenden von ihnen befreit. Auf den Gedanken, daß man Krankheiten vergraben und sie dadurch der Erde mitteilen kann, oder daß man durch das Verwesen des Vergrabenen, durch einen Sympathiezauber auch das Verschwinden des Krankheitsstoffes, mit dem das Vergrabene in Berührung gekommen war, bewirken könne, geht es zurück, wenn man, um sich von Warzen im Gesicht zu befreien, ein Stück Fleisch beim Schlächter stiehlt, damit bei abnehmendem Mond auf der Straße über die Wange streicht und es schließlich vergräbt (S. 218). Auch stiehlt man beim Fleischer ein kleines Stückchen Fleisch und bestreicht damit die Warze „im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes“ und vergräbt dann das Fleisch in die Erde unter einer Dachtraufe (S. 220).

Im Altenburgischen versucht man am letzten Freitag vor dem Neumond ein Stückchen Fleisch „so groß wie ein Heller“ zu stehlen, bestreicht damit die Warze und vergräbt das Stückchen Fleisch dann mittags in der zwölften Stunde unter einer von der Sonne nicht beschienenen Dachrinne (S. 221).

Auf einem ähnlichen Gedanken beruht es, daß man sich von einer Krankheit dadurch zu befreien versucht, daß man den Krankheitsträger, der mit dem Krankheitsstoff in Berührung gekommen ist, verdorren läßt. So stiehlt man ein Stück Fleisch, reibt es an den Warzen oder dem sonstigen Übel, von dem man sich befreien will, bei zunehmendem Monde unter Hersagen folgenden Verschens:

„Was ich seh, nehme zu,
Was ich streich, nehme ab,
So gut wie dieses Stücklein Fleisch verdorre,
Soll auch mein Gebrechen verdorren.“

(S. 227).

Man kann sich auch durch Verwendung von Dingen, die mit dem kirchlichen Kultus in irgendeinem, wenn auch lockeren Zusammenhang stehen, denen man deshalb eine besondere Heil- und Zauberkraft zutraut, von allerlei Krankheiten befreien. So muß man beispielsweise, um Ohrenzwang zu heilen, ein kleines Stückchen von dem Läutestrang der großen Kirchenglocke stehlen. Dieses versetzt man dann in glimmenden Zustand und läßt den Rauch in das leidende Ohr einziehen. Ein Kantor hat nach unserm Gewährsmann erzählt, daß man ihn vielfach um Abgabe eines solchen Stückchens Strang angegangen habe (S. 275). Zwei Materialien über derartige An-

schauungen bringt uns auch Berkusky in seiner Arbeit über „Vernichtungszauber“ Archiv für Anthropologie, N. Folge Bd. 11, Braunschweig 1912 S. 98 und 105) bei.

Eine Italienerin, die sich an ihrer Nebenbuhlerin rächen wollte, entwendete ihr heimlich einige Fetzen ihrer Kleidung und brachte sie zu einer Zauberin. Diese befestigte die Lappen mit Nägeln und Stecknadeln an einer frischen Zitrone, welche von der Eifersüchtigen dann in den Brunnen ihrer Feindin geworfen wurde.

Hat im Dittmarschen eine Zauberin ein Kind behext, so besteckt man drei gestohlene Talglichter mit Nadeln, hängt sie verkehrt an die Zimmerdecke und zündet sie an.

XX.

Die menschliche Fortpflanzung und das Strafgesetz.

(Ein Beitrag zur Frage der Motive zur Bestrafung der Sterilisation und der Fruchtabtreibung.)

Von

Dr. med. **A. Fiessler**, Frauenarzt in Stuttgart.

Die Frage der menschlichen Fortpflanzung hat von jeher die Gemüter der Menschheit bewegt, nicht nur in den Kulturstaaten, sondern auch bei unzivilisierten Völkerschaften. Ist es doch eine Frage, die so innig mit dem Leben jedes Einzelnen, wie auch dem Bestand der Staaten verbunden ist, daß kaum einer ihrem Problem ausweichen kann. Die Richtungen, aus denen man an sie heranzutreten gezwungen ist und die begleitenden Umstände sind so unendlich verschieden, daß es uns nicht wundern kann, wenn die gefundenen Lösungen weit auseinandergehen und sich nicht allzu selten direkt widersprechen. Es ist unmöglich, die enorme Literatur überhaupt zu übersehen, geschweige denn sie in allen ihren Einzelheiten zu verfolgen oder gar zu verwerten. Es ist auch, worauf schon Sippel hinwies[1]), wohl nicht möglich, hierin etwas zu sagen, was nicht irgendeiner in irgendwelcher Form schon gesagt hätte. Es sei nur kurz darauf hingewiesen, daß es wohl vorwiegend bevölkerungspolitische und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte sind, nach denen die Frage beurteilt wird; daneben aber spielen auf der einen Seite religiöse, auf der andern materialistische und personenrechtliche, d. h. individualistische Momente eine große Rolle. Vom rein staatlichen Standpunkt sehen wir die Fortpflanzungstätigkeit unterstützt und gefördert bei relativ geringer Bevölkerungszahl und reichlicher Ernährungsmöglichkeit, dagegen wird sie behindert bei hoher Volksziffer und beschränkten Nahrungsquellen. Politische Verhältnisse,

---

1) Sippel, Über die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens zur Rettung der Mutter, vom geburtshilfl., gerichtlich-medizinischen und ethischen Standpunkt. Tübingen 1902.

häufige Kriege und Gefahr der Unterdrückung durch Nachbarn, werden eine hohe Produktion veranlassen, im umgekehrten Fall sie hintanhalten. Zurzeit sehen wir die Bestrebungen der modernen Kulturstaaten bei dem Zusammentreffen eines enormen wirtschaftlichen Aufschwungs mit scharfen Kämpfen um politische Geltung eine stark prononcierte unterstützende Tendenz verfolgen, während wir beispielsweise bei isolierten Inselvölkern wie auch ehemals im alten Sparta mancherlei Vorschriften und Gebräuche vorfinden, die eine Hemmung oder Auslese der Bevölkerung bezwecken. Es hängt dabei vom jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik ab, welche Art der Behinderung gewählt wird, ob Eheverbote, Anwendung antikonzeptioneller Verfahren, Sterilisation und Kastration oder Fruchtabtreibung, resp. Kindesmord und Kindesaussetzung. Die bisherigen Verfahren zur Hebung der Bevölkerungsziffer bestanden in der Hauptsache in strafgesetzlichen Vorschriften gegenüber gewissen Maßnahmen, die eine Einschränkung der natürlichen Fortpflanzung verursachen, ferner in der Verleihung politischer Vorrechte oder in Steuererleichterungen für kinderreiche Familien. Erst der modernen Medizin blieb es vorbehalten, in der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit einen Hauptfaktor zur Stütze der Volkszahl zu entwickeln. Neuerdings kommen dazu eine ganze Reihe sozialer Maßnahmen, die ihren guten Einfluß unverkennbar äußern, Stillprämien, Gründung von Mütterheimen, jegliche Art von Mutterschutz. Gerade die Beachtung sozialer Werte, die zur Einführung derselben als Mittel zur Anregung und Förderung der Fortpflanzungstätigkeit führte, rückt aber auf der andern Seite auch ihre allgemeine Bewertung für die Lebensgestaltung des Einzelnen sehr stark in den Vordergrund, und große Zeitströmungen haben die darauf fußenden Ideen aufgegriffen und einseitig nach personen- oder klassenrechtlichen Gesichtspunkten weiter entwickelt und sie zum Teil zum Angriff auf die bestehende Rechts- und Staatsordnung verwendet. Sie kamen dabei zu Resultaten, die hochgeschraubte Individualrechte zum Schaden des Ganzen verlangten, in denen unter anderem auch ein freies Verfügungsrecht über die Gestaltung der eigenen Fortpflanzung proklamiert wurde. Emanzipation von Kirchenvorschriften, die lange Zeit heilig gehalten waren, und Vergleiche mit Gesetzen und Gewohnheiten anderer oft unter ganz fremden Verhältnissen lebender Völker erleichterten diesen einseitigen Entwicklungsgang, der bis zu den äußersten Konsequenzen durchgeführt wurde. Wie dem auch im einzelnen sei, die Tatsache besteht, daß nicht unbedeutende Volksgruppen den Ruf nach unbeschränkter individueller Freiheit, um nicht zu sagen Willkür in der Frage der

Fortpflanzung erschallen lassen und dem Staat jedes Recht, hierin mitzusprechen, bestreiten. Daß diese „Freiheit in sexuellen Dingen“ nicht zu einer kräftigen Volksvermehrung gebraucht würde, sondern wohl meist in dem Recht zur Behinderung der Fortpflanzung bei freier Ausübung des Geschlechtsverkehrs, selbst durch Anwendung der Fruchtabtreibung gipfelt, davon kann sich jeder unschwer aus der Tagespresse überzeugen. Es fragt sich nun, ob dem Staat wirklich jedes Recht, hier bestimmend einzugreifen, abgesprochen werden kann, oder ob seine jetzige, vielfach angegriffene, teilweise auch ad absurdum geführte Begründung seines Standpunktes im Strafrecht als gesunde Rechtsgrundlage anerkannt werden muß, oder ob sich hierfür ein neuer besserer Weg finden läßt, auf dem wir zu einem gerechten Ausgleich der widerstrebenden Ansprüche gelangen können.

Die Frage, ob der Staat ein Interesse an der Fortpflanzung seiner Bürger hat und aus diesem Gesichtspunkt heraus berechtigt ist, mit empfindlichen Strafen vorzugehen, muß unbedingt bejaht werden. Ruht doch die ganze Zukunft eines jeden Staatswesens in seiner Progenitur. Wird diese unterbunden, so bricht das ganze Gebäude in sich zusammen, die angesammelten wirtschaftlichen und kulturellen Werte fallen dem völkisch stärkeren Nachbarn zum Opfer oder sind zum mindesten gezwungen, sich in diesem fremden Staatswesen aufzulösen, wenn sie nicht überhaupt für immer gänzlich verloren gehen. Es wird sich also die Frage lediglich darum drehen, festzustellen, wo das Interesse des Staates hinter dem des Einzelnen zurückzutreten hat und umgekehrt, d. h. es wird ein Kompromiß zwischen dem Individualrecht oder dem Staats- oder Gesellschaftsrecht gesucht werden müssen, das dem Einzelnen eine möglichst ausgedehnte Freiheit beläßt und dabei doch eine sichere Fortpflanzung garantiert und somit der Staatsnotwendigkeit Rechnung trägt. Sehen wir zunächst, wie diese Frage früher gelöst wurde und welchen Niederschlag sie in der z. Zt. geltenden Gesetzgebung gefunden hat[1]).

Die Behinderung der Fortpflanzung ist generell möglich: erstens durch Verhinderung der Konzeption, zweitens durch Vernichtung der Leibesfrucht, drittens durch Beseitigung oder Tötung des Kindes. Da

1) Es kann sich im folgenden nicht darum handeln, allen je in der Literatur und Gesetzgebung aufgetauchten Motiven und deren Lösungen nachzugehen; das würde zu weit führen. Auch fehlen mir dazu die eingehenden juristischen Kenntnisse. Es wird indessen auch für unsern Zweck genügen, in kurzen Zügen die Umrisse des Problems zu skizzieren und die Grundlagen zu erörtern, auf denen das jetzige Gebäude ruht.

im Strafgesetz die Maßnahmen, welche diese Erfolge erzielen, nicht in einer einzigen Verbrechensgruppe zusammengefaßt sind, ja zum Teil überhaupt nicht zum Ausdruck kommen, so wird es nötig sein, sie einzeln zu erörtern und auf ihre Entwicklung kurz einzugehen. Die Frage der Behinderung der Konzeption bei gesunden Menschen zerfällt in drei sehr verschiedene Gruppen: als erste kommt die Ehelosigkeit (Zölibat) und die Enthaltung von jeglichem Geschlechtsverkehr (Kontinenz) in Betracht; als zweite der sterile Verkehr unter Erhaltung der Fortpflanzungsfähigkeit (Präventivverkehr durch Coitus interruptus oder antikonzeptionelle Mittel mechanischer oder chemischer Art); als dritte Gruppe figuriert die meist operative dauernde Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit durch Sterilisation oder Kastration. Die sogenannte fakultative oder temporäre Sterilisation wäre in die zweite Gruppe einzurechnen, wenn technisch ein Erfolg, besonders auch hinsichtlich der Wiederherstellung der früheren Funktion garantiert werden könnte. Solange dies aber noch erst ein frommer Wunsch bleibt, dürfte auch sie unter die dritte Gruppe fallen.

Die Ehelosigkeit und Kontinenz galt im Altertum, überhaupt bei allen Völkerschaften, solange sie noch nicht zu einer Staatenbildung durchgedrungen waren, sondern die Familie oder Sippe mit ihren Gesetzen der Blutrache die höchste Einheit bildete, als ein entehrender Zustand, der kaum je haltbar war. Noch Lykurg hatte schwere Strafen darauf gesetzt. Mitunter sprachen hier religiöse Anschauungen, die im Ahnenkultus gipfelten, ein gewichtiges Wort mit, so daß im ganzen betreffs der Hagestolze die Anschauung herrschte, daß solche weder im Leben noch auch im Tode Ruhe fänden. Mit der Staatenbildung, durch welche der Familie die Sorge für den äußeren Bestand abgenommen wurde, kamen diese entehrenden Bestimmungen für die Ehelosigkeit zu Fall. Die Möglichkeit der geschlechtlichen Befriedigung außerhalb der Ehe schuf mit die Vorbedingungen für die Entstehung der Hagestolze, die bald so überhand nahmen, daß sie den Bestand der Staaten außerordentlich gefährdeten und eine beträchtliche Entvölkerung, besonders unter den herrschenden Klassen verursachten. So gerieten die Staaten des klassischen Altertums um die Zeit der ersten römischen Kaiser trotz vielfacher Versuche gesetzlicher Abhilfe in Verfall. Weiter wirkte der Einfluß des Urchristentums, das nur in der Kontinenz gottgefällige Reinheit erblickte und zeitweise selbst den ehelichen Beischlaf als Sünde oder Befleckung proklamierte, ungünstig auf die Entwicklung ein. Wenn die Kirche auch in der Folge nur für ihre speziellen Organe, den Priesterstand die Konsequenz ihrer Anschauung zog, so schritt sie

doch in der Entwicklung des Mönchtums und Nonnenwesens bedenklich weit auf dem eingeschlagenen Weg vor, und scheute auch vor speziellen Vorschriften im ehelichen Verkehr nicht zurück, freilich ohne bei diesen eine Verminderung der Nachkommenschaft zu bezwecken. Auch in neuester Zeit, in der, wie seit alters her die Staatenbildung auf dem Eheinstitut basiert, sind vielfach Vorschläge zur Vermehrung der Eheschließungen oder Belästigung der Hagestolze gemacht worden, die vorwiegend in steuerrechtliche Formen gekleidet sind. Dem deutschen Strafgesetz sind derartige Tendenzen ferngeblieben und somit ist diese Gruppe der Fortpflanzungsbehinderung völlig unerörtert geblieben, während da und dort in ausländischen Gesetzgebungen neuerdings Ansätze zur Bestrafung der Ehelosigkeit gemacht werden.

Mit der Erörterung der zweiten Gruppe betreten wir ein schon wesentlich mehr umstrittenes Gebiet. Der sexuelle Verkehr mit absichtlicher Verhinderung der Konzeption ist bei der heutigen Entwicklung der Chemie und Technik in der Tat ein Vorgang, der eine nicht unbedenkliche Gefahr für den Staat in sich birgt. Hier stoßen die Staatsinteressen und die Individualinteressen in einer Heftigkeit zusammen wie wohl in keinem andern Fall. Eine Einmischung des Staates in das Sexualleben jedes Einzelnen wäre allerdings ein Zustand, vor dem bis heute auch die Gesetzgebung zurückschreckt, wenn sie auch zweifellos nach dieser Richtung tendiert[1]). Denn das Interesse des Staates erheischt gebieterisch ein Überwuchern des Präventivverkehrs nach Möglichkeit zu verhindern, wenn dieser einen Umfang annimmt, der den nationalen Bestand zweifellos zu gefährden droht. Wieweit hier die Zustände schon gediehen sind, zeigen am besten die Untersuchungen über den Geburtenrückgang[2]) und die neuerdings erfolgte Proklamation des Gebärstreiks durch die Sozialdemokratie, wenn auch der letztere anderen Zwecken dienen soll als lediglich individualistischen Interessen. Indessen dürfte durch

---

1) Ich nehme mit v. Liszt Lehrbuch, 20. Aufl., S. 387, Binding, Lehrbuch I, S. 217 und Frank an, daß der § 184, Abs. III und 184a im Gesetz vom 25. Juni 1900 die Anwendung antikonzeptioneller Mittel nicht treffen wollte, entgegen Olshausen Kommentar 9. Aufl. I, S. 736, Nr. 11 und der neueren Auffassung des RG. Vgl. Urteil des RG. vom 27. Februar 1912 und 11. Juni 1912. Ref. Münch. med. Woch. 1913, S. 231 8.

2) Nach Abschluß des Aufsatzes erscheint das Buch von Max Hirsch: Fruchtabtreibung und Präventivverkehr im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang. Würzburg 1914, das äußerst lesenswerte Einblicke in das uns beschäftigende Gebiet gibt. Leider war eine eingehendere Berücksichtigung dieser Arbeit nicht mehr möglich.

Beschränkung des freien Verkehrs mit Präventivmitteln durch polizeiliche Maßnahmen hier genügend zu erzielen sein, vor allem aber durch Erleichterung der Lebenshaltung und gesunde Wirtschaftspolitik. Was dann noch fehlt, kann wohl durch Hebung der Moral und Kräftigung des staatsbürgerlichen Bewußtseins oder auch durch Heranziehung religiöser Gesichtspunkte erreicht werden. Für das Strafrecht dagegen dürfte dieses Gebiet verschlossen bleiben, eine Aufnahme in dasselbe würde zu unleidlichen, ungeheuerlichen Konsequenzen führen und das Übel am falschen Ort mit falschen Mitteln bekämpfen. Unser jetziges Strafgesetz nimmt hierzu keine Stellung, dagegen haben auch hier wieder in ausländischen Gesetzbüchern Bestimmungen Eingang gefunden[1]), die diese Materie strafrechtlich zu regeln versuchen, freilich mit dem Erfolg, daß sie sich in praxi eben als undurchführbar erwiesen und entsprechend gehandhabt werden.

Das deutsche Strafgesetz setzt erst ein bei der dritten Gruppe der Maßnahmen gegen die Empfängnis: der Kastration und Sterilisation. Jedoch gelangt es hier nicht zur Bestrafung aus Motiven der Staatserhaltung, sondern aus Motiven des Personenrechts. Es straft die Unfruchtbarmachung als Folge oder Begleiterscheinung der schweren Körperverletzung. Das Gesetz sagt in seinem § 224: „Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr zu erkennen.“ — Die Ausschaltung der Zeugungsfähigkeit ist also hier als schwere, durch den Erfolg qualifizierte Körperverletzung unter Strafe gestellt, und zwar aus rein persönlichen, nicht staatlichen Motiven. Der Schutz der Unverletzlichkeit der Person, der körperlichen Integrität bildet das Motiv der Bestrafung, was deutlich aus dem Vordersatz in § 223 hervorgeht: „wer vorsätzlich einen anderen mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt ....“ Also nicht Rücksicht auf die Eigeninteressen des Staates diktieren die Notwendigkeit der Bestrafung der Unfruchtbarmachung[2]), sondern die allgemeinen Erfordernisse des Schutzes der

---

1) z. B. New-York.

2) Ich nehme hier im Anschluß an die gewöhnliche Kommentierung an, daß der Gesetzgeber mit dem Verlust der Zeugungsfähigkeit auch die Unfruchtbarmachung meinte. Daß beide grundverschieden sind, ist völlig klar, ebenso, daß es ein sehr wichtiger prinzipieller Unterschied ist, ob dem Gesetzgeber tatsächlich

Person. Es ist unbedingt wichtig, dieses hervorzuheben, besonders im Hinblick auf die Begründung der eventuellen ärztlichen Eingriffe. Daß diese Art der Motivierung gerade der Sterilisation dem Staatsinteresse unmöglich genügen kann, ist sicher. Wie in früheren Gesetzgebungen, ja schon unter den römischen Kaisern die Kastration als Delikt sui generis unter Strafe gestellt war,[1]) und zeitweise gar mit dem Tode bedroht wurde, so haben auch manche Strafrechtslehrer und Richter unter dem geltenden Strafrecht die Sterilisation aus der Gruppe der Körperverletzungen in einzelnen Fällen losgelöst und es ist ein lebhafter Streit entstanden, ob eine mit Einverständnis des Patienten ausgeführte Sterilisation in jedem Fall rechtmäßig sei oder nicht[2]). Nach dem Wortlaut des Gesetzes, nach der Stellung des betreffenden Absatzes in der Fassung der §§ 223 u. 224 ist unzweifelhaft das Interesse des Staates ausgeschaltet, nur das Personenrecht, resp. dessen Verletzung ist beachtet. Es kann sich daher das im Gesetz bedrohte Tatbestandsmerkmal nur in Fällen finden, in denen allgemein eine Körperverletzung beabsichtigt wurde und ein Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit oder, wie das Gesetz wohl fälschlicherweise ausdrückt, „der Zeugungsfähigkeit“, die unbeabsichtigte oder akzidentelle Folge der Handlung war, die damit zu einer schweren Körperverletzung qualifiziert wird. Gewiß kann auch, besonders bei Männern, eine Kastration absichtlich als Körperverletzung verübt werden, wie man gelegentlich bei Raufhändeln oder als besonders brutalen Racheakt bei ungebildeten Leuten sieht. Aber dies zeigt nur um so deutlicher, daß die vom Arzt vorgenommene Sterilisation in den meisten Fällen unter den Tatbestand einer allgemeinen, mit Einwilligung des Verletzten ausgeführten Körperverletzung (Operation) fällt, an der der Staat kein Interesse nimmt, und die nach der bisherigen Rechtsprechung als straflos galt. Bei Operationen legt auch bei vorhandener ärztlicher Indikation das Reichsgericht das Hauptgewicht der Einwilligung des Verletzten bei, die es als einzigen Grund der Recht-

---

nur die Zeugungsfähigkeit vorschwebte oder allgemein die Fortpflanzungsfähigkeit Erstere Annahme würde allerdings die Einreihung unter die Körperverletzungen vollauf erklären, noch mehr, wenn er gar nur die Potentia coeundi darunter verstanden hätte, was man mit dem gleichen Recht annehmen könnte wie die gewöhnliche Erweiterung des Begriffs. S. auch Löffler, Vergl. Darst. Bes. T. V. S. 223!

1) S. Löffler, Vergl. Darst. d. deutsch. u. ausländ. Strafrechts. Bes. Teil Bd. 5, S. 210, 223 u. 231.

2) S. auch Verh. der Münch. gyn. Ges. 7. Juli 1910, Zentralbl. f. Gyn. 34 S. 1632 u. Rosenfeld, Die strafrechtlichen Grundlagen der Sterilisation. Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin 1913. I. Suppl.

mäßigkeit anerkennt[1]). In logischer Folgerung kann sich also jeder Mensch ohne weiteres sterilisieren lassen, ohne daß der Staat sich darum kümmern darf. Eine solche Handlung ist straffrei, denn nur die zum Zweck der Herbeiführung der Militäruntauglichkeit ausgeführte Selbstverstümmelung ist unter Strafe gestellt. Dies ist auch der Standpunkt mancher Juristen. Andere dagegen, die sich der Konsequenzen dieser Auffassung bewußt sind, konstruieren eine Strafbarkeit solchen Vorgehens dadurch, daß sie diese Einwilligung für „unbeachtlich" erklären, wenn ihr ein „unsittliches Motiv" zugrunde liegt[2]). Daß sie hierdurch in offenen Widerspruch geraten mit dem sonst anerkannten Grundsatz, daß jeder über seinen Körper frei verfügen darf, selbst bis zur Tötung (Selbstmord), geniert sie weiter nicht. Ebensowenig, daß damit ein gefährlicher Grad von Rechtsunsicherheit geschaffen wird, da man já nie weiß, ob der Richter, dem man zufällig in die Hände fällt, die vorgesehenen allgemeinen Rechtsnormen für „unbeachtlich" erklären wird oder nicht; sagt doch auch Heimberger[3]): „Wer garantiert für eine vernünftige Interpretation des Gesetzes, wenn der Wortlaut Zweifel zuläßt?" Diese Kommentatoren stellen ihren Konstruktionen die eben erwähnte Körperverletzung zum Zweck der Aufhebung der Militärtauglichkeit an die Seite, oder die Blendung zwecks öffentlichen Bettels, übersehen aber, daß sie damit wieder gesellschaftliche resp. staatspolitische Motive hereinbringen, die der Fassung der §§ 223—24 bestimmt fern liegen. Wir sehen also, daß die Begründung der Bestrafung der Sterilisation nach der heutigen Rechtsprechung eine zwar unserem ethischen Gefühl nach wohl berechtigte, aber dem einschlägigen Gesetzesparagraphen sicherlich fremde Neuerung ist, die freilich auch bei der Entstehung dieses Gesetzes nicht in dem Maße in Betracht gezogen werden konnte wie heute, da die operative Technik noch so sehr in den Kinderschuhen steckte, die Mortalität nach Laparatomien noch eine solch hohe war, daß wohl kaum jemand auf den Gedanken verfiel, lediglich zu antikonzeptionellen Zwecken sich einer derartig gefährlichen Operation zu unterziehen. Dies hat sich aber inzwischen sehr geändert und die Möglichkeit, auf nicht operativem Wege durch Röntgenstrahlen in absolut lebenssicherer Weise eine Sterilität zu erreichen[4]), läßt es als ein dringendes Bedürfnis erscheinen, die Frage zu klären

1) S. Entsch. d. RG. in Strafsachen. 25. S. 375.

2) S. Bachmann, Münch. gyn. Ges. — Zentralbl. für Gyn. 34. S. 1626/27

3) Heimberger, Vergl. Darst. d. deutsch. u. ausländ. Strafrechts. Allg. T. IV. S. 38.

4) Fränkel, Die Röntgenstrahlen in der Gynäkologie. Berlin 1911.

und einer sachgemäßen Lösung zuzuführen. Schon die heutigen Kommentatoren, die eine nicht ärztlich indizierte Sterilisierung bestrafen wollen, lösen de facto diesen Eingriff von dem Tatbestand der Körperverletzung los und stellen den einzig richtigen Tatbestand der Verletzung der Fortpflanzungsfähigkeit als souveränen Begriff auf, der damit zu einem Hauptdelikt gestempelt wird. Sie nennen ihn wohl ein Delikt „sui generis", nur ziehen sie nicht die Konsequenz für die Rechtsformulierung, wie sie eben im Buchstaben des Gesetzes zum Ausdruck kommt. Sie machen das Staatsinteresse geltend im Gegensatz zu dem in dem Körperverletzungsparagraphen geschützten Personeninteresse, wenn sie sich auch bisweilen scheuen, diesem offen Ausdruck zu verleihen. Und doch erscheint es so richtig. Ob daneben noch eine Körperverletzung als „subsidiäres Delikt" in Frage kommt, ist zum mindesten fraglich, denn das Personeninteresse ist durch die Einwilligung und mitunter auch durch den Zweck der Tat bestimmt ausgeschaltet, nur außerhalb der Person gelegene Interessen können bei einer trotzdem erfolgenden Bestrafung wirksam sein, und da kann gar kein anderes Interesse gedacht werden, als das des Staates. Denn die Herbeiziehung der Begriffe der Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit ist doch wohl ein etwas gewagtes Unterfangen; der ganze Tatbestand ist dieser Materie wesensfremd. Man muß sich aber darüber klare Rechenschaft ablegen und die Konsequenzen ziehen und zwar jetzt bei der Neuordnung des Strafgesetzbuches, sonst wird bald wieder die Schaffung von Novellen nötig werden.

Verlassen wir zunächst dieses Kapitel der Schädigung der Fortpflanzung und gehen wir zur nächsten Stufe weiter, nämlich der Vernichtung einer in Entwicklung begriffenen Frucht, juristisch gesprochen der Abtreibung. Über die Einzelheiten der Motive zu ihrer Bestrafung kann ich mich kurz fassen, indem ich auf die sehr interessanten und eingehenden Erörterungen der Frage in der Quellenstudie von Ehinger und Kimmig[1]) verweise. Ich möchte nur, um im Zusammenhang zu bleiben, in kurzen Umrissen darauf eingehen[2]). In der patriarchalischen Urzeit, die, wie oben erwähnt, der Staatenbildung vorausgeht, gilt bei allen Völkern der Grundsatz, daß

1) Ehinger u. Kimmig, Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung. München 1910. S. auch Polag, Die Berechtigung des künstlichen Abortus. Straßburg 1909 und Sippel l. c.

2) Ich weiß wohl, daß die Zahl der Theorien wesentlich größer ist, als ich im folgenden ausführe. Doch konnte keine derselben eine befriedigende Lösung bringen. Daher genügt es, die markantesten herauszugreifen. In Einzelheiten verweise ich auf die erwähnte Broschüre, der meine Ausführungen folgten, wenn ich auch deren Schlußfolgerungen nicht durchweg anerkennen kann.

dem Vater jedes Recht zusteht, über das Leben des Kindes frei zu verfügen. Nur durch die Sitte waren gewisse Grenzen gegenüber einer absoluten Willkür gezogen. Die Entwicklung der Kultur führte allgemein zum Schutz des Menschen gleich von der Geburt an und schränkte die väterliche Willkür ein. Weiterhin brach sich die Empfindung Bahn, daß auch in dem werdenden Menschen schon im Mutterleibe ein des Schutzes wertes Gut vorhanden sei. Doch erfassen die ersten Versuche einer Kodifizierung dieses Gedankens bei Griechen und Semiten das Problem durchweg als eine rein zivilrechtliche, nicht als strafrechtliche Frage. Ein Verstoß in dieser Richtung wird allgemein mit Geld gesühnt zum Unterschied gegenüber den Tötungsdelikten. Wenngleich es für alle Kulturvölker sich von Anfang an um die Frage drehte, ob die Leibesfrucht als Mensch zu betrachten sei, so kamen die alten Völker durchweg zu dem Resultat, daß dies nicht der Fall sei, weshalb die Abtreibung an sich straflos geblieben ist. Erst dem späteren Christentum blieb es vorbehalten, auf Grund einer falschen Übersetzung einer mosaischen Bibelstelle, aus der hervorzugehen schien, daß der Fötus zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Schwangerschaft eine Seele erhalte, die Identität zwischen Fötus und Mensch zu bejahen und demgemäß die Konsequenzen für das Strafrecht zu ziehen. Mit dem Sieg der katholischen Kirche über die Kulturen des Altertums wurden die von ihr gestalteten Sittengesetze allen Völkern aufgedrängt. So mußten insbesondere auch die Germanen, denen es an Zeit gefehlt hatte, eine eigene Kultur zu entwickeln, ehe sie von Rom überflutet wurden, die römisch-christliche Kultur übernehmen. Zwar machen sie sich noch einmal auf einige Jahrhunderte frei und gehen ihre eigenen Wege, die sich in den lombardischen Gesetzen noch am längsten halten, doch gelingt es der römischen Kirche, ihre Anschauung während des Mittelalters im römischen Recht durchzusetzen. Mit der Rezeption dieses Rechtes durch die Bamberger Halsgerichtsordnung und die ihr folgende peinliche Gerichtsordnung Karls V. wird dieses definitiv auch ins deutsche Recht übernommen. Die Annahme des Vorhandenseins einer Seele hatte natürlich zur Folge, daß eine Verletzung des Lebens der Frucht mit der Vernichtung einer Seele identisch war: ein Verbrechen, das nach Ansicht der Kirche schwerer war als ein gemeiner Mord, da diese Seele noch nicht der Wohltat der Taufe teilhaftig und daher großen ewigen Qualen überantwortet war. Auf diesem Standpunkt steht auch heute noch das kanonische Dogma [1]), doch ist es interessant

1) s. Bergervoort, Direkter Abortus und Kraniotomie und deren Erlaubtheit. München 1896.

daß es auch heute noch Mediziner gibt, die diesen Standpunkt allen Ernstes verfechten und im weltlichen Strafrecht zum Ausdruck gebracht wissen wollen[1]). Die Rezeption dieser Auffassung in die PGO. hatte die logische Folge, daß die Abtreibung als Homicidium bestraft wurde und zwar mit dem Tode des Verbrechers. Doch ging dieses Gesetz noch weiter und stellte auch die Abtreibung eines nach der geltenden Ansicht unbelebten Fötus unter Strafe, selbst wenn die Schwangere ihre Einwilligung zu der Tat gegeben hatte. Die der PGO. folgenden einzelnen Landrechte haben deren Auffassung in teils mehr, teils weniger konsequenter Ausarbeitung übernommen. Im Laufe des XIX. Jahrhunderts hat sich daran nur soviel geändert, als die Todesstrafe aufgehoben und durch mehr oder minder lange Freiheitsstrafen ersetzt wurde. Am Prinzip aber wurde nichts geändert.

Auch unser geltendes Recht hat an der Auffassung der Abtreibung als Verbrechen wider das Leben anderer festgehalten, wenn auch die Unterscheidung von Foetus animatus und inanimatus gemäß unserer naturwissenschaftlich reiferen Kenntnisse fallen mußte. Jedenfalls steht soviel fest, daß trotz geringer Unterschiede in der Interpretation, ob es sich um ein Tötungs- oder Gefährdungsdelikt handelt, immer es sich handelt um ein Verbrechen wider das Leben anderer. Es ist also das verletzte Personenrecht des Fötus resp. dessen Recht auf Leben, das geschützt wird. Irgendein eigenes Recht des Staates kommt dabei nicht in Frage. Dieses Recht des Fötus wurde aber häufig einer eingehenden Kritik unterzogen und besonders im Hinblick auf die Neuordnung unseres Strafrechts wurde der alte Streit, ob der Fötus eigene Rechte besitze oder nur eine „pars viscerum matris“ sei, erneut zur Diskussion gestellt[2]). Sozialreformer und Frauenrechtler entwickelten besonders nach letzterer Richtung hin ihre Forderungen und wiesen durch vergleichende Geschichtsdarstellungen der Gesetzgebung nach, daß man dem Fötus keine eigenen Rechte zuerkennen kann. Die Konsequenz daraus ist die vielerseits angestrebte Straflosigkeit der Fruchtabtreibung, der auch manche Juristen zuneigen. Sagt doch Hans Groß[3]): „Ich meine, daß die Zeit nicht fern ist, in der man die Abtreibung der Leibesfrucht nicht mehr bestrafen wird; und wenn man wüßte, wo die Grenze zu stecken sei, d. h. bis zu welcher Zeit, von der Empfängnis an gerechnet, die Straflosigkeit bewilligt sein sollte, so wäre diese

---

1) Weiß, Ref. Zentr.-Bl. f. d. gesamte Gyn. u. Gebh. Bd. I, p. 168.

2) Horch, Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht de lege ferenda vom Standpunkt des Juristen. Jurist.-psych. Grenzfragen VII, Heft 4.

3) Arch. f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik XII, p. 345.

Auffassung noch viel näher.“ Wenn auch diese Bestrebungen eine mildere Auffassung des Delikts zur Folge hatten, was sich in der Milderung der darauf gesetzten Strafen kundtut, so fragt es sich doch, ob die jetzt vom Gesetzgeber unterlegte Motivierung den Gründen standhalten kann, die von den Vertretern der Freigabe der Abtreibung ins Feld geführt werden. Mit andern Worten: Ist das Recht des Fötus auf Leben wirklich imstande, die Bestrafung zu motivieren? Die Medizin und Naturwissenschaft haben längst die Unhaltbarkeit der Gleichstellung des Fötus mit dem Menschen erwiesen. Die Menschqualität beginnt hiernach in bestimmter Weise mit dem ersten Atemzug nach erfolgter Geburt der Frucht. Mit ihm treten die Lungen in Tätigkeit, ebenso der Darmkanal. Auch das Gehirn fängt erst nach dieser Zeit an, in langsamer Entwicklung Funktionen zu äußern. Vor der Geburt ruhen die drei lebenswichtigsten Organe; die Frucht ist in jeder Weise abhängig von den Lebensfunktionen der Mutter, ohne indessen zu einer pars viscerum matris herabzusinken; denn der Fötus hat selbständige Muskelbewegungen, eigene Nierenfunktion, selbständigen tätigen Kreislauf. Muß also wohl die Auffassung der Frucht als Teil der Mutter unbedingt abgelehnt werden, so ist andererseits unter allen Umständen mit noch größerer Bestimmtheit der begriffliche Unterschied gegenüber dem Begriff des „Menschen“ zu betonen. Damit entfällt aber die Möglichkeit, dem Fötus im Strafrecht Schutz als „Person“ angedeihen zu lassen. Denn das einzige Lebewesen, das strafrechtlichen Schutz seiner körperlichen Integrität genießt, ist eben der „Mensch“.

Gab somit diese Untersuchung kein genügendes Motiv zu einer Bestrafung ab, so hat man versucht, andere Gründe dafür ins Feld zu führen. Man sah als solchen die Verletzung der körperlichen Integrität der Schwangeren an. Dies kann jedoch nur der Fall sein, wenn eine Abtreibung gegen den Willen der Schwangeren ausgeführt wird; mit ihrer Einwilligung ausgeführt, müßte das Delikt straflos sein. Denn unter die strafbaren Selbstverstümmelungen kann es wohl nicht fallen, da es sich ja nicht um Verletzung eines Dauerzustandes handelt, eine körperliche Deformität nicht erzielt wird. Auch sind es in solchen Fällen, wie schon erwähnt, rein staatliche Motive, die zur Bestrafung der Selbstverstümmelungen führen, keine personenrechtliche. Vielmehr dürfte die Sache so liegen, daß in Fällen von Abtreibung gegen den Willen der Schwangeren eben zu dem Verbrechen der Abtreibung noch das der Körperverletzung als subsidiäres Delikt dazukommt. Es kann dies auch erklären, warum dann die Strafe eine wesentliche Erhöhung erleidet.

Das altrömische Recht erkannte ein Recht des Vaters auf die von ihm erzeugte Frucht an und bestrafte die heimlich abtreibende Ehefrau. Auch hiernach müßte dann die Einwilligung des Vaters die Straffälligkeit aufheben.

Nachdem so alle aus Personenrechten abgeleiteten Motive versagten, suchte man allgemeine Gesichtspunkte heranzuziehen. So wollten manche die Abtreibung aus dem Grunde bestraft wissen, weil sie eine „Unsittlichkeit“ darstelle, eine Anschauung, die in der christlich-ethischen Ansicht wurzle, daß jede Vernichtung menschlichen Lebens zu verurteilen sei. Andere gingen davon aus, daß die Unsittlichkeit der Abtreibung aus der Unsittlichkeit des außerehelichen Beischlafs stamme, was jedoch mehr der Kuriosität halber erwähnt sein mag. Gegen die Heranziehung der Unsittlichkeit als Motiv zur Bestrafung wenden sich viele, nicht mit Unrecht. Denn dann müßten noch ganz andere Dinge unter schwere Strafe gestellt werden, und es ist nicht einzusehen, warum gerade die Abtreibung hierzu herausgegriffen wird. Weiter wird darauf hingewiesen, daß besonders in den ersten Monaten die Frucht vom Volk noch keineswegs als menschliches Wesen angesehen wird und ihre Beseitigung nicht als unsittlich empfunden wird. Endlich sagt Kimmig[1]): „Es gibt keine objektiv, d. h. an sich unsittlichen Handlungen. Das weltliche Strafrecht aber darf seine Bestimmungen nur auf objektive Ergebnisse stützen.“

So blieb denn nichts anderes übrig, als ein Interesse des Staates geltend zu machen. Man formulierte dieses Interesse zum Teil dahin, daß der Staat an der Gesundheit des Volkes interessiert sei. Schneickert[2]) und Kimmig[3]) glauben diesem Rechtsgrund dadurch begegnen zu können, daß sie hervorheben, man müsse dann die künstliche Frühgeburt schwerer bestrafen als den künstlichen Abort, denn bei ersterer sei die Möglichkeit, rhachitische oder schwachsinnige Kinder zu erzielen, vermehrt. Andere und mit ihnen einige der hervorragendsten Strafrechtslehrer der Jetztzeit[4]), stellen ein Recht des Staates auf die Fortpflanzung seiner Bürger auf. Diese „populationistische Theorie“ ist wohl diejenige, die sich am besten verteidigen läßt. Nur meinen Radbruch[5]) und andere, daß bei ihrer An-

1) l. c. p. 104.

2) Schneickert, Arch. f. Kriminalanthr. u. Kriminalistik XVIII, 105ff.

3) l. c. p. 100.

4) Feuerbach, Jenull, Ihering, Heimberger, v. Lilienthal, Radbruch, Schultzenstein. s. Kimmig l. c. p. 98.

5) Radbruch, Vergl. Darst. Bes. T. V, p. 160.

erkennung notwendigerweise auch die Sterilisation und der Präventivverkehr bestraft werden müßte; denn auch sie schädigen dieses Recht. Andere weisen darauf hin, daß dann auch der Selbstmordversuch strafbar sei und gleicherweise die Auswanderung ein Verbrechen wäre. Von manchen Autoren wurde daher die Populationstheorie als ein Rechtsmonstrum bezeichnet, das unbedingt verneint werden müsse.

Nach der Mehrzahl der besprochenen Theorien besteht das Verbrechen der Fruchtabtreibung in der Verletzung eines subjektiven Rechtes eines Fremden. Nun geht aber die heutige Lehre vom Verbrechen dahin, daß nicht ein Eingriff in die Rechtssphäre eines einzelnen Individuums oder einer Mehrzahl von solchen, sondern stets nur eine Verletzung oder Gefährdung gesellschaftlicher Interessen ins Auge zu fassen ist, d. h. das Recht läßt seinen Strafschutz einem Objekt nur dann angedeihen, wenn der Bestand jenes Objektes zur Befriedigung gesellschaftlicher Interessen erforderlich erscheint. Nach der herrschenden Ansicht ist also die Bestrafung der Abtreibung so zu motivieren: „Es besteht ein allgemeines Rechtsinteresse daran, daß der einzelne über die Existenz einer fremden Persönlichkeit nicht frei verfügen darf. Als Keim einer Persönlichkeit ist die Leibesfrucht wie eine Person zu behandeln. Die Fruchtabtreibung erscheint somit als freies Verfügen über die Existenz einer fremden Persönlichkeit. Da die Gesellschaft ein Interesse an dem Unterbleiben aller derartigen Handlungen hat, so muß die Abtreibung bestraft werden, mag auch durch sie regelmäßig kein fremdes (subjektives) Recht verletzt oder gefährdet werden. Die Fruchtabtreibung ist interessenschädlich in genere und somit strafwürdig.“ [1]) Dies dürfte auch der Stand der kommenden Gesetzgebung sein, wenn der Vorentwurf ungeändert angenommen wird. Wir werden sehen, ob diese Auffassung geeignet ist, als befriedigender Rechtszustand zu dienen.

Der Frage der Abtreibung schließt sich die Vernichtung des Lebens der Frucht unter der Geburt an, zu der der Geburtshelfer nicht allzu selten durch eine Pflichtenkollision gezwungen wird. Diese Frage der Perforation und Embryotomie hat jahrhundertelang die Geister bewegt und eine enorme Literatur produziert. Medizinisch ist sie allgemein anerkannt und als gelöst zu betrachten; nur einige wenige theologisierende Sonderlinge bilden eine rühmliche Ausnahme. Dazu hat die Frage infolge der großen Fortschritte der operativen Technik und des enormen Aufschwungs des Krankenhauswesens sehr

1) Zit. n. Kimmig l. c.

an Bedeutung eingebüßt, wenn wir auch dieser jedem Operateur und Geburtshelfer unsympathischen Eingriffe nicht ganz entraten können. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte ich mich eingehender mit dieser Sache beschäftigen, da sie medizinischerseits von Sippel[1]), juristischerseits von Heimberger[2]) und Hans Groß[3]) so gründlich erörtert wurde, daß kaum etwas Neues zu sagen wäre. Bei der Begründung meiner Vorschläge werde ich noch kurz darauf zurückzukommen haben. Im Gegensatz zur indizierten Perforation ist die juristische Stellung der verbrecherischen Tötung unter der Geburt völlig unklar, besonders infolge der Unsicherheit hinsichtlich der Qualität des Objekts. Ist es ein „Mensch" oder ist es die „Leibesfrucht"? Die alte schwere Frage! Die Ansichten gehen weit auseinander. Das RG. vermeint den Beginn der Menschwerdung auf den Wehenbeginn verlegen zu müssen[4]), um strafrechtlich genügend vorgehen zu können, andere wieder verlangen, daß irgendein Kindsteil die mütterlichen Geschlechtsteile verlassen haben müsse[5]); wieder andere setzen den Moment der Menschwerdung auf den ersten Atemzug fest, ja es fehlte sogar nicht an Stimmen, die auch eine völlige Ablösung der Nachgeburtsteile, also völlige Vollendung der physiologischen Geburtsarbeit oder mindestens die Abnabelung, forderten. Die exakte Lösung dieser Frage ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Rechtsprechung und zwar in mehr als einer Hinsicht, worauf ebenfalls später noch des Näheren einzugehen sein wird. Ist die Frucht einmal in auch juristisch zweifelsfreier Weise geboren, so haben wir es mit einem neuen selbständigen Rechtsindividuum zu tun, das zweifellos vollen strafrechtlichen Schutz genießt. Irgendwelche Bedenken oder prinzipielle juristische Fragen tauchen bei der Tötung oder Beseitigung dieses neuen „Menschen" nicht mehr auf; wir treten damit auf den gesicherten Rechtsboden des „gemeinen" Rechts, das unserem Thema fernliegt.

Zur Begründung, warum ich mich gegen die unveränderte Übernahme der besprochenen bisherigen Strafbestimmungen in den neuen Entwurf resp. in das neue Gesetz mit allem Nachdruck wende, darf ich mich zunächst auf kompetente Juristen berufen: Wach

---

1) l. c.

2) Heimberger, Vergl. Darst. Allg. T. IV, p. 71 ff., außerdem Dissert. München 1889, Über die Straflosigkeit der Perforation.

3) Hans Groß, Wiener klin. Wochenschrift Nr. 10 ex 1905 u. „Gesammelte kriminalist. Aufsätze" Bd. II, p. 52.

4) E. IX p. 131, XXVI p. 178.

5) s. v. Liszt, Vergl. Darst. Bes. T. V, p. 10.

schreibt in seiner eingehenden Besprechung der legislativen Technik in dem großen Vorbereitungswerk zum neuen Strafgesetzbuch [1]): „Zu den eifrigst bearbeiteten, bei aller Strafgesetzgebung im Mittelpunkt des Interesses stehenden Materien gehören die Tötungsdelikte. Wie mangelhaft ja schülerhaft ist ihre Behandlung im Strafgesetzbuch, wenn man Einfachheit, Klarheit, Folgerichtigkeit als elementare Anforderungen der Technik bezeichnen darf. Wer wird geschützt? Der „Mensch“. Schon hier Unklarheit angesichts der Verhältnisse der §§ 211, 212, 222, zu § 218. Wer ist „Mensch“, was ist „Leibesfrucht“? Wer kann ermordet, totgeschlagen oder fahrlässig getötet, was nur vorsätzlich abgetrieben oder im Mutterleib getötet werden? Eine Frage, die um so wichtiger ist, als seltsamerweise die fahrlässige Abtreibung straflos ist. Man sagt [2]): „Für den Gesetzgeber läge kein Anlaß vor, zur Frage Stellung zu nehmen“. Ist sie eine wissenschaftliche oder eine solche des positiven Gesetzesgehalts? Doch sicherlich letzteres. Wir fordern, daß der Gesetzgeber wisse, was er will, daß er mit den von ihm gebrauchten Worten bestimmte Vorstellungen verbinde. Der Dunkelheit ist abzuhelfen durch klare Formulierung des Abtreibungstatbestandes, dessen Fassung ohnedies tadelnswert ist, weil sie dem Zweifel Raum läßt, ob das Delikt Tötung oder Lebensgefährdung sei“. An anderer Stelle [3]) schließt er sich der Klage Jherings an, daß in der Gesetzestechnik viel Empirie und wenig Theorie, wenig klare Erkenntnis obwalte. Und doch gibt auch Radbruch zu [4]), daß es im Strafrecht mehr als auf anderen Rechtsgebieten der Rechtssicherheit bedarf, die nur das geschriebene Recht verbürgt; und jedes moderne Strafgesetzbuch will deshalb das gesamte Strafrecht restlos in die Form des geschriebenen Rechtes gießen. Um so unverständlicher bleibt es, daß die erkannten unerquicklichen Zustände und „schülerhaften Unzulänglichkeiten“ nicht vermocht haben, in diesen Fragen, die „im Mittelpunkte des Interesses“ stehen, eine durchgreifende Änderung für den neuen Gesetzesvorschlag herbeizuführen, sondern deren unveränderte Übernahme zuließen. Sollte vielleicht doch die Vermutung Heimbergers zutreffen [5]), daß der Herr Redaktor der einschlägigen Paragraphen die Literatur nicht beachten wollte?

1) Vergl. Darst. Allg. T. VI, p. 3.

2) v. Liszt l. c. p. 10; dagegen verlangt Heimberger, Vergl. Darst. Allg. T. IV, p. 73, daß die Menschqualität anders begrenzt werde, als bisher vom RG.

3) l. c. p. 2.

4) Radbruch, Geburtshilfe u. Strafrecht. Jena 1907, p. 11.

5) Deutsche med. Woch. 1910, Heft 1 u. 2.

Weiter wendet sich Wach in scharfen Worten gegen den Formalismus im Strafrecht[1]. Er findet Formalismus auch dort, wo Präsumption, Fiktion oder Ähnliches die Wahrheitsfeststellung ersetzt oder hindert, und sagt dazu: „Das verträgt sich weder mit den Grundzügen des Strafprozesses noch mit denen des Strafrechts. So etwas könnte allenfalls zugelassen werden im Bereich der Polizeidelikte, geringfügiger Frevel und starker evidentia facti, — aber nicht, wo es sich um ernste Dinge, um Verbrechensstrafe handelt". Und doch werden aus Formalismus die Begriffe der Sterilisation, sowie überhaupt der ganzen ärztlichen Tätigkeit verkannt und daher logisch falsche Konsequenzen gezogen. Und weiter baut sich die ganze Bestrafung der Abtreibung nach der heutigen Motivierung auf einer Fiktion auf, von der wir eben gehört haben, daß sie die Wahrheitsfeststellung ersetze oder hindere, also doch wohl nicht wahrheitsgemäße Erledigung zuläßt.

Auch Horch,[2] ist der Ansicht, man sollte auf Grund von Fiktionen kein Strafgesetz konstruieren, zumal so viele schroffe Konsequenzen aus diesem verfehlten Standpunkt sich ergeben. „Darüber herrscht in der gesamten Literatur Einstimmigkeit, daß die Bestrafung des Verbrechens der Abtreibung de lege lata unhaltbar ist. Ungerechtfertigt ist die Stellung des Delikts unter den Tötungsverbrechen und alle mit dieser Stellung zusammenhängenden strafrechtlichen Konsequenzen."

Nachdem wir so von kompetenter juristischer Seite die Schäden der heutigen Gesetzesfassung beleuchtet sehen, lohnt es sich vielleicht noch zu untersuchen, zu welchen Widersprüchen und unlösbaren Problemen diese auf ärztlichem Gebiet führt. Da der Vorentwurf keine prinzipiellen Änderungen vorsieht und die vielfach gemachten Vorschläge nicht berücksichtigen zu müssen glaubt, so können die bisher besprochenen Zustände auch für die kommende Regierungsvorlage als maßgebend angesehen werden. Es erübrigt daher eine gesonderte Besprechung dieses Entwurfs. Die absichtliche Sterilisierung oder Kastration, wenn sie nicht generell zum Zwecke der Schädigung des Verletzten gemacht wird, liegt nach wie vor rechtlich unklar. Das Gesetz schließt sie in ein Verbrechen ein, dem sie, wie wir oben sahen, innerlich wesensfremd ist, und betrachtet sie als schwere Körperverletzung. Schon hier in der rein äußerlichen Form wird von manchen Seiten widersprochen. So versucht Rieger[3] nachzuweisen, daß der

1) l. c. p. 35.
2) l. c. p. 7.
3) Die Kastration zit. v. Löffler l. c.

Eingriff zur Sterilisation, selbst bei Frauen nur ein geringfügiger ist, kein schwerer. Ähnlich will Fränkel[1]) bezüglich der Röntgenkastration überhaupt keine „Verletzung" anerkennen, da das äußere Körperintegument, die Haut unverletzt bleibt und er in der Schädigung der Keimdrüsen nur den Ausfall einer für das Leben des Individuums unnötigen Funktion erblickt. Die bisherige Rechtsprechung ging ferner von dem Grundsatz aus, daß ärztlich operative Eingriffe ihren Rechtsgrund lediglich in der Einwilligung des Verletzten haben. Die logische Konsequenz wäre die Straflosigkeit der mit Einwilligung erfolgten Sterilisation. Wie steht es aber mit den Forderungen moderner Rassehygieniker oder gar mancher Sozialpolitiker, die eine Sterilisation aus rein wirtschaftlichen Motiven für diskutabel erachten? Dürfen wir eine Körperverletzung begehen, um einem andern behilflich zu sein, Vermögensvorteile zu erzielen oder dem Staat die Sorge um körperlich oder geistig schwache Nachkommen abzunehmen? Noch schärfer treten die Konflikte in Erscheinung beim Eintritt einer Schwangerschaft. Das Gesetz geht von der Anschauung aus: Der Keim zu einer Person ist wie eine Person zu betrachten, seine Vernichtung ist Tötung. Was ergeben sich daraus für Konsequenzen? Ich habe schon oben darauf hingewiesen, daß das heutige Recht schon darin inkonsequent ist, daß es die Abtreibung geringer bestraft als den Mord. Die Inkonsequenz geht aber noch weiter. Die Tötung eines Menschen ist nur im Falle der Notwehr erlaubt, dagegen darf nach allgemeiner Ansicht der Arzt die Schwangerschaft in gewissen Fällen zu Gunsten der ihm selbst fremden Mutter unterbrechen, d. h. die Frucht töten, ja selbst eine ausgetragene Frucht während der Geburt perforieren. Man hat eine Menge juristischen Scharfsinn verwandt, um hier die Widersprüche zu lösen. Dabei sind diese noch sehr vermehrt durch die eigenartige Stellung des Einwilligungsrechtes der Schwangeren, das keineswegs einwandfrei klar liegt und bei dessen unumschränkter Anerkennung sich weitere Widersprüche ergeben. So erklärt wegen des Widerstandes dieser Rechtsform der Kriminalist den Kaiserschnitt an der Moribunden für ein Verbrechen[2]). Es erscheint also das Delikt der fahrlässigen Tötung, denn eine solche liegt doch nach der anerkannten Fiktion vor, offenbar geringer bewertet zu werden als jenes Einwilligungsrecht, das doch in vielen Fällen vom Richter als unbeachtlich erklärt wird. Sonst lehnt das Strafrecht den Schutz subjektiver Rechtsgüter ab und schützt nur

1) l. c. p. 208.
2) s. Boas, Arch. f. Kriminalanthropol. u. Kriminalistik. Bd. 39, p. 317.

allgemeine Interessen. Sollte in diesem Falle nicht das Gesetz in offenen Widerspruch mit sich selbst geraten sein? Bei der Pflichtenkollision, in die der Arzt kommt, bei der Frage des künstlichen Aborts und der Perforation, sagt die Kommentierung, daß das vorhandene Leben der Mutter dem künftigen und daher unsicheren Leben der Frucht voranzustellen und daher letzteres zu opfern ist. Ist dies aber wirklich in jedem Fall im allgemeinen Interesse der Gesellschaft? Man denke sich eine Schwangere mit Gebärmutterkrebs; die Erkrankung ist weit vorgeschritten, so daß die Radikaloperation aussichtslos erscheint. Sind wir in diesem Fall nicht doch berechtigt, das Interesse der Frucht, die mit Sicherheit gesund sein wird, voranzustellen und die Schwangerschaft zu Ende gehen zu lassen, obwohl wir wissen, daß wir dadurch jede, wenn auch geringe Heilungschance aus der Hand geben und das Leben der Mutter zweifellos abkürzen? Dabei verstoßen wir sicher gegen ein weiteres Verbot; denn eine absichtliche Abkürzung der physiologischen Lebensdauer anderer ist abgesehen vom Kriegsdienst verboten, wie ja die sogenante Euthanasie als Verbrechen angesehen wird. Trotzdem vermeiden wir die Vernichtung des nach juristischer Ansicht minderwertigen Lebens der Frucht zu Ungunsten der Lebensdauer der Mutter. Sind wir nun mit unserer Entscheidung auf dem falschen Wege oder ist der juristische Kommentar ungültig und unzulänglich? Ähnliches ließe sich von der Tuberkulose und manchen anderen Krankheiten sagen. Doch gehen wir weiter: Die Bestrebungen der Rassehygiene lassen in manchen Fällen den künstlichen Abort, meist verbunden mit gleichzeitiger Sterilisation, wünschenswert erscheinen. Seine Ausführung ist nach der heutigen Motivierung und Tatbestandsformulierung einfach unmöglich. Sonst müßte man in logischer Folgerung jeden gemeingefährlichen Menschen vom Alkoholiker und Luetiker bis zum rückfälligen Schwerverbrecher hinrichten; denn Abtreibung ist ja doch Tötung einer Person und gleiches Recht für Alle ein anerkannter Grundsatz. Weiter sollen wirtschaftliche Verhältnisse als Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft gelten. Wie kann jemals soziale Not die Berechtigung zur Tötung eines Menschen geben? Eine verbrecherisch erzwungene Schwangerschaft soll beseitigt werden dürfen, was gewiß ethisch voll berechtigt ist, aber nach dem jetzigen Gesetz undenkbar erscheint. Wir sehen also, daß wir mit der Auffassung der Abtreibung als Tötungsdelikt nicht weiter kommen, weder medizinisch noch juristisch, so daß der Wunsch als berechtigt erscheinen muß, nach einer andern Fassung dieses Problems zu suchen. Das Endziel ist ja genügend bekannt, doch fehlt trotz aller bisherigen Versuche die reine Klarstellung des Ur-

sprungs und der Motive, aus denen allein die passende Form entwickelt werden kann.

Zu Beginn eines Versuchs, das Problem befriedigend zu lösen, gebe ich zunächst wieder dem erfahrenen Juristen das Wort, um von ihm die Gesichtspunkte fixieren zu lassen, die uns leiten sollen. Wach fragt[1]): „Wie aber ist die gesunde, befriedigende Tatbestandsbildung zu denken? In möglichst vereinfachter lebenswahrer Gestaltung unter Ausschaltung formaljuristischer Elemente, alles Zufälligen (Kasuistischen) und richtiger Verwertung der entwickelten zweckentsprechenden Mittel der Technik. Dabei hat man die Bande der Scholastik des Doktrinarismus, der juristischen Spitzfindigkeit rücksichtslos zu brechen, und sich gegenwärtig zu halten, daß es nicht gilt, traditionelle kriminalistische Begriffe und Schablonen fortzuschleppen, sondern dafür zu sorgen, daß gerecht bestraft werde. — Man muß wissen, was man strafen will, wenn für dieses Wollen der treffende Ausdruck gefunden werden soll. Vielfach ist die traditionelle Form stärker als der Gedanke oder es zerfließt der gute Gedanke in unpassender Form, oder er wird in ihr verbildet. „Was man strafen will", der Tatbestand ist die Handlung, die Willensbetätigung .... der Angriff auf ein dem Staat wesentliches Interesse, für ihn schutzbedürftiges Gut."

Nach dem ganzen Gang unserer Untersuchung haben wir gesehen, daß die jetzige Form das, „was man strafen will", in ungesunder, nicht lebenswahrer Weise bringt, verbildet durch Formalismus (cf. Sterilisation), begründet durch eine Fiktion und verdorben durch Doktrinarismus (Abtreibung und Perforation). Das Ganze ist notdürftig genießbar gemacht durch juristische Spitzfindigkeit (cf. Tötung intra partum). Und warum das Alles? Lediglich weil man sich scheute, die traditionelle Schablone, die das kanonische Recht aufstellte, zu zerbrechen. Es wird darum zweckmäßig sein, von Grund auf neu zu bauen nach den von Wach fixierten Gesichtspunkten. Dabei dürfen wir uns nicht durch die „Seelentheorie" des kanonischen Rechts auf Irrwege drängen lassen. Was die Kirche als Sünde, ja sogar als Totsünde ansieht, (Abfall von der Kirche, Sünde wider den Heiligen Geist, Ehescheidung usw.) braucht deswegen noch nicht Gegenstand des weltlichen Strafrechts sein.

Zunächst gilt es einige prinzipielle Vorfragen klarzustellen. Was ist „Mensch"? Wann fängt seine charakteristische Eigenschaft als Rechtsindividuum an? Wann hört sie auf? Die Frage erscheint einfach und doch hat ihre Beantwortung der

---

1) l. c. p. 69

Jurisprudenz große Schwierigkeiten bereitet. Die Menschqualität setzt ein bei der Geburt und endigt mit dem Tode. Während der letztere Moment wohl allgemein mit dem letzten Atemzug, dem letzten Herzschlag eintritt, welche Feststellung für uns genügend erscheint, da letzter Atemzug und letzter Herzschlag nur wenig auseinanderliegen und für die Praxis als zusammenfallend angesehen werden können, so ist dagegen die Fixierung des ersten Punktes, der Geburt, durchaus ungenügend. Denn sie zieht sich über Stunden, ja oft über Tage hinweg und nimmt nicht allzu selten einen sehr erregten Verlauf, während dessen auch in strafrechtlichem Sinn viel gesündigt werden kann und gesündigt wird. Die Jurisprudenz ist bisher darüber nicht zu einer einheitlichen Auffassung gelangt. Warum nicht? Warum hält man sich hier nicht an die biologischen Verhältnisse, die klar und deutlich gezeichnet sind. Der Sprachgebrauch des nicht juristisch gebildeten Volkes sieht hier klar, da es nicht voreingenommen ist, nicht jedoch, wie man vielleicht einwerfen könnte, aus Mangel an Kritik. Es redet deutlich davon, daß einer vom ersten bis zum letzten Atemzug lebt. Dies enthält in ungemein treffend beobachteter Weise das ganze Geheimnis des „Menschentums". Auch v. Liszt hat diese Auffassung angenommen, ohne aber bisher bei andern Kriminalisten den Widerspruch beseitigen zu können, obwohl § 1 BGB. dieselbe Anschauung vertritt. Insbesondere hat das RG. andere Auffassungen vertreten; und doch wird auch diese hohe Behörde nicht vermögen, die Gesetze der Natur umzustoßen. Wenn das menschliche Gesetz durch Rezeption dieser Naturgesetze in Not gerät, so ist dies eben ein Beweis dafür, daß die Grundlagen dieses Gesetzes nicht lebenswahr sind und das Gesetz reformbedürftig, nicht die Natur korrektionsbedürftig ist. Tut das Gesetz der Natur Zwang an, so wird es unverständlich, wie wir oben gesehen haben. Daran aber läßt sich nicht drehen und deuten, daß das Eigenleben mit dem ersten Atemzug nach der Geburt einsetzt. Wie wir einerseits den im Todeskampf liegenden Menschen, auch wenn er völlig hilflos und unselbständig ist, rechtlich als vollwertigen Menschen betrachten, solange er noch atmet, so müssen wir andererseits diese Menschqualität der unter der Geburt befindlichen Frucht unbedingt absprechen, solange sie noch nicht atmet. Daß sonst Lebensäußerungen vorhanden sind, tut nichts zur Sache. Denn das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen Fötus und Mensch ist die biologisch-funktionelle Unabhängigkeit des letzteren, die aber erst mit dem Moment des Einsetzens der Lungenatmung eintritt. Bis dahin handelt es sich um eine Leibesfrucht.

Was aber ist nun die Leibesfrucht? Das alte Recht sagte, und hierauf greifen viele neuere Kriminalisten[1]) zurück: eine pars viscerum matris, ein Teil der Mutter; das kanonische Recht und mit ihm die Gesetzgebungen seit der Rezeption des Fremdrechts sagen: „Die Leibesfrucht ist auch ein Mensch, als Keim zu einer Person ist sie wie eine Person zu behandeln." Daß die eine Auffassung ebensoweit am Ziel vorbeischießt wie die andere, ist völlig klar. Schauen wir doch nach der Natur; sie gibt deutlich Antwort auch auf diese Frage. Die Leibesfrucht ist vom Moment der Befruchtung bis zu ihrer vollendeten Ausstoßung aus dem Mutterleib ein Eigenwesen, das aber in seiner Ernährung und Fortentwicklung abhängig ist von der es beherbergenden Mutter. Es ist also ein Schmarotzer, wie wir deren eine große Menge in der Natur kennen, bei denen es aber niemand einfällt, sie als Teile ihres Wirtes anzusehen. Und zwar lassen sich bei der Leibesfrucht zwei Stadien seines Schmarotzerlebens unterscheiden, ein erstes, während dessen sie in einer Weise an den Wirt gebunden ist, daß eine Trennung für sie den unvermeidlichen Untergang bedeutet: sie ist ein obligater Schmarotzer, die lebensunfähige Frucht. Das zweite Stadium wird durch die Zeit gebildet, während deren sie zwar fähig ist, auch außerhalb ihres Wirtes zu leben, sie es aber vorzieht resp. es für ihre volle Entwicklung besser ist, das Schmarotzerleben weiterzuführen: sie ist also ein fakultativer Schmarotzer, die lebensfähige Frucht. Nur aus letzterer kann durch die Ausstoßung (Geburt) ein Mensch werden, aus der ersten dagegen wird immer nur ein toter Fötus werden. An diese lebenswahren Zustände muß sich aber auch der Gesetzgeber halten, wenn anders er gesunde Grundlagen erzielen will.

Es wird sich nun fragen, ob dem so charakterisierten Gebilde eigene Rechte zuerkannt werden sollen. In Anlehnung an die allgemeinen Grundsätze des Strafrechtes ist dies unbedingt abzulehnen. Das einzige Wesen, das geschützt werden soll, ist der „Mensch" und die von ihm gebildete Gesellschaft. Die Leiche wird niemals als Person geschützt, sie kann nicht „körperverletzt" werden; man hat nur das allgemeine Prinzip, daß der Mensch nach seinem Tode Ruhe haben soll, und die durch die Macht des Todes ausgelösten überwältigenden Gefühle durch die Bestrafung der Leichenschändung

---

1) Horch l. c. Durch Annahme dieser Auffassung gelangt H. zu den Prinzipien des altrömischen Rechtes mit der Konsequenz der Straflosigkeit der Abtreibung. Ich halte diesen Weg, wie auch die von ihm gegebene Motivierung der Bestrafung des Delikts für Irrtümer.

gesichert. Im übrigen gilt der tote Körper als sachliches Gut der Familie, die ihn straflos sezieren lassen, beerdigen oder verbrennen kann. Dabei ist es aber niemand eingefallen, den im Abbau, naturwissenschaftlich gesprochen im regressiven Stadium befindlichen Körper als Mensch anzusprechen. Warum also den ebenso unselbständigen in der Entwicklung befindlichen Organismus? Etwa weil während dieser Zeit schon Funktionsäußerungen wahrnehmbar sind? Funktionen sehen wir auch bei anderen Gebilden, um bei Menschen zu bleiben, beispielsweise bei den Spermatozoen; und doch kommt es uns nicht in den Sinn, diesen Rechte zuzuerkennen. Und schließlich warum sollen wir nicht auch hier wieder zu den Grundlagen unseres Strafrechtes zurückgehen und nur die Allgemeininteressen, die objektiven Rechtsgüter schützen? Wir werden später sehen, daß dies leicht möglich ist und zu besseren Resultaten führt, als die Anerkennung subjektiver Rechte zu Gunsten eines Subjekts von äußerst zweifelhafter Qualität.

Welches sind nun aber die allgemeinen Interessen, die des strafrechtlichen Schutzes bedürfen und die bisher, wenn auch geheim oder unerkannt den Staat veranlassen konnten, die Abtreibung zu bestrafen oder sich ihrer Freigabe zu widersetzen? Von Sterneck[1]) äußert Zweifel über die Möglichkeit, ein zu schützendes Rechtsgut bei der Abtreibung zu finden; v. Liszt[2]) hält die Berechtigung des § 218 für zweifelhaft und Horch[3]) sagt, daß durch die Abtreibung ein konkretes Rechtsgut nicht verletzt werde, die Abtreibung in der Hauptsache nur deswegen bestraft werde, „weil dadurch der sittliche Zweck der Ehe vernichtet, der außereheliche Beischlaf zu sehr begünstigt werde.“ Ich kann diese Auffassungen nicht unwidersprochen lassen. Aus unsern frühern Resultaten ging schon deutlich genug hervor, daß nur die Sorge um seinen künftigen Bestand, um seine Progenitur, d. h. um die Fortpflanzung seiner Bürger den Staat veranlassen kann, ein Interesse geltend zu machen[5]). Wir finden also das gleiche Interesse, das auch der Populationstheorie zugrunde liegt,

1) v. Sterneck, Arch. f. Kriminalanthrop. 22, p. 73.

2) Zit. nach Horch p. 12.

3) l. c.

4) Kimmig l. c. p. 99 meint, ein Recht des Staates auf Nachwuchs läßt sich nicht beweisen. Dies halte ich für einen reinen Sophismus. Nach diesem Standpunkt läßt sich überhaupt kein Recht beweisen. Vielleicht erkennt Kimmig doch das Bedürfnis an, vorhandene Werte, nicht zukünftige, zu schützen, wie ja auch das „Leben“ ein vorhandener Wert ist. Dann werden wir nach unserem Vorschlag doch ein „Rechtsgut“ erfassen können.

von der Radbruch sagt, sie sei die einzige, die sich bisher habe behaupten können. Doch scheute man vor ihrer Anerkennung zurück wegen der aus ihr folgenden Konsequenzen. Wenn ich nun dasselbe Prinzip von neuem als Motiv für den aufzustellenden Tatbestand finde, habe ich mich mit dieser eingehender auseinanderzusetzen und zu untersuchen, wo ihre Fehlerquellen liegen; weiter wird zu beweisen sein, daß die unter Vermeidung dieser Fehler gefundene neue Formel den Forderungen Wachs genügt: einfach, lebenswahr, gerecht und das schutzbedürftige Rechtsgut sicher schützend.

Zuvor darf ich mich vielleicht kurz mit einer Bemerkung von Haberda[1]) beschäftigen, die dieser in der Diskussion zu einem Vortrag von Rosenfeld-Münster über die strafrechtlichen Grundlagen der Sterilisation gemacht hat. Er sagt: „wenn man auf dem Standpunkt steht, der Einzelne habe nicht das Selbstverfügungsrecht über seine Keimdrüsen, dann kann man auch nicht sagen, der Staat habe das Verfügungsrecht über die Keimdrüsen seiner Bürger. Diese Auffassung leidet an dem großen Fehler, daß sie als geschütztes Gut, das anatomische Substrat der den Staat interessierenden Funktion setzt, was ein eminenter Unterschied ist und zu falschen Schlüssen und Unverständlichkeiten führt. Die Keimdrüsen interessieren den Staat gar nicht, wenn nur eine entfernt wird und die andere zurückbleibt. Auch verliert er jegliches Interesse, wenn sie nicht mehr funktionsfähig sind. In der Menopause kann jede gesunde Frau ihre Ovarien bestrahlen lassen, solange ihr dies gefällt, dagegen erscheint es dem Staat bedenklich, solange noch Nachkommen produziert werden können[2]).

Doch kehren wir zur Populationstheorie zurück: Radbruch schreibt[3]): „Soll freilich diese Rechtfertigung der Abtreibungsstrafe durch das populationistische Interesse uns nicht als ein durch die Furcht vor Neuerungen diktierter Vorwand erscheinen, so müßte sie sich stark genug erweisen, nicht nur den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten, sondern auch neue Bestimmungen, die mit gleicher Notwendigkeit aus ihr folgen: Die Bestrafung der Unfruchtbarmachung und der Empfängnisverhütung ins Leben zu rufen. Scheut man diese Konsequenz, so wird man sich einzugestehen haben, daß die Prämisse auf Selbsttäuschung beruhe, und erwägen müssen, ob nicht schwerer

1) Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1913, I. Suppl.

2) Fießler, Zur Frage der Röntgenbehandlung in der Gynäkologie Zentralbl. für Gyn. 1912, Nr. 15.

3) Vergl. Darst. Bes. T. V, p. 160.

als die Anhänglichkeit gegenüber dem Hergebrachten die Bedenken gegen eine Strafbestimmung ins Gewicht fallen, welche sich nicht nur in unzähligen Fällen gegenüber dem von ihr bedrohten Verbrechen als ohnmächtig erweist und dadurch das Ansehen des Gesetzes schädigt, sondern sogar zum Werkzeug anderer Verbrechen, des Betrugs oder der Erpressung wird." Hier bestätigt Radbruch, was ich auch oben sagte, daß nach dem jetzigen Stand der Dinge nur Anhänglichkeit an das Hergebrachte die seitherigen Bestimmungen festhalten läßt, wenn man es ablehnt, das obengenannte Staatsinteresse anzuerkennen. Vor dieser Anerkennung aber scheut er selbst zurück, da er als notwendige Konsequenz die Forderung erblickt, Unfruchtbarmachung und Empfängnisverhütung, als strafbar zu erklären. Zu dieser Folgerung kommt man allerdings, wenn man rein zahlentheoretisch vorgeht, d. h. nur daran denkt, möglichst viele Bürger zu erzielen. Diesen Vorgang halte ich für ebenso falsch, wie die oben besprochene Substituierung des anatomischen Substrats. Wir dürften dann konsequenterweise beim Präventivverkehr nicht haltmachen, sondern müßten die Onanie und manche andere geduldete Äußerung des Geschlechtslebens strafrechtlich verfolgen[1]). Wir wären genötigt, den Standpunkt mancher Moraltheologen zu akzeptieren, der nur den ehelichen Koitus für einwandfrei anerkennt, der die Erzeugung eines Kindes bezweckt, jeden anderen Geschlechtsverkehr aber als sündhaft d. h. strafbar ansieht. Ja man könnte sogar mit derselben Berechtigung wie zum Verbot des Präventivverkehrs zu einem direkten Zeugungszwang gelangen. Auch hier wird es sich lohnen, wieder auf die Natur zurückzugreifen, den biologischen Vorgängen als den unveränderlichen, unverrückbaren Leitsternen ihren bestimmenden Einfluß auf die Rechtsgestaltung zu gewähren. Wir werden uns dabei nicht an Zukünftiges zu halten haben, sondern an Bestehendes, an vorhandene Werte, die es zu schützen gilt.

Zuvor wird es noch nötig sein, sich einmal deutlich den Unterschied zwischen Kastration, Sterilisation und Präventivverkehr vor Augen zu führen. Zur Erläuterung darf ich vielleicht ein Analogon aus den Arten des Strafvollzugs gebrauchen. Die Kastration bedeutet für die Fortpflanzungsfunktion[2]) des Menschen die Todesstrafe: die Keimdrüse, das lebenspendende Organ fällt aus. Die Sterilisation kommt

1) s. Meyer-Rüegg, Der Kampf gegen die krimin. Fruchtabtreibung. Corresp. f. schw. Ärzte. Jg. 43, p. 129—144.

2) Die von der Keimdrüse ausgeübte innere Sekretion ist zwar für den Menschen nicht gleichgültig, interessiert aber den Strafrichter nicht.

dagegen nur einer dauernden Freiheitsstrafe gleich: die Keimdrüse funktioniert (lebt) weiter, ist aber vom Verkehr mit der Außenwelt ausgeschlossen, fällt für die Fortpflanzung dauernd aus, wie der Gefangene für das Gesellschaftsleben verloren ist. Der Präventivverkehr dagegen gleicht nur polizeilichen Absperrungsmaßregeln im Straßenverkehr, die nicht allzu selten durchbrochen werden. Wir sehen, daß hier fundamentale Unterschiede obwalten, die deutlich erkennbar sind und daher wohl auch vom Gesetzgeber beachtet werden können.

Nachdem wir nun den großen prinzipiellen Unterschied zwischen den in Betracht kommenden Maßnahmen erkannt haben, frägt es sich, welche Formel hier die lebenswahre, für die Rechtsbildung brauchbare Grenze markiert. Die Biologie lehrt uns, daß die Befriedigung des Geschlechtstriebs beim gesunden reifen Menschen einen willkürlichen Akt darstellt, der nach Belieben ausgeübt, aber ebenso ohne wesentlichen Schaden für die Gesundheit unterlassen werden kann. Diese Willkür erstreckt sich nicht nur auf die Betätigung, sondern auch auf den Modus der Ausführung. In den gewiß selteneren Fällen wird der Zweck der jeweiligen Ausübung auch des ehelichen bisexuellen Verkehrs die Erzeugung eines Kindes sein; und nur letztere liegt auf dem den Staat interessierenden Gebiet. Eine generelle Überwachung resp. strafrechtliche Regelung der Geschlechtsäußerungen würde also den dem Strafrecht gesetzten Rahmen weit überschreiten, und in sicherlich rein persönliche Interessensphären übergreifen, was auf energischsten Widerstand stoßen muß, da die Konsequenzen einfach ungeheuerlich und unerträglich wären. Das Strafrecht darf nicht die Erotik regeln wollen, es würde sie zum eigenen Schaden des Staates, den es zu schützen vorgibt, nur zermalmen. Somit bleiben uns, nachdem sowohl das anatomische Substrat der Fortpflanzungsenergie, die Keimdrüsen, als auch die zur Fortpflanzung führende Tätigkeit des Menschen, der Geschlechtsverkehr, und endlich, wovon wir ausgegangen waren, die Übertragung von „Menschenrechten" an die Leibesfrucht zur begrifflichen Gestaltung unseres Problems versagt haben, nur die dem lebenden Menschengeschlecht als solchem innewohnenden Naturkräfte selber übrig. Wir werden zu untersuchen haben, ob sie den für den Gesetzgeber notwendigen „lebenswahren" Gesetzesgehalt umschließen. Die der Bevölkerung innewohnenden biologischen Energieformen, die das Fortbestehen des Menschengeschlechtes garantieren und dem „Leben" beim „Menschen" entsprechen, sind die Fortpflanzungsfähigkeit und die Schwangerschaft. Sie sind keineswegs, wie man

mir vielleicht einwerfen könnte, nur abstrakte oder gar transzendentale Begriffe, sondern sie bilden tatsächlich vorhandene und sich selbst fortzeugende reelle Kräfte des Volkskörpers, wahre Lebenswerte, auf die der Wille des Menschen nur äußerst geringen Einfluß hat. Letzterer äußert sich vielmehr hierbei häufig nur in zerstörendem oder wenigstens abwehrendem Sinn, weniger häufig in direkt förderndem, wie bei der künstlichen Zeugung. Ist die Befriedigung des Geschlechtstriebs eine willkürliche Äußerung des Einzelindividuums, ausgelöst durch die Erotik, einer psychischen Kraft, so sind Fortpflanzungsfähigkeit und Schwangerschaft physische Kräfte des Menschengeschlechts, Teilerscheinungen des menschlichen Lebens, Lebensfunktionen. Sie dürften zweifellos lebenswahre Objekte strafrechtlichen Schutzes bilden, wahre und dazu hochwertige Allgemeininteressen darstellen, zu deren Begründung keine Fiktion nötig ist, wie bisher bei der Motivierung der Abtreibungsstrafe. Ihr Schutz ist vielmehr durch ein „vitalistisches“ Interesse des Staates direkt geboten. Wie dieser das „Leben“ des „Menschen“ schützt, so hat er selbst ein Interesse an dessen Fortpflanzungskräften. Die Lehre von der Persistenz des Keimplasmas ist zu gut fundiert, um diesen Kräften ihr transzendentales Aussehen zu nehmen und sie als reell vorhandene Rechtsgüter zu qualifizieren. Die logische Folgerung des Schutzes dieses Rechtsgutes führt weder zur Beaufsichtigung der Ausübung des Geschlechtsverkehrs, noch zur Bestrafung des Selbstmordversuchs und der Abwanderung, die sich als gänzlich wesensfremd entpuppen. Der Schutz der Fortpflanzungsenergien steht gewiß ethisch auf festem Grund und dürfte auch juristisch ebenso festen Boden finden, da er durch unmittelbare klare Deduktion aus den von der Natur gegebenen biologischen Verhältnissen abgeleitet ist und den Haupterfordernissen der Gesellschaftsbiologie, d. h. des Staatslebens entspricht.

Ehe wir aber zur Untersuchung über diese letzte Behauptung bezüglich der Verwertbarkeit des eruierten Prinzips für die Gesellschaftsbiologie weitergehen, ist es nötig, die beiden Formen, der Fortpflanzungsenergie in ihren Beziehungen zueinander kennen zu lernen. Die Fortpflanzungsfähigkeit und die Schwangerschaft sind biologische Energieformen, die ineinander übergeführt werden können durch die dem bisexuellen Verkehr folgende Empfängnis. Sie verhalten sich entsprechend den physikalischen Energieformen der virtuellen und kinetischen Energie, die daher als Analoga zur Erläuterung und zum

Vergleich dienen mögen[1]). Ich darf vielleicht kurz rekapitulieren, daß wir unter virtueller Energie die Kraft verstehen, die einer Masse infolge ihrer Lage innewohnt, und unter kinetischer Energie die Kraft, welche einer Masse durch ihre Bewegung gegeben ist. Die erstere ist eine ruhende Energie ohne direkt wahrnehmbare Äußerung, eine latente Kraft, die letztere setzt sich in Arbeitsleistung um und ist als tätige Kraft direkt meßbar; bei letzterer tritt ein Arbeitsprodukt in sinnfällige Erscheinung. Die virtuelle Energie läßt sich in die kinetische direkt überführen, doch ist hierzu ein drittes auslösendes Moment erforderlich, das indessen mit den betrachteten Kräften keinerlei Wesensverwandtschaft besitzt. Z. B.: Ein Stein liegt auf einer Unterlage 10 m über einer zweiten festen Unterlage. So ist seine virtuelle Energie gleich seiner Masse in bestimmter Weise multipliziert mit der möglichen Fallhöhe, in unserem Falle 10 m. Vermöge dieser Lage ist der Stein imstande, die durch die ebengenannte Formel ausgedrückte Arbeit zu leisten, wenn er nach der zweiten Unterlage herabfällt. Dies kann jedoch erst eintreten nach Entfernung der ersten Unterlage. Die Energie ist also, wie erwähnt, eine latente, die unter Umständen niemals in Erscheinung tritt. Tritt dagegen diese Entfernung der Unterlage ein, so fällt der Stein in der Richtung nach der zweiten Unterlage herab, d. h. er gerät in Bewegung. Damit setzt sich seine Energie der Lage in die Energie der Bewegung um, die sich beim Aufschlagen des Steines auf die zweite Unterlage durch Wärmebildung oder Transformation in eine andere Kraft äußert, die nach den physikalischen Gesetzen von der Erhaltung der Kraft einen genau berechenbaren Wert (das Arbeitsprodukt) hat. Das auslösende Moment des ganzen Vorgangs wird durch die dem Vorgang selbst wesensfremde Tätigkeit gebildet, durch welche die Unterlage entfernt wurde.

Analog sehen wir die Verhältnisse in der Biologie der Fortpflanzung: Die Fortpflanzungsfähigkeit gleicht einer Energie der Lage[2]), die durch die Empfängnis in die Schwangerschaft übergeführt wird. Letztere gleicht in allem einer Energie der Bewegung, ist wie diese als tätige Kraft wohl erkennbar und liefert ebenso ein von ihr bestimmt gestaltetes Arbeitsprodukt, die Leibesfrucht. Das auslösende Moment dieses Vorgangs ist die Empfängnis, die durch den

1) s. Fießler, Zur Frage der gesetzlichen Bestimmungen für die ärztliche Berufstätigkeit. Münch. med. Woch. 1913.

2) resp. einer Summe solcher Energieen, von denen jeweils ein Teil, ein einziger Summant bei jeder Konzeption übergeführt wird, während der Rest zurückbleibt.

befruchtenden Beischlaf erzielt wurde. Die Frucht selbst wird aber erst durch die Geburt ein neuer Rechtskörper, wie das Arbeitsprodukt erst durch das Auftreffen des Steins auf die neue Unterlage seine physikalische Umwertung in Wärme, Arbeit oder ein neues Kräfteaggregat erleidet, je nach den angetroffenen Bedingungen. Hingegen können die Entwicklungsstadien nicht als Rechtsindividuen anerkannt werden, wie es die bisherige Motivierung der Fruchtabtreibungsstrafe in ihrer Fiktion annimmt, sondern das Auftreten einer Leibesfrucht wird als etwas unfertiges Neues nur insoweit Ausdruck in der Gesetzesbildung finden, als das Interesse des Staates an der Fortpflanzungsenergie erhöht sein wird, da der Staat sich eben für ein ganz bestimmtes Arbeitsprodukt interessiert, die lebende Frucht resp. das aus ihr entstehende Kind. Das Interesse wird daher noch eine weitere Steigerung durch den Eintritt der Lebensfähigkeit dieser Frucht erleiden. Es läßt sich so die naturgemäße und daher ethisch befriedigende Abstufung der Vorgänge auch für die Strafgesetzgebung ohne weiteres ableiten[1]). Der Übergang der Fruchtqualität in die Menschqualität kann ohne Bedenken auf den naturgemäßen Zeitpunkt, den ersten Atemzug verlegt werden, entgegen der gezwungenen und widernatürlichen Entscheidung des R. G., die ja in ihren Motiven verständlich ist, aber eben doch naturwidrig bleibt. Die Straflosigkeit des Abtreibungsversuchs im heutigen Recht kann für ihre Folgeerscheinungen in den späteren Stadien der Schwangerschaft nicht dadurch korrigiert und ihrer Mängel entkleidet werden, daß man den Geburtstermin vorverlegt, sondern nur dadurch, daß man die ganzen „schülerhaften" Paragraphen auf eine gesunde lebenswahre Grundlage stellt. Man wird also zweckmäßig, wie es auch die Medizin tut, verschiedene Stadien unterscheiden: erstens die Fortpflanzungsfähigkeit, zweitens die Schwangerschaft mit lebensunfähiger Frucht, drittens die Schwangerschaft mit lebensfähiger Frucht. Die Grenze zwischen den ersten beiden bildet die Empfängnis, zwischen den letzten beiden der Eintritt der Lebensfähigkeit, den die Beobachtung der Biologie als etwa auf die 28. Schwangerschaftswoche fallend erkannt hat. Sollte dieser Zeitpunkt einem Kriminalisten Bedenken erregen und den letzten Abschnitt zu eng zu begrenzen scheinen, so kann dieser, ohne den Verhältnissen Zwang anzutun, auch um einige Wochen früher fest-

1) Vgl. v. Liszt, Vgl. Darst. Bes. I. V. S. 10: „Wenn die Abtreibung in kaum merkbaren Abstufungen in die Kindestötung übergeht, so muß das Gesetz dem Rechnung tragen."

gesetzt werden[1]), da ja dieser Übergang ein fließender ist und keine exakte Grenze bildet im Gegensatz zu den von der Natur bestimmt gezeichneten Verhältnissen unter der Geburt, die das Ende des Fötallebens und damit den Eintritt der Menschwerdung scharf und unverrückbar markieren.

Es frägt sich nun, wie sich die angenommene vitalistische Theorie auf dieser gefundenen biologischen Grundlage zu den Fragen des Lebens verhält, d. h., wo auf dieser Basis die Rechtsgrenzen zwischen den Interessen des Staates und denen der Person verlaufen. Dabei darf ich wohl gelegentlich wieder zur Erläuterung auf die vorhin angezogenen Beispiele aus der Physik zurückgreifen. Unser Vorschlag schützt die Fortpflanzungsfähigkeit, den Ursprung alles menschlichen Lebens, die Quelle unserer Progenitur als allgemeine Lebensnotwendigkeit des Staates. Deshalb verbietet er die Unfruchtbarmachung, die Kastration und Sterilisation und wird mit seinem Strafschutz nur zurücktreten, wenn von Seiten des Trägers der Energie die Prinzipien der Notwehr oder von dessen Helfern die des Notstandes geltend gemacht werden können. Bei dem innigen Verhältnis, in dem die Medizin zu diesen Fragen steht, werden deren Erfordernisse auch den besten Prüfstein für den Wert oder Unwert der gefundenen Lösung geben. Bei der Erörterung dieser Erfordernisse möchte ich von vorn herein bemerken, daß ich dabei kein Urteil über Berechtigung oder Notwendigkeit dieser Forderungen abgeben will, die z. Zt. Gegenstand heißer Kämpfe bilden, sondern ich möchte diese nur generell anführen, um den Entwicklungsmöglichkeiten unseres Prinzips nachzugehen, um zu untersuchen, welche logischen Konsequenzen notwendig oder möglich sind und welche Grenzen diese finden im Gegensatz zu den oben besprochenen Folgerungen der bisherigen Gesetzesformulierung. Sehen wir also von der oben des genaueren präzisierten Beraubung der Fortpflanzungsfähigkeit, die den Tatbestand der schweren Körperverletzung unzweifelhaft bietet, ab und fassen einmal nur die durch ärztlichen Eingriff genommene Generationsfähigkeit ins Auge, so gibt es hier sehr verschiedene Möglichkeiten und Indikationen. 1. Die Generationsorgane sind erkrankt, die Heilung der kranken Person erfordert die Eliminierung eines oder aller zur Fortpflanzung

---

1) Damit kommen wir zu dem Zeitpunkt, den Manche (s. Horch l. c., S. 13 als Endtermin für die von ihnen geforderte Straflosigkeit der Abtreibung vor schlagen.

nötigen Organe: Ovariektomie, Salpingektomie, Hysterektomie, Panektomie, sowie deren analoge Operationen beim Mann. Der Eingriff ist rein therapeutisch, hat aber den Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit zur Folge. 2. Der Genitalapparat ist gesund, der Organismus aber an anderer Stelle erkrankt. Es steht indessen fest, daß die Erkrankung durch eine hinzutretende Schwangerschaft derart verschlimmert wird, daß das Leben der Patientin bedroht ist. Es ist daher eine neue Empfängnis in sicherer Weise auszuschalten. Dies kann zurzeit nur auf operativem Weg oder durch Röntgenstrahlen mit der gewünschten Gewähr für sicheren Erfolg stattfinden. Die dazu erforderliche Behandlung stellt sich als prophylaktische Kastration oder Sterilisation zum Schutz des Verletzten selbst dar, kann also nur bei Frauen in Frage kommen. 3. Der dritte Fall wäre der, daß die Keimdrüsenfunktion oder deren Begleiterscheinungen auf ihren Träger schwere unheilvolle Einflüsse ausüben, die ihn psychisch krank erscheinen lassen und zum Verbrecher stempeln (sexuelle Psychopathen). Eine Ausschaltung der Keimdrüsenfunktion [1]) läßt eine Besserung oder Heilung der psychischen oder moralischen Anomalie erzielen. Es wäre dies ein Eingriff zum Schutze der Gesellschaft mit gleichzeitigen (subsidiären) therapeutischen Motiven. 4. Der Träger der Fortpflanzungsfähigkeit ist physisch gesund oder doch durch den Eingriff in keiner Weise therapeutisch beeinflußbar, also in unheilbarem Dauerzustand; doch ist nach dem Stand unserer Kenntnisse sein Fortpflanzungsprodukt erblich in einer Weise belastet, daß dieses für die Gesellschaft eine unvermeidbare Gefahr bedeutet oder zum mindesten eine Belastung ohne den geringsten Nutzwert (schwere psychopathische Erkrankungen, vererbbare moralische Defekte). Beugen wir hier durch Sterilisation vor, so machen wir einen prophylaktischen Eingriff im Interesse der Gesellschaft aus rassehygienischen Gründen. Die „Therapie" im alten Sinn ist hierbei wenig mehr erkennbar. 5. Schließlich kann die Sterilisation noch aus rein wirtschaftlichen oder gar Bequemlichkeitsgründen, aus reiner Willkür zur Ausführung gelangen.

Aus dieser Summe von Möglichkeiten dürften für unsere Betrachtung ohne weiteres die rein therapeutischen Maßnahmen zur Ausschaltung des schwer erkrankten Organes ausscheiden. Sie haben deswegen nichts mit den übrigen zu tun, weil sie sich gegen eine vorliegende Erkrankung direkt richten, die zudem meist schon

1) Da dies mit der inneren Sekretion der Keimdrüse zusammenhängt, kann hier natürlich nur Kastration, nicht Sterilisation in Frage kommen.

vor dem Eingriff Unfruchtbarkeit bedingt[1]). Die andern dagegen richten sich gegen die nach unserm Prinzip vom Strafrecht zu schützenden Lebensvorgänge, die als eventuelle Komplikationen anderer Zustände auftreten; die Generationsorgane sind dabei gesund, die Fortpflanzungsfähigkeit intakt. Es dürfte sich daher empfehlen, die Ausdrücke Sterilisation und Kastration nur auf diese Maßnahmen anzuwenden, und im ersteren Fall, wie ich es auch in der obigen Aufzählung getan habe, nur von Exstirpation (Ektomie) oder Resektion der jeweils erkrankten Organe zu sprechen, um die prinzipiellen Unterschiede zum Ausdruck zu bringen. Es kann eine solche gesichtete Nomenklatur nur von gutem Einfluß auf die Klarheit unserer Ansichten sein. Die Gruppe der therapeutischen Exstirpationen fällt juristisch zusammen mit den andern therapeutischen Operationen. Dagegen führt uns die in obigem Sinn eingeschränkte Kastration und Sterilisation auf das umstrittene Gebiet, das bisher juristisch nicht oder falsch eingeordnet ist. Unter unserem neuen Gesichtspunkt betrachtet, wird dies alles wesentlich anders. Wird wie in Gruppe 2 sterilisiert, weil eine Schwangerschaft das Leben gefährdet, so wird die Rechtsprechung die bei Eintritt einer solchen unvermeidbare Gefahr auch zu einem früheren Zeitpunkt schon als gegeben anerkennen und die Notstandsbedingungen als vorhanden ansehen, um so leichter, als ja nur ein staatliches Recht nicht mehr das Leben einer Person (des Fötus) gefährdet ist. Wir werden also berechtigt sein, in diesen Fällen nach Erklärung des Einverständnisses der Patientin einzugreifen. Die Forderungen in Gruppe 3 und 4 die nach dem bisherigen Gesetz unmöglich zur Ausführung kommen konnten, stehen in vollem Einklang mit den gefundenen Prinzipien und zwar nach folgender Überlegung: Der Staat, d. h. die Zusammenfassung aller positiven Lebenswerte der Gesellschaft in einem großen lebenden Organismus, hat ein großes Interesse an seinem Fortbestehen, das durch die Fortpflanzung seiner Bürger garantiert ist. Er schützt diese deshalb strafrechtlich und wacht darüber, daß die vorhandenen Fortpflanzungswerte nicht vernichtet werden, wie jeder andere lebende Organismus seinen körperlichen Zellbestand und seine Körperfunktionen (körperliche Integrität) verteidigt und geschützt wissen will. Erweisen sich dagegen gewisse Zellverbände oder Kräfte dem Gesamtorganismus schädlich oder gar verderblich (bösartige Geschwülste), so wird dieser alles daran setzen, solche

1) Das erkannte schon Martin, Lehrbuch des Kriminalrechts. 2. Ausg. 1829, § 134, Anm. 4. Zit. von Heimberger. Vergl. Darst. Allg. T. IV. S. 19.

zu eliminieren oder zu vernichten. So verteidigt auch der Staat seinen Bestand nach außen, so geht er gegen von ihm selbst hervorgebrachte Schädlinge im Innern durch die Verbrechensbekämpfung vor, wobei er selbst Maßnahmen zur Ausführung bringt, die er sonst schwer bestraft. So wird er aber auch in seiner Schadenbekämpfung dazu gelangen, die sonst geschützte Fortpflanzungsfähigkeit da zu beseitigen, wo diese, aber nur sie allein, ihren Träger zum Verbrecher, einem gemeingefährlichen Schädling stempelt, oder nichts anderes zur Entwicklung bringen kann, als ebensolche Schädlinge. Ein Interesse hat der Staat, wie wir oben sahen, nur an einem bestimmt gestalteten Produkt, der gesunden lebenden Frucht. Auch der Staat wird, wie es die Medizin tut Prophylaxe treiben, wenn die festen Grundlagen dafür einmal geschaffen sind[1]).

Die Anerkennung wirtschaftlicher Not als Berechtigung zur Sterilisation ist dagegen nach unserem Prinzip unmöglich. Hier wird, wie bisher, die öffentliche Armenpflege der Gesellschaftsorganisationen (Staat, Gemeinde) helfend eintreten, nicht aber das Interesse des Staates an der Fortpflanzung zurücktreten. Zur Aufnahme der rein wirtschaftlichen Indikation darf der Staat prinzipiell nicht gelangen, wenn er diese nicht überhaupt unter die Notstandsbedingungen aufnehmen will. Und dazu fehlt vorläufig jeder Anlaß. Es wird auch genügen, soziales Elend als mildernden Umstand gelten zu lassen, wie dies von dem diesjährigen Juristentag gefordert wurde. Damit aber dürfte dieses Motiv seine rechtliche Wirkungsgrenze erreicht haben.

Eine Sterilisation aus rein persönlicher Willkür oder Bequemlichkeit ist und bleibt eine Verletzung des staatlich geschützten Gutes, die in keiner Weise gerechtfertigt werden kann. Wir sehen also, daß wir bezüglich der Sterilisation zu Begrenzungen kommen, die sich sehr wohl mit unserem ethischen Empfinden vereinen lassen und auch dem Staat in Dingen Bewegungsfreiheit gibt, in deren Verfolg er bisher mit sich selbst in Widerspruch geriet.

Gehen wir nun weiter zu den mit dem Eintritt der Schwanger-

1) Daß die Anerkennung dieser Forderung deswegen abgelehnt wird, weil dieselbe sonst zu politischen Zwecken mißbraucht werden könnte (Fehlinger: Über Eheverbote in Amerika. Arch. f. Kriminalanthrop. u. Kriminalistik Bd. 39), halte ich für eine Gedankenverirrung. Parteipolitik hat mit unserer Frage gar nichts zu tun. Die von den Gegnern gefürchteten Maßnahmen können auch ohne Anerkennung rassehygienischer Forderungen zur Ausführung gelangen, doch würde dies eben eine barbarische, wenn auch raffinierte Art des Bürgerkriegs bedeuten. Gesunde Logik wird diese Folgerungen aus den rassehygienischen Bestrebungen nie zu ziehen vermögen.

schaft zusammenhängenden Fragen. Unser Vorschlag enthält sich jeder Einwirkung oder jedes Eindringens in das Geschlechtsleben des Einzelnen und zwar sowohl hinsichtlich der Betätigung als auch der Modalität und des Zweckes der Betätigung, da ja das auslösende Moment, wie wir oben sahen, den in Frage stehenden Kräften oder Werten prinzipiell wesensfremd ist. Der Geschlechtsverkehr hat gar nichts mit unserer Frage zu tun; und darin dokumentiert sich auch der prinzipielle Unterschied unseres „vitalistischen“ Prinzips gegenüber dem „populationistischen“. Kein Mann wird also veranlaßt zu schwängern, noch irgendeine Frau gezwungen, schwanger zu werden, dagegen haben beide kein Recht, ihre Fortpflanzungsfähigkeit aufzuheben. Nach meiner früheren Analogie würde dies heißen: Jeder darf die Umsetzung der virtuellen Energie in die kinetische hintanhalten, solange er will, nur darf er sie nicht vernichten, mit alleiniger Ausnahme der oben besprochenen Fälle oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Staates, des eigentlichen und alleinigen Rechtsträgers des geschützten Gutes. Wir sehen also, daß wohl die Sterilisation verboten ist, nicht aber der Präventivverkehr, dies ist ein großer Vorzug unserer Anschauung gegenüber der populationistischen Theorie. Wir haben damit ein großes Gebiet gewonnen, auf dem die Interessengegensätze des Staates und der Einzelpersonen auf ein normales Maß zurückgeführt werden und sich ohne Härte ausgleichen können. Wie der Einzelne der ihm unerwünschten Fortpflanzung vorbeugen darf durch den Präventivverkehr, so kann der Staat durch Erschwerung des freien Verkehrs mit Präventivmitteln einem staatsgefährlichen Mißbrauch derselben entgegentreten, nicht aber durch Bestrafung ihrer Anwendung. Der Einzelne hat auf dem Gebiet der sexuellen Betätigung seine Sicherheit vor dem Strafrichter: seine sexuelle Freiheit ist unangetastet, solange er sie nicht in verbrecherischer Weise mißbraucht (Notzucht). Sowohl für den Staat wie für den Einzelnen hat der Präventivverkehr, wie ich oben schon sagte, den Charakter von „Polizeimaßnahmen“.

Tritt nun mit oder ohne Absicht der Zeugenden eine Schwangerschaft ein, so setzt damit spontan das Recht des Staates an die Schwangerschaft mit seiner vollen Intensität ein. Um unser Beispiel heranzuziehen: ist eine Umsetzung der virtuellen Energie in die kinetische erfolgt, so ist niemand berechtigt, diese Energie in ihrem Verlauf aufzuhalten, einerlei, ob die Umsetzung gewollt ist oder nicht. Es genügt, daß der Träger der Energie beim Auslösen der Umsetzung in willensfreiem Zustand war. Das heißt, der Staat hat nicht dar-

nach zu fragen, ob eine Empfängnis gewünscht war oder nicht, es genügt für ihn zu wissen, daß die Betätigung des Geschlechtsverkehrs freiwillig war oder in der Ehe ausgeübt wurde. Damit gelangen wir zu einer Forderung der Neuzeit, die ich oben schon gestreift habe, daß in Fällen offenkundiger Notzucht die Schwangere berechtigt sein soll, den Abort einleiten zu lassen[1]). Die Forderung entspricht sicherlich dem allgemeinen ethischen Empfinden; daß der Tatbestand der verbrecherischen Vergewaltigung vorher einwandfrei festgestellt werden muß, ist selbstverständlich, ebenso daß die Fälle, in denen in der Ehe die Frau in roher Weise zum Beischlaf gezwungen wird, nicht unter diese Bestimmung fallen, da durch die Eheschließung beide Teile den Geschlechtsverkehr während der ganzen Dauer der Ehe als freiwillig vollzogen anerkennen. Radbruch[2]) lehnt jene Forderung de lege ferenda ab, da der Nachweis der verbrecherisch erzwungenen Schwangerschaft schwierig sei und die Aufnahme dieser Bestimmung wohl zu falschen Anzeigen und Erpressungen führen würde. Diese Motivierung muß geradezu als ungeheuerlich bezeichnet werden. Wegen eines möglichen Mißbrauchs sollen die armen Opfer der Verbrecher leiden! Da suche man doch lieber durch schwere Bestrafung der verbrecherischen Anzeigen und des Erpressertums die Lust an diesem Mißbrauch zu benehmen. Das ist eine wesentlich mehr berechtigte Forderung. Die Unbequemlichkeit des schwierigen Nachweises muß der Richter eben hinnehmen; andern Leuten werden auch gelegentlich schwere Aufgaben gestellt. Bei einer Schwangerschaft kommen doch andere Momente in Frage als diese Bedenken Radbruchs. Er stelle sich doch einmal die Folgen seiner Ansicht vor bei einem verbrecherischen Mißbrauch eines womöglich noch unverheirateten weiblichen Mitglieds seiner eigenen Familie, der eine Schwangerschaft zur Folge hat. Was wird er dann für Forderungen stellen? Man hat vorgeschlagen, in solchen Fällen die Schwangerschaft zu Ende gehen zu lassen, das Kind aber dem Staate zu übertragen. Abgesehen davon, daß dieser kaum ein sehr großes Interesse an Verbrecherkindern haben dürfte, ist auch dieser Vorschlag keiner Frau zuzumuten. Die Schwangerschaft hat zu große Gefahren, ich erinnere nur an die Eklampsie, Blutungsgefahr, Infektionsgefahr, von Dauerveränderungen und gesellschaftlichen Folgen ganz zu schweigen. Daneben dürfte doch die offizielle gerichtliche Feststellung des verbrecherisch erzwungenen Geschlechts-

1) So Mittermaier, Schneickert u. a.

2) Vgl. Darst. Bes. I. V. S. 167.

verkehrs zur Wiederherstellung der Ehre und Beendigung der nachteiligen Gerede die Unbequemlichkeiten, die dem Untersuchungsrichter erwachsen, reichlich aufwiegen und gut lohnen. Wenn irgendwo, so liegt hier reinster Ehrennotstand vor, und das staatliche Recht an die Fortpflanzung wird zurückstehen, zumal ja die Fortpflanzungsfähigkeit erhalten bleibt und es sich nur um einen Verzicht auf einen durch ein Verbrechen abgetrennten Teil der vitalen Kraft handelt. Das Gesetz darf nicht selbst ungerecht sein, wenn es auch suchen muß, Mißstände unbedingt auszuschalten. Daß unsere Auffassung der Rechtsmotive und des Tatbestandes hier leichter den richtigen Weg zeigt, als die Ansicht der Abtreibung als Tötungsdelikt, dürfte jedem einleuchten.

Für die übrigen Indikationen, die zur Einleitung von Aborten Veranlassung geben können, und die sich in weitgehendem Maße mit denen zur Sterilisation decken, kann ich auf das dort Gesagte voll und ganz verweisen. Hinzuzufügen ist nur, daß es Erkrankungen gibt, die wohl einen künstlichen Abort indiziert erscheinen lassen, dagegen nicht die Sterilisation. Es sind dies alle Fälle, in denen eine heilbare Krankheit in einem Stadium vorliegt, daß die bestehende Schwangerschaft eine direkte Lebensgefahr für die Trägerin bedeutet. Hier ist nur die Unterbrechung angezeigt, nach Abgang der Frucht aber muß mit allen Mitteln eine Heilung erstrebt werden, die spätere Schwangerschaften ihrer Gefahr entkleiden.

Einzugehen ist noch auf die Verhältnisse bei lebensfähiger Frucht und unter der Geburt. Hier fallen zunächst alle Bedenken, die über die rechtliche Stellung der künstlichen Frühgeburt früher und zuletzt noch von Kimmig und Schneickert (l. c.) geäußert wurden. Diese Maßnahme steht nicht nur nicht im Widerspruch mit dem Recht auf Fortpflanzung, sondern sie verfolgt den gleichen Zweck: beide wollen ein lebendes Kind erzielen, die Perforation vermeiden. Die wegen Hydramnion, Eklampsie oder Erkrankungen der Mutter vorzeitig eingeleiteten Geburten stellen rein therapeutische Maßnahmen dar, die unter den gleichen Gesichtspunkten zu betrachten sind, wie die aus gesundheitlicher Indikation angezeigten Aborte. Um noch mit wenigen Worten auf die Perforation einzugehen, so erleichtert unsere Auffassung das Verständnis und die Rechtsgestaltung hierfür sehr. Der Fötus hat kein Recht, kann keines haben, da er nicht Mensch ist; er wird erst Mensch zu einer Zeit, wo eine Perforation aus dem Bereich der Anwendungsmöglichkeit fällt. Da er somit keinerlei Rechte besitzt, so ist auch seine Einwilligung zu dem ihn verletzenden Eingriff nicht erforderlich, ein Moment, an dem bisher die Subsummierung des

Rechtes zu diesem Eingriff unter eine allgemeine Formel für das ärztliche Operationsrecht resp. Heilrecht scheiterte. Scheiden nun aber alle Theorien, die von persönlichen Rechten des Fötus oder der Auffassung des Eingriffs als Tötungsdelikt ausgehen, aus, so bleibt nur das Recht des Staates an die Fortpflanzung, mit dem sich die Schwangere oder Kreißende auseinander zu setzen hat. Der Staat also ist der in Frage kommende Träger des zu schädigenden Rechtsguts; er hat seine Einwilligung zum Eingriff zu geben[1]), nicht die Leibesfrucht. Sie ist nur eine allerdings recht wertvolle Sache, die aber bis zum ersten Atemzug eine Sache bleibt, auch nachdem sie volle Reife erlangt hat. Sie kann darum auch nicht getötet, sondern nur vernichtet werden. Ihre Vernichtung ist aber kein Mord, sondern eben nur Vernichtung des dem Staat kostbaren Gutes. So kostbar indessen auch das beschädigte Gut für den Staat ist, so geht doch das Leben des Menschen über den Wert dieser Sache. Es gelten hier wie im ganzen Gebiet unserer Untersuchung, die Notstandsbedingungen. Allerdings werden diese mit zunehmender Schwangerschaft in steigendem Maße, am potenziertesten unter der Geburt, zu berücksichtigen sein, was auch durch die Abstufung resp. Erhöhung des angedrohten Strafmaßes zum Ausdruck gebracht werden kann. Dieses gesteigerte Recht des Staates kann aber weiterhin auch noch darin seine Wirkung zeigen, daß es befähigt ist, mit dem Einwilligungsrecht der Schwangeren erfolgreich in Wettbewerb zu treten, entsprechend der allgemein anerkannten Notwendigkeit der Proportionalität zwischen Notstand und Nothilfe. So kann ein Zurücktreten des Einwilligungsrechts oder Einspruchsrechts der Schwangeren gegenüber einem zur Sicherung des staatlichen Rechts auf Fortpflanzung vorgeschlagenen ärztlichen Eingriff gedacht werden, wenn dabei das Entstehen einer Lebensgefahr für sie selbst als ausgeschlossen angesehen werden kann. Ebenso kann dieses Einwilligungsrecht als ausgeschlossen oder gegeben gelten beim Kaiserschnitt an der Moribunden. Gegenüber der seitherigen, sehr prononcierten Betonung dieses Einwilligungsrechtes muß darauf hingewiesen werden, daß das Reichsgericht selbst dieses Recht durchbrochen hat, indem es die Einwilligung in vielen Fällen als unbeachtlich erklärte uud ihre rechtliche Wirkung neuerdings (30. Mai 1913) in bloßen Fragen der Invalidenversicherung eingeschränkt hat. Gibt somit weder die indizierte Perforation noch die Frage des Kaiserschnitts an der Moribunden Veranlassung, an der alten überkommenen Schablone festzuhalten, so

1) S. Fießler, Münch. med. Woch. 1913.

bliebe nur noch die Kindestötung, die verbrecherische Perforation oder Embryotomie, sowie die fahrlässige Kindestötung während der Austreibungsperiode. Daß noch vor dem ersten Atemzug diese Verbrechen möglich sind, muß zugegeben werden, ebenso daß sie gleich verabscheuungswürdig sind, dagegen müssen wir daran festhalten, daß sie keine Tötungsdelikte sind, da diese nur an einem Menschen verübt werden können und ein solcher erst nach dem ersten Atemzug vorhanden ist. Die Vordatierung des Geburtstermins durch das Reichsgericht mutet den Nichtjuristen ähnlich an wie früher die Ansicht, die Frucht habe beim engen Becken ihr Recht auf Leben dadurch verwirkt, daß sie ihren Kopfumfang nicht nach den Beckenmaßen der Mutter einrichtete. Auf unsern Fall angewendet hieße dies etwa: Das „Kind" mußte noch im Mutterleib „ermordet" werden, weil es so eigensinnig war, nicht zu einem früheren Zeitpunkt zur Welt zu kommen. In Wirklichkeit hat man ein „Wesen ohne Menschqualität", also eine Sache „ermordet" oder fahrlässig „getötet", weil dem Richter die Abtreibungsstrafe zu gering erschien und die „fahrlässige Abtreibung" überhaupt straflos ist. Damit konnte er diese Fälle nach seinem ethischen Empfinden nicht in Einklang bringen. Trotz des neuerdings veröffentlichten französischen Gutachtens von Bogdan[1]), der einen „Mord" feststellte, während der Kopf der getöteten Frucht noch in der Vulva stak, muß ich an meiner obengenannten Auffassung festhalten. Solange das Kind nicht extrauterin geatmet hat, ist es vom Fötus nicht zu unterscheiden, und der Nachweis des Lebens im Moment der Tötung nicht sicher zu erbringen. Schon dies wird uns veranlassen, die Gesetze der Natur nicht zu beugen. Dem in solchen Fällen gefühlten Strafbedürfnis ist auf andere Weise abzuhelfen, nämlich durch Staffelung der Bestrafung gemäß dem biologischen Fortschreiten der Schwangerschaft. In diesem einen Punkt mag man mir ruhig Formalismus vorwerfen; ich halte daran fest, daß dieser Formalismus von der Natur diktiert ist und eben die einzige lebenswahre Grundlage bildet für unsere Begriffsbildung. Außerdem ist dieses Einsetzen der Menschwerdung ebenso markant wie der Moment der Empfängnis, die Vereinigung von Eikern und Spermakern. Es besteht nur der Unterschied, daß letztere sich der Beobachtung entzieht, während der Augenblick der Geburt nicht nur von dem Gelehrten, sondern von jedem Laien genau wahrgenommen werden kann und in jeder bürgerlichen Geburtsurkunde amtlich registriert wird. Sein ganzes Leben

1) Ref. Zentralbl. f d. ges. Gynäkologie. Bd. 3. S. 192.

lang rechnet jeder Mensch in aller Welt von diesem Zeitpunkt ab – mit Ausnahme des Reichsgerichts und anderer um die Bestrafungsmöglichkeit und das Strafmaß bangender Juristen. Daß die Verhältnisse unter der Geburt unklar liegen, ist allgemein bekannt. So kläre man sie eben, halte sich aber dabei an die von der Natur gegebenen Begriffe! Man werfe endlich die durch die Rezeption des Fremdrechts eingebürgerten Fehler als schädlichen Ballast über Bord. Wenn die Kirche andere Wege geben will oder gehen muß, so lasse man ihr das Vergnügen, aber werde deswegen nicht inkonsequent und unnatürlich. Man hat sich ja auch in Fragen der Ehe von ihr getrennt und besinnt sich in Angelegenheiten der Schule auf die rein staatlichen Interessen, die weit davon entfernt sind, mit denen der Kirche identisch zu sein. Wenn das Reichsgericht sagt, die Menschwerdung falle mit dem Zeitpunkt der ersten Wehe zusammen, so möge es uns doch zuerst einmal zeigen, wie man diese Feststellung macht; wir Ärzte können es nicht. Die ersten Wehen liegen der Geburt oft Wochen voraus, erreichen die Reizschwelle der Schmerzempfindung nicht, und letztere liegt individuell so verschieden, daß dadurch keine gerechte und exakte Grenze für die reichsgerichtliche Menschwerdung gesehen werden kann. Außerdem wird damit der eine „Mensch", sofern ihm unter seiner Geburt ein Mißgeschick widerfährt, gegenüber dem andern ungestört zur Welt kommenden gleich um Stunden oder gar Tage vordatiert. Und wie wird sich das Reichsgericht helfen, wenn z. B. statt eines erwarteten Thronerben männliche Zwillinge kommen, die doch dann auf die Sekunde gleich alt sein müssen? Wer ist dann der Auserwählte; bestimmt in solchem Falle dann das Los oder — das Reichsgericht mit einer neuen Theorie, zu der dann vielleicht das Körpergewicht oder der Kopfumfang verwendbar erscheint, nur nicht der auch von der amtierenden Hebamme als richtig zu erkennende physiologische Geburtsmoment? Wohl spricht der § 217 von der Kindstötung „in oder gleich nach der Geburt"; und diese unglückliche Fassung ist viel daran schuld, daß die Anschauungen in solche Verwirrungen gerieten. Doch glaube ich, entgegen der Ansicht der Rechtsprechung und Wachs[1]), daß

[1]) Wach: Vergl. Darst. Allg. Teil, Bd. VI, S. 3. Fußnote: Daß v. Liszts Definition „Mensch ist das vom Weibe geborene Lebewesen" unrichtig ist, beweist § 217: „in der Geburt". — Ich halte es für gewagt, einen Naturbegriff abzulehnen, weil er mit einem vielfach angegriffenen und selbst unklaren Gesetzesparagraphen nicht in vollem Einklang steht (F.), vgl. auch die Bemerkung von Heimberger (Vergl. Darstellung Allg. T. Bd. IV, S. 72), der ich voll zustimme; sagt doch Wach selbst (l. c. S. 24): „Die Münze soll von echtem Schrot und

sich diese Worte nicht auf die Frucht resp. das Kind beziehen, sondern auf die Mutter, die sich „in oder gleich nach der Geburt" befindet. Der Ausdruck Geburt bedeutet in diesem Fall nicht das „geboren werden", sondern das „Gebären". Es entspricht dies auch den physiologischen Verhältnissen, da der Geburtsvorgang für die Mutter länger dauert, als für das Kind; und speziell die Differenz dieser beiden Zeitabschnitte, die Nachgeburtsperiode, während deren schon ein „Mensch" vorhanden ist, der „getötet" werden kann, ist es auch, der die meiste, ja sogar fast ausschließliche Gelegenheit zu Kindestötungen „in der Geburt" gibt. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich nicht gesagt „im Mutterleib", wie er es sonst tut, wenn er von der Leibesfrucht redet; vielleicht waren seine Ansichten über das, was als „Kind" bezeichnet wird, lebenswahrer, als ihm das Reichsgericht zutraut. Doch auch ein anderer Grund spricht für unsere Auffassung, wobei ich allerdings wieder der gebräuchlichen juristischen Ansicht widersprechen muß; indessen weiß ich bestimmt, daß ich dabei alle Ärzte und wohl auch die Mehrzahl der Laien auf meiner Seite habe. Es ist dies die Motivierung der milderen Auffassung der Tötung bei der Kindsmutter „in oder gleich nach der Geburt". Die Rechtsprechung sagt, das Motiv hierzu werde durch den Ehrennotstand[1]) gebildet, da die Milderung nur für die uneheliche Mutter gelte. Ich halte diese Ansicht für unbrauchbar. Einen Ehrennotstand sehe ich in strafrechtlich wirksamem Sinn unter den uns beschäftigenden Fragen nur bei der verbrecherisch erzwungenen Schwangerschaft, höchstens noch bei jungen Mädchen, die ihrer Verständnislosigkeit für die Fortpflanzungsvorgänge zum Opfer gefallen sind, also bei der Ausübung des Geschlechtsverkehrs als nicht willensfrei oder als unzurechnungsfähig angesehen werden können. Dagegen ist in den andern Fällen die uneheliche Schwangerschaft das Resultat eines freiwilligen Beischlafs, dessen Freiwilligkeit nicht durch Unkenntnis der Folgen beeinträchtigt war. Das Ehrenmotiv mußte sich, wenn es wirksam sein sollte, schon zu diesem Zeitpunkt in abwehrendem Sinn geltend machen und nicht erst durch einen Mord in oder nach der Geburt zum Ausdruck kommen. Weiterhin handelt es sich bei den Kindsmörderinnen sehr häufig um Personen, deren Gefühl für Schande herabgesetzt ist und oft erst infolge des Zuspruchs des Verteidigers vor den Schranken des Gerichts in Erschei-

---

Korn sein und Wesen und Aufschrift sich decken. Dann ist sie ein wichtiges unersetzliches Hilfsmittel unseres Vorstellungsvermögens."

1) v. Liszt, Vergl. Darst. Bes. Teil V. S. 104ff.

nung tritt. Und warum kommen Kindstötungen bei unehelichen Müttern gebildeter Stände verhältnismäßig viel seltener vor als bei ungebildeten? Ist hier der Ehrennotstand geringer oder sind nicht vielmehr andere, insbesondere wirtschaftliche Gründe hierfür anzusprechen? Auch weist von Liszt darauf hin, daß in solchen Fällen, in denen die Möglichkeit der Entdeckung vorerst verhindert werden kann, später aber eintritt, der Ehrennotstand wohl vorhanden, aber nicht mehr rechtswirksam ist. Wenn zu dieser Zeit die Mutter ihr Kind tötet, ist sie wegen Mordes zu bestrafen. „Der Ehrennotstand vermag nur im Zusammenhang mit dem Geburtsvorgang eine Strafmilderung zu rechtfertigen.“ Wenn dieser also in der weitaus geringeren Zahl der Fälle das Motiv zur Tat bildet, warum wird er dann zur Begründung mildernder Umstände als alleiniger Grund angesprochen? Und warum gibt es einen Ehrennotstand nur für die uneheliche Mutter, nicht auch für deren nächste Anverwandte, warum nicht auch für den unehelichen Vater, wenn auch nur in beschränktem Grad? Das österreichische Gesetz ist viel natürlicher, indem es die mildernden Umstände jeder Mutter zubilligt, und ich glaube, daß es mit dieser Verallgemeinerung eher auf dem richtigen Wege ist als das deutsche Recht, indem jenes anerkennt, daß eben nicht das gesellschaftliche (Ehren-) Motiv der unehelichen Schwangeren eine Sonderstellung schaffen soll, sondern daß es den ganzen somatischen Zustand der Mutter im Moment der Tat würdigt. Die Schilderungen im Gerichtssaal entsprechen ja nicht immer den natürlichen Vorgängen. Hier wirken oft Einflüsse, insbesondere juristische Spitzfindigkeit, die die Darstellung der Vorgänge verbilden und die Rechtsauffassung nur zu leicht in andere Bahnen zu lenken vermögen, wie es wohl gerade bei dieser einseitigen Hervorhebung des Ehrenmotivs der Fall zu sein scheint. Wir Ärzte hören in unsern Sprechstunden meist ganz anders geartete Berichte und Motive. Auch haben wir doch täglich Gelegenheit zu beobachten, welch enormen Einfluß die Gravidität auf das psychische Verhalten der Frau, nicht nur der unehelich Schwangeren, ausübt. Die Angst vor der Entbindung ist oft bei Verheirateten größer als bei Ledigen. Der Zustand des Nervensystems ist bei ersteren häufig schlechter, da soziale Einflüsse bei der Familienmutter in weit höherem Grade ihre schädigende Wirkung ausüben. Die Sorge um das tägliche Brot bei weiterem Familienzuwachs, das Gefühl der Familienschande, das auftritt bei dem Gedanken, die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen zu müssen, sind häufige Motive, die oft sogar ganze Familien in den Tod treiben. Wer mit offenen Augen durch das Leben geht, der wird unumwunden zugeben, daß

es im letzten Grunde weit häufiger sozialwirtschaftliche Verhältnisse sind, die Verbrechen bei Schwangeren und Wöchnerinnen veranlassen, als gerade Ehrenmotive. Soziale Schädigungen, verbunden mit rein natürlichen Schwangerschaftsveränderungen, machen das Nervensystem insuffizient, den Versuchungen, Schwangerschaftsprodukte aus dem Körper (Abtreibung) oder aus der Familie (Tötung, Aussetzung) zu, eliminieren, erfolgreich Widerstand zu leisten. Allgemeiner sozialer Notstand, von dem freilich der Ehrennotstand einen Teil bildet, in Verbindung mit den somatischen Schwangerschafts- und Geburtsfolgen, stellen nach medizinischer Erfahrung das lebenswahre Moment dar, welches die mildere Beurteilung auch der Kindstötung rechtfertigt. Doch werden hierbei zweifellos die somatischen Verhältnisse unterstrichen werden müssen. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb der Ehrennotstand nur in Verbindung mit der Geburt wirksam ist. Das italienische Gesetz und die ihm folgenden Strafrechte erkennen voll und ganz die Wirkung der somatischen Momente in Schwangerschaft und Geburt an, nur kommen sie zu einer Kasuistik im Gesetzestext, die nicht zu billigen ist. Wenn irgendwo, so dürfte hier der Platz sein, die Details auf die Einzelentscheidung zu verweisen und nur generell die Annahme mildernder Umstände zu gestatten bei allen Delikten, die in der Schwangerschaft, der Geburt und den ersten Tagen des Wochenbetts verübt werden. Der Paragraph 217 wird damit völlig überflüssig. Will man diese naturgemäße allgemeine Fassung vermeiden, so läßt sich eine ähnliche bei dem Tötungsparagraphen einführen [1]), man vermeide es aber, wieder eine gleich unglückliche Formel zu statuieren, wie im bisherigen Gesetz, die dazu zwingt, die von Wach so gefürchtete juristische Spitzfindigkeit zu Hilfe zu rufen, womit die Spekulation unbegrenzten Spielraum erhielte.

Damit dürften wir am Ende unserer Untersuchung angelangt sein. Wir sehen, daß der bisherige Gesetzeszustand zu durchaus unbefriedigenden Resultaten führt und sich gegenüber dem Ansturm der neuzeitlichen Forderungen nicht mehr mit zwingenden Gründen verteidigen läßt. Die bisher vorgeschlagenen Lösungen des Problems haben versagt oder in ihren logischen Konsequenzen zu Forderungen geführt, die undurchführbar und unerträglich wären (Populationstheorie). Eine brauchbare Lösung finden wir in dem vitalistischen

1) Stooß, Grundzüge II 16. Verhdlg. der Expertenkommission, 14. Bericht II S. 6: „Eine Mutter, die ihr Kind tötet, während sie noch unter dem Einfluß des Geburtsaktes steht . . .“

Motiv, das einen Strafschutz für das staatliche Recht an die Fortpflanzungskräfte bedingt, d. h. diese als Rechtsgüter anerkennt. Der Verfolg dieses Prinzips bedingt eine Neuordnung und Klarstellung der gesamten einschlägigen Gebiete, in erster Linie der Abtreibungs- und Tötungsdelikte. Dabei erscheint es zweckmäßig, sich rückhaltslos eng an die biologischen Verhältnisse anzulehnen und vor allem die von der Natur gezeichneten Grenzen peinlich zu beobachten, um zu einer lebenswahren Gestaltung der Tatbestände und klarer Begriffsbildung zu gelangen. Damit ist ein für allemal festgelegt, daß der Moment der Menschwerdung und damit das Einsetzen des Strafschutzes als „Person" mit dem ersten Atemzug zusammenfällt und bis dahin die „Leibesfrucht" keinerlei Rechte besitzt. Der Umfang ihres bisherigen Strafschutzes wird abgelöst durch das Recht des Staates auf die Fortpflanzungskräfte, die aus Schwangerschaft und Fortpflanzungsfähigkeit bestehen. Sie erscheinen dem Staat nächst dem menschlichen Leben als kostbarste Güter, was er durch die Stärke ihres Strafschutzes und ihr Verhältnis zu den Personenrechten des Menschen zum Ausdruck bringt Unter den Schutz dieses Prinzips fallen in hinsichtlich dessen Intensität steigendem Maße: 1. die Sterilisation und Kastration, 2. die Abtreibung der lebensunfähigen Frucht, 3. die absichtliche oder fahrlässige Vernichtung der lebensfähigen Leibesfrucht. Die Abgrenzung zwischen Abtreibung und Vernichtung der lebensfähigen Leibesfrucht ist infolge des Mangels einer von der Natur scharf markierten Grenze der allgemeinen Erfahrung gemäß festzulegen und wegen dieser Unsicherheit zweckmäßig etwas vorzurücken, um genügenden Raum für den erhöhten Strafschutz zu gewinnen. So dürfte vielleicht der Beginn der 25. Schwangerschaftswoche hierfür zweckmäßig erscheinen.

Für die auf solche Weise begrenzte „Abtreibung" fällt jede Erörterung weg über die Frage, ob die Leibesfrucht „im Mutterleib vernichtet" oder eben nur „abgetrieben" wurde, da dies praktisch vollkommen zwecklos ist. Hierbei wird man auch Fahrlässigkeit straflos bleiben lassen, da dies zu oft zu Schuldkonstruktionen führen müßte, wo tatsächlich kein Verschulden vorliegt. Auch der Versuch mag hier straflos bleiben.

Der Eintritt der Lebensfähigkeit der Frucht, welcher eine Erhöhung des Strafschutzes bedingt und damit in naturgemäßer Weise den Übergang zum Personalschutz des „Menschen" bildet, wird auch die Bestrafung der Fahrlässigkeit veranlassen, welche die Vernichtung der Frucht zur Folge hat.

In der Rechtssprache wird künftig die „Unfruchtbarmachung“ von den Körperverletzungen, welche Unfruchtbarkeit zur Folge haben, scharf zu trennen sein. Die „Abtreibung“ wird wieder von der „Vernichtung der Leibesfrucht“ unterschieden werden müssen. Das Schwangerschaftsprodukt wird man, solange es lebensunfähig ist und daher „abgetrieben“ werden kann, am besten als „Keim“ bezeichnen, vom gesetzlichen Beginn der Lebensfähigkeit an als „Leibesfrucht“, von deren „Vernichtung“ man sprechen kann.

Die anfallenden ärztlichen Eingriffe können nach dieser Fassung allesamt unter das allgemeine ärztliche Heilrecht subsumiert werden[1]), wobei die Einwilligung des Staates in den Fällen ohne weiteres als gegeben anzunehmen ist, in denen ein offenkundiger Notstand auf Seiten des Trägers der Fortpflanzungskraft vorliegt. In den andern Fällen wird der Staat wohl die Kontrolle über die vorzunehmenden Eingriffe vor ihrer Ausführung selbst ausüben[2]). Er wird aber die Handhabung dieser Kontrolle in zweckmäßiger, sachdienlicher Weise auszugestalten haben. Ferner wird er die somatischen Verhältnisse der Schwangeren, Kreißenden und Wöchnerinnen in gerechter Weise berücksichtigen müssen und bei verbrecherisch erzwungener Schwangerschaft seine Einwilligung zum künstlichen Abort geben.

Ich glaube bei einer derartigen Lösung des Problems den Lebensvorgängen am treusten gefolgt und den Erfordernissen der Gesellschaftsbiologie am nächsten gekommen zu sein. Vor allem aber erscheint sie mir eine Grundlage zu bieten, die sich vom staatlichen Gesichtspunkt aus erfolgreich verteidigen läßt und dabei doch eine gerechte Entwicklung im Sinne der hauptsächlichsten neuzeitlichen Forderungen, besonders der medizinischen Wissenschaft, zuläßt. Das Gebiet der sexuellen Freiheit der Person ist durch eine scharfe, nicht unbillige Grenze gegenüber den Rechten des Staates abgegrenzt. Der Befürchtung, daß das ganze Problem den Medizinern und Rassehygienikern zum Schaden der Allgemeinheit ausgeliefert werde[3]), ist durch meinen Vorschlag über die Gestaltung des ärztlichen Heilrechts in weitgehendstem Maße Rechnung getragen, da hierbei die Einwilligung des Staates als

1) S. Fießler, l. c.

2) S. auch Matthes, zit. v. Franqué: Jurist.-psych. Grenzfragen. Bd. 7 Heft 6, S. 35.

3) S. Das Recht und die Sterilisation. Zur Reform des Strafrechts V. in der Frankfurter Zeitung K. 1912.

eines befugten Rechtsträgers unbedingt notwendig ist. Die Einzelheiten der Formulierung darf ich wohl berufenerer Seite überlassen, für mich als Mediziner genügt es, darauf hingewiesen zu haben, auf welcher Grundlage sich die Widersprüche und Rätsel der auch die Medizin hochinteressierenden Fragen am leichtesten lösen und einer gesunden, lebenswahren Gestaltung zuführen lassen. Sollte mir dies in einigermaßen verständlicher Weise gelungen sein, so ist der Zweck dieses Aufsatzes erfüllt; die Früchte zu zeitigen, ist Sache der Gesetzgebung.

XXI.

Bericht.

Am 16. November v. J. fand sich im Langenbeck-Hause zu Berlin eine sehr große Zahl von Gelehrten aus allen Zweigen der Wissenschaft und Praktikern aus allen Gebieten des Lebens zusammen, um der Einladung zur Gründung einer

Internationalen Gesellschaft für Sexualforschung

zu folgen. Ich nenne von den Anwesenden nur Prof. Dr. v. Wiese (Düsseldorf), Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. jur. Romen (Berlin), Gymnasialdirektor Prof. Dr. Otto Schröder (Charlottenburg), Universitätsprofessor Dr. Benno Baginsky (Berlin), Prof. Dr. Dessoir (Berlin), Prof. Dr. Robert Müller (Tetschen) u. v. a. San.-Rat Dr. Moll, der dem vorbereitenden Komitee angehörte, begrüßte die Erschienenen und verlas die Namen derer, die ihr Ausbleiben entschuldigt hatten. Darauf skizzierte er den leitenden Gedanken, der die Herren des vorbereitenden Komitees zusammengeführt hat und im wesentlichen in der Erkenntnis gipfelte, daß die bisher auf sexologischem Gebiete tätigen Organisationen ausschließlich oder doch vornehmlich praktische (hyyienische, pädagogische, humanitäre, rechts-, sozial- oder moralreformatorische usw.) Ziele erstreben, während die rein wissenschaftliche, nach keiner Richtung hin zweckbedachte Erforschung der Sexual-Probleme sich noch keine Organisation zur Aufgabe gestellt hat. In diese schon mehr als zu lange bestehende Lücke will die neue Gesellschaft eintreten. Dazu kommt, daß, soweit überhaupt schon ernsthaft sexualwissenschaftlich gearbeitet wird, diese Arbeit wie in der Literatur auch in den erwähnten bisherigen Organisationen hauptsächlich von Medizinern geleistet oder doch entscheidend beeinflußt zu werden pflegt. Dadurch ist eine gewisse Einseitigkeit in die ganze Auffassung der sexuellen Fragen gekommen, die ihrerseits wieder Schuld daran trägt, daß die berufenen Vertreter der anderen wissenschaftlichen Disziplinen dem sexualwissenschaftlichen Arbeitsgebiet gegenüber eine bedauerliche Zurückhaltung übten. So schien die Notwendigkeit gegeben, eine Gesellschaft ins Leben zu rufen, die

sich von der sachlich nicht zu rechtfertigenden übermäßigen Beeinflussung durch ärztlich-medizinische Gesichtspunkte fernhielt und die Sexualwissenschaft ihrem Wesen entsprechend als Teil der Gesellschaftswissenschaft betrachtet. Von diesem Gedankengange aus war es dem vorbereitenden Komitee von Anfang an klar, daß an die Spitze der neuen Gesellschaft ein Sozialbiologe gehöre, der sein Verständnis und sein Interesse für die Sexual-Probleme bereits wissenschaftlich in anerkannter Weise bewährt hat. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Julius Wolf, der langjährige Ordinarius für Nationalökonomie an der Breslauer Universität und gegenwärtige Vertreter seines Faches an der Technischen Hochschule in Berlin, erschien dem Komitee als der aus den genannten Gründen geeignetste erste Präsident der neuen Gesellschaft, und Dr. Moll begrüßte die Bereitwilligkeit des Herrn Prof. Wolf zur Übernahme dieses Amtes mit besonderer Freude und Genugtuung. — Darauf hielt Prof. Julius Wolf selbst die Taufrede für die neue Gesellschaft. Nachdem er die von Dr. Moll dargelegte Idee der Organisation noch einmal unterstrichen hatte, definierte er den Zweck der neuen Gesellschaft als „Die Grundlegung einer unabhängigen, reinen Sexualwissenschaft — Wissenschaft im strengen Sinne des Wortes.“ Wissenschaft im strengen Sinne aber sei gesichtetes, systematisiertes Wissen, sei methodisches Erkennen. Die bisher geübte Forschungspraxis auf dem Gebiete der Sexualwissenschaft bezeichnete Professor Wolf als die denkbar schlimmste Kräftevergeudung, als einen Hohn auf das Gebot der Ökonomie der Kraft. Psychiatrie, Dermatologie, Anthropologie, Ethnologie, Jurisprudenz, Soziologie, Pädagogik, Kultur, Kunst und Literaturgeschichte kultivieren mehr oder weniger exklusiv bestimmte Seiten und bestimmte Probleme des Sexuallebens, woraus doppelte und dreifache, überdies aber immer unzulängliche Arbeit erwuchs. Der metaphysische Einschlag in die Forschungsarbeit auf dem Gebiete des Geschlechtslebens erschwerte die reine Erkenntnis vollends. Wie es also einer Reform auf dem Gebiete der Forscherarbeit bedürfe, so könne die Pflege der Sexualwissenschaft des steigenden Interesses weiter Kreise sicher sein. Zwei Erscheinungen des modernen Lebens sind es, die in diesem Sinne wirken.

1. Die Tendenz einer Emanzipation von der Kirche, eine Tatsache, die Prof. Wolf lediglich konstatiert, ohne sie zu bewerten,

2. Die Tendenz einer Emanzipation vom Privatkapital.

Beide Erscheinungen haben die traditionelle Scheu vor der Erörterung geschlechtlicher Fragen durchbrechen lassen. Zu diesen

beiden Momenten treten die Erfolge der Naturwissenschaften und der Medizin in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Schließlich ist die aktuellste Erscheinung des Geburtenrückganges ein weiteres Moment, um die „Konjunktur" für die neue Gesellschaft als außerordentlich günstig betrachten zu lassen. „Wir hoffen" — damit schloß Prof. Wolf seine fesselnden Ausführungen — „eine große Anzahl Forscher — Naturforscher, Kulturforscher — allmählich um unsere Fahnen zu sammeln. Wir hoffen auf die Unterstützung einer großen Anzahl Laien, die die Wichtigkeit der Sexualforschung erkennen und sie, wenn auch wohl unter verschiedenen Gesichtspunkten, zu unterstützen bereit sind. Wir hoffen auf die allmähliche Ausbildung einer Sexualwissenschaft. Es bedarf ihrer, abgesehen von allem anderen, um die Sexualforschung zu „disziplinieren." Für den gleichen Zweck bedarf es aber zunächst eines Vereins. Denn ein bewußtes Zusammenwirken ist nur innerhalb eines Vereins, zum mindesten nur unter der Ägide eines solchen möglich. So darf ich mit dem Segensspruch schließen, der Ihnen als akademisch Gebildeten sämtlich geläufig ist und Ihnen die Stunde in Erinnerung ruft, da Sie die Weihen, die die Wissenschaft zu vergeben hat, empfingen: Quod bonum felix faustumque sit!"

Nach Geheimrat Prof. Julius Wolf sprachen Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Senatspräsident Dr. von Strauß-Torney und Geheimrat Prof. Dr. R. Seeberg. Sie begrüßten den Gedanken, alle Disziplinen und Richtungen für die Sexualforschung zu gewinnen und erst damit die Voraussetzungen für eine wirklich objektive wissenschaftliche Arbeit zu schaffen, mit lebhafter Sympathie; schon die Zusammensetzung des vorbereitenden Komitees, dem Vertreter sämtlicher 4 Fakultäten angehörten, hätte sie mit der Zuversicht erfüllt, daß hier einmal vorurteilslos und weitschauend an die Sexualforschung herangegangen wird, und sie hielten die Begründung der neuen Gesellschaft für um so dringender und um so erfreulicher, als die große Menge der sexualpolitischen Maßnahmen z. B. auch von seiten des Staates in den letzten Jahren auch weiterhin ein im allgemeinen planloses und mißglückendes Experimentieren bleiben müßte, wenn nicht endlich die so notwendigen, bisher aber noch fast gänzlich fehlenden sexual-wissenschaftlichen Fundamente gelegt werden; die Erfüllung dieser Aufgabe ist von der neuen Gesellschaft mit Gewißheit zu erwarten.

Dann folgte die Beratung der Statuten und endlich die formale Konstituierung der neuen Gesellschaft, zu deren 1. Vorsitzenden Prof. Dr. Julius Wolf einmütig gewählt wurde. Zu stellvertretenden

Vorsitzenden wurden San.-Rat. Dr. Albert Moll (Berlin), Prof. Dr. Hans Groß (Graz) und Geh. Konsistorialrat Prof. Dr. Seeberg (Berlin) gewählt; ferner gehören dem Vorstande an: Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Strauß u. Torney (Berlin), Prof. Dr. Alfr. Vierkandt (Berlin), Exzellenz Prof. Dr. Erb (Heidelberg), Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl v. Lilienthal (Heidelberg), Prof. Dr. Mingazzini (Rom), Hofrat Prof. Dr. Leo v. Liebermann (Budapest), Minister des Inneren a. D. Dr. van Houten (Haag), Dr. Havelock Ellis (London), der Herausgeber der Sexual-Probleme Dr. Max Marcuse (Berlin), Prof. Dr. Eugen Steinach (Wien), Prof. Dr. Fahlbeck (Lund) und Landtagsabgeordneter Dr. Mugdan (Berlin); an Dr. Max Marcuse, Berlin (W. 35. Lützowstr. 85) sind sämtliche Korrespondenzen und Anfragen betr. die neue Gesellschaft, insbesondere auch Anmeldungen zur Mitgliedschaft zu richten, Der Mindestbeitrag beträgt jährlich Mk. 6.— oder einmalig Mk. 100.—

Anmerkung bei der Korrektur: In der kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Gesellschaft ihre Arbeiten bereits so weit gefördert, daß sie im Herbst ihren Ersten Internationalen Kongreß für Sexualforschung in Berlin veranstaltet. Von den auf die Tagesordnung gesetzten Themen nennen wir nur die folgenden: Sexualwissenschaft als Kulturwissenschaft; die Frauenberufsarbeit in ihrer Wirkung auf die Fruchtbarkeit; vergleichende Kriminalpsychologie der Geschlechter; Experimentalbiologie und Sexualität; die Stellung des Strafrechts zu den Sexualdelikten im Laufe der Geschichte; u. a. m. Vorträge haben u. a. schon folgende Herren angemeldet: Prof. H. Groß (Graz), Prof. Mittermaier (Gießen), Prof. E. Steinach (Wien), Prof. Mingazzini (Rom), Prof. Steinmetz (Amsterdam). — Anfragen wegen des Kongresses und Anmeldungen zur Teilnahme sind ebenfalls an Dr. Max Marcuse, Berlin W 35, zu richten. —

XXII.

Identifizierung von Kunstsachen und Daktyloskopie.

Von

Hans Gross.

Gerade jetzt — Anfang Februar 1914 — bringen die Tagesblätter Telegramme, Notizen und Mitteilungen, die besagen, man werde in Zukunft, dank der Initiative Rodins und anderer Künstler, alle Darstellungen der bildenden Kunst mit dem Daumenabdruck des Verfertigers versehen; im Ministerium der schönen Künste werden „zertifizierte Daumenabdrücke" der Künstler erliegen und so könne man auf daktyloskopischem Wege jederzeit die Echtheit eines Kunstwerkes prüfen.

Diese Mitteilungen fordern zu Bemerkungen heraus. Vorerst ist der Gedanke gar nicht neu. Er kommt meines Wissens zuerst in den „Arch. d'anthrop. crim." vom 15. Sept. 1903 Nr. 117, S. 605, also vor fast elf Jahren vor, wo es heißt, daß diese „idée originale vient de germer dans l'esprit d'un marchand d'objets d'art"; es wird der Vorschlag völlig genau so vorgeführt, wie er jetzt gemacht wird.

Etwas später hat Näcke die Sache aufgegriffen, sie in diesem Archiv (Bd. 14, S. 359) besprochen und als erster darauf hingewiesen, daß (amtliche) Verzeichnisse der Fingerabdrücke der Künstler geführt werden müßten; diesen Vorschlag für Kontrolle hatten die Arch. d'antrop. crim. noch nicht gemacht.

1909 hat Heindl, auch in diesem Archiv (Bd. 32, S. 164), vorgeschlagen, Daumenabdrücke auf Reisepässen zu verwenden, und 3 Jahre früher hat Poppenscheller in Prag Fingerabdrücke des Ausstellers und Akzeptanten auf Wechseln verlangt. Diesen Vorschlag habe ich (in diesem Archiv Bd. 27 S. 383) im Jahre 1907 besprochen und damals erklärt, daß mit diesem Vorschlage nichts geholfen ist, denn wenn auch auf der Welt niemals zwei Leute die gleichen Fingerabdrücke haben, so ist damit nicht gesagt, daß ein Fingerabdruck nicht nachgemacht werden kann. Da nun die Frage — Fingerabdruck auf einem Bilde, einer Statue oder einem Wechsel ist natürlich dasselbe — wieder neu auftaucht, so möchte ich darauf hin-

weisen, daß hier offenbar ein Mißverständnis vorliegt, wenn man die Daktyloskopie auf diese Fragen (Bild, Statue, Wechsel) anwenden will. Es ist nicht ganz einfach, wenn man den Unterschied festlegen will, der zwischen der heutigen Verwendung einer daktyloskopischen Registratur einerseits und der beabsichtigten für Bilder, Statuen oder Wechsel andererseits gelegen ist. Vielleicht ist es richtig, wenn man den Unterschied auf Seite des Verbrechers oder besser gesagt: auf Seite des Interesses des Verbrechers gelegen sieht.

Der Verbrecher, dessen Fingerabdruck auf dem Tatorte gefunden wurde, hat ein negatives Interesse, d. h. er muß wünschen, daß sein Abdruck in der daktyloskopischen Registratur nicht gefunden wird. Dies zu verhindern, wenn seine Karte einmal registriert ist, liegt völlig außer seiner Macht, ein Betrug ist also in dieser Richtung geradeaus unmöglich.

Der Verbrecher, der auf einem Bilde, Wechsel usw. den Daumenabdruck des Künstlers gefälscht hat, muß aber ein positives Interesse haben, d. h. wünschen, daß der gefälschte Abdruck in der Registratur der Künstlerdaumenabdrücke allerdings gefunden wird. In der amtlichen, ihm nicht zugänglichen Registratur kann der Verbrecher natürlich auch hier keine Fälschung vornehmen, wohl aber kann er den „Daumenabdruck" des Künstlers auf einem Bilde fälschen i. e. nachmachen. Das ist keineswegs unmöglich, der Fälscher muß nur Zutritt zu irgend einem echten Bilde des fraglichen Künstlers bekommen — dann tut feine Formmasse, Photographie und Photogravüre das Fehlende. —

Um das Gesagte an einem Beispiele klar zu machen, sagen wir, es hätte einer die verrückte, aber mögliche Idee, Bilder der famosen Futuristen, Kubisten usw. zu fälschen, z. B. von Mogilewsky, Kars, Werefkin, Schelfhout, Picasso, Matisse usw. Er hätte sich also z. B. Mogilewsky ausgewählt. Natürlich muß er zu irgend einem Bilde des Künstlers, auf dem sich dessen Daumenabdruck befindet, Zutritt erlangen. Aber ohne Original läßt sich kaum irgend eine Fälschung denken, auch für die Fälschung einer Unterschrift muß man eine solche echte, wenn auch nur für kurze Zeit zur Verfügung haben. Also: der Fälscher kommt selbst oder durch einen bestochenen Museumsdiener usw. auf eine Minute an einen echten Mogilewsky mit echtem Mogilewskydaumenabdruck. Je nach den Verhältnissen drückt er z. B. eine jener feinen Formpasten, wie sie jeder Graveur verwendet, auf den Daumenabdruck oder, wenn das nicht geht, photographiert er den Abdruck mit einer Detektivkamera durch Momentaufnahme.

Im ersten Falle läßt er seine Formmasse erhärten, oder wenn sie das nicht tut, nimmt er von ihr zwei Gipsabgüsse und hat nun eine Art Stampiglie, mit der er beliebig viele Daumenabdrücke Mogilewskys auf beliebig viele schöne Mogilewskyfälschungen machen kann.

Im zweiten Falle macht er von der gewonnenen Momentphotographie mittelst Photogravüre ein Relief und hat wieder eine ebenso gute Stampiglie, wie im ersten Fall, und kein Mensch kann eine Fälschung beweisen. —

Ich glaube, der Unterschied zwischen der unfälschbaren daktyloskopischen Registratur unserer Polizeibehörden und der fälschbaren „Sicherstellung“ bei Kunstsachen und Wechseln liegt wirklich im negativen und positiven Interesse des Verbrechers und dann ist der Vorschlag des „Kunsthändlers“ in dem Arch. d'anthrop. crim. ex 1903, von Poppenscheller ex 1906 und von Rodin u. Cons. ex 1914 in der Tat wertlos. Selbstverständlich werden die polizeilichen daktyloskopischen Registraturen mit dem negativen Interesse der Verbrecher hiervon nicht im mindesten berührt. —

Freilich können wir uns auch Fälle denken, in welchen Verbrecher wegen der daktyloskopischen Registratur Fälschungen verüben — wir brauchen nur an den von R. Ehmer im Bd. 36 p. 17 dieses Archives erwähnten Trick zu erinnern — dann hat der Verbrecher aber wieder ein positives Interesse d. h. er wünscht, daß der fremde Abdruck irgendwo gefunden wird, wo er normaler Weise nicht entstanden ist; kurz: wo positives Interesse besteht, ist Fälschung denkbar, bei negativem Interesse des Verbrechers, also bei allen unseren bisherigen Fällen, ist Fälschung ausgeschlossen. —

XXIII.

Zur Frage der Zeugenaussagen.

Von

Hans Gross.

Daß unzählige Aussagen von Zeugen, auch bei deren bestem Willen, die Wahrheit zu sagen, objektiv falsch sind, das wissen wir heutzutage glücklicherweise doch. Es muß aber auch wichtig sein, zu erfahren, wie diese falschen Aussagen entstanden, wie sie zu erklären sind. Könnten wir dies in einer größeren Anzahl von solchen Fällen sagen, so wäre dies mindestens eine Warnung, weil wir dann beim Wahrnehmen solcher Gründe für falsche Aussagen diese letzteren vermuten und dann vorsichtig sein könnten. Geradeaus suchen können wir solche Fälle nicht, ebensowenig werden wir in der Regel, wenn wir eine falsche Angabe festgestellt haben, imstande sein, den fraglichen Grund zu finden. Es bleibt auch hier nur die einzige Möglichkeit, auf kleine Erlebnisse des Alltagslebens aufzumerken, die sich zufällig offen abgespielt haben und bei welchen wir den Zusammenhang von Ursache und Wirkung, eben wegen der Einfachheit des an sich belanglosen Vorganges, sei es durch Überlegen, sei es zufällig, entdecken konnten. Als solches Beispiel möchte ich ein kleines Erlebnis anführen, welches ich vor vielen Jahren hatte und welches zeigt, wie irrige Auffassungen, falsche Annahmen und unrichtige Meinungen entstehen und dann auch weiter verbreitet werden können.

Ich ging einmal um Ostern herum auf einem breiten Wege des Grazer Stadtparkes; vor mir spazierte ein Herr, zweifellos pensionierter Offizier, mit zwei Zöglingen der Militärakademie, wohl seinen Söhnen, die auf Osterferienurlaub hier waren. Noch weiter vorne, also vor den drei genannten, ging ein mir vom Sehen aus bekannter, alter Herr, ein pensionierter hoher Beamter und Vater eines hiesigen Universitätsprofessors, nennen wir ihn Klemm. Dieser alte Herr Klemm führte damals den Hund seines Sohnes, des Prof. Klemm, spazieren. Nun begann ein Gespräch zwischen den beiden Militär-

akademikern: „Sieh' den Hund", sagte der eine, „der sieht genau so aus, wie der Hund jenes kleinen, schwarzen Professors, den wir zu Weihnachten beim Eislaufen als besten Schlittschuhläufer von Graz so bewundert haben; wie hieß er doch?" „Ich weiß schon", sagte der andere, „sein Name fängt mit K an — etwa Klaus oder Klein — nein: Klemm hieß er." Das letzte Wort sagte er recht laut, wie man ein gesuchtes und gefundenes Wort gern stark betont. Darauf drehte sich der alte Herr Klemm, den die drei Militärs sichtlich nicht kannten, um, grüßte und sagte: „Sie wünschen?" „Oh nichts, gar nichts", sagte der alte Offizier, „gewiß nichts!" „Aber ich hörte doch meinen Namen rufen!" „Aber nein, beruhigen Sie sich, niemand sprach von Ihnen, Sie haben sich verhört!" „Merkwürdig", sagte Herr Klemm, „ich hörte doch deutlich meinen Namen. Guten Morgen." Nun wendeten sich die zwei Akademiker an ihren Vater: was wohl der alte Herr wollte? „Das ist offenbar ein Narr", sagte dieser, „der immer und überall seinen Namen hört; solche Narren gibt es oft, sie sind auch sehr gefährlich, da man nie weiß, welch' bedenkliche Dinge sie zu hören glauben." Daran knüpfte der alte Offizier eine belehrende Geschichte von einem Wachtmeister, der immer seinen Namen zusammen mit einem Schimpfworte zu hören vermeinte und bei dieser Gelegenheit einmal einen harmlosen Menschen gespießt hatte, weil er sich von ihm beschimpft glaubte.

Man kann nun annehmen, daß der alte Herr Klemm von da an bei dem alten Offizier und bei den Militärakademikern als „gefährlicher Narr" gegolten hat, und daß sie ihn gelegentlich auch als solchen andern gegenüber bezeichneten: haben sie es „doch selbst erlebt", daß dieser seinen Namen rufen gehört hat, obwohl „kein Mensch, weit und breit herum, von ihm sprach." —

XXIV.

Die Graphometrie.

Ein geometrisch-mathematisches Identifizierungsverfahren für Handschriften.

Von

W. Langenbruch, Berlin.

Am Anfang war der Rhythmus.
Hans v. Bülow.

Das Streben nach exakter Beweisführung in der Schriftexpertise hat schon frühzeitig zu Meßversuchen geführt. Adolf Henze kannte bereits die Winkelmessung und auch die Messung der Schriftlage. Er wußte aber ihren Wert richtig einzuschätzen und hat nicht, wie der Amerikaner Dr. Frazer[1]) und Schulrat Dr. Grabow sich der Hoffnung hingegeben, als sei damit der Stein der Weisen für die Schriftvergleichung gefunden. Wenn fast alle Menschen, wie Dr. Grabow behauptete, im Winkel von 58 Grad schreiben (was den Tatsachen bekanntlich auch dann nicht entspricht, wenn man sich die untere Schreibflächenkante parallel zur Schreibtischkante denkt), dann kann die Schriftlage als Vergleichsfaktor keine nennenswerte Bedeutung haben. Daß diese auf der Hand liegende Erkenntnis nicht bis in die Gerichtssäle gedrungen ist oder doch keine bleibende Stätte dort gefunden hat — was durch die jahrelange Beschäftigung des unlängst verstorbenen Dr. Grabow als Schriftsachverständiger bewiesen wird —, so erklärt sich dies wohl in erster Linie daraus, daß den Richtern die „Methode“ die sicherste schien und scheint, die nach wissenschaftlicher Exaktheit aussieht. So ist es auch einigermaßen zu verstehen, daß das Deckungsverfahren gewisser Gerichtschemiker[2]) bis auf den heutigen Tag noch Anhänger unter den Juristen besitzt, obwohl doch nachgerade jeder gebildete Mensch weiß, daß zwei Hand-

1) Dr. Persifor Frazer, A Manual of Documents usw. Philadelphia 1894.

2) Es besteht darin, daß die zu vergleichenden Schriften auf Gelatinefolien oder Films photographiert werden, die wegen ihrer Durchsichtigkeit das Aufeinanderlegen gestatten.

schriften sich niemals genau decken, niemals kongruent sind, auch dann nicht, wenn sie von derselben Person in derselben Minute geschrieben wurden. Ergo können auch Photogramme darnach nie Deckung zeigen, nie Identität beweisen und nie das Gegenteil. Doch Photogramme machen einen so vertrauenswürdigen, wissenschaftlichen Eindruck. Daher von seiten der Laien ihre Wertschätzung, die sich überdies mit der Größe des Formats und der Höhe der Liquidationen zu steigern pflegt. Die Photographie erfährt im Gerichtssaal fast allgemein eine beispiellose Überschätzung trotz der Warnungen des Dr. Neuhauß[1]), der Professoren Dr. Dr. Voigtländer, Dennstedt[2]) und anderer Fachleute[3]).

In Wahrheit gibt es kein photographisches Untersuchungs-, sondern nur ein Demonstrationsverfahren auf dem Gebiete der Schriftprüfung. Keine photographische Methode — mag sie herrühren von wem immer — bedeutet mehr als ein bequemes Demonstrationsmittel. Die Photographie findet nichts selbständig, sondern sie registriert lediglich das, was bereits auf anderem Wege erkannt und gefunden wurde (Auge, Lupe, Mikroskop). Als Demonstrationsmittel wird sie stets ihren hohen Wert behalten — aber eben nur als solches.

Auch durch den Eintritt von Graphologen in die Schriftexpertise hat sie in praxi kaum an Sicherheit gewonnen, und auch ihr Ansehen ist dadurch nicht gestiegen. Sie wird immer noch recht niedrig gewertet, vielfach aus prinzipieller Stellungnahme. Nur ein schwacher Trost ist's für den Sachverständigen, daß Prinzipienreiten als Zeichen von besonderer Intelligenz nicht angesehen werden kann.

So stehen die Sachen noch heute, wie jeder Schriftvergleicher weiß. An diesem Zustand sind nun allerdings die graphologischen Gutachter am allerwenigsten schuld. Wie könnten sie auch bei der geringen Anzahl von höchstens 5 in Deutschland! Was so das Publikum, die Presse und die Juristen Graphologen nennen, sind mehr oder weniger schriftsachverständige Beamte, Lehrer, Lithographen,

1) Dr. Richard Neuhauss, Lehrbuch der Mikrophotographie. Braunschweig 1890.

2) Prof. Dr. Dr. Voigtländer und Dennstedt, Der Nachweis von Schriftfälschungen, Blut, Serum usw. Braunschweig 1906.

3) „Die Handschrift", herausgegeben in Verbindung von Prof. Dr. W. Preyer und Dr. A. Erlenmeyer vom Verfasser. 1895. Heft 3. Hier findet sich u. a. auch ein Zitat aus dem Handbuch der Photographie von Prof. H. W. Vogel (Berlin 1891): „Selbst Untersuchungsrichter huldigen der Überzeugung, eine Photographie müsse unter allen Umständen ähnlich sein. Leider ist das nicht der Fall."

Zeichner, Chemiker usw. Da aber die vom Herausgeber dieser Zeitschrift geforderte Prüfung für Schriftvergleicher noch nirgendwo in Aktion getreten ist, so dürfen die Angehörigen jener Berufe keineswegs als Graphologen gelten. Es mögen in Deutschland etwa 100 Personen sein. Sie alle können kraft ihres eigentlichen Berufs vom Schriftwesen nicht mehr wissen und verstehen als irgendein anderer mehr oder weniger gebildeter Mensch. Damit soll natürlich nicht die Möglichkeit bestritten werden, daß auch Nichtgraphologen gute Schriftsachverständige sein und werden können, um so weniger, da es einige zuverlässige Schriftexperten gibt, die nicht Graphologen sind. Jedenfalls aber darf man die Graphologen nicht für den Tiefstand der Schriftexpertise in Leistung und im Ansehen verantwortlich machen. Was im Laufe der letzten Jahrzehnte auf diesem Spezialgebiete an neuen Erkenntnissen errungen, und was überhaupt wissenschaftlich gearbeitet wurde, das ist in der Hauptsache ihnen zu verdanken. Wenn trotzdem von einer merkbaren Entwicklung der Schriftvergleichung nicht gesprochen werden kann (denn die Forderung dessen, was zu geschehen habe — Häufigkeitszählungen, Sammeln von „Schriftprovinzialismen", experimentelle Untersuchungen in bezug auf willkürliche Verstellungsmöglichkeiten usw. — bedeuten noch nicht Entwicklung), so liegt dies nach meiner Ansicht in der Schwierigkeit der Materie überhaupt. Sie erfährt in gleichem Maße Unterschätzung, wie die Gerichtsphotographie überschätzt zu werden pflegt.

„Die Schriftenvergleichung ist keineswegs die handwerksmäßige, ohne nennenswerte Intelligenz zu bewältigende Arbeit, als welche sie gemeinhin betrachtet wird. Die vielfach bemerkbare Überhebung ihr gegenüber ist nicht am Platze, denn kein gelehrter Beruf irgendwelcher Art befähigt an sich zum Schriftvergleicher. Die Schriftkenntnis erfordert ein längeres besonderes Studium, und nur der Unverstand kann die Fähigkeit zum Schriftvergleicher für ein selbstverständliches Nebenprodukt des Schreibgeschäfts halten, gut genug für öde Buchstabendrechsler zur Ausfüllung der Mußestunden."

Diese Worte schrieb ich bereits vor 20 Jahren [1]). Seitdem hat sich nicht viel geändert. Irrtümer, die verständlicher Weise den Grund der Mißachtung bildeten, sind nach wie vor begangen worden. Nur nicht in erster Linie von den graphologisch gebildeten Schriftvergleichern [2]). Das hält der Laie nicht auseinander. Er kann es nicht,

1) „Die Zukunft" 10 41.

2) In dem viel zitierten Falle Dreyfus war auch nicht ein Graphologe tätig, der als Schriftvergleicher Erfahrung besessen hätte.

weil er seine Kenntnisse aus der Tagespresse schöpft, von der ja überhaupt die summarische Bezeichnung Graphologen für alle Schriftvergleicher ausgeht. Kommen nicht Irrtümer auf allen Gebieten vor? Haben sich Richter noch nicht geirrt? Und Staatsanwälte und Verteidiger, die doch alle die Wahrheit suchen, noch nie — widersprochen? Und wie steht es mit den medizinischen und psychiatrischen Sachverständigen? Und schließlich mit den Gerichtschemikern? Errare humanum est. Das wird immer so bleiben. Soviel aber erscheint sicher: Gäbe es nur graphologisch vorgebildete, durch eine Prüfung — wie Hans Groß sie will — ausgesiebte Schriftsachverständige, dann würden ungleich weniger Irrtümer und sich widersprechende Gutachten zu beklagen sein.

Andererseits muß man fragen, ob nicht die Fachgraphologen den Wert von Experimenten auf schriftwissenschaftlichem Gebiete erheblich überschätzt haben.

So sind beispielsweise die vielgerühmten Offenbarungen der Kräpelinschen Schriftwage — an sich gewiß sehr interessant — für forensische Zwecke ohne Bedeutung. Denn hier handelt es sich stets um fertig vorliegende Handschriftsprodukte, nicht um solche, die man während des Entstehens beobachten und „wiegen" könnte. Andere Experimente, die der Berliner Graphologe Dr. Georg Meyer mit einer Anzahl geeigneter Personen vorgenommen, um Fragen der willkürlichen Schriftverstellung aufzuhellen, sind ohne Zweifel der Beachtung wert. Daß „Ausdehnung, Geschwindigkeit, Nachdruck beim Schreiben in einem festen Verhältnis zu einander stehen", „daß die Möglichkeit, die Handschrift willkürlich zu beeinflussen, sowohl individuell als auch hinsichtlich der einzelnen handschriftlichen Eigenarten eine sehr verschiedene ist" [1]) usw., dies zu wissen ist von wissenschaftlichem Wert. In der Gerichtspraxis läßt sich jedoch mit solchen Kenntnissen nicht viel anfangen, weil die Richter als Laien naturgemäß nicht imstande sind, Behauptungen der Gutachter auf Richtigkeit selbst nachzuprüfen. Sie müssen ihr Urteil — wie Weingart zutreffend sagt — von dem Zutrauen abhängig machen, das sie dem Sachverständigen entgegenbringen. Dies gilt unterschiedslos von allen Schriftelementen, mit denen der Sachverständige bisher seine Beweisführung aufbaute, wenn man von der Messung der Winkel und Schriftlage absieht.

In der graphologischen Literatur des letzten Jahrzehnts spielt nun die individuelle Rhythmik eine bemerkenswerte Rolle. Von ihr

1) Berichte der Deutsch. Graphol. Gesellsch. 1897. Graphol. Monatshefte 1900.

und ihrer Meßbarkeit soll in den nachfolgenden Blättern gehandelt werden.

„Die Proportionen der Handschrift weisen uns unmittelbar nicht auf die Triebkräfte, sondern auf einen individuellen Rhythmus hin", sagt mit Recht Dr. Erwin Axel[1]). Und weiter rät dieser Autor, die Graphologie solle sich gewöhnen, auf die Analyse der Proportionseigentümlichkeiten das Hauptgewicht zu legen. Wer als Schriftvergleicher tätig ist, der weiß mehr noch als der Nur-Graphologe, daß diese proportionalen Verhältnisse der Lang-, Mittel- und Kleinbuchstaben tatsächlich existieren. Auch Dr. Ludwig Klages betont dies, indem er die relative Konstanz der individuellen Rhythmik hervorhebt[2]). Daß im übrigen eine individuelle Rhythmik in der Handschrift zum Ausdruck gelangen muß, ist für Graphologen und Kenner der graphologischen Forschungsergebnisse selbstverständlich. Denn daß jedes Individuum seinen eigenen Rhythmus habe, wie er sich in allen Zweckbewegungen, in den Gesten, im Gang, in der Sprechweise usw. offenbart (von der Kunstbetätigung ganz abgesehen), wird kein Verständiger leugnen. Ist dem so, dann muß auch die Handschrift als Ausdrucksbewegung den Rhythmus des Schrifturhebers enthalten.

Der persönliche Rhythmus des Schreibenden gelangt also in seine Schrift. Daß man ihn aber mathematisch exakt feststellen, ihn sozusagen mit Zirkel und Lineal einfangen könne, das hat man bisher nicht gewußt und wohl auch nie versucht. In welchem Maße es nun gelungen ist, mag der Leser an den folgenden Darlegungen selbst beurteilen.

Vor vielen Jahren schon war es mir bei Feststellung von Urkundenfälschungen aufgefallen, daß sich zuweilen zwei Unterschriften einer Person in ihrer Gesamtausdehnung („Luftlinie") als verblüffend gleich erwiesen. Auch in den Wortabständen zwischen Vor- und Zunamen trat dies mitunter klar hervor. Zufälle — diese beliebten Heinzelmännchen, die immer als Entlastungsgenossenschaft da auftreten, wo man sie gerade braucht — konnten es in Anbetracht ihrer Häufigkeit und exakten Äußerung nicht sein. Die Erscheinungen summierten sich nun, nachdem einmal die Aufmerksamkeit erregt war, in erstaunlicher Weise. Schließlich war an ihrer Gesetzmäßigkeit nicht mehr zu zweifeln.

Jetzt wurden planmäßige Experimente in großer Zahl vorge-

1) Berichte der Deutsch. Graphol. Gesellsch. 1904. S. 21.
2) Probleme der Graphologie. S. 35.

nommen. Dabei stellten sich täglich neue Überraschungen heraus. Daß schließlich die Meßbarkeit der Schriftproportionen und somit die des individuellen Rhythmus gefunden war, daran war nicht mehr vorbeizusehen. Aber ich hatte bis dahin nur die natürlichen, ungezwungenen, ohne jede Nebenabsicht entstandenen Schriften im Auge, keineswegs verstellte oder sonstwie behindert entstandene. Um weiter in dieser Richtung zu arbeiten, erwies sich die Anwendung eines Zirkels, der Proportionen zu messen gestattet, als durchaus notwendig. Bisher war nur ein gewöhnlicher Zirkel benutzt und dann die Verhältnisse rechnerisch ermittelt worden — ein überaus mühseliges Verfahren, namentlich für einen schlechten Rechner, wie ich es bin. Nachdem durch die Benutzung des Proportionszirkels die Feststellung der proportionalen Verhältnisse außerordentlich vereinfacht worden war, wurde das Verfahren auch auf verstellte Handschriften ausgedehnt. Mit welchem Erfolge, werden die Beispiele auf den nachfolgenden Seiten dartun.

Vorauszuschicken ist, daß diese Beispiele, ausgenommen Nr. 1, nicht mit einem gewöhnlichen Zirkel kontrolliert werden können. Der Gedanke, man hätte vielleicht die Anwendung von Proportionszirkeln dadurch umgehen können, daß man die beiden Vergleichsobjekte in genau gleicher Länge photographierte, mußte von der Hand gewiesen werden. Denn das haargenaue Einstellen einer bestimmten Länge auf der Mattscheibe der Kamera ist sehr mühselig und unsicher. In fast keinem Falle hat man die Garantie, daß das Photogramm auf dem Papierbild und die Ätzung hiernach dem Bilde auf der Mattscheibe kongruent ist. Jeder Reproduktionsphotograph weiß das. Hier mag vorgreifend erwähnt werden, daß man bei dem neuen Verfahren stets die beiden Vergleichsschriften zusammen auf einer Platte photographieren muß und nicht etwa, in der Annahme, da doch die Proportionen gesucht werden müßten, seien die Größenverhältnisse überhaupt gleichgültig, getrennt voneinander. Denn der schreibende Mensch vergrößert oder verkleinert seine Handschrift nicht in der gleichen Weise, wie die Photographie es tut.

Da also die photographische „Gleichmachung“ der beiden Meßobjekte in der Gesamtlänge kein richtiges Resultat ergeben hätte, bin ich auf den Ausweg gekommen, dem Herausgeber dieser Zeitschrift für jedes der reproduzierten Beispiele einen eigens erdachten, sehr einfachen Zirkel anzufertigen und mitzusenden.[1]) Herr Prof. Groß wird die Richtigkeit der Messungen bestätigen können[2]). Solange

1) Allen meinen Gutachten pflege ich jetzt einen solchen Zirkel beizufügen.

2) Ist richtig. H. Groß.

übrigens die Zirkel noch von Hand gemacht werden müssen, kann man die allerhöchste Präzision nicht verlangen.

1. Beispiel.

Identifizierung einer Unterschrift.

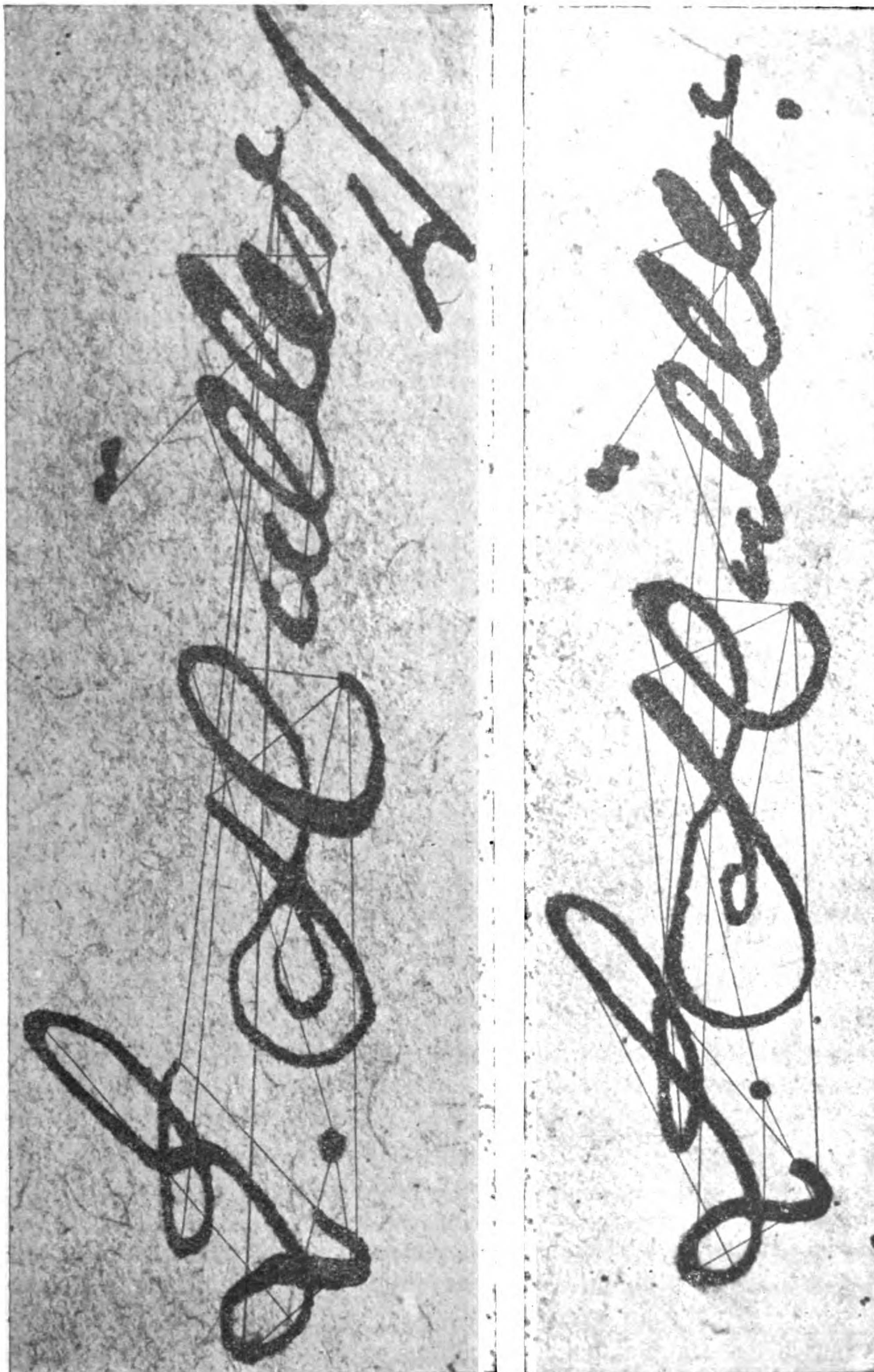
Die untere soll gefälscht sein. Das ist nicht der Fall, denn die darin und korrespondierend in der authentischen ersten Unterschrift angebrachten 16 Rhythmuslinien (bei 7 Buchstaben) erwiesen sich als vollkommen kongruent. Dies könnte allerdings auch der Fall sein, wenn Durchpausung einer echten stattgefunden hätte. Da aber die bestrittene Unterschrift völlig frei ist von Fälschungsanzeichen (unsichere Federführung, schreibwidrige Anflickungen, Korrekturen etc.), so kann von einer Nachahmung auf dem Wege des Durchpausens nicht die Rede sein. Wäre sie im freien Nachschreiben nach vorheriger Einübung entstanden, dann könnten die sämtlichen Linien nicht übereinstimmen. Zur Nachprüfung benutzt man einen gewöhnlichen Zirkel, weil hier die größte horizontale Ausdehnung bei beiden Unterschriften gleich ist. Diese erste Längenübereinstimmung könnte eine zufällige sein. Nicht dasselbe aber kann man verständigerweise von all den anderen, von dem ganzen Komplex annehmen. Wichtig ist vor allem die Linie vom Beginn des L bis zum Schluß des r, eine Erscheinung, die oft auftritt, und eine der interessantesten überhaupt. Daß die Linien, die vom Beginn und Schluß des L und auch des M gezogen sind, Kongruenz zeigen, beweist, wie präzis der individuelle Rhythmus „sein Recht verlangt". Punkte, u-Haken, Umlautzeichen usw., Schriftelemente, von denen wir doch glauben, daß man sie ganz nach Belieben anbringt, spielen gleichfalls eine wichtige Rolle[1]). Übrigens können hier noch zwei weitere Linien gezogen werden, wie sich nachträglich herausstellte.

2. Beispiel.

Ein absichtlich erschwertes Experiment.

Der Schrifturheber leidet seit Jahren an Rückenmarksdarre und kann sich kaum noch frei bewegen (liegt fast permanent im Rollstuhl). Schreibt gewöhnlich rechtshändig. Auf Verlangen schrieb

1) Der Gedanke, der gesamte Schreibweg, den die Feder zurücklegte, könne in genau gleich langen Unterschriften übereinstimmen, hat sich als unzutreffend erwiesen auf Grund vieler von mir angestellten Beobachtungen. Ich habe deshalb einen für solche Messungen erdachten und bereits in Angriff genommenen elektrischen Apparat unvollendet gelassen.

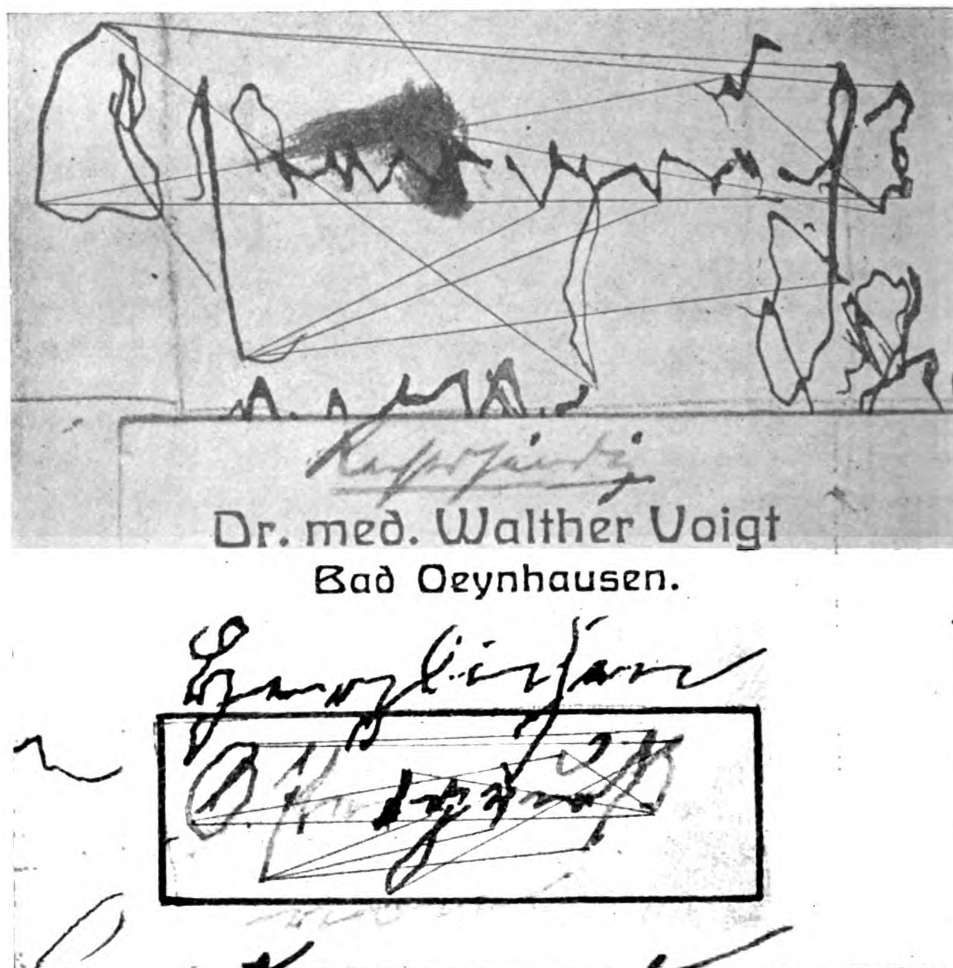


Beispiel I.

er mit Mühe linkshändig. Selbst in diesem mit Überlegung und Absicht erschwerten Versuch bricht sich der individuelle Rhythmus Bahn. (Besonders zu beachten wäre das u-Zeichen). In diesem Beispiel

Beispiel II.

Linkshändig.



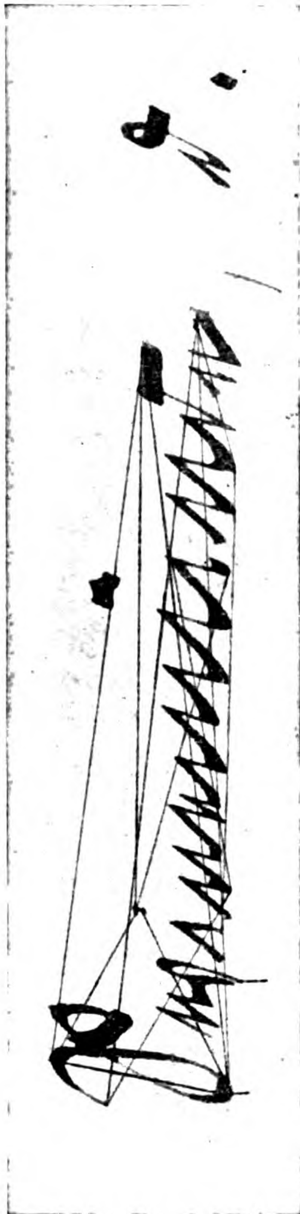
Rechtshändig.

Links- und rechtshändige Schrift eines älteren Rückenmarkkranken.

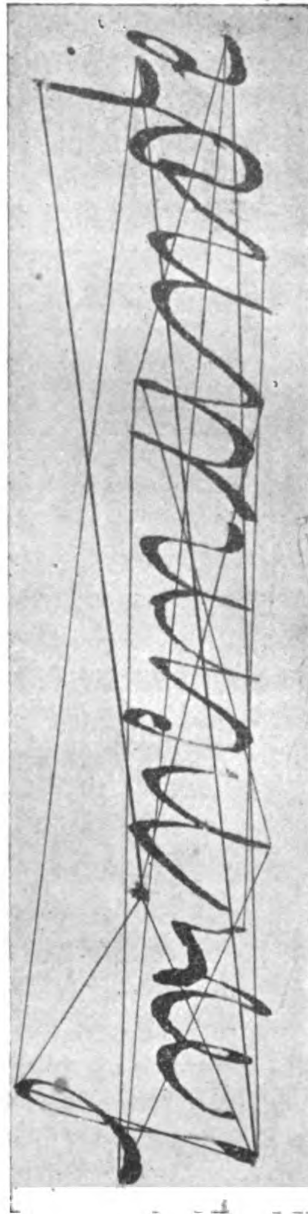
tritt jedoch ein bestimmtes Gesetz in Kraft, nämlich das des Diagonalwechsels. Weil die linkshändige Schrift steil, die rechtshändige rechtsschräg geschrieben ist, so muß aus geometrischen Gründen ein Umtausch der Hauptdiagonalen stattfinden. So erklärt es sich, daß die

Linie vom höchsten Punkt des O bis zum tiefsten des g sich als proportional-übereinstimmend mit der Linie vom tiefsten Punkt des g bis zum äußersten höchsten Punkt des sz erweist. Um nicht die Übersichtlichkeit zu stören, sind fünf weitere Diagonallinien nicht

Beispiel III.



Anonyme Schrift.



Authentische Schrift.

gezogen worden. In diesem Beispiel von zehn Buchstaben finden sich fünfzehn exakte Übereinstimmungen. In den weiteren Proben wird noch mehrfach von den Diagonalen die Rede sein. Man könnte sie übrigens mit Hilfe eines vor 17 Jahren von mir erfundenen

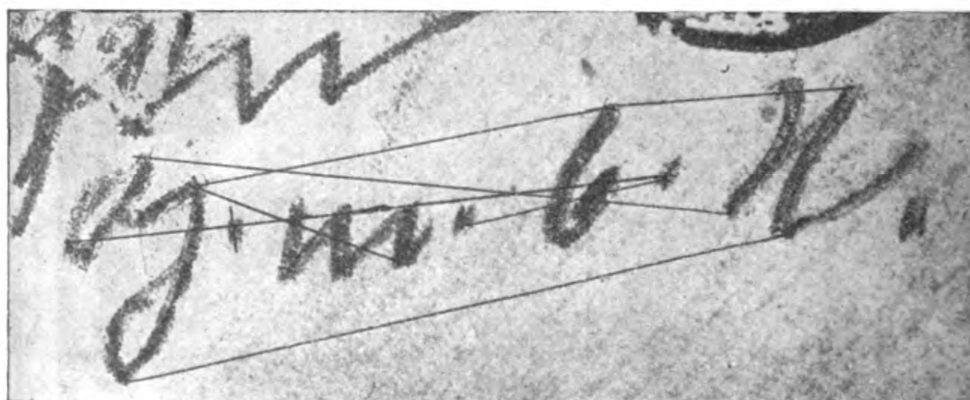
mechanischen Apparats ausschalten, weil damit eine linksschräge in eine rechtsschräge (und umgekehrt) Schrift umgewandelt werden kann.

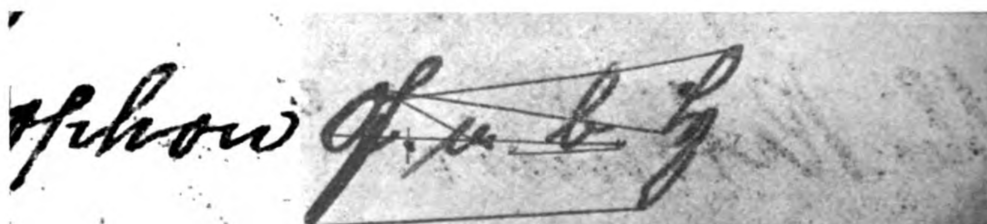
3. Beispiel.

Identifizierung von Handschriften in verschiedenen Schriftarten.

Die lateinische Schrift ist die authentische, die deutsche die anonyme.

Beispiel IV.





Obere anonyme — untere authentische.

Da beide Schriften in der Ausdehnung erheblich differieren, so muß der Proportionszirkel benutzt werden. Hier spielen Beginn und Schluß der Wörter wieder eine Rolle, ferner auch der i-Punkt. Trotz der verschiedenen Schriftarten zeigen sich in diesem Beispiel von zehn Buchstaben 15 proportional übereinstimmende Rhythmuslinien. Mit bloßer Formenvergleichung hätte man höchstens bis zu einer „gewissen Wahrscheinlichkeit“ gelangen können.

4. Beispiel.

Identifizierung von vier Buchstaben in gemischter Schriftart.

Die obere Probe stellt die anonyme, die untere die authentische Vergleichsschrift dar. Das authent. Schreiben enthielt zufällig kein längeres Wort aus dem anonymen. Deshalb war ich auf „G. m. b. H.“ angewiesen. Aus diesem Beispiel geht hervor, daß der Schriftsachverständige, der sich graphometrisch betätigen will, immerhin nachdenken und Schriftkenntnis besitzen muß. (Vgl. den Schnittpunkt im G der authent. und die korrespondierende Ecke am Vergleichs-G. Ferner die Meßpunkte am H.) Hier sieht man wieder, wie wichtig Punkte, ob i-, Schluß- oder Abkürzungspunkte ist einerlei, sein können.

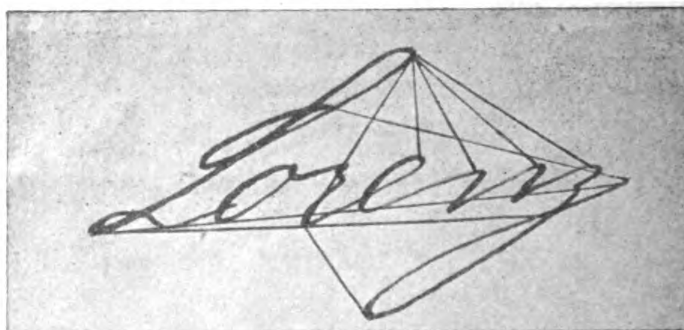
5. Beispiel.

Veranschaulichung des Rhythmus-Ausgleichs.

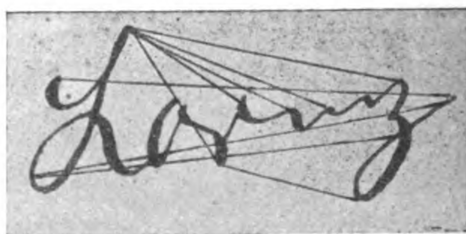
Wo die Vergleichsschriften in der Lage erheblich differieren, jedoch nicht direkt gegensätzlich sind (nicht rechts- gegen linksschräg), sucht der Rhythmus einen Ausgleich herzustellen.

Die Ausdehnung der Schrägschrift (in „Lorenz“) in horizontaler Richtung ist größer, als die der steileren Schrift. Man erkennt aber ohne Messung, daß die diagonal tendierenden Linien in der kürzeren Schrift länger sind, als in der längeren. Dennoch stimmen die Linien proportional exakt überein, jedoch in umgekehrtem Sinne. Die längeren Diagonallinien, also im steilen, kürzeren Wort, müssen mit dem längeren Schenkelpaar des Proportions-Zirkels gemessen werden, das bei der Grundmessung auf das längere Wort eingestellt worden war. Es findet hier ein so vollkommener Ausgleich statt, daß die Summe aller Linien des einen mit der Summe des anderen Wortes absolut übereinstimmt. (Man zieht zwei lange Linien auf ein Stück Papier, überträgt die einzelnen Meßlinien jedes der beiden Wörter mittels Zirkels eine an die andere auf die gezogenen Linien und mißt dann die Gesamtlänge.) Das „Ausgleichsgesetz“ tritt bei erheblicher Verstellung vielfach in Kraft, immer in Begleitung von kongruenten oder diagonalen Linien oder von einem Gemisch aus beiden Arten. In einigen der noch folgenden Beispiele wird der Leser weiteres darüber finden.

Beispiel V.



Authentische.

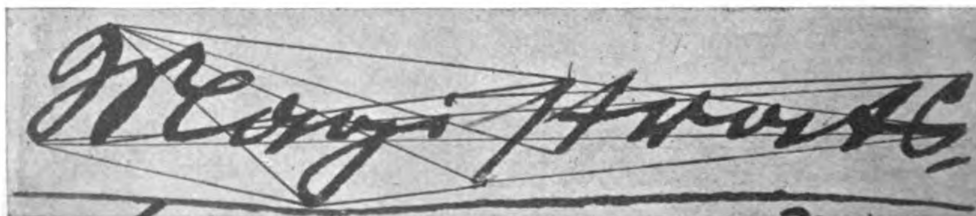


Anonyme.

Beispiel VI.



Authentische.



Anonyme.

6. Beispiel.

Identifizierung von einer in Verstellungsabsicht hergestellten Schulschrift.

Hier kommen, wie häufig bei Wörtern von ungefähr gleicher Horizontalausdehnung, unter den proportionalen auch kongruente Linien vor. Im oberen Wort bildet der i-Punkt den Anfang des st. An diesem Beispiel erkennt man besonders deutlich die Richtigkeit des Prinzips der Gegensätzlichkeit, das für jede Art von Verstellung gilt. Weil der Täter ein sehr schreibgewandter Mensch ist (was auch der Laie aus dem oberen Wort „Magistrat" erkennt), schrieb er, um seine Täterschaft zu verbergen, in stärkstem Gegensatz dazu ungelenke Schulschrift. In dieser Strafsache wäre, wenn nur das eine Wort vorgelegen hätte, mit der Formenvergleichung allein nichts anzufangen gewesen.

7. Beispiel.

Von dieser Probe gilt im wesentlichen das gleiche, wie von der vorhergehenden, nur daß hier die Schwankungen in der Schriftlage ein noch innigeres Gemisch der verschiedensten Rhythmuslinien hervorbrachten. Auch durch die Anwendung von deutschen und lateinischen Buchstaben wurde die Identifizierung erschwert. Trotzdem fanden sich in dem Komplex von 12 Buchstaben mit einer Grundeinstellung fast 20 übereinstimmende Linien.

8. Beispiel.

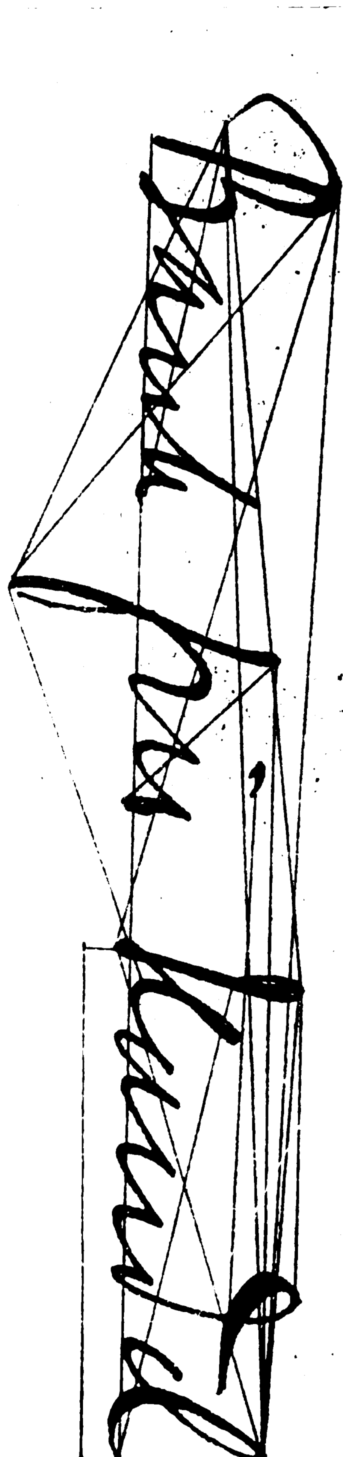
Identifizierung von geschickt verstellter Schrift.

Da das eine Wort rechts- das andere linksschräg geschrieben ist, so greift hier ein erheblicher Diagonalwechsel Platz. Die Vergleichung der Buchstaben würde hier zu einem bestimmten Ergebnis nicht führen. Man beachte die von den Querstreifen im Z und f ausgehenden Linien.

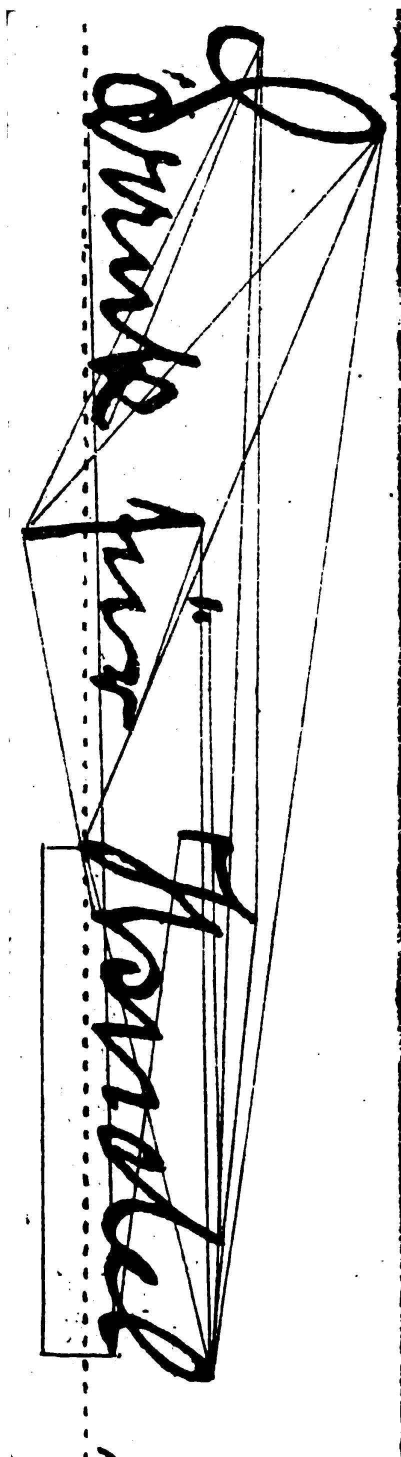
9. Beispiel.

Hierin tritt ein eigenartiger Ausgleich zutage. In dem (unteren) authentischen Wort ist die Gesamthöhe des F von der Spitze des Balkens herab bis zu dem Schlußhäkchen am Fuße des Hauptgrundstrichs durch die entsprechende Linie gekennzeichnet. Bei der Verstellungsart des F in dem (oberen) anonymen Wort konnte die entsprechende proportionale Höhe sich nicht in dem Buchstaben selbst einstellen. Was geschieht nun? Der Schrifturheber wird von seinem Rhythmus so geleitet, daß er das r mit einem unverhältnismäßig langen Anstrich versieht. Und dieser Strich bildet den

Beispiel VII.



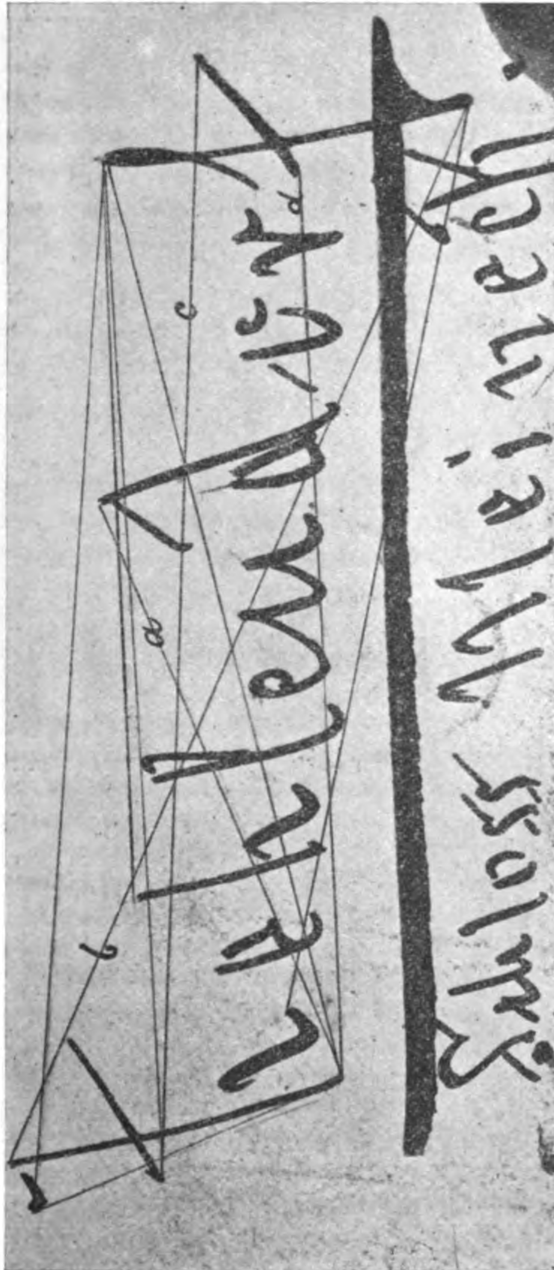
Authentische.



Anonyme.

Ausgleich insofern, als seine Länge plus der Höhe des F genau der Höhenlinie des F aus der authentischen Schrift entspricht, wie die dort gezogene, mit a gekennzeichnete Linie dartut. Da es sich

Beispiel VIII.



Anonyme.

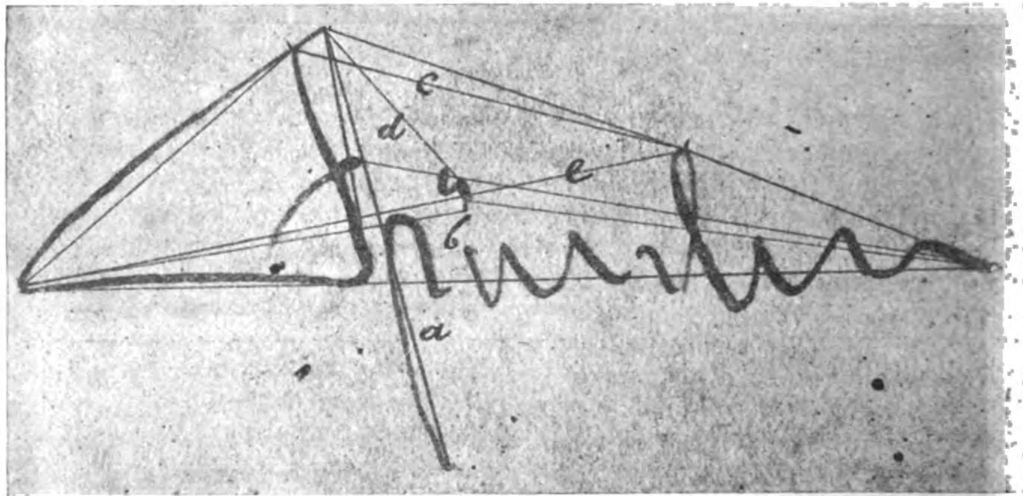


Authentische.

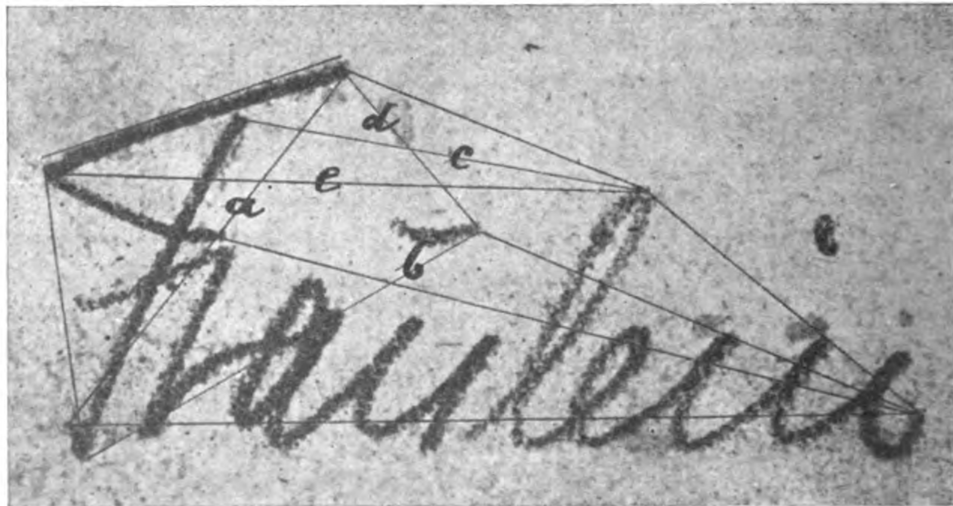
bei a um kongruente Linien handelt, so kann zum Nachmessen ein gewöhnlicher Zirkel genommen werden, auch für die Linien b, d, die vom Umlautzeichen ausgehen und für c. Alle übrigen sind

proportional gleich. Ein eigentlicher Diagonalwechsel tritt hier nicht ein, trotz der entgegengesetzten Schriftlagen. Doch eine erhebliche Annäherung daran liegt vor, da die Linien zwar an den korrespondierenden Punkten beginnen, jedoch in verschiedener Richtung ver-

Beispiel IX.



Anonyme.

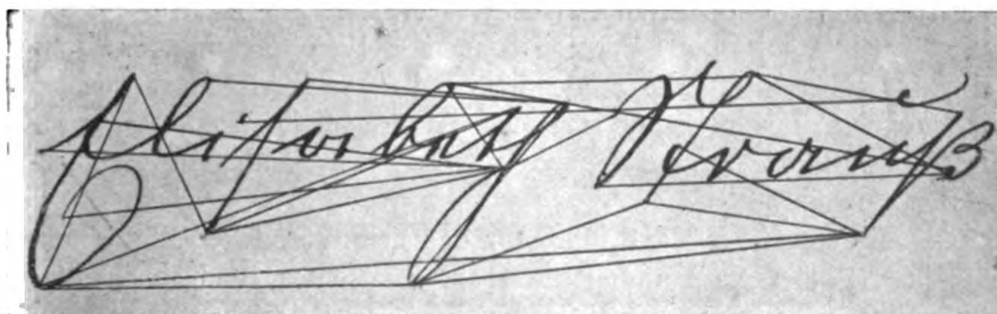


Authentische.

laufen. Ausgleichslinien, wie unter a gekennzeichnet, sind in stark verstellten Schriften relativ häufig. Der Rhythmus des Schreibenden drängt offenbar dahin, jede „Einschränkung seiner persönlichen Freiheit", id est gewaltsame Behinderung durch Schriftverstellung, sich nicht gefallen zu lassen und unter allen Umständen an „un-

bewachten" Stellen (unbewacht infolge Nachlassens der Verstellungsabsicht) wieder „hervorzubrechen".

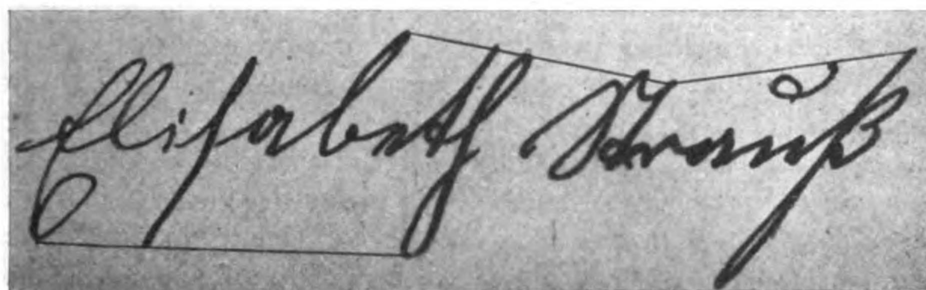
Beispiel X.



a



b



c

10. Beispiel.

Ist die erste Unterschrift a von dem Schreiber b (Ehemann) oder der Schreiberin c (Ehefrau) geschrieben?

Die große Anzahl der übereinstimmenden Linien in a und b läßt darüber keinen Zweifel bestehen, daß der Ehemann die bestrittene Unterschrift geleistet hat. In der Unterschrift der Ehefrau (c) fanden sich nur drei gleiche Linien vor (also in zwei Wörtern). Mehr als

drei sind bis jetzt in nicht identischen Unterschriften von zwei Wörtern überhaupt noch nicht gefunden worden.

Die vorbehandelten zehn Beispiele können nur einen beschränkten Einblick in das neue Verfahren gewähren. Hundert andere ständen zur Verfügung, falls der Raum die Wiedergabe zuließe. Eigenartige, wenn auch nicht immer prinzipiell neue Befunde erbringt fast jede graphometrische Prüfung. Namentlich sind es die Rhythmusausgleiche, auf die man immer wieder stößt (sobald erhebliche Verstellung vorliegt) und häufig an Stellen, wo man sie von vornherein nicht erwarten konnte.

Es liegt auf der Hand, daß für das neue Verfahren Wörter von möglichst großer Ausdehnung mit recht gemischten Buchstaben aller Stufen (Ober-, Unterlängen, Großbuchstaben, Beizeichen usw.) am besten geeignet sind. Die Unterschrift „Elisabeth Strauß" bildet somit ein gutes Beispiel. Die Wortlängen allein tun's nicht. So ist beispielsweise das Wort „Zimmermann" sehr wenig für Meßzwecke geeignet, weil es bis auf das Z nur einstufige Buchstaben enthält. Messen kann man alle Wörter, ja ganze Zeilen und Zeilenabstände. Nur eignen sich am besten recht lange, „bunte" Wörter. Hier soll indessen nicht in erster Linie von der Ausführung des Verfahrens gesprochen werden.

Manchem Leser wird beim Betrachten der Beispiele der Gedanke aufgestiegen sein, warum denn nicht alle ziehbaren Linien resp. alle verbindungsfähigen Punkte eingezeichnet und miteinander verbunden sind. Die Erklärung dafür liegt darin, daß eben mehr als die gezogenen Linien nicht in derselben Weise proportional sind. Warum dies nicht der Fall ist, liegt im Wesen der Handschrift selbst. Niemand schreibt stereotyp gleich. Deckungen, Kongruenz von Wörtern ein und desselben Urhebers gibt es nicht. Proportionale Übereinstimmung aller ziehbaren Linien — mit einer Grundeinstellung meßbar — kann's nur in Schriften aus Buchdrucklettern geben. Nach meinen bisherigen Arbeiten jedoch scheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß man mit Hilfe mehrerer (höchstens drei) Grundeinstellungen sämtliche Linien finden wird. Man darf nicht außer acht lassen die Wirkung von Zufallsstörungen beim Schreiben (Unterbrechung im Federzuge durch das Material, Tintenpartikelchen, Papierfasern, Erschütterungen, plötzliche laute Geräusche, Anrufe usw. usw.), wodurch momentan der Rhythmus in seiner Betätigung behindert wird. Wenn in solchen Fällen die Länge, richtiger Kürze des Wortes dem Rhythmus nicht die Ausgleichsmöglichkeit bietet, so wird das Meßresultat nicht erschöpfend sein können. Wo aber die Wörter lang, die

Zahl der Buchstaben groß ist, erkennt man sogar gelegentlich den stattgefundenen Ausgleich auch ohne Messung. So fand ich beispielsweise in einer offensichtlich verstellten, anonymen Schrift von dem Buchstaben ab, wo die Verstellungsabsicht nachgelassen hatte (was man an der größeren Schriftweite erkennen konnte), plötzlich statt der mit der ersten Grundeinstellung erzielten proportionalen Linien kongruente. Trotzdem war die Identifizierung auf Grund der ersten Zirkeleinstellung möglich.

In einem andern Falle hatte ein der Urkundenfälschung Beschuldigter seinen Vornamen auffallend enge, seinen Hauptnamen weit geschrieben. Dies schien seine Gewohnheit zu sein. Die bestrittene Unterschrift war dagegen vollkommen entgegengesetzt hergestellt, also im Vornamen weit, im Hauptnamen enge gehalten. Doch stimmten beide Unterschriften in ihrer größten Längenausdehnung überein. Die übrigen Rhythmuslinien bestanden aus einem Gemisch von proportionalen und kongruenten, die alle mit der einen Grundeinstellung gefunden wurden. Um zu richtigen Resultaten zu gelangen, ist die Grund- (erste) Einstellung der richtigen Proportion von der größten Wichtigkeit; auf ihr beruht die Ausübung des ganzen Verfahrens. Es kann jedoch, wie schon gesagt, nicht Zweck dieser Veröffentlichung sein, die Ausführung der Messungen im einzelnen zu zeigen. Das muß einer besonderen Arbeit vorbehalten bleiben, zumal auch die nötigen Spezialapparate beschrieben und abgebildet werden müßten. —

Läßt man die veranschaulichten Tatsachen auf sich wirken, so wird man nicht darüber im Zweifel sein, daß die Meßbarkeit des Schreibrhythmus zur Tatsache geworden ist. Das darauf gegründete Verfahren als logische Konsequenz wird in Einzelheiten ergänzt und erweitert werden können. Die Möglichkeit, Handschriften durch bloßes Messen zu identifizieren, wird nicht mehr bestreiten, wer selbst praktische Proben gemacht hat. Die Tatsachen an sich können nicht geleugnet werden. Sie sind zwar „unheimlich" oder „verrückt", wie ein Gelehrter der Berliner Universität sich ausdrückte, aber sie existieren.

Man ist versucht, die Graphometrie, wie ich das Meßverfahren getauft habe, mit der Anthropometrie Bertillons (Bertillonage) zu vergleichen. Sie unterscheidet sich jedoch von dieser genau in dem Maße, wie Körper und Geist sich unterscheiden. Die Möglichkeit der Bertillonage begreift jeder sofort, weil sie von fixierten, unwandelbaren Meßpunkten ausgeht. In der Handschrift gibt es solche Punkte nicht, „alles fließt". Zwischen ihr und den Körperteilen herrscht der größte Gegensatz. Darum auch wirken die graphometrischen Tat-

sachen auf jeden, der mit ihnen bekannt wird, um so stärker. Das haben nicht bloß Richter im Strafverfahren, sondern schon Verteidiger zugegeben.

Den naturgemäß auftretenden Einwand, auch in nicht identischen Handschriften könnten übereinstimmende Rhythmuslinien auftreten, habe ich selbstverständlich mir selbst zuerst gemacht. Lange Zeit hindurch sind Handschriften vieler Personen graphometrisch geprüft worden, indem ich zuvor die einander in den Schriftformen ähnlichsten heraussuchte. Hier fand sich in der Gesamtlänge der Versuchsobjekte relativ häufig Gleichheit. Mehr als zwei genau gleiche oder proportional gleiche Rhythmus-Meßlinien in einem Wort, von zwei verschiedenen Personen geschrieben, sind jedoch bis jetzt nicht konstatiert worden. Daß die Gesamtlängen häufiger Übereinstimmung zeigen, erklärt sich m. E. aus folgender Erwägung. Den Namen L. Müller beispielsweise wird man in kleinster Ausführung etwa 2 cm, in größter 12 cm lang schreiben können. In die Differenz von 10 cm hat sich also die gesamte schreibende Menschheit zu teilen. Daß unter diesen Umständen Namen resp. Wortlängen (also eine Linie) in relativ großer Zahl genau gleich sein müssen, liegt auf der Hand.

Für meine Experimente wählte ich aus den täglichen Korrespondenzeingängen einer über ganz Deutschland verbreiteten Wochenschrift das Wort „Redaktion“, von 55 Personen geschrieben, männlichen wie weiblichen, den verschiedensten Klassen, Berufen und Bildungsstufen angehörend. Ebenso die Wörter „Besonderer Rat“, von 130 Personen gleicher „Mischung“ geschrieben. Im ersten Falle war das Resultat dies: Das Wort „Redaktion“ hatte neunmal je ein Gegenstück in der Gesamtlänge, nicht ein einziges Mal fand sich eine zweite Linie übereinstimmend. Im zweiten Falle, wo es sich um zwei Wörter handelte („Besonderer Rat“), wiederholten sich 21 Gesamtlängen (also vom B bis zum t) je einmal; in drei Fällen zeigten sich zwei Linien gleich lang. Diese Experimente sind gewiß nicht erschöpfend. Trotzdem wird man nicht zu befürchten brauchen, es könnten sich vielleicht sogenannte Doppelgänger finden. Diese sollen bei der Bertillonage, wenn auch selten, vorkommen. Darum wird aber niemand dieses Verfahren verwerfen wollen. Von der Graphometrie kann man jedenfalls annehmen: Wo die proportionalen Verhältnisse, wie sie durch die „Rhythmuslinien“ auf das genaueste bestimmt werden, übereinstimmen, da liegt positiv Identität vor und umgekehrt. Auf den bloßen Zufall kann ein solcher Komplex von Gleichheiten nicht zurückgeführt werden. Dem widerspricht schon der gesunde Menschenverstand. Die

Graphometrie ist auch keineswegs, wie die Bertillonage, auf eine relativ geringe Anzahl von Messungen angewiesen. Alle Wörter einer zu identifizierenden Schrift können auf ihre Proportionen geprüft werden, vorausgesetzt natürlich, daß sie in der authentischen Probeschrift zur Verfügung stehen. Es ergeben sich dann Hunderte von Übereinstimmungen und zwar von mathematisch genauen. Hierin eben liegt ihre große Überlegenheit über die Formenvergleichung. Diese bietet niemals auch nur eine einzige exakte Übereinstimmung und sie kann sich im besten Falle auf höchstens 50 Identitätsmomente berufen (Formen und Schreibgewohnheiten), denen aber sämtlich der Mangel anhaftet, daß die Identität dem Sachverständigen geglaubt werden muß oder nicht, da kein Richter die Beweiskraft der einzelnen Momente aus Eigenem einzuschätzen vermag. Bei dem neuen Verfahren kann der Richter mit dem Zirkel in der Hand jede Behauptung der Sachverständigen kontrollieren. Er ist nicht mehr auf den Glauben an die Zuverlässigkeit der Experten angewiesen. Die Graphometrie liefert exakte, leicht nachprüfbare Beweise.

Dem forschenden Graphologen bietet sich ein weites Feld der Betätigung. Es ist nicht abzusehen, ob und inwieweit die Graphologie durch die Entdeckung der Rhythmus-Meßbarkeit in ihrer weiteren Entwicklung beeinflußt werden wird. Mancherlei Fragen werfen sich auf. Wann z. B. beginnt der Rhythmus sich beim Kinde in der Handschrift bemerkbar zu machen? (Beim Erwachsenen bleibt er konstant.) Wie äußert er sich in ausgesprochenen Affektschriften? Wie in solchen von Irrsinnigen, Idioten usw.? Und wie in den Schriftprodukten Hypnotisierter, denen eine fremde Persönlichkeit suggeriert wurde usw. usw.?

Der Weg, um auf solche und ähnliche Fragen die Antwort zu finden, ist jetzt gewiesen. Wer ihn betritt mit dem nötigen Rüstzeug, dem wird vielleicht der Erfolg winken, den Geist des Rhythmus überhaupt wissenschaftlich ergründet zu haben.

XV.

Alphonse Bertillon †.

Der berühmteste der drei Brüder Bertillon ist am 13. Februar in Paris an einer perniziösen Anämie gestorben. Die dreimalige Transfusion, die sein Bruder und Arzt Georges an sich vornehmen ließ, hat Alphonse Bertillon nicht gerettet.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen der Wissenschaft hat die Augen geschlossen. Erst Sprachlehrer in England, trat Bertillon nach seiner militärischen Dienstzeit einen ziemlich subalternen Posten bei der Pariser Polizeipräfektur an. Schon nach 8 Jahren hatte er sich so ausgezeichnet, daß er zum Chef des Erkennungsdienstes ernannt wurde.

Hier hat seine erstaunlich exakte Art, sein bis ins äußerste entwickelter wissenschaftlicher Ordnungssinn und seine hohe mathematische Begabung, die vom Vater her stammte, in wenigen Jahren sein System der Verbrechermessung und etwas später den Fingerabdruck, der aus China stammend von Sir William Herschel aus Indien nach England gebracht und dort von Francis Galton verbessert war, in Frankreich und in allen Kulturstaaten zum Siege geführt. Heute enthält z. B. das Berliner Verbrecheralbum über 40000 Photographien.

Ich erinnere mich noch deutlich, wie man mir als jungem Pariser Studenten Bertillon zeigte. Im Gesicht Lépine, seinem ebenso berühmten einstigen Chef gleichend, war er von hoher schmaler Gestalt und schien auf den ersten Blick — eine Beobachtung, die man nicht selten bei wissenschaftlich hervorragenden Kriminalisten macht — unbedeutend und schüchtern. Dabei hat selten ein Mann energischer die scheinbar nebensächlichsten und regellosesten Tatsachen mit Maßen gepackt und in Zahlen eingefangen, stärker die Phrase der polizeilichen Praxis, wenn ich so sagen darf, den Instinkt, den „ersten Blick" und die „alte Erfahrung" gehaßt, selten aber auch ein Vielbeschäftigter freundlicher Auskunft nach allen Teilen der

Welt gegeben als der geniale Romane, der 96 verschiedene Ohrtypen kannte.

Von seinen Irrtümern gehen eine Menge Anekdoten um; häufiger wird er noch mit seinem Bruder Jacques, dem bekannten Statistiker, verwechselt. Es mag sein, daß er sich auch einmal geirrt habe. Bei seinem Gutachten im Prozesse Dreyfuß ist diese Wahrscheinlichkeit nicht unbedeutend.

Bertillon war der Schöpfer der modernen kriminalistischen Erkennungsmethoden. Man hat ihn als den Blutlosen, Unerbitterlichen dargestellt, der den Angeklagten aus allen Schlupflöchern trieb, seine Verteidigung Stück für Stück zerbrach und ihn mit der Gier des leidenschaftlichen Jägers zu Tode hetzte. Daran ist vieles richtig. Bertillons Zahlen kannten für den wirklichen Kriminellen weder Rücksicht noch Mitleid. Eines aber wird vergessen und darf doch nicht vergessen werden. Seine Meßkarten und seine Dunkelkammer haben mehr Unschuldige gerettet als das Begnadigungsrecht des mächtigsten Herrschers.

Hans v. Hentig, München.

XXVI.

Oesterreichs erster Generalprokurator Dr. Eduard Ritter von Liszt.

(Eine Reminiszenz anläßlich seines 35 jährigen Todestages.)

Von

Chefredakteur **Rudolf Müller**, Bielitz.

Zum 35. Male jährte sich am 8. Februar 1914 der Todestag eines Mannes, der eine Leuchte der Jurisprudenz war und dem die österreichische Justiz ungemein viel verdankt. Es ist gewiß berechtigt, dem Gedächtnisse dieses seltenen Mannes ein Blatt der Erinnerung zu weihen.

Die vielseitige Tätigkeit des Generalprokurators Dr. Eduard Ritter von Liszt gab ein Bild ab von dem reichen Wissen und seltenen Scharfsinn dieses hervorragenden Juristen, der sowohl als Praktiker wie auch als Gelehrter hervorragte und wohl der größte forensische Redner Österreichs war. Auch durch sein organisatorisches Talent leistete er der österreichischen Justiz unvergängliche Dienste. Man beanspruchte überall seinen Rat, und wo immer er zugezogen wurde, wußte er alle Aufgaben in vollendeter Weise zu erfüllen. Bei der Einführung der Staatsanwaltschaft 1850, bei der Gerichtsorganisation 1854 und bei der Übernahme der Strafanstalten in den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaften 1870 war er hervorragend beteiligt. Zahlreiche Gesetzentwürfe wurden von ihm ausgearbeitet. Insbesondere die noch geltende Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 ist zum guten Teile sein Werk, und auch an der Einführung in die Praxis nahm er hervorragenden Anteil. Er war es auch, der das neugeschaffene Amt des Generalprokurators kreierte. Ein Vorbild hierfür war nirgends vorhanden; Liszt schuf eine Institution, deren Einrichtung noch heute bewundert werden muß. Zwei Jahre lang war er zwar faktischer Leiter dieses Amtes, doch blieb nominell die Chefstelle unbesetzt, und erst im Jahre 1875 wurde ihm auch der Titel und Rang des Generalprokurators verliehen.[1]) Seine Plaidoyers vor dem obersten Gerichtshofe erlangten bald Berühmtheit, und noch heute

1) „Eine spät geübte Gerechtigkeit", wie damals ein Wiener Blatt schrieb.

werden seine scharfsinnigen Argumentationen in der Wissenschaft zitiert. Betreffs dieser Plaidoyers wurde in der Öffentlichkeit der Wunsch laut, daß eine Sammlung derselben erfolgen und gedruckt erscheinen möge. Die „Juristischen Blätter" trugen diese Bitte namens der Öffentlichkeit am 20. August 1876 dem Generalprokurator vor, wobei sie betonten: „. . . damit gleichsam eine Säule aufgerichtet werde, an welcher sich die forensische Redekunst emporranken könnte". Liszt war zunächst durch Arbeitslast verhindert, der Bitte nachzukommen, und ein allzufrüher Tod setzte seinem Schaffen jäh ein Ende.

Es war kein Wunder, daß auch der hochbegabte Kronprinz Rudolf auf diesen Gelehrten aufmerksam wurde und am Borne seines reichen Wissens sich zu laben wünschte. Der edle Habsburgersproß, der sich für alles Edle und Große begeisterte, faßte so großes Interesse, daß er am 29. Mai 1876 drei Kassationsverhandlungen vom Anfang bis zum Schluß (10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags) beiwohnte, um den Generalprokurator v. Liszt reden zu hören. Nach Schluß drückte er ihm voll Begeisterung seine Bewunderung aus und lud ihn zur Tafel. Am 16. November 1877 fand die Kassationsverhandlung im Mordprozesse Henry de Tourville statt. Im Auditorium war wieder kein Geringerer als Kronprinz Rudolf erschienen und harrte bis zum Schlusse aus. Der Generalprokurator v. Liszt hielt eine Aufsehen erregende, berühmt gewordene Rede. Nach der Verhandlung schritt der Kronprinz auf diesen zu, reichte ihm beide Hände und sagte: „Herr Generalprokurator, so möchte ich reden können!"

Seine Majestät Kaiser Franz Josef bestimmte denn auch den Generalprokurator v. Liszt zum Prüfungskommissär aus Strafrecht und Strafprozeßrecht für die juristische Staatsprüfung des Kronprinzen, die am 20. Juni 1876 in Schönbrunn im Beisein des Kaisers stattfand.

Unmittelbar bevor Seine Majestät ihn zum Justizminister ernennen wollte, war der Generalprokurator infolge einer mißglückten Operation Billroths am 8. Februar 1879 gestorben. Durch die sitzende Lebensweise seines verantwortungsvollen Berufes hatte er sich ein Unterleibsleiden zugezogen, welches zur Todesursache wurde. Seine Majestät, welche diesen bedeutenden Juristen Österreichs in den erblichen Freiherrnstand erheben und zum Justizminister ernennen wollte, ließ mehrmals Nachricht vom Krankenlager einholen.

Während Dr. Eduard Ritter von Liszt einem alten ungarischen Adelsgeschlechte entsprossen war, entstammte seine Gattin und nunmehrige Witwe Henriette, die derzeit im Alter von 88 Jahren in Wien

lebt, einer sehr verdienstvollen Offiziersfamilie. Ihr Vater Rudolf war Offizier, machte den Feldzug gegen Napoleon und gegen die Carbonari mit, zeichnete sich durch große Tapferkeit aus und wurde auch verwundet. Außerdem nützte er dem Heerführer durch seine seltenen Sprachenkenntnisse. Ihre Großeltern erwarben sich namentlich während der Belagerung von Hünningen große Verdienste um Österreichs Sache, so daß die Franzosen ihnen für den Fall der Habhaftwerdung die Guillotine in Aussicht stellten. Ihr Großonkel war der bekannte Deutschmeisterobrist Leopold Freiherr von Richler, der im Jahre 1902 unter großen Feierlichkeiten in einem Ehrengrabe auf dem Wiener Zentralfriedhofe zwischen Heß und Uchatius beigesetzt wurde. Er hatte unter Kaiserin Maria Theresia, Kaiser Josef II., Leopold II. und Franz I. treu gedient, 53 Schlachten und Gefechte mitgemacht und starb im Jahre 1830, leider kinderlos, zu Wien. Sein Name steht auf der Ehrentafel des Wiener Deutschmeisterdenkmals unter den „Besten der Besten" verewigt.

Die österreichische Jurisprudenz hat durch das frühzeitige Ableben eines ihrer bedeutendsten Repräsentanten, des Generalprokurators Dr. Eduard Ritter v. Liszt, einen schier unersetzlichen Verlust erlitten, aber im vorliegenden Falle hat der Spruch sich als trügerisch erwiesen, welcher besagt, daß „große Männer keine gleichwertigen Söhne" haben. Seine beiden Söhne sind ihres Vaters würdig geworden. Der eine, Dr. Franz v. Liszt, ist Professor der Universität Berlin, Geheimer Justizrat, Mitglied des Deutschen Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses; der zweite Sohn, k. k. Bezirksrichter Dr. Eduard R. v. Liszt ist Privatdozent für Strafrecht an der Universität Graz und hat sich durch viele wissenschaftliche Arbeiten einen angesehenen Namen gemacht.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Max Marcuse.

1.

Selbstverstümmelung an den Geschlechtsteilen. Im Jahrgang 1908 der „Sexual-Probleme“ hatte Dr. Friedrich S. Krauß eine Umfrage über Verstümmelungen und Verletzungen, die sich Männer an ihrem Genitale beibringen, veranstaltet und hatte dazu gleich selbst Material aus der Literatur und eigener Beobachtung zusammengestellt. Darauf sind dann weitere Beiträge von Dr. G. Merzbach F. J. Bieber, Dr. R. K. Neumann, Dr. Tange und Dr. van Trotsenburg in den „Sexual-Problemen“ veröffentlicht worden. Neuerdings erhielt ich nun durch die Freundlichkeit meines Kollegen Dr. Ludwig Jaffe (Berlin) Kenntnis von folgendem Fall. In der Nacht wurde Dr. J. nach einer Kneipe mit „Damenbedienung“ gerufen, weil sich dort ein Gast am Glied verletzt habe. Dr. J. fand im Lokal einen Herrn im Anfang der 30er, den besseren Ständen angehörend, vor, dessen Penis mit einem gut angelegten Verband aus Mull, Watte und Binde umwickelt war. Da der Verband und mehrere darüber herumgeschlagene Handtücher durchgeblutet waren, hatte der Mann versucht, das Glied mit einem gewöhnlichen Bindfaden abzuschnüren. Der Mann war zwar infolge des großen Blutverlustes ziemlich matt, jedoch deutete nichts auf Trunkenheit hin. Nach Abnahme des Verbandes stellte sich heraus, daß das äußere Vorhautblatt ringsherum glatt abgeschnitten war. Während des Nähens der Wunde versuchte Dr. J. den Vorgang aufzuklären, erhielt aber von dem Manne immer wieder die folgende Antwort: „Die Vorhaut hat mich schon lange geärgert. Ich habe schon die schönsten Weiber gehabt, und nie ging es. Da es mir kein Arzt abschneiden wollte, habe ich es nun selbst getan, das ist doch nichts Besonderes.“ — Die Kellnerin gab über den Vorfall folgende Auskunft: Der Mann sei ganz nüchtern ins Lokal gekommen und habe eine Flasche Wein bestellt. Als sie diese brachte, hatte er vor sich auf dem Tische Verbandzeug und ein Rasiermesser liegen, holte seinen Penis, der vorn mit weißem Band abgebunden war, heraus und forderte sie auf, die Vorhaut mit dem Rasiermesser abzuschneiden. Als sie sich dessen weigerte, tat er es eigenhändig und verband sich selbst. Weiteres habe sie mit dem Manne nicht gesprochen; als sie einen Arzt rufen wollte, lehnte er das zunächst ab. Auf die Frage Dr. J.'s, ob das Glied steif gewesen sei, erwiderte die Kellnerin, daß sie infolge ihrer Aufregung das nicht beobachtet habe. — An den Genitalien des Mannes und auch sonst

konnte Dr. J. nichts Abnormes feststellen. Die später schriftlich von Dr. J. an den betreffenden Herrn gerichtete Bitte um nähere Auskunft über seine Motive lehnte dieser sehr bestimmt ab.

2.

Der Nachweis des männlichen Samens im weiblichen Organismus. Jüngst habe ich in diesem Archiv auf die Bedeutung hingewiesen, die für die Diagnose und Differentialdiagnose der Geisteskrankheiten und somit für die forensische Medizin die Abderhaldensche Methode bereits gewonnen hat und namentlich in Zukunft sehr wahrscheinlich gewinnen wird. Ganz neue Perspektiven eröffnen sich für die gerichtliche Medizin infolge der Abderhaldenschen Entdeckung aber nun auch von einer Seite her, auf die Waldstein und Ekler auf der Naturforscherversammlung in Wien aufmerksam machten. Ihnen ist nämlich der Nachweis gelungen, daß auch der männliche Samen für den weiblichen Organismus einen „Fremdkörper" im Sinne Abderhaldens darstellt, der ins Blut gelangt und dort eine spezifische Fermentproduktion hervorruft. Kaninchenblut besitzt schon 24 Stunden nach der Begattung die Fähigkeit, Hodengewebe „abzubauen". Diese Eigenschaft ist von einer etwaigen Befruchtung völlig unabhängig und niemals bei den gleichen Tieren vor der Bespringung nachweisbar. Damit würde aus der Reaktion von Blut auf Hodengewebe mit Sicherheit auf eine stattgehabte Begattung, unabhängig von einer erfolgten Empfängnis, schon nach sehr kurzer Zeit geschlossen werden können. Ebenso scheint nunmehr die Hypothese von der „Imprägnation" des Weibes durch den Samen ihre exakte Bestätigung zu erhalten. Die Konsequenzen für unsere Anschauungen über die wichtigsten sexual-physischen und -psychischen Fragen sowie über die sexuelle Moral würden dann die allerweittragendsten sein, und — wie gesagt — auch die ärztlichen Gutachter hätten für ihre Sachverständigentätigkeit vor Gericht neue feste Unterlagen, sobald nur erst die Versuchsergebnisse von W. und E. ihre Gültigkeit auch für den Menschen erwiesen haben werden. Im übrigen ist zu bemerken, daß von beachtenswerter Seite (Prof. L. Michaelis-Berlin) bereits prinzipielle Einwände gegen die Abderhaldensche Methode überhaupt erhoben werden.

3.

Alkohol-Statistik. Der Direktor des Statistischen Amtes der Freien und Hansastadt Lübeck gibt in einem sehr interessanten Aufsatz in der Zeitschrift „Die Alkoholfrage" einen Überblick über die Gesichtspunkte, die für eine Alkohol-Statistik maßgebend sein sollen. Aus seinen Beispielen ergeben sich folgende Rubriken: Statistik des Bierkonsums, Statistik des Branntweinkonsums, Statistik der an Alkoholismus und Säuferwahnsinn behandelten Kranken und der in Irrenanstalten behandelten alkoholischen Krankheitsfälle, Statistik der Sterbefälle an Säuferwahnsinn und der Selbstmorde infolge Alkoholismus, Statistik der Häufigkeit und der Arten der unter dem Einfluß des Alkohols begangenen Verbrechen, Statistik der Entmündigungen und eine solche der Ehescheidungen wegen Trunksucht.

4.

Über die Aussichten, durch Sterilisation der Vererbung von Geisteskrankheiten vorzubeugen, äußern sich Clerke und Daniel sehr zurückhaltend auf Grund folgender Untersuchungsergebnisse. Clerke hat bei den 324 Männern, welche im Jahre 1910 in die Irrenanstalt Long Grove eingeliefert wurden, in 236 Fällen den Geisteszustand der Vorfahren eruieren können und dabei festgestellt, daß gerade bei der Hälfte dieser Patienten geisteskranke Vorfahren vorhanden waren. In 34 Fällen handelte es sich um Vererbung von den Eltern auf die Kinder, aber von diesen 34 Kindern wurden 31 vor dem Ausbruch der elterlichen Erkrankung und nur 3 nachher geboren. — Daniel fand unter den 2540 Insassen der Londoner Irrenanstalt Hanwell 81 Patienten, deren Eltern ebenfalls in einem Irrenhaus untergebracht waren. Vor der ersten Internierung der Eltern waren 71, nachher 10 geboren. — Beide Autoren gelangen infolge dieser Befunde zu dem Urteil, daß die Sterilisation der Eltern bei der Entlassung aus der Anstalt die Geburt nur eines kleinen Teiles der geisteskrank gewordenen Nachkommenschaft verhindert hätte. — Noch sehr viel problematischer ist der prophylaktische Wert der Sterilisation von Verbrechern, weil eine „verbrecherische“ Anlage überhaupt nicht vererbt werden kann, sondern nur diejenige psychische Konstitution, die unter gewissen äußeren Bedingungen verbrecherische Handlungen hervorrufen kann. Nicht der Verbrechercharakter, sondern die geistige und seelische Eigenart gehört zu dem Erbgut der Verbrecher.

5.

Napoleons Verhältnis zur Homosexualität. Diese erörtert Paul von Ratenberg-Garczynski in seinen „Welt-Rundreise-Erinnerungen“. Darnach habe Napoleon I. den Oberbefehl in Ägypten dem homosexuellen Kleber übergeben; er habe ferner auffallend viele homosexuelle Offiziere und Soldaten in der Armee und während seiner Verbannung auf Helena intime Beziehungen zu dem jungen Las Cases gehabt. Dazu komme der Sektionsbericht des englischen Militärarztes Dr. Henri, in dem es u. a. heißt: „Im ganzen machte Napoleons Körper einen zarten, eher weibischen Eindruck. Er war kaum behaart; die Haare waren fein und seidig. Der Schamberg glich stark dem Venusberg der Frau. Alles zur geschlechtlichen Funktion Notwendige war sehr klein.“ — Es sollte kaum des Hinweises bedürfen, daß alle diese Momente nicht im entferntesten genügen, Napoleon etwa als einen Homosexuellen zu erweisen; gegenüber der von gewissen urnischen Kreisen beliebten Methode, möglichst viele der berühmt gewordenen Persönlichkeiten für sich zu reklamieren, mag aber dennoch diese Feststellung ausdrücklich erfolgen. Auch Moll nennt in seinem Buche „Berühmte Homosexuelle“ Napoleon nicht, — nicht einmal unter den „Zweifelhaften“. Andererseits ist die degenerative Konstitution Napoleons, die sich auch auf die körperliche und psychische Sexualsphäre erstreckte, unbestritten.

6.

Verführer und Verführte. Kürzlich wies ich in diesem Archiv die von feministischer Seite oft wiederholte Behauptung zurück, daß bei uns „immer das Weib“ als die Verführerin, der Mann als das unschuldige Opfer gelte, und stellte demgegenüber fest, daß unsere Judikatur sehr viel-

fach in einer m. E. ganz unkritischen Art und Weise geradezu den entgegengesetzten Grundsatz vertritt. Mir liegt nun gegenwärtig ein Dokument vor, das einen ebenso interessanten wie bedauerlichen Beleg für meine Ansicht liefert und die weitgehende Feminisierung nicht nur der ordentlichen, sondern auch der Disziplinar-Rechtsprechung erkennen läßt. — Es handelt sich um den Fall eines Eisenbahnsekretärs, der wegen unwürdigen Verhaltens aus dem Dienste entlassen worden ist, in erster Instanz mit der halben, in zweiter Instanz mit zwei Dritteln der gesetzmäßigen Pension auf 10 Jahre. Das unwürdige Verhalten wurde u. a. auch in der „Verführung" einer 34jährigen (!) Dame, Tochter eines Gutsbesitzers und Schwester eines Offiziers, erblickt. Wie in den beiden Urteilen festgestellt ist, hat die betreffende Dame — bis dahin virgo und im Besitze eines sehr guten Rufes — „in einer übermütigen Laune" in einer Tageszeitung ein Inserat erlassen, in dem sie die Bekanntschaft mit einem gebildeten Herrn zum Zwecke einer „Seelenfreundschaft" sucht. Auf dieses Inserat hat dann der Eisenbahnsekretär geantwortet, und bald hatte sich aus dem freundschaftlichen ein zugleich sexueller Verkehr entwickelt. Diesen Tatbestand hat, wie erwähnt, das Disziplinargericht in beiden Instanzen festgestellt; der Anwendung von Gewalt, List oder irgendwie sonst bedenklicher Mittel zur Erreichung des Geschlechtsverkehrs ist der betreffende Mann nicht einmal beschuldigt, geschweige denn überführt worden. Trotzdem ist in den Urteilen fortwährend von der „Verführung der Dame" durch ihn und von der „Verführten" die Rede. Andererseits haben die Gerichte das Inserat der Dame ohne weiteres mit „einer übermütigen Laune" erklären zu sollen geglaubt — unter Verzicht auf jeden Versuch eines näheren Eingehens auf die Motive! Der betreffende Beamte behauptet seinerseits, daß die Dame eine von der „Kurzvortorschluß-Panik" besessen gewesene Hysterica sei — eine Ansicht, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit die Gerichte gar nicht weiter geprüft, in deren Äußerung sie vielmehr eine schwere Beleidigung der von ihm „Verführten" und damit eo ipso eine strafverschärfende Unwürdigkeit des Angeklagten als Staatsbeamten erblickt haben. —

Von Staatsanwalt Wolfgang Linser in Bozen.

7.

Erinnerungstäuschung nach schwerem Trauma. Im November 1912 ereignete sich auf der elektrisch betriebenen Bahn Bozen-Kaltern ein Eisenbahnunfall; ein mit der zulässigen Höchstbelastung von 116 Tonnen aus der Station Eppan Bozen zu abgegangener Lastenzug war infolge der durch nassen Schnee schlüpfrig gewordenen Schienen auf dem unmittelbar außerhalb der Station Eppan beginnenden Streckengefälle in zu rasche Fahrt gekommen, die sich in einer mehr als 3 km langen Gefällsstrecke bis zu einer Geschwindigkeit von 120 km steigerte und schließlich in einer großen Kurve mit dem Abwurfe von mehreren Wagen endete. Der am letzten Wagen postierte Bremser H. N. erlitt hierbei mehrere Rippenbrüche und wurde in bewußtlosem Zustande in das Spital nach Bozen geschafft und am nächsten Tage vom Untersuchungrichter als Zeuge vernommen, da er anscheinend wieder zu vollem Bewußtsein ge-

kommen war und der behandelnde Arzt ihn als vernehmungsfähig bezeichnet hatte. Befragt, ob er die Ursache seiner Verunglückung kenne, erklärte er, er habe während der Fahrt von seinem Bremssitze aus gesehen, daß ein Kind den Bahnkörper unmittelbar vor dem daherkommenden Zuge habe überspringen wollen, der Motorführer des Zuges habe, um ein Unglück zu verhüten, den Zug rasch gebremst und dabei sei er (H. N.) von seinem Sitze herabgeschleudert worden.

Da der Untersuchungsrichter die wahre Ursache des Unfalles bereits kannte, brach er daraufhin die Vernehmung des H. N. ab, da eine Erinnerungstäuschung infolge des erlittenen Traumas offenbar war.

Schreiber dieser Zeilen erzählte hinterher dem Betriebsleiter der Bahn diese merkwürdige Sachverhaltsdarstellung des Verunglückten (der 4 Tage nach dem Unfalle gestorben war) und erfuhr dabei, daß H. N. einige Monate zuvor auf der gleichen Strecke mit einem Zuge als Bremser gefahren und Augenzeuge gewesen war, wie der Motorführer des Zuges nur durch rasches Bremsen und Anhalten des Zuges vor einem eben die Strecke überquerenden Kinde dessen Verunglückung hintangehalten hatte; H. N. war, wie mir der Betriebsleiter mitteilte, damals durch diesen Zwischenfall in große Aufregung geraten.

Von Dr. Siegfried Türkel, Wien.

8.

Zur Psychologie des Geschwornen-Wahrspruches. Vor den Wiener Geschwornen stand der von mir verteidigte A unter der Anklage des Verbrechens des Raubes. Der von einem Kollegen Dr. P. verteidigte B stand unter der Anklage des Verbrechens der Teilnehmung am Raube. Der Gang der Verhandlung schien die ursprünglich gegen B sprechenden Indizien zu entkräften. Der Staatsanwalt erklärte während einer Pause auf eine Frage des Dr. P., warum er die Anklage gegen B nicht zurückziehe, B werde ohnedies freigesprochen werden. Die Geschworenen sprachen nach einer wenige Minuten dauernden Beratung A und B einstimmig schuldig. Nach der Verhandlung fragte ich als vollständig objektiver Dritter, welchen als Verteidiger des A das Schicksal des B beruflich nichts anging, den Obmann der Geschworenen, aus welchen Gründen die den offenbar unschuldigen B betreffenden Fragen einstimmig bejaht worden seien. Ich erhielt nun folgende merkwürdige Aufklärung: „Ja, das können Sie freilich nicht wissen! Während einer kleinen Pause, in welcher alle Herren Funktionäre den Saal verlassen haben, hat der B seine Hand mit drei ausgestreckten und zwei eingebogenen Fingern auf sein Knie gelegt und vor sich hingestarrt. Im Zuschauerraum saß aber seine Geliebte. B hat also seiner Geliebten mit dieser Handbewegung zeigen wollen, daß er auf 3 Jahre Strafe gefaßt sei. Wenn sich B aber 3 Jahre Strafe erwartet, dann kann er doch nicht unschuldig sein!"

9.

Kinderaussagen. Ich war Verteidiger eines 16 jährigen Jungen, Hermann Jäger [1]). Dieser stand unter der Anklage, er habe ein Mädchen unter 14 Jahren namens Anna Bara gefragt, ob es schon „gepudert" [2]) habe Die kleine Anna habe ihm geantwortet: Ich nicht, aber die Mama pudert sich, wenn sie ins Theater geht. Hermann Jäger habe ihr hierauf zugerufen: „Sei nicht so dumm" und habe der Anna Bara unter die Röcke gegriffen. Hermann Jäger wurde von der Anklage der Schändung freigesprochen, da der Gerichtshof lediglich auf Grund der Aussage der kleinen Anna mit einem Schuldspruche nicht vorgehen wollte. Wenige Wochen später kam ein Mann namens Anton Müller in meine Kanzlei und fragte, ob er gegen seinen Zimmerherrn (Aftermieter) Gustav Schmidt eine Anzeige erstatten könne. Der Zimmerherr habe sein, des Wohnungsgebers Kind, Emma Müller zur Unsittlichkeit verleiten wollen. Schmidt habe das Kind nämlich gefragt, ob es schon gepudert habe. Die kleine Müller habe aber darauf geantwortet: Ich habe noch nicht gepudert, aber Mutter pudert sich, wenn sie ins Theater geht. Herr Anton Müller betont, die kleine Emma habe ihm das ganze mit dem Zimmerherrn Schmidt gepflogene Gespräch spontan, „in Erregung", mit denselben Worten erzählt, wie er sie mir berichtet habe. Über mein Ersuchen befragte Herr Müller seine Tochter Emma, ob sie die Anna Bara kenne. Die 12 Jahre alte Emma Müller erklärte, die Anna Bara dem Namen nach nicht zu kennen, leugnete auch entschieden, das von ihr als „erlebt" Erzählte von einer dritten Person bloß „gehört" und dann als selbst erlebt wieder erzählt zu haben. Beide Kinder Anna Bara und Emma Müller wohnen jedoch, wie sich herausstellte, in unmittelbarer Nähe und haben denselben Spielplatz (öffentlichen Garten) in freien Stunden besucht. Frau Müller aber hatte in dem letzten Jahre wegen Schwerhörigkeit überhaupt kein Theater besucht!

1) Die Namen sind fingierte.
2) Wiener Vulgärbezeichnung des „Coitus".

Besprechungen.

1.

Die Praxis der Schwindelfirmen und ihre Bekämpfung, 1. Bericht der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen. erstattet von Gerichtsassessor Lenz, Lübeck 1913, 75 Seiten.

Der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen hat seiner Geschäftsstelle, die sich in Lübeck, Parade 1 befindet, auf Grund einer Anregung, die insbesondere im Oktober 1911 auf dem Leipziger Verbandstage erörtert wurde, eine Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen angegliedert. Das Unternehmen ist von dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe durch einen Runderlaß vom 5. Februar 1913 und von dem preußischen Minister des Innern durch einen Runderlaß vom 5. Juni 1913 den nachgeordneten Instanzen empfohlen worden. Es wird von einer Reihe von Handelskammern, von den Justizbehörden, den Rechtsanwälten, dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung und verschiedenen Fachverbänden gefördert und benutzt. Der preußische Handelsminister gewährte auch einen einmaligen Zuschuß zu den Kosten der ersten Einrichtung und zahlt eine jährliche Beihilfe von je 2000 Mark. Im deutschen Reichstage wurde die Zentralstelle im Februar 1914 warm befürwortet.

Herausgewachsen ist die Zentralstelle aus der Erkenntnis, daß insbesondere die unbemittelten Volksschichten, die sich an die Rechtsauskunftstellen wenden, von Schwindelfirmen in erschreckender Weise ausgebeutet werden. Die Schwindelhaftigkeit eines Unternehmens läßt sich nur übersehen, wenn eine größere Anzahl von Fällen des unlauteren Geschäftsgebarens vorliegt. Die Rechtsverteidigung der Geschädigten ist früher immer daran gescheitert, daß nur ein einzelner Fall dem Gericht zur Entscheidung vorlag und nicht der gesamte Geschäftsbetrieb des Schwindelunternehmens im richtigen Lichte erschien. Die Zentralstelle entspricht einem dringenden Bedürfnis. Ihre Inanspruchnahme wächst ununterbrochen. Ursprünglich erledigte der Geschäftsführer des Verbandes der Rechtsauskunftstellen die Geschäfte der Zentralstelle im Nebenamte. Ende 1912 wurde eine juristische Hilfskraft eingestellt. Das Büreaupersonal wurde nach und nach auf 5 vermehrt. Es ist aber schon vorauszusehen, daß weitere Personalvermehrungen erforderlich werden.

Von großem Interesse ist der besondere Teil des Geschäftsberichtes. Darin werden die Immobilienmakler, die Vorschußagenten, die Knebelungsreverse, die Inseratenschwindler, die Reklameschwindler, der Darlehnsschwindel, die Schwindelgenossenschaften, die Finanzanzeiger, der coup de l'expert, der Patentschwindel, der Nebenerwerb, der Kautionsschwindel, die

Filialtreiberei, die Auskunfteien, der Referenzschwindel, die Winkelkonsulenten, die Photovergrößerungen und Photoverkleinerungen, die Schwindelunternehmungen im Weinhandel, im Wäschehandel, im Musikinstrumentenhandel, in der Automatenindustrie usw., die Wahrsager, die Heiratsvermittler, der Adoptionsschwindel, der Versicherungsschwindel und die Abonnentenversicherung[1]) behandelt. Jeder, der den Schwindel in dieser oder jener Form zu bekämpfen hat, wird den Jahresbericht mit Vorteil benutzen und die Geschäftsstelle gern in Anspruch nehmen. Ich verdanke bei meiner Tätigkeit der Zentralstelle in vielen Fällen nützliches Material und halte sie für eine der segensreichsten Einrichtungen, die seit langem geschaffen worden sind. Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mothes, Leipzig.

2.

Dr. Freiherrn von Schrenk-Notzings „Materialisationsphänomene; ein Beitrag zur Erforschung der mediumistischen Teleplastik". Ernst Reinhardt. 1913.

Ich würde wünschen, daß dieses Buch nicht erschienen wäre. Der Verf., einer der ersten Forscher, Schriftsteller und Sachverständiger auf dem Gebiete des Hypnotismus, der Suggestion und verwandter Fragen, hat sich hier zweifellos täuschen lassen und eine Unmenge von Arbeit, Mühe und wie es scheint auch Geld auf eine Sache gewendet, die es nicht verdient. Er hat mit zwei Medien, einer Französin und einer Polin, eine Reihe von Experimenten gemacht, bei welchen diese allerlei „teleplastische Emanationen" zum Vorschein brachten: plastische, schleimige, faden- und strickförmige Massen, menschliche Hände, Arme, Gesichter und ganze Gestalten. Hierbei spielte eine „Gehilfin", die Madame Bisson, eine sehr bedenkliche Rolle. Man wendete eine Menge von Vorsichtsmaßregeln an: Einnähen des Mediums, falten seiner Hände, Aufnahme unzähliger Blitzlichtbilder, körperliche und örtliche Untersuchungen usw. Aber die Beleuchtung war stets eine mangelhafte, der größte Teil der Vorgänge spielte sich hinter einem Vorhange ab, und nur kleine Partien der „Materialisationen" konnten erwischt und wissenschaftlich untersucht werden. Die wichtigsten Dinge: Die Hände, Arme, Köpfe und Gestalten, die ein eigentümlich papiernes Aussehen haben, sind immer rechtzeitig „verschwunden".

Unsere Sache ist es nicht, festzustellen, wie die Täuschungen gelungen sind; am meisten Wahrscheinlichkeit hat die von Dr. Gulat-Wellenburg[2]) ausgesprochene Ansicht, daß die Dinge alle aus dem Munde hervorgewürgt wurden. Diese Meinung findet in dem Umstande Unterstützung, daß das Medium Eva sehr oft nach der Produktion im Munde blutete (S. 179, 205, 235, 278, 346 usw.). Alles andere erklärt sich, wenn man das „Unerklärliche" im Auge behält, was den Leistungen bedeutender Taschenspieler anhaftet. Diese Leute, von Eckartshausen, Philadelphia an, dann die Bosco, Döbler, Robert, Bellachini, Basch, Hermann, Kratkibaschick bis auf den modernsten Zauberer Ralph Wintherry, sind für den Krimina-

---

1) Wünschenswert wäre auch Berücksichtigung der Anpreisungen von „Rat und Hilfe bei Menstruationsstörungen" und ähnlich lautende, die alle entweder Betrug oder Anerbietungen zu Fruchtabtreibungen sind. Der Herausgeber.

2) Vgl. „Umschau" v. 14. II. 1914, Nr. 7, S. 134.

listen bei vielen Erklärungen (Falschspiel, Taschendiebstahl usw.) wichtig und auch im vorliegenden Falle zur Erklärung heranzuziehen. Wer einem guten Taschenspieler zusieht, wird gar manches „absolut unbegreiflich" und „völlig unerklärlich" finden, und wenn des Verfassers Medien nur den zehnten Teil von dem könnten, was jeder geschickte Taschenspieler zu leisten vermag, so würden sie noch viel mehr „Unbegreifliches" und „Unerklärliches" zum Vorschein bringen. Auch die Taschenspieler vergessen wir bei unseren unverständlichen Fällen viel zu oft. Hätte Freiherr v. Schrenck bei den Produktionen der Eva nur einmal statt der Ärzte, Psychologen und anderer Sachverständiger einen vorzüglichen und ehrlichen Taschenspieler beigezogen, so wäre — das Buch nicht geschrieben worden!

H. Groß.

3.

August Hamburger, Heidelberg: „Lebensschicksale geisteskranker Strafgefangener." Jul. Springer, Berlin 1812.

Verf. geht von Arbeiten des Strafanstaltsarztes Dr. Kirn aus und bringt nun eine große Anzahl von „Lebensschicksalen" von Sträflingen aus älterer und neuerer Zeit. Sind diese Biographien schon an und für sich für uns lehrreich, so ist die neuerliche Feststellung von größter Wichtigkeit, daß eine große Anzahl von geistigen Erkrankungen — gewiß viel mehr, als wir gewöhnlich annehmen — die Ursache des Verbrechens sind. Namentlich ist ein oft nicht bedeutender Grad von Schwachsinn so häufig die Veranlassung zu Verbrechen, daß wir darin eine neue Unterstützung für die Anschauung bekommen, die Neigung zum Verbrechen sei doch Intelligenzdefekt. Wir fangen schon an, zu erwägen, welche Sonderart dieser Mangel darstellen könnte. Gerade für diese Frage ist das sorgfältig gearbeitete Buch von Bedeutung. H. Groß.

4.

Prof. Dr. A. H. Hübner, Oberarzt der psychiatr. und Nervenklinik in Bonn. Lehrb. der forensischen Psychiatrie. A. Marcus und E. Weber, Bonn 1914.

Wenn die Lehrbücher über forensische Psychiatrie auch zahlreich sind, so ist namentlich uns Juristen ein so überaus klar und vollständig zu verstehendes Buch, wie das vorliegende, sehr erwünscht. Die Fragen des zivilen und kriminellen Gebietes werden gleich sorgfältig behandelt und auch auf das österreichische Recht ist Rücksicht genommen. Die Einteilung ist übersichtlich, alles leicht zu finden. H. Groß.

5.

Dr. Max Hirsch, Frauenarzt in Berlin „Fruchtabtreibung und Präventivverkehr im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang". C. Kabitsch, Würzburg 1914.

In diesem ausgezeichneten Werke interessieren den Juristen namentlich die Kapitel über Fruchtabtreibung, Verbot der antikonzeptionellen Mittel, die eugenische Indikation in Geburtshilfe und Gynäkologie.

Verf. steht auf völlig modernem Standpunkt und bringt seine Auffassungen in überlegter und überzeugender Weise. Ich prophezeie dem Buche viele Verbreitung. H. Groß.

6.

Jurist.-psychiatr. Grenzfragen. C. Marhold, Halle 1912.

1. Bd. VIII, Heft 6: Leo Zaitzeff „Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit bei Massenverbrechen."

Verf. kommt zu dem Schlusse, daß die Psychologie des Subjekts, das in der Menge handelt, sich radikal von seinem gewöhnlichen Zustande unterscheidet und daß die Handlungen in einem solchen Zustande dem Verhalten hypnotisierter Menschen ähnlich sind. Massenverbrechen seien zu behandeln wie solche, die in der Hypnose verübt wurden. Ist dies wohl zu weit gegangen, so ist die Beweisführung doch interessant und gut durchgeführt.

2. Bd. VIII, Heft 7: H. Zingerle „Über transitorische Geistesstörungen und deren forense Beurteilung."

Von allen Geisteskrankheiten bergen für den Juristen die meisten Schwierigkeiten und Gefahren die Hysterie, Epilepsie und die transitorischen Geistesstörungen, da diese alle sich häufig schwer kenntlich machen und so Fehlgriffe veranlassen. Die Frage der letztgenannten Erkrankungen hat Verf. vortrefflich und übersichtlich behandelt. Sie seien dadurch gekennzeichnet, daß sie auf degenerativem Boden entstehen und sich in einer mehr oder weniger plötzlichen Änderung des Gesamtbewußtseins äußern (Einengung und Trübung des Bewußtseins). Sehr gute Beispiele erleichtern das Verständnis der dankenswerten Arbeit.

3. Bd. IX, Heft 1: O. Engelen, W. Kahl und E. Mezger: „Über Zurechnungsfähigkeit."

Engelen behandelt die vermindert Zurechnungsfähigen, Kahl den Stand der europ. Gesetzgebung über diese Frage, und Mezger „Die Klippe des Zurechnungsproblems".

Die so schwierige Frage wurde hier mit größtem Gewinne behandelt.

Bd. IX, Heft 6: F. Schäfer „Die Alkoholgeistesstörungen."

Alle diesfalls in Betracht kommenden, so schwierigen Fragen werden, einschließlich der über Trinkerfürsorge, gut und klar behandelt.

7.

K. Krukenberg: „Der Gesichtsausdruck des Menschen". Ferd. Enke, Stuttgart 1913.

Die wissenschaftliche Arbeit des Kriminalisten ist keine Kunst, sie wird aber durch eine Anzahl von Kunststücken unterstützt und zum Teile durch diese erst möglich gemacht. Eines der wichtigsten hiervon besteht in der richtigen und nicht übertriebenen Anwendung wissenschaftlicher Physiognomik, die über unzählige Schwierigkeiten hinweghilft, und oft Aufschlüsse erteilt, die mit aller anderen Mühe nicht gewonnen werden können. Daß sie erlernt werden könne, wird vielfach bestritten — aber man leugnet auch die Anlernbarkeit von Logik und Psychologie. Vielleicht tun wir recht, wenn wir behaupten: alle diese Disziplinen sind an sich nicht erlernbar,

wohl aber die Regeln, nach welchen bei Beantwortung ihrer Fragen vorzugehen ist.

Diese Regeln sind in dem vorliegenden, mit vielen Abbildungen versehenen Buche vorzüglich entwickelt, jeder Kriminalist, der es studiert, wird dauernden Nutzen daraus ziehen.

8.

Magnus Hirschfeld u. Ernst Burchard: „Der sexuelle Infantilismus". (Jur.-psych. Grenzfragen. IX. Bd., 5. Heft.) C. Marhold, Halle a. S.

Verf. nennen eine Reihe von psycho-sexuellen Entwicklungshemmungen „sexuellen Infantilismus", zu scheiden von „infantiler Sexualität", und charakterisieren sie dadurch, daß ihre Äußerungen über das Niveau kindlicher Spielereien nicht hinauskommen. Die angeschlossenen Gutachten betreffen Leute, die sich an unreifen Mädchen vergangen haben, die homosexuelle Betastungen vornahmen, die Exhibitionismus begingen usw.

H. Groß.

9.

Prof. Dr. Sigm. Freud „Totem und Tabu. Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker." Hugo Heller & Co. Leipzig u. Wien 1913.

Verf. versucht darzutun, daß das sogen. Tabu eine Zwangsneurose ist, während der Totemism unserem heutigen Fühlen viel fremder scheint; er sei durch neuere Formen erzeugte religiös-soziale Institution, die sich z. B. in der Inzestscheu vieler Wilden äußert. Wie alles, was Freud schreibt, ist auch diese Arbeit richtig erfaßt, aber übertrieben durchgeführt.

H. Groß.

10.

Dr. J. R. Spinner: „Nitrobenzol als Gift im Gewerbe und zu verbrecherischen Zwecken" (Pharm. Zentralhalle Nr. 35, 1913).

Verf. macht in verdienstlicher Weise auf die hohe Gefährlichkeit des Nitrobenzols aufmerksam. Es ist dies jene stark nach bitteren Mandeln riechende, ölige Substanz, die unter dem Namen Mirbanöl, Bittermandelöl, Kirschwasseressenz, Mandelgeist usw. große Verbreitung findet und sehr gefährlich ist. Das Mirbanöl wirkt schädlich durch innerlichen Genuß, durch Einatmung und durch die Haut. Gewerblich wird es verwendet für Liqueure (Mandelgeist, Kirschwasseressenz usw.); für Zuckerbäckereien (Mandeltorten, Marzipan usw.); für Medikamente (Magen-, Zahnwehtropfen); für Seifen (Mandelseifen); für Waschpulver, Fleckreinigungsmittel, Mottenschutz, Lederschmiere, Schuhwichse, Crêmes usw. In jeder Form kann es bedenkliche Erscheinungen hervorrufen (auch z. B. als Schuhwichse durch die Haut!), so daß dolose Vergiftungen vorgetäuscht werden können.

Kriminelle Verwendung findet das Mirbanöl bei Vergiftungen, Abtreibungen und nicht zu vergessen, zur Erzeugung von Bomben und anderen Sprengmitteln. Es ist also alles zum mindesten verdächtig, was stark nach bitteren Mandeln riecht.

H. Groß.

11.

Hans Freimark: 1. Geheimlehre und Geheimwissenschaft. — 2. Die okkultistische Bewegung. — 3. Moderne Theosophen und ihre Theosophie. W. Heims, Leipzig, 1912, 1913.

In diesen Schriften wird alles zur okkultistischen Lehre — magischer Materialismus, Blavatyky, Raza-Yoga, Besant, Spiritismus, Psychologie der Mediumschaft, Theosophie, Amerikanismus usw. besprochen. H. Groß.

12.

P. J. Möbius: „Über den physiol. Schwachsinn des Weibes.“ 10. Aufl. C. Marhold. 1912.

Der ausgezeichneten Besprechung durch unseren heimgegangenen Mitarbeiter Näcke im 33. Bd., S. 374 ist nichts beizufügen. Wir freuen uns, daß das bedeutende Werk Möbius' — trotz der unterhaltenden Gegenschriften — immer mehr verdienten Verständnisses findet. H. Groß.

13.

Bayerische Justizstatistik für das Jahr 1912. Chr. Kaiser, München 1913.

Diese Zusammenstellung, durchaus von modernster Auffassung geleitet, ist geradezu vorbildlich, die Fülle des ungeheuren, prächtig geordneten Materials erstaunlich, die Kurventabellen und farbigen Darstellungen sind etwas ganz Neues. Die mühsame Arbeit ist natürlich keine Lektüre, aber für weitere Forschungen eine unerschöpfliche und wertvolle Fundgrube. H. Groß.

14.

Grundzüge der forensischen Psychologie von Prof. Dr. Karl Marbe. C. H. Beck, München 1913.

Eine gute Zusammenstellung der wichtigsten Momente der Kriminalpsychologie in mehreren Vorträgen. Ich bedauere, daß auch der Verf. den für uns Kriminalisten wertlosen, sogar irreführenden sog. Bildversuchen noch Bedeutung beilegt. H. Groß.

15.

Friedrich Doerr: „Deutsches Kolonialstrafprozeßrecht“. C. L. Hirschfeld, Leipzig 1913.

Ein überaus interessantes Buch, das uns die wichtige Frage vorlegt, ob nicht manches in den Kolonien Geltendes genauerer Überlegung und vielleicht der Einführung wert wäre. H. Groß.

16.

Das öffentliche Urkundwesen der europäischen Staaten. Herausgegeben vom ständ. Ausschusse des Internat. Notarenkongresses. C. Fromme, Leipzig u. Wien 1913.

Die auch in kriminalistischer Richtung wichtige Frage nach der „öffentlichen Urkunde“ ist für alle europ. Staaten von einer Anzahl von Fachmännern nach einem bequemen und übersichtlichen Schema bearbeitet (Öffentl. und Priv.-Urkunde — Urkundämter — Urkundzwang — Urkund-

form — Urkunde und Ausland — Grundbuch — Register — Nachlaßverfahren — Gebühren — Urkund-, Verkehrs- und Erbschaftssteuer — allenfalls noch Besonderheiten). Für viele Fälle ein erwünschtes Nachschlagewerk. H. Groß.

17.

Erich Wulffen: Shakespeares Hamlet. „Ein Sexualproblem." Berlin 1913. Carl Duncker.

In gewohnt geschickter und origineller Weise erklärt Verf. das so viel umstrittene Hamletproblem als ein sexuelles. Hamlet hält die zweite Ehe seiner Mutter mit ihrem Schwager für Inzest, was er um so schwerer empfindet, als er seine Mutter liebt; Hamlet sei nicht wahnsinnig, das Pathologische in ihm liegt im „Mutterproblem", die inzestuose Neigung zur eigenen Mutter, „das Mutterproblem bringt die ganze dramatische Handlung erst in Gang", von diesem gehen alle Momente erst aus (S. 178).

Ich wiederhole: diese Auffassung ist neu und interessant. Aber wir sehen auch, wie hier abermals das „Sexualproblem" in den Vordergrund gedrängt wird, wie diese moderne Motivierung in zum Überdruß treibender Weise alles, rein alles zu erklären sucht. H. Groß.

18

Dr. Otto Rank und Dr. Hans Sachs: Die Bedeutung der Psychoanalyse für die Geisteswissenschaften. J. F. Bergmann, Wiesbaden 1913.

Wenn der sog. Psychoanalyse jene Bedeutung zukommt, die ihr so vielfach beigemessen wird, dann ist sie auch für kriminelle Fragen von Einfluß. Ob diese Wichtigkeit aber wirklich vorliegt? In Richtung auf ihre praktische Bedeutung, die kurative, stehen wir vor einer bedenklichen Alternative: Wir sagen heute doch: Denkvorgänge sind Gehirnleistungen und Geisteskrankheiten sind Krankheiten des Hirnes und seiner Adnexe. Ist das richtig, dann kann man auf diese allenfalls durch Medikamente, Diätkuren, meinetwegen durch Wasser oder Operationen, Zeitverlauf einwirken, nicht aber durch Analysen, da durch diese die Struktur, Zusammensetzung, chemische Beeinflussung usw. des Gehirnes nicht geändert werden kann. Vom ersten Satz: Geisteskrankheiten = Hirnerkrankungen, lassen wir uns aber einstweilen nicht abbringen.

Dazu kommen aber noch andere Momente. Vor allem sind es Übertreibungen, wenn geradezu alles als Sexualsymbol gedeutet wird, und wenn die Verfasser (mit Freud) sagen, daß Pflügen oder Feuererzeugen nur Symbole des Geschlechtsaktes seien, so ist es schwer, an wissenschaftliches Empfinden zu glauben. Es mag ja sein, daß manche Völker, z. B. die alten Inder, diesfalls Ähnlichkeiten herausfanden, aber es ist eine arge Verwechslung, wenn man Ähnlichkeiten als Symbole ansieht — letztere haben Beziehungen, erstere aber nicht. Wenn jemand findet, daß der Umriß eines Weidenblattes dem eines Fisches ähnlich ist, so ist das richtig, aber das eine ist nicht das „Symbol" des anderen.

Eine weitere grundlegende Behauptung ist die von der von allem Anfange im Menschen bestehenden Libido; sie bestehe auch im jüngsten Kinde,

man merke sie nur nicht so deutlich, wie später. Auch hier liegt eine Verwechslung vor, und man könnte mit demselben Rechte sagen, auch im völlig Gesättigten ist Hunger vorhanden, man merkt ihn nur nicht. Richtig ist die Behauptung, daß im kleinen Kinde und im Gesättigten Bedingungen vorhanden sind, um später bei ersterem die Libido, bei letzterem Hunger entstehen zu lassen. Weil diese Triebe aber kommen werden, deshalb sind sie noch nicht da.

Und wie ist es denn bei dem, der sein lebelang ein Asexueller bleibt?

Ähnliche Bedenken kommen uns bei allen Grundfragen der Psychoanalyse, und so dürfte auch ihre Bedeutung für das Recht, namentlich das Strafrecht, kaum erweislich sein. H. Groß.

19.

Dr. P. Diepgen, „Geschichte der Medizin". I. Altertum. G. J. Göschen Berlin und Leipzig 1913.

Bei dem immer engeren Aneinanderkommen von Strafrecht und Medizin muß uns auch die Geschichte der letzteren immer mehr interessieren. Eine Durchsicht des kleinen Büchleins empfiehlt sich. G. Groß.

20.

Gustav Radbruch, „Einführung in die Rechtswissenschaft". 2. Auflage. Quelle & Meyer, Leipzig 1913.

Ich habe der Besprechung, die ich in diesem Archiv, Bd. 38, S. 383, geschrieben habe, nichts beizufügen, namentlich da der das Strafrecht betreffende Teil nicht geändert wurde. H. Groß.

21.

„Verbrechertypen". Herausg. von Hans W. Gruhle und Albrecht Wetzel. I. Heft: Geliebtenmörder. Von Albrecht Wetzel und Karl Wilmams, Heidelberg. Jul. Springer, Berlin 1913.

Aktenmäßige Darstellungen wichtiger Kriminalfälle nehmen wir stets mit Dank hin, sie können wenigstens sehr lehrreich sein. Das vorliegende Heft bespricht Mord und Mordversuch an den Geliebten, wobei Hergang, Motiv und Folgen vortrefflich — vielleicht ein bißchen zu breit — dargestellt werden. In allen drei Fällen ist der Täter eine psychopathische Persönlichkeit, wie wohl in der größten Mehrzahl derartiger Fälle. Wir erwarten mit Interesse die weiteren Hefte. H. Groß.

22.

Dr. Karl Reichardt, Geh. Ob.-Reg.-Rat, „Kurzgefaßtes Lehrbuch des deutschen Strafrechts. J. Lang, Karlsruhe 1912.

Klar, kurz, übersichtlich und leicht faßlich, ein vortreffliches Lehrbuch, namentlich für Studenten und junge Praktiker, aber auch ein gutes Nachschlagebuch. H. Groß.

23.

A. Seidel, „Geschlecht und Sitte im Leben der Völker.“ Anthropologische, philosophische und kulturhistorische Studien. Mit zahlreichen Illustrationen. H. Bermühler, Berlin 1913.

Von derartigen Büchern haben wir einstweilen genügend viele, wir verzichten auf weitere sexuelle Aufklärung. Das Buch enthält drei Abschnitte: Das Sexualleben des Menschen; das sittliche Leben des Menschen. Für den Kriminalisten enthält das Buch (616 Seiten) nichts Neues.

H. Groß.

24.

P. Dittrich, „Handbuch der ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit.“ Bd. II, 4. Lieferung: Behördliche Obduktionen, von Albin Haberda, und plötzl. Tod aus natürlicher Ursache, von Alex. Kolisko (Anfang). Bd. II, 5. Lieferung: Schluß. (W. Braumüller, Wien.)

Beide Themen sind für den Juristen ebenfalls wichtig genug. Haberda beschließt hier seine überaus klaren, auf tausendfältiger Erfahrung beruhenden Belehrungen in glänzender Weise. Namentlich der Erhebungsrichter auf dem Lande, der es mit minder geübten Gerichtsärzten zu tun hat, wird unabsehbaren Nutzen finden, wenn er diese Belehrungen studiert hat.

Ebenso wichtig ist die Arbeit Koliskos. Wir wissen von erschreckend vielen Fällen, in welchen Leute unschuldig verfolgt wurden, weil man einen plötzlichen, natürlichen Todesfall für die Folgen eines Verbrechens angesehen hat. Und von wie vielen solchen Ereignissen ist die Aufklärung nie erfolgt, wir wissen nichts davon. Kolisko hat die unzähligen Fälle, die er kennt, in großartiger Fülle und so belehrend als möglich gebracht — der Leser glaubt fortwährend von Verbrechen zu hören, und zuletzt kommt natürliche Lösung zum Vorschein. Auch diesen mächtigen Band empfehle ich Juristen dringend zum Studium. H. Groß.

25.

Dr. Karl Finkelnburg, Direktor des Königl. Zellengefängnisses Moabit, „Die Bestraften in Deutschland“. J. Guttentag, Berlin 1912.

So verblüffend einfach die Frage, die sich Verfasser gestellt hat, auch ist: „Wie viele Leute der deutschen Bevölkerung waren am 1. Dezember 1910 schon wegen Verbrechen oder Vergehen bestraft“, so einfach die Frage ist und so kurz die Antwort mit „fast 4 Millionen“ gegeben wird, so überaus groß ist die Mühe, die sich Verfasser gegeben hat, um zu dieser einzigen Ziffer zu gelangen, und so bedenklich hoch ist diese, wenn wir uns vorstellen, was es heißt: es laufen in Deutschland fast 4 Millionen Bestrafte herum, die Übertretungen nicht mitgerechnet! Auf den ersten Anblick sollte man meinen, es sei eine einfache Zählarbeit, um diese Leute zusammenzubekommen, erst wenn man die geradezu spannende Arbeit des Verfassers verfolgt, sieht man die Mühe und die Schwierigkeiten, die sie gekostet hat.

Zuerst wurden die von 1882—1910 verurteilten Erstdelinquenten abgezählt und dann davon abgerechnet: die Verstorbenen, die Abgewanderten, die Ausländer und endlich die Fehlerquellen. Es bleiben dann 3 869 766 Köpfe. Das Interessanteste hieran sind die Fehlerquellen, die bei Aufstellung der

approximativen Größen, Verwendung der Zählkarten usw. in ingeniöser Weise aufgesucht und aufgestellt werden. Hierbei ist allerdings ein bei solchen Fragen immer auftauchendes Moment zu berücksichtigen. Wenn die gemachten Fehler sich in ihrer Größe einmal nach der einen, einmal nach der anderen Richtung bewegen, so können sie sich vielleicht schließlich wieder ausgleichen. Wie aber, wenn sie zufällig stets nach derselben Richtung wirken? Dann kommen allerdings Riesenfehler zum Vorschein. Das soll gewiß kein Vorwurf gegen den Verfasser sein, im Gegenteil, es soll nur die ungeheure Schwierigkeit und Mühe seiner Arbeit bezeugen. Aber schließlich ungefähr 4 Millionen Bestrafte — das gibt zu denken! H. Groß.

26.

Dr. Richard Traugott, Breslau, „Der Traum, psychologisch-kulturgeschichtlich betrachtet". C. Kabitsch, Würzburg 1913.

Verfasser geht davon aus, daß das Traumleben Eigentümlichkeiten biete, die gewissen früheren Stufen geistiger Entwicklung entsprechen. Er schließt sich allerdings nicht ganz an die oft seltsamen Erklärungen Freuds, der alles, also auch den Traum, in oft gezwungener Weise im Grunde des Sexuellen zu erklären sucht, Verfasser nennt aber Freuds Deutungen eine sehr wertvolle Vorarbeit seiner eigenen Ausführungen. Viel Überzeugendes wird nicht gebracht, da aber Fragen über den Traum für uns Kriminalisten viel wichtiger sind, als gewöhnlich angenommen wird, so sei die Durchsicht der kleinen Arbeit empfohlen. H. Groß.

27.

Dr. Rudolf Ehmer, „Das Skizzieren auf Millimeterpapier." (Belehrung und Millimeterpapierblock.) Ulr. Moser, Graz 1914.

Vor 6 Jahren hat Verfasser in diesem Archiv (Bd. 29, S. 1) das Skizzieren auf Millimeterpapier empfohlen, die Verbreitung dieser Manier zu zeichnen hat seither überraschend große Verbreitung gefunden, und jeder, der sich ihrer bedient, ist ihr Anhänger und Verbreiter geworden. Dr. Ehmer hat der Methode weiteren Vorschub dadurch geleistet, daß er eine leicht faßliche Anweisung über die einzelnen diesfalls zu leistenden Arbeiten zusammengestellt hat (Zeichnen — das Millimeterpapier — Hilfsmittel — Vorbereitung — Aufnahmemethoden — praktische Winke — Benutzung von Karten und Mappen — Höhenbestimmungen — Erläuterungen). Angefügt ist diesen Anweisungen ein Zeichenblock aus Millimeterpapier. Im Interesse raschen, klaren und verläßlichen Aufnehmens würde ich die größte Verbreitung dieses vortrefflichen Hilfsmittels dringend wünschen.

H. Groß.

28.

A. Eulenburg, „Kinder und Jugendselbstmorde" (zwanglose Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten.) C. Machold, Halle 1914.

Diese Frage kennt heute niemand so genau als Verf., es ist also die Zusammenstellung der Jugendselbstmorde aus der ersten Zeit und ihre wissenschaftliche Darstellung mit Dank zu begrüßen. H. Groß.

29.

Dr. Albert Hellwig, „Rechtsquellen des öffentlichen Kinematographenrechtes". Aus der Lichtbühnenbibliothek Nr. 5. Volksvereinsverlag, M.-Gladbach 1913.

Bei dem verblüffend großen Umfange, den das Kinematographenwesen genommen hat, ist eine Zusammenstellung aller oder doch der meisten Gesetze und Verordnungen, welche auf diese Frage Bezug nehmen, in verschiedener Richtung für theoretische und praktische Verwendung sehr wertvoll. Die Arbeit ist sorgfältig und verläßlich. H. Groß.

30.

„Aus Natur und Geisteswelt" Verlag v. B. G. Teubner, Leipzig.

1. E. Trömer, „Hypnotismus und Suggestion" 199. Bdchen. 2. Aufl. Vorzüglich orientierende, kurze Klarstellung alles diesfalls Wichtigen. Sehr empfehlenswert.

2. G. F. Lipps, „Das Problem der Willensfreiheit" 383. Bdchen. Es soll „eine Erklärung des Zusammenbestehens von Freiheit und Gebundenheit im menschlichen Wollen und Handeln geboten werden." Dieser Zweck wird in vorzüglicher Weise erreicht. —

3. E. Wentscher, „Grundzüge der Ethik" 399. Bdchen. Die kleine Schrift berücksichtigt besonders die pädagogischen Probleme und bespricht die wichtigsten Probleme der Ethik so gut, als es in diesem kleinen Umfange möglich ist.

4. S. Schott, „Statistik" 447. Bdchen. So kurz als möglich sind alle in der Statistik vorkommenden und wichtigen Begriffe und Ausdrücke außerordentlich klar und verständlich besprochen. Eine vortreffliche Einführung in die Statistik. H. Groß.

31.

Eine „Deutsche Strafrechts-Zeitung" wird anfangs 1914 im Verlage der Deutschen Juristen-Zeitung: Otto Liebmann, Berlin, zu erscheinen beginnen. An der Spitze dieses neuen Zentralorganes für das Gesamtgebiet des Strafrechts, des Strafprozesses und der verwandten Gebiete in Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes stehen als Herausgeber: Geh. JR. Prof. D. Dr. Kahl, Geh. Hofrat Prof. Dr. von Lilienthal, Regierungsrat Dr. Lindenau, Geh. JR. Prof. Dr. von Liszt, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, JR. Dr. Mamroth, Ministerialrat im bayerischen Justizministerium Dr. Meyer, Oberlandesgerichtspräsident Dr. von Staff, Senatspräsident beim Reichsgerichte Dr. von Tischendorf und Wirkl. Geh. Rat Prof. D. Dr. Wach. Adresse der Schriftleitung und des Verlages: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96.

32.

Kurt Goldstein, „Über Rassenhygiene." Julius Springer, Berlin 1913.

Die kleine Arbeit, aus einem Vortrag hervorgegangen, orientiert in populärer Darstellung und allgemeinen Umrissen über die meist noch wenig geklärten Probleme der Rassenbiologie und Rassenhygiene. Die mannig-

fachsten Fragen: nach dem biologischen Wert des Krieges, der Frauenemanzipation, nach der modernen Entartung und viele andere mehr werden dabei gestreift. An manchen Stellen wünschte man sich noch eine weitere Vertiefung, doch bleibt der Aufsatz auch so von anregendem Wert.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

33.

R. Sommer, „Öffentliche Ruhehallen". Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. X, Heft 4. Marhold, Halle 1913.

Die vorliegende Anregung des bekannten Psychiaters zur Errichtung öffentlicher Ruhehallen ist auf großzügigen allgemeinen Ideen einer sozialen Psychophysiologie aufgebaut. Sommer sieht als Grundcharakter der ganzen Entwicklung der deutschen Kultur seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Bewegung in physiologischer und die motorische Erregung in halbpathologischer Bedeutung an. Soll sich dieser Zeitcharakter nicht zu einer deutlich pathologischen Hast, und nervenzerrüttenden Unruhe auswachsen, so müssen vom sozialhygienischen Standpunkt Hemmungen in diesen rastlosen Mechanismus eingeschaltet werden. In den Ruhehallen sieht S. eines der Mittel, um das Übermaß von Bewegung und motorischer Erregung rechtzeitig einzudämmen und damit der Übermüdung, einer wichtigen Quelle von nervösen und psychischen Störungen, vorzubeugen. Ergibt doch die klinische und experimentalpsychologische Beobachtung, daß schon geringe Erholungszeiten von größter Bedeutung für die Restitution der Nervenkraft sind.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

34.

L. Lewin, „Obergutachten über Unfallvergiftungen, dem Reichsversicherungsamt und anderen Gerichten erstattet". Veit & Co., Leipzig 1912.

In den 36 ausführlichen Gutachten wird von dem Berliner Pharmakologen ein wissenschaftlich wie forensisch-praktisch gleich wertvolles Material und zugleich ein brauchbarer Wegweiser für die Bearbeitung analoger Vergiftungsfälle geboten. Eine einleitende theoretische Abhandlung gibt außerdem eine Grundlage für das Verstehen und Beurteilen von Vergiftungskrankheiten. Die verschiedenartigen Überschriften der Gutachten: Vergiftung mit Herzstörungen durch Generatorgas; tödliche Wundvergiftung durch das Streuen von Superphosphat- und Thomasmehl; akute Lungenentzündung durch Einatmen von Schwefelwasserstoff; Augenvergiftung durch Ätzalkalien; Furcht und Grauen als Unfallursache usw. geben Kunde von der Reichhaltigkeit des Inhalts.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

35.

M. Urstein, „Spätpsychosen katatoner Art". Eine klinische Studie. Urban & Schwarzenberg, Berlin-Wien 1913.

U. setzt in dieser Arbeit seine Untersuchungen über die Dementia praecox fort und wählt speziell solche Fälle aus, die erst nach dem 40. Lebensjahr zur Entwicklung gekommen sind. Den Hauptbestandteil des Werkes machen, wie stets bei diesem Verfasser, die ausführlich wieder-

gegebenen Krankheitsfälle aus. Sie sind auch von entschiedenem Wert, da sie lange Jahre in der Laehrschen Heilanstalt beobachtet worden sind.

Die Arbeit selbst zeigt, wie umstritten noch vieles auf dem Gebiete der Dementia praecox und wie unsicher insbesondere die Abgrenzung gegenüber dem manisch-depressiven Irresein ist. Eine endgültige Lösung all der Fragen, um die grade jetzt der Kampf geht, vermag das Ursteinsche Buch leider auch nicht zu geben. K. Birnbaum, Berlin-Buch.

36.

Edward Flatau, „Die Migräne". Monographien aus dem Gesamtgebiet der Neurologie und Psychiatrie, herausgegeben von A. Alzheimer und M. Lewandowski. Heft 2. Springer, Berlin 1912.

Man sollte meinen, die Migräne als reine Nervenerkrankung stehe außerhalb des Interessenkreises des Psychologen und Psychopathologen. Die vorliegende Arbeit beweist, wie sehr sie auch diese angeht. Fl. begnügt sich nicht damit, den hemikranischen Anfall und seine verschiedenen Formen (vulgäre, ophthalmische, epileptische, ophthalmoplegische, fazioplegische usw.) zu schildern, er versucht vielmehr das Alltagsleben eines migränösen Menschen wiederzugeben und damit auch die psychisch abnormen Begleiterscheinungen ins rechte Licht zu setzen. Psychische Alterationen fehlen nur selten bei diesen Leidenden und nicht weniger als der 4. Teil von ihnen bietet in der anfallsfreien Zeit Verstimmungszustände dar. Direkte — allerdings vorübergehende — Geistesstörungen treten speziell beim Anfall der psychischen Migräne auf. Daß es dabei auch zu Delikten kommen kann, lehren die von Fl. angeführten Beobachtungen.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

37.

J. Marcinowski, „Der Mut zu sich selbst". Das Seelenleben des Nervösen und seine Heilung. Otto Salle, Berlin 1912.

Ein Buch, das man nur mit sehr gemischten Gefühlen aus der Hand legt. Das, was Verfasser in der einleitenden Darstellung allgemeines über die psychologische Eigenart der Nervosität mit ihrer abnormen Affektivität und Dissoziabilität und über die psychogene Entstehung neurotischer Störungen sagt, wird man im großen ganzen ohne viel Widerspruch als berechtigt anerkennen dürfen. Nicht mehr folgen kann man ihm dagegen, wenn er nachher im einzelnen als „Glied der psychoanalytischen Schule" jene diagnostischen und therapeutischen Erfolge wiedergibt, die er mit dem Allerkennungs- und Allheilmittel der Psychoanalyse bei Nervösen gewonnen hat.

Ernsthaftes und ideales ärztliches Streben zum Nutzen der Kranken spricht unverkennbar aus dem Buche. Es bedarf dazu gar nicht des Pathos, das sich des öfteren störend bemerkbar macht. Deplaziert und auch unrichtig ist es, wenn die wissenschaftliche Ablehnung der Freudschen Theorie immer wieder auf Heuchelei und Prüderie zurückgeführt wird.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

38.

J. M. Raimist, „Hysterie". Zur Frage über die Entstehung hysterischer Symptome. S. Karger, Berlin 1913.

Eine kurze, durch recht beweiskräftige Fälle ausgezeichnete Abhandlung, die speziell der psychischen Verursachung hysterischer Störungen nachgeht und zeigt, daß manche von den hysterischen Symptomen (Verlust der Sprache, ständiges Schluchzen usw.) zunächst weiter nichts sind als emotive Äußerungen, Bestandteile der Gefühlsreaktion (des Schrecks u. dgl.) auf das erregende Erlebnis. Daß sie so langen Bestand haben, liegt an der Wirkung emotiver Erinnerungen und der Autosuggestion, daß eine schwere Störung vorliege. R. hält daher die Bezeichnung „mnemotiv" (mneme — emotio) für charakteristischer für diese Art Fälle, als die bisher übliche „hysterisch". K. Birnbaum, Berlin-Buch.

39.

Ludwig Scholz, „Die Gesche Gottfried". Eine kriminalpsychologische Studie. Mit 6 Abbildungen. S. Karger, Berlin 1913.

Als ich vor Jahren in einem anonymen kleinen Heftchen aus den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Gottfried las, „ein Beitrag zur Geschichte der menschlichen Verworfenheit, nach den besten Quellen und der von ihrem Defensor erschienenen Schrift bearbeitet von der geübten Feder eines Rechtskundigen", und da in sachlicher Darstellung geschildert fand, wie diese ungeheuerliche Frau im Laufe der Jahre an 29 Morde und Mordversuche verübte, darunter die nächsten Angehörigen, Eltern, Kinder, Gatten, Verlobte vergiftete, da drängte sich mir unwillkürlich der Wunsch auf: hier müßte jemand kommen und über diese sachliche Schilderung hinaus das fast Unfaßbare verständlich machen, wie diese allgemein als liebenswürdig, gefühlvoll, wohltätig charakterisierte Person zu solch unmenschlichem Treiben kam. Ein Psychiater, Scholz, hat sich nun dieser Aufgabe unterzogen und versucht unter Heranziehung des ganzen aktenmäßigen Materials und unter dem Gesichtspunkt der modernen Kriminalpsychologie und -psychopathologie die psychische Eigenart dieser vielfachen Mörderin und die Triebfedern ihres Handels klarzulegen. Er gibt nun, das ist unverkennbar, ein vollsaftiges und einleuchtendes Bild ihres Charakters, und zahlreiche Widersprüche und Unverständlichkeiten ihres Wesens fallen unter seiner Zeichnung weg. Er schildert sie als eine psychopathische Natur mit einem deutlichen Zug ins Hysterische, sensitiv, haltlos, schlaff, eitel, egoistisch und ohne jedes sittliche Empfinden. Und doch, ihre schwere Kriminalität wird aus dieser Charakterschilderung nicht erklärt, warum es zu einem solchen immer erneuten, zum Teil sinnlosen Hinmorden, und nicht wie in zahlreichen analogen Fällen zu bloßen Diebstählen und Betrügereien kam, wird daraus nicht verständlich gemacht. Und so muß denn Scholz selbst schließlich zur Erklärung eine förmliche Mordsucht heranziehen, die er aus den anfangs nur zur Erreichung bestimmter (egoistischer) Zwecke geübten Tötungen erwachsen läßt und mit der Spiel- und Trunksucht in Parallele setzt. Das Letzte und Wichtigste scheint mir daher auch diese sonst so vortreffliche

und psychologisch so fein und klar durchdachte Arbeit nicht erreicht zu haben: die vollständige restlose Aufdeckung des Zusammenhangs zwischen Individualität und Verbrechen. K. Birnbaum, Berlin-Buch.

40.

Rösen, „Kasuistischer Beitrag zur Frage der forensisch-psychiatrischen Beurteilung der Heimwehverbrecherinnen". Allgem. Ztschr. f. Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin". 70. Bd., 6. Heft.

Rösens Fall weist zwar keine ungewöhnlichen Züge auf, bietet aber immerhin bei der Seltenheit solcher nach modernen psychiatrischen Gesichtspunkten untersuchten Fälle einiges Interesse. Es handelt sich um ein erblich von Mutters Seite her belastetes zartes, bleichsüchtiges 14jähriges Mädchen von ausreichender Intelligenz, dem alle ein Zeugnis großer Gutmütigkeit und guter Erziehung ausstellen. Auf die erste Stelle als Dienstmädchen gegeben, wird sie sofort von Heimweh befallen, und in ihrer großen Angst faßt sie den Entschluß, ihre Dienstherrin, die ihrer Rückkehr ins Elternhaus hinderlich im Wege steht, in meuchelmörderischer Art (durch Vergiften mit Salzsäure) aus dem Wege zu räumen. Als der Ausführung der Tat sich unerwartete Hemmnisse entgegenstellen, wird sie brutal und grausam, schlägt auf sie los, gießt ihr die Salzsäure ins Gesicht und läßt von dem wehrlosen Opfer erst ab, als sie gestört wird. Nach der Tat lügt sie zuerst dreist, wird aber dann reuevoll geständig. —

Der Gutachter fand weder die Zeichen einer Geistesstörung noch eines erheblichen ethischen oder intellektuellen Schwachsinns. Er mußte sowohl die Frage der Zurechnungsfähigkeit wie der Einsicht in die Strafbarkeit der Tat bejahen. K. Birnbaum, Berlin-Buch.

41.

Jentsch, „Die Degenerationszeichen bei Unfallnervenkranken". Neurol. Zentralblatt 1913, Nr. 18.

Jentschs Arbeit gibt die Feststellungen wieder, die an 194 Unfallkranken eines Unfallnervenkrankenhauses gemacht wurden. Die von guten Abbildungen begleitete Charakteristik der gefundenen Degenerationszeichen bietet auch für den Kriminalisten Interesse. Auf das einzelne Individuum kamen etwa 4,2 körperliche Entartungszeichen, eine Zahl, die den normalen Durchschnitt erheblich übersteigt und den Betroffenen eine Mittelstellung zwischen der Norm und den stärker degenerativen Zuständen zuweist. Dem entspricht auch die psychologische Beobachtung, die speziell unter den Unfallneurotikern vorzugsweise psychopathisch disponierte Personen finden läßt.
K. Birnbaum, Berlin-Buch.

42.

Hirschfeld und Burchard, „Kasuistische Beiträge zur Ätiologie sexueller Delikte bei Bewußtseinsstörungen". Monatsschrift f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform 1913. 7. Heft.

Verfasser berichten über 3 Fälle von sexuell-perversen Handlungen, die in Zuständen unzweifelhafter und erwiesener mehr oder weniger hochgradiger Bewußtseinstrübung begangen seien. Ferner sei für alle 3 Fälle charakte-

ristisch, daß die Delikte sexuellen Vorstellungskomplexen entstammen, die dem bewußten Sexualleben der Täter gegenwärtig völlig fremd sind, wohl aber in ihrem Vorleben, und zwar um die Pubertätszeit, durchweg eine Rolle gespielt haben.

Diese Auffassung und die damit verknüpfte Schlußfolgerung, daß Unzurechnungsfähigkeit im Sinne von § 51 D. StGB. vorliege, dürfte für den ersten und dritten Fall, wo es sich um Ausübung sadistischer resp. exhibitionistischer Akte bei getrübter Bewußtseinslage handelt, zu Recht bestehen. Recht erhebliche Bedenken lassen sich dagegen bei dem zweiten Fall erheben: Ein psychopathischer Mensch sucht in der Sylvesternacht verschiedene Lokale auf, konsumiert reichlich Alkohol, wird durch das Verhalten des weiblichen Publikums sexuell stark erregt, sucht nun, da er verlobt ist und auch eine Infektion fürchtet, nicht eine Prostituierte auf, sondern befreit sich im Tiergarten durch Onanie vom geschlechtlichen Drange. „Einer vorübergehenden Frau glaubte er dadurch, daß er sich umdrehte, den Anblick dessen, was er trieb, entzogen zu haben“. Und hier sollen nun „vorübergehend während der Pubertät aufgetauchte, unterdrückte, vielleicht aber noch im Unterbewußtsein schlummernde exhibitionistische Neigungen“ eine Rolle gespielt haben, hier soll nun eine „ausgesprochene Störung der Geistestätigkeit“ im Sinne des § 51 vorgelegen haben. Ich glaube nicht, daß auch die Einzelheiten des Gutachtens den Psychiater von der Berechtigung dieser Auffassung überzeugen werden.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.